





Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

K. H. Rau, R. von Mohl, G. Hanssen und Helferich

Prof. in Heidelberg | Prof. in Berlin | Prof. in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Schüz, Hoffmann, Weber und Schäffle.

Achtzehnter Band.

Jahrgang 1862.

Tübingen, 1862.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt des achtzehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

I. Abhandlungen.

Die Goldfrage und deren Einfluss auf das Münzwesen der handeltreibenden Länder.

Von **Ad. Soetbeer** in Hamburg.

Es ist schon früher bei einigen Gelegenheiten [1]) die Frage zur Erörterung gekommen, ob nicht für Deutschland die Einführung der Goldwährung rathsam und zeitgemäss erscheine, nachdem dieselbe, ausser in Grossbritannien, wo sie bekanntlich seit längerer Zeit ausschliesslich bestanden hat, in Folge der seit 1848 so wesentlich vermehrten Geldproduction auch in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Frankreich, und somit im grossen Weltverkehr eine entschieden vorwiegende Geltung erlangt habe. Man machte dabei insbesondere auf den Umstand aufmerksam, dass auf diese Weise zugleich das seit Jahrhunderten so vielfach und anhaltend ersehnte Ziel eines einheitlichen Münzsystems in ganz Deutschland am einfachsten und vollständig zu erreichen sein möchte. Als daher die Vorkommission des ersten deutschen Handelstages die jedenfalls auf die Tagesordnung zu setzende Angelegenheit der deutschen Münzeinheit, zum Zweck der hierüber zu machenden Vorlage, in nähere Erwägung zog, musste sie selbstverständlich die Frage der allgemeinen Goldwährung mit in den Kreis ihrer Berathungen ziehen. Es liess

---

1) z. B. im ersten Jahre der Wiener Münzconferenzen (1855) auf Anregung des österreichischen Commissärs, und im September und October 1856 in Hamburg seitens der Commerz-Deputation.

sich dies um so weniger umgehen, als erst in neuester Zeit noch der Deutschland so nahe berührende Uebergang der Schweiz und Belgiens zur Goldwährung stattgefunden hatte. Sollte nun vom deutschen Handelstage schon jetzt eine möglichst bestimmte Erklärung über die Frage der Goldwährung abgegeben werden, so konnte diese im Wesentlichen nur auf folgende Aternative hinauslaufen: entweder man erklärte, dass nach den anderswo bereits gemachten Erfahrungen sowie nach den aus der Natur der Sache und den gegebenen deutschen Münzzuständen abzuleitenden wirthschaftlichen Gesichtspunkten die eventuelle Einführung der Goldwährung in Deutschland nicht weiter in Frage kommen dürfe, was, um alle darauf etwa ferner zu richtenden Bestrebungen Ein für alle Mal möglichst zu beseitigen, vom deutschen Handelstage deutlich auszusprechen sei; — oder die dereinstige allgemeine Annahme der Goldwährung, wenn auch der Zeitpunkt dieser Maassregel noch ungewiss sei, wurde als unabweislich und nur als Frage der Zeit anerkannt, weshalb in Aussicht hierauf die Angelegenheit der deutschen Münzeinheit vom Handelstage jetzt noch gar nicht zu erörtern, sondern bis auf Weiteres zu vertagen sei. Die Vorkommission hat weder den einen noch den anderen dieser Wege eingeschlagen, sondern sich dahin entschieden, die Eventualität der späteren allgemeinen Einführung der Goldwährung in Deutschland ausdrücklich als eine offene Frage für die Zukunft hinzustellen, zugleich aber die bestimmte Erklärung abzugeben, »die Rücksicht auf die Möglichkeit einer in Zukunft etwa nothwendig werdenden Annahme der Goldwährung sei als ein zutreffender Grund für eine längere Verzögerung der deutschen Münzeinheit nicht zu betrachten.«

In dem begleitenden kurzen Bericht der Vorkommission über diesen Punkt ist dann noch bemerkt worden:

»Sollte de Frage der Münzeinheit in Deutschland jetzt geknüpft werden an eine Untersuchung der Frage über die Vorzüge oder Gefahren der Goldwährung an sich, der grösseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit einer ferneren Entwerthung des Goldes und eines Steigens des Silberpreises auf dem Weltmarkte, der Modalität einer in Deutschland eventuell einzuführenden gesetzlichen Goldwährung u. s. w., so würde die Discussion ein uner-

messliches Feld betreten und schwerlich zu irgend einem positiven und praktischen Ergebnisse führen.«

»Die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, die Schweiz, Oberitalien, Belgien, in welchen Ländern seit Auffindung des Goldreichthums von Californien und Australien die Goldwährung zur vorherrschenden Geltung gekommen, waren in wesentlich anderer Lage wie Deutschland, da bei ihnen entweder die s. g. Doppeltwährung gesetzlich war, oder auch der engste Zusammenhang ihres Münzsystems mit Nachbarstaaten, wo solche bestand, stattfand. Es soll damit keineswegs behauptet werden, dass nicht künftig vielleicht auf einem spätern deutschen Handelstage die Eventualität der Einführung der alleinigen Goldwährung an die Stelle der alleinigen Silberwährung Gegenstand der sorgfältigsten Berathungen werden kann; denn es lässt sich unmöglich vorhersagen, ob und welche thatsächliche Factoren des Weltverkehrs und welche volkswirthschaftliche Rücksichten künftig eine solche ausserordentliche Maassregel für Deutschland erforderlich oder wünschenswerth erscheinen lassen könnten. Es wird daher bei dieser Sachlage das allein Richtige und Rathsame sein, die Eventualität der Goldwährung in Deutschland zur Zeit als eine offene, für die Erwägung des Handelstages, wenigstens für jetzt, noch nicht vorzulegende Frage anzusehen.«

Bei der Discussion im Plenum des Handelstages über die Modalität der allseitig gewünschten deutschen Münzeinheit konnte ungeachtet dieser Vorbemerkungen im Berichte die Frage der Goldwährung natürlich nicht unberührt bleiben, namentlich schon wegen der auf die Bremer Goldvaluta zu nehmenden Rücksicht und der mehrseitig in Anrege gebrachten Abschaffung der durch den Wiener Münzvertrag eingeführten Kronen; schliesslich erklärte jedoch der Handelstag sich mit der obenstehenden Auffassung, wie die Vorkommission sie vorgetragen, durchaus einverstanden.

Dieser vorläufige Ausweg musste oder konnte doch bei der gegebenen Sachlage und nach näherer Prüfung den Meisten genügen. Er erschien als das für jetzt allein praktische und richtige Auskunftsmittel nicht nur denen, welche der Ansicht sind, dass die bisherigen Erfahrungen in Betreff der Nachhaltigkeit

der neueren Goldgewinnung, des Einflusses derselben auf die Preise, der Silberströmung nach Ostasien noch nicht hinreichen, und dass ferner die Ergebnisse der nächsten Jahre hierüber und namentlich die voraussichtlich nicht lange mehr aufzuschiebende Erledigung der Münzfrage in Frankreich abzuwarten seien, sondern auch diejenigen, die schon jetzt zu einer festen und sichern Ueberzeugung über die Goldfrage gelangt zu sein glauben, und darnach principielle Anhänger oder Gegner der Goldwährung sind, konnten sich dabei beruhigen. Die ersteren können in der vorgängig herzustellenden Gleichmässigkeit einer allgemeinen deutschen Rechnungseinheit von Mark à 100 Pfennige die passendste Vorbereitung erblicken, um, wenn der rechte Moment gekommen, desto leichter die allgemeine Annahme der Goldwährung herbeizuführen; denn es käme dann nur darauf an, dem concreten Begriff jener Mark, statt $\frac{1}{30}$ Pfund fein Silber, ein genau bestimmtes Quantum fein Gold zu substituiren und daneben die vorhandenen Silbermünzen in der Art des englischen Münzwesens, nach einer dafür angenommenen sachgemässen Norm, als Scheidemünze im Umlauf zu belassen. Ist nicht in der Schweiz, nachdem 1850 mit grosser Mühe und vielen Opfern die Münzeinheit auf der Silberbasis zu Stande gebracht worden, 1860 der gleichmässige Uebergang zur Goldwährung um so leichter und rascher bewerkstelligt worden? — Die principiellen Gegner der Goldwährung können andererseits daran festhalten, dass wenn der die reine Silberwährung garantirende Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 durch die Ausführung der vom Handelstage zur Vervollständigung der deutschen Münzeinheit auf jener soliden Grundlage empfohlenen Maassregeln einen allgemein befriedigenden Abschluss erlangt haben werde, es dann künftig um so leichter sein müsse, alle Versuche auf eventuelle Einführung der Goldwährung in Deutschland erfolgreich abzuweisen. —

Nachdem solchergestalt vom deutschen Handelstage, als dem gemeinsamen Organ der allgemeinen deutschen Verkehrsinteressen, bei hierfür zu präsumirender voller Uebereinstimmung der Regierungen, die Eventualität einer in Zukunft etwa für Deutschland nothwendig werdenden Annahme der Goldwährung als offene Frage anerkannt ist, ergeht nun aber um so dringender an die Wissen-

schaft die Aufforderung, diese Frage einer unbefangenen und umsichtigen Prüfung zu unterziehen und dadurch eine spätere definitive Entscheidung gehörig vorzubereiten. Sollten auch Manchem die bisherigen Erfahrungen in anderen Ländern und die sonstigen dabei in Betracht kommenden Materialien noch keineswegs ausreichend für eine erschöpfende Beantwortung erscheinen, so ist andererseits doch eben so wenig zu verkennen, dass es gerade zur Benutzung der noch ferner zu machenden Erfahrungen und zu sammelnden Materialien von der allergrössten Wichtigkeit erscheinen muss, die bisherigen Ergebnisse bereits möglichst zuverlässig und übersichtlich, mit Ausscheidung alles minder Wesentlichen und Sicheren, zu ermitteln und zusammenzustellen.

Hierzu einige Beiträge zu liefern ist der Zweck dieser Arbeit. Es sollen darin zunächst als unentbehrliche allgemeine Basis der Untersuchung einige hauptsächliche statistische Nachweise über die Production, die internationale Vertheilung und die Werthrelation der Edelmetalle vorangeschickt werden. Sodann wird die bisherige Einwirkung der gesteigerten Goldproduction und des Silberabflusses nach Asien auf die Münzverhältnisse verschiedener Länder, namentlich der Vereinigten Staaten, Frankreichs, der Schweiz und Belgiens, in den Hauptzügen dargelegt werden. Schliesslich soll dann untersucht werden, welche Bedenken gegen die Annahme der Goldwährung in Deutschland, und welche Gründe für eine solche Maassregel geltend gemacht werden, und von welchen Umständen eine definitive praktische Entscheidung in dieser Frage wahrscheinlich abhängen wird.

I. [1]

Für den Anfang dieses Jahrhunderts (um das Jahr 1800) ward die durchschnittliche jährliche Edelmetall-Gewinnung, so weit

1) Die nachstehenden statistischen Aufstellungen, soweit sie nicht speziell aus Zollregistern oder den officiellen Courszetteln entnommen sind, können und sollen der Natur der Sache für nicht mehr als annähernde Schätzungen gelten; als solche aber dürfen sie für den vorliegenden Zweck als genügend erachtet werden. Eine Specification der einzelnen Angaben,

sie für den allgemeinen Handelsverkehr in Betracht kam, wie folgt veranschlagt:

		Gewicht.		Werth.	
Gold:	ca.	48,000	Pfund	ca. 22,000,000	Thaler.
Silber:	„	1,700,000	„	„ 51,000,000	„

In den Jahren, welche der Auffindung des kalifornischen Goldreichthums unmittelbar voraufgingen, nachdem aber die Goldausbeute im russischen Asien ihren Höhepunkt erreicht hatte (um das Jahr 1846), war das durchschnittliche jährliche Productionsverhältniss der Edelmetalle:

		Gewicht.		Werth.	
Gold:	ca.	90,000	Pfund	41,000,000	Thaler.
Silber:	„	1,500,000	„	45,000,000	„

Während nun in den letztverflossenen etwa 12 Jahren die durchschnittliche Silberproduction, im Ganzen und Grossen genommen, soweit Angaben und Schätzungen darüber vorliegen, sich ziemlich gleich geblieben ist, nachdem sie im Anfang des letzten Jahrzehnts sich auf etwa jährlich 2 Millionen Pfund ge-

---

aus denen die Gesammt-Nachweise hervorgegangen, erschien für diesen Aufsatz eben so wenig erforderlich und passend, als eine Hervorhebung etwaniger Abweichungen von den entsprechenden Schätzungen von Danson, M. Chevalier, Levasseur u. A. Die Abweichungen sind ohnehin für die Hauptsache nicht relevant. Der besseren Uebersicht und leichteren Vergleichung wegen sind die Gewichts- und Werthangaben fast durchweg auf metrische Pfund und deutsche Thaler (30 Thlr. pr. Pfund f. S.) berechnet worden. Eine Nebeneinanderstellung des Gewichts und Werths erschien in mehrfacher Hinsicht angemessen, insbesondere auch deshalb weil dadurch eine erwünschte Controle gegen Versehen in den Zahlen an die Hand gegeben wird. — Es wäre leicht gewesen, die statistischen Notizen um vieles zu vermehren, allein es schien uns hauptsächlich auf eine verständige Beschränkung derselben auf das eben nothwendige Maass anzukommen, ohne dabei wirklich wesentliche Specialitäten, die für die Beurtheilung der Fragen von Interesse sind, ganz auszuschliessen. Die Ansichten, was in diesen Dingen als nothwendig oder wesentlich oder doch von vorwiegendem Interesse zu erachten, sind freilich nicht immer zu vereinigen, allein, den vorgesetzten Zweck ins Auge gefasst, hoffen wir, dürfte unser Versuch, in dem „nicht zu viel und nicht zu wenig“ billige und sachverständige Ansprüche nicht ganz unbefriedigt lassen. — Bei den Werthreductionen ist das Pfund Silber zu 30 Thlr., das Pfund Gold zu ($15^1/_3 \times 30$) 460 Thlr. gerechnet.

hoben hatte, keinenfalls eine erhebliche und proegressive Steigerung erfahren hat, ist seitdem für die jährliche Goldgewinnung eine ausserordentliche Vermehrung eingetreten, indem zwei Länder, in welchen bis dahin gar kein Gold producirt war, plötzlich so grosse Quantitäten dieses Edelmetalls dem Weltverkehr zuführten, wie bis dahin kein anderes Land je in gleich kurzem Zeitraum geliefert hatte.

Die verhältnissmässige Stabilität der Silberproduction lässt sich mit ziemlicher Zuversicht aus den Summen abnehmen, welche von diesem Metall jährlich mit den westindischen Dampfböten aus Mexiko und der Westküste Amerika's nach Southampton gebracht sind. Den hierüber veröffentlichten Listen entnehmen wir folgende Angaben:

	Gewicht. Pfund.	Werth. Thaler.		Gewicht. Pfund.	Werth. Thaler.
1851:	745,000.	22,350,000	1856:	1,058,000.	31,740,000
1852:	891,000.	26,730,000	1857:	900,000.	27,000,000
1853:	871,000.	26,130,000	1858:	664,000.	19,920,000
1854:	913,000.	27,390,000	1859:	752,000.	22,560,000
1855:	798,000.	23,940,000	1860:	1,006,000.	30,180,000
Durchschnittlich für 1851-55:	844,000.	25,312,000	Durchschnittlich für 1856-60:	876,000.	26,280,000.

Es ist bei diesen Angaben nicht ausser Acht zu lassen, dass in den letzten Jahren mehr Silber als früher direct von der Westküste Amerika's nach Ostasien gegangen ist, welcher Umstand natürlich auf die Silber-Rimessen nach England nicht ohne Rückwirkung geblieben ist, und deshalb bei einer nach letzteren vorgenommenen Schätzung der amerikanischen Silbergewinnung mit in Betracht kommen muss.

Die Silberproduction in Europa, namentlich in Spanien, hat in neuerer Zeit ansehnlich zugenommen und wird jetzt auf mehr als 300,000 Pfund jährlich geschätzt. Die durchschnittliche Silberproduction von ganz Amerika wird hingegen für die letzteren Jahre auf keinenfalls mehr als 1,800,000 Pfund veranschlagt. Man wird von der Wirklichkeit vermuthlich keinenfalls sehr fern bleiben, wenn man für die Jahre 1851 bis 1860 eine durchschnittliche jährliche Gesammt-Silbergewinnung von ca. 2,100,000 Pfund oder einen Werth von 63 Millionen Thaler jährlich veranschlagt.

Um über die Zunahme der Goldproduction seit 1848 sich

einen annähernden Begriff zu verschaffen, hat man vor Allem die deklarirte Goldverschiffung aus Californien und Victoria [1]) sich vor Augen zu stellen. Diese bei den Zollämtern deklarirte Ausfuhr ist wenn auch der bei weitem grösste Theil, doch nicht das Ganze der wirklichen Goldausfuhr oder Goldproduction jener Länder, indem manche Summe ohne solche Deklaration versendet oder von Passagieren mitgenommen sind, und ausserdem ein gewisser Betrag des gewonnenen Goldes im Lande selbst zum Zwecke der dortigen Cirkulation verblieben ist. Die deklarirte Gold-Ausfuhr betrug:

	aus Californien		aus Victoria		aus Californien und Victoria zusammen	
	Gewicht. Pfund.	Werth. Thaler.	Gewicht. Pfund.	Werth. Thaler.	Gewicht. Pfund.	Werth. Thaler.
1848-50:	213,400	98,164,000	—	—	213,400	98,164,000
1851:	103,800	47,748,000	8,500	3,910,000	112,300	51,658,000
1852:	137,800	63,388,000	159,000	73,140,000	296,800	136,528,000
1853:	165,200	75,992,000	184,000	84,640,000	349,200	160,632,000
1854:	154,800	71,208,000	140,000	64,400,000	294,800	135,608,000
1855:	134,300	61,778,000	163,000	74,980,000	297,300	136,758,000
1856:	152,600	70,196,000	175,000	80,500,000	327,600	150,696,000
1857:	147,100	67,666,000	161,000	74,060,000	308,100	141,726,000
1858:	143,100	66,826,000	148,000	68,080,000	291,100	133,906,000
1859:	143,400	66,964,000	133,000	61,180,000	276,400	127,144,000
1860:	127,400	58,604,000	118,000	54,280,000	245,400	112,884,000
1848-60	1,622,900	746,534,000	1,389,500	639,170,000	3,012,400	1,385,104,000.

Rechnet man nach annähernder Schätzung zu den vorstehenden Summen einen verhältnissmässigen Zuschlag für die nicht deklarirten Goldexporte aus Californien und Australien sowie die Ergebnisse der sonstigen Goldgewinnung im russischen Asien, in Neugranada, Brasilien, Chili und Ungarn, sowie die aus den Sunda-Inseln und dem Innern Afrika's in den Weltverkehr über-

1) Der Genauigkeit wegen ist nicht unerwähnt zu lassen, dass unter den aus Californien ausgeführten deklarirten Edelmetall-Beträgen nicht allein Gold, sondern auch Silber einbegriffen ist; allein der Antheil des letzteren ist verhältnissmässig unbedeutend und kann kaum in Betracht kommen im Vergleich mit den Goldbeträgen, welche ohne Deklaration exportirt worden sind. — Der Goldexport aus Victoria umfasst nicht die gesammte australische Goldausfuhr, da das in den Minen von Neusüdwales gewonnene Gold, dessen Betrag freilich im Vergleich mit demjenigen der Kolonie Victoria nur wenig bedeutet, über Sidney ausgeführt, in den obigen Summen nicht einbegriffen ist.

gegangenen Goldquantitäten, so wird man die gesammte Zunahme der Goldgewinnung in den zwölf Jahren von 1849 bis 1860 auf einen Total-Betrag von ungefähr 5,000,000 Pfund Gold oder einen Werth von 2300 Millionen Thaler veranschlagen dürfen, ohne sich dem Vorwurf der Uebertreibung auszusetzen.

Das durchschnittliche Verhältniss der jährlichen Gold- und Silbergewinnung in den letzten zwölf Jahren war hiernach, verglichen mit demjenigen in früheren Perioden:

	Gold. Pfund.	Silber. Pfund.	Gold. Thaler.	Silber. Thaler.	Procent-Verhältniss des Gewichts.		Procent-Verhältniss des Werthes.	
					Gold.	Silber.	Gold.	Silber.
um 1800:	48,000	1,700,000	22,000,000	51,000,000	2,7	97,3	30,1	69,9
um 1846:	90,000	1,500,000	41,000,000	45,000,000	5,7	94,3	47,7	52,3
1849—1860 durchschnittlich:	400,000	2,100,000	184,000,000	63,000,000	16,0	84,0	74,5	25,5

Eine in commerzieller Hinsicht beinahe eben so wichtige und beachtenswerthe Erscheinung, wie die ausserordentliche Vermehrung der Goldproduction, ist der während des letzverflossenen Jahrzehnts im grössten Umfange stattgefundene Silberabfluss nach dem östlichen Asien. Von jeher sind dahin aus Europa und Amerika fast Jahr für Jahr bedeutende Beträge Silber zur Ausgleichung der Handelsbilanz gesendet worden, allein bei Weitem nicht in dem Verhältniss wie in letzterer Zeit.

Die früheren Silberexporte nach Indien und China werden auf Grund der von v. Humboldt angestellten Untersuchung nach einem gewagten ungefähren Ueberschlag in runden Summen im jährlichen Durchschnitt wie folgt geschätzt:

1550—1600:	ca.	2½	Mill.	Piaster	(ca.	125,000	Pfd.	Silber).
1601—1650:	„	5	„	„	„	250,000	„	„
1651—1715:	„	8	„	„	„	400,000	„	„
1716—1790:	„	10	„	„	„	500,000	„	„
1791—1809:	„	25½ [1])	„	„	„	1,255,000	„	„

1) Diese Angabe dürfte wohl zu hoch gegriffen und auf ca. 20 Mill. Piaster zu ermässigen sein.

Es würde hiernach in den Jahren 1550 bis 1809 die Gesammt-Ausfuhr von Silber nach Indien und China auf circa 2000 Millionen Piaster (oder circa 100 Mill. Pfund Silber) zu schätzen sein, während die gleichzeitige Silbereinfuhr Europa's aus Amerika auf circa 5300 Mill. Piaster (oder circa 265 Mill. Pfund Silber) angenommen wird, so dass also mehr als der dritte Theil dieser Silber-Rimessen zur alsbaldigen Wiederausfuhr nach Asien verwendet wäre.

Zu einer Schätzung dieser Silber-Ausfuhr für den Zeitraum von 1810 bis 1850 liegen uns keine genügende Ermittlungs-Versuche vor, weshalb wir darauf verzichten müssen, hierüber eine entsprechende Angabe vorzulegen.

In den Jahren 1851 bis 1860 hat die mit der Ueberlandpost versendete Silbermenge aus England und aus einigen Häfen des Mittelmehrs nach den hierüber veröffentlichten Listen der Londoner Edelmetall-Makler sich, wie folgt, gestellt:

	Werth in *L* Sterl.	Werth in Thalern.	Gewicht in Pfunden.
1851:	1,716,000	11,440,000	381,000
1852:	2,630,000	17,530,000	584,000
1853:	5,559,000	37,060,000	1,235,000
1854:	4,583,000	30,553,000	1,018,000
1855:	7,934,000	52,893,000	1,763,000
1856:	14,108,000	94,053,000	3,135,000
1857:	20,146,000	134,307,000	4,477,000
1858:	6,000,000 [1])	40,000,000	1,333,000
1859:	19,100,000 [1])	127,000,000	4,233,000
1860:	10,671,000	71,140,000	2,371,000
1851—60 im Ganzen:	92,447,000	615,965,000	20,530,000
1851—60 durchschn.:	9,244,700	61,596,500	2,053,000

1) Die Ausfuhr aus den Häfen am Mittelmeer, die uns nicht in genauer Angabe vorlag, ist nach annähernder Schätzung miteingerechnet. Die deklarirte Ausfuhr aus England allein betrug: 1858: 5,088,850 *L*. 1859: 16,003,267 *L*; — 1860: 8,124,236 *L*.

Zu diesem Silberabfluss nach Ostasien, welchen die Ueberlandpost vermittelt, kommt noch hinzu, abgesehen von den vorhin schon angedeuteten directen Silbersendungen dahin von der Westküste Amerika's für europäische Rechnung, welche also die Silberrimessen nach Europa verringern, die nicht unbeträchtliche regelmässige Silberausfuhr über Kiachta nach China, welche hauptsächlich in Form von massiv gearbeiteten Silbergeräthen geschieht, um das Verbot der Kontanten-Ausfuhr zu umgehen, aber selbstverständlich von gleicher Wirkung auf die Verminderung des europäischen Silbervorraths ist.

Aus vorstehenden Uebersichten erhellt, dass der Silberexport nach Ostasien während der letztverflossenen zehn Jahre mehr als die gesammte gleichzeitige Silbereinfuhr aus Amerika in Europa in Anspruch genommen hat. Da nun der Ersatz für die Abnutzung der schon vorhandenen Silbermünzen und Silbergeräthschaften sowie die im Allgemeinen durch die Zunahme der Bevölkerung und des allgemeinen Wohlstandes erforderte neue Verwendung von Silber an und für sich eher grössere Beträge als früher in Anspruch nimmt, so ist die nothwendige Vorbedingung jenes anhaltenden Silberabflusses nach Asien, die Silberbeziehung aus einem anderweitig vorhandenen Silberreservoir gewesen. Dieses war, wie später näher erörtert werden soll, in der ausserordentlich grossen Silbergeld-Cirkulation einiger Staaten gegeben, welche durch allmälige Substituirung von Goldmünze an die Stelle eines grossen Theils ihrer bisherigen groben Silbermünze, diese wieder als Waare in den internationalen Verkehr brachten. Dieser Umstand erklärt es auch allein, wie es zugegangen ist, dass ungeachtet der Wirksamkeit von so zwei mächtigen Factoren, — einerseits der enormen Steigerung der Goldgewinnung in Bezug auf Verminderung des Werthes von Gold, und andererseits der ausserordentlichen Nachfrage nach Silber zur Ausfuhr nach Asien in Bezug auf Erhöhung des Werthes von Silber, — also ungeachtet zweier sich gegenseitig äusserst verstärkenden Tendenzen, die Werthrelation der beiden Edelmetalle bisher keine bedeutendere Veränderung erfahren hat, als höchstens nur etwa 3¼ Procent.

Wenn man das wirkliche Werthverhältniss von Gold und

Silber im Weltverkehr zu einer gegebenen Zeit oder den Durchschnitt jener Werthrelation für einen bestimmten längeren Zeitabschnitt mit Genauigkeit feststellen will, so ist das einfachste und sicherste Mittel dazu die Berechnung nach den Londoner Silberpreisen. London ist seit längerer Zeit der eigentliche Weltmarkt für die Edelmetalle, wie es zugleich der grösste Markt für flüssige Kapitalien ist. Hierher kommen fast ausschliesslich die Goldzufuhren aus Australien und nach und nach über Newyork auch ein beträchtlicher Theil der californischen Goldgewinnung. Die Silberrimessen von Mexiko und der Westküste Amerika's, welche mit den Post-Dampfschiffen in Southampton eintreffen und, wie schon oben bemerkt, noch immer die Hauptquelle der Silberversorgung der Welt bilden, gelangen ebenfalls auf den Londoner Markt, und zwar nicht allein, was davon für Rechnung englischer Häuser gekommen, sondern auch grossentheils das für Rechnung anderer Handlungshäuser remittirte Silber. Hier in London wird jenes amerikanische Silber verkauft und eben von dort wird auch ein Theil des Goldes wieder nach dem europäischen Kontinent gesendet, in Folge sonstiger Geschäfte und Wechselumsätze oder auch unmittelbar zum Ankauf von Silber, hauptsächlich in Frankreich und Belgien, wenn die aus Amerika angekommenen Summen für die nächsten Verschiffungen per Ueberlandpost nicht ausreichen.

In Grossbritannien geschieht das Ausmünzen des Goldes für jeden Privaten, der solches Metall in die königliche Münze bringt, unentgeltlich. Wer aber auf die Ausmünzung nicht warten will, hat dort noch einen bequemeren Weg, um sein Gold in Geld zu verwandeln. Die Bank von England ist nämlich gesetzlich verpflichtet, jedem der Gold von der vorschriftmässigen Feinheit einbringt, sofort für jede Unze Standardgold (d. h. von $\frac{11}{12}$ Feinheit) 77 *s.* 9 *d.* in Banknoten zu vergüten, welche Noten dann sogleich im Umwechslungs-Bureau der Bank gegen baare vollwichtige Sovereigns, zu 77 *s.* 10½ *d.* auf die Unze Standardgold ausgeprägt, umgetauscht werden können. Die geringe Differenz von 1½ *d.* auf die Unze, welche nicht mehr als circa 1.6 Permille (genau $\frac{1}{623}$) beträgt und nur als mässige Vergütung für den Zinsenverlust während der Ausmünzung gelten kann, ist so irrelevant, dass man

für den in Rede stehenden Zweck Gold als Waare und als Münze zu gleichem Werth annehmen kann. Der Londoner Preis für die Unze Standardsilber (d. h. von $\frac{37}{40}$ Feinheit) bezeichnet also ein genau bestimmtes Quantum Gold, und die Vergleichung dieser beiden Quantitäten, auf Fein-Metall reducirt, muss ohne Weiteres die jedesmalige wirkliche Werthrelation der Edelmetalle im freien grossen Verkehr ergeben.

Man findet allerdings auch in den Courszetteln anderer Handelsplätze, wie Paris, Frankfurt, Amsterdam, Berlin, Hamburg u. a. den Preis des Goldes, abgesehen von der Münzform, notirt, allein eine Ermittelung der Werthrelation aus diesen Notirungen kann keineswegs eine solche Zuverlässigkeit gewähren, wie die oben besprochene auf Grund des Londoner Silberpreises. Entweder bildet dort Gold in Barren oder al marco keinen regelmässig oder doch oft vorkommenden Gegenstand des Handels und eine vereinzelte unerwartete Nachfrage von einigem Belang oder ein solches Angebot desselben würde ganz bedeutend auf den Preis influiren, ohne dessenungeachtet vielleicht befriedigt werden zu können, oder auch das Silbergeld, worin der Preis angegeben wird, bedeutet nicht nothwendig ein ganz bestimmtes Quantum Silber, weil die Ausmünzung nicht unentgeltlich geschieht, oder das gemünzte Geld durch Abnutzung an seinem gesetzlichen Gehalt schon merklich verloren hat. In manchem Courszettel ist die Notirung für Gold al marco für die grosse Mehrzahl der Courstage nur nominell, nicht hergenommen aus wirklich vorgekommenen Geschäften und dabei bedungenen Preisen, sondern indirect abgeleitet aus dem Cours der Goldmünzen oder dem Londoner Wechselcours und nur der formellen Vollständigkeit wegen ausgefüllt. Sehr beträchtlich können die Abweichungen solcher Notirungen von dem wirklichen Verhältniss im Welthandel natürlich nicht sein, wegen der verhältnissmässig geringen Kosten der Goldausmünzung und weil eine beträchtliche Abweichung von der Notirung an anderen Plätzen bei der Leichtigkeit der Contantensendungen gleich auffallen müsste; allein es liegt doch gewiss kein Grund vor, die Werthrelation der Edelmetalle nach solchen minder genauen Notirungen zu berechnen, wenn man gleichzeitig

die maassgebenden Notirungen des Silberpreises in London zu diesem Zwecke benutzen kann.

Diese Bemerkungen vorangestellt, welche hier nicht überflüssig erscheinen werden, da es sich bei ihnen um einen ausserordentlich wichtigen Punkt handelt, nämlich darum, einen ganz unzweifelhaften gleichmässigen Maassstab für die Feststellung der Werthrelation der Edelmetalle zur Anerkennung zu bringen, lassen wir jetzt, unter Vergleichung der entsprechenden Angaben für das Jahrzehnt von 1841 — 1850, eine Uebersicht der höchsten und niedrigsten sowie der nach den sämmtlichen Notirungen des Jahres ermittelten durchschnittlichen Londoner Silberpreise hier folgen, woran sich dann unmittelbar die daraus sich ergebende Werthrelation der gleichen Zeiträume anschliessen wird.

Silberpreis in London.

	Niedrigster. Pence pr. Stand-Unze.	Höchster. Pence pr. Stand-Unze.	Durchschnittspreis des ganzen Jahres. Pence pr. Stand-Unze.
1841—1850:	59	61 1/2	59 9/16
1851:	60 1/4	61 5/8	61
1852:	59 7/8	61 5/8	60 1/2
1853:	61	62 3/8	61 1/2
1854:	61 1/8	62	61 1/2
1855:	60 5/8	61 3/4	61 3/8
1856:	60 7/8	62 3/8	61 1/2
1857:	61 1/4	62 3/8	61 11/16
1858:	60 3/4	61 7/8	61 3/8
1859:	61	62 3/4	62
1860:	61	62 3/8	61 3/8
1851—1860:	59 7/8	62 3/4	61 3/8 [1])

1) Vergleicht man diesen Durchschnittspreis des Silbers für 1851—1860 mit demjenigen für 1841—1850, so ergibt sich eine Vertheurung des Silbers um 3 1/4 pCt.; denn 59 9/16 : 61 3/8 = 100 : 103,26.

Werthrelation des Silbers zum Golde nach den Londoner Silber-Preisen berechnet.
(? Pfund fein Silber für ein Pfund fein Gold.)

	Höchster Werth des Goldes.	Niedrigster Werth des Goldes.	Durchschnittl. Werth d. Goldes.
1841—1850:	15.98	15.33	15.33
1851:	15.65	15.30	15.46
1852:	15.75	15.30	15.59
1853:	15.46	15.12	15.33
1854:	15.43	15.21	15.33
1855:	15.55	15.27	15.36
1856:	15.49	15.12	15.33
1857:	15.39	15.12	15.29
1858:	15.52	15.24	15.36
1859:	15.46	15.03	15.21
1860:	15.46	15.12	15.27
1851—1860:	15.75	15.03	15.35

Verglichen mit dem durchschnittlichen Werthverhältniss des Goldes zum Silber während der 20 Jahre 1831 bis 1850 (1: 15.78) zeigt der Durchschnitt der Werthrelation im letztverflossenen Decennium 1851—1860 (1 : 15.35) eine Werth-Verringerung des Goldes um 2.7 Procent, oder, wie der Engländer es bezeichnen wird, und wie auch vom Standpunkte des Weltverkehrs wohl zutreffender erscheint, eine Steigerung des Silberpreises um $1\,^5/_8$ *d.* per Unze oder um 2.7 Procent.

II.

Wir gehen nunmehr über zu einer kurzen Darlegung, wie sich in verschiedenen fremden Staaten die Münzverhältnisse nach der seit 1848 stattgefundenen ausserordentlichen Zunahme der Goldproduction gestaltet haben, und werden hierbei zunächst diejenigen Länder ins Auge fassen, in denen seitdem die Goldwährung statt der früher dort üblich gewesenen Silberwährung zur gesetzlichen oder doch thatsächlich vorwiegenden Geltung

gekommen ist. Es sind dies die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Ober-Italien, die Schweiz, Belgien und Portugal.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Durch Congressacte vom 18. Januar 1837 war das Münzwesen der Vereinigten Staaten dahin regulirt worden, dass aus einer Troy-Unze Gold von $^{9}/_{10}$ Feinheit $18^{26}/_{43}$ Eagles à 10 Dollar (beziehungsweise halbe Eagles) und aus dem Troy-Pfund Silber von $^{9}/_{10}$ Feinheit $13^{159}/_{165}$ Dollars (beziehungsweise halbe, viertel und zehntel Dollars) gemünzt werden sollten. Dies ergiebt auf das metrische Pfund fein Gold 33.2308 Eagles, auf das metrische Pfund fein Silber 20.7844 Dollars.

In der nämlichen Congressacte war zugleich bestimmt, dass die goldenen 10- und 5-Dollarstücke zu ihrem Nominalwerth gesetzliches Zahlmittel seien.

Die natürliche Folge der hierdurch angeordneten Doppelwährung war, dass schon vor der Entdeckung des kalifornischen Goldreichthums vollhaltige amerikanische Silbermünzen sich unmöglich im Umlauf erhalten konnten. Das durchschnittliche wirkliche Werthverhältniss der Edelmetalle im Weltverkehr war nämlich, wie oben schon erwähnt, in dem Jahrzehnt vor 1850 wie 1:15.83, und musste mithin die gesetzliche Anerkennung einer für Gold viel zu günstig angenommenen Werthrelation von 1:15.99 von selbst dahin führen, mittelst der Goldmünzen die guten Silbermünzen zum Einschmelzen oder zur Ausfuhr mit Vortheil aufzukaufen und nur die abgenutzten oder sonst an Metallgehalt verringerten Silbermünzen im Umlauf zu lassen. Wenn dieser Uebelstand sich vor 1848 nur erst in beschränkterem Maasse fühlbar machte, so lag die hauptsächliche Ursache in dem bis dahin verhältnissmässig nur geringen Umfange der amerikanischen Goldausmünzung. Nachdem jedoch die kalifornische Goldgewinnung grössere Goldquantitäten zur Ausmünzung lieferte, so dass in den drei Jahren 1850 bis 1852 zwei mal mehr amerikanische Goldmünzen als in den 55 Jahren von 1793 bis 1848 zusammengenommen geprägt wurden, als die Werthrelation der Edelmetalle

seit Ende 1850 auf dem Weltmarkte anhaltend um ca. 2 Procent oder noch etwas mehr sank (von ca. 15.83 auf ca. 15.45 und weniger), da wurde nothwendig der Umlauf guter Silbermünzen in den Vereinigten Staaten progressiv beschränkter, und selbst von den abgenutzten groben Silbermünzstücken wurden wieder die schwereren ausgesucht und eingeschmolzen. Die besseren Silbermünzen wurden gegen Gold mit einem Aufgelde von 3 bis selbst 4 Procent bezahlt und fast nur die alten spanischen Silbermünzen, welche Theilstücke des Piasters vorstellten, im Laufe der Zeit sehr abgeschliffen waren und hierdurch meistens mehr als 10 Procent an innerem Werth verloren hatten, erhielten sich im Umlauf. Die Unhaltbarkeit des bisherigen Münzgesetzes lag klar vor Augen und eine durchgreifende principielle Reform desselben liess sich nicht länger mehr abweisen. Die Congressacte vom 21. Februar 1853 und einige sich daran schliessende nachträgliche Gesetze trafen zu diesem Zwecke folgende Bestimmungen:

Der Münzfuss der Goldmünze ward unverändert aufrecht erhalten. Zu den bisherigen ganzen und halben Eagles kam noch die Ausprägung von goldenen 3-, 2½-, und 1-Dollarstücken nach gleichem Münzfuss. Ueber die künftige Ausprägung von ganzen Dollars in Silber ward stillschweigend hinweggegangen, also gesetzlich in deren Münzfuss nichts geändert; die fernere wirkliche Ausmünzung dieser Münzsorte ward aber völlig sistirt. Rücksichtlich der übrigen Silbermünzen, die bis dahin durchaus auf Basis desselben Münzfusses wie die ganzen Dollars ausgeprägt worden waren, ward eine wesentliche Reduction ihres effectiven Silbergehalts angeordnet. Die Norm der neuen Ausmünzung ist nämlich:

halbe Dollars	(früher 206¼)	192 Troy-Grän Silber 9/10 fein
viertel Dollars	(früher 103⅛)	96 „ „ „
zehntel Dollars	(früher 41¼)	38⅖ „ „ „

Während früher nach dem gesetzlichen Münzfuss von halben Dollars 41.5688 auf das metrische Pfund fein Silber gingen, enthalten jetzt erst 44.6538 ein solches Pfund fein Silber (die anderen betreffenden Münzsorten nach Verhältniss), und ergiebt dies eine Werthrelation von 1 :14.88.

Zugleich ward bestimmt, dass Niemand gehalten sei, von

dieser neuen Silbermünze mehr als 5 Dollars auf Einmal in Zahlung anzunehmen, wodurch dieselbe den Charakter einer Scheidemünze erhält, ebenso wie dies bei dem britischen Silbergelde der Fall ist. Auch geschieht die Ausprägung dieser neuen Silbermünzen lediglich für Staatsrechnung. Unter diesen Umständen und da, wie schon gesagt, die Ausprägung von ganzen Silber-Dollars völlig eingestellt ist, kann man behaupten, dass in den Vereinigten Staaten seit dem 2. Juni 1853 nicht allein factisch, sondern auch gesetzlich die Doppelwährung beseitigt und dass seitdem dort die Goldwährung zur alleinigen Geltung gekommen ist.

Wenn dessenungeachtet seit 1853 die Silbergeld-Ausmünzung in den Vereinigten Staaten eine sehr bedeutende gewesen ist, so erklärt sich dies daraus, dass der Vorrath an Silbergeld durch die vorhergegangene massenhafte Einschmelzung oder Ausfuhr aller noch einigermaassen gewichtigen Stücke sehr vermindert war und nun statt deren sowie der eingezogenen Beträge durchweg neue Münze für das ganze Bereich der Vereinigten Staaten zu emittiren war.

Die Ausmünzung des Goldes geschieht in den Vereinigten Staaten für jeden Privaten der Gold einbringt gegen Vergütung der wirklichen Affinirungsauslagen und ½ Procent Münzkosten. — Es steht übrigens dort jedem Privaten frei, unter einem beliebigen Stempel, nur nicht dem der Staatsmünze, Gold zu prägen, zu dessen Annahme als eines gesetzlichen Zahlmittels indess Niemand verbunden ist.

Auf der öffentlichen Münze werden auch auf den Wunsch der Einbringer Goldbarren, entweder ganz fein oder von 9/10 Feinheit, angefertigt und mit Angabe des Gewichts und des Feingehalts gestempelt, gegen Vergütung von nur 6 Cents für 100 Dollars und Ersatz der wirklichen Scheidekosten.

Die Ausmünzungen in den Vereinigten Staaten haben nach den officiellen Uebersichten seit 1793 betragen:

	Gold.		Silber.	
1793-1810:	4,265,032	Dollars	5,009,620	Dollars
1811-1830:	5,069,602	„	22,751,858	„
1831-1840:	18,791,862	„	27,199,779	„
1841-1848:	48,453,808	„	18,245,705	„

	Gold.		Silber.	
1849:	9,007,761	Dollars	2,114,950	Dollars
1850:	31,981,738	"	1,866,100	"
1851:	62,614,492	"	774,397	"
1852:	56,846,187	"	999,410	"
1853:	55,213,906	"	9,077,571	"
1854:	52,094,595	"	8,619,270	"
1855:	41,166,557	"	2,893,745	"
1856:	58,936,893	"	5,347,070	"
1857:	48,437,964	"	3,375,608	"
1858:	51,841,434	"	9,028,531	"
1859: (bis 30. Juni)	19,777,419	"	4,699,224	"
1849-1859:	487,918,946	Dollars	48,795,876	Dollars.

Der Betrag der in Gemässheit des Münzgesetzes vom 21. Februar 1853 ausgeprägten neuen Silbermünze betrug bis zum 30. Juni 1859 zusammen 41,615,046 Dollars.

In Betreff der goldenen Ein-Dollarstücke bemerkt der Bericht des Münz-Directors Snowden (vom 5. Nov. 1859), dass die ursprüngliche kleine Form derselben unpassend und unbeliebt sei, weshalb man dieselben (zum Betrage von ca. 11 Millionen Dollars) wieder einziehen möge. In denjenigen Staaten der Union, wo die Emissionen von Banknoten in kleinen Appoints gestattet sei, habe übrigens diese Münzsorte nur wenig Eingang gefunden. Eine wesentliche Vermehrung derselben erscheine nicht rathsam. Die Summe der seit 1849 bis 1859 ausgemünzten goldenen Ein-Dollarstücke ist 15,789,196 Dollars.

Die auf den Zollämtern deklarirte Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetall in den Vereinigten Staaten wird im Bericht des Schatzamts vom 22. December 1859 wie folgt angegeben:

	Einfuhr. Dollars.	Ausfuhr. Dollars.	Mehr-Ausfuhr. Dollars.	Mehr-Einfuhr. Dollars.
1847:	24,121,289	1,907,024	—	22,214,265 [1])
1848:	6,360,224	15,841,616	9,481,392	—
1849:	6,651,240	5,404,648	—	1,246,592

1) Diese ausnahmsweise ansserordentliche Mehr-Einfuhr an Kontanten erklärt sich aus den sehr beträchtlichen Ausfuhren von Cerealien aus den

	Einfuhr. Dollars.	Ausfuhr. Dollars.	Mehr-Ausfuhr Dollars.	Mehr-Einfuhr. Dollars.
1850:	4,628,792	7,522,994	2,894,202	—
1851:	5,453,592	29,472,752	24,019,160	—
1852:	5,505,044	42,674,135	37,169,091	—
1853:	4,201,382	27,486,875	23,285,493	—
1854:	6,958,184	41,436,456	34,478,272	—
1855:	3,659,812	56,247,343	52,587,531	—
1856:	4,207,632	45,745,485	41,537,853	—
1857:	12,461,799	69,136,922	56,675,123	—
1858:	19,274,496	52,633,147	33,358,651	—
1859:	6,369,703	63,887,411	57,517,708	—

Aus dieser Uebersicht, welche selbstverständlich, wie alle Listen dieser Art, nur einen ungefähren Nachweis giebt, da manche Ausfuhr wie Einfuhr von Kontanten ohne alle Deklaration geschieht und insbesondere die Einwanderer im Ganzen nicht unbeträchtliche baare Summen undeklarirt werden mitgebracht haben, lässt sich jedenfalls so viel abnehmen, dass allerdings der grösste Theil der kalifornischen Goldausbeute ausser Landes gegangen, dass aber doch der Baarvorrath in den Vereinigten Staaten sich seit 1848 beträchtlich vermehrt haben muss.

In früheren Jahren wurde in den dem Congress vorgelegten Berichten des Schatzamtes mitunter auch eine Schätzung des in den Vereinigten Staaten muthmaasslich vorhandenen Baarvorraths mitgetheilt. So im Berichte vom 4. December 1854. Hiernach sollte u. A. der Baarvorrath betragen haben:

Jahr.	im Umlauf; Millionen Dollar.	in den Banken; Millionen Dollar.	Zusammen. Millionen Dollar.	
1816:	7½	15 bis 19	22½ bis 26½	(Crawford und Gallatin)
1830	10	22	32	(Gallatin)
	8	15	23	(Sanford)
1840:	50	33	83	(Woodbury)
1847:	85	35	120	(Schatzamt)
1849:	77	43	120	(do.)
1851:	138	48	186	(do.)
1854:	181	60	241	(do.)

Vereinigten Staaten nach Europa zu hohen Preisen, in Folge der allgemeinen Missernte in den meisten europäischen Ländern im Jahre 1846.

Es lässt sich wohl nicht bezweifeln, dass die vorstehenden Schätzungen in Bezug auf die früheren Perioden vor 1840 erheblich zu niedrig sind, und dass nur was die Baarbestände in den Banken anlangt ein einigermaassen zuverlässiger Anhaltspunkt gegeben ist. Die Schätzungen für die nämlichen Perioden differiren nicht selten ganz wesentlich (z. B. für 1830). Darüber aber herrscht völlige Uebereinstimmung, dass in den zwanziger und im Anfange der dreissiger Jahre die Menge der baaren Umlaufsmittel in den Vereinigten Staaten, in Folge der von den Regierungen wie von der öffentlichen Meinung unterstützten übermässigen Ausdehnung der Papiergeld-Cirkulation, sehr beschränkt war, dass aber seit 1837, eine ausserordentliche Zunahme des baaren Geldes stattgefunden hat.

Namentlich in den letzten Jahren seit 1857 sind in den Verhältnissen der Banken hinsichtlich ihrer Noten-Circulation und ihrer Baarvorräthe sehr wesentliche Veränderungen vor sich gegangen, wie sich aus nachstehenden Auszügen aus den officiellen Zusammenstellungen des Bankwesens in den Vereinigten Staaten auf den ersten Blick entnehmen lässt.

		1848.	1857.	1858.	1859.	1860.
Zahl der Banken nebst Zweigbanken:		751	1416	1422	1476	1562
Kapital:	Dollars	204,838,157	370,834,686	394,622,799	401,976,242	421,880,095
Baarvorrath:	„	46,369,765	58,349,838	74,412,832	104,537,818	83,594,537
Notencirculation	„	128,506,091	214,778,822	155,208,344	193,306,818	207,102,477

Für die Aufgabe, welche uns in gegenwärtigem Aufsatze vornämlich beschäftigt, glauben wir schliesslich folgende Momente hervorheben zn müssen.

Der Uebergang zur Goldwährung ist in den Vereinigten Staaten ohne alles Widerstreben von irgend einer Seite und ohne alle merkliche Störung des Verkehrs vor sich gegangen. Es scheint dort nicht eine einzige beachtenswerthe Stimme laut geworden zu sein, welche auf Beibehaltung oder eine Wiederherstellung der Silberwährung im Interesse der Stabilität des Geld-Werths gedrungen hätte.

Die kalifornische Goldproduction hat den Vereinigten Staaten die Mittel verschafft, unter Durchführung der Goldwährung, die

bisherige übermässige und schwach fundirte Papiergeld-Circulation wesentlich zu beschränken, und hat ein ansehnlicher Theil des neu gewonnenen Goldes dort dauernde Verwendung gefunden.

Zu den Silberverschiffungen nach Ostasien von 1851 bis 1860 werden die Vereinigten Staaten wenig hergegeben, vielmehr selbst zur Herstellung ihres Bedarfs an Silbergeld, welches durch das Münzgesetz von 1853 zur Scheidemünze umgeschaffen ist und als solche wegen des den inneren Werth übersteigenden Nominalwerths im Lande bleibt, nicht unbeträchtliche Summen Silber neu in Anspruch genommen haben. Nachdem aber hiervon über 40 Mill. Dollars in Umlauf gesetzt worden, dürfte eine Fortdauer so ausgedehnter Silberausmünzungen, wie in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten nicht mehr stattfinden.

Frankreich.

Drei Factoren sind es, welche für die letztere Zeit und auch jetzt noch in Betreff der Werthrelation der Edelmetalle ganz vorwiegend in Betracht kommen, nämlich die ausserordentliche Goldgewinnung in Kalifornien und Australien, der beträchtliche anhaltende Silberabfluss nach Ostasien, das französische Münzwesen. Es sind selbstverständlich noch eine Menge andere Momente und Umstände mehr oder minder mit bestimmend, allein sie sämmtlich erscheinen bei näherer Prüfung von nur geringer Einwirkung und sehr untergeordneter Bedeutung, verglichen mit den vorgenannten drei Factoren. Unter diesen ist aber der unmittelbare Einfluss der eigenthümlichen französischen Münzverhältnisse eben so wichtig gewesen, wie der beiden anderen, wenn derselbe auch nicht immer die ihm gebührende gleiche Berücksichtigung zu finden pflegt. Um so angemessener wird es sein, diese Verhältnisse und die sich hieran knüpfenden maassgebenden Auffassungen, so weit sie bisher für die Gestaltung der Werthrelation der Edelmetalle seit 1848 von entscheidender Bedeutung gewesen sind und dies aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den nächsten Jahren noch sein werden, hier in allen ihren wesentlichen Punkten und im Zusammenhange darzulegen.

Das gegenwärtige französische Münzwesen ist, wie das

metrische Maass- und Gewichtsystem, ein Ergebniss der ersten französischen Revolution und zwar bildet ein am 12. December 1790 der Nationalversammlung vorgelegter ausführlicher Bericht von Mirabeau den Ausgangspunkt. Dieser Bericht enthält eine so klare, vollständige und richtige Theorie des Geldes, verbunden mit entsprechenden praktischen Grundsätzen und Vorschlägen, dass derselbe noch jetzt die grösste Anerkennung verdient. Die willkürliche, hin und her schwankende Tarifirung des gegenseitigen Werths der Gold- und Silbermünzen und der Uebergang von der einen Währung zur anderen hatte in früheren Jahrhunderten nicht wenig zu den ärgsten Münzwirren beigetragen und die neue Regulirung sollte dieser Gefahr für die Zukunft dauernd vorbeugen. Im Eingange des Gesetzentwurfs ward deshalb erklärt:

„In Erwägung, dass die Münze als allgemeines Werthmaass nicht allein unveränderlich sein, sondern auch in allen ihren Theilen dieselben Verhältnisse behalten muss, was jedoch nicht sein kann, wenn man zusammen Gold und Silber als constitutionelles Maass anwendet, weil das gegenseitige Werthverhältniss zwischen diesen beiden Metallen einer Veränderung zu sehr unterliegt, dass mithin ein einziges Edelmetall als Maass oder konstitutionelle Münze dienen muss;

in Erwägung ferner, dass ein und dasselbe Metall nicht hinlänglich getheilt werden kann, um für die wohlfeilsten Gegenstände zu dienen, noch auch für Gegenstände eines hohen Werthes gut passt, und es daher nothwendig ist, noch andere Werthzeichen zu adoptiren, welche jedoch lediglich nur additionelle Zeichen und Repräsentanten der constitutionellen Münze sein werden: — —

Beschlossen:

1) Es wird zwei Sorten Münzen (signes monétaires) in Frankreich geben: die constitutionelle Münze und die additionellen Zeichen;
2) zur Herstellung der constitutionellen Münze wird man Silber anwenden;
3) zur Herstellung der additionellen Werthzeichen wird man Gold und Kupfer anwenden."

Zur Motivirung dieser Sätze bemerkt Mirabeau in seinem Berichte:

„Gold, Silber und Kupfer sind die Metalle, welche in unseren Tagen am allgemeinsten als Münze benutzt werden. Ein fast allgemeiner und in seinen Folgerungen sehr wichtiger Irrthum hat diese drei Metalle auf die nämliche Linie gestellt, um daraus mit gleicher Berechtigung Münzen zu schlagen. Die erfahrensten Münzmeister, die scharfsinnigsten Denker stimmen aber darin überein, dass man sich nur eines einzigen Metalls als Werthrepräsentanten bedienen muss. Und dies ist auch von selbst einleuchtend, weil die Münze ein Maass ist, und weil ein Maass die nämlichen Verhältnisse in allen seinen Theilen haben muss. Nun aber ist es unmöglich im Golde und im Kupfer die nämlichen Verhältnisse zu finden wie im Silber. Diese rein künstliche Konfusion hat dahin geführt, ein festes Verhältniss zwischen Gold und Silber ermitteln zu wollen. Da nun aber in Wirklichkeit dies Verhältniss unaufhörlich schwankt, weil das Gold, je nachdem es mehr oder weniger selten ist, auch mehr oder weniger theuer ist, so hat man dieses Schwanken benutzt, um die Münzwissenschaft immer unverständlicher zu machen, und diese Dunkelheit dann wieder gemissbraucht zu sehr lukrativen ministeriellen Operationen oder, richtiger gesagt, zu sehr betrügerischen Manipulationen. — — Hieraus ist aber keineswegs zu schliessen, dass man die Anfertigung von Münzsorten aus anderen Metallen auszuschliessen hat. Man kann Silber zum Werthmaass wählen, weil die Silberminen ergiebiger sind, als die Goldminen, aber man kann zur Erleichterung des Handels auch von anderen Stoffen Gebrauch machen. — — Man wird sich des Goldes bedienen können, um Münzen herzustellen zum Ankauf von Gegenständen grossen Werths und zur Bequemlichkeit auf Reisen; allein diese Goldsorten werden im Preise variiren je nach dem Ueberfluss oder der Seltenheit des Goldes und werden mehr Waare als Geld sein. Das Gepräge wird bei den Goldmünzen dazu dienen den Feingehalt und das Gewicht in authentischer Weise zu bezeugen, nicht aber um denselben einen festen und unveränderlichen Werth beizulegen."

Im Hinblick auf diese treffende Darlegung der Unzulässigkeit einer Doppelwährung gleich bei der ursprünglichen Begründung des neuen Münzsystems sollte man annehmen, dass kein Land

mehr als Frankreich gegen die Wiederkehr solcher Missgriffe geschützt gewesen sei; allein es ist gerade das Gegentheil davon eingetroffen.

In den Jahren 1791 bis 1794, als Frankreich die Assignaten- und Mandaten-Wirthschaft zu erdulden hatte, welche dort für mehrere Generationen einen so allgemeinen und gründlichen Widerwillen gegen alles und jedes Papiergeld, wie wohl nirgend sonst, herbeigeführt hat, blieb einstweilen die wirkliche Ausführung der Münzreform auf sich beruhen. Man beschränkte sich zunächst darauf, in Verbindung mit dem allgemeinen metrischen System, durch Gesetz vom 28 Thermidor III den Franc, im Gewicht von 5 Gramm Silber von $^9/_{10}$ Feinheit als Münzeinheit zu erklären, und als Norm der Goldausmünzung eine Münze von 10 Gramm Gold von $^9/_{10}$ Feinheit ohne bestimmten Nennwerth vorzuschreiben. Als darauf unter dem Directorium die Münzfrage wieder aufgenommen wurde, schloss sich der neue Gesetzentwurf, dessen Berichterstatter im Rathe der Fünfhundert Prieur und im Rathe der Alten Cretet war, den von Mirabeau aufgestellten Grundsätzen durchaus an. In beiden Berichten werden in unzweideutigster Weise als Fundamentalsätze des französischen Münzwesens aufgestellt:

1) Annahme eines einzigen Metalls als Standard (étalon);
2) Wahl des Silbers zu diesem Zwecke, und demgemäss Unterordnung des Goldes;
3) enge Verbindung des Münzsystems mit dem allgemeinen metrischen System.

Der Entwurf wurde nicht zum Gesetze erhoben. Abgesehen von anderen Abweichungen konnten die Räthe sich auch über die Bestimmung in Betreff der Goldmünzen nicht einigen, indem der Vorschlag, die auszuprägenden Goldstücke von 10 Gramm jährlich nach der auf dem Weltmarkt bestehenden Werthrelation zu tarifiren und sie hiernach als gesetzliches Zahlungsmittel gelten zu lassen, Widerspruch fand.

Um dieselbe Zeit sprach das National-Institut in einem von ihren berühmtesten Mitgliedern unterzeichneten Gutachten über das Münzwesen sich für die Aufrechthaltung der alleinigen Silberwährung aus, dabei aber für die Prägung einer Goldmünze von

8 Gramm, welche zum Werthe von 25 Francs umlaufen könne, da die daraus sich ergebende Werthrelation von 1:15$^5/_8$ statt 15$^1/_2$ nach der Erklärung der Kaufleute kein Hinderniss sein werde.

Einige Jahre später während des Consulats kam das definitive französische Münzgesetz (vom 7 Germinal an XI oder 28. März 1803) zu Stande und zwar nach solchen Vorarbeiten und in einer solchen Fassung, dass gerade der Hauptpunkt, dessen Erledigung die früheren Berichterstatter und Entwürfe so eifrigst erstrebt hatten, die Ausschliessung der Doppelwährung wieder ungewiss wurde und einander widersprechende Auslegungen hierüber später vorkommen konnten.

Die Grundidee des vorgeschlagenen neuen Münzgesetzes wird in folgender Stelle des Berichtes des Finanzministers Gaudin in einer Deutlichkeit, wie man sie nicht besser wünschen kann, dargelegt:

„Der Entwurf des Münzsystems scheint den Preis und Werth des Silbers für immer feststellen zu müssen. Der Preis wird gesichert sein gegen die Progressionen, welche er seit entfernten Zeiten bis jetzt allmälig erfahren hat; weder Ueberfluss noch Mangel an Silber werden je Gewicht, oder Feingehalt, oder Werth des Francs ändern können. Man wird dem nicht ausgesetzt sein, eine Rückzahlung mit geringeren Werthen bewerkstelligt zu sehen, als mit denen das Ausleihen geschehen ist. Ihre Benennung wird dem Werthe ganz gleich kommen. Wer 200 Francs ausleiht, wird niemals mit weniger als mit 1 Kilogramm Silber, das immer 200 Francs, nie mehr und nie weniger, werth sein wird, seine Rückzahlung erhalten. Der Ueberfluss oder die Seltenheit an Silber wird auf Handelsartikel und Eigenthumsgegenstände Einfluss haben, indem ihre Preise sich natürlich im Verhältniss der Zahlungsmittel reguliren werden, aber Silber wird stets den nämlichen Preis behaupten. So wird man in diesem System Festigkeit und Gerechtigkeit finden.

Das metrische System wird das Gewicht des silbernen Francs regeln, und der Werth dieses Francs denjenigen der anderen Münzstücke bestimmen. Gold wird zu Silber in dem Werthverhältniss stehen wie 1 zu 15$^1/_2$. Wenn im Laufe der Zeit Er-

eignisse (événements) eintreten sollten, welche dies Werthverhältniss zu ändern zwingen, so wird allein das Gold umgeprägt werden müssen. Die Herstellungskosten belaufen sich nur auf ½ Procent und diese Kosten werden den Eigenthümern der Goldmünzen zur Last fallen."

Auffallend muss es erscheinen, dass gegenüber der vorstehenden so bestimmten Erklärung wegen der dem ganzen System zum Grunde gelegten Münzeinheit des Francs zu 5 Gramm Silber von $^{9}/_{10}$ Feinheit, hinsichtlich der sekundären Goldmünze keiner der beiden bis dahin angeregten Vorschläge, nämlich die Werthbestimmung der zu einem Gewicht von einer bestimmten Zahl (10 oder 8) Gramm Münzgold auszuprägenden Goldmünzen entweder lediglich dem Handel zu überlassen, oder doch wenigstens eine periodische officielle Tarifirung derselben vorzuschreiben, festgehalten wurde. Der Minister Gaudin beantragte statt dessen, ohne Rücksicht auf ein passendes Verhältniss zum metrischen System, unter Beibehaltung der im Münzedict vom 30. October 1785 vorgeschriebenen Werthrelation [1]) der Edelmetalle von 1 : 15½, Goldstücke zum Werthe und mit der ausdrücklichen

1) Von 1726 bis 1785 wurden gesetzmässig 30 Stück Louisd'or zu 24 Livres aus der französischen Mark zu 22 Karat fein gemünzt, was eine Werthrelation von 1 : 14½ ergiebt. Das Münzedict von 1785 bestimmte den Münzfuss auf 32 Stück Louisd'or zu 24 Livres auf die nämliche Mark, also eine Werthrelation von 1 : 15½. Im Eingange der königl. Deklaration von 1785, welche die Einziehung der älteren Goldmünze verfügte, heisst es: „die wachsame Aufmerksamkeit, welche Wir allem zuwenden, was das Wohl unserer Unterthanen und des Staats interessiren kann, hat uns erkennen lassen, dass seit einigen Jahren der Preis des Goldes im Handel gestiegen ist, dass das Verhältniss der Mark Gold zur Mark Silber, das in Frankreich unverändert geblieben, nicht mehr demjenigen entspricht, das in anderen Ländern allmälig angenommen ist, und dass der Metallwerth unserer Goldmünzen höher ist als ihr Nennwerth; was zur Folge hat, dass die Spekulation dieselben nach dem Auslande verkaufen lässt und selbst durch den Reiz eines beträchtlichen Gewichts zu dem durch die bestehenden Verordnungen verbotenen Einschmelzen derselben verleitet". — Die wirkliche Werthrelation des Goldes zum Silber auf dem Weltmarkt war übrigens sowohl 1785 wie 1803 nicht so hoch, wie die französischen Münzgesetze sie annahmen. Die durchschnittliche Werthrelation war nämlich, nach den hamburgischen Courszetteln berechnet, i. J. 1785 wie 1 : $14._{92}$ und im Jahre 1803 wie 1 : $15._{41}$.

Angabe von 20 Francs prägen zu lassen. Als Motiv hierfür wird in seinem Berichte geltend gemacht, dass dies für das Publikum bequem sein werde. Es dürften jedoch noch einige andere Gründe für diese, in ihren Folgen so ausserordentlich wichtig gewordene Maassregel entscheidend gewesen sein. Gaudin ging vermuthlich von der Voraussetzung aus (welche sich auch in der That beinahe 50 Jahre lang bewährt hat), dass der Werth des Goldes eine steigende Tendenz behalten werde, wie dieselbe seit den letzten drei Jahrhunderten vorlag, und dass in diesem Falle die vorläufige Fixirung einer Werthrelation von 15½ für die Goldausmünzung keine praktische Schwierigkeit haben könne. Die Goldmünze werde in der Regel gegen ihren Nennwerth ein wechselndes Agio bedingen, also in Frankreich nur für gewisse Zwecke als Zahlungsmittel benutzt, verhältnissmässig wenig gemünzt, und wenn zu viel davon im Umlauf sei, bald durch Einschmelzung oder Ausfuhr auf einen geringeren Vorrath gebracht werden, eine Beeinträchtigung der Silberwährung sei mithin von der zu gestattenden Ausmünzung von goldenen 20 Francstücken nicht zu besorgen. Und hierzu kam noch ein anderer praktischer Grund, der allein schon hinreichen musste, die neue Maassregel zur Ausführung zu bringen, nämlich der entschiedene persönliche Wille Napoleon's, dass nach Analogie der früheren Louisd'or, welche 4 Sechslivrethaler galten, künftig Goldstücke zu 4 Fünffrancthaler geprägt werden sollten [1]).

Der Vorschlag des Ministers Gaudin fand im Staatsrathe im Uebrigen völlige Zustimmung und wurde insbesondere die Fundamentalbestimmung der unveränderlichen Münzeinheit des

1) Diese Notiz verdanken wir einer gelegentlichen Mittheilung im Berichte der Mehrheit der nationalräthlichen Münzcommission in Bern vom 14. Januar 1860. Es wird daselbst aus einem Briefe des schweizerischen Consuls Borel in Brüssel folgendes angeführt.

„J'ai beaucoup connu, schreibt Herr Borel, Monsieur Ramel, ministre de finances en France sous la Convention et le Directoire et le principal fondateur du système monétaire français. Il rejettait tout à fait sur les ministères qui ont suivi le sien et sur Napoléon I. la faute d'avoir établi un rapport fixe entre l'or et l'argent. Mais Napoléon voulait des pièces d'or de 4 écus de fr. 5 comme on avait eu autrefois des louis de 4 écus de six livres."

Francs zu 5 Gramm Silber von $^9/_{10}$ Feinheit vom Berichterstatter Beranger auf das nachdrücklichste und anerkennendste hervorgehoben. Nur bezüglich der vorgeschlagenen Goldmünzen mit bestimmter Werthangabe in Francs wurden Bedenken geäussert. Allein gegen das entschiedene Festhalten dieses Punktes seitens der Regierung mussten alle Bedenken sich zurückziehen. Was man indess zur Vorbeugung von Missdeutungen die aus der Zulassung von Goldmünzen, auf eine bestimmte Summe Francs lautend, hervorgehen möchten, noch thun konnte, geschah, indem die Bestimmung über die Münzeinheit des ganzen Systems nicht in der Reihe der übrigen Artikel des Münzgesetzes ihren Platz fand, sondern in eminenter Weise als allgemeine Anordnung *(disposition générale)* allen Titeln des Gesetzes als besonderer Satz vorangestellt wurde. Und in der Vorlage, welche wegen der neuen Münzregulirung an die damaligen gesetzgebenden Körperschaften gebracht wurde, wird ausdrücklich erklärt: »Die vorangestellte allgemeine Anordnung hat den Zweck einer Entwerthung des Standards vorzubeugen und alle Werthveränderungen, welche zwischen den Münzmetallen eintreten können, auf einen festen Punkt zurückzuführen. Es ergibt sich hieraus eine Sicherheit für die Ausführung aller commerzieller Transactionen und für die Conservirung des Eigenthums, wie wir solche in der Münzgesetzgebung keines anderen Volkes bemerken.«

Die für unsern Zweck in Betracht kommenden Bestimmungen des nach wiederholter Umarbeitung des Entwurfs schliesslich beliebten, noch jetzt in Kraft befindlichen französischen Münzgesetzes vom 28. März 1803 lauten folgendermaassen:

»Allgemeine Anordnung.«

»Fünf Gramm Silber, in dem Feingehalt von neun Zehntheilen, bilden die Münzeinheit, welche den Namen »Franc« erhält.»

Von der Verfertigung der Münzen.

Erster Titel.

»1. Art. Die Silbermünzstücke sollen bestehen aus einem Viertelfranc, einem halben Franc, aus Dreiviertelfranc[1]), aus einem Franc, aus zwei Francs und aus fünf Francs.«

1) Diese Ausprägung ist nicht zur Ausführung gekommen.

»2. Art. Ihr Gehalt ist festgesetzt auf neun Zehntel fein und ein Zehntel Zusatz.«

(Art. 3 bestimmt das Gewicht der verschiedenen Silbermünzsorten nach obiger allgemeiner Anordnung; Art. 4 und 5 handeln von der Toleranz im Feingehalt und Gewicht der Silbermünzen.)

»6. Art. Es sollen Goldstücke geprägt werden zu 20 Francs und zu 40 Francs [1].«

»7. Art. Ihr Gehalt wird ebenfalls auf 9 Zehntel fein und ein Zehntel Zusatz festgesetzt.«

»8. Art. Die Stückelung der 20 Francstücke soll so erfolgen, dass aus dem Kilogramm 155 Stück, und ebenso von den 40 Francstücken 77 1/2 Stück aus dem Kilogramm geprägt werden.«

(Art. 9 und 10 handeln von der Toleranz im Feingehalt und Gewicht der Goldmünzen.)

»11. Art. Von denjenigen, welche Gold oder Silber, es sei in Münzsorten oder in Barren, in die Münze bringen, kann nicht mehr als die Fabrikationskosten gefordert werden. Diese Kosten sind auf neun Francs für das Kilogramm Gold und auf drei Francs für das Kilogramm Silber festgesetzt [2].

Wenn man den klaren Wortlaut der dem Gesetze vorangestellten allgemeinen Anordnung ansieht und dabei die der Beliebung des Gesetzes vorangegangenen officiellen Verhandlungen und Motivirungen in Betracht zieht, so kann man unmöglich in Abrede stellen, dass dem französischen Münzsystem die alleinige Silberwährung zum Grunde liegt, indem es die Absicht der Gesetzgebung gewesen ist im Franc von 5 Gramm Silber zu 9/10 Feingehalt (also von 4 1/2 Gramm fein Silber) ein unabänderliches

---

1) Durch Gesetz vom 3. Mai 1848 ward die Ausprägung von goldenen 10 Francstücken, durch Gesetz vom 12. Januar 1854 von goldenen 5 Francstücken verfügt. Die Ausprägung der 40 Francstücke ist seit 1854 aufgehoben.

2) Diese Münzkosten sind seitdem, wie folgt, verändert: für Silber durch Decret vom 25. Februar 1835 auf 2 Francs, und durch Decret vom 22. Mai 1849 auf 1 Fr. 50 C. per Kilogramm; — für Gold durch Decret vom 25. Febr. 1835 auf 6 Fr., und durch Decret vom 22. März 1854 wieder etwas erhöhet, nämlich auf 6 Fr. 70 Ct. pr. Kilogramm (wegen der Mehrkosten durch Ausprägung der 10- und 5-Francstücke).

Werthmaass für alle Zukunft zu schaffen. In dieser Beziehung muss man Herrn M. Chevalier vollständig Recht geben. Andererseits ist aber nicht minder richtig, dass die ohne Einschränkung aufgestellte, ebenso klare Vorschrift desselben Gesetzes: aus dem Kilogramm Gold von $^9/_{10}$ Feinheit sollen 155 Zwanzigfrancstücke geprägt werden, die Bestimmung in sich schliesst, dass so lange eine gesetzliche Abänderung dieser Vorschrift nicht stattgefunden hat, auch die demgemäss ausgeprägten Goldmünzen zu ihrem Nennwerth legales Zahlungsmittel seien, für den Werthbegriff des Francs also ebenfalls $\frac{1}{3100}$ Kilogramm (32 Centigramm 2581) Münzgold oder ungefähr 29 Centigramm fein Gold in Anwendung komme. —

Fast ein halbes Jahrhundert lang hat das französische Münzgesetz von 1803, trotz jenes darin enthaltenen inneren Widerspruches, keinerlei Unzuträglichkeiten herbeigeführt, weil, wie schon vorhin erwähnt, die praktische Bedeutung jenes Widerspruchs wenig in Frage kommen konnte, so lange die Werthrelation der Edelmetalle im Weltverkehr höher stand als 1 : 15$^1/_2$ [1]), und demnach nur eine ausnahmsweise Verwendung der Goldmünzen in Frankreich statt fand.

Aus der Zeit vor 1848 erinnern wir uns nur eines Aufsatzes, der in eingehender Weise das Bedürfniss einer wesentlichen Reform des französischen Münzwesens in Bezug auf die Doppelwährung erörtert hat, nämlich von Ch. Coquelin aus dem Jahre 1843 [2]). Der Verfasser schätzt schon den damaligen Baarvorrath Frankreichs auf 3500 Millionen Francs und den jährlichen Verlust, den das Land durch diese unnöthige Anhäufung eines unproductiven Kapitals, während nach dem Vorbilde Englands etwa 750 Millionen Fr. Edelmetall den gleichen Zweck genügend erfüllen könnten, auf 137$^1/_2$ Millionen Fr. Das schwerfällige Silbergeld passe nicht mehr für den Aufschwung, den die Transactionen in neuerer Zeit genommen. Eine fortschreitende Entwerthung be-

1) Die durchschnittliche Werthrelation im freien Verkehr war nämlich: 1801—10: 15,$_{61}$; — 1811—20: 15,$_{51}$; — 1821—30: 15,$_{80}$; — 1831—40: 15,$_{75}$; — 1841—50: 15,$_{83}$.

2) D'une réforme du régime monétaire en France in der Revue des deux mondes (1843) Nouv. sér. T. VIII. p. 351—374.

der edlen Metallen sei wahrscheinlich, allein allem Anschein nach werde diese Entwerthung beim Silber viel stärker sein. Hierauf weise hin die Erfahrung der Vergangenheit, indem die Werthrelation zu Gunsten des Goldes allmälich von 1 : 10 auf 1 : 15³/₄ gestiegen, ferner der Zustand der Minen, wo mit Sicherheit für die Silbergewinnung schnellere und beträchtlichere Fortschritte zu erwarten als bei der Goldproduction, und endlich der Hinblick auf die künftigen Bedürfnisse der Völker, welche in Folge der allgemeinen Tendenz einer fortschreitenden Civilisation immer mehr das Gold zu Münzzwecken benutzen und in demselben Verhältniss vom Silber ablassen würden.

Das französische Münzsystem, bemerkt Hr. Coquelin, habe den grossen Vorzug einer logischen und einfachen Ordnung seiner Theile, leide dagegen an dem Grundübel der Doppelwährung. Mit welcher Sorgfalt man auch das richtige Werthverhältniss zwischen Gold und Silber zu berechnen sich bemühe, früher oder später werde sich eine Abweichung des kommerciellen vom legalen Werthe zeigen und Eines der Edelmetalle immer unter dem wirklichen Werthe tarifirt sein; dieses aber müsse dann aus dem Lande ausströmen. Frankreich sollte jedenfalls sobald wie möglich die Doppelwährung aufgeben, und sich für eines der beiden Systeme entscheiden: entweder möge es Gold als alleinige Landeswährung annehmen nach dem Beispiele Englands, unter Ausmünzung des Silbers nur für Staatsrechnug und als Scheidemünze zu einem den wirklichen Werth um mehrere Procent übersteigenden Nennwerth und mit Beschränkung der Zahlungsannahme in dieser Münzsorte auf einen bestimmten mässigen Betrag; oder das Silber möge als alleinige Landeswährung anerkannt werden, wobei dann aber die Goldmünze ohne Angabe eines bestimmten Münzwerths und ohne Verpflichtung zur Annahme ganz der freien Cirkulation zu überlassen sei. Jeder dieser beiden Plane habe seine Vortheile; Hr. Coquelin meint aber, dass aus allgemeinen kommerciellen Rücksichten für Frankreich die Goldwährung vorzuziehen sei.

Zwanzigfrancstücke wurden während der ganzen Periode von 1803 bis 1849, wenn man diese Münzsorte sich verschaffen wollte, mit einem Aufgeld von 10 bis 20 Centimes, und mitunter

noch höher, bezahlt, und da sie zu den gewöhnlichen Zahlungen fast gar nicht benutzt wurden, so war die natürliche Folge, dass sie, wenn der Begehr nachliess, massenhaft wieder eingeschmolzen oder exportirt wurden. Silberne Fünffrancstücke waren bei weitem das hauptsächliche cirkulirende Medium in Frankreich und in solcher Menge ausgeprägt, wie bis dahin keine andere Silbermünze der Welt, mit alleiniger Ausnahme von spanischen Piastern.

Die französischen Ausmünzungen von 1795 bis 1849 haben folgende Beträge erreicht:

		Gold Frcs.	Silber Frcs.
Republik	(1795—1803)	Nichts	106,237,255
Consulat und Kaiserreich .	(1803—1814)	528,024,440	887,582,311½
Louis XVIII.	(1814—1825)	389,333,060	614,668,520
Charles X.	(1825—1830)	52,918,920	631,914,637½
Louis Philippe	(1830—1848)	215,912,800	1,750,273,238½
Republik	(1848 u. 1849)	66,807,310	326,279,759
zusammen	(1795—1849)	1,252,996,530	4,316,955,731½

Für die gesammte Periode ist das Verhältniss der Ausmünzungen 22.5 Procent Gold und 77.5 Procent Silber. Am stärksten erscheint die Ausmünzung unter der Regierung von Louis Philippe, wo aber zugleich das Gold das geringste Verhältniss aufweist, nämlich nur 10.9 Procent gegen 89.1 Procent Silber.

Die auf den Zollämtern registrirte Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetall, gemünztes und in Barren zusammengerechnet, in Frankreich betrug während des Zeitraums von 1826 bis 1849.

Gold.

	Einfuhr Fr.	Ausfuhr Fr.	Mehr-Einfuhr Fr.	Mehr-Ausfuhr Fr.
1827—1836:	254,224,000	274,431,000	—	20,207,000
1837—1846:	201,069,000	224,001,000	—	22,932,000
1847:	21,037,000	33,718,000	—	12,681,000
1848:	43,762,000	5,882,000	37,880,000	—
1849:	11,882,000	5,645,000	6,237,000	—
zusammen:	531,974,000	543,677,000		11,703,000

Silber.

	Einfuhr Fr.	Ausfuhr Fr.	Mehr-Einfuhr Fr.	Mehr-Ausfuhr Fr.
1827—1836:	1,548,938,000	411,000,000	1,137,938,000	—
1837—1846:	1,499,620,000	529,713,000	969,907,000	—
1847:	89,851,000	84,678,000	5,173,000	—
1848:	194,505,000	19,396,000	175,109,000	—
1849:	229,113,000	46,847,000	182,266,000	—
zusammen:	3,562,027,000	1,091,634,000	2,470,393,000	—

Zur Zeit der Februar-Revolution und der Entdeckung der kalifornischen Goldfelder (1848) schätzte man den Silbermünzvorrath Frankreichs auf ungefähr 2500 bis 3000 Millionen Francs, indem von der ursprünglichen Ausmünzung grosse Summen französischen Silbergeldes in den nach gleichem Münzfuss rechnenden Ländern oder auch nach anderen Plätzen ausgeführt waren, theils aber auch seit 1829 bedeutende Beträge der vor 1825 ausgemünzten noch nicht stark abgenutzten Fünffrancstücke wegen theilweise etwas zu hohen Feingehalts und des darin mitenthaltenden Goldes eingeschmolzen waren [1]).

Wie viel sich noch von der Goldmünze im Umlaufe erhalten habe, darüber waren die speciellen Schätzungen noch abweichender, wenn man auch darin allseitig übereinstimmte, dass der bei weitem grösste Theil derselben ausser Landes gegangen oder wieder eingeschmolzen sei. Hr. Fould äusserte sich in einem am 13. April 1847 gehaltenen Vortrage dahin, dass die damalige gesammte Gold-Cirkulation in Frankreich wohl nicht höher als zu etwa 75 bis 80 Millionen Francs zu veranschlagen sei.

Welch einen ausserordentlichen Einfluss die seit 1849 eingetretene Steigerung der Goldproduction und der Silberabfluss nach Ostasien auf die Gestaltung der Geldcirkulation in Frankreich

1) Das Ausscheiden des dem Silber beigemischten Goldes kann bei den gegenwärtigen Fortschritten der Affinerie noch mit Vortheil betrieben werden, wenn nur ein halb Permille Gold im Silber mit enthalten ist. Die vor 1825 gemünzten 5-Frankenstücke enthielten aber meistens noch etwas mehr Gold. Hr. Fould meinte 1847, es sei wohl etwa ein Betrag von über 900 Millionen Francs deshalb eingeschmolzen worden.

ausgeübt hat, und andererseits wieder das französische Münzwesen mit seiner auf der Werthrelation von 1 : 15½ beruhenden gesetzlichen Doppelwährung auf die Werthrelation der Edelmetalle, erhellt auf den ersten Blick aus einer Uebersicht der Ausmünzungen sowie der deklarirten Edelmetall-Einfuhr und Ausfuhr in Frankreich, seit 1850, die wir hier des leichteren Vergleichs wegen unmittelbar nach den entsprechenden Nachweisen für 1826—1849, im Zusammenhange folgen lassen. Wir bemerken hierbei wiederholt, dass die Angaben über Einfuhr und Ausfuhr durchaus keinen Anspruch darauf machen können, den wirklichen internationalen Edelmetall-Verkehr des Landes zu umfassen, sondern dass dieselben nur einen allgemeinen Anhaltspunkt zu annähernden Schätzungen geben und hauptsächlich für die Beurtheilung der Verhältnisse in den verschiedenen Jahren unter sich von Bedeutung sind.

Die französische Ausmünzung betrug:

	Gold.	Silber.	Procentverhältniss.	
	Fr.	Fr.	Gold.	Silber.
1850:	85,192,390	86,458,485	49.6	50.4
1851:	269,709,570	59,327,309	81.9	18.1
1852:	27,028,270	71,918,445	27.3	72.7
1853:	312,964,020	20,099,488	93.9	16.1
1854:	526,528,200	2,123,887	99.6	0.4
1855:	447,427,820	25,500,305	94.6	5.4
1856:	508,281,995	54,422,214	90.3	9.7
1857:	572,561,225	3,809,611	99.3	0.7
1858:	488,689,635	8,663,568	98.3	1.7
1859:	702,697,790	8,401,814	98.8	1.2
1850—1859:	3,941,080,915	340,725,126	92.4	7.6
Durchschnittlich:	394,108,091	34,072,513	92.4	7.6

Ueber die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen in Frankreich, Münzen und Barren zusammengerechnet, haben die officiellen Zollregister folgende Angaben veröffentlicht:

[illegible]

	[illegible] Fr.	[illegible] Fr.	[illegible] Einfuhr Fr.	Mehr-Ausfuhr Fr.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible].00	–
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	–
[illegible]	[illegible]	[illegible]	5.1[illegible].000	–
[illegible]	[illegible]	[illegible]	17[illegible].00	–
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	–
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	–
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	–

Zur Zeit der Februar-Revolution und der Entdeckung der kali[illegible] [illegible] schätzte man den Silbermünzvorrath [illegible] Frankreich auf ungefähr [illegible] bis 3000 Millionen Francs, indem [illegible] der [illegible] Ausmünzung grosse Summen französischer Silberstücke [illegible] den nach gleichem Münzfuss rechnenden Ländern [illegible] anderen Plätzen ausgeführt waren, theils aber [illegible] bedeutende Beträge der vor 18[illegible] ausgemünzten [illegible] stark abgenutzten Fünffrancstücke wegen theilweise [illegible] hohen Feingehalts und des darin mitenthaltenen Goldes eingeschmolzen waren [1].

Wie viel sich noch von der Goldmünze im Umlaufe erhalten habe, darüber waren die speciellen Schätzungen noch abweichend, wenn man auch darin allseitig übereinstimmte, dass der [illegible] grösste Theil derselben ausser Landes gegangen [illegible] eingeschmolzen sei. Hr. Fould äusserte sich in einem am 13. April 1847 gehaltenen Vortrage dahin, dass die damalige gesammte Gold-Cirkulation in Frankreich wohl nicht höher als etwa [illegible] bis [illegible] Millionen Francs zu veranschlagen sei.

[illegible] einen ausserordentlichen Einfluss die seit 1849 [illegible] Steigerung der Goldproduction und der Silberabfluss [illegible] auf die Gestaltung der Geldcirkulation in Frankreich

1) Die Ausscheidung des dem Silber beigemischten Goldes kann [illegible] den gegenwärtigen Fortschritten der Affinerie noch mit Vortheil betrieben werden, wenn nur ein halb Permille Gold im Silber mit enthalten [illegible] vor 18[illegible] geprägten 5-Frankenstücke enthielten aber meistens [illegible] [illegible] Hr. Fould meinte 1847, es sei wohl etwa ein Betrag [illegible] [illegible] Francs [illegible] eingeschmolzen worden.

l andererseits wieder das französische Münz-
uf der Werthrelation von 1:15½ beruhenden
währung auf die Werthrelation der Edelmetalle,

Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetall in Frankreich.

Gold.[1])

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehr-Einfuhr.	Mehr-Ausfuhr.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1850:	61,035,000	44,046,000	16,989,000	—
1851:	115,826,000	31,224,000	84,602,000	—
1852:	59,181,000	42,272,000	16,909,000	—
1853:	318,787,000	29,728,000	289,059,000	—
1854:	480,694,000	64,573,000	416,121,000	—
1855:	380,910,000	162,667,000	218,243,000	—
1856:	465,001,000	89,747,000	375,254,000	—
1857:	568,692,000	162,870,000	405,822,000	—
1858:	553,563,000	66,459,000	487,104,000	—
1859:	726,810,000	187,467,000	539,343,000	—
Zusammen:	3,730,499,000	881,053,000	2,849,446,000	—

Silber.[1])

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehr-Einfuhr.	Mehr-Ausfuhr.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1850:	132,800,000	82,309,000	50,491,000	—
1851:	158,649,000	100,681,000	57,968,000	—
1852:	158,747,000	182,575,000	—	23,828,000
1853:	96,096,000	229,453,000	—	133,357,000
1854:	87,757,000	263,542,000	—	175,785,000
1855:	78,106,000	318,051,000	—	239,945,000
1856:	98,718,000	393,519,000	—	294,801,000
1857:	98,270,000	458,089,000	—	359,819,000
1858:	160,635,000	175,575,000	—	14,940,000
1859:	210,538,000	382,060,000	—	171,522,000
Zusammen:	1,280,316,000	2,585,854,000		1,305,538,000.

Darüber kann kein Zweifel obwalten, dass in den leztverflossenen etwa 12 Jahren Frankreich einen sehr grossen Theil seines Silbervorraths verloren und der Totalbetrag seiner früheren Silbercirkulation, diese für Ende 1849 auf etwa 3000 Millionen Francs veranschlagt, vermuthlich bereits um die Hälfte und mehr gesunken ist, dass, abgesehen vielleicht von den dem grossen Verkehr entlegeneren Departements, die vollhaltigen und selbst

1) Im Jahre 1860 war der Verkehr

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehr-Einfuhr.	Mehr-Ausfuhr.
Gold:	469,733,000, Fr.	159,128,000 Fr.	310,605,000 Fr.	—
Silber:	129,283,000, „	287,874,000 „	—	158,591,000 Fr.

schon die nur minder abgenutzten Silbermünzen zum Einschmelzen und zum Export mehr und mehr aufgekauft worden sind, dass dagegen an Goldmünze das Land einen weit grösseren Betrag erhalten, als es an Silbermünze verloren hat und dass jetzt dort für alle grösseren Umsätze ausschliesslich Gold das cirkulirende Medium bildet.

Einen einleuchtenden Beleg für die Umwandelung der thatsächlichen Währung giebt das Verhältniss des Baarvorraths in der Bank von Frankreich. Derselbe bestand:

zu Ende 1849:	aus ca.	4,000,000 Fr.	in Gold
	und ca.	430,000,000 Fr.	in Silber,
zu Ende 1855:	aus ca.	113,000,000 Fr.	in Gold
	und ca.	88,000,000 Fr.	in Silber.

Die Schwierigkeit für die Bank, bei dem jetzigen Münzgesetz, wenn ihr Baarvorrath zeitweilig auf einen ungewöhnlich niedrigen Stand zurückgegangen ist [1], einen beträchtlichen Silbervorrath sich zu erhalten, hat bekanntlich zu Ende d. Js. 1860 zu einer Transaction mit der Bank von England geführt, wonach diese der Bank von Frankreich, gegen Deponirung eines entsprechenden Werths in Silber, Gold vorgeschossen hat, damit letztere nicht genöthigt sei, in Silbermünze zu zahlen, was natürlich, um die Prämie für Silber zu gewinnen, sofort eine massenhafte Präsentation der Banknoten zur Einlösung herbeigeführt hätte.

Der stattgefundene thatsächliche Uebergang Frankreichs von der Silberwährung zur Goldwährung liegt klar vor in der seit 1850 eingetretenen Gestaltung der Wechselcourse auf Paris an den Plätzen, wo die reine Silberwährung bisher unverändert beibehalten wurde.

Das Pari des Pariser Wechselcourses in Hamburg ist unter Zugrundelegung des Silber-Francs für kurze Sicht ($27\frac{3}{4}$ Mark. Bco. pr. köln. Mark fein Silber: 200 Fr. pr. Kilogramm Silber $\frac{9}{10}$ f. = 100 Mark Bco.:) 187 Fr. 27 C., oder für die usanzmässige Notiz von 3 Monat dato bei Annahmen eines Zinsfusses

1) Der Baarvorrath der Bank von Frankreich und ihrer Zweigbanken betrug:

zu Anfang 1860:	573,038,800 Fr.	(Notenumlauf:	749,408,800 Fr.)
31. Januar 1861:	354,193,500 „	(„	787,989,800 „)

von 4 Procent 189 Fr. 14 C. Die Notirung im Hamburger Courszettel war nun:

in den Jahren	Höchster Cours.	Niedrigster Cours.	Durchschnitts-Cours.
1841—50:	186¼	192¾	189 7/16
1858:	189¼	194	191 1/16
1859:	190¾	195½	192⅜
1860:	191¼	192¾	192⅛

Die französische Münzgesetzgebung hat sich bis jetzt, abgesehen von der schon erwähnten neueingeführten Ausmünzung von goldenen 10- und 5-Frankenstücken, den sich thatsächlich so wesentlich verändernden Verhältnissen gegenüber durchweg passiv verhalten, wenn man nicht eine sehr auffallende temporäre Maassregel dahin rechnen will, indem nämlich im Laufe des Jahres 1857 der Moniteur plötzlich eine Benachrichtigung des Publikums (avis) mittheilte, dass die Regierung die früheren strengen Verbote gegen das Aussuchen, Einschmelzen und das mit Prämie Aufkaufen der nationalen Münze als noch in Kraft bestehend betrachte. Die wegen solcher angeblicher Vergehen auch wirklich gegen einige Personen eröffneten Untersuchungen wurden jedoch bald niedergeschlagen und blieb die Sache auf sich beruhen.

Je passiver aber in dieser Währungsfrage die französische Gesetzgebung, die sonst eben nicht den Tadel der Unthätigkeit, sondern eher den der übertriebenen Thätigkeit verdient, seit 1850 verblieben ist, um so eifriger und anhaltender haben sich die französischen Nationalökonomen mit der wissenschaftlichen Seite der Frage, sowie mit Vorschlägen zur praktischen Abhülfe der in Folge der Doppelwährung entstandenen Uebelstände beschäftigt. In keinem anderen Lande, selbst England nicht ausgenommen, ist die Goldfrage so vielseitig und häufig besprochen. Auch hat es die Regierung selbst nicht an vorbereitenden Untersuchungen fehlen lassen.

Wir geben hier der Zeitfolge nach und unter Hervorhebung der wichtigeren Erscheinungen eine gedrängte Uebersicht der bisherigen Erörterungen.

Hr. M. Chevalier veröffentlichte bereits 1846 über die Gold- und Silberproduction Amerika's selbständige Untersuchungen — die

Grundlage seiner späteren Arbeiten in diesem Fache — und veranlasste dann zu Anfang 1848 die Uebersetzung des 10 Jahre früher in der deutschen Vierteljahrschrift erschienenen Aufsatzes Al. von Humboldt's über die Schwankungen der Goldproduction, die er mit einigen Bemerkungen einleitete. In diesen machte er auf die wesentliche Umgestaltung aufmerksam, welche die Productionsverhältnisse der beiden Edelmetalle durch die neue beträchtliche Goldgewinnung im russischen Asien erfahren hätten, — ein Ereigniss, welches seiner möglichen Folgen wegen in hohem Grade die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen müsse [1]. Derselbe Nationalökonom gab zwei Jahre später (in der ersten Hälfte von 1850) den dritten Band seiner Vorträge über politische Oekonomie heraus, der in grosser Vollständigkeit die Lehre vom Gelde behandelte. Die Kunde von der begonnenen neuen ausserordentlichen Goldausbeute in Kalifornien hatte bereits in Europa die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, eine reelle Einwirkung dieses neuen Goldzuflusses konnte indess unmöglich schon eingetreten sein. Goldene Zwanzigfrancstücke konnten auch damals noch nur gegen ein Aufgeld angeschafft werden. Nachdem Hr. Chevalier in seinem Buche die Unzulässigkeit der Doppelwährung im Allgemeinen gründlich nachgewiesen, spricht er sich auch speciell über die französischen Münzzustände aus, und empfiehlt der Regierung aufs Dringendste ohne Verzug die Goldmünze, dem Sinne des Münzgesetzes von 1803 gemäss, in der Weise zu demonetisiren, dass man das bestehende feste Werthverhältniss zum Silber definitiv aufhebe und dafür eine periodische Tarifirung ihres Werths, wozu die öffentlichen Kassen sie anzunehmen hätten, einführe, also die Veränderlichkeit des Werthes der Goldmünzen gesetzlich anerkenne. In Frankreich verlangt die Billigkeit, bemerkt Hr. Chevalier gegen den Schluss seines Werks, dass von dem Augenblick an, wo das Werthverhältniss des Goldes sich niedriger gestellt hat als $1:15^1/_2$, weder Staat noch Private, wenn sie ihre Zahlungsverbindlichkeiten mit

1) Revue de deux mondes (1846) Nouv. sér. T. XVI. p. 980—1035. — Journ. des économ. (1848) T. XIX, 360 ff. Un mémoire sur la production de l'or et de l'argent considérée dans ses fluctuations.

Gold erfüllen, dies anders thun, als mit Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt stattgehabten Werthverminderung dieses Metalls, dergemäss periodisch, etwa jährlich, von Staatswegen eine Verordnung zu erlassen sein würde. — — „In einem Staate darf es nicht zweierlei Gewichte noch Maasse geben, und wie die Regierung will, dass die Bürger rechtlich handeln, so muss sie mit gutem Beispiele vorangehen. Wenn in Aussicht steht, dass möglicher Weise nach Verlauf von 10 Jahren das Pfund Gold nicht mehr werth ist als 8 Pfund Silber (statt $15^1/_2$, wie das französische Münzsystem annimmt), so werden die Privatleute gut thun, wenn sie die Bezahlung in Silbermünze stipuliren, und die Gerichtshöfe werden sie dabei schützen. Wenn sie später sich dazu verstehen, Gold in Zahlung anzunehmen, so wird es in dem Werthverhältniss von 1 zu 8 sein. Wenn die Regierung Steuern erhebt, wird sie das Gold nur unter gleicher Bedingung nehmen; der Staat würde also einen Vertrauensbruch begehen, wenn er seine Gläubiger zwingen wollte, Gold auf andere Bedingung hin anzunehmen."

In den letzten Monaten des Jahrs 1850, als in Folge der Münzreform in den Niederlanden durch die eingezogenen Goldmünzen und eine bedeutende Neuprägung von Silbermünze plötzlich einerseits grosse Summen Gold an den Markt gebracht wurden, andererseits eine starke Nachfrage nach Silber entstand, und hierdurch die Werthrelation des Goldes zum Silber binnen kurzer Zeit um etwa 2 Procent sank, als zugleich die Nachrichten über den zu erwartenden Ertrag der kalifornischen Goldfelder noch weit über die wirkliche Production hinausgingen, war die unausbleibliche alsbaldige Entwerthung des Goldes eine Zeitlang ein beliebtes Thema der Presse. Die sonderbarsten Behauptungen und Vorschläge liessen sich vernehmen und das Publikum fing an sich wegen der drohenden Gold-Ueberschwemmung und deren Folgen zu beunruhigen. Unter diesen Umständen hielt das Finanz-Ministerium es für rathsam, durch Verfügung vom 14. December 1850 eine Kommission niederzusetzen, „zu dem Zwecke, die Fragen zu prüfen, welche sich an die gleichzeitige Verwendung beider Edelmetalle, des Goldes und des

Silbers, als gesetzliches Zahlungsmittel, knüpfen" [1]. Diese Kommission, zu welcher keiner der bekannten französischen Nationalökonomen hinzugezogen worden war, erklärte, dass sie für jetzt keine neue Maassregeln vorzuschlagen habe, sondern nur einstweilige Beibehaltung des *status quo* empfehlen könne. In der Motivirung dieses Gutachtens (Moniteur v. 15. Januar 1851) heisst es: „Die Kommission ist zu der Ansicht gelangt, dass die letzthin eingetretene Entwerthung des Goldes hauptsächlich durch zufällige Ursachen, deren Wirkung schon nachzulassen beginnt, herbeigeführt worden ist; sie ist der Ansicht, dass der Einfluss, den dauernde Ursachen auf solche Entwerthung werden ausüben können, gegenwärtig noch nicht hinlänglich nachgewiesen werden kann; dass es bei dieser Sachlage nothwendig sein dürfte über die Production der Edelmetalle, vornämlich in Kalifornien und Russland, genaue Auskünfte zu sammeln. Demnach erachtet die Kommission dafür, dass nach den constatirten Thatsachen keine Veranlassung vorliegt, in der französischen Münzgesetzgebung irgend eine Veränderung vorzunehmen."

Ein um diese Zeit erschienener Aufsatz „über die Entwerthung des Goldes" von Ch. Coquelin [2], der wie vorhin erwähnt im Jahre 1844 den Fortbestand der Doppelwährung in Frankreich nachdrücklichst bekämpft hatte, macht einen Vorschlag welcher im Wesentlichen mit der Ansicht von Hrn. Chevalier übereinstimmt, ohne dies jedoch selbst zugeben zu wollen. Coquelin verwahrt sich ausdrücklich, dass er eine Demonetisation des Goldes empfehle; er wolle weder das britische Münzsystem, wo allein Gold, noch das neueste niederländische Münzsystem wo allein Silber das gesetzliche Zahlungsmittel abgebe, für Frankreich anrathen. Das richtige System, welches nach aller Erfahrung auch das naturgemässe sei, bestehe darin, beide Edelmetalle gleichzeitig zu Münzzwecken zu gebrauchen. Es dürfe diese Zulassung jedoch nicht nach einem festen gegenseitigen Werth-

---

1) Journal des écon. (1851) XXVIII, 108 ff. — Es wird in dieser Anzeige das Bedauern ausgesprochen, dass man sachkundige Männer, wie M. Chevalier, H. Passy, Poisot nicht zu Mitgliedern der Kommission ernannt habe.

2) Journal des écon. (1851) XXVIII p. 55 ff.

verhältnisse geschehen, sondern nach dem jedesmaligen Cours im Handel. Es müsse jedem Schuldner freistehen, wenn er nicht in einer bestimmten Währung contrahirt habe, nach seinem Belieben in Silber oder in Gold, nach dem Tages-Course zu bezahlen; vielleicht sei dies für Summen über einen gewissen Betrag hinaus (etwa 300 Fr.) zu gestatten, wogegen kleinere Beträge nur in Silber zu zahlen seien. — Da der Verfasser als Münzeinheit den Franc von $4^{1}/_{2}$ Gramm fein Silber beibehalten will, so ist nicht klar, worin eigentlich der wesentliche Unterschied seines Plans von dem Münzsystem der alleinigen Silberwährung liegen soll, denn die gesetzliche Vorschrift, dass Jemand gehalten sei, eine grössere Zahlung auch in Goldmünze nach dem Tagescours anzunehmen, dürfte ziemlich überflüssig sein, da unter dieser Bedingung so leicht Niemand auch ohne solches Gesetz sich weigern dürfte, eine Zahlung in Gold anzunehmen.

Im Sommer 1852 legte Leon Faucher der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften eine Denkschrift vor über die Production der Edelmetalle und die Demonetisation des Goldes. Diese gab zum ersten Male derselben zu einer wissenschaftlichen Discutirung der Frage Veranlassung [1]).

L. Faucher war der Ansicht, dass die Besorgniss vor Entwerthung des Goldes im Verhältniss zum Silber unbegründet sei. Eine länger anhaltende Dauer der so ausserordentlich vermehrten Gold-Production sei, wenn man frühere Erfahrungen dieser Art zu Rathe ziehe, nicht wahrscheinlich. Das mehr producirte Gold werde leicht eine Verwendung finden. Frankreich könne für seine Cirkulation beträchtlich mehr Gold gebrauchen als bisher und dafür Silber hergeben; auch die Silbergewinnung werde steigen. Wenn eine Umwälzung drohe, so sei es eine gleichzeitige Werthverringerung beider Edelmetalle. Keinenfalls werde ein solches Ereigniss aber sehr rasch eintreten. Wenn die vermehrte Banknoten-Cirkulation keinen Einfluss auf die Preise gehabt habe, so werde dies auch nicht in einem Tage durch die Vermehrung des baaren cirkulirenden Mediums eintreten. Dies lasse sich schon daraus schliessen, dass die so plötzliche und

1) Vergl. Journal des économ. (1852) XXXIII, p. 35—60.

ausserordentliche Goldvermehrung bisher kein erhebliches Sinken des Goldwerths zur Folge gehabt habe. Die Gemüther seien beunruhigt worden, man habe aufs zuversichtlichste eine unaufhaltsame Entwerthung des Goldes prophezeit; aber im geschäftlichen Verkehr habe man nichts der Art bemerkt, und die Ende 1850 stattgehabte Veränderung des Goldwerths erkläre sich genügend aus anderen Umständen, als der Wirkung der kalifornischen Goldzuflüsse. — Richtig sei, dass an und für sich nur Eine Edelmetall-Basis die Währung eines Landes bilden sollte; allein es erscheine nicht rathsam, unter den gegebenen Umständen, namentlich in Betracht des bestehenden Schutzzollsystems, in Frankreich dem Golde die bisherige Geltung als legales Zahlmittel zu entziehen.

Hr. M. Chevalier ist ganz entgegengesetzter Ansicht. Ein baldiges Sinken der Goldgewinnung sei keineswegs unwahrscheinlich, besonders deshalb nicht, weil man mehr und mehr die systematische Bearbeitung der goldhaltigen Quarzadern in Angriff nehmen werde; zur Annahme einer wesentlichen Steigerung der Silberproduction liege aber kein Grund vor. Gold gehe nothwendig einer beträchtlichen Entwerthung entgegen. Man müsse wünschen, dass diejenigen Staaten, in denen Gold eine Münzfunction erfülle, diese ganz aufhören oder sie doch nur unter Bedingungen fortbestehen lassen, welche die Unzuträglichkeiten und Gefahren einer möglichen oder wahrscheinlichen Werthverringerung mildern. Die Beibehaltung einer Münze, deren Stoff einer starken Entwerthung unterworfen ist, sei nicht rathsam. Einer der hauptsächlichen Gründe, weshalb die Menschen übereingekommen seien, unter allen Waaren Gold und Silber zur Benutzung als Geld zu wählen, bestehe darin, dass diese beiden Metalle sich vor allen anderen Artikeln durch eine grössere Festigkeit des Werths empfehlen. Wenn Umstände eintreten, wodurch eines der Edelmetalle dieser Eigenschaft der Werthbeständigkeit beraubt wird, oder auch nur ein starkes Misstrauen aufkommt, dass solches eintreten werde, so muss man eben deshalb ihm den Charakter des Geldes entziehen; denn es hat, wenigstens provisorisch, aufgehört seine Aufgabe zu erfüllen. Von der Verwendung des Goldes zu anderen Zwecken, als zu

Münzen, mache man sich meistens eine höchst übertriebene Vorstellung, indem diese Verwendung bei näherer Untersuchung sich als verhältnissmässig sehr gering im Vergleich mit der Production und den Ausmünzungen erweise. — Hr. Chevalier hält dafür, dass wenn der Goldwerth bisher noch nicht stärker gefallen, dies sich aus besonderen Umständen leicht erkläre, aber durchaus keinen Grund zur Annahme abgebe, dass dies auch ferner so bleiben werde. Das sibirische und kalifornische Gold sei bisher nur wenig auf den allgemeinen Weltmarkt gekommen, indem ersteres in Russland zur Fundirung des dortigen Papiergeld-Umlaufs meistens zurückbehalten worden, letzteres aber in den Vereinigten Staaten grösstentheils im eigenen, einer Ausdehnung dringend bedürftigen Münzwesen Verwendung gefunden habe, und, was die Hauptsache, gerade die in Frankreich bestehende, für höchst bedenklich erklärte gesetzliche Werthrelation von 1 : 15 ½ sei die Ursache, dass der Goldwerth vorläufig nicht tiefer sinken könne, da zu diesem Verhältniss Frankreich, so lange es Silbermünze dagegen hergeben könne, für alles sonst nicht Verwendung findende Gold ein Abnehmer sei. So lange Frankreich nicht sein ganzer Silbermünzvorrath entzogen, sei der Natur der Sache nach ein irgend erheblich tieferes Sinken des Goldwerths unter jenes Verhältniss nicht denkbar. — Die Bezeichnung 20 Francs auf den Goldstücken, während das Gesetz sage, die Wertheinheit sei ein Franc von 5 Gramm Münzsilber, sei eine Lüge; um das Gold in Cirkulation zu erhalten, erscheine es genügend und am zweckmässigsten, Goldstücke zum Gewicht von 5 und 10 Gramm zu prägen und deren Werthbestimmung dem Handel zu überweisen, vielleicht zur Erleichterung des gewöhnlichen Verkehrs, unter gewissen Garantien, einen dem Goldpreise entsprechenden periodischen Werth dieser Goldmünze seitens der Regierung anzusetzen.

Die beiden anderen Akademiker, welche an dieser Erörterung sich damals betheiligten, die Herren Blanqui und Dunoyer, äusserten sich im Allgemeinen zu Gunsten von Faucher's Ansichten und hielten die Bedenken wegen progressiver Entwerthung des Goldes für nicht begründet.

Für die volkwirthschaftliche Gesellschaft in Paris [1]) stand für ihre Sitzung am 5. Januar 1854 auf der Tagesordnung die Frage: ist es zeitgemäss, das gesetzliche Verhältniss zwischen Gold und Silber aufzuheben? Hr. M. Chevalier machte auch hier seine Ansichten wegen Aufrechthaltung und Durchführung der reinen Silberwährung und der beim Fortbestand der factischen Doppelwährung drohenden Gefahren aufs Neue geltend; ihm stimmten bei die Herren de Kergorlay, J. Garnier und Wolkoff. Letzterer bemerkt in einem nachträglichen Schreiben: es werde genügen, die Demonetisation des Goldes in der Art vorzunehmen, dass bei den künftigen Prägungen die Werthangabe wegbleibe, an deren Stelle die Bezeichnung des Gewichts und Gehalts zu treten habe, und der Cours der Goldmünze periodisch bekannt gemacht werde, ohne dass deshalb die jetzt umlaufenden Zwanzig-Francstücke gleichzeitig eingezogen würden, sobald nur auch für diese der dem wirklichen Werth entsprechende Cours, wozu sie als Zahlungsmittel zu gelten hätten, von Zeit zu Zeit publicirt werde.

Hr. Dunoyer schien jetzt der reinen Silberwährung zuzustimmen, indem er sich der Ansicht des Hrn. Garnier anschloss, dass vor Allem noth thue, Goldmünzen ohne Angabe eines bestimmten Werths in Francs zu prägen, denn leider sei im grossen Publikum noch immer der Wahn vorherrschend, das Geld erhalte seinen Werth nicht so sehr durch den innern Metallgehalt, als durch das officielle Gepräge.

Für die Anerkennung der Goldwährung, sei es nun dass man die jetzigen Münzzustände einstweilen fortdauern lasse, was von selbst die Silberwährung thatsächlich beseitigen werde, sei es durch besondere Maassregeln zu diesem Zwecke, sprachen sich die Herren de Lafarelle und de Parieu aus, und in einem motivirten schriftlichen Votum Hr. Serrigny, Professor an der Rechtsschule zu Dijon [2]).

Im Februar 1854 erschien ein Aufsatz von A. Cochut über

1) Journal des économ. (1854) 2. sér. T. I, p. 115 ff.

2) Journal des économ. (1854) 2. sér. T. I, p. 282 ff.

die Goldfrage [1]), welcher mit Hrn. Chevalier darin übereinstimmte, dass eine bedeutende Entwerthung des Goldes bevorstehe, und dass es für Frankreich höchst wünschenswerth und von der grösten Wichtigkeit gewesen wäre, wenn in den ersten Jahren nach Entdeckung der neuen Goldfelder, bevor noch die Goldausmünzung eine so gewaltige Ausdehnung gewonnen hatte, die Gesetzgebung eingeschritten sein würde, um die principale Wertheinheit des Francs von $4^1/_2$ Gramm fein-Silber sicher zu stellen und das Gold zu demonetisiren. Wenn der Silberabfluss so fortdauere, wie er in den letzten drei Jahren stattgefunden habe, werde die effective Einheit des französischen Münzsystems ganz verschwinden und nur Multipla derselben übrig bleiben, welche aber mit der verschwundenen Einheit nicht mehr in einer directen Beziehung stehen. Gegenwärtig (1854) werde es schon sehr schwierig sein, das Gold zu demonetisiren; nach einigen Jahren aber, wenn man fortfahre hunderte von Millionen Francs in Gold auszumünzen, werde es unmöglich sein. — Theoretisch betrachtet, sei es das richtigste, nach dem Vorgange Hollands die alleinige Silberwährung herzustellen und also das Gold zu demonetisiren; allein in Finanzsachen begegne die Theorie oft unübersteiglichen Hindernissen. Es werde nichts anderes mehr übrig bleiben, als wie in den Vereinigten Staaten letzthin geschehen, die Silbermünzen geringhaltiger auszubringen, um sie im Lande zu behalten, und als Wertheinheit ein bestimmtes Gewicht Gold anzuerkennen. Die Entwerthung des Geldes werde in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Nation vielfache und tiefeingreifende Veränderungen herbeiführen, die der Natur der Sache nach unvermeidlich seien und wo im Ganzen die Vortheile und Nachtheile sich ausgleichen; die grössten Uebelstände bei dieser Umwälzung würden aber aus der Unwissenheit des Publikums über die wahren Ursachen und den eigentlichen Zusammenhang derselben hervorgehen. Möglichste Aufklärung hierüber erscheine daher vor Allem wünschenswerth.

---

1) L'or en 1854. De l'influence de l'or australien et californien sur le marché d'Europe par André Cochut. Revue des deux mondes. Nouv. pér., 2. sér. T. V. p. 801—829.

Wenige Monate darauf veröffentlichte der in Brüssel lebende Nationalökonom Hr. G. de Molinari, mit besonderer Rücksicht auf die französischen Münzzustände, einen ausführlichen Aufsatz über die Entwerthung des Goldes [1]).

Der Verfasser steht mit seinen Ansichten über die bevorstehende Entwerthung des Goldes auf dem nämlichen Standpunkte wie Hr. Chevalier. Die Goldproduction, bemerkt Hr. de Molinari, hat sich seit 5 oder 6 Jahren in dem Verhältniss von 1 auf 10 gehoben. Dennoch ist der Werth des Goldes inzwischen nur um 1 bis 2 pCt. gesunken. Woher kommt das? Es rührt dies daher, dass das Gold eine dauerhafte Waare ist, also sich in solcher Masse anhäufen kann, dass selbst eine bedeutende Zunahme der Production von einem Jahre zum andern den davon vorhandenen Vorrath nicht merklich modificirt. Ferner entspringt es daraus, dass das Gold eine Luxuswaare ist, eine Waare, die man lieber entbehrt, als sie über einen gewissen Preis hinaus bezahlt. Der Absatz des Goldes beschränkt sich also in dem Maasse, wie es seltener wird, und dehnt sich aus in dem Maasse, wie es reichlich wird. Der Absatz hat jedenfalls seine Grenzen. Zu seinem gegenwärtigen Preise besitzt das Gold einen gewissen Markt, welcher vor Ausbeutung der Goldfelder Californiens und Australiens nicht hinlänglich versorgt war, es jetzt aber im Ueberfluss zu werden beginnt; wenn dieser Markt aber gesättigt sein wird, muss das Gold im Werthe sinken. Dieses Sinken wird so lange dauern, bis das Gold einen neuen Markt gefunden hat oder die Production sich einschränkt. Einerseits aber kann das Gold, seiner Natur nach, einen neuen Markt nur unter der Bedingung finden, dass sein Werth sehr bedeutend sinkt; andererseits ist die Goldausbeutung an sich so verlockend und lässt sich noch in solcher Weise vervollkommnen, dass selbst eine ansehnliche Reduction des Werths wahrscheinlich noch keine wesentliche Beschränkung der Production herbeiführen dürfte. Hieraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass das Gold bestimmt scheint, in einer mehr oder weniger entfernten Zeit, d. h. sobald sein jetziger Markt gesättigt ist, eine beträchtliche Entwerthung zu erleiden, und zwar

1) Journal des économ. (1854.) 2. sér. T. II. p. 192 ff.

wird dies aller Wahrscheinlichkeit nach plötzlich geschehen. Wie weit diese Entwerthung gehen wird, das lässt sich unmöglich vorhersehen. Wenn man eine approximative Schätzung wagt, und einerseits auf die Beobachtung fusst, dass die in der Production der Edelmetalle eingetretenen Veränderungen stets mit entsprechenden Veränderungen der Preise geendet haben, und andererseits die Thatsache in's Auge fasst, dass die Goldproduction vor noch nicht sehr langer Zeit [dem Gewichte nach] nur den vierzigsten Theil der Silbergewinnung bildete, während sie jetzt den fünften oder selbst den vierten Theil der letzteren ausmacht, so wird man, ohne Gefahr zu laufen, sich weit von der Wahrheit zu entfernen, die Vermuthung äussern dürfen, dass der Werth des Goldes schliesslich um die Hälfte fallen werde.

Nach dieser Auffassung der Goldfrage im Allgemeinen sollte man annehmen, dass der Verfasser auch im Uebrigen mit Hrn. Chevalier übereinstimme und für Frankreich die unverzügliche Abschaffung der legalen Werthrelation von 1:15½, sowie Herstellung der reinen Silberwährung empfehle. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Hr. de Molinari erachtet die Demonetisation des Goldes in Frankreich bedenklich, einmal der Kosten wegen, welche sich für die Staatskasse auf etwa 80 Millionen Francs, und vermuthlich weit mehr, belaufen möchten[1], und sodann weil dadurch der Cirkulation ein Metall entzogen würde, das im höchsten Grade die Mehrzahl der für das Geld nothwendigen Eigenschaften besitze. Denn darüber dürfe man sich nicht täuschen: eine Goldmünze ohne festen legalen Cours, zu 5 oder 2½ Gramm, werde sich im freien Verkehr für jetzt nicht halten können. Wenn man sich sagen müsse, dass die Goldmünze jeden Augenblick weiter an Werth verlieren könne, werde Jeder sich gegen deren Annahme sträuben und den freilich unbequemeren, aber sichereren silbernen Fünffrancstücken den Vorzug geben.

Die Maassregeln, welche Hr. de Molinari hiernach in Vor-

1) Es bezieht sich dies selbstverständlich auf eine Ausführung der Maassregel i. J. 1854; gegenwärtig würden, nur nach demselben Maassstabe berechnet, die Kosten wegen der inzwischen stattgehabten massenhaften Goldausmünzungen das Dreifache und mehr betragen.

schlag bringt, bestehen darin, dass er die Goldmünze zu einer einlösbaren Scheidemünze (billon échangeable) machen will, indem die Regierung sich die Prägung derselben ausschliesslich vorbehalten soll, um das Publikum gegen übertriebene Emission zu schützen, zugleich aber auch für die beständige Einlösbarkeit der Goldmünzen gegen Silber zu ihrem Nennwerth Sorge trägt. Die Regierung würde sehr leicht erkennen, wann die Gold-Ausmünzung einzuschränken sei, denn die Ueberfüllung des Umlaufs mit Goldmünze würde sich sofort durch den stärkeren Zudrang zur Einlösung gegen Silber darthun. Der Werth der Goldmünzen würde unter diesen Umständen nicht mehr durch den schwankenden Werth des Goldes, sondern durch den gegenwärtig fast stabilen Werth des Silbers geregelt werden.

Gegen die Ausführbarkeit dieses Plans, der sich auf den ersten Blick vielleicht Manchem empfiehlt und der durch die Bezeichnung der vorgeschlagenen einlösbaren Goldmünzen als goldene Banknoten treffend charakterisirt wird, ist von Hrn. Dupuit bei einer Besprechung in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Paris [1]) und später eingehender noch von Hrn. Chevalier das wesentliche Bedenken geltend gemacht, dass, sobald die Abweichung der wirklichen Werthrelation von der für die Landesgoldmünze gesetzlich angeordneten bedeutender geworden, die Gefahr sehr nahe liege, durch die genaue Nachmachung der Goldmünzen zu demselben Gewicht und Feingehalt, und durch massenhafte Präsentation solcher nicht füglich zu unterscheidender Goldstücke zur Einlösung gegen Silber die Staatskasse in die grössten Verluste gebracht zu sehen.

In demselben Jahre (1854) sprach sich Hr. Courcelle Seneuil in einer Anzeige verschiedener auf die Goldfrage bezüglicher Schriften zu Gunsten der reinen Silberwährung aus und rühmte das Vorgehen Hollands in dieser Richtung [2]). Unter den beiden Edelmetallen sei Silber dasjenige, das unter dem Einflusse gewöhnlicher Ereignisse am wenigsten schwanke. Eine

---

1) Journ. des économ. (1854) 2. sér. T. III. p. 303 ff.

2) Journ. des écenom. (1854) 2. sér. T. II, p. 62 ff. Trois publications nouvelles sur la question de l'or par M. M. Stirling, Newmarch, Vrolik.

politische Erschütterung, ein Krieg alterire unendlich mehr den Werth des Goldes als den des Silbers. Das Entdecken neuer Goldfelder, das vermuthlich noch für lange Zeit nicht selten vorkommen werde, habe fast ebenso merkliche und plötzliche Wirkungen. Der Werth des Silbers hingegen könne in sehr erheblicher Weise nur durch eine bedeutende Vervollkommnung in der Bearbeitung der Minen, durch eine Verminderung der Productionskosten sinken. — Bei einer etwas späteren Gelegenheit erklärt indess derselbe Gelehrte die Doppelwährung nach dem französischem System für das Richtigste [1]. In diesem System, sagt er, bildet Silber die Münzeinheit, allein zwischen Silber und Gold wird ein gesetzliches Verhältniss zugelassen. Bis jetzt kann das Publikum nach seinem Belieben Goldmünzen oder Silbermünzen prägen lassen, und im Verkehr wird dasjenige Metall benutzt, dessen verhältnissmässiger Werth am niedrigsten ist. Da aber die Ursachen, welche die Werthrelation der Edelmetalle schwanken lassen, verschieden sind, so werden die Wirkungen der Entwerthung des einen Metalls gemildert durch die Existenz einer grossen Menge von Münzen des anderen Metalls, das seinen Werth behauptet hat. In der Theorie mag dies System seine Unzuträglichkeiten haben, allein es ist dasjenige, bei dem der Geldwerth am wenigsten schwankt; er wirkt genau wie ein Kompensator. — — Dies System wird einige Schwierigkeiten darbieten, wenn der wirkliche Werth eines der Edelmetalle um ein Viertel oder ein Drittel seines gesetzlichen Werthes sinkt; diesem läst sich indess im voraus vorbeugen, wenn man zeitig das Ausmünzen desjenigen Metalls beschränkt, dessen Entwerthung im Werke ist. —

Der frühere Minister Hr. V. Lanjuinais empfiehlt in einem am 1. Juli 1855 veröffentlichten Aufsatze [2] einstweilige Beibe-

---

1) Journ. des économ. (1854) 2. sér. T. III. p. 306. Société d'économie politique. Reunion du 5 Août 1854. Question de la monnaie d'or. Ausser den schon erwähnten Bemerkungen des Herrn Dupuit und der oben angeführten des Hrn. Courcelle Seneuil sind aus dieser Sitzung keine weitere Notizen hervorzuheben.

2) Nouvelles recherches sur la question de l'or. Revue des deux mondes. 2. sér. T. XI. p. 120 ff. Paris 1855.

haltung des bestehenden Systems, durch welches die Goldwährung von selbst werde herbeigeführt werden. Die Versuch einer Herstellung der reinen Silberwährung in Frankreich erscheint ihm im höchsten Grade bedenklich; in dem Ausströmen des Silbers und dessen reichliche Ersetzung durch Gold hingegen sieht er keinen Nachtheil für das Land. Eine sehr erhebliche Veränderung in der Werthrelation der Edelmetalle sei nicht zu erwarten; die Erfahrung zeige, dass das Sinken des einen Metalls stets eine, wenn auch nicht ganz übereinstimmende, doch ziemlich entsprechende Werthverringerung auch des anderen Edelmetalls mit sich bringe, indem zwischen beiden als Münzstoffen eine gewisse Solidarität bestehe. Die Behauptung, dass auf Grund des Münzgesetzes vom Jahre XI die Gläubiger irgend ein Recht hätten, beim Sinken des Goldwerths Bezahlung in Silber nach der Münzeinheit des Francs zu 5 Gramm Silber $^{9}/_{10}$ fein zu fordern, weist Hr. Lanjuinais, als vom juristischen Gesichtspunkte gänzlich unstatthaft, mit Entschiedenheit zurück. Dasselbe Gesetz habe die Ausmünzung von Goldstücken von einem genau angegebenen Gewicht und Feingehalt und auf eine bestimmte Zahl Francs lautend verfügt. Ein neues Gesetz könne die Münzeinheit oder die vorgeschriebene Werthrelation zwischen Gold und Silber ändern; allein kein Gläubiger einer in Francs ausgedrückten Verbindlichkeit könne die in gesetzlicher Gold- oder Silber-Münze ihm angebotene Zurückzahlung ablehnen. Wenn die Erledigung der Frage nicht so von selbst einleuchtend wäre, müsste man bedauern, dass sie angeregt sei, denn in Geldsachen habe man sich zu hüten Zweifel hervorrufen, an die früher nie gedacht sei.

Unter den bestehenden Verhältnissen (1855) scheine für Frankreich noch keine genügende Veranlassung gegeben zu sein, dem englischen oder amerikanischen Münzsystem zu folgen. Sollten aber später besondere Umstände eintreten, die kleinen Goldmünzen dem Bedürfniss der Cirkulation sich nicht anpassen, die Silberausfuhr so stark werden, dass die nothwendigen Zahlungen in Theilmünzen dadurch erschwert würden, so werde man allerdings auf neue Maassregeln Bedacht zu nehmen haben. Dann aber werde es verständig sein, dass Frankreich sich dem

Vorgange derjenigen Nationen anschliesse, deren Wohlstand und Handel jetzt am höchsten stehen und deren Interessen mit denen Frankreichs am meisten Analogie darbieten, — also Annahme der Goldwährung und Reducirung des Silbergeldes zur Scheidemünze.

Die Ansichten des Hrn. Lanjuinais wie die hiermit wesentlich übereinstimmenden des Hrn. M. Poisat [1]) wurden von Hrn. Baudrillard bekämpft, von dessen Abhandlung indess der speciell über die Reform des französischen Münzwesens handelnde Abschnitt nicht erschienen ist [2]).

Die vollständigste und klarste Darlegung der Gründe, welche zu Gunsten der Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Silberwährung und deshalb für die Demonetisation des Goldes geltend zu machen sind, findet sich ohne Zweifel in einer Reihe von Aufsätzen, welche Hr. M. Chevalier im Jahre 1857 über die wahrscheinliche Entwerthung des Goldes, die sich hieran knüpfenden socialen und kommerciellen Folgen und die dadurch hervorgerufenen Maassregeln veröffentlicht und zwei Jahre später, unter Beifügung von älteren Actenstücken über die französische Münzgesetzgebung, in einem besonderen Werke herausgegeben hat [3]).

Hr. Chevalier entwickelt hier auf's Neue mit allen ihm zu Gebote stehenden Belegen die seit 1850 mit grösster Beharrlichkeit von ihm verfochtenen, vorhin schon angeführten Ansichten. Sein Vorschlag, wie den grossen Nachtheilen, mit denen die Münzzerrüttung und das Sinken des Goldwerths das Land bedrohen, vorzubeugen sei, geht dahin, falls das principiell rich-

1) Question de l'or et de la circulation monétaire des metaux précieux par M. Poisat, Paris 1855.

2) Des crises monétaires et de la question de l'or par H. Baudrillart (1. partie) im Journal des écon. (1855) 2. sér. T. VII. p. 360—389 ff. Die am Schluss angekündigte Fortsetzung ist nicht erschienen.

3) De la baisse probable de l'or, des consequences commerciales et sociales qu'elle peut avoir et des mesures qu'elle provoque; par M. Chevalier. Avec pièces justificatives. Paris 1859. Gleichzeitig erschien eine englische Uebersetzung von R. Cobden. — Der erste Abdruck findet sich in der Revue des deux mondes von 1857. 2. pér. T. XI. p. 561—593; 837—865. T. XII. p. 1—32.

tigste Mittel, die Einziehung sämmtlicher umlaufender französischer Goldmünzen und deren Umprägung zu Stücken mit alleiniger Bezeichnung ihres Grammen-Gewichts, zu schwierig erscheine, so möge gesetzlich angeordnet werden, dass der Werth der jetzigen Goldmünzen sich in Zukunft nur nach der wirklichen Werthrelation zwischen Gold und Silber richten solle; wonach also bei sinkendem Goldwerthe z. B. das Zwanzigfrankenstück resp. 19 fr. 50 C., dann 19 fr. u. s. w. zu gelten habe. Zur Erleichterung der kleineren Umsätze könne, etwa von 6 zu 6 Monaten, derjenige Werth, wozu die öffentlichen Kassen die Goldmünzen annehmen, bekannt gemacht werden, was dann auch zur Richtschnur des gewöhnlichen Verkehrs dienen würde. Treffe man dabei noch die Verfügung, dass Niemand gehalten sei, über tausend Francs Zahlung in Gold anzunehmen, so würde eine solche halbjährige Tarifirung keine wesentliche Unzuträglichkeit mit sich führen.

„Auch die Rücksicht auf das metrische Maass- und Gewichtsystem, welches jetzt immer weitere Vorbereitung finde, spreche für Beibehaltung der ursprünglichen reinen Silberwährung. Sobald die Münzeinheit nicht mehr durch 5 Gramm Münzsilber, sondern durch 0,322581 Gramm Münzgold dargestellt werde, entstehe eine nicht auszugleichende und höchst störende Lücke im allgemeinen metrischen und decimalen System.

Hr. Chevalier schliesst seine Darstellung mit folgender Betrachtung.

„Auf zweierlei Weise kann man die Vorschriften der Münzgesetzgebung v. J. 1803 brechen und für Frankreich die damit verknüpften Rechtsverletzungen, Leiden und Störungen aller Art herbeiführen. Die erste Art und Weise, und zwar die offenere und kühnere, würde die sein, ohne Verzug dem gesetzgebenden Körper einen Gesetzentwurf vorzulegen, worin erklärt wird, dass in Zukunft das Silber der Rolle enthoben sei, welche ihm die bisherige Gesetzgebung zugetheilt hat und dass fortan Gold die Landeswährung sein solle. — Die andere, furchtsamere Art und Weise besteht darin, als ruhiger Zuschauer die Dinge immer weiter bis an's Ende den Verlauf nehmen zu lassen, den sie von selbst eingeschlagen haben. Alsdann wird das Silbergeld

so zu sagen bis zum letzen Fünffrankenstück aus Frankreich unaufhaltsam fortgehen. Um endlich doch wenigstens die kleineren Münzstücke im Lande zu behalten, wird man nicht umhin können, dieselben zu Scheidemünzen umzugestalten, indem man ihren Silbergehalt verringert. Die Demonetisation des Silbers wird dann eine vollendete Thatsache sein. Aus welchem Gesichtspunkte man aber auch die Sache ansieht, sei es der Interessen, sei es der Rechts und der Ehre, zwischen beiden erwähnten Proceduren lässt sich ein grosser Unterschied nicht erkennen. Die Folgen werden dieselben sein, in beiden Fällen gleich verderblich und verwerflich, und die Geschichte wird darüber einst ein strenges Urtheil fällen."

Wie früher erwähnt, hatte die französische Regierung bereits i. J. 1850 eine Erörterung der Münzgesetze in Bezug auf die Goldfrage durch eine Kommission veranlasst, deren Ergebniss indess sich darauf beschränkte, dass man weitere Erfahrungen abzuwarten habe. Zu Ende des Jahres 1856 lagen nunmehr solche Erfahrungen der auffallendsten Art vor. Die Summen der Goldausmünzung, welche unter Louis Philipp in 18 Jahren nur ca. 216 Millionen Fr. betragen hatte, war für die 7 Jahre von 1850 bis 1856 auf 2177 Millionen Fr. gestiegen, die Mehr-Ausfuhr des Silbers aus Frankreich hatte, selbst nach den Zolllisten, in den Jahren 1852 bis 1856 den Betrag von über 800 Millionen Fr. erreicht und die gute Silbermünze wurde von Woche zu Woche seltener. Die volkswirthschaftliche Publicistik hatte sich lebhaft und vielseitig mit der Sache beschäftigt. Die Regierung konnte unter diesen Umständen nicht umhin, jetzt auf's Neue die Angelegenheit in Erwägung zu ziehen. Vom Finanzminister ward durch Verfügungen vom 7. Februar und 3. April 1857 und 8. Januar 1858 wiederum eine Kommission von Sachverständigen hiefür niedergesetzt, welche den Auftrag erhielt: „die hauptsächlichen Ursachen der Lage des Münzwesens zu erforschen, die verschiedenen Fragen, die sich hieran knüpfen, zu prüfen, und hinsichtlich deren Lösung, wie die allgemeinen Interessen des Landes solche verlangen können, ihren Rath zu ertheilen [1])." Die Kommission bestand aus zwölf Mitgliedern,

1) Der vollständige Kommissionsbericht (Ministère des finances. Docu-

nämlich den Herren Schneider, de Parieu, Elie de Beaumont, Vuillefroy, Boinvilliers, Vuitry, de Germiny, Alf. Leroux, M. Chevalier, Gréterin, Pelouze, E. André.

Dass die Regierung jetzt die ganze Wichtigkeit und Schwierigkeit der Münzfrage erkannte, lässt sich aus dem der Kommission vorgelegten Programm abnehmen, das zugleich die verschiedenen dabei in Betracht kommenden Rücksichten deutlich hervorhebt. Es lautet:

1) Welche wirkliche Bedeutung hat das Ausströmen des Silbers?

2) Welches sind die mittelbaren oder unmittelbaren Ursachen dieses Vorganges? — Der im Vergleich mit Gold gestiegene Werth des Silbers; die natürliche Gestaltung des französischen Handels mit solchen Ländern, die das Silber vorziehen; die Privat-Spekulation der Geldwechsler und Affineure. — Wie viel kommt auf Rechnung jeder dieser Ursachen?

3) Welchen vortheilhaften oder welchen schädlichen Einfluss kann, vom allgemeinen Gesichtspunkte aus, das Einschmelzen oder die Ausfuhr der Silbermünze haben? — Welcher Nutzen kann daraus entstehen, abgesehen vom Privatvortheil der Geldwechsler und Affineure? — Welche Nachtheile können daraus erwachsen für die Bank, und in Folge hiervon auch für den Handel, durch die Verringerung ihrer Baarbestände; — dem Staate durch die Nöthigung auf seine Kosten fortwährend die eingeschmolzenen Münzen durch neue Ausprägungen zu ersetzen; dem Handel durch Entziehung einer Münzsorte, welche ihm für seinen Verkehr mit gewissen Ländern nothwendig ist, oder durch ihm auferlegte Wiederbezahlung der Prämie, welche die Wechsler zu ihrem Privatvortheil genossen haben, wenn jene Münzen später für Handelszwecke wieder anzuschaffen sind?

4) Soll die Regierung, Angesichts dieses Zustandes und seiner Folgen Nichts thun? — Wenn sie aber handeln soll, welche Maassregeln hat sie zu ergreifen?

ments relatifs à la question monétaire, Paris, Imprimerie impériale 1858. 4°) hat uns leider nicht vorgelegen. Was wir darüber mittheilen ist entnommen aus den Auszügen in den neuesten Schriften von M. Chevalier und Levasseur und dem Journal des économ. 2. sér. T. XXVI. p. 1 ff. (1860.)

Man hat verschiedene vorgeschlagen: a) Demonetisation des Goldes, indem man dasselbe lediglich zu einer Waare macht, eventuell mit dem Vorbehalt den Werth des Goldes periodisch festzustellen; b) die Silbermünze zu einem blos conventionellen Gelde umzugestalten, indem man derselben (wie es in England geschieht) einen den wirklichen Werth übersteigenden Nennwerth beilegt; c) die Silbermünze zu verändern, indem man derselben einen mit dem wirklichen Werth übereinstimmenden Nennwerth giebt, d. h. indem man die bestehende gesetzliche Werthrelation zwischen den beiden Edelmetallen verändert; d) die Silber-Ausfuhr zu verbieten; e) die Ausgangsabgabe für Silber zu erhöhen; f) die Toleranz beim Feingehalt und Gewicht zu verringern; g) das Uebel in seiner materiellen und directen Ursache anzugreifen durch ein Gesetz gegen das Einschmelzen der Münze (wenn man nämlich zugiebt, dass die alten Gesetze hiergegen ausser Kraft getreten sind). —

Unter den Mitgliedern der Kommission war Hr. Chevalier für eine durchgreifende Maassregel durch Demonetisation des Goldes in Gemässheit seiner früheren Vorschläge; ein anderes Mitglied, Hr. de Parieu war ebenfalls für eine durchgreifende Reform, freilich nach der entgegengesetzten Seite hin, nämlich für Annahme der reinen Goldwährung und Umwandlung der Silbermünze zu einer Scheidemünze. Die Mehrzahl der Kommission erklärte sich jedoch für Aufrechthaltung der bestehenden Münzgesetzgebung und Anwendung von Palliativmaassregeln zu diesem Zwecke.

Der wesentliche Inhalt des Kommissions-Gutachtens ist folgender: Die hauptsächliche Ursache der in den letzten Jahren erfahrenen Störung im französischen Münzsystem liegt in der ungewöhnlichen Nachfrage nach Silber zur Ausfuhr nach dem östlichen Asien. Diese Nachfrage hat die Steigerung des Silbers im Verhältniss zu anderen Waaren bestimmt. Der Werth des Goldes ist trotz der grossen Production desselben in Kalifornien und Australien nicht gefallen. Das beste Mittel, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen, besteht darin, die durch die Gesetzgebung des Jahres XI festgesetzte, oder richtiger gesagt, bestätigte Werthrelation der Edelmetalle von 1 zu 15½ mit aller Kraft in

Frankreich aufrecht zu erhalten. Um die ausländischen Märkte zu verhindern, in dieser Hinsicht Einfluss auf den französischen Markt auszuüben, hat man nur nöthig, die Silberausfuhr mit einer hohen Abgabe zu belegen und gegen diejenigen, welche solche Ausfuhr als eigenes Geschäft betreiben oder befördern, angemessene Strafen anzuordnen.

Man kann sich in der That des Erstaunens nicht erwehren, wenn man dies Ergebniss einer Kommission betrachtet, welche sich ein ganzes Jahr Zeit nahm zu ihrer Arbeit und in Paris versammelt war, wo von einer Anzahl ausgezeichneter Nationalökonomen die Gold- und Münzfrage seit einer Reihe von Jahren aufs eifrigste erörtert war, und, wie verschieden auch sonst immer die Ansichten sein mochten, doch darüber völlige Uebereinstimmung herrschte, dass das Wiederhervorholen veralteter und sowohl von der Theorie wie Praxis längst verurtheilter Gesetze zur Verhinderung des Einschmelzens und Exports von Kontanten eine ebenso an sich ungerechte wie verkehrte und erfolglose Maassregel sei.

Die Regierung hat auch nicht die mindeste Neigung an den Tag gelegt, den ertheilten Rathschlägen dieser Art irgend weitere Folge zu geben, nachdem, wie schon oben erwähnt, einige Vorkehrungen, welche man im Laufe von 1857 in diesem Sinne begonnen hatte, sehr bald auf sich beruhen blieben.

Von besonderem Interesse sind aber die thatsächlichen Auskünfte, welche als Material für die Erwägungen der Kommission von den General-Steuereinnehmern und den Zweiganstalten der Bank von Frankreich im April 1857 aus den verschiedenen Theilen des Landes herbeigeschafft waren, und für jeden, der sich mit der Sache näher beschäftigt, eine sehr willkommene Ergänzung zu den oben mitgetheilten wissenschaftlichen Erörterungen der französischen Nationalökonomen bilden.

Auf die Frage: ob die Silbermünze aus dem Departement in erheblichem Maasse abzufliessen und durch Goldmünze ersetzt zu werden die Tendenz habe? lauten die Antworten aus 10 Departements einfach verneinend und in 5 anderen hat sich eine solche Bewegung nur wenig bemerklich gemacht; aus 70 Departements wird dagegen berichtet, dass die Substituirung des Goldes

an die Stelle des Silbers und der Abfluss des letzteren anerkannte Thatsachen seien, und in sehr vielen derselben wird das noch vorhandene Silbergeld auf nur ein Drittel des Münzumlaufs geschätzt.

Auf die Frage: welcher Ursache diese Bewegung zuzuschreiben? erwiedern 44 Einnehmer: der Spekulation allein, oder doch der Spekulation verbunden mit wirklichen kommerciellen Bedürfnissen. Alle übrigen erkennen übereinstimmend an, dass in ihren Departements keine solche Spekulation sich bemerkbar mache und dass fast der ganze Abzug von Silbergeld durch Handelsoperationen herbeigeführt sei.

Was den Umlauf der kleineren Münzstücke von 2, 1 und ½ Franc betrifft, so klagt man in 14 Dapartements über ungenügenden Vorrath, in einzelnen entstehen sogar daraus Verlegenheiten; in 16 anderen klagt man nicht eben über Mangel, möchte aber gern noch mehr haben; in den übrigen 55 Departements hat man die fraglichen Münzen reichlich, an einigen Punkten beinahe zu reichlich.

In 12 Departementen, wird in den Berichten bemerkt, lassen sich die goldenen Fünffrancstücke nur mit Schwierigkeit ausgeben.

Unter den Zweigbanken erklären die in Bordeaux und Nantes, dass fast jedes Schiff, das nach den indischen Gewässern abgehe, mindestens 80,000 bis 100,000 Francs in Silbermünze mitnehme, sowie auch Silber in Barren. Der Aufkauf der Fünffrankstücke sei lebhafter als je, man sammle diese Münze fast Thür bei Thür, um sie dann sackweise nach Paris zu schicken. — Das Fünffrancstück, sagt der Bericht aus Rouen, hat in allen Ländern, wo früher der alte spanische Piaster allein Cours hatte, diesen ersetzt, ja mancherwärts ganz verdrängt. Handlungshäuser z. B., die jährlich bedeutende Beträge Wolle aus Tunis und Marocco beziehen, bezahlen jetzt diese regelmässig durch dahin gesandte baare Fünffrancstücke.

Siebenzig General-Steuereinnehmer und sämmtliche Zweigbanken bezeugen, dass die Münzverhältnisse im Allgemeinen eine völlige Umgestaltung erfahren hätten, Gold sei an die Stelle von Silber getreten; seitens des Handelsstandes werde aber keine

Klage darüber laut, an manchen Plätzen vielmehr darin eine Erleichterung des Handels erblickt.

Unter den nach Erscheinen des eben besprochenen Kommissionsberichts bis jetzt (Februar 1858 bis Juni 1861) stattgehabten Erörterungen oder Publikationen in Bezug auf das französische Münzwesen — abgesehen von den damit engverbundenen Münzfragen in der Schweiz und Belgien, die eine besondere Besprechung finden sollen — sind noch folgende zu erwähnen.

Herr E. Levasseur hat in seinem Werke über die Goldfrage [1]), dessen Vorwort vom 1. Juni 1858 datirt ist, auch die Münzreformen, welche durch die neue Goldgewinnung für Frankreich hervorgerufen würden, speciell besprochen.

Das Ergebniss seiner hierauf bezüglichen Untersuchungen und der daraus abgeleiteten Folgerungen wird in folgenden Sätzen zusammengefasst:

In den 9 Jahren von 1848 bis 1857 sind über 8200 Mill. Francs zum Münz-Kapital der civilisirten Völker hinzugekommen und haben es um ungefähr 25 Procent vermehrt. Die jährliche Production an Edelmetall, welche durchschnittlich 220 Millionen betrug, ist auf 913 Mill. Francs gestiegen. — Frankreich hatte einen Edelmetallvorrath von 3500 Millionen Francs, wovon etwa $^5/_6$ Silber waren. In den 10 Jahren von 1848 bis 1858 hat es dazu an Edelmetall 4077 Millionen Fr. eingeführt und es bewahrte am 1. Januar 1858 einen Gesammtbetrag von 4886 Millionen Fr., wovon mehr als $^2/_3$ in Gold bestanden.

Neun Zehntel, d. h. der bei weitem grösste Theil dieses Edelmetalls ist in Münze verwandelt. Die industrielle Verwendung, wenn sie auch sehr zugenommen, bleibt dahinter doch immer weit zurück. Frankreich, England und die Vereinigten Staaten, diese drei Länder allein, haben im erwähnten Zeitabschnitt mehr als 6000 Millionen Francs in Gold ausgemünzt.

In Frankreich hat man von 1848 bis 1857 durchschnittlich um $^1/_4$ weniger Silber, und 22 mal mehr Gold gemünzt, als früher.

1) La question de l'or. Les mines de Californie et d'Australie etc. L'influence des nouvelles mines d'or sur la société. Leur avenir. Les problèmes qu'elles soulevent. Les reformes quelles provoquent. Par E. Levasseur. Par 1858.

Der Münzreichthum ist von 3 auf 4 Milliarden Francs gestiegen, denn wenn auch 2890 Millionen Fr. Münzen neu geprägt sind, so ist doch der schliessliche Mehr-Vorrath, der im Lande (bis Ende 1857) verblieben, nur auf 1 Milliarde anzunehmen.

Als praktische Folgerungen sind hieraus abzuleiten die Annahme eines einzigen Metalls als Münz-Standard und die Demonetisation des Silbers. Wenn es mitten unter den oft unvermeidlichen Revolutionen, welche Frankreich zu erfahren hat, einen Punkt giebt, wo eine gute Gesetzgebung vollständig Abhülfe schaffen kann, so ist es im Münzwesen. Frankreich ist bisher immer in der falschen Lage gewesen, auf dasjenige Edelmetall angewiesen zu sein, welches die Spekulation ihm zu lassen für gut befunden hat. Vor 10 Jahren konnte man noch über das zu wählende Heilmittel berathen und zwischen Gold und Silber schwanken. Heutigen Tags haben die vollendeten Thatsachen Frankreich zu sehr gebunden, als dass es noch zurücktreten könnte. Das Interesse der Gegenwart wie der Zukunft gebietet die Annahme der alleinigen Goldwährung. Möchte Frankreich diesen Schritt nicht zu lange aufschieben, um neuen Münz-Revolutionen vorzubeugen und um nicht der Privat-Spekulation die Vortheile zu überlassen, auf welche bei der Münzreform der Staat einen legitimen Anspruch hat!

Ein nicht minder entschiedener Anhänger der Goldwährung als Hr. Levasseur ist Hr. de Parieu. Derselbe hatte, wie schon erwähnt, diese Ansicht als Mitglied der Kommission vom Februar 1857, also schon vor Levasseur ausführlich motivirt. Seitdem sind noch mehrere Aufsätze desselben in dem nämlichen Sinne erschienen [1], deren wesentlicher Inhalt sich in nachstehenden Auszügen zusammengefasst findet.

Gold ist jetzt das hauptsächliche Geld in Frankreich geworden. Dies wird dadurch bewiesen, dass abweichend von der bisher befolgten Regel, wonach der Handel allein Edelmetall in die Münze lieferte, seit einiger Zeit der Staat genöthig ist, auf

1) Revue contemporaine vom 31. Octobre 1858 u. 15. Mars 1860; Journal des économ. 1860. 2. sér. T. XXVI. p. 1 ff. La question monétaire française considérée dans ses rapports avec la législation monétaire des pays étrangers.

seine Kosten die kleineren Sorten Silbermünze prägen zu lassen. Silber zieht sich mehr und mehr weg, Gold hingegen strömt zu; letzteres dringt in die Gewohnheit ein, man mag es gerne wegen der Bequemlichkeit für den Verkehr und es bildet jetzt das eigentliche Element des Geldumlaufs in Frankreich.

Die Regierung muss nunmehr die Gesetze mit den Thatsachen in Einklang bringen und dasjenige Metall als Standard annehmen, welches die Ereignisse, welche stärker sind als alle legislativen Beschränkungen, künftig zu dieser Function berufen.

Die Regierung hat in dieser Beziehung ein vollständiges Recht; sie kann Gold als Standard annehmen, wie sie von jetzt an durch einen einfachen Befehl an ihre Kassirer, alle ihre Zahlungen in Gold leisten kann.

Die Anhänger des Silbers haben freilich behauptet, dass das Gesetz vom Jahre XI Silber als unabänderlichen Standard hingestellt und Gold nur in völlig untergeordneter Stellung als Münze zugelassen habe; dass der Staat, wenn er jetzt dies System umstosse, das Recht oder doch wenigstens die Billigkeit verletzen werde.

Richtiger wird es sein, wenn man sagt, dass zwei sich entgegengesetzte Einflüsse in der Redaction des Gesetzes vom Jahre XI ihre Spuren zurückgelassen, dass es zwei entgegengesetzte Principien vereinigt hat, ohne sich Rechenschaft zu geben von ihrer Unvereinbarkeit, und dass es schliesslich auf eine radikale Inkonsequenz hinausgekommen ist. Nachdem das Gesetz nämlich im ersten Artikel das Princip der Einheit des Standards festgestellt hatte, hat es dasselbe in seinem 8. Artikel wieder aufgehoben durch das feste Werthverhältniss, das jetzt alle unsere Verlegenheiten herbeiführt. Diesem Gesetze gemäss ist die Regierung so wenig an das Silber gebunden, dass sie die Befugniss hat, nach Belieben, sowohl in Gold wie in Silber, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Staat hat, mit anderen Worten, eine alternative Schuld; demnach hat er nicht nur Anstandshalber keine Veranlassung seine Schulden mit dem theureren Stoffe zu bezahlen, sondern es wäre offenbare Ungerechtigkeit, ihn dazu zwingen zu wollen. Es sind dies die Grundsätze des Code Napoléon. Diese zarten Rücksichten wendet man nicht an gegen

andere Schuldner, und noch mehr, man wendet sie gegen den Staat selbst nicht an, der seit einiger Zeit alle seine Zahlungen in Gold leistet, ohne dass eine einzige Reklamation gegen ihn erhoben wäre.

Der Staat hat also das formelle, positive, unbestreitbare, unbestrittene Recht, seine Verbindlichkeiten in Gold zu erfüllen. Wenn er sich dieses Metalls für einen Theil seiner Zahlungen bedienen darf, so kann er es ebenso gut für alle, und indem er dasselbe als Basis seiner Münzordnung annimmt, wird er nur von seinem Rechte Gebrauch machen.

Die Anhänger des Silbers citiren England als dasjenige Land, wo die öffentliche Treue in Geldsachen immer am strengsten beobachtet worden sei. Nun wohl! England hat gerade das gethan, was Frankreich jetzt noch zurückweist; es hatte zwei Standards, es hat zwischen ihnen gewählt und zwar das Gold.

Die angebliche Verletzung des Anstandes besteht nicht in der Aufrechthaltung beider Standards, sondern in der Wahl zwischen beiden. Wenn zwei Währungen bestehen, zahlen die Regierungen stets in derjenigen, welche den geringsten Werth hat. Warum zahlte in Frankreich der Staat früher in Silber? weil Silber gegen Gold verlor. Warum zahlt er jetzt in Gold? weil Gold gegen Silber verliert. Ist es nicht loyaler, diese Alternative aufzugeben und für die Zukunft in einem ganz klaren und alleinigen Standard alle auf bestimmte Summen lautende Schulden festzustellen? Man folge also dem Beispiele Englands, d. h. desjenigen Volkes, welches die volkswirthschaftlichen Grundsätze und die grossen Gesetze des Handels am besten versteht; man nehme das Gold als Standard an und verweise das Silber auf die Rolle der Scheidemünze.

Alsdann wird man sich nicht weiter wegen der Ausfuhr des Silbers zu beunruhigen haben und der Cirkulation der Edelmetalle wie den sonstigen Handelsumsätzen freien Lauf lassen können. Man wird zugleich gewiss sein, die Theilmünzen zu bewahren, denn zu dem System gehört, dass man diesen Stücken einen konventionellen Werth beilegt, der höher ist als der innere Metallwerth, den sie enthalten, so dass Niemand ein Interesse

hat, sie zu exportiren. Man wird ausserdem die Anfertigung dieser Theilmünzen auf das Bedürfniss der inländischen Umsätze beschränken und den Ueberschuss der jetzigen Silbermünze dem Handel zur Verfügung stellen. Für die Privat-Interessen wird übrigens aus dieser Beilegung eines fictiven Werths keine Gefahr erwachsen, denn, da die Silber-Scheidemünze nur zur Ausgleichung dienen soll, wird Niemand verbunden sein, davon über eine gesetzlich bestimmte Summe in Zahlung zu nehmen.

Ein solches System entspricht am besten den Anforderungen der Theorie, denn es bringt Frankreich zur Einheit des Standards zurück; es ist das loyalste, denn es macht die Rechte der Gläubiger und Verbindlichkeiten der Schulden unveränderlich; es ist dem Handel am günstigsten, denn es stört ihn durchaus nicht und passt am besten für die internationalen Beziehungen, weil es dieselbe Basis hat, wie das Münzwesen der beiden grössten Nationen der Erde; endlich ist es das praktischste, weil es dem bequemsten Gelde den Vorrang einräumt.

Was die Frage der Opportunität betrifft, so wird man, wenn eines Tages die Macht der Umstände zu dieser Maassregel führt, bedauern, sich nicht früher dazu entschlossen zu haben. Je länger man damit wartet, um so schwerer werden die Argumente der Anhänger des Silbers ins Gewicht fallen, denn der Abstand von der durch das Gesetz vom Jahre XI aufgestellten Werthrelation wird um so auffälliger und das angebliche Fallissement des Staats um so beträchtlicher erscheinen.

Endlich wird die praktische Ausführung dieses Systems keine Schwierigkeit machen. Die Umprägung des Silbers wird ebenso vor sich gehen, wie letzthin die Umprägung der Kupfermünze. Der Staat wird den Inhabern der Silbermünzen die Fakultät lassen, sie entweder selbst einzuschmelzen und so den Mehrwerth des Metalls sich zu Nutzen zu machen, oder sie den öffentlichen Kassen einzuliefern, wo dann der Staatskasse die Differenz zu Gute kommt. Die Interessen der Privaten werden also völlig geschützt sein und für den Staat wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Operation eher vortheilhaft als lästig sein. —

Hr. Chevalier hat sich durch die Erörterungen der Herren Levasseur und de Parieu durchaus nicht von seiner Ansicht ab-

bringen lassen, vielmehr in der schon erwähnten neuen Ausgabe seiner Aufsätze über die Entwerthung des Goldes jenen nachdrücklichst widersprochen.

Ganz im Sinne des Hrn. Chevalier und mit wiederholter Geltendmachung aller wesentlichen Gründe desselben hat letzthin (Juni 1860) Hr. de Fontenay die Demonetisation der Goldmünzen und die Rückkehr zur Silberwährung dringend zur Sprache gebracht [1]).

Eine im vorigen Jahre (1860) erschienene Schrift eines Hrn. Léon [2]) über die französische Münzfrage schliesst sich im Allgemeinen der von Hrn. Chevalier vertretenen Ansicht an, dass einzig und allein 5 Gramm Silber von $^9/_{10}$ Feinheit die gesetzliche Münzeinheit in Frankreich bilden, dass es, wenn auch zweierlei Münzen, doch nur Einen Standard gebe; sämmtliche Münzen ständen jetzt gesetzlich in einem bestimmten Verhältniss zum Franc, d. h. zu dem Münzstück von 5 Gramm Silber. Dem jetzigen ungewissen factischen Zustande, der durch die Zulassung der Goldmünzen zu ihrem Nennwerthe entstanden, müsse aber jedenfalls ein Ende gemacht werden, mittelst konsequenter Durchführung einer alleinigen Währung, sei es nun Gold oder Silber. Dem letzteren giebt der Verfasser den Vorzug; erachtet indess die Annahme der Goldwährung in dem Falle für rathsam, wenn es Frankreich gelingen sollte, mit England und den Vereinigten Staaten über ein gemeinsames, auf metrisches Gewicht begründetes Goldmünzsystem sich zu verständigen. In einem späteren Aufsatze (vom Januar d. Jahres) scheint der Verfasser den Gedanken, dass eine Wiederherstellung der Silberwährung in Frank-

1) La question monétaire par R. de Fontenay, im Journal des économistes (1860) 2 sér. T. XXVI, p. 391—406. — Eine 1859 zu Gunsten der Silberwährung erschienene unbedeutende Brochüre: De la disparition de la monnaie d'argent et de son emplacement par la monnaie d'or ou Situation monétaire de la France en 1859 par H. de Matigny. Par. 1859, wollen wir nur beiläufig erwähnen.

2) Lettres sur la question des monnaies par Léon. Paris 1860. — Eine Anzeige der Schrift durch Hrn. A. E. Horn (der ebenfalls entschieden für Aufrechthaltung der Silberwährung ist) und nachträgliche Schreiben des Hrn. Léon s. m. im Journal des économ. (1860) 2 sér. T. XXVII. p. 129 ff. und 301 ff.; XXVIII. p. 123 ff.; XXIX. p. 84 ff.

reich gegenwärtig noch praktisch in Frage kommen könne, fast aufgegeben zu haben. Er richtet jetzt sein Augenmerk auf die Einführung der reinen Goldwährung, die sich aber dem metrischen System anpassen müsse, zu welchem Zwecke er das Gramm Gold zu $^9/_{10}$ Feinheit als neue Münzeinheit empfiehlt, unter Ansetzung einer Konvertirung von drei bisherigen Francs auf das Gramm Gold, also nach der Werthrelation von 1 : 15. —

Im Mai und Juni dieses Jahres (1861) ist ganz unerwartet die Reform des Münzwesens noch im Senat zur beiläufigen Erörterung gekommen, woran sich indess praktische Maassregeln der Regierung anschliessen dürften. Die äussere Veranlassung dazu ward durch zwei eingegangene Petitionen gegeben.

Die erste derselben bezweckte Demonetisation der 50-Centimesstücke und deren Ersetzung durch Stücke von 20, 40, 60 und 80 Centimes (resp. à 1, 2, 3, und 4 Gramm Münzsilber), um dem immer merklicher werdenden Mangel an kleinem Silbergeld abzuhelfen. Der Berichterstatter der Kommission beantragte Ueberweisung der Petition an den Finanzminister und dasselbe befürwortete auch Hr. Dumas in der Sitzung des Senats, nicht aus Rücksicht auf den speciellen Inhalt der Petition, sondern weil diese mit einem allgemein gefühlten Bedürfnisse des Verkehrs in Beziehung stehe und die Verweisung an das Finanzministerium vermuthlich eine nähere Prüfung des wichtigen Gegenstandes herbeiführen werde. Die Sachlage ward von Hrn. Dumas im Wesentlichen wie folgt geschildert. Seit Anfang des Jahrhunderts seien in Frankreich etwa 209 Millionen Francs in Decimaltheilstücken unter dem Fünffrancstücke geprägt. Davon wären aber 8 Millionen Fr. an 25-Centimesstücken in Folge der Demonetisation dieser Münzsorte wieder verschwunden; ausserdem sei inzwischen noch eine Menge sonstiger kleinerer Theilmünzen älterer Ausprägung eingezogen. Keineswegs würden aber noch 201 Millionen Fr. im Umlaufe geblieben sein, sondern ein beträchtlicher Theil derselben sei ferner durch Einschmelzung oder Ausfuhr dem Verkehr in letzterer Zeit entzogen. Zu Anfang 1860 habe man den noch im Umlauf verbliebenen Vorrath an kleiner Münze auf 160 Millionen Fr. geschätzt, und seitdem sei derselbe noch erheblich verringert worden, so dass diese

Cirkulation gegenwärtig ansehnlich kleiner sei als im Anfange des Jahrhunderts, während doch die Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs das Bedürfniss solcher Umlaufsmittel nothwendig vermehrt habe. Die Regierung habe in Betracht dieses Bedürfnisses ca. 16½ Millionen Fr. in silbernen Theilmünzen neu ausprägen lassen, allein diese hätten sich nicht im Umlauf erhalten können, seien vielmehr grösstentheils alsbald eingeschmolzen oder exportirt. Der Grund hiervon liege klar vor. Bei Begründung des Decimal-Münzsystems habe man gesagt: der Silber-Franc wird 5 Gramm wiegen, und aus 4½ Gramm Silber und ½ Gramm Kupfer bestehen. Wenn man aber gegenwärtig eine solche Münze herstelle, so schaffe man ein Geldstück, das mehr gelte als 1 Franc, und deshalb durch Goldmünze zu gleichem Nennwerth aufgekauft werde. Es sei daher eine Unmöglichkeit, neue Münzen dieser Art im Umlaufe zu erhalten. In England und Amerika habe man, um einer solchen Unzuträglichkeit vorzubeugen, das Auskunftsmittel ergriffen, die silbernen Theilmünzen um etwa 7 Procent geringer auszuprägen, als ihr Nennwerth, was deren Einschmelzen und Ausfuhr wirksam verhindere, so dass diese Münzsorten im Lande blieben und den Zweck erfüllten, wozu sie bestimmt sind. In Frankreich empfänden Handel, Industrie und die ganze Bevölkerung den Mangel an kleiner Münze, und man müsse auch hier solche Einrichtung treffen, um dieselbe im Lande zu bewahren. Wenn man zu diesem Zwecke das durch den Vorgang anderer Länder angezeigte Mittel wählen und den wirklichen Werth der Theilmünzen um 7 Procent vermindern wolle, so könne dies nur auf zweierlei Art geschehen, entweder durch Verringerung des Gewichts oder des Feingehalts. Letzteres erscheine als das minder Bedenkliche, und es würde eine Art Fanatismus sein, wegen der vor 60 Jahren hierüber getroffenen Entscheidungen den Feingehalt von $^9/_{10}$ als unveränderlich anzusehen, wenngleich eine unter solchen Bedingungen ausgeprägte Theilmünze unhaltbar geworden.

Eine Verringerung des Feingehalts um etwa 7 Procent rechtfertige sich aber selbst in moralischer Hinsicht. Wenn man nämlich alle noch im Umlauf befindlichen Theilmünzen vereinigen und zu einem einzigen Barren umschmelzen würde, so hätte derselbe

gerade einen um 5 bis 6 Procent geringeren Werth als den Nennwerth der eingeschmolzenen Münzen, denn diesen habe die langjährige Abnutzung im unaufhörlichen täglichen Verkehr eine gewisse Quantität Metall, welche im Durchschnitt 5 1/2 oder selbst gegen 6 Procent beträgt, entzogen. Der hauptsächliche Grund, den man einer solchen Maassregel entgegenhalte, sei, dass hierdurch die gesetzliche Wertheinheit — der Franc von 5 Gramm Silber zu 9/10 fein — eine ideale Münze, eine Abstraction werden würde, die in Wirklichkeit dann nur noch in ihrer Fünffachheit, im Fünffrancstück bestehen würde. In diesem Franffrancstück von Silber könnte und müsste man in der That den alten Münzfuss erhalten, denn dasselbe lasse sich, ohne dass die Cirkulation darunter leide, durch eine entsprechende Goldmünze ersetzen, was bei den kleineren Münzen nicht mehr thunlich erscheine. Heute trete das Gold an die Stelle des Silbers; morgen, wenn die Werthrelation der Edelmetalle sich wieder in entgegengesetzter Weise verändern sollte, werde das Gold aus der Cirkulation verschwinden und Silber statt dessen wieder eintreten. — Das Natürlichste sei, die Sache bei ihrer Wurzel anzufassen und zu erklären, dass künftig allein das Fünffrancstück die Eigenschaften besitze, welche der gesetzliche Münzfuss bisher dem Einfrancstück zuerkannt habe, und dass alle Theilmünzen unter dem Fünffrancstück künftig etwas unter ihrem Nennwerth sollten ausgeprägt werden. — In Betracht dieser allgemeinen Sachlage möge der Senat dem Finanzminister die vorliegende Petition überweisen.

Der Senat beschloss jedoch Uebergang zur Tagesordnung, nachdem hervorgehoben war, dass der in der Petition gemachte Vorschlag mit dem Decimalsystem in Widerspruch stehe, und dass, wenn ein so wichtiger Gegenstand wie die Reform des Münzwesens vom Senate solle angeregt werden, dies im Wege einer eigenen Proposition und nach vorangegangener gründlicher Erwägung geschehen möge.

Die zweite Petition, die dem Senate hierüber am Tage nach diesem Beschlusse (den 26. Mai 1861) eingereicht wurde, schloss sich ihrem Inhalte nach genau an die von Hrn. Dumas entwickelten Grundsätze. Sie kam am 13. Juni 1861 zur Verhandlung. Hr. Che-

valier beantragte aufs eifrigste den Uebergang zur Tagesordnung, indem er die aus seinen Schriften bekannten Argumente auf Grund der Münzgesetzgebung vom Jahre XI gegen eine Veränderung der in dem Frank von 4 1/2 Gramm fein Silber gegebenen fundamentalen Münzeinheit geltend machte und davor warnte, dass der Senat mit Ueberweisung eines dies System erschütternden Vorschlags, ehe er die ausserordentliche Tragweite desselben selbst reiflich geprüft habe, vorgehe. Der Berichterstatter und Hr. Dumas dagegen empfahlen mit gleichen Gründen wie früher die Ueberweisung an das Finanzministerium. Letzterer bemerkte noch gegen Hrn. Chevalier: die doppelte Rolle, welche die Gold- und Silber-Münzen in einem Lande wie Frankreich zu erfüllen hätten, werde von ihm nicht hinlänglich gewürdigt. Einmal dienten die Münzen mit zu internationalen Zwecken, sodann aber hätten sie eine rein inländische Bestimmung. Die erstere Aufgabe falle den 5- und 20-Francstücken zu und für diese müsse man den bisherigen gesetzlichen Münzfuss aufrecht erhalten. Wenn man 5-Francstücke aus Silber zu münzen im Stande sei, so werde man dies thun, sowohl für den inländischen Bedarf wie für die Bedürfnisse des auswärtigen Handels. Wenn dagegen das Silber seltener werde und der Handel wenig Silber, aber Gold in grösserer Menge herbeischaffe, so verfertige man die 5-Francstücke aus Gold, zugleich für die inländische wie die auswärtige Cirkulation. — Was aber die Münzsorten anlange, welche nicht für den Verkehr mit dem Auslande, sondern für die täglichen kleinen Umsätze im Lande selbst dienen, so komme es nur darauf an, dass dieselben sich jederzeit gegen die andere, internationale Münze im Lande umwechseln lasse, z. B. dass man für fünf einzelne Francs sich stets ein Fünffrancstück eintauschen könne. An solchen Münzsorten sei anerkannt Mangel in Frankreich und dem Mangel lasse sich nur in der Weise abhelfen, dass man dieselben etwas unter ihrem Nennwerth ausmünze, um das Einschmelzen und die Ausfuhr zu verhindern. In der Lage, in welcher sich gegenwärtig die Regierung der Bevölkerung gegenüber befinde, könne der Senat sich der Erfüllung des in der Petition ausgesprochenen Wunsches nicht füglich entziehen und möge zur Bezeugung seines Interesse an der Sache dieselbe dem Finanz-

minister überweisen, der die Frage bereits kenne und sich darüber von sachkundigen Autoritäten habe berichten lassen; dieselben hätten auch schon einen solchen gutachtlichen Rath ertheilt, dem der Senat, ohne sich zu kompromittiren, werde beistimmen können. Ungeachtet aller Bemühungen des Hrn. Chevalier sich für eine Entgegnung Gehör zu verschaffen, beschloss der Senat die Ueberweisung an den Finanzminister. Dieser, dessen Absichten Hrn. Dumas vermuthlich genau bekannt gewesen waren, hat sich der Sache mit möglichster Beschleunigung angenommen, denn schon zwei Tage darauf, am 15. Juni 1861, ward eine Kommission zur Erörterung der Münzangelegenheiten — also die dritte Kommission dieser Art seit 1850 — niedergesetzt, bestehend aus den Herren Schneider, de Parieu, Dumas, M. Chevalier, Vuitry, de Germiny, Gouin, de Sénarmont und Pelouze. Die der Kommission gestellte Aufgabe ist: 1) Erforschung der Ursachen, welche dahin wirken, die Cirkulation der silbernen Theilmünzen zu vermindern; 2) Prüfung der Folgen dieses Umstandes und der Bedeutung der hierdurch hervorgerufenen Beschwerden; 3) Angabe der Maassregeln, welche anzurathen seien, damit die silbernen Theilmünzen die Bedürfnisse der Cirkulation befriedigen und auch den Vorschriften wegen der Löhne und der im täglichen Verkehr nothwendigen Scheidemünze genügen [1]).

Es erscheint hiernach wahrscheinlich, dass die französische Regierung jetzt wirklich die Absicht hat, Abänderungen in der bestehenden Münzgesetzgebung eintreten zu lassen, dabei aber nicht weiter zu gehen, als sich eben durchaus nothwendig zeigt, und dass deshalb weder die Annahme der alleinigen Goldwährung, noch die der alleinigen Silberwährung in Aussicht stehen dürfte, sondern principielle Aufrechthaltung der Doppelwährung in der Art, wie solches in den Vereinigten Staaten durch stillschweigende Beibehaltung des ganzen Dollars in Silber zum bisherigen Münzfuss in der Münzgesetzgebung geschehen ist. Durch Demonetisation der 2-, 1- und ½-Francstücke des jetzigen Münzsystems

1) Die Erörterungen der Münzfrage im Senate haben einen Aufsatz des Hrn. Horn. „Où en est la crise monétaire?“ im Journal des économ. 2. sér. T. XXXI. p. 1—20 veranlasst. Hr. H. empfiehlt dringend eine definitive Lösung der Münzfrage und erwartet zunächst von der neuen Kommission eine erschöpfende Untersuchung derselben.

und die Substituirung von Scheidemünzen zu gleichen Nennwerthen bei einer Verringerung des reellen Werths, sei es um ca. 7 Procent oder um 10 Procent, würde die Goldwährung in ihrer schon bestehenden factischen Herrschaft noch mehr befestigt werden, allein die Möglichkeit bleiben, bei eventuellen späterem Steigen des Goldwerthes über die Werthrelation von $1:15^1/_2$ wieder die Silberausmünzungen in grossartigster Weise und das thatsächliche Vorherrschen der Silberwährung beginnen zu sehen. —

Die überwiegende Bedeutung, welche das französische Münzwesen, sowohl in Folge der bestehenden Gesetzgebung als auch des in Frankreich vorhandenen verhältnissmässig enormen Baarvorraths, für die Werthrelation und die internationale Vertheilung der beiden Edelmetalle bisher hatte und noch hat, der ausserordentliche Einfluss, welchen in dieser Hinsicht nicht allein für Frankreich, sondern auch im Allgemeinen die Maassregeln äussern dürften, zu denen man sich dort, entweder nach der einen oder nach der anderen Seite, nothwendig wird entschliessen müssen, die beharrliche Verschiedenheit der Ansichten über solche Maassregel bei vielen der geachtetsten Oekonomisten, — diese Momente haben es uns angemessen erscheinen lassen, bei der Stellung Frankreichs zur Goldfrage nach den im Lande selbst seit den letzten 12 Jahren darüber stattgehabten Erörterungen länger zu verweilen.

Unsere eigene Ansicht über die französische Münzfrage ist im Wesentlichen folgende.

Man muss Hrn. Chevalier und den übrigen mit ihm auf gleichem Standpunkt stehenden Oekonomisten darin vollständig beipflichten, dass der Sinn und Zweck der französischen Münzgesetzgebung von 1803 offenbar die Feststellung der Silberwährung auf Grund einer Münzeinheit von 5 Gramm Silber von $^9/_{10}$ Feinheit gewesen und dass noch im Jahre 1850 die bisherige gesetzliche Werthrelation, die unter veränderten thatsächlichen Verhältnissen dieses Fundament untergraben musste, ohne alle Störung und Weitläufigkeit durch Demonetisation des Goldes sich hätte beseitigen lassen. Eine andere Frage ist freilich, wie in dem Falle, dass Frankreich 1849 oder 1850 die ihm so dringend angerathene Maassregel zur stricten Aufrechthaltung seines Silbermünzsystems getroffen hätte, sich dann die allgemeine Werth-

relation der Edelmetalle gestellt haben würde, wie hoch jetzt der Preis des Silbers in London stände und wie niedrig der Londoner Cours in Paris, Amsterdam und Hamburg! Man muss sich vergegenwärtigen, dass Frankreich in den 11 Jahren 1850 bis 1860 über 4000 Millionen Francs in Gold ausgemünzt hat, d. h. etwa 1,200,000 Pfund feines Gold, also ungefähr zwei Fünftel der ganzen Goldquantität, welche Kalifornien und Australien während desselben Zeitraums auf den Weltmarkt geliefert haben! Durch solche Substituirung des Goldes an die Stelle eines grossen Theils seiner bisherigen Silbercirkulation ist dann Frankreich in die Lage versetzt worden, für den Bedarf des ostasiatischen Handels zu den Silberverschiffungen wol über 1500 Millionen Francs herzugeben. Man nehme an, dass Frankreich dem Beispiele Hollands 1850 gefolgt wäre, wo dann Nord-Italien, die Schweiz und Belgien dem Vorgange Frankreichs ohne allen Zweifel sich eng angeschlossen haben würden, und man wird im Hinblick auf die eben erwähnten Umstände einräumen, dass in solchem Falle die Voraussagung Chevalier's von einer progressiven Entwerthung des Goldes im Vergleich zum Silber um möglicher Weise 50 Procent, wenn auch nicht in solchem Grade, doch annähernd sehr wohl hätte in Erfüllung gehen können, da dann natürlich für Nachfrage und Angebot der beiden Edelmetalle so ausserordentlich verschiedene Momente maassgebend gewesen wären.

Die Vorgänge im französischen Münzsystem haben die frühere Erfahrung bestätigt, dass es allerdings möglich ist, eine Doppelwährung aufrecht zu erhalten, wenn darin das gesetzliche Werthverhältniss des Goldes zum Silber niedriger angesetzt wird, als dasselbe thatsächlich im Weltverkehr steht; dass aber, umgekehrt, eine Doppelwährung sich nicht behaupten lässt, sobald darin das gesetzliche Werthverhältniss des Goldes sich höher stellt. Der Grund dieser Erscheinung liegt auch klar vor. Silbermünzen sind der Natur der Sache nach für den gewöhnlichen Verkehr einer civilisirten Nation unentbehrlich und müssen schon der Ausgleichungen wegen auch bei einer aufs strengste durchgeführten Goldwährung in beträchtlicher Menge im Umlauf sein. Wenn nun bei einem auf Doppelwährung beruhenden System der effective Metallwerth der Silbermünzen sich höher stellt, als

ihr Nennwerth, so entsteht ein Kampf zwischen der hierdurch hervorgerufenen Spekulation und dem Bedürfniss der Cirkulation. Die besterhaltenen Stücke werden progressiv ausgesucht und eingeschmolzen, und es wird unmöglich diesen Ausfall durch neue Ausmünzungen nach dem Münzfuss zu ersetzen, da je neuer die Stücke, sie um so eifriger zum Einschmelzen oder Export aufgekauft werden. Der Silbermünzvorrath schränkt sich also mehr und mehr ein auf die stark abgenutzten Münzen und man muss sich im Uebrigen mit kleiner Scheidemünze nothdürftig behelfen, was aber unaufhörlich die lästigsten Verkehrsverlegenheiten mit sich führt und endlich geradezu unerträglich wird. Es bleibt dann nur übrig, entweder die Billonmünzen übermässig zu vermehren oder den Münzfuss des Silbergeldes zu verschlechtern. — Ganz anders verhält es sich, wenn der Nennwerth der Goldmünzen, wozu diese gesetzlich in Zahlung zu nehmen sind, niedriger ist, als der kommerzielle Werth. Die Folge ist dann, dass man wenig Gold ausmünzt, nämlich nur so weit wie Goldmünze der Bequemlichkeit oder bestimmter Zwecke wegen verlangt und mit Aufgeld eingewechselt wird, dass, sobald der Vorrath davon zu gross wird, es wieder eingeschmolzen wird, was bei den verhältnissmässig geringen Kosten der Prägung grösserer Goldmünzen um so leichter geschieht, und dass das Gold vorzugsweise nicht im täglichen Umlauf, sondern im Gewahrsam der Banken bleibt. Unzuträglichkeiten sind keine andere damit verbunden, als dass bei grösseren Baarumsätzen das Publikum meistens das voluminösere der Edelmetalle hin und her transportiren muss. Die Ausprägung einer in ein bestimmtes Grammgewicht aufgehenden Goldmünze und deren etwa halbjährige Tarifirung, wozu die Staatskassen dieselbe annehmen, wobei dieser Nennwerth eher eine Kleinigkeit unter dem kommerziellen Werth festgestellt wäre, würde sich noch 1850 in Frankreich ohne besondere Schwierigkeit haben durchführen lassen.

Wie sehr wir nun auch in den eben erwähnten Punkten Hrn. Chevalier und der grossen Mehrzahl der französischen Oekonomisten Recht geben, ebenso entschieden müssen wir aber der Ansicht entgegentreten, dass der Staat sich durch unterlassene Demonetisation des Goldes ein förmliches Unrecht gegen

alle Gläubiger habe zu Schulden kommen lassen und dies noch thue, und dass es im gegenwärtigen Augenblick überall noch ausführbar sei, in Frankreich die alleinige Silberwährung auf der früheren Basis herzustellen. Die Demonetisation des Goldes in Frankreich (wozu sofort natürlich Belgien, die Schweiz und Ober-Italien hinzukämen) würde jetzt so viel bedeuten, als eine Nachfrage nach Silber zum Belauf von über 2000 Millionen Francs und Angebot eines gleichen oder noch grösseren Quantiums Gold auf dem Weltmarkt. Woher sollen auf Einmal solche Quantitäten Silber kommen, oder auch nur etwa die Hälfte davon, und wo soll das Gold dagegen Verwendung finden? Wenn irgend etwas im Stande ist, in der Werthrelation der Edelmetalle plötzlich eine so enorme Umgestaltung zu Wege zu bringen, wie sie noch nicht vorgekommen ist, so wäre der energische Versuch einer Herstellung der reinen Silberwährung in Frankreich der gegebene Weg dazu. Angenommen nun, ein solcher Versuch hätte Erfolg, und die Werthrelation des Goldes zum Silber sänke, wir wollen nicht sagen auf 1:8, sondern nur auf 1:12 oder 1:13, wie sollte es in solchem Falle gehalten werden mit der Zahlungsweise derjenigen Verbindlichkeiten, welche erst seit 1850 eingegangen sind, wo es für den grössten Theil unzweifelhaft ist, dass dabei nur mehr an Goldmünze gedacht worden, zum Theil aber gar nicht mehr zu konstatiren ist, ob sie in Silbermünze (in Francs zu 4½ Gramm fein Silber) oder in Goldmünzen (in Francs zu 29 Centigramm fein Gold) kontrahirt worden? Sollen alle diese Verbindlichkeiten nun im Silberwerth erfüllt werden, oder welchen Maassstab will man anlegen, um die dem Recht und der Billigkeit entsprechende Unterscheidung eintreten zu lassen? Wer früher, als noch die Silberwährung allein in allgemeiner Anwendung war, auf Francs lautende Geldverbindlichkeiten einging, that dies unter dem bestehenden und bis dahin nie anders ausgelegten Gesetze, dass er eine Rückzahlung in goldenen Zwanzigfrancstücken, 155 auf das Kilogramm Münzgold, nicht werde ablehnen können. Dass die Eventualität einer Entwerthung des Goldes damals Niemandem in den Sinn kam und dass die ursprüngliche Absicht des Münzgesetzes von 1803 gewesen, einzig und allein den Franc zu 5

Gramm Münzsilber als Münzeinheit gelten zu lassen, diese Umstände können doch unmöglich ein Motiv abgeben, aus Billigkeitsrücksichten in Bezug auf die vor 1850 eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten positive Rechtsgrundsätze aufzuheben, oder gar für die bereits unter der thatsächlichen Herrschaft der Goldwährung kontrahirten Schulden die Gläubiger zu berechtigen, mehr Gold sich zurückzahlen zu lassen, als sie wirklich hergegeben haben? Will der Staat die Zinsen für die, 8000 Millionen Francs übersteigende öffentliche Schuld, von denen ihm seit 1850 über 3000 Millionen Francs fast ausschliesslich in Goldmünze, in der Werthrelation von 1 : 15½ einbezahlt worden, aus Liberalität oder Anstandshalber künftig alle in Silberwerth bezahlen, oder soll vielleicht zwischen den Renten aus den verschiedenen Anleihen vor und nach 1850 unterschieden werden? Man muss bei unbefangener Prüfung nur einiger der in Betracht kommenden Verhältnisse sehr bald zu der festen Ueberzeugung gelangen: die Beseitigung der Goldwährung in Frankreich ist jetzt eine praktische Unmöglichkeit, man mag es anfangen wie man will.

Wenn nun aber diese beiden Dinge feststehen, einmal dass eine Demonetisation des Goldes in Frankreich sich nicht ausführen lässt, und ferner, dass nothwendig für die Erhaltung eines hinlänglichen Vorraths von Silbermünze zu den kleineren Zahlungen im gewöhnlichen Verkehr gesorgt werden muss, so fragt sich, für welche Maassregel man sich in Frankreich entscheiden wird. Es dürfte nur zwischen zwei Modalitäten zu wählen sein: entweder Annahme der alleinigen reinen Goldwährung nach dem Beispiele Englands und demgemäss unumwundene förmliche Aufhebung der bisherigen principalen Münzeinheit des Silber-Francs sowie künftige Ausmünzung sämmtlicher Silbermünzen lediglich als Scheidemünze, — oder Fortbestand der Doppelwährung in der Weise, wie solches in den Vereinigten Staaten und neuerdings in der Schweiz geschehen ist. In letzterem Falle bliebe freilich die bisherige Hauptmünzsorte in Silber, das Fünffrancstück, gesetzlich unangetastet und die ideelle Silbermünzeinheit als Quote dieses im Verkehr freilich künftig so gut wie verschwundenen Münzstückes erhalten, hingegen die nach demselben Münzfuss ausgeprägten kleineren Sorten die 2-, 1-

und ½-Francstücke würden eingezogen und statt deren eine Silber-Scheidemünze, zu denselben Appoints, aber zu einem etwa um 10 Procent geringeren effectiven Werthe als ihr Nennwerth ausgeprägt, in genügender Menge emittirt werden, mit gleichzeitiger Bestimmung, dass Niemand gehalten sei, diese Silberscheidemünze in grösserem Betrage als etwa 20 Francs in Zahlung zu nehmen. Dieser Ausweg, der, wie erwähnt, auch in den Vereinigten Staaten durch die Beibehaltung des ideellen Silber-Dollars nach dem früheren Münzfuss eingeschlagen ist, wird sich in Frankreich dadurch empfehlen, dass man auf diese Weise eine förmliche Aufhebung der ursprünglichen Wertheinheit und die sich daran knüpfenden Principfragen und Bedenken umgeht und auch den Zusammenhang des Münzsystems mit dem sonstigen metrischen System nicht geradezu aufhebt. Die Schattenseiten dieses Auskunftsmittels sind, dass die Gefahr bleibt, wenn möglicherweise künftig wieder die Silberproduction einen unerwarteten grossartigen Aufschwung nehmen, dagegen die Goldgewinnung nachlassen und die Werthrelation des Goldes über 1 : 15½ steigen sollte, dass dann wieder eine Substituirung des Silbers an die Stelle des Goldes mit den unvermeidlichen Folgen solcher Uebergänge eintreten würde, und ferner, dass die principielle Aufrechthaltung der Doppelwährung die Ausmünzung der schwereren Silbermünzen (der Fünffrancstücke) verhindert, welche für den Verkehr sehr bequem sind und deren Ersatz durch kleine Goldmünzen nur unvollkommen erreicht wird. Dessenungeachtet wird dieser Ausweg unter den einmal gegebenen Verhältnissen wohl gewählt werden müssen.

Ober-Italien.

Im Königreiche Sardinien wurde durch Münzgesetz vom 26. October 1826 das französische Münzsystem vom 1. Januar 1827 an vollständig eingeführt, also auch die Doppelwährung auf Basis der Werthrelation von 1 : 15½. Die „Lira nuova" ward identisch mit dem Franc und der neue „Scudo" mit dem Fünffrancstück. Es ward auch die Ausmünzung von Goldmünzen zu 20, und ausserdem zu 40 und 80 Lire angeordnet, allein es ist von letzteren beiden Sorten wenig geprägt worden.

Durch eine nachträgliche Münzverordnung vom 8. Juni 1832 wurden dieselben auch für die Zukunft beseitigt und statt ihrer, in besserer Uebereinstimmung mit dem Decimalsystem, die eventuelle Ausmünzung von 10, 20, 50 und 100 Lirestücken vorgeschrieben, die aber zum Theil gar nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint. Die sardinischen Ausmünzungen sind überhaupt sehr sparsam gewesen und Ober-Italien hat seinen Münzbedarf hauptsächlich aus Frankreich bezogen.

Der enge Anschluss Sardiniens an das französiche Münzwesen, der seit 1827 durchaus keine Modifikation erfahren hat, musste die natürliche Folge haben, dass dieses Land und die seit 1859 mit demselben verbundenen anderen Provinzen in Nord- und Mittel-Italien, für welche die nämliche Münzgesetzgebung eingeführt ist, durch die progressive Substituirung der Goldmünze an die Stelle des massenhaft exportirten groben Silbergeldes in gleiche Lage gekommen sind, wie Frankreich selbst.

Die dortige Regierung, die ohnehin genug zu beschaffen hat, scheint von Anfang an entschlossen gewesen zu sein, in den Münzverhältnissen sich völlig passiv zu verhalten, und ruhig abwarten zu wollen, was Frankreich in der Beziehung vornimmt. Auch in Ober- und Mittel-Italien ist gegenwärtig die Goldwährung zur vorherrschenden Geltung gekommen und der Mangel an Silbermünze sehr empfindlich geworden, allein letzeres ist doch nicht in dem Maasse der Fall, wie in Frankreich, Belgien und der Schweiz. Es rührt dies daher, dass in Piemont sich noch eine Menge abgenutzter älterer Scheidemünzsorten erhalten hat, für welche die Gefahr des Einschmelzens oder Exports ferner liegt.

In der Botschaft des schweizerischen Bundesraths vom 30. December 1859 über eine neue Münzordnung in der Schweiz wird über die sardinischen Münzzustände u. A. folgendes mitgetheilt:

„Die sardinische Regierung“ — schreibt der schweiz. General-Consul in Turin — „ist der Ansicht, dass alle Staaten, welche gegenwärtig noch den Silbermünzfuss besitzen, dazu gedrängt werden, den letztern aufzugeben; sie will jedoch in dieser Angelegenheit nichts übereilen und namentlich zu keinen halben Maassregeln ihre Zuflucht nehmen, Maassregeln, welche eher

geeignet wären, den Uebelstand zu verschlimmern, statt zu heben." — „Wenn man die gegenwärtige Lage Piemonts und der mit ihm verbundenen Staaten Ober-Italiens mit derjenigen der Schweiz vergleicht, so darf man zwei Umstände, welche dem ersteren gestatten, seine expectative Stellung zu behalten, nicht ausser Acht lassen. Dieser Staat hat nämlich schon seit längerer Zeit das Gold als gesetzliches Zahlmittel angenommen, und ausserdem besitzt derselbe Silbertheilmünzen, die ihm Niemand entreissen kann, weil eine Ausfuhr oder Einschmelzung mit keinem Gewinn verbunden wäre."

Die Schweiz.

Vor dem Jahre 1850 waren die Münzverhältnisse der Schweiz von der buntesten und lästigsten Art; durch die Vielheit der neben einander bestehenden, mehr oder weniger verschiedenen Münzsysteme, wozu noch mehrfache besondere Rechnungsarten und fremde Münzsorten mit Abusiv-Coursen kamen, und durch die Unmasse geringhaltiger Scheidemünze wurden dort die empfindlichsten, sich täglich wiederholenden Unzuträglichkeiten herbeigeführt. Es war in dieser Beziehung in der Schweiz noch im Jahr 1849 eben so schlimm, wie es nur je im bunten Wirrwarr des früheren Münzwesens Mittel- und Süddeutschlands gewesen ist, und das will viel sagen. Die von Zeit zu Zeit gemachten Versuche, durch Vermittlung der Tagsatzung oder specielle Uebereinkunft einzelner Kantone dem Unwesen abzuhelfen, erwiesen sich als erfolglos oder doch als völlig ungenügend, und dienten hauptsächlich nur dazu, die vorhandenen Uebelstände in ein helleres Licht zu stellen. Erst die neue Bundesverfassung von 1848 konnte hierin eine durchgreifende Reform herbeiführen. Durch Artikel 36 derselben ward nämlich das Münzhoheitsrecht der Kantone aufgehoben und die alleinige Gesetzgebung in Münzangelegenheiten dem Bunde übertragen.

Zur Ausführung dieses Artikels ward durch Beschluss der gesetzgebenden Bundesbehörde vom 30. Juni 1849 der Bundesrath beauftragt, der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt geeignete Anträge über die Einführung eines allgemeinen schweizerischen Münzfusses vorzulegen.

Der Bundesrath hatte schon vorher aus eigenem Antriebe die Kantone „zur beförderlichen und möglichst genauen Sammlung der zur Lösung der obschwebenden Frage nöthigen Materialien" eingeladen. Die in Folge hiervon eingegangenen Berichte wurden dem als „Experten" einberufenen Bankdirector Speiser von Basel mitgetheilt, welcher darauf dem Bundesrathe schon am 6. October 1849 einen umfassenden Bericht nebst Entwurf eines Gesetzvorschlages über das Münzwesen einreichte. Dieser Bericht und Entwurf, welche die Annahme des französischen Münzsystems, jedoch mit Beiseitesetzung der auf die Goldausprägung bezüglichen Bestimmungen, empfahlen, wurden alsbald veröffentlicht und veranlassten eine lebhafte Erörterung der Frage in der Presse wie in besonderen Schriften. Die Meinungen gingen, wie nicht anders zu erwarten war, sehr aus einander. In der östlichen Schweiz ward fortwährend der Anschluss an den süddeutschen Guldenfuss sehr gewünscht; im Ganzen genommen, sprach sich aber die öffentliche Meinung vorwiegend und entschieden für die Einführung des französischen Systems aus. Auch der Bundesrath erklärte sich im Wesentlichen mit den Vorschlägen von Speiser einverstanden und legte demgemäss Anfangs 1850 der Bundesversammlung Gesetzentwürfe vor: zu einem „Bundesgesetz über das eidgenössische Münzwesen" und zu einem „Bundesgesetz betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform."

In der Bundesversammlung ward die vorgeschlagene Modalität der Münzreform von einer starken Minorität lebhaft bekämpft, schlieslich aber definitiv genehmigt, und beide Gesetze am 7. Mai 1850 erlassen.

Es kann selbstverständlich hier nicht der Ort sein, in die sonstigen Details dieser Münzreform einzugehen; wir haben zunächst nur zu untersuchen, wie sich dieselbe in Bezug auf die Doppelwährung des französischen Systems und die damals schon vielbesprochene Goldfrage verhalten hat.

Ein directer Einfluss der sogenannten Goldfrage auf die Vorschläge lässt sich nirgends nachweisen. Wenn im Gesetzentwurfe und dessen Motivirung der Goldmünzen nach dem französischen System gar nicht weiter gedacht wird, so findet dies

vermuthlich seine Erklärung darin, dass bis Anfang 1850 bekanntlich die Werthrelation der Edelmetalle noch immer höher stand als die französische gesetzliche Norm von $15^1/_2$ und dass der Umlauf der französischen Goldmünzen zu jener Zeit noch äusserst beschränkt war. Auch mochte der Berichterstatter annehmen, dass die im historischen Theil des Berichts beiläufig erwähnten Gründe gegen die Zulassung des Goldes als gesetzliches Zahlmittel genügend erscheinen würden. Dort wird nämlich bei Erwähnung früherer Münzeinigungsversuche folgendes mitgetheilt:

„Bei den Verhandlungen mehrerer Kantone im Jahre 1839 über gemeinschaftliche Einführung des französischen Münzsystems hätten Waadt und Genf die Weglassung der Goldmünzen — oder wenigstens die Beseitigung einer gegenseitigen Werthbestimmung zwischen den beiden edeln Metallen begehrt. Dies Begehren habe sich wahrscheinlich auf den Grund gestützt, dass es nicht in der Macht irgend einer Behörde liege, das Werthverhältniss zwischen zwei verschiedenen Gegenständen zu bestimmen, und dass in Frankreich trotz eines Gesetzartikels das Gold nach dem veränderlichen Marktpreise und nicht zu einem festen Cours bezahlt werde. — Die Einheit eines Werthmaasses sei nothwendige Bedingung seiner Zweckmässigkeit; diese Einheit bestehe aber nicht mehr, wenn zwei verschiedene Metalle von gegenseitig veränderlichem Werth zugleich jenen Maassstab bilden sollen. Es lasse sich denken, dass in den gegenseitigen Werthverhältnissen der edlen Metalle bedeutende Schwankungen eintreten könnten; solchen Schwankungen und ihrem verderblichen Einfluss vermöge ein Münzsystem mit einer ungewissen zweifachen Grundlage nicht zu widerstehen, und der allgemeine Maassstab der Werthe, welcher ein unabänderlicher, fester sein soll, werde dadurch in die grösste Unsicherheit und Unzuverlässigkeit gerathen."

Auffallend ist, dass in den verschiedenen Gutachten und Berichten, welche sich in den Jahren 1849 und 1850 zu Gunsten der süddeutschen Währung und gegen die Annahme des französischen Münzsystems aussprachen und alle möglichen Bedenken gegen letzteres aufsuchten, gerade dasjenige Bedenken

ganz unbeachtet geblieben zu sein scheint, welches sich später in der Praxis als allein wirksam erwiesen hat, und das, bei der damals allgemeinen Vorliebe für die reine Silberwährung, gehörig geltend gemacht, vermuthlich am leichtesten den beabsichtigten Zweck der Annahme des Guldenfusses gefördert hätte. Es ist nämlich, so weit uns bekannt, damals gar nicht auf die Gefahr hingewiesen, dass bei Annahme des französischen Systems, wenn auch nach dem Wortlaut der Münzverordnung die Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel ausgeschlossen würden, beim Sinken des Goldwerthes die Schweiz thatsächlich doch in eine gleiche Lage gerathen werde, wie das grosse Nachbarland in natürlicher Folge seiner Doppelwährung.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 sind folgende:

»Art. 1. Fünf Gramm Silber, 9/10 fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.«

»Art. 3. Die schweizerischen Münzsorten sind.«

[In Gold: Nichts].

»In Silber: Das Fünffrankenstück, das Zweifrankenstück, das Einfrankenstück, das Halbfrankenstück (50 Rappen)«.

»Art. 4. Die Silbersorten enthalten den Feingehalt der Münzeinheit und so viel mal das Gewicht derselben, als ihr Nennwerth es ausspricht«.

»Art. 8. Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind. — — Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuss abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.«

»Art. 9. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten in Zahlung zu nehmen. Nur in ausserordentlichen Zeiten, wo in Folge eines

hohen Wechselkourses Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten könnte, sollen diese Kassen ermächtigt sein andere Münzsorten anzunehmen. Zu dem Ende hat der Bundesrath, sobald und für so lange als der dem französischen Münzfuss entsprechende Wechselkours ein halb Procent und mehr über dem Silberpari steht, für die in anderer als der gesetzlichen Währung geprägten Münzsorten einen ihrem Gehalte entsprechenden Tarif aufzustellen, wonach sie bei den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft anzunehmen sind«.

Als dies Münzgesetz erlassen wurde (im Mai 1850), konnte die Besorgniss von einer Erschütterung oder Untergrabung des neu eingeführten Münzsystems durch das Eindringen der französischen Goldmünzen zu ihrem Nennwerthe, nach den damaligen praktischen Verhältnissen zu urtheilen, illusorisch erscheinen. Wir beziehen uns dieserhalb auf die Nachweise, die oben über die französischen Münzverhältnisse mitgetheilt sind. Der Umlauf der goldenen 10- und 20-Francstücke war verhältnissmässig sehr beschränkt, und falls sie vorkamen, nahm sie Jeder in der Schweiz gern zu ihrem Nennwerthe, denn er konnte möglicherweise beim Wiederausgeben noch ein kleines Aufgeld gewinnen. Wenn auch schon zu Anfang 1851 in Paris die Gold-Ausmünzung in grossem Umfange begann und dort mit den neuen Goldmünzen vollhaltige silberne Fünffrancstücke zum Zweck des Einschmelzens oder Exports aufgekauft zu werden anfingen, so verging doch noch geraume Zeit, ehe sich die Rückwirkung hiervon in den entlegeneren Departements und in der Schweiz bemerkbar machen konnte.

Die Münzreform der Schweiz vollzog sich in den Jahren 1850 bis 1854 in der einfachsten Weise und von den Vorhersagungen über die damit verbundenen Verkehrsstörungen und Verlegenheiten ging keine in Erfüllung. Die gesammte Bevölkerung gewöhnte sich sehr bald an das neue Münzwesen und namentlich an die Decimalrechnung. Die eingezogenen devalvirten Silbermünzen wurden zu den neuen gesetzlichen Münzen umgeprägt und an die Stelle der allmälig zurückgedrängten süddeutschen Münzsorten traten vornämlich Fünffrancstücke, als die gewöhnliche Landesmünze für den grösseren Verkehr.

Einige Jahre später jedoch, nachdem Frankreich schon an Tausend Millionen und mehr Francs in Gold ausgeprägt hatte, welche sich nach allen Seiten hin vertheilten, als der Aufkauf der guterhaltenen Silbermünzen nach dem französischen Münzsystem auch ausserhalb Paris in steigendem Verhältniss überhand nahm, musste sich allmälig auch in der Schweiz die Substituirung der französischen Goldmünzen nach ihrem Nennwerthe an die Stelle der groben und guten Silbermünzen geltend machen. Um das Jahr 1855 scheint die Verdrängung des gedachten Silbergeldes, und namentlich auch der neuen Schweizer 2-, 1- und 1/2-Francstücke, zuerst sich mehr bemerkbar gemacht zu haben. Die Banken und einige Privat-Bankhäuser nahmen die ihnen sowohl aus anderen Gründen als auch wegen ihrer vorwiegenden Geschäftsbeziehungen mit Paris bequeme und vortheilhafte Usanz an, ihre regelmässigen Zahlungen nicht mehr in silbernen Fünffrancstücken, sondern in französischer Goldmünze zu leisten und darin zu empfangen. Diese dem Gesetze derogirende Usanz wurde von ihnen mittelst öffentlicher Anzeige und zum Theil auch durch specielle Vereinbarung mit ihren Kunden zur Geltung gebracht. Unter solchen Umständen konnte es nicht ausbleiben, dass sehr bald die gute Silbermünze immer seltener wurde, dass die öffentlichen Kassen selbst sich genöthigt sahen, fast nur Goldmünze zum Nennwerthe zu nehmen und zu geben, dass sogar die Löhnungen an die Soldaten und ähnliche Ausgaben in Gold gezahlt wurden. Selbst das zum unvermeidlichen Umwechseln der Goldstücke erforderliche Silbergeld liess sich oft nur mit Mühe anschaffen und entstanden durch den Mangel an kleinen Silbersorten im gewöhnlichen Handverkehr die grössten Verlegenheiten. Die Sache kam auch in der Bundesversammlung im Jahre 1854 zur umständlichen Verhandlung. Allein es ward beschlossen, auf die Tarifirung des Goldes nicht einzugehen. Auch im October 1856 beschloss die Bundesversammlung aufs Neue: „es ist an dem bisherigen auf das Silber basirten Münzsystem festzuhalten und in die Goldtarifirung auch dermalen nicht einzutreten."

Nachdem vorübergehend im Jahre 1858 Fünffrancstücke wieder für kurze Zeit in grösserer Menge vorgekommen waren,

erreichte im Laufe des folgenden Jahres diese Münzverlegenheit eine solche Ausdehnung, dass die Nothwendigkeit einer unverzüglichen und durchgreifenden Abhülfe klar am Tage lag. Der Bundesrath selbst musste bekennen: „die Bundes- und Kantonalkassen vermögen dem Drange der Umstände nicht länger zu widerstehen; die Goldwährung ist zur Thatsache geworden, die Silberwährung dagegen auf dem Papier stehen geblieben; man darf ohne Uebertreibung annehmen, $^9/_{10}$ des Geldumsatzes in der Schweiz werden gegenwärtig durch Gold, und namentlich durch 20-Francstücke vermittelt." — Das schweizerische Finanz-Departement ersuchte daher durch Cirkular vom 30. September 1859, zur Vorbereitung der dieserhalb zu beantragenden Maassregeln, die Kantons-Regierungen, Bankinstitute und Sachverständige um Begutachtung folgender Fragen:

1) Ist der Silberfuss im jetzigen Werth zum Golde beizubehalten oder soll der Feingehalt oder das Gewicht der Münzen vermindert werden?

2) Ist es zweckmässig den Vorrath von Billon zu vermehren und zur Erleichterung des Verkehrs z. B. Billonstücke im Werthe von 50 Rappen mit entsprechend vermehrtem Silbergehalte schlagen zu lassen?

3) Sollte nicht ein eigener Goldmünzfuss aufgestellt und dafür das fremde Gold tarifirt werden?

4) Können zwei Münzfusse, Gold und Silber, neben einander bestehen?

5) Ist es überhaupt rathsam, dass die Schweiz in der vorliegenden Frage die Initiative ergreife, oder wird sie besser thun, sich vorläufig mit Vermehrung des Billonvorraths zu behelfen, bis diejenigen Länder, welche den gleichen Münzfuss haben, in der Sache vorangehen?

Die hierauf eingegangenen etwa 50 Gutachten werden in der Botschaft des Bundesraths vom 31. December 1859 ihrem Hauptinhalte nach kurz angegeben und in drei Klassen getheilt:

1) Solche, welche den französischen Goldmünzen unbedingt gesetzlichen Cours ertheilen wollen. Dahin gehören die Regierungen von Basel-Landschaft, Graubünden, Solothurn, Aargau, Waadt, Basel-Stadt, Schaffhausen, Luzern, Bern, Tessin und

St. Gallen; ausserdem die bernische Kantonal-Bank, die Bank in Basel, die Bank in Zürich, die Kreditbank in St. Gallen, die Kreditbank in Genf, die Bank in Luzern, der Bankverein in Basel und sieben Privat-Gutachten.

2) Solche, welche zwar das definitive Festhalten an der Silberwährung unmöglich finden, allein aus verschiedenen Gründen sich jetzt noch nicht für die Gesetzlichkeit des Goldes aussprechen und warten wollen, bis die betreffenden anderen Staaten in der Sache vorangehen. Hierfür erklären sich die Regierungen von Thurgau, Wallis, Neuenburg, die Standeskommission von Glarus, die Kantonalbanken von Freiburg, Wallis und Neuenburg, die Genfer Bank, die Handelsbank in Genf und die Bank in St. Gallen, und sieben Gutachten von einzelnen Bankhäusern.

3) Aufrechthaltung der reinen Silberwährung empfehlen die Regierungen von Appenzell und von Schwyz.

Es würde zu weit führen die in diesen Gutachten ausgesprochenen Ansichten hier auch nur im Auszuge vorzulegen, zumal sich dieselben der Hauptsache nach in den gleich zu besprechenden Schriften fast vollständig wiederfinden, welche ebenfalls durch die vom Bundesrath aufgestellten Fragen veranlasst sind.

In einer zu St. Gallen 1860 veröffentlichten Brochüre (die Gold- und Silberfrage) empfahl Hr. Fr. Keller unbedingt die Annahme der Goldwährung. In Folge des enormen Silberabflusses nach Ostasien, während die Silberproduction stabil bleibe, habe Silber die Eigenschaft der Unveränderlichkeit des Werths, was für den allgemeinen Werthmesser die Hauptsache sei, verloren; wogegen Gold, trotz der ausserordentlich gesteigerten Gewinnung desselben, wegen der in entsprechendem Maasse vermehrten Verwendung desselben und aus anderen Gründen eine grössere Gleichmässigkeit des Werths behauptet habe. Es sei ein Irrthum, wenn man annehme, dem Aufschlage des Silbers liege ein Abschlag des Goldes zum Grunde. „Nachdem Frankreich", so bemerkt der Verfasser gegen den Schluss seiner Brochüre, „in hohem Maasse seines Silbergeldes verlustig geworden ist und ohne Zweifel der gänzlichen Silberverarmung entgegengehen wird, steht es für uns fest, dass von dieser Seite her die Alimentation aufhören muss. Die eigenen Silbermünzen, welche den 15ten

Theil unseres Bedarfs ausmachen, genügen dem Verkehr nicht nur nicht, sondern sind auch zu einem grossen Theil verschwunden und werden ebenfalls ins Reich des Nichtmehrseins verpflanzt. Geht uns sonach der greifbare Körper der Silberwährung verloren und haben wir die völlige Gewissheit, dass er statt in Tausenden von Händen nur noch in wenigen gleichsam als letzter Gedanke umläuft, ja dass er uns auf sehr lange Zeit nicht wieder gegeben wird, so geben wir uns nicht der Illusion hin, ihn dennoch zu besitzen oder besitzen zu können! Die Initiative, den Silbermünzfuss zu verlassen, können wir um so ruhiger ergreifen, als er uns und selbst noch mächtigere Länder bereits verlassen hat. Wie Frankreich haben wir factisch Gold in allem Verkehre. Erheben wir es an der Stelle des unsichtbar gewordenen Silbers zur gesetzlichen Währung, und wir werden den Weg gegangen sein, welchen die Zukunft gehen muss."

In gleichem Sinne hatte sich schon eine kleine Schrift, „die Münzverhältnisse der Schweiz im September 1859 von O. T." ausgesprochen. Auch dieser Verfasser ist der Ansicht, dass die bisherige sowie die bevorstehende weitere Werthveränderung der beiden Metalle unter sich nicht als ein Sinken des Goldwerths, sondern als ein Steigen des Silberwerths betrachtet werden müsse. Die Rückkehr zur Silberwährung würde nicht den Kreditor bei seinem Rechte schützen, sondern den Debitor zwingen, mehr zu bezahlen als er schuldig ist. Der Werth des Goldes gegenüber von Land, Arbeitslohn und Waaren habe sich bis jetzt nicht vermindert. Agrikulturfähiges Land sei zwar ohne Zweifel beinahe überall theurer als vor 10 Jahren; allein wenn sich eine Gegend finden lasse, wo sich die Bevölkerung nicht vermehrt, der Wohlstand nicht gehoben, die Bodenkultur und die Verkehrsmittel nicht gebessert haben, so wird dort Land noch ebenso wohlfeil zu kaufen sein, wie vor zehn Jahren. — In stabil gebliebenen Orten sei der Verkaufswerth eines Hauses jetzt nicht grösser als vor 10 oder 20 Jahren und in manchen sogar noch billiger. — Wenn man sage, dass der Arbeitslohn gestiegen sei, so müsse man nicht blos auf die letzten 10 Jahre, während welcher sich das Gold so vermehrt habe, zurückgehen. Der Tagelöhner, der Fabrikarbeiter, der Handwerksgeselle erhalte

jetzt einen um das Drittheil, vielleicht um die Hälfte höheren Taglohn als vor 25 oder 30 Jahren; aber er isst, kleidet sich, wohnt jetzt wohl um so viel besser, oder erspart um so viel mehr als damals. Hieraus lasse sich somit noch keine Entwerthung des Geldes nachweisen. — Auch nach den Preisen des Getreides, das unter den Waaren stets als der beste Werthmesser des Geldes betrachtet worden, finde man keine Entwerthung des Geldes. Die Ursachen der hohen Getreidepreise von 1854 bis 1857 seien genügend bekannt; es habe nur einer guten Ernte bedurft, um sie (1858 und 1859) so niedrig zu stellen wie zuvor. — Der Preis von Steinkohlen, Eisen, Zucker u. a. sei, wenn man den Durchschnitt der letzten Jahre nehme, nicht höher als vor 1848. — Wolle man die Aufrechthaltung der gesetzlichen Silberwährung dadurch erzwingen, dass die Staatskassen künftig Napoleons nur noch zu 19 fr. 50 C. oder 19 fr. nehmen sollen, so werde dadurch nichts gewonnen, als Schwierigkeiten. Aller und jeder Verkehr ausserhalb der Staatskassen würde sich nach wie vor der Napoleons zu 20 fr. bedienen. Man hätte also nur bewirkt, dass die Steuerpflichtigen etc. Silber mit Agio kaufen und es der Staatskasse bringen müssen; diese zahle dann in Silber und der Empfänger mache, wenn er ein Quantum beisammen hat, einen kleinen Gewinn.

Wenn man jetzt, so bemerkt die erwähnte Brochüre weiter, den Napoleon zu 20 fr. legalisirt, so ist Niemand dadurch verletzt, denn in Jedermanns Augen ist noch der Napoleon so viel werth als 4 Fünffrankenthaler, man kann in der Schweiz mit dem Einen und dem Andern gleichviel Bedürfnisse befriedigen, gleichviel Waaren und Land kaufen, gleichviel Schulden bezahlen. Glaubt aber Jemand, durch den formellen Uebergang in die Goldwährung werde er benachtheiligt, weil Gold einer Entwerthung entgegengehe, so hat er jetzt noch Zeit, seine Forderungen einzuziehen, oder seinen Schuldtitel zu verkaufen, um das Geld in Ländern, wo reine Silberwährung herrscht, anzulegen; da aber deren wenige sind und da solche Geldanlagen ihre anderweitigen Schwierigkeiten haben, oder anderweitiger Unsicherheit unterworfen sind, so braucht man sich nicht etwa davor zu fürchten, dass dann alle Schuldbriefe gekündigt werden; wir

möchten beinahe dafür garantiren, dass es deswegen mit keinem einzigen geschähe. Wenn heute das Gesetz der Schweiz in die Goldwährung nach dem französischen Fuss übergeht, so ist kein Recht und kein Gefühl verletzt; wenn es aber geschieht zu einer Zeit, wo das Silber einen merkbaren Agio trägt (z. B. wo man, um sich vier Fünffrankenthaler zu verschaffen, dafür 1 Napoleon und 60 C. geben muss), so nimmt das Gesetz dem Kreditor die 3 Procent, wenigstens in seinen Augen und der Form nach [1]. —

Zu Gunsten der stricten Aufrechthaltung der gesetzlichen reinen Silberwährung ist in der Schweiz 1859 und 1860, so weit uns bekannt, keine andere bemerkenswerthe Stimme in öffentlicher Erörterung der Frage laut geworden, als die des Professors Cherbuliez [2].

Wenn die gewöhnlich aufgestellten Voraussetzungen richtig wären, dass eine wesentliche Entwerthung des Goldes nicht zu besorgen, dagegen aber eine äusserste Erschöpfung des europäischen Silber-Vorraths durch dessen fortdauernde starke Verschiffung nach Ostasien unausbleiblich sei, dann freilich, bemerkt der ebengenannte Verfasser, müsste die Nothwendigkeit einer Aufhebung der Silberwährung ohne weiteres zugegeben werden. Allein jene Voraussetzungen seien eben nicht zutreffend. In Betreff der ersteren werden die sonst schon oft besprochenen Momente erwähnt; hinsichtlich der zweiten Voraussetzung aber, des drohenden Silbermangels, macht der in Rede stehende Aufsatz hauptsächlich folgende Betrachtungen geltend:

Europa hat bisher einen weit grösseren Werth an asiatischen Producten jährlich bezogen, als an seinen Erzeugnissen dahin abgesetzt und diesen Ueberschuss der Einfuhr durch Silberexport ausgeglichen. Eine Fortdauer oder gar eine Steigerung dieses Verhältnisses müsste natürlich dahin führen, alles Silber

1) Für die Zulassung der französischen Goldmünzen zu ihrem Nennwerth als legales Zahlungsmittel erklärt sich auch eine in Zürich 1860 erschienene Schrift des Direktors der dortigen Kreditanstalt B. F. Fischer: „Gold und Silber. Eine Antwort auf die vom Eidgenössischen Finanz-Departement aufgestellten Fragen" etc. — Die Schrift: „Le système monétaire de la Suisse et son application par S. Grosjean-Bérard" ist uns nicht zu Gesicht gekommen.

2) Journal des écon. 2 sér. T. XXV, p. 40 ff. und 207 ff.

aus Europa herauszuziehen und die neuen Silberimporte aus den Productionsländern durch die europäischen Häfen nach dem Orient lediglich transitiren zu lassen. Allein die Fortdauer dieser bisherigen commerziellen Verhältnisse kann eben, der Natur der Sache nach, nicht stattfinden. In dem Grade, wie Silber in Europa seltener werden wird, müsste auch der Werth desselben steigen, also die Länder, welche Silber nach Asien verschiffen, haben es mit grösseren Beträgen von Erzeugnissen ihrer Arbeit anzuschaffen. Werden sie aber im Austausch gegen dies theurer gewordene Silber nun auch grössere oder nur gleiche Beträge an asiatischen Producten erhalten, wie bisher? Keineswegs; denn in demselben Maasse wie das Silber in Europa seltener, wird es in Asien reichlicher werden, und der dortige Silberüberfluss wird eine Vertheuerung der asiatischen Producte auf den asiatischen Märkten zur Folge haben. Also in dem nämlichen Verhältniss, wie das Silber den die asiatischen Waaren importirenden Ländern theurer zu stehen käme, würde man ihnen für dieselbe Quantität jener Producte mehr Silber abverlangen. Dadurch würde der Preis derselben für die europäischen Konsumenten in doppelter Weise vertheuert werden; einmal weil das Silber, das sie dafür hingeben, einen grösseren Betrag von Arbeit oder Arbeitsproducten repräsentirt; zweitens weil durch das Sinken des Silberwerths in Asien, die Importeure der asiatischen Producte diese theurer bezahlen müssen. Eine solche Vertheuerung würde aber nothwendig eine wesentliche Rückwirkung auf den Verbrauch jener Artikel und also auf die dahin gehörigen Handelsbeziehungen haben. Wenn in den letzten Jahren die eben angedeuteten Verhältnisse noch nicht eingetreten sind, so ist dies die Folge des Umstandes, dass durch die vermehrte Gewinnung und die Werthverringerung des Goldes zugleich auch das Silber im Werthe gesunken ist. In dem Maasse, wie Silber in der europäischen und amerikanischen Cirkulation durch das kalifornische und australische Gold ersetzt wird, strömt es auf den allgemeinen Edelmetall-Markt, wo es gegenwärtig mehr angeboten als nachgefragt wird und wo also sein Werth eine sinkende Tendenz hat. Der asiatische Handel hat sich diese Tendenz zu Nutzen gemacht und zugleich verhindert, dass die

Entwerthung stärker geworden. Diese wird aber nur temporär sein, wie jede Werthveränderung, welche aus den Schwankungen des Angebots und der Nachfrage hervorgeht. Wenn die bestimmende Ursache aufhört, hört auch die Wirkung auf. Sobald die europäische Circulation nur mehr die Menge Silber in sich schliesst, welche für den Münzbedarf der verschiedenen Staaten verlangt wird, muss das Silber aufhören auf den allgemeinen Markt zu strömen; es wird seinen Productionswerth wieder erreichen und der asiatische Handel nur dadurch seine gegenwärtige Bedeutung behaupten, dass er die Wagschale auf der Seite der Nachfrage herabzieht und den Werth des Silbers steigen lässt, hiermit aber, und noch viel rascher, denjenigen der asiatischen Producte. Man darf es als sicher betrachten, dass in gleichem Maasse, wie das Silber in Europa seltener werden wird, der Preis der asiatischen Producte in Europa rasch steigen und der Verbrauch derselben nicht weniger rasch abnehmen wird, indem statt ihrer die entsprechenden Erzeugnisse anderer Länder den Bedarf befriedigen werden.

Wir werden später, wenn die Eventualität der Einführung der Goldwährung in Deutschland speciell erörtert werden wird, auf diesen wichtigen und schwierigen Punkt zurückzukommen haben. In Bezug auf den Aufsatz des Hrn. Cherbuliez bemerken wir nur noch, dass derselbe schon mit dem Gefühl der Erfolglosigkeit für den zunächst in's Auge gefassten Zweck, die Aufrechthaltung der Silberwährung in der Schweiz, geschrieben ist. Die Annahme der Goldwährung war schon im December 1859 in der öffentlichen Meinung entschieden und es handelte sich eigentlich nur noch um die Modalität der hierfür zu beliebenden Maassregeln. Während Hr. Cherbuliez noch an einem Nachtrage für seinen Aufsatz schrieb, hatte die Bundesversammlung die neue Münzverordnung bereits beschlossen.

Der Vorschlag des Bundesraths war, sich vorläufig darauf zu beschränken, die Annahme der nach dem französichen System geprägten Goldmünzen zu ihrem Nennwerthe gesetzlich festzustellen, also die Doppelwährung, wie sie in Frankreich noch besteht, anerkennen und im Uebrigen zu warten, welche Schritte dieses Land rücksichtlich der Silberausmünzung nächstens thun

werde; nur 50-Rappenstücke in Billon sollten zur Erleichterung der Auseinandersetzungen neu geprägt werden.

Die Dringlichkeit dieser Maassregel — der Anerkennung der französischen Goldmünzen zu ihrem Nennwerth als legales Zahlungsmittels — hob der Bundesrath auf's nachdrücklichste hervor. Er bemerkte, dass, wenn man länger warte, das Agio, welches die Schuldner, die sich zur Zahlung in legaler Münze verpflichtet hätten, vergüten müssten, immer mehr steigen und also den Schuldnern eine immer grössere Last daraus erwachsen werde; in den Kantonen Zürich und Solothurn seien deshalb schon Processe bei den Gerichten anhängig.

Die Schwierigkeiten und unvermeidlichen Uebelstände, welche mit einer periodischen Tarifirung der Goldmünzen, worauf mehrere Gutachten hingewiesen hatten, verbunden seien, wurden in der Botschaft ausführlich erörtert und widerlegt. Unter der Tarifirung verstehe man ohne Zweifel eine Maassregel, welche dem Golde zu dem vom Tarif festgesetzten Fuss den Charakter einer gesetzlichen Münze verleihe. Die Folge würde sein, dass bald zwei Course entstünden, der übliche oder Abusivcours für die gewöhnlichen Geschäfte, die Banken und den Handel, und der gesetzliche Cours für die Transactionen der öffentlichen Kassen u. a. Bei sinkendem Tarif werde der Staat gezwungen sein, dasselbe Gold um weniger auszugeben, als wozu er es wenige Tage vorher eingenommen, oder umgekehrt beim Steigen des Tarifs. Liege nicht auch die Gefahr nahe, dass dann die Staatseinnehmer und Kassenbeamten sich Spekulationen hingeben würden? Und wie sollte die Tarifirung vorgenommen werden, da der zu Bern bestimmte Cours vielleicht für Basel und Zürich nicht richtig sei?

In Betreff des wesentlichen Punktes, welcher im Gesetze anders geregelt ward, als der Bundesrath vorgeschlagen hatte, nämlich wegen Ausprägung von Silbermünzen, motivirt die Botschaft ihren Vorschlag wie folgt: Um die unbestreitbare Lücke zwischen dem goldenen 5-Frankenstück und dem in Billon geprägten 20-Rappenstücke auszufüllen, habe man vorgeschlagen 2-, 1- und ½-Francstücke aus Silber zu geringerem Gehalt als bisher zu münzen. Hierauf könne aber nicht eingegangen werden, weil

dies eine Verschlechterung der Münzeinheit, des Franken, und eine vollständige Umwälzung des Bundesgesetzes von 1850 bedingen würde. Man möge hierfür das Vorgehen Frankreichs abwarten, wo man schon mit dem Gedanken umgehe, den Feingehalt oder das Gewicht der Silbertheilungsmünzen zu verringern. Geschehe dies, so könne man zu den erforderlichen Maassnahmen schreiten, ohne die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs der Grenzkantone aus den Augen zu verlieren, welche gerade in Bezug auf die Theilungsmünzen eine genaue Uebereinstimmung wünschenswerth machten. Aus diesen Gründen sollten die Silbermünzen bis zum Franken (incl.) herab unberührt bleiben; dagegen halbe Franken (50-Rappenstücke) künftig in Billon geprägt werden, um die Ausgleichung zu erleichtern.

Die Kommission des Nationalraths über die Münzfrage, deren Berichterstatter Hr. Feer-Herzog war, ging in ihren Vorschlägen (v. 14. Jan. 1860) weiter als der Bundesrath, indem sie ein dem neuen amerikanischen Münzsystem entsprechendes Auskunftsmittel beantragte, wodurch ohne formelle völlige Abschaffung der Silberwährung, doch im Wesentlichen die alleinige Goldwährung eingeführt wurde. Hiernach sollten die bisherigen 2- und 1-Francstücke eingezogen, und diese Münzsorten künftig bei gleichem Gewicht zu $^8/_{10}$ fein (statt $^9/_{10}$ f.) ausgemünzt werden, zugleich aber eine Bestimmung in Kraft treten, dass Niemand gehalten sei, von diesem nur als Scheidemünze anzusehenden geringhaltigeren Silbergelde mehr als einen bestimmten Betrag in Zahlung anzunehmen. Der Bericht erinnert an die Mittheilung in der Botschaft des Bundesraths, dass der Director der Pariser Münze, Hr. Dierick die Kreirung eines Silberbillons von 2, 1 und $^1/_2$ Franken, das 10 Procent unter seinem Nennwerth halte, ausdrücklich angerathen habe, und zwar mit dem Bemerken, dass Frankreich vermuthlich bald einen ähnlichen Schritt werde thun müssen, dass aber kein Grund vorliege, warum ein kleines Land nicht die Initiative einer guten Maassregel ergreifen könne.

Die Kommission erklärt, zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, dass die reine Goldwährung das Ziel nicht sowohl unseres Wollens sein soll, als unseres M ü s s e n s ist; der Grund davon liege in der Unmöglichkeit, in der Schweiz den Silberfuss zu

restauriren und zu bewahren. Wenn freilich die Behörden und öffentlichen Kassen das Gesetz strenge handhaben, so würde allerdings Silber bis zu einem gewissen Grade wiederkehren, denn da man es zu einzelnen Zwecken durchaus nöthig haben werde, so müsste es selbst mit hohen Kosten herbeigeschafft werden. Daneben aber würde man jedenfalls auf irgend eine Weise die Goldcirkulation mit der reinen Silberwährung vereinbaren müssen. „Da aber," bemerkt die Kommission wörtlich, „die Tarifirung des Napoleond'or im ganzen Lande mit Abneigung aufgenommen würde; da, wenn sie durchgeführt werden wollte, unsere Cirkulation von der Krankheit der Abusivcourse befallen würde, oder da endlich eine hinter jeden Bürger zu stellende Polizeigewalt nothwendig wäre, um die Durchführung des echten Silberfusses zu erzwingen, so glauben wir nicht, dass unter solchen Umständen irgend noch zur Verwirklichung des Silberstandards geschritten werden könne." Hierzu komme nun noch das weitere Moment, dass durch das progressive Aufsuchen und Einschmelzen der besser erhaltenen Stücke der gesetzliche Silber-Münzfuss unhaltbar werde. — Der Schluss des Kommissionsberichtes des Nationalraths beschäftigt sich mit der ausserordentlich wichtigen und bestrittenen Frage, wie es bei Einführung der neuen, die bisher allein gesetzliche Silberwährung aufhebenden Münzverordnung mit den civilrechtlichen Ansprüchen zu halten, die unter jener Währung entstanden sind; ob eine Reduction der Forderungen im Verhältniss der Goldentwerthung stattfinden solle?

Vom streng juristischen Standpunkte aus, bemerkt der Bericht, könne man geltend machen, dass für alle unter der Herrschaft der ausschliesslichen Silberwährung entstandenen Forderungen der Gläubiger Anspruch auf den Silberwerth habe, gleichviel ob ein Abschlag des Goldes oder ein Aufschlag des Silbers stattgefunden, denn dem Eigenthümer einer Sache — hier einer Silberforderung — fällt Nutzen wie Schaden zu aus allen Ereignissen, welche die Sache von selbst treffen. Diesem Standpunkt ist aber entgegen zu halten, dass wenn auch gegenwärtig nur wenig Silbergeld mehr vorhanden ist, doch noch vor ganz kurzer Zeit im schweizerischen Verkehr 4 Fünffrankenthaler nicht

besser und nicht schlechter waren als ein Napoleond'or, dass man für beide die gleichen Bedürfnisse sich verschaffen konnte. Es ist ferner daran zu erinnern, dass die Goldwährung faktisch bereits eingebürgert ist, dass sie allmälig gekommen und es in Bezug auf viele Ansprüche gar nicht möglich wäre zu bestimmen, ob sie sich auf Silber- oder Goldzahlungen gründen. Endlich sei zu beachten, dass die Einführung des Goldes und die Vermischung der beiden Werthe nicht allein unter der Toleranz, sondern auch unter Mitwirkung der Behörden zu Stande gekommen sind. Die öffentlichen Kassen haben alle längst Gold genommen und gegeben, wie die Privatpersonen, und ist somit auch längst eine faktische Legalisation der officiellen vorausgegangen.

Diese Rücksichten der Billigkeit, glaubt die Kommission, hielten den Anforderungen eines rigorösen Rechts mehr als nur die Waage, und die schweizerischen Räthe würden dem ungelehrten, aber gesunden und aufrichtigen Rechtssinne des Volks den richtigen Ausdruck verleihen, indem sie erklären, dass unter obwaltenden Umständen von einer Reduction der Forderungen die Rede nicht sein könne. Diese Erklärung liege aber schon in der Fassung des ersten Artikels der vorgeschlagenen neuen Verordnung. Wenn nämlich die Gleichwerthigkeit zweier Grössen erklärt werde, so sei damit zugleich zum Voraus zugegeben, dass eine Reduction der neuen Maassgrösse in die andere nicht stattfinden solle.

Nachdem der Ständerath noch einige nicht wesentliche Modifikationen des Vorschlages des Nationalraths herbeigeführt hatte, ward die neue Münzverordnung sofort beliebt und schon im Januar promulgirt. Dasselbe lautet vollständig, wie folgt:

„Bundesgesetz, betreffend theilweise Abänderung des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen.
(Vom 31. Jänner 1860.)"

„Art. 1. Die französischen Goldmünzen, welche im Verhältnisse von einem Pfund fein Gold zu fünfzehn und einem halben Pfund fein Silber ausgeprägt sind, werden für so lange, als sie in Frankreich zu ihrem Nennwerthe gesetzlichen Cours haben,

ebenfalls zu ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.

Diese Bestimmung gilt auch für die von andern Staaten in vollkommener Uebereinstimmung mit den entsprechenden französischen Münzsorten ausgeprägten Goldmünzen.

Der Bundesrath wird nach vorheriger Untersuchung bestimmen, welche ausländische Goldmünzen vorstehenden Bedingungen entsprechen und als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen sind.

Art. 2. Die Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstücke werden fortan als blosse Silberscheidemünzen ausgeprägt; sie erhalten wie die bisherigen Stücke so viel Mal das Gewicht von fünf Grammen, als ihr Nennwerth es ausspricht; dagegen sollen sie nur acht Zehntheile ($^8/_{10}$) feines Silber enthalten.

Art. 3. Die erlaubte Fehlergränze im Feingehalt, wie im Gewichte der neuen schweizerischen Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstücke ist die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 festgesetzte.

Der Durchmesser dieser Münzen verbleibt der gleiche, wie für die entsprechenden bisherigen schweizerischen Münzsorten.

Art. 4. Niemand ist gehalten, mehr als zwanzig Franken an Werth in Silberscheidemünze anzunehmen.

Art. 5. Der Bundesrath wird entscheiden, ob und welche fremde Silbertheilmünzen im Verkehre zuzulassen seien.

Art. 6. Die nach dem Gesetze über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 ausgeprägten schweizerischen Silbermünzen von Zwei-, Ein- und Halbfranken (50-Rappen) sind in den vom Bundesrath zu bestimmenden Fristen und Formen aus dem Verkehr zurückzuziehen.

Art. 7. Die gemäss dem gegenwärtigen Gesetze ausgeprägten schweizerischen Silberscheidemünzen können bei den hierfür bezeichneten Kassen gegen gesetzliche grobe Münzsorten nach Maassgabe von Art. 11 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 umgewechselt werden.

Art. 8. Aus den bei den neuen Münzprägungen sich ergebenden Einnahmeüberschüssen ist ein Reservefond zu bilden, aus dem je nach Erforderniss die Kosten ganz oder theilweise

gedeckt werden sollen, welche die Einlösung abgenutzter Schweizermünzen nach Art. 13 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen zur Folge haben wird. Die Zinsen dieses Reservefonds sollen zum Kapital geschlagen werden.

Art. 9. Die Menge der zu prägenden Münzen wird jeweilen, wie für die übrigen schweizerischen Münzsorten, im Voranschlage festgesetzt werden.

Art. 10 Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft und der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt." —

An dieses Gesetz knüpfte sich unmittelbar nachstehender Bundesbeschluss betreffend Prägung von Silberscheidemünzen. (Vom 2. Hornung 1860.)

„1) Der Bundesrath ist ermächtigt, im Laufe dieses Jahres

2,000,000 Zweifrankenstücke,

1,000,000 Einfrankenstücke

schlagen zu lassen.

Es wird ihm der hiefür erforderliche Nachtragskredit im Betrage von 4,324,850 Franken bewilligt.

2) Der Bundesrath ist beauftragt, für die Silberscheidemünzen einen neuen Aversstämpel, welcher das eidgenössische Kreuz tragen soll, anfertigen zu lassen.

Es wird ihm hiezu ein Nachtragskredit von Fr. 5000 bewilligt.

3) Die im Budget für das Jahr 1860 festgesetzte Prägung von Nickelmünzen wird, so weit sie noch nicht stattgefunden, unterbleiben."

Soweit uns bekannt geworden, hat die vorstehend angegebene Münzreform in der Schweiz keine irgend bemerkenswerthe Unzuträglichkeit zu Wege gebracht, und haben seitdem die vorher so vielfachen und lauten Klagen über Münzverlegenheiten dort ganz aufgehört.

Belgien.

Belgien hatte während seiner Vereinigung mit den Niederlanden die gleiche Münzgesetzgebung und also auch dieselben Unzuträglichkeiten zu ertragen, welche sich an die dortigen

Münzverordnungen vom 28. September 1816 und 25. Februar 1825 knüpften. In Folge der im niederländischen Münzgesetz anerkannten Doppelwährung, des schlechten Zustandes der im Verkehr verbleibenden Silbermünzen und einer Unmasse von Scheidemünze befanden sich die Münzverhältnisse in Belgien zur Zeit seiner Unabhängigkeitserklärung in wenig befriedigender Lage und hatten zu wiederholten Klagen Veranlassung gegeben. Plötzliche und lästige Uebergänge in der Cirkulation waren häufig. Bald war fast nur Gold im Umlauf und man konnte Silbermünzen, selbst die seit 1825 demonetisirten französischen Fünffrancstücke, nur mit Aufgeld anschaffen; bald musste, wenn stärkere Zahlungen nach dem Auslande zu machen waren, für Gold ein Agio bezahlt werden und man sah im gewöhnlichen Verkehr fast nur 25 Centsstücke und abgenutzte alte Provinzialmünzen.

Schon im Jahre 1831 beschäftigte man sich daher in Belgien mit einem neuen Münzgesetz; am 5. Juni 1832 ward ein solches promulgirt.

Dasselbe ist dem französischen Münzgesetz vom Jahre XI genau nachgebildet und hat dessen meiste Vorschriften wörtlich wiedergegeben. Die Werthrelation der Edelmetalle von 1 : 15 1/2 ward darin ebenfalls anerkannt und die demgemässe Ausmünzung von 20 und 40 Francstücken gestattet. Ausserdem ward noch durch Artikel 23 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt: die französischen decimalen Münzen von Gold und Silber werden nach ihrem Nennwerthe bei den öffentlichen Kassen angenommen.

Da der Werth des Goldes aber bekanntlich damals (1832 u. ff. J. J.) anhaltend höher stand als das im Gesetze angenommene Verhältniss, so war die natürliche Folge, dass belgische Goldmünzen gar nicht geprägt wurden und auch französische 20-Francstücke, die nur mit Aufgeld anzuschaffen waren, so gut wie gar nicht im Umlaufe vorkamen. Die Hauptmünzsorte bildeten silberne Fünffrancstücke.

Man wünschte indess in Belgien eine subsidiäre Goldcirkulation und fanden hierüber im Jahre 1837 ausführliche Verhandlungen in den belgischen Kammern statt. Es wurde hier vorgeschlagen, das Kilogramm feines Gold, statt zu 3444 Fr. 44 Ct., wie das französische Münzgesetz es vorschreibt, zu 3485 Fr.

$72^{5}/_{9}$ Ct. (also zu einer Werthrelation von 1 : 15.686) auszumünzen. Dies fand mehrseitigen Widerspruch und erst im Jahre 1847 kam es zu einer gesetzlichen Bestimmung in diesem Sinne, und zwar in der Art, dass man, in Uebereinstimmung mit dem damaligen Werthe des Goldes im freien Verkehr, das Gold in den neuen Münzen sogar noch etwas höher ausbrachte, als 1837 vorgeschlagen worden, nämlich das Kilogramm fein Gold zu 3515 Francs, was eine Werthrelation von 1:15.81 ergiebt, oder mit anderen Worten, verglichen mit dem französischen 20-Francstück, war das neue belgische 25-Francstück eigentlich nur 24 Fr. 54 Ct. werth.

Das Gesetz vom 31. März 1847, das diese Bestimmung traf, beschränkte jedoch andererseits die Anwendung des Systems der Doppelwährung, welches sonst an sich wegen der höheren Evaluation des Goldes für die Silbercirkulation natürlich noch viel bedrohlicher sein musste, als das französische Münzsystem, indem es zugleich verordnete, dass nur die Regierung zur Ausprägung der neuen nationalen Goldmünzen berechtigt sei und dass die Summe solcher Ausprägung vorläufig den Betrag von 20 Millionen Fr. nicht überschreiten solle.

Durch diese Regulirung ward die belgische Goldmünze gewissermaassen zu einer konventionellen Münze, einer Art Scheidemünze. Man beobachtete hier in Rücksicht der Goldmünze einen gleichen Grundsatz, wie in England in Betreff der Silbermünze; es war so zu sagen das umgekehrte engliche System. Man ging in den belgischen Kammern damals — am Vorabend der Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldfelder! — ziemlich allgemein von der Voraussetzung aus, dass der Werth des Silbers leichter sinken werde, als der des Goldes, und dass diesem letzteren deshalb vorzugsweise der Vorzug der Werthbeständigkeit zukommen dürfte. — Die belgische Goldausmünzung blieb übrigens in Wirklichkeit noch beschränkter als das Gesetz gestattete, indem im Ganzen nur 14,646,025 Fr. in Gold geprägt worden sind.

Die ausserordentlichen Zustände des Jahres 1848, als das Agio für Gold zeitweilig sehr hoch stieg und die Goldmünzen sehr selten wurden, veranlasste die belgische Regierung (Ges.

v. 4. März 1848) dem englischen Sovereign einen legalen Werth von 25 Fr. 50 Ct. beizulegen, was, verbunden mit dem den holländischen Zehnguldenstücken noch eingeräumten Werth von 21 Fr. 16 Ct., als der Goldcours bald wieder fiel, dazu führte, bedeutende Beträge fremder Goldmünzen ins Land zu bringen, wofür grossentheils grobes Silbergeld zum Export aufgekauft wurde. Die Regierung benutzte daher den ersten günstigen Zeitpunkt um jene Verfügungen wegen Zulassung der fremden Goldmünzen wieder aufzuheben und mit möglichst geringem Verlust für die Staatskasse die Silberwährung wieder zur gesetzlichen Geltung zu bringen. Es geschah dies durch Verordnungen vom 30. September 1849 und 14. Juni 1850.

Um die nämliche Zeit begann die Goldfrage mehr und mehr die Gemüther zu beschäftigen und zu beunruhigen. Holland hatte das Gold vollständig demonetisirt und der Werth des Goldes gegen Silber war im December 1850 um etwa 2 Procent und somit unter die Werthrelation von 1 : 15½ gefallen. In Belgien zögerte man nicht dem Beispiele Hollands zu folgen und durch Gesetz vom December 1850 ward der gesetzliche Cours aller fremden, also auch der französischen Goldmünzen aufgehoben. Es geschah dies ohne Störung des Verkehrs und ohne Verlust für die Staatskasse, da sie zu ihrem vollen Nennwerth nach Frankreich zurückgehen konnten. Zugleich ward die Regierung ermächtigt, die nationalen Goldmünzen, die, wie wir erwähnt, nur zu geringem Belaufe cirkulirten, einzuziehen; neue Goldmünzen sollten nicht geprägt werden. Die definitive Aussercourssetzung der belgischen Goldmünzen erfolgte später durch Verordnung vom 11. August 1854.

Diese neue Münzregulirung vom December 1850 gab in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit zu weiteren Unzuträglichkeiten oder Verkehrsbelästigungen so gut wie keinen Anlass. Die Menge der französischen groben Silbermünze war noch so bedeutend, der durchschnittliche wirkliche Silbergehalt der davon umlaufenden Stücke kam, weil noch keine massenhafte Einschmelzung der besterhaltenen Münzen stattgefunden hatte, dem gesetzlichen Münzfuss noch so nahe, die Cirkulation der französischen Goldmünzen blieb längere Zeit noch so beschränkt, dass man einst-

weilen im gewöhnlichen Verkehr von störenden Folgen der neuen Münzverordnung und der dadurch verfügten Demonetisation des Goldes wenig merkte. Als jedoch, namentlich seit dem Jahre 1855 bei den enormen Goldausmünzungen in Paris und dem entsprechenden Einschmelzen und Export der gut erhaltenen groben Silbermünze, dauernd eine bis 2% und selbst noch darüber steigende Prämie für Silber bezahlt wurde, als zunächst in Frankreich der Umlauf der silbernen Fünffrancstücke von Monat zu Monat sich mehr beschränkte und statt derselben die Cirkulation der goldenen 20-, 10- und 5-Francstücke immer grössere Verbreitung fand, da musste man bald in Belgien, welches mit dem benachbarten Frankreich in so lebhaftem Verkehre steht, eine Rückwirkung dieser Umgestaltung erfahren. Auch in Belgien wurden nach und nach die vollwichtigeren Silbermünzen ausgesucht, mit Gold aufgekauft und ausser Landes gesandt. Im kleinen und täglichen Verkehr, namentlich in den unmittelbar an Frankreich grenzenden Provinzen, machte man freilich noch immer so gut wie keinen Unterschied zwischen Zahlungen in französischer Goldmünze nach deren Nennwerth und in der seit 1850 in Belgien allein gesetzlichen Silberwährung; dagegen nahmen die öffentlichen Kassen nur Silbergeld und die privilegirten grossen Bankinstitute nahmen die Goldmünzen nur mit einem Rabatt in Zahlung, je nachdem der Cours der Zwanzigfrancstücke sich stellte, zu 19 Fr. 90 Cent. oder 19 Fr. 85 Cent. u. s. w. Hierzu kam noch, dass natürlich die durchschnittliche Qualität der umlaufenden groben Silbermünze durch das Aussuchen der schwereren Stücke sich von Monat zu Monat merklich verschlechterte. Diese Umstände mussten nothwendig manche Verkehrsbelästigung und Unzuträglichkeiten herbeiführen und den Wunsch nach einer kräftigen Durchführung oder auch einer durchgreifenden Umgestaltung der bestehenden Münzgesetzgebung laut werden lassen. In diesem Sinne verlangten einige Stimmen die strikte Aufrechthaltung der Silberwährung durch gänzliches Aufgeben des bisherigen französischen Systems der Francs und Anschluss an den niederländischen Guldenfuss oder auch an den deutschen Thalerfuss. Die grosse Mehrzahl der auf eine Aenderung Dringenden erklärte sich jedoch entschieden für den vollständigen

Anschluss an die zur factischen Geltung gekommene französische Goldwährung mittelst Aufhebung des den Umlauf der französischen Goldmünzen nach ihrem Nennwerthe beschränkenden Gesetzes von 1850. Im Laufe der Jahre 1857 und 1858 gelangten viele hierauf gerichtete dringliche Petitionen von Handelskammern und Gemeinden an die Regierung und an die Kammern. Von manchen Seiten wünschte man hingegen konsequente Durchführung der bestehenden Münzgesetzgebung, wonach die Goldmünzen von der Annahme bei den Staatskassen (Eisenbahnen eingeschlossen) und den grossen öffentlichen Bankinstituten fern gehalten würden, im Uebrigen aber ihre Verwendung im gewöhnlichen Verkehr der freien Vereinbarung zu überlassen sei. Diese Ansicht blieb damals in den Kammern entschieden vorwiegend, welche über die Petitionen zur Tagesordnung überging.

Im folgenden Jahre (1859) ward die Münzfrage mit der inzwischen immer empfindlicher werdenden Seltenheit der Silbermünze im täglichen Verkehr und der Weigerung der öffentlichen Kassen, der Eisenbahnen und der Banken, die französischen Goldmünzen zum Nennwerth anzunehmen, aufs Neue Gegenstand der vielseitigsten und dringendsten Vorstellungen; sie ward jetzt auch in der Tagespresse und in Broschüren immer lebhafter erörtert. Die Regierung gewann die Ueberzeugung, dass jedenfalls eine gründliche Prüfung der ganzen Münzfrage und eine darnach zu treffende neue Entscheidung durch die gesetzgebenden Gewalten des Landes baldigst herbeizuführen sei. Zu diesem Behufe wurde von ihr durch Verfügung vom 14. März 1859 eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus sachverständigen Mitgliedern der Kammern, aus den Directoren der Haupt-Bankinstitute und einigen technischen Beamten, zusammen aus zehn Personen.

Diese Kommission, deren Präsident Hr. de Brouckère war und als deren Berichterstatter Hr. Pirmez fungirte und der von der Regierung alle ihr zu Gebote stehenden Materialien mitgetheilt wurden, hat eine sehr eingehende Untersuchung der ganzen Angelegenheit vorgenommen. Ihr ausführlicher Bericht ward im August 1859 den Kammern gedruckt vorgelegt.

Die Kommission hebt vor Allem hervor, dass in Belgien nach den bestehenden Gesetzen der Franc als Landes-Münzfuss

unzweifelhaft nichts anderes sei, als 5 Gramm Silber (Münzsilber von $^{9}/_{10}$ Feinheit), und dass eine Münzgebung ihren Zweck gut erfülle, wenn der gesetzliche Münzfuss wirklich eine Wahrheit sei, d. h., wenn innerhalb der Grenzen des Möglichen der Zahlungspflichtige nicht mehr zu geben habe und der Zahlungsempfänger nicht weniger erhalte, als das durch den gesetzlichen Münzfuss angegebene Gewicht Silber.

Inwieweit dies erreicht werde sei wesentlich abhängig von der Beschaffenheit der cirkulirenden Münzen und habe die Kommission hierauf ein Hauptaugenmerk gerichtet.

Von drei Bank-Instituten, bemerkt der Bericht, sind zusammen ohne besondere Auswahl gerade vorkommende 11,600 silberne Fünffrancstücke untersucht worden; unter diesen befanden sich 7925 Fr. belgische und 50,075 Fr. französische Münze, also ein Verhältniss von 13 und 87 Procent. Die vor 1825 gemünzten Stücke sind, wie früher schon erwähnt, wegen des darin enthaltenen geringen Goldgehalts, welchen die frühere Technik noch nicht mit Vortheil zu extrahiren verstanden hatte, meistens schon längst eingeschmolzen worden und deshalb sehr selten geworden. Die in Rede stehende Untersuchung hat dies bestätigt, indem sich unter den 11,600 Stück nur 9 befanden, die vor 1825 geprägt waren. Hieraus lässt sich abnehmen, dass für den Werth der Silber-Cirkulation das noch nicht ausgeschiedene Gold der älteren Stücke nicht mehr in Betracht kommt.

Am wichtigsten ist natürlich das Verhältniss der durchschnittlichen Abnutzung der cirkulirenden Münzen, und in dieser Hinsicht hat die Untersuchung der 58,000 Fr. folgendes Resultat geliefert:

		National-Bank.	Société générale.	Bank von Belgien.
Gewogene Summe	Fr.	5,000	3,000	50,000
Gesetzliches Gewicht	Gr.	25,000	15,000	250,000
Gefundenes Gewicht	„	24,919 $^{1}/_{2}$	14,942	249,131
Gewichtsverlust	„	80 $^{1}/_{2}$	58	869
ders. beträgt per 1000 Fr.	„	16	19	17 $^{2}/_{5}$
Werthverlust pr. 1000 Fr.		3 Fr. 20 Ct.	3 Fr. 87 Ct.	3 Fr. 47 Ct.

Eine Untersuchung des Gewichts von sechs Parthien à 1000 Fr.

welche im April 1859 direct aus Paris kamen, ergab eine ansehnlich höhere Gewichts-Differenz, nämlich:

1)	42	Gramm	oder	8	Francs	40	Cent.
2)	40	„	„	8	„	—	„
3)	40	„	„	8	„	—	„
4)	33½	„	„	6	„	70	„
5)	32	„	„	6	„	40	„
6)	31	„	„	6	„	20	„

Hieraus lässt sich schliessen, dass in Paris durch die dort in stärkerem Maasse stattgehabte Aussuchung der schwereren Stücke das durchschnittliche Gewicht der cirkulirenden groben Silbermünze schon merklich mehr vermindert ist, als anderswo, und dass dort deren thatsächliches Durchschnittsgewicht im Vergleich zum gesetzlichen Münzfuss ein Untergewicht oder einen Minderwerth von 6 bis 8 per Mille aufweist. Ein solcher Umstand ist sehr bedenklich, denn er bewirkt eine Ungerechtigkeit gegen alle Gläubiger, welche im Vertrauen, das durch den gesetzlichen Münzfuss angegebene Quantum Silber wirklich zu empfangen, contrahirt haben; und dann wird dadurch verhindert, dass sich vollwichtige Münzen im Umlauf erhalten können, indem natürlich bei solcher Differenz im Gewicht der zu gleichem Nominalwerth umlaufenden Münzen die neuen und schwereren Stücke um so eher und sicherer eingeschmolzen werden, dagegen, je geringhaltiger eine solche Münze geworden, sie um so mehr in der Cirkulation bleibt. Eine gewisse Toleranz ist freilich hierbei der Natur der Sache nach nicht auszuschliessen; die Kommission ist aber der Ansicht, dass diese das Maximum von 4 per Mille keinenfalls übersteigen dürfe und dass jede gestattete stärkere Differenz das gesetzliche Münzwesen untergrabe.

Um zu ermitteln, in welchem Verhältniss diese Grenze der durchschnittlichen Münzabnutzung zur Zeit stattfinde, hat die Kommission von der Münzanstalt in Brüssel einen Betrag von 1,100,000 Fr. zu diesem Behufe untersuchen lassen und dasResultat war:

	aus den Departements.	aus Paris.
Untersuchte Gesammtsumme	800,000 Fr.	300,000 Fr.
Summe, bei der Verlust unter 4 Permille	719,200 „	185,280 „
Gewicht per 1000 Fr.	4,986 Gr.	4,981 Gr.

	aus den Departements.	aus Paris.
Summe, bei der Verlust über 4 Permille	80,800 Fr.	114,720 Fr.
Gewicht per 1000 Fr.	4,942 Gr.	4,937 Gr.

Der Unterschied nach dem Ursprung der Münzen springt in die Augen. In der Cirkulation der Departements kommt auf neun Stücke, die noch nicht über 4 Permille verloren haben, ein leichteres, und der Verlust per 1000 Fr. ist respective 8 Fr. 20 Ct. und 2 Fr. 80 Ct.; bei den direct aus Paris bezogenen Summen kommt ein leichtes Stück schon auf zwei noch einigermaassen schwere Stücke und der Verlust per 1000 Fr. ist hier resp. 12 Fr. 70 Ct. und 3 Fr. 80 Ct.

Wenn die in Paris geübte Praxis sich allmälig weiter verbreitet, so ist die einfache Folge, dass der Werth des Geldes durch die durchschnittliche Differenz gegen den gesetzlichen Münzfuss bald um mehr als 1 % verringert werden dürfte.

Bei den französischen Zweifrancstücken, Einfrancstücken und halben Francstücken ist, wie leicht erklärlich, die durchschnittliche Abnutzung der in Cirkulation verbliebenen Stücke noch beträchtlicher als bei den Fünffrancstücken. Eine von der Nationalbank im Jahre 1856 veranstaltete Untersuchung ergab per 1000 Fr. für Zweifrancstücke durchschnittlichen Verlust von 24 Fr. 10 C., für Einfrancstücke 56 Fr. 20 C. und für halbe Francs 85 Fr. 50 C. Die zuletzt (1859) vorgenommene Untersuchung in grösserem Maassstabe zeigte eine inzwischen merklich gestiegene Differenz, nämlich auf 1000 Fr. bei den Zweifrancstücken eine Abnützung um 30 Fr. 20 C., bei den Einfrancstücken um 68 Fr., also um nahezu 7%, und bei den halben Francs um 100 Fr. 80 C., also mehr als 10%!

Nachdem der Kommissionsbericht vom 20. August 1859 die Uebelstände und Gefahren der bestehenden belgischen Münzverhältnisse dargelegt hat, werden auch die zur Abhülfe vorgeschlagenen Auskunfsmittel besprochen. Die eigenen Vorschläge, welche die Majorität der Kommission schliesslich empfahl, sind im Wesentlichen folgende:

Die Wertheinheit des Franc von 5 Gramm Silber ($^9/_{10}$ fein) ist als Landeswährung aufrecht zu erhalten.

Die nach diesem Münzfuss ausgeprägten Fünffrancstücke bilden allein die Hauptmünzsorte des Landes für alle grösseren Zahlungen; sämmtliche übrigen Silbermünzstücke sollen mit zur Scheidemünze gerechnet werden.

Die Toleranz bei der Ausmünzung der Fünffrancstücke wird sowohl in Hinsicht des Feingehalts als auch des Gewichts auf 2 Tausendtheile beschränkt und wird jedes einzelne Stück demgemäss justirt.

Die Sorge für die erforderlichen Ausmünzungen der Hauptmünzsorte wird der Privat-Industrie überlassen, indem die öffentliche Münzanstalt gegen Ersatz der wirklichen Kosten, aber ohne Erhebung irgend eines sogenannten Schlagschatzes, das ihr zu diesem Zwecke von Privaten eingelieferte Silber nach dem gesetzlichen Münzfusse ausprägt.

Fünffrancstücke, welche mehr als 4 Permille (mehr als ein Decigramm) an Gewicht verloren haben, ist Niemand gehalten in Zahlung anzunehmen, und zu leicht gewordene Münzen dieser Art sind für fernere Cirkulation untauglich zu machen.

Die National-Bank, als Kassirer des Staats, wird ermächtigt und verpflichtet, alle bei ihr vorkommenden Fünffrancstücke, deren Abnutzung die gesetzliche Grenze von 4 Tausendtheilen überschreitet, zu zerschneiden und dem Eigner in natura zurückzugeben oder ihm auch, wenn er es verlangt, in anderer Münze den effectiven Metallwerth des demonetisirten Stückes zu ersetzen; die Bank selbst darf natürlich nur Münzen, welche die gesetzliche Gewichtsgrenze innehalten, ausgeben.

Auf diese Weise, meint die Kommission, werde sich ohne Opfer für die Staatskasse, mit wenig merklichem Verlust für die einzelnen Privaten, der gesetzliche Münzfuss dauernd aufrecht erhalten lassen.

Für den Uebergang zu diesem neuen Münzzustande werde freilich der Staat ein einmaliges, nicht ganz unbedeutendes Opfer bringen müssen. Es werde zu bestimmen sein, dass innerhalb eines gewissen Zeitraums die Staatskasse ohne alle Unkosten für den Einbringer die Ausmünzung der ihr eingelieferten zerschnittenen Münzen und Silberbarren zu beschaffen habe. Angenommen, dass nach Einführung der neuen Münzordnung 100

Millionen Francs zur Ummünzung eingeliefert würden, so erfordere dies eine einmalige Ausgabe des Staats von 750,000 Fr., da die Fabrikationskosten 1 Fr. 50 C. per Kiligramm Silber betragen.

Zweifranc-, Einfranc- und halbe Francstücke, welche künftig nicht mehr als Courantmünze für grössere Zahlungen zu gelten haben würden, sollen in einer von der bisherigen verschiedenen Form zu einem geringeren inneren Werthe, als ihr Nennwerth besagt, ausgemünzt werden, indem die Legirung des Silbers von $^{900}/_{1000}$ auf $^{850}/_{1000}$ gebracht wird, was der Staatskasse einen Gewinn am Metall von $5^{1}/_{2}$ % verschaffen würde. Da die durchschnittlichen Prägekosten dieser Münzsorten circa 2 % betragen, so würde der Staat über 3 % Vortheil dabei haben, welcher Ueberschuss dazu anzuweisen wäre, die Cirkulation dieser kleineren Münzsorten für Rechnung des Staats durch allmälige Einziehung und Wiederummünzung der abgenutzten Stücke in gutem Zustande zu erhalten. Einer zu starken Emission dieser Münzsorten wäre dadurch vorzubeugen, dass gesetzlich angeordnet würde, Niemand sei gehalten, einen grösseren Betrag als bis 50 Fr. davon auf einmal in Zahlung anzunehmen, und dass gewisse öffentliche Kassen verpflichtet würden, für die ihnen zum Einwechseln eingelieferten Beträge von Scheidemünze unweigerlich den Werth in Fünffrancstücken auszuzahlen.

Was nun aber die fernere Hauptfrage wegen der Behandlung der französischen Goldmünzen anlangt, so war die Kommission darin einig, dass denselben eine gesetzliche Geltung zu ihrem Nennwerthe selbstverständlich nicht eingeräumt werden könne, wenn nicht eben dadurch sofort die gesammte übrige Münzregulirung wieder illusorisch gemacht werden solle; darüber aber war Verschiedenheit der Ansichten, ob die französischen Goldmünzen zu ihrem jedesmaligen Courswerthe oder einem noch etwas geringeren Satze bei den öffentlichen Kassen sollten angenommen werden, oder aber ob ihre Annahme bei den öffentlichen Kassen (mit Einschluss der Eisenbahnen) absolut zu verbieten sein werde. Die Mehrheit in der Kommission hat sich für diese letztere, entschiedenere Maassregel ausgesprochen.

Als Hauptmotive, welche die Kommission bestimmt haben,

sich gegen die Annahme der Goldwährung, unter welcher Form es auch sei, zu erklären, werden erwähnt: Das wichtigste Moment im Geldwesen sei die Beständigkeit des Werthmaassstabes, und hierfür biete das Silber grössere Sicherheit als das Gold. Die Silber-Production habe sich nur in beschränkter Weise vermehrt (sie betrage jetzt ungefähr eine Million Kilogramm, nur etwa ein Zehntheil mehr als zu Anfang des Jahrhunderts) und zugleich sei der Vorrath davon viel bedeutender, als der des Goldes; es werde hierdurch der Werth des Silbers gegen wesentliche Veränderungen besser geschützt. Ein Zeitpunkt, wo eben erst ein so gewichtiges Ereigniss wie die Entdeckung der reichen Goldlager in Kalifornien und Australien den bisherigen Werth des Goldes zu erschüttern drohe, erscheine keinenfalls zur Annahme der Goldwährung geeignet. Die Meinungen über die Folgen dieses Ereignisses könnten verschieden sein; die Einen erblicken darin eine vollständige Revolution, die Anderen eine nicht wesentliche Modifikation des Geldwerths; was hiervon das Richtige sei, werde erst die Zukunft entscheiden. Es sei aber nicht die Sache einer weisen Verwaltung, sich auf einen ungewissen Weg, wo man drohende Gefahren voraussage, einzulassen, wenn sie auf einem Wege fortgehen könne, den sie bis dahin mit Sicherheit gegangen sei. Die Unzuträglichkeit, die daraus entstehe, dass in Frankreich Goldmünzen zu einem gesetzlichen Werthe in Francs umlaufen, was bei der gleichen Bezeichnung der Gold- und Silbermünzen nach einer einmal angenommenen Werthrelation leicht Verwirrung zu Wege bringen müsse, erscheine vorübergehend und unbedeutend, verglichen mit dem überwiegenden Vortheil der Stabilität des Silberwerths. Hierzu komme noch, dass die Silberwährung auch in Rücksicht der minderen Abnutzung der grösseren Münzstücke und des Einflusses auf den Zinsfuss Vorzüge vor der Goldvaluta darbiete. Auch die Gerechtigkeit verlange die Aufrechthaltung der Silberwährung, denn die Substitution des Goldes zu einem höheren Werthverhältniss, als wofür Silber wirklich anzuschaffen, setze den Schuldner in den Stand, seine Verpflichtung gegen den Gläubiger durch eine geringere Zahlung, als er seiner Zeit erhalten, abzutragen. Endlich sei noch in Betracht zu ziehen, dass an und für sich schon das

bisherige Bestehen einer Währung einen Grund für die unveränderte Beibehaltung abgebe, denn die Stabilität im Münzwesen sei ein Bedürfniss, weil eine, an und für sich vielleicht zu rechtfertigende, Veränderung desselben andere Veränderungen, welche dies weniger seien, hervorrufe, und die Dauer des bisherigen Münzwesens ein Pfand des Vertrauens für die Zukunft abgebe. Nur in der alleräussersten Nothwendigkeit dürfe der Gesetzgeber das bestehende Münzsystem ändern, weil er hiermit zugleich Rechte alterire, über welche der Staat nur eine schützende Macht ausüben solle. —

Der vorstehend besprochene Kommissionsbericht bewirkte keineswegs eine Beruhigung über die Münzfrage. Das Ministerium und die Majorität der Kammern wurden durch denselben in ihrem Widerstreben gegen die Zulassung der französischen Goldmünzen allerdings nicht wenig bestärkt, allein im Publikum ward die Agitation zu Gunsten der wenigstens subsidiären Goldwährung nach Veröffentlichung des Berichts nur um so heftiger. Ein Mitglied der Kommission, Hr. J. Malou, schrieb schon wenige Wochen darauf eine Brochüre (La question monétaire, 10. Oct. 1859), welche die von der Kommission beantragten Heilmittel für schlimmer als die bestehenden Uebelstände erklärte, und die einstweilige Zulassung der französischen Goldmünzen zu einem monatlich bekannt zu machenden Course empfahl; mit definitiven Maassregeln möge Belgien warten, bis Frankreich zu einer nach progressivem Verschwinden der guten Silbermünze bald unabweislich werdenden Reform seines Münzwesens sich entschlossen habe, welche dann der Natur der Verhältnisse nach auch für Belgien maassgebend sein müsse. Die im Kommissionsbericht angeführten Gründe zu Gunsten der Silberwährung wurden bestritten.

In ähnlichem Sinne wie Hr. Malou empfahlen die Herren Campan (La question de l'or en Belgique, 1860), Provê (De la question monétaire en Belgique, Avril 1860) und de Haerne (La question monétaire en général et dans ses rapports avec l'Angleterre, la France, la Suisse et la Belgique, Brux. 1860) die Zulassung des Goldes; während dagegen andere Brochüren, wie die des Hrn. A. Morel (Étude de la question monétaire, 10. Novembre 1859), des Hrn. de Cocquiel (La chambre de

commerce d'Anvers et la question d'or, 1860), und namentlich die des Baron Cogels (Cours légal de la monnaie d'or française, 15. Novembre 1860, und Encore un mot à propros du cours légal de l'or français, 15. Janvier 1861), mit gleicher Entschiedenheit den Standpunkt der Kommission und die Beibehaltung der Silberwährung vertheidigten.

Man ersieht hieraus, dass es an einer vielseitigen Discussion über die belgische Gold- und Silberfrage nicht gefehlt hat, ohne dass an die gleichzeitige eifrige Polemik in den öffentlichen Blättern erinnert zu werden braucht. Welchen Verlauf nahm inzwischen aber die Sache in den officiellen Regionen?

Während der Session der Kammern im Jahre 1860 war die Zahl der von allen Seiten eingehenden und mit vielen Tausenden von Unterschriften versehenen Petitionen zu Gunsten der Zulassung der französischen Goldmünzen noch grösser und ihr Ton noch dringender, als in den früheren Jahren. In den Kammern ging man aber auch diesmal in Betreff derselben nach kurzer Erörterung zur Tagesordnung über; man beschränkte sich darauf, die wenigen Mitglieder in den Kammern, welche diese Petitionen befürworteten, zur eventuellen Einbringung eines selbstständigen bestimmten Antrages aufzufordern. Es schien indess Niemand besondere Neigung hiezu zu haben; erst am 2. Juni 1860, kurz vor Schluss der Session, reichte der Abgeordnete Hr. Dumortier einen solchen Antrag ein. Derselbe begründete sich in seinem Inhalt wie in der Motivirung auf den Vorgang der Schweiz, die Frankreich gegenüber seit 1850 in ganz ähnlicher Lage wie Belgien, zu Anfang 1860 der alleinigen Silberwährung entsagt und die französischen Goldmünzen nach ihrem Nennwerth als gesetzliches Zahlmittel anerkannt habe. —

Während des Jahres 1860 war keine Gelegenheit mehr zur Verhandlung dieses Antrages, aber es liess sich nun mit ziemlicher Bestimmtheit voraussehen, dass im nächsten Jahre (1861) die Münzfrage auf die eine oder die andere Weise zur legislativen Entscheidung werde gebracht werden, und die Regierung benutzte die Zwischenzeit, um von sämmtlichen Handelskammern des Landes über die durch den Antrag Dumortier's angeregte specielle Frage Gutachten erstatten zu lassen.

Dieselben sind ihrer wesentlichen Tendenz nach wie folgt ausgefallen:

Die Handelskammern von Tournay und Charleroy beantragen den legalen Cours der französischen Goldmünzen nach ihrem Nennwerth; die von Mons dagegen ist zu keiner bestimmten Ansicht gelangt, weder über den Grund des Uebels noch die anzuwendende Abhülfe.

In Westflandern dringen Brügge, Ypern, Dixmuide, Audenarde und Roulers nachdrücklichst auf Anerkennung der Goldmünze zu ihrem Nennwerth als legales Zahlmittel; in Ostende hat sich die Majorität der Handelskammer gegen jede Aenderung des bestehenden Zustandes erklärt.

In Ostflandern spricht sich die Handelskammer zu Gent zu Gunsten der Annahme der reinen Goldwährung aus, mit dem Bemerken, dass es unmöglich sei, ohne allgemeine Unzufriedenheit zu erwarten, eine Situation fortdauern zu lassen, welche in allen Geschäften beständige Reibungen herbeiführe und für den Handel eine unaufhörliche Quelle sich stets wiederholender Verlüste schaffe. St. Nicolas erachtet es für genügend, wenn die öffentlichen Kassen das Gold zu einem periodisch bekanntzumachenden Course annehmen würden.

Antwerpen erklärt sich dahin: man möge die Goldwährung annehmen, den gesetzlichen Cours der französischen Goldmünzen anerkennen und das belgische Silbergeld als Scheidemünze zu geringerem Werthe ausprägen.

Brüssel ist der Meinung, dass die Regierung entweder den französischen Goldmünzen legalen Cours verleihen möge, so lange sie in Frankreich selbst zu ihrem Nennwerth cirkuliren, oder auch das französische Münzsystem vollständig adoptire. Nivelles und Löwen erklären sich ebenfalls für die Goldwährung.

Namur ist der Ansicht, dass die Macht der Verhältnisse von selbst die allgemeine Geltung der französischen Goldmünzen zu ihrem vollen Nennwerth herbeiführen werde. Lüttich erklärt sich dahin, dass man weder die Goldwährung annehmen noch den Werth des Franc ändern könne, dass man demnach die allgemeine Silberwährung und die Fünffrancstücke als Hauptmünze aufrecht zu erhalten habe; einstweilen möge man die französi-

schen Goldmünzen bei den öffentlichen Kassen zulassen, aber nur zu einem noch etwas geringeren Werthe als nach dem Börsencours. In Verviers hat die Handelskammer ihr Gutachten einstimmig dahin abgegeben, dass es rathsam sei, weder dem Golde legalen Gours zu geben, noch auch die Goldmünzen bei den öffentlichen Kassen zum Courswerthe zuzulassen.

Man ersieht aus diesem kurzen Ueberblick, wie sehr die Ansichten im Lande, selbst bei den Handelskammern, auseinander gingen, zugleich aber auch, dass die bei weitem überwiegende Majorität sich der Annahme der Goldwährung zuneigte.

Die Grundlage zu den Discussionen hierüber in den Kammern war hauptsächlich durch einen Bericht gegeben, den eine aus sieben Mitgliedern bestehende sogenannte Central-Section über den Dumortier'schen Antrag abgestattet hatte. Dieselbe erklärte darin, es habe in ihr vollständige Uebereinstimmung darüber geherrscht, dass die dermaligen Münz-Zustände des Landes unhaltbar geworden seien und dass irgend eine Modifikation derselben dringend nothwendig erscheine. Dies sei jedoch auch der einzige Punkt, worüber die Section sich habe einigen können, indem, was die zu empfehlende Art der Abhülfe anlange, keiner der diskutirten positiven Vorschläge eine Stimmenmehrheit in der Section habe erlangen können. Die Section müsse sich also darauf beschränken, die in Vorschlag gebrachten Systeme mit den dafür und dagegen geltend gemachten hauptsächlichen Motiven darzulegen. — Fast Alles, was nachher in den langen Debatten der Kammern selbst in Bezug auf die eigentliche sachliche Frage vorgekommen ist, findet sich in diesem Berichte viel klarer und kürzer dargelegt, und es empfiehlt sich daher, zur Orientirung die wichtigeren divergirenden Ansichten nach Anleitung dieses Berichts zu erwähnen.

Die im Berichte besprochenen Systeme, unter denen das dritte in seiner modificirten Form mit dem Dumortier'schen Antrage zusammenfällt, sind folgende:

Erstes System. „Die französischen Goldmünzen sollen an den Staatskassen nach einem Tarif angenommen werden, welchen die Regierung alle sechs Monate nach dem Cours an den belgischen Börsen feststellen wird. Der Regierung bleibt es jedoch

vorbehalten, solchen Tarif zu modificiren, wann sie es für passend hält."

Hiergegen ist eingewendet: Obschon gesetzlich bisher Niemand verpflichtet war, die französischen Goldmünzen zu ihrem Nennwerthe in Zahlung anzunehmen, so sei doch thatsächlich eine solche Verpflichtung aus der unwiderstehlichen Macht der Umstände für einzelne Privatpersonen, Detaillisten und Andere hervorgegangen. Unter hundert Fällen kämen jetzt sicherlich neunzig vor, wo die Goldmünze zu ihrem Nennwerth genommen werde. Eine solche Zulassung der französischen Goldmünzen werde die Steuerpflichtigen von einer lästigen Inkonvenienz befreien und denjenigen, welche an einen Banquier Wechsel zu bezahlen haben, einen Verlust ersparen. Behalte man aber einen veränderlichen Cours für die Goldmünze, so hiesse das so viel als unaufhörliche Weitläufigkeiten und damit Spekulationen hervorrufen, die man durch Feststellung eines konstanten Werthes kurz abschneide. Die Annahme dieses Systems erledige auch nur einen kleinen Theil der erhobenen Beschwerden. Dem fühlbaren Mangel an legalen Zahlmitteln werde dadurch nicht abgeholfen. Nur mittelst belgischer Fünffrancstücke werde man auch fernerhin dem strengen Rechte nach seine Verbindlichkeiten erfüllen können, diese Münzsorte bilde jedoch nur einen sehr geringen Theil der Cirkulation. Dem Gesetze zum Trotz werde französische Goldmünze das Terrain thatsächlich behaupten. Wenn die Staatskasse Gold einnehme, die Beamten und Staatsgläubiger aber mit diesem nicht bezahlen dürfe, so gerathe der Staat in die unpassende Lage, mit dem Golde Handel treiben zu müssen. Was es bei einer Münze, deren Aufschrift besage, sie sei 20 Francs, mit den kleinen Fraktionen, welche eine periodische Veränderlichkeit des Werths nöthig mache, auf sich habe, werde die grosse Masse der Bevölkerung nie begreifen. — Dies System wurde in der Section mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zweites System: „Den französischen Goldmünzen wird ein legaler Cours beigelegt, dessen Satz die Gesetzgebung höchstens Ein Mal im Jahre bestimmt."

Hiergegen wurden vornämlich folgende Bedenken erhoben. Eine Tarifirung der französischen Goldmünzen sei nichts Anderes

als die gegenwärtigen Münzzustände, wo diese Münzen vorherrschen, durch ein Gesetz sanctioniren, ohne den eigentlichen Wunsch der vielen Petitionen zu erfüllen. Eine solche Regulirung werde alle diejenigen, welche aus Frankreich Zahlungen zu empfangen haben, in Verlust bringen, und denen, welche dahin zu zahlen haben, Gewinn verschaffen; die bestehenden Unzuträglichkeiten einer unsicheren Cirkulation aber, indem man die Goldmünzen auch später noch grossentheils zu ihrem Nennwerthe ausgeben werde, würden fortdauern. Die bedauerliche allgemeine Folge werde sein, dass Belgien ohne ein festes Geldwesen bleibe, welches doch die Basis aller kommerciellen Transactionen sei. — Der Vorschlag wurde mit 5 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Drittes System (modificirter Dumortier'scher Antrag):

„1) Die Bestimmungen des Münzgesetzes vom 5. Juni 1832 in Bezug auf die Goldmünzen werden mit Ausnahme des Artikels 20 [welcher den holländischen 10 Fl.- und 5 Fl.-Stücken einen legalen Cours beilegte] wieder in Kraft gesetzt.

2) Die Regierung wird ermächtigt zur Prägung von Goldmünzen zu 20 Fr. und 40 Fr. in Gemässheit des Gesetzes von 1832, sowie von 10 Fr.- und 5 Fr.-Stücken von demselben Gewicht und von gleichen Dimensionen wie die entsprechenden französischen Goldmünzen.

3) Artikel 3 des Gesetzes vom 28. December 1850 [wodurch die Annahme der französischen Goldmünzen bei den öffentlichen Kassen untersagt ward] wird aufgehoben.

4) Das Gesetz tritt am Tage seiner Publikation in Wirksamkeit."

Wenn dieses dritte System auch den bestehenden Münzzuständen vorzuziehen sei, bemerkt der Bericht, so unterliege dasselbe doch verschiedenen Bedenken, welche, wenigstens für jetzt, von seiner Annahme abrathen müssten. Das gewichtigste Bedenken sei, dass dadurch die legitimen Rechte jedes Gläubigers verletzt würden, indem der Werth der Münzeinheit, welche als Basis aller bisherigen Transactionen gedient habe, verringert würde. Wenn man bisher in Belgien eine Verpflichtung eingegangen sei, eine bestimmte Summe Francs zu zahlen, so habe man diesen Ausdruck von dem allein bekannten und vorhandenen

Franc verstanden, von einem Stück von 5 Gramm Silber von $^9/_{10}$ Feinheit. Man schulde also einen Werth, gleichviel ob in Gold oder in Silber, der gleich sei so viel mal 5 Gramm Silber als die Zahl der Francs besage, welche in der Obligation bestimmt war; ein Gesetz, das befugt, sich seiner Schuld zu entledigen, indem man in Gold oder Silber einen geringeren Werth zahlt als nach diesem Verhältniss, sei offenbar ein rückwirkendes, ungerechtes und die Interessen wie Rechte der Gläubiger beeinträchtigendes Gesetz.

Die unmittelbaren Folgen eines solches Gesetzes würden sein:

1) Das vollständige Verschwinden des guten Silbergeldes, um statt dessen eine Cirkulation wie in Frankreich zu bewirken, nur aus Gold und Scheidemünze bestehend;

2) eine unvermeidliche Erhöhung des Wechselcourses, zum grossen Nachtheil des Handels und der Industrie Belgiens;

3) eine unfehlbare Steigerung der Preise aller Dinge, und in Folge hiervon Störung hinsichtlich der Löhne und Verlegenheit für alle kleinen Rentiers und eine grosse Anzahl der Beamten;

4) ein sicherer und wahrscheinlich sehr beträchtlicher Verlust für alle Inhaber von Goldmünzen in dem mehr oder minder entfernten, aber unausbleiblichen Zeitpunkt, wo Frankreich genöthigt sein werde, seine Goldmünzen einzuschmelzen, sei es in Folge der anhaltenden Werthverringerung dieses Edelmetalls, oder auch der Annahme eines neuen Münzfusses, welcher mit den grossen Handelsmächten, England und den Vereinigten Staaten, gemeinschaftlich sein werde;

5) Gefahr für die National-Bank, die dem ausgesetzt werde, vor der Promulgation des Gesetzes den grössten Theil ihrer Noten-Cirkulation in Silber umwechseln zu müssen.

Die hier angedeuteten Bedenken und Einwände sind es, welche auch in den parlamentarischen Debatten, ohne dass neue wesentliche Gesichtspunkte vorgebracht wurden, gegen den Dumortier'schen Antrag geltend gemacht worden sind. Was andererseits zu Gunsten desselben in den Kammern gesagt worden, findet sich ebenfalls schon in demjenigen hinlänglich dargelegt, was im Bericht der Central-Section auf die vorstehenden Bedenken erwidert worden ist.

Die Voraussetzung, dass bei den bisherigen Zahlungsverbindlichkeiten die Verpflichtung eingegangen sei, Francs zum Werthe von 5 Gramm Silber zu zahlen, sei nicht zutreffend. Bei allen auf künftig zu zahlende Geldsummen lautenden Verbindlichkeiten verstehe es sich unter den Kontrahirenden stillschweigend, dass der Schuldner in einer Münze zahlen werde, die zur Zeit der Zahlung gesetzlichen Cours habe, wie dies auch das Gesetzbuch ausdrücklich anerkenne; das Recht des Gläubigers trete in Wirksamkeit erst in dem Augenblick, wo die Schuld fällig wird, und er könne sich nicht beklagen, wenn er in einer Münze befriedigt werde, welche zur Zeit des wirksamen Eintritts dieses Rechtes durch das Gesetz anerkannt ist. Von einer rückwirkenden Kraft sei dabei nicht die Rede, denn man dürfe die für Zahlungen und die für Depots geltenden Principien nicht verwechseln. Ueberdies sei fast Jedermann zu derselben Zeit einerseits Gläubiger und andererseits Schuldner, der Eine mehr, der Andere weniger, so dass schon hierdurch eine Art Kompensation in den Wirkungen einer Münzveränderung stattfinde. Wenn man behaupte, dass die Zulassung der französischen Goldmünzen als gesetzliches Zahlmittel zu ihrem Nennwerth eine Beraubung der Gläubiger sei, so könne man hiergegen erinnern, dass die Rechte der Gläubiger nicht grösser seien, als die Verpflichtungen der Schuldner. Zwinge man alle Schuldner, welche vor Jahren, als das Silber noch Pari stand, Verbindlichkeiten kontrahirt haben, diese nach dem Gewichte in Silber zu bezahlen, ohne die Wertherhöhung des Silbers mit in Anschlag zu bringen, so heisse das eben so viel, als den Schuldner um den Betrag solcher Werthsteigerung, also um etwa 27 Permille, berauben. Das Gesetz stelle sich dann so zu sagen auf die Seite des Stärkeren, während es doch im Zweifelsfalle eher den Schwächeren schützen sollte.

Die Furcht wegen des Verlustes, welchen die Inhaber von Goldmünzen dereinst erleiden würden, wenn Frankreich sein Goldgeld ändere oder demonetisire, erscheine unbegründet, da man in Frankreich durchaus nicht daran denken werde, das bestehende Goldmünzsystem zu modificiren; aber auch die Möglichkeit eines solchen Ereignisses angenommen, werde das vorgeschlagene Gesetz die Lage des Landes nicht verschlimmern, weil

die französichen Goldmünzen schon jetzt fast ausschliesslich die Cirkulation bildeten. Ebenso habe auch die Besorgniss wegen der für die National-Bank daraus erwachsenden Gefahr der Einlösung ihrer Noten in Silber nicht viel zu bedeuten. Schon jetzt stehe es ja jedem Noten-Inhaber frei, der dies zu einer Spekulation auf das Silber-Agio benutzen wollte, die Noten der National-Bank zur Einlösung zu präsentiren, und habe das projectirte Gesetz damit nichts zu thun.

Wenn man behaupte, dass die beantragte Maassregel das Verschwinden des Silbergeldes herbeiführen werde, so setze man voraus, dass die wirkliche Münz-Cirkulation des Landes noch in Silber bestehe; allein diese Voraussetzung treffe eben nicht zu. Gold bilde jetzt zu fünf Sechstel die Cirkulation und in den an Frankreich grenzenden Provinzen komme grobe Silbermünze gar nicht mehr vor. Wenn dies überall als Uebelstand anzusehen sei, so bestehe er schon und werde nicht erst durch das Gesetz bewirkt werden; die Petitionen für den legalen Cours der Goldmünzen seien eben aus diesem Missverhältniss hervorgegangen. Das vorgeschlagene Gesetz wolle nichts anderes, als Legalisirung der bereits im ganzen Lande, mit alleiniger Ausnahme der Transactionen mit den öffentlichen Kassen und den Banken, allgemein geltenden Praxis. Das Land bedürfe einer wirklich vorhandenen gesetzlichen Münze und Münzgemeinschaft mit Frankreich; das seien die beiden Zwecke, welche das Gesetz erreichen solle. Durch Annahme desselben werde Belgien aus seiner Münz-Isolirung heraustreten und hierin in Uebereinstimmung kommen mit Frankreich, der Schweiz und Italien, also mit einer Bevölkerung von etwa 60 Millionen; es sei dies ein wahrer Fortschritt, ein Schritt weiter zum dereinstigen gemeinschaftlichen Münzsystem aller civilisirten Völker. Dass es dazu kommen werde, lasse sich schon jetzt klar vorhersehen. Das sich von Jahr zu Jahr erweiternde europäische Eisenbahnsystem, wobei zugleich die Maschen des Eisenbahnnetzes immer enger werden, sowie die progressive Vereinfachung und gegenseitige Ermässigung der Zolltarife würden die Verbindung der verschiedenen Nationen immer inniger und ihre Geschäftsbeziehungen immer mannigfaltiger und lebhafter machen, damit aber zugleich das Bedürfniss eines gleichförmigen

Münzwesens herbeiführen. Sich so viel als möglich einer solchen Gleichförmigkeit anzunähern, müsse ein vorherrschendes Princip für die internationale Volkswirthschaft werden, und es sei ein Anachronismus, wenn eine Nation jetzt nach Mitteln suchen wollte, um durch Verschiedenheit des Münzwesens zwischen sich und den benachbarten Nationen eine Art Damm zu ziehen. —

Die Debatten in der Repräsentanten-Kammer über die Münzfrage nahmen am 19. Februar ihren Anfang und dauerten bis zum 5. März d. Js. Ungeachtet aller Bemühungen des Finanzministers Orban Frère, welcher die strenge Durchführung des Münzgesetzes von 1850 und demgemässe Aufrechthaltung der reinen Silberwährung, als durch Gründe der Rechtlichkeit und Zweckmässigkeit nachdrücklichst geboten, vertheidigte, entschied sich die Repräsentanten-Kammer mit 64 gegen 41 Stimmen für den Dumortier'schen Antrag. Der Senat genehmigte einige Wochen später ebenfalls die Zulassung der französischen Goldmünzen als legales Zahlungsmittel und ist darauf am 4. Juni 1861 folgendes Gesetz hierüber für Belgien promulgirt worden.

„Art. 1. Die in dem Verhältnisse von 1 Kilogramm feinen Goldes auf 15½ Kilogramme feinen Silbers ausgeprägten französischen Goldstücke sollen zu ihrem Nennwerthe als gesetzliche Münze so lange zugelassen werden, als sie in Frankreich einen ihrem Nennwerthe gleichkommenden gesetzlichen Cours haben. Diese Bestimmung bezieht sich gleichermaassen auf die Goldstücke anderer Staaten, welche in vollkommener Uebereinstimmung mit den entsprechenden französischen Stücken ausgeprägt sind.

Art. 2. Die Regierung wird ermächtigt Goldstücke von 20 und von 40 Francs nach Maassgabe des Münzgesetzes von 1832 und Goldstücke von 10 und von 5 Francs in denselben Gewichts- und Grössenverhältnissen, wie die entsprechenden französischen Goldstücke, prägen zu lassen."

Portugal.

In Portugal ist von Alters her die Goldwährung, wenigstens bei allen grösseren Zahlungen, vorherrschend gewesen, wenn auch gesetzlich die Doppelwährung bestand. Das dortige Münz-

gesetz vom 6. März 1822, das aber erst durch die spätere Verordnung vom 24. April 1835, zur Ausführung gelangte, bestimmte die Ausmünzung der portugiesischen Mark Münz-Gold ($^{11}/_{12}$ fein) zu 120,000 Reïs, und derselben Mark Münz-Silber, ($^{11}/_{12}$ fein) zu 7750 Reïs. Als gesetzliche Werthrelation ward mithin 1 : $15\frac{1}{31}$ (15.484) angenommen, also ein dem französischen Münzsystem sehr nahe kommendes Verhältniss. Es wurden freilich nach diesem Münzgesetz beträchtliche Summen wirklich ausgeprägt; wegen der in Portugal aber lange Zeit hindurch bestehenden zwangsweisen Papiergeld-Cirkulation konnten die ganz oder nahezu vollhaltigen Münzen sich nicht im Umlauf erhalten, insbesondere wurden die schwereren Silbermünzen massenhaft eingeschmolzen und exportirt. Nur die älteren, entweder ursprünglich schon schlecht ausgeprägten oder sehr abgenutzten Stücke blieben in Cirkulation. Für den grossen Verkehr waren, wenn Baarzahlungen geleistet wurden, englische Sovereigns und daneben die Landes-Goldmünzen das regelmässige Zahlungsmittel, welche aber im Verhältniss zum durchschnittlichen schlechten Zustande der umlaufenden Silbermünze ein Aufgeld bedangen. In Folge eines diesen Umstand berücksichtigenden Münzdekretes vom 3. März 1847 ward der früher gesetzliche Werth des Sovereigns von 4120 Reïs auf 4500 Reïs erhöht und hob sich gleichzeitig der Werth der portugiesischen Goldkrone vom gesetzlichen Nennwerth zu 5000 Reïs auf 5333⅓ Reïs. Die sich hieraus ergebende auffallende Werthrelation von 1 : 16.5 ist aber als rein nominell zu betrachten, da irgend welche dem vorschriftmässigen Münzfusse wirklich entsprechende Silbermünze gar nicht mehr im Verkehr vorkam und die hohe Tarifirung der Goldmünzen natürlich das Aussuchen und Einschmelzen selbst abgenutzter Silbermünzen befördern musste.

Der immer empfindlicher werdende Mangel an Silbergeld, verbunden mit anderen Ursachen, bewog die Regierung im Jahre 1854 zu einer durchgreifenden Münzreform und zwar auf der Basis der alleinigen Goldwährung, ganz nach dem Vorbild des britischen Münzsystems.

Das portugiesische Münzgesetz vom 1. August 1854 verfügt nämlich, unter Annahme des französischen Grammengewichts als

künftiges Münzgewicht, jedoch mit Beibehaltung des bisherigen Feingehalts von $^{11}/_{12}$ sowohl für die Gold- wie die Silbermünzen, die Ausprägung von Goldkronen (Corõa) zum Nennwerth von 10,000 Reïs (respective Halbe-, Fünftel- und Zehntel-Kronen) zu 17.735 Gramm Münzgold, und die Ausprägung von s. g. „Tostões" zum Nennwerth von 100 Reïs (respective 5, 2 und ½ Tostões) zu 2½ Gramm Münzsilber.

Durch die hiernach angenommene Werthrelation von 1 : 14.1, wonach das Silber nach den gegenwärtigen gegenseitigen Preisen der Edelmetalle im Weltverkehr bedeutend über seinem wirklichen Werth ausgemünzt wird und die damit genau zusammenhängende Bestimmung des Münzgesetzes, dass Niemand gehalten sei, in Silbermünze mehr als 5000 Reïs in Zahlung zu nehmen, ist die Silbermünze in Portugal, ganz wie in England, zum Vertrauensgelde oder zur Scheidemünze erklärt, und die reine Goldwährung in Portugal zur alleinigen und festen Geltung gekommen [1]).

Nachdem wir die Münzverhältnisse der Staaten, welche seit 1848 mittelst neuer Münzgesetze oder doch thatsächlich in Folge der bei ihnen bestehenden Doppelwährung von der Silberwährung zur Goldwährung übergegangen sind, erörtert haben, wird es angemessen sein, nun auch auf diejenigen Länder einen Blick zu werfen, wo man im nämlichen Zeitraum eine entgegengesetzte Maassregel ins Werk gesetzt hat, nämlich die Annahme der reinen Silberwährung an die Stelle der Doppelwährung, die das Gold entweder schon thatsächlich zur vorherrschenden Geltung gebracht hatte oder dies bei stärkerer Verringerung des Goldwerths voraussichtlich gethan haben würde. Dahin gehören die Niederlande und das britische Ostindien.

1) Im Journal des économ. 2. sér. T. IX, p. 206 wird eine Schrift über die neue Portugiesische Münzreform angezeigt: A legislação monetaria em Portugal p. C. Pallavicino de Grimaldi. Lisboã 1855; die uns nicht zu Gesicht gekommen ist. Der kurzen Anzeige zufolge hält der Verfasser die getroffene Maassregel nicht für zweckmässig, sondern empfiehlt die Annahme des französischen Münzsystems.

Die Niederlande[1]).

Bald nach Bildung des Königreichs der Niederlande ward durch das Münzgesetz vom 28. Septr. 1816 der alte Gulden der Vereinigten Provinzen, welcher 9.613 Gramm fein Silber enthielt (der s. g. Gulden von 200 As, seit 1682 in Geltung), als Münz-Einheit angenommen. In den nördlichen Provinzen bestand die Cirkulation hauptsächlich aus verschiedenen älteren Silber-Münzsorten, die jedoch meistens durch Abnutzung oder Beschneiden mehr oder minder von ihrem ursprünglichen gesetzlichen Werthe verloren hatten. Aus Rücksicht auf die Gewohnheit und Wünsche der belgischen Provinzen gestattete man aber auch fortdauernde Cirkulation der französischen Münzen, und zwar den Franc zum Werthe von 47¼ Cents gerechnet. Da jedoch der effective Silberwerth des Francs 4½ Gramm fein Silber enthält, mithin nur 46⅘ Cents betrug, war die natürliche Folge, dass die neuen 1- und 3-Guldenstücke, sobald sie in Umlauf kamen, grossentheils aufgekauft und eingeschmolzen oder ins Ausland versandt wurden.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde durch ein Gesetz vom 25. Februar 1825 der gesetzliche Cours des Francs aufgehoben; allein gleichzeitig ergriff man eine Maassregel, welche der Ordnung im Münzwesen noch viel verderblicher wurde; man statuirte nämlich die gleichberechtigte Währung des Goldes neben der bestehenden Silberwährung, und zwar zu einem Verhältniss, welches auch bei der damaligen Werthrelation beider Metalle auf dem Weltmarkte den Goldmünzen einen zu hohen gesetzlichen Werth beilegte. Neben dem Silbergulden, welcher, wie bemerkt, gesetzlich 9.613 Gramm fein Silber enthielt, wurden 10-Guldenstücke in Gold ausgeprägt zum Gehalt von 6.05681 Gramm fein Gold, was mithin auf ein Verhältniss des Werthes beider Metalle von 1 : 15.873 hinauskam. Die Ausmünzung des Goldes ward übrigens nicht für Rechnung von Privaten freigegeben, sondern der Regierung vorbehalten.

---

1) Le système monétaire du royaume des Pays-Bas, la refonte des vieilles monnaies d'argent et la démonétisation de l'or par A. Vrolik. Utrecht, 1853. — Das Staatkundig en Staathuishoudkundig Jaarboekje Jaarg. 1—13 (1849—1861) enthält regelmässig Nachweise über das niederländische Münzwesen.

Die ursprüngliche Absicht war gewesen, verhältnissmässig nicht bedeutende Summen in Gold auszumünzen, sondern nur so viel das Bedürfniss der Reisenden und sonstige specielle Zwecke zu erfordern schienen. Als jedoch die Ausmünzung des Silbergeldes stets nur mit Verlust zu bewerkstelligen war, wegen des durchschnittlichen Mindergehalts der grossen Masse der als gesetzliches Zahlmittel umlaufenden abgenutzten älteren Silbermünzen, und die neuen Stücke bald aus dem Verkehr wieder verschwanden, weil sie eingeschmolzen oder ausser Landes versendet wurden, ward die Regierung dieser Ausmünzung überdrüssig und liess dafür um so mehr Gold ausprägen, dessen Cirkulation durch die Herstellung einer Goldmünze von 5 Fl. noch erheblich erleichtert und verbreitet wurde. Indem auf dem Weltmarkt die Werthrelation der Edelmetalle zu Gunsten des Goldes fortwährend, mehr oder minder, niedriger stand als die im niederländischen Münzgesetz angenommene Norm von 1 : 15.873, war es ganz natürlich, dass je mehr Goldmünze in Umlauf kam, in gleichem Maasse die Cirkulation vollhaltiger Silbermünze unmöglicher wurde. Bis zum Jahre 1836 waren in Gold etwa 133 Millionen Gulden an 10- und 5-Guldenstücken ausgemünzt worden.

Nachdem unter solchen Umständen die praktische Unzulässigkeit einer ferneren Ausmünzung von Silbermünzen klar vorlag, trat in weiterer Folge davon noch ein anderer Uebelstand hinzu, um die Missverhältnisse im Münzwesen noch ärger zu machen, nämlich das in stets wachsender Progression systematisch betriebene Beschneiden der im Umlauf befindlichen verschiedenartigen älteren Münzsorten, die an sich schon ausgewippt und abgenutzt waren. Das Silbergeld nahm daher ganz den Charakter eines blossen Kreditgeldes oder einer Scheidemünze an, das man nicht seines selbstständigen Metallwerthes wegen als Aequivalent annahm, sondern weil man es zu dem angenommenen Werth im inländischen Verkehr wieder ausgeben konnte, namentlich auch bei Zahlungen an öffentliche Kassen.

Das Bedürfniss einer durchgreifenden Münzreform war augenscheinlich und in den Jahren 1836 bis 1839 Gegenstand fortgesetzter Erwägung, wobei von dem damaligen General-Münzwardein Poelmann auch der Vorschlag zur Annahme eines dem britischen

Münzwesen entsprechenden Systems der alleinigen Goldwährung vorkam.

Was man aber in dieser Hinsicht unternehmen wollte, die wichtigste Vorbedingung war die Einziehung des mannigfachen alten Silbergeldes, und dieser kostspieliegen Maassregel schien die damalige Lage der niederländischen Finanzen ein unübersteigliches Hinderniss in den Weg zu stellen.

Man veersuchte zunächst nochmals ein Palliativmittel. Das Münzgesetz vom 22. März 1839 reducirte den innern Werth des Silber-Guldens um 17 Permille, indem derselbe, was zugleich in besserer Uebereinstimmung mit dem Decimalsystem stand, auf einen Gehalt von 9.450 Gramm fein Silber (statt 9.613 Gr.) oder auf ein Gewicht von 10 Gramm bei $\frac{945}{1000}$ Feingehalt gesetzt wurde. Zur Rechtfertigung dieser Münzdevalvation ward geltend gemacht, dass die umlaufenden Silbermünzsorten im Durchschnitt keineswegs per Gulden 9.613 Gramm oder auch nur 9.45 Gramm fein Silber enthielten, sondern kaum 9 Gramm. — Dass diese Münzverschlechterung um fast zwei Procent im Jahre 1839 in einem Handelsstaate wie Holland, nicht den lebhaftesten und nachhaltigsten Widerstand fand, zeigt deutlich, wie damals die Goldwährung als die eigentliche Norm aller Werthbestimmungen in allgemeiner stillschweigender Geltung war, wonach die Verschlechterung der in Silber ausgedrückten Wertheinheit als eine ziemlich gleichgültige Sache erscheinen mochte.

Jene Reduction des Silberguldens erwies sich indess sogleich als ungenügend, um die Cirkulation des nach diesem Münzfuss neu ausgeprägten Silbergeldes zu erhalten, der prävalirenden Goldcirkulation entgegen zu wirken, und dem fortgesetzten Beschneiden der älteren Münzsorten irgend Einhalt zu thun. Je länger, je mehr gewann daher die Ueberzeugung Raum, dass aus der beklagenswerthen Münzunordnung nur mittelst vollständiger Devalvirung und Einziehung der abgenutzten und vielfachen Silbermünzen und durch Aufhebung der Doppelwährung endlich herauszukommen sei.

Im Jahre 1844 war das Gleichgewicht in den niederländischen Finanzen wieder hergestellt worden und so schritt man denn in den nächstfolgenden Jahren zur durchgreifenden Münzreform.

Zunächst musste freilich der Kampf zwischen den Anhängern der Silberwährung und den Vertretern der Goldwährung ausgefochten werden. In der Presse wie in den Kammern fand eine längere eifrige Diskussion darüber statt, ob Silber oder Gold als Basis des Münzwesens den Vorzug verdiene. Für letzteres wurde besonders hervorgehoben: wegen seines grossen Werthes bei kleinem Volumen sei das Gold für den Zweck der Cirkulation geeigneter; die Abnutzung der Goldmünzen sei nach Verhältniss geringer und ihre Ausprägung wohlfeiler; bei der Goldwährung könnten (wie in England) das dann nur zur Ausgleichung dienende Silbergeld zu einem viel geringeren innern Metallgehalt als bis dahin ausgeprägt werden, was bei der Münzkonversion eine erhebliche Ersparung zu Wege bringe; die Gefahr einer beträchtlichen Entwerthung sei für das Silber viel grösser als für Gold [1]).

Zu Gunsten der Silberwährung wurde hingegen folgendes geltend gemacht, namentlich in einer den Generalstaaten vorgelegten Denkschrift des Hrn. Vrolik.

Die Goldwährung sei unpraktisch bei einer Nation, deren gewöhnliche Transactionen fast sämmtlich nur in Silber bezahlt würden; der Tagelohn und die täglichen Bedürfnisse des grössten

1) Man berief sich vornämlich auf die Schilderung, die Hr. St. Clair Duport vor Kurzem von dem Reichthum der mexikanischen Silberminen gegeben hatte. Dieser bemerke: Vor 40 Jahren habe Al. v. Humboldt geäussert, in den Minen Neu-Spaniens sei Silber genug, um die Welt damit zu überschwemmen, nachdem er nur einen Theil derselben besucht hatte; was würde er gesagt haben, wenn er auch noch die nördlichen Minendistrikte kennen gelernt hätte! Es werde eine Zeit kommen, ein Jahrhundert früher oder später, wo die Silberproduction keine andere Grenzen haben werde als die ihr durch das progressive Sinken des Silberwerths gezogenen. — Derselbe Verfasser verschweigt indess keineswegs die ausserordentlichen Hindernisse, welche die politischen Zustände und die erbärmliche Beschaffenheit der Kommunikationen in Mexico, wahrscheinlich noch für eine lange Reihe von Jahren, der grösseren Ausdehnung der dortigen Silberproduction trotz alles Ueberflusses an reichhaltigen Erzen entgegenstellen. Zugleich wies Hr. St. Clair Duport schon damals (1845) auf die Wahrscheinlichkeit einer künftigen grossen Goldproduction in den nordwestlichen Gegenden — Sonora und Kalifornien — hin, welche Andeutung wenige Jahre später eine so grossartige Bestätigung finden sollte.

Theils der Bevölkerung liessen sich nicht mit Gold berichtigen. In den Niederlanden, wo die Wohlhabenheit des Mittelstandes ziemlich beträchtlich sei, kolossale Vermögen aber selten vorkämen, seien fast alle gewöhnlichen Ausgaben zu unbedeutend, um in Gold bezahlt zu werden. Es würde also doch eine enorme Menge Silbermünze neben dem Golde erforderlich bleiben. Nichts aber sei gefährlicher als eine grosse Masse Scheidemünze neben dem gesetzlichen Zahlmittel, wie sich dies in den kleinen deutschen Staaten nur zu sehr in abschreckendster Weise gezeigt habe. Die „Auromanen" behaupteten freilich, um über diese Gefahr zu beruhigen, man werde mit einer Menge von 6 Millionen Fl. ausreichen, allein es sei einleuchtend, dass dies sehr weit unter dem wirklichen Bedarf bleibe. Bei einer bedeutenden Ausmünzung von Silber-Scheidemünze aber, etwa 10 Procent unter ihrem Nennwerth ausgeprägt, werde die Gefahr entstehen, dass bei der geringsten Krisis das Gold verschwinden und das geringer ausgemünzte Silber allein das Umlaufsmittel bilden werde. Die Vorschläge der Anhänger der Goldwährung, dass man wie in England es der Regierung vorbehalte, Silber zu münzen, und Niemand gesetzlich gehalten sein werde, mehr als einen bestimmten Betrag in Silbermünze anzunehmen, gäben keine Garantie, denn durch solche Reglements würden die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht geändert. Der bei weitem grösste Theil der Landbevölkerung verdiene weder im Winter noch im Sommer, in einer Woche so viel, um mit Gold bezahlt zu werden. Dann müsse man auch die Macht der Gewohnheit in Anschlag bringen. Der Silbergulden sei in den Niederlanden seit mehreren Jahrhunderten als allgemeine Münzeinheit bekannt; es werde schwer fallen, den Leuten begreiflich zu machen, dass diese Münze künftig nur Scheidemünze sei. Was man gegen die rasche Abnutzung der Silbermünze vorbringe (einen angeblichen jährlichen Verlust von $^1/_2$ Procent) sei höchst übertrieben. Ebenso sei die Befürchtung einer bevorstehenden Entwerthung des Silbers sehr problematisch, und mit gleichem Rechte könne man auf eine eventuelle grosse Vermehrung der Goldgewinnung verweisen, wie solche sich in Sibirien bereits zeige.

Von grossem Einfluss war auch die Erklärung der Verwal-

tung der Niederländischen Bank, die sich ebenfalls zu Gunsten der Silberwährung aussprach und als hauptsächliches Motiv hierfür die mindere Stabilität des Goldwerthes anführte.

Durch die Münzgesetze vom 22. Mai und 18. December 1845 ward die Doppelwährung vorläufig noch beibehalten, allein die spätere Annahme der alleinigen Silberwährung schon praktisch angebahnt, indem die Ausmünzung des Goldes eingestellt und die systematische Einziehung aller älteren Silbermünzsorten vor 1816 und deren Ersetzung durch neue Silbermünzen beschlossen wurde. Ausser den sonstigen Kosten für die Münzanstalt ward allein eine Summe von 4,970,000 Fl. bewilligt, um den Verlust beim Einziehen der alten abgenutzten Silbermünzen zu decken. Die damalige Gesammtbewilligung war 6,212,000 Fl.

Nachdem einmal ein solcher Beschluss gefasst war, ward die Ausführung desselben sofort mit der grössten Umsicht und aller Energie begonnen und durchgesetzt. Die zeitweilige Ausgabe von sogenannten Münzbillets, welche, damit die Cirkulation nicht zu sehr gestört werde, zum jedesmaligen Betrage der zur Umprägung eingezogenen alten Münzen emittirt wurden, und die Einrichtung einer grossartigen Münzanstalt, welche wöchentlich bis zum Betrage von 1 Million Gulden Silbergeld ausprägen konnte, waren hierbei die hauptsächlichsten Hülfsmittel. Wegen der Affinirung einigte man sich mit dem Hause van Boom u. Co. in Amsterdam, welches im Laufe der Jahre 1845 bis einschliesslich 1848 für die Regierung 586,147 Kilogramm Silber affinirte, und hierfür wie für die Schmelzkosten eine Vergütung von 452,134 Fl. erhielt. Dieser Theil der Unkosten bei der Münzkonversion wurde indess mehr als gedeckt durch das beim Affiniren gewonnene Gold, welches im durchschnittlichen Verhältniss von $\frac{650}{1000}$ Gramm per Kilogramm Silber aus den alten Münzen herausgezogen wurde, und im Ganzen einen Ertrag von 566,556 Fl. lieferte.

Nachdem in den Jahren 1845 und 1846 mit der Einziehung der alten und mit der Ausprägung neuer Silbermünzen vorgeschritten war, konnte, oder vielmehr musste man konsequenter Weise zur Demonetisation des Goldes schreiten. Die Regierung legte zu diesem Zwecke am 25. März 1847 den Generalstaaten

einen Gesetzentwurf vor, als dessen Hauptzweck die Herstellung der alleinigen Silberwährung bezeichnet war. Diese Maassregel schien um so weniger Widerspruch erwarten zu können, als die zweite Kammer sich bereits bei Gelegenheit der Berathung über die Münzverordnungen von 1845 (am 24. April) einstimmig für die Nothwendigkeit einer einheitlichen Währung ausgesprochen hatte. Um so auffallender war die sich jetzt kund gebende heftige Opposition. Viele erklärten sich für Beibehaltung der Doppelwährung, und wenn man durchaus nur Eine Währung wolle, für die Goldwährung. In der zweiten Kammer ward die Vorlage der Regierung am 28. Juni 1847 mit 27 gegen 26 Stimmen abgelehnt. Die Regierung glaubte jedoch bei der Dringlichkeit der Sache während derselben Session nochmals den Versuch machen zu müssen, die Demonetisation des Goldes gesetzlich festzustellen, und es gelang ihr den dies aussprechenden, gegen die frühere Vorlage nur wenig veränderten Entwurf zu einem umfassenden neuen Münzgesetz durchzubringen, — freilich nur mit 29 gegen 27 Stimmen. Nachdem dann auch die erste Kammer der Generalstaaten dem Entwurfe die Zustimmung ertheilt hatte, ward derselbe am 26. November 1847 als Gesetz promulgirt. Die Demonetisation und Einziehung der Goldmünzen sollte bis zum 31. December 1850 vollführt sein, die Art und die Termine der Ausführung der Maassregel wurden jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen.

Es ist eine offenbare Unrichtigkeit, obschon sie unzählige Male wiederholt ist, dass die Niederländische Regierung durch die Entdeckung der kalifornischen Goldfelder bestimmt worden sei, die Doppelwährung aufzuheben und die alleinige Silberwährung in ihrem Münzwesen durchzuführen. Dieser Entschluss war schon 1845 gefasst und im Gesetze vom November 1847 definitiv ausgesprochen, und die Kunde vom Goldreichthum Kaliforniens gelangte bekanntlich erst im Sommer 1848 nach Europa! Das Niederländische Münzgesetz von 1847 beginnt mit den Worten: „In Erwägung, dass es bei dem gegenwärtigen Stande der Umprägung der alten Münzen dringend nothwendig ist, für das Münzwesen der Niederlande die alleinige Silberwährung einzuführen" etc.

Die im Münzgesetz vom 21. November 1847 vorbehaltenen weiteren Anordnungen erfolgten durch Gesetz vom 17. Septbr. 1849 und sich daran schliessende specielle Publikationen, indem, nach dem früheren Vorgange, auch für den Betrag der eingelösten Goldmünzen zeitweilig Münzbillets ausgegeben wurden. Durch Königl. Verordnung vom 9. Juni 1850 ward dann als Schlussstein der Maassregel verfügt, dass am 23. Juni 1850 die Goldmünzen aufhören sollten als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten und vom 17. bis 22. Juni zur vollgültigen Einlösung eingeliefert werden könnten. (Nachträglich ward noch der 24. Juni dazu bewilligt.)

Durch ein anderes Gesetz, ebenfalls vom 17. Sept. 1849, ward zur völligen Herstellung eines übereinstimmenden Münzsystems auch die Einziehung und Umprägung der noch umlaufenden nach dem Münzfusse vom Jahre 1816 geprägten Silbermünzen verfügt.

Auf solche Weise haben die Niederlande in einem verhältnissmässig kurzen Zeitraum eine so vollständige Münzreform, wie sie je nur in einem Staate vorgenommen ist, zu Stande gebracht.

Eine derartige Maassregel, durchaus systematisch und unter genauer Kontrolle ausgeführt, muss selbstverständlich für die Beurtheilung mancher Münzfragen, über welche nicht die Theorie, sondern lediglich die Praxis entscheiden kann, interessanten Aufschluss geben.

An Goldmünzen waren seit 1816 bis 1850 ausgeprägt worden:

an 10-Guldenstücken zum Werthe von	Fl.	157,637,340
„ 5-Guldenstücken „ „ „	„	14,946,615
Im Ganzen	Fl.	172,583,955

Zur Einlösung wurden davon im Jahre 1850 nicht ganz der dritte Theil eingeliefert, nämlich nur Fl. 49,790,970. Verkauft wurde das so eingezogene Gold während der Monate Juni 1850 bis Juni 1851 zum durchschnittlichen Preis von Fl 1442.6 per Kilogramm Gold. Wenn die Regierung das Gold mit 14½ % Agio hätte verkaufen können, wie der Goldpreis früher oft gewesen, würde sie bei der Operation keinen Verlust gehabt haben; indem aber nur ein Agio von 11¼ bis 13¾ zu bedingen war,

erreichte der Verlust auf die oben angegebene Totalsumme der Einlösung den Betrag von Fl. 1,061,125, wozu natürlich noch einige andere Unkosten dieser Transaction hinzukamen.

Um den Einfluss, den die in Rede stehende holländische Münzmaassregel auf das vorübergehende plötzliche Sinken des Goldpreises ausübte, richtig zu würdigen, muss man nicht ausser Acht lassen, dass die eingelösten Summen der Goldmünzen doppelt wirkten, indem einmal so viel Gold an den Markt gebracht wurde und zu gleicher Zeit eine entsprechende Nachfrage nach Silber eintrat.

Hierzu fügen wir noch einige Notizen über die bei der Einziehung und Umprägung der Silbermünzen gemachten Erfahrungen, so wie die Unkosten der gesammten niederländischen Münzreform.

An Münzen, die vor 1816 geprägt worden, sind dem Nennwerthe nach eingezogen und umgeschmolzen worden:

Fl. 86,291,134,

und hat der directe Verlust darauf (ohne sonstige Unkosten) betragen: . . . . „ 6,606,231.

Wenn man erwägt, dass die durchschnittliche Umlaufszeit der älteren niederländischen Münzsorten bis zur Einziehung auf etwa 120 Jahre anzunehmen sein möchte, dass überdies grade in Folge der vorangegangenen Münzwirren das Wippen und Kippen bei diesen Geldsorten längere Zeit ganz systematisch betrieben war, so liegt in dieser Thatsache, dass bei einer so umfassenden Münzreform sich nur ein Manco von 7.65 Procent in ca. 120 Jahren, also im jährlichen Durchschnitt nicht $^1/_{20}$ Procent herausgestellt hat, eine schlagende Widerlegung der von Jacob ausgegangenen und so unzählige Male zu weiteren Schlussfolgerungen benutzten Behauptung, dass die Silbermünzen im jährlichen Durchschnitt etwa $^1/_2$ % an ihrem Metallwerthe verlören; dieser Annahme zufolge hätte der Metallverlust über 50 % betragen müssen.

Eine andere Wahrnehmung bei der Einziehung der älteren Silbermünzen war, dass von der Summe der ursprünglichen Ausmünzungen in Allem nur etwa der fünfte Theil wieder eingeliefert wurde, also gegen 350 Millionen Gulden im Laufe der

Zeit successive wieder eingeschmolzen oder sonst verschwunden waren.

Die Summe der nach dem Münzgesetz von 1816 bis zum Jahre 1839 geprägten Silbermünzen, einschliesslich der Scheidemünze, betrug Fl. 29,558,820. Hiervon wurden (in den Jahren 1849—51) zusammen Fl. 9,988,636 eingezogen, wobei die Staatskasse einen Verlust von Fl. 82,243 erfuhr. Ein überzeugender Beleg, wie wenig sich neben der Goldwährung und einer abgenuzten Silbermünze neues grobes Silbergeld zu erhalten vermag, ergiebt sich aus der Thatsache, dass von der ursprünglichen Summe an 3-Guldenstücken nur der sechszehnte Theil wieder eingeliefert wurde.

Alles zusammengerechnet hat die Niederländische Münzreform in den Jahren von 1842 bis 1851 eine Summe von 10,165,022 Gulden gekostet, unter denen der Verlust beim Einziehen der älteren Silbermünzen mit 7,141,564 Fl. und beim Einziehen der Goldmünzen mit 1,089,367 Fl. bei weitem die bedeutendste Stelle einnehmen.

Die in den Jahren 1840 bis 1852 stattgefundenen niederländischen Ausmünzungen betrugen

an Silber-Courantmünze	Fl.	146,696,418.	50 Ct.
an Scheidemünze . .	„	6,738,132.	85 „
zusammen	Fl.	153,434,551.	35 Ct.

Rechnet man die ferneren Ausmünzungen seit 1853 bis 1860 noch hinzu, so ergiebt sich als Gesammt-Ausmünzung

an Silber-Courantmünze	Fl.	246,403,156.	50 Ct.
an silberner Scheidemünze . . .	„	16,720,187.	40 „
(davon für die Kolonien Fl. 103,015,252.50)	Fl.	263,123,343.	90 Ct.
an Kupferscheidemünze (davon für die	„	8,382,720.	55 „
Kolonien Fl. 8,219,369.25)	Fl.	271,506,064.	45 Ct.

Zur Cirkulation im Lande verblieben hiervon, unter Hinzurechnung der vor 1840 geprägten nicht eingezogenen Kupferscheidemünze:

an Courantmünze	Fl.	153,012,904 —
an Scheidemünze	„	9,295,880.50
	Fl.	162,308,784. 50 Ct.

Ein Aufsatz im „Staatkundig etc. Jaarboekje" von 1861 nimmt an, dass nach Abzug der hiervon noch im Verlauf der Zeit exportirten oder verloren gegangenen Beträge, jedoch mit Einrechnung von ca. 50 Millionen Fl. Courantmünze und ca. 1,400,000 Fl. an Scheidemünze im Verwahrsam der Niederländischen Bank, im Jahre 1860 die gesammte Cirkulation im Königreich der Niederlande auf 151,269,820 Fl. zu veranschlagen sei. Es würde dies auf den Kopf der Bevölkerung einen Betrag von ca. 45 Fl. (25 Thlr.) ergeben.

Seit 1851 geschieht die Ausmünzung des Courantgeldes fast ausschliesslich nur für Privatrechnung. Der Münzmeister ist befugt, die Kosten mit Fl. 1.20 per Kilogramm Münzsilber zu berechnen, allein bei vorwiegender Ausprägung von Reichsthaler-($2\frac{1}{2}$-Fl.) Stücken wird meistens ein geringerer Münzlohn vereinbart. Die gesetzlichen Münzkosten für Ausprägung der goldenen Handelsmünzen ist für Wilhelmd'or 6 Fl. und für Dukaten 7 Fl. per Kilogramm Münzgold.

So weit uns bekannt, ist seit 1851 in den Niederlanden keine beachtenswerthe Stimme laut geworden, um das Aufgeben der Silberwährung und den Uebergang zur Goldwährung zu empfehlen; dagegen ist der 1847 gefasste und bis Juni 1850 energisch durchgeführte Entschluss der Einführung der alleinigen Silberwährung und Aufhebung jeder Art von Doppelwährung oftmals und bei verschiedenen Anlässen als segensreich und zeitgemäss im Lande gepriesen worden.

Durch Gesetz vom 14. December 1853 ist auch im niederländischen Westindien die dort noch beibehaltene Doppelwährung abgeschafft worden.

Britisches Ostindien.

Das Münzwesen in den Territorien der ostindischen Kompagnie, welches bis dahin sehr verschiedenartig und in mehreren Provinzen ohne feste Ordnung gewesen war, ward durch die 17. Acte des General-Gouverneurs im Rathe v. J. 1835 (vom 17. August) in umfassender Weise regulirt. Dies Münzgesetz bestimmte: (Art. 1) Vom 1. September 1835 an sollen allein

folgende Silbermünzen innerhalb der Territorien der Kompagnie geprägt werden: Rupien, unter der Benennung „Compagny's rupees", 180 Grän Troy wiegend und $^{11}/_{12}$ fein, und nach gleichem Verhältniss ausgeprägt, halbe, viertel und doppelte Rupien. Diese Silbermünze solle fortan das gesetzliche allgemeine Zahlungsmittel sein — *a legal tender in satisfaction to all engagements* — vorausgesetzt, dass sie nicht 2 Procent oder mehr an Gewicht verloren haben noch sonst beschädigt sind. Ferner sollen an Goldmünzen geprägt werden „Mohurs" oder 15-Rupienstücke, 180 Grän Troy wiegend und $^{11}/_{12}$ fein, sowie 5-, 10- und 30-Rupienstücke, in gleichem Verhältniss ausgeprägt wie die Mohurs. In Betreff der Goldmünzen wird aber im 9. Artikel des Gesetzes die ausdrückliche Verwahrung beigefügt, dass sie reine Handelsmünze, kein gesetzliches Zahlungsmittel seien — *„that no gold coins shall hence-forward be a legal tender of payment in any of the territories of the East India Company.*

Es ist einleuchtend, dass der in Rupien angegebene Werth des Mohurs unmittelbar die Werthrelation des Goldes zum Silber ausdrückt, da beide Münzsorten gleiches Gewicht und gleichen Feingehalt haben. Dem Münzgesetz von 1835 lag also die Annahme einer Werthrelation von 1 : 15 zum Grunde, ein erheblich niedrigeres Verhältniss als damals auf dem Weltmarkt stattfand. Diese geringere Schätzung des Goldes erklärt sich aus dem Umstande, dass seit unvordenklichen Zeiten im östlichen Asien eine besondere Vorliebe für Silber vorherschend war und dieses Edelmetall dort im Vergleich mit Gold höher bezahlt wurde als in Europa. Wenn auch bei Zunahme der Handelsbeziehungen dieser Unterschied allmälig mehr und mehr sich ausgleichen musste, so ist er doch noch keineswegs ganz verschwunden und entsprach im Jahre 1835 das angenommene Verhältniss der durchschnittlichen Praxis im innern Verkehr jener ausgedehnten Landstriche. In einigen Theilen derselben, wie in der Präsidentschaft Madras, war bis dahin auf Grund jener Werthrelation die Doppelwährung in Geltung gewesen.

Nach Einführung des neuen Münzgesetzes fand zunächst eine anhaltende ausserordentliche Ausprägung der neuen Rupien statt, welche sehr bald nicht allein im britischen Indien, sondern

auch in den angrenzenden Ländern Hinterindiens eine beliebte und binnen Kurzem die fast allgemeine Münzsorte wurde. Gold wurde im Verhältniss nur wenig ausgemünzt, allein was davon in neuen Mohurs geprägt ward, fand ohne Schwierigkeit im freien Verkehr zum Nennwerthe oder selbst mit geringem Aufgeld Verwendung, wozu insbesondere die grössere Leichtigkeit der Versendung beträchtlicher Summen Geldes in dieser Form veranlassen musste. Auch für die öffentlichen Kassen liess sich dieser Vortheil nicht verkennen, und eine Verfügung der Regierung im Verwaltungswege vom 13. Januar 1841 ermächtigte die Finanz-Beamten der Kompagnie bei Zahlungen an öffentliche Kassen die nach dem Müzgesetz von 1835 geprägten Goldmünzen zu ihrem Nennwerthe anzunehmen.

So lange der Werth des Goldes gegen Silber im Weltverkehr das Verhältniss von 1:15 erheblich überstieg und zur Besorgniss einer Erschütterung desselben keinerlei Anlass gegeben war, musste diese Verfügung in jeder Hinsicht unbedenklich erscheinen. Als jedoch der Goldreichthum Australiens entdeckt wurde und im Laufe des Jahres 1852 beträchtliche Goldsendungen von da nach Indien zur Ausmünzung in den dortigen Münzanstalten begannen und noch mehr in Aussicht zu stehen schienen, entschloss sich die Regierung in Calcutta die Verfügung von 1841 wieder aufzuheben und ihren Finanzbeamten die strenge Ordre zu ertheilen, künftig gar keine Goldmünzen mehr anzunehmen. Es geschah dies durch eine Verordnung vom 22. December 1852 und trat die Ausschliessung der Goldmünzen von den öffentlichen Kassen schon vom 1. Januar 1853 an in Kraft. Eine unmittelbare Folge dieser Maassregel und der in der öffentlichen Meinung hierdurch bestärkten Furcht vor einer raschen Entwerthung des Goldes äusserte sich darin, dass nach der officiellen Notirung in Calcutta der Preis der Mohurs um die Mitte Januar 1853 bis auf 14 à 14½ Rupien fiel.

In England machte das Bekanntwerden der Maassregel grosses Aufsehen, indem man dieselbe mit dem um jene Zeit beginnenden stärkeren Abfluss des Silbers nach Ostasien in nahe Beziehung brachte und ihr eine grössere principielle Bedeutung beilegte als sie beanspruchen konnte. Man sprach von einer in Indien bei

einer Bevölkerung von über 150 Millionen stattgehabten Demonetisation des Goldes und deren unberechenbaren Folgen, während die unbedingte Anerkennung der alleinigen Silberwährung in Indien schon 1835 geschehen war, es sich nur um eine der Vorsicht wegen getroffene einfache Verwaltungsmaassregel im Kassenwesen handelte und die wirkliche Cirkulation des Goldes in Indien immer ziemlich beschränkt geblieben war. Viele Stimmen priesen den Entschluss als eine höchst weise und energische Maassregel, Andere dagegen tadelten denselben als im höchsten Grade unzweckmässig und empfahlen das gerade entgegengesetzte Verfahren, nämlich die Einführung der Goldwährung in Indien, entweder im Wege der Doppelwährung oder durch Anschluss an das britische Münzsystem. —

In den auf jene Maassregel folgenden Jahren erlangten die Silberverschiffungen nach Indien eine ganz ausserordentliche Höhe. Die Ursache davon lag einfach darin, dass der Gesammtwerth der aus Indien ausgeführten Producte, theils durch Vermehrung des Quantums, theils durch Steigerung der Preise, in viel stärkerem Maasse gestiegen ist, als der Gesammtwerth der dort eingeführten fremden Waaren und der aus Indien nach England zu leistenden sonstigen Zahlungen für die Verwaltung, Pensionen, Zinsen etc., wozu noch der Umstand kam, dass zum Zweck der Eisenbahnbauten in Indien für Rechnung der in England gezeichneten Actien ansehnliche Summen dahin zu remittiren waren, die nicht ganz durch die Verschiffung von Schienen, Maschinen u. A. ausgeglichen wurden, sondern zum grossen Theil als Arbeitslohn auszugeben waren. Nach einer dem Parlament vorgelegten statistischen Zusammenstellung betrug, auf deutsche Thaler reducirt, der Werth der im britischen Indien eingeführten und ausgeführte Waaren und Edelmetalle [1])

Waaren.

Im Durchschnitt der Jahre:		Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehr-Ausfuhr.
1834/35—38/39:	Thaler	31,895,000	71,042,000	39,147,000
1839/40—43/44:	„	49,353,000	88,484,000	39,131,000
1844/45—48/49:	„	58,623,000	100,582,000	41,959,000

1) Parliamentary papers. Session 1860. Nro. 339. East India; financial measures etc. — Eine Rupie ist gleich 19 Sgr. 3 Pf.

Waaren.

Im Durchschnitt der Jahre:		Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehr-Ausfuhr.
1849/50—53/54:	Thaler	69,019,000	95,606,000	26,587,000
1854/55—58/59:	„	98,598,000	142,371,000	43,773,000

Edelmetall.

		Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehr-Einfuhr.
1834/35—38/39:	Thaler	15,049,000	1,611,000	13,438,000
1839/40—43/44:	„	17,724,000	2,970,000	14,754,000
1844/45—48/49:	„	19,720,000	8,473,000	11,247,000
1849/50—53/54:	„	28,709,000	4,148,000	24,561,000
1854/55—58/59:	„	72,015,000	5,458,000	66,557,000

Die sämmtlichen 25 Jahre von 1834/35 bis 1858/59 zusammengerechnet, betrug nach den Deklarationen bei den Zollämtern im britischen Indien:

die Waaren-Einfuhr . .	1445	Millionen Thlr.
die Waaren-Ausfuhr . .	2490	„ „
Mehr-Ausfuhr an Waaren	1045	Millionen Thlr.
die Edelmetall-Einfuhr . .	766	Millionen Thlr.
die Edelmetall-Ausfuhr. .	103	„ „
Mehr-Einfuhr an Edelmetall	663	Millionen Thlr.

Es ist hierbei zu beachten, dass ein nicht unbeträchtlicher Theil dieser Edelmetall-Einfuhr in Indien aus China stattgefunden hat wegen des Opiumhandels und dass, wenngleich der bei weitem grössere Betrag der Mehr-Einfuhr davon in Silber besteht, doch auch ansehnliche Summen Gold im Lande verblieben.

Die Silberausmünzungen im britischen Indien seit dem Inkrafttreten des Münzgesetzes von 1835 bis April 1854 haben über 662 Millionen Rupien oder 441 Millionen Thaler betragen, nämlich:

in Calcutta zum Werthe von ca. 256 Mill. Thlr.
in Madras „ „ „ „ 28 „ „
in Bombay „ „ „ „ 157½ „ „

Man wird mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen können. dass seit 1854 die indischen Ausmünzungen nicht nachgelassen haben werden und die Summe der seit 1835 ausgemünzten Rupien jetzt (1861) den enormen Betrag von über 800 Millionen Rupien schon ziemlich überschritten haben dürfte.

In den letzten Jahren ist der Plan, das britische Münzsystem — die Goldwährung mit der Wertheinheit des Pfund-Sterling — in Indien einzuführen wiederholt in Anrege gekommen, sowohl in England als auch in Indien selbst. Namentlich hat im Sommer 1859 die Handelskammer in Calcutta, durch die Petitionen vieler dortiger, einheimischer wie europäischer, Kaufleute veranlasst, sich mit der Vorstellung an die Regierung gewandt, dass es wünschenswerth sei, Gold als ein subsidiäres Zahlungsmittel in der Weise in Indien einzuführen, dass der Sovereign als Aequivalent von 10 Rupien anerkannt werde. Der General-Gouverneur im Rath hat dies unter Hervorhebung folgender Motive abgelehnt:

1) Die zwischen Gläubigern und Schuldnern bestehenden Verbindlichkeiten würden dadurch gestört werden;

2) es würde eine arge Unzuträglichkeit sein, Jeden, dem man eine gewisse Summe zu zahlen habe, zu nöthigen, die dafür erhaltenen Sovereigns zum Geldwechsler zu bringen und die Coursdifferenz zu tragen;

3) wenn die Befugniss, mit Gold zu bezahlen, dem Publikum bewilligt werde, so müsse dies auch der Regierung zustehen, und die Staatsgläubiger, welche in Silber kontrahirt hätten, aber künftig die Zahlung in Gold empfangen sollten zu einem höheren Werthe als der Marktwerth, würden mit Recht über Verletzung des guten Glaubens klagen;

4) die vorgeschlagene Maassregel unterliege fast allen Einwänden, die man gegen die Doppelwährung erhoben habe;

5) kein Zeitkunkt könne weniger weise und gerecht gewählt werden, als eben der jetzige, um in einem Lande die Goldwährung an die Stelle der Silberwährung durch Gesetz zu erzwingen.

Diese Gründe haben die Anhänger der Goldwährung keineswegs überzeugt oder beruhigt, sondern es sind auch seitdem wiederholt Stimmen laut geworden und auch einzelne praktische Versuche gemacht, um in der einen oder andern Modalität der britischen Goldwährung in Indien Eingang zu verschaffen, allein ohne Erfolg.

Der frühere Herausgeber des „Economist", Wilson, welcher in diesem Blatte bereits früher sich gegen eine Aenderung des

indischen Münzwesens ausgesprochen hatte, erklärte sich, als er am 3. März 1860 in seiner Stellung als Finanzminister für Indien im Rathe zu Calcutta diese Frage erörterte, in gleichem Sinne. Er habe, bemerkt er, die verschiedenen Vorschläge wegen Einführung von Goldmünzen reiflich geprüft, allein allen ständen wesentliche Bedenken entgegen. Die Annahme einer förmlichen Doppelwährung werde jetzt nur noch von Wenigen befürwortet werden, denn die praktische Wirkung einer solchen bestehe darin, den Schuldner zu befugen, seine Verpflichtung in dem Metall zu erfüllen, das zur Zeit niedriger im Werthe stehe. Dies würde den Hauptzweck und den Nutzen eines Standard aufheben, und eine so verkehrte Maassregel sei gewiss nicht zu empfehlen. Man habe ferner vorgeschlagen, Goldmünzen nach ihrem jedesmaligen innern Metallwerth cirkuliren zu lassen, mit einem täglich schwankenden Course. Solche Münzen könne man aber nicht wohl Geld nennen. Wie könnten die Umsätze durch Münzen vermittelt werden, welche heute 10 Rupien und 8 Annas gelten, morgen 10 Rupien, am dritten Tage vielleicht 9 Rupien und 8 Annas u. s. w. Man denke an die Unzuträglichkeiten, die aus einem solchen System hervorgehen müssten, an die Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer über den jedesmaligen wirklichen Werth, an die Unzufriedenheit derer, welche heute ein Goldstück zu einem gewissen Course aus der öffentlichen Kasse erhalten, allein einige Tage später beim Wiederausgeben sich einem Rabatt von 4 oder 8 Annas unterziehen müssen. In Münzsachen sei aber eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung, dass die Münzen welche unter ihrer Autorität umlaufen, einen beständigen Werth haben. Um diesem zu genügen, habe man dann den Vorschlag gemacht, dass goldene 10-Rupienstücke von einem bestimmten Gewicht und Feingehalt ausgegeben werden sollten, deren gesetzlicher Werth periodisch, etwa für je 6 oder 12 Monate festgestellt werden könnte, nach Ablauf welcher Zeit in Uebereinstimmung mit dem Marktwerthe eine neue Tarifirung einzutreten hätte. Was würde aber die Folge sein? Wenn nach geschehener officieller Feststellung des Goldwerths dieser im freien Verkehr steigen sollte, so würde das Gold sofort aus der Cirkulation verschwinden; wenn andererseits der Goldwerth sinken sollte, würde

Jeder Gold in die Münze senden wollen, um mit den zurückerhaltenen Goldstücken Silbermünze aufzukaufen, und in solchem Falle eine Masse Gold der Cirkulation aufgezwungen werden. Wenn nun aber der Tag der neuen Tarifirung herabkomme, wo das 10-Rupienstück auf 9 Rupien 8 Annas herangesetzt werden müsse, wer solle dann den Verlust tragen? Etwa der unglückliche Inhaber gerade im Moment der neuen Tarifirung? Sei das aber eine der Billigkeit entsprechende Einrichtung? Kein Project, welches die beiden Edelmetelle, deren gegenseitiges Werthverhältniss in stetem Schwanken begriffen sei, in einer dauernden Gleichmässigkeit neben einander im Umlauf erhalten wolle, zeige sich haltbar. Und was endlich den Plan der Einführung der reinen Goldwährung nach dem Beispiele Englands anlange, so würde sich dieser vielleicht sehr emfehlen, wenn es sich darum handelte, ein Münzsystem ganz von Neuem zu gründen, allein man finde in Indien ein schon bestehendes System vor, ein System, unter dem eine enorme Menge von Zahlungsverbindlichkeiten, öffentliche und privative, eingegangen seinen, und zwar lauteten diese auf bestimmte Quantitäten Silber. Ein Gesetz, welches die Goldwährung jetzt einführe, weil Gold reichlicher und wohlfeiler geworden, würde jeden Schuldner, also auch den Staat, befugen, gegen seinen Gläubiger den guten Glauben zu verletzen; bei einem Sinken des Goldwerths um nur 5 Procent, würden die Ansprüche der Gläubiger der indischen Staatsschuld um nicht weniger als 5 Millionen Pfund Sterling verkürzt werden! —

Allem Anscheine nach wird man jetzt die Aufrechthaltung der alleinigen Silberwährung in Indien als noch für lange Zeit gesichert annehmen können.

Die Entstehung der württembergischen Verfassung von 1819.

Von C. Fricker in Stuttgart.

I.

Zu den interessantesten Abschnitten der neueren deutschen Staatsgeschichte überhaupt und insbesondere der Geschichte des württembergischen Staats gehört ohne Zweifel der Verfassungskampf, der in den Jahren 1815—1819 zwischen dem König von Württemberg und seinem Volke gekämpft wurde und schliesslich zu dem Frieden vom 25. September 1819 führte.

Ein Verständniss dieses Kampfes setzt vor Allem Klarheit über die Bedeutung der staatlichen Vorgänge in Deutschland zu Anfang dieses Jahrhunderts voraus.

Die Frage, ob die Territorien durch Auflösung des deutschen Reiches rechtlich souverän geworden seien, ist eigentlich nie Gegenstand des Streites gewesen. Man mag die rechtliche Stellung der einzelnen Territorien ansehen wie man will, jedenfalls waren sie dem Staate in jeder Beziehung analoge Organismen und enthielten den ganzen Apparat von Mitteln, deren der Staat bedurfte, um allen den Ansprüchen zu genügen, die man an ihn nach der Anschauung der Zeit machte. Fiel also das Reich hinweg, so war Nichts natürlicher, als dass nunmehr der Territorialgewalt einfach die wenigen und untergeordneten exclusiven Rechte des Reichs oder des Kaisers zufielen, während im Uebrigen nur die Schranken zu bestehen aufhörten, die der Territorialgewalt

in der theils superordinirten, theils coordinirten Reichsgewalt entgegenstanden. Die Bedenken, die sich etwa wegen des Rechtsgrundes der neuen Souveränetät erheben mochten, schienen einer ernstlichen Ueberlegung nicht werth zu sein, da ja dieselbe zu bestreiten Niemanden einfallen konnte, jeder Aufwand an Mühe und Zeit für eine blosse Erklärung derselben ganz überflüssig erschien. Nun fasste aber ein Theil der bisherigen Territorialherrn die neue Souveränetät nicht blos im Gegensatz gegen die bisherige Beschränkung der Territorialgewalt durch die Reichsgewalt auf, sondern zugleich als Gegensatz gegen die bisherigen Schranken, welche den Territorialregierungen in den Territorialverfassungen gesetzt waren.

Diese Auffassung war der Gegenstand lebhaften Widerspruchs und heftiger Angriffe; aber indem man den wirklichen inneren Zusammenhang zwischen diesen beiden Richtungen der neuen Souveränetät gänzlich verkannte, verwickelte man sich bei Bekämpfung der Souveränetät nach innen vielfach in Widersprüche mit sich selbst.

Wie war es denn möglich, dass durch das Wegfallen des Reiches die Territorien souverän wurden? Niemand hat es unternommen, die Auflösung des Reiches als einen formell rechtlichen Act zu prädiziren. Weder der Austritt der Rheinbundsfürsten war nach der bestehenden Verfassung zulässig, — wie konnte nun aus dieser rechtswidrigen Thatsache die rechtliche Folge der Souveränetät dieser Fürsten entstehen? Noch konnte vom Standpunkte des formellen Rechtes aus die Abdication des Kaisers Franz eine andere Wirkung haben als die einer Thronerledigung.

In der That scheint nur zweierlei möglich. Entweder die Territorialherrn waren bisher schon souverän, — alsdann konnten sie durch die eintretenden factischen Veränderungen keinen rechtlichen, sondern nur einen factischen Zuwachs ihrer Souveränetät erhalten in der Weise, dass nunmehr der höhere Wille, der diese Souveränetät zu beschränken berechtigt war, nicht mehr sich geltend machte, gleichgiltig, ob in Folge eigener Entschliessung oder in Folge gewaltsamer Entfernung; oder die Territorialherrn waren bisher noch nicht souverän, — dann war

auch die factische Auflösung des Reiches nicht im Stande, ihnen die Souveränetät zu geben; wurden sie dennoch souverän, so musste zu jenem factischen Wegfallen des Reiches noch ein positiver Rechtsgrund der Entstehung der Souveränetät hinzukommen. Im ersteren Falle kann es sich dann weiter fragen, ob nur die Territorien, nicht auch der Kaiser selbst, oder ob beide souverän gewesen seien oder ob eine Theilung der Souveränetät zwischen Reich und Ländern stattgefunden habe.

Mejer (Einl. in das dtsch. Staatsrecht, Rostock 1861) scheint der letzteren Ansicht zu sein. Er findet S. 74. 75, dass die Landeshoheit nicht die Pflicht einer vollen Staatsgewalt auflegte, dass vielmehr wesentliche Theile davon an Kaiser und Reich überlassen waren, welchen jeder Landesherr trotz seiner relativen Selbstständigkeit in bestimmter Weise subordinirt blieb, dass sich sonach kaiserliche und landesherrliche Gewalt in die Landesregierung theilten und insoweit als Complemente zu bezeichnen sind, dass aber abgesehen von dieser Subordination und von den kaiserlichen Reservaten in der späteren Reichszeit die Gewalt wenigstens der mächtigeren Territorialregierungen wahrer Staatsgewalt im Allgemeinen gleich kam.

Ganz entschieden verwirft dagegen Held (System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands) jede Souveränetät der Territorien; die Souveränetät kommt rechtlich einzig und allein dem Kaiser zu, die Territorien sind nur — wenn auch relativ selbstständige — Organe des deutschen Einheitsreiches (S. 454).

Die Möglichkeit verschiedener Ansichten über diesen Punkt ist leicht erklärlich. Die historische Entwicklung des deutschen Staates war von so concreter Eigenthümlichkeit, dass sie jeder Anwendung der hergebrachten Kategorien mehr oder weniger widerstrebt; das Reich, das nach seiner Anlage ein vollkommener Einheitsstaat gewesen war, goss mehr und mehr fast seinen ganzen staatlichen Inhalt in die Territorien aus, ohne doch die Form des Einheitsstaates aufzugeben. Sieht man nur auf das Resultat der Entwickelung, so treten uns vollkommen staatähnliche Organismen entgegen, sieht man auf die Entwickelung selbst, so ist der Rechtsbestand der Landeshoheit immer nur aus der

Reichssouveränetät herzuleiten, und wir finden keinen Punkt, wo wir dieselbe für beendigt erklären könnten.

Die Ansicht Held's, dass die Territorialgewalt keine Souveränetät in sich geschlossen habe, folgt übrigens schon aus seinem Begriffe vom Bundesstaat. Er sagt l. c. S. 395: „Wenn im Bundesstaat die Centralgewalt eine Staatsgewalt, in jedem Staat ferner nur eine Staatsgewalt und im Staate nicht noch ein Staat sein kann, so folgt daraus, dass der Bundesstaat streng genommen gar keine Staatenverbindung, sondern ein Staat sei, dessen einzelne Theile einen gewissen Grad von politischer Selbstständigkeit besitzen, die aber nie so gross sein kann, dass diese Theile selbst Staaten würden, weil sonst der Verein aufhören müsste, ein Staat zu sein, und wenn diess geschehen, jedenfalls kein Bundesstaat mehr vorhanden wäre."

War also der Kaiser Souverän, so konnten es nach dieser Ansicht die Territorialherrn nicht sein.

Ich theile diese Ansicht keineswegs. Ich halte einen Bundesstaat, einen Staat höherer Ordnung, der im gleichen Verhältnisse über einer Reihe von Staatsindividuen steht, wie der einfache Staat über einer Reihe von menschlichen und corporativen Individuen, für durchaus möglich. Ja ich möchte behaupten, dass, wenn die Souveränetät im Sinne Held's zu verstehen wäre, nämlich (l. c. S. 236) als „jene Eigenschaft eines Gemeinwesens, vermöge welcher dasselbe als solches nach aussen, wie in seinen inneren Angelegenheiten von keinem anderen gleichen oder höheren Rechtssubjecte rechtlich abhängig ist", nichts Eiligeres zu thun wäre, als diese rechts- und ordnungswidrigen Existenzen, die man Staaten nennt, aufzuheben. Gerade das, was der Staat zu leisten hat, um dessen willen er existirt, wird in diesem Begriffe negirt. Entspricht es nämlich der Rechtsforderung, dass die Staaten in dieser absoluten Unabhängigkeit neben einander stehen, warum sollte dann dasselbe nicht auch von den menschlichen Individuen gelten können, woher nimmt dann der Staat, der dieses Recht des absoluten Willens nach aussen in Anspruch nimmt, die Befugniss, den absoluten Willen der menschlichen Individuen zu beschränken?

In der That scheint hier eine Verwechselung vorzuliegen.

Die Souveränetät Held's entspricht der natürlichen Willensfähigkeit des menschlichen Individuums. Man könnte mit dem gleichen Rechte dieses menschliche Individuum für souverän erklären, nicht blos für den von einer höheren Ordnung nicht ergriffenen Theil seines Aeusserungsgebiets, sondern absolut, sofern nämlich das menschliche Individuum auch durch diese höhere Ordnung nicht gehindert werden kann, einen absoluten, dieser Ordnung selbst feindlichen, Willen zu haben. Aber wie das menschliche Individuum in seiner Stellung neben andern gleichen Willenssubjecten eine objective Schranke findet, so der einzelne Staat neben andern Staaten. Mit der Coexistenz coordinirter Willenssubjecte ist schon die höhere Ordnung gegeben. Und zwar behaupte ich diess nicht als ideale Forderung, sondern als wirklich und positiv. Jeder Staat, der von seiner absoluten Willensfähigkeit einen seine Grenze überschreitenden Gebrauch machen wollte, wird zurückgewiesen — und das von Rechts wegen.

So existirt denn in Wirklichkeit kein Staat, der „von anderen gleichen oder höheren Rechtssubjecten rechtlich unabhängig", also im Held'schen Sinne souverän wäre.

Die Existenz des Völkerrechtes ist der Beleg meiner Behauptung. Held schliesst ganz consequent das Völkerrecht vom Staatsrechte aus und weist dasselbe dem Privatrechte zu (l. c. S. 9); und wiederum ganz folgerichtig zuerkennt er dem deutschen Bunde nicht die Eigenschaft eines Gemeinwesens, sondern nur die einer völkerrechtlichen Gemeinschaft (l. c. S. 475). Allein hier geräth er offenbar in einen Widerspruch mit sich selbst, wenn er nun doch dem Bundesrechte einen Abschnitt in seinem dem Staatsrechte gewidmeten Buche einräumt.

In der That ist die Ansicht Held's nach meinem Erachten nicht haltbar.

Vor Allem ist es nicht richtig, wenn Held sagt, zwischen Staatsrecht und Völkerrecht bestehe ebensowenig ein innerer Einheitsgrund als zwischen Völkerrecht und Privatrecht ein innerer Gegensatz (l. c. S. 9). Auch möchte schwerlich — sofern nämlich Völkerrecht im hergebrachten Begriffe genommen werden will — diese Ansicht mit anderweitigen Aussprüchen des Held'schen Buches zu vereinigen sein. Wie sollte z. B. der Krieg

im völkerrechtlichen Sinne, d. h. als rechtlich geordnete Selbsthilfe, eine Stelle im Privatrechte finden können? Offenbar entspricht er demjenigen, was im Verhältniss der niederen Rechtssubjecte der Prozess ist; den Prozess aber rechnet Held (l. c. S. 19) ausdrücklich zum Staatsrecht. Gewiss verkennt Held die eigentliche Natur des Völkerrechts auf der einen und das Verhältniss von Staats- und Privatrecht auf der andern Seite.

Das Staatsrecht ist eine ganz wesentliche Ergänzung des Privatrechtes. Schon von den Voraussetzungen des Privatrechtes aus gelangt man zu der Forderung des Staates. Daraus folgt, dass, wenn auch das Völkerrecht zunächst Privatrecht ist, demselben nun diejenige Ergänzung Noth thut, die das Staatsrecht im Verhältniss zum Privatrecht innerhalb des einzelnen Staates darstellt. Jedes Compendium des Völkerrechtes lehrt nun, dass gerade diess als der wesentlichste Theil dieses Rechtsgebietes aufgefasst wird.

Wie soll überhaupt ein Privatrecht im objectiven Sinne entstehen da, wo ein mächtiger höherer Wille fehlt? Nehmen wir auch an, es wären alle einzelnen Rechtssubjecte bestrebt, die Forderungen der Moral unablässig zu befolgen und Alles, was sie versprechen, ohne Widerrede zu halten, so könnte doch von hier aus nie ein Privatrecht als objective Norm entstehen; es könnten nur Vertragsverhältnisse eintreten, die nur für diejenigen gälten, die sie eingingen, und auf so lange, als es ihnen convenirte, nie aber könnten objective Voraussetzungen aufgestellt werden mit bestimmter, an ihren Eintritt geknüpfter Folge, wie diess im sog. Privatrechte gewiss geschieht.

Verhält es sich nun aber mit dem Völkerrechte vielleicht anders? Ist hier die Quelle des Rechts eben nur der Vertrag, der Einzelwille? Ich verneine diese Frage auf's Entschiedenste.

Das allgemeine Urtheil hat je und je einzelne Handlungen eines Staates im Verhältnisse zu andern Staaten als völkerrechtswidrig, als Rechtsverletzungen bezeichnet, ohne dass sie vertragsmässig ausgeschlossen gewesen wären. Der Vertrag kann hier wie überall nur einzelne bestimmte Rechte und Pflichten begründen, nie aber eine allgemeine objective nothwendige Rechtsordnung, wie sie doch in der That allgemein empfunden und anerkannt

wird, und die ihrerseits erst die völkerrechtlichen Verträge möglich macht und ihren Rechtscharakter sichert. Das ist richtig, dass das Völkerrecht noch keineswegs die formulirte Organisation gefunden hat, wie das Staatsrecht; aber mit dem Gedanken eines objectiven Völkerrechtes ist die Forderung einer solchen Organisation gegeben, und ich täusche mich wohl nicht, wenn ich in Theorie und Praxis ein Streben nach diesem Ziele finde.

Freilich haben wir noch weit zum Weltstaate, aber sollte es denn nicht möglich sein, dass innerhalb des Raumes zwischen einzelnen Staaten und dem Weltstaate engere Staatenkreise zu Staaten zweiter Ordnung sich zusammenschlössen, ohne dabei ihre Staatenqualität zu verlieren? Dass eine solche Staatenbildung äusserlich in der Form eines Vertrags vor sich gehen wird, ist keineswegs hindernd, so wenig als diese Form der Bildung den Einzelstaat zum blossen Privatverein macht.

Ebenso beruht der Einwurf Held's, dass in jedem Staate nur eine Staatsgewalt und im Staate nicht noch ein Staat sein könne, auf einer unrichtigen Auffassung. In einem Einzelstaate kann freilich nicht noch ein Staat und keine mehrfache Staatsgewalt sein, so wenig als in einem menschlichen Individuum ein doppelter Wille sein kann; aber so wenig hinwiederum das menschliche Willenssubject darum aufhört, Person zu sein, weil es im Staate lebt, so wenig der einzelne Staat darum, weil er einem höheren Staatsorganismus angehört. Die Grenze des einen ist da, wo der andere beginnt. Der Einzelstaat bleibt innerhalb seiner Grenzen Staat; er hat regelmässig alle Aufgaben des Staates in seinem Gebiete zu erfüllen, die Ansprüche, die das einzelne Individuum oder die Corporation an den Staat zu machen berechtigt ist, werden regelmässig an den Einzelstaat gemacht; und zwar geschieht diess Alles vermöge eigenen Rechts dieses Staates und nicht vermöge eines Auftrags oder einer sonstigen Ableitung aus dem Staate zweiter Ordnung, der ja seinerseits gar nicht den Willen hat, sämmtliche Aufgaben des Staates dessen Gliedern gegenüber zu erfüllen.

Es ist begreiflich, wie Held (l. c. S. 108) in dem sog. Weltstaate, „vorausgesetzt, dass ein wirklicher Staat, nicht etwa nur eine Art von staatsloser bürgerlicher Gesellschaft damit gemeint

sein soll", kein wünschenswerthes Ziel erblickt. Versteht man darunter einen Zustand, wo eine einzige Staatsgewalt sämmtliche Aufgaben des Staates für die ganze Menschheit erfüllen soll, so ist der Widerwille sehr gerechtfertigt, und es ist gut, dass die Weltgeschichte nicht jede Ausgeburt eines menschlichen Hirns als eine Idee anerkennt, deren Einführung und Durchführung in der Wirklichkeit ihr zukäme; unter diesem Weltstaate wird die Menschheit nie seufzen.

Etwas ganz Anderes wäre es aber, wenn einmal alle Staaten der Welt von dem Gefühle der Zusammengehörigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit erfüllt die gegenseitige Pflicht als eine mit ihrer Coexistenz, also objectiv, gegebene und nicht erst durch die Vereinigung ihrer Individualwillen hervorzubringende anerkennen und für diese Anschauung einen Organismus finden würden. Einen solchen Weltstaat halte ich für ein sehr wünschenswerthes, sehr berechtigtes und wenn auch fernes, doch durchaus practisches Ziel. Kommt einmal die Zeit dieses Weltstaates, so hören darum die Einzelstaaten keineswegs auf, zu existiren, im Gegentheile ist ihre Existenz die Voraussetzung eines solchen an Umfang grössten, an Inhalt kleinsten, aber den nothwendigen Schlussstein des ganzen Baues bildenden, staatlichen Organismus.

Oder wäre ein solcher Organismus nur „eine Art von staatsloser bürgerlicher Gesellschaft"?

Held selbst definirt den Staat als „das vernunft- und naturnothwendige, souveräne, ewige Gemeinwesen" (l. c. S. 3); er sieht also selbst von einem bestimmten Inhalt ab, der bei verschiedenen Staaten verschieden gross sein kann; seine formale Begriffsbestimmung passt aber vollkommen auf unsern Weltstaat; er ist souverän, soweit überhaupt seine Aufgabe reicht; er ist nach der Voraussetzung keine Gemeinschaft, sondern ein organisches Gemeinwesen, er ist vernunft- und naturnothwendig und ewig, weil er mit der ewigen, vernunft- und naturnothwendigen Coexistenz der Menschen und der Staaten von selbst gegeben ist.

Zwischen dem Weltstaate und den einzelnen Staaten haben nun, wie schon angeführt wurde, beliebige Staaten-Staaten Raum; und für einen solchen Staatenstaat, d. h. aus Einzelstaaten zu-

sammengesetzten Staat halte ich im Widerspruch mit Held den deutschen Bund.

In erster Linie gründet Held seine entgegengesetzte Ansicht von der rechtlichen Bedeutung des Bundes auf die eben widerlegte Unvereinbarkeit der Souveränetät eines Staates mit der Stellung eines Gliedes in einem höheren Staatsorganismus. Sodann folge der Charakter des Bundes als blosser Gemeinschaft im Gegensatze gegen das Gemeinwesen daraus, dass er nicht durch höhere juristische Nothwendigkeit, sondern durch den Gesammtwillen der deutschen Fürsten und Städte gegründet sei, welcher allein in seiner bundesverfassungsmässigen Organisation irgend eine neue Lebensäusserung des Bundes formell rechtmässig machen könne (l. c. S. 476); dass dieser gründende Collectivwille Ausfluss der Ueberzeugung von einer gerechten Anforderung und geschichtlich begründeten Nothwendigkeit des Zusammengehörens aller deutschen Staaten gewesen, ändere an der juristischen Natur nichts, da nun einmal die bestehende rechtliche Formel dieses Zusammengehörens jedenfalls die communio sei.

Allerdings kann der Vertrag, die Vereinigung von Einzelwillen, nie der Rechtsgrund der Existenz eines Staates sein; daraus folgt aber nicht, dass überall, wo wir einen Vertrag erblicken, wegen dieser unzulänglichen äusseren Form eine staatliche Bildung schlechterdings ausgeschlossen wäre. Vielmehr ist nun zu untersuchen, ob der Vertrag wirklich die angemessene Form des Entstandenen gewesen, also nur ein Collectivwille entstanden, oder ob nicht vielmehr eine wirkliche staatliche Existenz nur darum dieser privatrechtlichen Form sich bedienen musste, weil sie vom Einzelwillen als bewusstes Ziel ergriffen und in's Werk gesetzt wurde.

Diess ist nun beim deutschen Bund durchaus der Fall und hat sich in der in den Grundvertrag ausdrücklich aufgenommenen Unauflöslichkeit vollkommen ausgesprochen.

Zwar sieht Held (l. c. S. 476) in der Unauflöslichkeit einer Staatenverbindung keinen Widerspruch mit deren Charakter als blosser Societät, gewiss aber mit Unrecht. Keine Societät kann rechtlich bleibend sein; es widerspricht diess durchaus dem Wesen

der Societät; mindestens der mutuus dissensus ist das schlechterdings nicht auszuschliessende Ende jeder Societät. Wo also auf dem Wege des Vertrags eine Verbindung eingegangen wird mit der Intention, dass sie eine bleibende, nicht einmal durch mutuus dissensus aufzuhebende sein soll, da ist ein über die Form des Vertrags hinausgehender Inhalt vorhanden, da ist das Bewusstsein der Paciscenten ausgedrückt, dass sie nicht über einen Gegenstand disponiren, der einzig ihrem Willenskreise angehört, dass sie nicht sowohl ein Rechtsverhältniss gründen, als eine vorhandene objective Rechtsforderung anerkennen und ordnen wollen.

Das gerade war nun aber der Gedanke der Gründer des deutschen Bundes. Es wollte in Art. 1 der D.B.A. („vereinigen sich zu einem beständigen Bunde") keineswegs bloss ausgesprochen werden, dass keinem einzelnen Mitgliede der Austritt frei stehen soll, wie es der Sinn des Art. 5 der W.S.A. sein mag. Der Gedanke war vielmehr, Gesammt-Deutschland eine rechtliche Form zu geben, die ausschliesslich für die Zukunft gelten solle in der Weise, dass das Verhältniss der Gesammtheit der deutschen Staaten auf keinem anderen Wege je solle bestimmt werden können, als auf dem hiemit eröffneten legitimen und organischen Wege.

Es schien nöthig, auf diese, wie sich zeigen wird, für die spätere Untersuchung maassgebenden Punkte näher einzugehen, um so mehr, je höher der Werth des vortrefflichen Held'schen Buches anzuschlagen ist.

War nun auch das deutsche Reich ein solcher Staatenstaat, ein aus souveränen Staaten zusammengesetzter souveräner Staat?

Hier stimme ich mit Held in der Bejahung der Souveränetät des Kaisers und Verneinung der Souveränetät der Landesherrn überein. Zwar glaube ich, dass der treibende Gedanke die Umwandlung des deutschen Reiches aus dem Einzelstaate in einen Staatenstaat, nicht in eine Staatensocietät war; aber diese Entwicklung war zu Ende des Reiches noch nicht so weit vorgeschritten, dass die im Staatenstaat vorhandene Beschränkung des Umfanges seiner Staatsgewalt durch die vom Staatenstaat nicht geschaffene, sondern anerkannte Selbstständigkeitsgrenze der Einzelstaaten, wirklich als eine formell nothwendige wäre angesehen

worden. Diese Beschränkung verstand sich thatsächlich wegen der Identität des Territorialherrn mit dem Reichsstand von selbst und darum konnten Rechte der Reichsgewalt ohne Gefahr formell anerkannt werden, mit denen eine Souveränetät der Territorialgewalt unvereinbar war. Man hatte Alles erreicht durch Beschränkung des kaiserlichen Willens und konnte darum ohne Gefahr das Gesetzgebungsrecht im ursprünglichen umfassenden Sinne in der Hand von Kaiser und Reich belassen.

Allerdings galt im Reichsstaatsrechte der Grundsatz, dass kein Reichsschluss über jura singulorum verfügen könne ohne Zustimmung des betreffenden Berechtigten. Der Begriff dieser jura singulorum ist bekanntlich sehr bestritten. Häberlin (Teutsches Staatsrecht Band III. S. 573) meint, ein Reichsstand erscheine als Einzelner und nicht als Mitglied der Reichsversammlung da, wo es sich von Gegenständen handle, bei deren Bestimmung ein jeder Reichsstand nur für seine Person oder blos in Rücksicht auf sein Land und ohne Beziehung auf den Zweck seiner gesellschaftlichen Verbindung mit den übrigen Reichsständen zu betrachten sei; der Zweck der Verbindung der Reichsstände sei nämlich Erhaltung ihrer wechselseitigen Gerechtsame, gemeinschaftliche Vertheidigung und Theilnahme an der gesammten Regierung des Reichs. Diese Bemühung Häberlin's, einen bestimmten Zweck der reichsständischen Verbindung festzusetzen und damit eine feste Grenze gegen die Territorialstaatsgewalt zu gewinnen, ist bezeichnend als Symptom juristischen Bedürfnisses, aber der von ihm aufgestellte Zweck ist keineswegs historisch nachweisbar, und damit fällt auch der angegebene Begriff von jura singulorum zusammen. Auch ist insoferne die Bemühung Häberlin's ganz vergeblich, als der Zweck der Theilnahme an der gesammten Regierung des Reichs einen Cirkel enthält, da nun eben wieder die Frage entsteht, welches der Umfang der Regierung des Reiches sei.

Eben so unrichtig wäre es andererseits, unter jura singulorum das ganze, der Territorialstaatsgewalt überlassene Gebiet zu verstehen. Da nämlich den Territorien kein wesentlicher Theil der Staatsgewalt abging, so wäre ebendamit das ganze Reich auf den Zweck des Ausschlusses der Selbsthilfe der einzelnen

Staaten unter einander reducirt. Jede staatliche Thätigkeit, die darüber hinausginge, könnte wegen der concurrirenden Territorialgewalt unter Berufung auf das jus singulorum von jedem einzelnen Reichsstand unmöglich gemacht werden.

Der Satz, dass über jura singulorum nur mit Zustimmung des Berechtigten verfügt werden könne, gründet sich bekanntlich auf Art. 5. § 52 des J.P.O. „In causis religionis omnibusque aliis negotiis, *ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt*, ut etiam catholicis et augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate." Aus der Fassung dieser Stelle („omnibusque *aliis* negotiis") geht hervor, dass der hervorgehobene Satz eine Bedeutung haben muss, die auch die Ausschliessung der Majorisirung in causis religionis motivirt. Das Motiv dieser letzteren Bestimmung ist nun aber offenbar kein anderes, als das, dass die Mitglieder der einen Confession der andern Religionspartei nicht Normen sollten aufdringen dürfen, die nur die Angelegenheiten der letzteren betreffen; es war also der Gedanke darin ausgesprochen, dass nur da der Einzelne der Majorität sich zu unterwerfen habe, wo die Folgen des Beschlusses Alle zu tragen haben. Gerade das ist nun der Sinn der Ausschliessung der Majorisirung bei jura singulorum. Diese Definition stimmt auch vollkommen zu der Erklärung der Evangelischen, die die Veranlassung des angeführten Satzes war, „dass nicht allein in Religions-, Contributions- und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu consideriren, sondern auch u. s. w., das Ueberstimmen hinfüro nicht mehr gelten, noch der Schwächere von dem Stärkeren überlegt, sondern eine durchgehende Aequalität unter den Ständen des Reichs gehalten und keiner von dem andern wider Recht und Billigkeit beschwert werden solle."

Daraus folgt nun weiter, dass die Landeshoheit ihrem ganzen Umfange nach der Reichsgesetzgebung unterworfen blieb. Hatte also der deutsche Staat factisch seinen ganzen Inhalt in die Landeshoheit ausgegossen, so hatte er doch rechtlich sich die Möglichkeit erhalten, die volle Staatsgewalt wieder an sich zu ziehen und das deutsche Reich zum Einheitsstaat zurückzuführen. Das deutsche Reich war daher nicht einem Einheitsstaate zu vergleichen,

der die Aufgabe des Staates prinzipiell als eine sehr vage und beschränkte fasst, alles Andere als Aufgabe der Einzelnen sich vorstellend, sondern einem Staate, der das, was er als die Aufgabe des Staats erkennt, dennoch den Einzelnen zu thun überlässt, aber jeden Augenblick das Recht hat, der Aufgabe des Staates sich selbst wieder zu widmen.

Wie sind nun von diesen Voraussetzungen aus die einzelnen Landesverfassungen rechtlich aufzufassen?

Die Entstehung der Landeshoheit besteht in dem Einschieben bestimmter kaiserlicher Unterthanen als Regenten eines Landes zwischen den Kaiser und die als kaiserliche Unterthanen bis dahin den nunmehrigen Landesherren coordinirten Bewohner des Landes. Dieser Ausgang aus einem Coordinationsverhältniss gibt dem ganzen Prozess der deutschen Staatsentwicklung seine Eigenthümlichkeit, die sich bis zum Schlusse des Reiches erhielt und nur erhalten konnte unter dem Schutz der ausgeführten rechtlichen Auffassung der Reichsgewalt und ihres Verhältnisses zur Landeshoheit.

Soweit der Landesherr sein Recht nicht auf kaiserliches Privilegium stützen konnte, also der Wille des gemeinsamen Herrschers es war, vor dem sich die freien Landeseinwohner beugten, war ihr eigener freier Wille die einzige Quelle von Rechten, die sie anerkannten, wenn gleich dieser Wille unter dem maassgebenden Einflusse des Verhältnisses des thatsächlich Schwächeren zum Stärkeren stand.

Diese vom Standpunkte des einzelnen Landes aus gänzlich unstaatliche Anschauung war eben nur möglich durch das Vorhandensein des Reichs, das die einzige eigentliche Staatsgewalt in Deutschland blieb, wenn auch der grösste Theil der staatlichen Aufgabe seine Erfüllung in der Organisation der einzelnen Territorien fand.

Diese Auffassung hörte auch nicht auf zu bestehen, als an die Stelle der bestimmten einzelnen gegenseitigen Rechte und Pflichten der Begriff der Landeshoheit trat. Denn die Landeshoheit wurde nun keineswegs blos als Recht des Landesherrn, sondern wesentlich als seine Pflicht gegen das Land, das ihm nur unter dieser Bedingung unterthan war, aufgefasst; das Recht der

Unterthanen auf eine gute Regierung des Landesherrn galt als ein Recht, das der Kaiser als Vertreter der deutschen Staatsgewalt zu schützen verpflichtet war, sei es aussergerichtlich, sei es durch die höchsten Reichsgerichte, wogegen umgekehrt der Weg zum Kaiser und zu den Reichsgerichten auch dem Landesherrn nicht blos dann zuerkannt wurde, wo es sich um ein bestimmtes einzelnes Recht handelte, sondern allgemein gegen ungehorsame Unterthanen und in dem Falle, wenn die Unterthanen billige, dem Staatszwecke völlig entsprechende Forderungen ohne Grund abschlugen. (Leist, Teutsches Staatsrecht S. 54.)

Es ist einleuchtend, dass eine solche höhere Gewalt nicht der Stellung des Staatenstaats zu den einzelnen ihn bildenden Staaten, sondern nur dem Verhältnisse des Staates zum Unterthanen entspricht. Alles, was die Landesherrn als solche den Unterthanen gegenüber an Rechten besassen, beruhte entweder auf einem von der Reichsgewalt abzuleitenden Rechtsgrund, oder es fand seine Legitimation in dem Willen der Unterthanen selbst. Darin lag die Möglichkeit des auffallenden Nebeneinanderbestehens der Souveränetät des Reichs und der relativen Selbstständigkeit der Landeshoheit, die vom Regenten in eigenem Namen ausgeübt wurde.

Factisch war es nun freilich anders, weil die in der Reichsgewalt liegende Schranke der Landeshoheit den Inhabern derselben in die Hände gelegt war. So konnte sich die Landeshoheit, wenigstens in den grösseren Staaten, mehr und mehr der eigentlichen Staatshoheit nähern, und der Punkt mag nicht mehr ferne gewesen sein, da dieser Gedanke zum allgemeinen Bewusstsein gekommen, die staatliche Gestaltung allgemein anders aufgefasst und ebendamit eine andere geworden wäre.

Aber noch ehe dieser Punkt erreicht war, fiel das Reich zusammen. Ein Theil der Territorien wurden nun souveräne Staaten. Sie wurden es nicht in legitimem Wege, sie wurden es, weil sie überhaupt der ganzen Richtung der Zeit nach auf dem Wege waren, es zu werden, und weil eben darum ihre Souveränetät nach aussen und nach innen nirgends Widerspruch, überall Anerkennung fand, weil ihre Souveränetät eine Nothwendigkeit war und kein Vernünftiger daran dachte, das Reich, wenn es

auch durch eine nicht legitime Thatsache sein Ende gefunden hatte, in seiner früheren Gestalt wieder zu reclamiren und die neuen Gestaltungen in Festhaltung der Rechtscontinuität rückwärts zu construiren.

Was war nun die Folge des Wegfalls des Reiches und der neu erworbenen Souveränetät für die einzelnen Landesverfassungen? Es ist nicht zu verwundern, wenn hierüber Streit entstand.

Gewiss ganz falsch ist es, wenn man die Aufhebung der Verfassungen unter Berufung auf die Souveränetät als eine falsche Anwendung des Begriffs der Souveränetät in der Bedeutung der Absolutheit des Monarchen oder eigentlich als eine absichtliche Eskamotage ansieht.

Man versuche es einmal im Ernste, den Gedanken derer, welche eine Aenderung der Verfassungen im Innern durch die neue Gestaltung gar nicht anerkennen, sich in practischer Anwendung zu denken. Offenbar war diess schlechterdings nicht möglich. Der Kaiser war zwar durch die Reichsstände beschränkt, aber Kaiser und Reich in ihrer Vereinigung standen den Reichsunterthanen als eigentliche Staatsgewalt gegenüber; Reichsunterthanen waren aber nicht blos die Reichsstände, sondern wesentlich auch deren Unterthanen; die Reichsgesetze galten in den einzelnen Ländern unmittelbar und nicht vermöge des Willens der Landesherrn; im Reich war also der staatliche Gedanke nicht verloren gegangen, der Staat war eine objective Macht, die das Recht zur Herrschaft nicht vom Beherrschten ableitete. Gerade umgekehrt war es in den Territorien als einzelnen gedacht, und darin bestand das Wesen der Landesverfassungen; nur darum war diess möglich, weil daneben der Staat in der Reichsgewalt erhalten blieb; fiel das Reich weg, so musste unvermeidlich der Staatsgedanke in den Territorien selbst zur Geltung kommen, falls nicht eine neue deutsche Gesammtstaatsbildung eintrat. Wollte man also auch die Stände beibehalten, so mussten sie doch ohne Rücksicht auf Wissen und Wollen der Betheiligten und ohne jede Aenderung der äusseren Normen vermöge einer inneren Nothwendigkeit in ihrem Wesen sich ändern. Die Reichsgewalt, die einzige Staatsgewalt in Deutschland, war bisher über den Ständen gestanden, sie war berechtigt gewesen, Forderungen der Stände,

die mit dem Staatswohle unvereinbar schienen, zurückzuweisen; nun war die Staatsgewalt in den Händen der bisherigen Landesherrn, ob durch Uebertragung vom Reich oder durch Neubildung, ist ganz gleichgiltig, sollte dadurch den Ständen ein Recht erwachsen, dem jetzigen Staatsinhaber coordinirt zu sein, während sie dem früheren subordinirt waren?

Auf der andern Seite aber ging das allgemeine Bewusstsein und die Nothwendigkeit, denen die neue Souveränetät ihr Dasein dankt, nicht bis zu dieser Consequenz der Aufhebung der ständischen Verfassungen. Man hatte schon begonnen, zwar unter Beibehaltung des damit nicht mehr vereinbaren formellen Rechtes, der ständischen Verfassung einen andern Gedanken, den Gedanken der Beschränkung des Souveräns durch eine Volksrepräsentation unterzulegen. In Verbindung mit einer solchen Repräsentation dachte man sich den künftigen Monarchen, indem man seiner Souveränetät die Anerkennung zollte, und in so weit war die Bekämpfung der absoluten Herrschaft in ihrem guten Rechte. Falsch aber war es, wenn man sich auf das bisherige positive Recht berief und an der äusseren Rechtscontinuität festhielt.

Diese Gegensätze und Widersprüche zu vermitteln, einer nothwendigen neuen Bildung das allgemeine Bewusstsein zu gewinnen und dadurch die unwiederbringlich verlorene äussere Rechtscontinuität zu ersetzen — das war jetzt die Aufgabe, das war insbesondere in Württemberg die Aufgabe, die in dem denkwürdigen Verfassungskampfe von 1815/19 behandelt und gelöst wurde.

II.

Die Gründe der württembergischen Verfassungsbewegung sind mit der geschilderten Verschiedenheit der Anschauung über die Folgen der Souveränetät noch nicht erschöpft. Vor Allem setzt das Verständniss des Weiteren eine Uebersicht über die württembergische Verfassung nach ihrem Bestande zu Ende des Reiches voraus.

Schon seit dem Schlusse des 15ten Jahrhunderts bildete Württemberg eine untheilbare und unveräusserliche, nach Erst-

geburtsrecht vererbende Einherrschaft. Es war dies das Resultat einer langen, an Kämpfen reichen Entwicklung, die im Herzogsbriefe von 1495 ihr volles Ziel erreichte. Das ganze zu dieser Zeit vorhandene Gebiet (mit Ausnahme der Grafschaft Mömpelgard, von der nicht weiter die Rede sein wird) wurde zu einem einzigen Reichs-Mannslehen erhoben, unter Aufhebung der dem historischen Gang der Vergrösserung des Territoriums gemässen Auffassung, welche im Territorium eine Menge einzelner lehenbaren oder eigenen Besitzungen erblickt.

Zu diesem Bestand des Herzogthums brachte aber die Folgezeit bedeutenden Zuwachs. Nahm derselbe auch nicht an der Eigenschaft des Reichslehens Theil, so kam er diesem doch allmälig darin gleich, dass man ihn zusammen mit dem Herzogthum als Familienfideicommiss ansah, in Beziehung auf die Verbindung mit dem Lande (Staate) gleich behandelte und dieselben Grundsätze der Unveräusserlichkeit, Untheilbarkeit und Vererbung nach Erstgeburt darauf anwandte. Die Nutzungen dieses ganzen Complexes flossen in die herzogliche Kammer, welcher in ungetheilter Weise die Ausgaben für Haus und Land oblagen und die darum unter einer gewissen Controle der Stände stand. Diess erweckte in den Herzogen den Wunsch, ein Vermögen zu besitzen, das der Aufsicht der Stände entzogen wäre und dessen Nutzungen für die Ausgaben des Landes nicht reclamirt werden könnten. Dieser Wunsch fand in dem von Herzog Eberhard III. begründeten, späterhin vergrösserten, sog. Kammerschreibereigut, einem grossen Complexe neuer Erwerbungen, der gleichfalls als Familienfideicommiss galt, seine Befriedigung.

Dazu kam endlich noch das herzogliche Schatullvermögen, das vom Familienfideicommissverband nicht ergriffen wurde.

Neue Erwerbungen sollten, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt wurde, dem Familienfideicommiss zuwachsen.

Diese Anschauung findet sich noch bei Breyer (elementa juris publici Wirtembergici 1787), der hienach eintheilt: 1) das generelle Familienfideicommiss, nämlich das Herzogthum und die demselben nachher incorporirten neuen Erwerbungen, 2) das Familienfideicommiss im engern Sinn, bestehend durchaus aus Erwerbungen, die erst nach Errichtung des Herzogthums gemacht,

aber diesem nicht incorporirt wurden; beide stimmen darin überein, dass sie unveräusserlich sind und nach Erstgeburtsrecht vererben; das erstere aber ist ein Mannslehen, das beim Aussterben des Mannsstammes an das Reich fällt, während das zweite in diesem Fall vom ersten sich scheidet und an die weibliche Linie kommt. Dieses Familienfideicommiss im engern Sinn soll dann als einen besonderen Theil unter sich begreifen das Kammerschreibereigut, das ebenfalls vom einzelnen Besitzer in seiner Substanz nicht angegriffen werden darf, dessen Einkünfte aber in die herzogliche Schatulle fliessen und zu des Herzogs freiester Disposition stehen.

An dieser Darstellung ist nun vor Allem falsch die Beziehung, in welcher die Incorporationen zum Lehenverband des Herzogthums erscheinen. Der Unterschied von incorporirten und nicht incorporirten Erwerbungen hatte seine Bedeutung lediglich darin, dass die einen an der ständischen Verfassung theilnahmen, die anderen nicht. Aber es ist auch die ganze Auffassung, wenn gleich historisch erklärbar, unrichtig und verwirrend.

Das sog. Kammerschreibereigut, wenn man es als Complex der neuen Erwerbungen auffasst, ist so wenig Familienfideicommiss, Privateigenthum der herzoglichen Familie, als das incorporirte Land. Bequemt man sich auch der alten Anschauung, welche Hoheitsrecht und Privatrecht nicht scharf zu scheiden wusste, so ging doch das Rechtsverhältniss des Landesherrn zum Kammerschreibereigut weit hinaus über das Privatrechtsverhältniss auch nach damaligen weiten Begriffen. Es mag nicht gefehlt haben an Theilen des Kammerschreibereiguts, die keinen andern Herrn hatten, als den Rechtsvorgänger des Herzogs, auch mögen alle Dienste und Abgaben, wie sie nach besondern Titeln oder Herkommen von den Insassen dieser Erwerbungen geleistet wurden, als privatrechtliche Dienste und Abgaben angesehen werden: immer bleibt noch eine darüber hinausgehende Gewalt der Herzoge übrig, die Nichts Anderes ist, als die Landeshoheit. Das Kammerschreibereigut war also ein zwar der Landeshoheit der Herzoge unterworfenes, nicht aber der ständischen Verfassung theilhaftiges Land. Es bildete mit dem übrigen Land ein Ganzes, weil man den gleichen Grundsatz der Untheilbarkeit, Unveräusser-

lichkeit und Vererbung nach Erstgeburt darauf anwendete, es war sogar mit Ausnahme der aus denselben fliessenden Einkünfte in den allgemeinen Verwaltungsorganismus des Landes aufgenommen und den allgemeinen Landesgesetzen und Einrichtungen unterworfen; aber es hatte keine ständische Vertretung, sämmtliche Einkünfte, auch die Steuern, flossen in eine besondere, der ständischen Einwirkung durchaus entzogene Casse und es galt zum Theil als Ausland in Beziehung auf Zoll, Abzug und Nachsteuer.

Aber auch einen Abgang erlitt bald darauf das Württembergische Gebiet, durch das Ausscheiden nämlich der reichsritterschaftlichen Güter in Folge der Erhebung der schwäbischen Ritterschaft in den Stand der Reichsunmittelbarkeit 1559.

Werfen wir nun auch einen Blick auf die Bestandtheile des auf Württembergischem Gebiete befindlichen Volks.

Vor Allem treten uns in der frühern Zeit entgegen die Prälaten und die Ritter. Ein sehr bedeutender Theil des Landes war, wie anderwärts in Deutschland, in der Hand der Klöster und Stifter und des Adels. Ihr Verhältniss zu ihrem Gebiet und dessen Insassen lässt sich gleichfalls nicht vollkommen in den privatrechtlichen Rahmen spannen; sie waren so zu sagen, aus dem gleichen Zeuge, wie der Landesherr und nur an thatsächlicher Macht unter ihm. Auch unter den Insassen ihrer Gebiete, den Hintersassen, mag sich mancher einst freie Mann befunden haben, der in der finstern Zeit der Auflösung der Gesellschaft den Schutz des Mächtigeren um den Preis eines Theiles seiner Freiheit gewann, ein Prozess, der sich nun im Verhältniss seines Schutzherrn zu dem wieder nur factisch mächtigeren Nachbar, dem spätern Landesherrn, wiederholte, um hier unter Hinzutritt anderer günstiger Umstände zur Landeshoheit zu führen. Weil die erstere kleinere Entwicklung der zweiten grösseren voranging und Prälaten und Ritter schon als Gebietsherrn neben dem Grafen standen, ehe sie sich seinem Schutz unterwarfen, so treten nun auch die Hintersassen jener Beiden nicht in ein unmittelbares Verhältniss zum Grafen, waren ihm gegenüber vielmehr von ihren Gebietsherrn vertreten.

Hat man auf diese Weise die Entstehung des Verhältnisses

der Hintersassen zum Ritter oder Kloster und der letzteren zum Landesherrn sich vorzustellen, so war es auch möglich, dass selbst nach Vollendung dieser Entwicklung gleiche Verhältnisse durch Nachbildung neu ins Leben traten. Auf der andern Seite konnte in der Richtung eine Bewegung eintreten, dass die schwächeren dieser kleineren Kreise sich an andere anschlossen oder der Gebietsherr wenigstens seine aus der früheren Coordination entspringende bevorzugte Stellung verlor und in die Masse des Volks zurücktrat, wie dies bei dem grössten Theile der Stifter und Klöster der Fall war.

Der spätere Landesherr selbst war ursprünglich ein solcher Gebietsherr mit seinen Hintersassen; er wuchs nicht bloss durch den Anschluss der seinen Schutz suchenden andern Gebietsherrn, sondern wesentlich auch dadurch, dass die Gebiete mit ihren Hintersassen aus dem Verhältniss zu ihren Gebietsherrn in das zum Landesherrn durch Eroberung, Kauf etc. übergingen.

So bestanden die Insassen des Württembergischen Landes ausser dem Landesherrn und seiner Familie aus dem Adel, den Klöstern und Stiftern, und deren Hintersassen, sowie aus den Hintersassen des Landesherrn.

Betrachten wir diese verschiedenen Classen in ihrer Beziehung zum Landesherrn, so trat diese Beziehung, wie schon angeführt wurde, fast ganz zurück bei den Hintersassen des Adels, der Klöster und Stifter, die nur durch das Band einer beschränkten Jurisdiction des Landesherrn mit diesem verbunden waren und hiefür eine Abgabe an ihn entrichteten, im Uebrigen mit ihren Diensten und Abgaben an ihren Gebietsherrn gewiesen waren, so dass ein Anspruch des Landesherrn nicht anders als mit Genehmigung des ersteren verwirklicht werden konnte.

Diese Herren selbst, die Ritterschaft und die Prälaten, fassten ihr Verhältniss, seiner Entstehung aus einer coordinirten Stellung gemäss, durchaus privatrechtlich auf; sie erkannten keine anderen, als auf bestimmte Rechtstitel gegründete Pflichten, und es konnte nicht ausbleiben, dass die Entwicklung des Staates in ihnen Feinde finden musste, die entweder ausscheiden oder sich unterwerfen mussten, sollte der staatliche Gedanke sich verwirklichen.

Jedenfalls waren in ihnen die staatsbildenden Elemente nicht

zu suchen, sondern in den Hintersassen des Landesherrn. Auf diesem Gebiet hatten sich schon die Anfänge einer obrigkeitlichen Ueber- und Unterordnung gebildet, als das Verhältniss zu Prälaten und Rittern noch ganz auf der Grundlage gleicher Stellung ruhte. Jeder neue Zuwachs an unmittelbaren Hintersassen war ein neuer Schritt in der staatlichen Entwicklung, weil mit dem Wachsthum des Landes das Ansehen des einen Herrn wuchs, und die Stellung des Einzelnen eine um so tiefere und fernere wurde, je grösser der Kreis derjenigen, die darin sich gleichstanden, dass sie einen und denselben Herren über sich hatten.

Freilich waren sie im Uebrigen ursprünglich sehr verschiedener Art: Leibeigene, gefällpflichtige Bauern, arme Ritter und Klöster — sie alle wuchsen nach und nach, weil sie weder einzeln sich selbstständig zu stellen stark genug noch untereinander verbunden waren, zu einer einzigen Masse von Unterthanen zusammen, ein Prozess, dessen Unvermeidlichkeit in dem mehr und mehr sich geltend machenden Bedürfniss einer staatlichen Gewalt auf der einen Seite und andererseits der Unfähigkeit der Reichsstaatsgewalt, diesem Bedürfniss zu genügen, begründet war.

Aber immer noch war kein anderer Weg der Entwicklung einer obrigkeitlichen Gewalt gegeben, als die Zurückführung ihrer Ausflüsse auf die Befugnisse des Schutzherrn, des Patrimonialherrn etc., oder auf das gar sehr zu Statten kommende, als Rechtstitel überall anerkannte Herkommen; noch immer wirkte das ursprüngliche Coordinations-Verhältniss nach, und übertrug sich selbst auf die neuen, aus einem andern Grund erwachsenden Bildungen unter dem Schutze der eine solche Auffassung ermöglichenden, weil die unnatürliche Trennung wieder zur Einheit zurückführenden, Reichsstaatsgewalt.

Dies war der Boden, auf welchem die württembergische Verfassung entstand. Ihre Anfänge fallen in die Zeit, da eine grosse Zahl von Rittern und Klöstern noch das Bewusstsein ihrer Selbstständigkeit und die Macht, demselben Geltung zu verschaffen, besassen, und aus der schon zusammengeschmolzenen, aber unorganisirten Masse der Unterthanen sich der Bürgerstand der Städte mit neuem Leben heraushob.

Reyscher (Einleitung in die Sammlung der Württ. Staats-

grundgesetze, Bd. I. S. 81 fl.) nimmt an, die ständische Verfassung Württembergs sei auf die altgermanischen Landtage und das hierauf sich gründende, bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts fortdauernde alte Württembergische Landgericht, auch Landtag genannt, zurückzuführen. Dieser alte Landtag habe sich nämlich nach Aufhebung des Landgerichts in dem adeligen Rathe der Fürsten fortgesetzt, der nach Umständen erweitert und, wo das Interesse der Prälaten berührt wurde, mit solchen vermehrt und endlich durch Anschluss der Städte zum Landtag wurde.

Es mag allerdings im Allgemeinen der gleiche Grund den alten wie den neuen Landtagen untergelegen sein, die factische Nothwendigkeit, für das was geschehen sollte, den Willen derer zu gewinnen, durch die es geschehen sollte, und die es, wenn sie wollten, verhindern konnten.

Aber die Stellung der Ritter und Prälaten zur Zeit der Entstehung der ständischen Verfassung ist doch im Uebrigen unendlich entfernt von ihrer Stellung auf den alten Landtagen. Bei diesen letzteren war es das Bewusstsein einer Zusammengehörigkeit und eine Theilnahme an gemeinsamen Angelegenheiten, was sie veranlasste. Gerade umgekehrt waren zur Zeit der Entstehung der ständischen Verfassung egoistische Vereinzelung und Entfernung vom gemeinsamen Interesse bei Prälaten und Rittern zu finden; die Prälaten insbesondere verhielten sich in vornehmer Zurückgezogenheit; bedurfte der Landesherr ihrer, so mochte er sie aufsuchen und ihren guten Willen gewinnen; die Ritter erscheinen zwar noch vielfach in der Umgebung des Herrn und bilden seinen Rath; aber wohl kaum werden es die mächtigen derselben gewesen sein, die diese Stellung suchten; wie wäre es sonst erklärlich gewesen, dass die Ritter schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts sich gänzlich dem Lande entzogen, ohne dass darum die adelige Umgebung des Herzogs zu existiren aufhörte.

Man muss in den Städten die Grundlage für die neue ständische Verfassung suchen; sie gaben den Kern, an den man die beiden staatsfeindlichen Elemente der Prälaten und Ritter anzufügen theils mit theils ohne Erfolg bemüht war.

Je egoistischer die Haltung der beiden ersten Stände wurde,

desto stärker war der Landesherr in der Verwirklichung des Staatsgedankens an den dritten Stand gewiesen. Das beiderseitige Interesse musste sie zusammenführen; kein in der Mitte stehender Herr trennte sie. Das Land (im Gegensatz gegen Prälaten und Ritter), durch das neuerwachende Leben in den Städten in seinen Bestandtheilen sich nähernd und in vielfachen Wechselverkehr gebracht, begann nun eine Reihe von Bedürfnissen zu empfinden, deren Befriedigung nur durch Zusammenwirken zu erwarten war, und darum als gemeinsame Angelegenheit erscheinen musste; das einzige Band aber, das sie alle band, war das Verhältniss zum Landesherrn; ganz naturgemäss mussten Aller Blicke nach ihm sich wenden und in ihm das zusammenfassende Centrum ihrer gemeinsamen Interessen finden; damit kam man aber dem eigenen Gedanken des Landesherrn, der von seiner Höhe aus früher den Begriff der Einheit erkannt hatte, entgegen.

In welcher Form war die Verwirklichung des so erwachenden staatlichen Gedankens zu erwarten? immer noch bestand die privatrechtliche Abgrenzung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Landesherren und Unterthanen, in der Form der gegenseitigen Vereinigung musste sich daher auch der neue Gedanke verwirklichen; auch das war naturgemäss, dass die Initiative vom Landesherrn ausging, er selbst musste dem geschilderten gegenseitigen Verhältniss gemäss die Bedürfnisse des Landes als seine eigenen erkennen, in seiner Person allein war die Organisation des Gemeinsamen enthalten.

Gleich in ihrem ersten politischen Auftreten erscheinen die Städte als die Vertreter des Interesses von Land und Haus, deren Uebereinstimmung mit den wichtigen Schritten auf diesem Gebiete als wünschenswerth und als die beste Garantie für den Bestand derselben angesehen wird; so werden sie beigezogen zur Bekräftigung von Hausverträgen über die Vererbung des Landes, bei Veräusserungen von Landestheilen wird ihre Stimme gehört, vormundschaftliche Regierungen werden theilweise in ihre Hände gelegt, bei Schutz- und Trutzbündnissen wird ihre Zustimmung eingeholt — durchaus Verhältnisse, bei denen die Bevölkerung des Landes selbst betheiligt und deren einseitige Normirung sie zu hindern im Stand war.

Schon kam es aber auch vor, dass man die Städte um ihre directe Hülfe anging (so 1462 bei drohendem Krieg), und selbst ein landschaftliches Controlrecht gegenüber dem fürstlichen Finanzhaushalt tritt schon 1478 auf.

Es lässt sich annehmen, dass die Bedeutung, welche die Städte durch ihre thatsächliche Macht erhalten, sich anfänglich in der Weise geltend machte, dass der Fürst sie einzeln für sich zu gewinnen suchte; selbst Herzog Ulrich noch schlug diesen Weg ein.

Der Fortschritt lag in der Vereinigung aller in einer Versammlung; ein wirklicher Fortschritt war es, weil dadurch der Gedanke der Einheit des Landes einen neuen Ausdruck und die beste Garantie erhielt und weil damit für Beseitigung der verwirrenden Identificirung von Regentenhaus und Land beziehungsweise von Staat und Privateigenthum der Weg eröffnet war, besonders durch die nun unausbleibliche Einführung der Majorisirung.

Auf der andern Seite enthielt diese Entwicklung auch bedenkliche Seiten; mit der selbstständigen Organisation der Bevölkerung des Landes dem Fürsten gegenüber war die Gefahr missbräuchlicher Verwendung dieser gewaltigen Macht gegeben; wie schnell die Stände des Besitzes der thatsächlichen Uebermacht sich bewusst wurden, das lehrt die ohne Weiteres von ihnen vorgenommene Absetzung des zweiten Herzogs, Eberhards des Jüngern, 1498.

Auch eine andere Gefahr trat jetzt schon nahe. In der Beiziehung einzelner Glieder der Stände unter die Räthe des Fürsten, in ihrer Berufung als Regentschaftsrath hatte sich die thatsächliche Bedeutung derselben von Anfang an zu erkennen gegeben; dies dauerte auch fort, als allgemeine Versammlungen aufkamen; wie leicht war es nun möglich, einen solchen den Ständen entnommenen Rath als Vertreter der Versammlung zu betrachten und ihre Macht an ihn übergehen zu lassen. Jetzt noch wurde die Gefahr einer solchen oligarchischen Einrichtung abgewendet; doch hatte der nach Entfernung Eberhards des Jüngern von den Ständen eingesetzte Regimentsrath nicht weniger im Sinne, als die Verewigung seines Regiments, dessen Beseitigung dem Kaiser zu verdanken war.

Ihre erste Entwicklung schloss die ständische Verfassung Württembergs in dem sog. Tübinger Abschied von 1514; ja es ist dieser Act so sehr als der bedeutendste in der ganzen Württ. Verfassungsgeschichte zur Zeit des deutschen Reiches anzusehen, dass Alles Nachfolgende nur als nähere Normirung und Ausführung der hier ausgesprochenen, ohne Aenderung beibehaltenen, Prinzipien erscheint.

Von grösster Bedeutung ist der Tübinger Landtag dadurch, dass hier zum ersten Male die Stände sich mit dem ganzen Kreise der öffentlichen Angelegenheiten, mit der ganzen fürstlichen Verwaltung und mit dem Zustande des Landes im Allgemeinen beschäftigen.

Beschwerden aller Art hatten sich gegen die Regierung Herzogs Ulrich gehäuft, besonders aber war es die Verschwendung und die Zerrüttung des Finanzhaushalts, die das Missfallen erregte und endlich durch die im Gefolge befindlichen Steuerbedrückungen zu offenem Volksaufstande führte. Eine Zusammenberufung der Stände war nun unvermeidlich; nicht nur war dies das einzige Mittel, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen; es war insbesondere nothwendig, weil der Herzog Geld brauchte und von Fortsetzung der gewaltthätigen Mittel zur Beischaffung desselben ein günstiger Erfolg nicht zu erwarten war.

Was nun in Tübingen vor sich ging, war ein reiner Vertrag zwischen Regent und Ständen, durch welchen auf der einen Seite gewisse pecuniäre Leistungen zugesagt, auf der andern Seite die Beseitigung von Missbräuchen versprochen und gewisse Rechte des Landes gewährt, beziehungsweise anerkannt wurden. Es verpflichtete sich nämlich die Landschaft, zur Abtragung herzoglicher Schulden fünf Jahre lang je 22,000 fl. beizutragen, einen weiteren Beitrag hiezu sollten die Prälaten geben, und ausserdem übernahmen die Stände noch 800,000 fl.; der Einzug, die Verwendung für die bestimmten Zwecke und die Verrechnung dieser Summe sollte unter bestimmter ständischer Theilnahme geschehen; dagegen sollte der Herzog den üblichen Landschaden nicht mehr fordern; Kriegshülfe sollte er nur verlangen für von der Landschaft genehmigte Kriege, nach Umständen auch schon für die mit Vorwissen der Landschaft begonnenen; Prälaten und Landschaft sollten

mit keiner Schatzung oder andern ausserordentlichen Hülfe oder Beschwerde mehr belegt werden; kein Theil des Landes sollte ohne Genehmigung der Landschaft versetzt oder veräussert werden; wegen Besetzung der öffentlichen Dienste wurden besondere Zusicherungen gegeben; die Landesgesetzgebung sollte zur Beseitigung der Beschwerden unter Beiziehung der Landschaft geordnet werden; dem Volke endlich wurde das Recht der Auswanderungsfreiheit und das Recht auf ordentliche Gerichte in peinlichen Sachen zugesichert.

So enthält dieser Vertrag die vollständigen Grundzüge einer Verfassung, die Stände sind als ein rechtlicher Körper anerkannt und als ein nothwendiges Glied in den Staatsorganismus aufgenommen; es ist ihre den Willen des Regenten beschränkende Stellung in allen Hauptpunkten — Steuerwesen, Krieg und Frieden, Gesetzgebung — mehr oder weniger genau bestimmt, das Staatsgebiet ist als Gegenstand der L a n d e s verfassung anerkannt, auch die wichtigsten Punkte der Verwaltung finden eine Berücksichtigung, womit im Prinzip auch sie für L a n d e s sache erklärt wird; endlich sind es die Grundrechte des Volkes, die uns hier schon entgegentreten und unter den Schutz der Stände gestellt werden.

Das ursprünglichste aller dieser Rechte ist das Selbstbesteurungsrecht; es bestand von Anfang an und ergab sich von selbst aus der Auffassung des Verhältnisses zwischen Regent und Volk; ihm steht vollkommen gleich das Recht des Landes in Beziehung auf die Kriegshülfe. Dieses Selbstbesteuerungsrecht war das Vehikel für alle übrigen Rechte. Der Herzog bedurfte Geld, man konnte es ihm geben oder nicht, man konnte daher auch Bedingungen an die Verwilligung knüpfen. Eine dieser Bedingungen war die Verwendung für bestimmte, von den Ständen anerkannte Zwecke und die ständische Controle dieser Verwendung; hierin lag das künftige Landschaftscassen- und Steuerwesen vorgezeichnet. Eine andere Bedingung war die Beseitigung der Beschwerden durch eine gemeinschaftlich mit den Ständen vorgenommene Gesetzgebung. Dieses letztere Recht ist freilich noch sehr unbestimmt normirt, wie es denn auch in der ganzen Periode der altständischen Verfassung hinter dem Selbstbesteuerungs-

recht sehr zurücktritt; der Grund dieser Erscheinung ist leicht einzusehen: wie die erste ständische Theilnahme an der Gesetzgebung einfach als Bedingung der Geldverwilligung auftritt, so liegt in dem Selbstbesteuerungsrecht jederzeit das Mittel, auch in der Gesetzgebung ein maassgebendes Wort zu sprechen.

Unstreitig waren es nicht blos egoistische Einzelinteressen, die in diesem Vertrage ihren Ausdruck fanden, vielmehr war es das Bewusstsein gemeinsamer Interessen und das Bedürfniss einer einheitlichen organischen Verbindung der bis dahin nur in Vereinzelung an den einen Regenten geknüpften Bestandtheile des Landes unter einander; es war der Uebergang aus einer blossen Hausverfassung in eine Landesverfassung, aus einer privatrechtlichen Aggregation in einen staatlichen Organismus, der sich in der bisherigen Entwicklung geltend machte und im Tübinger Abschied seinen ersten Abschluss fand: aber ihre Form musste die neue Gestaltung von der alten, in der sie ihren Ausgangspunkt hatte, entlehnen. Damit steht es auch im Zusammenhang, dass der Kaiser den Tübinger Abschied bestätigte und unter seinen Schutz stellte.

Die ganze nun folgende Reihe von Landtagen stellt eine Wiederholung des Tübinger dar; veranlasst immer durch Geldbedürfnisse des Fürsten, waren sie regelmässig der Ort zur Vorbringung der Landesbeschwerden und zur Geltendmachung der ständischen Wünsche; die unmittelbaren Gegenstände der Berathung wurden freilich andere und zahlreichere, insbesondere die Kirchenverbesserung und der Uebergang zu einem stehenden Heere beschäftigten die Stände vielfach; aber selbst der sog. Erbvergleich von 1770 (zwischen den Ständen und dem Herzog Carl), so zu sagen die zweite Codification der Württembergischen Verfassung, reichte in den Prinzipien nicht über den Tübinger Abschied hinaus.

Erst mit der französischen Revolution kamen neue Ideen und wurde das Bestreben sichtbar, der vorhandenen Verfassung Gedanken, die ihr ursprünglich fremd waren, unterzulegen und sie so im Wege der Interpretation umzuwandeln; besonders bemerkenswerth war in dieser Beziehung die Behauptung, das passive ständische Wahlrecht komme jedem Württembergischen Bürger

zu und der Versuch, diese Ansicht für den Landtag von 1797 praktisch geltend zu machen.

Von einigen für die Entwicklung der Verfassung sehr wesentlichen Punkten haben wir bisher zu sprechen unterlassen und holen das Versäumte nun in wenigen Worten nach; es sind die Veränderungen in Betreff des Ritter- und Prälatenstandes und die Bildung der Ausschüsse.

Wir haben schon oben daran erinnert, dass die Landeshoheit naturgemäss im Ritterstand einen Gegner fand, der entweder unterworfen oder ausgestossen werden musste; die Aufnahme und Kräftigung des dritten Standes und die Entfremdung des ersten Standes standen in wechselseitigem Causalitätsverhältniss; die Veranlassung der Landtage waren die Geldbedürfnisse des Fürsten; eine Theilnahme an denselben bedrohte die Ritter mit dem Verluste ihrer Freiheit von Abgaben aller Art; in der Verwaltung ihrer eigenen Gebiete wollten sie gleichfalls ihre Freiheit möglichst wahren und für die Verwaltung des übrigen Landes fehlte es ihnen am Interesse. So kam es, dass sie vom Anfange der Entstehung einer ständischen Verfassung an sich mehr und mehr gleichgültig zeigten und schon auf dem Tübinger Landtage nicht mehr erschienen. Auch die spätern Versuche, sie dem Land mehr zu nähern, fanden in der Verschiedenheit der Interessen ein unüberwindliches Hinderniss, und so war es kaum zu bedauern, dass 1559 die im Grunde längst schon bestehende Trennung vom Lande förmlich ausgesprochen wurde. Der Fortbestand der Lehenverhältnisse führte freilich zu vielfachen Inconvenienzen und interessanten Verwicklungen (s. Häberlin, deutsches Staatsrecht Band 3. S. 557 flg.), wovon jedoch hier weiter zu reden nicht der Ort ist.

Auch die Prälaten hatten sich vom Lande loszumachen versucht, aber mit weniger günstigem Erfolg; um so enger musste nun ihre Verbindung mit dem Lande werden und sie erscheinen fortan als mitrathend und mitthatend im engsten Anschluss an den dritten Stand. Von grösster Bedeutung für ihre Stellung war jedoch die Reformation mit ihren Folgen. Nun wurden die — jetzt evangelischen — Prälaten vom Herzoge ernannte und besoldete Kirchendiener ohne kirchliches Gebiet und Vermögen, welch'

letzteres nun das vom Staat verwaltete Kirchengut bildete, während das bisherige kirchliche Gebiet unmittelbares Staatsgebiet wurde.

Die wichtigste aller Erscheinungen auf dem Gebiete der Württembergischen Verfassung war unstreitig die Entstehung des sog. Ausschusses. Auch seine Entstehung stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ständischen Steuer-Verwilligungsrecht. Schon für die Vollziehung und Controle der auf dem Tübinger Landtage verwilligten Steuer wurde eine ständische Deputation niedergesetzt und auch fernerhin kamen solche Ausschüsse vor. Zur bleibenden Einrichtung wurde er aber erst seit 1554 eingesetzt, wieder zunächst zur Controlirung der Verwendung der für die Bezahlung herzoglicher Schulden verwilligten Gelder und weiter zur Vertretung des Landtags in seiner Pflicht zur Sorge für das allgemeine Wohl und zum Schutz der Landesrechte. Die Grenze seiner Befugnisse war nicht genau bestimmt; allmälig wusste er sich jedoch nicht nur das ständische Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung, sondern auch grösstentheils die ständischen Rechte in Beziehung auf das Finanz- und Steuerwesen anzueignen, wodurch die Thätigkeit der allgemeinen Landtage zu seltener und untergeordneter wurde. Diese grosse Gewalt in den Händen eines kleinen (6 Mitglieder) sich selbst ergänzenden Collegiums konnte der Ausbildung der ständischen Verfassung nur schaden; der repräsentative demokratische Gedanke, auf dem der Fortschritt derselben beruhen musste, war in Gefahr, von dieser aristokratischen Einrichtung verdrängt zu werden, die unter ungünstigen Umständen zu einer Verbindung mit dem Landesherrn und einer oligarchischen Despotie führen konnte, und wirklich durch eine solche Verbindung das Aufkommen der ärgsten Missbräuche möglich gemacht hat.

Und nun wenden wir uns zur Darstellung der Württembergischen Verfassung, wie sie in der letzten Zeit ihrer Existenz bestanden hat.

Zwei Fragen haben wir zu beantworten: in welcher Weise entstand der den Willen des Regenten beschränkende Wille? und worin bestand diese Beschränkung?

I. Die Organisirung der Stände.

Die Landstandschaft kommt zu

1) 14 evangelischen Prälaten.

Dieselben sind vom Landesherrn ernannt und besoldet; sie sind nicht mehr wie ehedem Vertreter, organische Glieder eines (relativ selbstständigen) Körpers; der einzige Körper, dem sie abgesehen von ihrer Eigenschaft als Landesangehörige sich einfügen, ist die Kirche, und in dieser haben sie den Landesherrn als obersten Inhaber des Kirchenregiments zu verehren.

2) 74 Abgeordnete von Städten und Aemtern.

Die Gemeindeverfassung war in Kürze folgende. In jeder Gemeinde bestand ein sog. Gericht, die eigentliche Verwaltungsbehörde, ihre Gewalt war der Gemeinde gegenüber fast unbegrenzt; denn der Rath, ein controlirendes Collegium, war mit sehr magern Rechten ausgestattet und in gänzlicher Abhängigkeit vom Gericht; praktisch noch viel unbedeutender waren die spärlichen Rechte der Bürgerschaft selbst.

Gericht und Rath wurden ursprünglich periodisch durch die Bürgerschaft besetzt, später aber ergänzte das Gericht sich selbst und den Rath, wie es auch in der Regel die Gemeindebeamten ernannte; Gerichts- und Rathsmitglieder wurden lebenslänglich; den Vorsitz des Gerichts hatte in der Stadt der herzogliche Oberamtmann, dem zugleich die Aufsicht über die Verwaltung des ganzen Amtes zukam; er hatte nur bei Stimmengleichheit eine (entscheidende) Stimme; dem Dorfgericht sass der gewöhnlich von der Bürgerschaft gewählte Schultheiss vor.

Aus dem Gerichte der Städte wurde der Abgeordnete gewählt; an der Wahl selbst aber hatten auch die zur Stadt gehörigen Amtsorte durch ihre Magistrate Antheil; die Bürger hatten keinen Antheil. Dem Oberamtmann war jedoch die Theilnahme an allen Berathungen der Magistrate über landständische Angelegenheiten ausdrücklich untersagt.

Die Prälaten empfingen natürlich keine Instruction, da sie ja nicht mandirt waren, wohl aber wurde eine solche den Abgeordneten zu Theil, wieder unter Mitwirkung der Magistrate der Amtsorte.

Die Landstandschaft wurde also aufgefasst als eine Vertretung der Rechte und Interessen eines bestimmten Bezirks; ausge-

schlossen von dieser Vertretung waren die nicht incorporirten Orte, ebenso die früheren Klostergebiete; doch mögen in Beziehung auf die letzteren die Prälaten auch jetzt noch sich als zur Wahrung ihrer Interessen berufen gefühlt haben.

Auf dem Landtag von 1797 machten sich die neuen Ideen auch in Beziehung auf die Instruction der Abgeordneten geltend; der Abgeordnete, sagte man, sei zwar seinen Mandanten gegenüber an dieselbe gebunden, nicht aber der Ständeversammlung und dem Regenten gegenüber.

Die Abgeordneten bezogen Diäten und Reisekosten aus den betreffenden Communcassen.

Bestimmte Landtagsperioden gab es nicht; der Landtag versammelte sich nur auf Einberufung und die Einberufung ging nur vom Regenten aus; sie sollte aber erfolgen bei eintretender Regierungsveränderung und auf die Bitte des Ausschusses. Ebenso geschah die Vertagung oder Schliessung des Landtags durch den Regenten.

Der Berathung in der Versammlung ging die (wichtigere) Berathung im Ausschuss voran; erst der Landtag von 1797 emancipirte sich hievon.

Die Abstimmung geschah nach absoluter Stimmenmehrheit, wobei die ganze Versammlung als ein corpus betrachtet wurde.

Neben der Ständeversammlung bestand der Ausschuss, als engerer (2 Prälaten und 6 Landschaftsmitglieder) oder als weiterer (verdoppelt); der engere Ausschuss ergänzte sich selbst und den weiteren; die Ständeversammlung hatte aber das Recht, im Ganzen oder Einzelnen Veränderungen vorzunehmen. Die Ausschuss-Mitglieder bedurften der Bestätigung des Regenten. Der engere Ausschuss versammelte sich nach Gutdünken; der grössere auf den Wunsch des engern nach Einberufung durch den Regenten.

Auch der grössere Ausschuss konnte von der Ständeversammlung noch verstärkt werden; auf der andern Seite hatten selbst die in Stuttgart gerade anwesenden Mitglieder des engern Ausschusses gewisse Rechte, insbesondere das Recht, den engern Ausschuss einzuberufen.

II. Rechte der Stände.

Die Beschränkung des Regenten durch die Stände ist in folgenden Punkten hauptsächlich enthalten:

1. Das ursprünglichste und die andern tragende Recht ist das Recht der Selbstbesteuerung. Erwachsen auf dem Boden der privatrechtlichen Verbindung zwischen Regent und Land hat es aus leicht erklärlichen Gründen sich erhalten auch zu einer Zeit, da jene Anschauung einer fortgeschritteneren Platz gemacht hatte.

Abgesehen von den vielen nicht als Steuern angesehenen, einer Verwilligung nicht unterliegenden, in die herzogliche Kammercasse fliessenden Abgaben aller Art, zu denen auch viele gebührenartige Bezüge und selbst der Zoll und das Umgeld gehörten, kamen in Württemberg zweierlei Steuern vor, eine directe und eine indirecte: diese, die Accise, vom Verkauf gewisser Gegenstände und von Liegenschaftscontracten, jene eine auf die Grundstücke, Gefälle, Gebäude und Gewerbe des Landes umgelegte Steuer. In Beziehung auf beide Arten von Steuern waren die ehemaligen Klosterhintersassen den übrigen Unterthanen gleich, nur dass ihr Beitrag an der directen Steuer in das Drittel eingerechnet wurde, das an dieser ganzen Steuer dem Kirchengut zu tragen oblag.

Die beiden Steuern flossen in eine unter der Verwaltung der Stände stehende Casse und wurden nach der bestimmten Verabschiedung verwendet. Im weiteren Zusammenhang mit diesem Recht stand das Recht der Stände, die Verwendung der Kammereinkünfte zu controliren.

In den nicht incorporirten Landestheilen wurde Accise und directe Steuer theils für die Kammer, theils für die Kammerschreiberei erhoben.

An Bemühungen, die Gefahren, die in der unbedingten Steuerverweigerung der Stände lagen, zu beseitigen, fehlte es schon im Herzogthum nicht; es ist aber begreiflich, dass sie auf dem Boden, auf dem man stand, vergeblich waren. Brachte man es auch dahin, dass die Stände eine Pflicht zur Verwilligung anerkannten, so fügten sie dem doch wieder eine Clausel bei, die das Anerkenntniss im Wesentlichen wieder aufhob.

2. Das Recht, Gesetzen ihre Zustimmung zu geben.

Dieses Recht war selbst zu Ende des Herzogthums noch ziemlich unbestimmt und ohne das Selbstbesteuerungsrecht werthlos;

es bestand in der freien Miteinwilligung zu hauptsächlichen Abänderungen an allgemeinen Landesgesetzen.

3. Das Petitions- und Beschwerdenrecht.

Von diesem Rechte wurde insbesondere bei Gelegenheit der Steuerverwilligung fortwährend in vollstem Maasse Gebrauch gemacht.

4. Das Recht, die Theilnahme des Landes zu einem Krieg, der kein Rettungskrieg, von der Zustimmung der Stände abhängig zu machen.

5. Desgleichen die Veräusserung von Landes- oder Kammerguts-Theilen, oder deren Beschwerung mit Schulden.

6. Das Recht, gegen herzogliche Beamte wegen Verletzung der Verfassung Criminal-Untersuchung zu veranlassen.

III. Competenz der verschiedenen ständischen Körper in Beziehung auf diese Rechte.

Ausschliessliche Rechte der grossen Versammlung waren die Verwilligung der Steuern, und die Zustimmung zu einem Krieg oder zur Veräusserung etc. von Landes- etc. Theilen.

Alle andern Rechte, insbesondere die Verwaltung der Landescasse und die Zustimmung zu Gesetzen, kamen dem engern Ausschuss, oder wenn dieser die Sache für so wichtig hielt, dem von ihm zu veranlassenden grossen Ausschuss zu.

Die Ständeversammlung hatte aber das Recht, ihre Befugnisse dem grossen Ausschuss zu übertragen. Dies war gerade bei den wichtigsten aller ständischen Rechte, bei der Steuerverwilligung der Fall. Jährlich sollte diese erfolgen; nach der Praxis aber geschah dies so, dass der grosse Ausschuss einberufen wurde und nach Einholung der Instructionen der einzelnen Ständemitglieder, die Steuer verwilligte.

Diese Verfassung, welche zu Ende des Herzogthums vielfachen bittern Tadel fand, und sich keineswegs eines grossen Credites erfreute, war es, die man einige Jahrzehnte später als den Hort aller Freiheit erhob.

Sie hat mit allen Verfassungen das gemein gehabt, dass sie eine Anwendung in gutem wie in schlechtem Sinne zuliess, und in beiden Beziehungen kann sie als Muster dienen. Wenn sie aber mit einseitiger Betonung der selbstständigen Stellung des

Landes dem Regenten gegenüber als demokratisch bezeichnet wurde, so ist das unrichtig. Viel eher möchte sie als auf einer Art von Familien-Aristokratie ruhend anzusehen sein; aus einer (im Hinblick auf den Effekt gewiss so zu bezeichnenden) Familien-Aristokratie gingen die Gerichte der Gemeinden, insbesondere der Städte, hervor und aus ihnen die Abgeordneten; aus dieser Versammlung ging wiederum der Ausschuss hervor, in dessen Hand eigentlich die Vertretung des Landes war, und auch er ergänzte sich selbst.

Die ständischen Rechte, aus der Hand dieses Körpers in die eines andern übertragen, mussten schon dadurch eine wesentliche Veränderung erleiden.

III.

Die letzten Zeiten des Bestands der alten Verfassung schienen bestimmt, den unvermeidlichen Verlust derselben erträglicher zu machen. Von der mit dem Schluss des 18. Jahrhunderts eintretenden Umwälzung Europa's datirt auch die Auflösung der Württembergischen Verfassung. Es hätte sein mögen, dass die neuen Ideen allmälig auf organischem Wege sich Eingang in die Verfassung verschafft und diese, wenn auch wesentlich umgestaltet, doch nicht umgestürzt hätten: allein die politischen Ereignisse, in deren Begleitung jene Gedanken auftraten, liessen vorerst keine Zeit übrig für den ordentlichen Verlauf des Prozesses; die Umstände geboten; was im Wege stand, musste fallen — so auch die Verfassung.

Den ersten Anlass zur Bewegung der Gemüther in der Richtung der neueren Zeit gab der Landtag von 1797. Die Mangelhaftigkeit der ständischen Vertretung und deren Umbildung im Sinne der modernen Repräsentation beschäftigte Alle diejenigen, die sich für öffentliche Dinge interessirten. Die Ausartung der ständischen Einrichtung in die oligarchische Ausschusswirthschaft war ein handgreiflicher Misstand, die Landstandschaft der Prälaten entbehrte des früheren Sinnes, die ehemaligen Klosterhintersassen waren trotz der völligen Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen ohne Vertretung; es musste eine Umbildung der

Repräsentation erfolgen und zwar in neuerem Sinne, wobei insbesondere die bestehenden, mit dem Gedanken der alten Vertretung durchaus vereinbaren, Misstände in Beziehung auf Stimmübertragung, Instruirung, Abberufung und Belohnung der Deputirten ihre Beseitigung finden sollten.

Aber nicht blos davon handelte es sich; andere dringendere Fragen stellten sich in den Vordergrund und wurden entscheidend. Gehandelt, energisch gehandelt musste in jener Zeit von Jedem werden, der sich erhalten wollte; Württemberg gerade ist ein Beispiel hiefür: mehrfach auf dem Punkte, aus der Reihe der selbstständigen Länder gestrichen zu werden, wurde es nur gerettet durch die umsichtige Energie seines Regenten. Zum Handeln aber brauchte man Soldaten und Geld, und Beides konnte man nur haben, wenn die Stände es verwilligten. Wie nun, wenn sie es verweigerten? Eine Verfassungsverletzung war in diesem Fall unvermeidlich. Und die Stände verweigerten wirklich Geld und Mannschaft, wenigstens gewährten sie es nicht in dem Maasse, als es dem Regenten nöthig schien und wohl auch nöthig war. Ja noch mehr: während die Stände auf der einen Seite ihre Grenze durch Unterhaltung heimlichen Verkehrs mit fremden Mächten, durch Usurpation directer Theilnahme an der Politik weit überschritten, erschöpften sie auf der andern Seite bis zum Widrigen die formelle Berechtigung, indem sie in Augenblicken, da die äussern Umstände ein enges Zusammenstehen forderten, ihre Hülfe von der Erledigung unbedeutender Reste von Beschwerden, mit deren Beseitigung der Regent in liberaler Weise entgegengekommen war, abhängig machten.

Psychologisch erklärlich bleibt dieses Verhalten der Stände immerhin, und selbst nicht unvereinbar mit patriotischer Gesinnung. Man fühlte mehr oder weniger stark, dass der Gedanke, auf dem die alte Verfassung ruhte, weichen müsse, und doch war es gerade dieser Gedanke, die Selbstständigkeit des Landes gegenüber dem Regenten, aus dessen Verwirklichung man die glücklichen Zustände des Landes abzuleiten sich längst gewöhnt hatte; man empfand, dass man um Tod und Leben eines Prinzipes kämpfe.

Erklärlich ist es aber auch, wenn auf der andern Seite der

Regent nicht blos unverwilligte Mannschaft aushob und unverwilligte Gelder einzog, sondern in jeder andern Weise, insbesondere mit Untersuchungen und Verhaftungen, den Ständen auf das Schroffste entgegentrat.

Es war, als sollte die logische Unmöglichkeit der bestehenden Verfassung an einem grossen argumentum ad hominem dargethan werden, bevor dieselbe ihr thatsächliches Ende fand. Und doch hatte man jetzt noch Kaiser und Reich, ja es wurde nie mehr von beiden Parthien die oberstrichterliche Gewalt des Reiches angerufen, als eben in diesem Kampfe. Wie aber, wenn diese die beiden Parthien zur Einheit verknüpfende höhere Gewalt wegfiel?

Von welchem Augenblicke an die alte Verfassung als aufgehoben zu betrachten sei, lässt sich eigentlich nicht sagen. Ein rechtlicher Act war es nicht, der ihr Ende bestimmte; thatsächlich verletzt wurde sie vielfach noch zur Zeit des Bestehens der ständischen Organisation, und dies steigerte sich bis zu gänzlicher Ignorirung; am 15. Dez. 1805 wurde der Ausschuss entlassen, aber nur ad interim; die Einberufung erfolgte jedoch nicht mehr; mit der Königlichen Würde (Presburger Frieden v. 26. Dezember 1805) legte sich der Regent auch die absolute Herrschaft an und machte sie von der Stunde an geltend durch vollständige, mit der bisherigen ständischen Verfassung gänzlich unvereinbare Reorganisation des ganzen Staates. Der König selbst, indem er seine absolute Herrschaft, „die volle Souveränetät über Unsere Lande", auf die erworbene Königswürde stützt, scheint die ständische Verfassung bis zu diesem Augenblick als rechtlich bestehend anerkannt zu haben; wenn aber der Schluss von der königlichen Würde auf die Stellung im eigenen Staate ein falscher und rechtlich unzulässiger war, so war eben auch die mit diesem Zeitpunkt beginnende absolute Herrschaft eine Verletzung der alten Verfassung und in einer Reihe mit den vorangegangenen Verletzungen, wenn auch die stärkste und letzte, alle vorangegangenen in sich schliessende, alle nachfolgenden zu blossen Consequenzen herabsetzende. Ausdrücklich für aufgehoben erklärt wurde übrigens die Verfassung am 30. Dez. 1805.

Wie konnte, müssen wir fragen, aus der Annahme der Königswürde die absolute Herrschaft entstehen? war die Königswürde ein

fester Rechtsbegriff mit dieser rechtlichen Folge, so kam es nun eben darauf an, ob sie rechtlich entstanden sei; war sie es nicht, so fragt es sich, ob die absolute Herrschaft zu gleicher Zeit selbstständig entstanden sei; wir werden also einfach an die Thatsachen gewiesen, die der Erwerbung der Königswürde zu Grunde lagen und haben uns die Frage vorzulegen, ob in diesen Thatsachen die Begründung der absoluten Herrschaft lag. Es war ein Staatsvertrag zwischen dem Regenten von Württemberg und dem Kaiser Napoleon (Brünn 12. Dez. 1805) und ein Staatsvertrag zwischen dem letzteren und dem Kaiser von Oestreich (Presburger Frieden), auf was sich der König berief; in jenem wurde ihm vom Kaiser Napoleon die Königswürde und Souveränetät zugesichert, in diesem eben diese Zusicherung vom Kaiser von Oestreich anerkannt. Allein rechtlich kann weder aus dem Willen Napoleons noch dem des Kaisers von Deutschland, vorausgesetzt dass sie beide diesen Willen hatten, die absolute Herrschaft des Württembergischen Regenten abgeleitet werden; der Kaiser war sogar verpflichtet, die Verfassung der Einzelstaaten zu schützen und einer Verletzung von dieser oder jener Seite entgegenzutreten. Die Bedeutung dieser Verträge ist nicht die rechtliche Begründung, sondern die factische Garantirung der darin ausgesprochenen Souveränetät, die Zusage, die vom König aus dieser Souveränetät gezogenen praktischen Consequenzen nicht hindern oder selbst schützen zu wollen.

Das deutsche Reich war damals in voller Auflösung, wie die Württembergische Verfassung; die ausserordentlichen Anforderungen der Zeit legten die Unzulänglichkeit beider dar; der Einzelstaat war auf sich selbst angewiesen; der Uebergang von der Landeshoheit in den eigentlichen Staat, zur Souveränetät, musste den Territorien als Ziel erscheinen; die Umwandlung des Reichs in einen aus souveränen Staaten zusammengesetzten Körper war nun nicht mehr aufzuhalten; ein Stück dieses Umwandlungsprozesses waren die Souveränetäts-Erklärungen im Presburger Frieden; das Reich bestand zwar noch und der König von Württemberg nennt sich noch in dem Manifeste über die Annahme der Königswürde „des heil. röm. Reichs Erzpanner und Churfürst“; allein die Verbindung mit dem Reiche sollte jetzt eine andere werden, die bisher nur thatsächlich bestehende Souveränetät Oest-

reichs und Preussens erhielt jetzt eine ausdrückliche Anerkennung und wurde auf weitere deutsche Staaten, insbesondere auf Württemberg übertragen. Von einer Untersuchung des Rechts war jetzt nicht mehr die Rede; das natürliche und nothwendige nächste Ziel war erreicht, Württemberg machte den Anspruch, als souveräner Staat rechtlich anerkannt zu werden.

Das konnte unmöglich für die innere Verfassung des Staats ohne Folgen bleiben. Die bis zu eigenem diplomatischen Verkehr gespannte Selbstständigkeit der ständischen Vertretung war mit der Stellung gegenüber einem wirklichen Staatsoberhaupte unvereinbar; der ganze Gedanke der bisherigen ständischen Vertretung musste innerer Nothwendigkeit gemäss mit dem Uebergang aus der Landeshoheit in den Staat eine Umwandlung erfahren; es konnte sich jetzt nur davon handeln, ob die bestehende Vertretung gleichfalls die veränderte Stellung begriff und dadurch die Einfügung in die neue Verfassung möglich machte oder nicht; man gönnte ihr diese Probe nicht mehr; die kaum vergangenen Ereignisse machten den Erfolg mehr als zweifelhaft; zu langen Verhandlungen, zu gemeinsamer ordentlicher Durcharbeitung der sich aufwerfenden Frage schien keine Zeit; man begnügte sich daher vorerst, die eine negative Hälfte der als Ziel gesetzten Aufgabe, die Beseitigung der bestehenden und im Wege stehenden Verfassung, ins Werk zu setzen.

Thatsachen, nur Thatsachen, kein formelles Recht standen also den neuen staatlichen Zuständen Württembergs zur Seite; aber der neue Rechtsgedanke machte sich in denselben geltend und es liess sich erwarten, dass, wenn auch die Ungunst des Augenblicks ihm die rechte Form jetzt noch abgehen liess, die Nachholung des Versäumten mit der Rückkehr der Ruhe sofort als Aufgabe werde empfunden werden.

Weder der Eintritt Württembergs in den Rheinbund, noch die Abdankung des deutschen Kaisers bewirkten in Beziehung auf die innere Verfassung Württembergs eine weitere Aenderung; das erstere Ereigniss war nur insoferne von Bedeutung, als von der Aufnahme der eben ausgesprochenen Aufgabe so lange keine Rede sein konnte, als dieser offenbar ausserordentliche und der Garantie einer Dauer entbehrende Zustand währte; das zweite

Ereigniss aber räumte die Schranke vollends thatsächlich hinweg, die der beanspruchten Souveränetät formell noch entgegenstand.

Der Rheinbund, ohne alle innere Nothwendigkeit lediglich auf dem Willen eines übermächtigen Feindes errichtet, fiel mit der Demüthigung dieses Feindes zusammen. Jetzt war die Zeit gekommen, die inneren Angelegenheiten Deutschlands und der deutschen Einzelstaaten zu ordnen. Dass von einer Rückkehr zur Reichsverfassung, sei es auch nur, um einen formell legalen Ausgangspunkt für eine Neubildung zu gewinnen, schlechterdings nicht mehr die Rede sein konnte, ist unbestreitbar. Es ist bekannt, wie der Deutsche Bund entstand; es ist auch bekannt, wie auf dem Wiener Congresse über die Aufnahme eines die Einrichtung landständischer Verfassungen in den einzelnen Territorien obligatorisch anordnenden Artikels in die Bundesacte verhandelt wurde; es ist endlich bekannt, dass unter anderen Stimmen namentlich auch Württemberg sich energisch gegen die Aufnahme eines solchen Artikels aussprach; ja der König von Württemberg gab sogar seine Theilnahme am Wiener Congresse auf und trat der am 8. Juni 1815 fertig gewordenen deutschen Verfassung erst am 1. Sept. desselben Jahres bei.

Aber schon am 11. Jan. 1815, alsbald nach seiner Rückkehr aus Wien erklärte er seine Absicht, eine ständische Verfassung einzuführen und schon am 15. März legte er der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung eine Verfassungsurkunde vor.

Man hat den Widerspruch des Königs gegen die Aufnahme des Art. 18 der Bundesacte als Souveränetätslust und die gleichwohl unmittelbar danach folgende Gewährung einer Verfassung als ein Geschenk dessen angesehen, der lieber freiwillig giebt, was er im nächsten Augenblick vermöge einer Zwangspflicht geben müsste. Man könnte dies zugeben, ohne darum jenem Widerspruch die Bemühung „seine äussere und innere Selbstständigkeit zu erhalten" unterzulegen und dem Könige diejenigen Fürsten des Congresses gegenüber zu stellen, „welche den Völkern ihre Treue durch Rechte vergelten wollten." In der That hat dieser Regent keinen Anlass gegeben zu der Annahme, als sei er ein Feind jeder Verfassung und jeder ständischen Einrichtung; und noch weniger war von ihm als Politiker zu erwarten, dass er, um

den Schein der Grossmuth zu gewinnen, oder den Schein der Selbstständigkeit zu wahren, seines geschätztesten und eifersüchtig gehüteten Besitzes nun in höherem Maasse sich entäussern würde, als es die Nothwendigkeit wirklich gebot. Er selbst versicherte in dem Manifest vom 11. Jan. 1815, dass er „von dem Augenblicke an, als gebieterische politische Verhältnisse die Staatsveränderung im Jahr 1806 herbeigeführt hatten, den festen Entschluss gefasst habe, dem Königreich, sobald der Drang der Umstände aufgehört haben und ein fester Stand der Dinge eingetreten sein würde, eine seiner innern und äussern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben." Nichts berechtigt zum Zweifel an der Wahrheit dieser Erklärung, weder äussere noch innere Gründe, weder das vorausgegangene noch das nachfolgende Benehmen des Königs. Insbesondere hat er auf dem Wiener Congresse sich keineswegs gegen die landständische Einrichtung im Allgemeinen ausgesprochen, selbst nicht gegen die Aufnahme eines allgemein lautenden Artikels, sondern nur gegen die nähere Bestimmung, und es möchte fast scheinen, er habe hiebei die Consequenz des Gedankens auf seiner Seite gehabt. Halten wir uns einfach an die beiden Thatsachen, dass der König die Verfassung seines Landes nicht vom Wiener Congress empfangen wollte, dass er aber die Initiative ergriff und seinem Lande selbst eine ständische Verfassung gab; sie stehen keineswegs im Widerspruche mit einander.

Ehe wir nun zur Schilderung des Verfassungskampfes selbst übergehen, haben wir die Darstellung der Veränderungen nachzuholen, die in der neueren Zeit mit dem thatsächlichen Substrat des Staates, mit Volk und Land vor sich gingen.

Noch zur Zeit des Bestehens der ständischen Verfassung Württembergs wurde eine Reihe bis dahin reichsunmittelbarer Stifter und Klöster und bisheriger Reichsstädte der Landeshoheit Württembergs unterworfen (Reichsdeputationschluss von 1803); weiteren Zuwachs an bisher reichsunmittelbaren Gebieten oder Theilen anderer Territorien brachte der Presburger Frieden von 1805, der Eintritt in den Rheinbund 1806 und der Wiener Frieden von 1809.

Die 1803 erworbenen Gebiete wurden weder incorporirt, noch als Theile des Kammerschreibereiguts angesehen; sie wurden unter dem Namen Neuwürttemberg in einen Staatscomplex vereinigt, von dem König als unumschränktem Herrn regiert und mit einem neuen durchgreifenden Verwaltungsorganismus versehen; im Uebrigen blieben die verschiedenen Einzelrechte der Bestandtheile dieses Staates bestehen, soweit sie nicht speziell aufgehoben wurden.

Nach Erlangung der Königswürde und Beseitigung der Stände Altwürttembergs, gleich zu Anfang des Jahres 1806, hob der König die Schranken, die bisher zwischen incorporirten und nicht incorporirten Landestheilen einerseits und zwischen Altwürttemberg und Neuwürttemberg, wozu nun auch die Erwerbungen von 1805 zu zählen gewesen wären, andererseits bestanden hatten, auf, und vereinigte sämmtliche unter seinem Scepter befindlichen Gebiete zu einem einzigen, einer und derselben Verfassung, d. h. der absoluten Herrschaft des Regenten, und eines und desselben Verwaltungsorganismus theilhaftigen Staat; eine sehr thätige Gesetzgebung machte sich sodann die weitere Ausgleichung insbesondere des Verwaltungsrechts zur Aufgabe, und endlich wurde der gesammte Privatrechtszustand Altwürttembergs vom 1. Januar 1807 an auf den ganzen Staat ohne Weiteres ausgedehnt. Die Erwerbungen von 1806 und 1809 galten eo ipso als dem neuen Staate einverleibt.

Auch die Bevölkerung hatte sich in Folge der neuen Ereignisse verändert, nicht blos (um mehr als das Doppelte) vermehrt, sondern mit ganz neuen Elementen bereichert. Das bisher rein protestantische Württemberg zählte nun unter seiner Bevölkerung eine sehr beträchtliche Menge von Katholiken, und zu den Unterthanen des württembergischen Regenten gehörten nun auch alle die vielen mediatisirten, bisher reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Ritter, deren Gebiete den neuen Landeszuwachs bildeten. Mit rücksichtsloser Consequenz wurde dieser mediatisirte Adel von König Friedrich in die Reihe der übrigen Unterthanen herabgedrückt; ein privilegirter Gerichtsstand war so ziemlich das einzige Vorrecht, das er behielt. In Beziehung auf die beiden Confessionen erfolgte eine vollständige Gleichstellung in allen Rechten.

Was berechtigte aber den König von Württemberg dazu, Gebiete, die bisher andere Herren anerkannt hatten, seiner Hoheit zu unterwerfen, ihre Herren als seine Unterthanen zu behandeln, ihre Verfassungen aufzuheben, sie mit einem anderen Lande zu einem Ganzen zu verbinden und innerhalb ihrer geographischen Grenzen als unbeschränkter Herr zu regieren? Eine legitime Rechtsübertragung scheint überall nicht vorhanden zu sein; der in den erworbenen Gebieten bisher geltende verfassungsmässige Wille blieb ganz ohne Berücksichtigung; aber auch die theilweise Uebertragung durch Reichsschluss möchte kaum als reichsverfassungsmässig zu vertheidigen sein; noch weniger wird in dem Willen Napoleons ein legitimer Rechtsgrund gefunden werden wollen.

Der thatsächliche Grund der neuen Herrschaft ist die Unmacht derjenigen, die deren Gründung zu hindern Willens gewesen wären, und das Einverständniss oder die Gleichgiltigkeit derjenigen, die die Macht gehabt hätten, dieselbe zu hindern; der Grund ihres Bestandes aber ist in dem Zusammenhange dieser Aenderungen mit den einen Fortschritt in sich schliessenden, einer Forderung des allgemeinen Bewusstseins wenigstens negativ, durch Wegräumung entgegenstehender Hindernisse, entgegen kommenden und darum schlechterdings nicht mehr rückwärts aufzuhebenden, grossen Aenderungen der staatlichen Gestaltung Deutschlands zu suchen.

Indem wir nun zur Darstellung des eigentlichen Verfassungskampfes oder der Geschichte der Gründung der neuen Verfassung von dem ersten Schritte des Königs am 11. Januar 1815 bis zur Legalisirung der Verfassungsurkunde am 25. September 1819 übergehen, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, dass es nicht im Plane dieses Aufsatzes liegt, das ganze Detail dieser Geschichte zu geben; wir werden uns vielmehr begnügen, die wesentlichen Punkte herauszuheben und daran einige Bemerkungen zu knüpfen.

Der am 11. Januar 1815 geschehenen Ankündigung der Absicht, eine ständische Verfassung zu geben, liess der König schon am 29. d. M. die Anordnung von Abgeordnetenwahlen und die Einberufung einer Ständeversammlung auf den 15. März folgen.

Die Aufgabe dieser Versammlung war keine geringe; hier mussten alle die Fragen, welche die stürmische Zeit aufgeworfen und nach dem Bedürfniss der momentanen Lage beantwortet hatte, zum Austrage kommen; es musste sich zeigen, wie viel an der jetzigen, nur als provisorisch empfundenen Ordnung der Dinge wirklich in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Bewusstsein sei und dem Bedürfnisse entspreche, es musste das gestörte Rechtsbewusstsein durch Herbeiführung einer nach offener Prüfung aller Verhältnisse frei anerkannten neuen Verfassung wieder ausgesöhnt und dadurch die verlorene äussere Rechtscontinuität ersetzt werden.

Die am 15. März der Einberufung gemäss eröffnete Versammlung vereinigte in einem Körper Alt- und Neuwürttemberg, Bürger, hohen und niederen Adel. Im Wesentlichen und soweit es uns hier interessirt, war die Thätigkeit dieser Versammlung eine dreifache. Zum geringsten Theile war es der Inhalt der ihr vorgelegten Verfassungsurkunde, mit dem sie sich beschäftigte; in weit höherem Grade nahm sie sich der Landesbeschwerden an und übergab am 26. Juni 1815 eine sehr umfängliche Zusammenstellung derselben, in welcher insbesondere auch die Aufhebung der Verfassung und die einseitige Gesetzgebung seit 1806 im Allgemeinen und Einzelnen und die verletzten besondern Rechte und Interessen der königlichen Agnaten, des Adels, der Kirchen und der Reichsstädte und einzelner Oberämter ihre Stelle finden. Endlich, und diess ist für uns die Hauptsache, reclamirte die Versammlung die altwürttembergische Verfassung. Es geschah diess zunächst aus rein formellen Gründen; die Versammlung erklärte selbst die Nothwendigkeit der Modificirung dieser Verfassung; aber da die alte Verfassung noch zu Recht bestehe und nur thatsächlich aufgehoben sei, so müsse sie die Basis für die neue Gestaltung geben.

Es mochte sich dieses Verlangen, wenn es genau auf das altwürttembergische Gebiet beschränkt wurde, hören lassen. Doch musste sich selbst dann die Frage aufwerfen, wie damit die Berechtigung der gegenwärtigen Versammlung zu vereinigen sei. Noch weit bedenklicher war es aber, dass gleichzeitig die Ausdehnung jener durch Uebereinkunft zu modificirenden altwürttem-

bergischen Verfassung auf den neuen Landeszuwachs verlangt wurde. Wollte man irgend consequent sein, so musste man in ganz gleicher Weise auch die Verfassungen aller der einzelnen neu zum Lande gekommenen Bestandtheile als noch zu Recht bestehend anerkennen; es konnte nicht genügen, dass deren Vertreter in der Versammlung mit dem Anschluss an Württemberg und der Aufnahme in die altwürttembergische Verfassung einverstanden waren; vielmehr musste erst durch Wiederherstellung dieser Verfassungen ihnen die Möglichkeit eines verfassungsmässigen Ausdrucks ihres Willens zurückgegeben werden. Eben so wenig konnte man sich auf die früheren Incorporationen berufen; denn abgesehen davon, dass die Aufhebung der Verfassung eines Gebietes durch einseitige Incorporation desselben eben auch eine Rechtsverletzung war, so war nach dem bestimmtesten Herkommen wenigstens in allen Fällen, wo die Landschaft nicht direct mit Landschaftsgeldern die Erwerbung bewirkt hatte, der Landesherr in der Lage, nach freier Willkür und ohne Theilnahme der Stände dieselbe zu incorporiren oder nicht.

Diese rein formelle und prinzipielle Auseinandersetzung war durchaus nothwendig für Erreichung des Zieles; aber ihre Aufgabe war nicht, wirklich zur Rückkehr zum alten Rechte zu führen, um nun von hier aus den schon vorhandenen neuen Gestaltungen die rechtliche Weihe zu geben, sie konnte vielmehr nur in der Nachweisung der Unmöglichkeit dieser Rückkehr und in der Gewinnung der allgemeinen Ueberzeugung für diese Wahrheit bestehen; diess aber war die negative Voraussetzung für das Gelingen der weiteren positiven Arbeit der Herstellung einer Verfassung.

Dieser negative Theil der Aufgabe wurde endlich am 15./23. November 1815 erledigt. Am 15. November nämlich erklärte der König der Versammlung seine unabänderliche Entschliessung dahin, dass wenn sie auf eine Unterhandlung über eine gemeinsame Verfassung für das ganze Land nicht eingehe, er dem alten Lande seine alte Verfassung zurückgeben, dem neuen aber eine besondere Verfassung gewähren würde.

Es scheint uns, als werde diese königliche Entschliessung nicht ganz richtig aufgefasst, wenn man in ihr die Anerkennung

eines Rechts des alten Landes auf seine Verfassung finden will. Allerdings spricht der König in seinem Rescripte von den „bis jetzt nur factisch vereinigten Landen“ und versichert, er habe „nie die innere Giltigkeit der alten Landesverträge, sondern immer nur, wie auch jetzt noch, die äussere Anwendbarkeit derselben in ihrem ganzen Umfange und zu einer Zeit, wo sich Alles neu gestaltet habe, in Zweifel gezogen.“ Diess ist aber in Wahrheit nichts Anderes, als die Motivirung der Nichtanerkennung eines wirklichen, practisch verfolgbaren Rechts auf die alte Verfassung. Nicht durch einen rechtlichen Aufhebungsgrund sei die alte Verfassung ausser Wirksamkeit gesetzt, aber die veränderten thatsächlichen Verhältnisse lassen ihre Anwendung nicht mehr zu; er will also sagen, die alte Verfassung bestehe zwar noch in abstracto zu Recht, aber es fehle an einem thatsächlichen Gegenstand ihrer Anwendung. Darum erklärt er selbst für den Fall der Zurückgabe der alten Verfassung an das alte Land, dass diess keineswegs ohne Modificationen geschehen würde, welche durch veränderte Umstände und durch Grundsätze der Staatsweisheit unbedingt geboten seien. Darum endlich kam auch der König nicht mit sich selbst in Widerspruch, wenn er gleichzeitig mit jener Erklärung 14 Fundamentalpunkte übergab, auf deren Grundlage eine neue Verfassung für das ganze Land zwischen ihm und der bestehenden Versammlung vereinbart werden sollte, und nur für den Fall, dass die Versammlung darauf nicht eingehe, dem alten Lande seine alte Verfassung in Aussicht stellte.

Dieser Punkt verdient genau in's Auge gefasst zu werden. Mit dem eben geschilderten prinzipiellen Streit über das formelle Recht wurde nämlich zugleich über einen sehr practischen Punkt gestritten, über den Charakter der neuen Verfassung, über die Stellung von Regent und Volk. Indem die Stände bei aller Anerkennung der Nothwendigkeit von Modificationen die rechtliche Giltigkeit der Verfassung als fortbestehend behaupteten, machten sie nicht nur jede Abänderung von ihrer freien Zustimmung abhängig, so dass in allen Punkten, wo diese nicht erfolge, die alte Verfassung als geltende Norm eintreten müsste, sondern sie reclamirten auch die ganze Thätigkeit des Regenten von Auf-

hebung der Verfassung an zur Verabschiedung, soweit sie nach den Grundsätzen der alten Verfassung derselben bedurfte, so dass alle vom König einseitig erlassenen Gesetze erst durch diese Verabschiedung und nur soweit sie zu erzielen sei, rechtliche Geltung erhalten sollten [1]). Umgekehrt war der König der Meinung, dass diese Gesetze in Geltung zu bleiben hätten, soweit sie nicht durch neue Gesetze aufgehoben würden, und dass im Falle des Nichtzustandekommens einer neuen Verfassung der bisherige Zustand, d. h. die absolute Herrschaft das geltende Recht bilde. Während also die Ständeversammlung in die neue Verfassung das alte Verhältniss zwischen Regent und Volk übertragen wollte, wollte der König umgekehrt, auch wenn er den Inhalt der alten Verfassung anerkannte, die formelle Giltigkeit der neuen Verfassung aus seinem Willen abgeleitet wissen.

Mit seiner Erklärung vom 15. November beabsichtigte nun der König zunächst, mit den praktischen Consequenzen der ständischen Forderung wirklich Ernst zu machen und durch die dicht vor die Augen gehaltene Inconvenienz des Resultates auf die Stände einzuwirken.

Zugleich aber schlug er vor, den prinzipiellen Streit über die Giltigkeit der alten Verfassung und über seine Berechtigung zur gegenwärtigen Herrschaft überhaupt bei Seite zu lassen und statt dessen eine neue Verfassung durch Uebereinkunft zu gründen, die dann einzig nur als Ausfluss dieser Uebereinkunft, nicht der alten Verfassung und nicht der dermaligen absoluten Herrschaft, gelten sollte. Eine Lösung der prinzipiellen Vorfragen war nicht zu erwarten; so blieb nur eine Umgehung möglich; nur auf diesem Wege war zu hoffen, zu einem positiven Resultat zu gelangen.

Die Absicht des Königs gelang vollkommen. Am 23. Nov.

---

1) Auch die ständische Anrufung der Garanten der alten Landesverfassung, Hannover, Preussen und Dänemark, um Vertretung der Rechte des Landes gegenüber dem König (26. Juli 1815) war ein Ausfluss der festgehaltenen selbstständigen privatrechtsähnlichen Stellung der Stände. Uebrigens ist die Zulässigkeit dieses Schrittes selbst auf der Grundlage des alten Staatsrechts sehr zweifelhaft (Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts S. 55. not. 3 u. S. 119).

erwiederte die Versammlung, sie sei nun bereit, über eine Verfassung in Unterhandlung zu treten unter der Voraussetzung, dass der König die innere Giltigkeit der alten Landesverträge anerkenne und daher nur noch über die durch das Hinzukommen der neuen Lande nothwendig gewordenen Modificationen und Zusätze eine Vereinigung nothwendig sei.

Diese Erklärung schloss eigentlich einen Widerspruch in sich; auf der einen Seite enthielt sie die prinzipielle Festhaltung des alten vertragsmässigen Standpunkts, auf der andern Seite erklärte sich die Versammlung für competent, durch ihre Zustimmung die Verfassung zu Stande zu bringen, während sie doch ihr Recht hiezu offenbar nur auf die Berufung des Königs gründen konnte und unter der Voraussetzung der Giltigkeit der alten Landesverträge nun und nimmermehr besass. Allerdings kam dieser Beschluss nur zu Stande dadurch, dass Altwürttemberg von Neuwürttemberg majorisirt wurde; dennoch bleibt das eben ausgesprochene Urtheil auch für die altwürttembergischen Abgeordneten wahr, weil sie an diesem Beschlusse Theil nahmen, also jeder Eventualität sich unterwarfen und ebendadurch die Competenz der Versammlung anerkannten.

Der erste Theil des Dramas war nun zu Ende; jetzt war es Zeit, an den positiven Aufbau zu gehen und mit dem Inhalt der neuen Verfassung sich zu beschäftigen. Zwar trat auch jetzt noch der Prinzipienstreit vielfach hervor; so behielten sich die Stände am 2. Dezember alle und jede Rechte, welche dem Lande im Ganzen wie im Einzelnen zustehen, und namentlich die rechtlichen und verfassungsmässigen Mittel ihrer Verfolgung auch während des Laufs der Vergleichsunterhandlungen, besonders in Hinsicht auf die Communication der Repräsentanten mit ihren Vollmachtgebern bevor; aber als ihnen hierauf der König seinen Widerspruch zu erkennen gab und erklärte, es solle zwar in der gemeinsamen Verfassung das manchfache Gute der alten Verfassung beibehalten, zugleich aber deren Gebrechen vermieden und die sich in ihr ergebenden Lücken nach den Forderungen der Staatsweisheit und mit Berücksichtigung der neu eingetretenen Elemente ergänzt werden, ja es wäre selbst die Trennung der neuen Lande von dem alten für ein geringeres Uebel zu achten,

als die Uebertragung jener Gebrechen der alten Verfassung auf die neuen Landestheile, auch erkenne die Regierung durchaus keine rechtliche Verbindlichkeit an, diese ihre bessere Ueberzeugung von dem, was zum wahren Nutzen des Landes gereiche, aufzuopfern und werde bei ihren ausgesprochenen Grundsätzen unabänderlich beharren: so begnügten sich die Stände mit der Gegenerklärung, sie glauben durch ihre bisherigen Ausführungen hinreichend gezeigt zu haben, dass durch den Zuwachs der neuen Landestheile das Recht des alten Landes und seine Repräsentation, sowie das der neuen Lande auf keinen Fall habe untergehen können, und glauben daher, dass jede weitere Erörterung zu unterlassen sei. Der prinzipielle Streit hatte durch das thatsächliche Verhalten seine Spitze verloren; war er auch nicht gelöst, so hatte man es doch aufgegeben, seine Consequenzen zu ziehen; man verwahrte beiderseitig den entgegengesetzten prinzipiellen Standpunkt und ging zur practischen Arbeit über.

Sehen wir von dieser prinzipiellen Verschiedenheit des beiderseitigen Standpunktes ab, so waren beide Factoren, Regent und Stände, darüber einig, dass aus ihrem übereinstimmenden Willen eine Verfassung hervorgehen könne, dass also Alles, worüber Beide sich einigen, gelte ohne Rücksicht auf sein Verhältniss zur altwürttembergischen Verfassung in dem doppelten Sinne, dass es derselben widersprechen oder entsprechen dürfe; ja die Regierung erklärte wiederholt, dass von der alten Verfassung so viel als möglich beibehalten werden solle.

Zu dem Ende wurde nun aus Regierungsmännern und ständischen Mitgliedern eine Commission zusammengesetzt, welche die alte Verfassung feststellen und die Modificationen derselben bezeichnen sollte. Aus der diesfallsigen Arbeit der ständischen Mitglieder dieser Commission ging der sog. ständische Entwurf von 1816 hervor, der, wie sich denken liess, hauptsächlich auf die alte Verfassung zurückging. Die weiteren Verhandlungen über diesen Entwurf wurden aber durch den Tod des Königs (30. October 1816) unterbrochen.

In Beziehung auf die prinzipielle Frage war der Eintritt der neuen Regierung ohne Bedeutung; schon am 9. Nov. erklärte der König, den seitherigen Arbeiten an der künftigen Verfassung

sei die alte Verfassung zu Grund gelegt worden; was unter veränderten Verhältnissen nur die Kraft der Regierung lähmen und zugleich die Entwicklung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müsse jetzt der Kraft besserer Einsicht weichen und, je ruhiger und unbefangener in diesem Sinne werde fortgearbeitet werden, desto mehr und sicherer werde man sich auch dem ursprünglichen Geiste jener alten Verfassung, wie ihn einst der Tübinger Vertrag zeitgemäss ausgesprochen, wieder nähern.

Ebenso enthielt der nachher zu erwähnende königliche Verfassungsentwurf von 1817 in seinem § 336 die Versicherung des Königs, er gründe sich hauptsächlich auf die Bestimmungen der alten Verfassung; sollten sich aber noch weitere solche finden, deren Aufnahme „ohnerachtet ihrer fortdauernden Anwendbarkeit und Uebereinstimmung mit dem Geist der gegenwärtigen Verfassung nicht zur Sprache gebracht worden sei", so sei der König stets geneigt, dieselben durch Verabschiedung der Verfassung einverleiben zu lassen.

Aehnlich sprach er sich bei der Uebergabe dieses Entwurfes und bei andern Gelegenheiten aus.

In der Versammlung fehlte es auch jetzt noch nicht an Versuchen, dem formellen Rechtsstandpunkte abermals Geltung zu verschaffen, was in Wirklichkeit mit Vereitlung des Zustandekommens einer Verfassung im Weg der Uebereinkunft gleichbedeutend gewesen wäre. Verzweifelnd an der Durchsetzbarkeit der erst beantragten itio in partes zwischen Alt- und Neuwürttembergern, wo es sich um Aufrechterhaltung eines Punkts der erbländischen Verfassung handle, hatten die Altwürttemberger im April 1817 wenigstens eine Mehrheit von drei Viertheilen der ganzen Versammlung für Aufhebung oder Beschränkung des altständischen Rechts in Beziehung auf Steuer- und Cassenwesen und auf die fortwährende Repräsentation verlangt. In Folge des entschiedenen Auftretens der Regierung wurde jedoch dieses Verlangen nach mehrfachen, äusserst bewegten, durch schwankendes Benehmen der Stände ausgezeichneten, Verhandlungen zurückgewiesen; die Versammlung unterwarf sich auch in diesen Punkten der Majorität.

Mehr noch, als das Festhalten am jetzigen Stand der Sache

und an den Grundsätzen seines Vaters, trug zu einer endlichen Lösung der Aufgabe die Persönlichkeit des Königs bei, dem schon die Wendung der Dinge unter der vorangegangenen Regierung hauptsächlich zu danken und das vollste Vertrauen des ganzen Landes zu Theil war. Doch auch noch ein Wechsel des Personalbestandes der Versammlung sollte nöthig werden, um zum Ziele zu gelangen.

Am 5. März 1817 war den Ständen ein neuer königlicher Entwurf übergeben worden. Als aber die Verhandlungen noch zu Ende Mai's zu keinem Resultate geführt hatten, verzweifelte der König an dem Gelingen und löste die Versammlung am 4. Juni auf.

Erst in der Mitte des Jahres 1819 wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Ein in der Zwischenzeit gemachter Versuch des Königs, die Vermittlung seiner Verfassung mit dem allgemeinen Bewusstsein auf dem aussergewöhnlichen Wege der Zustimmung der Amtsversammlungen und Magistrate des Landes zu gewinnen, ist als misslungen zu betrachten. Dagegen fuhr der König durch Erlassung einer Reihe von Gesetzen fort, die Rechte eines absoluten Regenten auszuüben.

Am 13. Juli 1819 kam die neue, auf einer neuen Wahl der Abgeordneten beruhende und vielfach veränderte Versammlung zusammen. Wieder war es eine gemeinschaftliche Commission, der die Vorarbeit zukam; am 6. September begannen die Verhandlungen über den von dieser Commission hauptsächlich auf der Grundlage des königl. Entwurfs von 1817, aber auch mit wesentlichen Abweichungen und mit offenbarer häufiger Benützung der kaum entstandenen badischen und bayrischen Verfassungsurkunden bearbeiteten Entwurf. Es bedurfte nur kurzer Zeit, um denselben durchzuberathen und eine Vereinbarung zwischen der Regierung und der bei der Hauptabstimmung einmüthigen Versammlung zu erzielen. Am 25. September 1819 wurde die neue Verfassung von König und Ständen unterzeichnet.

So war denn also eine neue Verfassung da, die weder in der alten noch in der absoluten Herrschaft des Königs, sondern in der Uebereinkunft zwischen dem König und der von ihm berufenen Versammlung ihre Basis hat. Die entgegengesetzten Ver-

suche der altwürttembergischen Parthie in der Ständeversammlung waren Schritt für Schritt zurückgewiesen worden, der König selbst, obwohl er während der ganzen Dauer der Verhandlungen die Rechte der absoluten Herrschaft ausübte und der Anfechtung des Rechtsbestands der von ihm erlassenen Gesetze und dem darauf gegründeten Verlangen ihrer nachträglichen Verabschiedung mit Erfolg widerstand, wollte ausdrücklich für die neue Verfassung nur die Vereinbarung als Quelle betrachtet wissen.

Dies war für die Verfassung selbst von grösster Bedeutung. Hätten die Altwürttemberger ihre Ansicht durchgesetzt, so wäre eben damit die privatrechtliche Selbstständigkeit der Stände ausdrücklich anerkannt worden und in die neue Verfassung übergegangen. Hätte aber die Regierung in Beziehung auf die Verfassungsfrage ihren Standpunkt der absoluten Herrschaft consequent festgehalten, wäre also die Verfassung, wenn gleich unter Theilnahme eines ständischen Körpers entstanden, doch als das Gesetz des absoluten Herrn anzusehen, so müsste dieser absolute Wille als entscheidender Wille bei allen Zweifeln über die gegenseitige Berechtigung angesehen werden; Niemand könnte sich auf die in der Verfassung enthaltenen Rechte berufen; diese Rechte wären ja nicht als acceptirte Rechte zu betrachten, da das Rechtssubject diese Qualification nur auf die Verfassung stützen könnte und nicht vorher vorhanden gewesen wäre. Diese beiden widerstrebenden Standpunkte sollten umgangen werden und wurden wirklich umgangen. Das gerade ist das Charakteristische der neuen Verfassung, dass sie über das letzte Recht, über die entscheidende Stimme sich nicht ausspricht. Freilich hatten beide Theile das Streben, das Möglichste für sich zu erreichen, aber der Erfolg konnte kein anderer sein, als ein gegenseitiges Imschachehalten, ein gegenseitiges Ausschliessen der Anerkennung des letzten Entscheidungsrechts des Einen oder Anderen.

Möglich wurde dies dadurch, dass man es umging, die formellen Consequenzen zu ziehen, statt dessen vielmehr ein materielles Prinzip substituirte, das Fürst und Ständen gleichmässig als Richtschnur geltend die Vermittlung der divergirenden Standpunkte bilden sollte — das Wohl des Landes.

Die Repräsentation selbst erfuhr ihre Umwandlung im All-

gemeinen ohne grossen Streit; das Reformbedürfniss war noch zu Zeiten der alten Verfassung allgemein empfunden worden. Die alten Stände hatten der alten Stellung zwischen Regent und Volk entsprochen; sie vertraten formelle Rechte, theils eigene, theils Rechte juristischer Personen, zu deren Vertretung sie nach deren Verfassung berufen wurden. Dieser Standpunkt war jetzt aufgegeben, wie er auch schon zur Zeit der alten Verfassung auf die zu öffentlichen Dienern gewordenen Prälaten nicht mehr passte; strebte man auch jetzt noch nach der alten Macht und Selbstständigkeit der Stände, so fasste man doch ihre Aufgabe nicht mehr als die frühere beschränkte, negative auf. Streit bestand in dieser Beziehung nur über die Permanenz der Repräsentation und über Einführung des Ein- oder Zweikammersystems.

Es war zu vermuthen, dass die Rechte der Stände in Beziehung auf das Finanzwesen den Hauptstreitpunkt bilden würden. Wir haben die betreffenden Rechte der alten Stände oben als den historischen und logischen Ausgangspunkt aller ständischen Rechte, ihrer ganzen machtvollen Stellung kennen gelernt. Freilich waren jene Stände selbstständige, nur in speziellen Rechtsverhältnissen zum Regenten stehende, darüber hinaus zu Nichts verpflichtete Personen, die im Steuerverwilligungsrecht ihren eigenen privaten Beutel vertraten. Diese Anschauung bestand nicht mehr; die Steuerpflicht wurde als öffentliche Pflicht allgemein anerkannt, und es war darüber kein Zweifel, dass die Stände weder ihr noch ihrer Repräsentanten Privatinteresse, sondern nur das allgemeine Interesse, das Wohl des Landes zu vertreten haben. Das Recht der Selbstbesteurung und eigener ständischer Steuerkasse, das nach dem ursprünglichen Prinzip der alten Verfassung ganz natürlich und consequent war, liess sich jedoch auch mit der neuen Anschauung wenigstens äusserlich vereinigen, ja es schien sogar nur in diesem Rechte die genügende Garantie der Handhabung der Besteurung einzig im Interesse des Volks gegenüber einer schlechten Regierung zu liegen, und auch alle andern Rechte des Volks, die ganze Bedeutung der Stände, hielt man erst dann für gesichert, wenn die Regierung in der gänzlichen Abhängigkeit in Beziehung auf den Geldpunkt ein fortwährendes Motiv finde, mit den Ständen sich gut zu stellen.

Dass eine Regierung, die sich im Besitze der Macht sah, nun und nimmermehr ein solches Recht der Stände zugeben konnte, versteht sich von selbst; es kam nur darauf an, eine Vermittlung zu finden. Sie war keine andere als das Wohl des Landes. Wenn die Regierung nur diejenigen Steuern fordert, die das Wohl des Landes erheischt, die Stände aber diejenigen Steuern gewähren, die dem Wohl des Landes gemäss nothwendig sind, so kann man eine Pflicht der Stände, die Steuern zu verwilligen neben einer Pflicht der Regierung, nur verwilligte Steuern zu erheben, aussprechen. Das frühere Recht, mit der Steuerverwilligung Bedingungen jeder Art zu verbinden, musste damit von selbst fallen. Auch das Rechtsverhältniss des Kammerguts, Kammerschreibereiguts und Kirchenguts musste ein anderes werden. Schon zur Zeit der alten Verfassung hätte die zwar nicht prinzipiell anerkannte, aber materiell nothwendige Ergänzung der durch die Kammereinkünfte nicht gedeckten nothwendigen Summe der Ausgaben aus Steuermitteln zur Ausscheidung einer bestimmten Summe aus dem Kammergut für die freie Verwendung des Königs und die Beiziehung des ganzen Restes für die (übrigen) Staatsausgaben führen müssen.

Was endlich die Gesetzgebung betrifft, so schien durch die in Beziehung auf die Steuerverwilligung geschehenen Aenderungen eine bestimmtere Fassung des ständischen Mitwirkungsrechts nöthig geworden zu sein. Ein absolutes Veto mochte hier am ehesten beibehalten werden. Sind aber nicht auch Fälle denkbar, wo der Gesetzgeber schlechterdings ein Gesetz wirklich zu Stande bringen muss? Hier hilft das Recht der Regierung, in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren (allein oder in Verbindung mit dem Recht der Auflösung); wer aber erkennt über die Dauer dieser Vorkehrung? Die Stände oder die Regierung? Thut es der Regent, so ist er absolut, thun es die Stände, so sind sie dem Regenten coordinirt [1]); diese Frage

1) Das monarchische Prinzip, die Ueberordnung des Regenten über die Stände, soll auch in der Gesetzgebung schon durch das absolute Veto des Regenten und sein Recht zur Sanctionirung und Publicirung der Gesetze gewahrt sein. Allein die beiden letzteren Rechte enthalten offenbar kein Plus über das absolute Veto; dieses aber steht ja ebenso auch den Ständen

entscheidet die Verfassungsurkunde nicht und kann sie nicht entscheiden.

Es ist unschwer einzusehen, dass das materielle Prinzip des Wohles nicht ausreicht; darüber, was denn das Wohl des Landes fordere, kann selbst wieder Streit entstehen, und sollen nicht rechtliche Unlösbarkeiten eintreten, so muss bestimmt sein, wem die entscheidende Stimme zukommt, und damit ist dann wieder, was man gerade vermeiden wollte, über das Prinzip entschieden. Das ist gerade der wunde Fleck der württembergischen und anderer constitutionellen Verfassungen. Auch lässt sich das Umgehen der prinzipiellen Entscheidung durch das Auflösungsrecht, durch Staatsgerichtshof und Schiedsgericht nicht ersetzen; denn die Auflösung der Ständeversammlung lässt sich rechtlich in Ewigkeit fortgesetzt denken, ohne zum Ziele zu führen; Staatsgerichtshof und Schiedsgericht würden aber, sollten sie wirklich nicht mehr sein, als Gerichte, eben voraussetzen, dass das Rechtsgebiet der beiden Partieen scharf abgegrenzt wäre; wenn man aber sagen muss, dass gar nicht darüber entschieden ist und nicht entschieden werden wollte, wie weit das Recht der Regierung oder Stände gehe, so ist ein Ausspruch des Gerichts gar nicht denkbar; ein solcher Ausspruch ist dann eben die Entscheidung einer dritten Behörde an der Stelle der beiden andern Factoren.

Aber wie? Steht nicht gerade diese *rechtliche* Unzulänglichkeit im Zusammenhang mit dem eigentlichen Wesen und besondern Vorzug der constitutionellen Verfassung? Wir sehen, dass trotz der täglich und stündlich möglichen rechtlich unlösbaren Verwicklungen die constitutionellen Monarchieen in Kraft und Blüthe stehen und lange Jahre zu bestehen vemögen, ohne auseinanderzufallen; was ist es nun, was den mangelnden rechtlich

---

zu; so lange man also den Ständen prinzipiell ein absolutes Veto in der Gesetzgebung gibt, sind sie dem Regenten coordinirt; schliesst man ihr Veto bei dringenden Fällen aus und überlässt man dem Regenten die ungetheilte und selbstständige Beurtheilung über das Vorhandensein der Voraussetzungen solcher Fälle und über die Dauer solcher Verfügungen, so ist eben damit seine Ueberordnung im Prinzip gewahrt, und die regelmässige Beschränkung durch die Stände erscheint nur als Selbstbeschränkung.

formulirbaren Grundgedanken ersetzt und trotz dieses Mangels die Dauer dieser Verfassungen ermöglicht?

Das Wesen dieser Verfassung besteht darin, dass Regierung und Stände, wollen sie den Staat nicht auseinanderfallen lassen, mit einander auszukommen genöthigt sind. Der Verfassungskampf ist noch nicht geschlossen, Prinzipien lassen sich nicht ignoriren, in jeder Frage können sie wieder hervorbrechen und müssen sie hervorbrechen, weil sie sich logisch gegenseitig ausschliessen, aber keinem von beiden vorerst gelungen ist, das andere wirklich auszuschliessen. Jede neue Steuerverwilligung ist nur wieder eine provisorische Fürsorge für den Staat, der rechtlich jedesmal auseinanderfallen kann, also jedesmal auf's Neue entstehen muss. Immer und immer wieder werden dann die beiden widerstrebenden Prinzipien bis zum Punkt der Entscheidung in den Kampf geführt, um immer und immer wieder unentschieden gelassen zu werden. Während nach dem altlandständischen Prinzip die Coordination der Stände unzweifelhaft war, ist sie in der neuen Verfassung weder bejaht noch verneint; aber ebensowenig die Superordination des Regenten. Dadurch entsteht wieder eine Art von Coordinationsverhältniss, ein Dualismus zwischen beiden Factoren, der aber anderer Natur ist, als der alte. Jetzt sind Stände und Regierung, statt sich auf feste und unbestreitbare Rechte stützen zu können, immer wieder nur auf die Beachtung der materiellen Grundlagen des Rechtes, das Wohl des Landes und das vernünftige Urtheil des Volkes hierüber gewiesen; ihr Recht geht so weit, als die allgemeine Anerkennung reicht, und die Verhandlungen zwischen beiden Factoren sind als das nothwendige Mittel zur Bildung eines vernünftigen Urtheils anzusehen, das eben nur entspringen kann aus der dem Kampfe verschiedener Interessen folgenden Ueberzeugung ihrer gleichzeitigen relativen Berechtigung oder des Vorzugs des einen oder des andern.

Wir wollen es nicht versuchen, das Für und Wider eines solchen staatlichen Zustandes zu prüfen. Immer noch aber sind wir der Ansicht, dass auch die Forderung einer durch alle logischen Consequenzen durchführbaren Verfassungsform eine berechtigte sei.

Die italienischen Handelscolonien in Griechenland unter den vier letzten Paläologen 1341—1453.

Von Bibliothekar Prof. **W. Heyd** in Stuttgart.

Nach dem Tode Andronicus' 2. erschütterte ein langjähriger Regentschaftsstreit die Grundfesten des griechischen Reichs. Da von beiden Parthien, die sich um die Regierung an des minderjährigen Johannes Paläologus Stelle stritten, die kleinasiatischen Türken als Bundesgenossen herbeigerufen wurden, gewöhnten sich diese immer mehr an den Aufenthalt in Europa und suchten nicht blos das griechische Reich, sondern auch die von Lateinern beherrschten Inseln und Küsten des Archipel immer häufiger mit Raubzügen heim. Ein (ächter oder unterschobener) Brief der Kaiserin Anna, Wittwe des Andronicus, an Pabst Clemens 5. gab die nächste Veranlassung zu einer gemeinsamen Unternehmung der Lateiner im Abendland und Morgenland, welche den Zweck hatte, jenen Uebergriffen der Türken auf europäischen Boden zu steuern und sie in Kleinasien selbst zu beschäftigen. Dieser Kreuzzug, welcher das seltene Schauspiel einer Betheiligung venetianischer und genuesischer Schiffe bei Einer und derselben Unternehmung darbot, trug eine bleibende Frucht durch die Eroberung Smyrna's, welches von da an über ein halbes Jahrhundert (1344 — 1402) in den Händen der Abendländer blieb. Wie Maslatrie [1]) mit Recht bemerkt, war Smyrna keineswegs blos

1) welcher in seiner Abhandlung Des relations politiques et commerciales de l'Asie mineure avec l'île de Chypre, Bibl. de l'école des chartes 2. Série T. 1. p. 485 ff. 2. p. 133 f. auch dieser Besitzung der Abendländer seine Aufmerksamkeit schenkt.

eine militärische Position, vielmehr zugleich schon im vierzehnten Jahrhundert ein Handelsplatz, welchen besonders die Italiener, die Griechen des Archipel und die Cyprioten besuchten, und es lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Genuesen, aus deren Mitte nicht blos einer der hervorragendsten Führer jener Kreuzflotte, die Smyrna eroberte, Martino Zaccaria [1]), sondern auch mehrere der Befehlshaber in der eroberten Stadt [2]) hervorgingen, den lebhaftesten Verkehr mit Smyrna unterhielten, namentlich von den benachbarten Stationen Chios und Phocäa aus, deren Wiedereroberung der Besitznahme Smyrna's auf dem Fusse folgte. Wir können übrigens auch aus den Anstrengungen, welche Venedig fortwährend zur Vertheidigung und Erhaltung dieser Stadt machte [3]), mit Grund schliessen, dass die Venetianer dort wichtige Interessen zu wahren hatten.

Doch wir müssen noch einmal auf den Kreuzzug zurückkommen, welcher die Stadt Smyrna in die Hand der Abendländer brachte. Wie wir gesehen haben, war einer der Führer der Kreuzfahrer Martino Zaccaria, derselbe, welchem die Herrschaft über die Insel Chios durch den Kaiser Andronicus 2. entrissen worden war. Er fasste den Plan, bei Gelegenheit dieser Expedition seine alte Besitzung wieder zu gewinnen, aber der Pabst verwies den Kreuzfahrern die Verfolgung einer solchen Nebenabsicht und so unterblieb das Unternehmen [4]), welches Martino auch nach der Eroberung von Smyrna nicht wieder aufzunehmen vermochte, da er im Kampf gegen die Türken um Smyrna (1345) fiel. So wurde zwar nicht die Herrschaft der Zaccaria in Chios hergestellt, aber ehe zwei Jahre nach Martino's Tod verflossen waren, befand sich die Insel wieder in genuesischen Händen. Die Sache verlief folgendermaassen. Im Jahr 1345, als die Stadt

1) Giov. Villani 12, 39. ed. Dragomanni T. 4. p. 69. Raynald. annal. eccl. a. a. 1344 nr. 2.

2) Pietro Recanelli aus der Familie Giustiniani war es mehrere Jahre lang zwischen 1360 und 1370, nach ihm kurze Zeit Ottobono Cattaneo s. Bosio, istoria della religione di S. Giovanni Gerosol. lib. III. p. 74, 79 (ed. Rom. 1594). Raynald. a. a. 1363 nr. 25. Hopf, Geschichte von Andros S. 55 f. Art. Giustiniani S. 317 f. Maslatrie l. c. T. 1. p. 490.

3) Maslatrie, archives des missions scientifiq. et littér. T. 2. p. 343 f.

4) Raynald. a. a. 1344 nr. 2.

Genua eine aufständische Faction an der ligurischen Küste zu bekämpfen hatte, und in der Staatskasse kein Geld vorräthig war, um eine Flotte gegen sie auszurüsten, that sich zufolge eines öffentlichen Aufrufs eine Anzahl vermöglicher Patrioten zusammen und rüstete aus eigenen Mitteln, aber unter der Bedingung des Wiederersatzes der Kosten aus den städtischen Einkünften eine Flotte aus, an deren Spitze der tapfere Popolane Simone Vignosi trat. Da nun die Aufständischen auseinandergingen, ohne dass es zum Schlagen gekommen wäre, gab man dieser Flotte eine andere Bestimmung zum Schutze der pontischen Colonien. Im Frühjahr 1346 von Genua abgegangen, erreichte sie auf ihrer Fahrt am 8. Juni die Zwischenstation Negrepont. Hier war nun gerade eine andere Expedition unter dem Oberbefehl des Dauphin Humbert 2. von Vienne zum Auslaufen bereit; ihre Hauptaufgabe sollte die Bekämpfung der Türken sein, die Smyrna bedrängten. Aber der Dauphin hatte (ohne Zweifel eben von Negrepont aus) Unterhandlungen mit der Kaiserin Wittwe Anna in Constantinopel angeknüpft und sie um Abtretung der Insel Chios an das von ihm befehligte Kreuzheer für die Dauer von drei Jahren, für welche der Kreuzzug berechnet war, gebeten [1]); es sollte ihm diese Insel als Basis für seine Operationen auf dem kleinasiatischen Festland dienen. Die Kaiserin hatte Anfangs willfährig geantwortet, doch scheint die Sache wieder rückgängig geworden zu sein und der Dauphin schickte sich an, die Insel mit Gewalt zu besetzen, als Simone Vignosi mit seinen 29 Galeeren in Negrepont einlief. Vergebens bot der Dauphin ihm und den übrigen mit ihm verbundenen Schiffspatronen ungeheure Summen an, wenn sie ihm bei seiner Unternehmung nicht in den Weg treten, vielmehr sich ihm anschliessen wollten. Aber

1) [Valbonais] Mémoires pour servir à l'histoire de Dauphiné. Paris 1711 fol. p. 577, 580. Dieses Buch ist eine Hauptquelle für die Geschichte des Kreuzzugs Humberts; aus ihm hauptsächlich hat Petigny seine Skizze dieses Kreuzzugs in der Bibl. de l'école des chartes I. Serie T. I. p. 274 bis 280 geschöpft, welche nur leider die wichtigen Beiträge übersehen hat, die der genuesische Chronist Stella bei Murat. XVII. p. 1085 f. 1088. und die Istorie Pistolesi, Prato 1835 p. 453 f. zur Kunde derselben Expedition liefern.

in jedem Genuesen war die Erinnerung daran frisch, dass Chios noch vor Kurzem genuesischen Dynasten angehört hatte, und der Wunsch rege, die Insel möchte wieder genuesisch werden; kein genuesischer Patriot hätte dazu mitgeholfen, sie in andere Hände kommen zu lassen, und mit Recht erkannten Vignosi und seine Genossen in dem Anschlag des Dauphin auf Chios ein Werk der Venetianer, welche die hervorragendsten Bundesgenossen Humberts bei diesem ganzen Kreuzzug waren; hätten diese sich einmal mit dem Dauphin auf der Insel festgesetzt, so wären sie nicht so bald wieder daraus gewichen; herrschten aber die Venetianer auf Chios, so waren die Communicationen der Genuesen mit Constantinopel und dem schwarzen Meer ernstlich bedroht. So wiesen denn der Admiral und die andern Schiffseigner das Anerbieten Humberts ab, machten sich selbst auf nach Chios und boten zuerst den Chioten ihren Schutz gegen den drohenden Angriff des Dauphin und der Venetianer an, wenn sie die genuesische Flagge aufziehen und genuesische Mannschaft aufnehmen wollten; da aber die Chioten dieses Ansinnen barsch ablehnten, schritten die Genuesen zur Gewalt (16. Jun. 1345), bemächtigten sich der Insel mit Ausnahme des Kastells der Hauptstadt innerhalb vier Tagen und zwangen nach längerer Belagerung endlich auch dieses zur Capitulation (12. Sept [1]), während der Dauphin nicht blos auf diese Nebenerwerbung verzichten, sondern auch im weitern Verlauf seiner nicht eben glorreichen Kreuzfahrt es erleben musste, dass die Genuesen ihm Pferde, Edelsteine, Rüstungen und Anderes von Werth raubten [2]). Das Gelingen der Eroberung von Chios weckte in Vignosi und seinen Gefährten natürlicher Weise die Lust, auch die beiden Phocäa, welche so lange unter demselben genuesischen Dynastenhaus mit jener Insel vereint gewesen, zu erwerben und die griechischen Bewohner dieser Städte forderten einen Angriff der Genuesen noch dazu heraus, indem sie letzteren während der Belagerung des Kastells von Chios Schaden

1) Ueber die Geschichte der Eroberung von Chios vergleiche man vor Allem die Urkunde in Lib. jur. 2, 558—572 (auch bei C. Pagano, delle imprese e del dominio dei Genovesi nella Grecia p. 271—285) und die Chronik des Giorgio Stella l. c. p. 1086—1089.

2) Biblioth. de l'école des chartes l. c. p. 284—7.

zufügten. So fielen denn noch im selben Monat zuerst Alt- (18. Sept.), dann Neuphocäa (20. Sept.) der ebenso tapfern als glücklichen Compagnie in die Hände [1]. Vignosi wäre noch weiter gegangen und hätte seine Eroberungen auch auf Lesbos und Tenedos ausgedehnt, aber die Mehrzahl der Schiffsmannschaft widersetzte sich seinem Vorhaben und zwang ihn zur Umkehr nach Chios [2].

Nachdem die Griechen von Chios und von Phocäa unter sehr günstigen Bedingungen, d. h. mit möglichster Schonung ihres Privatbesitzes und Sicherung ihrer bürgerlichen und religiösen Freiheit dem neuen Regime unterworfen worden waren, welches sie aus Unterthanen des griechischen Kaisers mit Einem Schlag zu genuesischen Staatsbürgern machte [3], nachdem ferner für genügende militärische Besetzung der Insel sowohl als der Städte auf dem kleinasiatischen Festland gesorgt war, kehrten die Eroberer heim und nun fanden längere Unterhandlungen zwischen ihnen und der Commune statt, welche endlich am 26. Febr. 1347 zu einer definitiven Auseinandersetzung führten [4]. Die Commune hatte, wie wir gesehen haben, zur Ausrüstung und Bemannung der Flotte nichts beigetragen, wohl aber sich anheischig gemacht, allen etwaigen Schaden, welcher der Expedition zustossen würde, zu tragen und den Schiffseignern ihre Auslagen aus den Staatseinkünften zu ersetzen. Nun berechneten sich beim Schlusse des Feldzugs die Auslagen auf 203,000 Lire, die Staatscasse aber war immer noch leer. So wurde denn den Unternehmern der Expedition das ganze nutzbare Eigenthum auf der Insel sowohl als in Phocäa überlassen, um sich daran schadlos zu halten; jeder der Schiffspatrone erhielt eine Actie, welche ihm das Anrecht auf eine bestimmte Quote der öffentlichen Einkünfte gewährte und so constituirten sich die Eroberer von Chios

1) Stella l. c. p. 1089 f. Lib. jur. 2, 560. Die Capitulationsurkunde von Neu-Phocäa s. bei Pagano l. c. p. 266—270.

2) Stella p. 1090.

3) s. die Vertragsurkunden vom 12. Sept. für Chios, vom 20. für Phocäa bei Pagano p. 261—270.

4) Lib. jur. 2 p. 558—572 und wieder unter dem falschen Jahr 1447 p. 1498 ff., auch bei Pagano p. 271—285.

und Phocäa zu einer Actiengesellschaft, welche wie andere ähnliche Gesellschaften der damaligen Zeit den Namen **Maona** oder Mahona [1]) führte, während die Actionäre selbst Maonesen genannt wurden. Die Commune behielt sich vor, von dieser Gesellschaft die Actien nach und nach zurückzukaufen und so später nach völliger Befriedigung der Maonesen selbst in den Genuss des nutzbaren Eigenthums zu treten, aber bei den vielen Kriegskosten, welche die Republik zu tragen hatte, kam sie in der Folge nie dazu, dieses Vorhaben auszuführen [2]). So blieb das dominium utile auf Chios und Phocäa immer in den Händen jener Actiengesellschaft. Freilich wechselte die Organisation derselben, sowie Zahl und Namen der Theilhaber und Zahl und Betrag der Actien im Lauf der Zeiten sehr bedeutend. Von den Familien jener Schiffspatrone, welche Chios und Phocäa erobert hatten, gingen die Actien durch Veräusserung in die Hände anderer Familien über und von diesen wieder an andere u. s. f. [3]). Um nun der trotz aller Zersplitterung doch bestehenden Gemeinsamkeit ihrer Interessen auch vor der Welt einen adäquaten Ausdruck zu geben, beschlossen diejenigen Maonesen, welche im J. 1362 vermöge eines neuen Vertrags mit der Commune [4]) in den Genuss der Revenuen von Chios und Phocäa gekommen waren, unter Ablegung ihrer bisherigen Familiennamen den Namen **Giustiniani** anzunehmen [5]), wahrscheinlich desswegen, weil der Palazzo Giustiniani in Genua Gesellschaftseigenthum geworden war [6]).

1) Verschiedene Erklärungsversuche s. bei Hopf, Giustiniani S. 327. Olivieri, carte e cronache manoscritte p. 68. Pagano p. 132. Serra 4, 103 (ed. Capolago).

2) Im Jahr 1373 fand zwar ein Rückkauf des dominium utile durch die Commune statt, aber da diese das Geld dazu eben von den Maonesen entlehnte und denselben dafür wieder die Einkünfte von Chios und Phocäa verpfändete, so blieb der Sache nach Alles beim Alten. Lib. jur. 2, 782 ff., 790 ff. Hopf, Giustiniani S. 318.

3) Das Detail über diese vielfachen Wandlungen s. in den Urkunden in lib. jur. 2, 714 ff., 782 ff., 790 ff., 1016 ff. und in der ausführlichen Darstellung bei Hopf, Giustiniani S. 317—320.

4) Lib. jur. 2, 714 ff.

5) Agost. Giustiniani zum Jahr 1362, fol. 137, a. Hopf a. a. O. S. 317.

6) Hopf a. a. O. S. 327.

Von jetzt an erschienen die Maonesen wie eine grosse Familien-Sippschaft. Im Gegensatz zu den Mitgliedern der älteren Maona, welche meist in Genua sesshaft geblieben waren und durch Pächter ihre Revenuen eingezogen hatten, nahmen die Mitglieder der jüngern, die Giustiniani, in der Mehrzahl ihren Sitz auf Chios selbst und lebten dort nicht blos als Kaufleute, Banquiers, Rentiers, sondern vertheilten auch die Finanz- und Verwaltungsämter unter sich, welche die Gesellschaft zu vergeben hatte. Fast alle Aemter nämlich auf Chios und in Phocäa wurden von der Maona besetzt. Die Commune Genua hatte schon beim ersten Vertrag mit Simone Vignosi und Genossen nur Dreierlei sich vorbehalten: die politische Oberhoheit über das Ganze, die Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen und das unmittelbare Eigenthumsrecht auf die Hauptstadt Chios und ihr Kastell, sowie auf die Städte Alt- und Neu-Phocäa samt deren Kastellen. In Folge dessen ernannte die Commune Genua blos folgende Beamte: 1) einen Podestà für die Insel Chios, 2) einen Podestà für beide Phocäa, 3) drei Schlosshauptleute (castellani) für die Kastelle von Chios, Alt-Phocäa und Neuphocäa. Aber vermöge des Wahlmodus, welcher bei allen diesen Aemtern vertragsmässig beobachtet wurde, hatte die Maona den grössten Einfluss auf die Besetzung derselben, so dass Niemand, der der Maona unangenehm war, Podestà oder Kastellan werden konnte. Auch war der Podestà von Chios bei allen Handlungen, die nicht rein juridischer, sondern administrativer Natur waren, an den Beirath der sechs Räthe gebunden, welche aus der Mitte der Maonesen hervorgingen. So blieb in der That wenig Raum für die Entfaltung der Autorität der Republik Genua. Dafür kostete aber auch die Erhaltung der Colonie die Commune so gut als Nichts. Denn die Maona bestritt alle Ausgaben für Verwaltung und Polizei, für Landtruppen und Galeeren, für Befestigungen, Hafenarbeiten u. s. w.; selbst denjenigen Beamten, welche die Commune zu wählen hatte, reichte die Maona den Gehalt. Fragen wir nun, wie sie diese Ausgaben alle bestreiten und dabei die Kosten des Eroberungszugs decken konnte, so müssen wir abermals auf die früher schon geschilderte Fruchtbarkeit der Insel, namentlich ihren Mastixreichthum, sowie auf die Ertragsfähigkeit der Alaunminen Phocäas hinweisen. Vom

Mastix wurden jährlich nur etwa 430 Centner verkauft, hauptsächlich um die frühe Erschöpfung der Bäume zu verhüten; da aber der Centner auf 40—45 Lire kam, so warf allein der Mastixverkauf jährlich 17—19,000 Lire ab. Sehr viel ertrugen auch die Steuern, deren drückende Last besonders die griechischen Einwohner, weniger die abendländischen Colonisten zu empfinden bekamen, und die Ein- und Ausfuhrzölle. Die Häfen der Insel, von welchen nicht blos der mit der Hauptstadt Chios verbundene, sondern auch die kleineren Porto Fino (Delfino, das alte Delphinium) und Lithi (das alte Laius) zur Zeit der Giustiniani besucht wurden [1]), wimmelten von abendländischen und morgenländischen Nationen aller Art, welche theils die köstlichen Producte der Insel holten, theils auf der Fahrt von Syrien oder Aegypten oder vom Abendland nach Constantinopel und dem schwarzen Meer oder zurück begriffen waren; ausdrücklich in der Absicht, Chios zu heben, war den genuesischen Schiffen geboten, auf ihren Levantefahrten in Chios anzulegen und da einen Tag zu verweilen. Die Genuesen nun waren im Allgemeinen zollfrei, aber wollten sie Naturproducte von Chios (also z. B. Mastix) ausführen, so entrichteten sie dasselbe wie in den Zeiten, wo Chios griechisch war; ebenso in den beiden Phocäa [2]). Alle andern Nationen aber zahlten sehr hohe Zölle; fünf Hyperpern für den Centner Waare war, wie es scheint, der niederste Ansatz [3]). Wie hoch sich die aus allen diesen Quellen fliessenden Gesammtrevenuen der Maona aus der Insel Chios jährlich beliefen, darüber haben wir zwei ziemlich übereinstimmende Angaben: in einer erst kürzlich herausgegebenen französischen Urkunde werden sie auf 70,000 florins, bei Foglietta auf 60,000 Goldstücke (genovini d'oro) berechnet [4]), was zwischen 180,000 und 280,000 lire ausmacht, da der Cours der fiorini und der mit ihnen ungefähr gleichgeltenden genovini um jene Zeit zwischen 3 und 4 lire sich be-

1) Hopf a. a. O. S. 335 und Fustel de Coulanges in den Archives des missions scientifiques T. 5. p. 500, 503 f.

2) Lib. jur. 2, 568. 802.

3) Hopf a. a. O. S. 331.

4) Bibl. de l'école des chartes I. Série T. 1. p. 285. Fogl. p. 582.

wegte [1]); es ergibt sich daraus, dass eine einzige Jahreseinnahme von der Insel hinreichte, um die Kosten der Expedition (203,000 lire) zu decken.

So wurde durch die kriegerische Unternehmung des Vignosi eine Handelscolonie gegründet, welche unter der Oberhoheit der Republik Genua über 200 Jahre lang von einer aus genuesischen Geschlechtern bestehenden Compagnie regiert, verwaltet und fiscalisch ausgebeutet wurde; ihr Gebiet umfasste nicht blos Chios und die beiden Phocäa, sondern auch die kleineren Inseln Samos, Nikaria, Oenussa und Santa Panagia [2]), und war unbestreitbar das productenreichste im ganzen Archipel [3]).

Als diese Landestheile dem griechischen Reich entrissen wurden, wüthete eben, wie wir im Eingang bemerkt haben, der heftigste Bürgerkrieg in letzterem; es bekämpften sich hier Johannes Cantacuzenus, welchen der verstorbene Kaiser Andronicus 2. des höchsten Vertrauens gewürdigt, und Apocaucus, der nach Andronicus' Tode die Kaiserin Wittwe Anna für sich einzunehmen gewusst und die Entfernung seines Nebenbuhlers vom Hofe bewirkt hatte. Cantacuzenus machte mit der Zeit in seinem Kampf gegen die herrschende Parthei in Constantinopel immer grössere Fortschritte. Die Kaiserin Wittwe, eingeengt und vollauf beschäftigt durch diesen Gegner im Innern, gleich sehr entblösst von Geld, um eine Flotte auszurüsten, als verlassen von Männern, welche eine solche hätten befehligen können, vermochte

1) Gandolfi, della moneta antica di Genova 2, 195. Nach Cantacuzenus 1, 371. 380 beliefen sich die jährlichen Revenüen von der Insel gegen das Ende der Herrschaft der Cattanei (um 1329) auf 120,000 Goldhyperpern, d. h. auf 240,000 lire; denn ein Goldhyperper war ungefähr gleich 2 genuesischen lire (Canale 3, 234. 4, 496).

2) Hopf a. a. O. S. 314 f. Anm. und S. 318.

3) Die Geschichte von Chios (und Phocäa) unter der Maona hat Karl Hopf in dem Art. Giustiniani bei Ersch und Gruber in der erschöpfendsten Weise bearbeitet; er war durch seine anhaltenden Studien in den italienischen Archiven im Besitz des reichsten Materials hiefür. Diejenigen Urkunden übrigens, welche die Fundamental-Bestimmungen über das Verhältniss der Maona zur Insel Chios einerseits und zur Commune Genua andererseits enthalten, waren schon vorher im Anhang von Carlo Pagano's oben citirten Buch publicirt worden und sind jetzt zum Theil auch im Lib. jur. zu lesen.

dem Angriff des Vignosi auf Chios keine bewaffnete Macht entgegenzusetzen; nur wenige griechische Schiffe unter dem Befehl des Italieners Facciolati gingen ab, um die Insel mit Lebensmitteln zu versorgen, aber es war zu spät. Um für die Eroberung von Chios doch einige Rache zu nehmen, kaperte Facciolati ein Paar friedliche genuesische Handelsschiffe und tödtete einen Theil ihrer Bemannung. Dies erbitterte nun die Genuesen in Galata aufs Aeusserste; sie erklärten den Facciolati für vogelfrei, so dass derselbe nur mit militärischer Bedeckung auszugehen wagte, und sistirten alle Zufuhr von Frucht nach Constantinopel, wodurch die Stadt mit einer Hungersnoth bedroht war; denn blos durch die Genuesen bezogen die Constantinopolitaner damals ihre Frucht [1]). Auf dies hin sah sich die Kaiserin genöthigt, das Geraubte herauszugeben und den Genuesen volle Entschädigung anzubieten [2]).

Den Partheien im griechischen Reich gegenüber beobachteten die genuesischen Colonisten in Galata eine zweideutige Haltung, indem sie bald die eine bald die andere unterstützten [3]). Im Allgemeinen konnte es ihnen gewiss im Interesse ihres Handelsverkehrs nur erwünscht sein, dass mit dem Sieg des Cantacuzenus im J. 1347 der Bürgerkrieg nach fünfjähriger Dauer zu Ende ging und die Ordnung im griechischen Staate wiederhergestellt wurde. Aber unter den Mitteln, welche der neue Regent anwendete, um den Finanzen des Staats aufzuhelfen, war eines, das den Bewohnern Galata's gar nicht gefallen wollte. Er setzte den Zoll, den die Mauth in Constantinopel von fremden Waaren erhob, herab, um durch diese Erleichterung die handeltreibenden Nationen zu veranlassen, dass sie Constantinopel wieder häufiger als bisher zum Stapelplatz wählen. Die Vorstadt Galata hatte nämlich im Lauf der Zeit die Hauptstadt in commercieller Hinsicht so sehr überflügelt, dass die Zolleinnahmen dort ungefähr 200,000 Hyperpern betrugen, hier aber kaum 30,000 [4]). Die

1) Bemerkung des Niceph. Greg. 2, 766.
2) Niceph. Greg. 2, 766 f. Cantacuz. 2, 583 f.
3) Cantacuz. 2, 502—522. 607 f. Niceph. Greg. 2, 734 f., 775 f.
4) Niceph. Greg. 2, 842.

jetzt verfügte Herabsetzung des Zolltarifs in Constantinopel konnte leicht das Verhältniss umkehren. Auch dass Cantacuzenus die griechische Flotte wieder in bessern Stand zu setzen suchte, war den Genuesen sehr unwillkommen; denn je weniger die Griechen über eigene Transportmittel zur See verfügen konnten, desto mehr konnte die genuesische Handelsmarine den Verkehr beherrschen, und je weniger Kriegsschiffe die Griechen aufzubieten hatten, desto sicherer waren Chios und Phocäa vor Angriffen von dieser Seite. Die Bewohner Galata's nahmen Alles dies so schwer, dass sie sich zu einem ernstlichen Kampf rüsteten, um ihr bisheriges Uebergewicht in Handel und Schifffahrt zu erhalten. Aber sie konnten nicht hoffen, einen Kampf mit den Griechen erfolgreich zu bestehen, wenn sie nicht jene Höhen inne hatten, welche sich hinter Galata erheben und dasselbe dominiren. Sie trugen das Verlangen nach dem Besitz derselben zunächst bittweise dem Cantacuzenus vor mit der Behauptung, ihr Quartier reiche nicht mehr aus für die Volksmenge. Er war aber nicht Willens, jene Position aufzugeben, deren Wichtigkeit er recht wohl einsah. So wurden denn die Feindseligkeiten von Seiten der Genuesen im Sommer 1348 eröffnet, als Cantacuzenus eben in Didymoteichos krank lag; die Griechen konnten dem Kampf um so weniger ausweichen, als selbst derjenige Theil der Genuesen, welcher um des Handelsgewinns willen den Frieden erhalten wissen wollte und noch im letzten Moment vor dem Ausbruch zu diesem Zweck eine Gesandtschaft in die Hauptstadt herüberschickte, auf der unannehmbaren Forderung bestand, die Griechen sollten alle Anstalten zur Wiederherstellung ihrer Seemacht aufgeben. Während die Constantinopolitaner die Thore der Stadt geschlossen hielten und die weitere Entwicklung der Dinge sorgenvoll erwarteten, steckten die Genuesen die auf der Galataseite des goldenen Horns stehenden griechischen Häuser in Brand, wandten sich dann gegen Constantinopel selbst, verbrannten die dort vor Anker liegenden Frachtschiffe und die ausserhalb der Mauer am Ufer stehenden Magazine, zerstörten in den Werften die im Neubau oder in der Ausbesserung begriffenen Schiffe bis auf drei grosse und einige kleine, welche man nächtlicher Weile in die schwer zugänglichen seichten Stellen am Einfluss der

süssen Wasser ins goldene Horn retten konnte [1]). Hierauf gingen sie daran, ihr Quartier landeinwärts bis zur Höhe des Hügels zu erweitern, zogen um das neu occupirte Terrain her Mauern von beträchtlicher Höhe, wozu sie längst in der Stille Material gesammelt hatten, und wo dieses nicht ausreichte, Erd- und Pfahlwerke; auf den Gipfelpunkt des Hügels aber stellten sie einen Thurm zur Krönung des ganzen Befestigungswerkes. Hieran wurde Tag und Nacht von Männern und Weibern, von Vornehmen und Geringen in patriotischem Wetteifer gearbeitet. Mittlerweile beschäftigte man die Bewohner der Hauptstadt durch Angriffe auf die Thore und auf die ihnen noch übrig gebliebenen Schiffe, so dass die ohnehin kleine bewaffnete Mannschaft der Griechen die Arbeiten im genuesischen Quartier nicht wesentlich stören konnte und sich darauf beschränken musste, die ausserhalb der Mauern Galata's liegenden genuesischen Häuser niederzubrennen. Die Genuesen hofften schnell mit den Byzantinern fertig zu werden, indem sie sich eine bedeutende Wirkung von der Abschneidung der Zufuhr für die Hauptstadt durch ihre Flotte versprachen. Aber sie stiessen auf eine unerwartete Energie und Zähigkeit des Widerstandes. Die Hauptstadt setzte sich mit Aufbietung aller Kräfte in Vertheidigungsstand und es blieb den Genuesen nichts übrig, als ein Angriff auf dieselbe. So unternahmen sie denn (Herbst 1348) mit vielen Schiffen und zahlreicher Mannschaft, wozu auch die Landsleute in Chios ein Contingent gestellt hatten, einen Sturm auf die dem goldenen Horn zugewendete Seite der Stadt. Die Griechen vertheidigten ihre Mauern und Thore so kräftig, dass die Genuesen nach heissem Kampf und herben Verlusten den Rückzug antreten mussten und nun selbst um Frieden baten, jedoch vergebens. Zum Unglück für die letzteren kam auch der Kaiser zu dieser Zeit nothdürftig geheilt in die Stadt zurück, erhöhte den kriegerischen Muth der Constantinopolitaner, brachte neues Geld und neue Truppen auf und ersetzte die zerstörten Schiffe durch neue. Auf der andern Seite litten die genuesischen Schiffe, welche an dem Ufer von Galata wie ein Schutzwall auf-

1) Ueber die Localität s. Hammer, Constantinopel und der Bosporus 2, 35. Die Werfte war am Kosmidion im hintersten Winkel des goldenen Horns.

gepflanzt waren, durch die Wurfgeschosse der Byzantiner so dass man sie abführen und die Ufermauern entblössen musste. Aufs Neue dachten die Genuesen an den Frieden und riefen die Vermittlung der Rhodiser Ritter an; da sie aber weder das neu occupirte Terrain räumen wollten, noch zu Entschädigungen für das Zerstörte sich bereit zeigten, so zerschlugen sich die Unterhandlungen bald und das Schiff, welches die Gesandten der Rhodiser herbeigeführt hatte, ging zurück beladen mit Werthgegenständen, Weibern und Kindern aus Galata, die man in Rhodus bergen wollte; denn in Galata machte man sich aufs Schlimmste gefasst. Den Winter über vervollständigte Cantacuzenus seine Rüstungen und konnte im Frühjahr nicht blos neue Schiffe den genuesischen entgegenstellen, sondern auch ihr neugebautes Kastell mit frischer Mannschaft berennen. Die Genuesen fühlten sich nicht so stark, um gleichzeitig zur See und zu Land genügende Streitkräfte entfalten zu können, und dachten schon alles Ernstes daran, den Kampf zur See aufzugeben, um nur das Kastell desto sicherer behaupten zu können. Aber der genuesische Admiral hatte mit scharfem Blick die Schwäche der feindlichen Flotte erkannt, welche von unerfahrenen Ruderern geleitet und aller kriegerischen Haltung baar war. Er drang daher auf die Fortsetzung des Kampfes zur See und brachte unterstützt von einem heftigen Sturm fast ohne Kampf der griechischen Flotte eine so entschiedene Niederlage bei, dass sich sowohl der Bewohner von Constantinopel als der Truppen, welche das Kastell von Galata bestürmten, ein jäher Schrecken bemächtigte und Alles in grösster Verwirrung floh. Eben als die Dinge eine so günstige Wendung für die Bewohner Galata's genommen hatten, kam eine Gesandtschaft aus Genua an, welche noch unter dem Eindruck der früheren Unfälle abgesendet worden war. Die Mutterstadt hatte das Benehmen der Colonisten nie billigen können und ihnen deshalb weder Hilfstruppen noch Gesandte zum Austrag des Streits zugeschickt; jetzt kam die erwähnte Gesandtschaft, nur um den Colonisten die Zurückgabe des widerrechtlich occupirten Areals, den Ersatz alles Schadens und noch die Zahlung einer weitern bedeutenden Summe aufzuerlegen. Aber nach dem, was sich inzwischen ereignet hatte, konnten weder die siegesfreudigen Galatäer genöthigt werden,

unter solchen Bedingungen Frieden zu suchen, noch bestand Cantacuzenus darauf, solche zu stellen. Er liess den Genuesen freiwillig das strittige Terrain [1]).

Einen andern Wunsch der Genuesen gedachte Cantacuzenus nicht zu erfüllen. Sie wollten das griechische Reich zur See schwach und abhängig erhalten. Er aber füllte immer wieder aufs Neue die Lücken der griechischen Marine aus. Auch gab er den Gedanken keineswegs auf, Chios und Phocäa wieder in den Besitz der Griechen zu bringen. Zunächst forderte er von der Commune Genua durch eine Gesandtschaft die Zurückgabe der widerrechtlich besetzten Insel. Natürlich erwiederte der Doge von Genua, es sei nicht die Commune, sondern eine Privatgesellschaft von Genuesen, welche Chios besetzt halte, und er sei gegenwärtig ausser Stand, dieselbe zur Herausgabe der Insel zu zwingen. Cantacuzenus liess sich nicht auf unbestimmte Zeit vertrösten und die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche war auch zu einleuchtend, als dass die Genuesen Triftiges dagegen hätten einwenden können. Es kam ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen die Compagnie dem griechischen Kaiser unverweilt die Insel zurückstellen und nur die Hauptstadt unter Anerkennung der Oberhoheit des Kaisers und gegen einen jährlichen Lehenszins von 12,000 Goldhyperpern noch bis zum Jahr 1357 behalten sollte [2]). Dieser Vertrag konnte genuesischerseits kaum ernstlich gemeint sein; denn es war mit Gewissheit vorauszusehen, dass Vignosi und Genossen sich nicht daran kehren werden. Um dieselbe Zeit wurden aber auch gewaltsamere Mittel zur Wiedergewinnung von Chios durch die Griechen versucht. Der chiotische Archont Cibo nämlich, welchen Vignosi mit der Statthalterschaft in Alt-Phocäa betraut hatte, machte nicht ohne Vorwissen des Cantacuzenus einen verrätherischen Angriff auf Chios, dessen sich jedoch die Compagnie glücklich erwehrte [3]). Es gelang so weder auf dem Wege des Vertrags noch auf dem der Gewalt, den

1) Cantacuz. 3, 68—80. Niceph. Greg. 2, 841—867. Die genuesischen Chronisten erwähnen dieser wichtigen Vorfälle gar nicht.

2) Diese und weitere Bedingungen s. bei Cantacuz. 3, 82 (nicht getreu wiedergegeben bei Hopf a. a. O. S. 316).

3) Cantacuz. 3, 80—85.

Griechen ihre Herrschaft auf Chios wiederherzustellen; nur aus Alt- und Neu-Phocäa verdrängten sie auf kurze Zeit die Compagnie (1348), und es geboten wieder griechische Statthalter in letzterem bis 1351, in ersterem bis 1358 [1]).

Wenn die Genuesen auf der einen Seite die byzantinische Kriegs- und Handelsflotte in gänzlicher Unmacht zu erhalten strebten, so waren sie auf der andern Seite sorgsam darauf bedacht, die Venetianer in der Levante nicht zu mächtig werden zu lassen. Die Republik Venedig hatte, nachdem sie eine Reihe von Jahren ihre Hauptthätigkeit der Erweiterung ihres Besitzes auf dem italienischen Continent gewidmet [2]), ihr Augenmerk eben jetzt wieder stark auf die Levante gerichtet. Wir sehen dies schon aus den Anstrengungen, welche Venedig zur Eroberung und Erhaltung von Smyrna machte, und aus der Theilnahme am Kreuzzug des Dauphin Humbert. Ganz besonders rührig aber waren die Venetianer im schwarzen Meer; die Handelsstädte an den Küsten desselben wurden der Schauplatz eines gewaltigen Ringens beider Rivalen [3]), und die gegenseitigen Beziehungen derselben waren schon zu der Zeit sehr gespannt, als es den Genuesen gelang, den Venetianern Chios vorwegzunehmen, wodurch der Zorn der letztern nicht wenig gesteigert wurde. Es wäre schon damals zum Krieg gekommen, hätte nicht einerseits der genuesische Doge Giovanni di Murta den Bruch aufgehalten, und wäre nicht andrerseits durch die furchtbare Pest des Jahres 1348 die Kraft beider Nationen gelähmt worden [4]). Als nun aber im Jahre 1350 der neue genuesische Doge Giovanni Valenti den alten Plan der Genuesen, ihre Rivalen ganz aus dem schwarzen Meer zu verdrängen, wieder aufnahm [5]), auch einige Schiffe der Venetianer in Kaffa mit Beschlag belegte [6]), war der Krieg unvermeidlich. Der von Venedig ausgeschickte Admiral Marco Ruzzini

1) Hopf a. a. O. S. 316.

2) Dies war besonders unter dem Dogen Franc. Dandolo 1329—39 der Fall. Romania 3, 108 ff.

3) Ich werde die pontischen Zustände im nächsten Artikel behandeln; einstweilen verweise ich auf Marin 6, 59 ff., 85 ff.

4) Romanin 3, 155 f., 158. Stella p. 1090.

5) Dandolo p. 420. cf. Niceph. Greg. 2, 877.

6) Romanin 3, 158.

überraschte mit seinen 35 Galeeren 14 genuesische Kauffahrer, die nach Pera und Kaffa bestimmt waren, in dem Hafen von Alcastri auf Euböa [1]) (Sept. 1350); nur 4 davon entrannen seinen Händen, indem sie nach Chios flohen. Nicht ebenso gelang es dem Ruzzini, die Colonie in Galata zu überraschen; sie war auf seine Ankunft vorbereitet und so in Vertheidigungsstand gesetzt, dass er von der Bestürmung abstand und ins schwarze Meer weiter segelte, um dort seine Kapereien fortzusetzen. Währenddem schickten die Herrn von Chios (Vignosi und Genossen) ein Geschwader aus (Oct. 1350), welchem sich die nach Chios geflohenen vier genuesischen Schiffe anschlossen, um einen Angriff auf die venetianischen Besitzungen in Euböa zu machen; die Colonie der Venetianer in der Stadt Negrepont, welche den Hauptgegenstand dieses Angriffs bildete, war darauf keineswegs gefasst; so erstürmten denn die Chioten das Quartier der Venetianer, befreiten ihre bei Alcastri gefangenen Landsleute, welche Ruzzini hieher in Verwahrung gegeben, plünderten die Häuser und Schiffe im Hafen, legten Feuer in das Quartier, kehrten dann reich an Beute und Gefangenen zurück und hiengen die Schlüssel von Negrepont als Trophäe an den Thoren von Chios auf [2]).

Diese Ereignisse waren nur das Vorspiel zu bedeutenderen: die Venetianer rüsteten sich zu einem Kampf in grossartigem Maassstab [3]). Da sie aber allein einem solchen

1) Ich finde einen Hafen Kastri oder Kastro an der Südspitze von Euböa östlich von Karystos, s. die Karte Griechenlands von Aldenhoven und Giov. da Uzzano bei Pagnini 4, 222. Allein Niceph. Greg., der damals selbst auf Euböa war, bestimmt als die Localität, wo die genuesischen Schiffe überrascht wurden, einen Hafen zwischen Oropus und Aulis, also auf der Westküste oberhalb Negreponts (3, 43 f.).

2) Dandolo p. 420. Sanuto Vite dei Dogi p. 621 f. Stella p. 1091. Giustin. fol. 135. Fogl. p. 448. Niceph. Greg. 2, 878. 3, 43 f. Einiges Nähere über die Eroberung Negreponts durch die Chioten hat Lorenzo de Monacis aus einer Vertheidigungsschrift des dortigen venetianischen Bailo Thom. Viaro mitgetheilt (s. auch bei Marin 6, 94 f. Romanin 3, 159 f.); daraus und noch mehr aus dem darauffolgenden freisprechenden Urtheil über Viaro geht hervor, dass er sich nicht so feig benommen hat, wie es nach einigen Chroniken scheinen könnte.

3) ad confusionem, destructionem et exterminium finale Januensium (Worte des Vertrags mit Peter 4. von Aragon).

sich nicht gewachsen fühlten — denn die Genuesen waren ihnen damals an Macht bedeutend überlegen —, so sahen sie sich nach Bundesgenossen um. Sie wussten, dass König Peter IV. von Aragon ihren Rivalen grollte wegen der Unterstützung, welche seine aufständischen Vasallen auf der Insel Sardinien immerwährend und erst neuerdings wieder bei der Commune Genua gefunden; daher versuchten sie, ob er nicht zu einem Bündniss gegen Genua zu bewegen wäre; wirklich liess er sich dazu bereit finden und blieb dabei, obgleich zwei genuesische Gesandte nach einander ihn davon abzubringen suchten. Der Vertrag, welcher im Jahr 1351 zwischen ihm und Venedig abgeschlossen wurde, wies ihm hauptsächlich die Rolle zu, die Genuesen an den Küsten des italienischen Festlands und der zu ihm gehörigen Inseln anzugreifen, damit ihre Macht sich theilen müsste und die Venetianer in der Levante desto freiere Hand hätten [1]. Andrerseits war es den Venetianern recht wohl bekannt, wie viel Grund zu Beschwerden über die Genuesen Johannes Cantacuzenus hatte. Doch war nicht gleich der erste Versuch, ihn zum Eintritt in den Bund gegen Genua zu bestimmen, von dem gewünschten Erfolg begleitet, denn Cantacuzenus war eben damals in einen Krieg mit den Serbiern verwickelt [2]. Auch die Pisaner lehnten die Einladung zum Beitritt ab, weil sie ihre schon im Sinken begriffenen Kräfte nicht durch einen neuen Krieg vollends erschöpfen wollten [3]. Uebrigens fühlten sich die Venetianer im Bunde mit den überaus seetüchtigen und kriegsgeübten Aragoniern schon stark genug, um den Krieg zu eröffnen. Im Sommer 1351 erschien eine Flotte von 25 Galeeren unter dem Oberbefehl des Nicolo Pisani vor Galata [4]; da die Ankunft bei Nacht erfolgte und die Thore Galata's wie gewöhnlich offen standen, drangen die Venetianer ein

---

1) siehe über diese Verhandlungen Çurita, Anales de la corona de Aragon (Ausg. v. 1610) T. 2. p. 241 f. Marin 6, 89—91. Romanin 3, 160.

2) Cantacuz. 3, 118.

3) Matt. Villani (ed. Dragomanni) 1, 148. cf. auch Sauli 1, 326 f.

4) Dandolo p. 421. Sauli 1, 330 f. wirrt in der Erzählung dieser Ereignisse die Jahre 1350 und 1351 unter einander, indem er behauptet, Ruzzini habe den nächtlichen Angriff auf Galata ausgeführt und den Unterhändler Dolfino mitgebracht.

und konnten nur mit Mühe von den allarmirten Bewohnern wieder hinausgedrängt werden; im Uebrigen ergieng sich das venetianische Geschwader vorläufig in Kapereien. Gleichzeitig bearbeitete der venetianische Gesandte Giovanni Dolfino, welcher mit der Flotte Pisani's gekommen war, den Cantacuzenus aufs Neue [1]. Letzterer drückte auch jetzt wieder seinen Wunsch aus, in dem bevorstehenden Kampf neutral zu bleiben, was die Venetianer veranlasste, ihren Bailo aus Constantinopel zurückzuziehen und an Bord zu nehmen. War schon diese drohende Demonstration geeignet, ihm das Missliche einer neutralen Haltung zu zeigen, so wurde ihm eine solche geradezu unmöglich gemacht durch einen Act muthwilligen Uebermuths von Seiten der Bewohner Galata's. Diese hielten den Kaiser wohl mit Recht für einen geheimen Freund der Venetianer und schleuderten nun, um ihm zu zeigen, dass sie sich vor ihm nicht fürchten, eines Tags mit einer Wurfmaschine einen Stein hinüber nach Constantinopel und des andern Tags wieder einen. Nach solchen Erfahrungen blieb dem Cantacuzenus nichts übrig, als mit den Venetianern offen gemeinschaftliche Sache zu machen [2]. Wie dem König von Aragon, so versprachen die Venetianer nun auch dem Kaiser von Byzanz zwei Drittel der Kosten für die von ihm zu stellenden zwölf Galeeren zu tragen; auch die Juwelen wollten sie herausgeben, welche derselbe seit einiger Zeit an Venedig verpfändet hatte; das genuesische Quartier in Galata, wurde ausgemacht, sollte im Fall der Eroberung dem Boden gleich gemacht werden [3]. Die verbündeten Venetianer und Griechen machten nun nicht bloss mit bedeutendem Erfolg Jagd auf genuesische Schiffe im schwar-

1) Der ῥὴξ Ῥαουνίνης (soll wohl heissen Ῥαγούνας) bei Cantac. 3, 186., welcher durch einen Brief die Bemühungen des Dolfino unterstützte, ist weder ein Fürst von Ravenna (!), wie die alte lateinische Uebersetzung des Cantacuzenus meint, noch ein König von Ungarn, wie Lebeau vermuthet (Hist. du Bas-empire nouv. éd. T. 20. p. 300), sondern der König von Aragon Peter.

2) Cantacuz. 3, 185—191 (Niceph. Greg. 2, 880). Wie die Genuesen in Galata, um den Kaiser für seinen Eintritt in den Bund mit den Venetianern zu züchtigen, griechische Häuser anzündeten und die Hauptstadt mit einem Angriff bedrohten, erzählt Niceph. Greg. 2, 1031.

3) Marin 6, 91—93. Romanin 3, 160 f.

zen Meer und im Bosporus, sondern unternahmen auch eine regelmässige Belagerung Galata's zu Wasser und zu Land; eben war diese im besten Gang und alle Vorbereitungen zum Sturm waren getroffen, da erhielt der venetianische Admiral die Nachricht, es sei eine sehr starke Flotte aus Genua abgegangen, durch welche er leicht eingeschlossen und zu Grunde gerichtet werden könnte, wenn er vor Galata stehen bliebe. Er gab daher den Kampf auf und segelte in den Archipel, während Cantacuzenus allein die Belagerung von Galata eine Zeit lang fortsetzte [1]. Die angekündigte genuesische Flotte war allerdings sehr achtunggebietend, 60 Galeeren stark, vortrefflich bemannt und von dem ausgezeichneten Admiral Paganino Doria geführt [2]. Sie traf die venetianische nicht im offenen Meer, sondern angelehnt an das wohlbefestigte Negrepont, welches nun eine zweimonatliche Belagerung (15. Aug. bis 20. Oct. 1351) von Seiten Doria's zu bestehen hatte [3], bis ein neues Geschwader der Venetianer unter Pancrazio Giustiniani und ein aragonisches unter Ponce de Santa Pau [4] herankamen und den Feind zum Aufbruch von Negrepont veranlassten [5]. Dadurch bekam Pisani freie Hand zur Vereinigung mit den neu angekommenen Streitkräften, über welche er gleichfalls den Oberbefehl zu führen beauftragt war [6]. Vor der Hand hatte freilich jede der beiden Flotten genug damit zu thun, sich vor den Unbilden der winterlichen Jahreszeit in sichern Häfen am Archipel zu bergen [7]. Der Entscheidungskampf sollte erst im Jahr 1352 in der Nähe von Constantinopel erfolgen.

Je näher die Entscheidung herankam, um so empfindlicher

1) Cantacuz. 3, 193—200. Niceph. Greg. 3, 45 f., 76.

2) Stella p. 1091. Giustin. p. 135. Fogl. p. 449. Der Fortsetzer des Dandolo p. 421 gibt 66 Galeeren an.

3) Dand. l. c., Fogl. l. c. Nach Niceph. Greg. 3, 46—51 wäre Oreos im Norden der Insel von den Genuesen belagert, und von Pisani mit Hilfe von 300 Reitern aus dem Herzogthum Athen vertheidigt worden.

4) So lautet nach Çurita und Capmany der Name im Spanischen; in lateinischen Urkunden schreibt sich der Admiral Pontius de Santa Pace.

5) Dand. l. c. Çurita p. 244 f. Im Weggehen nahm er den Venetianern noch Ftelion am Busen von Volo weg. Sanut. p. 624.

6) Dandolo l. c. Cantacuz. 3, 219.

7) Matt. Villani 1, 158. Niceph. Greg. 3, 51. 78.

fühlten die Genuesen ihre Isolirtheit. So musste es für die Operationen der genuesischen Flotte in den engen Gewässern um Constantinopel im höchsten Grad hinderlich und lähmend sein, wenn sie mit Ausnahme des kleinen Uferstrichs von Galata überall nur Feindesland traf. Wiederholt machten desshalb die Genuesen Versuche, den Cantacuzenus von der Tripelallianz abzuziehen, arbeiteten aber selbst wieder einer gegenseitigen Annäherung entgegen, indem sie feindliche Angriffe auf die griechischen Städte Heraclea am Marmora-Meer und Sozopolis am Pontus machten [1]. Mit mehr Erfolg wandten sie sich an den Sultan der Osmanen Urchan, welcher das asiatische Ufer des Bosporus inne hatte; durch Geldspenden und Versprechungen leiteten sie ein freundliches Verhältniss mit ihm ein, welches durch einen Vertrag besiegelt wurde [2]. Als die vereinigten Venetianer und Catalanen am 13. Februar 1352 [3]) von den Prinzeninseln aus gegen Constantinopel heransegelten, wich Paganino Doria dem ersten Anprall derselben aus; er war ihnen an Zahl nicht ganz gewachsen, obgleich er durch eine Verstärkung aus Galata seine Flotte auf 65 Segel gebracht hatte. Von einem heftigen Wind unterstützt, bewerkstelligten sie ihre Vereinigung mit den griechischen Schiffen, welche in dem dem Bosporus zugekehrten Seearsenal Heptascalon ihrer warteten. Sobald aber dies geschehen war, wurden die beiden Flotten handgemein und die Schlacht begann, obgleich es schon gegen Abend gieng [4]. Die Genuesen wurden anfangs durch den Andrang der Gegner und durch den ihnen ins Gesicht wehenden Wind an Constantinopel und Galata vorbeigetrieben und

1) Niceph. Greg. 3, 78—82. Cantacuz. 3, 209—218.

2) Cantacuz. 3, 228 f. Niceph. Greg. 3, 84., bestätigt durch Lib. jur. 2, 602 und Not. et extr. XI. p. 59. Die beiden Byzantiner differiren nur darin, dass C. den Bund erst nach der Schlacht eingehen lässt, N. aber vor der Schlacht. Ich bin letzterem gefolgt; denn der Umstand, dass der genuesische Admiral schon in der Schlacht wie nach derselben sich vorzugsweise an das asiatische Ufer des Bosporus hielt, scheint auf ein schon bestehendes Einverständniss mit Urchan hinzudeuten.

3) Fälschlicher Weise gibt Stella p. 1092 den neunten März als Datum der Schlacht an.

4) Angabe des Francesco Caravello, eines Mitkämpfers, bei Lorenzo de Monacis (s. Marin 6, 100), womit auch Çurita p. 246 übereinstimmt.

der Kampf kam erst hinter Galata zum Stehen an einem Ort, welchen Nicephorus Gregoras [1]) deutlich durch die Angabe bezeichnet, es seien dort zwei Säulen in Gestalt eines Grabmals. Es ist dies nichts anderes, als das sogen. Diplokionion (Doppelsäule), eine öfters bei den byzantinischen Geschichtschreibern erwähnte Localität an der Stelle des heutigen Beschiktasch am europäischen Ufer des Bosporus, nahe bei Galata [2]). Da die Schiffe wegen der Enge des Kampfplatzes nicht in einer langen Schlachtlinie und wegen des heftigen Sturms nicht in gedrängter Reihe neben einander aufgestellt werden konnten, vertheilte sich die genuesische Flotte in Gruppen von 4—7 Galeeren; die Verbündeten thaten dessgleichen, und so schlugen sich die 130—140 Kriegsschiffe, welche an diesem Tage in dem schmalen Bosporus vereinigt waren, in einer Ausdehnung von einer Meile an der Küste hin in lauter Einzelgefechten. Auf beiden Seiten wurde mit der grössten Erbitterung und Tapferkeit gekämpft; am meisten machte sich auf Seite der Genuesen ein in weisse Gewänder gekleidetes Corps aus Galata bemerklich, welches aus 500 der auserlesensten Männer zusammengesetzt war; auf der Seite der Verbündeten wird den Aragoniern die Palme des Tags zuerkannt, während hingegen die Griechen sich bald feig aus dem Kampf zurückzogen, ohne auch nur ein einziges Schiff verloren zu haben [3]). Besonders heiss wurde um das genuesische Admiralschiff her gestritten; man kämpfte auch wohl auf dem Lande weiter, wenn die Schiffe vom Sturm ans Land geworfen wurden. Noch war die Schlacht in vollem Gang, als die Nacht einbrach; aber trotz Dunkelheit, Sturm und Regen gieng der Kampf noch mehrere Stunden lang fort, bis endlich die beiden Flotten ziemlich nahe bei einander in dem weiten Hafen von Stenia (damals Hafen des heiligen Phocas genannt) [4]) Ruhe suchten. Als man bei an-

1) 3, 87. Cantacuzenus 3, 221 scheint dieselbe Localität mit dem Namen πρὸς τῷ Βραχυφάγῳ bezeichnen zu wollen.

2) Nicet. p. 710. 717. Duc. p. 270. Phrantz. p. 112. cf. Hammer, Constantinopolis und der Bosporus 2, 208. Gyllius de Bosporo Thrac. ed. Elzev. p. 131 ff.

3) Stella p. 1091. Fogl. p. 450. Cantacuz. 3, 223.

4) Matt. Villani 1, 187. cf. Hammer, a. a. O. 2, 231 f.

brechendem Morgen unter den vielen Trümmern von Schiffen, die bei dem Sturm und in der Nacht auf Klippen gerathen oder ans Ufer geworfen worden waren [1], die unzähligen Leichname von im Kampfe getödteten oder mit den Schiffen zu Grund gegangenen Menschen auf der Oberfläche des Meeres schwimmen sah, da zeigte sich erst zum Schrecken beider Theile, wie viele Opfer die Schlacht gekostet. Die Colonie Galata verlor in derselben über die Hälfte ihrer waffenfähigen Mannschaft; namentlich Viele aus edeln Familien kamen auf genuesischer Seite um, so dass unter den Genuesen keine rechte Siegesfreudigkeit Platz greifen wollte. Sie nämlich schrieben den Sieg sich zu, wie es auch ihre Chronisten thun. Wenn aber Francesco Caravello, der die Schlacht in den Reihen der Venetianer mitmachte, wenn Çurita, der die Schlachtberichte des aragonischen Admirals vor sich hatte, wenn Cantacuzenus versichert, die Genuesen seien vielmehr geschlagen worden, so macht uns dies natürlicherweise etwas bedenklich. Wir werden der Wahrheit am nächsten kommen, wenn wir, der Mehrzahl der venetianischen Chronisten folgend, die Schlacht zu den unentschiedenen zählen. Thatsache ist nämlich, dass die Genuesen nach derselben einen Angriff des Feindes auf Galata erwarteten und türkische Hülfstruppen herbeiriefen, um ihm widerstehen zu können. Thatsache ist aber auch, dass Pisani zu erschöpft war, um einen solchen Angriff unternehmen zu können; denn Krankheiten und Mangel an Lebensmitteln setzten seinem Heere wie dem der Genuesen stark zu [2]. Am Tag nach der Schlacht näherte sich Pisani so wenig der feindlichen Colonie, dass er sich vielmehr in die Bucht von Therapia begab, also noch tiefer hinein in den thracischen Bosporus; erst später kehrte

---

1) Vergleichungsweise am meisten litt die Flotte der Aragonier, welche diese Gewässer voll Klippen und Untiefen weniger gut kannten, als alle andern Mitkämpfenden; sie büssten fast die Hälfte ihrer Schiffe ein.

2) Feigheit und Indolenz wirft blos der partheiische Cantacuzenus dem Pisani vor; er konnte es diesem nicht vergessen, dass er zweimal die Hoffnung auf Demüthigung oder Vernichtung der lästigen Galata-Vorstadt in ihm rege gemacht und zweimal diese Hoffnung getäuscht hatte. Dass Santa Pau aus Aerger über Pisani's Energielosigkeit gestorben sei, sagt auch blos C.; wir werden sehen, was ihm nach den Berichten seiner Landsleute den Tod brachte.

er nach Constantinopel zurück, wo seine Kranken eher Pflege, die Nothleidenden eher Speise bekommen konnten. Bald aber brach er auch von dort auf und kehrte ins Abendland zurück, mit ihm die Aragonier, die Leiche ihres tapfern Admirals Ponce de Santa Pau an Bord, welcher kurz zuvor an den in der Schlacht erhaltenen Wunden gestorben war [1]).

Dem Cantacuzenus konnte nicht zugemuthet werden, dass er, nachdem seine Bundesgenossen abgezogen waren, den Kampf allein auf sich nehme, um so weniger da die Streifereien der von den Genuesen herbeigerufenen türkischen Hülfstruppen lästig zu werden anfiengen und eine förmliche Belagerung Constantinopels durch die Genuesen und Türken sich vorbereitete. Er machte daher unter ausdrücklicher Genehmigung des abziehenden Pisani seinen Frieden mit Paganino Doria [2]), trat vom Bunde mit Venedig zurück, versprach, den venetianischen und catalonischen Schiffen das Landen oder Fassen von Proviant auf seinem Gebiet zu versagen (sie müssten denn nur einen Gesandten oder Bailo ausschiffen wollen) und auch griechischen Schiffen den Besuch der catalonischen und venetianischen Küsten zu verwehren; auch sollten griechische Unterthanen nicht mehr ferner bei den Feinden Genua's Dienste nehmen dürfen. Was Galata betrifft, gab der Kaiser seine nachträgliche Genehmigung zur Erweiterung des genuesischen Quartiers; die Gränze desselben sollte von nun an durch den Graben gebildet werden, welchen die Genuesen neuerdings von der Galataspitze zu dem neuen Kastell (castrum sanctæ crucis) und von da wieder zur turris Traverii (wahrscheinlich der Eckthurm Galata's gegen das Innere des goldenen Horns) gezogen hatten. Die Griechen mussten sich eine bedeutende Beschränkung ihres Verkehrs nach Tana gefallen lassen, wovon wir

1) Die meisten Details über die Schlacht im Bosporus und ihre nächsten Folgen liefern Cantacuz. 3, 218—234, Niceph. Greg. 3, 86—94., Çurita l. c. p. 245 f. (nach der Chronik des Königs Pedro 4. und den Berichten des Admirals Santa Pau an denselben) und Matt. Villani 1, 184—187 (ed. Dragomanni). Weniger Stoff bieten die genuesischen und venetianischen Chronisten, unter ihnen noch am meisten Fogl. p. 449 f. und Lorenzo de Monacis (cf. Marin 6, 100. Romanin 3, 167).

2) Cantacuz. 3, 233 f. Niceph. Greg. 3, 92. 99. 144 f. M. Villani 1, 200.

am geeigneten Orte sprechen werden; die Bereinigung der schwebenden Angelegenheiten von Chios und Phocäa blieb auf weitere Verhandlungen ausgesetzt [1]).

Auch Paganino Doria verweilte nach diesem Friedensschluss nicht mehr lange in der Levante. Der Krieg aber gieng fort, auch nachdem Cantacuzenus aus der Reihe der kriegführenden Mächte ausgeschieden war, und Pisani erschien noch einmal im gleichen Jahr mit einer kleinern venetianisch-catalonischen Flotte vor Pera, konnte jedoch der wohlverwahrten Stadt nichts anhaben [2]). Im folgenden Jahr wurden in Aragon, Genua und Venedig wieder neue grossartige Rüstungen gemacht, die Hauptschlacht wurde aber diesmal nicht in der Levante, sondern an der Küste der Insel Sardinien bei der Hafenstadt Alghero geschlagen und endete mit einer furchtbaren Niederlage der Genuesen (29. Aug. 1353), welche um so empfindlicher für diese war, als noch grosse innere Zerrissenheit, völlige Erschöpfung des Staatsschatzes und Hungersnoth das Ihrige zur Erhöhung des Jammers beitrugen. Sie verzweifelten daran, den Untergang der Stadt durch eigene Hülfsquellen abwenden zu können, und unterwarfen sich dem Giovanni de' Visconti, Herrn von Mailand. Es war das Werk dieses mächtigen und reichen Herrn, dass im Jahr 1354 wieder genuesische Kriegsschiffe auslaufen konnten. Abermals konnte Doria die genuesische Flagge zu Ehren bringen; er drang im adriatischen Meere kühn bis in die Nähe Venedigs vor, erstürmte und verbrannte Parenzo und krönte seine Expedition noch ganz am Schluss (4. Nov.) mit einer der glänzendsten Kriegsthaten, indem er die mit der seinigen ungefähr gleich starke venetianische Flotte im Hafen von Junch (Alt-Navarin) überraschte und nach kurzem und schwachem Widerstand nicht nur sämmtlicher 35 Galeeren sich bemächtigte, sondern auch fast die gesammte Mannschaft (über 5000 Mann), soweit sie nicht im Kampfe geblieben war, gefangen nach Genua abführte [3]). Dieser Schlag, durch

1) Das Friedensdocument d. d. 6. Mai 1352 steht bei Sauli 2, 216 ff. und in Lib. jur. 2, 601 ff.

2) Sanut. p. 625. Navag. p. 1036. Niceph. Greg. 3, 171 f.

3) Matt. Villani 1, 333—335. Stella p. 1093. Fogl. p. 452. Dand. p. 424. Sanut. p. 629 f.

den Arm eines halbtodtgeglaubten Feindes geführt, wirkte erschütternd auf die Venetianer. Noch im vorigen Jahr hatten sie Friedensanträge von Seiten Giov. Visconti's stolz abgewiesen; nun aber, als dessen Erben und Nachfolger im Regiment, die drei Brüder Matteo, Bernabò und Galeazzo Visconti aufs Neue Friedensunterhandlungen einleiteten, liessen sich die Venetianer zuerst zum Abschluss eines Waffenstillstandes (15. Jan. 1355)[1] und hierauf zur *Unterzeichnung eines Friedensinstruments* (1. Juni d. J.) gerne bereit finden. Im Verhältniss zu den bedeutenden Begebenheiten des Kriegs erscheint das, was im Frieden festgesetzt wurde, höchst unbedeutend. Der Hauptpunkt ist, dass die beiden Handelsnationen sich gegenseitig versprachen, in den nächsten drei Jahren keine Handelsschiffe nach Tana zu schicken. Die Rechte und Besitzungen der Italiener in Romanien wurden durch die Friedensbedingungen nicht berührt, ausser insofern der Herzog von Naxos in den Frieden mit eingeschlossen und den Genuesen auferlegt wurde, die ihm gehörigen Inseln, wenn sie solche im Lauf des Kriegs erobert hätten, herauszugeben[2]. Aber schon der Friede als solcher war von bedeutendstem Einfluss auf die Beziehungen der Italiener zur Levante, indem durch ihn der Levantehandel wieder von den lästigen Störungen des vergangenen Kriegs befreit wurde und einer neuen Blüthe entgegengieng.

Eben das Jahr 1355, in welchem dieser Friede abgeschlossen wurde, brachte den Genuesen eine neue Erweiterung ihres Einflusses und ihrer Macht in Romanien. Schon während des vorhergehenden Kriegs hatten sich nämlich die inneren Zustände des byzantinischen Reichs wieder so gestaltet, dass ein Conflict, ähnlich dem von uns bereits erzählten zwischen Apocaucus und Cantacuzenus, unvermeidlich schien. Der Letztgenannte führte seit 1347 die Regierung als Mitkaiser für den minderjährigen Paläologen Johannes. Er nahm aber auch dann noch die Alleinregierung für sich in Anspruch, als Johannes schon lange volljährig war, hielt diesen beharrlich von den Geschäften fern, wies ihm

---

1) Sanut. p. 630 f.

2) Das Friedensinstrument steht im Lib. jur. 2, 617 ff.

mit seiner Mutter Thessalonich als Residenz an, was einer Verbannung vom Mittelpunkt des Reichs gleichkam, und es waren starke Anzeichen vorhanden, dass er die Dynastie der Paläologen verdrängen und seine Familie in den erblichen Besitz des Kaiserthrons bringen wollte. Unter diesen Umständen stellte der kleine Hof zu Thessalonich begreiflicherweise einen Heerd der Unzufriedenheit dar, und schon im Spätherbst 1351, als Paganino Doria im Begriff war, den Kampf mit den Venetianern, Aragoniern und Griechen aufzunehmen, handelte es sich darum, ob nicht diesem Kampf eine bewaffnete Erhebung der Kaiserin Wittwe und ihres Sohnes gegen Cantacuzenus zur Seite gehen sollte; nur die Unentschlossenheit der Kaiserin, welche kein Vertrauen zum Gelingen des Unternehmens gewinnen konnte, war Schuld daran, dass die Erhebung unterblieb [1]). Zwei Jahre darauf entschloss sich der junge Kaiser doch, seine Rechte mit gewaffneter Hand gegen Cantacuzenus geltend zu machen, aber mit unglücklichem Erfolg: sein Versuch, durch persönliches Erscheinen in der Hauptstadt eine Wendung zu seinen Gunsten herbeizuführen, schlug fehl, und die Genuesen in Galata, welche unzweideutige Sympathien für den jungen Kaiser zeigten, konnten weiter nichts thun, als ihm und später seinem Anhänger, dem Patriarchen Kallistus, ein vorübergehendes Unterkommen gewähren und einen sichern Rückzug auf die Insel Tenedos verschaffen [2]). Dort wartete nun Johannes auf günstigere Zeiten. Eben zu gelegener Stunde für ihn erschien daselbst im Jahr 1355 ein Genuese aus einem reichen und angesehenen Geschlecht, Francesco Gattilusio, welcher mit zwei Galeeren von Genua ausgefahren war, um zu sehen, ob er nicht eine Besitzung in der Levante erbeuten könnte, wie dies schon so manchem seiner Landsleute gelungen war [3]). Ganz im Einklang mit dem bisherigen Verhalten seiner Landsleute in Galata zu Johannes Paläologus, welche mit diesem auch so lange

1) Matt. Villani 1, 157.

2) Cantacuz. 3, 255. 275. Niceph. Greg. 3, 234 f., 257.

3) Dass er schon früher als Admiral in griechischen Diensten gestanden (Fogl. p. 453) und dass er die Schiffe im Auftrag der Republik Genua dem Johannes als ihrem Verbündeten zugeführt (Bizarus hist. Genuens. Antverp. 1579 p. 134), wird durch die andern Quellen nicht bestätigt.

er auf Tenedos war in beständiger Verbindung standen und zu seinen Gunsten machinirten [1], verabredete er mit dem jungen Kaiser einen Handstreich auf Constantinopel. Durch eine List Gattilusio's gelang es dem Johannes, in Constantinopel festen Fuss zu fassen und den überraschten Cantacuzenus zur Anerkennung seiner kaiserlichen Regierungsrechte zu zwingen; bald darauf legte der letztere auch die Mitregierung nieder und Johannes war von nun an allein Kaiser. Um den Gattilusio, welcher bei dieser Wendung der Dinge das grösste Verdienst hatte, zu belohnen, gab ihm Johannes Paläologus seine eigene Schwester Maria zur Frau und als Mitgift die Insel Lesbos [2]. Es wurde hiemit eine Herrschaft gegründet, welche ein volles Jahrhundert dauerte. Wir zählen eine Folge von sechs Herren von Lesbos (Mitylene) aus dem Hause der Gattilusi, die in der Zeit von 1355 bis 1462 regierten. Ihre Geschichte zu erzählen ist hier nicht der Ort; wohl aber müssen wir auf den Zuwachs an Macht und Einfluss hinweisen, welcher den Genuesen im Allgemeinen dadurch zu Theil wurde, dass eine aus ihrer Mitte hervorgegangene Familie in die Reihe der christlichen Fürstenhäuser Romaniens als eine der reichsten und bedeutendsten unter denselben eintrat [3]. Die Gattilusi knüpften die engsten verwandtschaftlichen

1) Niceph. Greg. 3, 554.

2) Hauptquelle ist hier Ducas p. 40—43. 46., welcher vermöge seiner persönlichen Beziehungen zu dem Haus der Gattilusi auch über die frühere Geschichte desselben sehr gut unterrichtet ist. Weiter sind zu vergleichen Niceph. Greg. 3, 554. Laon. Chalcoc. p. 520. Matt. Villani 1, 348 f. Giustin. p. 136. Fogl. l. c. Cantacuzenus erwähnt bei seinem Bericht von der Ueberrumplung Constantinopels durch Johannes (3, 284) der Beihilfe des Gattilusio gar nicht.

3) Hauptquellen für die Geschichte der Gattilusi in Lesbos sind Ducas, zumal die in der Bonner Edition mitgetheilte italienische Uebersetzung desselben, welche gerade über die Gattilusi mehr bietet, als der uns nicht ganz vollständig erhaltene griechische Text, und dann Laonicus Chalcocondylas. Monographisch ist dieselbe bis jetzt nur aus Anlass von Münzfunden behandelt worden, minder gründlich von Köhne in den Mém. de la soc. d'archéol. et de numism. de St. Petersbourg Vol. 3. p. 475 ff., 4. p. 110 ff., am befriedigendsten von Friedländer in seinen und Pinders Beiträgen zur älteren Münzkunde. Bd. 1. Berl. 1851, S. 29 ff. Eine vollständigere Darstellung ist von K. Hopf in dem Art. Lesbos bei Ersch und Gruber zu erwarten.

Verbindungen mit den Kaiserhäusern von Constantinopel und Trapezunt, übten grossen Einfluss auf die Entschliessungen der griechischen Kaiser, wussten aber auch die allmählige Auflösung des griechischen Reichs in der Art zur Vermehrung ihres Landbesitzes zu benützen, dass sie in dieser Beziehung die venetianischen Dynasten im Archipel weit überflügelten. So setzten sie sich in den Besitz der volkreichen Stadt Aenos, welche durch ihre Lage an der Maritzamündung auch commercielle Bedeutung hatte [1]), und zwar auf die Einladung der Bevölkerung selbst, die sich von ihrem (griechischen) Präfecten gedrückt fühlte [2]). Aenos wurde der Sitz eines Nebenzweiges der Gattilusi, während die Hauptlinie Lesbos zu beherrschen fortfuhr. Beide Linien machten im fünfzehnten Jahrhundert bedeutende Erwerbungen in der thracischen Inselwelt: Lemnos, Thasos, Imbros, Samothrace wurden nach einander Eigenthum der Gattilusi, und noch jetzt stehen auf all' diesen Inseln stattliche Trümmer von Burgen, welche durch die an denselben angebrachten Wappen und Inschriften sich deutlich als ihre Werke kundgeben, wie denn z. B. zwei Inschriftsteine an einer Burgruine auf Samothrace den Palamedes Gattilusio, Herrn von Aenos [3]), als den Erbauer bezeichnen [4]). Hatten die Gattilusi durch ihre Ansiedlung in Aenos einen Fuss auf dem europäischen Festland, so setzten sie sich frühzeitig auch auf dem asiatischen Continent fest, indem sie sich von den Maonesen

1) vgl. Taf. u. Thom. 3, 70.

2) so Laon. Chalc. p. 520 f. Die Nachricht, welche Serra 2, 129 und Canale 2, 208 aufgenommen haben, dass die Gattilusi schon zur Zeit des Michael Paläologus und zwar durch eine Schenkung dieses Kaisers in den Besitz von Aenos gekommen seien, lässt sich schon dadurch widerlegen, dass nach ganz sicheren Zeugnissen in der Regierungszeit der ersten Paläologen die Melisseni Herrn von Aenos waren (Buchon recherches I., 1. p. 245) und zur Zeit des Cantacuzenus ein Statthalter aus dem Geschlecht der Grafen von Cephalonia dort waltete (Niceph. Greg. 3, 249. 557.).

3) von dessen Existenz wir auch aus Laon. Chalc. p. 469 Kunde haben.

4) Von allen diesen Ueberresten hat Conze die sorgfältigsten Mittheilungen gegeben (Reise auf den Inseln des thracischen Meers, Hannover 1860, S. 37. 51. 55 f., 80—82. 108). Einzelne der Inschriften hatte schon früher Kiepert ins Abendland gebracht und aus seinen Sammlungen hatte sie Franz edirt in den Annali dell' instituto di corrisp. archeol. Vol. 14. Roma 1842. p. 136 ff.

auf Chios die Pacht von Alt-Phocäa erblich übertragen liessen [1]), weshalb sie sich wohl auch auf Münzen Herrn von Phocäa (domini Foliae) nannten. Es geht aus dieser kurzen Skizze der Ausdehnung der gattilusischen Herrschaft hervor, dass die Gattilusi und mit ihnen die Genuesen überhaupt ebenso viel Gewinn aus jenem kecken Handstreich des Francesco zogen, als Johannes Paläologus, der ihm den Alleinbesitz des Thrones verdankte.

Die nunmehr folgenden langen Friedensjahre wurden von unsern Italienern rege benützt zur Wiederaufnahme ihrer Handelsexpeditionen in die Levante und zur Erneuerung alter wie zur Schliessung neuer Handelsverträge. Unter den letztern ist für die Colonialgeschichte besonders derjenige von Interesse, welchen der venetianische Doge Lorenzo Celsi im März 1363 (1362 alten Styls) mit dem Kaiser Johannes schloss. Die Venetianer hatten von ihrem Recht, in Constantinopel und sonst im griechischen Reich nach Belieben Häuser, Feldstücke, Gärten und andere Besitzthümer zu kaufen, so ausgedehnten Gebrauch gemacht, dass es den Griechen lästig wurde und der Kaiser deswegen Vorstellungen bei der Signoria erhob. Diese sah es wohl auch nicht gern, wenn so viele Venetianer sich im griechischen Reich fest ansiedelten und sich dadurch so manchen Anforderungen entzogen, welche die Republik an ihre Bürger stellen musste. So willigte sie denn in das Ansinnen des Kaisers und verbot ihren Untergebenen für die Dauer des Vertrags, d. h. für fünf Jahre die käufliche Erwerbung von Grund und Boden im griechischen Reich. Ebenso hatten sich die venetianischen Weinwirthschaften in Constantinopel, welche durch die den Venetianern gestattete zollfreie Weineinfuhr begünstigt waren, ungebührlich vermehrt; die Republik auch in dieser Hinsicht dem Wunsch des Kaisers nachgebend, reducirte ihre Zahl für die Dauer des Vertrags auf fünfzehn. Andererseits erlaubte der Paläologe zollfreie Einfuhr von Getreide aus dem Ausland nach Constantinopel [2]).

---

1) Hopf, Art. Giustiniani S. 329.

2) Marin 6, 152—6. Romanin 3, 215 f. Jene beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich des Ankaufs von Grund und Boden und des Haltens von Weinwirthschaften wurden auch in spätern Verträgen immer wiederholt, so noch im J. 1448. Rom. 4, 244.

Während das jahrelange Ruhen des Kampfes zwischen Venedig und Genua den beiderseitigen Colonien in der Levante sichtliches Gedeihen brachte, nahmen die nie ganz gedämpften Unruhen der griechischen Einwohner auf Candia eine ausserordentlich drohende Gestalt dadurch an, dass eine grosse Anzahl venetianischer Colonisten unter ehrgeizigen neuerungssüchtigen Führern sich am Aufstand betheiligten; Venedig konnte nur nach erbittertem mehrjährigem Kampf 1363—6 der Bewegung Herr werden und den Abfall der Colonie verhindern [1]). Doch war dies nur eine vorübergehende und vereinzelte Störung, im Vergleich mit dem beharrlichen Vordringen eines gefährlichen äussern Feindes. Die Türken eroberten alles Land von dem thracischen Chersones nordwärts bis Adrianopel und Philippopel (1357—62); besonders gefährlich für die seefahrenden abendländischen Nationen war der Umstand, dass sie jetzt auch die europäischen Ufer der Dardanellen und des Marmora-Meeres (bis Rodosto) in Händen hatten; als Herren von Gallipoli namentlich waren sie im Stande, die Handelsstrasse der Abendländer nach Constantinopel und dem Pontus völlig zu schliessen und die Colonien in jenen Ländern vom Mutterland abzusperren [2]). Diese Vorgänge wurden im Abendland mit grosser Besorgniss betrachtet. Statt eines grössern Kreuzzugs gegen sie kam jedoch vorläufig nur die zwar ruhmvolle, aber nicht von nachhaltigem Erfolg begleitete Expedition des Grafen Amadäus 6. von Savoyen im J. 1366—7 zu Stande [3]), bei welcher sich auch die Venetianer [4]) und die Genuesen von Galata mit einigen Schiffen betheiligten. Völlig fruchtlos waren die Bemühungen Gregors II., die griechischen und lateinischen Herren der Levante zu einem grossen Bund gegen die Türken zu vereinigen [5]). Nur durch Entfaltung bedeu-

1) Romanin 3, 217—227 hat diesen Aufstand nach den zuverlässigsten Quellen dargestellt.

2) Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reichs 1, 209—214.

3) s. über dieselbe die Monographie von Datta: Spedizione in Oriente d'Amedeo VI. conte di Savoia. Torino 1826 (welche Schrift mir leider nicht zur Hand ist) und Cibrario, storia della monarchia di Savoia T. 3. p. 196 ff.

4) Romanin 3, 232.

5) Von lateinischen Herren waren zum Beitritt eingeladen Leonardo I.

tender Landheere in einer Reihe von Feldzügen wäre es noch möglich gewesen, die Türken von den Dardanellen ins Binnenland zurückzutreiben. Dazu hatten aber die Seemächte Genua und Venedig am allerwenigsten die erforderlichen Streitkräfte. Sie konnten also das Vordringen der Türken nicht hindern und fanden wenigstens darin einen Trost, dass diese Feinde vor der Hand blos auf continentale Erwerbungen ausgingen und die Inseln im Archipel nur höchstens mit vorübergehenden Freibeuterzügen belästigten. Es bot sich sogar den Abendländern jetzt noch mehr Aussicht auf Vermehrung ihres Inselbesitzes im Archipel. Eben indem die Türken das griechische Land um die Dardanellen her besetzten, erschwerten sie die Verbindung der Hauptstadt Constantinopel mit den wenigen Inseln des Archipel, die noch dem byzantinischen Reich unmittelbar zugehörten, und es musste jetzt viel leichter sein, diese Inseln den griechischen Kaisern feil zu machen oder mit Gewalt wegzunehmen.

So trachteten die Venetianer nach der Insel Tenedos, die zwar an Umfang klein ist, aber durch ihre Lage unmittelbar vor dem Eingang der Dardanellen von grösster Bedeutung werden kann. Schon im Jahr 1355 suchten sie den Johannes Paläologus wenigstens zu zeitweiliger Abtretung der Insel zu bewegen [1]). Dann erneuerten sie ihr Ansinnen bei Gelegenheit der Anwesenheit des Kaisers zu Venedig im J. 1369, als er persönlich bei den abendländischen Mächten um Hülfe gegen die Türken nachsuchte [2]). Endlich wiederholten sie dasselbe im J. 1375 durch eine Gesandtschaft, die Entschädigungsforderungen an den Kaiser zu stellen hatte. Das Erscheinen einer venetianischen Flotte vor Constantinopel, welches den Forderungen dieser Gesandtschaft Nachdruck verleihen sollte, förderte auch die Unterhandlungen wegen Tenedos; die Venetianer boten für dasselbe 3000 Ducaten

---

Tocco, Graf von Cephalonien und Herzog von Leucadia; Ermolao Minotto, Herr von Seriphos; Niccolò 2. dalle Carceri, Herzog von Naxos; Franz Gattilusio, Herr von Mitylene; Nerio Acciacuoli, Herr von Korinth; Francesco Giorgio, Markgraf von Bodonizza, s. Raynald a. a. 1372 nr. 29. Buchon, nouv. rech. II., 1. p. 218 ff.

1) Romanin 3, 255. not. 2.

2) Cicogna Inscr. Venez. VI. p. 95 nach Caroldo (cf. Phrantzes p. 52).

und Wiederherausgabe der Edelsteine, welche der Kaiser bei der Republik verpfändet hatte, versprachen die griechische Fahne auf der Insel neben der venetianischen aufzupflanzen und die griechische Geistlichkeit daselbst ungehindert zu belassen [1]. Unter diesen Bedingungen sagte Johannes endlich den Venetianern die Abtretung von Tenedos zu [2]. Aber die Genuesen waren von diesen Verhandlungen genau unterrichtet; sie wollten eine für den Levanteverkehr so wichtige Station nicht in die Hände ihrer Rivalen gelangen lassen, vielmehr sich zuwenden und scheuten sich nicht, zu diesem Zweck eine Thronumwälzung im griechischen Reich hervorzurufen. Die Elemente dazu waren zur Genüge vorhanden. Der älteste Sohn des Kaisers, Andronicus, hatte schon früher einen Versuch gemacht, seinen Vater zu entthronen und war zur Strafe dafür (freilich nicht vollständig) geblendet worden. Als darauf sein Vater auf der erwähnten Reise ins Abendland von venetianischen Gläubigern festgehalten wurde, zeigte Andronicus so wenig Mitgefühl für die Noth des Vaters, dass er die nöthigen Geldsummen zu seiner Auslösung zu schicken sich weigerte und es dem jüngern Sohn Manuel überliess, das Geld aufzubringen. Dafür büsste Andronicus eben damals im Gefängniss und Manuel wurde an seiner Stelle zum Nachfolger seines Vaters designirt [3]. Diese Verhältnisse benützten die Genuesen, knüpften mit dem gefangenen Andronicus Einverständnisse an, befreiten ihn aus dem Gefängniss und nun verlor Johannes, der Freund der Venetianer, den Thron und die Freiheit. Auch

1) Romanin 3, 255.

2) Nach der Vita Caroli Zeni (Murat. XIX. p. 216) hätte Johannes Paläologus aus der Gefangenschaft heraus, in welche er, wie wir sehen werden, später gerieth, die Abtretungsurkunde dem Venetianer Carlo Zeno übermittelt, um diesen in seinem Befreiungswerke noch mehr zu bestärken. Aber da der Bericht dieser Geschichtsquelle, wie C. Zeno den Kaiser zu befreien versucht und den Venetianern Tenedos verschafft habe, von Romanin (3, 258—261) mit Recht als romanhaft und wenig zuverlässig bezeichnet wird, so bin ich dieser Quelle im Obigen nicht gefolgt.

3) Diese von der gewöhnlichen Erzählung etwas abweichende Darstellung beruht auf den Untersuchungen Berger de Xivrey's in den Mém. sur la vie et les ouvrages de Manuel Paléologue (Mém. de l'Acad. des inscript. T. XIX. p. 2), S. 30—39.

der damalige Bailo Pietro Grimani und die in Constantinopel sich aufhaltenden venetianischen Kaufleute wurden gefangen gesetzt und ihre Güter geplündert. Die Genuesen aber liessen sich von dem ihnen verbündeten Usurpator die Insel Tenedos mit ihrem Kastell schenken und zu ihrem perotischen Quartier einen weiteren Vorstadtbezirk fügen [1]. Soweit wäre nun den Genuesen Alles geglückt. Aber ihr Versuch, sich der Insel zu bemächtigen, scheiterte an der Treue, welche der dortige Statthalter mit der ganzen Einwohnerschaft dem rechtmässigen Kaiser bewies; man war in Tenedos davon unterrichtet, dass dieser die Insel den Venetianern bestimmt habe; so wurden denn die Genuesen abgewiesen und die Insel dem venetianischen Admiral Giustiniani übergeben, welcher damals im Archipel anwesend war. Die Venetianer säumten nun nicht, die Insel zu befestigen und einen Bailo in der Person des Ant. Venier hinzuschicken (Jan. 1377 [2]). Einem genuesischen Gesandten aber, Damiano Cattaneo, welcher in Venedig erschien, um Tenedos für den Kaiser Andronicus zu reclamiren, wurde bedeutet, dass Venedig sich auf keine Verhandlungen in dieser Sache einlassen werde, bevor der Kaiser Johannes wieder auf den Thron zurückgekehrt sei. An eine friedliche Auseinandersetzung war nach dem Allem kaum zu denken, zumal da gleichzeitig in Cypern schwere Conflicte zwischen den beiden rivalisirenden Handelsmächten ausgebrochen waren. Der letzte grosse Krieg zwischen Genua und Venedig, welcher nunmehr begann, war reicher an bedeutenden Katastrophen als irgend einer der früher geführten. Im Anfang war das Glück auf Seiten der Venetianer; ihr Bailo Venier wies einen Angriff der vereinigten Griechen und Genuesen auf Tenedos kräftig zurück (Nov. 1377 [3]); ihr Admiral Vittore Pisani errang bedeutende Erfolge im tyrrhenischen und adriatischen Meer (1378), eine ihrer Flotillen in der Levante eroberte Alt-Phocäa und ver-

---

1) s. die Urk. v. 23. Aug. 1376 im Lib. jur. 2, 819—821, welche übrigens nur eine Bestätigung der nicht auf uns gekommenen ersten Verleihung ist.

2) Stella p. 1106. Romanin 3, 258.

3) Sanuto p. 680. Vita di C. Zeno p. 217.

brannte die Vorstädte von Chios (1379 [1]). Aber eben im Jahr 1379 wurde die venetianische Flotte bei Pola fast aufgerieben, die Genuesen erschienen als Sieger mit starker Uebermacht vor Venedig selbst, eroberten Chioggia am Südende der Lagunen und reichten von hier aus ihren Bundesgenossen, dem Francesco von Carrara und dem König Ludwig von Ungarn die Hand, welche gleichzeitig das festländische Gebiet der Republik mit ihrer Landmacht angriffen. Venedig von allen Seiten umringt und seiner Deckung durch eine Flotte beraubt schien seinem Untergang nahe zu sein. Doch ermannten die Bürger sich bald von der augenblicklichen Entmuthigung zu tapferem Widerstand; durch ihre Aufopferung und durch die geschickten Dispositionen der Führer, sowie durch die glückliche Rückkunft einer Flotille aus der Levante unter Carlo Zeno mit reicher Beute aus gekaperten genuesischen Schiffen gewann der Krieg wieder eine für die Venetianer günstigere Wendung, die Genuesen in Chioggia verwandelten sich aus Belagerern in Belagerte und capitulirten, um dem Hungertod zu entgehen, die genuesische Flotte wurde zum Rückzug genöthigt, worauf die Venetianer wieder einen Erfolg um den andern davontrugen und sogar Genua mit einem Angriff bedrohen konnten (1380), ohne dass es jedoch noch einmal zu einer Hauptschlacht gekommen wäre. Durch die Bemühungen des Grafen Amadäus 6. von Savoyen, welcher bei beiden kriegführenden Mächten grosse Achtung genoss, kam endlich ein Friede zu Stande, geschlossen zu Turin 8. Aug. 1381 [2]). Wie der Krieg um der Insel Tenedos willen entstanden war, so bildete diese Insel auch einen Hauptgegenstand der Friedensunterhandlungen. Es wurde beschlossen, Venedig solle binnen 2½ Monaten die Insel an den Grafen Amadäus oder dessen Bevollmächtigte unweigerlich übergeben, der Graf aber auf Kosten

1) Hopf, Art. Giustiniani S. 319, nach einem Dokument im Archiv von Perugia.

2) Die weitläufigen Friedenspactate, welche nicht blos Venedig und Genua, sondern auch die mit ihnen verbündeten Mächte betreffen, sind gedruckt bei Verci, storia della marca Trivigiana T. 15. Append. p. 71 ff. Einzelne auf das Friedenswerk bezügliche Briefe theilt Cibrario, storia della monarchia di Savoia T. 3. App. p. 350 ff. mit.

der Genuesen alle Befestigungen der Insel von Grund aus demoliren und alle Wohnstätten daselbst niederreissen lassen, damit sie künftig unbewohnt bleibe. Als nun der savoyische Bevollmächtigte in Begleitung eines venetianischen Commissärs vor Tenedos erschien und den damaligen Bailo Giov. Muazzo zur Uebergabe des Kastells und der Insel an den Grafen aufforderte, weigerte sich der Bailo dessen und die Gesandten mussten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Da der Verdacht nahe lag, die Weigerung des Bailo sei eine Folge geheimer Instructionen von Seiten der Republik Venedig, so wurde Genua schwierig, legte schon Hand an Güter der Florentiner, die sich für die pünctliche Erfüllung der Friedensbedingungen durch die Venetianer verbürgt hatten, und der Fortbestand des Friedens war gefährdet. Aber Venedig protestirte lebhaft gegen jenen Verdacht, liess es an Ermahnungen und Drohungen gegen den widerspänstigen Beamten nicht fehlen und schickte endlich ein Executionscorps nach Tenedos. Muazzo leistete im Bunde mit den Einwohnern lebhaften Widerstand, musste sich aber endlich ergeben, das Kastell wurde wirklich geschleift und die Inselbewohner theils nach Kreta, theils nach Negrepont versetzt (1383 [1]). So hatten es also die Genuesen wenigstens dahin gebracht, dass Tenedos nicht in den Besitz ihrer Rivalen kam. Im Jahr 1397 fasste der Doge Pietro Emo den Plan, angeblich zur Vertheidigung der Christenheit gegen die Türken die Insel wieder zu befestigen und suchte dazu die Genehmigung des damaligen Gouverneurs von Genua zu erhalten [2]). Aber sei es, dass Genua an den Bestimmungen des Turiner Friedens unerschütterlich festhielt, oder dass der Plan an andern Hindernissen scheiterte, — noch im fünfzehnten Jahrhundert trafen Clavijo und Buondelmonti die Insel unbewohnt und herrenlos, was Beide ausdrücklich auf den Turiner Frieden zurückführen [3]).

---

1) Dandolo p. 468—472. Vita C. Zeni p. 298. Sanut. p. 722 f. 744. 748. 750. 768 f. Stella p. 1119. Giustin. p. 149 f. Fogl. p. 485 f. cf. auch Cicogna inscriz. Venez. VI. p. 97 f. Cibrario l. c. p. 260. Romanin 3, 301 f.

2) Romanin 3, 302.

3) Clavijo p. 45—47. Buondelm. liber insul. ed. Sinner p. 116.

Noch einen weiteren wichtigen Artikel, der sich auf Romanien bezieht, enthält der Turiner Friede. Wir müssen jedoch, um denselben zu verstehen, die Lage der Dinge in Byzanz näher ansehen, wie sie sich während des Kriegs von Chioggia gestaltet hatte. Vor diesem Krieg und noch während seines Anfangs sass, wie wir wissen, der Usurpator Andronicus, mit welchem die Genuesen verbündet waren, auf dem Thron von Byzanz, sein Vater Johannes aber und sein jüngerer Bruder Manuel, welche den Venetianern wohlwollten, im Gefängniss. Während des Kriegs aber trat wieder ein gänzlicher Umschwung in Constantinopel ein. Es gelang den beiden Letztgenannten unter Mitwirkung der Venetianer [1] im J. 1379 [2] aus der Gefangenschaft zu entkommen und mit Hülfe der Türken den Usurpator Andronicus nach dreijähriger Regierung wieder aus Constantinopel zu vertreiben. Der alte Johannes Paläologus und sein jüngerer Sohn Manuel als Mitkaiser nahmen nunmehr zum Verdruss der Genuesen die Zügel des Reichs wieder in die Hände. Sie eröffneten ihre Regierung gleich mit Feindseligkeiten gegen Pera, aber die Peroten blieben im Vortheil und fügten den Griechen bedeutenden Schaden zu, so dass die beiden Kaiser und ihre Bundesgenossen die Türken für gut fanden, mit ihnen Frieden zu machen [3]. Andronicus wurde für den Verlust des Thrones mit einer Statthalterschaft entschädigt, verharrte aber in feindseliger Haltung [4]. Als nun im Jahr 1381 die Genuesen und Venetianer zu Turin mit einander Frieden machten, beschäftigten sie sich auch mit der Ordnung der Angelegenheiten von Byzanz. Den Genuesen wurde auferlegt, dass sie mit dem Kaiser Johannes Paläologus Frieden schliessen, wofern dies noch nicht geschehen sei; dagegen sollte dieser Kaiser veranlasst werden, seinen Sohn

1) Vita C. Zeni p. 226. Dand. p. 447; wenn die Byzantiner Phrantzes p. 55 und Ducas p. 45 nichts von der Beihülfe der Venetianer erwähnen, so schliessen sie doch eine solche auch nicht aus.

2) Diese Zeit müssen wir nach der Vita Zeni annehmen, die Befreiung ins Jahr 1380 zu setzen (wie Berger de Xivrey l. c. p. 46 thut), geht desshalb nicht an, weil ins Jahr 1379 schon die gleich zu erzählenden Conflikte zwischen den Peroten und den Kaisern Johannes und Manuel fallen.

3) Stella p. 1113. Fogl. p. 479. Giust. p. 146, alle zum Jahr 1379.

4) Phrantzes p. 56 f. Ducas p. 46. Sauli 2, 261.

Andronicus zu Gnaden anzunehmen und als dereinstigen Nachfolger anzuerkennen [1]. Im Einklang damit schickte der genuesische Doge Nicc. di Guarco im April des folgenden Jahrs Gesandte nach Constantinopel, welche im Verein mit dem Podestà von Pera den Kaiser dazu bestimmten, sich jedes Angriffs gegen seinen Sohn Andronicus zu enthalten, vielmehr ihn als seinen Erben und Nachfolger gegen alle Feindseligkeiten zu unterstützen, wogegen er auch von Seiten des Andronicus das Gleiche zu gewärtigen haben werde; welcher von Beiden den Frieden breche, heisst es im Vertrag, der solle die Genuesen zu Feinden haben [2]. Uebrigens war dieser Versuch, einen bleibenden Frieden zwischen Vater und Sohn herzustellen, vergeblich. Andronicus erneuerte die alten Feindseligkeiten bald wieder; er sowohl als sein Sohn Johannes nach ihm fuhren bis gegen den Schluss des Jahrhunderts fort, ihre auf dem Erstgeburtsrecht ruhenden Thronansprüche mit den Waffen in der Hand geltend zu machen [3].

Diese fortwährenden Thronstreitigkeiten schwächten das ohnedies zu einem Schatten seiner alten Grösse herabgesunkene Reich ungemein und förderten die Macht und den Uebermuth der Osmanensultane, welche den griechischen Kaisern und Gegenkaisern ihre Hülfe durch Forderung von Tribut, Heeresfolge, Gebietsabtretungen u. s. w. theuer genug verkauften. Sie gewöhnten sich immer mehr daran, den Rest des byzantinischen Reichs als einen Vasallenstaat anzusehen, dessen völlige Einverleibung in das Türkenreich, je nachdem sich die Gelegenheit ergebe, früher oder später erfolgen müsse. Die italienischen Colonien auf griechischem Boden befanden sich den Türken gegenüber in sehr verschiedener Lage. Weniger unmittelbar von ihnen bedroht waren die Inseln; denn wenn auch die Türken

1) Verci l. c. p. 87.

2) Dieser Vertrag, welcher bei Sauli 2, 260 ff. zu lesen ist, trägt das Datum 2. Nov. 1382 und zwar so bestimmt und unzweideutig, dass es ganz ungerechtfertigt ist, ihn in das Jahr 1386 herabzurücken, wie Sauli p. 83 thut; siehe die Bemerkungen Serra's 4, 201 f. und Berger de Xivrey's p. 49 f. gegen Sauli, welche sich gegenseitig ergänzen.

3) Sauli 2, 267. Boucicaut lib. I. cap. 34, p. 252 (in der Memoirensammlung von Michaud und Poujoulat), Duc. p. 54 f. Chalcoc. p. 83 f. Phrantz. p. 54. 61 f.

dieselben manchmal mit feindlichen Ueberfällen heimsuchten und brandschatzten, die Einwohner gefangen wegführten oder zum Aufgeben ihres ganz unsicher gewordenen Besitzes veranlassten und so eine bedauerliche Entvölkerung derselben herbeiführten, wenn ferner der Sultan Bajazet die Inseln Lesbos, Chios, Lemnos, Rhodus und andere dadurch drückte, dass er die Fruchtausfuhr von Kleinasien dahin verbot [1]), so war doch eine bleibende Occupation der Cycladen und Sporaden durch die Türken vorläufig nicht zu fürchten, da es ihnen noch an einer Kriegsflotte fehlte, welche den italienischen Flotten gewachsen gewesen wäre. Eher waren die festländischen Besitzungen der Italiener von einer Einverleibung ins osmanische Reich bedroht. Aber die Türken schonten diese sichtlich, weil sie weitergehende Verwicklungen mit den Mächten des Abendlandes vermeiden wollten, und die Italiener waren klug genug, ein gutes Einvernehmen mit den Türken, so lange es irgend anging, aufrechtzuerhalten. Die Genuesen namentlich, deren Besitzungen in Galata, Phocäa, Aenos so leicht eine Beute der Türken hätten werden können, suchten die freundschaftlichen Beziehungen, welche sie mit dem Sultan Urchan angeknüpft, auch seinen Nachfolgern gegenüber zu wahren [2]). Schon dadurch, dass sie lange Zeit in den byzantinischen Angelegenheiten eine und dieselbe Politik mit den Sultanen Murad I. und Bajazet einhielten, indem beide den Usurpator Andronicus unterstützten, gewann ihr freundschaftliches Verhältniss zu den Türken an Bestand; auch verräth sich in einzelnen Stellen des Vertrags, welchen die Genuesen im Jahr 1382 mit Johannes Paläologus schlossen, ihr eifriges Bestreben, die Interessen Murads I. zu wahren [3]). Den deutlichsten Beweis aber für die ungestörte Fortdauer ihres guten Einvernehmens mit der Pforte bietet uns der Vertrag, welchen die zwei genuesischen Gesandten Gentile de' Grimaldi und Giannone del Bosco mit Sultan Murad I. den 8. Juni 1387 abschlossen. Es wurde in dem-

1) Ducas p. 47.

2) Im J. 1372 zogen sich genuesische Kaufleute von Galata, welche dem Sultan Murad Vorschub geleistet hatten, die Zurechtweisung Pabst Gregors XI. zu, s. Raynald. a. h. a. nr. 29.

3) Sauli 2, 262—4.

selben festgesetzt, dass die Unterthanen Murads in Pera keinen Eingangs- oder Ausgangszoll zahlen sollten; nur beim Ein- oder Verkauf sollten sie eine Gebühr von acht Karat (1/3 Hyperper) für einen Werth von 100 Hyperpern entrichten. Murad erlaubte dagegen den Genuesen in seinem Gebiet wie bisher frei und ungehindert zu verkehren, auch Lebensmittel in den Häfen des türkischen Reichs an Bord zu nehmen, aber den Zoll, welchen die Genuesen zu zahlen gewohnt waren, hob er keineswegs auf. Noch wurden über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Sclaven Verabredungen getroffen, woraus wir sehen, wie die orientalische Sitte des Sclavenhaltens auch in Pera eingerissen war [1]. Während die Genuesen von Anfang an in freundlichen Beziehungen zu den Osmanensultanen standen, zogen sich die Venetianer, als sie im Spätjahr 1351 mit ihrer Flotte der kleinasiatischen Küste entlang fuhren, den Unwillen Urchans dadurch zu, dass sie versäumten, ihm als Herrn des Landes ihre Ehrerbietung zu bezeugen [2]. Auch harmonirte ihre Politik in den byzantinischen Angelegenheiten selten mit der türkischen. Aber der Wunsch, eine Hafenstation auf türkischem Gebiet zu erhalten, gab doch auch ihnen Veranlassung zu friedlicher Annäherung an die Türken; Sultan Bajazet entsprach jenem Wunsch bereitwillig und bestätigte zugleich die älteren türkisch-venetianischen Verträge [3], von deren Existenz wir blos durch diese Bestätigung Kunde haben. Im Uebrigen kamen die Venetianer schon vermöge der geographischen Lage ihrer Besitzungen viel weniger als die Genuesen in nachbarliche Berührung mit den Türken.

Wie viel oder wie wenig die Türken vom griechischen Reich abrissen, darum kümmerten sich unsere beiden italienischen Mächte wenig, wenn jene nur die Hauptmittelpuncte des Handels, also namentlich Constantinopel und Thessalonich und ihre Handelscolonien darin unangetastet liessen. Als nun aber Bajazet gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts Constantinopel in langjährigen Blokadezustand versetzte, so dass die Capitulation nicht

1) Mitgetheilt von Silv. de Sacy in den Not. et extr. T. XI. p. 59—61.
2) Cantacuz. 3, 228.
3) Romanin 3, 331. cf. auch 255.

mehr ferne zu sein schien [1]), als derselbe Sultan um dieselbe Zeit die Stadt Thessalonich und Umgebung eroberte [2]), da wurde die Lage der Dinge auch für die Venetianer und Genuesen bedenklich genug. Die ersteren trafen Maassregeln zum Schutz ihrer Schiffe in der Levante, sowie zur Deckung Candia's und Negreponts; ihr Admiral Thomas Mocenigo wurde beauftragt, Alles zu thun, damit Constantinopel nicht in die Hände der Türken falle, und diese von der See aus anzugreifen, während im Norden König Sigmund von Ungarn mit seiner ganzen Macht, der sich noch die Blüthe der französischen Ritterschaft und viele deutsche Fürsten angeschlossen hatten, den Hauptschlag zu führen sich anschickte [3]). Bekanntlich wurden aber die grossen Hoffnungen, welche man auf diesen Feldzug baute, durch die Niederlage der ungarisch-französischen Macht bei Nicopolis (28. Sept. 1396) zu Nichte; die Operationen der venetianischen Flotte, mit welcher sich unter Anderem auch genuesische, chiotische, lesbische Schiffe vereinigt hatten [4]), scheinen nicht von Belang gewesen zu sein. Im Uebrigen wurden die durch die Levante sich hinziehenden italienischen Colonien den französischen Rittern, welche in der Schlacht von Nicopolis gefangen worden waren, in vielen Beziehungen nützlich; einige dieser Ritter starben in der Gefangenschaft und fanden dann wenigstens in den Klosterkirchen Galata's ein Begräbniss, wie es ein römisch-katholischer Christ sich wünschen musste [5]); den meisten aber gelang es, sich durch Zahlung von Lösegeld aus der Gefangenschaft zu befreien und

1) Chalcoc. p. 83. Phrantz. p. 60. Duc. p. 50.

2) Duc. p. 50. Scadeddin nach der ital. Uebers. des Bratutti p. 180. Man geht in der Kritik zu weit, wenn man das Factum dieser Eroberung Thessalonichs durch Bajazet anzweifelt, oder gegen den ausdrücklichen Wortlaut der Quellen auf die Occupation der Umgegend zu reduciren sucht, während allerdings die Angabe des Laon. Chalcoc. p. 46 f. 52., als hätte schon Murad I. Th. erobert, den gewichtigsten Bedenken unterliegt (s. Berger de Xivrey l. c. p. 29 f.). Uebrigens gab Bajazets Sohn Suleiman die Stadt im J. 1403 den Griechen zurück (s. unten).

3) Romanin 3, 331 ff.

4) Sanuto p. 762 f.

5) Clavijo p. 72. Bullialdus in den Noten zum Ducas (ed. Bonn. p. 559 f.).

dabei erwarben sich die Herren von Lesbos und Aenos aus dem Hause Gattilusi und der reiche Grosshändler Bartolommeo Pellegrino in Chios durch Leistung von Bürgschaft und Vorschüssen die wesentlichsten Verdienste [1]).

Da die Türken nach der Schlacht von Nicopolis ungestört fortfuhren, Constantinopel zu belagern, liess Kaiser Manuel, welcher seit seines Vaters Johannes Tode 1391 den Thron allein inne hatte, neue Hülferufe ins Abendland ergehen und erlangte endlich von Seiten des Königs Karl 6. von Frankreich ein Hülfscorps von 1200 Mann, welches der tapfere und abentheuerlustige Marschall Boucicaut befehligte und welchem sich unterwegs Streitkräfte aus Genua und Venedig, Rhodus und Lesbos anschlossen. Mit dieser Macht säuberte Boucicaut die Umgebungen Constantinopels von den Türken (1399) und bei seinem Weggang hinterliess er ein kleines Corps unter Chateaumorand, um die Stadt gegen die Feinde zu vertheidigen, deren Wiederkehr um so mehr zu fürchten stand, als Kaiser Manuel selbst nunmehr seine Hauptstadt auf längere Zeit (Ende 1399—1403) verliess, um sich durch persönliches Erscheinen im Abendland nachhaltigere Unterstützung zu verschaffen. Auch die Venetianer und Genuesen liessen über diese Zeit je vier Galeeren zum Schutz Constantinopels und Galata's zurück [2]). Trotzdem wäre vielleicht Constantinopel damals schon in die Hände der Türken gefallen, hätte nicht der Weltstürmer Timur aus Innerasien gegen Westen hervorbrechend den Sultan Bajazet angegriffen, aufs Haupt geschlagen und gefangen fortgeführt (1402). Es muss hier hervorgehoben werden, dass diesem Angriff Timurs auf Bajazet die christlichen Mächte

---

1) Froissart ed. Buchon. (Coll. des chroniques nation. franç.) T. 14. p. 40—54. Le livre des faicts du mareschal de Baucicaut (ed. Michaud et Poujoulat) p. 244—6. Duc. p. 52 f. Mit ziemlicher Sicherheit ist in dem Herrn von Abyde, Avide, Avine, Amine, Anime (so stark variiren die Lesarten), welcher in dieser Angelegenheit neben dem Herrn von Mitylene auftritt (Froissart l. c.), der Herr von Ainos aus dem Haus Gattilusi zu erkennen; einen christlichen Herrn von Abydos (Buchons Hypothese) gab es damals nicht; Abydos war seit 1327 in den Händen der Türken.

2) Boucicaut p. 247—253. Stella p. 1154. 1157. 1167 erwähnt bei den JJ. 1197 und 1198 den Abgang von je vier Galeeren aus Genua zum Schutz der Colonien in der Levante.

Europa's keineswegs fremd waren. Der Reichsverweser in Constantinopel während Manuels Abwesenheit, sein Neffe Johannes, und der Podestà der Genuesen in Galata hatten sich über Trapezunt mit Timur in Rapport zu setzen gewusst, ihm ihren Nothstand schildern lassen und ihn zu einem Krieg gegen Bajazet aufgemuntert, zugleich hatten sie sich bereit erklärt, den Tribut, welchen bisher Constantinopel und Galata an Bajazet gezahlt habe, von jetzt an an Timur zu zahlen und ihn bei dem Krieg gegen die Türken zu unterstützen [1]. Auch Karl 6. von Frankreich schickte wiederholt Botschaft an Timur und die Missionäre aus dem Dominicaner-Orden, deren er sich hiezu bediente, erzählten dem Mongolenchan viel von der Macht Karls und von den Kriegen, die er bereits gegen die Türken geführt (Schlacht von Nicopolis, Boucicaut in Constantinopel [2]). Wenn wir bedenken, dass Karl 6. eben damals den hülfesuchenden Kaiser Manuel in Paris mit grosser Aufmerksamkeit als Gast beherbergte (vom Sommer 1400 bis zum Herbst 1402) und dass er auch abgesehen davon allen Anlass hatte, die byzantinischen Angelegenheiten mit Interesse ins Auge zu fassen, seit er durch freiwillige Unterwerfung der Stadt im J. 1396 Herr von Genua, also auch von den genuesischen Colonien geworden war, wenn wir ferner hinzunehmen, dass dieselben Mönche, durch deren Vermittlung der Hülferuf der Constantinopolitaner und Peroten an Timur erging, auch Ueberbringer der Briefe des Königs von Frankreich an diesen waren [3]), so werden wir Silvestre de Sacy'n nicht beizustimmen vermögen,

---

1) vgl. den Brief Timurs an den Reichsverweser in Constantinopel vom 15. Mai 1402 bei Sanuto p. 797 f. (welchen Fallmerayer Gesch. Trapezunts p. 224—228 gut erläutert), und den Bericht Clavijo's p. 98.

2) Silv. de Sacy, mém. sur une correspondance inédite de Tamerlan avec Charles VI. in den Mém. de l'Acad. des Inscr. T. VI. 1822, S. 470 ff.

3) vgl. folgende Stellen in den de Sacy'schen Dokumenten: p. 474. frater Franciscus praedicator (Dominicaner) ad has partes venit litterasque regias attulit — p. 478. audivimus per fratrem Franciscum Ssathru — p. 479. interim venit Franciscus Ssathru — mit dem Eingang des Timur'schen Briefs bei Sanuto: frate Francesco, lo quale voi mandaste con Sandron, sono venuti e hannomi portato le vostre lettere. Leider kannte weder de Sacy diesen Brief bei Sanuto, noch Fallmerayer die von de Sacy herausgegebenen Schriftstücke.

welcher die Briefe Karls 6. an Timur als blosse Empfehlungsschreiben für die Ueberbringer betrachten möchte, die als Missionäre der Gunst des weithinherrschenden Mongolenfürsten allerdings bedurften; wir werden vielmehr annehmen müssen, sie haben gleichfalls Aufforderungen zum Krieg mit Bajazet enthalten, wie dies auch die lateinische Uebersetzung von Timurs Antwortschreiben klar sagt [1]). Auf der andern Seite bemühte sich Timur selbst um Bundesgenossen unter der Christenheit zum Kampfe gegen einen so mächtigen und kriegstüchtigen Gegner wie Bajazet; er schickte nicht blos nach Pera eine Gesandtschaft mit Geschenken [2]), sondern liess auch den Erzbischof Johannes von Sultaniah, einen Dominicanermissionär mit Briefen nach Genua und Venedig abgehen [3]). Wie es scheint, hatte Timur Operationen der Italiener und Griechen zur See im Auge, welche seinen Operationen zu Land zur Seite gehen sollten, weshalb er denn auch von Trapezunt die Stellung eines Contingents von 20 Schiffen, von Constantinopel und Pera ebensoviel verlangte [4]). Die Kriegsschiffe dieser Nationen konnten ihm ausserdem grosse Dienste leisten, wenn sie die türkischen Truppen in Europa am Uebersetzen nach Asien hinderten, und das sollen ihm auch die Griechen und Peroten versprochen haben [5]). Aber obgleich die Peroten die Fahne Timurs in ihrer Stadt aufgepflanzt hatten [6]), thaten sie doch nichts, um seine Unternehmungen zu fördern, oder die Bewegungen der Türken zu hindern, und nach der grossen Niederlage Bajazets bei Ancyra (28. Jul. 1402) halfen die genuesischen Schiffe im Bosporus so wenig mit zur Vernichtung der Türken, dass sie vielmehr sich dazu hergaben, die flüchtigen Türken vom asiatischen Ufer zum europäischen überzusetzen, während die venetianischen Schiffe blos griechische Christen, die

1) Diese Uebersetzung entfernt sich freilich sehr vom Original, aber die Richtigkeit der historischen Data, die sie enthält, erkennt auch Silv. de Sacy in der Hauptsache an.

2) Stella p. 1194. Sanut. p. 798.

3) Silv. de Sacy l. c. p. 479. 515.

4) Sanut. l. c. cf. Ahmed Arabsiades, Vita Timuri ed. Manger 2, 261.

5) Clavijo p. 98.

6) Stella l. c. Fogl. p. 524. Giustin. fol. 167.

sich retten wollten, aufnahmen [1]). Der mongolische Sieger forderte den Reichsverweser Johannes in Constantinopel zur Unterwerfung und zur Entrichtung von Tribut auf [2]); wir können nicht zweifeln, dass diese Aufforderung auch den Peroten mitgalt, welche ja schon vor dem Krieg solchen Tribut an Timur zu zahlen versprochen hatten. Dem Ansinnen wurde alsbald Folge geleistet und eine Gesandtschaft ging von Constantinopel und Pera an Timur ab. Diese fand bei dem Mongolenchan bereitwilliges Eingehen auf die von ihr vorgetragenen Bitten und brachte das Versprechen eines mongolischen Hülfscorps von 5000 Mann zu weiterer Bekämpfung der Türken mit nach Hause [3]). Indessen waren die Mongolen bis an die Westküste Kleinasiens erobernd vorgedrungen; dort besassen die Rhodiser Ritter Smyrna, die Maonesen von Chios Alt- und Neu-Phocäa, und in diese festen und wohlvertheidigten Orte hatten sich viele Christen beim Anstürmen der Mongolen geflüchtet. Smyrna wurde von Timur belagert und genommen (December 1402), worauf es nicht wieder in die Hände der Christen kam; die beiden Phocäa entgingen dem gleichen Schicksal nur durch schleunige Capitulation und Tributzahlung [4]). Bekanntlich setzte der grosse Eroberer nicht nach Europa über und verliess auch Vorderasien so schnell wieder, als er gekommen war, so dass bald alle Spuren seiner Herrschaft in den Ländern, von welchen wir hier sprechen, verschwunden waren.

Freilich die türkische Macht blieb auf eine Reihe von Jahren geschwächt, zumal da noch innerer Hader zwischen

---

1) Sanut. p. 795 f. Clavijo p. 99. Giustin. p. 168.

2) Cherefeddin Ali, histoire de Timour-bec trad. p. Pétis de la Croix T. 4. p. 37—39. Price, mahommedan history T. 3. p. 404 f.

3) Sanut. p. 800.

4) Nach Stella p. 1196 und Giustin. p. 168 sollte man meinen, Smyrna und die beiden Phocäa hätten ganz das gleiche Schicksal gehabt. Genaueren Bericht geben Cherefeddin T. 4. p. 56—59. Price l. c. p. 417 f. Ducas p. 75 f. Sanuto p. 799. Diesen Stellen zufolge scheint zunächst Giacomo Gattilusio, der Herr von Mitylene und Pächter (nicht Besitzer, wie Ducas ungenau angibt) von Alt-Phocäa die Schonung der beiden Phocäa bei dem Enkel Timurs Mirza Mohammed ausgewirkt zu haben; das Nähere machte dann ein Gesandter der Maona, Galeazzo di Levante, mit Timur selbst ab.

den Söhnen Bajazets hinzukam. Der älteste Sohn **Suleiman** suchte, um sich seinen Brüdern gegenüber behaupten zu können, die Freundschaft der Griechen und der Lateiner. Noch ehe Manuel vom Abendland heimgekommen war, um die Regierung über sein Reich nach mehr als dreijähriger Abwesenheit wieder anzutreten, näherte sich Suleiman seinem Neffen dem Reichsverweser Johannes und schloss mit ihm und mit den christlichen Mächten des Abendlandes, welche in der Levante Besitzungen hatten, einen Vertrag (1403 [1]). Er gab darin einen ansehnlichen Theil dessen, was die Türkensultane in der letzten Zeit den Griechen entrissen hatten, so z. B. die Stadt Thessalonich mit Umgegend [2]) zurück, liess die Christen, welche sich in türkischer Gefangenschaft befanden, los, öffnete den abendländischen Kaufleuten alle Häfen und Strassen seines Reichs, gestattete ihnen ungehinderte Fruchtausfuhr gegen einen Zoll von einem Hyperper für den Modius (nach constantinopolitanischem Maass), befreite die Kastelle, welche die Genuesen am schwarzen Meer besassen, von allem Tribut, hob die Abgabe, welche der Herzog von Naxos an die türkischen Dynasten von Altoluogo und Palatscha zahlte, sowie das jährliche Geschenk von 500 Dukaten, welches die Maonesen von Chios an den Herrn von Altoluogo (Sarukhan) entrichteten, ganz auf, erliess der genuesischen Colonie Neu-Phocäa 500 Dukaten an ihrem Tribut, erleichterte den Verkehr der Negrepontiner mit dem benachbarten türkischen Gebiet und versprach, die Venetianer in den Besitz von Athen zu setzen.

Liess sich der Sohn Bajazets von freien Stücken zu solchen

---

1) Derselbe ist aus dem Lib. Pact. VI. p. 359 f. von Hammer, Gesch. des osman. Reichs Bd. 2. p. 607—610 herausgegeben worden, trägt aber bei Hammer die Jahreszahl 1408, deren Unrichtigkeit sich aus folgenden Daten leicht ergibt. Zur Zeit der Vertragschliessung war Johannes Regent in Constantinopel, im Jahr 1408 herrschte aber längst wieder Manuel dort; zur Zeit der Vertragschliessung befürchtete man einen nochmaligen Angriff Timurs, Timur aber war im Jahr 1408 längst todt († 1405). Den Vertrag vermittelte venetianischerseits Pietro Zeno, der Herr von Andros, dieser aber war am 2. Juni 1403 bereits wieder von seiner Gesandtschaftsreise zurück (s. Hopf, Gesch. v. Andros S. 78).

2) vgl. ausser dem Vertrag selbst auch die Chronisten Ducas p. 79 und Laon. Chalcoc. p. 174 (h. Therma s. v a. Thessalonich).

Concessionen herbei, wieviel mehr wäre durch ein einmüthiges Vorgehen der abendländischen Seemächte und der Griechen gegen die Türken in diesem Augenblick zu erreichen gewesen! Aber die Griechen waren zu sehr herabgekommen, als dass sie sich gegen ihre Dränger hätten kräftig aufraffen können. Zwischen Venedig und Genua aber zeigte sich, sobald die grösste Noth vorüber war, auch die alte Uneinigkeit und Eifersucht. An der Spitze der letztern Stadt stand um diese Zeit (1401—9) als Statthalter des Königs von Frankreich jener Marschall Boucicaut, den wir als Vertheidiger Constantinopels gegen die Türken bereits kennen gelernt haben. Er interessirte sich aufs Lebhafteste für die Levante, wo er manches Jahr seines Lebens zugebracht, bethätigte dieses Interesse nunmehr durch Ernennung seines Vertrauten, des Ritters Chateaumorand zum Generalcapitän für die genuesischen Colonien in Romanien und am schwarzen Meer [1]); unterstützte den Kaiser Manuel, als dieser im Jahr 1403 von Paris zurück in die Heimath ging, mit einigen Galeeren, welche zugleich die Colonien schützen sollten [2]), und begab sich bald darauf selbst in den Orient an der Spitze einer genuesischen Flotte, zu welcher auch die Colonie von Galata, die Gattilusi in Lesbos und Aenos, sowie die Maona in Chios, je 2 Galeeren stellten [3]). Die Expedition war zunächst gegen den König von Cypern bestimmt, wandte sich aber dann vorwiegend gegen die Saracenen in Kleinasien und Syrien und gelegentlich gegen die Venetianer, welchen Schiffe genommen und mit kostbaren Waaren gefüllte Magazine in Beirut geplündert wurden; zur Strafe für das Letztere brachten die Venetianer, welche die ganze Expedition von Anfang an mit Misstrauen beobachtet hatten, dem Marschall auf dem Rückweg bei der Insel Sapienza eine empfindliche Schlappe bei (Oct. 1403 [4]). Es entspann sich dadurch ein kleiner Kaper-

1) Stella p. 1200.

2) Stella p. 1196. Fogl. p. 525. Giustin. p. 168. Sanut. p. 789. Boucicaut p. 269.

3) Boucicaut p. 270.

4) Boucicaut p. 266 ff. Stella p. 1196 ff. Fogl. p. 525 f. Giustin. p. 168 f. Dandolo p. 517. Sanut. p. 786 ff., 800 ff. Piloti ed. Reiffenberg, Monum. p. servir à l'hist. des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg T. 4. (Brux. 1846) p. 394—400.

krieg zwischen beiden Mächten, an welchem sich auch die Peroten betheiligten, indem sie an der Mündung des schwarzen Meers von Tana herkommenden Schiffen der Venetianer auflauerten, so dass diese vorzogen, in Scythopolis (einer thracischen Stadt nördlich von dieser Mündung) zu landen und die feineren Waaren über Land nach Constantinopel zu schaffen [1]. Doch wurde bald wieder Friede geschlossen (22. Mai 1404 [2]), und es war ein Glück für Genua, dass es nicht zu einem bedeutendern und längern Conflict mit Venedig kam. Einen solchen hätte die Stadt nicht bestehen können, denn sie war durch innere Unruhen und finanzielle Erschöpfung in den tiefsten Verfall gerathen und wenn sie zeitenweise wieder zur Ruhe und Ordnung gelangte, so war dies in der Regel nur durch das verzweifelte Mittel der Aufopferung der staatlichen Selbstständigkeit und der Unterwerfung unter einen fremden Fürsten herbeigeführt. So hatte sich Genua zwischen 1396 und 1409 unter das Regiment des Königs von Frankreich gestellt und erreichte damit, namentlich so lange Boucicaut Gouverneur war, wieder wohlgeordnete gesetzliche Zustände. Aber Boucicaut waltete ziemlich autokratisch und das liess man sich nicht überall gefallen: die aus der Classe der Popolanen hervorgegangenen Maonesen in Chios erinnerten sich, dass ihr Grundvertrag mit der Commune Genua bestimmte, alle Regierungs- und Jurisdictionsrechte, welche die Mutterstadt auf der Insel hatte, sollten erlöschen, wenn ein anderes als ein demokratisches Regiment in Genua eingeführt werde [3]. Sie erhoben sich unter dem Ruf: Hoch lebe das Volk und der heilige Georg! setzten die von Boucicaut geschickten Beamten ab und proclamirten ihre Unabhängigkeit (Dec. 1408). So erlebte auch Genua einen Colonialaufstand, welcher an die 40 Jahre vorher erfolgte Erhebung in Candia gegen das venetianische Regiment einigermaassen erinnert: wie die Aufständischen in Candia den Gedanken gehabt hatten, sich den Erbfeinden ihrer Vaterstadt den Genuesen in die Arme zu werfen, so baten die Giustiniani

1) Sanuto p. 792.
2) Romanin 4, 10.
3) Lib. jur. 2, 568.

von Chios jetzt die Venetianer um Beistand und wirklich wurde ihnen erlaubt, Lebensmittel und Waffen aus venetianischem Gebiet zu beziehen. Aber nur ein halbes Jahr lang erhielt sich die Unabhängigkeit der Insel; eine kleine Flotte, die Boucicaut unter dem Admiral Conrado Doria ausgeschickt, bereitete derselben ein schnelles Ende, das Kastell der Hauptstadt Chios capitulirte am 30. Juni 1409 [1]. Die Maona war bei diesem Aufstand formell in ihrem Recht gewesen, wesswegen auch die Ahndung desselben mild ausfiel, aber doch that sie übel daran, die Verbindung mit der Mutterstadt abzubrechen und ihre Kräfte in einem Bruderkrieg zu vergeuden, während doch von aussen Feinde aller Art drohten, denen sie allein kaum gewachsen war. So hatten die Griechen ein Recht auf die Insel und konnten dieses wieder geltend machen, wenn sie wieder zu grösserer Macht kamen. Als daher die türkische Uebermacht durch Timur gedemüthigt war, beeilte sich die Maona aus Furcht vor einem Angriff der Griechen den alten Tribut von 500 Hyperpern nach Byzanz zu schicken [2].

Eine ernstlichere und nicht blos eingebildete Gefahr drohte von Seiten der Türken, welche sich bald wieder unter kräftigeren Herrschern von dem Schlag erholten, den ihnen Timur versetzt hatte. Nachdem es eine Zeit lang geschienen, als wollte ihr Reich sich in eine asiatische und eine europäische Hälfte spalten, stellte Mohammed I. die Einheit des Reichs in glänzender Weise wieder her (1413). Die genuesischen Herren von Chios, Lesbos und Phocäa [3] sahen es gerne, dass Mohammed den Fürsten von Smyrna Dschuneid, welcher sie wiederholt mit Raubzügen heimgesucht hatte, demüthigte, und halfen ihm selbst zur Eroberung Smyrna's, wodurch die Unterwerfung Dschuneids vollendet wurde. Es ergab sich ihnen dadurch von selbst eine Gelegenheit, dem Mächtigen zu huldigen und da sie gleich als Bundesgenossen

1) Stella p. 1217—20. Giustin. fol. 172, 6. Fogl. p. 531. Hopf, Art. Giustiniani S. 319.

2) Fogl. p. 581 f.

3) Ducas p. 106 *οἱ τῶν Φωκαιῶν ἔξαρχοι, ὁ Μιτυλήνης, ὁ Χίου.* Statt des letztern sollte es wohl heissen *οἱ Χίου*, wie denn auch die alte ital. Uebers. p. 404 dafür sagt: li Maonesi de Asio.

gegen Mohammeds Feinde erschienen waren, nahm der Sultan ihre Wünsche und Bitten freundlich auf und entliess sie mit Friedensversicherungen [1]. Die Maonesen erhielten die Erlaubniss, im ganzen osmanischen Reich Handel zu treiben und Mohammed versprach, Alle, die mit Chios verkehren, und wären es auch Feinde der Türken, ungestört hin- und zurückfahren zu lassen. Aber freilich mussten sich die Maonesen auch zu einem jährlichen Tribut von 4000 Gulden verstehen [2] und ihr Pächter in Neu-Phocäa, Giovanni Adorno, musste sich die Erlaubniss zur Ausbeutung der Alaungruben auch noch vom Sultan durch einen Tribut von 20,000 Goldstücken jährlich erkaufen [3]. Auch unter dem Nachfolger Mohammeds I., Murad 2., beobachteten die Genuesen dieselbe Politik. Zwei genuesische Pächter von Neu-Phocäa leisteten diesem Sultan die wesentlichsten Dienste, indem sie ihm seine Gegner niederschlagen und seine Herrschaft befestigen halfen. Als nämlich Murad mit dem Usurpator Mustafa im Kampfe lag (1421), stellte ihm Giovanni Adorno eine Flotille und zahlreiche bewaffnete Mannschaft zur Verfügung; auf ersterer konnte Murad seinen Gegner, den er schon in Asien geschlagen, auch über die Dardanellen verfolgen, letztere gewährte ihm eine nicht zu verachtende Unterstützung bei der Eroberung Gallipoli's und begleitete ihn auf seinem Siegeszug bis Adrianopel. Zum Dank dafür erliess Murad dem Adorno einen Tributrückstand von 27,000 Goldstücken, setzte ihn auf Lebenszeit in den Genuss der Zolleinkünfte in Neu-Phocäa und schenkte ihm die Burg Peritheorion an der thracischen Küste unweit von Aenos, Thasos gegenüber, wodurch den Genuesen eine neue für den Handel günstig gelegene Küstenstation zufiel [4]. Wenige Jahre darauf (1425) half Percivalle Pallavicini, welcher unmittelbar nach Adorno Neu-Phocäa gepachtet hatte [5], dem Murad einen andern Gegner, den schon oben genannten Herrn von Smyrna Dschuneid besiegen, indem er die letzte Zufluchtstätte desselben,

1) Ducas p. 106—108.
2) Foglietta p. 582, dem das Diplom selbst vorlag.
3) Ducas p. 164. cf. Hopf a. a. S. 320.
4) Ducas p. 164—181.
5) Hopf a. a. O. S. 321.

das der Insel Samos gegenüberliegende Küstenschloss Hypsela mit drei in Chios gemietheten Galeeren auf der Seeseite einschloss, während 50,000 Osmanen auf der Landseite davorlagen [1]. Und als nach diesem neuen Sieg Murad die vorderasiatischen Länder triumphirend durchzog, beeiferten sich wieder die Maonesen von Chios und der Herr von Lesbos, dem Sultan ihre Glückwünsche durch Gesandtschaften darzubringen [2]. So spielten die genuesischen Machthaber in Romanien den Sultanen gegenüber immer mehr die Rolle unterwürfiger und allezeit dienstbereiter Vasallen, — eine nicht eben besonders würdige Rolle, welche ihnen die Vorwürfe des Abendlandes hin und wieder zuzog [3], aber freilich durch die Verhältnisse fast unausweichlich geboten war, wenn sie überhaupt ihren Besitz sich erhalten wollten. Denn einen Krieg mit den Türken zu führen — dazu waren sie auch, wenn sie unter einander zusammenhielten, viel zu schwach; ihre Mutterstadt aber hätte wegen der weiten Entfernung schon nicht schnell genug und wegen ihrer grossen finanziellen und politischen Zerrüttung nicht kräftig genug helfen können. Genua hörte allmälig auf, in die Angelegenheiten der Levante handelnd einzugreifen und überliess die Colonien dort mehr und mehr sich selbst.

Ganz anders Venedig. Diese Republik begab sich ihres Rechtes in den levantinischen Dingen ein Wort mitzusprechen noch nicht so bald, fühlte sich vielmehr berufen, dem Vordringen der Osmanen gegen Westen nach Kräften zu steuern. Wohl erschienen auch ihre Gesandten häufig bei der hohen Pforte, aber nicht um unterwürfig zu huldigen, noch weniger um Hülfe anzubieten, vielmehr um die Rechte der Republik und ihrer Schutzbefohlenen in der Levante nach Kräften zu wahren und den alten Besitzstand durch neue Verträge zu sichern; wenn sie sich mitunter zu Tributzahlungen verstanden, so war dies doch Ausnahme, nicht Regel, wie bei den Genuesen. Viel häufiger aber fanden sich die venetianischen Gesandten am Hoflager der Fürsten ein, welche von den Türken gleichfalls bedroht, noch Muth und Kraft hatten, ihnen zu widerstehen; bald schürten sie bei den christ-

1) Ducas p. 194.
2) Ducas p. 196.
3) s. z. B. Raynald a. a. 1421 p. 540—543.

lichen Mächten in den untern Donauländern die Flamme des Türkenkriegs, bald suchten sie die Widersacher der Osmanen im Orient, die karamanischen und persischen Fürsten zu gemeinsamen Operationen gegen dieselben zu bewegen. Die Republik war sich dessen bewusst, dass wenn auch nicht ihre Landmacht, so doch ihre Flotte den Osmanen noch lange werde überlegen bleiben. Daher bewahrten auch ihre Colonisten und Vasallen in Romanien eine freiere und unabhängigere Haltung den Türken gegenüber. So als die genuesischen Dynasten von Chios, Phocäa und Lesbos sich in Smyrna huldigend um Mohammed I. sammelten, fehlte zu dessen grossem Verdruss der Herzog von Naxos Johann Crispo, ja der Herr von Andros Pietro Zeno machte um dieselbe Zeit verheerende Einfälle auf türkisches Gebiet [1]). Wie nun der Sultan zur Ahndung für Beides die von Romanien oder Trapezunt kommenden venetianischen Schiffe in Gallipoli festhalten und durch seinen Admiral Tschali Beg Andros, Antiparos, Milos und andere Inseln verheeren, auch Negrepont angreifen liess, da schickte auch Venedig eine Flotte unter Pietro Loredano in die Levante (1416), welche der türkischen in ihrer Hauptstation Gallipoli selbst eine entscheidende Niederlage beibrachte [2]), und im darauf folgenden Frieden [3]) erwirkte sich die Republik nicht blos neue Garantien für die Sicherheit ihres Handelsverkehrs, sondern es gelang ihr auch bei dieser Gelegenheit einen venetianischen Dynasten, welchen die Türken seiner Herrschaft beraubt hatten, wieder in Besitz derselben zu setzen; es war dies Niccolò Giorgio, Markgraf von Bodonizza, welcher im Süden des Busens von Zeitun [4]) ein auch für den Handel nicht unbedeutendes [5]) Gebiet inne hatte, aber

1) Ducas p. 109. Sanut. p. 899.

2) Sanut. p. 896, 900 ff. Duc. p. 109 f. (cf. 406). Laon. Chalcoc. p. 200 ff. Phrantz. p. 89.

3) Sanut. p. 911. Romanin 3, 74 f.

4) über die Lage Bodonizza's s. Buchon, Grèce continentale p. 285 f. Pouqueville, voyage en Grèce ed. 2. T. I. p. 191 f. T. II. p. 89 f. Leake, norhern Greece 2, 66—68.

5) Die Fruchtausfuhr aus Nordgriechenland über Bodonizza bezeugt Brochart, advis directif ed. Reiffenberg (in demselben Band wie Piloti s. oben).

freilich seit längerer Zeit schon den Türken tributpflichtig geworden war. So wusste Venedig seine in der Levante angesiedelten Bürger ganz anders zu schützen, als Genua die seinigen, und konnte namentlich auch schneller helfend eingreifen, da es dem Orient viel näher lag und im Besitz einer fortlaufenden Kette von Inseln und Hafenstationen war, welche die Verbindung mit dem Orient vermittelten. Dies hatte zur Folge, dass auch die nichtvenetianischen Herren in Nordgriechenland und Morea, mochten sie fränkischen oder griechischen Ursprungs sein, sich aufs Engste an Venedig anschlossen, oder es vorzogen, ihr Gebiet der Republik zum Kauf anzubieten, wenn sie sich zur Behauptung desselben gegen die Türken zu schwach fühlten. Venedig machte damals die bedeutendsten Ländererwerbungen und hätte noch bedeutendere machen können, wenn es alle Angebote angenommen hätte [1]; es suchte begreiflicher Weise nicht sowohl ausgedehnten Continentalbesitz (dessen Vertheidigung gegen die Türken nur mit den grössten Opfern an Geld und Menschen verbunden und noch dazu wahrscheinlich erfolglos gewesen wäre), vielmehr hauptsächlich Schiffsstationen und Handelshäfen.

Wir müssen übrigens, ehe wir von den neuen Erwerbungen Venedigs im fünfzehnten Jahrhundert sprechen, noch einige andere nachholen, welche dem Ende des vierzehnten angehören. Es ist hier vor Allem Korfu zu nennen, welches ein Hauptglied in der Kette von Inseln und Häfen Venedigs bilden sollte, die sich vom adriatischen Meer bis nach Constantinopel hinzogen. Wir haben bereits gesehen, dass die Venetianer sich dieser Insel im Verlauf des vierten Kreuzzugs vorübergehend bemächtigten. Aber eine bleibende Besitznahme derselben gelang ihnen erst im Jahr 1386. Schon längere Zeit vorher pflogen sie wiederholt Unterhandlungen mit Gliedern des neapolitanischen Königshauses (denn diesem gehörte damals Korfu), um sie zu gütlicher Abtretung der Insel zu vermögen, konnten aber auf diesem Wege nie zum Ziele kommen. Da bildete sich unter den Korfioten selbst eine Parthie, welche die Insel unter die Herrschaft Venedigs zu bringen bestrebt war; der venetianische Consul auf Korfu setzte

1) cf. Sanut. p. 942 f.

sich mit ihr ins Einvernehmen, ermuthigte und förderte sie; es gelang den Venetianern endlich mit Hülfe derselben, aber nicht ohne Anwendung von Waffengewalt sowohl die neapolitanische Besatzung als die andern Parthien auf Korfu und die von diesen herbeigerufenen Mächte zu überwinden, worauf sie die Herrschaft über die Insel unter Anerkennung der Freiheiten und Rechte der Bewohner durch einen förmlichen Vertrag (d. d. 9. Jan. 1386, nach unserer Rechnung 1387) übernahmen. Auch König Ladislaus von Neapel, während dessen Minderjährigkeit diese Begebenheiten stattfanden, verstand sich nach längerem Sträuben im Jahr 1402 dazu, die seinem Reich entfremdete Insel den Venetianern gegen eine Entschädigung von 30,000 Ducaten zu überlassen [1]. So kam Korfu unter die Botmässigkeit venetianischer Statthalter (Baili) und gewann hohe Bedeutung für die Republik theils als Station einer Kriegsflotte, welche die Levantefahrer bei ihrer Durchfahrt durch den adriatischen Golf vor Piraten und andern Feinden zu schützen hatte, theils als Ruhepunkt für ausfahrende oder heimkehrende Handelsschiffe. Bekanntlich wurde in der Folge der ganze Complex der jonischen Inseln venetianisch und blieb es bis in die neuere Zeit. — Ebenfalls am Ende des vierzehnten Jahrhunderts fielen nicht ganz ungesucht die Städte Nauplia und Argos der Republik Venedig zu. Als ein übriggebliebener Rest der Besitzungen der Herzoge von Athen aus den Häusern Laroche und Brienne [2] befanden sich diese beiden Städte damals im Besitz eines französischen Fräuleins, Maria von Enghien, einer Grossnichte Walthers 6. von Brienne. Die Republik Venedig nun wusste dieses Fräulein zu bestimmen, dass sie einen venetianischen Edeln Pietro Cornaro heirathete [3], und als dieser vor Maria kinderlos starb, stellte man der verlassenen Wittwe vor,

1) Die sorgfältigste mit Dokumenten belegte Darstellung der Erwerbung Korfu's durch die Venetianer gibt Graf Lunzi in dem Buch: Della condizione politica delle isole Jonie sotto il dominio Veneto. Venez. 1858 p. 84—118. cf. auch Romanin 3, 315 f.

2) Livre de la conqueste ed. Buchon (1845) S. 90. Hopf, Walther 6. von Brienne in Raumers hist. Taschenbuch 1854. S. 309. 314. 324.

3) Buchon, nouv. recherch. I, 1. p. 136 und 141 not. 3. II, 1. p. 250. Dess. recherch. hist. T. 2. p. 462.

wie sie ihren Besitz unmöglich gegen die benachbarten Griechen und Türken vertheidigen könne; so trat sie denn im J. 1388 beide Städte gegen eine Leibrente an die Republik ab [1]). Nun kam freilich in der Occupation der beiden Städte der griechische Despot von Morea Theodorus Paläologus, der in Misitra (Sparta) residirte [2]), den Venetianern zuvor, doch gelang es letzteren, sich auf dem Wege der Unterhandlung gleich im folgenden Jahr in den Besitz von Nauplia [3]), im Jahr 1394 aber in den von Argos wirklich zu setzen [4]). Sie hatten fortan Argos über 60 Jahre lang [5]), Nauplia über 140 Jahre lang inne [6]), und hielten daselbst ihre Statthalter (rettori [7]). Es mochte ihnen besonders Nauplia von grossem Werthe sein, da es eine Zwischenstation zwischen Candia, Modon und Koron einerseits und Negrepont andererseits bildete und einige Bedeutung als Handelsplatz immer bewahrte. — Auch der Stadt Athen bemächtigten sich im Jahre 1394 die Venetianer, nachdem Nerio, der erste Herzog von Athen aus dem florentinischen Hause Acciaiuoli gestorben war, ohne legitime Nachkommen zu hinterlassen. Zufolge der letztwilligen Bestimmung Nerio's sollte die Marienkirche in Athen die ganze Stadt samt allem Zubehör erhalten; die Republik Venedig aber war vom Testator mit der Ueberwachung der Execution des Testaments betraut [8]). Aber die Bewohner Athens, welche sich gegen die bereits in Böotien eingedrungenen Türken nicht hinlänglich geschützt sahen, machten den Venetianern den Antrag, die Stadt

1) Die Urkunde bei Dandolo p. 482 f.

2) Nicht der Graf von Cephalonien Karl I. Tocco hat den Venetianern die beiden Städte vorweggenommen, wie Buchon in Folge einer Verwechslung behauptet (nouv. rech. I, 1. p. 142); vgl. Lunzi l. c. p. 137.

3) Navagero p. 1073.

4) Buchon nouv. rech. I, 1. p. 136—144. 151. Hopf, Andros p. 74 f. Karystos p. 588 f. Lunzi l. c. p. 137—139.

5) bis 1463. Navagero p. 1121—3.

6) bis 1540. ib. 1123. 1129. 1166. Sanut. p. 978. Laon. Chalcoc. p. 444. 556. Phrantz. p. 407.

7) Hopf, Andros p. 74. 77. 89. Karystos p. 589. Buchon nouv. rech. II, 1. p. 221 unten.

8) Buchon. nouv. rech. II, 1. p. 254 ff. Es ergibt sich aus dieser Urkunde, dass die Behauptung des Laon. Chalcoc. p. 213 falsch ist, Nerio habe Athen den Venetianern geschenkt.

in ihre starke Hand zu nehmen, und statt nun die Marienkirche in ihrem rechtmässigen Eigenthum zu erhalten liess die Republik durch ihren Bailo in Negrepont alsbald Athen besetzen und schickte im folgenden Jahr (1395) einen Podestà dorthin [1]), was deutlich zeigt, dass es sich hier um eine Besitzergreifung in eigenem Namen handelte. Doch verlor Venedig die Stadt bald wieder im Kampfe mit dem von Nerio hinterlassenen Bastard Antonio, welcher sich mit dem ihm zugeschiedenen Theil des väterlichen Gebiets nicht begnügte und durch die Eroberung Athens sich auch in der That das ganze Herzogthum aneignete [2]). Wie ungern die Republik auf diesen Besitz verzichtete, zeigt der Umstand, dass sie im Jahr 1403 in den Vertrag mit dem Sultan Suleiman, Bajazets Sohn, die Bestimmung aufnehmen liess, der Sultan sollte ihr (durch Bekämpfung Antonio's) Athen wieder verschaffen [3]). Es handelte sich nämlich nicht blos um eine Territorialerwerbung gewöhnlicher Art, sondern zugleich um Erweiterung des Handelsgebiets. Wir haben schon früher eine genuesische Urkunde aus dem dreizehnten Jahrhundert besprochen, aus welcher die commercielle Bedeutung Athens im Mittelalter erhellt; zwei andere aus dem fünfzehnten Jahrhundert hat Buchon mitgetheilt, aus denen wir ersehen, dass nicht blos die Genuesen, sondern auch die Venetianer und Catalanen Athen des Handels wegen besuchten und dort sich Handelsprivilegien erworben hatten. Eben der vorhin erwähnte Antonio Acciaiuoli versprach nämlich im Jahr 1422 seinen Landsleuten den Florentinern ebensoviele Vortheile zu gewähren, als die genannten Handelsnationen schon genossen [4]). Dass die Venetianer, wenn sie Athen hätten dauernd beherrschen können, auch den Handel dort allmählig monopolisirt hätten, lässt sich denken. — Wir übergehen

---

1) Navagero p. 1075.

2) Laon. Chalcoc. p. 214—6. Hopf, Andros p. 77.

3) Hammer, Gesch. d. osman. Reichs 2, 609: debbia render e darli Sitines.

4) Buchon nouv. rech. II, 1. p. 287—290. Der Handel der Florentiner in Athen blieb auch im Schwange, bis die Türken der Frankenherrschaft dort ein Ende machten, s. die von Buchon ib. I, 1. p. 191. not. 1 citirte Stelle aus der Chronik Benedetto Dei's.

die wiederholte Besetzung von Patras — einer Stadt, deren Handel in Seide und Korinthen nicht unbedeutend war — durch die Venetianer in den Jahren 1408, 1417, 1423, 1428 [1]), weil die Venetianer immer nur kurze Zeit dort Macht gewannen, während im Uebrigen die lateinischen Erzbischöfe das weltliche Regiment über die Stadt neben dem geistlichen bewahrten, bis dieselbe im Jahr 1429 an die Griechen zurückfiel [2]).

Viel wichtiger in commercieller Beziehung als Nauplia, Athen oder Patras war Thessalonich und auch dieses gieng im fünfzehnten Jahrhundert zeitweilig in den Besitz der Venetianer über. Nachdem nämlich der Sultan Murad 2. Constantinopel im Jahr 1422 vergeblich belagert hatte, suchte er sich für dieses Misslingen durch die Eroberung der zweiten Hauptstadt des griechischen Reichs zu entschädigen. Die Thessalonicher, durch ein türkisches Heer hartbedrängt, schwach vertheidigt von dem Statthalter Andronicus Paläologus und ohne Aussicht auf Entsatz von Constantinopel aus, sahen ihre einzige Rettung in der Hingabe an Venedig und luden hinter dem Rücken des Statthalters die Republik ein, von der Stadt Besitz zu nehmen [3]). Eine so grosse wohlbevölkerte und für den Handel trefflich gelegene Seestadt liessen die Venetianer sich nicht entgehen; sie nahmen also das Anerbieten an (1423) und versprachen der Stadt Vertheidigungsmannschaft und Lebensmittel zu schicken; unter ihrer Obhut solle, setzten sie hinzu, Thessalonich ein zweites Venedig werden [4]). Der Statthalter krank und regierungssatt wie er war setzte dieser Transaction keinen bedeutenden Widerstand entgegen und begnügte sich mit einem Kaufpreis von 50,000 Goldstücken, welchen ihm die Venetianer nachträglich zahlten [5]). Um so weniger gefiel dem Sultan Murad 2. [6]), dass die Venetianer ihm die Stadt, die

1) Hopf, Andros S. 81. Sanut. p. 839. 917. 974. 1003 oben.

2) Phrantz. p. 147 ff. 156.

3) So Ducas p. 197; auch nach dem betreffenden Document im venetianischen Archiv waren es die Bürger Thessalonichs, die den ersten Schritt thaten (Romanin 4, 99), also nicht der Kaiser Johannes Paläologus, wie Sanut. p. 970 angibt, cf. übrigens p. 973.

4) Ducas l. c.

5) Phrantz. p. 64. 122. Hist. polit. Cpol. p. 7. Laon. Chalcoc. p. 205 f. 235.

6) Phrantz. p. 155 f. Duc. p. 196 f. Romanin 4, 99.

sich nicht lange mehr halten zu können schien, vorwegnahmen und in einen vertheidigungsfähigeren Zustand versetzten. Nachdem die Türken die Belagerung eine Zeit lang vergeblich fortgesetzt und manchen harten Strauss mit der venetianischen Flotte in der Nähe der belagerten Stadt und anderwärts ausgefochten hatten [1]), verstanden sie sich dazu, Thessalonich in den Händen der Venetianer zu lassen, bedangen sich aber dabei aus, dass ihnen ein bestimmter Antheil an den Einkünften der Stadt zukommen solle, wie dies schon in den letzten Zeiten der Griechenherrschaft üblich gewesen, dass ferner ein türkischer Richter zur Schlichtung von Zahlungsprocessen zwischen den türkischen Einwohnern der Stadt, nicht aber auch zu Aburtheilung crimineller Vergehen, welche den venetianischen Rectoren vorbehalten bleiben solle, in der Stadt seinen Sitz habe, endlich dass die türkischen Kaufleute und Karawanen ungehindert die Stadt sollen betreten dürfen (20. April 1426) [2]). Aber die Venetianer hatten wahrscheinlich noch nicht Zeit gefunden, bedeutendere commercielle Niederlassungen und Anstalten in Thessalonich zu gründen, als eine zweite Belagerung durch die Türken und zwar diesmal durch den Sultan Murad in Person über die Stadt hereinbrach und bei der Schwäche der lateinischen Besatzung sowie bei der Unzuverlässigkeit der griechischen Bewohner dem venetianischen Regiment ein unerwartet schnelles Ende bereitete (29. März 1430), nachdem die kurze Behauptung der Stadt die Republik mehr als 700,000 Ducaten gekostet [3]). Die Venetianer, welche damals auch für Negrepont fürchteten [4]), mussten am Ende froh sein, als der Sultan im Frieden vom 4. Sept. d. J. alle übrigen venetianischen Besitzungen in Ruhe zu lassen versprach und den venetianischen Kaufleuten freien Verkehr in seinem ganzen Reich gewährte [5]). Dieselben und noch einige andere Bestimmungen zu Gunsten der Venetianer enthielt der Friede zwischen Venedig

---

1) Sanut. p. 975. 979 f.

2) Dieser Vertrag ist zuerst mitgetheilt von Romanin 4, 99 f.

3) Eine detaillirte Darstellung der Eroberung Thessalonichs durch die Türken findet man bei Zinkeisen, Gesch. des osm. Reichs I, 558—570.

4) Ducas p. 201.

5) Sanut. p. 1010, vollständiger aber bei Romanin 4, 236.

und Murad 2. vom 15. Februar 1446 [1]). Beidemal wurde der Herzog von Naxos und die übrigen venetianischen Inseldynasten im Archipel in den Frieden eingeschlossen.

Wenn wir erfahren, dass auch ein christlicher Fürst, der Herzog Filippo Maria Visconti von Mailand, den Türken bei der Eroberung Thessalonichs in einer uns freilich nicht näher bekannten Weise Vorschub leistete [2]), so müssen wir zur Erklärung dieser Handlung zweierlei uns vergegenwärtigen, einmal dass Venedig seit 1426 Krieg mit jenem Herzog führte, und dann dass derselbe in ähnlicher Weise wie früher der König von Frankreich die Oberherrschaft über Genua erlangt hatte. Wir werden schwerlich irren, wenn wir annehmen, dass die Genuesen aus Handelsneid den Herzog zur Unterstützung der Türken gegen die Venetianer veranlasst haben. Andererseits sah aber auch Venedig, solange es im Krieg mit dem Herzog begriffen war, die genuesischen Colonieen in der Levante als feindliches Gebiet an, und spielte den Krieg wahrscheinlich um so lieber dorthin, weil man dieselben in wenig kriegsbereitem Zustand wusste [3]). Der Hauptangriff (1431) galt der Insel Chios, war aber nicht vom Glück begünstigt; obgleich nämlich die Venetianer die Chioten unvorbereitet überraschten und sich weitaus in der Ueberzahl befanden, stiessen sie doch auf die tapferste Gegenwehr von Seiten des genuesischen Podesta Rafaello Montaldo und seiner kleinen Kriegerschaar, mussten endlich, als die Belagerten auch noch Verstärkung von Galata aus erhielten, nach zweimonatlichem vergeblichem Kampf (11. Nov. 1431 bis 17. Jan. 1432) die Belagerung der trefflich befestigten Hauptstadt aufgeben und zogen ab, nachdem sie noch ihre Rache an den Weinbergen und Mastixpflanzungen der Insel ausgelassen [4]). Die zwei Flotten, welche

1) Zuerst mitgetheilt von Romanin 4, 241.

2) Dies theilte des Herzogs Gesandter Benedetto de Furlino in Pera dem Reisenden Bertrandon de la Brocquière im Vertrauen mit, s. den Auszug aus dessen Reisebeschreibung von Legrand d'Aussy in den Mém. de l'institut, sciences moral. et polit. T. V. Paris an XII. p. 557.

3) Fogl. p. 563.

4) Stella p. 1307 f. Giustin. fol. 190 f. Fogl. p. 563—6. Von den venetianischen Chronisten erwähnt Sanut. p. 1019 nur ganz kurz diese Unternehmung gegen Chios.

Genua kurz nach einander zum Entsatz von Chios aussandte, kamen erst nach dem Abzug des Feindes, mit der zweiten machte Pietro Spinola (1432) Angriffe auf Korfu, Naxos und Andros und bemächtigte sich vorübergehend der beiden letzteren Inseln sowie der Stadt Karystos auf Negrepont [1]), während andererseits eine venetianische Flotte unter Silvestro Morosini Pera bedrohte [2]). Auch in diesem Kriege zeigte es sich, wie leicht die Genuesen ein Bündniss mit den Türken nahmen. Bei der Nachricht vom Angriff der Venetianer auf Chios baten sie den Sultan Murad 2., mit welchem sie überhaupt in beständiger freundlicher Verbindung standen [3]), dass er den Chioten beistehe und die Venetianer von der Befestigung der Insel Tenedos abhalte, welche bekanntlich laut des Turiner Vertrags wüste bleiben sollte [4]). Es war jedoch für die Genuesen selbst ein Glück, dass Murad durch anderweitige Expeditionen in Albanien und den Donauländern gehindert wurde, sich in die Angelegenheiten von Chios zu mischen, und dass überhaupt der Zustand seiner Flotte ihm die Unternehmung eines Seekriegs verbot.

Nachdem die zweite Hauptstadt des griechischen Reichs gefallen war, schienen auch die Geschicke Constantinopels sich erfüllen zu wollen. Der griechische Kaiser Johannes 2. Paläologus fürchtete gleich nach Thessalonichs Fall einen Angriff Murads auf Constantinopel, und er sowohl als die Genuesen in Galata setzten sich in Vertheidigungsstand [5]). Aber das Ungewitter verzog sich auch diesmal und statt einer Belagerung durch die Türken hatte Constantinopel vorerst eine Berennung durch die Genuesen zu bestehen. Es schwebten nämlich wegen des Zolls, der in Galata erhoben wurde, Differenzen zwischen dem Kaiser Johannes und der Stadt Genua. Die letztere suchte bei Gelegenheit einer kriegerischen Expedition in die Krim im J. 1434 [6])

1) Fogl. p. 566. Giustin. fol. 191. Hopf, Giustiniani p. 322 (der auch den ungedruckten Roccatagliata hiefür benützen konnte). Laon. Chalcoc. p. 265.

2) Sanut. p. 1031.

3) Laon. Chalcoc. p. 261.

4) Hopf, Giustiniani S. 321.

5) Sanut. p. 1041.

6) Fogl. p. 567. Giustin. p. 192.

auch diesen Streit mit den Waffen in der Hand zum Austrag zu bringen. Ihr Admiral Carlo Lomellino legte auf dem Rückweg von der Krim in Galata an und unternahm gemeinschaftlich mit seinen Landsleuten daselbst einen Angriff auf die Mauern Constantinopels, wurde aber von den Griechen mit Tapferkeit zurückgewiesen und segelte an einem Erfolg verzweifelnd nach Italien zurück. Die Bewohner Galata's setzten den Kampf noch längere Zeit fort, die Griechen aber erwiederten die Beschiessung Constantinopels mit einer Beschiessung Galata's und am Ende sah sich das letztere belagert, auf allen Seiten eingeschlossen und von aller Zufuhr abgeschnitten. Nachdem es so weit gekommen war, unterwarfen sich die Colonisten den Bestimmungen des Kaisers hinsichtlich des strittigen Zolls und der gleichfalls einen Gegenstand des Zerwürfnisses bildenden Weinberge ausserhalb Galata's, zahlten Entschädigungsgelder und huldigten dem Kaiser durch Aufstecken der griechischen Flagge in Galata [1]. — Vielleicht trug das feindselige Benehmen der Genuesen gegen die Griechen dazu bei, dass sich die Beziehungen des Kaisers Johann zu den Venetianern um so freundlicher gestalteten. Die Venetianer wirkten aber auch ganz im Interesse des Kaisers, indem sie in Gemeinschaft mit dem aus ihrer Mitte hervorgegangenen Papst Eugen 4. die Union der morgenländischen und abendländischen Kirche auf den Concilien von Ferrara und Florenz eifrig förderten; bekanntlich hoffte der Kaiser als Wirkung dieser Union eine lebhaftere Betheiligung des Abendlandes an der Vertheidigung Constantinopels gegen die Türken und reiste selbst zu den genannten Concilien, um dieselbe zu betreiben (1437—39). Er verliess auf venetianischen Schiffen seine Hauptstadt, welche während seiner Abwesenheit durch eine venetianische Besatzung geschützt wurde, kehrte auf venetianischen Schiffen zurück und erfreute sich in der Stadt Venedig, die er im Hin- und Herweg berührte, der glänzendsten Aufnahme [2]. — Aber auch die

1) Laon. Chalcoc. p. 284—6 (die lateinische Uebersetzung ist hier sehr fehlerhaft).

2) Sanut. p. 1043 ff. Duc. p. 212—215. Phrantz. p. 181 ff. Auch die venetianischen Colonisten in Constantinopel bewiesen ihr Interesse für die Unionsverhandlungen bei mehr als Einer Gelegenheit, s. z. B. Zhish-

Florentiner wussten durch die Aufmerksamkeit, mit welcher sie dem Kaiser während seines Aufenthalts in ihrer Stadt begegneten, dessen Gunst sich zu erwerben, und der Kaiser hinterliess ihnen bei seinem Abgang (August 1439) als Zeichen seiner Dankbarkeit ein Diplom, welches den Grund zu einer florentinischen Handelscolonie in Constantinopel legte [1]. In demselben verlieh er nämlich den Florentinern die Peterskirche in Constantinopel, welche bis zum vierzehnten Jahrhundert im Besitz der Pisaner gewesen war (s. oben), sowie den Porticus, der ehemals diesen gehört hatte, und auf dem nun neben dem griechischen das Banner der Commune Florenz wehen sollte. Zur Unterkunft für ihre Kaufleute erlaubte er ihnen drei Häuser zu kaufen oder zu bauen, eine Zahl, die nach Umständen später auch erhöht werden könnte. Ein von der Commune gesetzter Consul sollte die Angelegenheiten der sich in Constantinopel niederlassenden Florentiner leiten und Gerichtsbarkeit über sie üben, wie andere Consuln. Der Zoll endlich blieb für die florentinischen Kaufleute wie schon im vierzehnten Jahrhundert [2] auf zwei vom Hundert festgesetzt [3]. So wurde denn also die Commune Florenz Erbin des Colonialbesitzes der Commune Pisa in Constantinopel und sie hatte dazu allerdings das nächste Recht, da Pisa im Jahr 1406 unter florentinische Herrschaft gerathen war. Man könnte sich wundern, dass Florenz an einem so bedeutenden Verkehrsplatz wie Constantinopel erst um diese Zeit eine Handelscolonie gründete. Aber es ist zu bedenken, dass

---

man, die Unionsverhandlungen zwischen der orient. und röm. Kirche (Wien 1858) S. 11. 105. 118.

1) Eine bedeutendere Rolle scheinen die Florentiner in Constantinopel erst unter türkischem Regiment gespielt zu haben; sie wussten bei den Sultanen grossen Einfluss zu erringen und benützten dies, um den Venetianern auf alle mögliche Weise entgegenzuarbeiten, s. Sanut. p. 1183.

2) Bened. Dei bei Hammer 2, 550. Malipiero, annali Veneti Arch. stor. VII, 1. p. 41. 159. Pegolotti p. 24.

3) Dieses Diplom ist zu lesen bei [Pagnini] della decima e delle altre gravezze de' Fiorentini T. 2. p. 230—4. Einiges Interesse gewährt die Vergleichung desselben mit dem Privilegienbrief, welchen die Florentiner wenige Jahrzehente später von den Türken als nunmehrigen Herrn Constantinopels erlangten. Ib. p. 281 ff.

Florenz eines eigenen Seehafens entbehrte, bis es im Jahr 1406 in den Besitz von Porto Pisano, 1421 in den Besitz von Livorno kam, dass es also vor dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zwar einige in fremden Häfen gebaute Schiffe, aber keine genügende Handels- und Kriegsflotte besass, um Colonieen in der Levante im Flor zu erhalten und zu behaupten; es ist ferner zu bedenken, dass Florenz seine volle Bedeutung als Handelsstadt überhaupt erst gewann, nachdem Pisa gefallen war, welches die aufkeimende Handelsblüthe dieser Rivalin mit Eifersucht bewacht und nach Kräften niedergehalten hatte. Wenn uns schon vorher (namentlich im vierzehnten Jahrhundert) im Handelsleben der Levante Florentiner begegnen, so sind dies Mitglieder einzelner Kaufmannscompagnieen in Florenz, z. B. der Peruzzi, Bardi, Acciaiuoli [1]) u. s. w., welche durch ihren Unternehmungsgeist und ihren Reichthum alle jene Hemmnisse überwanden, ihre Handelsreisenden in die entlegensten Länder versandten, ihre Factoren und Agenten an allen bedeutenden Handelsplätzen hielten und von den Fürsten des Orients eben so grosse, mitunter noch bedeutendere Zollermässigungen als die Republiken Genua und Venedig für sich herauszuschlagen wussten. Die Commune Florenz selbst aber betheiligte sich am Levantehandel im Grossen durch regelmässige Aussendung von Handelsflotillen und durch Gründung von kaufmännischen Niederlassungen nicht früher als mit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts [2]).

Doch wir kehren zu der Schilderung der Verhältnisse in Byzanz zurück. Die Hilfe des Abendlandes, welche Kaiser Johannes Paläologus durch die Kirchenvereinigung seinem Reiche zuwenden wollte, erschien, solange er lebte, nicht. Die abendländischen Fürsten, mit inneren Kriegen vollauf beschäftigt und für Kreuzzugsplane nicht mehr leicht zu entflammen, gaben selbst dann ihre Gleichgiltigkeit gegen das griechische Reich nicht auf, als im Jahr 1452 Sultan Mohammed 2. die unzweideutigsten

1) Ueber die beiden ersteren s. namentlich die Prattica della mercatura ihres Agenten Pegolotti an vielen Stellen, über die letzteren das interessante Actenstück bei Buchon nouv. rech. I, 1. p. 46 f.

2) S. namentlich die Untersuchungen Pagnini's im zweiten Band seines oft citirten Werks.

Vorbereitungen zur Eroberung Constantinopels machte. Dieser Sultan hatte zwar bei seiner Thronbesteigung die Glückwünsche und Huldigungen der levantinischen Christen, in deren Reihe wieder Gesandte aus Lesbos, Chios und Galata erwähnt werden [1]), mit beruhigenden Friedensversicherungen erwiedert, auch die Verträge seiner Vorfahren mit Venedig auf die Bitte des Gesandten Lorenzo Moro (10. Sept. 1451) erneuert und zwar in der Weise, dass der Herzog von Naxos, von allem Tribut an die Türken frei, in den Frieden einbegriffen war [2]). Aber bald enthüllte sich, dass er es auf die endliche Bewältigung von Constantinopel abgesehen hatte. Das Vorspiel hiezu bildete bekanntlich die Erbauung des Kastells Rumili Hissari auf der europäischen Seite des Bosporus oberhalb Constantinopels [3]). Der Commandant desselben erhielt den Befehl, alle vorbeipassirenden Schiffe, mögen sie von Genua oder von Venedig, von Constantinopel oder von Kaffa, von Trapezunt oder Amisus oder Sinope kommen, zum Beilegen und zum Entrichten eines Tributs aufzufordern, im Weigerungsfall aber in den Grund zu schiessen [4]). Wie lästig dies den Handelsschiffen unserer Italiener war, lässt sich denken. Wir haben Kunde von drei venetianischen Capitänen, welche im November und December 1452 vom schwarzen Meer her an dem Castell vorbeifuhren; keiner fügte sich dem Verlangen der Türken, zwei wussten sie zu täuschen und entkamen glücklich, dem dritten Antonio Rizzo wurde das Schiff zusammengeschossen, er selbst gepfählt und die Mehrzahl der Matrosen enthauptet; ein Gesandter, welchen der venetianische Bailo in Constantinopel Girolamo Minotto zur Rettung der Landsleute an den Sultan sandte, traf sie schon todt [5]). Als Herr dieses Schlosses und des gegenüberliegenden schon von Bajazet gebauten [6]) Anadolu Hissari

1) Duc. p. 233.

2) Romanin 4, 245. Sanut. p. 1154—6 (eingerückt in den Frieden vom J. 1454).

3) Ducas p. 237 ff. Phrantz. p. 233 ff. Chalcoc. p. 382. Nic. Barbaro, giornale dell' assedio di Costantinopoli ed. Cornet (Vienna 1856) p. 1 f.

4) Duc. p. 246.

5) Barbaro l. c. p. 2. 3. 5. Duc. p. 248.

6) Hammer, Gesch. des osm. R. I, 235. Dass dieses Kastell auf dem

hatte es der Sultan vollkommen in seiner Gewalt, der Stadt Constantinopel die Zufuhr vom schwarzen Meer her abzuschneiden, welche für deren Bewohner ganz unentbehrlich war. Die Belagerung der Stadt selbst begann am 6. April 1453. Die Republiken Genua und Venedig fühlten recht wohl, wie tief ihre Interessen dadurch berührt wurden: war ja doch Constantinopel und seine Vorstadt eine zweite Heimath für viele Hunderte ihrer Bürger geworden; unschätzbares Communal- und Privateigenthum hatten beide Handelsmächte hier liegen; fiel Constantinopel, so war die Verbindung mit den pontischen Colonieen so gut als abgeschnitten und mussten auch diese verloren gegeben werden. So war denn keine der beiden Mächte unempfindlich für die Hilferufe aus Constantinopel. Auch bemühte sich der griechische Kaiser Constantin Dragases durch die äusserste Gefügigkeit die Venetianer in guter Stimmung zu erhalten, indem er z. B. die Abgaben aufhob, mit welchen bisher die venetianischen Mäkler und Sclavenhändler belegt waren, indem er den Venetianern die Weinausfuhr ganz frei gab u. s. w. [1]). Auf's Kräftigste unterstützten beide Republiken die Bitten der griechischen Gesandten um Hilfe bei den abendländischen Mächten, übrigens mit wenig Erfolg [2]). Venedig selbst, obgleich in einen Continentalkrieg mit dem Herzog von Mailand verwickelt, rüstete eine Hilfsflotte; aber im Gefühl, dass eine vereinzelte Hilfeleistung vergeblich sei, zögerte man unglücklicher Weise, um den Anschluss an die vom Papst und vom König Alphons von Neapel versprochenen Schiffe abzuwarten, und so liefen die 10 venetianischen Galeeren, welche Jacopo Loredano der belagerten Stadt zuführen sollte, zu spät aus, um noch vor Eroberung derselben eintreffen zu können [3]). Einstweilen kamen Ende des Jahres 1452 zwei

---

asiatischen Ufer auch Naretes genannt wurde, geht aus Not. et extr. XI. p. 82 hervor; daher der Name Pas de Naretez für die Meerenge zwischen beiden Schlössern bei Boucicaut p. 249.

1) Romanin 4, 245. not. 3.

2) Raynald. a. a. 1452. T. 28. p. 605. Barbaro, Docum. p. 71—73. Romanin 4, 248.

3) Sanut. p. 1148. Romanin 4, 248. 254. 260. not. 1. Raynald. l. c. p. 610. 614. Wie sehnlich die Belagerten die Flotte Loredano's erwarteten,

venetianische Galeeren unter Gabriele Trevisano nach Constantinopel, welche einestheils den Auftrag hatten, bei der Vertheidigung der Stadt mitzuwirken, andererseits aber drei grosse Handelsgaleeren, die von Kaffa und Trapezunt her erwartet wurden und auch eintrafen, heimzugeleiten [1]. Es war nun aber der Wunsch Aller, die bei der Erhaltung der Stadt interessirt waren, dass sowohl die drei Handelsgaleeren als ihre zwei Geleitsschiffe zur Vertheidigung der Stadt während ihrer bevorstehenden Belagerung zurückbleiben sollten; natürlich theilte die venetianische Colonialgemeinde in Constantinopel und der an ihrer Spitze stehende Bailo diesen Wunsch, weil sie im Bleiben der Schiffe für sich und ihre Waaren einige Bürgschaft der Sicherheit fanden. Nachdem eine Versammlung der höchsten Autoritäten in der Sophienkirche sich für das Bleiben der Schiffe ausgesprochen hatte, beschloss der vom Bailo zusammengerufene grosse Rath der Colonie, welcher sich auch nachher während der Belagerung um die Vertheidigung der Stadt verdient machte [2], am 14. December 1452 in der Marcuskirche [3], auf eigene Verantwortung hin die Capitäne der 5 Schiffe zurückzuhalten, gegen ihr Abfahren zu protestiren und jeden derselben mit einer Strafe von 3000 Ducaten für den Fall des Zuwiderhandelns zu bedrohen [4]. So blieben denn diese Schiffe, leisteten im goldenen Horn aufgestellt gute Dienste gegen die türkischen Schiffe und gaben ausserdem einen Theil ihrer Mannschaft zur Vertheidigung der Stadtmauern und Thürme ab. Aber auch der Bailo der Venetianer selbst stellte sich in die Reihe der Vertheidiger, er erhielt

---

zeigt der Bericht Barbaro's p. 34 f., und wie sanguinische Hoffnungen man auf ihr Erscheinen setzte, ersehen wir aus der Notiz des Florentiners Tedaldi (nicht wie auf der Ueberschrift steht Edaldi) bei Martene thes. anecd. 1, 1823.

1) Barbaro p. 3. 68—71.

2) Ib. p. 16. 28. 37. 38.

3) So ib. p. 6. S. Marco, freilich später p. 8 S. Maria; beides waren, wie wir wissen, Kirchen, die den Venetianern gehörten.

4) Barbaro p. 5—11. Duc. p. 265. Wenn Phrantz. p. 238 sagt, der Kaiser habe diese Schiffe zurückzuhalten befohlen, so ist davon nur so viel richtig, dass der Kaiser den Beschluss der Colonialgemeinde allerdings mitherbeiführte.

seinen Posten in der Nähe des Palastes Hebdomon, der grössere Theil der ihm untergebenen Kaufleute sammelte sich um ihn als ihren Befehlshaber, andere nahmen andere wichtige Posten ein [1]).

Während so die Republik Venedig sowohl als die Colonialgemeinde in Constantinopel einzig und allein die Vertheidigung der Stadt im Auge hatten, spielte ein grosser Theil der Genuesen eine höchst zweideutige Rolle. So oft auch die Genuesen in Pera mit den Griechen in Conflict gekommen waren, wussten sie doch recht gut, dass es viel schlimmer sei unter dem tyrannischen Regiment der Türken leben zu müssen, als unter der schwachen und milden Herrschaft der Griechen. Daher legten auch sie mit Hand an, um die Türken an der Eroberung Constantinopels zu hindern; aber auf der andern Seite wollten sie sich auch den Rücken decken für den Fall, dass diese Eroberung dennoch einträte, was sie für wahrscheinlich halten mochten. Als die Belagerung bevorstand, schickten sie nach Genua und erbaten sich Hilfe von der Mutterstadt, um die Befestigungen vertheidigen zu können, welche in den letzten Jahrzehenten namentlich durch das Verdienst des Podestà Baldassare Maruffo sehr verstärkt und vervollständigt worden waren [2]). Die Mutterstadt schickte Mannschaft und Kriegsmaterial [3]). Aber statt nun mit Muth und Vertrauen dem Krieg entgegenzusehen, liessen die Peroten den Sultan durch eine Gesandtschaft wissen, dass sie die alte Freundschaft zu bewahren und den Verträgen treu zu bleiben Willens seien. Der Sultan versicherte sie seiner unwandelbaren Freundschaft, sofern sie den Constantinopolitanern nicht Hilfe leisten [4]), traute aber ihren Erklärungen nicht und liess die Vorstadt von den Höhen des jetzigen Pera aus durch ein starkes Corps bewachen [5]), während er die Hauptstadt auf der entgegengesetzten Seite angriff. Des Sultans Misstrauen wurde durch das

---

1) Mordtmann, die Belagerung und Eroberung Constantinopels S. 45 ff. und die dort angeführten Stellen.

2) S. die Inschriften an den Mauern und Thürmen von Galata mitgetheilt von Maslatrie, Biblioth. de l'école des chartes Sér. 2. T. 2. p. 488 ff.

3) Fogl. p. 602. Giustin. fol. 205. Duc. p. 265.

4) Ducas p. 267.

5) Chalcoc. p. 383. Phrantz. p. 237.

nachherige Benehmen der Peroten gerechtfertigt; denn dieselben Peroten, welche dem türkischen Observationscorps vor ihren Mauern häufige freundschaftliche Besuche abstatteten und ihm vieles Nützliche und Willkommene zuführten, giengen wieder bei Nacht hinüber nach Constantinopel, um des andern Tags an der Seite der Griechen zu fechten [1]. Desshalb nahm es auch der Sultan nicht schwer, wenn seine Geschütze im Lauf der Belagerung Waarenschiffe der Peroten in Grund bohrten oder Häuser in Pera zusammenschossen, und wies ihre Vorstellungen darüber ziemlich kühl ab [2]. Noch viel mehr aber als der Sultan hatten sich die Griechen und ihre Freunde über die Peroten zu beklagen. Zwar ist es nicht constatirt, dass sie bei der Verpflanzung der türkischen Schiffe zu Land von Beschiktasch in's innere Becken des goldenen Horns durch Rath und That mitgeholfen haben [3]. Als nun aber auf diese türkischen Schiffe, welche neben dem Seearsenal (navarchio) von Pera sich aufstellten [4], ein Anschlag im Kriegsrath der Belagerten beschlossen worden war, verriethen die Peroten denselben an die Feinde, wodurch das Unternehmen vereitelt wurde [5]. Es kann übrigens nicht genug hervorgehoben werden, dass den Griechen in dieser letzten Noth auch wieder eine treffliche Schaar von Kriegern aus Genua und aus dessen

---

1) Duc. p. 275; der Florentiner Jacopo Tedaldi, ein Augenzeuge, berichtet übereinstimmend, dass der grössere Theil der Peroten an der Vertheidigung der Hauptstadt theilnahm, weil ihre Vorstadt nicht von den Türken angegriffen wurde. Auch versichert der Podestà von Galata in einem nach dem Fall Constantinopels geschriebenen Briefe, er habe von seiner Seite nichts versäumt und alle Söldner von Chios, alle von Genua gekommenen Mannschaften und den grösseren Theil der Bürger Galata's nach Constantinopel hinübergeschickt, um die Stadt zu vertheidigen. S. Lettre écrite de Péra in Not. et extr. T. XI. p. 75.

2) Phrantz. p. 259. Duc. p. 278 f. Barbaro p. 35.

3) Annahme Mordtmann's p. 59. Aber Sanut. p. 1148 sagt blos, man habe den Peroten vorgeworfen, dass sie jene Verpflanzung nicht gehindert haben (was freilich Angesichts des starken türkischen Observationscorps kaum möglich gewesen wäre), und die Randnote bei Barb. p. 27 spricht nur überhaupt davon, dass ein Christ den Türken dazu gerathen habe.

4) Barbaro p. 27 f.

5) Duc. p. 277. Barb. p. 29—33. Sanut. p. 1149.

Colonie Chios zur Seite stand [1]), welche weit entfernt von der Zweideutigkeit ihrer perotischen Landsleute sich mit ganzer Seele dem Vertheidigungswerk hingaben. Wir finden darunter Glieder der Familien Cattaneo und Gattilusio, welche durch ihre Geschichte so eng mit der Levante verkettet sind; unter Allen aber ragt die Heldengestalt des Giovan Guglielmo Longo aus der Sippschaft der Giustiniani (in Chios) hervor, welcher an der Spitze einer auserlesenen Mannschaft mit zwei Schiffen in Constantinopel angekommen und sammt seiner Mannschaft in die Dienste des Kaisers getreten war [2]). Als er nach langem tapferem Streiten bei dem Sturm der Türken am 29. Mai 1453 verwundet wurde und sich vom Schmerz überwältigt zurückzog, da konnte die Stadt nicht mehr länger gehalten werden — so sehr war Giustiniani die Hauptperson bei der Vertheidigung gewesen [3]). Auch die Venetianer verliessen jetzt ihre Posten längs der Stadtmauer und flohen in's Innere der Stadt, einige verbargen sich in unterirdische Gewölbe, wurden aber da später gefangen genommen, andere retteten sich auf die Schiffe und entkamen mit diesen [4]), der Bailo mit einem seiner Söhne und zwei Nobili wurden am Tag nach der Eroberung (30. Mai) auf Befehl des Sultans enthauptet und nur die Habsucht des letzteren, dem bedeutende Geldsummen als Lösegeld geboten wurden, that weiteren Hinrichtungen Einhalt [5]). Die Listen des Barbaro ergeben 33 Nobili, die sich durch die Flucht retteten, 29, die in der Gefangenschaft der Türken blieben und als Sclaven verkauft wurden; letztere wurden

1) Mordtmann p. 45 ff.

2) Ihn als Befehlshaber eines von der Stadt Genua nach Constantinopel gesendeten Hilfscorps zu betrachten geht nicht wohl an; die Quellen bezeichnen ziemlich deutlich seine Expedition als ein Privatunternehmen; s. z. B. Tedaldi l. c. p. 1821. Leonard. Chiens. bei Lonicer. Chron. Turc. p. 87.

3) Wenn Barbaro p. 55 auch ihn als Feigling und Verräther darstellen will, so hat ihn die Antipathie gegen Alles, was genuesisch heisst, zu einer offenbaren Ungerechtigkeit verleitet. Vgl. Mordtmann a. a. O. S. 141 f. Ellissen, Analecten Bd. 3. Anhang p. 85.

4) Barbaro p. 55. 57—59. Tedaldi p. 1823. Ducas p. 296—8.

5) Barb. p. 59. 66. Phrantz. p. 293. Chalcoc. p. 399. Leon. Chiens. p. 101.

aber alle wieder losgekauft und kehrten in weniger als Jahresfrist in die Heimath zurück [1]. Die Angaben über den Verlust der Venetianer an Hab und Gut schwanken zwischen 70,000 und 200,000 Dukaten [2].

Als die Genuesen in Galata die Hauptstadt in der Hand der Türken sahen, warfen sich ihrer Viele unter Zurücklassung ihrer Habe mit Weib und Kind in Boote, um zu den Schiffen zu fliehen. Saganos Pascha forderte nun zwar im Namen des Sultans Alle auf zu bleiben und betheuerte, sie werden als langjährige Bundesgenossen freundlich behandelt werden. Aber bei dem grossen Misstrauen, welches man auch in Galata gegen die Türken hegte, verfehlten seine Worte ihre Wirkung, das Fliehen auf die Schiffe dauerte fort, wobei freilich Manche ertranken oder den Türken in die Hände fielen. Indessen schickten diejenigen Bewohner Galata's, welche zurückblieben — es sollen 600 Männer und Frauen gewesen sein [3] — eine Gesandtschaft mit dem Podestà an der Spitze zu dem Eroberer, um ihm die Schlüssel der Stadt zu überbringen und ihn ihrer Unterwürfigkeit zu versichern. Der Sultan nahm die Gesandtschaft freundlich auf und während Mord und Plünderung in der Hauptstadt wütheten, blieb die Vorstadt von diesen Gräueln verschont [4]. Als aber in der Nacht

1) Barbaro p. 60 f. Sanut. p. 1150 f.

2) Tedaldi p. 1823. Barbaro p. 59. Sanut. p. 1151. Zu den sudditi bei Barb. ist wohl zu subintelligiren della signoria di Venezia, so dass nach ihm 100,000 Ducaten Verlust auf die Venetianer kommen.

3) Tedaldi p. 1823.

4) Das Bisherige nach Duc. p. 296—7. Chalcoc. p. 400. Leon. Chiens. p. 101. Barbaro erzählt p. 57 f., der Podestà vor Galata habe den Befehlshabern der venetianischen Schiffe, welche zu ihm Behufs gemeinsamer Berathung gekommen seien, vorgespiegelt, er wolle durch eine Gesandtschaft den Sultan um Schonung für die Lateiner bitten, aber im Geheimen habe er die Absicht gehabt, die venetianischen Schiffe und ihre Mannschaft den Türken zu überliefern; desshalb habe er die Thore geschlossen und jene Befehlshaber nicht mehr hinauslassen wollen. Diess ist ohne Zweifel eine falsche Verdächtigung. Barbaro läugnet, dass jene Gesandtschaft abgesendet worden sei, sie ging aber nach allen Quellen wirklich ab und wenn der Podestà die Thore von Galata schliessen liess, so geschah es gewiss nicht um diese Venetianer von ihren Schiffen abzusperren, sondern um die plündernden und mordenden Haufen der Türken abzuhalten oder um die eigenen

vom 29. auf den 30. Mai ein Theil der genuesischen Schiffe — sieben an der Zahl [1]) — mit Flüchtigen an Bord davonfuhren, erregte diess den Zorn des Sultans in solchem Maasse, dass die Bewohner von Galata neuerdings für ihr Leben und ihre Habe fürchten mussten [2]); sie wagten es nicht an den Sultan das Ansinnen zu stellen, er möchte sie unter den bisherigen Bedingungen in Galata wohnen lassen, sondern unterwarfen sich ganz und gar seinem Gutdünken. Der Sultan liess vor allen Dingen, was sich an Kriegswerkzeugen in Galata vorfand wegnehmen und die Befestigungswerke auf der Landseite soweit zerstören, dass die Vorstadt eine Belagerung nicht hätte aushalten können, wenn je bei einer Wiederaufnahme des Kriegs durch die Lateiner der Versuch gemacht worden wäre, die Stadt gegen die Türken zu behaupten. Insbesondere finden wir den Thurm des hl. Kreuzes (von dem auf seiner Höhe angebrachten Kreuzeszeichen so genannt) als einen der Befestigungstheile erwähnt, welche der Zerstörung anheimfielen [3]). Wenn übrigens Hammer-Purgstall, welcher bei seinem langjährigen Aufenthalt in Constantinopel die betreffenden Localitäten aufs Genaueste kennen gelernt haben muss, wenn ferner Maslatrie, der die Mauern und Thürme Galata's gründlich untersuchte, um die allenthalben angebrachten Inschriften und Wappen aus der genuesischen Zeit zu verzeichnen, wenn diese beiden Augenzeugen die besagten Mauern und Thürme gerade auf der Landseite in wohlerhaltenem Zustand vorfanden [4]), so können wir uns jene Zerstörung nur als eine höchst unvollkommene und partielle denken. Die Mauern auf der Seeseite liess der

---

Untergebenen am Verlassen der Stadt zu hindern; denn der Sultan war darüber sehr erzürnt.

1) Barbaro p. 59.

2) Nach Phrantz. p. 293 wurden wirklich am 30. Mai gleichzeitig mit dem venet. Bailo auch viele Peroten hingerichtet; andere Gewaltthaten der Türken in Pera erwähnt der nicht sehr zuverlässige Benedetto Dei bei Pagnini 2, 247 f.

3) Lettre écrite de Péra l. c. p. 76 (und dazu Sauli 2, 171 f.). Duc. p. 313. Chalcoc. p. 401. Leon. Chiens. p. 101.

4) Hammer, Constantinopolis und der Bosporus Bd. 2. (1822) S. 108. Maslatrie in der Bibl. de l'école des chartes Série 2. T. 2. p. 488 ff.

Sultan unangetastet [1]; denn es konnte den Türken bei dem damaligen Zustand ihrer Seemacht nie in den Sinn kommen, Galata von der Seeseite berennen zu wollen, falls es sich je aufgelehnt hätte. Was nun aber Galata's Bewohner betrifft, so durften sie laut eines am zweiten Juni abgeschlossenen Vertrags gegen Bezahlung eines Kopfgelds (Karadsch) bleiben und ihre Häuser, Magazine, Mühlen, Weinberge u. s. w. behalten [2]. In denjenigen Häusern, welche man geschlossen und unbewohnt fand, weil die Bewohner geflohen waren, wurde ein genaues Inventar über das darinn Vorgefundene aufgenommen und den Besitzern gestattet, ihr verlassenes Gut wieder an sich zu nehmen, wenn sie innerhalb drei Monaten zurückkehren wollten; kamen sie in dieser Frist nicht zurück, so war das Gut dem Sultan verfallen. Ein Bote mit der Aufforderung zur Rückkehr wurde nach Chios entsendet, wo ein grosser Theil der Flüchtigen die weitere Entwicklung der Dinge in Galata abwartete [3]. Wie es scheint, sah der Sultan wohl ein, wie vortheilhaft der Fortbestand der Handelscolonie in Galata für die Türken selbst war; desshalb ordnete er ihre Verhältnisse in einer für die Colonisten recht erträglichen Weise. Sie erhielten das Recht, ihren Vorstand selbst zu wählen, in ihren Kirchen christlichen Gottesdienst (nur ohne Glockenklang) zu verrichten, ihren Handelsgeschäften zu Wasser und zu

1) Lettre l. c. Duc. l. c.

2) Diesen Vertrag hat nach einer in Pera aufbewahrten ziemlich modern griechischen Version Hammer in der Gesch. d. osm. R. 2, 675 ff., nach einer etwas abweichenden italienischen Uebersetzung aus einem Pariser Manuscript Zinkeisen Geschichte des osmanisch. Reichs, 22, 6 f. herausgegeben. Die beiden Abgesandten der Colonialgemeinde hiessen Palavicini und de Franco. Nach Hammer wurde der erstere durch das seinem Namen vorgesetzte *Μπαπιλᾶς* (was vielmehr Vorname ist) als Bailo bezeichnet; aber der Vorstand von Galata nannte sich nie Bailo (was überdiess im Griechischen *Μπάϊλος* lauten müsste), sondern immer Podestà, und wir haben einen ohne Zweifel von dem damaligen Podestà geschriebenen Brief, worin dieser erklärt absichtlich keinen Theil am Abschluss des Capitulationsvertrags genommen, vielmehr Alles den Bürgern überlassen zu haben, um der Stadt Genua hinsichtlich der Ratification freie Hand zu lassen (Lettre p. 76). Uebereinstimmend mit dieser Erklärung bezeichnet die italienische Version den Vertrag als abgeschlossen im Namen des Volks und des Adels von Pera.

3) Ducas l. c. Lettre. l. c.

Land ungestört nachzugehen und ihre Waaren ohne Zoll aus- und einzuführen [1]).

Der Republik Venedig konnte es nicht in den Sinn kommen, nach dem Fall Constantinopels den Kampf gegen den nunmehr mächtiger als zuvor dastehenden Sultan allein aufzunehmen; da vielmehr alle andern Mächte Frieden mit dem Sultan machten, suchte auch Venedig einen solchen unter so günstigen Bedingungen als möglich zu Stande zu bringen. So wurde denn Jacopo Loredano befehligt mit seiner Flotte in Negrepont zum Schutze dieser Insel zu bleiben, Bartolommeo Marcello aber als Gesandter zur Pforte geschickt. Er sollte einerseits die Betheiligung der venetianischen Schiffe an der Vertheidigung Constantinopels damit entschuldigen, dass der griechische Kaiser sie mit Gewalt zurückgehalten, und den Sultan davon überzeugen, dass Venedig den Frieden vom Jahr 1451 seither treulich beobachtet habe, andererseits sollte er dahin wirken, dass eben dieser letztgenannte Frieden vom Sultan bestätigt werde, die kaufmännische Colonie in Constantinopel erhalten bleibe und die Gefangenen ihre Freiheit wiedergewinnen. Als der Sultan einen jährlichen Tribut von Venedig bis zu 5000 Ducaten begehrte, erwiederte dies die Signorie mit dem Verlangen der Abtretung der Inseln im thracischen Meere (Lesbos u. s. w.), welche bis dahin dem griechischen Kaiser gehört hatten und von den Gattilusi als seinen Vasallen regiert wurden [2]). Hinsichtlich der Handelscolonie in Constantinopel erlaubte er in dem Friedensvertrag, welcher am 18. April 1454 zu Stande kam [3]), dass auch fernerhin die Republik einen Bailo hinsende, um den Colonisten vorzustehen und Gerichtsbarkeit über sie zu üben, auch die Habe der Verstorbenen zu sicherer Uebermittlung an die Erben in die Hand zu nehmen. Der Gesandte der Republik war beauftragt der Colonie auch den Besitz einer Waarenhalle und der bisher ihr zugehörigen Kirchen

---

1) s. den obigen Vertrag.

2) die Documente im Anhang des Barbaro p. 74—77.

3) Vollständig herausgegeben bei Romanin 4, 528 ff., sehr unvollständig bei Marin 7, 283 ff. Die Instructionen für den Gesandten Marcello s. bei Barbaro Append. p. 80 ff.

vom Sultan garantiren zu lassen [1]; der Friedensvertrag enthält aber davon nichts und wir wissen nicht, wie weit der Sultan das Eigenthum der Colonialgemeinde respectirte. Als erster venetianischer Bailo fungirte in dem türkischen Constantinopel Bartolommeo Marcello selbst [2]; er nahm einen Capellan mit sich, was doch beweist, dass der Gemeinde der christliche Gottesdienst nicht ganz entzogen wurde, wie denn überhaupt die Christen in Constantinopel unter Mohammed II. sich freier Religionsübung erfreuten [3].

Der Fall Constantinopels eröffnete die schlimmsten Aussichten in die Zukunft der übrigen griechischen Länder, welche bis dahin ihre Unabhängigkeit bewahrt hatten, sowie der auf griechischem Boden gegründeten lateinischen Handelscolonien und Fürstenthümer. Im Siegesübermuth belegte der Sultan alsbald die Maonesen in Chios und die Gattilusi in Lesbos mit erhöhtem Tribut, sodass erstere jetzt 6000 [4], letztere 3000 Ducaten jährlich zahlten [5]. Viel schlimmer war es für diese wie für alle ihre Nachbarn, dass von nun an fast Jahr für Jahr starke türkische Flotten den Archipel befuhren, bald diese bald jene Insel mit Verheerungen heimsuchten, bald regelmässige Tribute, bald ausserordentliche Geschenke erpressten und wo irgend die Gelegenheit günstig war, Eroberungen versuchten. So legte schon im Frühjahr 1455 der türkische Admiral Hamsa mit einer eigentlich gegen die Rhodiser bestimmten Flotte in Chios an und forderte von der Maona die Bezahlung von 40,000 Ducaten an den Grosshändler Francesco Drapperio von Galata, welcher mit der Flotte gekommen war; soviel nämlich, behauptete Drapperio, sei ihm die Maona für gelieferten Alaun schuldig und der Sultan hatte sich anheischig gemacht die Summe von den Schuldnern eintreiben zu lassen. Da die Maonesen die Schuld in Abrede zogen und sich

1) Barbaro p. 81.

2) Sanut. p. 1153. Ueber die Stellung der Baili unter dem türkischen Regiment handelt Zinkeisen 3, 830 ff.

3) Diar. Parm. bei Murat. 22. p. 365.

4) statt der 4000, die sie seit 1415 entrichtet hatten.

5) Duc. p. 314. cf. Lettre écrite de Péra p. 77. Hopf, Guistiniani p. 322. 331.

weigerten, irgend etwas zu zahlen, eröffnete der Admiral die Feindseligkeiten und nur die Wahrnehmung des trefflichen Vertheidigungstandes der Hauptstadt Chios bestimmte ihn, es diessmal bei blossen Verheerungen des offenen Landes bewenden zu lassen [1]. Der Sultan aber, erzürnt über die Weigerung der Maonesen und über den Verlust eines schönen Schiffes an der chiotischen Küste, liess im Herbst desselben Jahres eine zweite Flotte unter Junus Beg zur Züchtigung der Maonesen auslaufen. Durch einen Sturm übel zugerichtet, konnte diese Flotte freilich gegen Chios nichts unternehmen, aber statt dessen erschien sie vor Neuphocäa, zwang die Stadt zu capituliren, und führte die dort ansässigen genuesischen Kaufleute gefangen fort, nachdem alle ihre Habe der Plünderung preisgegeben worden war; während diese als Sclaven verkauft wurden, wurde die in Neuphocäa zurückbleibende Bevölkerung mit einem Kopfgeld belegt, das Kastell erhielt türkische Besatzung. Noch im selben Jahr (Dec. 1455) bemächtigte sich Mohammed auch Altphocäa's, welches, wie wir wissen, die Gattilusi von Lesbos als Erbpächter der Maona inne hatten [2]. Nachdem so die Ansiedlungen der Genuesen auf dem kleinasiatischen Festlande, welche durch die von ihnen ausgebeuteten reichen Alaunminen zu den gewinnbringendsten gehört hatten, auf immer zerstört waren, richtete der Sultan seinen nächsten Angriff und zwar gleichzeitig zu Wasser und zu Land auf die Stadt Aenos an der Maritzamündung, um auch hier der Frankenherrschaft ein Ende zu machen (Jan. 1456). Der damalige Fürst von Aenos, Dorino [3] Gattilusio, Sohn jenes Palamedes, welchen

---

1) Duc. p 322—328.

2) Duc. p. 331—335. Hist. polit. Cp. ed. Bonn. p. 26. Bened. Dei bei Pagnini l. c. p. 250.

3) Dieser Vorname ist nicht ganz selten bei den Italienern des Mittelalters und kommt auch in der lesbischen Hauptlinie der Gattilusi vor. cf. Ducas p. 328. Friedländer in den Beitr. zur älteren Münzkunde p. 39 f. (welcher übrigens beide Dorini ungebührlich zusammenwirft). Da derselbe aber in der unserer Erzählung zu Grunde liegenden Stelle des Chalcoc. p. 469 vielleicht blos durch den Fehler eines Abschreibers *Ντόριος* lautet statt *Ντόρινος* oder *Δόρινος* (wie bei Duc. l. c.), so haben sich hiedurch Hammer Gesch. d. osm. R. 2, 20 und Zinkeisen 2, 234 verführen lassen, einen

wir oben gelegentlich erwähnt haben, provocirte den Angriff des Sultans durch Missbrauch seiner Herrschergewalt [1]), liess aber nun seine Residenz der Uebermacht weichend im Stich und flüchtete auf die Insel Samothrake, welche zu seinem Gebiet gehörte [2]). Aber auch Samothrake und die Nachbarinseln Thasos, Lemnos und Imbros fielen rasch nach einander noch in demselben Jahr in der Türken Hände [3]), so dass sich das Haus der Gattilusi bald auf den Besitz des Stammgebiets Lesbos reducirt sah. Grössere kriegerische Unternehmungen in andern Gegenden beschäftigten den Sultan während der nächsten sechs Jahre. Nachdem diese zu Ende geführt waren, kam die Reihe an Lesbos. Trotz der gesteigertsten Tributzahlungen und der demüthigsten Huldigungen, zu denen sich das Geschlecht der Gattilusi seit dem Fall Constantinopels bequemt hatte, wurde ihm auch dieser Besitz vollends entrissen (1462); die letzten Sprösslinge des Geschlechts Niccolo und Luchino endeten ihr Leben in Constantinopel im Gefängniss durch einen gewaltsamen Tod. Brudermord und Verrath werfen einen trüben Schatten auf die spätern Tage dieses lesbischen Herrenhauses [4]), aber der Grieche Chalcocondylas [5]) zollt ihm ein grosses Lob, wenn er sagt, die Verwaltung der Insel sei während seiner Regierung vortrefflich gewesen. Mit diesem Haus trauerten alle Genuesen nun über den Verlust von Lesbos, und Benedetto Dei meint, der Fall von Pera habe ihnen nicht weher thun können, als der Verlust dieser mit Naturproducten aller Art so reich gesegneten Insel [6]).

Venedig hatte zur Zeit des Angriffs der Türken auf Lesbos eine starke Flotte im Archipel; aber der Admiral Vittore Capello war durch die Weisung der Signorie gebunden, welche ihm ver-

---

Sprössling des Geschlechts der Doria als damaligen Herrn von Aenos anzunehmen.

1) so wenigstens nach türkischen Quellen bei Hammer a. a. O.

2) Duc. p. 335. Chalcoc. p. 469. Hammer a. a. O.

3) Chalcoc. l. c. Hammer 2, 20—22. Den Fall von Lemnos erzählt näher eingehend Duc. p. 335—6.

4) über den Untergang der Gattilusi s. Duc. p. 345 f. und namentlich die ital. Uebers. dess. p. 511 f. Chalcoc. p. 519 ff.

5) p. 521.

6) l. c. p. 255.

bot, die Türken anzugreifen, wenn er nicht provocirt werde; so leistete er denn den Genuesen auf der Insel keine Hülfe [1]). Noch hielt Venedig trotz der feurigsten Aufmahnungen Pius' 2. zum Krieg Frieden mit den Türken und suchte vorsichtig alle Anlässe zu einem Bruch zu vermeiden. Aber im Jahr 1463 wurde durch einen Angriff der Türken auf Argos ein Krieg eröffnet, welcher nicht früher als mit dem Jahr 1479 aufhörte. Er wurde gleichzeitig zu Land und zur See geführt; während der Landkrieg zum Hauptschauplatz Morea und Albanien hatte, berührten die Operationen zur See hauptsächlich die früher in italienischem, nun in türkischem Besitz befindlichen Inseln und Küstenpunkte des Archipel, wie Aenos, Phocäa, Smyrna, Samothrake, Imbros, Thasos, Lemnos, und es gelang den Venetianern, die meisten der genannten Plätze auf längere oder kürzere Zeit zu occupiren. Im Allgemeinen aber blieben die Venetianer entschieden im Nachtheil, alle ihre Erwerbungen waren vorübergehender Natur und unbedeutend, ihre Verluste gross und bleibend. So ging im Laufe dieses Kriegs eine der wichtigsten Colonien Venedigs in der Levante, der Mittelpunkt ihrer Macht im Archipel, die Insel Negreponte verloren. Im Sommer 1470 nämlich legte sich der Sultan Mohammed 2. mit einer bedeutenden Land- und Seemacht vor die Hauptstadt derselben.. Viermal stürmte er vergebens; die tapfere Besatzung, geführt von kriegskundigen und entschlossenen Männern (Bailo war Paolo Erizzo), unterstützt von trefflichen für uneinnehmbar geltenden Festungswerken, wies alle Angriffe zurück; ihre Hoffnung ruhte hauptsächlich auf der in der Nähe befindlichen Flotte unter Niccolo da Canale, von welcher man erwartete, sie werde die Schiffbrücke zerstören, die der Feind vom Land herüber nach der Insel geschlagen, und so die Belagerer von ihrer Zufuhr und von ihrer Reserve abschneiden, ihre Flotte angreifen und zerstören. Aber Canale rührte sich nicht und wartete in feiger Unthätigkeit Verstärkungen ab, bis endlich die erschöpfte Besatzung einem fünften Sturm, der auf den schwächsten Theil der Mauer gerichtet war, nicht mehr widerstehen konnte (12. Jul.

---

1) Malipiero Annali Veneti im Archiv. stor. VII, 1. p. 11, vgl. auch Zinkeisen 2, 243 f.

1470). Fast die ganze erwachsene italienische Bevölkerung, Frauen nicht ausgenommen, ging in dem fruchtbaren Strassenkampf gegen die eingedrungenen Türken zu Grunde, ein Theil der Besatzung hielt sich noch eine Zeit lang in der Citadelle, capitulirte dann und wurde treuloser Weise zusammengehauen [1]. Mit der Hauptstadt fiel auch die ganze Insel in die Hände der Türken.

Was der Republik Venedig nunmehr auf griechischem Boden noch blieb, konnte in commercieller Hinsicht mit dem verlorenen Negrepont keinen Vergleich aushalten. Die kleineren griechischen Inseln, von denen einige wenige die Republik selbst besass (z. B. Aegina, Skyros, Skiathos, Skopelos), einige andere venetianische Geschlechter unter der Oberhoheit der Republik beherrschten [2], waren zwar nicht ohne Handelsverkehr, aber die Verheerungen der Türken hatten sie sehr entvölkert und verödet [3]. Der grosse Waarenzug aus Innerasien, welcher vom schwarzen Meer herkommend nicht blos der Stadt Constantinopel mit Galata, sondern auch der Inselwelt des Archipel commercielles Leben mitgetheilt hatte, versiegte überhaupt allmälig, je mehr die Türken sich am Bosporus und Pontus ausbreiteten. Weit mehr frequentirt war damals die andere grosse Handelsroute über Syrien und Aegypten, und da die Galeeren von Beirut und Alexandrien immer auch Candia oder die gegenüberliegenden Städte Koron und Modon berührten, so wird die Vermuthung gerechtfertigt sein, dass die venetianischen Colonien in diesem südlichsten Theile Griechenlands gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts mehr Handelsblüthe bewahrten, als die nördlicher

1) Zu den von Hammer und Zinkeisen benützten Quellen für die Geschichte der Eroberung Negreponts durch die Türken sind neuerdings namentlich folgende zeitgenössische Relationen gekommen: 1) Giacomo Rizzardo, la presa di Negroponte ed. Cicogna (con docum.) Venezia 1844. 2) Due ritmi e una narrazione in prosa intorno alla presa di N. ed. Polidori Arch. stor. App. IX. p. 399 ff. 3) Der Brief des Giacomo Pugliese bei Malipiero Annali l. c. p. 56 ff.

2) vergl. die Uebersicht bei Hopf, Zusätze zur Geschichte von Andros l. c. S. 225 ff.

3) Die meisten wurden überdies in den Jahren 1537 und 1538 durch Khaireddin Barbarossa dem türkischen Reich einverleibt.

gelegenen. Bekannt ist übrigens, dass die Auffindung neuer Seewege um diese Zeit den orientalisch-occidentalischen Verkehr vom Mittelmeer überhaupt abzuleiten begann.

Noch müssen wir einen Blick auf die Insel Chios werfen, wo sich die genuesische Compagnie der Giustiniani merkwürdiger Weise bis zum Jahr 1566 aufrechthielt, obgleich sie von den Türken oft bedroht, vielfach vexirt und mit Raubzügen überfallen wurde und die Mutterstadt Genua lediglich Nichts mehr für sie that. Sie fristete ihren Besitz hauptsächlich dadurch, dass sie den Tribut pünktlich zahlte, welcher seit 1456 die Summe von 10,000 Ducaten betrug und im sechszehnten Jahrhundert noch bis auf 14,000 gesteigert wurde. Solche Summen zu zahlen wäre ihr freilich nicht möglich gewesen, wenn der Handelsverkehr von Chios in dem Maasse abgenommen hätte, wie anderwärts im Archipel. Es walteten aber in Chios eigenthümliche Verhältnisse ob: einmal wurde der dort wachsende Mastix noch ebenso reichlich erzeugt und noch ebenso stark begehrt wie früher, so dass dieses Product bei einem Preis von 45 Lire für den Centner (so wurde nämlich im Jahr 1417 der Preis für immer normirt) und bei dem Verkauf von 434 Centnern jährlich im Durchschnitt 19,530 Lire Jahresertrag einbrachte [1]. Ferner wenn auch der Transitverkehr vom schwarzen Meer und von Constantinopel her nachliess, so stand doch die Insel in ununterbrochener Handelsverbindung mit Kleinasien, dessen Küste ihm so nahe gegenüberlag [2]. Endlich aber gingen der Maona doch auch die Mittel aus, um den Tribut länger fortzuentrichten; im Jahr 1564 stellte sie die Zahlung desselben ein und dies brachte ihr den Untergang. Der türkische Admiral Piali Pascha überraschte an Ostern 1566 die Insel mit seiner Flotte, bemächtigte sich auf treulose Weise der Häupter der Maona und brachte so Chios fast ohne Widerstand in seine Gewalt [3].

1) Das Bisherige aus Hopf, Art. Giustiniani S. 323 f. 331. 333.

2) Coriol. Cepione spricht in seinem Werk delle cose fatte da Pietro Mocenigo p. 4 von einer kleinasiatischen Küstenstadt Passagio, wohin fast alle Provinzen Asiens (d. h. Kleinasiens) ihre Waaren bringen; von da werden sie nach dem gegenüberliegenden Chios übergeschifft. S. Zinkeisen 2, 402.

3) Hopf, Art. Giustiniani S. 324 f. Zinkeisen 2, 901 f.

Mit Chios fiel die letzte italienische Colonie auf griechischem Boden der türkischen Herrschaft anheim. Die türkische Eroberung aber bildet einen natürlichen Schlusspunct für unsere Untersuchung, welche lediglich das Mittelalter im Auge hat und sich nicht damit befasst, die wenigen Reste italienischer Handelscolonien, welche die Türken noch bestehen liessen, bis in die Neuzeit zu verfolgen. Wir verlassen also nunmehr Griechenland und wenden uns den Küsten des schwarzen Meeres zu, wo eine weitere Gruppe kaufmännischer Niederlassungen (Kaffa, Tana, Trapezunt u. s. w.) unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

I. Abhandlungen.

Die Besteurung der Gewerbe in England.

Von Regierungsrath **Vocke** in Ansbach.

Es ist eine bekannte Sache und schon oft gesagt [1]) worden, dass es eine allgemeine Gewerbsteuer in England nicht gebe, sondern nur eine höchst irrationelle, willkürliche Besteuerung einzelner Gewerbe. Gewiss ist dies bei einem Staate, der jährlich so grosse Summen durch Steuern aufbringen muss, im höchsten Grade auffallend und erscheint geradezu unbegreiflich, wenn man die hohe Entwicklung und anscheinende Steuerfähigkeit der englischen Industrie ins Auge fasst. Gleichwohl ist die Thatsache selbst vollkommen richtig. Um so mehr aber gewährt es Interesse nachzuforschen, wie es geschehen konnte, dass man in England im Gegensatz zu der finanziellen Entwicklung der meisten Continentalstaaten die Einführung einer allgemeinen Gewerbsteuer vermied und wie man zu der bestehenden willkührlichen Belastung einzelner Gewerbe gelangte.

Es wurde in einer früheren Abhandlung [2]) gezeigt, wie in Deutschland die Gewerbesteuern sich historisch aus den Abgaben entwickelten, welche die Fürsten und Herren sich dafür geben

---

1) Beispielsweise bei Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft S. 276, 281, 306. — Hoffmann in der vorliegenden Zeitschrift Jahrg. 1854. S. 305.

2) S. 3 flgd. im Jahrgang 1860 dieser Zeitschrift.

liessen, dass sie einem Unterthan gestatteten, ein Gewerbe zu unternehmen und auszuüben. Bei der Stammverwandtschaft zwischen Deutschen und Engländern ist daher von vornherein zu vermuthen, dass es dort ähnlich zugieng, und die Geschichte bestätigt diese Vermuthung auf das Bestimmteste.

Wilhelm der Eroberer errichtete zwar in England einen Lehenstaat in der ausgeprägtesten Form, indem er das ganze Land als tabula rasa behandelte und in ächt mittelalterlich-germanischer Weise die Eroberung mit seinen Vasallen und sonstiger Gefolgschaft theilte. Aber er war dennoch weit entfernt, ein blosser Lehenkönig, ein primus inter pares, zu sein, und sich auf die Macht zu beschränken, welche ihm das Lehensverhältniss gewährte, sondern er hatte vielmehr aus der Berührung der Normannen mit romanischen Völkern eine sehr hohe Meinung von seiner königlichen Machtvollkommenheit mitgebracht und regierte in mancher Hinsicht als absoluter Fürst, gerade als ob er gar Niemandes Hilfe zu der Eroberung gebraucht hätte.

Der Begriff der Souveränetät ist ein so naheliegender und die Sache eine der menschlichen Selbstsucht so zusagende, dass auch die Nachfolger des Eroberers, so wenig sie den gewaltigen Geist und das Herrschertalent desselben geerbt hatten, doch die Unumschränktheit seiner Macht zu erweitern suchten und bald dazu kamen, sich als die Quelle jedes Rechts und jeder Befugniss zu betrachten, eine Richtung die sich alsbald dahin erweiterte, dass sie sehr geneigt waren, so zu herrschen, als wäre Alles verboten, was sie nicht erlaubt hatten, und nur das erlaubt, was nicht zu verbieten war.

Natürlich geschah aber dies alles nicht um der Idee der Souveränetät willen, wovon man noch nicht einmal das Wort kannte, sondern man hatte seinen reellen Vortheil im Auge, und wo dieser fehlte, mag auch die Sorge um die Macht nicht gross gewesen sein. Bei Allem, was verboten wurde und was sich die Unterthanen und Vasallen mussten erlauben lassen, war es auf Bezahlung abgesehen; denn Geld brauchten schon die Könige normannischen Geschlechts stets und viel, und sie achteten nicht immer darauf, ob die Art, wie es erworben wurde, rechtmässig und ehrenvoll war.

Die Abgaben, welche sie in dieser Weise erhoben, hiessen oblations (Geschenke oder Erkenntlichkeiten) und fines (Gebühren) und kamen in zahllosen Fällen vor, ohne dass sie sich unter irgend welche andere Gesichtspunkte oder Grundsätze zusammenfassen oder ordnen lassen, als unter den allgemeinen der königlichen Macht.

Von den vielen Fällen, welche überliefert sind [1]), seien zur Belegung dieser Anschauungsweise nur einige erwähnt:

Richard von Neville gab 20 Reitpferde für ein königliches Empfehlungsschreiben an eine Dame, die er zu heirathen wünschte; ein Anderer gab in ähnlichem Falle 3 Reitpferde; ein Geistlicher mit Namen Eling gab 100 Mark, um seine Concubine und Kinder zu sich nehmen zu dürfen; ein Abt zahlte 10 Mark für die Erlaubniss, Leute zum Schutz seines Holzes auf seinen Ländereien anzusiedeln; ein Archidiakonus gab eine Tonne Wein, um 600 Lasten Korn führen zu dürfen, wohin er wolle. Für Empfehlungen verschiedener Art wurden Pferde, Hunde, Fische, Käse, Geld, Falken, gesuchte ausländische Kleidungsstücke u. s. w. gegeben; eine Frau von Neville gab 200 Hühner für die Erlaubniss, eine Nacht bei ihrem gefangenen Manne zubringen zu dürfen, u. s. f. Das schlimmste aller Vorrechte, welche sich die englischen Könige beilegten, deren weitere Aufzählung nicht hierher gehört, war wohl das Strandrecht. Es war von den angelsächsischen auf die normännischen Könige übergegangen, überlebte aber diese Vererbung nicht lange. Die nähere Verbindung, in welche England durch die Eroberung mit der übrigen civilisirten Welt trat, der dadurch gesteigerte Verkehr und die Zunahme der Bildung machten dieses Recht bald unhaltbar und schon Heinrich II., dieser um die Rechtspflege hochverdiente Fürst, ermässigte dasselbe, indem er verordnete, dass die gestrandeten Schiffe nur dann verfallen sein sollten, wenn kein einziger Mensch und selbst kein Thier auf denselben mehr am Leben war [2]). Sein Nachfolger Richard I. that jedoch den weiteren Schritt, dieses Recht ganz

---

1) Vergl. Hume Geschichte von Grossbritannien. Bd. I. Anhang II. Sinclair history of the public revenue, edit. III. Bd. I. S. 50 flg.

2) Hume, Bd. I. cap. IX. Jahrg. 1189.

aufzugeben [1] (1190), das einzige Gesetz, welches dieser ritterliche aber fortwährend in Geldnoth befindliche und nach Geld haschende König zum wirklichen Vortheil seines Volks erliess, und das ihm auch wirklich Ehre machte.

Der unbedingte Glaube an die eigene Macht erlitt aber durch die magna charta einen empfindlichen Stoss; denn auch die oben erwähnten Fälle gehören wohl sämmtlich der Zeit vor ihrer Errichtung an. Gleichwohl blieb den Königen auch nachher noch Befugniss genug, um sich auf mancherlei Weise den Weg zu den Taschen der Unterthanen zu öffnen.

Vor allem gehört hieher das Recht, Monopole auszuüben und zu verleihen. Ersteres geschah namentlich durch manche Handelsberechtigungen, welche die Fürsten mit Ausschluss der Unterthanen für sich in Anspruch nahmen. Der erste, der dies that [2], scheint Eduard IV. (1461—1483) gewesen zu sein, welcher einen ausgedehnten Handel trieb, und dadurch sich das Einkommen zu verschaffen suchte, welches er wiederholt gegebenem Versprechen gemäss durch Steuern nicht erheben durfte, und nach ihm wird von Heinrich VII., dessen unersättliche Habsucht jedes Mittel ergriff, das Gewinn versprach, dasselbe erzählt. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, dass dieser scharfblickende Fürst auch den Handel seiner Unterthanen, worin er ein mächtiges Mittel zur Hebung ihres Reichthums und ihrer Steuerfähigkeit erkannte, thatkräftig zu fördern suchte und hiezu verzinsliche, theilweise sogar unverzinsliche Darlehen gab.

Früher noch, als das Recht, Monopole auszuüben, und häufiger und in grösserem Umpfange wurde das Recht in Anspruch genommen, Monopole zu verleihen, und man fand dies so natürlich, dass auch die magna charta der Ausübung desselben kein Hinderniss in den Weg legte. Schon aus der Zeit der ersten normannischen Könige sind Fälle dieser Art dem Andenken aufbewahrt; so z. B. gab ein Peter de Peraris 20 Mark für die Erlaubniss, Fische einzusalzen in der Art, wie ein gewisser Peter Chevalier dies zu thun pflegte, woraus hervorgeht, dass die-

1) Pauli, Geschichte von England. Bd. III. S. 280.

2) Sinclair, Bd. I. S. 158.

ser bereits ein Privilegium hatte und jener die gleiche Befugniss erhielt. Ohne Zweifel übten alle Könige dieses Recht der Privilegien-Ertheilung aus, und je mehr seine Wichtigkeit erkannt und seine Einträglichkeit erprobt wurde, in desto grösserem Umfange wurde es zum Vortheil des Schatzes und zur Belohnung von Verdiensten oder von Günstlingen in Anwendung gebracht.

Unter Elisabeth [1]) scheint der Missbrauch dieses Rechts seinen Gipfelpunkt erreicht zu haben. Denn als im Parlament die lange Liste der — mitunter sehr wichtigen — monopolisirten Artikel, darunter Salz und Eisen, verlesen wurde, rief ein Mitglied des Unterhauses: Ist nicht auch Brod darunter? — Brod? entgegnete man erstaunt. Ja, ich versichere euch, erwiderte jener, wenn die Sache so fortgeht, so werden wir monopolisirtes Brod haben noch vor dem nächsten Parlament.

Die Folgen dieses Verfahrens blieben denn auch nicht aus; denn Chicanen, Bedrückungen, Contraventionen, und dadurch veranlasster verdoppelter Druck, unerschwingliche Preise der wichtigsten Bedürfnisse, Lähmung der Industrie und des Handels zeigten sich allenthalben. Das Parlament aber wagte nicht, ein hiegegen eingebrachtes Gesetz durchgehen zu lassen, und Elisabeth war auch in der That nicht die Fürstin, welche sich ein wirkliches oder vermeintliches Vorrecht der Krone nehmen, beschränken oder auch nur in Frage stellen liess, selbst wenn die Unvernunft desselben so auf platter Hand lag, wie in diesem Falle, und sie sprach es auch in einer Thronrede unumwunden aus, dass sie hoffe, ihre gehorsamen Unterthanen würden ihre Vorrechte, die schönste Blume ihres Gartens und das beste Juwel ihrer Krone, nicht antasten, sondern die Angelegenheit ihrem Ermessen überlassen. Sie hatte aber zu viel Verstand, um nicht das Schädliche dieses Unwesens einzusehen und hob bald nachher eine Anzahl der verhasstesten und drückendsten Monopole auf.

Indessen das Recht war nicht aufgegeben, und Jakob I., ihr Nachfolger, hob zwar anfänglich alle Monopole im heimischen Verkehr freiwillig auf, während der ganze auswärtige Verkehr mit Ausnahme des französischen in den Händen einiger Gesellschaf-

1) Sinclair, Bd. I. S. 212. — Hume, Elisabeth. cap. VII. Jahrg. 1601.

ten blieb, liess sich aber später doch beigehen, Monopole auch jener Art zu ertheilen. Allein das Parlament, in welchem zufolge des Wachsthums an Reichthum, Bildung und politischer Macht des Landes auch das Selbst- und National-Gefühl mächtig zugenommen hatte, und das sich nicht den Geist und die Willenskraft einer Elisabeth gegenüber wusste sondern nur die Haltlosigkeit Jacobs, brach in einen Sturm des Unwillens aus; der Kronanwalt, der die Patente ausgefertigt hatte, wurde um 15,000 L., die Patentinhaber mit Geldbussen, Confiscation und Gefängniss bestraft.

Jacobs Nachfolger, der unglückliche Carl I., wagte nicht, das im Jahr 1624 erlassene Gesetz, das die Monopolien endgiltig abgeschafft hatte, zu verletzen; aber er konnte der Versuchung nicht widerstehen [1], eine zu Gunsten neuer Erfindungen in demselben enthaltene Ausnahmsclausel in einer Weise auszudehnen, dass unter dem Deckmantel derselben der alte Unfug wieder einzureissen drohte. Das Parlament selbst hatte ihm freilich durch seinen Geiz, der öfters auch die wirklich nothwendigen Zuschüsse verweigerte, diese Versuchung nur zu nahe gelegt. Indessen erkannte der König bald, welch schlimme Maassregel er ergriffen hatte, und hob vierzig dieser verderblichen Patente wieder auf. Allein das Volk war damit nicht zufrieden und das kurz darnach zusammentretende Parlament, später als das lange Parlament bekannt, vernichtete alsbald alle diese Vorrechte, nicht minder willkürlich und ungesetzlich, als das Verfahren des Königs gewesen war. Carl hatte kaum 1500 L. aus seinen Monopolien-Verleihungen bezogen, während sie dem Volk nach einer freilich niemals sicheren Berechnung etwa 200,000 L. zu Gunsten der Patentirten gekostet haben sollen.

Ebenso wie die Ertheilung und Ausübung von Monopolien wurde auch die Ertheilung von nicht ausschliessenden Handels- und Gewerbs-Befugnissen (licenses) als Geldquelle benützt. Namentlich waren es Handels-Licenzen, welche in der Zeit der normannischen Könige [2]) Geld einbrachten, indem 50 Mark,

---

1) Sinclair, Bd. I. S. 265. — Hume, Carl I. cap. III. Jahrg. 1631.
2) Hume, Bd. I. Anhang II.

100 Schillinge, ja 400 Mark für eine solche Erlaubniss gegeben wurden.

Unter den Gewerben, welche in früher Zeit schon die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen hatten, waren namentlich die Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken, deren Betrieb von Licenzertheilung abhängig gemacht wurde, und Jacob I. [1] ging sogar so weit, im Jahre 1621 ein paar Günstlingen das Recht zur Licencirung solcher Wirthschaften zu ertheilen, ihnen also einen Theil seiner Souveränetät zur finanziellen Ausbeutung zu überlassen. Diese heillose Maassregel half den oben bei Besprechung der Monopol-Ertheilungen erwähnten Sturm im Parlamente heraufbeschwören, welcher die Bewilligung sofort wieder vernichtete. Bei dieser Gelegenheit scheint auch der Krone das Recht, Gast- und Wein-Wirthschaftslicenzen zu ertheilen, abgesprochen worden zu sein. Das lange Parlament [2] indessen, despotisch wie nur irgend einer der Könige, deren Reihe es unterbrochen, und geldbedürftiger als jene, griff unbedenklich zu der Maassregel, um deren willen eine frühere Versammlung die Säulen des Throns erschüttert hatte, und legte sich das Recht bei, Wirthschaftsgerechtsame zu ertheilen und Geld dafür zu erheben, betrachtete aber zugleich, um die Sache der puritanischen Richtung der herrschenden Partei mundgerecht zu machen, diese Maassregel als eine polizeiliche, vermöge deren ungeeignete Personen von diesem Gewerbe ferngehalten werden sollten. Der durch die Revolution und den Sturz des Hauses Stuart veranlasste Wechsel der Regierungsgrundsätze und Uebergang der Macht vom Königthum an das Parlament schnitt den früheren Missbrauch mit dem Rechte der Licenzertheilungen ab.

Nach der Revolutionszeit wurde das Recht der Licenzertheilung nicht mehr als Ausfluss der königlichen Machtvollkommenheit, welche jeden Gewerbsbetrieb gestatten oder untersagen konnte, sondern vorzugsweise im Interesse der Polizei ausgeübt, indem nur solche Gewerbe angehalten wurden, Licenzen zu lösen, welche man einer polizeilichen Beaufsichtigung für bedürftig hielt.

---

1) Sinclair, Bd. I. S. 240.
2) S. 280 a. a. O.

Dass sich der Staat für die Licenzentheilung bezahlen liess, lag sehr nahe und so wurde denn aus der Erhebung der Licenzgebühren, welche alljährlich gefordert zu werden pflegten, indem die Patente nur auf ein Jahr giltig ausgestellt wurden und werden, eine Besteuerung von Gewerben, welche überdies in der Regel so hoch war, dass sie nur als indirekte Steuer, welche von den Gewerbtreibenden vorgeschossen und auf das Publikum überwälzt wurde, einen Sinn haben konnte. Die namhaftesten unter den Gewerben, welche der Licenzirung und Besteuerung unterworfen wurden, und an welchen sich der Uebergang der Patentgebühren von einer Recognition in eine Gewerbsteuer oder noch mehr in eine indirekte Auflage auf die Consumenten nachweisen lässt, sind folgende.

1. Die Mieth- und die Land-Kutschen. Schon im Jahre 1662 unter der Regierung Carls II. [1]) waren die Miethkutschen in den Städten London und Westminster angehalten worden, sich lincenziren zu lassen und eine Gebühr hiefür zu entrichten, wobei deren Zahl auf 400 festgestellt wurde. Der Geldertrag war aber — schon der geringen Zahl wegen — nicht von Belang und wurde zur Erhaltung der Land- und Pflasterung der Strassen um und in London verwendet.

Im Jahr 1691 [2]), als unter Wilhelm III. die hartnäckigen Kriege gegen Frankreich dazu drängten, das Staatseinkommen zu vermehren, fasste man auch die Miethkutschen der Stadt und die Landkutschen [3]) oder Diligencen als einträgliche Unternehmungen ins Auge und unterwarf sie einer Abgabe von 1 L. 5 sh. vierteljährlich, also 5 L. jährlich, für jeden Wagen.

---

1) Sinclair, Bd. II. S. 403.

2) Cunningham, history of taxes. edit. III. S. 47.

3) Hackney coaches and stage-coaches; erstere sind Fuhrwerke, welche zur Miethe an irgend einem Ort im Bereich des Polizei-Bezirks von London bereit stehen, letztere alle andern Fuhrwerke, die durch animalische Kräfte Passagiere befördern zum Satze von 3 oder mehreren engl. Meilen in der Stunde und wofür von jedem Passagier ein besonderes Fahrgeld bezahlt wird. Gneist engl. Verfassungs- und Verwaltungs-Recht. Bd. II. S. 281 u. 282.

Schon zwei Jahre nachher [1]) wurde diese Bestimmung dahin erweitert, dass für London nicht über 700 Miethkutschen (Fiaker, Droschken) licenzirt werden sollten, und jede musste für dies Patent 50 L., sowie alljährlich eine Abgabe von 4 L. entrichten. Die Licenz wurde aber nur für 21 Jahre ertheilt. Ausserdem wurde bestimmt, es sollten an den Sonntagen 175 Kutschen fahren dürfen. Der Ertrag dieser Auflage war schon damals 39,137 L. Diese Besteuerung und polizeiliche Beaufsichtigung wurde zwar nicht gutwillig von den Betheiligten hingenommen [2]); denn die Kutscherweiber versammelten sich um Westminster-Hall und verübten lärmende Demonstrationen gegen das Parlament, freilich ohne Erfolg. Der Ertrag dieser Licenzen und Abgaben war der Krone ohne Zeitbestimmung überlassen worden [3]), und ging so auf die Königin Anna über, unter deren Regierung im Jahre 1710 [4]) die Zahl auf 800 zweispännige und 200 einspännige Stadtkutschen für London und dessen Umgebung erhöht, die Zeit der Bewilligung aber auf 32 Jahre, von 1715 beginnend, festgesetzt wurde. Erstere sollten 5 sh. wöchentlich, in Monatsraten [5]) zahlbar, also 12—13 L. jährlich, letztere jährlich nur 10 sh. in Vierteljahrsraten entrichten. Später wurde unter der nämlichen Regierung die Zahl der einspännigen Kutschen auf 300 und unter Georg I. im Jahr 1725 [6]) auf 400 erhöht, dann aber wieder auf 200 herabgesetzt. Im Jahr 1770, unter Georg III., wurde die Zahl der zweispännigen Kutschen auf 1000 festgesetzt. Das

1) Cunningham, S. 56. Die Ueberschrift des cap. 22 vom 5 Will. u. Mary spricht von hackney-coaches and stage-coaches, während in dem von Cunningham gegebenen Auszuge des Inhalts die letzteren, die Landkutschen — nicht mehr erwähnt sind.

2) Macaulay, Geschichte Englands, cap. XX. Jahrg. 1694. Abschn. „Mittel u. Wege."

3) Cunningham, S. 94.

4) S. 153 u. 181. a. a. O. Sinclair, Bd. II. S. 404.

5) So wird der Ausdruck „to pay monthly à tax of 5 sh. à week" und „quaterly 10 sh. à year" zu verstehen sein. Es ist das eine auffallende Begünstigung der einspännigen Fuhrwerke, durch welche vielleicht die unbemittelteren Classen, die sich derselben bedienten, geschont werden sollten.

6) Cunningham, S. 240. Sinclair, a. a. O.

Schicksal der Landkutschen und anderen Lohnfuhrwerke scheint sich seit ihrer ersten Besteuerung lange Zeit nicht geändert zu haben, aber die Abgabe mit der Zeit lässig erhoben worden zu sein. Im Jahr 1775 [1]) wurde dieselbe mit 5 L. jährlich wieder erneuert. Die Abgabe auf die zweispännigen Stadtkutschen aber wurde späterhin (1784) [2]) verdoppelt und betrug also 25—26 L. jährlich, eine enorme Abgabe, welche natürlich den Preis des Fuhrlohns erhöhen und das fahrende Publikum treffen musste. Der Ertrag dieser Steuer war in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts jährlich beiläufig 26,200 L. roh oder 24,000 bis 25,000 L. rein [3]). Im Jahr 1802 hob sich die Einnahme auf 27,697 L. rohen oder 25,109 L. reinen Ertrag.

Mit dem enormen Aufschwung des Verkehrs in England, der im gegenwärtigen Jahrhundert stattgefunden hat, mussten begreiflich neue Erweiterungen der patentirten Zahl von Fuhrwerken eintreten und in noch höherem Maasse vermehrte sich der Ertrag von den über das ganze Land verbreiteten Landkutschen, deren Abgaben früher, wie es scheint, äusserst lässig erhoben wurden; denn im Jahre 1851 [4]) wurden von Stadtkutschen in Endland (Schottland und Irland hat diese Abgabe nicht) 88,032 L. und von Landkutschen in England und Schottland (Irland ist auch hievon frei) 202,568 und 14,484 L. also im Ganzen 217,052 L. erhoben. Die Eigenschaft dieser Abgabe als einer indirekten Steuer macht es erklärlich, dass dieselbe unter den Accisen vorgetragen zu werden pflegt.

Der Steuersatz beträgt dermalen [5]) für eine Landkutsche (stage-carriage) 3 L. 3 sh. Licenzgebühr und je nach der Licenz für vier bis einundzwanzig Passagiere 1 d. bis 4 d. Meilengeld; für einen Fiaker 5 L. Licenzgebühr, und überdies 10 sh. wöchentlich (also jährlich 26 L.) Steuer.

1) Cunningham, S. 400.

2) Sinclair, Bd. II. S. 404. Reports of the select committee on finance 1798. Bd. II. S. 56.

3) Reports 1798. Bd. I. rep. I. Suppl. B.; Bd. II. S. 63 und Bd. III. S. 28 Beilage. Sinclair, Bd. II. Anhang S. 24.

4) Tayler, history of taxation of England. Anhang S. XX.

5) Mac Culloch, taxation and funding system, edit II. S. 280.

2) Ein anderes Gewerbe, das der Licenzirung bedarf, sind die herumziehenden Krämer, insbesondere die Hausirer und Tabuletkrämer. Die Ausübung ihres Gewerbes wurde im Jahr 1697 [1]) von der Einholung einer Licenz abhängig gemacht, wofür eine Person für sich 4 L. und für jedes Last- oder Zug-Thier, das zu der Handelschaft benützt wurde, ebenfalls 4 L. zahlen musste. In den folgenden Jahren 1698, 1700 [2]) wurde diese Abgabe erneuert, bis zum Jahr 1706 fortbewilligt und die alljährliche Lösung eines Patents angeordnet; von 1706 [3]) an wurde die Forterhebung bis zum Jahr 1807 bewilligt, aber 1785 [4]) fand man für nöthig, die Abgabe zu verdoppeln, um die damals stark besteuerten Laden-Händler in Schutz zu nehmen. Die Laden-Steuer (shop-tax) hatte indessen eine nur sehr vorübergehende Existenz; denn im Jahre 1793 scheint sie bereits wieder aufgehoben zu sein [5]). Man hatte bei Einführung der Ladensteuer daran gedacht, den Hausirhandel ganz abzuschaffen, weil es eine schlimme Sorte von Menschen sei, die sich damit befasse; man fand aber, dass er doch nicht entbehrlich sei und beschränkte sich auf eine Steuererhöhung. Sie wurde aber bald wieder auf den alten Satz reducirt; denn im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts [6]) betrug sie wieder 4 L. für eine Fuss-licenz (a foot-license) und 8 L. für eine Pferd-Licenz (a horse-licenz). Wer sich ohne Patent hausirend betreffen liess, wurde um Geld gestraft [7]), wovon die Hälfte dem Anzeiger, die andere Hälfte der Staatskasse zufiel.

Der Ertrag dieser Abgabe [8]), der sich von 1719 bis 1723 auf ohngefähr 38,200 L. hätte belaufen sollen, wovon aber nur 1500 abgeliefert wurden, während der ganze Rest von den Beamten veruntreut wurde, und der sich 1723 [9]) auf 10,773 L.

---

1) Cunningham, S. 74. Sinclair, Bd. II. S. 406.
2) Cunningham, S. 78, 83, 94.
3) Cunningham, S. 182.
4) Sinclair, Bd. II. S. 406.
5) Vgl. Reports 1797. Bd. I. rep. I. suppl. B.
6) Reports 1798. Bd. II. S. 54.
7) S. 52. a. a. O.
8) Sinclair, Bd. II. S. 407.
9) Cunningham, S. 244.

brutto und 8604 netto belief, minderte sich mit der steigenden Entwicklung und dem Wachsthum der Städte und ihrer Industrie. Die Erhöhung im Jahr 1785 wirkte einem Verbot ähnlich; denn es kamen nur 2170 L. Reinertrag in die Staatskasse. Die Verminderung der Abgabe steigerte wieder den Ertrag; denn 1796 [1]) betrug derselbe wieder 7882 L. brutto oder 5077 L. netto, 1797 sogar 8219 L. roh und 5304 L. rein und 1802 roh 8600, und 5279 L. rein.

In neuerer Zeit hob sich, vermuthlich in Folge strengerer Verwaltung, der Ertrag dieser Steuer verhältnissmässig sehr; denn 1816 [2]) betrug er 18,516½ L. und 1850 [3]) sogar 23,822 L., eine Summe, die freilich im englischen Budget verschwindend klein ist, ohne dass man sich aber, den Ladenverkäufern zu Gefallen zur Aufhebung der Abgabe entschliessen kann.

3) Mehr Interesse noch als diese beiden Abgaben bieten jene für Licenzen zum Kleinverkauf von Spirituosen, sowohl in Ansehung des Ertrags als der Umstände, von welchen sie begleitet waren. Die erste Auflage erfolgte im Jahr 1729 [4]) unter Georg II., und es sollte nach dem damaligen Parlamentsbeschluss Jeder, der Quantitäten unter einer Gallone (ungefähr 4 Quart preussisch) verkaufe, alljährlich ein Patent lösen, wofür er 20 L. bezahlen musste. Die Absicht dieses Gesetzes, mit welchem eine Erhöhung der Branntwein-Accise Hand in Hand ging, war keine andere, als die Unterdrückung des Kleinverkaufs von solchen Getränken; es sollte vorerst nur auf 5 Jahre Geltung haben.

Der Versuch scheint aber die gehoffte Wirkung nicht gehabt zu haben; denn nach Ablauf dieser Zeit 1735 [5]) wurde nicht nur die Accise enorm erhöht, sondern auch die Patent-Taxe auf 50 L. jährlich gesetzt, und während das Gesetz von 1729 nur die gemischten Spirituosen (compound oder mixed spirits) ins Auge gefasst hatte, wurde nun auch der reine Branntwein inbe-

1) Reports 1798. Bd. II. S. 52 und Bd. III. S. 128. Beilage.
2) Tayler, S. 64.
3) Mac Culloch, S. 254.
4) Cunningham, S. 253.
5) S. 270. a. a. O.

griffen und jeder Verkäufer zur Licenz-Lösung verpflichtet, der in Quantitäten unter zwei Gallonen verkaufte. Man erwartete hievon die Unterdrückung des Branntwein-Verbrauchs und einen Ausfall in den Staatseinkünften von 70,000 L.; so viel und noch weit mehr muss also die Steuer vom Jahr 1729 eingetragen haben; allein im Umkreise von Westminster, des Tower und im Bezirke von Finsbury mit Ausschluss von London und Southwark gab es 7044 Branntweinschenken [1]) ungerechnet die Orte, an welchen heimlicher Verkauf stattfand. Zahlreiche Petitionen, welche gegen diese Bill einkamen, wurden nicht berücksichtigt.

Allein auch diese Maassregel verfehlte die beabsichtigte Wirkung [2]) und beförderte nur den Unterschleif durch heimlichen Verkauf und durch Ausschank von Seite der wirklichen und angeblichen Branntweinbrenner, welche als solche der Patentsteuer nicht unterlagen. Die Erkenntniss dieser Unwirksamkeit, die stürmischen Petitionen, welche eingingen, und Geldnoth der in kriegerische Unternehmungen verwickelten Regierung veranlassten im Jahr 1743 [3]) die Aufhebung dieser hohen Abgabe, und die Einführung einer geringeren, welche einen hohen Ertrag versprach und gewährte. Diese Maassregel fand lebhaften Widerstand von Seiten der Bischöfe, welche erklärten, die Minister wollten Geldvortheil aus den Sünden des Volks ziehen. Allein „vorher [4]) „durfte Niemand als der Clerus Dispensationen ertheilen und Sün„den besteuern, und in der Zeit des päpstlichen Regiments hatte „der Bischof von Winchester die Gerichtsbarkeit über die lüder„lichen Häuser um London, welche von Southwark aus durch „eine Glocke das Zeichen zum Eröffnen und Schliessen erhielten. „Da nun der König das Haupt der englischen Kirche geworden, „so hat er" — folgert der englische Geschichtsschreiber — „auch „das Recht überkommen, die Sünden des Volks zu besteuern, „und es ist nicht abzusehen, weshalb er dieses Recht nicht aus„üben sollte." Dass indessen die Besorgnisse der Geistlichkeit

1) Lingard, Geschichte von England, fortgesetzt von de Marles, Bd. I. Kap. LII.

2) de Marles, cap. LIX. vgl. mit Cunningham, S. 305.

3) Cunningham, S. 281 u. 282.

4) Dies ist die originelle Argumentation Cunninghams.

vor dem Missbrauch wohlfeilen Branntweins ihre Berechtigung hatten, ergibt sich aus einer Schilderung [1]), welche beschreibt, wie in jener Zeit die Branntweinverkäufer auf auffallend gemalten Bänken oder Gerüsten vor ihren Buden sassen und die Vorübergehenden einluden, sich um einen Penny zu betrinken, wobei sie versicherten, dass man sich für 2 Penny einen tod-ähnlichen Rausch kaufen könne, in welchem Falle sie das Stroh zum Ausschlafen unsonst liefern würden; wirklich hatten sie Keller und Schuppen mit Stroh für diesen Gebrauch bereit, in welche die bewustlosen Trunkenbolde gebracht wurden.

Derartige Erfahrungen waren es, welche nachmals wieder Versuche zur Beschränkung des Branntweintrinkens veranlassten. Im Jahre 1747 [2]) wurden die Branntweinbrenner, welche ihre Fabrikate im Kleinen verkaufen wollten, nur angehalten, alljährlich Patente für 5 L. zu lösen, womit sie vermuthlich den Branntweinschenken in der Besteuerung gleichgestellt werden sollten. Allein 1750 wurde diese Vorschrift wieder aufgehoben, den Destillateuren aber verboten, Branntwein im Kleinen zu verkaufen. Im Jahre 1803 [3]) warfen die Licenzen der Branntweinschenken 170,331 L. rohen und 168,401 L. reinen Ertrag ab. Die Abgabe wurde 1834 [4]) namhaft erhöht, so dass sie um 175,000 L. mehr einbrachte; allein die Erhöhung wurde alsbald, 1835 und 1836, wieder abgeschüttelt. Der dermalige [5]) Betrag der Licenzgebühr ist für Branntweinbrenner und Rectificatoren 10 L. 10 sh.; für Schenken unter 10 L. Localmiethe 2 L. 4 sh. 1 d.,

von 10	bis excl.	20 L.	Miethwerth	4 L.	8 sh.	2¼ d.
„ 20	„ „	25 „	„	6 „	12 „	3½ „
„ 25	„ „	30 „	„	7 „	14 „	4 „
„ 30	„ „	40 „	„	8 „	16 „	4¾ „
„ 40	„ „	50 „	„	9 „	18 „	5¼ „
„ 50	und mehr	„	„	11 „	— „	6 „;

1) Tayler, S. 43.
2) Cunningham, S. 305—306.
3) Sinclair, Bd. II. Anh. S. 12.
4) Tayler, S. 96 u. Anh. S. V.
5) Mac Culloch, S. 243.

für Händler mit Spirituosen (nicht Schenken) 10 L. 10 sh., für Verkäufer von fremden Spirituosen 2 L. 2 sh.

In Irland zahlen Branntweinschenken, die auch Caffee, Thee u. s. w. verabreichen, bei weniger als 25 L. Miethwerth des Locals 9 L. 18 sh. 5¼ d.

von 25 bis excl. 30 L. Miethwerth des Locals	11 L.	— sh.	6 d.
„ 30 „ „ 40 „ „ „ „	12 „	2 „	6½ „
„ 40 „ „ 50 „ „ „ „	13 „	4 „	7 „
„ 50 und mehr „ „ „ „	14 „	6 „	7¾ „

4) An die Branntweinlicenzen schliessen sich naturgemäss die Bierschenk-Licenzen. Sie kommen seit der Revolutionszeit zum erstenmale wieder unter Georg I. im Jahre 1725 [1]) vor, als durch die sogenannte Krug-Acte (pot-act) verfügt wurde, dass jeder Bier- und Speise-Wirth in und um London sich alljährlich eine Licenz lösen und dafür nicht unter 1 noch über 6 L. bezahlen solle bei einer Strafe von 20 L. Die Licenzirung und Besteurung erfolgte durch die Accise-Commissäre, mit welchen sich der Pflichtige über die Grösse seiner Abgabe (vermuthlich nach dem Umfange seines Geschäftsbetriebs) einigen musste. Durch eben dieses Gesetz wurde den Wirthen bei einer Strafe von 2 L. verboten, Bier in Gefässen über die Gasse zu geben, welche ihr Eigenthum wären, wenn sie weniger als eine Gallone enthielten; es sollte dies eine Wohlthat sein, um sie vor dem so häufigen Verlust und Zugrundegehen ihres Geschirrs beim Verschleiss über die Gasse zu schützen. Dieses Verbot zeigte sich aber als unausführbar. Von der Licenz-Steuer erwartete man einen Ertrag von 500,000 L.; im Jahre 1743 [2]) erachtete man jedoch eine weitere Besteurung des Biers, welches durch Accisen schon hinlänglich getroffen war, für unzulässig, und hob die Krugacte wieder auf. Die Licenzsteuer wurde aber hiedurch entweder nicht ganz aufgehoben, oder bald wieder eingeführt; denn im Jahre 1755 [3]) erfuhr sie eine Erhöhung um 1 L. Zuletzt wurde, im Jahre 1830 [4]) wieder eine weitere Steigerung

1) Cunningham, S. 239.
2) Cunningham, S. 282.
3) S. 317 a. a. O.
4) Tayler, Anhang S. IV.

vorgenommen, welche im Budget auf 65,000 L. veranschlagt war. Der Steuersatz [1]) ist 1 L. 2 sh. ½ d. für Schenken, deren Local unter 20 L. Miethwerth hat und 3 L. 6 sh. 1¾ d. für solche von 20 L. und mehr.

5) Im Jahre 1777 [2]) wurden für Auctionatoren, dann für Mäkler und Factoren Licenzen eingeführt, wofür erstere in und um London 20, ausserdem 5 sh., letztere überhaupt 5 sh. entrichten mussten. Die Licenzen sollten bei einer Strafe von 100 L. für die mit 20 sh. und von 50 L. für die mit 5 sh. Besteuerten alljährlich erneuert werden.

Im Jahre 1845 [3]) wurde eine neue Steuer zu jährlich 10 L. auf Patente von Auctionatoren und Schätzern eingeführt, welche 23,720 L. jährlich einbrachte, und noch besteht.

Ausser diesen genannten Gewerben gibt es noch verschiedene andere, deren Betrieb an besteuerte Licenzen gebunden ist. Solche [4]) sind: Lohnrössler, welche für jedes Pferd 7 sh. 6 d. und für jeden vierspännigen Wagen 5 L., für jeden zweispännigen 3 L. entrichten. Bierbrauer entrichten 10½ sh. für 20 oder weniger, 2 L. 2 sh. für mehr als 100 Barrels Tafelbier, und 10½ sh. für 20 oder weniger, bis 78¾ L. für mehr als 40,000 Barrels starkes Bier (strong-beer).

Schenken für Bier und Obstwein im Haus zahlen 3 L. 6 sh. 1¾ d., ausser Haus 1 L. 2 sh. ½ d.

Obstweinschenken 1 L. 2 sh. ½ d.

Verkäufer von Thee, Kaffee, Chokolade und dgl. 11 sh. 6½ d.

Mälzer von 7 sh. 10½ d. für 50 Quarte und darunter, bis 4 L. 14 sh. 6 d. für mehr als 550 Quarte.

Malzröster 20 L.

Verkäufer von geröstetem Malz 10 L.

Papiermacher 4 L. 4 sh.

Verabreichung von Getränken und Tabak auf Passagier-Schiffen 1 L. 1 sh.

---

1) Mac Culloch, S. 242.
2) Cunningham, S. 412.
3) Tayler, Anhang S. VI.
4) Mac Culloch, S. 242 u. 243.

Poststallhalter in England und Schottland 7½ sh., in Irland 2 L. 2 sh. und 1 sh. vom L. Ertrag.

Seifensieder 4 L. 4 sh.

Verfertiger von Destillirkolben 10 sh. 6 d.

Chemiker und andere, die sich solcher Kolben bedienen, 10 sh. in England und 10½ sh. in Schottland und Irland.

Verkäufer von süssem Wein[1] 1 L. 2 sh. ½ d.

Tabakfabrikanten bei einer Production von nicht über 20,000 Pfund 5 L. 5 sh.,

über	20,000	bis	incl.	40,000	Pfund	10	L.	10	sh.
„	40,000	„	„	60,000	„	15	„	15	„
„	60,000	„	„	80,000	„	20	„	—	„
„	80,000	„	„	100,000	„	26	„	5	„
„	100,000	„	„	—	„	31	„	—	„

Tabakhändler 5 sh. 3 d.

Essigmacher 5 L. 5 sh.

Verkäufer von fremdem Wein 10 L. 10 sh.,
wenn sie daneben Bier schenken 4 „ 8 „ 2¼ d.,
wenn sie Bier und Branntwein schenken 2 „ 4 „ 1 „.

Leihhausbesitzer[2] 15 L. in London, in den übrigen Orten die Hälfte.

Wildprethändler 2 L.

Gold- und Silberarbeiter[3] 2 L. 6 sh. bis 5 L. 15 sh. Die Licenzsteuer dieser letzteren wurde zum ersten Male im Jahre 1757[4] eingeführt und betrug damals 2 L. jährlich für jede Licenz zur Verfertigung von und zum Handel mit Gold- und Silber-Waren, und trat an die Stelle einer bis dahin bestandenen Accis- oder Stempel-Gebühr. Spätere Veränderungen bewirkten die Erhöhung auf den gegenwärtigen beweglichen Satz.

Die Einnahme der Staatskasse aus den Licenzgebühren im Allgemeinen ist keineswegs unerheblich; sie betrug im Jahre

1) Die Licenzsteuer auf Kleinverkäufer von künstlichem süssen Wein wurde 1756 u. 1757 eingeführt. Cunningham, S. 320 u. 323.

2) Gneist, Bd. II. S. 265 u. 298.

3) Mac Culloch, S. 275.

4) Cunningham, S. 324.

1851 [1]) in England allein 942,202 L. und mit Hinzurechnung von Schottland und Irland 1,160,570 L. und scheint in fortwährendem Steigen zu sein, denn 1848 bis 1850 [2]) hatte sie 1,103,436 bis 1,130,175 L. betragen.

Man erkennt ohne Schwierigkeit, dass aus der Abgabe für Licenzen im Laufe der Zeit etwas ganz anderes geworden ist, als sie ursprünglich war. Wenn die Könige der mittelalterlichen Zeit und bis zur Revolution Licenzen ertheilten, so war das wesentlich nichts anderes, als wenn sie Monopole gaben. Das eine wie das andere thaten sie kraft ihrer Machtvollkommenheit, zu verbieten und zu erlauben, was sie wollten, eine Befugniss welche die kraftvollen Regenten ebensogut wirklich besassen, als irgend ein continentaler Fürst, der das Schattenbild landschaftlicher Vertretung neben sich fortleben liess. Und wenn sie sich für die Ertheilung des Rechts bezahlen liessen, so war dies nichts anderes, als wenn sich der Verkäufer einer Sache bezahlen lässt; der Patentirte musste eben für den Vortheil, den er erlangte, demjenigen, von dem er ihn hatte, einen Kaufpreis geben. Die Revolution stürzte diesen Standpunkt gründlich um, und an die Stelle des privatrechtlichen Verhältnisses traten die polizeilichen Rücksichten. Damit machte schon das lange Parlament den Anfang. Man unterwarf diejenigen Gewerbe der Licenzirung, welche man unter Aufsicht zu halten für räthlich fand, und knüpfte die Patentertheilung an um so höhere Abgaben, je mehr man die Ausbreitung des Gewerbes hindern wollte; hie und da spielten sie auch in das Gebiet der Luxussteuern hinüber und man besteuerte manche Geschäfte um so höher, je zahlungsfähiger das Publikum war, dem sie dienten, z. B. die Miethkutschen. Um diese Abgaben bei steigender Geldbedürftigkeit des Staats auch für den Schatz nachhaltig einträglich zu machen, ging man davon ab, die Taxe für jedes Patent ein für allemal zu erheben, wie dies nach dem ursprünglichen Grundsatze der Fall war; man erhob daher entweder neben einer ein für alle mal bezahlten Taxe noch eine jährliche Abgabe (z. B. bei den Licen-

1) Tayler, Anhang S. XX.
2) Mac Culloch, S. 494.

zen für Miethkutschen von 1694) oder auch nur die letztern, und, um dies zu können, wurden die Patente nur für ein Jahr giltig ausgestellt.

Diese Maassregeln lassen erkennen, dass man gar nicht an eine directe Besteuerung der Gewerbe dachte, sondern vielmehr an die polizeiliche Controle der Verkäufer wie der Consumenten, und bei manchen nebenbei an eine indirecte Besteuerung des Publicums. Die erstere dieser beiden Rücksichten zeigte sich aber bei verschiedenen Gewerben als unhaltbar (Branntweinschenken); sie widersprach auch, in grösserer Ausdehnung angewandt, dem englischen Nationalgeiste und wurde daher nur bei einzelnen Gewerben nebenbei erhalten (etwa bei den Hausirern und Miethkutschen), im allgemeinen aber aufgegeben, wogegen die andere Rücksicht, die indirecte Besteuerung, immer mehr in den Vordergrund trat. Die nicht unbeträchtliche Summe, welche in der neueren Zeit für Licenzen in England alljährlich erhoben wird, ist also keineswegs eine Gewerbsteuer, d. h. eine directe Steuer auf den Ertrag der industriellen Capitale und Thätigkeiten, sondern eine Abgabe, welche die Gewerbtreibenden nur vorschiessen und durch Preiserhöhung sich vom Publicum wieder ersetzen lassen. Dass diese Ueberwälzung möglich ist und wirklich stattfindet [1]), kann keinem Zweifel unterliegen; denn es ist an sich schon rein undenkbar, dass die mitunter sehr hohen Beträge von den Gewerbtreibenden selbst getragen werden. Der Umstand, dass die Licenz-Taxen unter den Accisen in den Uebersichten vorgetragen werden, spricht auch dafür, dass man nichts anderes als dies beabsichtigt. Nur etwa die mässige Steuer der Bierwirthe vom Jahr 1725, welche dem Betrieb angepasst wurde, machte hievon vielleicht eine Ausnahme. Allein auch solche geringere Steuern können und müssen da, wo sie nicht Bestandtheile eines allgemeinen Steuersystems bilden, auf die Consumenten überwälzt werden und in der Wirkung zu indirecten Steuern werden.

Hiedurch, und weil nicht alle, sondern nur die besonders

1) Mac Culloch, S. 253 Anm. bezweifelt die thathsächliche Ueberwälzung dieser Abgaben; aber gewiss mit Unrecht.

bezeichneten Gewerbe angezogen werden, unterscheidet sich die englische Licenzabgabe wesentlich von den continentalen Gewerbsteuern, sogar von der französischen Patentsteuer, welche noch am meisten Aehnlichkeit mit ihr hat, aber einerseits alle Gewerbe umfasst, und anderseits auf die Betriebsausdehnung einiger Maassen Rücksicht nimmt und hiedurch als eine wirkliche directe Steuer erscheint, welche zur Ueberwälzung wenigstens nicht bestimmt ist, und auch nicht überwälzt werden kann, insoweit sie mit dem übrigen Steuersystem im Gleichgewichte steht.

Diese Besteuerung englischer Gewerbe ist aber eben deshalb eine höchst mangelhafte [1]) und kann volkswirthschaftlich nur schädlich sein. Denn wenn der kleinste Betrieb die nämliche Abgabe entrichten muss, wie der grosse, während er doch, gezwungen durch die Concurenz, nur einen Theil der Abgabe durch Preiszuschlag wieder einbringen kann, der andere aber bei grossem Umsatze vielleicht gar noch Ueberschuss erzielt, so wird dadurch der Nachtheil, in welchem sich das kleine Capital gegen das grosse ohnedies befindet, noch erhöht, der grosse Betrieb auf Kosten des kleinen gefördert, der Mittelstand erdrückt.

Wie viel die englische Patentsteuer in dieser Beziehung geschadet hat, lässt sich natürlich nicht berechnen; dass sie aber schädlich war und ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Sinclair, dieser höchst urtheilsfähige Schriftsteller und Staatsmann, erkennt dies auch nach einer anderen Seite hin an, indem er ausspricht, dass durch die Gleichstellung in der Belastung von festgegründeten Geschäften mit Anfängern die Concurenz vermindert wird, die Unternehmungen sich in wenig Händen concentriren und folglich das Publikum in Nachtheil kommen muss.

Von anderen Abgaben auf den Betrieb von Gewerben ausser den Licenzsteuern sind noch erwähnenswerth zunächst 1) Die Ladensteuer [2]) (shop-tax), welche im Jahre 1785 auf den Detailhandel gelegt und nach dem Miethwerthe oder dem wirklichen Miethpreise der Läden berechnet wurde, in welchen der Handel betrieben ward. Man fand aber bald diese Steuer unerträg-

---

1) Mac Culloch, S. 252. u. Sinclair, Bd. II. 374.

2) Sinclair, Bd II. S. 257, 406.

lich drükend und ungerecht und nach kurzer Zeit wurde sie wieder aufgehoben.

Die Haupteinwürfe, welche dagegen geltend gemacht wurden, waren, dass diese Steuer den Pflichtigen nicht nach seinem Einkommen, sondern nach der Last, die darauf haftet, treffe; dass sie eine besondere Classe [1] von Geschäftsleuten treffe, während andere in unendlich besserer Lage davon frei bleiben; dass der Detailhändler ohnedies schon an allen Staatslasten mittrage; dass der Maassstab der Steuer ein ungleicher, ungerechter sei, da sie nicht abgewälzt werden könne, u. s. w.

2) Im vorigen und im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts [2] bestand eine Steuer auf landwirthschaftliche Pferde, welche erst im Jahr 1821 [3] zur grossen Befriedigung der ackerbautreibenden Bevölkerung aufgehoben wurde; sie betrug von 3 sh. bis 17 sh. 6. d. für jedes Pferd je nach der Zahl der Zugthiere, die ein Landwirth hatte, war also progressiv. Für Pächter, die nur zwei Pferde hatten und nicht über 20 L. Pacht zahlten, betrug sie nur 2½ sh. für jedes. Der jährliche Ertrag war 480,000 L.

Diese Steuer auf das landwirthschaftliche Gewerbe war schon von Sinclair als höchst schädlich verurtheilt worden, aber bei vorurtheilsfreier Betrachtung ist sie wohl nicht so schlimm, und am Ende nichts anderes, als eine nach Betriebswerkzeugen angelegte Steuer auf das landwirthschaftliche Gewerbe, deren Aufhebung jedoch den Grundbesitzern wohl zu gönnen war, die neben der Landtaxe und den Zehnten die Local- und Districts-Lasten fast ausschliesslich zu tragen haben.

Die in anderen Gewerben verwendeten Pferde [4] waren ebenfalls einer Steuer mit 12½ sh. unterworfen, welche 1823 fast ganz aufgehoben wurde, so dass jetzt nur noch die Luxuspferde besteuert sind, welche hier nicht in Betracht kommen; die

1) Dieser vollkommen begründete Einwand gilt von dem ganzen englischen Licenz-Steuerwesen.

2) S. 398 a. a. O.

3) Tayler, S. 80. — Allgemeine Zeitung vom 19. März 1842. Nach Mac Culloch S. 273 erst 1822 u. 1823.

4) v. Raumer, das britische Besteuerungssystem. S. 132.

Postpferde [1]), für welche neben der Licenzgebühr und den Meilengeldern für den Wagen noch 1½ d. für jedes Pferd auf die Meile zu entrichten ist, und die Miethpferde, für welche 2½ sh. täglich bei ein bis dreitägiger Miethe, 1¾ sh. bei vier bis 13-tägiger, und 1¼ sh. bei 13- bis 28tägiger Miethe zu entrichten sind. Die Steuer auf Postpferde entstand im Jahr 1779 [2]), wo sie im Betrage von 1 d. für jedes Pferd auf die Meile auferlegt wurde, und warf 140,000 L. rohen und 125,000 L. reinen Ertrag ab. Im Jahr 1785 steigerte man die Abgabe auf 1½ d. und erwartete eine Mehrung von 50,000 L.; aber die Erhöhung näherte die Abgabe schon der Grenze, wo solche aufhören, productiv zu sein; denn die Zunahme im Jahr 1786 betrug nur 26,199 L. beim rohen und 23,820 L. beim reinen Ertrag. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wurde die Abgabe auf 3 d. erhöht, wobei sie ungefähr 250,000 L. rohen und 217,657 L. reinen Ertrag gewährte, also eine gegenüber der hohen Steigerung nur geringe Mehrung. Seit einer Reihe von Jahren ist die Steuer wieder auf 1½ d. herabgesetzt und erträgt [3]) (1851) 145,432 L. in Schottland und England, eine im Verhältniss zu der grossen Entwicklung des Verkehrs geringe Summe, die sich aber durch die Zunahme der Eisenbahnen und deren Benützung zur Genüge erklärt.

3) An die Besteuerung der Pferde schliesst sich die der Eisenbahnen [4]), welche 5 Procent ihrer Einnahme aus der Personenbeförderung zu zahlen haben. Diese Steuer ertrug 1850 die Summe von 251,215 L.; 1851 nach Tayler Anh. S. XX. 287,331 L. Reinertrag in England und Schottland. Sie wurde 1832 eingeführt und zuerst in der Form eines Meilengeldes erhoben im Betrage von ½ d. auf jede Meile für je vier Passagiere. Diese Abgabe wurde aber zu drückend befunden und deshalb im Jahre 1842 in die oben bezeichnete Ertragssteuer umgeändert.

Die Reihe der Gewerbe, welche man in England als mit Gewerbsteuern angelegt zu betrachten gewohnt ist, war und ist

1) Zeitschrift f. Staatswissenschaft, Jahrgang 1847. S. 83.

2) Tayler, S. 47. — Sinclair, Bd. II. S. 384.

3) Tayler, Anh. S. XX.

4) Mac Culloch. S. 278.

hienach eine sehr kurze, und gerade die wichtigsten, einträglichsten und daher steuerfähigsten Gewerbe, z. B. Fabriken aller Art, und fast sämmtliche Handelsgeschäfte, sind in derselben nicht enthalten. Gleichwohl waren und sind sie keineswegs unbesteuert, und in der That müsste das gesammte englische Volk mit Blindheit geschlagen sein, wenn es die Steuerkraft derselben nicht zu würdigen und zu nützen gewusst hätte.

Schon im dreizehnten Jahrhundert [1]), unter Heinrich III., kam eine Besteuerung nach dem Werthe des beweglichen Vermögens auf, die nach der Natur der Sache vorzugsweise auf die Gewerbe- und Handel-treibenden Classen fallen musste, welche schon damals in Folge ihres Reichthums zu Bedeutung gekommen waren, wovon eine weitere Folge war, dass wegen dieser ihrer Steuerfähigkeit die Vertreter der Gemeinden, von denen unter Eduard I. wider ihren Willen Steuern doch nicht erhoben werden konnten, als Unterhaus des Parlaments versammelt wurden. Die Stellung dieses zweiten Hauses war in der ersten Zeit freilich untergeordnet genug, und es mag wohl nicht viel mehr gewesen sein, als eine Steuerbewilligungs-Vorrichtung. Dass dem so war, ersieht man daraus, dass die älteren Steuern in Verfall kamen, der Schwerpunkt der Besteuerung von der Grund- auf die Mobiliar-Abgaben verlegt und die Haupt-Steuerlast eben auf die industriellen Classen des Unterhauses abgewälzt wurde.

Indessen waren jene Steuern, welche im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert fast ausschliesslich erhoben wurden, im fünfzehnten noch vorherrschten und erst mit dem sechzehnten aufhörten, doch keine Gewerbesteuern, sondern allgemeine Abgaben vom beweglichen Vermögen, und wenn sie auch vorzugsweise von den Gewerbe- und Handels-Ständen getragen wurden, so liegen sie doch unserem Gegenstande ziemlich ferne, weshalb es genügen mag, dieselben erwähnt zu haben. Sie betrugen in der Regel den fünfzehnten Theil vom Werthe der beweglichen Habe und hiessen deshalb „Fünfzehnte" (fifteenths).

Im Lauf der Zeit genügten auch diese veralternden Steuerquellen den wachsenden Ansprüchen des Staats und der Krone

1) Cunningham, S. 417, 418 u. a.

nicht mehr, und da man die Unzulänglichkeit der Vermögenssteuern in Ansehung der Erträgnisse von Grund und Boden erkannt hatte, und nachdem im fünfzehnten Jahrhundert sogar ein paar Versuche mit eigentlichen Einkommenssteuern [1]) gemacht worden waren, wurde im sechzehnten [2]) Jahrhundert eine neue Art von Steuern mit besserem, aber nicht lange nachhaltendem Erfolg unter dem Namen subsidy eingeführt, welche jede Person nach ihren verschiedenen Einkommensquellen, die Erträgnisse der beweglichen Habe aber doch nach dem Vermögens-Anschlage besteuerte. Indessen eben der persönliche Charakter dieser Abgabe führte bei der noch wenig geregelten Verwaltung und bei den geringen Controlmitteln jener Zeit zu ihrem raschen Verfall und während eine subsidy unter Elisabeth im Jahre 1565 [3]) noch 120,000 L. abgeworfen hatte, sank sie schon nach wenig Jahren auf 78,000 und bald nahher auf 70,000 L. herab, und auf dieser Stufe scheint sie sich bis gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts erhalten zu haben. Sie wurde in der Regel mit 4 sh. vom L. von den Erträgnissen des Bodens und 2 sh. 6 d. aufs L. von beweglichem Vermögen [4]) erhoben.

Mit Steuern, die so wenig Ertrag gewährten, konnte natürlich die Republik, welche sich auf den Stuartischen Thron setzte, und grosser Geldmittel bedurfte, nicht haushalten. Es wurde daher eine neue Einschätzung des Volks vorgenommen, und eine neue Abgabe [5]) erhoben, welche zunächst nach den Fristen, in welchen sie bezahlt werde musste, Monatsschatzung (monthly assessments) genannt wurde, allmählich aber, da sie sich seit Wilhelms III. Thronbesteigung alljährlich und regelmässiger wiederholte, den allgemeinen Namen einer Landsteuer (land-tax) erhielt.

---

1) Cunningham, S. 430, 439 u. a. O.

2) S. 440 flg. a. a. O.

3) Sinclair, Bd. I. S. 209, 254.

4) Sinclair, Bd. I. S. 44. — Blackstone, Commentaries Bd. I. S. 300. Bei Hume, Jacob I., cap. VI. Jahrg. 1625 u. Cunningham, S. 442 finden sich auch Subsidien zu 2 sh. 8 d., welche daher als Ausnahmen zu betrachten sind.

5) Sinclair, Bd I. S. 277.

Die Restauration unter Carl II. hatte diese revolutionäre Steuer zu ignoriren versucht, war aber wegen der Unzulänglichkeit der älteren Abgaben doch genöthigt gewesen, sich dieses Mittels zu bedienen, da die Regierungen dieser Zwischenperiode weder Intelligenz noch Kraft genug besassen, neue Einkommensquellen zu schaffen. Wilhelm III. dagegen machte sich unbedenklich die Frucht jener Bewegung zu Nutze, welcher er mittelbar seine Thronbesteigung dankte, und liess auch, da die alte ungleich und ungenügend befunden wurde, wieder eine neue Einschätzung vornehmen. Sie erfolgte im Jahre 1692 [1]) und das Steuergesetz dieses Jahrs verfügte ausdrücklich, dass alle Personen, Gesellschaften u. s. w., welche Güter, Waaren oder sonstige bewegliche Habe besitzen, von je 100 L. Werthsanschlag derselben 24 sh. Steuer geben sollten.

Man war also — abgesehen vom unbeweglichen Vermögen und den Besoldungen, welche nach dem Ertrag besteuert wurden — noch immer nicht über die Vermögenssteuer hinausgekommen, wie auch kurz vorher ein im Jahre 1670 noch unter Carl II. gemachter Versuch [2]) unter anderen Steuerobjecten das Capital der Bankhäuser und der Staatsgläubiger, insofern sie über 6% Zinse bezogen, mit 15 sh. von 100 L. besteuert hatte. Offenbar wagte man es nicht, sich auf eine Ermittelung des Ertrags vom beweglichen Vermögen und von industriellen Geschäften einzulassen; allein die beibehaltene Schatzung dieses Vermögens selbst führte ebenfalls zu keinem Resultat. Die Steuerflichtigen fanden immer Mittel und Vorwände genug, dasselbe der Veranlagung zu entziehen und es zeigte sich bald, dass die Landtaxe weitaus in der Hauptsache eine Grundsteuer, daneben, aber in sehr geringem Maasse, eine Besoldungssteuer geworden war, dass aber die Absicht, auch das gewerbliche Capital zu erreichen, gänzlich verfehlt worden war. Mag auch bei den ersten Einschätzungen vielleicht ein Theil desselben beigezogen worden sein, so verschwand derselbe doch in kurzer Zeit, weil kein Pflichtiger säumte, die Abgänge geltend zu machen, während Niemand da war, um den Zugängen nachzuspüren.

1) Cunningham, S. 49.

2) Sinclair, Bd. I. S. 306.

Dass der das gewerbliche Capital treffende Theil der Landtaxe schon von Anfang an gering war, ist aus dem Ertrage einer Steuer zu schliessen, welche im Jahre 1701 [1]) gleich nach dem Regierungsantritt der Königin Anna ausgeschrieben wurde. Man erhob damals von allen verzinslichen Darlehen 1¼ % des Capitals (3 d. aufs L.), 20 % (4 sh. aufs L.) vom Ertrage der Leibrenten, Pensionen und anderen Jahreszahlungen, 5 % (1 sh. aufs L.) von allen öffentlichen Besoldungen, 20 % (4 sh. aufs L.) vom Einkommen der Aerzte, Advokaten, Lehrer und verschiedener Geschäftsleute, 2½ % (6 d. aufs L.) vom Gewerbscapital und überdies eine allgemeine Kopfsteuer von 4 sh. Trotz der Höhe trug diese ganze Abgabe doch nur 300,524 L. ein, wovon nach der Natur der Sache auf das Gewerbscapital bloss ein verschwindend kleiner Theil gekommen sein kann, während eine Landtaxe damaliger Zeit 2 Millionen L. abwarf. Dass aber, als die Landsteuer im Jahre 1798 für ablösbar erklärt wurde, von diesem Theil keine Spur mehr übrig war [2]), ist Thatsache.

Die Zeit der Landsteuer war daher im Allgemeinen eine Zeit der Steuerfreiheit für die Gewerbe, während welcher indessen eine Menge von Besteuerungs-Experimenten an einzelnen Gewerben vorgenommen wurde, wozu man durch dringende Geldnoth getrieben wurde, ohne dass jedoch die Zeit für die Erfassung der Idee einer allgemeinen Gewerbsteuer schon reif gewesen wäre. Diese mehr oder weniger misslungenen Versuche, welche in der Hauptsache oben vorgeführt worden sind, hatten aber, wie bereits dargethan, keine directe Besteuerung der betreffenden Gewerbe, sondern eine indirecte der Consumenten zur Folge, die aber für manche Gewerbtreibende doch verderblich werden musste.

So standen die Sachen, als zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Riesenkampf Englands gegen Frankreich riesenhafte Geldmittel erforderte, welche mit dem alten Steuersystem auch bei der äussersten Härte und der äussersten Anspannung aller Kräfte schlechterdings nicht aufzutreiben waren. Es musste daher etwas wesentlich neues auf finanziellem Gebiete geschaffen werden, und dieses neue war die Einkommensteuer, welche der

1) Cunningham, S. 98.
2) Mac Culloch, S. 58.

kühne Geist William Pitt's als einziges Hilfs- und Rettungsmittel fand. Die erste Steuer dieser Art, vom Jahre 1799, war eine allgemeine eigentliche Einkommensteuer, gegen welche aber der Klagen von allen Seiten so viele auftauchten, und welche auch so wenig einträglich war, dass man bereits im Jahre 1803 ein Einkommensteuer-Gesetz auf wesentlich neuen Grundlagen einführte. Der Grundgedanke dieses neuen Gesetzes ist jenem des früheren gerade entgegengesetzt[1]). Während dieses die Person nach ihrem aus verschiedenen Quellen fliessenden Gesammteinkommen besteuert, fasst jenes, das Gesetz von 1803, die einzelnen Quellen des Einkommens ins Auge und besteuert sie, je nachdem sie einer Person zufliessen. Das subjective Moment des Einkommens wurde aufgegeben und das objective des Ertrags an seine Stelle gesetzt. Nicht eine Einkommenssteuer ist es also, die dem englischen Volk im Jahre 1803 auferlegt wurde, sondern ein System der Ertragsbesteuerung. Dass dieses ganze System in einem Gesetz vereinigt wurde, ist etwas unwesentliches; es hätte ebensogut eine Reihe von Gesetzen daraus gemacht werden können. An dem Charakter dieser Besteuerung hat auch das Gesetz von 1842 im Wesentlichen nichts geändert. Deshalb legen wir im Folgenden dieses Gesetz, als das neuere, unserer Betrachtung zu Grunde und werden die Abweichungen desselben von dem Gesetz von 1803 und die späteren Verbesserungen desselben später anführen.

Das Gesetz vom Jahre 1842 zerfällt in sieben Hauptabtheilungen (schedules), von denen die fünf ersten von den verschiedenen Steuergattungen A) Grundsteuer, B) landwirthschaftliche Gewerbesteuer, C) Rentensteuer, D) Steuer von Gewerben, kleinen Renten und Besitzungen ausserhalb Grossbritanniens, E) Besoldungssteuer handeln. Von diesen fünf Abtheilungen sind es namentlich die Schedula D und etwa noch B, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Bei der Abtheilung D bleiben aber füglich die darin mitenthaltenen Steuern ausser Beachtung, und wir berücksichtigen nur die Besteuerung der Gewerbe, wobei

---

1) First report from the select committee on the income- and property-tax 1852. S. 8.

zu Gunsten der Uebersichtlichkeit die Reihenfolge der Gesetzesvorschriften abgeändert wird.

I. Gegenstand und Maassstab der Steuer[1]).

A) Gewerbe und Handel, Fabriken, Unternehmungen oder gewerbsähnliche Geschäfte;

B) künstlerische und wissenschaftliche Beschäftigungen und Berufsarten, die nicht schon (sowohl A als B) in irgend einer anderen Abtheilung des Gesetzes enthalten sind.

Die Steuer soll nach keiner geringeren Summe, als nach dem vollen Betrage der Erträgnisse, und zwar bei A nach dem Durchschnitte der drei unmittelbar vorhergehenden Jahre, bei B nach der Bilanz des letztvorhergehenden Jahres berechnet werden. Die Erträgnisse von Grundstücken, die für Gewerbe gebraucht werden, sind nicht nach sched. D, sondern sched. A und B zu versteuern. Nicht abgezogen an dem Ertrage solcher Unternehmungen und Beschäftigungen dürfen werden:

1) Kosten für Reparatur von Gebäuden, die für die Zwecke des Geschäfts benützt werden; für Anschaffung, Ausbesserung oder Veränderung von Werkzeugen, Geräthen und sonstigen erforderlichen Gegenständen, ausser der Summe, welche nach der dreijährigen Durchschnittsperiode gewöhnlich für solche Zwecke verwendet wird;

2) Verluste, die nicht mit den besteuerten Geschäften in Verbindung stehen, oder von denselben herrühren;

3) Capitalien, die aus dem Geschäft zurückgezogen, oder die in dasselbe verwendet wurden oder werden sollen, oder zur Einrichtung der dem Geschäfte dienenden Gebäude bestimmt sind, oder Zinsen von solchen Capitalien;

4) Schuldforderungen, die nicht als uneinbringlich nachgewiesen sind; oder ein durchschnittlicher Verlust über den wirklichen Betrag; oder ein Schaden, der durch Versicherung zu vergüten ist;

---

1) Gesetz v. 22. Juni 1842, art. c. Erster Fall, Regel 1. 3. 4. — Zweiter Fall, Regel 1. 2. 3. Gemeinschaftliche Regeln 1. u. 2.

5) Zinsen und Renten, welche von dem Unternehmen bezahlt werden müssen, weil der Schuldner befugt ist, dem Gläubiger die denselben treffende Steuer an seinem Zins oder seiner Rente abzuziehen, und sich dadurch schadlos zu machen;

6) überhaupt alle Zahlungen für andere Zwecke als das betreffende Geschäft, insbesondere Ausgaben für Unterhalt der Familie, Miethzinse für Wohnungen und andere häusliche Zwecke.

Hieraus folgt, dass abgezogen werden dürfen:

a) die bei Ziff. 1 bezeichneten Ausgaben, insoferne sie innerhalb der dreijährigen Durchschnittsperiode wirklich vorgekommen sind;

b) Verluste, die aus dem Geschäft sich ergeben, in dem nachgewiesenen wirklichen Betrag;

c) überhaupt aller Aufwand auf Führung des Geschäfts und jede Ausgabe, die nicht den reinen Ertrag schmälern würde, namentlich also auf Erhaltung des stehenden Capitals und auf Löhne.

Die Zulässigkeit dieser Abzüge ist indessen nicht ausgesprochen, sondern sie folgt in negativer Weise aus den als unzulässig bezeichneten Abzügen. Nur ein Abzug ist (art. CI.) ausdrücklich zugelassen. Wenn nämlich Jemand bei mehreren Gewerben betheiligt ist, so darf er den bei dem einen erlittenen Verlust an dem Gewinne, der anderwärts gemacht wurde, abziehen.

II. Subject der Steuer [1]).

Jede Person, Corporation, Gesellschaft, Verbindung u. s. w., welche ein solches Geschäft in Grossbritannien oder sonstwo betreibt. Wird ein Unternehmen von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so wird eine gemeinsame Steuer berechnet, gesondert von jeder anderen Steuer, die sie sonst noch zu entrichten haben. Für ausländische Unternehmer tritt der auf der Firma zuerstgenannte in Grossbritannien wohnende Theilhaber, oder wenn ein solcher nicht vorhanden, der Agent, Verwalter oder dgl. als Fatent und Zahler ein. Aenderungen im Personalbestand der Gesellschaft oder ihrer Theilnehmer durch Todesfälle,

1) art. C. Erster Fall, Regel 2. Gemeinschaftliche Regel 3 u. 4.

Austritte, Auflösung, Erbschaften u. dgl. veranlassen keine Aenderung in der Steuerpflicht, es sei denn, dass nachgewiesen wird, dass die Erträgnisse in Folge dieser Aenderung oder in Folge einer anderen Ursache seit diesem Falle abgenommen haben oder abnehmen werden.

Aus dem Zusammenhalte von I. und II. und art. C. (Fünfter Fall) folgt also, dass alle Unternehmungen grossbritannischer Unterthanen im Inlande und im Auslande, und ebenso alle in Grossbritannien bestehenden Unternehmungen von Ausländern, sowie deren Betheiligung an solchen durch Compagnie-Geschäft, Asseoiation, Actien, Darlehen u. s. w., der Steuerpflicht unterliegen.

III. Ort der Steuerpflicht [1]).

Jedermann hat seine Ertrags-Declaration in dem Bezirke abzugeben, und seine Steuer für ein Gewerbe zu entrichten, wo dasselbe betrieben wird. Wo mehrere Theilhaber sind, ist nur der Bezirk des Unternehmens maassgebend, und wenn eine Person mehrere Geschäfte in verschiedenen Bezirken hat, so ist sie für jedes an seinem Ort steuerpflichtig. Nur dann, wenn bei Betrieb mehrerer Geschäfte der bei dem einen erlittene Verlust an dem bei anderen gemachten Gewinne abgezogen werden will, tritt eine Ausnahme ein.

IV. Verfahren.

A) Die oberste Behörde ist das Steuer- und Stempel-Amt in London, von dessen Mitgliedern drei als Special-Commissäre in Einkommensteuer-Sachen fungiren. Unter dieser obersten Behörde stehen die Inspectoren, welchen die Aufsicht über Erhebung und Verrechnung, sowie concurrirend mit den Aufsehern (surveyors), deren eigentliches Geschäft sie ist, die Ueberwachung der Einsteuerung, die Staatsanwaltschaft, obliegt. Der Schwerpunkt der Organisation liegt in den General-Commissären, welche die Berufungen zu entscheiden und den von ihnen gewählten Beigeordneten (additional-commissioners),

1) Art. C. Gemeinschaftliche Regel 5. — Art. CVI.

welche die Declarationen festzusetzen haben. Beide sind unbesoldete Ehrenämter wohlhabender Privatleute. Unter ihnen steht der Schreiber (clerk) als formkundiger Geschäftsmann, der Beisitzer (assessor), welchem die vorbereitenden Schritte und Verhandlungen obliegen, und der Steuersammler (collector). Die beiden letzten werden je für ein Kirchspiel, die Commissäre und Schreiber für Bezirke von 8 bis 10 Kirchspielen gewählt. Die Aufseher sind Staatsbeamte für Bezirke von etwa je 100 Kirchspielen, und ebenso die Inspectoren für noch grössere Districte.

B) Die Einsteuerung [1]) beruht zunächst auf der Declaration der Steuerpflichtigen, welche der dafür aufgestellte Beamte einzufordern hat. Diese muss bei Compagnie-Geschäften nicht blos von dem auf der Firma zuerst bezeichneten Theilhaber für das Ganze, sondern auch von jedem andern Theilhaber unter Bezugnahme auf jene Haupt-Fassion abgegeben werden. Wer ein Geschäft an mehreren Orten betreibt, hat an jedem gleichlautende Fassionen abzugeben, doch unbeschadet seiner nur einfachen Besteuerung. Wer will, kann seine Fassion versiegeln, und dann darf sie der Beisitzer nicht erbrechen.

C) Die Declarationen werden zunächst dem Aufseher zur Prüfung [2]) vorgelegt, welcher sie den Beigeordneten mit seinen Erinnerungen zur Beschlussfassung mittheilt. Zu diesem Behufe versammeln sich dieselben zu von ihnen selbst bestimmten Zeiten und prüfen ihrerseits die abgegebenen Erklärungen. Werden diese anstandslos befunden, so setzen sie die Steuer darnach fest; erhebt aber der Aufseher — schriftlich und mit Angabe des Grundes — Einwendungen, oder finden sich die Beigeordneten selbst zu Beanstandungen veranlasst, so reguliren sie die Steuer nach eigenem Ermessen. Wenn die General-Commissäre selbst als Beigeordnete fungiren wollen, so brauchen sie keine solche zu wählen. Die Letzteren aber können jeden Fall, der ihnen bedenklich scheint, mit schriftlichem Berichte an jene zur Ent-

---

1) Art. CX. u. CXC. Ziff. XIII.

2) Art. CXI, CXIII, CXIV, CXXIII, CXXXV.

scheidung bringen. Die General-Commissäre können auch jede durch die Beigeordneten vollzogene Besteuerung, worüber ihnen die Listen zur Prüfung vorgelegt werden, beanstanden und die Betheiligten zu schriftlichen oder protokollarischen Aeusserungen und Aufklärungen veranlassen. Der Partei steht zu allen Zeiten frei, ihre Declaration zu berichtigen, auf Verlangen der General-Commissäre muss sie aber ihre denselben gemachten Angaben beschwören. Diesen Commissären steht es auch zu, Zeugen eidlich zu vernehmen. Bei der Prüfung von Fassionen, welche von einem der Commissäre herrühren, oder bei denen derselbe betheiligt ist, soll dieser nicht zugegen sein.

D) Wenn die Steuern von den Beigeordneten festgesetzt sind, so werden sie in Listen zusammengestellt und nebst den Declarationen wieder dem Aufseher vorgelegt [1], welcher das Recht hat, über jeden Fall, der ihm bedenklich scheint, ein schriftliches motivirtes Gutachten der General-Commissäre einzuholen, oder sofort seine Einwendungen als Berufung schriftlich geltend zu machen. Hievon muss aber den Beigeordneten Nachricht ertheilt werden, welchen dann freisteht, ihr Urtheil abzuändern. Wenn dies nicht geschieht, so legen sie die Erklärungen des Aufsehers unter Begründung ihres eigenen Verfahrens den General-Commissären vor. In diesem Falle muss der Aufseher auch dem Betheiligten Nachricht geben, damit dieser seine Declaration vertreten kann.

Ebenso kann aber auch jeder Steuerpflichtige [2], der sich durch eine Steuerfestsetzung von Seite der Beigeordneten oder durch eine Beanstandung des Aufsehers beschwert erachtet, die Berufung an die General-Commissäre ergreifen, welche zu deren Verhandlung besondere Tage anberaumen und öffentlich bekannt machen, nach deren Ablauf keine Berufung mehr angenommen wird. Zur Bescheidung derselben fordern sie neue Declarationen ein, welche alle erforderlichen und geforderten Aufschlüsse geben müssen, und können neue Erklärungen verlangen, so oft sie es für nöthig finden. Gegen diese Declarationen kann der Aufseher wieder seine Einwendungen machen, wovon die Partei zu ihrer

1) Art. CXII, CXV bis CXVII.
2) Art. CXVIII bis CXXII, CXXVI.

Vertheidigung Nachricht erhält. Auf Ladung der Commissäre muss dieselbe auch erscheinen, ihre Angaben vertreten und auf Verlangen eidlich bekräftigen; doch steht ihr bis dahin die Berichtigung immer noch frei. Verweigern die Betheiligten zu erscheinen oder Erklärungen abzugeben, so setzen die Commissäre gleichwohl die Steuer rechtskräftig fest.

Anstatt an die General-Commissäre können die Betheiligten ihre Berufungen auch an die Special-Commissäre [1]) ergreifen, deren zwei von der obersten Steuer-Behörde zu diesem Zwecke committirt werden.

E) Ausserdem steht aber den Steuerpflichtigen zur noch grösseren Schonung der Geschäftsgeheimnisse noch ein ganz besonderes Einsteuerungs-Verfahren [2]) vor den Special-Commissären mit Umgehung der Beigeordneten und General-Commissäre offen, welches bei keiner anderen Steuer-Gattung stattfindet. Wenn ein Geschäftsmann seine Declaration mit dem Verlangen nach diesem Verfahren versiegelt übergeben hat, so wird dieselbe sofort dem Aufseher zugestellt, welcher sie untersucht und mit seiner Erklärung den Special-Commissären übergibt, welche hierauf nach ihrem Ermessen die Steuer festsetzen. Hiegegen steht dem Pflichtigen wie dem Aufseher die Berufung unter Beobachtung des gewöhnlichen Verfahrens an die nämlichen Special-Commissäre, und gegen den zweiten Beschluss derselben an die oberste Steuerbehörde selbst zu.

F) Wer bei dem Einsteuerungs-Verfahren versäumt, eine Declaration zu übergeben [3]), den steuern die Beigeordneten ganz nach eigenem Ermessen — doch vorbehaltlich der Berufung ein. Wenn eine Declaration zu gering war, und die General-Commissäre die Erhöhung der selbstfatirten Steuer aussprechen, verfällt der Pflichtige in eine Strafe zum dreifachen Betrage der betreffenden Steuermehrung, wenn er nicht unverschuldeten Irrthum nachweist. Wer aber im Laufe des Verfahrens unterlässt, eine ihm von den General-Commissären abverlangte Declaration abzugeben,

1) Art. CXXX.
2) Art. CXXXI.
3) Art. CXIII, CXXVII bis CXXIX.

oder eine abgegebene zu vertreten oder auf ihre Ladung zu erscheinen, der verwirkt eine Strafe bis zu 20 L. und dem dreifachen Betrag der Steuer, mit welcher er belastet werden sollte. Die Strafen können aber durch Gesuche um Frist-Verlängerung und bis zu dem Augenblicke, wo das Eintreibungs-Verfahren begonnen hat, durch Berichtigung der Fassion abgewendet werden.

Da Schuldzinse, Renten u. s. w., die auf einem Geschäft lasten [1]), bei der Fassion nicht abgezogen, sondern die betreffenden Steuern dem Berechtigten angerechnet werden dürfen, so sind alle Verträge zum Zwecke die Steuer auf den Schuldner zu überwälzen nichtig, und wer sich weigert, sich den Steuerabzug an seinen Zinsen, Renten u. s. w. machen zu lassen, verfällt in eine Strafe zum dreifachen Betrage seines Capitals oder bei Renten, für die ein Capital rechtlich nicht feststeht, von 50 L.

G) Aenderungen [2]) der festgesetzten Steuer können eintreten, wenn jemand nachweisen kann, dass sein Geschäft in dem betreffenden Jahre den fatirten Ertrag nicht erreicht habe; und wenn ein Geschäft aus irgend einem Grunde eingeht, oder der Inhaber stirbt oder insolvent wird, kann die Steuer abgeschrieben werden, ausser im Falle der Vererbung, wo der Erbe in die Verpflichtungen des Erblassers eintritt.

H) Erhoben [3]) wird die Steuer in der Regel durch den Steuereinnehmer jedes Kirchspiels auf dem Grunde des von den General-Commissären auzulegenden Heberegisters. Wer aber von den Special-Commissären eingesteuert wurde, kann seine Zahlung an den General-Einnehmer leisten. Unterlässt er dies, so wird seine Schuldigkeit dem Localeinnehmer bekannt gemacht. Wer dem Localbeamten seine Steuer nicht wissen lassen will, kann auch ein Certificat, das bloss die Nummer des Buchs und die Schuldigkeit ersehen lässt, erhalten und auf dieses hin seine Zahlung an den Einnehmer leisten, ohne dass dieser den Namen erfährt. Die Quittung lautet dann auch nur auf die Nummer und im Heberegister ist der Name weggelassen. Wenn die Steuer

1) Art. CIII.
2) Art. CXXXIII u. CXXXIV.
3) Art. CXXXI, CXXXVII.

vor der Verfallzeit an den Generaleinnehmer bezahlt wird, so darf der Pflichtige 4% per Jahr abrechnen.

Neben diesen Vorschriften zur Besteuerung nach dem Ertrage stehen noch andere, welche dem Namen der Einkommensteuer mehr entsprechen, und daher kurz erwähnt werden müssen. Dahin gehört namentlich die Steuerfreiheit derjenigen Gewerbe, deren Unternehmer kein Gesammteinkommen von einem gewissen Betrage hat. Im Jahre 1798 begann die Steuerpflicht mit 60 L. Jahreseinkommen, und wurde 1804 bis auf 51 L. herab ausgedehnt, und dabei blieb es bis zur Aufhebung der Steuer im Jahre 1816. Mit 60, später 51 L. begann aber noch nicht die volle, sondern nur eine ermässigte Steuerpflicht, bis zum Betrag von 150 L., dieselbe betrug 1798 10, 1799 5, 1803 6¼ und von 1804 an wieder 10 %. Zwischen dem Minimum der ermässigten und dem der vollen Steuerpflicht lagen Gradationen, welche in den verschiedenen Gesetzen verschieden waren. Somit war die Steuer eine progressive, doch hörte die Progression bei einem bestimmten Einkommen und Procent auf. Im Jahre 1842 begann die Steuerpflicht überhaupt erst bei 150 L. Einkommen und betrug ohne Progression 7 d. aufs L., 1853 wurde sie mit 5 d. vom L. auf Einkommen von 100 bis 150 L. und auf Irland ausgedehnt, 1854 wurde sie durchaus auf 1 sh. 2 d. und 1855 auf 1 sh. 4 d. erhöht, 1857 aber wieder herabgesetzt und zwar auf 5 d. vom L., worauf 1858 wieder eine Erhöhung auf 6½ d. bei Einkommen von 100 bis 150 L. und auf 9 d. von 150 L. an und 1860 auf 7 und 10 d. erfolgte.

Da die Steuer nach Maassgabe des Gewerbe-Ertrags regulirt und bei Compagnie-Geschäften vom Gesammtertrage erhoben wird, so ist die Steuerfreiheit oder mindere Steuerpflicht nur dadurch realisirbar, dass den Betheiligten auf den Nachweis ihres geringen Einkommens und ihrer Theilhaberschaft die Steuer ganz oder theilweise zurückvergütet wird. Bekanntlich ein höchst mühevolles und zeitraubendes Geschäft.

Die wichtigsten Aenderungen, welche die englische Steuer, soweit sie den Gewerbe-Ertrag betrifft, sonst noch im Laufe der Zeit erfahren hat, sind folgende:

1) In den früheren Gesetzen [1]) waren die Zinsrenten, welche Ausländer aus englischen Unternehmungen bezogen, steuerfrei, und die Gewerbtreibenden waren daher befugt, bei Declaration ihrer Gewerbsrenten die Zinsen u. dgl. welche sie an Ausländer zahlten, am Brutto-Ertrage adzurechnen, weil sie für die Steuer, die sie für solche Zinsen etc. bezahlt hätten, vom Gläubiger nicht entschädigt worden wären, wie bei englischen Bezugsberechtigten der Fall war, denen sie die Steuer von ihren Renten abziehen durften. Das Gesetz vom Jahre 1842 hob jedoch die Steuerfreiheit der ausländischen Renten- und Zinsen-Empfänger auf, und verbot in Folge dessen den Abzug dieser Ausgaben am Ertrage der Unternehmungen.

2) Ein Ausnahmsverfahren für solche Gewerbtreibende, welche den Localbehörden keinen Einblik in ihre Geschäftsverhältnisse gestatten wollten, war schon in dem Gesetze von 1803 [2]) zugelassen. Allein nicht die Commissäre der Central-Steuerbehörde waren es, denen dasselbe übertragen war, sondern Vertrauensmänner (referees), welche von den Steuerpflichtigen vorgeschlagen wurden, gegen deren Personen aber den General-Commissären ohne Angabe eines Grundes ein Einspruchsrecht zustand. In dem Gesetz von 1842 ist diese Funktion, wie oben erwähnt, den Staatsbeamten übertragen.

Die landwirthschaftliche Gewerbsteuer [3]) ist in der Abtheilung B des Gesetzes enthalten und wird von den Pächtern und selbstwirthschaftenden Grundbesitzern erhoben. Der Maassstab, nach welchem sie festgesetzt wird, ist aber in der Regel nicht der wirkliche oder geschätzte reine Ertrag, sondern eine gesetzlich bestimmte Quote der vollen, wirklichen Pachtrente; also nicht die Einnahme, sondern — wie im Parlament wiederholt schon geltend gemacht wurde — die Ausgabe des Pächters. Die Pachtrente des selbstwirthschaftenden Grundbesitzers wird natürlich durch Schätzung ermittelt. Den Hauptanhaltspunkt für die Veranlagung dieser Steuer gewähren die Pachtverträge und

---

1) v. Raumer, das britische Besteuerungssystem S. 159.
2) v. Raumer, S. 166.
3) Art. LXIII flg.

die der Armensteuer zu Grunde liegenden Schatzungen, welche letztere als besonders zuverlässig gelten, vermuthlich weil sie für eine Localauflage bestimmt sind und desshalb ihre Richtigkeit vom Interesse der mit allen Verhältnissen wohlbekannten Bezirksgenossen eifersüchtig überwacht wird.

Das Einsteuerungsverfahren ist durchaus das nämliche wie für die Besteuerung der Grundrente des Eigenthümers und es würde zu weit führen, dasselbe hier ausführlicher zu schildern, um so mehr, als die Grundzüge desselben im Jahrgang 1854 S. 228 dieser Zeitschrift aus höchst sachkundiger Feder bereits wiedergegeben sind.

Bemerkenswerth ist bei dieser Steuer namentlich, dass dieselbe von allen Grundstücken entrichtet werden muss [1]), sie mögen zur Zeit der Besteuerung bebaut sein, oder nicht, und dass Steuernachlässe nur in Folge von Elementar-Ereignissen durch Ueberschwemmung und Ungewitter zulässig sind.

Die Quote der Pachtrente, aus welcher die Steuer entrichtet werden muss, betrug vom Jahre 1798 [2]) an für England drei Viertheile und für Schottland die Hälfte; im Jahre 1842 wurde sie auf die Hälfte in England und ein Dritttheil in Schottland (genauer 3½ d. vom L. des ganzen Pachtschillings in England und 2½ d. vom L. in Schottland bei einer allgemeinen Besteuerung von 7 d. aufs L. des Ertrags) herabgesetzt, weil man zu der Ueberzeugung gelangt war, dass jene ältere Quote viel zu hoch und für die Landwirthe drückend sei. Im Jahre 1851 erfolgte noch die weitere Bestimmung zu Gunsten derselben, dass den Commissären gestattet wurde, die Steuer herabzusetzen, oder Steuerfreiheit zu gestatten [3]), wenn ein Pächter oder Bauer nachweisen kann, dass sein Einkommen wirklich nicht die Hälfte, beziehungsweise ein Drittel des von ihm bezahlten oder des geschätzten Pachtschillings erreicht.

Dass die Besteuerung unter schedula B keine eigentliche Einkommensteuer, sondern eine Besteuerung nach Maassgabe

1) Art. LXX.
2) v. Raumer, S. 149.
3) Jahrg. 1854 dieser Zeitschrift, S. 224.

eines vermuthlichen, geschätzten, durchschnittlichen Ertrages ist, fällt wohl in die Augen. Sie steht daher ganz auf gleicher Linie mit den nach äusserlichen Kennzeichen u. dgl. regulirten deutschen Gewerbsteuern.

Die englische Einkommen-Steuer von Gewerben steht somit unseren continentalen und insbesondere unseren deutschen Gewerbsteuern näher, als man anzunehmen pflegt. Sie enthält zwar keinen Tarif, keine Classification, und, abgesehen von der schedula B, auch keine gesetzlich vorgeschriebenen Einsteuerungs-Merkmale; die Classification oder der Tarif wird durch die einfache Vorschrift des Steuerprocents ersetzt. Beide Formen sind aber doch nur Aeusserungen des nämlichen Grundgedankens; denn vernünftiger Weise ist eine Classification nichts anderes als die Festsetzung von Durchschnittsprocenten für jedes innerhalb einer gewissen Grenze liegende Einkommen, und ein Tarif nichts anderes als die Aufstellung eines Steuerbetrags nach dem geschätzten Durchschnittsertrag jeder Gewerbsgattung unter Zugrundelegung eines allgemein durchgeführten Maassstabs oder Steuerprocents. Die älteren deutschen Gesetze geben eben so wenig, wie die englischen, äussere Anhaltspunkte, nach welchen die Steuer zu bemessen ist, sondern sie bestimmen nur, mehr oder weniger vag, ein Minimum und Maximum der Steuer, welches für die verschiedenen Gewerbsgattungen nach Maassgabe des dabei in der Regel vermuthlich erforderlichen Capitals und erzielten Arbeits- nnd Unternehmer-Gewinns verschieden bemessen ist. Die Besteuerung erfolgt also hier wie dort nach dem geschätzten Ertrage.

Freilich stehen diesem unbestimmten Maassstabe in dem englischen Gesetz höchst sorgfältig durchgearbeitete und durchdachte Vorschriften über das Verfahren zur Seite, welche den älteren deutschen Gesetzen gänzlich fehlen, jenem also einen sehr grossen Vorzug vor diesen verschaffen. Das englische Verfahren, abgesehen von der trefflichen Organisation, welche die Vorzüge einer volksthümlichen Selbstverwaltung mit jenen einer kräftigen Regierungs-Ueberwachung sehr geschickt verbindet, ergreift fast alle nur denkbaren Mittel, um der Wahrheit auf die Spur zu kommen und räumt demgemäss den Einsteuerungsbehörden höchst

ausgedehnte Befugnisse ein, und gestattet ihnen das tiefste Eindringen in alle Privatverhältnisse durch Vernehmung von Zeugen, namentlich des Personals, Einsichtnahme und Vereidigung, während es andererseits den Steuerpflichtigen eine wahre Unzahl von Vertheidigungsmitteln, Remonstrationen und Berufungen gewährt, und sie durch ein besonderes Verfahren vor den üblen Folgen jenes Eindringens, welche in Folge des Bekanntwerdens der Resultate entstehen könnten, ängstlich schützt.

Von diesen Vorzügen unzertrennlich sind aber die Schwächen des Verfahrens. Unter diesen steht obenan gerade diese Nothwendigkeit des Eindringens in die Geschäftsverhältnisse, worüber in der Presse wie im Parlament zu allen Zeiten die bittersten Klagen laut geworden sind. Die Beamten suchen zwar von den ausgedehnten Befugnissen, welche ihnen zustehen, den mässigsten Gebrauch zu machen; allein dann sind sie in der Lage entweder ihre Pflicht nur unvollständig zu erfüllen, oder zu unzuverlässigen Hülfsmitteln greifen zu müssen. Als ein solches Hülfsmittel benützen sie nicht selten die äusseren Merkmale der Ertragsfähigkeit eines Geschäfts[1]. Dieses Hülfsmittel kann indessen, da das Gesetz keine Anweisung über den Gebrauch desselben enthält, nur äusserst unzuverlässig, und die Anwendung desselben in verschiedenen Händen kann nicht anders als höchst ungleichmässig sein. Ein anderes Mittel besteht darin, dass sie beanstandete Fassionen sehr bedeutend hinaufsetzen, um dadurch die Fatenten zur Führung des Gegenbeweises zu zwingen; allein gerade dieses ist offenbar ein entschiedener Beweis für die Unzulänglichkeit der positiven Mittel.

Gegenüber dieser Unsicherheit ist zwar die französische Patentsteuer das andere Extrem; allein sie ist doch nichts weniger als vorzüglicher; denn in ihrer Unfähigkeit sich der speciellen Steuerfähigkeit anzupassen, muss sie unausbleiblich als eine eckige, harte Schablone auf den elastischen, weichen Formen des Lebens lasten, und nur die Gewohnheit kann ihren Druck einiger Maassen erträglich erscheinen lassen. Zwischen beiden stehen die neueren deutschen Gesetze, welche mit dem Bestreben, jedes Gewerbe

1) Vergl. Jahrg. 1854 dieser Zeitschrift, S. 74.

nach seiner wirklichen Steuerfähigkeit anzuziehen, die Rücksicht auf möglichst wenig beschwerende Ermittelung dieser Steuerfähigkeit verbinden. Vom englischen Standpunkte aus lässt sich gegen diese Richtung zwar nicht ohne Grund einwenden, dass diese Rücksicht nicht selten jenes Bestreben hindert oder gar vereitelt, dass das Trachten nach erkennbaren Anhaltspunkten in vielen Fällen höchst unzuverlässig ist, und dass eine Steuer bei gleichen Merkmalen des Geschäftsertrags doch in Wirklichkeit sehr ungleich sein kann; allein solche Ungleichheiten vermeidet auch die englische Steuer nicht, wie die Fälle beweisen, welche Nasse und Kries in dieser Zeitschrift a. a. O. S. 74 und 512 anführen, und es liegt sehr nahe anzunehmen, dass das in den deutschen Gesetzen durchgeführte, in verschiedenen Formen auftretende Princip der gegenwärtigen Bildungsstufe der Menschen — auch der Engländer — angemessener ist, als das englische, dessen Realisirung nur dann vollkommenen Erfolg verspricht [1]), wenn „die Höhe der Bildung erreicht ist, auf welcher jeder „Bürger begreift, dass seine Steuer ein sehr geringer Preis für „die Güter ist, die ihm der Staat dafür gewährt", und desshalb jeder unweigerlich sich zu dem bereit erklärt, was Gesetz und Vernunft von ihm fordern.

Neben dieser Unsicherheit und diesem Mangel an Gleichheit steht auch bei dem grossen Gewicht, welches den Declarationen in England zukommt, die ausserordentliche Versuchung zu Betrug und Unterschleif, welcher nach dem einstimmigen Zeugnisse aller Sachkundigen nur allzu viele Steuerpflichtige unterliegen. Die deutschen Gesetze vermeiden diese Klippe, wenn auch nicht vollständig, doch in weit höherem Grade, und die Frage erscheint daher wohl nicht unberechtigt, ob wir in Hinsicht auf die Gewerbe-Besteuerung nicht praktischer gewesen sind und noch sind als unsere Verwandten jenseits des Canals, welche wir bescheiden als das vorzugsweise praktische Volk anzuerkennen pflegen?

Theoretisch leidet aber die englische Gewerbe-Besteuerung entschieden an einem Fehler, indem sie das subjective Moment der Einkommensteuer mit dem objectiven der Ertragssteuer ver-

---

1) Vgl. S. 544 a. a. O.

mengt. Dies äussert sich einmal bei den Steuerbefreiungen. Wer an verschiedenen Punkten Geschäfte oder Grundstücke besitzt, deren keines für sich so viel Ertrag abwirft, dass er die steuerpflichtige Grösse erreicht, dem wird schwer nachzuweisen sein, dass er im ganzen doch steuerpflichtig ist, wenn nicht seine Verhältnisse öffentlich bekannt sind, und manche Steuer mag auf diese Weise unerhoben bleiben.

Sodann erhebt das englische Gesetz eine Steuer sowohl von dem Ausländer, der ein Gewerbe in England hat, als von dem Engländer, der ein Gewerbe im Ausland hat. Richtig kann aber nur eines von beiden sein, und die unausbleibliche Folge dieser Häufung ist Collision mit auswärtigen Steuergesetzen durch doppelte Besteuerung. Ueberall anderwärts, wo die Besteuerung nur einiger Maassen rationell ist, wird sie entweder subjectiv nach dem Einkommen, oder objectiv nach dem Ertrage bemessen. Ist im Ausland das erstere der Fall, so wird nach dem englischen Gesetz der Ausländer, der an einem Unternehmen in England betheiligt ist, — ist das zweite der Fall, so wird der Engländer, der Renten aus einem auswärtigen Geschäft zieht, doppelt besteuert. Würde aber ein anderer Staat den englischen Grundsatz adoptiren, so müssten die einen wie die anderen, welche je aus dem anderen Gebiete einen Gewinn ziehen, doppelte Steuern dafür entrichten. Die deutschen Gesetze sind in dieser Hinsicht weit correcter, wie z. B. das bayerische Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 (art. 23) vorschreibt: „dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen und Gesellschaften unterliegen der Gewerbesteuer von jenen Gewerben, welche sie in Bayern betreiben. Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige für den Betrieb eines Gewerbes im Ausland eine Gewerbsteuer im Inlande nicht zu entrichten"; und das Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856 (art. 10): „Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer nur dann, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben etc. etc. und zwar nur bezüglich desjenigen etc. Einkommens, welches dieselben aus Bayern beziehen. Bayerische Staatsangehörige, welche ein etc. Einkommen aus dem Auslande beziehen, werden hiefür zu dieser

Steuer nur dann angezogen, wenn dasselbe nicht bereits etc. im Auslande besteuert ist" u. s. w.

Das österreichische Einkommensteuer-Gesetz v. 29. October 1849 (§ 3) lässt alles aus dem Auslande fliessende Einkommen steuerfrei.

Das preussische Einkommensteuergesetz v. 1. Mai 1851 (§ 18) befreit Ausländer von der Einkommensteuer, „wenn sie sich nicht etc. des Erwerbes wegen im Inland aufhalten, vorausgesetzt, dass sie im Inland kein Grundeigenthum oder gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer daran sind; ebenso Inländer (§ 17) von ihrem Einkommen aus Besitzthum, das im Auslande schon versteuert ist.

Das württembergische Einkommensteuer-Gesetz vom 19. September 1852 (art. 2) besteuert Ausländer nur „in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens."

Die badische Vermögenssteuer trifft nach dem Gesetz v. 10. Mai 1849 (art. 1) die Angehörigen anderer Staaten nur für ihr im Lande befindliches Eigenthum.

Das Gesetz über die Steuerverfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar vom 18. März 1851 (§ 4. B) bezeichnet Fremde nur für das Einkommen als steuerpflichtig, welches sie aus Grundstücken, Gewerben innerhalb des Grossherzogthums oder aus Besoldungen beziehen.

Ausnahmen kommen zwar auch in Deutschland vor, wie z. B. das königlich sächsische Gesetz vom 27. April 1848, welches (§ 1) das Einkommen sämmtlicher Bewohner des Königreichs ohne Unterschied, ob dasselbe aus dem In- oder Auslande bezogen wird, der Schätzung unterwirft; während gleichzeitig alle in Sachsen betriebenen Gewerbe, also auch die der Ausländer, die Gewerbesteuer zu entrichten haben. Doch sind das nur Ausnahmen, welche die Regel nicht aufheben.

Die Mitbesteuerung der Fremden in dem englischen Gesetz bestand auch nicht von Anfang an; vielmehr hatten die englischen Minister von 1798 bis 1816 ihren Stolz daran genährt, diejenigen, welche kein unmittelbares Interesse am Staat haben, auch nicht zu den Lasten desselben anzuziehen. Die Britten sollten und wollten ausschliesslich den Bedarf ihres Staats decken, und es

kann in der That kaum einen edleren Ausdruck berechtigten National-Gefühls geben, als die Worte, welche Fox 1806 im Parlamente zur Vertheidigung dieser Steuerfreiheit sprach: „Ich „hoffe, wir werden nie unsere Ehre so weit ausser Augen setzen, „um den schutzlosen Zustand des übrigen Theils der Welt uns „zu Nutze zu machen, und von unserem Monopol desshalb Vor- „theil zu ziehen, weil es sonst keinen sicheren Zufluchtsort für „Eigenthum gibt, als unser Vaterland."

Allein das Parlament ist keine Versammlung, in welcher eine Idee an und für sich von grossem Gewichte zu sein pflegt, sondern das Interesse und zwar das nächstliegende war hier zu allen Zeiten vorherrschend, und als daher die Anschauungsweise im Ministerium gewechselt hatte, wurde im Jahre 1842 bei der Wiedereinführung der Steuer auch die Mitanlegung der Ausländer ohne nennenswerthen Widerstand beschlossen. Mit diesem Beschlusse entfernte sich indessen das Parlament weiter vom Princip der subjectiven, eigentlichen Einkommensteuer und näherte sich noch mehr dem der objectiven Ertragssteuer, ohne jedoch jenes ganz aufzugeben; denn folgerecht hätte gleichzeitig die Steuerfreiheit der Engländer für die aus dem Ausland bezogenen Renten und insbesondere Gewerbsprofite, mindestens insoweit sie schon im Ausland besteuert sind, anerkannt werden sollen.

Der Ertrag der englischen Gewerbsteuer, worunter freilich auch die Steuer von kleineren Renten inbegriffen ist, war im Jahre 1815 [1]) ausschliesslich der landwirthschaftlichen Steuer 2,830,130 L. gegen 15,642,338 L. Gesammtertrag der s. g. Einkommensteuer und 5,895,192 L. der Grundrenten- und 2,171,474 L. der Landwirthschafts-Steuer, beider zusammen 8,066,666 L. Im Jahre 1848 aber 1,582,839 L. gegen 5,791,332 L. Gesammtsteuer, und 2,604,820 L. der Grundrenten- dann 332,220 L. der Landwirthschafts-Steuer, beide zusammen 2,937,040 L. In Procenten ausgedrückt betrug also die Gewerbsteuer im Jahre 1815 etwa 18,1 und 1848 etwa 27,3 % der Gesammtsteuer; dann 1815 etwa 35 und 1848 etwa 54 % der ganzen Grundsteuer,

---

1) Second report from the select committee on the income- and propertytax. 1852. S. 404.

endlich 1815 etwa 48 und 1848 etwa 61 % der Grundrentensteuer. Im Vergleiche zu den continentalen Gewerbsteuern ist dieses Resultat, namentlich jenes des letzteren Jahres gewiss nicht ungünstig, aber doch auch nicht überraschend gross. Denn wenn auch die Ansicht eines neueren Schriftstellers, das gewerbliche Capital in England sei an Werth dem ganzen Grundbesitz gleich oder gar überlegen, ohne Zweifel übertrieben ist, so mögen doch gegründete Bedenken obwalten, ob das Verhältniss der Steuern dem der Steuerkräfte entspricht. Denn wenn in Bayern [1] die Gewerbsteuer mit Ausschluss der Aerzte, Advokaten, Privatlehrer, Künstler u. s. w. etwa 15½ %, in England aber dieselbe einschlüssig der Steuern von kleinen und unregelmässigen Renten 27 % der Gesammtsteuersumme einbringt, so möchte das finanzielle Ergebniss gewiss eher zu Gunsten des bayrischen als des englischen Gesetzes sprechen. Frankreich mit 13,4 %, Preussen mit 11,6 %, Württemberg mit 9 %, Oesterreich mit 4,9 % dürften allerdings und zum Theil bedeutend hinter England zurückstehen.

Was endlich das Verfahren betrifft, so ist das englische sowohl in Ansehung der Organisation als der formellen Behandlung weitaus am meisten auf Selbstregierung gebaut. Von allen continentalen Gewerb-Steuergesetzen ist es bloss das bayerische, welches in dieser Hinsicht mit demselben in Vergleich gezogen werden kann; aber auch dieses geht lange nicht so weit, und kann es auch nicht. Denn in keinem anderen Lande der Welt ausser England wäre es möglich, in jedem Bezirke einen Ausschuss von wohlhabenden Leuten (die additional-commissioners oder Beigeordneten) und noch einen weiteren Oberausschuss von sehr wohlhabenden (die general-commissioners) zu finden, welche durch ihre Vermögensverhältnisse, ihre Gesetzeskenntniss, Bildung und ihr Interesse an öffentlichen Angelegenheiten fähig und bereit wären, alljährlich einige Zeit unentgeldlich dem öffentlichen Dienste zu widmen, ohne eigentliche Leitung eines Beamten dem Gesetz angemessene Beschlüsse zu fassen, und dem Staatsanwalt (sur-

---

1) Nach den Rechnungs-Nachweisungen für 1858/59 1,160,985 Fl. gegen 7,406,908 Fl. Gesammt-Steuer.

veyor) weder preisgegeben zu sein, noch in principiellem Widerstreit mit ihm zu stehen. Wenn es auch bei uns viele Bezirke gibt, in welchen eine Steuer-Jury ganz nach Art der englischen gebildet werden könnte, so gibt es doch auch viele — vielleicht noch mehr, in denen dies nicht möglich wäre; es fehlt dazu im allgemeinen noch viel zu sehr an der Gewohnheit sich bei öffentlichen Angelegenheiten zu betheiligen und Interesse dafür zu haben, sowie Hand in Hand damit an der allgemeinen Kenntniss der Gesetze. In Bayern war es daher durchaus wohlgethan, den Ausschüssen einen gesetzeskundigen unbetheiligten Beamten als Vorstand zu geben.

Die Hauptverschiedenheiten des Einsteuerungsverfahrens selbst beruhen zu sehr auf der Verschiedenheit der Besteuerungs-Grundsätze, als dass eine genauere Vergleichung möglich wäre. Das bayerische Gesetz brauchte die Staatsanwälte und Ausschüsse nicht mit der weitgehenden Befugniss zum Eindringen in die Verhältnisse auszustatten, weil es die Besteuerung nur an äusserliche Merkmale knüpft, während dies bei dem englischen, wenn man nicht dem guten Willen der Steuerpflichtigen preisgegeben sein wollte, nicht zu umgehen war. Aus dem nämlichen Grunde durfte bei uns die Zahl der Rechtsmittel eine geringere sein, und es genügt vollständig, dass dem Pflichtigen wie dem Finanzbeamten rechtliches Gehör bei der Festsetzung seiner Steuer und eine Berufung in allen Fällen gewährleistet ist, in denen sie dem Begriff eines Geschwornen-Gerichts, als welches der Ausschuss dasteht, nicht widerspricht, während in England bei der grösseren Schwierigkeit die richtige Grundlage der Besteuerung zu ermitteln mehr Gelegenheiten geboten werden mussten, einen Irrthum oder Fehler zu beseitigen.

Bemerkt zu werden verdient, dass die bei dem Ausnahms-Verfahren gemachte Veränderung zu Gunsten einer grösseren Befugniss der Beamten (special-commissioners) vorgenommen worden ist; es kennzeichnet sich hierin eine Richtung von der weitgehenden Selbstverwaltung zu einem etwas bureaukratischeren Regiment, welche sich in neuerer Zeit nach dem Urtheile der Sachkenner in England geltend macht, ohne aber das festgegründete selfgovernment wesentlich zu erschüttern.

Richten wir nun den Blick auf die Zukunft, und stellen die Frage, ob zu wünschen und zu erwarten ist, dass die deutsche Gesetzgebung sich die englische zum Muster nehme oder umgekehrt, so kann die Antwort nach beiden Seiten hin nur verneinend ausfallen. Im Princip steht das englische Gesetz entschieden höher als die unsrigen; denn es geht geraden Wegs auf den allein steuerfähigen reinen Ertrag los, obwohl durch die Vermengung von Ertrags- und Einkommens-Besteuerung dieses Princip getrübt ist; während die fortgeschrittensten unserer Gesetze nur aus äusserem Kennzeichen, welche unmittelbar nur Schlüsse auf den rohen Ertrag zulassen, sich jenem zu nähern suchen.

Dagegen ist man in England sich wohl bewusst, das vorgesteckte Ziel trotz des Aufwands an Mitteln keineswegs vollständig erreicht zu haben, ja man ist demselben dort vielleicht um keinen Schritt näher, als bei uns, wo durch die gesetzlich gegebenen Anhaltspunkte der Willkühr weniger Spielraum gegeben und die Möglichkeit grober Ungleichheiten in der Besteuerung vermindert ist.

Ebensosehr, wie unsere Gesetzgebung bestrebt sein sollte, sich der Reinheit des Grundsatzes zu nähern, welche aus der englischen Steuer hervorleuchtet, wäre es daher Aufgabe der englischen Gesetzgebung, dass sie einerseits das subjective Element der Einkommensbesteuerung abstreife und zur vollständig objectiven Ertragsbesteuerung übergehe, anderseits von den neuern deutschen Gesetzen lerne, aus der Unbestimmtheit, in welche ihr Princip gehüllt ist, herauszukommen, und den Steuerbehörden fassbarere Haltpunkte in die Hand zu geben als einen abstracten Begriff.

Das Ziel, welchem die Gesetzgebungen beider Völker vernünftiger Weise zustreben, liegt in der Mitte, zwischen beiden. Damit soll indessen nicht gesagt werden, dass sie sich in kürzerer oder längerer Zeit vereinigen müssen oder werden. Eine solche Identificirung wäre nur möglich, wenn beide, über die Besteuerung des Ertrags hinaus, in einem Ideal zusammentreffen würden, von welchem sehr zweifelhaft ist, ob es je, auch in der fernsten Zukunft, erreicht werden wird. Aber das ist ge-

wiss, dass beide bei gegenseitiger Annäherung nur gewinnen können, und dass es für jede einzelne von entschiedenem Vortheil ist, die Vorzüge der anderen kennen zu lernen und sich — soweit es die Verhältnisse zulassen — anzueignen.

Zusätze zum obigen Aufsatz.

Von Prof. **Helferich.**

Da der Herr Verfassser des obigen Aufsatzes seine Angaben über die Höhe und der Ertrag der Gewerbsteuern und der Einkommensteuer in Grossbritannien und Irland mit den Jahren 1850 und 1852 schliesst, so theile ich noch einige Angaben aus den späteren Jahren mit. Zum Theil sind dieselben Hübner's Berichten des statistischen Büreaus (Nr. 2. 1858), zum Theil dem englischen Jahrbuch (the companion to the almanac or yearbook of general information), zum Theil dem Journal des Économistes entnommen. Die erste Quelle für alle diese Angaben, die Reports der verschiedenen Finanzcommissionen des Parlaments, stehen mir nicht zu Gebote.

I. Steuern von Gewerb- und Handelsbetrieb.

Diese Steuern kommen im englischen Budget unter verschienen Titeln vor. Ein Theil ist in der Accise, excise duties, enthalten. Ein zweiter Theil wird vom Stempelamt erhoben und verrechnet. Einige kleinere Einnahmen kommen unter dem Titel land- and assessed taxes, also unter den direkten Steuern, vor.

Beginnen wir mit den letzteren, so finden wir in der Rechnung für das Jahr 31 März 1859—60 eine Einnahme vom Pferdehandel mit 14139 L. und die Steuer von der Jagd und Wildpret mit 145,971 L. angegeben. Letztere Summe enthält nur die Ein-

nahme aus Grossbritannien. Die Steuer aus Irland steht unter der „Accise" mit 13,047 L. Nach Gesetz von 1860 soll diese Steuer in den drei Königreichen gleichmässig in der Form einer Licenzabgabe erhoben werden und ist die Steuer vom Wildprethandel auf 2 L. für eine Licenz gesetzt. Wie viel in der obigen Summe der Ertrag der zu den Gewerbsteuern zu zählenden Steuer vom Handel mit Wild neben der ohne Zweifel viel bedeutenderen Steuer von der Jagd selbst war, ist nicht gesagt.

In der Abtheilung Acciseabgaben findet sich die Abgabe von Fuhrwerken und Eisenbahnen, dann die von Gewerbescheinen, Licenzen, angegeben, endlich die noch theilweise hieher gehörige Steuer von Rennpferden (1859 6233 L.).

Steuer von Fuhrwerken. Hackney carriages, Droschken oder Fiaker, zahlen zeit 1853 1 L. jährlich und wöchentlich 10 sh. 6 d. oder 6 sh., je nachdem an den Sonntagen gefahren wird oder nicht. Der Londoner Fiakerbezirk wurde gleichzeitig auf das Gebiet der Londoner Polizei ausgedehnt. Letztere stellt die Gewerbscheine aus und besorgt aus einem ihr dafür angewiesenen Fond mancherlei Geschäfte für das Lohnfuhrwerk. Es waren 1856 concessionirt 3365 Wagen täglich und 832 ohne Sonntag im Ganzen 4197. Steuerertrag: 1855 73,388, 1859/60 86,203 L.

Stage Carriages, Omnibusse, zahlen jährlich 3 L. 3 sh. und seit 1855 1 d. per Meile. Die Abänderung einer concessionirten Route kostet 1 sh. Ertrag in England 1855 131,054 L., wovon 80378 in London, in Schottland 10679 L. im Ganzen 141,733 L.; 1859/60 127,673 L.

Eisenbahnsteuer wie oben angegeben 5 % der Personeneinnahme. Ertrag 1855 in England 300,425 L., in Schottland 24,552 L., 1858/59 im Ganzen 339,569, 1859/60 359,212 L.

Die Licenzabgabe von Postpferden, früher nach Pferden und Meile erhoben, wird seit 1853 nach Pferden und Wagenzahl angesetzt. Sie steigt von 7 L. 10 sh. bei 1 Pferd und 1 Wagen auf 60 L. bei 20 Pferden und 15 Wagen, für je 10 Pferde weiter 10 L. mehr und für eine grössere Anzahl Wagen 70 L. In Irland ist die Steuer niedriger. Ertrag im Ganzen 1855 135,026 L.

Spirituosen-Produzenten, Händler und Wirthe zahlten

bei unveränderter Steuer in England 1855 511,677, Schottland 82,669, Irland 61,945, im Ganzen 656,291 L.

Bier und Most-Produzenten, Händler und Schenkwirthe zahlten 1855 in England 355,560, Schottland 22,410, Irland 23,815, im Ganzen 401,785 L. Die Lizenz von Mälzern ertrug im gleichen Jahr 17,447 L. Die Steuer war die gleiche, wie oben angegeben.

Meth und süsse (künstliche) Weine (sweets). Fabrikanten und Schenken zahlten 1855 nach dem angegebenen Steuersatz in den 3 Königreichen 9358 L. 1860 wurde die Steuer auf 5 L. 5 sh. erhöht.

Thee und Kaffee-Händler an Zahl 1820 nur 83,885, 1855 138,046 erlegten an Licenzabgabe 1855 83,078 L.

Restaurateure zahlen seit 1860 10 sh. 6 d., wenn das Haus unter 20 L. Miethwerth hat, wenn darüber, 1 L. 1 sh.

Weinhändler im Kleinen d. h. Verkäufer unter 2 Gallonen oder einem Dutzend Flaschen zahlen seit 1860 bei einem Absatz unter 50 L. Werth im Jahr 2 oder 3 Guineen, je nachdem sie im Haus oder über die Strasse schenken, bei einem jährlichen Absatz von 50 L. und mehr 5 und 3 L. Den Steuerertrag finde ich nicht angegeben.

Traiteure auf Dampfschiffen und Packetbooten. Zahl der Licenzen 1855 331. Steuer wie oben angegeben.

Auktionatoren. Ertrag nach der oben angegebenen Steuer 1855 43,460 L., wovon 35,970 in England.

Tabakfabriken (1830 717, 1855 574) und Händler (1830 139,215, 1855 230,222) zahlten 1855 in England 57,670, Schottland 5633, Irland 6159 L. Der Steuersatz ist der vom Verfasser angegebene; nur zahlen die Fabriken ausserdem ein Fixum von 5 L.

Essigfabriken zahlten 1855 nach der angegebenen Steuer im Ganzen 359 L. Die Zahl der Fabriken soll nach Hübner in England 58, in Schottland 6, in Irland gar nur 1 gewesen sein!

Seifenfabriken. Steuersatz wie angegeben. Ertrag 1855 in den drei Königreichen 780, 102 und 553, im Ganzen 1435 L.

Papierfabriken. Steuer wie oben angegeben. Ertrag 1855 1368, 210 und 120, im Ganzen 1698 L.

Der Ertrag sämmtlicher unter der Acciseverwaltung stehenden Licenzabgaben war 1858/59 1,436,892 L.
1859/60 1,464,575 „
und mit Zurechnung der Abgabe von den Fuhrwerken und Eisenbahnen . . . . . 1858/59 1,983,606 L.
1859/60 2,037,663 „

Von dem Ertrag der auch unter der Acciseverwaltung stehenden eigentlichen Consumtionsabgaben auf Spirituosen, Malz, Hopfen, Papier ist in obiger Summe nichts enthalten. Mit Einschluss dieses und der oben erwähnten irischen Jagd- und Wildpretsteuer, dann der Steuer auf Rennpferde war die Bruttoeinnahme des Acciseamts in den bezeichneten Jahren 18,480,572 u. 20,823,727 L.

Gehen wir zu der dritten Abtheilung über, der Stempelabgabe, so finden wir diese vorzugsweise bei den Handelsgeschäften und bei den freien Berufszweigen in Anwendung. Ein Theil der von dem Stempelamt erhobenen Abgaben trifft aber auch gewerbliche Geschäfte im engeren Sinne. Dahin sind vor Allem die vom Stempelamt erhobenen Licenzabgaben 1858/59 im Gesammtbetrage von 218,500, 1859/60 von 220,456 L. zu rechnen. Nach den Angaben bei Hübner gehören dahin die Abgaben von Silber- und Goldwaarenhändlern (1855 17,716 L.), von Pfandleihern (21,915 L.), von Arzneiverkäufern (4962 L.), Omnibuskutschern (2949 L.), Taxatoren (5576 L.), Karten- und Würfelmachern. Ferner unterliegen dieser Abgabe die Bankers mit jährlich 30 L. und 1855 einem Gesammtertrag von 28,620 L., die Notare und Rechtsanwälte mit 6—20 L. jährlich und (1855) 94,012 L. im Ganzen.

Zu den gewerblichen Abgaben ist sodann die Inseratensteuer von Zeitungen zu rechnen, welche 1858/59 151,190, 1859/60 147,249 L. ertrug. Eben dahin gehören bis auf einen gewissen Grad die Steuern von den Versicherungen, deren Ertrag vor 1858/59 von der Seeversicherung 287,071, von der Feuerversicherung 1,472,443, 1859/60 von jener 325,708, von dieser 1,503,739 L. Die Steuer von der Seeversicherung beträgt bei Versicherung auf Gegenseitigkeit 2 sh. 6 p. und 4 sh. von 100 L. Werth, je nachdem die Versicherung auf weniger oder mehr als 6 Monate abgeschlossen wird, bei Versicherung gegen feste Prämien 3 d. — 4 sh. per 100 L. Werth, je nach-

dem die Prämie 1/2 % bis über 2 1/2 % beträgt. Diese Abgabe fällt thatsächlich zum Theil auf das Versicherungs-, zum Theil auf das Schifffahrtsgewerbe und den Waarenhandel. Die Steuer von der Feuerversicherung besteht in einem Polizeistempel von 1 sh. ohne Rücksicht auf die Dauer und Grösse der Versicherung und in einer Prozentabgabe (3 sh. von 100 L.) vom versicherten Werth. Ein kleiner Theil dieser Abgabe fällt auf den Versicherer, der grössere auf den Versicherten und somit auch theilweise auf die Gewerb- und Handeltreibenden.

Ferner zahlen patentirte Arzneien eine Stempelabgabe von 1 1/2 d. bis 1 L., je nach dem Preis des Packets oder der Flasche. Steuerertrag 1859/60 45,624 L. Diese Abgabe ist aber wohl als Consumtionsabgabe anzusehen, da die Händler mit solchen Waaren, wie oben erwähnt, der Licenzsteuer unterliegen.

Unter den Stempeln auf Verträge (deeds and other instruments), deren Gesammtertrag 1859/60 auf 1,390,966 L. angegeben wird, fallen sehr viele auf Gewerbe und Handel. Namentlich ist dies der Fall bei den Erfindungspatenten (1 sh. — 100 L.), Musterschutzcertificaten 5 L., Quittungsbogen von Inhaberaktien 1 d., Rücksteuercertificaten von ausgeführten Gütern, 1—5 sh. je nach dem Betrag des wiedererstatteten Zolls, bei Lehrbriefen, welche 2 sh. 6 d. zahlen, wenn kein Lehrgeld gegeben wird, und 1—60 L. je nach der Höhe des Lehrgelds. Auch die Stempelabgabe von Schuldverschreibungen, Eigenthumsübertragung, Mieth- und Pachtkontrakten, von sonstigen Verträgen fallen zum Theil auf Gewerb und Handel.

Das gleiche ist in hervorragendem Fall mit dem Stempel von Wechseln, dessen Ertrag 1858/59 475,185, 1859/60 521,330 L. war, mit dem Banknotenstempel und den Pauschsummen, welche Bankers für ihre während eines Jahres umlaufenden Noten und Wechsel zahlen. Der Ertrag jener Abgabe war abnehmend 1858/59 6669, 1859/60 5360 L., der der letztern steigend 1858/59 61,104, 1859/60 67,459 L. Endlich fällt noch in diese Kategorie der Stempel von Quittungen und Anweisungen mit 443,574 und 411,435 L. in den beiden Jahren 1858/60. Der Wechselstempel beträgt jetzt für inländische und fremde im Inland zahlbare Wechsel von 5 L. 1 d., von 10 L. 2 d., dann weiter

½ %; für Wechsel, die aufs Ausland gezogen sind, beträgt der Stempel ⅙ % von jeder einzelnen Ausfertigung, wenn deren mindestens drei sind. Die Steuer von Banknoten, die natürlich vollständig auf die Bank selbst fällt, beträgt von 5 L. Noten 15 d., von 10 L. Noten 21 d., von 20—50 L. 2—5 sh.; von 100 L. Noten 8½ sh. Die neuerdings häufigere Pauschsteuer der Bankers beträgt 3 sh. 6 d. halbjährlich für 100 L. Noten und Wechsel. Endlich beträgt die Steuer von Quittungen, von Ordres zur Uebergabe von Waaren in Docks und Waarenhäusern 1 d., Lagerscheine (warrants) von Docks 3 d.

Wie viel von der ganzen durch das Stempelamt erhobenen Einnahme aus Abgaben auf den Handel- und Gewerbebetrieb fällt, lässt sich natürlich nicht sagen und noch weniger, wie viel von sämmtlichen angeführten Abgaben auf den Gewerbtreibenden schliesslich liegen bleibt und als Minderung ihrer Arbeitsrente, Löhne und Gewinnste anzusehen ist. Soviel sieht man aber, dass, trotzdem dass England eine allgemeine Gewerbsteuer nicht hat, die von den Handel- und Gewerbtreibenden unmittelbar erhobenen und ihnen ohne direkte Absicht, die Consumenten zu treffen, auferlegten Steuersummen ausserordentlich bedeutend sind.

II. Einkommensteuer von den Handel- und Gewerbtreibenden.

Um auch in dieser Beziehung die Angaben des Verfassers zu ergänzen, theile ich im folgenden zuerst eine Zusammenstellung des Ertrags der Steuer mit, zugleich mit Angabe des Steuerfusses und der steuerpflichtigen Einkommensbeträge. Darauf folgt eine Analyse des aus den verschiedenen Ertragsgeschäften und namentlich aus Gewerbe und Handel hervorgehenden steuerpflichtigen Einkommens.

1.

Jahr bis 31. März	Ertrag der Steuer.	Steuerfuss der Einkommen von 150 L. und darüber.	Steuerfuss der Einkommen von 100—150 L.
1843	5,608,548	7 d. p. 1 L.=2,92 %	frei, ebenso Irland ganz frei.
1844	5,504,157	„	„
1845	5,476,497	„	„

Jahr bis 31. März	Ertrag der Steuer	Steuerfuss der Einkommen von 150 L. und darüber.	Steuerfuss der Einkommen von 100—150 L.
1846	5,711,224	7 d. p. 1 L.=2,^{92} %	frei, ebenso Irland frei.
1847	5,791,067	"	"
1848	5,834,795	"	"
1849	5,793,543	"	"
1850	5,729,577	"	"
1851	5,754,447	"	"
1852	5,845,719	"	"
1853	5,869,826	"	" Irland zahlt.
1854	7,133,039	"	5 d. p. L.=2,^{08} %
1855	14,358,090	14 d. p. L.=5,^{83} %	10 " " " 4,^{16} %
1856	16,545,508	16 " " " 6,$^{2}/_{3}$ %	11$^{1}/_{2}$ " " " 4,^{79} %
1857	16,915,332	— " " " —	— " " " —
1858	7,905,525	7 " " " 2,^{92} %	5 " " " —
1859	6,812,232	5 " " " 2,^{08} %	— " " " —
1860	9,789,433	9 " " " 3,^{75} %	6$^{1}/_{2}$ " " " 2,^{77} %
1861	(11,200,000)	10 " " " 4,^{16} %	7 " " " 2,^{92} %

2.

Auf die verschiedenen Abtheilungen vertheilt sich die Einkommensteuer der Jahre, welche mit dem 31. März 1859 und 1860 endigen, wie folgt.

	1859	1860
A. Rente von Grundbesitz u. s. w.	3,188,038 L.	4,532,870 L.
B. landw. Betrieb [1])	384,564 "	549,509 "
C. Rente von Staatspapieren u. s. w.	741,087 "	1,040,775 "
D. Gewerbs- und Handelsgewinn	2,059,394 "	3,012,945 "
E. Beamtengehalte	439,149 "	653,394 "

3.

In der Abtheilung D brachten während des mit dem 5. April 1859 schliessenden Jahres die einzelnen Steuerklassen in England und Schottland an Steuer auf:

1) Die Steuer der Pächter war 1860/61 in England nur 5 d. von 1 L. Einkommen, in Schottland und Irland 3$^{1}/_{2}$ d., also dort die Hälfte, hier 35 % der vollen Steuer von 150 L. und höherem Einkommen.

Steuerklasse.	Steuerpflichtige Personen.	Steuerbares Einkommen.	Steuerertrag.
50— 100 L. [1])	41,928	2,225,649	46,347
100— 150 „	100,968	11,126,100	231,794
150— 200 „	41,276	6,478,655	134,972
200— 300 „	35,553	7,877,513	164,145
300— 400 „	15,867	5,062,145	105,461
400— 500 „	7829	3,283,706	68,410
500— 600 „	5720	2,939,375	61,237
600— 700 „	3313	2,040,547	42,511
700— 800 „	2198	1,504,033	33,209
800— 900 „	1835	1,565,958	31,375
900— 1000 „	889	862,482	17,217
1000— 2000 „	5556	7,140,311	148,757
2000— 3000 „	1599	3,677,570	76,676
3000— 4000 „	781	2,384,150	53,857
4000— 5000 „	502	2,203,247	45,912
5000—10000 „	816	5,421,79	112;955
10000—50000 „	489	9,266,873	193,059
50000 und mehr „	54	4,969,359	103,529
	267,173	80,050,469 [2])	16,78,979 [3])

In dem gleichen Jahr waren in Irland 17,499 Steuerpflichtige der Abtheilung D mit einem steuerbaren Einkommen von 4,587,000 L. und einem Steuerbetrag von 95,572 L. Auf die Steuerklasse von 100—150 L. kamen 6438 Pflichtige und 14,889 L. Steuer. Auf die Klasse von 200—300 L. kamen 2436 Personen mit 11,412 L. In der Klasse von 10,000—50,000 befanden sich nur 23, in der letzten Klasse über 50,000 L. nur 1 Steuerpflichtiger.

1) Diese Personen sind steuerpflichtig, weil sie aus andern Quellen noch Einkommen beziehen, wodurch sie über 100 L. kommen.

2) Im „Jahrbuch“ ist die Summe zu 80,224,000 angegeben. Davon kommt auf Schottland 6,780,000 L.

3) Die Summe stimmt nicht mit der unter 2. angegebenen. Zum Theil mag dies daher rühren, dass die Jahre nicht übereinstimmen. Hier schliesst das Jahr mit dem 5. April, in der vorhergehenden Aufstellung mit dem 31. März.

4.

Der Verfasser des obigen Aufsatzes hat schon bemerkt, dass unter der Abtheilung D nicht blos gewerbliches und Handelseinkommen enthalten ist sondern auch Einkommen aus den freien Berufsarten, Literatur, Kunst und dergleichen. Indess kann das letzte seiner Natur nach nur einen kleinen Bruchtheil des Ganzen ausmachen. Andrerseits enthält diese Abtheilung auch nicht das ganze gewerbliche Einkommen. Es ist noch, wie auch der Verfasser thut, das Einkommen aus landwirthschaftlichem Betrieb, Abtheilung B, in dem unter 2 angegebenen Betrage hinzuzufügen und ausserdem stecken noch in der Abtheilung A sehr beträchtliche Posten, welche dem gewerblichen Betriebe angehören. Dahin gehört namentlich das Einkommen aus Bergwerken und Steinbrüchen, aus Eisenwerken, Fischerei, Kanälen, Eisenbahnen und Gasanstalten. Den Betrag dieses Einkommens kann ich für das gleiche Jahr 1858--59 nicht angeben; wohl aber findet sich bei Hübner für das am 5. April 1856 endigende Jahr eine detaillirte Mittheilung darüber. Darnach betrug das ganze Einkommen in der Abtheilung A 126,245,501 L., wovon 116,302,837 der Steuer unterlagen. Von ersterer Summe fallen auf Grossbritannien 114,366,956 L. und davon auf Bergwerke und Steinbrüche 3,296,038, auf Eisenwerke 1,426,968, auf Fischerei 62,098, auf Kanäle 886,846, auf Eisenbahnen 9,529,238, auf Gasanstalten 709,469 L., im Ganzen fast 16 Mill. L. oder ungefähr ein Siebentel. Rechnet man diesen Theil von dem Erträgnisse unter A ab und dem unter B und D zu, so stellt sich das Erträgniss der Steuer vom gewerblichen Einkommen in Grossbritannien als nicht unerheblich grösser dar als das aus den verschiedenen Arten der Grundrente.

Mittheilungen aus Pieter De La Court's Schriften,

ein Beitrag zur Geschichte der niederländischen Nationaloeconomik des 17ten Jahrhunderts.

Von Dr. **Etienne Laspeyres**, Privatdocent in Heidelberg.

Im Jahr 1845 erschien bei Luchtmans in Leyden: Proeve uit een onuitgegeven staathuishoudkundige geschrift, Het Welvaeren der Stad Leyden, opgesteld in den Jare 1659, door Mr. Pieter de la Court. met portret, levensbericht des schryvers en aanteekeningen voorzien en uitgegeven door B. W. Wttewaall 8°. XXVIII. und 229 Seiten.

Das Buch ist nach einer Handschrift herausgegeben, welche Herr P. H. de la Court in Utrecht ein Ururenkel des Schreibers Pieter De La Court besitzt [1]. In den Niederlanden machte das Buch gerechtes Aufsehen, in Deutschland ist das Werk so wenig bekannt geworden, als die andern schon im 17. Jahrhundert in den verschiedensten Ausgaben erschienenen Werke desselben Verfassers [2], und ich bezweifle, dass auch nur ein Exemplar des „Welvaeren" ausser dem meinigen nach Deutschland gedrungen ist. Und doch verdient der genannte Schriftsteller die aller-

1) Zwei weitere Handschriften desselben Werkes mit kleinen Abänderungen sind im Besitz der Herrn de Malnoë van Noort und K. J. F. C. Kneppelhout.

2) Auch Kautz in seiner Geschichte der Nationalökonomik thut dessen keine Erwähnung, wo er von den Schriften De La Courts redet, welche er auch nur dem Namen nach und aus einzelnen Citaten der Roscherschen Schriften zu kennen scheint.

grösseste Aufmerksamkeit, denn ich nehme nicht Anstoss die Werke desselben unter die bedeutsamsten volkswirthschaftlichen Schriften des 17. Jahrhunderts zu stellen, wenn sie nicht gar die erste Stelle einnehmen.

Der Zweck der folgenden Darstellung ist darum, auch die Deutschen mit De La Courts Werken bekannt zu machen. Die Niederländer kennen dieselben genugsam, und ihnen Neues über De La Court zu bringen, wäre bei dem grossen Reichthum der niederländischen Litteratur über denselben [1]) für den Ausländer ungemein schwer. Meinem Zwecke entsprechend habe ich, so viel als irgend möglich, eigener Zuthaten mich enthalten, und habe ich De La Court fast überall selbst reden lassen, zum Theil in wörtlicher Uebersetzung, im Uebrigen wenigstens mit möglichst getreuem Anschluss an seine Worte. Gerade in dem „Welvaeren", von dessen Darstellung das Gesagte besonders gilt, ist jeder Commentar, jeder Zusatz im besten Falle überflüssig, eine Uebersetzung wenn auch nur der allerhervorragendsten Stücke aber um so mehr Bedürfniss, da wenige wegen der Sprache,

1) Vergleiche über De la Court ausser vielen Angriffen auf denselben aus dem 17. und 18. Jahrhundert in neuerer Zeit besonders folgende Schriftsteller. de Brueys: Verhandeling over de staathuishoudkundige waarde van het werk genaamd: Aanwysing der heilsame politike gronden, in „De Star". 1825; Nr. 5. S. 313 ff. Tydeman Prysverhandeling over de Gilden in Nieuwe Verhandelingen van het Zeeuw. Genootschap. 1821. B. IV, und Byvoegseln toe Bilderdyk: Geschiednis des Vaderlands X. S. 320 ff. G. Wttewaall (Vater) Bydragen tot de Staatshuishoudkunde en Statistiek. 1636. I. S. 1—52 u. 376—399. D. Groebe Konst- en Letterbode 1844. Nr. 38 ff. Die treffliche Einleitung zum Welvaeren der stad Leiden von Wttewaal. S. I-XXVIII so wie die Anmerkungen zu den verschiedenen Capiteln. Olivier in „Themis". 1846. S. 416 ff. Sloet tot Oldhuis Tydschrift voor Staatshuishoudkunde. 1850. VI. S. 107 ff. 409 ff. de Rooy, Geschiednis der Staatshuishoudkunde. 1851. Ackersdyck im Journal des Économistes Novembre, Décembre 1860. Vor allem aber sind hier zu nennen die beiden Schriften von O. van Rees: Verhandeling over Karel v. Hogendorp, Utrecht 1854 (wo derselbe in der Einleitung S. 11—50 einen Ueberblick über die frühere niederländische Litteratur, besonders De La Court giebt), und seine Verhandeling over de Aanwysing der politike Gronden en Maximen van Pieter De La Court. Utrecht. 1851. Unzweifelhaft ist dieses das beste Werk, das wir über De La Court besitzen. Daselbst findet sich auch noch unbedeutendere Litteratur über De La Court angeführt.

in welcher das Buch geschrieben ist, sich an die Lectüre des Originals machen werden.

Einen Einblick in das ganze Werk De La Court's zu erhalten, ist aber auch noch aus andern als sprachlichen Gründen ungemein schwer, ja fast unmöglich. Es hat dem Herausgeber der Handschrift gefallen, uns das vortreffliche Buch in einer wohl systematisch sein sollenden, in Wahrheit aber verstümmelten Form vorzuführen, indem nur die volkswirthschaftlichen Stellen herausgehoben sind. Es ist das um so mehr zu bedauern, da diese theilweise Herausgabe die des ganzen Werkes, eben weil das Beste vorweggenommen worden ist, wohl auf lange Zeit vereitelt hat. Wie ich unten zu zeigen gedenke, ist sogar die Beurtheilung des wissenschaftlichen Werthes dieser und anderer Schriften De La Court's dadurch nicht wenig erschwert. Von den 81 Hauptstücken, welche das 204 Quartseiten umfassende Manuscript enthält, sind nämlich nur 44 und diese zum Theil unvollständig und ganz durcheinander gewürfelt uns gegönnt worden. Die Einleitungscapitel sind nur in Bruchstücken herausgegeben, aus den Capiteln 5, 7, 8, 12, 17, 18, 20, 21, 27, 30, 32 und 55, endlich aus den letzten 25 Capiteln besitzen wir gar keine Angaben. Zum Glück ist bei jedem Bruchstück die Capitelzahl bemerkt, man kann sich also mit Ausnahme der 25 letzten Capitel ungefähr zusammenreimen, welches der Gedankengang des Schreibers gewesen sein mag.

Derselbe will zeigen, wodurch Leyden zu seiner grossen Blüthe (im 17. Jahrhundert 100,000 Einwohner) gelangt ist, was dieselbe oft wieder vernichtet hat, und ferner, wenn dem nicht durch wirksame Mittel vorgebeugt wird, zu vernichten droht. Als wirksamstes Mittel stellt er gleich im Anfang möglichst grosse Freiheit in allen Richtungen hin, vor Allem in Steuern, Niederlassungsrecht, und Religionsübung; dann scheint eine kurze Geschichte Leydens als Universitäts- und Fabrikstadt zu folgen (C. IV.-XII.), woran der Schreiber eine bittere Polemik gegen die Art des Studiums und die Verfassung der Universität als der allerbeschränktesten aller Gilden knüpft (Cap. XIII-XV). Wovon Cap. XVI-XXI handelt, ist nicht zu errathen, in Cap. XXII-LVI wird aber die Grossindustrie der Spinnereien, Webereien und

Färbereien mit ihren Hallen und Fabricationsreglements und die Kleinindustrie mit ihren Gilden aufs genaueste durchgesprochen.

Ueber Leyden als Universität spricht sich der gründliche Kenner, der seinem Unwillen niemals Zwang anthut, folgendermaassen aus:

Im academischen Unterricht muss darauf geachtet werden, dass wir nicht am Alten kleben bleiben, z. B. diejenigen, welche später ein Staatsamt bekleiden sollen, nicht mit römischem Recht, welches in öffentlichen Dingen nicht practisch ist, vollstopfen, sondern sie unterrichten, wie es im Handel und in den Gewerben des Landes aussieht. Theologie und Philosophie sollte man nicht ausschliesslich von Lehrern einer Richtung und Schule vortragen lassen, sondern von Anhängern der allerverschiedensten Meinungen, so dass auf Begehren sogar der Alcoran von Mahomet gelehrt wird.

Man muss so viel Lernende aber auch so viel Lehrende als möglich heranziehen. Das war das Princip des Stifters Willem (1575), dass jeder Promovirte Vorlesungen und Disputationen veranstalten dürfte, und dass die Promotion nicht viel kostete (20 fl. für die Doctorwürde, 12 fl. für die eines Magister). Angestellte Professoren hatten wir Anfangs nur elf, aber eine grosse Zahl nicht angestellter Lehrer. Durch diese wurde der Ersteren Ehrgefühl und Erwerbssucht stets angestachelt, möglichst gute Vorlesungen zu halten, denn der Student hatte die Wahl, von wem er sich am besten und billigsten unterrichten lassen wollte. Stets waren genug tüchtige Leute vorhanden, aus denen man die vacant gewordenen Stellen wieder besetzen konnte. Seit 1618 ist unter dem Deckmantel und Schein [1]) die Religion und die

---

1) De La Court sagt mit Recht „Schein," denn Leyden war immer die tolerantere und freisinnigere Universität, indem sie unter andern das Zinsnehmen gegen die Utrechter Theologen und Juristen in Schutz nahm. Vergl. C. J. van Heel: De Geschillen over Banken van Leening nu twee Eeuven geleden in Nederland gevoerd. s'Hagè. 1858. Ebenso waren es die Coccejaner in Leyden, welche gegen die Voetianer in Utrecht die freiere Sonntagsweihe vertheidigten, und nicht rein nach den Vorschriften des alten Testament behandelt wissen wollten. Vergl. Heringa: Annotata ad orationem de auditorio Academiae Rheno-Trajectinae. 1825.

Verfassung zu schützen das Alles geändert worden. „Es ist mit den academischen Dingen so weit gekommen, dass 18 oder 20 Professoren, die vom Staat besoldet werden, um die Wissenschaft unentgeltlich lehren zu können, mit Ausschliessung aller anderer Lehrer eine Zunft gemacht, um durch dieses Monopol die Wissenschaften zu den höchsten Preisen abzusetzen." Von ihrer Genehmigung hängt das Recht zu lehren ab, und diese Genehmigung ertheilen sie einfach nicht. Die Doctorexamina werden nicht mehr öffentlich gehalten, für das Examen erhält jetzt jeder Professor 10 fl., ferner kostet die Promotion noch weitere 60 fl. ausser den Trinkgeldern, Handschuhgeldern u. s. w., und diese theuer erkaufte Würde ist dann noch dazu ganz unnütz, wenn man nicht lehren darf. Die Professoren werden faul, wenn sie einmal durch einen grossen Namen ein grosses Gehalt erworben haben, und erpressen nur immer mehr Geld von den Studenten. Die Theologen wurden am frühesten träge, denn sie erhielten nur ein festes Gehalt, alle Ehr- und Geldgierigkeit, die einzigen Beweggründe menschlicher Thätigkeit, fielen weg, und bald lernten die Studenten weiter nichts, als die heilige Schrift in Lappen zerschneiden, und dann mit sinnlosen Worten und Silbenstecherei für die Gemeinde wieder aneinander nähen.

Der Erfolg aller Beschränkungen ist, dass die Studenten durch studium privatum sich belehren und an andern Universitäten promoviren, die Professoren aber mit schwerem Geld von fremden Universitäten geholt werden müssen.

Alle diese Maassregeln genügten den Professoren noch nicht, es wurden darum alle öffentliche Auctionen von fremden Büchern verboten, es wurde der Buchhandel nur Leydschen Bürgern gestattet, 1651 wurde sogar durchgesetzt, dass jeder Buchhändler oder Drucker 6 Jahre lang, und davon 4 Jahre hintereinander bei demselben Meister, Lehrling gewesen sein musste, dass aber kein Meister mehr als 2 Lehrlinge zur Zeit halten durfte. Was war der Erfolg? Auch der Buchhandel und Büchermarkt drehte Leyden den Rücken, während der Zustand aller Länder umher dazu angethan war, einen Stapel des ganzen Buchhandels in Leyden zu errichten, wie Amsterdam ihn für alle anderen Waaren hat. Wenn mit derartigen Beschränkungen fortgefahren wird,

dann muss die Universität ganz verfallen, sobald alle andern Staaten ihren Vortheil wahrzunehmen lernen. Es ist nur zu verwundern, dass unsere Hochschule überhaupt noch von einzelnen Ausländern besucht wird. Gott gebe dass unserer Obrigkeit bei Zeiten die Augen aufgehen, und sie nicht bloss über verlorenes Glück zu trauern habe.

Nachdem De La Court seinem Unwillen in solcher Bitterkeit über die Gilde der Professoren Luft gemacht hat, dass man glauben möchte, er hätte selbst unter der Engherzigkeit gelitten, wendet er sich gegen die andern Gilden.

So wichtig es für die Stadt ist, die Studenten zu behalten, so ist es doch von ungleich grösserer Bedeutung, die Industrie und den Handel nicht zu verlieren. Wenn aus irgend einem Grunde die Interessen der Webereien mit denen der Studenten in Collision kommen, dann muss die unbedeutendere der beiden Säulen unsere Stadt, nämlich die Studentenschaft weichen, denn diese kostet viel mehr als jene, und bringt der Stadt keine so grosse Vortheile; „das kleinere Uebel ist ein grosses Gut" (S. 172 ff.).

Ebenso wie die Gilden der Professoren uns die Studenten zu verjagen drohen, ebenso und noch mehr ist Gefahr vorhanden, dass die Gilden der Bäcker, Brauer, Fleischer, Schneider, Schuster etc., d. h. die unnützesten Einwohner der Stadt, uns die aller-

1) Die Augen gingen der Obrigkeit aber nicht auf. „Untersuchungen" sagt Siegenbeck, Geschiednis der Leidsche Hoogeschool, „über den Verfall der Leidschen Universität wurden allerdings bald darauf mehrfach angeordnet, so 1665 und 1679, da aber die Untersuchungen von den Professoren ausgingen, so wurde der Grund des Uebels nicht in dem gesucht, worin er wirklich lag, und die angerathenen Mittel sind jedesmal eine noch engere Begrenzung der Lehrfreiheit und Ausdehnung des Leydschen Universitätsmonopols gewesen." — Früher war die Zahl der Ausländer im Verhältniss zu den Inländern ein sehr günstiges

a. 1581	Inländer:	102	Ausländer:	47
„ 1600	„	102	„	59
„ 1616	„	151	„	117
„ 1629	„	238	„	192.

— Am grössten war die Zahl der Studenten überhaupt 1639, nämlich 660, die Niederlande hatten aber auch damals 4 Universitäten und das Athenäum in Amsterdam. Wttewaall a. a. O. S. 162 f.

nützlichsten nämlich die Spinner, Weber, Färber u. s. w. vertreiben, welche an unsere Stadt so wenig als die Studenten gebunden sind, und mit ihrem Weggang auch alle Handwerker von hier nach sich ziehen. So lange wir aber Studenten haben, werden wir auch an Professoren, Buchhändlern etc. nicht Mangel leiden, und so lange wir die Weber u. s. w. haben, behalten wir auch Handwerker aller Art, welche der Industrie folgen wie die Adler dem Aas. Wenn auch ein einzelner Handwerker einmal aus Mangel an Verdienst zu Grunde geht, das Handwerk als solches kann nicht gefährdet werden.

Die genannten Gilden sind Begünstigungen der Handwerker, weil sie ihnen ein Monopol geben. „Unter Monopol verstehe ich aber eine öffentlich autorisirte Macht, um allein mit Ausschliessung aller andern Einwohner seine Dienste zu verkaufen, Waaren zu verfertigen, zu kaufen und zu verkaufen. Das streitet offenbar unter gleichbesteuerten Einwohnern gegen die Biligkeit und sollte desshalb durch die Obrigkeit nie angeordnet werden; es sei denn um ein viel grösseres ewig dauerndes Gut dafür der ganzen Stadt zu erwerben. Aber doppelt verwerflich ist dieses autorisirte Monopol, wenn es nur zum Vortheil der unnützesten und zum Nachtheil der nothwendigen Einwohner der Stadt gepflegt wird. Aus dieser grossen Ungerechtigkeit kann der Untergang des ganzen Staates folgen; und doch haben alle Gilden diese schädliche und nicht gerechtfertigte autorisirte Macht des Monopols, und existirt keine Gilde ohne dieselbe. Namentlich unter dem schönen Deckmantel, dass ein Eingesessener vor allen Fremden einen Vortheil geniessen möchte, berauben sie alle ihre Mitbürger der Freiheit, von Fremden zu kaufen oder Fremde zu beschäftigen, da sie doch von denselben viel besser und billiger bedient würden. In dieser Tyrannei besteht meistens der erste Artikel des Gildebriefes, und das schädlichste ist, dass dieses Monopol auch bei den allernöthigsten Dingen Platz greift wie Bücher, Brod, Wein, Fleisch. Fisch u. s. w. [1])" — — „Weiter fügen die Gildebriefe unter dem schönen Deckmantel, dass die guten Bürger auch

---

1) In unmittelbarem Anschluss hieran folgen einige der oben angeführten Erörterungen über die Universität.

mit guten Waaren und Diensten versorgt werden müssten, gemeiniglich noch bei, dass niemand als Gildenbruder aufgenommen werde, als wer einige Jahre nach einander bei einem oder mehreren Meistern gedient hat, womit sie vorerst allen andern Einwohnern, welche das in ihrer Jugend nicht gethan haben, und denen es im höheren Alter nicht mehr zu thun passt, den Weg zu ihren Gilden versperren". (Als Beleg hierzu führt De la Court das Statut der Bäcker an, mit den 6 Jahren Lehrzeit, dem Verbot das Brod unter oder über der erst 1648 eingeführten Taxe zu verkaufen, oder den Armen Brod und Mehl zu schenken.)

„Und" fährt er dann fort, „neben dem sehr fühlbaren Schaden der Bürger schliessen sie aus dieser Stadt und ihrer Gilde alle aus, welche auf dem platten Lande, wo man keine Gilden hat, gelernt haben. Ja was mehr ist, um auch diejenigen, welche ausgelernt haben, so viel als möglich von ihren Gilden auszusperren, haben sie unnütze und schwere Meisterstücke und Prüfungen erdacht, oder solche von veralteten jetzt nicht mehr gebräuchlichen Formen beibehalten, und so grosse Abgaben angeordnet, dass sie von den armen Gesellen, welche ihr Meisterstück machen wollen, nicht erschwungen werden können, wodurch viele abgeschreckt werden, sie hätten denn alle Gildeoberen zu Freunden. Aber der vorgespiegelte Vortheil der Mitbürger wird ganz und gar nicht erreicht, denn selbst angenommen, dass der Meister sein Handwerk oder Dienst gut verstand, so folgt daraus noch nicht, dass seine Gesellen dazu auch fähig und noch viel weniger dass sie dazu auch willig sind. Ein jeder, der Gildebrüder gebraucht, oder auf den Markt geht, erfährt täglich, dass man um nicht betrogen zu werden bei Gildebrüdern so gut als bei andern selbst zusehen muss (Zyt trow maar betrowd niemand, of zie wien, want Trow wel liep met het paard door).

Zum Nachtheil der andern guten Bürger wird ausser dem oben Vorgebrachten vielmehr gewiss erlangt, dass man den Gildenbrüdern gegen sehr geringen Lohn, ja oft noch gegen hohes Lehrgeld lange Zeit dienen muss, um ein Handwerk oder einen Dienst zu lernen, zu dem man sonst wenige Tage brauchen würde. Wenn die Gildebrüder so auf eine kleine Zahl von Meistern sich herabgebracht haben, dann machen sie still-

schweigende oder auch wohl förmliche Contracte mit gewissen Strafen, ihre Waaren oder Dienste nicht anders als zum verabredeten Preise feilzubieten, wie wir das hier oft bei den Lichtziehern, Schlachtern und Pflasterern (? steen-plaatsers) gesehen haben. Und wenn das noch nicht genügt, um faul und üppig auf Kosten der Mitbürger zu leben, so werden diese unnützen Einwohner wohl gar so unverschämt, der Obrigkeit vorzuhalten und von ihr unter dem Vorwand, sie könnten nicht alle ihren Unterhalt gewinnen, zu erbetteln, dass ihre Zahl beim Aussterben nicht ergänzt und so vermindert werde, oder auch unter dem Vorwand, die kleinen Fische würden von den grossen gefressen, dass die Zahl der Gesellen bestimmt werde, wie bei den Laakenbereiders geschehen ist. — — „Ausserdem wird alles Vorgemeldete und noch unendlich viel anderes Anstössige von der Obrigkeit erlangt, denn da sie gewählte Häupter haben, sollicitiren sie unverdrossen um ihres eigenen Vortheils willen, alle aber, die ausser den Gilden stehen, haben kein derartiges Haupt, um ihre Beschwerden vorzutragen. So fällt es der Obrigkeit leicht, bald diesem bald jenem ihrer Günstlinge etwas zu gewähren, und mit der Freiheit und dem Gut ihrer Unterthanen sich Genossen und Freunde zu erwerben. Und wie hart das die Bürger drückt, können sie gar nicht wissen, da sie um ihres grossen Ansehens und ihrer Macht willen von den Gildebrüdern zum eigenen Vortheil der Handwerker trefflich bedient und nicht betrogen werden." — — „Ausserdem ist zum grossen Schaden der Bürger die Arbeit unter die Gilden so zersplittert, dass man um eine Bagatelle drei oder vier Meister beisammen haben muss, von denen jeder seine Mühe absonderlich rechnet, wie Maurer, Zimmermann, Eichen- und Fichtenschreiner u. s. w., während es einer sehr bequem zusammen verrichten könnte, was auf dem Lande auch geschieht. Dasselbe findet auch statt mit Trennung der Läden und darum der Waaren, so dass man verschiedene Waaren nicht in demselben Laden finden kann, und so geht es auch, wenn eine eigene Gilde für das Verfertigen, und eine andere für das Verkaufen errichtet wird."

„Ja was noch schlimmer ist, durch das Ausschliessen der Fremden werden nicht allein alle diese Umbequemlichkeiten den

Mitbürgern verursacht, sondern auch die Künste und Handwerke bleiben zurück, während man sonst in unserem Lande, welches mit der ganzen Welt Gemeinschaft hat, bei freier Entwickelung alle Kunstgriffe und neue Erfindungen vereinigt finden sollte, was für unsere Stadt, welche auf der Industrie beruht, der grösste nur erdenkliche Vortheil wäre. Den Gildebrüdern selbst ist es auch oft sehr schädlich in einer Gilde zu sein, weil Meister, welche sich besser als die Menge auf ihr Handwerk verstehen, gezwungen sind, sich der Gildeordnung zu fügen, oder ihre Kunst den anderen zum eigenen Schaden zu offenbaren. Sodann, weil die Gilden oft zum Nachtheil der klugen, strebsamen und fleissigen Meister so zersplittert und genau begrenzt sind, dass wenn sie sich auf mehr als ein Handwerk verstehen oder wegen mangelnder Kunden mit einem Handwerk ihren Unterhalt nicht erwerben können, sie doch nicht mehrere mit einander verbinden dürfen, ohne das Meisterstück gemacht und die andern Erfordernisse erfüllt zu haben.

Dadurch entstehen die ewigen Belästigungen und Aergernisse für die Bürger, so wie der ewige Hader und Zank der Gilden untereinander, wobei die Gilde, welche gerade die meisten Freunde in der Obrigkeit hat, einen Vortheil erlangt, um dafür nachher in einem andern Fall selbst zu unterliegen."

Am Ende nützen keinem der Gildenbrüder und ihrer Arbeiter all die Gildebestimmungen und Monopole, denn sie werden faul und träge, meinen es müsse immer gut gehen, verthun darum Alles, und haben in Zeiten der Noth nichts erspart, denn nur der Hunger lehrt einen Papagei sprechen, und die Noth macht auch ein altes Weib traben. Die Aufhebung der Abteien Egmond und Rynsburg mit ihren öffentlichen Abspeisungen und Almosen haben das deutlich genug gezeigt.

„Daraus folgt, dass die in unserer Stadt üblichen Gilden ungemein schädlich und zu gar nichts nütze sind."

So weit De La Court über das Zunftwesen. Und solche Zustände finden sich bei uns noch. Sage man nicht, dass das Werk De la Court's für die Menschheit ein verborgener Schatz geblieben ist, auch seit A. Smith sind bereits 85 Jahre verflossen, und genau dieselben Gedanken sprach De la Court oder sein

Bruder Jan, wenn auch kürzer darum nicht minder deutlich, in einem Werke aus, welches 1662 also vor gerade 200 Jahren erschien, und mehrere Auflagen erlebte [1]).

Wenn De La Court die Handwerkergilden als ein Hemmniss der Grossindustrie hinstellt, so ist er doch weit davon entfernt, den Rückgang der Leydensche Spinnerei und Weberei nur den Gilden zuzuschieben, vielmehr ist er eben so scharf in den Angriffen, welche gegen die Fabrikanten und deren Begehren so wie gegen das allzugeneigte Gehör der Obrigkeit auf diese Begehren gerichtet sind. Gerade wie bei den Lehrsätzen, welche die Professoren verbreiten sollen, nicht allein auf die scheinbar absolut besten Lehren Rücksicht zu nehmen ist, sondern es auch gestattet sein muss, andere Meinungen, wenn die Studenten sie verlangen, vorzutragen, so müssen, sagt De la Court, auch die Fabrikanten und Künstler aller Art die Erlaubniss haben, sich dem Willen ihrer Abnehmer d. h. der Wiederverkäufer zu fügen. Diese sehen aber mehr auf die Gewohnheiten und die Mode, als auf die innere Tüchtigkeit der Waaren. Die Mode ist freilich ein Tyrann, wogegen sich Niemand auflehnt als ein Thor aus Muthwillen oder ein Armer aus Unvermögen; die Thoren machen allerdings die Mode, aber das sind auch Thoren, welche ihnen nicht folgen, sowohl als Fabrikanten wie als Verzehrer, nach dem Sprichwort: Schlaft und esst nach eigenem, aber kleidet Euch nach anderer Leute Geschmack. Dadurch dass wir der Mode folgen, müssen wir uns den einheimischen und ausländischen Absatz zu erhalten suchen, da aber der ausländische Absatz weit bedeutender als der innere ist [2]), so müssen wir vor allen Dingen nach dem Urtheil der ausländischen Käufer oder am sichersten nach dem Urtheil aller Abnehmer uns richten. Wir dürfen durch die Bestimmung der Obrigkeit nicht gebunden sein, „da wenn jeder sich selbst sucht (Selbstsucht) jeder auch sich findet, und Niemand verloren geht. Das ist die natürliche Freiheit, welche die Regierung ihren eigenen Unterthanen niemals entziehen soltte, ohne wohl erwogen zu haben, ob eine so grosse Gewalt gegen so

1) Politike Discoursen 1662. Davon weiter unten.

2) Für die damalige Niederlande gewiss ein sehr wahrer Ausspruch.

viele der nützlichsten Einwohner auch sicher durch irgend einen ewigen Vortheil für den ganzen Staat als solchen aufgewogen wird. Man darf sogar die Wenigen auf Kosten der Mehrheit nur beschädigen, wenn erst klar ist, dass man sie nicht alle begünstigen und erhalten kann."

Nach diesen einleitenden allgemeinen Gedanken über die Fürsorge der Regierung folgen in der Handschrift vermuthlich einzelne Anwendungen des Satzes und die Schilderung dessen, was Leyden noththut; ich sage vermuthlich, denn aus diesen 5 fehlenden Capiteln hat Wttewaall nur den Rath aufgenommen, aus Leyden vermittelst Durchstechung der Dünen einen Seehafen zu machen, was ohne grosse Kosten zum unbeschreiblichen Nutzen der Stadt geschehen könnte.

Darnach aber wendet er sich zu den verschiedenen Anstalten, welche angeblich zum Besten der Industrie errichtet sind meistens aber Schaden bringen. „Verkaufshallen sind öffentliche Orte, wo ein jeder seine Güter zum Verkauf bringen kann, und so lange man niemand zwingt, es zu thun, oder eine Steuer um desswillen erhebt, einerlei ob man die Hallen benützt oder nicht, sind dieselben löblich, denn den kleinen Kaufleuten wird durch derartigen öffentlichen Verkauf geholfen, und wiewohl die grossen Kaufleute das Gegentheil behaupten, haben sie keine rechtmässigen Ursachen darüber zu klagen, so lange sie selbst die Freiheit behalten, ihr Gut dort auch zu verkaufen oder nicht" (C. 22).

„Die zwingenden Stempelhallen (Looi-Hallen) und Gilden sind überall eingeführt worden, wo Webereien und Handwerke nur einigermaassen bedeutend werden, darum ist auch nicht leicht zu glauben, dass so viele Menschen zu allen Zeiten und an allen Orten so gröblich sich versehen haben und noch immer irren, es sei denn dass man die Gründe des Irrens deutlich sehe. Vor allem hat die Obrigkeit durchgängig wenig Erfahrung in Handel Weberei und Handwerken, indem sie thörichter Weise meint, dass sie durch die Errichtung der Hallen und Gilden genug Kenntnisse darüber erlangt. Es kommt wahrlich immer auf die Hallenvorsteher und die Gildemeister an, und die verabsäumen nie zu ihrem Vortheil Rathschläge zu ertheilen, wenn es auch

ganz offenkundig dem Gemeinwohl schadet." Dazu braucht die Obrigkeit aber nicht viel Kenntniss, dass sie durch solche Bestimmungen sich selbst mit geringer Mühe grossen Einfluss verschafft u. s. w. (C. 23).

„Wiewohl alle, welche für die Hallen und Gilden sprechen, aus Eigennutz handeln, so gebrauchen sie doch als Deckmantel, sie wollten den Erwerbszweig dadurch ewigdauernd machen, dass sie betrügliche Waaren verbieten, wodurch der Absatz und der Ruf aller Waaren der betreffenden Städte verringert würde". An allgemeinen Betrug glaubt der freilich leicht, der durch seine eigene Thorheit betrogen worden ist, obwohl in Wahrheit von Betrug nur da die Rede sein kann, wo nicht solche Waaren zu solchen Preisen geliefert werden, als man versprochen hat. Dagegen helfen aber die Gerichte. Anders giebt es keine falsche Waaren in der Welt, höchstens in den Köpfen der durch eigene Dummheit Betrogenen.

Wenn man wegen etwaigen Missbrauches einen Handelszweig beschränken zu müssen glaubt, warum erlaubt man dann den Apothekern mit dem Verkauf von Giften 600 % zu machen, oder warum erlaubt man alsdann noch den Verkauf von Wein! „Es ist wahrhaft erstaunlich, dass es Menschen giebt, welche den Webern Handwerkern oder Kaufleuten Stoffe und Waaren zu machen oder zu verkaufen unter dem Vorwande verbieten wollen, dass einige unvorsichtige Fremde unsern Verkäufern mehr für gewisse Stoffe bieten als sie werth sind, weil die Käufer meinen, sie sollen dauerhafter sein als sie wirklich sind. Denn vernünftige Verkäufer und Käufer, welche wissen, was an wen uud von wem sie verkaufen oder kaufen, und sich nach der Wohlhabenheit der Mode und andern Umständen richten, werden daran durch die Regierung verhindert wegen des etwaigen Missbrauchs einiger Thoren."

„Wenn es auch für einen einzelnen Kaufmann vortheilhaft sein kann nur beste Waaren zu halten, um die reichsten Kunden anzulocken, so folgt dasselbe noch nicht für eine ganze Stadt, denn daselbst muss allen Käufern auch welche geringeres Gut begehren, gedient werden. Allein auch ein einzelner Kaufmann, der geringere und feinere Waaren zugleich verkauft, kann

seine Kunden länger halten, denn während diese nur ein Gut zu kaufen gedachten, kann ihnen vorgelegt werden, was sie ursprünglich an einem andern Orte hatten kaufen wollen, und so geht es auch mit dem Gewerbe einer ganzen Stadt."

„Zudem gewährt der Stempel oder das Zeichen der Stadt den Manufacturen nur eine so schwache Reputation, dass kein gescheuter Mensch allein darauf hin kauft. Und wenn es einigerorts geschähe, so könnten andere Länder und Städte, welche Webereien oder Kaufmannschaft treiben, sehr leicht unsere Stempel an ihre Manufacturen heften, um dieselben für unsere Waare auszugeben." Die englischen Wollenwaaren, welche in Spanien verboten sind, werden in Amsterdam oder Leyden mit unsern Marken versehen, um für holländische zu gelten. Der spanische Consul schreibt dafür mit seinen gesalbten Händen so viel Zeugnisse als man will, aber für Güter die in Leiden gemacht jedoch nach englischer Art hergerichtet sind, verweigert er sein Zeugniss. So hat uns unser Stempel manche gute Waare in Verruf gebracht, und wer das irgend fürchtet, nimmt die eben angeheftete Masske sobald als möglich wieder ab.

„Desgleichen ist es ganz falsch dass zwingende Hallen und Gilden, welche bestimmte Waaren verbieten, die Gewerbe ewigdauernd machen, dagegen aber sehr wahr, dass sie dieselben vielmehr vertreiben."

Alle unsere Gewerbe sind nicht im geringsten an unser Land gebunden, wo man sie irgend behindert, gehen sie fort. Leyden kann bei Verständigen keinen grösseren Schaden und schlechteren Ruf erhalten, als den, keine geringen Handwerkswaaren und Manufacte zu gestatten, denn wenn sie hier nicht gemacht werden können aber in allen umliegenden Städten und Ländern gemacht werden, so folgt von selbst, dass wir mit dieser Daumschraube nicht den Absatz unserer Waare in alle Länder erlangen, wohl aber sehr leicht unsere Gewerbe, die wir sonst behalten würden, ganz verlieren. Fürwahr Güter von hohem und niedern Preis, auch von allerlei Länge und Breite, wie wenig dauerhaft, wie unzierlich betrüglich und schlecht man dieselbe auch schildere, können wohl zusammengehen, wenn die Verkäufer und Fabrikanten oder die Käufer es so begehren, ja

die Menschen müssen es begehren nach ihrem Gewinn, Absatz, Mode, Vermögen und Landestracht" (Cap. 26).

Dass viele Leute an dem Bestehen der Hallen Interesse haben, ist natürlich. Von denen gehen die Verlangen nach solchen aus. Es sind das immer die kleinen Fabrikanten welche nur nach einer Gegend den Absatz in einem Stoff haben, und aus den Stellen der Hallenbeamten eine Einnahme beziehen wollen. Die grossen Fabrikanten sträuben sich dagegen, weil sie zu vielen Moden folgen müssen und weil die Hallenordnungen wie alle Gesetze auch unter der besten Obrigkeit erst geändert werden, wenn man durch langen Schaden klug geworden ist. Die unzufriedenen Grosshändler werden also nur in kleiner Zahl unter die Hallenbeamten gewählt, weil sie die Hallen für unnütz und sogar für sehr schädlich halten. Fabrikanten, die den auswärtigen Absatz nur aus Hörensagen kennen, herrschen darum in den Hallen, sie stehen mit der Obrigkeit gut, wogegen der Grosshändler seine Stimme nicht wirksam erheben kann.

Zuerst geht es mit den Hallen vortrefflich, die Weber werden gut bedient, allein mit der Zeit wird zum Zwang, was früher vielleicht der Mode passte, und wird immer neuer Zwang dazu eingeführt, so dass am Ende die Diener der Hallen die Herren aller Fabrikanten und Kaufleute geworden sind. „The world is turned the Boy is master." Zu solchem Zwang gehört die Bestimmung dass jeder nur mit einer bestimmten Anzahl Webstühlen arbeiten darf, unter dem Vorgeben, es wäre vortheilhafter statt zweier reichen Einwohner 4 behäbig lebende zu haben. Das ist allerdings richtig, kann aber nun und nimmermehr durch die Beschränkungen erreicht werden, sondern im Gegentheil werden die grossen Weber die Stadt verlassen und damit auch alle von dem Gewerbe abhängigen Arbeiter aus der Stadt nach sich ziehen (C. 28, 29, 31). Durch diese und die andern Hallenbestimmungen werden die Gewerbe zuerst in die Vorstädte, dann in die naheliegenden Dörfer und Städte gedrängt. Dann fängt die Stadt an für ihre Industrie zu fürchten, der Magistrat fragt bei den Hallenbeamten nach den Gründen des Verfalls an. Diese wollen ihre Dummheit in der Hallenerrichtung nicht eingestehen, und so verjagt man auch von dem platten Lande die Weber und

treibt sie nach ganz andern Ländern, von dort aber sind sie nicht wieder in das Land zu locken auch wenn mit dem Tode der frühern Hallenbeamten der Grund ihres Auszuges weggefallen ist. Für alle Gewerbe ist das Gift der Hallen tödtlicher als die blutigen Schwerter der plündernden Soldaten.

De la Court begnügt sich in seinen Angriffen auf die Hallen aber keineswegs mit der Aufstellung allgemeiner Principien und dem Beweis derselben durch die wirthschaftliche Natur der betreffenden Institute, sondern er unternimmt auch aus der Geschichte namentlich für die alte Leydenschen Weberei zu beweisen, dass die Hallen immer schadeten und die Freiheit der Industrie immer nützlich gewirkt hat. Leider ist es unmöglich aus den von Wttewaall gegebenen Bruchstücken ein anschauliches Bild dieser Specialindustriegeschichte zu geben, ich muss mich hier darauf beschränken, die hauptsächlisten Punkte seiner Argumentation vorzuführen. Sein Unternehmen war kein leichtes, denn unter den Hallen und Gildebestimmungen war Leyden zur ersten Industriestadt und zur zweiten Stadt des Landes überhaupt geworden, und erfreuten sich einige der hervorragendsten Zweige ihrer Industrie zur Zeit als das Welvaeren geschrieben wurde, einer ganz besonderen Blüthe.

Auf die folgenden Punkte richtet er darum sein Augenmerk. Nachweis wie der einzelne Erwerbszweig nach Errichtung der Hallen ohne irgend eine andere Ursache zu Grunde ging, Aufschwung der Industriezweige, welche aus bestimmten Gründen mehr Freiheit behalten hatten, und darum nicht zu Grunde gingen, oder Erforschung derer, welche trotz der Hallen und Gilden aus andern Gründen sich halten konnten. Das Alles führt ihn weiter zur Schilderung der anderen verkehrten Mittel, welche die Regierung gegen den Verfall ergriffen, und der Gründe, welche sonst zum Ruin beitrugen. Endlich giebt er die Mittel an, wodurch er die Industrie der Stadt erhalten und neue Industrien anlocken will.

Wir können hier dem ungemein geschichtskundigen Forscher nicht auf allen Zügen folgen, und heben nur einige der brillantesten Stellen heraus.

Den schon ausgesprochenen Verfall weist De la Court bei

den meistens am Ende des 16. Jahrh. aus dem Süden nach dem Norden gewanderten Industriezweigen nach, wie der Ras-, Saai-, Fussstein-, Baai- und Rol-Industrie und giebt denselben in Zahlen wieder, welche verständlich genug reden (Cap. 39, 41). Die Behauptung dass die Concurenz der Städte ausserhalb der Niederlanden diese Industriezweige verdorben habe, widerlegt er mit dem Aufblühen derselben Industriezweige in andern niederländischen Städten, wo keine oder weniger beschränkende Bestimmungen stattgefunden hätten, vor Allem in Delft, Utrecht, Zwoll, Elburg, Naarden und Campen. Als Gegenstück zu dem Verfall stellt er die Warp- und Tirentein- (Cap. 41) so wie die Deckenindustrie hin, welche ohne Hallen in Blüthe geblieben sind oder gar zugenommen haben.

Für die Güte der Hallen sagt De la Court, führt man wohl das Beispiel der neuen Grein-, der Warp- und Tirenteinhalle an, allein diese sind vom Jahr 1656, also zu jung, um als Beweis dienen zu können, die ältere Greinhalle hat auch 1566 die Greinindustrie verdorben. Noch stimmt die Ordnung der neuen Hallen mit der französischen Mode, das wird aber nicht lange dauern, wir haben sogar schon viele Weber verjagt, und in einzelnen Geweben hat die Production auch schon nachgelassen. Auch die neue Laken-Halle ist noch zu jung, man scheint sogar hierbei durch Erfahrung klug gemacht zu sein, und hat weniger die Art der Fabrikation als die Menge der Arbeiter der Lehrzeit u. s. w. vorgeschrieben.

Gerade die Schicksale der Lakenfabrikation zeigen deutlich die Schädlichkeit der Hallen. Immer hat eine neue Beschränkung zur Verminderung der Industrie beigetragen, so dass Leyden oft die eigenen städtischen Steuern absolut nicht aufbringen konnte, dass sie zur Annahme der städtischen Aemter nur mit Androhung von Strafen die Bürger brachte. Sobald die alte Lakenhalle aufgehoben wurde, kamen aus allen Gegenden die Weber, um bald wieder in die Vorstädte, dann in die Dörfer und andere Städte umher und endlich in das Ausland vertrieben zu werden. Dass alle die Maassregeln wie auch Beschränkung der Religion und Lehrfreiheit keinen grösseren Schaden verursachten, und

Leyden doch zu seiner jetzigen Grösse gelangt ist, hat ganz andere Ursachen.

Unter diesen nennt er besonders die noch viel traurigeren Zustände in allen umliegenden Ländern, aus denen Krieg, Aufruhr u. s. w. grosse Schaaren nach Leyden getrieben hätte. Die Gewerbe, welche die Freiheit bewahrten, hätten natürlich die meisten Fremden angezogen, und damit alle welche indirect durch die Webereien leben. Die alle, meint er, blieben aber nur so lange in Leyden und Holland als in andern Ländern die Zustände keine Aenderung erlitten.

Als einziges aber unfehlbares Mittel räth er die Vernichtung der Hallen und Gilden an, welche nur als vollständig ungezwungene Einrichtungen [1]) Gutes stiften könnten. Das ist sein stetes Ceterum censeo.

De La Court kennt und nennt noch eine Menge anderer Gründe des Verfalls, wie die hohen Steuern (und als solche, meint er, wirkten ja auch alle unnütze gezwungene Ausgaben, welche durch die Hallen erwüchsen) die hohe Hausmiethe u. s. w., alle aber verschwinden bei ihm gegenüber dem Wurm der Hallen und Gilden, der an der Blüthe Leydens nagt.

Solche Sätze und solche Beweise dafür in der Mitte des 17. Jahrhunderts, fordern jedenfalls zu näheren Forschungen auf, und führen zunächst zu der sehr natürlichen Frage: Wer war De La Court? Doctor der Rechte, Fabrikant und Kaufmann in Leyden, Sohn eines aus Ypern in Flandern 1613 nach Leyden ausgewanderten Tuchfabrikanten. Er ist im Jahr 1618 geboren, sein 1659 geschriebenes Werk ist also die Frucht der schriftstellerischen Thätigkeit eines gereiften Mannes. Nach einem Briefe De La Court's vom $\frac{15}{9}$. 1659 ist das Welvaeren auf Anrathen seines Schwagers Joannes Eleman geschrieben, nur wäre es, sagt er selbst, ganz anders ausgefallen, als sein Schwager erwartet hätte. Nach Pieter Paulus [2]) ist sein Welvaeren der Stadt Leyden die Umarbeitung eines früheren auch noch im

---

1) Im Holländischen macht sich das sehr hübsch, man könnte Holland mit der Abänderung eines et in g helfen, statt: Hallen en Gilden „moeten" bestaan, „mogen" bestaan.

2) Verklaring der Unie van Utrecht. I. S. 244 f.

Manuscript befindlichen Werkes: Het Interest van Leyden. Dieses letztere soll er auf Anrathen des Rathspensionärs Johan de Witt noch auf eine andere Art überarbeitet haben, welches dann im Jahr 1662 unter dem Titel erschien: Interest van Holland ofte Gronden van Hollands-Welvaren aangeweezen door V. D. H. t'Amsterdam By Joan. Cyprianus van der Gracht. in't yaar 1662 (V. D. H. ist Van Der Hove, Uebersetzung von De La Court).

Gleich nach Erscheinen des Interest wurde De La Court, den man bald als Autor errathen hatte [1], von allen Seiten furchtbar heftig angegriffen, und es ergoss sich eine wahre Fluth von Flugschriften gegen ihn, weniger wegen seiner volkswirthschaftlichen als wegen seiner politischen Ansichten, welche nur aus den damaligen niederländischen Zuständen zu erklären sind. Die Anfeindungen galten besonders seinen Angriffen gegen die Statthalter aus dem Oranischen Fürstenhause. Hierzu hatte den unerschrockenen Schreiber der Rathspensionär Johan de Witt vortrefflich zu benutzen gewusst, dem daran gelegen sein musste die s. g. freien Regierung der städtischen Aristocratie in jeder Beziehung dem Lande vortheilhafter darzustellen, als es die statthalterliche Regierung, welche sich auf das Volk stützte, je gewesen wäre oder je werden könnte.

Zum Verständniss der anderen Schriften De la Court's ist eine kurze Charakteristik der Partheiungen in den Niederlanden nicht zu umgehen.

Seit der Stiftung der Utrechter Union stand auf der einen Seite die städtische hauptsächlich kaufmännische Aristokratie besonders in der Provinz Holland, welche auf eine ganz freie Entfaltung ihrer Macht in den Städten und die vollständige Souverainität der Provinz Holland drang. Diese Parthei drang darum auf die möglichst grosse Freiheit in allen Angelegenheiten des Lebens und auf Frieden mit allen Völkern, denn Holland war die Provinz, welche vor allen andern den Handel mit allen Ländern der Erde zum Erstaunen und Neid aller Völker trieb. Auf der andern

1) Wie man sobald auf De la Court rieth, ist mir nicht ganz klar, ob er wohl vorher schon Schriften ähnlichen Inhalts herausgegeben hatte, oder ob er in Leyden von Bekannten, etwa seinem oben genannten Schwager als Autor denuncirt wurde?

Seite standen die Oranischen Fürsten, welche die Würde des Generalcapitains und die Statthalterschaft einiger oder aller Provinzen auf sich vereinigten. Zu ihnen hielt das Heer, die geringen Reste des landbesitzenden Adels, die grosse Menge des Volkes vom platten Lande und den Städten der Provinzen, welche am meisten den Angriffen des spanischen Erbfeindes ausgesetzt waren, in erster Reihe also des s. g. Staatsflandern und Brabants mit den Grenzfestungen. Diese Parthei schrieb nur dem Bunde der Provinzen, welcher in den Generalstaaten worin jede Provinz nur eine Stimme besass, repräsentirt war, die Souverainität zu, während Holland, wenn es nicht ganz allein beschliessen konnte, lieber Alles dem Staatsrath zuschieben wollte, in welchem es selbst drei und jede andere Provinz nur eine Stimme hatte. Die beiden Partheien lagen zu grossem Schaden des Landes mit einander in fortdauerndem Streit, der oft wohl Jahre lang, zumal wenn die gemeinsame Noth im Kampfe mit äusseren Feinden die inneren Zwistigkeiten zurückdrängte, erloschen schien, der jedoch unter der Asche weiter glimmte, um in Friedenszeiten in helle Flammen auszubrechen. Dieser Gegensatz war zuerst in seiner ganzen Schärfe hervorgetreten, als im Jahr 1608 Spanien den abgefallenen Provinzen Frieden oder Waffenstillstand anbot. Auf kurze Zeit triumphirte Oldenbarneveld, damals das Haupt der Aristokraten. Gegen den Willen des Statthalters wurde der 12jährige Bestand geschlossen. Dieser scheinbare Sieg diente aber nur dazu dem inneren Zwist mehr Luft zu geben, der durch den Anschluss an die religiösen Streitigkeiten der Gomariarer und Arminianer den Aristokraten verderblich wurde. Hauptsächlich aus politischen Gründen waren diese zugleich Vertreter der Religionsduldung, folglich standen die Statthalter wenigstens Maurits auf der Seite der kirchlichen Gegenparthei. Die ganze Geistlichkeit der reformirten Kirche bildete nicht die geringste Stärke der statthalterlichen Parthei. Die Religion wurde benutzt, um den Aristokraten mit der Hinrichtung Barneveld's und der Einkerkerung de Groot's eine Niederlage zu bereiten, von der sie sich erst nach mehr denn 30 Jahren wieder erholten [1]. Im Jahre 1650 trafen viele Umstände zusammen,

1) Ich bin so weit in der Schilderung der Partheikämpfe zurückge-

welche den Aristokaten auf längere Zeit wieder die Oberhand verschafften. Der achtzigjährige Krieg mit Spanien wurde durch die Münsterschen Verträge mit Anerkennung der Vereinigten Niederlande beendet, und es war Aussicht auf längeren Frieden. Ein Generalcapitain schien unnütz. Der Statthalter Wilhelm II. starb, und hinterliess nur einen erst 8 Tage nach seinem Tode geborenen Erben. Die Staaten von Holland wussten es jetzt leicht durchzusetzen, dass kein Generalcapitain ernannt wurde, und die meisten Provinzen ohne Statthalter blieben. Holland erlangte factisch seine Souverainität, aber auch die Würde des Statthalters und obersten Kriegsherrn war nur factisch beseitigt.

So fand Johan de Witt die Sachen, als er 1653 kaum 28 Jahre alt zu dem einflussreichen aber schweren Amt des Rathspensionärs von Holland berufen wurde. Dasselbe Jahr gab Cromwell die Würde eines Protectors der englischen Republik. Johan de Witt machte dem blutigen Krieg, in welchem sich die Niederlande hauptsächlich der Navigationsacte halber mit England befanden, ein Ende. In den Friedensvertrag wurde von der Provinz Holland ohne Mitwissen der andern Provinzen der berühmte geheime Artikel aufgenommen, in welchem Holland den jungen oranischen Prinzen und das ganze Oranische Haus von der Würde eines Statthalters und Generalcapitains für alle Zeiten ausschloss. Ob dieser Artikel mehr von Cromwell erzwungen oder von de Witt angeboten war, ist noch streitig. Dass de Witt seiner politischen Ansicht nach die Ausschliessung wünschenswerth erschien, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, wohl aber dass er desshalb gegen die Utrechter Union handelte. Jedenfalls schaffte er schnell den für beide Länder äusserst nöthigen Frieden.

Der Artikel der Ausschliessung war freilich ein geheimer

---

gangen, weil damals der ganze Streit nur als Fortsetzung des Kampfes zwischen Maurits und Barneveld galt; die alte Partheinamen werden wieder hervorgeholt, Johan de Witt heisst wohl der neue Johan im Gegensatz zum alten Johan nämlich Barneveld. De Arminiansche Factie, De Loevensteinsche Factie (von dem Schloss, wo Grotius gefangen sass) de verreezen (wieder erstanden) Barneveld, De Geest van Oldenbarneveld, De Remonstranten sind die gewöhnlichen Ausdrücke für De La Court, de Witt und alle Antistatthalterliche.

gewesen, allein er musste bald genug offenbar werden, und erregte einen furchtbaren Sturm des Unwillens bei allen Oranisch Gesinnten. Schon 1654 erschien die berühmte Rechtfertigungsschrift über die Politik der Provinz Holland in dieser und andern Angelegenheiten, dem Hauptgedanken nach jedenfalls ein Werk Johan de Witt's. Der erste Theil der Denkschrift [1]) sucht den Beweis zu führen, dass mit der Ausschlussacte den andern Provinzen, und der zweite, dass damit den Oraniern kein Unrecht geschehen sei. Freilich überzeugte dieselbe nach beiden Richtungen hin durchaus nicht. Officiell und mit rechtlichen Gründen war gegen die Oranisch Gesinnten nichts auszurichten, es musste de Witt also daran gelegen sein, durch scheinbar unpartheiische Feder aus Zweckmässigkeitsrücksichten die statthalterliche Regierung als verwerflich erwiesen zu sehen. Die Lockspeise, womit er die Unentschlossenen fangen wollte, war die Freiheit, welche dem Staat zur allseitigen Entfaltung seiner Kräfte noth thäte, das Mittel, womit er die Oranier verhasst zu machen gedachte, war die Darstellung alles wirklichen und vorgespiegelten Schadens, welchen die Provinz Holland zu Gunsten der andern Prozinzen durch Statthalter und Generalcapitain erlitten hätte, und ferner leiden müsste. War Holland für seine Gedanken gewonnen, dann kümmerte er sich um die andern Provinzen wenig. Die Feder durch welche er die Umwandelung der Meinung zu bewerkstelligen gedachte, war die De La Court's.

De La Court schrieb sein Interest van Holland.

Er stellt darin zuförderst den allgemeinen Satz auf, dass ein Land nur bei vollständiger Freiheit in allen Richtungen gross und mächtig werden kann, und führt den Beweis durch eine volkswirthschaftliche Schilderung der Provinz Holland, welche von Natur wenig begünstigt nur durch die freie Entfaltung ihrer geringen Kräfte und Fesselung der grossen natürlichen Kräfte der umliegenden Staaten zum blühendsten Lande der ganzen Welt sich emporgeschwungen hätte. Damit diese Blüthe nicht schnell vergehe, warnt er vor jeder Beschränkung der Freiheit im Erwerb

1) Am meisten verbreitet in dem fünften Bande der Lettres et négociations de J. de Witt Amsterdam 1725, welche die Résolutions importantes enthält. S. 41—150.

und besonders im Handel, der Seele Hollands. Die verschiedenen Lebenssphären, in denen er Freiheit verlangt, sind Religion, Niederlassung, Betrieb der Gewerbe, Fischerei, Handel nach den aussereuropäischen Staaten und Colonien, Handel in Europa. Dazu sollen ausser der Freiheit dienen: niedrige Zölle und guter Schutz des Handels gegen Seeräuber u. s. w., Sicherung im Lande gegen Betrug und offene Gewalt der Mitmenschen, Verhinderung der finanziellen Aussaugung und jeglicher Verwickelung in Kriege mit dem Ausland durch die Krieglust eines Fürsten. Beides wird durch eine freie Volksregierung erlangt, der am Frieden mit andern Staaten liegt. Endlich fordert er möglichste Freiheit der Provinz Holland von den andern Provinzen, damit dieselbe nicht durch die anderen in eine verkehrte Politik gezogen würde, da Holland für sich allein ein politisches und wirthschaftliches Ganze bilden könnte, die andern Provinzen ohne Holland aber nicht.

Soviel vorläufig zur Entstehungsgeschichte und kurzen Charakteristik des Buches.

Es ist leider, wie auch Wttewaall klagt, unbekannt, aus welcher Zeit die Freundschaft der beiden Männer stammt, ebensowenig sind wir darüber genau unterrichtet, ob und wie De La Court in seinen früheren Schriften sich über die statthalterliche Regierung ausgesprochen hatte. Der beste Aufschluss darüber würde sich in dem schon genannten Interest van Leyden finden, dessen Manuscript jedoch noch nicht veröffentlicht ist, aber auch schon sein „Welvaeren" könnte dazu genügen, wenn es in seiner ursprünglichen Form uns vorläge. Darum namentlich sprach ich oben mein Bedauern über die Verstümmelung aus. Wie dem auch sei, es muss de Witt eine verwandte politische Ansicht bei De La Court [1]) gefunden haben, sonst hätte er sichwohl nicht an denselben gewandt.

---

1) Seine politischen Ansichten hat Pieter De La Court wie sein 4 Jahre jüngerer im Jahr 1660 gestorbener Bruder Jan in einer grossen Zahl von Schriften vorgetragen zum grössten Theil schon vor dem Erscheinen des Interest. Ich will hier auf die grosse Menge „Pamphlete" der Zeit, welche gleichfalls aus der Brüder Feder geflossen sein müssen, nicht näher eingehen, sie finden sich wie die Gegenschriften fast alle in der im Haag befindlichen Pamphletsammlung von 450 Bänden in 4°. der s. g. Bibliotheca

Dennoch scheint die Veröffentlichung seiner Ansichten, wenigstens in der Ausgabe des Interest van Holland im Jahr 1662, gegen den Willen De La Court's geschehen zu sein, wie sich aus seiner eigenen Aussage ergiebt. Die Synode zu Leyden hatte ihn „wegen verschiedener anstössiger Dinge, die gegen ihr Urtheil und die gesunde Lehren, die guten Sitten und das geistliche Ministerium stritten" vom Abendmahl ausgeschlossen. In den Verhandlungen darüber gesteht er „zwar der Autor des Buches zu sein, dass aber die Capitel, welche den meisten Anstoss erregten, nicht von ihm herrührten [1]), sondern von einem andern ohne sein Wissen hineingesetzt wären, dass die Schrift bei einem gewissen Zufall (by seecker geval?) ihm abhanden gekommen und so ge-

Duncaniana einem reichen Fundort für alle Wissenszweige. Von grössern Werken erwähnt Wttewaall noch Politike Discoursen handelende in ses onderscheidene boeken van Steden, Landen, Oorlogen, Kerken, Regeeringen en Zeeden beschreven dorr D. C. tot Leiden by Pieter Hackens 1662 (wovon bis 1663 3 Auflagen erschienen) und Consideratien en Exempelen van Staat omtrent de fondamenten van allerley Regeringe, beschreven door V. H. te Amsterdam by. J. J. Dommekracht 1660 (wovon — 1662 6 Ausgaben). Das erste schreibt Pieter De La Court in seinen Unterhandlungen mit der Leydener Synode, und das letztere die gleichzeitige Familienchronik dem genannten Jan de la Court zu. Pieter gab dieselben mit Vorreden Zusätzen Umarbeitungen u. s. w. heraus, so dass sie ganz den Character seiner eignen Schriften tragen. Das neueste niederländische Werk welches der beiden De la Court erwähnt, das biographische Wörterbuch von v. der Aa fortgesetzt von Harderwyk giebt muthmaasslich als Werke von Pieter De La Court, ausser dem Welvaeren dem Interest und der sogleich zu nennenden Aanwysing, noch an: Nawkeurige Consideratien van Staat door V. D. H. 1662. Historie der Gravelyke Regering in Holland door V. H. (ohne Jahreszahl), und Sinryke Fabuln. Dem Jan De La Court werden daselbst ausser den oben genannten Politike Discoursen und Consideratien en exemplen, noch Consideratien van Staat ofte politieke Weegschal door V. H. 1661 zugetheilt, welches letztere Werk Wttewaall nur als eine andere Ausgabe der Consideratien en exempelen ansieht. Fast alle diese Schriften sind genau desselben Inhalts, Volkswirthschaftliches enthalten sie kaum einige Notizen.

1) Es sind das die Capitel 29 und 30 (in der Aanwysing B. III. c. 5—6), welche von J. de Witt herrühren, wie neuerdings aus einer Handschrift des Interest klar bewiesen ist, in welche sie von der Hand des Rathpensionärs hineingeschrieben sind. Eben der zwei Capitel halber ist so oft das ganze Werk de Witt zugeschrieben worden.

druckt worden wäre. An einer andern Stelle beklagt er sich, dass dasselbe ganz unfertig von fremden Personen mit Hinweglassung und Zufügung vieler Stellen gedruckt worden wäre [1]. Es tragen diese seine Angaben ganz den Stempel der Wahrheit, wenn man mit dem im Jahr 1662 erschienenen Interest die von ihm selbst anerkannte spätere Umarbeitung vergleicht. Es ist das die im Jahr 1669 erschienene „Aanwysing der heilsame politike Gronden en Maximen van de Republike van Holland en West-Vriesland met Privilegie der Staaten van Holland en West-Vriesland 1669 by Pieter Hakkens te Leyden."

Das Interest erregte in der neuen Gestalt wieder grosses Aufsehen. Wohl war dem Buch am 10. December 1668 das Octroy und Privilegium zum Druck zuerkannt worden, aber schon den 28. Mai des folgenden Jahres wurde es auf Antrag der Leydener Synode vernichtet. Schon bei dem Interest van Holland hatte es dieselbe geistige Behörde gefordert, eigentlich aus keinem andern Grunde, als weil Freiheit des Gottesdienstes darin betont war. Damals scheiterte das Verlangen wohl an der Macht des noch in vollster Blüthe stehenden Rathpensionärs. Im Jahr 1669 scheint sein Einfluss aber bereits so geschwunden zu sein, dass das schon ertheilte Octroy wieder zurückgenommen werden musste, „weil die Leidsche Synode Beschwerde dagegen erhoben habe, und weil manche treue Bundesgenossen der Union in dem Buch geschmäht seien [2]". Der letzte Zusatz war wohl gemacht um nicht zuzugeben, dass nur auf Antrag eines Theiles der Geistlichkeit ein Octroy der Provinzialstaaten widerrufen würde, selbst wenn es, wie behauptet wurde, gegen den Willen der Mehrheit von der am Ende des Jahres noch versammelten Minderheit der Staaten ertheilt war. Für die sinkende Macht des grossen Staatsmannes und für die wiederauftauchende der streng reformirten statthalterlichen Parthei kann es kein deutlicheres Zeichen geben als diese Widerrufung.

Der Verbreitung des Buches leistete dieser Ausspruch allerdings nur Vorschub, denn ausser einer Anzahl von Nach-

---

1) Aanwysing der heilsame politike Gronden. Theil III. Cap. VIII.

2) Extract uyt de Resolutien van Holland. 28. Mey 1669.

drucken, erschien im Jahr 1670 eine zweite Ausgabe und 1709 eine französische Uebersetzung unter dem Titel: Memoires de Jean de Witt Grand-Pensionaire de Hollande traduits de l'original en François par Mr. de * * * Troisième édition, à Ratisbonne chez Erasme Kinkius MDCCIX. In dieser Gestalt ist das Buch auch in Deutschland, wenn auch nur spärlich, bekannt geworden, vor allen hat es Roscher in seiner Volkswirthschaftslehre und den Colonien benutzt. Die schon 3 Jahre nach der Herausgabe erschienene deutsche Uebersetzung des Interest van Holland unter dem Titel: „Interesse von Holland oder Fondamenten von Hollands-Wohlfahrt. Angewiesen durch V. D. H. Aus dem Niederländischen in das Hochteutsche gebracht. Im 1665sten Jahre" habe ich bisher nirgends citirt gefunden. Uns Deutschen gebührt dennoch aber der Ruhm, die Güte des Buches zuerst anerkannt zu haben, und zwar ehe es den zur Lockspeise vorgesetzten Namen De Witt's trug. Den Niederländern ist die deutsche Uebersetzung ganz unbekannt. Ein Exemplar befindet sich auf der Heidelberger Bibliothek. Durch dieses wurde ich vor 2 Jahren zuerst auf den ausgezeichneten Schriftsteller aufmerksam gemacht.

Der Inhalt der Aanwysing ist im Ganzen der des Interest, nur hat der Schreiber das ganze Buch mehr systematisch angeordnet. Er theilt den grossen Stoff in 3 Bücher, von denen das erste die innere Wirthschaftspolitik der P r o v i n z Holland (nicht der ganzen Niederlande), das zweite, die ganze auswärtige Politik der Provinz gegen das Ausland und die andern verbündeten Provinzen, das dritte die Verfassungspolitik im Innern der Provinz enthält. Also immer nur die P r o v i n z Holland. Der Aufbau des Ganzen hat durch die neue Eintheilung sehr gewonnen und wir haben die für uns vorzüglich interessanten Punkte im ersten Buch beisammen. Gerade das erste Buch ist aber auch im Einzelnen vervollständigt worden, 2 Capitel sind ganz neu hinzugekommen, andere sind weiter ausgeführt. Es ist dieses ein Beweis, dass das Interest in der That unvollendet gedruckt ist. De Witt veröffentlichte wohl das Manuscript, sobald die politischen Theile ausgearbeitet waren. Diese hatte De La Court natürlich zuerst vorgenommen, als er de Witt's Wünschen nach Umarbeitung des Interest van Leiden entsprach. Die wirthschaftlichen Punkte waren

ihm geläufiger, und konnte später ausgearbeitet werden. Diese neue Ausgabe verschaffte De La Court auch den Vortheil die gegen ihn gerichteten furchtbar gehässigen Angriffe zu widerlegen, und er that es ebenso objectiv und anständig, wie seine Gegner es subjectiv und unanständig gemacht hatten [1]).

Betrachten wir darum die jetzt vervollständigten Ansichten etwas genauer.

Mit seiner Bekämpfung der Monarchie fällt er gleich in der Einleitung wie mit der Thür in's Haus: Da der eigne Vortheil beim Menschen alle Zeit vorgeht, und da es den Fürsten selbst nur nach Maass des Wohlergehens aller Unterthanen wohlergeht, so haben die Fürsten in so weit auch ein Interesse an der Wohlfahrt ihrer Unterthanen, darüber hinaus nicht, denn zu mächtige Unterthanen und Städte sind ihr Verderb. Die Leiter einer Republik haben aber ein Interesse an dem Reichthum und der Macht des Einzelnen und der Städte. Eine Monarchie zu loben und zu preisen wird von den Fürsten gut gelohnt, ein Lobredner der Republiken findet keinen klingenden Dank, darum hat Niemand ein Interesse sie zu verherrlichen. Ich will darüber keine „englische oder philosophisehe Republik" in die Luft bauen, (will auch nicht tabula rasa in Holland machen um daselbst die allerbeste Saat einer solchen Republik zu säen), sondern will Holland in seinen drei Richtungen der natürlichen Lage und Beschaffenheit, der Einwohner und ihrer Nahrungsquellen, und seiner Regierung betrachten, denn ohne Regierung als blosse multitudo können die Menschen ihrer Schwachheit und Bosheit halber nicht existiren. So weit die Interessen in Holland gemeinsame sind, will ich sie gemeinsam betrachten (C. I. II.) [2]).

1) Die meisten früheren und späteren Anfeindungen galten wie oben berührt wurde, den Angriffen auf die Statthalter. Unter den wirthschaftlichen sind die bedeutendsten Entgegnungen wohl: Het Groot Hollandts Interest. (Bibl. Duncaniana. 1663. III.) Hollands Interest gestelt tegens dat van J de Witt. Amsterdam 1672. (B. D. 1672. VII) und endlich Haeghs Hof-Praetje tegens de calumnien van Pieter la Court. Leyden 1662. (B. D. 1662. III.) mit besonderer Vertheidigung der grossen Hofhaltungen, der Gilden, welche die Fremden ausschliessen, der Ost- und Westindischen Companie.

2) Die ganze Deduction über die Methode der Darstellung, welche im Einzelnen musterhaft ist, fehlt im Interest.

Es folgt dieser allgemeinen Einleitung eine kurze aber vortreffliche Charakteristik der natürlichen Lasten und Vorzüge Hollands, welche sicher der von Roscher so gerühmten Particularstatistik Temple's zu Grunde liegt: Lange Winter, welche viel Licht Feurung Wohnung und Nahrung für die Menschen, Stallfütterung für die Thiere verlangen, kurze Sommer, welche nach einer verdorbenen Saat keine zweite gestatten, Mangel an Mineralien, die Zerstörungen durch Meeresfluten und Eisgänge, die natürliche Unfruchtbarkeit des Bodens, dazu die schweren Kriegslasten lassen unser Land mit andern nicht concuriren. Holland wäre auch nur von wenigen sogar ganz steuerfreien Menschen bewohnt und bebaut zu werden nicht würdig, wenn es nicht den Handel hätte.

Holland muss seine ganze Nahrung aus der See holen, durch die Fischerei an der Küste, den Härings- und Wallfischfang. Durch die Fischerei hat Holland Schifffahrt und Handel, und durch den Handel die Manufacturen bekommen, weil hier stets alle rohen Stoffe und Materialien zusammenflossen, wie Salz, Seide, Flachs, Wolle, Hanf und endlich Bauholz, so dass unser Schiffbau, welcher nicht reine Consumtion, sondern ein gewichtiger Handelszweig geworden ist, blüht. Der Wind ersetzt uns das fallende Wasser und auf Flüssen und Meeren können wir Alles wieder verführen. Auf Ladung braucht ein Schiffer nie zu warten. Zum Handel d. h. zum Kaufen nur um mit Gewinn wieder zu verkaufen, oder erst die Stoffe weiter zu verarbeiten, liegt Holland besonders bequem in der Mitte von Europa. Der Handel nach Ostindien ist äusserst vortheilhaft, und könnte es bei freiem Handel noch mehr sein [1]. Die Holländer können ohne Pfand gegen $3\frac{1}{2}$ ja 3 % Geld aufnehmen. Darum kann der Holländer von allen Nationen gegen baar Geld, ja gegen Vorschuss (te borg) kaufen. Endlich muss in Holland jeder von seiner Arbeit leben, weil feste Güter und Geld auf Renten gegeben wenig einbringen, keine Kloster- und wenig Lehngüter existiren, die Erbtheile bei der Fruchtbarkeit der Frauen und der gleichen Erbberechtigung zu

1) Im Interest Cap. VJ. ist der zweite Punkt nicht einmal angedeutet, in der Aanwysing aber näher ausgeführt, seine Gedanken darüber gebe ich im Zusammenhang mit den spätern, Seite 361 ff.

gering sind, um besonders bei der hohen Steuer davon leben zu können.

Die Interessen aller Einwohner sind aber gemeinsam, die Wohlfahrt der Bürger bedingt und stützt sich gegenseitig, denn wie die Fischerei die Manufactur gebracht hat, so hebt die Manufactur und der Handel wieder die Fischerei, z. B. die Oelfabrikation den Wallfischfang. Die Landleute können nur durch die grosse Menge der Nichtbauern (onboeren) bestehen, da sie den Absatz im Lande haben, ein grosser Vortheil gegen andere Bauern, welche Alles ausser Landes verkaufen müssen. Darum allein kann der Bauer noch immer die furchtbare Steuer aufbringen. So ist Holland zu der gewaltigen Bevölkerung von 2,400,000 Seelen gekommen [1]), während das Land kaum den achten Theil ernähren könnte. Homo homini Deus in statu politico! Die Mehrzahl unser Bevölkerung ist nicht an das Land gebunden, wohl aber die Obrigkeit, welche ihren festen Besitz und ihre Aemter nicht in ein anderes Land hinübernehmen kann, und so ein besonderes Interesse an der Erhaltung der Unterthanen hat. Darum sei das stete Gebet: A furore Monarcharum libera nos Domine!

Man kann aber, fährt der Schreiber nach diesem Stossgebet fort, doch mit Recht die Frage aufwerfen, warum denn gerade in dem armen Holland und nicht in den reichen umliegenden Ländern, besonders in England, Handel und Gewerbe sich festgesetzt haben; es erscheine allerdings sonderbar und sei auch nur aus der Geschichte zu erklären.

Es folgt nun bei De La Court in den nächsten 3 Capiteln eine kurze aber vortreffliche Scizze der europäischen Handelsgeschichte [2]). Vor 6—7 Jahrhunderten wäre von Handel kaum

1) Die Bevölkerungsberechnung ist aber entweder reine Vermuthung oder Berechnungen aus sehr trüglichen Anzeichen. Seine Eintheilung ist Fischer, Landbauer, Grossfabrikanten, Kaufleute, Handwerker und Kleinverkäufer, endlich Beamte, Diener, reiche und arme Nichtsthuer.

2) Gerade diese kurze Darstellung der Hauptmomente einer Handelsgeschichte zeigt das eminente Talent De La Court's, wenn man damit andere gleichzeitige Notizen über den Handel, die Gewerbe u. s. w. vergleicht. Er ist Geschichtsschreiber, während die andern Chronisten sind. Hiernach und nach einzelnen geschichtlichen Parthieen seines Welvaeren zu urtheilen,

die Rede gewesen, da alle Völker Alles sich selbst machten und nur innerhalb des Landes ein geringer Tauschhandel getrieben wurde. Ja selbst noch später erstreckte sich der Handel der italienischen Republiken nicht über die Mittelländische See hinaus. Flandern beschäftigte sich zuerst im 10. Jahrhundert mit den Webereien; von da verbreiteten sich dieselben, oft durch Gewalt vertrieben, über Brabant, Deutschland, Holland und England. Bald darauf gründeten die Deutschen unter dem Schein der Heidenbekehrung ihre Handelsherrschaft im Norden, und bemächtigten sich als Hansabund des ganzen Handels. Im 15. Jahrhundert wurde der Handel von Brügge durch die 10jährige gewaltsame Schliessung des Hafens von Sluis vernichtet und auf Antwerpen und Amsterdam geführt. Antwerpen wurde zugleich durch den italienischen Seidenhandel, den Handel mit den Producten Ost- und Westindiens, durch den englichen Lakenhandel u. s. w. zur ersten Kaufstadt der Welt. Alle diese Industrie und mehr noch der ganze Handel musste aber mit der Eroberung Antwerpens 1585 auf andere Länder übergehen. Dass Alles auf Holland besonders Amsterdam — schon vor dem Abfall die grösste Kaufstadt nächst Antwerpen — und nicht nach England und Frankreich ging, kommt daher, dass in diesen Ländern die Fremden viel höhere Steuern zahlen mussten als die Einheimischen, und in England die Fremden, weil aus allen Gilden ausgeschlossen, nur die Industriezweige betreiben konnten, welche bis dahin in England unbekannt waren. Dasselbe gilt auch von den Ostseestädten. Da der König von Spanien aber auch den Seehandel Flanderns unbeschützt liess, konnten die Webereien nur da sich halten, wo sie zu Land Absatz nach Frankreich hatten. Endlich zog auch die ganze Industrie, welche in andern Provinzen der Republik sich niedergelassen hatte, im Krieg immer mehr nach Holland. Amsterdam, obwohl als Hafen wegen der schweren Fahrt um den Helder nicht einmal sehr begünstigt, war vom

---

muss auch ein ferneres ungedrucktes Werk, dessen Wttewaall S. XVIII. gedenkt, höchst interessant sein, nämlich Hollands Jaerboek 700 Seiten in gross Folio, das von der Zeit der Römer — 1583 geht. Nach Wttewaall sind es historische Adversaria, zum eignen Gebrauch bei seinen andern Werken mit grosser Belesenheit, Fleiss und Urtheil zusammengestellt.

Handel und der Industrie besonders gesucht, weil es die Hallen und Gilden mehr als andere Städte vermied. Ausser dem Ostseehandel und der Häringsfischerei eroberte es sich aber auch den Westindischen Handel, sowie den Ostindischen mit dem Monopol der Spezereien und den Wallfischfang. Wiewohl Kaufmannschaft und Gewerbe durch die jüngsten Kriege mit England und den nordischen Reichen arg gelitten haben, so ist doch gewiss „dass die Holländer bei fast allen Nationen, nachdem sie dieselben im grossen Ocean, in dem Mittelländischen, Indischen und Baltischen Meer todtgefahren haben, durch die ganze Welt allein auf Fracht fahren und zur See Kaufhandel treiben". Ist es da nicht der Mühe werth, zu untersuchen wie wir den köstlichen Segen bewahren können?

De La Court giebt sich auf diese Frage die treffende Antwort: Res facile iisdem artibus retinentur quibus initio partae sunt, und führt den Satz besonders nach den zwei Richtungen der Freiheit im Erwerben und der Sicherung des Erworbenen aus.

Das erste Mittel ist jedem freie Religionsübung zu gestatten, damit wir alle Unterthanen behalten und neue anlocken, denn die Reformirten sind kaum die Hälfte. In andern Ländern hat man diese Maxime eben nie befolgt, und seit 1618 in Holland leider auch nicht mehr. Nächst dem freien Gottesdienst folgt die Freiheit sich niederzulassen und ein Gewerbe jeglicher Art zu ergreifen, d. h. das Bürgerrecht nicht theuer erkaufen zu müssen. Die alten Einwohner haben keinen Schaden dadurch, denn sie besitzen alle Vortheile aus der städtischen Regierung und dem was daran hängt, aus der weiten Verwandtschaft, aus den alten Kunden, aus der Kenntniss aller Verhältnisse. Darum, und weil die alten Geschäfte mit der Zeit übersetzt werden und weniger Gewinn geben, suchen die neuen Ankömmlinge neue Erwerbszweige auf. Selbst wenn ein paar alte Eingesessene darunter leiden, kann es nicht entscheiden, denn Holland muss stets von Aussen Einwohner heranziehen, weil Verarmte und Reichgewordene ins Ausland gehen, wo sie billiger leben. Darum soll man gesetzlich die neuen Ankömmlinge nicht von der Regierung ausschliesen, wenn es auch nicht gut ist, dass Fremde in die Regierung kom-

men. Hiergegen ist aber auch arg gesündigt worden durch Gilden und durch privilegirte Companien.

Dasjenige, was De La Court hierauf (Buch I. Cap. XVI. und XX.), über die Gilden sagt, stimmt ziemlich genau mit dem überein, was er in seinen Welvaeren des Nähern behandelt hat. Es ist eine kurze Zusammenfassung der Hauptpunkte, die ich darum hier bei Seite liegen lasse [1]). Vom grössten Interesse sind aber seine Bemerkungen über die Handels- und Fischfangscompanien. (Cap. VII. XVI. XIX. des I. Buches. Alle diese Ausführungen fehlen in dem Interest, wo sie nur mit ein paar Zeilen angedeudet sind). Der Handel auf Ostindien ist von der grössten Bedeutung für unser Land, wäre es aber noch ungleich mehr, wenn er nicht in den Händen der Companie sich befände, oder wenn wenigstens auf diejenigen Plätze, auf welche die Companie nicht Handel treibt, allen der Handel gegen eine gewisse Abgabe freigegeben wäre, dann würde der Vortheil aus dem Monopol und dem freien Handel der Companie mehr eintragen, als das Monopol allein, auch der Absatz unserer Manufacte nach Asien und Afrika würde, da wir die andern Nationen darin überbieten können, in hohem Grade zunehmen. Von Westindien gilt ganz dasselbe, es sollte die Companie die Fahrt dahin ganz freistellen und für Colonisten sorgen statt für Soldaten, welche uns nur in Kriege mit andern Staaten verwickelt haben. Die Companien kosten viel zu viel, aus diesen und andern Gründen, als da sind, die theuern Schiffe, die Untreue der Beamten, ihre hohe Besoldung u. s. w. Die Companie treibt nur Handel, so lange grosse Gewinne fliessen, während die Privaten noch bei kleinem Gewinn nicht davon abstehen. Das Princip muss sein, grosse Geschäfte mit kleinem Gewinn, während das Princip der Companie ist, kleine Geschäfte mit grossem Gewinn. Dass wir durch den freien Verkehr allen Handel mit den drei neuen Welttheilen verlieren sollen, ist ein Unding, denn das ganze Interesse Hollands wird auf den Handel

1) Gegen die Gilden scheinen die Gebrüder De La Court mit besonderer Vorliebe ihre Angriffe gerichtet zu haben, denn mit der Handwerksverfassung, vor Allem den Meisterstücken und langen Lehrjähren, beschäftigt sich eines der wenigen wirthschaftlichen Capitel der Politike Discoursen von Jan De La Court.

sich richten, von dem Uebersetzen durch die Holländer hat man immer nur in kleinen Ländern etwas gespürt, in grossen noch nicht, denn sobald die zu grosse Einfuhr verzehrt war, trat wieder Mangel ein und andere oder dieselben Kaufleute fanden dahin bald wieder lohnenden Absatz. Wenn auf einzelnen Punkten der Markt zeitweilig überführt werden kann, so wird die Erschliessung grösserer Länder nur um so nothwendiger. Die Companie mag in früheren Zeiten gut und vor Allem nothwendig gewesen sein, um das neue Land zu erobern und zu behaupten, jetzt ist sie unnütz und eine Last für das Land geworden — — und muss darum fallen. De La Court zieht allerdings die Consequenz aus seiner Beweisführung, aber er thut es ungern, wie es scheint nur um der Consequenz willen, denn an einer Stelle spricht er sich gar nicht unbedingt gegen die Companie aus und zwar in der später erschienenen Aanwysing, nicht im Interest, und sagt: „Aber selbst wenn, wie viele meinen, und wofür sich allerdings vieles geltend machen lässt, der Handel nach Ost- und Westindien nur unter einer Companie betrieben werden kann, so ist schon in der Gestalt der Handel nach beiden Indien ein sehr bedeutender (Cap. VII.). Darnach muss man annehmen, dass in der Theorie De La Court gegen die Companien war, eben um sein ganzes Gebäude, das auf vollständigster Freiheit ruhte, nicht selbst zu untergraben, dass er aber, wenn die Frage ihm praktisch vorgelegt worden wäre, ob die Companien aufgehoben werden sollten, er es bei der Ostindischen Companie sicher, bei der Westindischen vielleicht verneint haben würde [1]). An einer Stelle nennt er geradezu die Compagnie ein „nothwendiges Uebel." Der Ausdruck ist in allen spätern Schriften über die Companie ein stehender geworden, und mit ihm die Meinung selbst, dass die mit der Companie verbundenen Uebelstände durch die Vortheile

1) Gerade so spricht sich auch sein Bruder Jan in den öfters genannten Discoursen unentschieden aus Buch I. IV. Discours: „dass die Ostindische Companie früher Holland gut gethan ist klar, und doch ist es ein doppeltes geoctroyrtes Monopol, da sie allein die inländischen Waaren nach Indien und die indischen hierher führen darf, was selten gut ist, und viel mehr Uebles bringt, wie aus den Gilden und andern Octroys hervorgeht."

übertroffen würden [1]. Fast alle spätern Schriftsteller sind gegen die Aufhebung der Companie, vor De La Court war kaum Jemand der Gedanke an Schädlichkeit derselben gekommen. Wenn Oldenbarneveld in seinem Verhör behauptet, von Anfang an gegen die Companie gewesen zu sein, so findet sich in den Resolutien der Staaten von Holland doch nichts davon, und wenn Usselincx die Aufhebung der Companie verlangt, so thut er es nur, um das Privilegium der verfallenden Westindischen Companie zuzuwenden. Auch im 18. Jahrhundert sind die Vorschläge die Companie aufzuheben ganz vereinzelt [2].

Mit um so grösserem Siegesbewusstsein wendet sich darum De La Court zu den guten Erfolgen, welche die Vernichtung der zur ausschliesslichen Betreibung des Wallfischfanges errichteten Grönlandscompanie gehabt habe; das Octroy selbst und die vielen Vorschriften über den Betrieb des Fanges und der fernern Bearbeitung hätten nur den andern Nationen, welche nicht gleichen Beschränkungen unterworfen gewesen wären, genützt. Seit der Fischfang freigegeben, wäre trotz der grössern Menge der Wallfischfänger, und trotz der Einfuhrverbote anderer Länder (Frankreich's Thrancompanie!) der Preis der Wallfischproducte sehr gestiegen. Die Aufhebung der Companien wirkte also günstig. (Diesen Schluss auf die andern Companien auszudehnen, wird nun aber von seinen Gegnern durchaus nicht zugegeben, und mit Recht.)

Endlich verlangt De La Court noch freie Colonisation in den neuen Welttheilen, daran hinderten wieder nur die Companien, in denen nur für die Bewinthebber und Directoren, kaum aber für die Actionäre, geschweige denn für die Colonisten gesorgt würde. In

---

1) Vergl. unter anderen Tulleken: Dissert. utrum monopolia utilia sint 1741. S. 16. Poelman: Dissert. de jure monopoliorum 1782. S. 40 ff Bichon: Dissertatio de Mercatura Batavorum 1766 S. 75. G. Smith: Dissertatio de privilegiis societatis Indiae 1786, welche alle gegen den „damnatus auctor der heilzame gronden“ auftreten.

2) Dass die Companie zu ihrem eigenen Vortheil den Handel nach Ostindien jedermann offenstellen solle, verlangt 1663 eine kleine Schrift: Oost-Indisch-praetjen. (B. Dunc. 1663. III.) Ob sie von De La Court ist? Jedenfalls durch sein Interest angeregt.

guten Zeiten brauchen wir keine Auswanderung, wohl aber in schlechten. Dass die Holländer zur Colonisation tauglich sind, haben die Colonien nach Pommern, Preussen und Lievland doch genügend dargethan, unter solchen Bedingungen, wie sie die Companie vorschreibt, und die der Sclaverei nahe kommen, entschliesst sich freilich Niemand dazu. Die Colonien müssen von der Companie unabhängig sein und unter den Staaten von Holland stehen, ungefähr wie das platte Land oder die nicht stimmberechtigten Städte.

Mit diesem Vorschlag verlässt De La Court die unbedingte Freiheit, sie soll ja seinem innersten Gefühl nach nur Holland zukommen, und in diesem gewissen Berufsklassen mehr als anderen, denn für die Gleichheit Aller ist De La Court gar nicht so übermässig eingenommen. Das zeigt sich vor allem Anderen in seinen Ansichten über Besteuerung. Die finanzielle Stellung der Provinzen zu einander behandelt er zum grössten Theil im 2ten Buch, obwohl die Trennung keine strenge sein konnte, weil Kaufmannschaft mit Holland, und Landbau mit den andern Provinzen mehr oder minder zusammenfällt. Für die ungleiche Besteuerung der einzelnen Erwerbsklassen stellt er zwei Hauptsätze auf. Erstens, je leichter eine Bevölkerungsklasse durch den Steuerdruck sich zur Auswanderung entschliesst, um so geringer ist sie zu besteuern (darum am stärksten alle, welche von Staatsämtern u. s. w. leben, dann die Landbauer, dann die Handwerker für unsere eigenen Bedürfnisse, endlich die Producenten für den Absatz nach Aussen). Zweitens, je mehr die andern Gewerbe vom Bestand oder der Blüthe des einen abhängen, um so geringer ist letzteres zu besteuern. Die 4 Grundsäulen des Staates, Manufacturen, Fischerei, Handel, und Rhederei in Frachtschiffen sind in der obigen Reihenfolge jedes später genannte geringer zu besteuern als die früheren, denn der Ruin jedes späteren zieht den aller Vorstehenden nach, nicht aber der Ruin irgend eines vorstehenden den der nachfolgenden. Hierin ist der Staat verschieden von einem Familienvater, welcher alle seine Kinder im gleichen Maasse zu pflegen hat. Ein Princip ist in der Steuertheorie allerdings, aber ein sonderbares, man kann sagen ein nationalholländisches, das für die damalige Zeit wohl

hart, aber den eigenthümlichen Verhältnissen nach vielleicht richtig war. Seine Ansichten über die Vortrefflichkeit oder Verwerflichkeit einer Steuer sind meistens ganz richtig aus diesem Princip gezogene Consequenzen. Hier ein paar Beispiele.

Die Schneide seiner stets scharfen Critik kehrt sich zuerst gegen die Convoyen und Licenten d. h. die Eingangs und Ausgangszölle (schon die letzte Zusammenstellung zeigt, dass die Zölle anfänglich nicht als Schutzzölle gemeint sein konnten, und in der That waren es ursprünglich und noch zur Zeit de Witt's reine Finanzzölle).

Beide Arten von Zöllen auf Rohstoffe vertreiben uns den Handel, denn wir können in der Verarbeitung so vertheuerter Stoffe mit dem Ausland nicht concurriren, oder können die wenigen eigenen Rohstoffe nicht ausführen. Jedenfalls vertreibt uns der Zoll den Waarenstapel, und zwar um so mehr, je schwerer die Waaren sind, die Verzollung also viel Mühe des Ausladens u. s. w. verursacht. Bei Fisch, Häring, Holz, Asche, Pech, Theer und Hanf ist darauf Rücksicht genommen, aber gerade das Korn ist überlastet, und hier hat der Verlust des Stapels noch die besonders schlimme Folge, dass wir auch die Sicherheit vor Korntheuerungen verlieren [1], Nahrungsmittel sollte man zudem immer niedriger besteuern als Luxuswaaren. Auch dass man den Werth der Güter taxiren muss, ehe man weiss, wie sie ankommen, ist ein böses Ding.

Die meisten andern Steuerfragen liegen seinem Buch fern,

---

1) Ueber Kornpolitik haben wir von De La Court fast gar keine Aussprüche, aber vermuthlich huldigte er auch hier einer sehr freien Richtung. Ein indirecter Beweis dafür sind die Aussprüche seines Bruders Jan, die ja fast immer mit seinen Aussprüchen harmoniren, warum sollten sie hier in Widerspruch stehen mit seinen Gedanken, die er nur nicht Gelegenheit fand, zu Papier zu bringen? Jan De La Court spricht sich gegen Preisbestimmungen aus, ausser im Kleinverkauf des Brodes, dass der Magistrat dabei die Bäcker zu leicht benachtheilige, sei nicht zu fürchten, die hätten schon im Magistrat ihre Fürsprecher, die Consumenten aber nicht. Dass Aufkäufe gut sind, zeigt er an dem Beispiel Joseph's in Aegypten. Aus christlicher Liebe braucht kein Kornhändler den Armen umsonst zu geben, denn Almosen hat mit Kaufmannschaft nichts gemein. Politike Discoursen. Buch I. Discours IV.

seine Ansichten darüber finden wir bei seinem Bruder Jan, der sich entschieden gegen Vermögens- und Einkommensteuern erklärt, welche entweder zu Meineid, oder zu genauen Haussuchungen oder zu ungerechter Besteuerung führen, dagegen ist er für Consumtionssteuern, welche jeden nach dem Gebrauch seines Vermögens treffen, doch seien viele kleine Zölle besser, als wenige grosse, welche letztere in den Monarchieen nur darum beliebt seien, weil der Höfling und die Maitresse dabei mehr profitiren könne (Discoursen, Buch II. Disc. 29 und 30).

In einem der letzten Capitel des ersten Buches tritt unser De La Court endlich noch als Jurist auf mit verschiedenen Vorschlägen für das Handelsrecht: Die Kaufmannschaft ist bei uns summa lex, denn sie ist Salus populi, nirgends aber ist durch die Gesetzgebung dem Betrug in allen Gestalten mehr Vorschub geleistet als bei uns, weil wir noch an den römischen Gesetzen hängen, welche für ein eroberndes, nicht aber für ein handeltreibendes Volk taugen (!). Seine Vorschläge gehen fast alle auf Strafschärfung für Betrug und Banquerotte, die im Arbeitshaus zum Vortheil der Gläubiger abgebüsst werden müssten, ja er fordert, dass man den landesflüchtigen Banquerottier als Majestätsverbrecher behandele, und seine Dienerschaft um seinen Aufenthalt peinlich befrage. Dagegen wünscht er eine milde Behandlung derer, welche ihre Insolvenz ehrlich gestehen, nur solle die Milde nicht in obrigkeitliche Moratorien oder dem Aehnliches ausarten. Endlich dringt er auf Errichtung eigener Handelsgerichte.

Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dass De La Court in den meisten Punkten dieses ersten Buches weit über den Vorurtheilen seiner Zeit steht. Viel weniger sagt er sich in dem zweiten Buch von den Anschauungen seines Zeitalters und seines Landes los. Das zeigt er gleich im Anfang bei den Maassregeln, welche er zum Schutz des Handels gegen Seeräuber und Kaper vorschlägt. Er unterscheidet hier nämlich zwischen dem Schutz in den nordischen Meeren und dem im Mittelmeer. In den ersteren, sagt er, müssen die Seeräuber ganz ausgerottet werden, weil die See von einer grossen Menge einzelner Schiffe befahren wird, im mittelländischen Meer sollen nur die in Flotten

segelnden Schiffe mit ihren kostbaren Ladungen von Kriegsfahrzeugen begleitet sein, denn die gänzliche Vernichtung der Seeräuber nützt nicht nur uns, sondern auch den andern Völkern, welche jetzt aus Mangel an Convoyschiffen im Mittelländischen Meer mit uns nicht concurriren können, und folglich auch in der Ostsee nicht, weil der Handel mit Ostseegütern von deren Absatz in den südlichen Ländern abhängt.

Weit mehr noch als Sicherung gegen Betrug, mehr als Sicherung gegen Seeräuber muss dem Staat die Sicherung seiner Angehörigen gegen Krieg zu Land und zur See am Herzen liegen. Darum sollen die Niederlande mit jedem Staat Frieden halten, darum dürfen die Niederlande, wenn es irgend thunlich ist, nur Handelsverträge aber niemals Allianzverträge mit anderen Staaten eingehen. Die Verträge mit den grossen Staaten wie England Frankreich und Spanien werden von jenen nicht gehalten, und Verträge mit kleinern Staaten nützen uns nicht, können uns aber in Streit mit den grösseren verwickeln. Aber auch bei Handelsverträgen müssen wir darauf sehen, dass die andern Staaten ihren Verpflichtungen zuerst nachkommen, damit wir die unsrigen nicht ohne entsprechende Gegenleistung erfüllt haben.

Das sind die Grundsätze nach welchen De La Court die auswärtigen Verhältnisse mit jedem der umliegenden Staaten beurtheilt. Es ist in manchen Beziehungen der interessanteste Theil seines Werkes, uns interessirt vorzüglich, was er über die Handelsbeziehungen mit Frankreich und England sagt, er schreibt ja in der Zeit kurz nach dem Erlass der englischen Navigationsacte, der französischen Schifffahrts- und Douanengesetze.

Von Spanien redet De La Court mit einer gewissen Verachtung, es ist ja der durch die Niederländer ruinirte Staat, darum kommt nur sein Handel in Betracht, für den Spanien uns nicht entbehren kann, der aber für die Niederlande sehr vortheilhaft ist. Spanien kann unsere Einfuhr nicht mit Waaren decken, darum muss es trotz aller Metallausfuhrverbote den Rest mit Gold und Silber bezahlen, womit wir unsererseits die Waaren in China, Indien, den Ostseeländern, der Levante u. s. w. kaufen. Dass wir nach jenen Ländern so viel Silber ausführen, schadet nicht,

denn wir holen die Waaren von dort nur, um durch deren theueren Wiederverkauf um so mehr Geld zu erhalten und das Land zu bereichern. Unsere Ausfuhrverbote für Gold und Silber waren stets schädlich [1]).

Frankreich haben wir auch nicht zu fürchten, denn es hat keine Seemacht, wohl aber hat es an uns böse Feinde, weil wir dasselbe auf allen Küsten beschädigen können. Die in Frankreich auf alle Waaren gelegten Zölle dürfen uns nicht zum Krieg verleiten, denn dieselben werden sich mit der Zeit selbst verbieten, sie schaden Frankreich mehr als uns, denn wir können die französichen Waaren leichter entbehren, als die Franzosen unser Geld.

Wie übermüthig De La Court aber auch hier noch aufzutreten scheint, es leuchtet dennoch in Allem durch, dass er den Schaden der Colbertschen Gesetze gut ahnt. Er erscheint in seinen Schriften gerade so, wie de Witt in seinem Briefwechsel mit den Gesandten in Frankreich, welchen er anräth die Sache dem König Ludwig XIV so darzustellen, wie wenn nur Frankreich unter seinen Zollgesetzen litte, während de Witt und die Gesandten selbst nur zu gut merkten, dass die Zolltarife den Ruin der Niederlande herbeiführen müssten. Man liest auch bei De La Court die Besorgniss deutlich zwischen den Zeilen. In der Politik gegen England tritt die bange Ahnung in noch viel stärkerem Grade hervor, ja hier gesteht De La Court seine Besorgnisse ein, England habe früher ausschliesslich Landbau, Schaafzucht, und Bergbau betrieben, seit Alba aber die Wollindustrie dahin verjagt, seit England Terre neuve für den Fischfang befahren und die westindische Colonie angelegt habe, sei das Alles verändert. „England", ruft er an einer Stelle aus, „beginnt mächtig zur See und von uns unabhängig zu werden," oder „die Gesetze zur Ermunterung der Schifffahrt müssen viel Schiffsrheder nach England ziehen".

In den Mitteln, welche De La Court gegen die französische

1) Das ungefähr und einige ähnliche Aussprüche sind seine Ansichten über das Geld, ich begreife darum nicht, wie van Rees, Ackersdyk, und Kautz denselben in dieser Richtung durchaus zu einem in den Vorurtheilen seiner Zeit befangenen Mercantilisten stempeln wollen, wenn man damit die Geldvergötterer seiner Zeit vergleicht.

und englische Handelspolitik vorschlägt, zeigt sich genau dasselbe Schwanken, welches die Correspondenz de Witt's mit den Gesandten, und die wirklich ergriffenen Maassregeln aufweisen. Die angerathene und später auch verfolgte Politik trägt hauptsächlich den Charakter der Retorsion gegen beide Länder [1]). Die Fremden sollten in der Schifffahrt auf Holland gerade so benachtheiligt werden, wie die Holländer in der Schifffahrt auf die fremden Länder. Auch gegen Schutzzölle für die Industrie ist der Verfasser durchaus nicht eingenommen, doch liessen sie sich, meint er, nur so weit rechtfertigen, als sie den Zwischenhandel nicht vertrieben; ausser mit dem Eingangszoll sollte man darum die fremden Waaren in der Consumtion mit einer Steuer belasten. Als Beispiel nennt er die englischen Tuche. Auch Ausgangszölle auf eigene Rohstoffe zur Fabrikation scheinen ihm zweckmässig, nicht aber auf eigenerzeugte Lebensmittel. In dieser Richtung ist er also Mercantilist, doch sind alle Bemerkungen hierüber nur gelegentlich gemacht, ohne der verderblichen Folgen für das consumirende Publikum zu gedenken.

Warum De La Court Frankreichs Macht zu gering, Englands vielleicht zu gross darstellte ist klar, das Landheer sollte vermindert und die Flotte vermehrt werden, denn Holland hatte von der Seeseite zu fürchten, den andern Provinzen drohte Gefahr von der Landseite. Nach De La Court ging das Interesse Hollands aber dem aller anderen Provinzen vor. Holland könnte für sich allein, oder etwa mit der Provinz Utrecht (deren reine Ackerbauinteressen mit den Handelsinteressen Hollands harmonirten) verbunden existiren und gegen alle äussere Gewalt sich schützen, die andern Provinzen wären nichts ohne Holland. Zu der verkehrten Politik ist aber von Niemand die arme Provinz Holland so stark gedrängt worden, als von den Statthaltern aus dem oranischen Fürstenhaus.

Damit gelangt De La Court zum letzten Theil seines Werkes, zur Schilderung des Schadens, welchen die Monarchen, selbst wenn

---

1) Ueber die wirklich ergriffenen Maassregeln vergleiche das 2te Capitel des vortrefflichen Buches von W. E. J. Berg: De Réfugiés in de Neederlanden 1845. I. Bd.

sie den milden Namen eines Statthalters führten, jedem Lande bringen müssten und Holland auch gebracht hätten. Dieses dritte Buch ist für De La Court die Hauptsache, für die Geschichte der volkswirthschaftlichen Ansichten sind nur einzelne Punkte von Bedeutung. Die Statthalter, behauptet De La Court, und die welche der Statthalter Ohr besitzen, haben nur Interesse am Krieg, und dem was ihre Macht stützen kann z. B. Gilden und Companien, während sie für den Kaufmannsstand, für freie Colonien kein Opfer zu bringen entschlossen sind, da diese ja höchstens ihren Nachkommen einen materiellen Gewinn in Aussicht stellen, ihnen aber nur das Geld aus der Börse locken. Als Beweis dafür wird die ganze Zeit der alten gräflichen Regierung in Holland vorgeholt, worüber ja von einem der beiden Brüder ein eigenes Werk: Historie der Gravelyke Regering zugleich mit dem Interest erschien. Diese ganze Ansicht aber wurde durch die Blüthe Hollands unter den Statthaltern, und den Stillstand oder gar Rückschritt unter der s. g. freien Regierung Lügen gestraft. Wie in seinem Welvaeren De La Court den Beweis geliefert hatte, dass die Stadt trotz der Gilden und Hallen zum Wohlstand gelangt wäre, so wurde hier der Nachweis unternommen, dass trotz der statthalterlichen Regierung die Provinz Holland in allen Richtungen sich emporgeschwungen hätte. Die wenigen hiefür beigebrachten Beweismittel, der noch viel traurigere Zustand der Länder ringsumher, die Nothwendigkeit für die Oranier, den Provinzen ernstlich zu helfen, um nicht der Rache des Königs Preis gegeben zu werden, haben den Beweis aber nicht erbracht. Auch der directe Nachweis der guten Folgen aus der freien Regierung wurde nicht erbracht, obwohl der Rathspensionär selbst in den von ihm eingeschobenen Capiteln ihn zu führen bemüht war. Besonders da die Deduction nicht von De La Court ist, können wir uns hier kürzer fassen. Das Hauptargument wird daraus entnommen, dass die Uebelstände aus der frühern schlechten Zeit, die hohe Steuer, die Schuldenlast noch lange nachgewirkt hätten, und dass die guten Folgen unmöglich so schnell sich zeigen könnten, wenn die Seeräuberei im Mittelländischen Meer nicht abnähme, wenn alle Völker selbst sich auf den Handel und die Industrie verlegten, und dadurch allein Holland in die blutigsten Kriege ver-

wickelten. Für die Geschichte der Nationalökonomik ist darin wohl das hervorragendste, was de Witt über einen seiner ersten Regierungsacte, über die Zinsherabsetzung der Staatsschuld [1]) von 5 auf 4 % sagt, wodurch die Staatsschuld von 140,000,000 fl. in 41 Jahren getilgt werden könne; nur benutzt er die Gelegenheit, um auch hier die Uneigennützigkeit der freien Regierung herauszustreichen und die schon unter den Statthaltern gelungene Zinsreduction von $6^1/_4$ auf 5 % zu gering anzuschlagen, — weil die Ersparnisse nur zu neuen glänzenden Städteeroberungen benutzt worden seien!

Mit diesen Zusätzen de Witt's endet das Buch, wenn man von zwei kurzen Schlusscapiteln absieht. Die Beweisführung de Witt's für die freie Regierung ist ungleich gelungener, war aber auch ungleich leichter, als die De La Court's gegen die Statthalter; dass de Witt dem Staat unter den gegebenen traurigen Verhältnissen gute Dienste geleistet hat, können kaum seine allerverbittersten Feinde leugnen. Einen schlechten Dienst leistete er allerdings dem Staate durch die Verwahrlosung des Landheers und der Festungen. Der bald nach der Herausgabe der „Aanwysing" ausbrechende Krieg mit Frankreich zeigte das genügend. Die unglücklichen Kriegsereignisse waren ja auch einer der Gründe seines Sturzes und seines traurigen Endes.

Wie die Thätigkeit De La Court's an die Schicksale de Witt's sich anschloss, so hätte auch sein Lebensende an das des Rathspensionärs geknüpft werden können, wäre er nicht durch sehr deutliche Warnungen [2]) geschreckt aus dem Lande geflohen. Wohl kehrte er, als der Hass etwas verraucht war, 1673 nach Holland zurück, ging aber nicht nach Leyden sondern nach

1) Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dass von de Witt ausser rein mathematischen Schriften, ein vortreffliches Werk über die beste Art der Staatschulden vorhanden ist: Calculatie van de waardye der Lyfrenten 1671. 24 S. fol., worin sich seine genauen mathematischen und volkswirthschaftlichen Kenntnisse mit einer klaren populären Darstellungsweise auf das Glücklichste verbinden.

2) Er fand eines Tages vor seinem Haus einen Hund aufgehängt mit der Inschrift:

La Court zoo je niet snoert uw mond,
Doen we je als deezen hond.

Amsterdam, wo er 1685 im Alter von 67 Jahren starb. Aus der Zeit wissen wir nichts von ihm, weder aus Anderer noch aus eigenen Schriften. Er scheint schriftstellerisch nicht mehr thätig gewesen zu sein, ob er nicht mehr schreiben mochte oder nicht mehr zu schreiben wagte, wer kann es sagen?

Ein endgültiges Urtheil über De La Court ist noch nicht möglich, weil noch nicht alle seine Schriften herausgegeben sind, dass aber De La Court kein unbedeutender Mann war, dass er für die Geschichte der Nationalökonomik von ganz ausnehmend hervorragender Wichtigkeit ist, dass er den meisten seiner Zeitgenossen weit, weit vorausgeeilt ist, wird aus dem Obigen wohl klar sein. Eine Vergleichung De La Courts mit seinen Zeitgenossen könnte als Beleidigung gegen denselben gelten, eine kurze Vergleichung mit Adam Smith, zu dessen eminentesten Vorläufern er gezählt werden muss, wird seinen Verdiensten mehr Rechnung tragen, und doch den himmelweiten Unterschied zwischen dem Niederländer des 17ten und dem Schotten des 18ten Jahrhunderts aufdecken.

Die Aehnlichkeiten zwischen Beiden sind zu bedeutend, als dass sie nicht einem Jeden auffallen sollten, am allerdeutlichsten tritt es aber hervor in Beider Angriffen auf die Gilden; stimmen sie doch fast wörtlich überein, in Allem was sie über den Schaden derer sagen, welche von den Gildenbrüdern kaufen müssen, derer, welche wegen langer Lehrzeit wegen der Meisterstücke und wegen der andern unnützen Plackereien und Kosten nicht in die Gilden kommen können, und endlich derer, welche innerhalb der Gilden ihre Kräfte nicht entfalten dürfen oder meinen nicht entfalten zu brauchen. Man vergleiche nur Beider Gründe gegen die Companien und deren Monopolpreise, man stelle neben einander ihre Aussprüche über Colonisation, über Freiheit der Niederlassung, über Freiheit des Kornhandels. Sogar das Streben theilen Beide, durch längere geschichtliche Excurse die Nachtheile Alles dessen zu beweisen, was früher vielleicht einmal gut war, später weil veraltet schaden musste. Am nächsten stehen sich jedoch wohl die zwei Schriftsteller in der Darlegung des tiefsten Grundes aller Uebelstände, des Mangels an natürlicher Freiheit, der Vielregierungssucht, des staatlichen Denkens für die Unterthanen,

der Vorbeugung von möglichem Nachtheil, während das Princip sein müsse allseitige Freiheit, eigenes Handeln, eigene Verantwortlichkeit und Hülfeleistung gegen geschehene Rechtsverletzung.

Dass Eigeninteresse die ursprünglichste intensivste und nachhaltigste Triebfeder menschlicher Thätigheit, und Freiheit das Mittel zur vollen Entfaltung derselben ist, konnte Adam Smith kaum klarer beweisen, als unser De La Court. Dennoch ist der Gedankengang, auf dem Beide zu den gleichen Forderungen gelangen, ein durchaus verschiedener, und eben in der Begründung seiner Forderung liegt die grosse Ueberlegenheit des Schotten. Adam Smith schreibt über die „Wohlfahrt der Nationen," De La Court kümmert nur die „Wohlfahrt Leidens" und die „Wohlfahrt Hollands." Ersterer will allen Käufern den billigsten Markt, letzterer Hollands Kaufleuten den besten Absatz schaffen. Der Holländer des 17. Jahrhunderts hat sich nicht zum Vertreter Aller als Consumenten aufschwingen können, denn wie oft er auch die Vortheile der Gewerbefreiheit für das kaufende Publikum herauskehrt, so geschieht das hauptsächlich, um seine Gründe für Freiheit des Handels und der Grossindustrie zu unterstützen, er fordert also nicht einmal für alle Erwerbszweige die gleiche Freiheit.

Wohl begründet De La Court, was er als schädlich verwirft, oder als nützlich fordert, mit feiner Beobachtung der menschlichen Natur aus eigener täglicher Anschauung und mit geistvoller Forschung aus der Geschichte, aber es fehlt all seinen Schriften die Geschlossenheit der aus einem grossen Gedanken — wie der Arbeitstheilung — entsprungenen nothwendigen, systematischen, theoretischen Grundlage, deren Werth durch ihre Anwendbarkeit auf jede praktische Einzelfrage wie durch eine Gegenprobe bewiesen wird. Gerade dadurch hat Adam Smith die Betrachtung des Reichthums und der irdischen Wohlfahrt zur Wissenschaft erhoben, und dazu hat De La Court sich noch nicht emporzuschwingen vermocht.

Lassen wir letzterem aber auch Gerechtigkeit widerfahren. Kann man den Mann des 17. Jahrhunderts tadeln, dass er nicht die hellere Auffassungsweise des 18. und 19. Jahrhunderts theilt, welches über die verderblichen Folgen des staatlichen Absper-

rungssystems durch eignen Schaden belehrt worden war? Und wenn er sich über die Anschauungsweise seines Jahrhunderts ganz frei hätte erheben können, wären die Lehrsätze der „Wohlfahrt der Nationen" praktisch durchgeführt, der Wohlfahrt Hollands nicht zum Verderben geworden? Musste nicht das von Natur arme Holland, als seine künstlich erarbeiteten Vorzüge ihm von den andern Nationen abgelernt wurden, andere Maassregeln ergreifen als im 18. Jahrhundert England, welches mit seinem natürlichen Kohlen- und Eisenreichthum der Industrie aller Länder Trotz bieten konnte? Besass England doch in seiner neuen Wirthschaftspolitik alle Vorzüge der Begeisterung und der freien Beweglichkeit des Angriffs, während Holland unter de Witt die Rolle der hoffnungslosen und aufreibenden Wachsamkeit der Vertheidigung zufiel! Sollte Holland in dem vergeblichen Versuche Alles zu retten, lieber Alles verlieren als einen Theil aufopfern, um das Wichtigste zu erhalten? Wie der Feldherr zuerst das platte Land, dann die Binnenstädte aufgiebt und sich auf die Hafenstadt und die Schiffe zurückzieht, so ist De La Court entschlossen, Ackerbau und Industrie aufzugeben, kann er dadurch Handel und Schifffahrt retten. Auf dem Gedanken ruht seine Vorliebe für Kaufmannschaft und Seefahrt, darauf seine sonderbare Steuertheorie, darauf seine Bevorzugung der handeltreibenden Provinzen. Und die Geschichte hat ihn gerechtfertigt! *)

*) Der Verfasser der vorstehenden Darstellung der interessanten Ansichten De La Court's hat den Preis der Fürstl. Jablonowsky'schen Gesellschaft in Leipzig für eine grössere Arbeit über die Geschichte der niederländischen Nationalökonomik im 17. und 18. Jahrhundert davongetragen. Diese grössere Arbeit wird bald erscheinen.

Anmerk. der Red.

Ueber Auswanderung und Colonisation und die Stellung des Staats zu derselben.

Von Director von **Gessler** in Stuttgart.

Die Frage der Auswanderung und Colonisation und die Stellung des Staats zu derselben hat in den verschiedenen Stadien unserer staatlichen Entwicklung und volkswirthschaftlichen Anschauung eine sehr verschiedene Beurtheilung gefunden. Während bis zu dem Anfange des 4. Jahrzehents die Regierungen sich zu derselben antipathisch verhielten, und auch da, wo die Auswanderungsfreiheit zu den verfassungsmässigen Rechten gehörte, wie in Württemberg erfolglos sich abmühten, der Auswanderung auf dem Weg der Belehrung und Warnung Hindernisse in den Weg zu legen, trat in der zweiten Hälfte desselben Jahrzehents einiger Umschwung ein. Schon im Jahr 1841 hatte der als Philanthrop höchst achtungswerthe Finanzkammerdirector von Werner von Reutlingen als Abgeordneter in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. November 1841 den Antrag auf die Bildung und Unterstützung eines Auswanderungs- und Colonisations-Vereins ohne Erfolg gestellt, die Regierung war dem Eintreten auf dieses Project, das auch in der Presse mehrfache Unterstützung fand, entschieden abgeneigt, man überliess die Auswanderer ihrem Schicksal und den Prellereien derjenigen, welche an der Besorgung ihrer Beförderung nach Amerika schönes Geld verdienten, dafür aber auch in dem Munde des Volkes ziemlich allgemein als Seelenverkäufer gebrandmarkt wurden. Immer lauter ertönten die Klagen der Presse über die Beschwerden und

Betrügereien, den die Auswanderer auf der Reise unterworfen waren. In einzelnen Fällen wurde erfolglos eingeschritten, die Prellerei lag auf der Hand, allein der verschmizte Beförderer hatte die Unerfahrenheit der armen Leute, die häufig vorher kaum ein paar Stunden über ihren Flecken hinausgekommen waren, und nun eine Reise von mehreren 100 Stunden durch Länder zu machen hatten, in den sie nicht einmal verstanden wurden, so zu benützen gewusst, dass nach dem Vertrag aller Schaden auf der Seite der armen Leute lag, ihnen somit nicht geholfen werden konnte. Fast jede Woche brachte die Presse Schilderungen von elend aussehenden Auswanderern, die schaarenweis auf dem Pflaster in den Seehäfen oder in den Sammlungsorten lagen. Im Jahr 1846 sah sich desshalb die württembergische Regierung veranlasst, ihren Bevollmächtigten in Mannheim — dem damaligen Hauptsammelplatze der württembergischen Auswanderer — anzuweisen, sich der Auswanderer anzunehmen, und ihnen in der Ausführung ihres Vorhabens, namentlich bei dem Abschlusse von Ueberfahrts-Verträgen, an die Hand zu gehen, und sie vor Uebervortheilung zu bewahren. Von ihr ging auch zuerst der Gedanke aus, das Beförderungswesen in die Hand zu nehmen, und die Beförderung von Auswanderern durch die — nachher in den meisten anderen deutschen Staaten — adoptirte Verfügung vom 11. Januar 1847 von einer Ermächtigung abhängig zu machen, und durch Normirung der Vertragsbestimmungen auf eine den Auswanderer vor Uebervortheilung möglichst sichernde Weise zu regeln. Mit dem Jahr 1848 betrat die Fürsorge für die Auswanderer einen anderen Boden. Die Stockung aller Geschäfte in Folge der politischen Verhältnisse brachte viele nahrungslose Personen, die seither von der Hand in den Mund gelebt hatten. Grossartige in Millionen gehende Plane zur Unterstützung dieser Leute durch ihre Beförderung nach Amerika auf öffentliche Kassen tauchten auf, Colonisationsprojecte oft der abenteuerlichsten Art wurden in vollem Ernste besprochen, und trotz der überall herrschenden Verlegenheiten der Staatsfinanzen gleichwohl beträchtliche Summen (in Württemberg 50,000 fl.) für diese Zwecke verlangt und bewilligt. Wie weit die Verwirrung in den Köpfen der Auswanderungslustigen ging, darüber hier nur ein Beispiel:

Als die von mir nicht beantragte Exigenz von 50,000 fl. von den Ständen bewilligt war, traf mich das unglückliche Loos, die Verwendung dieser Summe zu besorgen. Täglich war ich von Schaaren von Hülfesuchenden belagert, die Alle Lust hatten, auf des Staates Kosten nach Amerika zu gehen. Die Krone setzte aber den stürmischen Bitten dieser Leute ein edler Proletarier auf, der mich ganz treuherzig versicherte: „er habe gehört, Jeder, der auswandere, bekomme vom Staat 50,000 fl. und da könne man das Geld holen." Meine Versicherung, dass wenn es einmal so weit in Württemberg gekommen sei, ich der Erste sein werde, der sich die 50,000 fl. geben lasse um damit fortzugehen und Andern das Vergnügen der Vertheilung zu überlassen, fand nur sehr ungläubige Aufnahme. Ich hatte alle Mühe, den edlen Proletarier los zu werden. Allein auch anderen selbst gut unterrichteten und gebildeten Leuten war damals die ruhige Ueberlegung abhanden gekommen. Man sah in Amerika das Eldorado, in dem man zwar nicht mühelos sich Geld machen, aber bei angestrengter Arbeit und bei ungeheurem Verdienste doch bald ein vermöglicher Mann werden und ein sorgenfreies Leben sich verschaffen könne. Diese Anschauung war bei Leuten zu finden, welche sich Mühe gegeben hatten, die Verhältnisse Amerikas näher zu studiren. In der Litteratur fanden sich malerische Schilderungen von dem Leben auf der Farm in den Prärien oder dem Urwald, die Kehrseite dieser Zustände, die Entfernung von allem civilisirten Leben und das eintönige Einerlei von Speck und Mais „gerade genug" aber sonst nichts, von dem Wind, der schonungslos durch die schlecht verstopften Löcher des Blockhauses pfeift, dem Regen und Schnee, der den harmlosen Schläfer auf seinen Thierfellen tauft, dem Rauch, der in Ermanglung von Fenstern seine Wanderungen statt durch den Kamin durch Wohn- und Schlafräume macht und dergleichen fehlte. Um so romantischer war dagegen das Leben am Kamin ausgemalt, in dem die „mächtigen Holzblöcke" knistern, die mühelos und ohne Bezahlung im nächsten Walde geholt werden. — An demselben vertreibt ein durchreisender „Lederstrumpf" oder „Pfadfinder" mit seinen Erzählungen die Zeit, während die Umgebung den Mais zum Vergnügen entkörnt, oder die fette Hirschkeule am Bratspiess zur

Erquickung für die Umgebung dreht; um so schöner sind die prächtigen Urwälder ausgemalt, in den Wild in Fülle sich tummelt, — der fette Truthahn, der so leicht zu fangen ist, die Tausende und aber Tausende von Hirschen, Rehen, Damhirschen nach Umständen auch Bisons, wilden Pferden, Eseln und Maulthieren selbst Schweinen und Ziegen, so dass man nur Hände und Füsse etwas zu brauchen hat, um das Mahl zu bestellen, die Wohnung behaglich warm zu machen und statt den Weg unter die Füsse zu nehmen, sich ein Reitpferd zu verschaffen. Dass die Wohnung um etwas Weniges besser, als ein Hundeloch ist, davon ist nicht die Rede, im Gegentheil die freundlichen Nachbarn eilen haufenweis herbei, um unter Scherz und Gesang bei der „frolick" dem neuen Ansiedler „das trauliche Blockhaus aufzuschlagen"; von den Ausdünstungen ist keine Silbe zu finden, die den neuen Ansiedler sammt seiner Familie zum Einstand wochenlang auf das Krankenbett legen, und dem Siechthum entgegenführen, um das die „freundlichen Nachbarn" sich wenig kümmern, nachdem sie bei der „frolick" den neuen Ansiedler soviel für Whiskey und sonstige Bewirthung gekostet haben, dass er darum bequem ein Häuschen in der Heimath sich hätte herstellen hönnen, das in der schlechtesten Kammer mehr Comfort bietet, als das ganze Haus. Dass die Hirschkeulen, die an dem Bratspiess dampfen, in nichts Anderem als dem eigenen mageren Fett zu braten sind und desshalb gerade keine leckere Speise bieten, davon schweigt man. Dass aber diese glänzenden Schilderungen bei dem Publikum mehr Eingang fanden, als die nüchterne Darstellung, das beweisst am besten der Umstand, dass sie in rascher Aufeinanderfolge die 7te und 8te Auflage erlebten, während die gründlichen wahren aber eben desshalb trockenen Bücher über Amerika es mit Mühe nach einer Reihe von Jahren zur zweiten Auflage brachten. Was Wunder, dass damals Alles glaubte, sein Möglichstes thun zu müssen, um den Armen im Lande auf diesem Weg Wohlstand, Bildung und Freiheit für Alle zu verschaffen, dass Colonisations-Plane ernsthafte Besprechung fanden, an deren Undurchführbarkeit jetzt Niemand mehr zweifelt, der halbwegs die Verhältnisse der Union kennt, wie sie sind. Wir haben den Plan des seligen Director von Werner vor uns liegen, denselben zu dessen Aus-

führung der damalige Departements-Chef des Innern 40,000 fl. aus der Staatskasse zugesagt hatte. Seine Prüfung wird am besten zeigen, dass damals die Erörterung dieser Frage von einem objectiven Standpunkte aus kaum möglich war. Director von Werner war, nachdem seine Motion in der Kammer ohne Erfolg geblieben war, in der Sache der Auswanderung nicht müssig geblieben. Von einem warmen Gefühl für das Wohl der Nothleidenden getragen, suchte er durch die Gründung eines Vereins für die Auswanderung und Colonisation zum Ziele zu kommen, und war für denselben rastlos thätig. Ein Ehrenmann durch und durch war er unbedingter Sanguiniker und über dem Gefühl ging nicht selten die ruhige und umsichtige Erwägung durch. Wie alle für eine Idee begeisterten Menschen, bei welcher das Gefühl vorherrscht, suchte er in jedem auf ruhige Prüfung gegründeten Einwurf die Absicht, seinem Bestreben entgegenzutreten, nicht dasselbe zu fördern. Wir gehen auf diesen Verein nur ein, weil sein Bestreben ganz der damals in dem Auswanderungs-Wesen herrschenden Zeitrichtung entsprach. Der Verein hatte sich die Aufgabe gesetzt, die Auswanderer nach Amerika zu befördern, und ihnen dort zu ihrer Unterkunft oder Niederlassung behülflich zu sein. Zur Erfüllung des ersten Zwecks liess sich der Verein zur Beförderung von Auswanderern concessioniren. Die Erreichung eines eigenen Vortheils war bei dem Betrieb dieser Geschäftszweige selbstverständlich ausgeschlossen, im Gegentheil wurden die Geschäftsunkosten, Porto und dergleichen von der Vereinskasse bestritten, wogegen den Agenten für das Beförderungswesen die gewöhnliche Provision für Accords Abschlüsse zu gut kam, die auf den Beförderungs-Preis geschlagen wurde. Durch diese Einrichtung war der erste Fehler in der Ausführung der Absichten des Vereins gemacht worden. Mit dem Wegfallen des eigenen Vortheils fehlte für diejenigen, die sich mit der Besorgung der Vereins-Angelegenheiten befassten, die Haupttriebfeder des geschäftlichen Lebens, man war in dem Beförderungswesen von einem Extrem auf das andere Extrem gekommen, von dem unerlaubten und unreellen Vortheil zur der Verdammung auch des erlaubten und reellen Vortheils. Das Fatale dabei war aber noch, dass die Dampfschifffahrts-Gesellschaf-

ten, sowie die Agenten im Ausland, die Gastwirthe und dergleichen sowie die Schiffs - Expedienten im Seehafen, mit den sich der Verein in Geschäftsverbindung zu setzen hatte, nicht von demselben Princip, sondern wie jeder vernünftige Geschäftsmann von dem Princip des eigenen Vortheils ausgingen, so dass die Uneigennützigkeit des Vereins sich nicht über die für diese Aufgabe wenig in Betracht kommenden Grenzen des eigenen Vaterlands erstreckten. Erreichte der Verein so durch die Selbstübernahme des Beförderungs - Wesens seine wohlgemeinte aber unpraktisch durchgeführte Absichten nicht, so machte er sich hiedurch seine Wirksamkeit auf dem Gebiete unmöglich, auf dem er zunächst etwas hättte leisten können, auf dem Gebiet der Controle des Beförderungswesens. Er hatte sich einfach in die Stellung von Concurenten gebracht, den er es in geschäftlicher Gewandtheit und geschäftlichen Mitteln nicht gleich thun konnte. In Folge der zu Regelung des Beförderungswesens getroffenen Anordnungen der Regierung liessen sich anerkannt solide Geschäftsleute herbei, sich diesem Geschäft kaufmännisch zu widmen, und die gewandte Benützung der ihnen bekannten Chancen machte es ihnen möglich, eben so billig, wenn nicht noch billiger, als der Verein dasselbe zu leisten, ohne dass sie desshalb wie der Verein eine exceptionelle Stellung für ihr Geschäft in Anspruch nehmen. Wie aber auf dem Gebiet des Beförderungs - Wesens die praktische Handhabung der Verhältnisse fehlte, so war es auch auf dem Colonisations - Gebiet der Fall. Nach dem Plane sollte auf Kosten des Vereins (durch die zu diesem Zwecke von der Regierung als Anlehen dargebotenen 10,000 fl. unterstützt) eine Expertise aus sachverständigen Männern nach Amerika gesandt werden, um ein Township (23,040 Acres = 29,583 württ. Morgen) Land zu kaufen. Die Expertise ursprünglich auf 2 Commissäre mit einem Aufwand von 6000 fl. berechnet, dehnte sich aber in Folge der gepflogenen Verhandlungen immer weiter aus, so dass sie allmählich auf 5—7 Personen mit einem Aufwand von ca. 20,000 fl. gestiegen wäre, und ihre Aufgabe war, ein Township zu 23,040 Acre um 70,000 fl. zum s. g. Congress-Preise (häufig kauft man aber aus zweiter und dritter Hand dasselbe Land um die Hälfte bis ein Viertel dieser Preise) zu kaufen.

Welcher Geschäftsmann würde so handeln? Auf dem gekauften Land sollten 4 Gebäude zur ersten Unterbringung der Ankommenden, sodann eine Musterfarm und eine Mahl- und Sägemühle erbaut, ausserdem aber eine Leih- nnd Sparkasse errichtet und den Auswanderern zum Theil die Beförderungskosten mit 130 fl. per Kopf vorgeschossen werden. Der Aufwand für die ganze Einrichtung war zu 375,000 fl. dazu für die Verzinsung des Kapitals auf 10 Jahre 187,500 fl. endlich für Gehalte auf 10 Jahre 40,000 fl. berechnet, so dass sich der Gesammtaufwand auf 602,500 fl. entzifferte. Dagegen wurde eine Einnahme von 701,527 fl. berechnet, so dass sich bei dem ganzen Geschäft für den Verein ein Gewinn von 99,027 fl. ergeben hätte. Es wurde angenommen, dass 1000 Bauplätze zu verkaufen seien, und ausserdem das Land in Folge der Cultivirung um guten Preis verkauft. Soweit wäre auf dem Papiere Alles vortrefflich gestanden, die Hauptschwierigkeit wäre nur die gewesen, die 1210 Familien mit beiläufig 6000 Köpfen sicher dazu zu bringen, nach ihrer Beförderung nach Amerika auf dem Lande des Vereins sich niederzulassen, und den von dem Verein gegebenen Anweisungen gemäss dort zu leben und die Vorschüsse sicher wieder heimzuzahlen, die mit 375,000 fl. für sie gemacht werden sollten. Selbst aber bei allem guten Willen der Leute, der schwer vorauszusetzen war, hätten sie bei den landwirthschaftlichen Verhältnissen von Amerika mit der nach württembergischem Maassstab berechneten Zwergwirthschaft ihr Fortkommen auf der Niederlassung nicht gefunden. Nach dem Plane waren von den 22,400 Acres (eine Section muss als Schulfond bleiben) für Strassen, Wege, Flüsse und unbaubares Land abgeschrieben 10 %, wornach zur Vertheilung blieben 20,160 Acres. Untergebracht sollten werden 1210 Familien, wobei angenommen war, dass 500 Familien sich bloss von Gewerben nähren sollen, und desshalb kein Land brauchen, es blieben also für die Landwirthschaft 700 Familien, und wären auf die Familie gekommen ca. 28 Acres und da die Familie durchschnittlich zu 5 Köpfen angenommen wurde, auf den Kopf landbauender Bevölkerung beiläufig etwas über 5 Acres, allein diese landbauende Bevölkerung hätte nach dem Plane noch 500 gewerbende Familien ohne Land mit 2500

Köpfen auf ihrem Nacken gehabt, denn im Grundstock wären dieselben für ihre Ernährung auf sie angewiesen gewesen, und mit denselben kamen auf den Kopf beiläufig 3 Acres baubares Land. Woher das Holz kommen sollte, nachdem alles Land geklärt und angebaut war, daran war nicht gedacht, und ebensowenig war in Rechnung genommen, dass nach den landwirthschaftlichen Verhältnissen von Amerika die Viehhaltung dem Farmer wenig Kosten macht, weil er das Vieh in den Busch treibt, dass aber gleichwohl der Ertrag aus dem Vieh für die Haushaltung wie für das Leben einen sehr nennenswerthen Factor bildet, der Busch, in den der Farmer sein Vieh hätte laufen lassen sollen war geklärt. So bildete der ganze Plan das Muster eines nach deutschen Principien wohl ausgedachten Planes zur Colonisation in Amerika. Von seiner Ausführung wäre mit Sicherheit zu erwarten gewesen, dass die auf denselben verwendeten Mittel geradezu verloren waren, ein Glück war es für Alle, die sich in der reinsten Absicht dabei betheiligt hatten, dass er nicht ausgeführt wurde, denn sie hätten bloss den Schaden und den Spott für die aufgewendete Zeit und das Geld gehabt. Ich bin auf denselben bloss desshalb ausführlicher eingegangen, weil dieser Plan nicht vereinzelt stand. Der hessische wie der badische Zweig-Verein hatten gleichfalls einen Plan nach denselben Principien zur Ausführung entworfen, wie denn in der damaligen Zeit ein Colonisations-Project das andere ablöste, und die Absicht uneigennütziger Fürsorge für die Auswanderer mit den Planen des wirklichen Eigennutzes in idealen Colonisations-Projecten wetteiferte, die neben sicherem Gewinn für die sich betheiligenden Unternehmer ein glückliches sorgenfreies Leben für die Colonisten sicher verbürgt hätten, wenn die tausend „Wenn“ und „Aber“ die ein solches Unternehmen hat, sich ebenso sicher nach den Absichten der Planmacher gemodelt haben würden, als das Papier geduldig war, die glänzenden Berechnungen aufzunehmen, mit den diese Plane paradirten. Es giebt fast keinen bedeutenderen Staat der Union, von dem aus man damals nicht mit zugesandten Colonisationsprojecten beglückt worden wäre, in Mittelamerika war es Costa Rica, das sich mit Colonisationsprojecten abgab, und in Südamerika Brasilien und Chili, die sich durch deutsche

Auswanderer helfen wollten. Letzteres sandte sogar einen eigenen Bevollmächtigten den Major Filippi zu diesem Zweck nach Deutschland. Auf keinem dieser Plane fehlte die obligate Versicherung, dass den Unternehmern bloss das Wohl der Auswanderer am Herzen liege, wie denn damals in den Auswanderungs-Angelegenheiten eine gewisse Sentimentalität Mode geworden war, und selbst jeder Auswandererbeförderer sich mit der Versicherung einführte, dass er lediglich, um das Wohl der Auswanderer zu befördern, sich diesem Geschäft gewidmet habe, in der Regel aber Einen verblüfft ansah, wenn man ihm trocken erwiderte, dass man dies weder glaube, noch verlange, dagegen darauf bestehen werde, dass übernommene Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt werden. In dem Jahr 1849 sollte die Auswanderungs-Angelegenheit in Gemässheit des § 6 der Grundrechte und des § 136 der Reichs-Verfassung unter den Schutz und die Fürsorge des Reichs gestellt werden. Die eingetretenen bekannten Ereignisse hinderten die Ausführung. In den unmittelbar darauf folgenden Jahren 1850 und 1851 beschränkte sich die Thätigkeit in Auswanderungs-Angelegenheiten auf die Ueberwachung und Regelung des Beförderungswesens. Die Colonisationsprojecte und mit ihnen die für dieselben gebildeten Vereine entschliefen, nur mit Mühe setzte da und dort der eine oder der andere Verein ein kümmerliches Dasein noch fort. Die meisten derselben hervorgegangen aus redlichem Bestreben aber gehemmt in ihrer Thätigkeit durch Unkenntniss der Verhältnisse und der Bedürfnisse der Auswandernden, wie der Länder, in die sie zogen, hatten nie Wurzel in dem Volke zu fassen vermocht. Die darauf folgenden Nothjahre führten eine grossartige Zunahme der Auswanderung herbei. Die für die Regelung des Beförderungswesens der Auswanderer getroffenen Vorkehrungen bildeten sich an der Hand der gesammelten Erfahrungen weiter aus. Sie bewährten sich bei entsprechender strenger und unparteiischer Handhabung als hinreichend, um den Auswanderern den erforderlichen Schutz gegen Uebervortheilung und Betrug zu gewähren. In einzelnen Staaten suchte man der überhand nehmenden Auswanderungslust durch Beschränkung der Agenturen für die Beförderung derselben und andere Repressiv-Mittel zu begegnen, in Württemberg beschränkte man sich auf

die Errichtung eines Auswanderungsbureaus zur Berathung der Auswanderer und Ueberwachung der Agenturen. Mit dem Jahr 1855 trat der Strom der Auswanderer in sein gewöhnliches Niveau (in Württemberg weit unter dasselbe) zurück. Ein von Baiern am Bundestag gestellter Antrag auf die Regelung des Auswanderungswesens der die einschlagenden Fragen mit ziemlicher Oberflächlichkeit berührte, hatte keinen weitern Erfolg. Die Wiederkehr besserer Zeiten und die sich darbietende Gelegenheit zu hinreichendem Verdienst erhielt die Auswanderung auf diesem Niveau, das sonst so auswanderungslustige Schwaben, das in früheren Jahren das zahlreichste Contingent für die Auswanderung in den Seehäfen lieferte, wurde von anderen Staaten übertroffen, von allen Seiten kamen Klagen der Schiffs-Expedienten darüber, dass während andere Staaten stets Auswanderer senden, Württemberg immer im Rückstande sei.

Wir haben diesen Rückblick in allgemeinen Zügen für erforderlich gehalten, ehe wir auf eine nähere Erörterung unseres Thema's eingehen, das Verhältniss des Staats zur Auswanderung und Colonisation näher zu beleuchten. Die Erfahrungen, welche wir in einer nun zwölfjährigen Beschäftigung mit dieser Frage im praktischen Leben zu sammeln Gelegenheit hatten, dürften die Berechtigung des Verfassers begründen, in derselben mitzusprechen.

§ 1.

Die erste Frage, die bei der Auswanderung zur Erörterung zu kommen hat, ist die der Auswanderungsfreiheit. Wir treten hier mit voller Ueberzeugung dem in den Grundrechten ausgesprochenen Satze, dass die Auswanderungsfreiheit von Staatswegen nicht beschränkt sein dürfe, bei. In der Wissenschaft ist unseres Wissens darüber längst kein Zweifel mehr. Es hat sich hier der schon in Platons Criton ausgesprochene Satz, dass Jedem frei stehen müsse, die Heimath zu verlassen, Geltung verschafft; die Rechtfertigung dieses Satzes liegt auf der Hand. Wenn der Staat mit Recht von jedem seiner Bürger die unbedingte Unterwerfung desselben unter den Gesammtwillen (das Gesetz) in Anspruch nimmt, so geht sein Recht doch nicht so weit, diese Unterwerfung dahin zu verlangen, dass er auch gegen seinen

eigenen Willen in der seitherigen staatlichen Gemeinschaft bleibe, vielmehr muss Jedem der Austritt jederzeit frei stehen, nachdem er seine Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger erfüllt hat. Die Erfüllung der letzteren ist lediglich die Folge und der Abschluss seiner seitherigen Verpflichtungen. Wie so das Recht für den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit spricht, so auch die Politik. Wer den Willen hat, aus dem seitherigen Verband, in dem er sich befunden hat, auszuscheiden, der muss — ob mit Recht oder mit Unrecht das zu untersuchen hat Niemand ein Recht — mit dem seitherigen Verband unzufrieden sein, sei es, das er zwar keinen speciellen Grund zur Klage hat, aber in einem andern Verband sich besser zu befinden glaubt, sei es, dass er in der That besondere und gerechtfertigte Gründe der Unzufriedenheit hat. In dem einen wie in dem anderen Fall wird er in Folge seiner Unzufriedenheit nur ein störendes Element der seitherigen Gemeinschaft bilden. Die letztere mag, findet sie seine Gründe gerechtfertigt, und sein Verbleiben im Interesse der Gesammtheit gelegen, die Gründe seiner Unzufriedenheit beseitigen und ihn hiedurch zum Bleiben bestimmen, sie mag ihn durch Belehrung von seinem Vorhaben abzubringen suchen, allein sie würde sich nur ein störendes Element ihres eigenen Verbandes erhalten, wenn sie ihn gegen seinen Willen zurückhielte. So einfach und in sich begründet diese Sätze sind, so sind sie doch noch weit entfernt, in ganz Deutschland allgemeine Geltung zu haben. Noch ist in einigen Staaten die Auswanderung von besonderer E r l a u b n i s s abhängig. Soweit sich diese Erlaubniss auf ein noch bestehendes Abhängigkeits-Verhältniss gründet, fällt dieselbe allerdings mit der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen zusammen, und die Frage kann nur die sein, in welchem Umfang solche Verpflichtungen mit dem geläuterten Geiste der Neuzeit vereinbar sind, wovon nachher die Rede sein wird. Soweit aber dieselbe ihren Grund in der Fürsorge für das Wohl der Staatsbürger hat, steht ihr die Berechtigung eines Jeden entgegen, sein Leben und sein Fortkommen selbst zu bestimmen und zu wählen. So wenig der Staat die Verpflichtung übernimmt und übernehmen kann, für das s p e c i e l l e Fortkommen jedes seiner Angehörigen zu sorgen, so sehr er Jedem überlässt, seinen

Unterhalt selbst zu finden und seine Existenz sich selbst zu schaffen, so wenig hat er das Recht, den Einzelnen in der freien Wahl des Lands zu beschränken, das er zu diesem Zweck für geeignet hält. Im öffentlichen Leben existiren Rechte nur, wo und insoweit auch Pflichten in diesen Rechten begründet sind. In der Pflicht des Staats wurzelt auch sein Recht; muss der Staat es als eine Unmöglichkeit erkennen, die Pflicht für das specielle Fortkommen seiner Angehörigen auf sich zu nehmen, muss er aus selbstverständlichen Gründen der Thatkraft jedes Einzelnen überlassen, sich seine Existenz zu schaffen, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass dem Einzelnen auch allein die Stimme und Entscheidung darüber gebührt, ob er in dem Lande, in dem er sich befindet, diese an ihn allein gestellte und zu stellende Forderung erfüllen zu können glaubt, oder ob er dies in einem anderen Lande für leichter ausführbar hält. Folgt so das Recht des Einzelnen auf Auswanderungsfreiheit, aus seiner Willensfreiheit, so versteht sich von selbst, dass die Geltundmachung dieser Willensfreiheit überhaupt nur unter den Voraussetzungen möglich ist, unter den sie rechtlich, wie politisch zulässig ist. Es versteht sich von selbst, dass Minderjährige und unter Curatel stehende nur unter den für die rechtliche Gültigkeit ihres Willens erforderlichen Ergänzungen desselben auszuwandern vermögen. Es versteht sich aber nicht minder von selbst, dass den Wegzug hindernde und die Anwesenheit im Lande erfordernde Verpflichtungen vorher gelöst sein müssen, ehe das Recht der Auswanderungsfreiheit zur Geltung kommen kann. Aber es müssen wirklich vorhandene (existente) Pflichten sein, die der Einzelne zu erfüllen hat, ein vorhandenes persönliches Dienstverhältniss, das die Anwesenheit fordert. Für die Erfüllung anderer Pflichten z. B. die Erfüllung einer pecuniären Leistung genügt genügende Sicherheit und eine allgemeine Bürgschaft des Rechtgebers dahin, dass der Bürge den Auswandernden gerade so vertritt, wie es der Letztere selbst gethan haben würde. Die in einigen Staaten hiebei weiter zu übernehmende Verpflichtung binnen Jahresfrist nicht wider König und Vaterland zu dienen hat keinen Sinn mehr. Entweder ist der Auswandernde nach den Gesetzen des Staats, in den er zieht, pflichtig zu einem hierauf

Bezughabenden Dienst, dann wird ihn der neue Staat wegen der in der alten Heimath übernommenen Verpflichtung nicht freisprechen, oder tritt diese Verpflichtung in dem neuen Staat nicht ein, dann ist dies nicht Folge der in der alten Heimath übernommenen Verbindlichkeit. Was aber die existenten Pflichten anbelangt, so versteht sich, dass Dienstverhältnisse, deren Fortdauer von dem Willen eines Anderen abhängt, dessen Einwilligung in die Lösung derselben erfordern. Wir sind aber damit ganz und gar einverstanden, dass Hörigkeits- und Leibeigenschafts-Verhältnisse in dieser Beziehung kein Recht auf Fortexistenz haben sollten. Von anderen Dienstpflichten ist es sodann der Staatsdienst im engeren Sinn, dessen Band vorher vollständig auch durch die Ablegung der etwa noch erforderlichen Rechenschaft über die Amtsführung gelöst sein muss, sowie die Militärdienstpflicht. Mit einer den politischen wie den volkswirthschaftlichen Rücksichten entsprechenderen Regelung der Militärpflicht wird indessen das letztere Hinderniss fallen. Wenn einmal die Wehrpflicht für Alle nicht bloss in dem Sinne gleich sein wird, dass Jeder, der körperlich tüchtig ist, dieselbe auch reell erfüllen, nicht bloss der Auswahl sich unterziehen muss, wenn eben damit die Tüchtigkeit nicht mehr mit der gegenwärtigen Aengstlichkeit abgewogen werden wird, wenn endlich in Folge hiervon die Rekruten nicht mehr jedes Jahr in bestimmter Zahl werden zugemessen werden, sondern jeder körperlich Wehrtüchtige die Linie passiren muss, dann wird selbst das wirkliche Eingetretensein der Pflichtigkeit kein Hinderniss der Auswanderungsfreiheit mehr zu bilden haben. Zur Zeit gehen die Bestimmungen der einzelnen Staaten hinsichtlich dieses Hindernisses noch ziemlich auseinander, sie nähern sich jedoch allmählig mehr dem richtigen Ziel, dass bloss die mit dem Eintritt des Aushebungsjahrs existent gewordene Militärpflicht die Auswanderung hindert. Während in einzelnen Staaten noch die Bestimmung existirt, dass die männliche Jugend vor dem Aushebungsjahr selbst unter Zustimmung der Eltern oder Pfleger nur mit der Familie, der sie angehören, nicht aber für sich ohne besondere Bewilligung auswandern darf, ist in anderen Staaten bloss die mit dem Aushebungsjahre eingetretene Militärpflicht ein Hinderniss der Aus-

wanderung bis über die Einreihung entschieden ist. Letzteres ist offenbar dem Recht besser entsprechend, denn nur eine wirklich vorhandene Pflicht, nicht eine möglicher Weise eintretende, kann bei der Beschränkung einer an sich begründeten Freiheit durch eine Pflicht in Betracht kommen. Man hat seiner Zeit bei der Einführung des richtigen Grundsatzes besorgt, dass die jungen Leute schaarenweise durch die Auswanderung der Militärpflicht sich entziehen werden. Diese Befürchtung ist nicht in Erfüllung gegangen. Eine Vergleichung der Zahl der Militärpflichtigen mit den Militärpflichtigen früherer Jahre zeigt keine hierauf zu basirende Verminderung. Eine solche Befürchtung zeigt auch ein schlechtes Vertrauen in die Haltbarkeit unserer Zustände. Sie müssten für unhaltbar erklärt werden, wenn Jemand nicht noch durch andere Bande in dem Vaterland gehalten werden könnte. Dagegen fordert allerdings die Verhinderung einer fraudulosen Auswanderung das, dass der vor der Dienstzeit seiner Altersklasse ausgewanderte aber innerhalb dieser Dienstzeit wieder eingewanderte Staatsbürger zu der nachträglichen Erfüllung seiner Militärpflicht angehalten werde. — Dass sodann derjenige, der noch eine Strafe zu erstehen hat, vor der Verbüssung derselben an der Auswanderung gehindert ist, versteht sich nach dem Ausgeführten von selbst.

Neben diesen für die Auswanderungsfreiheit sprechenden Rechtsgründen sind es aber auch Gründe der Politik, welche die gesetzliche Feststellung derselben räthlich machen. In einer Zeit, in welcher die Bewegung des Verkehrs durch Eisenbahnen und Dampfschiffe in so hohem Grade erleichtert ist, lassen sich Gesetze, welche die Freiheit in ungerechtfertigter Weise beschränken, nicht aufrecht erhalten. Sie haben bloss die Folge, dass sie umgangen werden und die heimlilche Auswanderung von allen Seiten unterstützt und gefördert wird. Die dagegen anzuwendenden Repressiv-Maassregeln bleiben machtlos und untergraben die Achtung vor dem Gesetze und damit einen Grundpfeiler der staatlichen Ordnung.

§ 2.

An diese Frage knüpft sich die weitere: Soll der Staat auf den Entschluss zur Auswanderung einen indirecten befördernden

oder verhindernden Einfluss üben? Dass von Ersterem nur bei solchen Gegenden die Rede sein kann, in welchen die Bevölkerung im Missverhältnisse zu der Bodenfläche steht, ist klar, und hier ist behauptet worden, dass in Falle eines schreienden Miss-Verhältnisses der Bevölkerung zu den Ernährungsquellen ein Theil der Bevölkerung mit Gewalt zur Auswanderung genöthigt werden könne. Dass in einem solchen Falle das Nothrecht des Staats selbst einen so extremen Schritt rechtfertigen würde, lässt sich allerdings nicht bezweifeln, ebenso unzweifelhaft ist aber, dass von diesem Nothrecht erst Gebrauch gemacht werden darf, nachdem alle übrigen Mittel erschöpft sind. Diese bestehen zunächst in den gewöhnlichen Mitteln, welche die Polizei-Wissenschaft an sich dem Staatsmanne an die Hand giebt, um die Uebervölkerung zu verhüten, positiv aber in der Eröffnung weiterer Nahrungsquellen für die Bevölkerung durch die Beseitigung der Hindernisse des Betriebs der verschiedenen Berufsarten, Unterstützung und Förderung der Gewerbe und des Handels, sowie durch die Erleichterung der Uebersiedlung in Gegenden, die für das Fortkommen noch günstigere Aussichten innerhalb der Grenzen des eigenen Staats bieten, schliesslich aber in der Erleichterung der Uebersiedlung in andere Länder. Diese Mittel sind aber sicher an sich genügend, eine so weit gehende Uebervölkerung zu verhüten, dass der Fall je eintreten könnte, von diesem Nothrecht Gebrauch machen zu müssen. Eine drohende Uebervölkerung wird wie eine Theuerung sicherer durch sich selbst, als durch den Staat regulirt. Die in Folge der Uebervölkerung eintretende Spärlichkeit des Auskommens übt von selbst, wie auf die Vermehrung der Bevölkerung einen hemmenden, so auf die Verminderung der vorhandenen Bevölkerung einen befördernden Einfluss aus. Diesem Einflusse, den der Menschenfreund der gerne Allen helfen möchte, mit Recht beklagt, wird jeder Staat umsonst abzuhelfen suchen. Er kann die in Folge der Uebervölkerung oder der Theuerung eintretende Noth lindern, er hat die Pflicht, derselben nach Möglichkeit zu steuern, aber beseitigen kann er die Folgen derselben nicht. So wird der Staat nie in den Fall kommen können, von diesem Nothrecht Gebrauch machen zu müssen, und eine nähere Erörterung dieser Frage

dürfte wohl müssig sein. Ohne jedoch zu diesen extremen Mitteln zu schreiten, ist in diesen Blättern (Band IV. S. 320 ff.) in einer die Auswanderungsfrage eingehend erörternden Abhandlung von R. v. Mohl vorgeschlagen worden, der Uebervölkerung dadurch abzuhelfen, dass sowohl die Beförderung als die Niederlassung der Ausgewanderten in den Vereinigten Staaten von Staatswegen in die Hand genommen werde. Für diesen Zweck wird von dem geehrten Herrn Verfasser vorgeschlagen, dass

1) der Staat für die Beförderung der Auswanderer in einen deutschen Seehafen sorgt;

2) mit demjenigen deutschen Rhederhause einen Vertrag über die Beförderung der Auswanderer abschliesst, welches die billigsten Forderungen unter der Garantie guter Beförderung stellt;

3) in dem zur Einschiffung bestimmten Seehafen einen Agenten bestellt, der die daselbst ankommenden Auswanderer übernimmt, für sie sorgt, und sie zur Einschiffung in Zügen geordnet auf das Schiff bringt;

4) in dem amerikanischen Landungshafen Agenten anstellt, welche die Ankommenden in Empfang nehmen, in die inneren Staaten so schnell als möglich befördern und ihnen dort entweder Land mit den erforderlichen Geräthschaften und Thieren oder ein Anlagekapital für ihr Gewerbe anweisen, wogegen die Auswandernden die auf sie zu verwendenden Vorschüsse wieder zurückzuerstatten, und sich bis dies geschehen, der Leitung des Agenten zu unterwerfen haben.

Wir sehen, dass dieser Plan im Wesentlichen auf derselben Grundlage beruht, wie der Ansiedlungsplan des württembergischen Vereins, wobei jedoch Mohl ausdrücklich mit Recht davor warnt, die einzelnen Gehöfte für die Auswanderer nicht zu klein zu machen. Zur Begründung dieses Planes, den übrigens Mohl von sämmtlichen oder von einer Mehrzahl deutscher Staaten ausgeführt zu sehen wünscht, wird in erster Linie die Zusammenhaltung des nationalen Elements geltend gemacht. Es liegt eine eigenthümliche Ironie darin, dass dieses nationale Element in dem Augenblick zur Geltung kommen soll, in dem sich der Auswandernde anschickt, die Heimath zu verlassen. Auch in dem von Baiern vor einigen Jahren am Bundestag gestellten Antrag war

von diesem nationalen Elemente die Rede. Wir sind gewiss himmelweit davon entfernt, der Pflege des nationalen Elements, wo sie immer nur möglich ist, entgegentreten zu wollen, allein der ungeeignetste Platz, wo dies geschehen kann, ist unseres Erachtens die Auswanderung Wenn eine Ansiedlung Deutscher in einem Lande statt findet, in dem sich die Bevölkerung im Stadium der Kindheit noch befindet, Verfassung und staatliche Einrichtungen erst neu geschaffen werden müssen, kurz das ganze Gemeinwesen erst von Deutschen organisirt werden muss, da mögen diese Deutschen ihre Einrichtungen und ihre Organisation so machen, wie *sie* es für angemessen halten. Wo aber bereits ein geordnetes Gemeinwesen besteht, dessen gesetzlichen Schutz man für sich in Anspruch nimmt, da ist es doch offenbar die erste Aufgabe des Einwandernden sich den bestehenden Einrichtungen zu fügen, sich denselben anzupassen, nicht zu verlangen, dass sich die Einrichtungen nach ihnen richten. Alle Deutsche, welche nach genauer auf eigene Anschauung der Verhältnisse sich gründender Kenntniss über Amerika und die Einwanderung dorthin geschrieben haben, stellen als erste Bedingung des Fortkommens der Auswanderer die Forderung, dass sie sich amerikanisiren. Diese Forderung liegt auch so sehr in der Natur der Sache, dass über ihre Berechtigung kein Zweifel obwalten kann. Wer in einem fremden Lande sein Fortkommen finden will, muss sich nach dem Lande richten, in das er zieht; das Land richtet sich nicht nach ihm. Der englische Amerikaner ist auch ein Anderer, als der Engländer des europäischen Welttheils, die englische Eigenthümlichkeit bleibt ihm allerdings schärfer aufgeprägt, als dem Deutschen, der nach Amerika geht, die deutsche. Das hat aber in erster Linie seinen Grund nicht nur darin, dass sie in Amerika noch mehr Grundähnliches findet, als dies beim deutschen Element der Fall ist, sondern auch darin, dass das englische Nationalbewusstsein etwas von Anfang an Vorhandenes ist, das dem Engländer inne wohnt, mag er nach Amerika oder anders wohin gehen. Diese englische Exclusiveness wird von dem Engländer so zu sagen mit der Muttermilch eingesogen, sie wird gehegt und gepflegt durch die Sitte, durch das Bewusstsein, einem überall mächtigen und geachteten Staat anzugehören. Sie wird

geheiligt durch eine Sitte, die um so strenger ist, je mehr das Recht als solches der freien Bewegung Spielraum lässt. Die englische liberty manifestirt sich allererst in der unbedingten Selbstunterordnung unter die Sitte und das Gesetz, daher auch die Möglichkeit des Selfgovernment, das nicht allein in der Entfaltung der Macht gegen Andere, sondern allererst in der Macht über sich selbst, das darin besteht, dass man sich selbst regieren gelernt hat. Davon ist unser deutsches Freiheitsbewusstsein, wie es bei unserem Volke zu Tage tritt, himmelweit verschieden. Wohl sagt man „das ist nicht anders möglich in einem so zusammenregierten Lande", daran ist zunächst und allein das Regieren selbst Schuld, aber was ist denn auf der anderen Seite geschehen, um die an die Stelle des Rechts tretende Sitte zu pflegen? Hat man nicht das Möglichste zum Voraus gethan, um sie zu untergraben, und so das Recht des Zwangs zur Nothwendigkeit zu machen? Die zur Sitte gewordene Unsitte ist es, die in Deutschland das ausgedehntere Regieren zur politischen Nothwendigkeit macht, wer also Letzteres nicht will, muss zuerst für die Pflege der Sitte sorgen. Wollen wir die Nationalität und das Nationalitätsbewusstsein hegen und pflegen, so haben wir dies allererst auf einem anderen Felde zu thun, als dem der Auswanderung. Es muss dieses Bewusstsein im Deutschen von vorne herein mächtig sein, und kann nicht aus Anlass der Auswanderung oder gar in Folge derselben eingeimpft werden. Es beginnt unter den Deutschen in Amerika zu erwachen, weil es seit dem Jahr 1848 auch in Deutschland selbst ein regeres geworden ist. Man hat von Bremen aus die Beförderung der Auswanderer über seinen Seehafen gerade aus nationalen Gründen verlangt, wie verhielt sich aber dasselbe Bremen, als im Interesse der deutschen Nation mit vollem Nationalitätsbewusstsein der Krieg gegen Dänemark um Schleswig-Holstein entbrannte? wie verhielt sich dasselbe Bremen gegenüber von der ersten That der Einigkeit dem Zollverein? Man versuche es einmal einem Auswanderer begreiflich zu machen, dass er aus nationalen Gründen seinen Weg über Bremen nehmen solle.

Neben dem, dass wir Bedenken tragen, dem Nationalitätsbewusstsein eine bestimmende Berechtigung für die Aus-

wanderungsfrage zuzugestehen, halten wir es ebensowenig für gerathen, dass der Staat die Thätigkeit für die Auswanderung in der von Mohl vorgeschlagenen Weise in die Hand nehme. Wir erkennen das menschenfreundliche Bestreben, das diesem Vorschlag zu Grunde liegt, bereitwillig an, aber wir glauben, dass gerade dasselbe den Herrn Verfasser zu weit geführt hat und dass er auf der anderen Seite durch das Bestreben gerade das auf den Auswanderer verwendete Geld wieder in die Kasse, die es aufgewendet hat, zurückfliessen zu lassen, zu engherzig gewesen ist. Es wäre wohl etwas Schönes, wenn sich das Letztere ausführen liesse. Eine nähere Untersuchung der Erwerbs-Verhältnisse der Union wird aber sogleich zeigen, wie es mit der Aussicht auf einen Erfolg in dieser Beziehung beschaffen ist. Es ist eine falsche Meinung, wenn man glaubt, dass der Auswanderer, der seine Schritte nach Amerika wendet, im Durchschnitt es zu einem grösseren Erwerb bringe. Er hat im Durchschnitt Jahre lang damit zu thun, sein Leben zu machen, und er hat mit allerlei Noth zu kämpfen, hart zu arbeiten, und ein theures Lehrgeld zu bezahlen, bis er es dahin bringt, von seinem Erwerb Ersparnisse zu machen, die ihm gestatten würden, seine Existenz durch die Hinterlegung eines Nothpfennings für Zeiten des mangelnden Verdienstes für gesichert anzusehen. Für die Gewerbenden ist hiebei die erste Lebensbedingung eine ungehinderte freie Bewegung. Sie müssen ihren Wohnsitz heute da, morgen dort aufschlagen können, wenn sie ihr Fortkommen finden sollen. Sie dürfen nicht an die Scholle gebunden sein. Ihnen gegenüber hätte der aufzustellende Agent Jahre lang zu thun, um die Gelder einzubringen, die für die einzelnen Auswanderer verausgabt worden sind. Die Kosten, welche für die Einbringung dieser Gelder aufzuwenden sein würden, würden, auch vorausgesetzt, dass dabei die amerikanischen Behörden und das amerikanische Recht mit völliger Bereitwilligkeit zur Seite stünden, was wir vollen Grund haben, zu bezweifeln, den jährlichen Betrag der eingebrachten Gelder jedenfalls erreichen, wenn nicht um ein Namhaftes übersteigen. So bei den Gewerbenden. Allein auch bei denjenigen, die sich der Landwirthschaft widmen, sind die Aussichten keineswegs so günstig, wie von Mohl annimmt.

Wenn man in Fleischmanns amerikanischem Landwirth liest, dass die Landwirthschaft in den Staaten Amerikas 2½, 3, 4 und in günstigen Fällen 5 Procent rentire, so lässt sich die Rechnung leicht machen, wie es mit der Möglichkeit der Heimzahlung der Zinse und des Capitals aussehen würde. Die Leute würden es, nachdem sie einmal in Amerika sind, vorziehen müssen, fortzugehen und sich nach einer andern Niederlassung umzusehen, statt auf der von dem Staat angebotenen Niederlassung ein von Anfang an mit Schulden belastetes Dasein fortzuschleppen. Wie aber würde es mit der Durchführung des Planes erst den Leuten gegenüber stehen, mit welchen man den Plan durchzuführen hat? Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gemeinden, welche ihr Contingent für diese Niederlassungen stellen, diese Gelegenheit dazu benützen würden, sich derjenigen zu entledigen, die ihnen lästig fallen. Nun lässt sich für die Annahme solcher Leute wohl der Grundsatz aufstellen, dass nur solche Aufnahme finden sollen, welche zur Arbeit fähig sind, damit ist aber noch nicht gesagt, dass sie zur Arbeit g e n e i g t sind. Wie sollen sie nun im Interesse des Bestands der Colonie und der Erreichung des Zwecks zur Arbeit angehalten werden? Sobald sie die württembergische Grenze hinter sich haben, hört selbstverständlich alle obrigkeitliche Gewalt über die Theilnehmer an einer solchen Auswanderung auf, die amerikanischen Behörden aber, an welche sie sich zu wenden hätten, würden sich dafür bedanken, die Beamten der Colonie in dieser Aufgabe zu unterstützen. Ergeben sich schon hieraus unseres Erachtens unübersteigliche Schwierigkeiten gegen die Durchführung eines solchen Planes, so liegt eine weitere Schwierigkeit in der Möglichkeit der Erwerbung des für seine Durchführung erforderlichen Grund und Bodens. Derselbe soll nach amerikanischem Gesetz nur in den Händen von amerikanischen Bürgern sich befinden, für die Erwerbung derselben durch Andere ist ein besonderer Freibrief (Chartre) erforderlich. Sicherlich aber würde die Legislatur keines Staats einem europäischen Staat einen solchen Freibrief ertheilen. Allein vorläufig angenommen, die Erwerbung hätte keine Schwierigkeiten gehabt, so wäre es diesem Colonisations-Unternehmen sicher in keiner Weise anders gegangen, als allen Unternehmungen dieser Art

mit einer zusammengewürfelten durch kein inneres Band zusammengehaltenen Bevölkerung. Die Gründe hiefür liegen in der Natur der Sache. Jeden Auswanderer, der vorher in der Ueberzeugung von der Unerträglichkeit seiner ferneren Existenz in der seitherigen Heimath zu dem Entschlusse der Auswanderung kommt, befällt bald, nachdem er die heimathliche Grenze hinter sich gelassen hat, die bange Sorge, wie es ihm in dem neuen Vaterland gehen werde, meistens auch das Heimweh nach den gewohnten Verhältnissen, in den er gross geworden war, und in die er sich eingelebt hatte. Die nothwendige Folge einer solchen Stimmung ist das Gefühl der Gedrückheit und der Unzufriedenheit mit den sich darbietenden Verhältnissen. Dieses Gefühl wird Derjenige am Leichtesten überwinden, der durch die äusseren Verhältnisse genöthigt ist, mit einem Sprung sich in die Lage zu finden, die da ist, und jede sich ihm bietende Gelegenheit zur Erwerbung von Arbeit und damit von Geld nach seinem freien Entschlusse zu benützen. Die Anstrengung, welche die Bedingung seiner Existenz ist, nöthigt ihn, wie man sagt, das Herz in beide Hände zu nehmen, und sich der „unnützen" Gedanken zu entschlagen; gerade das aber, dass er, wenn er leben will, lediglich auf sich selbst angewiesen ist, dass die eiserne Nothwendigkeit der Existenz ihn zwingt, sich für die angestrengteste Thätigkeit nicht wählerisch zu entscheiden, ist für ihn das einzige Rettungsmittel aus dem Zustande dumpfen Hinbrütens, der die nothwendige psychische Folge des Seelenzustandes ist, in dem der Auswanderer die neue Heimath betritt. Wie sieht es nun in dieser Beziehung mit dem projectirten Staats-Colonisten aus? Wir nehmen an, es sei dem mit der Auswahl der Auswanderer für die Colonie Betrauten gelungen, lauter ordentliche in ihr Schicksal ergebene, dienstwillige Leute zu finden, wir wollen ferner voraussetzen, dass ihnen vor der Ueberredung zum Entschlusse der Auswanderung eindringlichst Alles vorgestellt worden, welche Folgen ein solcher Entschluss habe, welche Mühen und Entbehrungen auf ihn warten. Wir wollen dies Alles annehmen, obgleich wir, real betrachtet, überzeugt sind, dass je ärger der Strolch gewesen ist, um den es sich handelt, um so mehr die Gemeinde sich Mühe gegeben hat, ihn durch das Vormalen goldener

Berge, die seiner warten, zum Entschluss der Auswanderung zu bestimmen. Die Auswanderer kommen an. Ihre Sache ist es nun, sich in die veränderten Verhältnisse einzuleben, und in der ersten Zeit ein hartes Leben voll Mühsal und Entbehrungen zu führen, den Boden urbar zu machen, die nöthigen Gebäude aufzuführen, daneben die Schulden zu bezahlen, für welche ihnen die Regierung Vorschüsse geleistet hat. Wie Viele werden zufrieden sein? Kaum Einer; wie Viele unzufrieden? Fast Alle. Was der Einzelne für sich oder für seine Familie auf sich nimmt, weil es Folge seines freien Entschlusses ist, was er mit Tüchtigkeit und Energie durchsetzt, wenn er sich jeden Augenblick sagen kann, dass seine That in seinem freien Willen liege, das wird er nur verdrossen thun, wenn dieselbe Handlung nur Folge einer vertragsmässigen Verpflichtung ist, für welche er zudem den Lohn eben in den geleisteten Vorschüssen zum Voraus schon empfangen hat. So wird alles Ungemach, das veränderte Verhältnisse, andere Lebensweise, anderes Klima und andere Temperatur-Verhältnisse mit sich bringen, alle Entbehrungen, die das nothwendige Gefolge eines Lebens in halbcivilisirten Ländern sind, alle Krankheiten, welche die Acclimatisirung erzeugt, zum Voraus auf die Rechnung der Fürsorge geschrieben werden, die auch hier nach der Auffassung der Colonisten sich hätte bethätigen sollen, auf denselben Conto wird das allgemeine Missbehagen kommen, das Jeder empfindet, der sich aus gewohnten Verhältnissen losgerissen hat, und nun in andere Verhältnisse sich einleben soll. Selbst die ordentlichsten willigsten Leute werden von der herrschenden Unzufriedenheit angesteckt werden, Einer nach dem Andern wird sich von der Colonie entfernen, und dieselbe bald Niemand mehr zählen, als die Agenten, die sie verwalten sollen. Die bei allen solchen Colonisations-Versuchen gemachten Erfahrungen verbürgen diesen Erfolg zur Genüge, derselbe liegt aber wie wir gezeigt haben, zugleich in einer psychologischen Nothwendigkeit. Welcher Unternehmer stellt als Regel für seine Arbeiter das auf, dass ihnen der Lohn zum Voraus bezahlt und von den Arbeitern wieder abverdient werde? Wir wissen keinen. In einem einzelnen Falle wird ein Unternehmer dem erprobten Arbeiter kleinere Vorschüsse in dringenden Nothfällen leisten,

zur Regel für seinen Betrieb wird er es sicher nie machen. Das Verhältniss der Regierung zu den einzelnen Colonisten ist aber in nichts von dem eines Privatunternehmers hier verschieden. Ihre staatliche Gewalt hat mit der Ueberschreitung der Grenze ihres Gebiets ihre Macht verloren, und ihr Agent mag in dem fernen Lande mit noch so grossen goldenen Buchstaben und Wappen „kaiserliche oder königliche n'sche Agentur" über sein Lokal schreiben, die Colonisten werden sich dadurch in keiner Weise für gebunden halten, und dem Agenten mit voller Billigung des nächsten Friedensrichters erklären: „sind in einem freien Lande mein Herr". Verträge zu persönlichen Dienstleistungen, die in Europa gegen Vorschusszahlung geschlossen wurden, begründen aber in Amerika höchstens die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Vorschusses, nicht aber das Recht, den Einzelnen zur Leistung der Arbeit anzuhalten, noch weniger aber das Recht, das denn doch für das Gedeihen einer solchen Colonie erforderlich wäre, die obrigkeitliche Autorität zu üben, über die Einzelnen im Interesse der Colonie zu verfügen. Solche Gemeinwesen können in Amerika nur auf den Grund einer stets fortdauernden freiwilligen Subjection der Einzelnen unter den Willen des aufgestellten Agenten entstehen und fortbestehen, wir haben aber selbst unter der nichteintretenden Voraussetzung, dass ganz tüchtige ordentliche Leute mit allem von Anfang an vorhandenem guten Willen sich zu einer solchen Colonisation zusammenfinden sollten, der Elemente genug aufgezeigt, die eine Lösung dieser Union mit apodiktischer Gewissheit in Aussicht stellen. Nehmen wir aber noch hinzu, dass eher als nicht gar manche verkommene und verworfene Subjecte unter den Colonisten sich finden, so ist die Ursache des Misslingens der Unternehmung ausserdem schon in der Art und Weise der Zusammensetzung der Colonisten gegeben. Auf diesem Wege für die Auswanderer zu sorgen, muss daher unseres Erachtens zum Voraus aufgegeben werden.

§ 3.

Will man eine Fürsorge für die Auswanderer auch in dem fremden Lande hinsichtlich der Wahl ihres Niederlassungs-Ortes und der Möglichkeit ihres gedeihlichen Fortkommens üben, so

müsste diese Fürsorge auf ein anderes Princip als das der Vorschüsse und der Bannung der einzelnen Auswanderer an den Willen und die Anordnungen einer leitenden Agentur gebaut werden. Das oben (§ 1) für den Entschluss zur Auswanderung in Anspruch genommene Princip der freien Selbstbestimmung des Einzelnen hat in erhöhtem Grade Anspruch auf Geltung, wenn es sich um das Fortkommen des Einzelnen in einem fremden Lande handelt. Wenn schon in der Heimath die Regierung dem Einzelnen überlässt, sich sein Leben zu machen, um wievielmehr hat sie dies in dem fremden Lande zu thun, das derselbe lediglich in Folge seines freien Entschlusses zur neuen Heimath sich erkoren hat? Geht hieraus wohl zur Genüge hervor, dass der Staat keine Verpflichtung und damit kein — doch nur auf Kosten seiner Steuerpflichtigen zu übendes — Recht hat, die Fürsorge für die Auswandernden soweit auszudehnen, so liesse sich nur denken, dass die Nothwendigkeit einer solchen Fürsorge dann eintreten würde, wenn Uebervölkerung und verkümmerte Nahrungs-Verhältnisse eines Landes der Regierung die Nothwendigkeit auferlegen würden, den Reiz zur Auswanderung durch eine solche Fürsorge zu verstärken. Allerdings wird sich der Staat in einem solchen Fall zunächst nach anderen Mitteln umzusehen haben, als nach dem der Fürsorge für die in einem fernen Lande Ankommenden, und es wird sich in einem solchem Fall sehr fragen, ob nicht durch Einführung seither weniger beachteter Industrie-Zweige, Hebung des Ackerbaus, bessere Culturgesetze und dergl. Besseres geleistet wird, als durch eine solche Fürsorge. Wollte aber eine deutsche Regierung auf diesem Wege eine Fürsorge üben, so könnte dieselbe in nichts Anderem als darin bestehen, dass sie in der Nähe eines von ihr zur Colonisation durch ihre seitherigen Angehörigen geeigneten Landstrichs, dessen Verkäuflichkeit in angemessenen Parcellen sie sich zum Voraus gesichert hätte, ein Asyl errichtete, in welchem ihre ehemaligen Angehörigen um den Selbstkosten-Preis und somit billiger als gewöhnliche Wirthe dies thun, Kost und Wohnung für sich und ihre Angehörigen, im Nothfall auch ärztliche Behandlung und Pflege, sowie die für die erste Niederlassung erforderlichen Geräthschaften und Vorräthe finden würden. Mit einem solchen

Asyl und seinen vielfachen Bedürfnissen liesse sich ohne Schwierigkeit die Einrichtung verbinden, dass die Einzelnen einen Theil der Kosten ihres Aufenthaltes oder je nach ihrer Tüchtigkeit die Gesammtkosten desselben durch ihre Arbeit bezahlen würden; die Regierung oder der philanthropische Verein, der sich eine solche Aufgabe stellen wollte, oder etwa eine Land-Verkauf-Gesellschaft, die auf diesem Wege ihr Land sicher verwerthen wollte, hätte hier keinen anderen Aufwand zu machen, als den für die Kosten der ersten Einrichtung und für die Bezahlung des Agenten, der das ganze Unternehmen leitet. Ein solches Asyl hätte aber seine sicheren Vortheile für die Organisation der Auswanderung. Bekannt ist, wie sehr die Auswanderer gerade bei der Landung und während ihres ersten Aufenthaltes im Lande den Uebervortheilungen der Wirthe und aller Derjenigen ausgesetzt sind, welche ihnen in dieser Beziehung an die Hand zu gehen haben. Wäre daher ein Asyl eingerichtet, an welches die Auswanderer mit Ruhe gewiesen werden können, so würden hiedurch viele Nachtheile vermieden, und befände sich ein solches Asyl in der Nähe einer zur Niederlassung für die Landesangehörigen geeigneten Landstrichs, so liessen sich alle die Zwecke, welche die Colonisation in unseres Erachtens zu weit getriebener Fürsorge anstrebt, ohne die nicht ausführbare Verpflichtung eines Zwangs zur Theilnahme an der Colonie und Unterwerfung unter den Willen eines Agenten, dem sich der Einzelne für die Einrichtung seines Lebens dienstbar zu machen hätte, wohl erreichen. Landsmannschaft, verwandtschaftliche Bande, gemeinschaftliches Zusammenleben und Bekanntschaft mit Anderen in dem Asyl würden bei einem für den Anbau geeigneten Landstrich sicher dafür sorgen, dass die Einzelnen in Folge ihrer freien Wahl — und diese, sowie die Gewährung der individuellen Freiheit auf dem Niederlassungs-Orte ist die Hauptbedingung des Gedeihens jedes Gemeinwesens, besonders eines erst neu zu begründenden — den betreffenden Landstrich sich zur Ansiedlung erwählen würden, so lange auf demselben angemessener Platz vorhanden ist. Eine genaue Hausordnung für das Asyl selbst, nach Umständen um eine kleine Quote erhöhte Preise für Kost und Wohnung, im Falle eines längeren Aufenthalts würden sich ohne

Anstand festsetzen lassen, um die nöthige Ordnung herbeizuführen, und den Missbrauch des Asylrechts durch allzulangen Aufenthalt zu verhüten. Nothwendige Bedingung für die Benützung des Asyls wäre aber die, dass der Einzelne, was er geniest auch — sei es mit Geld oder mit seiner Hände Arbeit — bezahlt, denn die Gewohnheit, unentgeltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, muss der nach Amerika Ziehende zuerst ablegen. Von Ansprüchen auf besonderen Comfort des Lebens könnte ebensowenig die Rede sein, nur das zu einem einfachen Leben Erforderliche hätte das Asyl zu gewähren. Der Auswanderer, der sich sein Leben in Amerika mit Erfolg machen will, hat sich zunächst an Genügsamkeit, Sparsamkeit, Entbehrungen und angestrengte Arbeit zu gewöhnen. Bietet die Einrichtung eines solchen Asyls die einzige Möglichkeit dar, um in philantropischer Weise für die Auswanderung thätig zu sein, so würde die Errichtung einer solchen unseres Erachtens besser von einem philanthropischen Vereine, als von einer Regierung ausgehen, dagegen hätten die Regierungen wohl Grund das Unternehmen eines solchen Vereins durch Beiträge zu unterstützen, welche ihren Landes-Angehörigen das Recht der Theilnahme an einem solchen Asyl sicherten, selbstverständlich aber nur so lange geleistet würden, als das Unternehmen seinem Zwecke entspricht und keine begründeten Klagen darüber einlaufen. Im Falle der vollständigen Besiedelung des Landstrichs wäre allerdings auch eine Verlegung des Asyls an einen anderen geeigneten Landstrich geboten, allein in diesem Falle hätte auch der Werth des Grund und Bodens und der getroffenen Einrichtungen sich so erhöht, dass die Weiterverlegung voraussichtlich einen höheren Kostenaufwand nicht für sich in Anspruch nimmt. Nach unserer festen Ueberzeugung ist aber dieser Weg der einzige, auf welchem für die Organisation der Auswanderung in einem fremden Lande von Seite Derjenigen etwas geschehen kann, welche diese Organisation von der Heimath aus für ein Bedürfniss halten. Für Letzteres ist aber vor allem eine nachhaltigere Auswanderung erforderlich, als sie in den letzten Jahren in Deutschland zu Tage getreten ist. Die Einrichtung eines solchen Asyls empfielt sich aber nicht minder für solche Regierungen, welche das Bedürfniss haben, Colonisten zur Bevölkerung ihres Landes

an sich zu ziehen, und wir haben schon wiederholt Veranlassung gehabt, einzelnen solchen Regierungen z. B. der kaiserlich französischen für ihre Colonisation von Algier, der k. grossbrittanischen für die Colonisation von Canada solche neben anderen zu treffenden Maassregeln anzurathen, da die Colonisations-Verträge im Heimathlande, durch welche der Colonist sich zur Uebernahme eines demselben ganz unbekannten Landstrichs verbindlich macht, wie das in der Form freier Ueberfahrt gewährte Vorschusssystem der kaiserlich französischen Regierung für die Colonisation von Algier sich überall als unpraktisch und zum Missbrauch führend bewährt haben.

§ 4.

Haben wir in dem Vorstehenden gezeigt, dass eine Regelung des Lebens der Auswanderer in der neuen Heimath durch eine von der Regierung der alten Heimath zu treffende Einrichtung, wie mit dem dem Auswanderungswesen zu Grund zu legenden Principe im Widerspruch, so auch praktisch nicht ausführbar ist, so vermögen wir uns ebensowenig mit dem Gedanken zu befreunden, dass der einzelne deutsche Staat oder eine Mehrzahl von deutschen Staaten das Beförderungs-Wesen selbst in die Hand nehme. So gerechtfertigt seiner Zeit die Klagen gewesen sind, die sich über das ungeregelte Beförderungs-Wesen erhoben haben, so sehr greift man in dem Drange denselben abzuhelfen über das Ziel hinaus, wenn man das Beförderungs-Wesen dem Staat überweist. Man verletzt hiemit unseres Erachtens einen der ersten Grundsätze der staatlichen Politik, nämlich den, dass der Staat Geschäfte nicht übernehmen soll, deren Besorgung mit Fug den Einzelnen überlassen werden kann. Der Staat verwaltet der Natur der Sache nach überall theurer als der Einzelne, und es ist eine Illusion, wenn man glaubt, dadurch Ersparnisse zu machen, dass dieses und jenes Geschäft einem ohnedem zu bezahlenden Beamten zugewiesen werden kann. Was etwa an Agentenprovisionen dadurch erspart wird, kommt bei jedem Geschäftsbetrieb dreifach dadurch herein, dass der betreffende Beamte nur zufälliger Weise ein reges Interesse für den Geschäftsbetrieb hat. Ist es denn ein öffentliches Bedürfniss, dass das Beförderungs-Wesen

von den Regierungen in die Hand genommen wird? Auf den Grund einer mehr denn zwölfjährigen Erfahrung können wir diese Frage mit Entschiedenheit verneinen. Wahr ist es, dass in so lange, als der Geschäftsbetrieb Derjenigen, die sich mit dem Beförderungs-Wesen befassten, nicht geregelt war, viele schlecht prädicirte Personen sich mit demselben befasst haben, wahr ist ferner, dass der Misscredit, in welchen gerade diese Personen, den kein Mittel zu schlecht war, um durch Lug und Trug dem Auswanderer den letzten Kreuzer aus dem Beutel zu pressen, und ihn dann hartherzig und hülflos seinem Elend zu überlassen, — das Beförderungs-Geschäft gebracht hatten, die Folge hatte, dass ordentliche und solide Geschäftsleute sich mit einem Geschäft nicht befassen mochten, das in der Meinung des Volks als Seelenverkäuferei gebrandmarkt war, und dessen Betrieb daher damals dem geschäftlichen Rufe einen Schaden brachte, der für ein auf solider Basis ruhendes Geschäft durch den Geldgewinn bei Weitem nicht aufgewogen wurde. Allein mit der Einrichtung des auf der Concession ruhenden Beförderungssystems und mit der genaueren Ueberwachung des Geschäftsbetriebs änderte sich dieses Verhältniss bald. Der Geschäftsbetrieb ging in den Binnenländern, wie in den Zwischenstationen und in den Seehäfen allmählig immer mehr von Fuhrleuten und anderem Gesindel in die Hände von soliden Geschäftsleuten über, der erleichterte Verkehr durch Eisenbahnen und Dampfschiffe sicherte die geregelte Beförderung und die Behörden der Seehäfen sahen selbst sich genöthigt, durch angemessene Reglements für die Sicherung der Beförderung der Auswanderre Sorge zu tragen, um nicht dieses Geschäftszweigs ganz verlustig zu gehen. Fehlt es hiernach an einem öffentlichen Bedürfnisse diese Angelegenheit von Staatswegen in die Hände zu nehmen, so wird eine nähere Prüfung der von Regierungswegen für die Regelung des Beförderungs-Wesens zu treffenden Einrichtungen im Falle ihrer Uebernahme auf den Staat bald zeigen, dass dieselbe mit unverhältnissmässigen Kosten verknüpft wäre, ohne irgend entsprechende Vortheile zu sichern. Dem einzelnen Auswanderer müsste natürlich die Wahl gelassen werden, über welchen Seehafen er seine Reise einrichten wollte. Eine Beschränkung der Einrichtung auf einen ein-

zelnen Seehafen z. B. einen deutschen wie sie vorgeschlagen wird, würde sich bald als unthunlich herausstellen, da wir in den Zeiten eines grossen Andrangs von Auswanderern mehr als einmal erlebt haben, dass die Schiffe in Bremen für die Beförderung der massenhaft sich drängenden Auswanderer nicht hinreichten, und die Auswanderer genöthigt waren, mehrere Wochen auf ihre Beförderung zu warten. So müssten Agenten in 2 englischen Seehäfen, sowie in Havre, Antwerpen, Rotterdam, Bremen und etwa in Hamburg aufgestellt werden. Ausserdem wären Stations-Agenten für die Beförderung nach den Seehäfen in Kehl, Paris, Mannheim, Köln erforderlich. Für die Zeiten grösseren Andrangs würde Ein Agent die Geschäfte nicht besorgen können, sie müssten Gehülfen haben; schlecht bezahlt könnten diese Agenten nicht sein, weil einmal an diesen Orten ziemlich theuer zu leben ist, dann aber bei schlechter Bezahlung für sie die Versuchung nahe liegen würde, sich unerlaubten Nebengewinn zu machen. Auf eine Kopfgebühr sich einzulassen würde dem Plane widerstreiten, auf dem das ganze System ruht. So würden die Agenturkosten für eine einzelne Station sich auf ca. 3000 fl. belaufen, und für dieselben allein bei 10—11 Bureaus einen Aufwand von etwa 30,000 fl. fordern. Nun beläuft sich die Zahl der Auswanderer aus Württemberg im Durchschnitt auf 4—5000 Köpfe jährlich, es kämen somit auf den Kopf ca. 6 fl. Bureaukosten, ein Betrag, der die Provision der Agenten überschreitet. Neben dem aber würde dem Auswanderer mit einer solchen Einrichtung, die ihn auf jedem Schritt seiner Reise gängelt, und unter sorgsame Obhut stellt, ein schlechter Dienst geleistet. Wer sich mit dem Plane trägt, die Brücke hinter sich abzubrechen, die Heimath zu verlassen und in ein neues Land zu ziehen, der muss sich vor Allem daran gewöhnen und lernen auf eigenen Füssen zu stehen; das Lehrgeld, das Jeder zu bezahlen hat, der sich in neue Verhältnisse einleben will, kann Keinem erspart werden. Hier bildet nun gerade das, was der Einzelne auf der Ueberfahrt durchzumachen hat, die Versuchungen und Verlockungen, den er aus dem Wege zu gehen, oder vor den er sich zu hüten hat, für Jeden eine gar nothwendige Vorbereitungsschule, der sein Leben in Amerika machen will, eine Vorbereitungsschule,

die für unsere Auswanderer um so nöthiger ist, je weniger die Meisten derselben ihren Fuss vorher weiter gesetzt hatten, als bis in das nächste Städtchen, das den Mittelpunkt für sein Dorf gebildet hat. Entbehrt er dieser Schule in Folge allzu gängelnder Einrichtungen für seine Reise, so muss er sicher in Amerika das Lehrgeld doppelt und dreifach bezahlen. Endlich kommt gegen die ganze Einrichtung noch Folgendes in Betracht: Der Zufälle, welche auf einer solchen Reise der geregelten Beförderung hinderend im Wege stehen, sind gar mancherlei. Ein verunglückter Eisenbahnzug kann den Verkehr unterbrechen, Eis die Flussdampfschifffahrt hindern, im Hafen das Schiff ein Unglück erleiden, widriger Wind, Sturm und andere Unfälle das Auslaufen der Schiffe am Segeltage verhindern und dergl. Von einer Staatsanstalt wird Jeder verlangen, dass entweder solche Unfälle nicht vorkommen, oder dass denselben nach Thunlichkeit vorgebeugt, oder wenn sie eintreten, sofort genügender Ersatz gestellt wird. Mit Geld ist dies allerdings Alles möglich, zum Theil aber nur mit schwerem Gelde, denn die Eisenbahn oder Dampfschifffahrts-Gesellschaft, der Schiffsexpedient oder der Rheder, welche die Garantie für jeden denkbaren Unfall übernehmen sollen, gegen den die Staats-Anstalt eben um ihres Rufes als Staatsanstalt willen, sich sicherstellen muss, schliessen das Geschäft nicht in der Absicht ab, ein Geschäft zu machen, sondern in der Absicht einen Gewinn zu erzielen, und folgerichtig muss jede den Gewinn weiter in Frage stellende Chance des Geschäftes durch einen um so höheren Preis ausgeglichen werden. Auf diesem Wege wird sich daher statt des gehofften Gewinns und der Erleichterung für den Auswanderer eine grössere Einbusse ergeben. Gar Manches, was von einem Privaten oder einer Privatanstalt als ein sich von selbst verstehender unvermeidlicher Unfall hingenommen wird, wird einer staatlichen Einrichtung zum Verbrechen angerechnet. Den einzelnen hiebei in Betracht kommenden Geschäften gegenüber befindet sich aber der Agent des Staats in keiner anderen Lage als jeder andere Geschäftsmann. Die Regierung, welche das Beförderungs-Wesen in eigene Regie so zu sagen übernehmen wollte, würde sich damit ein Geschäft auf den Hals laden, bei welchem sie auch bei aller Anstrengung und Mühe, die sie sich

giebt, statt des gehofften Danks für ihre Mühe und Aufopferung Verdriesslichkeiten, Aerger und Undank aller Art statt des gehofften Vortheils für ihre Landesangehörigen aber bedeutenden Nachtheil und materielle Einbusse ernten würde.

§ 5.

Vermögen wir daher der speciellen Fürsorge des Staats für die Auswanderer in der Richtung das Wort nicht zu reden, dass der Staat das Beförderungs-Wesen der Auswanderer in der angeführten Weise selbst in die Hand nimmt, so bleibt nur der von einer Concession abhängig zu machende einer genauen Ueberwachung und Controle unterliegende Betrieb dieses Geschäftes durch Privaten übrig, um dem Auswanderer die nöthige Sicherung für seine und der Seinigen Beförderung zu geben. Mehr als dieses kann nicht gewährt werden, denn es ist unmöglich, den nicht selten mit offenen Augen in eine Schlinge gerathenden Auswanderer vor allem Schaden und allen Gefahren zu behüten, die er häufig ebensosehr seinem blinden Vertrauen auf Solche, den er nicht trauen sollte, wie seinem ungerechtfertigten Misstrauen gegen Solche, den er vertrauen kann, mit einem Worte seiner Unerfahrenheit und Unkenntniss der Menschen zu verdanken hat. Man beobachte nur einmal einen Zug von Auswanderern in einem Seehafen in dem er sich einschifft oder ausschifft. Das ungewohnte bewegte Leben einer Seestadt, das sich um ihn entfaltet, kann an sich schon einen Mann aus der Fassung bringen, der sich schon mehr in der Welt umgesehen hat, um so mehr eine Anzahl einfacher Leute, die kaum früher in ihrem Leben einige Meilen über ihr Dorf hinausgekommen sind. Da tritt ein raffinirter Spitzbube, wenn thunlich vollends in bäurische Tracht gekleidet auf sie zu, er redet den nächsten Besten als Landsmann in dem Dialekte an, den er sich vorher unbeachtet abgemerkt hat, er hat vielleicht Gelegenheit gefunden, unvermerkt dies und Jenes über ihre Familien-Verhältnisse, das Dorf oder die Gegend, aus welcher die Leute kommen, abzulauschen, wenn nicht, so bedarf es bei der Treuherzigkeit des Landvolks keiner besonderen Kunstfertigkeit, um sich das nöthige Material während des Gesprächs zu sammeln. Wie geht den armen Leuten da mit

einem Male in der Beklemmung, in der sie sich befinden, das Herz auf! Der Mann kann es doch nicht böse mit uns meinen, denken sie, er ist ja unser Landsmann, er gehört zu Unsereinem. Sie geben sich mit vollem Vertrauen seiner Führung hin, und sind ehe sie sich versehen, um ihr Geld beschwindelt. Was hilft, dass vielleicht kaum vorher dieser oder jener gut gekleidete aber den „Herrn" angehörige Mann sie davor gewarnt hat, dem zu vertrauen, dem sie sich hingegeben haben! Für Alles dies giebt es keine andere Lehre als die: die Augen auf oder den Beutel. Die Regierung hat ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Beförderungs-Wesen gesichert, und den mit demselben sich befassenden Geschäftsleuten zur Pflicht gemacht hat, dafür zu sorgen, dass die auf der Reise für den Auswanderer eintretenden Bedürfnisse auf eine dieselben vor Betrug und Uebervortheilung sichernde Weise beschafft werden. Weiter kann ihre Fürsorge nicht gehen. Sie wird sich angelegen sein lassen, den Auswanderer vor Gefahren und Betrug zu warnen, sie wird soweit in ihrer Macht liegt, dafür sorgen, dass Betrügereien, die zu ihrer Kenntniss kommen, nach den Gesetzen des Staats, in dem sie vorgekommen sind, untersucht und bestraft werden, allein alle Betrügereien kann sie in dem eigenen Lande nicht verhüten, wie viel weniger in dem fremden.

Es ist nun, was das Concessions - Wesen im Allgemeinen betrifft, von verschiedenen Seiten ein doppeltes Verlangen gestellt worden, einmal es sei nicht räthlich, zu viele Concessionen zu ertheilen, dann man sollte überhaupt nur Concessionen zur Beförderung über deutsche Seehäfen ertheilen. Für das erste Verlangen wird geltend gemacht, dass die allzugrosse Erleichterung der Gelegenheit zum Reisen nach Amerika den Reiz zur Auswanderung und damit letztere selbst vermehren, und dass eine unbeschränkte Concessionsertheilung dem geregelten Geschäftsbetrieb schade und zur Stümpelei, damit aber auch zu allen den Nachtheilen wieder führe, die vor der Annahme dieses Systems in dem Beförderungs-Wesen geherrscht haben. Wir haben uns von der Richtigkeit dieser Einwendungen, die allerdings in einigen deutschen Staaten theils zur Reduction der vorhandenen Geschäfte, theils zu der Nichtertheilung neuer, wenn auch noch so dringend

nachgesuchter und gehörig fundirter Concessionen geführt haben, nicht zu überzeugen vermocht, sondern stets an dem Grundsatz festgehalten, dass jeder tüchtige gut prädicirte Agent, der die näher zu erörternden Vorschriften erfüllt, und eine gesicherte Geschäfts-Verbindung mit einem soliden Schiffs-Expedienten nachweist, auch die Concession erhalte. Dass durch das Bestehen mehrerer Beförderungs-Geschäfte der Reiz zur Auswanderung erhöht wird, ist eine weder durch die Natur der Sache noch durch die gemachten Erfahrungen begründete Befürchtung. Durch eine vorhandene Gelegenheit, nach Amerika zu reisen, wird sich ein Mensch ebensowenig zur Auswanderung bestimmen lassen, als durch einen Agenten, der aus dem Befördern von Auswanderern ein Geschäft macht. Einen solchen wird der Auswanderungslustige zulezt über die Frage zu Rath ziehen, ob er auswandern soll, sein Zureden zum Auswandern wird ihm zuerst verdächtig sein, weil er weiss, dass er bei seinem Rath sein eigenes Interesse verfolgt, und gegen die Unparteilichkeit solcher Rathschläge pflegt Jedermann — besonders aber das hier vorzugsweise in Betracht kommende Landvolk — misstrauisch zu sein. Für die Richtigkeit dieser Anschauung sprechen aber auch die Erfahrungen, die in dieser Beziehung gemacht worden sind. Der in den Jahren 1852/54 durch die verschiedensten Umstände herbeigeführte Nothstand der arbeitenden von der Hand in den Mund lebenden Bevölkerung hatte auf ganz natürlichem Wege eine Zunahme der Auswanderung zur Folge. Einzelne Staaten sahen sich eben hiedurch veranlasst, die bestehenden Agenturen zu reduciren, beziehungsweise in Ermanglung eines hiefür vorhandenen Bedürfnisses, keine weiteren Agenturen zu concessioniren. Die Auswanderung aus diesen Staaten hat damals keineswegs abgenommen, dagegen nahm sie auch in diesen Staaten nach dem Wegfallen jener natürlichen Gründe viel weniger ab, als dies in Württemberg der Fall war, wo dieser Grundsatz der Beschränkung der Concessionen nicht zur Anwendung kam, obgleich sich dafür gar manche und zum Theil gewichtige Stimmen aussprachen. Wir wollen nicht behaupten, dass dieses restrictive Verhalten der betreffenden Regierungen zu dem Concessions-Wesen für sich der alleinige Grund dieser Erscheinung gewesen

sei, allein davon sind wir überzeugt, dass er dazu beigetragen hat. Es ist noch nicht so lange her, dass Volkswirthschaft, wie Politik in der Auswanderung in ferne Gegenden lediglich einen Nachtheil für das Heimathland gesehen haben. Man berechnete den Verlust an Menschen und Geldcapital, der hiedurch dem Lande entgehe, und nicht wieder ersetzt werde, und diese Anschauung hat sich in Deutschland so ziemlich bis zum Jahr 1848 auch in dem Verhalten der Regierungen zur Auswanderungsfrage kundgegeben. Sie und die hieraus hervorgegangenen Bestrebungen, die Auswanderungslustigen im Lande zurückzuhalten, haben Misstrauen auch gegen die wohlgemeintesten Rathschläge der Organe der Regierung in Auswanderungs-Angelegenheiten zur Folge gehabt. Dieses Misstrauen konnten wir in vielfachem Verkehr mit Auswanderungslustigen stehend zur Genüge wahrnehmen. Von vielen tausend Auswanderungslustigen, den wir in Ertheilung des uns obliegenden Raths die Folgen eines solchen Schritts der strengen Wahrheit entsprechend ohne alle Uebertreibung vor Augen stellten, um sie vor Selbsttäuschung zu bewahren, erhielten wir die bezeichnende Antwort: „Ja das wissen wir wohl, dass die Regierung das Auswandern nicht gerne sieht,“ und erst unseren unbefangenen Rathschlägen über die beste Art die Reise einzurichten, und sich vor Schaden zu bewahren, gelang es nur sehr allmählich, Vertrauen zu gewinnen. Bei dieser Denkweise des Volks wirkt aber gewiss jede restrictive Maassregel in dieser Frage nur zur Verstärkung des Misstrauens mit. Bei dem den Grundsätzen einer richtigen Politik allein entsprechenden Grundsatze der Freiheit der Concurrenz in dem Concessions-Wesen und der Einhaltung der nur in der Natur des Geschäftsbetriebs selbst gelegenen Schranken ist aber auch in keiner Weise zu besorgen, dass die Zahl der Agenturen sich in das Ungebührliche vermehre. Wer einen Geschäftsbetrieb unternimmt, pflegt vorher zu berechnen, ob ihm derselbe einen Nutzen abwerfe, und findet er, dass dieses nicht der Fall ist, so lässt er den Geschäftsbetrieb bleiben. Nun bedarf ein Auswanderer-Beförderungs-Geschäft zunächst der Stellung einer Caution, dann aber fordert dasselbe einen fortlaufenden Aufwand an Druckkosten für die Akkordsformularien und Cirkularen für die Agenten, sowie an Portis,

Inserations-Gebühren und sonstige Büreaukosten, Reisen für Aufstellung, Einleitung und Ueberwachung der Unteragenten und dergl. Dieser Elementar-Aufwand, der auch bei einem beschränkten, Geschäft einige hundert Gulden im Jahre beträgt, deckt sich nicht, wenn nicht jährlich einige hundert Personen durch die betreffende Linie befördert werden, der Geschäftsmann arbeitet daher, wenn diese Voraussetzung nicht eintritt, mit Schaden; die bereits concessionirten Geschäfte, welche mit soliden Expedienten arbeiten, haben aber vor dem Anfänger stets das voraus, dass die von ihnen zur Zufriedenheit beförderten Auswanderer durch die Briefe, die sie in die Heimath senden, ebensoviele Empfehlungen für das Geschäft in die Welt senden. Der Anfänger darf daher stets darauf rechnen, dass er in der ersten Zeit ohne Nutzen arbeitet, und sein dereinst eintretender Gewinn wird dadurch nur noch zweifelhafter, dass die bereits bestehenden eine grössere Anzahl von Auswanderern in regelmässigen Zügen befördernden Geschäfte in der Lage sind, den Zügen besondere Conducteure mitzugeben, welche sich der Auswanderer auf der Reise annehmen, ausserdem aber verhältnissmässige Ermässigungen an den Beförderungs-Preisen für Person und Gepäck eintreten zu lassen, weil von den meisten Expeditions-Gelegenheiten für eine grössere Anzahl Personen billigere Preise gewährt werden, und das bei dem Einen für die Effekten vorhandene Uebergewicht sich eher durch das Mindergewicht der Effekten eines Anderen ausgleicht. So liegt in dem Geschäftsbetriebe selbst ein hinreichendes Gegengewicht gegen die Vermehrung der Concessionen über das Bedürfniss hinaus. Die Concurrenz übernimmt durch das eigene Interesse die richtige Regelung dieser Verhältnisse auf eine viel sichere und nachhaltigere Weise, als dies auch der umsichtigsten und gewissenhaftesten Prüfung am Schreibtische möglich ist.

Für das Verlangen der Beschränkung der Concession auf deutsche Seehäfen aber wird in der Regel in erster Linie die Rücksicht auf den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt, sodann in zweiter Linie werden die in den deutschen Seehäfen bestehenden Reglements und Einrichtungen für den Auswanderer, endlich wird der Grund geltend gemacht, dass es für den deutschen Auswanderer angenehmer sei, auf der Reise in den Seehafen, wie auf

der Seereise selbst nur mit Deutschen in Berührung zu kommen. Das erste sich uns gegen diesen Vorschlag erhebende Bedenken ist das, ob man ein Recht dazu hat, auf solche Weise den Auswanderer zu nöthigen, seine Reise über Bremen zu machen, dann aber, ob der Zweck, den man dabei im Auge hat, auch erreicht wird? In beiden Beziehungen glauben wir, dass eine eingehendere Prüfung die Unthunlichkeit der Ausführung jener Vorschläge an den Tag fördert. Aus dem Princip der Auswanderungsfreiheit, das wir an die Spitze unserer Entwicklung gesetzt haben, folgt von selbst, dass dem Staat keinenfalls ein Recht zusteht, den Einzelnen zu nöthigen, sich für die Einrichtung seiner Reise dieser oder jener Anstalt zu bedienen. Der Einzelne darf desshalb nicht gehindert werden, im Fall er es seinem Interesse entsprechender findet, statt der von dem Staat regulirten Wege sich zu bedienen, einen andern Weg zu wählen. Eine Beschränkung des Concessionssystems auf deutsche Seehäfen hätte daher die Folge, dass neben dem obrigkeitlich regulirten Beförderungs-Wesen noch ein mehr oder weniger regulirtes und uncontrolirtes Beförderungswesen unter der Hand sich bilden würde. Bald würden Winkelagenturen für dieses Geschäft entstehen, und der ganze Zweck, welchen man durch das Concessionssystem für die Beförderung der Auswanderer erreichen will, würde einfach in Frage gestellt. Man hat sicher kein Recht dazu, im Interesse der Hebung des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt, den Auswanderer direkt oder indirekt zu nöthigen, seinen Weg über einen deutschen Seehafen zu wählen. Man mag im Weg der Ueberredung und Belehrung auf dieses Ziel hinwirken, mag Prämien und andere Vortheile an die Wahl dieses Weges knüpfen, aber ein Zwangs-Recht den deutschen Auswanderer so zu sagen als Dünger für die Hebung des Handels und der Schifffahrt zu benützen, vermögen wir nicht anzuerkennen. Betrachten wir die Vortheile der einzelnen Seehäfen unter sich, so bieten die englischen und französischen in Folge ihrer geographischen Lage den Vortheil kürzerer Seereisen, die belgischen und holländischen in der Regel den Vortheil billigerer Preise, die deutschen den Vortheil besserer und umfassenderer Einrichtungen für das Wohl der Auswanderer. Unter diesen Vortheilen muss dem Auswanderer

die Wahl ungeschmälert erhalten bleiben; die Regierung, welche aus Gründen des öffentlichen Wohls die Beförderung der Auswanderer von einer Concession abhängig macht, und das Beförderungs-Wesen regelt, hat damit nicht das Recht erworben, nach ihrem Belieben und nach ihrer Willkür diesen oder jenen Weg von der Regelung auszuschliessen, sondern sie hat die Pflicht, für alle Wege, die der Benützung offen stehen, diese Regelung eintreten zu lassen, und sie kann dieser Pflicht sich nur insoweit entschlagen, als der Erfüllung derselben Schwierigkeiten und Hindernisse, die nicht zu beseitigen sind, in den Weg gelegt werden. Die Polizeigewalt ist keine Gewalt der Willkür, sondern eine auf das Recht basirte durch es getragene und gestützte Gewalt. Das Recht ist es, welches für das polizeiliche Ermessen die erste Richtschnur in dem civilisirten Staate zu bilden hat, und je weiter sich die Gewalt dem Rechte entfremdet, um so kürzer steckt sie sich die Grenze ihrer eigener Existenz. Ungerechtfertigter Zwang ist es, der zuerst zur Umgehung der Gesetze auffordert. Eine Beschränkung der freien gerechtfertigten Bewegung des Auswanderers in der Wahl seines Wegs wird nur die Folge haben, dass er unter der Hülfe aller Leute den Weg gleichwohl findet, und um so leichter findet, je mehr der erleichterte Verkehr die Grenzen heutzutage verschwinden macht, welche der obrigkeitlichen Gewalt gesetzt sind. Sprechen unseres Erachtens diese Gründe mit Entschiedenheit gegen die Zulässigkeit einer Beschränkung des Concessions-Wesens auf deutsche Seehäfen, so kommen hierzu noch andere Momente. Wir sehen davon ab, dass nach den Erfahrungen in Süddeutschland namentlich in Württemberg der Weg über Havre von den meisten Auswanderern bis auf den heutigen Tag dem Weg über Bremen vorgezogen wird, und dass eine Regierungsmaassregel, welche den Zweck hätte, Havre zu verschliessen und den Beförderungs-Verkehr allein über Bremen zu lenken, unwirksam bleiben würde, weil bei der Leichtigkeit der Verbindung mit Strassburg die württembergischen und süddeutschen Auswanderer sich dorthin begeben würden, um zu akkordiren, was Niemand verhindern könnte. Wir haben gegen eine solche Maassregel zunächst das Bedenken, ob der deutsche Seehafen (für Süddeutschland und den

grössten Theil von Norddeutschland würde zunächst Bremen in Betracht kommen) im Stande wäre, die Aufgabe zu übernehmen, welche ihm in Folge einer gemeinsamen Maassregel der deutschen Regierungen — ihre Vollziehbarkeit vorausgesetzt — zufallen würde? Die Beförderung von Auswanderern für sich allein ist kein hinreichend lohnender Geschäftszweig, das Geschäft selbst hat für den Capitain wie die Schiffs-Mannschaft vielfach etwas Lästiges, und jeder Schiffs-Capitain wird eine wenn auch geringer bezahlte leblose Fracht, welche ihm die unbeschränkte Disposition über sein Schiff lässt, und ihn nicht nöthigt, den Richter über die Unzahl von Streitigkeiten und Anständen zu machen, welche das Zusammenwohnen einer grösseren Anzahl zusammengewürfelter Menschen des verschiedensten Charakters auf verhältnissmässig beschränktem Raume im nothwendigen Gefolge hat, der Uebernahme der Beförderung von Auswanderern unbedingt vorziehen. Die Zahl der zur Beförderung von Auswanderern in einem Seehafen zur Verfügung stehenden Schiffe regulirt sich hiernach nicht einfach nach der Zahl der der Rhederei des Seehafens überhaupt zustehenden Schiffe, sondern darnach, wieviel Schiffe Auswanderer sei es als Rückfracht, nachdem sie ihre anderweitige Ladung in den Seehafen gebracht haben, sei es als Hinfracht, weil sie die Bestimmung haben, anderweitige Ladung aus dem amerikanischen Hafen zurückzuführen, nothwendig haben. Die Auswandererbeförderung allein ohne entsprechende Frachtvergütung für die entweder bereits gemachte oder die noch zu machende Reise von Amerika nach Europa würde nur durch unverhältnissmässige Erhöhung der Ueberfahrtskosten selbst möglich sein, und bei den bestehenden Preisen kaum die Selbstkosten decken. Sie bleibt und muss daher eine Nebennutzung der Schifffahrt um so mehr bleiben, als der Umfang, in dem sie die Schifffahrt in Anspruch nimmt, stets mannichfachen Schwankungen unterworfen ist, und in der Regel zu dem Leben in Handel und Wandel gerade im umgekehrten Verhältnisse steht, d. h. zunimmt, wenn Handel und Gewerbe stocken, dagegen abnimmt, wenn dieselben lebhafter gehen. Nun hat aber der Handel und der Schifffahrts-Verkehr seine bereits bestimmt vorgezeichneten Bahnen, welche von ganz anderen Rücksichten als der auf die Beförderung

der Auswanderer abhängig sind. Die in einem Seehafen für die Beförderung von Auswanderern zur Verfügung stehenden Schiffe beschränken sich auf den Rest, den die sonstigen Frachten nach Amerika übrig lassen, soweit die Schiffe überhaupt Verwendung für den sonstigen Transport von Amerika nach dem betreffenden Seehafen zu finden vermögen. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass ihre Zahl eine relativ und nach Umständen sehr beschränkte ist, und dass Bremen oder Hamburg oder beide zugleich bei ihrem im Verhältniss zu anderen Seehäfen denn doch um ein Erhebliches beschränkteren Umsatz im Handelstransporte dem Bedürfniss nicht genügen könnten, das eine solche Maassregel zumal in Zeiten schaffen würde, in den die Auswanderung in grösseren Dimensionen sich bewegt.

Ist hiernach die Maassregel rechtlich nicht gerechtfertigt, und praktisch nicht durchführbar, so dürfte der Satz, dass die Concession zur Beförderung von Auswanderern Jedem zu ertheilen sei, der neben gutem Prädikat und der Garantie die er selbst giebt, sich über seine Verbindung mit einem soliden Schiffs-Expedienten auszuweisen vermag, welche die ungehinderte Beförderung der von ihm übernommenen Personen sichert, genügend begründet sein.

§ 6.

Das erste Erforderniss nun, welches der die Concession Nachsuchende zu erfüllen hat, ist die Vollmacht eines soliden Schiffs-Expedienten. Diese Vollmacht muss bündig und klar und in ihren Verpflichtungen umfassend sein. Sie muss für den Vollmachtgeber die Verpflichtung enthalten, unbedingt alle Handlungen des Hauptagenten, sowie der von dem Hauptagenten aufgestellten Unteragenten als für sich verbindlich anzuerkennen gerade so, als wenn sie von ihm selbst vorgenommen worden wären. Sie muss nicht minder die Verbindlichkeit enthalten, die an den Hauptagenten oder seine Unteragenten geleisteten Zahlungen ebenso anzusehen, wie wenn sie an den Vollmachtgeber selbst geleistet worden wären. Sie muss das ausdrückliche Anerkenntniss in sich schliessen, dass die von dem Agenten übernommenen Verpflichtungen — vorbehältlich des Regresses an den Agenten —

dem Auswander gegenüber selbst dann erfüllt werden müssen, wenn sie den von dem Vollmachtgeber gegebenen Instruktionen und Aufgaben zuwider laufen sollten. Endlich muss die Gültigkeit des Widerrufs der ertheilten Vollmacht an die Nothwendigkeit einer vorherigen Anzeige bei der concessionirenden Behörde gebunden sein. Die Rechtfertigungs-Gründe für die strenge Verpflichtung des Schiffs-Expedienten liegen zunächst in der Sicherheit, die dem Auswanderer für seine Beförderung durch den Expedienten gegeben sein muss. Der auf der Reise befindliche Auswanderer, dem die Instruktionen und Aufgaben des Expedienten nicht bekannt sind, muss gegen etwaige Einwendungen des Schiffs-Expedienten, welche auf eine Ueberschreitung der Vollmacht durch seine Agenten gestützt werden wollten, gesichert sein. Zugleich empfehlenswerth ist es, wenn dem zu legalisirenden Ueberfahrts-Vertrage eine amtliche Beurkundung dahin beigefügt wird, dass der Schiffs-Expedient durch Vollmacht von dem und dem Tage diese Verpflichtung übernommen habe. Die Strenge und der Umfang der Verpflichtungen, welche der Expedient durch seine Vollmacht zu übernehmen hat, haben aber auch zugleich die Folge, dass derselbe in der Auswahl der Personen für seine Hauptagentur mit der nöthigen Vorsicht verfährt, und da der Hauptagent seinen Unteragenten gegenüber die gleiche Vollmacht auszustellen hat, dass auch die Wahl der Unteragenten nur auf anerkannt rechtliche und solide Persönlichkeiten fällt.

Neben der Vollmacht ist die Bestellung einer Caution erforderlich. Die Caution muss in dem je nach dem Umfang des Geschäftsbetriebs festzusetzenden Betrage jedenfalls in leicht umsetzbaren Werthpapieren gestellt werden, und die Verpflichtung des Caventen dahin bestimmt werden, dass der die Concession ertheilenden Behörde die Verfügung über die Caution für jede rechtlich begründete Forderung eines Auswanderers gesichert ist. Der Auswanderer hat vor Allem schnelle Justiz nöthig, und da die Verträge so gefertigt werden müssen, dass das Rechts-Verhältniss klar gegeben, und der Auswanderer gegen eintretende Eventualitäten gesichert ist, so hat die Feststellung der Entschädigungs-Verbindlichkeit, sowie die Festsetzung ihres Betrags auch keine besonderen Schwierigkeiten. Da die Verstösse gegen den

Vertrag am Häufigsten zu Lasten des Schiffs-Expedienten sind, so ist es räthlich, darauf zu halten, dass die Caution zum grösseren Theile von den Schiffs-Expedienten und nicht von dem heimischen Agenten gestellt wird. Die Erhöhung der Caution nach Maassgabe des grösseren Umfangs des Geschäftsbetriebs muss stets vorbehalten bleiben; da die Behörde sich über den Umfang des letzteren in steter Kenntniss zu erhalten hat, so ist die strenge Einhaltung dieser Bedingung leicht ermöglicht.

Endlich muss jeder Vertrag nach einem bestimmt vorgezeichneten Formular abgeschlossen werden. An den für dasselbe vorgezeichneten Bedingungen darf selbst mit der Einwilligung des Contrahenten nichts geändert werden. Die Festhaltung dieser Vorschrift ist im Interesse der Auswanderer selbst durchaus geboten. Der in der Regel unerfahrene Auswanderer kennt die Nothwendigkeit der einzelnen Bedingungen, die für eine vernünftige Fürsorge für ihn erforderlich sind, nicht; würde ihm oder dem Agenten freistehen, an den einzelnen Bedingungen Aenderungen eintreten zu lassen, so würde aus übertriebener Sparsamkeit auf der einen, wie aus Nachlässigkeit da und dort auch aus Schlechtigkeit auf der anderen Seite gar leicht der ganze Zweck des Instituts, die ungehinderte und unverzögerte Beförderung des Auswanderers sicher zu stellen, in Frage gestellt. Der Vertrag selbst aber hat folgende Bestimmungen zu enthalten:

1) Die Route, auf welcher der Auswanderer aus der Heimath bis in den Einschiffungshafen befördert wird, muss genau angegeben sein. Es muss der Tag bestimmt sein, an welchem sich der Auswanderer bei der Agentur oder deren aufzustellendem Bevollmächtigten Behufs der Uebernahme seiner Beförderung zu melden hat, sowie der Ort, von welchem an er auf Rechnung der Agentur zur Beförderung übernommen wird, und der mit dem Anmeldungsort zusammenfallen muss, damit der Auswanderer nicht zu doppelter Reise nach Umständen genöthigt wird. Der Tag der Anmeldung darf längstens 24 Stunden von dem Tag des Beginns der Beförderung entfernt sein. Die Orte, an welchen übernachtet wird, oder sonst ein Aufenthalt Statt findet, müssen bezeichnet und von dem Agenten für jeden dieser Orte ein Bevollmächtigter auf dem Vertrage bestimmt sein, von dem der

Auswanderer übernommen, und für seine Verpflegung und Beherbergung je nach den Bestimmungen des Vertrags auf seine oder des Agenten Rechnung in Wirthshäusern gesorgt wird, die sich zu einer für die einzelnen auf das Nothwendige beschränkten Reichnisse zum Voraus festgesetzten Taxe verbindlich gemacht haben. Ausserdem hat der Bevollmächtigte die Verpflichtung, sich der Auswanderer in Anstandsfällen anzunehmen, das Gepäck zu übernehmen, für seine sichere Aufbewahrung, sowie für die ordnungsmässige Verbringung desselben von einer Beförderungs-Gelegenheit auf die andere für Rechnung des Agenten zu sorgen. Es muss in dem Vertrage ferner die Art und Weise der Beförderung von einem Ort zum andern ob durch Eisenbahn, Dampfschiff und in welcher Klasse, endlich die Zeit, zu welcher die Beförderung von einem Ort an den andern zu erfolgen hat, genau festgesetzt, auch eine dem wirklichen Bedürfnisse der Beförderung entsprechende Maximalzeit stipulirt sein, innerhalb welcher der Auswanderer von dem Uebernahmeort in den Einschiffungshafen gebracht sein muss. Bei der Festsetzung dieser Zeit darf allerdings nicht ausser Acht gelassen werden, dass die geordnete Uebernahme des Gepäcks einer grösseren Anzahl von Personen, sowie die Sorge für deren Unterbringung, auch wenn, wie dies nöthig ist, eine Avisliste mit Gepäck-Verzeichniss dem Bevollmächtigten zum Voraus durch die Post zugestellt ist, einigen Aufenthalt verursacht. Gar manche Klagen der Auswanderer über zu langsame Beförderung haben in unbilliger Nichtbeachtung dieser nothwendigen Rücksicht ihren Grund, so insbesondere die Klagen eines Fräulein Weil in einem besonderen Schriftchen, das nur den Beweis dafür giebt, dass gebildete Personen, die sich selbst zu helfen wissen, besser daran thun, ihre Reise statt mit der Gelegenheit zur Beförderung von Auswanderern als Cajütpassagiere auf ihre Rechnung zu machen, denn besondere Rücksichten auf einzelne Prätentionen zu nehmen, ist den Agenten zumal bei stärkerer Auswanderung nicht möglich. Auf die Nichterfüllung der einzelnen Verbindlichkeiten müssen bestimmt bezeichnete Conventionalstrafen gesetzt, und insbesondere stipulirt sein, welchen Entschädigungsbetrag der einzelne Auswanderer für den Tag im Falle einer Verzögerung der Beförderung unterwegs für den ihm

hiedurch zugehenden Aufwand anzusprechen hat. Der Bevollmächtigte muss von dem Agenten autorisirt sein, diese Entschädigungsbeträge, sowie die Conventionalstrafen auf erfolgte Constatirung des Sachverhalts sofort auszubezahlen. Endlich muss in dem Vertrage die Haftungspflicht des Agenten für die richtige Verbringung des Gepäcks in den Einschiffungshafen zu einem nach dem Gewicht zu bestimmenden Betrage und seine Verbindlichkeit zur Versicherung eines etwaigen Mehrwerths, welche auf Verlangen des Auswanderers gegen einen nach Procenten ausgedrückten Prämienbetrag einzutreten hat, enthalten sein.

2) Der Tag der Abfahrt des Schiffs von dem Einschiffungshafen, Namen und Capitain des Schiffs, mit dem die Beförderung erfolgt, müssen in dem Vertrage bestimmt bezeichnet, auch ein angemessener Maximal-Zeitraum für die Zeit von dem Eintreffen in dem Seehafen an bis zum Tag der Abfahrt festgesetzt sein. Im Falle der Nichteinhaltung des Abfahrtstermins, geschehe dieselbe aus einer Ursache, welche es sei, auch force majeure nicht ausgenommen, muss dem Agenten die Verpflichtung auferlegt sein, den Auswanderer nach der Letzteren Wahl auf eine genügende Weise zu beherbergen und zu verköstigen, oder eine zum Voraus bestimmte Geld-Entschädigung für jeden Tag des Aufenthalts zu bezahlen. Diese Bestimmung ist im Interesse der armen Auswanderer, deren ganzes Vermögen nicht selten durch die Ueberfahrtskosten aufgezehrt wird, durchaus geboten; denn eine wenn auch noch so gerechtfertigte Verzögerung der Abfahrt würde für den mittellosen Auswanderer, der inzwischen selbst für seines Lebens Unterhalt zu sorgen hätte, Kosten verursachen, welche er nicht aufzubringen vermöchte und damit die Ausführung seines Vorhabens überhaupt vereiteln. Ist aber die Einwendung von force majeure, wie dies früher nicht selten vorgekommen ist, in der That nicht gegründet, sondern von dem Expedienten nur aus eigennützigen Gründen vorgeschützt, so ist gerade der nach dem Formular nothwendige Verzicht auf diese Einrede das einzige Mittel den Auswanderer vor einem kostspieligen jedenfalls mit Zeitverlust verbundenen Processe zu bewahren. Die Klagen, welche seiner Zeit über die Schaaren von Auswanderern geführt wurden, die hülfe- und mittellos in den Seehäfen lagen, hatten

meistens in dem Mangel eines Verzichts auf diese Einrede ihren Grund, der von gewissenlosen und hartherzigen Expedienten auf das Schamloseste ausgebeutet wurde. Es wäre, wenn ausführbar, gerathen, für den Fall einer längeren Verzögerung der Abfahrt des Schiffs ein Steigen des Entschädigungsbetrags für den Tag vorzusehen. Uns sind wenigstens schon Fälle vorgekommen, in welchen ein in Folge plötzlich eintretender günstiger Conjucturen eingetretenes Steigen der Frachtpreise es den Schiffs-Expedienten vortheilhafter erscheinen liess, seine Auswanderer gegen Bezahlung der Entschädigung, beziehungsweise freier Verpflegung und Beherbergung hinzuhalten, und dagegen die Fracht zu übernehmen; auf eine solche Bedingung einzugehen, haben sich aber die Expedienten geweigert. Da, wie wir aus dem Folgenden sehen werden, eine genaue Ueberwachung und Controle des Beförderungs-Wesens die Mittel bietet, um einem solchen Unfug zu steuern, so ist allerdings eine solche Bedingung nicht durchaus geboten.

3) Das was dem Auswanderer für das von ihm bezahlte Geld auf dem Schiffe gewährt wird, der Platz, für welchen die Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Zahl der für ein Schiff zulässigen Personen nach dem Umfang seines Deckraums maassgebend sind, die Schlafstelle, die Reichung einer genau bestimmten Quantität süssen Wassers, die Kost, sofern sie wie auf den bremischen Schiffen von dem Schiffe selbst gestellt wird, anderenfalls der Kochraum mit Feuerung muss in dem Vertrage genau bestimmt sein. Soweit Einzelnes, wie die erforderlichen Utensilien zum Schlafen (Matratze, Kopfpolster, Decke oder Teppich), das nöthige Koch und Essgeschirr, Trinkgefässe, der Proviant nicht von dem Transportunternehmer vertragsmässig sogleich selbst gestellt wird, muss der Preis, um welchen die einzelnen Requisiten von demselben erforderlichen Falls geliefert werden müssen, in dem Vertrage genau bestimmt sein, um den Auswanderer auch hier davor zu bewahren, in dem Gedränge der Abfahrt, in welchem er nur auf den Expedienten in der Regel angewiesen ist, übervortheilt zu werden. Wir halten an sich für gerathen, dass die Lieferung aller dieser Gegenstände dem Expedienten zur Obliegenheit gemacht werden würde. Die Erfahrung zeigt nur all-

zuhäufig, dass die Auswanderer dies und Jenes, was ihnen erforderlich ist, gleichwohl vergessen. Fragt man sie vorher darnach, so haben sie in ihrer Meinung Alles, kommt es aber zur Expedition, so sind die Gegenstände entweder gar nicht vorhanden, oder sie sind in den Kisten ganz zu unterst verpackt, so dass sie nur mit Mühe und Zeitverlust, oft wenn die Kisten im Schiffs-Raume bereits untergebracht sind, gar nicht mehr beigebracht werden können. Soweit es sich um das Bettzeug handelt, ist es für den Auswanderer ökonomisch vortheilhafter, sein Federnbettzeug in der Kiste zu lassen, und sich für die Ueberfahrt mit dem um wenige Gulden in den Seehäfen zu habenden Bettzeug zu behelfen, da an guten Bettstücken die Seereise durch die Benützung im Zwischendeck reichlich so viel ruinirt, als der in dem Seehafen für das Bettzeug zu bezahlende Preis beträgt. Ess- Trink- und Kochgeschirr von der Heimath mitzunehmen, trägt die Transportkosten ebensowenig aus, als das Mitnehmen des für die Seereise erforderlichen Proviants, für welchen letzteren noch in Betracht kommt, dass mehrere der Proviantgegenstände, wie Fleisch, Butter und dergl. noch der besonderen, dem Auswanderer in der Regel unbekannten Behandlung bedürfen, um diejenige Haltbarkeit zu erlangen, welche für die Seereise erforderlich ist. Eine diesfallsige Anordnung kann aber nicht von einer, sondern nur von mehreren Regierungen ausgehen, weil sonst die Agenten des Staats, in welchem diese Anordnung nicht besteht, diesen Umstand zu ihrem Vortheil ausbeuten würden.

4) Der Preis der Beförderung muss für die einzelnen Leistungen genau bestimmt sein. Es ist durchaus unzulässig und gefährlich, Extra-Vergütungen ausser dem für die einzelnen Leistungen bestimmten Preise zuzulassen. Die zu bezahlenden Provisionen hat der Agent einfach auf den Ueberfahrts-Preis zu schlagen, um die gleichmässig gerechte Behandlung aller Auswanderer zu sichern.

5) Für jeden Auswanderer müssen die Effekten gegen Seegefahr zu einem Minimal-Werthe versichert werden, und ebenso muss in dem Vertrage die Verpflichtung des Expedienten enthalten sein, den Auswanderer und seine Effekten auch dann an den bedungenen Ort zu bringen, wenn das Schiff durch irgend

einen Unfall an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden sollte. Die Versicherung der Effekten gegen Seegefähr muss zu einem nicht zu nieder bemessenden Minimal-Werthe etwa 25 fl. per Kopf obligatorisch gemacht werden, es ist sogar gerathen, die Einrichtung zu treffen, dass die Versicherung bei einer bestimmt vorgeschriebenen Versicherungs-Gesellschaft erfolgt, deren Prämiensätze der Cognition der Regierung unterliegen, und welche zugleich die nöthigen Garantien für sichere Ausbezahlung der Entschädigungen gewährt. Es wird hiedurch ein nicht unwichtiges Mittel gewonnen, Sicherheit dafür zu erhalten, dass die Auswanderer nur durch vollkommen seetüchtige Schiffe befördert werden, und dass nicht, wie dies auch schon dagewesen ist, für die lebendige Waare (human cattle) Schiffe genommen werden, den kein Kaufmann mehr eine Gutsfracht anvertrauen würde. Die Versicherungs-Gesellschaft hat begreiflicher Weise ein Interesse dabei, dass nur seetüchtige Schiffe für die Beförderung verwendet werden, wenn sie die Seegefahr zu versichern hat. Hiefür ist nun ein sehr einfaches Mittel dadurch gegeben, dass in den Registern Veritas des Lloyd alle Schiffe der Welt mit dem Vertrauen notirt sind, das sie hinsichtlich ihrer Seetüchtigkeit verdienen. Dieses Register unterliegt einer fortlaufenden sehr genauen Controle und jede Aenderung in dem Grade des Vertrauens wird fortlaufend vorgemerkt. Trifft man nun die Bestimmung, dass im Falle der Beförderung eines Auswanderers durch ein Schiff, das in dem genannten Register mit weniger als ³/₄ Vertrauen notirt ist, die Ausbezahlung des etwa entstehenden Schadens an den Effekten trotz der Prämie nicht die Versicherungs-Gesellschaft, welche allerdings dem Auswanderer gegenüber haftbar bleibt, sondern der Expedient zu übernehmen hat, so wird sich derselbe wohl hüten, diese Gefahr auf sich zu nehmen. Ausserdem ist es hiedurch ermöglicht, dafür Sorge zu tragen, dass auf einfachem Wege und an jedem Landungsorte die Ausbezahlung des Betrags der Entschädigung erfolgt. Dass aber die obligatorische Versicherung der Effekten der Auswanderer gegen Seegefahr zur Sicherstellung derselben gegen möglichen Schaden und damit zugleich nicht selten, die Vereitelung seiner Existenz nöthig ist, zeigt ein Blick in das Elend, dem der Auswanderer, der hülf- und mittel-

los in Amerika ankömmt, naturnothwendig in einem Lande preisgegeben ist, in welchem auf die Bitte des Bedürftigen das „Help you self“ die einzige Antwort bildet. Die Erfahrung giebt uns aber genügend an die Hand, dass wenn diese Versicherung nicht obligatorisch gemacht wird, da der Leichtsinn, dort zu weit getriebene Sparsamkeit zur Versäumung der gebotenen Vorsicht führt, während ein unbedingtes Freigeben des Werths der Versicherung die Folge hat, dass der Versicherungs-Werth ausser allem Verhältniss zu dem wirklichen Werth steht. Es sind dies Erfahrungen, welche wir in vieljähriger Beschäftigung mit dem Auswanderungs-Wesen gemacht haben. So sehr wir in allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit der freien Bewegung stets das Wort reden werden, so wenig können wir dies in einem Falle thun, in welchem die Unkenntniss der Verhältnisse von Seiten Derjenigen, welche sich frei bewegen sollen, auf der Hand liegt, und überdies die Gefahr entsteht, dass durch die Versäumung der Vorsicht die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch genommen und dadurch ein öffentliches Interesse verletzt wird.

6) Endlich muss in dem Vertrage die Verpflichtung des Hauptagenten ausgedrückt sein, in Beziehung auf alle hinsichtlich der Beförderung von Auswanderern durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten vor den inländischen Behörden Recht zu geben, und auf Einreden, welche aus im Auslande abgeschlossenen späteren Verträgen abgeleitet werden wollen, insoweit zu verzichten, als diese Verträge die Bestimmungen des Ueberfahrts-Vertrags in dieser oder jener Beziehung sollten modificiren wollen. Ausserdem hat der Agent für sich und seine Vollmachtgeber beziehungsweise Bevollmächtigte die Verpflichtung zu übernehmen, bei vorfallenden Streitigkeiten auf das Verlangen des Auswanderers sich der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, für welches der Expedient oder der Bevollmächtigte, der Auswanderer und der an dem betreffenden Platze aufzustellende Regierungsbevollmächtigte (Gesandte oder Consul) je ein Mitglied ernennt. In Ermanglung eines Regierungsbevollmächtigten hätte die Wahl des dritten Mitglieds durch die beiden anderen gewälten Mitglieder zu erfolgen.

7) Dem Hauptagenten, wie seinen Bezirksagenten ist strenge

untersagt, an den Bestimmungen des Vertrags irgend etwas zu ändern, d. h. irgend einen Ueberfahrts-Vertrag unter anderen als den vorgeschriebenen Bedingungen abzuschliesen. Auch ist er verbunden alle abgeschlossenen Verträge zur amtlichen Legalisation vorzulegen. Die amtliche Beglaubigung hat sich auf die Aechtheit der Unterschriften, wie auf die Prüfung der Frage zu erstrecken, ob der Vertrag den bestehenden Vorschriften entsprechend abgeschlossen ist. Zugleich ist mit derselben die in der oben angegebenen Weise erfolgte Bevollmächtigung zu constatiren.

§ 7.

Auf den Grund der Nachweisung der § 6 vorgeschriebenen Erfordernisse erfolgt die Ertheilung der Ermächtigung zur Beförderung von Auswanderern in stets widerruflicher Weise. Diese Widerruflichkeit ist zur Handhabung einer wirksamen Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb durchaus geboten. Sie bildet in Verbindung mit der öffentlichen Bekanntmachung einer Contravention das wirksamste Mittel für die Behörde, dem Auswanderer den ihm gebührenden Schutz gegen Vertrags-Verletzungen oder die Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten angedeihen zu lassen. Wir geben gerne zu, dass die der Behörde hiedurch ertheilte Macht missbraucht werden kann. Sie kann missbraucht werden einmal in der Richtung, dass politisch missfällige Persönlichkeiten strenge und strenger behandelt werden, als andere. Sie kann sodann missbraucht werden dahin, dass die Behörde Ungebührliches sonst verlangt oder durch die Abhängigkeit der Agenten durchzusetzen sucht; allein ein solcher Missbrauch wird sich bald empfindlich rächen. Die Behörde, welche in der Handhabung der ihr obliegenden Pflicht nicht mit strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit verfährt, wird die Erfahrung machen, dass sie hierdurch nur das Mittel schwächt, das ihr zur Handhabung des Schutzes der Auswanderer verliehen ist. Da gerade die Androhung der öffentlichen Bekanntmachung der Contravention neben der Entziehung der Ermächtigung das wirksamste Executions-Mittel ist, so hängt die Wirksamkeit der Thätigkeit dieser Behörde mehr als bei jeder anderen von dem Credite ab, den

sie in der öffentlichen Meinung geniesst. Eine Behörde aber, welche von dem rechten Wege abgeht, wird dieses Credits bald entbehren. Sie wird dem nicht entgehen können, dass bei ungerechter Handhabung ihrer Gewalt die davon betroffene Agentur gleichfalls den Weg der Oeffentlichkeit betritt, um ihr die Ungerechtigkeit, die sie sich zur Schuld gebracht hat, nachzuweisen. So ist sie zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit darauf angewiesen, Gerechtigkeit zu üben, denn ihre Drohung der Veröffentlichung hat nicht durch ihr amtliches Ansehen für sich, sondern nur dadurch Bedeutung und Wirksamkeit, dass dieses amtliche Ansehen durch die Wahrheit und das Recht getragen ist, dass man in der öffentlichen Meinung annimmt, dass sie über den Parteien stehend, nichts veröffentlichen werde, was die strengste Prüfung nicht zu bestehen vermag. Wenn einer Behörde mit Recht entgegengehalten werden kann, dass bei ihr Gewalt vor Recht gehe, so mag sie eine Zeit lang diese Gewalt behaupten, aber erscheinen wird der Tag und er bleibt nicht aus, wo die äussere Gewalt in ihr Nichts zurücksinkt, und die hohle machtlose Schwäche zurückbleibt. Doppelt bald erscheint aber der Tag bei einer Gewalt, welche lediglich durch und in der Macht der öffentlichen Meinung wurzelt. Will man aber hiefür Garantien haben, so mag man die Vollziehung einer solchen Drohung an den Beschluss einer Collegialstelle knüpfen, wogegen wir lediglich nichts einzuwenden haben.

Die Ertheilung der Ermächtigung ist unter kurzer Nachweisung der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse öffentlich bekannt zu machen. Wie die Ertheilung der Ermächtigung von einer Concession der Staatsbehörde abhängig ist, so ist die Art und Weise des Betriebs des Geschäfts durch die Agenten einer fortlaufenden Beaufsichtigung und Controle zu unterstellen. Es ist unbedingt zweckmässig, dass diese Controle in jedem Staat in Eine Hand gelegt, somit von einer Centralbehörde geübt wird, die ihren Sitz am Wohnorte der meisten Agenturen hat. Die Gründe hiefür liegen in der Natur dieses Geschäfts. Das Auswanderungs-Wesen und die Ueberwachung desselben fordern specielle Kenntnisse, welche dem Beamten als solchem nicht eigen sind. Es fordert eine fortlaufende Kenntnissnahme der verschie-

densten Ereignisse sowohl in den Seehäfen als in den Ländern über welche und nach welchen der Zug der Auswanderung geht, für welche nur Derjenige ein Interesse hat, der sich mit diesem Zweig näher und umfassender mit einer gewissen Ausschliesslichkeit beschäftigt. Die Verordnungen, welche die Regierungen der bei diesem Geschäfts-Zweig betheiligten Staaten erlassen, sei es, dass sie sich auf den Durchzug oder auf die Einschiffung oder auf die Landung der Auswanderer beziehen, müssen beachtet werden, da sonst leicht bedeutender Schaden für die Einzelnen entstehen kann. Die Handhabung der Aufsicht fordert ebensosehr gleichmässige gerechte Strenge, wie genauere Kenntniss der Persönlichkeiten, die sich mit dem Geschäftsbetriebe befassen. Alles dies wird aber nur erreicht, wenn die Ueberwachung des Geschäftsbetriebs im Allgemeinen in Eine Hand gegeben und nicht, wie dies in einigen Staaten der Fall ist, der Kreis-Verwaltung überwiesen ist. Es hat die letztere Einrichtung die nothwendige Folge, dass die verschiedenen Kreisbehörden sich in beschränkter Weise mit dem Gegenstande befassen, ebendesshalb nur je die Erfüllung der Aufgabe wegen ihres beschränkteren Umfangs als Nebensache behandeln, und nur im beschränkten Umfang sich diejenigen näheren Kenntnisse erwerben, welche eine erfolgreiche Besorgung des Geschäfts fordert. Die Handhabung der Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen wird daher am Zweckmässigsten einem eigenen Centralbureau zugewiesen. Dieses Centralbureau hat die Aufgabe:

1) sich über den Gang der Auswanderung im Allgemeinen in fortlaufender Kenntniss zu erhalten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden von demselben diejenigen Zeitungen gelesen, in welchen, wie in den hiefür bestimmten Auswanderungs- sowie in Handels-Zeitungen die erforderlichen Notizen enthalten sind, auch setzt sich das Centralbureau mit anderen Leuten in Correspondenz, von welchen es Auskunft über die für die Auswanderung wichtigen Details zu erhalten vermag und sorgt dafür, dass es von den Gesetzen und Verordnungen, welche in den durch die Auswanderer des Landes auf ihrer Reise bewährt werdenden Staaten hinsichtlich der Beförderung erlassen werden, fortlaufende Kenntniss erhält. Auftauchende Colonisations- und Ansiedlungs-Projecte,

welche in den Zeiten stärkerer Auswanderung gleich Pilzen emporschiessen, werden von demselben einer genauen Prüfung unterworfen, auf die Nachrichten von Agenten, welche zur Förderung dieser Projecte nicht selten ausgesendet werden, ein sorgfältiges Augenmerk gerichtet, und die erforderlichen Maassregeln, Belehrungen und Warnungen (meistens sind, wie die Erfahrung zeigt, letztere erforderlich) herbeigeführt;

2) Auswanderungslustige, welche sich wegen ihres Vorhabens an das Bureau mündlich oder schriftlich wenden wollen, in doppelter Richtung zu berathen, einmal, ob es für sie räthlich sei, ihr Vorhaben überhaupt auszuführen, dann aber, wenn sie auf ihrem Entschlusse beharren wollen, ihnen hinsichtlich der Art und Weise seiner Ausführung mit Rath beizustehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist häufig, wie wir aus Erfahrung bestätigen können, ein sehr undankbares Geschäft. Der Auswanderungslustige hat in der Regel seinen Entschluss zur Auswanderung bereits gefasst, ehe er sich an das Bureau wendet, und giebt wenig mehr auf den entgegengesetzten Rath, dagegen ist die Berathung der Art und Weise der Ausführung in der Regel eine dankbarere Aufgabe;

3) den Geschäftsbetrieb der Agenten, und die Art und Weise der Beförderung der Auswanderer zu überwachen, und bei vorkommenden Anständen die nöthige Verfügung zur Beseitigung derselben zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind verschiedene Einrichtungen erforderlich, welche zugleich die Erfüllung der beiden vorstehenden Aufgaben erleichtern. Es versteht sich von selbst, dass die Prüfung der einzelnen Verträge, der dem Auswanderer behändigt wird, und die Grundlage seines Rechts-Verhältnisses zu der Beförderungs-Agentur bildet, nicht Sache der Central-Verwaltung sein kann, sondern Aufgabe der Bezirks-Verwaltung sein muss, da sonst unnöthiger Zeit- und Kostenaufwand entstehen würde, dagegen wird die Controle auf folgende Weise am Einfachsten geübt:

a) Sämmtliche Beförderungs-Geschäfte sind gehalten, über ihre Preise für die Beförderung der Auswanderer, sowie für die einzelnen Requisiten zur Beförderung, wie Seeproviant, und die erforderlichen Utensilien, so weit sich das Geschäft mit deren

Stellung befasst, das Bureau in fortlaufender Kenntniss zu erhalten. Die am Sitz des Bureaus befindlichen Geschäfte haben daher gleichzeitig mit der Absendung des die Preisbestimmungen enthaltenden Cirkulärs einen Abdruck desselben dem Bureau zu übergeben, das den Tag und die Stunde seiner Uebergabe verzeichnet; die nicht am Sitze des Bureaus befindlichen Agenturen übergeben das Cirkulär in gleicher Weise ihrem Bezirks-Polizeiamt, das Tag und Stunde der Uebergabe bemerkt, und dasselbe sofort dem Bureau zusendet. Ueber die Preise der einzelnen Agenturen wird von dem Bureau eine fortlaufende genaue Liste geführt. Da die Cirkuläre an die Bezirksagenten ohnedem gedruckt oder autographirt werden, so entsteht hiedurch für die Agenturen keine besondere Last.

b) Jeder Ueberfahrts - Vertrag wird doppelt, und wenn auf dem Exemplar des Vertrags, das dem Auswanderer behändigt wird, nicht ein besonderer Coupon zum Abschneiden für den Expedienten enthalten ist, der ihm zu seiner Legitimation gegenüber von dem Agenten dient, dreifach ausgefertigt, und ebenso legalisirt. Ein Exemplar hat der Agent zur Hand zu behalten, und jeden Monat sämmtliche von ihm abgeschlossene Verträge dem Bureau nebst einer Liste der von ihm beförderten Personen einzusenden. Das Bureau prüft die Verträge nach Maassgabe der für die Beförderung ertheilten Vorschriften und der sub a. angeführten Preisliste und trifft bei einer Abweichung die erforderliche Verfügung, sowie es bei einer Uebervortheilung des Auswanderers wegen des Schaden-Ersatzes das Nöthige anordnet. Wir sind hiebei stets von dem Grundsatze unerbittlicher Strenge ausgegangen, denn nur durch sie lässt sich der Geschäftsbetrieb in derjenigen Pünktlichkeit erhalten, die zum Schutze des Auswanderers durchaus gefordert werden muss.

c) Der Agent ist gehalten und verpflichtet, von jedem Anstand, der sich auf der Reise ergiebt, sobald derselbe zu seiner Kenntniss gelangt, von jeder vertragswidrigen Verzögerung der Beförderung, von der Aenderung des Schiffs oder des Seehafens, von jedem zu seiner Kenntniss gelangenden Unfall, der dem Schiffe auf der Seereise begegnet, sofortige Anzeige zu machen, und dabei nachzuweisen, ob und wie für die Erfüllung der der

Agentur in Folge des Vertrags obliegenden Verpflichtungen gesorgt worden ist. Hievon unabhängig nimmt das Bureau von allen durch die öffentlichen Blätter zu seiner Kenntniss gelangenden Schiffsunfällen stets Notiz, überzeugt sich, ob Auswanderer, die mit seinen Agenturen contrahirt haben, sich auf demselben befinden, und trifft die erforderlichen Verfügungen zur Bewahrung der Auswanderer vor Schaden. Die genaue Erfüllung der letzteren Aufgabe hat von selbst die Folge, dass die Agenten auch ohne dass eine Verbindlichkeit dazu ausgesprochen wird, die Anzeige von zu ihrer Kenntniss gelangenden Anständen geben. Da den Agenten in den meisten Fällen die Verschuldung nicht trifft, sondern den Expedienten in dem Seehafen, so ist es billig, dass das Bureau ihm insoweit zur Erlangung seines Regresses beisteht. Ich habe stets an dem Grundsatz festgehalten, die Strafen wegen einer Pflichtversäumniss in der Art und Weise der Beförderung der Auswanderer in der Form einer dem Letzteren auszubezahlenden Indemnisation zu verhängen, und für den Fall der Nichterfüllung der Auflage Entziehung der Concession neben aktenmässiger Veröffentlichung des Vorfalls anzudrohen. Die Auflage ist natürlich an den Agenten zu richten. Mir ist kein Fall vorgekommen, in dem die Ausbezahlung der auferlegten Entschädigung verweigert worden wäre, (und die auferlegten Entschädigungen beliefen sich in einzelnen Fällen auf mehrere tausend Gulden) dagegen allerdings einige Fälle, in welchen meine Intercession erforderlich jedoch auch mit Erfolg begleitet war, um dem Agenten zur schuldigen Zahlung durch den Expedienten zu helfen. Erste Bedingung des Erfolgs eines solchen Verfahrens ist jedoch die, dass strenge Gerechtigkeit und keine Willkür geübt wird.

d) Zur erfolgreichen Handhabung der dem Bureau obliegenden Aufsicht ist erforderlich, dass dasselbe im Lande mit den Organen der Bezirkspolizei-Verwaltung, ausserhalb des Landes mit hiefür aufgestellten Regierungsbevollmächtigten oder Consuln an den Stations-Orten, sowie in den Seehäfen der Einschiffung, wie der Landung in Verbindung steht. Die Verbindung mit den Bezirkspolizeiämtern ist schon wegen der denselben obligenden Prüfung der einzelnen Verträge und der dem Bureau obliegenden

Controle dieser Prüfung geboten. Die Verbindung mit den Bevollmächtigten an den Stations-Orten und in den Seehäfen aber ist erforderlich, um die nöthige Controle über die von den Agenturen für den Verkehr und die Besorgung der Geschäfte der Auswanderer aufgestellten Personen zu üben, beziehungsweise dieselben zu bestätigen, um von Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen zeitige Kenntniss zu erhalten, und den Auswanderer an Jemand weisen zu können, bei dem er in Anstandsfällen Rath und Hülfe zu finden vermag.

Auf diesem Wege ist es möglich, die Beförderung der Auswanderer ohne unmittelbares Eingreifen des Staats und ohne einen unverhältnissmässigen Kostenaufwand für die Staats-Kasse (mit beiläufig 1000 fl. lässt sich der ganze erforderliche Aufwand für einen Staat von ca. 2 Millionen Einwohnern selbst bei verhältnissmässig starker Auswanderung bestreiten) in einer Weise zu regeln, welche den Auswanderer soweit dies in menschlicher Gewalt steht, vor Uebervortheilung und Betrug sicher stellt, und seine ungehinderte Beförderung an den neuen Ort seiner Bestimmung vermittelt. Gegen alle Klagen ist allerdings auch hier keine Abhülfe zu finden, und der Desiderien sind noch manche, welche der Erledigung harren. Abgesehen davon, dass die Unerfahrenheit der meisten Auswanderer trotz aller Belehrung und Warnung da und dort noch Manchen in die schlau gestellten Netze eines verschmitzten Betrügers treibt, der ihn um die wenigen Gulden bringt, die ihm nach bezahlten Ueberfahrts-Kosten noch geblieben sind, bietet eine Reise in dem Zwischendeck eines Schiffs der ungewohnten und ungeahnten Beschwerden gar manche. Schon die scharf gesalzene Schiffskost, das Zusammenleben mit einer grösseren Anzahl unbekannter aus allen Weltgegenden zusammengekommener Leute der verschiedensten Lebensgewohnheiten, des verschiedensten Charakters und der verschiedenartigsten Anschauungen auf einem engen Raume, der Mangel entsprechender Bewegung, die meistens durch die Nothwendigkeit gebotene kurz angebundene Weise des Schiffs-Volks werden auf den Auswanderer den beklemmendsten Eindruck üben, und ihn den Schritt, den er gethan bitter bereuen lassen, durch den er sich die Brücke in die Heimath abgebrochen hat. Alles dies sind unver-

meidliche Dinge, welche keine Staatsfürsorge dem Auswanderer abzunehmen vermag. Sie sind aber nicht minder eine nothwendige Schule für den Auswanderer, der in den meisten Fällen bei seiner Landung auf sich selbst, seiner Hände Arbeit und ein hartes Leben voll Anstrengung und Entbehrungen angewiesen ist. Möge daher Jeder, ehe er den verhängnissvollen Schritt thut, denselben doppelt und dreifach bei sich überlegen, ob er im Stande ist, alles das zu bestehen, was seiner wartet, nam coelum non animos mutant, qui trans mare currunt.

Zur Gewerbeorganisation.

Von Director v. Gessler in Stuttgart.

I.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit und dem Aufhören des Zunftzwangs hat die Frage: ob etwas und bejahenden Falls, was an die Stelle der seitherigen Organisation des gewerblichen Lebens durch die Zünfte im Wege der Gesetzgebung zu setzen sei, in den Gesetzes-Entwürfen, wie in den deutschen Kammern, die sich mit diesen Gesetzes-Entwürfen zu beschäftigen hatten, eine sehr verschiedene Beantwortung gefunden. Die Innungen — gestützt auf die eben durch das Gesetz verlassenen Arbeitsgrenzen — die freie Association und der freie Verein hervorgehend aus dem freien durch nichts bestimmten Entschlusse des einzelnen Gewerbenden selbst und nach ihrem freien Willen den Umfang ihrer Aufgabe und die Mittel zur Erfüllung derselben bestimmend, Gewerberäthe von der Regierung mehr oder weniger unter Mitwirkung der Gewerbenden selbst eingesetzt, mit mehr oder weniger selbstständiger Bewegung — alle haben in der Wissenschaft und der Presse, wie in der Praxis ihre Vertretung gefunden. Die verschiedenen Anschauungen und Beantwortungen, welche diese Frage gefunden hat, zeigen klar, dass je nach der Verschiedenheit des Standpunkts, welchen der Einzelne in seinen politischen Leben einnimmt, und je nach der Anschauung, welche er von dem Staat und seiner Aufgabe für das sociale Leben hat, auch die Antwort auf die Frage, ob und wie das gewerbliche Leben nach der Einführung der Gewerbefreiheit zu organisiren

sei, eine verschiedene sein muss. Es lässt sich daher eine genauere Erörterung dieser Frage nicht denken, ohne sich voher gerade hierüber genauere Rechenschaft gegeben zu haben. In keiner Frage mehr, als in Organisationsfragen tritt die Gesammtanschauung des politischen Lebens so in den Vordergrund, am Meisten aber bei solchen Organisationsfragen, bei den es sich darum handelt, mit den Principien der Vergangenheit entschieden zu brechen, und eine Sphäre der menschlichen Thätigkeit in eine neue Aera hinüberzuführen, ein neues Princip für sie und durch sie zur Geltung zu bringen. Das Letztere steht stets in Frage, mag die Einführung der Gewerbefreiheit d. h. die Beseitigung der Schranken des Zunftzwangs und der Nothwendigkeit Mitglied einer gewissen Zunft unter den vorgeschriebenen Bedingungen geworden zu sein, um ein bestimmtes Gewerbe betreiben zu können, durch die Gesetzgebung- und Verwaltungs-Praxis noch so sehr vorbereitet und als dereinstiges Ziel für die Gesetzgebung in das Auge gefasst worden sein. So ist es denn leicht erklärlich, dass in dieser Frage die verschiedensten Ansichten und Standpunkte sich geltend machen, von der Ansicht, dass ein neues Princip der freien Selbstentfaltung überlassen und daher jede Einwirkung von Staatswegen von vornenherein fern gehalten werden müsse, ist ein weiter Sprung zu der Ansicht, welche die Zünfte in der Form der Innungen perpetuirt, oder mit bureaukratischer Allwissenheit und Besserwisserei das ganze gewerbliche Leben von oben herab nach seinem an dem Schreibtische gewonnenen besten Ermessen gestaltet. Eine nähere Erörterung der Frage der Gewerbeorganisation hat sich daher die doppelte Aufgabe zu setzen, die derselben zu Grund liegende Anschauung des staatlichen Lebens zu rechtfertigen, und das Princip der Gewerbefreiheit selbst, als das Princip der Nichtbeengung des Einzelnen in der freien Wahl seiner Arbeitsthätigkeit durch irgend welche gesetzliche Schranken, soweit nicht für einzelne besonders bezeichnete Thätigkeiten aus Gründen des öffentlichen Wohls solche Schranken noch für erforderlich gehalten werden, strenge im Auge zu behalten. So haben wir zunächst den Einwendungen Derjenigen, welche von der Ansicht ausgehen, dass mit der Einführung der Gewerbefreiheit auch mit aller Organisation des gewerblichen

Lebens aufzuräumen, tabula rasa zu machen, und die weitere Entwicklung des dadurch entstehenden Zustands lediglich der Spontaneität der einzelnen Gewerbenden selbst, ihrem freiem Willen und freien Vereinen zu überlassen sei, deren Bestrebungen die Regierung oder der Staat in wohlwollender Weise zu unterstützen habe, gerade vom politischen Standpunkt aus zu begegnen. In dieser Ansicht spricht sich eine Anschauung von dem staatlichen Leben aus, die bei genauer Prüfung nicht stichhaltig ist, die sich aber bei consequenter Festhaltung des ihr zu Grunde liegenden Princips zum Gegentheil ihrer Absicht, zur Willkür führt, die stets das Wohlwollen und eben damit ein subjectives Gefühl keine objective Norm in ihrem Gefolge hat. Wir haben dieser Anschauung gegenüber zunächst zu constatiren, dass auch sie eine Thätigkeit des Staats für das gewerbliche Leben ein Interesse für dasselbe für ein Bedürfniss hält, dass sie nicht von der Ansicht ausgeht, dass mit der Einführung der Gewerbefreiheit der Staat sich jeder Fürsorge jeder Thätigkeit für das gewerbliche Leben zu entschlagen, und die Gewerbe sich selbst zu überlassen habe. In der That ist es auch nicht denkbar, dass der Staat sich jeder Thätigkeit für das gewerbliche Leben auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit entschlage. Wenn der Handelsstand der City jenem englischen Minister auf seine Frage, was er für sie thun könne zur Antwort gab: „Sich so wenig als möglich um sie kümmern", so findet ein solches Wort seine relative Berechtigung in einem staatlichen Organismus, wie der englische, der sein Hauptferment in der Sitte und dem nationalen Bewusstsein hat, bei einem Handelsstand, der die Basis seiner Existenz und die Mittel derselben in einer Weise in sich trägt, dass er der Regierung als berechtigte Macht gegenübersteht; allein auch hier ist die Berechtigung des Worts eine bloss relative, deren Einseitigkeit sich sogleich geltend gemacht haben würde, wenn die Regierung eine Politik gegen das Ausland befolgt hätte, welche die Handelsinteressen gefährdet, oder Zölle auferlegt haben würde, welche statt Handel und Gewerbe zu fördern, denselben schädlich gewesen wären. Findet daher selbst bei einem Staatswesen, wie das englische jenes stolze Wort nur eine relative Berechtigung, so ist es auf den Staaten des Continents in so lange ein völlig

unberechtigtes, als Handel und Gewerbe die Thätigkeit des Staats in positiver Weise in Anspruch nehmen, und die Errichtung eigener Behörden, wie Handels-Ministerien, gewerbliche Centralstellen und dergleichen mit bedeutenden Summen aus den Mitteln des Staats fordern, als an die Einrichtung der Verkehrs-Anstalten, Strassen und Eisenbahnen wesentlich im Interesse der Hebung des Handels und der Gewerbe stets steigende Ansprüche gemacht werden, für deren Befriedigung denn doch wieder die Kräfte der Gesammtheit sorgen sollen, und so für die Aufgaben des gewerblichen Lebens die Mittel des Staats fortlaufende umfangreiche Verwendung zu finden haben. Ist daher eine Thätigkeit der Staatsgewalt für das gewerbliche Leben nicht zu entbehren, hat vielmehr dieselbe auf die verschiedenartigste Weise einzutreten, so fragt sich, in welcher Weise dieselbe am Zweckmässigsten sich manifestirt, und so führt diese Frage immer wieder auf das Staatsleben als solches zurück. Wer in den Banden der Anschauung des politischen Lebens, wie sie ein Kind der ersten französischen Revolution und ihrer Folgen gewesen ist, in der Anschauung des abstracten Rechtsstaats befangen und man darf wohl von dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft aus sagen, stecken geblieben ist, der bedarf einer Organisation des gewerblichen Lebens nicht, er muss sie vielmehr als etwas seiner staatlichen Anschauung Widersprechendes, darum Unzulässiges und Fremdartiges von sich abstossen, und in ihr eine hemmende Fessel, eine unzulässige Bevormundung erkennen, die den freien Flügelschlag hemmt, den er sich als sein Panier erkoren hat und der nur durch die berechtigte Rechtssphäre der Anderen begrenzt werden darf. Für ihn ist auf der einen Seite die Behörde vorhanden, welche innerhalb der Grenzen ihres formellen Rechts und ihrer durch das Gesetz geregelten Zuständigkeit das thut, aber auch nur das thun darf, was ihres Amtes ist, während auf der anderen Seite lediglich der oder die Einzelnen stehen, gegenüber von welchen die Behörde ihre amtliche Pflicht erfüllt. Regierung und Regierte stehen sich als einander fremde nur durch die äussere Sphäre der Rechtsbewahrung bestimmte Persönlichkeiten gegenüber. Hört man gleichwohl bei dieser Anschauung von Selfgovernment reden, und gefällt man sich dabei auf England, als den (durch die Sitte noch mehr

als das Gesetz regierten) Musterstaat hinzuweisen, so hat dies nicht die Bedeutung, dass die Einzelnen sich selbst regieren, (denn zum Regieren ist die Behörde da) sondern nur den Sinn, dass der Behörde möglichst wenig Befugniss zur Einmischung in die Angelegenheiten gegeben werden soll, um sich mit möglichster äusserer Freiheit d. h. Ungebundenheit bewegen, und den Begriff des Privatrechts Menschen zur höchsten Potenz bringen zu können. Der Staat löst sich hier in die X Zahl von atomistischen Schemen auf, die in seiner Bevölkerung als Menschen figuriren. Diese Phase der staatlichen Entwicklung ist wesentlich gewesen. Sie war erforderlich, um das Leben von einer Masse überlebter Bande zu befreien, welche das Mittelalter in damals lebenskräftiger Gestalt geschaffen hatte, die aber der nivellirende Umschwung und die Zeit vor der französischen Revolution zur Verknöcherung und Versteinerung gebracht hatte. Ihre Zersetzung war vor Allem erforderlich, um den Begriff der Gleichheit Aller vor dem Gesetze zur Geltung zu bringen. Sie ist aber als eine überwundene zu betrachten, nachdem sie diese Aufgabe erfüllt hat, und seitdem eben in Folge hievon das Bewusstsein wieder erwacht ist, dass denn der Staat und sein Leben nicht bloss aus atomistischen Schemen, sondern aus Menschen von Fleisch und Bein besteht, welche unter sich mehr wollen, als bloss ihre rechtlichen Beziehungen ordnen, die ebendesshalb verlangen, dass das Recht die Grundlage, aber nicht die einzige und ausschliessliche Aufgabe des Staatslebens bilde. In Folge dieser weiteren Entwicklung des staatlichen Lebens ist der Staat nicht mehr als eine bloss mechanischen Gesetzen folgende Maschine anzusehen, in der Alles nach von oben gegebener Chablone in den Registraturkästen äusserlich systemisirt und so weit es hierein nicht passt, entweder vornehm nicht beachtet, oder wenn nicht wenigstens duldenswerth befunden, ausgemerzt wird, sondern als ein Organismus, dessen Leben eben weil es ein ganzes Leben und keine Abstraction einzelner Lebensbeziehungen ist, nach organischen nicht mathematisch mechanischen Gesetzen sich bestimmt. Gerade aber, wenn der Staat ein Organismus mit organisch gesundem Leben ist und sein soll, und keine blosse Regierungs-Maschine ist die erste Forderung für seine Thätigkeit die, dass seine An-

ordnungen und Gesetze von Denjenigen, die sie angehen, als Fleisch von ihrem Fleisch und Bein von ihrem Bein erkannt werden, dass sie in denselben sich heimisch fühlen, durch sie leben, und sie als etwas logisch Nothwendiges, nicht als etwas ihnen von aussen Aufgedrungenes, desshalb ihnen Fremdartiges ansehen. Durch unser Volk geht ein tiefer Zug des Misstrauens gegen Alles, was aus den Regierungs-Zimmern kommt. Dieser Zug des Misstrauens hat seinen Grund nicht sowohl in dem persönlichen Misstrauen gegen Einzelne, als vielmehr in dem Misstrauen in das gegenseitige Verständniss. Volk und Beamte verstehen sich häufig nicht, daher nicht selten die Scheu von der einen, der Unmuth von der anderen Seite. Zur Ausgleichung dieses Misstrauens ist erforderlich, das Volk an der Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten zu betheiligen. Das Volk denkt aber nicht abstract, sondern conkret, daher muss die Betheiligung allererst auf dem conkreten Felde der Interessen seines Standes und Berufs statt finden. Für sie hat das Volk zunächst Sinn und Interesse, die anderen Angelegenheiten sind ihm mehr oder weniger fremd, und dies um so mehr, je mehr gerade in diesen Sphären das Mögliche geschehen ist, um dem ungebildeten Mann das Verständniss zu erschweren. Zu dieser Betheiligung des Volks an der Verwaltung seiner Interessen können aber freiwillige Vereine als organische Einrichtungen nicht dienen. Erkennt man diese Betheiligung als etwas Nothwendiges im und durch den Geist der Zeit gebotenes, so kann die hiefür erforderliche Einrichtung nicht dem Zufall, nicht der Willkür der Einzelnen überlassen sein, sie kann dies ebensowenig sein, als es andererseits bei der Anerkennung dieser Nothwendigkeit nicht in der Willkür oder gar der Gnade der Regierungs-Organe liegen kann, ob sie der Betheiligung Statt geben wollen. Die zu treffende Einrichtung an sich, wie ihre Benützung und damit die Befugnisse derselben müssen etwas gesetzlich Gebotenes, Geregeltes sein. Die Nothwendigkeit der körperschaftlichen Organisation ist damit von selbst gegeben. Welche Garantie hätte die Regierung bei einem freiwilligen Verein, dass sie durch seine Aeusserung gerade die Stimme des Standes erhält, den sie hören, dessen Interessen sie bei einer Maassregel beachten und wahren will? Diejenigen Glieder des Standes, welche

vorzugsweise das Vertrauen ihrer Genossen nach Charakter und Fähigkeit geniessen, welchen vorzugsweise ein Urtheil zukommt, können gerade nicht Mitglieder des Vereins sein. Es ist freiwilligen Vereinen charakteristisch, dass in ihnen die s. g. „unruhigen Köpfe“ vorzugsweise zur Geltung gelangen. Es liegt dies in der Natur der Sache. Je mehr die Thätigkeit des Vereins, wie der Vereinsglieder auf der freiwilligen Theilnahme der Einzelnen beruht, um so mehr haben Diejenigen den ersten Anspruch auf Berücksichtigung bei den Wahlen, welche das regste Interesse für die Vereins-Angelegenheiten zeigen. Aber hält man uns entgegen, umgekehrt werden in dem Organ der körperschaftlichen Genossenschaft „vorzugsweise die älteren zur Ruhe gesetzten „wohlhäbigen Gewerbeherren ihre Stelle finden, den die Würde „und die Autorität schmeichelt, die ihnen die gebotene Stelle „sichert. Diese Herren aber zufrieden mit der Bahn, die sie gewandelt sind, sind keine Freunde von Neuerungen und Geschäfts„behandlungen, die ihnen fremd nach der früheren Gesetzgebung „nicht gestattet waren. Sie werden den jüngeren Mann, welcher „neue Gewohnheiten in das Gewerbe bringt, fremde Geschäfts„zweige mit dem seinigen verbindet, den Meister, welcher den „Lehrling abweichend von der hergebrachten Weise unterrichtet, „sicherlich in seinem Streben mindestens nicht fördern, und damit „gerade am Wenigsten begünstigen, was der grösste Vortheil der „Gewerbefreiheit ist, den raschen Wechsel in der Arbeitstheilung „und Geschäftsbehandlung. Jeder solcher Wechsel wird empfunden „werden, als ein Ausbrechen aus dem um ein Gewerbe gezogenen „Kreise.“ (Bericht der volkswirthschaftl. Com. der Kammer der Abg. in Württemberg zu dem Entwurf eines Gewerbegesetzes S. 39.) Allerdings zeigt die Erfahrung zur Genüge, dass Männer, welche in der harten Schule des Lebens und in dem Kampfe mit demselben gross geworden sind, nicht mit der Leichtigkeit von einem Betrieb zu dem andern übergehen, und dass in der Meinung des Volks Diejenigen, welche sich in allen Sätteln gerecht fühlen, mit einem gewissen Misstrauen in ihre Solidität betrachtet werden, dass das Volk namentlich ein tiefes Misstrauen gegen Diejenigen hat, die von der hergebrachten Bahn abweichend glauben ihre eigenen Wege gehen zu müssen. Dieses Misstrauen ist gerecht-

fertigt durch die mannichfachen Erfahrungen, welche das Volk schon mit solchen „Projectlens-Machern" zu erleben Gelegenheit hatte. Der kleinere Gewerbebetrieb — und diesen todt zu schlagen und sämmtliche Gewerbenden zu den Sklaven des grossen Kapitals zu machen, kann nicht die Aufgabe einer vernünftigen Gewerbegesetzgebung sein — verlangt eine gewisse Stetigkeit und Beharrlichkeit in der Verfolgung des vorgesteckten Ziels, mit diesem langsameren Vorwärtsstreben verträgt es sich nicht, ein ohnedem in der Regel kleines Kapital heute in dieser morgen in jener Unternehmung auf das Spiel zu setzen. Diese Stetigkeit in dem Vorwärtsschreiten auf der betretenen Bahn, die Zähigkeit und Behäbigkeit in dem Riskiren des vorhandenen Kapitals ist die Grundlage der Solidität unseres Handwerkerstandes zu allen Zeiten gewesen, sie darf nicht gering geachtet und unterschätzt werden, so wenig als die Sitte, die sich bei ihm als regelnde Macht gebildet hat. Auf der anderen Seite aber hat der ältere behäbige Gewerbeherr, der in unserer Zeit nach dieser Auffassung im Alter nun der Ruhe pflegen kann, in der Regel, wenn nicht angeerbtes oder angeheirathetes Vermögen ihm günstig war, in seinen jüngeren Jahren ein Leben voll Mühe, Sorge, Sparsamkeit und Arbeit durchzumachen gehabt, er hatte dafür hatte schon die Concurrenz der Kaufleute gesorgt, Gelegenheit gehabt, alle die Mittel für die Hebung des Gewerbestandes als Bedürfniss sich im Leben vor Augen gelegt zu sehen, welche Andere erst auf dem Wege des Studiums sich klar zu machen vermögen. Er hatte mit Arbeitern zu kämpfen gehabt, den jede Schule, nicht selten auch jede Zucht abging. Er wird daher auch für die Bedürfnisse und Leiden des Gewerbestandes zumal, wenn es sich um die Ermittlung derselben in allgemeinerer Richtung handelt, ein sichereres Urtheil haben, als Andere, welche diese Bedürfnisse nicht aus der harten Schule des Lebens und der Erfahrung, nicht aus dem mannichfachen Ringen und Kämpfen mit einem nicht selten unzuverlässigen Personal und den steigenden Anforderungen an das Gewerbe, sondern aus Büchern kennen, oder aus gelegentlichen Besuchen der einzelnen Werkstätten oder Gesprächen mit den Meistern. Wohl mag es einzelne alte Gewerbende geben, die durch äussere Verhältnisse begünstigt in dem alten Schlendrian fortgemacht haben,

und dabei gleichwohl nun in die Lage gekommen sind, sich von dem Betrieb des Gewerbes zurückziehen und nun der gemächlichen Ruhe pflegen zu können, die sie faul gemacht hat, und sie jetzt so zu sagen im Fette ersticken lässt. Wird aber die Wahl der Gewerbenden auf sie fallen? Wir glauben nicht. Nach den Grundsätzen einer richtigen Politik kann man zu der Einführung des Princips der Gewerbefreiheit nur unter der Voraussetzung kommen, dass in dem Gewerbestand selbst ein reges Leben ist, das nur der Befreiung von den Schranken bedarf, um sich Bahn zu brechen. Trifft diese Voraussetzung zu, mit welchem Rechte will man den Gewerbenden misstrauen, dass ihre Wahlen für die Vertretung der Interessen ihres Standes auf Solche fallen werden, die nicht von demselben Geiste getragen sind? Trifft sie aber nicht zu, wie liesse sich die Einführung eines Princips rechtfertigen, das alsdann dem Gewerbestand zum Verderben gereichen müsste? Wäre das Letztere der Fall, so müsste man, da der Gewerbende so zu sagen auch ein Mensch ist (Schiller Wallensteins Lager Sc. X), lediglich um der Existenz des Gewerbestandes willen die Schranken für seine Sicherung eher vermehren, als vermindern. Den vorhandenen Meistern kann man nicht die despotische Antwort geben, die Napoleon I. einem Schriftsteller gab, dass man die Nothwendigkeit ihres Lebens nicht einsehe. Aus den nothwendigen Bedingungen für die Einführung der Gewerbefreiheit folgt mit nicht geringerer Consequenz die Nothwendigkeit des Vertrauens in den Gewerbestand, dass er sein wahres Interesse erkenne, und daher auch seine eigenen Angelegenheiten diesen Interessen entsprechend zu verwalten, und aus seiner Mitte die rechten Leute für sie zu wählen wisse. Es kann daher diese Einwendung am Allerwenigsten gegen eine auf die Theilnahme der Gewerbenden selbst gegründete Organisation als solche und im Allgemeinen geltend gemacht werden. Wenn aber sich weiter darauf berufen wird, dass gerade die tüchtigsten Gewerbeleute in der Regel am Wenigsten Zeit und Lust zu einer Thätigkeit für das Allgemeine haben, weil sie durch ihr Geschäft selbst am Meisten in Anspruch genommen sind und Zeit für sie Geld sei, so widerspricht dieser Behauptung einmal die Erfahrung, welche in der Reihe Derjenigen, die sich den

Communal- und anderen öffentlichen Angelegenheiten widmen, mehr als einen tüchtigen Gewerbsmann aufzeigt, dann aber lässt sich weder aus der Theilnahme an den Angelegenheiten gewerblicher Vereine, noch aus der Betheiligung der Gewerbenden an den Organen der seitherigen Zünfte ein Schluss für die Art der Betheiligung an der künftigen Organisation ziehen. Aus der Theilnahme an den Vereinen nicht, denn etwas Anderes ist ein auf der freiwilligen Theilnahme der Einzelnen beruhender Verein, und etwas Anderes eine Corporation, der sämmtliche Gewerbegenossen durch ihre Thätigkeit ipso jure angehören. Die Thätigkeit der Zünfte und ihrer Organe aber war in Folge der fortschreitenden Entwicklung und der hiedurch nothwendiger Weise eintretenden Untergrabung des Princips ihrer Existenz gerade von der Art, dass sie den intelligenten mit der Zeit fortschreitenden Gewerbsmann eher abstiess, als anzog, obgleich auch an ihrer Thätigkeit sich gar mancher tüchtige Gewerbsmann in der nicht getäuschten Hoffnung betheiligte, trotz des widersprechenden Princips auf dem die Organisation ruhte, mit Erfolg für den Fortschritt in dem Gewerbeleben thätig sein zu können.

Aber hält man weiter entgegen, bei einem aus den Wahlen des Gewerbestandes hervorgegangenen Organ für die gewerblichen Interessen steht zu besorgen, dass Gleichgültigkeit oder Leidenschaftlichkeit die Wahlen beherrschen, und dass auf solche Wahlen politische Einflüsse sich geltend machen, wesshalb hiedurch eigentlich nur ein weiteres Agitations-Mittel für politische Zwecke geschaffen wird. Wir haben davor nicht bange. Es kommt wesentlich in Betracht, dass die Wahl des Organs von Gewerbenden unter den Genossen ihres Standes und für gewerbliche Zwecke erfolgt, es kommt weiter in Betracht, dass die Regierung, wenn sie die Nothwendigkeit einer gewerblichen Organisation für die Einführung einer vernünftigen Selbstverwaltung der Interessen eines bestimmten Standes erkennt, damit nicht etwa ein Organ gewinnt, durch welches sie den Gewerbestand sich dienstbar macht, den sie bevormunden oder beeinflussen könnte, sondern ein Organ, das mit der Vertretung seiner Forderungen ebensosehr einen bestimmenden Einfluss ausübt und ausüben soll, indem es verlangt, dass die Regierung berechtigten Forderungen auch gerecht werde.

Wo die eigenen Interessen des Standes und insbesondere des Erwerbs in Frage kommen, da tritt das politische Treiben als solches in den Hintergrund, da wird bei den Wahlen nicht nach dem politischen Glaubensbekenntniss, sondern nach der Fähigkeit gefragt, da werden politische Motive — mögen sie nach rechts oder nach links gehen — die letzte Rolle spielen, sondern allererst darauf gesehen werden, ob der zu Wählende der rechte Mann auf den Platz und für diejenige Aufgabe ist, die sich darbietet. Darauf aber zu sehen, weist den Meister des Gewerbs die Leitung seiner Werkstätte und seines Personals ebenso unabweislich hin, als den grossen Bauern der Betrieb seiner Oekonomie und die Leitung seiner Knechte und Mägde. Die Unmittelbarkeit der Interessen, um die es sich handelt und des eigenen Interesses insbesondere, sowie das Interesse des eigenen Geldbeutels sorgen hier von selbst dafür, dass sich bei den Wahlen nur das Interesse und das Wohl des Gewerbestandes Geltung verschafft. Der Handwerksmann weiss so gut, wie der Bauer den Schreier und Schwätzer von dem gediegenen Mann, weiss den, der ihm Spreu bietet, von dem zu unterscheiden, der ihm Weizen bietet, und weiss dies um so mehr, als er die Wahl unter den Gewerbegenossen vorzunehmen hat, für deren Sein und Wesen er ein offeneres Auge hat, als jeder Andere, während er für seinen Geldbeutel zum Mindesten ein ebenso zartes und theilnehmendes Gefühl hat, als jeder Andere. Politische Motive für sich werden daher bei diesen Wahlen am Wenigsten von Moment sein, und gegen die Gleichgültigkeit, wie gegen die Leidenschaftlichkeit ist das eigene Interesse das beste Gegengewicht.

Die freie Entwicklung des Gewerbestandes und des gewerblichen Lebens fordert aber die corporative Gestaltung und die auf ihr zu bauende gewerbliche Organisation gerade als Folge des Princips der wahren Freiheit. In dem cultivirten Staatsleben besteht diese nicht darin, dass Jeder für sich thun darf, was er subjectiv will, sondern darin, dass Jeder in der Selbstunterordnung unter den vernünftigen Gesammtwillen unter der vollständigen Achtung und Aufrechterhaltung seiner berechtigten Privat-Rechtssphäre sich selbst bestimmt; demgemäss manifestirt sich

auch das Verhltniss des Gewerbelebens zum Staat nicht darin, dass auf der einen Seite der Einzelne mit seiner schrankenlosen Willkür an sich, auf der anderen Seite der Staat als ein dem Einzelnen fremdes Subject steht, der dieser schrankenlosen Willkür von sich aus äusserlich Zügel und Zaum anlegt, sondern darin, dass der Staat wie zu jeder grösseren Phase des Leben, so auch zu dieser in Wechselwirkung tritt, und Jeder an seinem Theil das Erforderliche thut, um sich gegenseitig zu verstehen, und in harmonischem Zusammenwirken das Erforderliche thun, um den allgemeinen Gedanken durch die Besonderung zur Verwirklichung zu bringen, und so auch hier ein harmonisches, weil aus sich selbst hervorgehendes Ganze zu Tage zu fördern. Um aber dies im Einklang mit den berechtigten Interessen des Gewerbestandes thun zu können, bedarf der Letztere ein Organ. Zur Schaffung dieses Organs bedarf es aber eines Wahlkörpers, für den Wahlkörper aber bedarf es der corporativen Gestaltung des Gewerbestandes als solchen. Dasselbe Bedürfniss ergiebt sich aber auch noch aus anderen Verhältnissen. Der Gewerbebetrieb, namentlich der zünftigen Gewerbe, ist in den meisten Staaten von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig, und ausserdem haben die Zunftkassen und der Zunftverband inzwischen gar manche Bedürfnisse befriedigt, welche das gewerbliche Leben als solches nöthig macht. Wir heben in letzterer Beziehung hier nur die Unterstützung der reisenden Handwerksgesellen, sowie die Unterstützungskassen der Arbeiter in Krankheits- und anderen Nothfällen hervor. Die Einführung der Gewerbefreiheit zieht fast als naturnothwendige Consequenz die Emancipation des Gewerbebetriebs von dem Besitz eines Bürgerrechts nach sich. Die nothwendige Folge hievon wird die sein, dass in den für den Gewerbebetrieb günstig gelegenen Orten die Zahl der s. g. Permissionisten zunimmt. In Folge hievon werden auch die Ansprüche an die Gemeinde steigen. Die Zunftkassen, welche seither den reisenden Handwerksgesellen Unterstützung gewährten, der Zunft-Verband, welcher durch seine Einrichtungen die Unterbringung und Unterstützung erkrankter Arbeiter ermöglichte, hat aufgehört, das Bedürfniss besteht aber gleichwohl fort. Nun hat allerdings in den meisten Staaten die betreffende Heimathgemeinde die Ver-

bindlichkeit zur Unterstützung ihrer Angehörigen in Krankheits- und Nothfällen, allein in gar manchen Staaten bestehen auch gegenseitige Verträge, nach welchen gegenseitig solche Unterstützungen nicht ersetzt werden, sondern die betreffende Gemeinde die Kosten zu bestreiten hat, in deren Bezirk der Arbeiter in die Lage der Unterstützungsbedürftigkeit kommt. Die Zunft-Kassen und der Zunft-Verband nehmen sich, da sie aufgelöst sind, dieser Verhältnisse nicht mehr an, also muss die Gemeinde hiefür eintreten. Nun lässt sich für einzelne dieser Fälle wohl durch die Einführung obligater Krankheits-Kosten Versicherungs-Kassen und dergleichen Vorsorge treffen, aber zugleich muss eine Einrichtung vorhanden sein, oder eine etwa vorhandene Einrichtung erweitert werden, um dem gesteigerten Bedürfnisse zu genügen, und so die Gemeinde für die Permissionisten in erhöhtem Maasse eintreten, obgleich sie in Folge des neuen Princips zu den Gewerbenden in ein laxeres Verhältnis getreten ist, als dies vorher der Fall war. Diese Inanspruchnahme der Gemeinde ist jedoch nicht die einzige. Je höheren Aufschwung die Gewerbethätigkeit eines Orts nimmt, um so mehr steigern sich die Ansprüche an die Anstalten sowohl die für die Ausbildung als die für andere Zwecke. Den Bildungs-Anstalten müssen besondere Einrichtungen für die gewerbliche Ausbildung beigegeben werden. Der Anspruch an die Erstellung solcher Anstalten richtet sich zunächst gegen die Gemeinde. Nun tragen aber in den meisten Staaten die Gewerbe in der Regel am Wenigsten zu den öffentlichen Lasten bei. Es kann daher nicht fehlen, und es zeigt sich dies auch jetzt schon da und dort, dass sich eine Reaction gegen diese stets steigenden Ansprüche erhebt. Hier wie in den anderen berührten Beziehungen bietet ein corporativer Verband die Möglichkeit, Ungleiches auszugleichen. Je mehr in Folge der Emancipation des Gewerbebetriebs von dem Gemeindebürgerrecht die Gewerbenden dem seitherigen corporativen Element des Lebens entfremdet werden, um so mehr stellt sich das Bedürfniss der Schaffung eines anderen corporativen Verbandes für den heraus, der in demselben eine nothwendige Grundlage unseres staatlichen Lebens erkennt.

Haben wir uns hiernach aus inneren wie aus äusseren Gründen

für die Schaffung eines corporativen Verbandes im gewerblichen Leben auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit auszusprechen, so führt die geschichtliche Betrachtung der Entwicklung unseres gewerblichen Lebens von selbst darauf, dass zunächst an die Einführung der Innungen in allerdings vielfach modificirter Form als Basis der Organisation dieses corporativen Verbandes gedacht wird. Diese Innungen sollen als freiwillige (d. h. auf dem Willen der Gewerbenden eines Orts oder Bezirks beruhende) oder als Zwangsinnungen in der Weise bestehen, dass Jeder, der das betreffende Gewerbe (das Innungs-Gewerbe) ausübt, der Innung angehören muss. Sie unterscheiden sich von den Zünften hiernach dadurch, dass eine mit Kosten verbundene Aufnahme in dieselben nicht Statt findet, sondern der Gewerbende zu der Innung und der Tragung ihrer Lasten beigezogen wird, nachdem er durch den Betrieb des Innungsgewerbes seine Absicht zum Betrieb desselben zu erkennen gegeben hat. Nach unserer Ansicht sind die Arbeitsgrenzen nicht die geeignete Basis für eine Organisation und zwar aus mehrfachen in der Natur der Sache gelegenen Gründen. Mit und durch die Einführung der Gewerbefreiheit sollen ja gerade die Arbeitsgrenzen beseitigt werden. Es soll ausgesprochen werden, dass es, um dieses oder jenes Geschäft betreiben zu können, nicht nöthig sei, einer bestimmten Corporation anzugehören — sei es, dass diese Aufnahme vorher, sei es, dass dieselbe nachher erfolgt. Die Corporation als solche soll nicht so zu sagen der alleinige Legitimationsschein für die Zulässigkeit des Gewerbebetriebs werden. Man hat einsehen gelernt, dass die Zünfte mit ihrem Princip der gebundenen und gesetzlich geregelten Arbeitstheilung in die berechtigte Privatrechtssphäre des Einzelnen eingreifen, weil im Allgemeinen kein öffentliches Interesse das Festhalten der durch sie der Thätigkeit des Einzelnen gesetzten Schranken gebietet, ihr Verbleiben somit der inneren Berechtigung ermangelt, und die Wahl der Thätigkeit des Einzelnen im Allgemeinen füglich seiner freien Entschliessung überlassen werden kann. Indem man die Innungen an die Stelle der Zünfte setzt, und dabei ausspricht, dass Jeder, der ein in den Arbeitskreis der Innung fallendes Gewerbe betreibe, der Innung angehören müsse, führt man denselben Zunft-

zwang d. h. die Nothwendigkeit zum Betriebe eines Gewerbes einer auf den Arbeitsgrenzen ruhenden, somit den Zünften ganz analogen Körperschaft anzugehören, wieder ein. Man stempelt hiedurch das für die allgemeinen Interessen des Gewerbestandes berechtigte Organ zu einem Organ für Special- und Privatinteressen. Die Ausschliesslichkeit der Arbeitskreise hat wie sie den Lebensnerv der Zünfte gebildet hat, so auch dem gewerblichen Fortschritt die hauptsächlichsten Hindernisse in den Weg gestellt. Durch die Einführung der Gewerbefreiheit soll gerade das in der Ausschliesslichkeit der Arbeitsgrenzen als solcher liegende Hinderniss des gewerblichen Fortschritts beseitigt werden. Hiemit sind die Zünfte als solche todt. Ein Organismus aber, der sein Leben einem bestimmten Elemente verdankt, das für sein Leben erforderlich ist, kann seine Wiederbelebung und Neuverjüngung auf die Grundlage des entgegengesetzten Princips (der Gewerbefreiheit) nicht eben diesem Elemente wieder zu verdanken haben. Wie für die zur Vertretung der Privatinteressen des einzelnen Gewerbes, nicht des Gewerbestandes als solchen geschaffenen Zünfte die Ausschliesslichkeit der Arbeitskreise das entsprechende Kleid gewesen ist, an dem sie zu Grunde gingen, und der Hemmschuh des gewerblichen Fortschrittes geworden sind, so kann diese Ausschliesslichkeit der Arbeitskreise nicht die richtige Basis für eine neue Organisation werden, deren Princip der gewerbliche Fortschritt und die Beseitigung der vorhandenen Hindernisse durch die Gewerbefreiheit sein soll. Ein näheres Eingehen auf die Sache wird aber auch die Unausführbarkeit dieser Art von Organisation darlegen. Die Einführung der Gewerbefreiheit hat nach den seitherigen Erfahrungen auf die Art und Weise des Gewerbebetriebs den Einfluss, dass der Gewerbebetrieb specialisirt oder generalisirt wird. Nirgends erhielten sich die alten Arbeitsgrenzen, die eben in Folge der Gewerbefreiheit in Fluss gekommen waren. Eine auf das Princip der Arbeitsgrenzen gebaute Vertretung der gewerblichen Interessen oder vielmehr des einzelnen Gewerbes hat ein natürliches Interesse dabei, die seitherigen Arbeitsgrenzen aufrecht zu erhalten. Sie hat dieses Interesse schon um der Erhaltung der Vollständigkeit der Angehörigen ihres Gewerbes willen. Bei ihr

wird allerdings das eintreten, was die volkswirthschaftliche Commission der zweiten Kammer in Württemberg an der oben angeführten Stelle als Grund gegen eine Organisation überhaupt geltend gemacht hat. Sie wird jeder Aenderung der Arbeitsgrenzen feindlich gegenüberstehen, weil jede Aenderung das Princip ihrer Existenz in Frage stellt.

Ist hiernach eine auf die Arbeitsgrenzen gebaute Organisation des gewerblichen Lebens schon wegen des Widerspruchs verwerflich, in den sie mit dem Princip der Gewerbefreiheit kommt, so sind die sonstigen Gründe ebensowenig stichhaltig, welche für eine derartige Specialisirung der Organe des gewerblichen Lebens geltend gemacht zu werden pflegen. Zunächst wendet man gegen eine allgemeinere Richtung der Vertretung des Gewerbestandes nicht des einzelnen Gewerbes ein, dass es sich ereignen könne, dass gerade in den Fällen, in welchen es sich um die Vertretung der Interessen eines bestimmten Gewerbes handle, eben das betreffende Gewerbe, das in Frage stehe, in dem Organe des Gewerbestandes nicht vertreten sein könne. Die Möglichkeit des Eintretens dieses Umstandes lässt sich allerdings namentlich bei denjenigen Gewerben nicht bezweifeln, welche im Ganzen weniger zahlreich in den einzelnen Bezirken vorzukommen pflegen. Hieraus folgt aber offenbar nichts gegen die Organisation als solche, die an sich doch nur bestimmt sein kann, den allgemeinen Interessen des Gewerbestandes und nicht dem Specialinteresse eines einzelnen Gewerbes zu dienen. Wenn es sich aber um einzelne Fragen des betreffenden Gewerbes als solchen handelt, so wird sicher das im Bezirk vorhandene aus Gewerbenden bestehende und von der Wahl der Gewerbenden abhängende Organ, das mit den Gewerbenden in fortlaufender Verbindung steht, und schon dadurch darauf angewiesen ist, seine Leute gerade nach der gewerblichen Seite näher kennen zu lernen, besser die geeigneten Leute des betreffenden Gewerbes für die Beibringung der erforderlichen Notizen zu finden wissen, als ein Beamter, sei dies nun der Orts-Vorsteher oder der Bezirksbeamte, bei welchem das Interesse für das gewerbliche Leben von dem Zufall abhängt, und der mit den Leuten nach der Seite des Gewerbebetriebs in keiner Verbindung steht. Bei der Vertretung

der Gewerbe sind es überhaupt zunächst nicht die speciellen Interessen eines bestimmten Gewerbes, sondern die allgemeinen Interessen des Gewerbestandes, die in Frage stehen. Soweit die speciellen Interessen des Gewerbes bei einer allgemeinen oder besonderen Maassregel in Frage kommen, bedürfen sie aber überdies der Würdigung von dem allgemeinen gewerblichen Standpunkte aus, denn sonst kann es gar leicht geschehen, dass ein Gewerbe auf Kosten eines anderen nicht minder berechtigten Gewerbes begünstigt wird. Diese allgemeine Würdigung aber nach dem Standpunkte der Gewerbe eines bestimmten Bezirks ist nur einem Organ möglich, das die Vertretung sämmtlicher Gewerbenden bildet; die für eine einzelne Frage erforderlichen Notizen, welche der speciellen Technik des einzelnen Gewerbebetriebs zu entnehmen sind, werden durch dieses Organ von den betreffenden Gewerbenden selbst leichter und mit mehr Umsicht beschafft werden, als durch irgend eine Behörde. Mit dem Augenblick, in welchem die Arbeitsschranken ihre gesetzliche und rechtliche Bedeutung und damit ihren Anspruch auf den besonderen Schutz verloren haben, sind auch zunächst die speciellen Interessen der Gewerbenden nur in so weit Gegenstand des Schutzes der Regierung, als denselben ein allgemeines Interesse des Gewerbestandes zu Grunde liegt. Die Arbeitsgrenzen bestehen nur noch als factische nicht als rechtliche Schranken fort. Sie haben ebendesshalb als solche auch kein Recht mehr auf Schutz und Pflege. Die Regierung verhält sich ihnen gegenüber gleichgültig. Der von uns oben berührten Einwendung liegt daher nach dieser Seite ein Verkennen des Princips der Gewerbefreiheit als solcher zu Grunde. Es werden bei solchen Fragen vorzugsweise die Stoffe für die einzelnen Gewerbe künftig eine Rolle spielen. Je mehr aber die verschiedensten Gewerbe in die Bearbeitung desselben Stoffes sich theilen, um so geringer wird die Gefahr sein, dass in dem Organ des Gewerbestandes Fragen vorkommen werden, für welche in dem Organ selbst keine Vertretung zu finden ist.

Ausserdem werden aber von Denjenigen, welche an sich eine corporative Vertretung der Gewerbe für ein Bedürfniss halten, diese Vertretung aber anschliessend an die historische Ent-

wicklung unseres Gewerbelebens auf die Arbeitsgrenzen im weiteren oder engeren Sinn bauen wollen, verschiedene Gründe für eine solche Specialisirung dieser Vertretung geltend gemacht, und hiefür insbesondere auf die Gewerbegerichtsbarkeit, auf das Unterstützungswesen und seine historische Entwicklung, auf die Verhältnisse der Lehrlinge und dergl. hingewiesen. Wir haben daher hier auf diese Einwendungen näher einzugehen, da wenn sie begründet wären, denselben Rechnung getragen werden müsste. Die Richtigkeit eines Princips als solchen hat sich wesentlich in seiner Einführung und Durchführung in die concreten Lebens-Verhältnisse zu bewähren. Besteht es hier die Probe nicht, so beweist es, dass es ein auf idealer Abstraction beruhendes der realen Basis ermangelndes Princip ist, und nicht der lebensfähige Keim, der die Entwicklung eines gesunden Lebens in seinem Schoosse trägt.

Wie für die Gewerbegerichtsbarkeit als solcher, wenn man sie, worüber die Ansichten sehr auseinandergehen, überhaupt zur Aufgabe eines gewerblichen Organs machen will, die Richtung auf den speciellen Gewerbebetrieb maassgebend sein soll, haben wir umsonst versucht, uns klar zu machen. Das, worauf es hier ankommt, und worauf von Denjenigen, welche der Einführung von Gewerbegerichten das Wort reden, ein besonderer Werth gelegt wird, das ist der Einblick in das gewerbliche Leben, seine Bedürfnisse und Anschauungen im Allgemeinen, wie denselben der Betrieb jedes speciellen Gewerbes, nicht gerade des speciellen Gewerbes mit sich bringt. Der Betrieb desselben Gewerbes ist gerade dem unbefangenen Einblick, und der unparteiischen Beurtheilung, wie sie das erste Erforderniss jeder richterlichen Gewalt ist, eher hinderlich als förderlich. Der Mann des Lebens ist nicht ein Mann der Abstraction, der im Stande wäre, sich der individuellen Anschauungen zu entschlagen, die er sich im Leben gebildet hat. Soweit die specielle Technik des Gewerbes, seine Sitten und Gebräuche in Frage kommen, liegt kein Hinderniss vor, dieselben auf dem nämlichen Wege zu constatiren, auf welchem jeder Richter sie constatirt, durch die Vernehmung der betreffenden Meister und Gewerbenden als Zeugen. So natürlich es war, dass das betreffende Gewerbe, so lange es

seine Schranken in dem betreffenden Gewerbebetrieb als solchen hatte, und sein Horizont eben durch diese Schranke als ein nicht zu überschreitendes Hinderniss begrenzt war, in der Zunftgerichtsbarkeit auf diese Schranke begrenzt war, weil die Genossenschaft eben mit dieser Schranke ihr Ende erreichte, und jenseits derselben keine Genossen, sondern im Gegentheil nach Umständen Feinde waren, ebenso natürlich ist es auch, dass die in Folge der Einführung eintretende Erweiterung des Begriffs der Genossenschaft, auf welcher wesentlich die Idee der Gewerbegerichte beruht, eine Erweiterung der Gewerbegerichte als solche zur naturnothwendigen Folge hat.

Am Wenigsten vermögen wir einzusehen, warum für das Unterstützungs-Wesens in Krankheits- und Nothfällen die Specialisirung des betreffenden Gewerbebetriebs ein Bedürfniss sein sollte. Man darf sich hier durch die geschichtliche Entwicklung dieser Kassen und durch ihre Einführung bei den betreffenden Gewerben nicht zu der Meinung verleiten lassen, dass auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit und der durch sie nothwendig bedingten Erweiterung des seitherigen genossenschaftlichen Verbands, diese Specialisirung als auf einem inneren Bedürfniss beruhend beibehalten werden müsse. Das seither bestandene Band war nichts als die äussere Veranlassung, die Kasse zu bilden, nicht aber beruhte die Bildung innerhalb dieses Bandes auf einem inneren Bedürfnisse der Beschränkung der betreffenden Kasse auf diesen Verband. Jede Versicherungs-Kasse legt das grösste Gewicht auf die Erhöhung der Zahl ihrer Theilnehmer aus in der Natur des Versicherungs-Wesens selbst liegenden Gründen. Einmal erhöhen sich die Prämien-Einnahmen und vermindern sich die Verwaltungs-Kosten, dann aber vermindert sich dadurch die Gefahr, dass das Risiko der Versicherung auf eine grössere Anzahl von Köpfen vertheilt wird. Die Principien des Versicherungs-Wesens sprechen daher nicht für eine Specialisirung dieser Kassen nach den einzelnen Gewerben (etwa in dieser Beziehung zu nehmende Rücksichten z. B. wegen der grösseren Schädlichkeit einzelner Gewerbe für die Gesundheit werden durch angemessene Regulirung der Beiträge besser gewahrt, je grösser aber die Zahl der Theilnehmer ist, um so weniger sind die Ungleichheiten fühlbar) sondern

gerade zu der Verallgemeinerung dieser Kassen, die es denn auch allein den Genossen der minder zahlreich vertretenen Gewerbe möglich macht, der Wohlthaten derselben theilhaftig zu werden. Eine Verweisung dieser Einrichtungen auf den Weg der freien Association aber wird das in dieser Beziehung vorhandene Bedürfniss nur sporadisch und sehr allmählig befriedigen; die Association wird nur da wirksam, wo unmittelbar sich aufdringende Bedürfnisse die Vereinigung fordern, bei den Unterstützungskassen drängt sich dem Einzelnen das Bedürfniss in der Regel erst dann auf, wenn es eingetreten ist, sonst wird nur in Ausnahmsfällen durch ein bereits vorhandenes sociales Band oder das Drängen eines äusseren Anstosses die Vereinigung zu Stande gebracht.

Die Sorge für die Ausbildung der Arbeiter und Lehrlinge wird sodann weiter als ein Grund für die Specialisirung der gewerblichen Corporation geltend gemacht. Es wird angeführt, dass nur der Meister desselben Gewerbes für diese Aufgabe die nöthige Autorität wie die nöthigen Kenntnisse besitze. Diese Einwendung beruht nach unserer Ansicht auf einer unrichtigen Auffassung der Aufgabe, die sich dem gewerblichen Organ nach der Einführung der Gewerbefreiheit in dieser Beziehung darbietet. Unseres Erachtens kann es weder die Aufgabe eines staatlichen noch eines gewerblichen Organs sein, die Art und Weise des Lehrlingsunterrichts seiner speciellen Ueberwachung und Controle zu unterstellen. Es kann nicht seine Aufgabe sein, darüber zu wachen, dass der Lehrling nicht, wie es so häufig geschieht, statt zur Erlernung und Uebung in seinem Handwerk zu Haushaltungsgeschäften oder zum Kinderhüten verwendet wird, obgleich zur Abstellung solchen Unfugs gerade keine besonderen technischen Kenntnisse des Gewerbebetriebs erforderlich sind. Hierüber zu wachen, und das Erforderliche wahrzunehmen, ist Sache der Eltern oder Pfleger des Lehrlings. Der Schlendrian, der sich in dieser Beziehung bei den seitherigen Zünften gebildet hat, wird in Folge der Gewerbefreiheit bald sein Ende erreichen. Wenn die gesetzlich regulirte Lehrzeit es mit sich brachte, dass der Lehrling zu gar manchen Geschäften verwendet wurde, welche mit seiner Aufgabe der Erlernung seines Handwerks lediglich

nichts, als das seitherige Herkommen gemein hatten, so wird die Möglichkeit, jeden Gewerbebetrieb auch ohne die seitherige Lehre auszuüben, bald dahin führen, dass Einrichtungen entstehen, in welchen der Lehrling seinen Zweck auf kürzerem Wege und in kürzerer Zeit sonach mit weniger Aufwand erreicht. Die Concurrenz dieser Einrichtungen und Anstalten mit der seitherigen zünftigen Lehre wird die Folge haben, dass die letztere selbst sich den Anforderungen der Zeit entsprechend umzugestalten hat. Eine Ueberwachung der Lehrmeister durch ein gewerbliches Organ in dem Sinne, dass die Qualität des Unterrichts einer fortlaufenden Corporation unterliegt, würde sich sonderbar in einem Gesetz über die Gewerbefreiheit ausnehmen, das darnach nicht einmal fragt, ob der Gewerbende sein Gewerbe ordnungsmässig erlernt hat. Für eine solche Ueberwachung würde sich aber jeder Meister und der Tüchtigste voran bedanken, doppelt aber würde er sich dafür bedanken, wenn diese Controle von einem seiner Mitmeister desselben Gewerbes sollte geübt werden wollen. Ein gewerbliches Organ, das aus der Mitte des Gewerbestandes im Ganzen hervorgeht, kann hinsichtlich des gewerblichen Unterrichts nur dahin wirken, dass die Anstalten und Einrichtungen für den Unterricht der Lehrlinge und die Fortbildung der Arbeiter vorhanden sind, dass sie ihrem Zwecke entsprechend geführt und benützt werden. Es kann daher z. B. darüber wachen, dass Gelegenheit an einem der Fassungskraft der Zöglinge entsprechenden Unterricht im Zeichnen, den gewerblichen Hilfs-Wissenschaften, wie Physik, Chemie und dergl. Theil zu nehmen vorhanden ist, und Lehrlinge dem von Seite des Meisters die erforderliche Zeit für die Benützung dieses Unterrichts gelassen wird. Es kann durch die Einrichtung von Prämien für die Aufmunterung des Fleisses sorgen, auf die Anlegung entsprechender Büchersammlungen, Modellsammlungen, Sammlungen von Zeichnungen und dergl. Bedacht nehmen, die erforderlichen Einrichtungen für ihre Benützung treffen, Locale einrichten und zugänglich machen, Ausleihebestimmungen festsetzen und dergleichen, aber nimmermehr kann es sich als oberste Schulbehörde über die Art und Weise des Lehrlings-Unterrichts bei seinen Gewerbegenossen constituiren. War die Wahl des Lehrherrn schon seither in erster Linie Sache des persönlichen Ver-

trauens zu dem einzelnen Meister, und schritt man schon seither nur bei offenbarem Missbrauch polizeilich da und dort ein, während die gebundene Lehrzeit gesetzliche Bedingung für das Meisterrecht des betreffenden Gewerbes war, so kann eine Aufhebung dieser gebundenen Lehrzeit als gesetzlichen Erfordernisses für den selbstständigen Gewerbebetrieb nicht die Folge einer Ausdehnung der gesetzlichen Controle haben. Ueberlasse man auch hier einen Theil der Aufgabe und der Erreichung dessen, was man für wünschenswerth hält, statt der gesetzlichen Regelung der Sitte, die sich da um so kräftiger entfaltet, und um so nachhaltiger Wurzel schlägt, je weniger Polizei und Behörde glauben, sich in Alles mischen zu müssen, die aber gerade in der Entwicklung unseres Gewerbewesens und der Solidität unseres Gewerbestandes von jeher eine bedeutende Rolle gespielt hat, und ein bedeutendes bildendes Moment für denselben gewesen ist, die Gottlob aber auch Polizei und Bureaukratie trotz aller Anstrengung aus unserem gewerblichen Leben bis jetzt noch nicht ganz zu verdrängen vermocht haben. Die Aufgabe aber, die wir für das Unterrichts-Wesen dem gewerblichen Organ statuiren, geht sicher über die Verpflichtung der Gemeinde-Corporation hinaus; eben um sie sicher gleichmässig und nachhaltig mit specieller Berücksichtigung der gewerblichen Bedürfnisse des Bezirks zu erfüllen, ist die Einrichtung des gewerblichen Organs eine Nothwendigkeit.

Können hiernach die für die Specialisirung der gewerblichen Corporation geltend gemachten sachlichen Momente die Prüfung nicht bestehen, so ist ebensowenig Gewicht auf das historische Moment zu legen, das allerdings nach der Aufhebung der Zunft-Verfassung zunächst auf die Innungen als die entsprechende Form der neuen Corporation hinweisen würde. Es geht dies aus dem einfachen Grunde nicht an, weil die Innung als eine auf das Princip der Arbeitsgrenzen gebaute Corporation eben wegen dieses Principes in naturnothwendigen Widerspruch mit dem Princip der Gewerbefreiheit kommt, und dieselbe genöthigt ist, so sehr sie sich auch winden und drehen mag, dem gerade durch die Gewerbefreiheit aufgehobenen Princip der gesetzlichen Arbeitsschranke bald in mehr bald in weniger besagender Weise Bedeutung bei-

legen zu müssen. Allerdings verlangt die Entwicklung jedes Lebens und so auch des gewerblichen Lebens keine Sprünge, sondern eine Entwicklung der nachfolgenden Phase des Lebens aus der vorhergehenden, allein mit dem Uebergang des gewerblichen Lebens aus den Zünften in die allgemeine Vertretung des Gewerbestandes mit dem Uebergang von der Vertretung der einzelnen Gewerbe zur Gesammt-Vertretung der Gewerbe als solcher wird auch in der That kein Sprung gemacht, sondern nur das vollzogen, was die Consequenz des Princips in das Leben umgesetzt verlangt. Haben mit der gesetzlichen Aufhebung der Arbeitsgrenzen als Schranken des einzelnen Gewerbebetriebs die einzelnen Gewerbe als solche ihre Bedeutung, wie ihre besondere Berechtigung dem Staate gegenüber verloren, so bleibt nur der Gewerbestand in toto als Dasjenige zurück, was dem staatlichen Leben gegenüber von Bedeutung ist. Hieraus ergiebt sich denn auch von selbst, dass Diejenigen, welche mit uns die corporative Vertretung des Gewerbes als etwas für den staatlichen Organismus nicht Gleichgültiges, sondern als etwas für denselben Bedeutendes zu erkennen haben, die Vertretung so zu sagen nur in die Gesammtinnung sämmtlicher Gewerbe zu legen vermögen, und demgemäss die Grenze für die einzelne Vertretung nur räumlich, nicht sachlich zu bestimmen in der Lage sind. Es folgt hieraus von selbst, dass die Vertretung der Gewerbe nur in einem Organ der Gewerbenden und zwar sämmtlicher Gewerbenden eines bestimmten Bezirks gefunden werden kann, und es bietet sich hiefür wenigstens zunächst nichts Anderes dar, als der Bezirk, wie er sich sonst für die übrigen Functionen des staatlichen Lebens gestaltet, die über die Anforderungen der rein localen der Gemeinde-Verwaltung als solcher hinausgehehen. Die Bezirksorganisation des Gewerbestandes muss die Grundlage für die Organisation bilden. Allerdings, geben wir gerne zu, wird die Einführung der Gewerbefreiheit nicht die Folge haben, dass der Bäcker sofort Conditor oder Schneider, der Schuhmacher Schneider und der Schneider Conditor wird. Die Gewerbenden werden eingedenk des Apelles'schen Ausspruches (den ein preussischer Landwehrmann neulich an dem Gemälde von Heine „die Verbrecher in der Kirche" wieder bewährte), Ne sutor ultra

crepidam! auch fernerhin sich dem Betriebe widmen, den sie gelernt haben, aber der Eine wird seinen Betrieb erweitern, der Andere wird ihn auf eine bestimmte Seite seines Gewerbes richten, der Dritte sich einer verwandten aber bisher ihm versagten Seite seines Gewerbebetrie bszuwenden, stehen bleiben bei dem seitherigen Gewerbebetrieb werden die Wenigsten, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, von dem rührigeren Genossen überflügelt zu werden. So werden sich die seitherigen Arbeitsgrenzen je nach der Individualität der Betreffenden, nach der Nachfrage und nach der Gelegenheit zum Absatze in einer beständigen Fluctuation befinden, die dem Einzelnen die Möglichkeit bietet, wenn heute dies oder Jenes nicht mehr geht, sich zu etwas Anderem zu wenden, ohne daran von Staatswegen gehindert zu sein. Die in dieser Beziehung eingetretene Fluctuation zeigte sich seblst bei dem Bestehen der Zünfte klar in der Zunahme der Streitigkeiten über die Arbeitsgrenzen der einzelnen Zünfte bei jeder neuen Erfindung oder jedem neuen Gegenstand, der in die Mode kam, und bei strenger Handhabung des Zunftrechts 2—3 Meister zu seiner Herstellung erforderte, so dass vernünftiger Weise nur dadurch geholfen werden konnte, dass die Arbeit für eine gemeinschaftliche Zuständigkeit mehrerer Zünfte erklärt wurde. Daher kam es auch, dass in einzelnen Staaten mehrere Zünfte in eine zusammengeworfen wurden, um den immerwährenden Streitigkeiten zu begegnen, und den Gewerbenden selbst die Concurrenz mit dem Ausland zu ermöglichen. In erhöhtem Maasse wird sich aber diese Fluctuation zeigen, wenn die Gewerbefreiheit dem Gewerbenden Licht und Luft hinsichtlich der Regelung seines Gewerbebetriebs frei lässt. Eine auf das Princip der Innung gebaute Organisation wird bald zu zahllosen Streitigkeiten darüber führen, ob der einzelne Gewerbende und in der Regel gerade der betriebsamste dieser oder jener Innung oder überhaupt einer Innung anzugehören habe? Ergiebt sich hieraus mit Nothwendigkeit, dass für die gewerbliche Organisation nur der Stand als solcher als Basis übrig bleibt, so sind wir vollkommen auf die Einwendungen gefasst, die gegen eine solche Organisation — nenne man sie Gewerbe-Ausschuss oder Gewerberath — erhoben werden werden. Man wird sich zu-

nächst auf die Erfahrungen berufen, die anderwärts mit solchen Instituten gemacht worden sind. Diese Erfahrungen hatten aber darin ihren Grund, dass den Gewerberäthen kein genügender selbsthtätiger Wirkungskreis angewiesen war, und dass ihnen keine genügenden Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung standen. Weiter wird man geltend machen wollen, dass sich für eine solche Vertretung die geeigneten Leute nicht finden werden. Man wird auch hier sagen, dass gerade die tüchtigsten Gewerbeleute in Folge der Ansprüche ihres Berufs keine Zeit für die Erfüllung dieser Aufgabe finden werden. Hier wird es nur darauf ankommen, den Wirkungskreis des Ausschusses so zu organisiren, dass eine Thätigkeit in demselben auch für den tüchtigen Gewerbsmann etwas Ausgiebiges und damit Ansprechendes und Ehrendes hat, dann aber, dass für die Besorgung gar mancher Detail-Geschäfte dem Ausschuss die erforderliche Unterstützung zur Seite steht. Ob es der nachfolgenden Organisation gelungen ist, diesen Einwendungen die Spitze abzubrechen, mögen unsere Leser beurtheilen, dabei aber die Versicherung genehmigen, dass wir jede Verbesserung derselben dankbar hinnehmen werden. Man wird endlich einwenden, dass für einen Theil dieser Aufgaben, wie die Unterstützung in Krankheits- und Nothfällen und für den Unterricht, theils die Gemeinde, theils der Staat zu sorgen habe. Wir haben in dieser Beziehung zunächst auf das Bezug zu nehmen, was wir oben als äusserliche Gründe für den corporativen Verband im Allgemeinen geltend gemacht haben. Wir haben ferner geltend zu machen, dass ein Theil dieser Aufgabe inzwischen nicht durch die Gemeinden, sondern durch die Zünfte besorgt worden ist, und dass die Erfüllung dieser Aufgabe den Gemeinden am Wenigsten in einer Zeit überwiesen werden kann, in der der Gewerbebetrieb von dem Bürgerrecht emancipirt wird. Was aber die Hereinziehung des Staats betrifft, so geht unsere politische Anschauung nicht dahin, dass die wahrhaft conservativen Interessen des staatlichen Lebens darin bestehen, möglichst viele Zweige der menschlichen Tkätigkeit in seinen unmittelbaren Bereich in der Weise zu ziehen, dass der Staat in Allem seine ordnende Hand hat, und nichts im Leben ohne diese ordnende Hand möglich ist, sondern dahin, dass der-

jenige Staat die beste Garantie seines Bestandes hat, der sich in seiner Thätigkeit auf das Nothwendige beschränkt und zunächst dafür sorgt, dass die nöthigen Organe für die Besorgung der verschiedenen Angelegenheiten vorhanden sind, welche in selbstthätiger und damit für sie befriedigender Weise das erfüllen, was von Seite des Saats nur mit höherem Kostenaufwand möglich ist. Der Staat, welcher die Sorge für die verschiedensten Zweige der menschlichen Thätigkeit übernimmt und seine s. g. Omnipotenz hiedurch erweitert, übernimmt hiedurch nicht nur eine weitere Last, die sein Budget erhöht, sondern auch eine weitere Verantwortung. Im menschlichen Leben macht man aber in der Regel die Erfahrung, dass Tadel für Handlungen leichter zu erlangen ist, als Lob oder Anerkennung, und insbesondere fühlt sich Jeder gar gerne berufen, den Kritiker der Handlungen der Regierung zu machen. Der Staat nun, der nach den Principien der Omnipotenz handelt, und demgemäss kein Leben für möglich und gedeihlich hält, als das, in dem er seine Hand hat, wird dieselben Erfahrungen zu machen haben, die Keinem erspart bleiben. In Folge seiner umfassenderen Thätigkeit, die in Allem zu Tage tritt, erhöht sich seine Verantwortlichkeit und vermehrt sich der Zündstoff für die Unzufriedenheit. Ein staatlicher Organismus, der wie der englische in Folge der Eifersucht seiner Bürger davon abgehalten wird, sich in die verschiedenen Zweige der menschlichen Thätigkeit einzumischen, der sich mehr auf die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgabe beschränkt, und ebendesshalb auch weniger genöthigt ist, dem Einzelnen da und dort entgegenzutreten (die Erfahrung zeigt hinlänglich, dass Jedermann gerne geneigt ist, die Ansprüche an den Staat zu steigern, wenn er ein Bedürfniss zu befriedigen hat), ein solcher staatlicher Organismus wird in doppelter Beziehung gegen alle Stürme des politischen Lebens fester und gesicherter dastehen, als ein Staat, wie der französische, in dem die staatliche Omnipotenz die Hauptrolle spielt. Einmal hat er weniger Gelegenheit und Veranlassung, von den einzelnen Fragen berührt zu werden, weil mehrere derselben seinem Bereiche entrückt sind, dann aber haben die Einzelnen selbst besser gelernt, sich selbst zu regieren, weil sie in Folge der freieren Bewegung, die ihnen in der Ordnung ihrer eigenen

Angelegenheiten gestattet war, gelernt haben, dass man, um erfolgreich Andere regieren zu können, gelernt haben müsse, sich selbst zu regieren. Der Sinn für Gesetzlichkeit wird sicher in einem staatlichen Organismus besser gehegt, in welchem die Gesetze für so Manches aus den Betheiligten selbst kommen, als in dem, in welchem die Gesetze mehr oder weniger als etwas von Dritten Herrührendes und eben damit von Aussen Aufgedrungenes erscheinen. Dem gegenwärtig da und dort sich kund gebenden Bestreben, in Folge der Feindschaft gegen jede Organisation und gegen die Entwicklung der Zustände von unten herauf durch die Betheiligten selbst die Aufgaben des Staats zu erweitern, wollen wir nur die Zeiten entgegenhalten, in welchen z. B. in Folge der Anforderungen, die ein Krieg oder sonstige ausserordentliche Verhältnisse an die Staatskasse machen, die Möglichkeit abgeschnitten ist, die auch in Folge solcher Ereignisse stets spärlicher fliessenden Mittel der Staatskasse solchen Aufgaben zuzuwenden. Auf den Staat also auch hier als den principiell Eintretenden zu rechnen, scheint uns mit den Grundsätzen einer richtigen wahrhaft conservativen Politik nicht vereinbar. Ebensowenig durchschlagend scheint uns aber eine andere Einwendung, welche gegen eine solche Organisation auch schon erhoben worden ist: die Einwendung, dass auf dem Wege der Vertretung der Bedürfnisse des Gewerbestandes durch diesen selbst gar Mancher an den Kosten für Einrichtungen zu bezahlen habe, die für ihn entweder kein oder nur ein untergeordnetes Interesse haben. Man führt in dieser Beziehung besonders die Müller, Bierbrauer und diesen ähnliche Gewerbe an. Abgesehen davon, dass diese Einwendung fast gegen jeden Verband insbesondere den Gemeinde-Verband zutreffen würde, in welchem der Anstalten gar manche sind, welche für den Einen oder Anderen, der an den Lasten mitträgt, gar kein oder nur ein untergeordnetes Interesse haben, ist die Einwendung in der That nicht begründet. Der Müller und der Bierbrauer, der auf der Höhe seines Gewerbebetriebs stehen will, der dessen gar sehr bedarf, wenn er die Concurrenz bestehen soll, die sich, wie in jedem anderen Gewerbszweig, so auch in diesem bildet, bedürfen der Kenntnisse gar wohl, welche ein über die Aufgabe der Volksschule hinausgehender Unterricht bietet. Mit dem Weg-

fallen des Erfordernisses einer Concession für die s. g. Kundenmühlen wird das ausschliessliche Privilegium aufhören, dessen sich die Müller seither erfreuten, und haben sie die Concurrenz mit den s. g. Kunstmühlen zu bestehen. Da wird es denn dem Müller gar wohl förderlich sein, wenn nähere Kenntnisse in Technologie, Physik und Chemie ihn befähigen, die Einrichtungen zu kennen und zu begreifen, welche für einen rationellen Betrieb seines Gewerbes erforderlich sind. In gleicher Weise bedarf aber auch der Bierbrauer chemischer Kenntnisse, um seinen Betrieb umzugestalten, denn der Bierbrauer, der heutzutage im alten Schlendrian beharrt, geht wie die Erfahrung zeigt, in Folge der Concurrenz, die ihn überflügelt, zu Grunde. Selbst die unmittelbarsten Gewerbe, die Gewerbe der Bäcker, Metzger, Schuster, Schneider können heutzutage, wollen sie ihr Gewerbe mit Erfolg betreiben, und nicht von der Concurrenz in einer Weise überflügelt werden, die ihren Gewerbebetrieb lahm legt, und sie in die Kategorie der Lohn- und Flickarbeiter heruntersetzt, den über die Volksschule hinausgehenden Unterricht nicht entbehren. So sehr wir anerkennen, dass auch der Unterricht in der Volksschule auf eine höhere Stufe gebracht werden muss, als die ist, auf welcher er derzeit steht, so kann dies doch nicht in der Weise und nach der Richtung geschehen, welche der gewerbliche Unterricht fordert. In erhöhtem Maasse wird aber das Bedürfniss des gewerblichen Unterrichts sich steigern, wenn die Gewerbefreiheit auch bei dem zünftigen Gewerbe die Schranken bricht, welche zu einem guten Theil dazu beigetragen haben, den seitherigen Schlendrian zu erhalten. Nicht umsonst hatte die letzte französische Revolution neben der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch die „Bildung für Alle" auf ihre Fahne geschrieben. In der letzten Forderung lag etwas Reales, so rein ideal die Devise sonst war. Es lag in ihr das begründete Verlangen des Arbeitsstandes nach der Möglichkeit einer ausgedehnteren Bildung, deren Früchte für die auf empirischem Wege gewonnene Ausbildung für den Beruf ihm nicht entgingen. Sollen wir zur Constatirung dieser Forderung als einer von dem Arbeiterstand tiefer empfundenen auf die s. g. Arbeiterbildungs-Vereine hinweisen? Wir sind sicher von den social-demokratischen Tendenzen weit entfernt,

die diesen Vereinen zu Grunde lagen und schwärmen ebensowenig für die Halbbildung und die unreifen Ideen, die sich in denselben breit gemacht haben, aber auch hier lag ein begründetes, ein reales Verlangen zu Grunde. Eine richtige und gesunde Politik besteht nicht darin, dass man sich stützend auf äussere Macht berechtigte Forderungen negirt, und mit der äusseren Gewalt zurückweist, sondern darin dass man gerechte Forderungen erfüllt und befriedigt, wodurch Revolutionen sicherer und nachhaltiger entwaffnet werden, als dies durch die Gewalt der Bayonnette möglich ist. Die Macht ist heutzutage nicht allein die von der Zufälligkeit des Augenblicks und der Umstände abhängige äussere Gewalt, von welcher mehr denn je gilt: „heute mir, morgen Dir," sondern die innere sittliche Berechtigung des Gedankens und die Beherrschung der That durch denselben. Galiläis „E pur si muovre" hat seinen Inquisitions-Process um Jahrhunderte überlebt. Der berechtigte Gedanke kann durch die äussere Gewalt für den Augenblick zurückgedrängt werden, aber seine Bahn wird er sich gleichwohl brechen, wenn er in der That berechtigt ist. Wir wissen aus dem Munde von Arbeitern, den die bei den Arbeiter-Vereinen untergelaufenen politischen und socialen Wühlereien ein Greuel waren, weil sie deren Hohlheit wie die bei denselben zu Tage tretende Rennommisterei mit natürlichem Takte einsahen, dass sie sich diesen Vereinen nur anschlossen, weil eben der auf die Fahne geschriebene Bildungszweck sie anzog, und weil sie fanden, dass sie ihre Zeit selbst in der Verkehrtheit der Richtung des Vereins nützlicher zubrachten, als wenn sie einfach das Wirthshaus besuchten. Nicht minder aber als die sociale Demokratie hat der Ultramontanismus sich dieses Aushängeschildes bedient, um die Leute, vor Allem die Jugend an seine Fahne zu fesseln. Gehen wir diesem Winke nach, lernen wir daraus, dass hier ein Bedürfniss zu befriedigen ist, und thun wir das Unsere der Befriedigung eines Bedürfnisses, so weit dasselbe ein begründetes ist, gerecht zu werden. Dadurch werden wir die Jugend besser vor Ausschreitungen und verkehrten Wegen bewahren, als durch einfache polizeiliche Verbote. Gerade aber um das Bedürfniss nachhaltig, um dasselbe auf eine den Erfordernissen des Gewerbestandes entsprechende Weise thun zu können,

bedürfen wir der gewerblichen Corporation. Nur durch sie allein ist die Befriedigung dieses von allen strebsamen Leuten des Arbeiterstandes gefühlten Bedürfnisses auf eine gleichmässig verbreitete, der Relativität der Bedürfnisse eines Bezirks entsprechende Weise möglich. Macht man die Befriedigung dieses Bedürfnisses von der freien Association abhängig, so giebt man sie dem Zufalle und allen den Auswüchsen Preis, welche, wie die Erfahrung zeigt, sich an ihre Sohlen heften. Verweist man sie an die Gemeinde, so kann man, wie die Erfahrung gleichfalls an die Hand giebt, wie aber nach der Art und Weise der Zusammensetzung der Gemeinde und dem Widerspruch, der in dieser Anforderung dem eigentlichen Gemeindezwecke gegenüber liegt, lange warten, bis dem Bedürfnisse in allgemeiner Weise Rechnung getragen ist; wollte man aber die Erfüllung dieser Forderung an den Staat verweisen, so werden wir das, was mit Einem Mal Gemeingut werden soll, nur sehr sporadisch und successiv befriedigt sehen, weil bedeutendere Mittel und die Mitwirkung gar mancher Kräfte erforderlich ist, die dem Staat nur gegen besondere Bezahlung zu Gebot steht, weil die Befriedigung des Bedürfnisses von vornen herein als eine von aussen behandelte Angelegenheit und nicht als eine von innen herankommende auftritt. Man wird dabei überdies nicht vermeiden können, dass in Ermanglung eines eben die localen Bedürfnisse des Gewerbestandes offen darlegenden Organs bei dem besten Willen einseitige Missgriffe gemacht werden. Würde ein gewerbliches Organ eines Bezirks seine Thätigkeit einzig und ausschliesslich auf die Hebung der Bildung des Arbeiterstandes beschränken, so hätte es genug Nutzen für seinen Bezirk gestiftet. Ein näheres Eingehen auf die Thätigkeit eines solchen Organs wird aber später zeigen, dass für eine segensreiche im Interesse des Gewerbestandes gelegene Thätigkeit des Stoffs genug vorhanden ist.

Aber hält man weiter entgegen, die Bezirkseintheilung ist nicht die geeignete Basis für die Organisation. In dem einen Bezirk ist eine grössere, in dem andern eine geringere gewerbiche Thätigkeit, in dem einen Bezirk ist diese Art der gewerblichen Thätigkeit in dem anderen eine andere gewerbliche Thätigkeit vorherrschend, in dem einen Bezirk ist mehr in dem anderen

weniger Sinn für eine gemeinnützige Thätigkeit in dem einen mehr in dem anderen weniger Strebsamkeit vorhanden. Man kann daher, sagt man, nur entweder die Vereinigung der Gewerbenden eines besonders gewerbethätigen Ortes oder eines innerhalb der administrativen Bezirks-Eintheilung sich vorfindenden Rayons, in dem besondere gewerbliche Thätigkeit herrscht, anstreben, oder man muss die weitere Ausbildung der Handels- und Gewerbe-Kammern zur Grundlage nehmen, und nach deren Ermessen je nach dem sich zeigenden Bedürfnisse die Constituirung des gewerblichen Organs vornehmen. Wir leugnen nicht, dass die Einwendung gegen die Bezirkseintheilung als Basis der gewerblichen Organisation in gar manchen Staaten ihre Berechtigung um so mehr haben mag, als begreiflicher Weise für dieselbe von vornen herein andere Rücksichten maassgebend gewesen sind, als die nach Jahrzehnten zur Basis für die gewerbliche Organisation zu dienen; allein daraus, dass diese Basis nicht für alle Bezirke passt, daraus, dass in mehreren Orten am Ende die erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zum Theil in verschiedener Weise getroffen werden müssen, folgt nicht, dass die Basis eine verwerfliche ist, wenn der Beweis geführt werden kann, dass sich eine Einrichtung treffen lässt, welche die hieraus hervorgehenden Missstände beseitigt, und ein solcher Weg wird, wie wir bei der näheren Ausführung der Organisation selbst zu zeigen haben werden, sich finden lassen. Ebenso wird es möglich sein, Einrichtungen zu treffen, welche die in einem gewerbereichen Orte des Bezirks für das Ganze zu errichtenden Anstalten der allgemeinen Benützung zugänglich macht. Was aber die Beziehung auf die Handels- und Gewerbe-Kammern betrifft, so bildet gerade die gewerbliche Corporation die nothwendige Ergänzung derselben sowohl in der Eigenschaft von Organen, als in der Eigenschaft von Wahlkörpern. In beiden Beziehungen bedürfen sie der Ergänzung, und eine nähere Beleuchtung dieser Frage ist nicht ohne Interesse, wie ein näheres Eingehen auf die Thätigkeit der Bezirksgewerbe-Ausschüsse zeigen wird, dass die Thätigkeit der Bezirksausschüsse nur fördernd nicht störend in die Thätigkeit der Handelskammern eingreift, und beide sich gegenseitig ergänzen. Seither waren die Handels- und Gewerbekammern

mit den nöthigen Notizen, die sie erheben lassen wollten auf den guten Willen einzelner Geschäftsfreunde oder der Behörden angewiesen. Diese Thätigkeit wird künftig Sache des Bezirks-Ausschusses werden. Es wird alsdann nicht vom Zufalle abhängen, ob der Handels- und Gewerbe-Kammer oder den Mitgliedern derselben an dem betreffenden Orte eine Verbindung zu Gebot steht. Allein die Handlungen der Handels- und Gewerbekammern selbst werden durch ein Bezirksorgan mehr Anerkennung und Verbreitung finden. Ihren Berichten, die sie in der Regel veröffentlichen, ist durch ein solches Organ eine gleichmässige Verbreitung gesichert, und da dieselben Organe auch das Material zu diesen Berichten zu beschaffen haben, so wächst zugleich das Interesse derselben an diesen Berichten. In manchen Punkten wird allerdings die Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammern, einige Reduktion erfahren. Die Schaffung einer weiteren gewerblichen Instanz wird von selbst die Folge haben, dass die Detailfragen zunächst an diese kommen. Was aber in dieser Beziehung an Detailfragen der Tätigkeit der Handelskammern zunächst entrückt wird, (zum Zweck eines suberarbitriums werden mehrere derselben doch wieder an sie gelangen, im Ganzen sind es aber für eine Handelskammer 9 Fälle) das wird mehr denn genügend aufgewogen werden durch die lebendigere Thätigkeit im Allgemeinen, wie im Besonderen, welche gerade die Existenz der Bezirks-Ausschüsse hervorrufen wird. Sind die Handels- und Gewerbekammern das nächst höhere gewerbliche Organ, an das sich die Bezirks-Ausschüsse zu wenden haben, so wird das Bestehen von durchschnittlich 16 Bezirks-Ausschüssen genug Veranlassung zu erfolgreicherer Thätigkeit bieten, als die beiläufig 9 Detailfragen geboten haben, mit den sie sich seither in I. Instanz zu beschäftigen hatten. Vielleicht wird es — wenigstens im Anfang — hie und da nicht an s. g. quaestiones Domitianae fehlen, allein ist es besser, dass irrige Ansichten im Volke verbreitet bleiben, oder ist es besser, dass sie Berichtigung finden. Ein Kind kann auch nicht sogleich gehen, nachdem es auf die Welt gekommen ist. Dass aber für die Constituirung der Handels- und Gewerbekammern ein Wahlkörper erforderlich ist, ist nachgerade ziemlich allgemein als ein Bedürfniss erkannt, für

einen Fehler würden aber wenigstens wir es nicht halten, wenn die passive Wahlfähigkeit für die Handels- und Gewerbekammern von einer vorherigen etwa 2jährigen Thätigkeit im Bezirks-Ausschusse abhängig gemacht würde.

II.

Glauben wir hiedurch den Bezirk als Basis für die gewerbliche Organisation nach Einführung der Gewerbefreiheit genügend gerechtfertigt zu haben, so haben wir zunächst die Art und Weise, in welcher nach unserer Ansicht diese Organisation eingeleitet werden soll, des Näheren darzustellen. Wir gehen von der Ansicht aus, dass die Vertretung aus einem *engeren* und einem *weiteren* Ausschusse bestehen soll. Der engere Ausschuss wäre wesentlich das die Geschäfte besorgende Organ, der weitere Ausschuss hätte die Interessen der Corporation gegenüber von dem engeren Ausschuss zu wahren. Seine Zustimmung und Bewilligung wäre vorzugsweise bei der Etatsberathung erforderlich, ausserdem hätte er bei wichtigeren gewerblichen Fragen sein Gutachten zu geben. Es könnte anschliessend an die Idee der den Zunft-Versammlungen nachgebildeten Innungs-Versammlungen daran gedacht werden wollen, die Controle des engeren Ausschusses den Gewerbenden selbst ohne einen weiteren Ausschuss zu übertragen. Wir glauben nicht, dass dies gerathen wäre. Wir gehen davon aus, dass der engere Ausschuss je nach der Zahl der Gewerbenden eines Bezirks aus 7, 14 höchstens 21 Mitgliedern bestehen, der weitere Ausschuss dagegen aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses (7, 14 oder 21) und der doppelten Anzahl der Mitglieder des engeren Ausschusses (14, 28, 42), im Ganzen somit aus 21, 42, 63 Mitgliedern zu bestehen haben dürfte, und wir glauben, dass selbst hier von mancher Seite die Einwendung gehört werden wird, ob der Mitglieder nicht zu viele seien, wir hätten daher auch nichts dagegen einzuwenden, wenn an der Hand der Erfahrung hier einige Reduction eintritt, die wir, wie wir später bemerken werden, dem betreffenden Organ selbst anheimgeben würden. Die Frage der Vertretung der Gewerbenden des Bezirks durch den weiteren Ausschuss oder durch die Gewerbenden selbst hängt lediglich von der Zahl der Gewerbenden

ab, die in dem Bezirk ansässig ist. Zu grosse Versammlungen und Körper sind entschieden unfähig, eine solche Aufgabe zu besorgen. Eine Controle durch dieselbe ist keine. In einer grossen Versammlung können sich die Ansichten nicht mit der nöthigen reiflichen Erwägung und der Besprechung der Gründe für und wider geltend machen. Entweder sind Deren, die lieber bersten als keine Rede halten wollen, zu Viele oder sind deren zu Wenige. Sind derselben zu Viele, so wird die Ermüdung der Versammlung und das Schlussrufen unvermeidlich, sind aber deren zu wenig, so fehlt es an der für die Meisten nöthigen Aufklärung. Ohnedem werden die meisten Reden nach vorher überdachter Weise gehalten, so dass nicht selten die Redner Kämpfenden gleichen, von welchen der Eine nach rechts, der Andere nach links, keiner aber auf seinen Gegner schlägt. Wenn nun auf einen Bezirk je nach seiner Grösse oder dem Umfang des Gewerbebetriebs 1000—2000 Gewerbetreibende kommen (in Würtemberg beträgt die Durchschnitts-Ziffer allein der zünftigen Gewerbe für einen Oberamtsbezirk 1400) so ist klar, dass an eine Selbst-Vertretung der Gewerbenden statt durch einen Ausschuss nur in der Voraussetzung gedacht werden kann, dass die Mehrzahl nicht kommt, dann ist aber die Controle des engeren Ausschusses lediglich von dem Zufall der Erscheinenden abhängig, sie wird eine wechselnde, je nachdem diese oder Jene sich an einer Frage betheiligen, und der engere Ausschuss ist mit seiner Thätigkeit auf ein ängstliches Glatteis geführt. Eine Versammlung gewählter Vertreter dagegen ist allerdings genöthigt, die Stimmung seiner Committenten, von der das Vertrauen in seine Person abhängt, näher zu prüfen und zu beachten, aber der einzelne Vertreter ist auch durch dieses Vertrauen in der Lage und im Stande, die Ansichten wieder zu berichtigen; es wird durch ihn die erforderliche Vermittlung wieder gewonnen. Hält man uns aber entgegen, dass sich in einem Bezirke nicht so viele tüchtige Leute finden werden, als wir für die Constituirung des Ausschusses in Anspruch nehmen, welche die nöthige Hingebung für die Interessen des Gewerbestandes besitzen, so erwiedern wir hierauf mit den Worten eines Dichters, der das Leben des Volks und seine Fähigkeit, für Gemeinnützige thätig zu sein genauer als wir selbst kennen: „Man

gebe den Menschen nur Gelegenheit, Gemeinnütziges und Gutes zu thun, so bekommen sie auch die Lust und den Sinn dazu und werden eben hiedurch besser und uneigennütziger." Es gilt den Gemeinsinn zu einer allgemeinen Tugend zu machen, das ist aber nur möglich, durch Einrichtungen, die den Gemeinsinn hegen und pflegen, und ihm Gelegenheit bieten, sich geltend zu machen und zu üben. Wie man nur durch Schmieden zum Schmiede wird, so kann der Gemeinsinn auch nur dadurch geweckt und gepflegt werden, dass man ihm Gelegenheit bietet, sich durch die Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu bethätigen. Zum allgemeineren Anfang hiefür eignen sich aber gerade solche Angelegenheiten, die dem Verständnisse wie den Interessen der Betheiligten am Nächsten stehen, und von diesem Gesichtspunkte aus können wir ohne Anstand behaupten, dass dies für Gewerbende durch die Erschliessung der Theilnahme an der Verwaltung der gewerblichen Angelegenheiten nachhaltiger geschieht, und sie sich in denselben heimischer finden werden, als z. B. durch die Theilnahme an den Schwurgerichts-Verhandlungen, so wenig wir gemeint sind, hiemit einen Stein auf die Schwurgerichte werfen zu wollen, deren Bestehen wir als etwas Feststehendes betrachten, an dem jetzt nicht mehr zu rütteln ist. Es wird bei der Wirksamkeit der gewerblichen Bezirksorganisation Alles darauf ankommen, ob wir die geeignete Form für die Vertretung, ob wir den geeigneten Wirkungskreis für das Organ gefunden haben. Bei der Schwierigkeit der Erfüllung dieser Aufgabe, bei dem relativ neuen Boden auf dem sie zu lösen ist, bei den mannichfachen Modificationen, der sie ebensosehr fähig, wie bei der Verschiedenheit der Gestaltung der einzelnen Bezirke nach ihrer gewerblichen Seite bedürftig ist, erkennen wir gerne die Möglichkeit des Irrens an, und werden jeden Fingerzeig, der zu einer Verbesserung führt, dankbar hinnehmen, so wenig wir der Einwendung, dass es uns nicht gelungen sei, eine nach allen Seiten befriedigende Organisation zu bieten, das Recht zuzugestehen vermögen, desshalb die Berechtigung der Idee als solcher streitig zu machen. Es ist ein neuer Boden und ein neues Feld, das wir hier zu bearbeiten haben, und so wenig die ersten Anfänge des Pflugs in der Landwirthschaft denselben in seiner

heutigen Gestalt aufweisen, so wenig kann man von uns verlangen, dass wir mit den von uns vorzuschlagenden Grundlinien der Organisation des Gewerbelebens etwas über jeden Zweifel Erhabenes geben. Wir haben nun zunächst den Gesammt-Ausschuss und sein Verhältniss zum engeren Ausschusse näher in das Auge zu fassen.

Sämmtliche Gewerbende eines Bezirks wählen den Gesammt-Ausschuss, der nach obiger Auseinandersetzung aus 21, 42 oder 63 Mitgliedern besteht und sonach die dreifache Zahl der Mitglieder des engeren Ausschusses enthält. Sie wählen mittelst directer geheimer Stimmgebung in dem Orte ihrer Niederlassung vor einer Wahl-Commission, die aus dem Orts-Vorsteher oder seinem Stellvertreter und den beiden Gewerbetreibenden des Orts, welche die höchste Gewerbesteuer bezahlen, besteht. Für die Ausübung ihres eigenen Wahlrechts werden die Mitglieder der Wahlcommission durch die in der Gewerbesteuer ihnen nachfolgenden Gewerbenden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Wahlcommission ersetzt. Die Gültigkeit einer Wahlhandlung fordert, dass wenigstens die Hälfte sämmtlicher Wahlberechtigten abgestimmt hat. Ist dieses an dem bestimmten Wahltermin nicht eingetreten, so wird ein neuer Wahltag zur Ergänzung der noch nicht abgegebenen Stimmen anberaumt, bei dessen Ergebniss es dann sein Verbleiben hat. Für die erste Abstimmung sind 3 auf einander folgende Wahltage in der betreffenden Gemeinde anzuberaumen. Auf 1000 Wahlberechtigte kommen im Durchschnitt 15 Mitglieder des Gesammt-Ausschusses, so dass auf je 200 Gewerbetreibende 3 Mitglieder zu wählen sind. Zählt der Bezirk 1400 Gewerbende, so besteht demgemäss der Gesammt-Ausschuss aus 21 Mitgliedern, während er bei 2800 Gewerbenden 42, bei 4200 Gewerbenden 63 Mitglieder zählt. Die je in der Mitte liegenden Gewerbetreibenden d. h. diejenigen, welche die Zahl 1400 oder 2800 überschreiten, ohne die Zahl 2800 oder 4200 zu erreichen, werden soweit sie unter der Zahl 700 sich bewegen, nicht in Rechnung genommen, soweit sie jedoch diese Zahl überschreiten, hängt die Frage, ob sie in Rechnung zu nehmen sind, und demgemäss statt auf 21 auf 42 oder statt auf 42 auf 63 Mitglieder des Gesammt-Ausschusses aufzusteigen sei,

davon ab, ob der durchschnittliche Betrag der Gewerbesteuer eines Gewerbenden des Bezirks den 1 1/2fachen Betrag, der in dem Lande an Gewerbesteuer auf den einzelnen Gewerbenden des Landes im Durchschnitt entfällt, erreicht oder nicht. Erreicht er diesen Betrag, so werden die Gewerbenden als bis zur nächstfolgenden Zahl (2800, 4200) completirt angesehen, und wird demgemäss die nächst höhere Zahl von Mitgliedern des Gesammt-Ausschusses (42, 63) gewählt, erreicht er ihn nicht, so hat es bei der zunächst niedereren Zahl (21, 42) sein Verbleiben. Es kann jedoch, nachdem der Gesammt-Ausschuss in der vorgeschriebenen Weise gesetzlich constituirt ist, von demselben durch eine Majorität von 2/3 sämmtlicher Stimmen des Gesammt-Ausschusses (nicht etwa der bloss zufällig anwesenden) beschlossen werden, die Zahl der Mitglieder für künftige Wahlen auf eine der bezeichneten Ziffern zu erhöhen oder zu ermässigen, sofern die Zahl der Gewerbenden über 1400 und 2800 für den Fall einer Erhöhung mindestens 700 erreicht. Sämmtliche Mitglieder des Gesammt-Ausschusses werden in der Regel von sämmtlichen Gewerbenden gewählt, doch kann auch hier der Gesammt-Ausschuss mit einer Majorität von über der Hälfte sämmtlicher Stimmen beschliessen, dass angemessene Wahlbezirke gebildet werden, auf welche die zu wählenden Mitglieder in der Weise vertheilt werden, dass auf jeden Bezirk die Wahl von 1/7 der Mitglieder kommt. An der Wahl im einzelnen Orte durch den Orts-Vorsteher und die örtliche Wahl-Commission wird jedoch hiedurch nichts geändert. Soweit dies seiner Zeit nicht zutrifft, und überall bei der ersten Wahl des Gesammt-Ausschusses werden zunächst die ersten 7 Mitglieder des Gesammt-Ausschusses gewählt, und je nach der erfolgten Proklamirung der Gewählten die je darauf folgenden 7 Mitglieder. Die Orts-Vorsteher senden nach vollendeter Wahl die urkundlich gezählten und versiegelten Stimmzettel mit dem über die Wahl aufgenommenen Verzeichniss der Abstimmenden, das von der Wahl-Commission beurkundet wird, an das Bezirksamt ein. Das Bezirksamt eröffnet Stimmzettel und Protokoll unter Zuziehung der 2 Höchstbesteuerten des Bezirksamtssitzes als Urkundspersonen, stellt gemeinschaftlich mit denselben das Wahlergebniss fest, ordnet, wenn die Abstimmung nicht die Stimmen-

zahl von wenigstens der Hälfte der Wahlberechtigten ergeben hat, für diejenigen Gemeinden, in den die Hälfte der Gewerbenden nicht abgestimmt hat, eine Ergänzungs-Wahl an, und veröffentlicht im anderen Fall oder nach der erfolgten Ergänzung das Wahlergebniss, worauf mit der Wahl so lange fortgefahren wird, bis der Gesammt-Ausschuss vollzählig ist. Activ wahlberechtigt ist jeder ein Gewerbe wirklich Betreibende, der im Bezirk seinen Wohnsitz hat, und im Besitz der staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte nach den Gesetzen des Staats ist, dem er angehört, er mag Inländer oder Ausländer sein. Von den zu wählenden Mitgliedern des Gesammt-Ausschusses, welche übrigens selbstverständlich im Besitz der staatsbürgerlichen Wahlrechte sein müssen, müssen ⁵/₇ der Mitglieder dem activen Gewerbestand angehören, ²/₇ können aus ausser Thätigkeit getretenen Gewerbetreibenden des Bezirks oder aus geschäftskundigen Einwohnern des Sitzes des Gesammt-Ausschusses bestehen. Der Sitz des Gesammt-Ausschusses, wie des engeren Ausschusses ist ordentlicher Weise an dem Sitz des Bezirksamtes. In denjenigen Bezirken jedoch, in welchen die gewerbliche Thätigkeit nach der Zahl der Gewerbetreibenden und der Höhe der Gewerbe-Katastersumme an einem anderen Orte in hervorragenderer Weise sich befindet, als an dem Sitz des Bezirksamts, kann durch den Beschluss von ²/₃ sämmtlicher Stimmen des Gesammt-Ausschusses der Sitz an diesen Ort verlegt werden. — Das Amt eines Mitgliedes des Gesammt-Ausschusses ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich versehen wird. Für Reisekosten und besondere Auslagen findet auf Verlangen Vergütung nach einem mässigen Regulative statt, das der Gesammt-Ausschuss festsetzt, und das der Genehmigung der Regierungsbehörde unterliegt. Jeder Gewerbetreibende ist zur Annahme der Stelle verpflichtet, kann sie aber, nachdem er dieselbe für eine Wahlperiode versehen hat, für die nächstfolgende Wahlperiode ablehnen. Ueber sonstige Ablehnungsgründe entscheidet der Gesammt-Ausschuss endgültig. Die Wahlperiode für den Gesammt-Ausschuss dauert 6 Jahre. In der Zwischenzeit eintretende Erledigungen einzelner Stellen bleiben insolange unbesetzt, als die Zahl der Mitglieder nicht unter ⁶/₇ des normalen Bestands herabsinkt. Die Ergänzungen dauern nur für

den Rest der Wahlperiode. Soweit Wahlbezirke mit der jedem Bezirk zugemessenen Anzahl von Mitgliedern gebildet sind, wird die Ergänzungs-Wahl von demjenigen Wahlbezirk vorgenommen, dessen Mitglied ausgefallen ist, im anderen Fall wählt der ganze Bezirk. — Vorsitzender des Gesammt-Ausschusses ist der Bezirksbeamte, der jedoch nur im Falle der Stimmengleichheit ein votum decisivum hat. Secretär des Gesammt-Ausschusses ist der dem Bezirksamt beigegebene Hülfsbeamte (in Württemberg der Oberamts-Actuar) in Ermanglung oder Verhinderung desselben wird von dem Gesammt-Ausschusse ein solcher gewählt. Die Ausfertigungen des Gesammt-Ausschusses werden von dem Bezirksbeamten und demjenigen Mitgliede unterzeichnet, das der Gesammt-Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte hiezu bestimmt. Dasselbe darf nicht Mitglied des engeren Ausschusses sein, und ist in Verhinderungsfällen der Stellvertreter des Vorstands. Mindestens jedes Jahr einmal muss der Gesammt-Ausschuss einberufen werden, ausserdem findet auf den Antrag von ²/₃ der Mitglieder des engeren Ausschusses eine Versammlung des Gesammt-Ausschusses ausserordentlicher Weise Statt. Will der Vorsitzende den Gesammt-Ausschuss ausserordentlicher Weise berufen, so ist hiezu Zustimmung des engeren Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich. Vor jeder Einberufung ist der Tag der abzuhaltenden Versammlung 4 Wochen vorher durch das öffentliche Blatt des Bezirks bekannt zu machen. Auf dieselbe Weise ist die Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt zu veröffentlichen. Die Mitglieder des Gesammt-Ausschusses haben zu diesem Zweck die von ihnen beabsichtigten Anträge, die sie in der Versammlung stellen und näher begründen wollen, dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu übergeben. Erachtet der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so ist derselbe entweder bei der öffentlichen Bekanntmachung, oder falls der Antrag anstössig und verletzend wäre, bei der Eröffnung der Sitzung mit dem Anfügen zu erwähnen, dass der Vorsitzende denselben für unzulässig gehalten habe, worauf die Versammlung selbst über seine Zulässigkeit unter namentlicher Abstimmung entscheidet. Ein vorher nicht übergebener Antrag kann nachträglich nur dann auf die Tages-

ordnung gesetzt werden, wenn $^{2}/_{3}$ sämmtlicher Mitglieder des Gesammt-Ausschusses sich für seine Inbetrachtnahme aussprechen. Ein in einer Sitzung des Gesammt-Ausschusses abgeworfener Antrag kann in der nächsten Sitzung nur wiederholt werden, nachdem die Hälfte sämmtlicher Mitglieder sich für seine Inbetrachtnahme ausgesprochen hat. — Der Gesammt-Ausschuss ist beschlussfähig, sobald wenigstens $^{2}/_{3}$ seiner Mitglieder versammelt sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei den Verhandlungen zu erscheinen. Unentschuldigtes oder nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben der einzelnen Mitglieder wird von dem Gesammt-Ausschuss und im Falle seiner Beschlussunfähigkeit von den zu diesem Zwecke unter dem Vorsitzenden zu einem Collegium ad hoc sich constituirenden erschienenen Mitgliedern, so viele oder so wenige derselben sein mögen, mit Geldstrafen von 5—30 fl. geahndet. Die Geldstrafen fallen in die Ausschuss-Kasse. Im Falle einer durch unentschuldigtes Ausbleiben der Mitglieder entstehenden Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist den erschienenen Mitgliedern ausser den Reise- und Zehrungs-Kosten ein Taggeld von 3 fl. aus der Ausschuss-Kasse zu bezahlen. Im Uebrigen ist die Feststellung der Geschäfts-Ordnung Sache des Ausschusses selbst.

Als verwaltende Behörde wählt der Gesammt-Ausschuss aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss, der aus dem dritten Theil der Mitglieder des Gesammt-Ausschusses sonach aus 7, 14, 21 Mitgliedern besteht. Die Amtsdauer des Ausschusses beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Gesammt-Ausschusses sind zur Annahme der auf sie fallenden Wahl zu Mitgliedern des engeren Ausschusses verpflichtet, können sich aber solche für die darauf folgende Amtsperiode verbitten. Von den Mitgliedern müssen $^{5}/_{7}$ dem activen Gewerbestand angehören, $^{2}/_{7}$ können aus inactiven Gewerbetreibenden des Bezirks oder aus geschäftskundigen Einwohnern des Sitzes des Ausschusses bestehen. Der Sitz des engeren Ausschusses ist ordentlicher Weise der Sitz des Bezirksamtes, es kann aber in derselben Weise oder unter denselben Voraussetzungen der Sitz des engeren Ausschusses an einen anderen Ort verlegt werden, wie wir diese oben bei dem Gesammt-Ausschuss angeführt haben. Der engere Ausschuss kann auf seinen

Antrag von dem Gesammt-Ausschuss ermächtigt werden, für die Erledigung der einzelnen Geschäfts-Zweige besondere Abtheilungen zu bilden, für welche die Wahl der einzelnen Mitglieder aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses durch den Gesammt-Ausschuss in der Weise erfolgt, dass das Verhältniss der activen Gewerbetreibenden zu den etwaigen anderen Mitgliedern des engeren Ausschusses 2 : 1 ist. Ausserdem kann auf den Antrag des engeren Ausschusses, wo das Bedürfniss und die localen Verhältnisse es fordern, von dem Gesammt-Ausschuss die Bestellung besonderer Sectionen für die Besorgung sämmtlicher oder einzelner Geschäfte des engeren Ausschusses an anderen Orten, als dem Sitze des Ausschusses verfügt werden. Die Mitglieder dieser Sectionen, deren es mindestens 3 sein müssen, werden von dem Gesammt-Ausschuss aus seiner Mitte gewählt. Fehlt es in dem Gesammt-Ausschuss an den zum Mindesten erforderlichen 3 Mitgliedern, so ist die Bestellung einer auswärtigen Section für den betreffenden Ort nur durch eine Majorität von $^2/_3$ sämmtlicher Mitglieder des Gesammt-Ausschusses zulässig, während im anderen Fall einfache Stimmenmehrheit genügt. Im Falle des Abmangels der erforderlichen Mitglieder aus der Mitte des Gesammt-Ausschusses für eine auswärtige Section sind die Mitglieder der letzteren aus den am Orte der Section angesessenen zur Annahme einer solchen Wahl geneigten activen Gewerbetreibenden zu wählen. Das etwaige Mitglied des Gesammt-Ausschusses, das am Orte der Section ansässig ist, hat die Geschäftsleitung für dieselbe zu übernehmen, sind mehrere Mitglieder des Gesammt-Ausschusses an dem Sitze der auswärtigen Section wohnhaft, so bestimmt der Gesammt-Ausschuss den Vorsitzenden. Letzteres geschieht auch in dem Falle, wenn kein Sectionsmitglied zugleich Mitglied des Gesammt-Ausschusses ist. Die auswärtigen Sectionen sind die delegirten Commissionen des engeren Ausschusses, unter dessen Aufsicht und Leitung sie ihr Amt verwalten, der Verkehr der Sectionen mit den Staatsbehörden, wie mit dem Gesammt-Ausschuss geht daher durch den engeren Ausschuss, dessen Vorstand sie mit seinem „Vidit" versieht, nachdem er bei wichtigeren Fragen den Gegenstand bei der betreffenden Section oder dem Plenum des engeren Ausschusses zur Sprache

gebracht und dieser nichts dagegen zu erinnern gefunden hat, wogegen in Anstandsfällen die etwaigen Erinnerungen beigefügt, oder der Gegenstand der auswärtigen Section unter Mittheilung der Bedenken zur nochmaligen Prüfung zurückgegeben wird. Im Uebrigen ist es Sache des Gesammt-Ausschusses, das Verhältniss des engeren Ausschusses zu den Sectionen an seinem Sitze, sowie zu den auswärtigen Sectionen, die Geschäfts-Abtheilung und die Ressort-Verhältnisse der einzelnen Sectionen unter sich, sowie des Plenums des engeren Ausschusses festzustellen. Die Vorstände des engeren Ausschusses, wie der einzelnen Sectionen werden von dem Gesammt-Ausschuss bestellt. Im Falle einer eintretenden Erledigung in der Zwischenzeit wählt der engere Ausschuss einen Stellvertreter, der bis zu der neuen Bestellung der Vorstandsstelle durch den Gesammt-Ausschuss in Function bleibt. Das Amt eines Mitglieds des engeren Ausschusses ist ein Ehrenamt, bei welchem bloss für die durch dasselbe veranlassten Auslagen, wie Reisekosten und dergleichen eine Vergütung nach dem für den Gesammt-Ausschuss festgesetzten Regulative Statt findet. Für die Kassen- und Rechnungsführung, sowie für die Schreibereigeschäfte kann der engere Ausschuss den dieselben besorgenden Mitgliedern, die zur Uebernahme derselben geeignet und geneigt sein sollten, anderenfalls aber anderen hiezu geneigten und geeigneten Personen, für welche jedoch der engere Ausschuss zu haften hat, Gehalte bewilligen, die jedoch im Ganzen 10 % der Einnahmen nicht übersteigen dürfen. Die Gehalte selbst unterliegen der nachträglichen Genehmigung des Gesammt-Ausschusses. Die betreffenden Personen haben ihre Functionen nur für die Zeit der Amtsdauer des betreffenden Ausschusses zu besorgen, können aber für die folgende Periode von dem Ausschuss wieder gewählt werden. Nach dem Ablauf von 2 Wahlperioden des engeren Ausschusses kann Niemand zum Mitglied desselben gewählt werden, der nicht vorher mindestens 2 Jahre lang Mitglied des Gesammt-Ausschusses gewesen ist. Im Uebrigen gelten für die unfreiwillige Entlassung der Mitglieder des engeren, wie des weiteren Gesammt-Ausschusses die für Gemeinderaths-Mitglieder geltenden Bestimmungen.

Die nähere Rechtfertigung der im Einzelnen hier vorge-

schlagenen Bestimmungen im Detail würde uns zu weit führen. Bei mehreren derselben waren wir selbst nicht ausser Zweifel, ob der Vorschlag so oder anders zweckmässiger gemacht werden würde, dagegen haben wir, ehe wir weiter gehen, über 2 Punkte einige Worte zu sagen. Wir hoffen durch die Art und Weise der vorgeschlagenen Organisation des engeren, wie des weiteren Ausschusses der von uns selbst erhobenen Einwendung gerecht geworden zu sein, dass der politische Bezirk nicht unter allen Umständen die geeignete Basis für die Organisation des gewerblichen Lebens sei. Durch die Organisation ist es ganz in die Hände des Gesammt-Ausschusses gegeben, in den einzelnen Orten, in welchen ein Bedürfniss hiezu vorhanden ist, durch besondere Sectionen für die Wahrung der Interessen des betreffenden Gewerbestandes insoweit zu sorgen, als der letztere selbst ein Bedürfniss anerkennt, denn die Cautelen, welche gegen eine allzuwillkürliche Ausdehnung der Sectionen vorgeschlagen sind, haben lediglich in diesem Kriterium ihren Grund. Sie sind aber wohl desshalb erforderlich, um dem Ermessen des Gesammt-Ausschusses, dem im Uebrigen ziemlich freier Spielraum gelassen ist, diese wohl in der Natur der Verhältnisse gelegene Schranke zu ziehen. Wenn hiegegen weiter geltend gemacht werden wollte, dass ein specieller Gewerbezweig in 2 benachbarten Orten vertreten sein könne, die gerade in Folge der Bezirkseintheilung 2 verschiedenen Bezirken angehören, während es gerade die Identität des Gewerbebetriebs geeignet erscheinen lassen könnte, sie durch Ein Organ vertreten zu sehen, so haben wir hiegegen zunächst darauf Bezug zu nehmen, dass die Vertretung einzelner Gewerbezweige als solcher nicht die Aufgabe eines gewerblichen Organs sein kann, dass aber, wo es sich in solchen Fällen z. B. um die entsprechende Benützung oder Einrichtung der erforderlichen Bildungs- und anderen Anstalten handelt, das gemeinschaftliche Interesse schon wegen des Kostenpunkts die Gewerbeausschüsse der beiden Bezirke zu einer Vereinigung zum Zwecke gemeinschaftlicher Unternehmung treiben wird. Durch die Organisation nach Bezirken ist und soll in keiner Weise ausgeschlossen werden, dass die Ausschüsse der betreffenden Bezirke sich über gemeinschaftliche Unternehmungen verständigen, welche die

Zwecke ihrer Thätigkeit sei es in specieller, sei es in allgemeiner Richtung fördern. — Eine vielfache Anfechtung werden wir sodann von manchen Seiten darüber zu erfahren haben, dass wir den beiden Staatsbeamten eine Mitwirkung bei der Thätigkeit des Gesammt-Ausschusses einzuräumen beantragen. Es wird nicht an den bekannten Schlagwörtern fehlen, die man stets in Bereitschaft hält, wenn es sich darum handelt, dem Beamten irgend eine amtliche Thätigkeit zuzuweisen, und die wir an uns selbst genügend im amtlichen Leben zu erfahren Gelegenheit hatten. Wir glauben durch die vorstehenden Ausführungen genügend dargethan zu haben, dass wir in s. g. büreaukratischen Anschauungen weder befangen, noch stecken geblieben sind. Wenn wir aber ebensowenig in das Anathema einstimmen können, das man so gerne ausspricht, wo irgend eine Mitwirkung von Beamten zur Spache kommt, so hat uns hiebei die Anschauung geleitet, dass so lange der Staat eben doch der Beamten nicht entbehren kann und das wird so lange der Fall sein, als ein civilisirter Staat existirt, mit dem blossen hohlen Geschrei über Bureaukratie der Sache selbst nicht gedient, und für die Abhülfe der berechtigten Ausstellungen, die man gegen den abstracten Formalismus der Bureaukratie zu machen hat, nichts gewonnen ist. Diesem hohlen Geschrei gegenüber geht es uns ganz einfach, wie dem alten ehrlichen Vicar of Wakefield gegenüber von den damals im Schwange befindlichen Bevölkerungstheorien, wenn er sagt: „I was ever of opinion that the honest man, who married and brought up a large family, did more service, than he who continued single and talked only of population.“ Obgleich uns die streng formelle aber dabei pedantisch gewissenhafte Bureaukratie eine tausendmal willkommenere Erscheinung ist, als jene smart men, die in Amerika ihre Stellen nur als Gelegenheit zum Geldmachen, und zu kolossalen Unterschleifen benützen, die mit bureaukratischer Ehrlichkeit nichts gemein haben, so wird doch den berechtigten Ausstellungen, welche das Leben als solches an der Büreaukratie nicht ohne Grund zu machen hat, nicht durch hohles Geschrei, sondern nur dadurch abgeholfen werden können, dass man dafür sorgt, das Beamtenthum mit dem conkreten Leben in engere Berührung zu bringen, nicht aber dadurch, dass man

es von demselben ausschliesst und auf sich verweist. Das Letztere macht auf uns gerade den Eindruck, wie wenn 2 Fechtende auf 20 Schritte Distanz mit Degen sich schlagen wollen. Wollen wir hier für Besserung sorgen, so müssen wir gerade darauf Bedacht nehmen, die Büreaukratie mit einer gesunden in dem conkreten Leben wurzelnden Organisation zu verschmelzen; haben wir eine solche, so wird sie die Auswüchse der Büreaukratie, wie den Bureaukraten selbst bald gründlich kuriren. Was an der Bureaukratie nicht ohne Grund ausgestellt wird, ist gerade das, dass sie ohne nähere Kenntniss und ohne Notiznahme von dem conkreten Leben nach allgemeinen Schemen und Formalismen alle Verhältnisse regeln will, und glaubt, dass in ihnen das Leben überhaupt, besonders aber das staatliche Leben bestehe, und dass diese formellen Regelungen die Hauptsache und der Superlativ aller Staatsweisheit seien. Wodurch kann diese Einbildung besser beseitigt werden, als dadurch, dass einem solchen Manne die Aufgabe gesetzt wird, eine Versammlung zu leiten, welche aus ganz anderen Elementen bestehend vorzugsweise die Anschauungen des conkreten Lebens repräsentirt. Aber, sagt man, die Bureaukratie ist unverbesserlich, jede neu aufschiessende und sich für sich kräftig entwickelnde Pflanze zertritt sie. Wir glauben dies nicht, und halten diese Anschauung vielmehr für eine Consequenz jener Anschauung, die über Alles in abstracter Weise räsonnirt. Diese Anschauung wird nicht müde in den Forderungen, die sie selbst an die Aufgabe des Staats stellt. Ueberall selbst in Dingen, in den der Einzelne oder eine Vereinigung Mehrerer sich selbst helfen könnte, soll der Staat rathend und helfend eintreten. Handelt es sich aber darum, dass die Organe des Staats, die denn doch zugleich seine Repräsentanten und damit zugleich die Vertreter des stets bereitwilligst in Anspruch genommenen Geldbeutels sind, so ist das Geschrei über ungebührliche Bevormundung sogleich da. Wir fürchten nicht, dass die Bureaukratie einen schädlichen dominirenden Einfluss auf den Gesammt-Ausschuss üben wird. Es wird nur darauf ankommen, die Befugnisse und die Stellung des Vorstands in angemessener Weise zu reguliren. Die Andeutungen, welche wir hierüber oben gegeben haben, dürften dem Vorstand keine solche Stellung einräumen,

dass die Versammlung in einer anderen Weise von dem Vorstand dominirt wird, als durch geistige Präpotenz, wenn sie vorhanden ist. Dieser Präpotenz kann sich aber keine Versammlung entziehen, sie mag im Uebrigen constituirt sein, wie sie will. Sie muss von derselben anerkannt werden, mag der Widerwille gegen ihre Anerkennung so gross sein, als er nur immer will. In unserem Gewerbestand ist gerade für allgemeine Fragen eine mehr negative geistige Regsamkeit, ein gewisser Hang und eine gewisse Sucht zum Räsonniren. Der Schneider Jetter in Göthes Egmont ist in dieser Beziehung ein bemerkenswerther Typus nicht nur der Schneiderzunft, der man vorzugsweise diese Neigung zuschreibt, sondern des kleinen Handwerkers überhaupt. Es liegt dies in der Natur des kleinen Gewerbebetriebs, der in dem beständigen Kampfe mit der Concurrenz seiner Mitgewerbenden vorzugsweise geeignet ist, den Arbeits-Neid zu cultiviren. Um so mehr ist es Bedürfniss gerade für diesen Stand ein gemeinsames Band zu schaffen, das diese Leute in gemeinnüzige Unternehmungen vereinigt, um so mehr geboten ist es, gerade für diesen Stand im Ganzen den Anstoss zur Schaffung des Gemeingeists zu geben. Unsere Bezirksbeamten aber werden gerade durch die ihnen angewiesene Thätigkeit in dem Gesammt-Ausschusse lernen, dass gar Vieles auf der Welt ist, das sich nicht nach dem von aussen gegebenen Schema des Aktenfascikels und des Registratur-Kastens regelt, dass ausser den Akten auch noch eine sehr lebendige und thatkräftige Welt sich befindet, deren Hebel und Motive andere sind, als die der bloss äusseren Gewalt und des Zwangs des, Sic volo, sic jubeo. Unseren Gewerbenden aber wird es auf der anderen Seite ebensowenig schaden, näher einsehen zu lernen, wie eine gewisse Regel und Ordnung, ein bestimmter Formalismus für Alles und so auch für ein conkretes gesundes Leben mit zu den Lebensbedingungen gehört, und desshalb in seiner relativen Nothwendigkeit auch seine bestimmte Berechtigung hat. Durch die Gewinnung dieser Einsicht werden aber beide Theile gewinnen, indem sie sich näher gebracht werden, und sich gegenseitig anerkennen lernen. Wir haben desshalb davor nicht bange, dass der Formalismus der Büreaukratie das gesunde Leben aufzehrt, wenn und so lange dem letzteren

selbst Licht und Luft zu seiner Entwicklung frei gelassen ist, und hiefür glauben wir eher zu ausgiebig, als zu wenig ausgiebig gesorgt zu haben. Wir sind aber zum Voraus bereit, jeder berechtigten Einwendung Rechnung zu tragen, die sich darauf stützt, dass der Bureaukratie ein unberechtigter Einfluss auf die Thätigkeit des Gesammt-Ausschusses eingeräumt sei, bemerken aber zum Voraus, dass wir eine solche berechtigte Einwendung in der Vergleichung mit diesem oder jenem Vereine nicht zu finden vermögen. Zwischen einem Vereine und einer Corporation findet eben in dieser Beziehung eine Grund-Verschiedenheit Statt. Das Ausschussmitglied eines aus zufälligen Elementen bestehenden Vereins hat an sich eine andere und unbedeutendere Stellung als der Vertrauensmann der ganzen gewerblichen Corporation eines Bezirks. Ebendesshalb können wir auch die gegen den Gedanken der Bezirksgewerbe-Ausschüsse aus den landwirthschaftlichen Vereinen hergeleiteten Argumente nicht gelten lassen, weil die Excipienten mit denselben nichts Anderes beweisen, als das, dass sie nicht wissen, um was es sich handelt.

Auf der anderen Seite werden ängstliche Gemüther es viellicht bedenklich finden, dass dem Gesammt-Ausschuss wie dem engeren Ausschuss in der Besorgung ihrer Geschäfte freier Spielraum gelassen und auch für die Wahlen keine Schranken gezogen werden sollen. Es wird nicht an Solchen fehlen, welche besorgen, dass hiedurch der politischen Agitation ein neuer Tummelplatz geschaffen werden soll. Wir haben davor nicht bange. Allerdings wird es für den Anfang da und dort an Solchen nicht fehlen, welche mit einem wohlfeilen Räsonnement, das sie sich angewöhnt haben, über Alles losziehen werden, allein je mehr den Organen des Gewerbestandes selbst Licht und Luft zur Schaffung alles Dessen frei gelassen sind, was sie für den Gewerbestand des Bezirks für erspriesslich und förderlich halten, um so weniger werden sie ihre Klagen darüber, dass nach ihrer individuellen Auffassung nicht genug geschehe gegen Jemand anders, als gegen sich selbst richten können, um so mehr werden sie, wollen sie sich anders auf der Höhe des Vertrauens ihres Bezirks erhalten, lernen müssen, statt negativ positiv zu sein. Die Zeiten sind im politischen Leben vorbei, in den Einer mit der reinen

Negation und dem blossen Geschrei hoffen durfte, ein ausgezeichneter Repräsentant des Volks zu werden, und sie werden immer mehr verschwinden, je mehr die Regierungen selbst das Ihrige thun, berechtigten Forderung gerecht zu werden, und für das, was sie verlangen die höchste Intelligenz und die tiefste Einsicht in Anspruch zu nehmen. Von jeder Art der Thätigkeit sind aber die Standesinteressen zuletzt das Feld, auf welchem die Hohlheit und abstracte Allgemeinheit der Ideen das vage Räsonnement sich breit zu machen vermag, und auf diesem Felde hat die Thätigkeit des Ausschusses sich zu bewegen, und sein Vertrauen, wie das Vertrauen seiner Wähler täglich neu zu verdienen. Das Vertrauen ist kein Kapital, von dem sich für sich auf die Länge leben lässt. Es will täglich neu verdient, täglich neu bethätigt sein, geschieht dies nicht, so tritt das Misstrauen an seine Stelle, und dies ist viel schneller erworben, dabei aber viel schwerer beseitigt, als das Vertrauen verdient ist. Wir können nicht oft und nicht entschieden genug darauf hinweisen, dass der wahre Conservativismus im staatlichen Leben nach unserer Anschauung nicht darin besteht, dass der Staat sich der verschiedensten Lebens-Gebiete bemächtigt, um in denselben mit dominirender Gewalt seine Macht zu üben, sondern darin, dass er jeder berechtigten Lebensregung Licht und Luft zur freien Entfaltung lässt, sie fördert und pflegt, und vor Auswüchsen auf einem anderen Weg und sicherer durch das Leiten in die ihr zukommende Richtung als auf dem rein repressiven Wege der Gewalt bewahrt. Man wird dann allerdings kein staatliches und politisches Leben erhalten, bei welchem Alles nach von oben geregelter Schnur und Winkelmaass verläuft, aber man wird ein reineres Leben erhalten, und noch mehr man wird erreichen, dass in Zeiten hoher Aufregung und politischer Agitation die Einzelnen besser gelernt haben, sich selbst zu regieren, nachdem die eigene Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ihnen gezeigt hat, dass es sehr leicht ist, bei einer Maassregel den Fehler aufzufinden, den man gemacht hat, dass es aber unendlich schwerer ist, den Fehler von vornen herein zu vermeiden, und Alles von Anfang an am Besten auszurichten. Dieser Standpunkt ist es, der uns bei unserer ganzen Erörterung geleitet hat, über die

Berechtigung desselben kann man streiten, giebt man aber die Richtigkeit seiner Consequenzen zu, so muss man auch dem Princip seine Anerkennung lassen. Wir glauben aber, bei unserer Anschauung von dem Leben des Volks und von dem Leben der Gewerbenden insbesondere nicht einem unpraktischen Idealismus gehuldigt zu haben, sondern im Gegentheil sehr real zu Werke gegangen zu sein. Wir haben über manche politische Tagesfrage von einem tüchtigen Bauern oder Handwerker schon gar Manches gelernt, und bei ihm manches gesunde Urtheil gefunden, das auf einer frischen Lebensanschauung beruhte, und das wir in der Schreibstube, sei es die des Beamten oder die des Gelehrten, vergeblich gesucht haben. Machen wir dem Volke das staatliche Leben zunächst in der Sphäre heimisch, die mit seinen eigenen Angelegenheiten den Interessen seines Standes in der nächsten Beziehung steht, so wird das Verwalten derselben den allgemein bildenden Einfluss auch auf andere Sphären des staatlichen Lebens üben, man wird dazu kommen, Jedem nicht nur *das* Recht als solches, sondern auch *sein* Recht zu Theil werden zu lassen. Allerdings musste das Streben des modernen Staats für den Anfang darauf gerichtet sein, Jedem *das* Recht zu Theil werden zu lassen. Der mittelalterliche Staat hatte eine Masse von Rechts-Verhältnissen geschaffen, welche mit diesem Princip in schneidendem Widerspruch standen, und hieraus ergab sich von selbst die Devise der Gleichheit vor Recht und Gesetz, die als unantastbares Grundprincip des staatlichen Lebens nach wie vor fortbesteht, allein neben diesem Grundprincip kann die nicht minder berechtigte Forderung des concreten Lebens, Jedem auch sein Recht zu geben, gar wohl ihre Erfüllung finden, sobald man dem corporativen Leben im Staat seine conkrete Gestalt und Berechtigung der Existenz giebt, in welcher dann der Einzelne sein Recht zu finden vermag, und auch um so sicherer findet, je freiere Bewegung dem Stande im eigenen Hause gelassen ist. Diese freie Bewegung des Standes als solchen wird aber auch am Ehesten die freiere Bewegung der Regierung in Besorgung der einzelnen Angelegenheiten, die auf den Stand Bezug haben, im Einvernehmen mit seiner Ver-

tretung ermöglichen, und einen Theil der Gesetzgebungs-Arbeiten der Verwaltung wieder zurückgeben.

Nachdem wir hiemit die Grundlinien der Constituirung des Gewerbe-Ausschusses näher dargelegt haben, haben wir die Geschäfts-Aufgabe desselben in einer Weise festzusetzen, welche aufzeigt, dass derselbe in der That eine durch die Aufhebung der Zünfte entstandene Lücke ausfüllt, beziehungsweise das durch die Verknöcherung der Zünfte entstandene Zerrbild zu einem normalen in den Gesammtorganismus des Staats, wie des Lebens sich einfügenden Gliede gestaltet, und den Theilnehmern zugleich eine formell, wie materiell befriedigende Thätigkeit zu gewähren vermag.

Die erste Bedingung für eine gedeihliche Thätigkeit ist vor Allem die, dass dem Ausschusse die Möglichkeit gegeben sein muss, über entsprechende Mittel zu verfügen. Je mehr es die eigenen Interessen des Gewerbestandes sind, die der Ausschuss zu wahren hat, je freiere Hand ihm in der Constituirung seiner Organe, wie in der Bewegung derselben gelassen ist, um so weniger kann davon die Rede sein, dass er die für seine Wirksamkeit erforderlichen Mittel anders woher nimmt, als aus dem Stande, dessen Interessen er zu vertreten und zu wahren hat. Hierin liegt zugleich die Berechtigung seiner Selbstständigkeit und relativen Unabhängigkeit. Wir gehen daher davon aus, dass der Ausschuss berechtigt sein soll, die für eine erfolgreiche Thätigkeit erforderlichen Mittel, so weit sie ihm nicht durch den Ertrag eines Vermögens, Strafen, Vermächtnisse oder Schenkungen gegeben sind, durch Umlagen auf die Gewerbenden seines Bezirks, beziehungsweise für einzelne besondere Institute durch die Auferlegung besonderer Beiträge von den betreffenden Personen zu beschaffen. Für die Umlage wäre der Steuerfuss maassgebend, nach welchem auch die sonstigen Steuern von den Gewerbenden erhoben zu werden pflegen. Es kann hiebei die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht erforderlich wäre, die Berechtigung zur Umlage an eine gewisse Grenze in der Weise zu knüpfen, dass eine gewisse Quote des Staatssteuerbetreffs entweder überhaupt nicht, oder nur unter bestimmten Cautelen z. B. mit Genehmigung der Regierungsbehörde oder wenn man Anstand

gegen ihre Einmischung hat, mit Genehmigung einer General-Versammlung sämmtlicher Gewerbenden des Bezirks überschritten werden dürfe. Man wird geltend machen wollen, dass Popularitätssucht, und das Bestreben seine Wiederwahl zu sichern, gar leicht Diesen oder Jenen bestimmen können, durch die Schaffung von Instituten sich einen Namen zu machen. Wir theilen diese Befürchtungen nicht. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Verhandlungen des engeren, wie des weiteren Ausschusses öffentlich sein sollen d. h. Jedem, der dafür Interesse hat, der Zutritt zu denselben offen stehe, und wir verhehlen uns dabei nicht, dass die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auch das Bestreben zu glänzen befördert, allein wir besorgen am Allerwenigsten, dass eine Vertretung von Gewerbenden durch Gewerbende selbst den Geldbeutel seiner Steuerpflichtigen über das gebührende Maass in Anspruch nehmen wird. Wenn wir etwas in dieser Beziehung besorgen würden, so wäre es eher das, dass sie geneigt wäre, in dieser Beziehung zu wenig statt zu viel zu thun. Nicht derjenige Candidat um eine Stelle in dem Gewerbe-Ausschuss wird sich am Besten empfehlen, dem vorgeworfen werden kann, dass er die Steuern gesteigert habe, sondern derjenige Candidat, welcher die Nachweisung giebt, dass er die nöthige Sparsamkeit geübt habe. Das Volk pflegt bei den Wahlen immer mehr die Augen zu öffen, und das Steuernzahlen ist bis jetzt keine beliebte Eigenschaft desselben geworden, so wenig sich der einsichtige Theil desselben über die wirklich vorhandene Nothwendigkeit beschwert, wenn er zugleich den unmittelbar vor ihm liegenden Nutzen einzusehen vermag. Dieser liegt aber bei einem Bezirksgewerbe-Ausschuss so sehr unmittelbar vor Augen, dass er keiner besonderen Hinweisung bedarf, und gerade die unmittelbare Nähe der Thätigkeit selbst sorgt dafür, dass sie dem Auge des Einzelnen nicht entrückt bleibt. — Zur Feststellung des jährlichen Bedarfs hätte der engere Ausschuss einen Voranschlag desselben (Etat) zu entwerfen, der von dem Gesammt-Ausschuss durchberathen wird und auf Grund der Berathung des Gesammt-Ausschusses wird sodann der Betrag der Umlage festgesetzt, und in einem aliquoten Theile der Staatssteuer bestimmt. Die Sorge für den Einzug der Umlage wäre Sache des engeren

Ausschusses, dessen Ermessen überlassen bleibt, ob der Einzug der Umlage für sich oder in Verbindung mit der Staatssteuer erfolgen soll. Im letzteren Fall hätte er sich mit dem Staatssteuereinbringer in das Benehmen zu setzen. Innerhalb des Etats administrirt der Ausschuss selbstständig, legt jedoch nach Umfluss eines jeden Jahrs dem Gesammtausschuss, wie über seine ganze Amtsführung so insbesondere über die Art und Weise der Verwendung der vorhandenen Geldmittel genaue Rechenschaft ab. Zur Prüfung dieser Rechenschaft setzt der Gesammtausschuss eine ständige Commission von 3—5 Mitgliedern nieder, welche weder aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses noch der auswärtigen Sectionen bestehen dürfen. Für unvorhergesehene Ausgaben hat der engere Ausschuss, sofern die Dringlichkeit der Ausgabe es nicht verbietet, das Gutachten dieser Commission einzuholen, an welches er jedoch nicht gebunden ist, sondern unter Vorbehalt der Rechtfertigung der Ausgabe vor dem Gesammtausschuss, dessen Genehmigung die Ausgabe zu unterstellen ist, vorläufig für sich verfügt. Ob die Mitglieder des engeren Ausschusses für die Dauer ihrer Amtsführung von den Umlagen freigelassen werden sollen, hat der Gesammtausschuss zu entscheiden. Im Uebrigen bestimmt der Gesammtausschuss darüber, ob und welche Fragen in Geld- wie in anderen Sachen er seiner Verfügung vorbehalten will. An den Verhandlungen des Gesammtausschusses nehmen die Mitglieder des engeren Ausschusses insoweit Antheil, als ein Gegenstand das eine oder andere Mitglied nicht persönlich berührt.

Die nächste Aufgabe des Gewerbe-Ausschusses besteht in der Vertretung der allgemeinen und besonderen Interessen des Gewerbestandes des betreffenden Bezirks; diese Aufgabe hat zunächst der engere Ausschuss zu erfüllen, dem jedoch das Recht zusteht, wichtigere Fragen an den Gesammt-Ausschuss zu verweisen. Letzteres hat stets dann zu geschehen, wenn es sich um eine in dem Etat nicht vorgesehene Ausgabe von Belang dabei handelt, welche auf Rechnung der Mittel des Bezirks-Ausschusses gemacht werden soll. Selbstverständlich steht jedem Mitglied des Gesammt-Ausschusses das Recht zu, in den Verhandlungen desselben die ihm geeignet scheinenden Anträge zu

stellen, auch kann Jeder, der sich sonst dafür interessirt, im Wege der Petition sich an den engeren oder den Gesammt-Ausschuss wenden. Im Uebrigen hat der Ausschuss die erforderlichen Anträge an die Behörden zu stellen, beziehungsweise innerhalb seines Ressorts die erforderlichen Einleitungen selbst zu treffen, um Hindernisse zu beseitigen, welche der gedeihlichen Entwicklung des Gewerbelebens im Wege stehen, mögen diese Hindernisse in den vorhandenen gesetzlichen und staatlichen Einrichtungen oder in lokalen Verhältnissen ihren Grund haben. Ebenso hat der Ausschuss den Behörden auf Erfordern Gutachten über einzelne gewerbliche Fragen, die an dieselben gebracht werden, zu geben. Keine gewichtige Angelegenheit, bei der gewerbliche Interessen in Frage kommen, soll von irgend einer Behörde des Landes entschieden werden, ohne dass das betreffende gewerbliche Organ darüber gehört worden ist. In speciellen wie in allgemeinen gewerblichen Fragen ist jedoch dem Ausschuss eine angemessene Frist nicht unter 30 Tagen anzuberaumen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Behörde berechtigt ist, für sich in der betreffenden Angelegenheit vorzugehen. — Zur Orientirung über die gewerblichen Verhältnisse des Bezirks hat der Ausschuss eine genaue Statistik über die Gewerbe des Bezirks zu führen, und auf dem Laufenden zu erhalten, auch bei der Herstellung des Steuerkatasters, bei welcher ihm eine angemessene Mitwirkung einzuräumen ist, thätig zu sein. Im Falle des Bedürfnisses hat er die erforderliche Einrichtung zu treffen, um die Nachfragen nach Arbeit oder nach Arbeitern befriedigen zu können, insbesondere erforderlichen Falls ein Bureau zu errichten, auf welchem diejenigen, welche Arbeit oder Arbeiter suchen, vorgemerkt werden, überhaupt alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche die Interessen des Gewerbestands des betreffenden Bezirks unterstützen oder fördern.

Zu der Leistung der sog. temporären Armenunterstützung für die Gewerbenden des Bezirks, insbesondere in Krankheits- oder Nothfällen, sowie zu der Leistung der nothdürftigen Reise-Unterstützung zuwandernder Gesellen, falls denselben nicht Arbeit angeboten werden kann, ist die Corporation des Bezirks verpflichtet. Es steht jedoch dem Gesammt-Ausschuss das Recht zu,

zur Erfüllung dieser Aufgabe entweder selbst eine allgemeine Versicherungs- und Ersparnisscasse für den betreffenden Bezirk unter Normirung bestimmter Beiträge für die Arbeiter des Bezirks zu gründen, oder sich bei solchen bestehenden allgemeinen Einrichtungen und Anstalten zu betheiligen. Ueber die für einzelne Gewerbe oder Gewerbe - Unternehmungen bereits bestehenden Cassen dieser Art hat der Gewerbe - Ausschuss eine Cognition dahin zu üben, ob sie in ihren Einrichtungen die nöthige Garantie für die die Corporation treffende Verpflichtung bieten, im Verneinungsfall die nöthigen Aenderungen herbeizuführen, auch sich über die Möglichkeit, der Vertretung der von dem Ausschuss getroffenen Einrichtungen nachzukommen, in fortlaufender Kenntniss zu erhalten.

Für Streitigkeiten der Gewerbenden unter sich hinsichtlich ihrer gewerblichen Verhältnisse, sowie für Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern, ihren Arbeitern und Lehrlingen, sowie der Gehülfen und Lehrlinge unter sich, soweit sie am Sitz des engeren Ausschusses oder der auswärtigen Sectionen vorkommen, bildet der engere Ausschuss oder die Section die friedensrichterliche und innerhalb der Competenz der Ortsgerichtsbarkeit concurrirend mit derselben zugleich die entscheidende Behörde. Im letzteren Falle ist jedoch dem Ausschuss, beziehungsweise der Section ein geschäftskundiges Mitglied, das mindestens eine niedere Justizdienstprüfung erstanden hat, als berathendes und die Instruction des Streites besorgendes Mitglied an die Seite zu geben. Ausserdem sind die Ausschüsse, beziehungsweise die Sectionen verpflichtet, für solche Streitigkeiten, auch wenn sie nicht innerhalb der Grenzen ihrer Competenz liegen, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Wo der Umfang oder die Art des Gewerbebetriebs dies geeignet erscheinen lässt, werden auf den Antrag des Gesammt-Ausschusses förmliche Gewerbegerichte mit einem denselben zugewiesenen Rayon gebildet, die nach den Normen des belgischen Gesetzes vom 9. April 1842 eingerichtet werden. Dieselben bestehen zur Hälfte und einem Mitglied mehr aus selbstständig Gewerbetreibenden, welche der Gesammt-Ausschuss ernennt, wogegen der Rest von den in dem Bezirk in derselben Werkstätte mehr als fünf Jahre in Arbeit stehenden Gehülfen,

welche sich mindestens 200 fl. in Schein, Mobiliar oder liegendem Eigenthum erspart haben, in der Weise gewählt wird, dass sie aus ihrer Mitte die doppelt erforderliche Zahl vorschlagen, aus welchen sodann der Gesammt-Ausschuss die zur Completirung des Gewerbegerichts erforderlichen Mitglieder bestellt. Die Bestellung der Gewerbegerichte erfolgt auf den durch die betreffende Handels- und Gewerbekammer, sowie die gewerbliche Oberbehörde (Centralstelle, Handelsministerium) bevorworteten Antrag des Gesammt-Ausschusses des Bezirks durch Verordnung, welche von dem Justizminister contrasignirt wird, und den Rayon, die Competenz sowie den Sitz des Gewerbegerichts festsetzt. Das Gewerbegericht zerfällt in zwei Abtheilungen, eine kleinere für minderwichtige Streitigkeiten und eine grössere. Alle Streitigkeiten werden bei der kleineren Abtheilung angebracht, welche entweder den Fall für sich erledigt, oder ihn an die grössere Abtheilung verweist. Das in dem Bezirk in Arbeitstehen oder in dem Bezirk ein Etablissement besitzen ist ohne Rücksicht auf den Wohnort für die Competenz entscheidend. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte richtet sich nach den für die bezirksgerichtliche Competenz geltenden Bestimmungen. Sie sprechen Recht über alle Klagen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern, sowie bei Streitigkeiten zwischen den letzteren selbst. Als Vorstand für die Leitung und Instruction der Verhandlungen wird ein zum Richteramt Befähigter auf den Vorschlag des Gesammt-Ausschusses von dem Justizministerium bestellt. Die Kosten für die Gewerbegerichte werden aus der gewerblichen Bezirkscasse getragen.

Endlich wäre die Bestreitung der Kosten der besonderen Anstalten für die Gewerbebildung zur Aufgabe der Corporation insoweit zu machen, als dieselben nicht durch Staats- oder sonstige freiwillige Beiträge, vorhandene Stiftungen oder aus Gemeindemitteln aufgebracht werden. Hierher gehört die Einrichtung von Lehrwerkstätten, die Organisation eines besonderen gewerblichen Unterrichts, Anlegung von Modellsammlungen, Zeichnungssammlungen, einer für gewerbliche Zwecke bestimmten Bibliothek mit Leseverein und Leseinstitut sammt der Beschaffung der geeigneten Locale für ihre Benützung, die Einrichtung des Unterrichts in gewerblichen Hilfswissenschaften, sowie von gewerblichen Fort-

bildungsschulen. Für die Benützung dieser Anstalten können den sie Benützenden angemessene Beiträge auferlegt werden. Es kann sich nicht darum handeln, mit Einem Mal aller Orten grossartige Einrichtungen in das Leben zu rufen, allein wer sich die Mühe gegeben hat, sich über den in dem Arbeiterstand herrschenden Drang aufzuklären, sich über gemeinnützige Dinge näher zu unterrichten, der wird uns zugeben, dass hier ein Bedürfniss ist, das der Befriedigung bedarf. Ein Local wird, da es ohnedem nur für die Abendstunden oder Sonn- und Feiertage in Anspruch genommen wird, sich leicht ausmitteln lassen, und selbst mit bescheidenen Mitteln lässt sich Manches ausrichten, zumal wenn einige Ausschüsse wegen des gegenseitigen Austausches von Büchern, Journalen u. dergl. in Verbindung setzen wollen. Wenden die Handels- und Gewerbekammern, sowie die gewerblichen Oberbehörden dieser Aufgabe ihre besondere Thätigkeit und Aufmerksamkeit zu, indem sie z. B. Preise für die Abfassung von für die Belehrung des Gewerbestands vorzugsweise geeigneten Schriften aussetzen, so wird auch auf diesem Wege etwas Erspriessliches für das gewerbliche Leben zu erreichen sein. Die gewerbliche Oberbehörde wird ferner durch die Fertigung eines Katalogs für eine Bibliothek und Mittheilung derselben an die verschiedenen Ausschüsse, durch fortlaufende Mittheilung angemessener Schriften, Anschaffung derselben in grösseren Parthien zu ermässigten Preisen für diese Zwecke thätig sein können und hierdurch vielleicht grösseren Nutzen stiften, als durch manche andere der jetzt bestehenden mehr oder weniger auf den Schein und Glanz berechneten Einrichtungen, an welche das Publikum nicht mehr recht glauben will. Der Bezirksausschuss wählt in die für die einzelnen Schulanstalten niederzusetzenden örtlichen Schulcommissionen die erforderlichen Mitglieder des Gewerbestandes, und setzt in Gemeinschaft mit den hiefür geeigneten Lehrern des Orts ein Comité für die Anschaffung der erforderlichen Bücher, Zeichnungen und dergleichen nieder.

Die erste Einwendung, welche unsere Vorschläge über die Aufgabe des Bezirksausschusses finden werden, wird die sein, dass die Thätigkeit derselben je nach den Persönlichkeiten des Bezirks, die an der Spitze stehen, eine sehr verschiedenartige

sein werde; wir geben die Richtigkeit dieser Einwendung allerdings zu. In dem einen Bezirke wird sogleich von Anfang an ein reges Interesse für die Erfüllung der dem Bezirksausschuss obliegenden Aufgabe sich zeigen, in einem andern wird die Theilnahme an demselben mehr oder weniger lau sein; dies darf aber nach unserer Anschauung nicht davon abhalten, das zu thun, was man für recht und zweckmässig erkennt. Zu gar mancher Einrichtung im Leben muss der erste Anstoss von aussen gegeben werden, die aber dann, nachdem dieser Anstoss gegeben ist, gleichwohl ihre fruchtbringende Kraft bewährt, und manche Regung, manches Streben geht in nutzlosem Kampfe zu Grunde, weil das Band fehlt, dessen Existenz zu gemeinsamem Handeln erforderlich ist, von dem Einzelnen für sich aber nicht herbeigeführt werden kann. Die aller Orten sich bildenden Gewerbevereine zeigen deutlich, dass in dem Gewerbestand ein reges Leben vorhanden ist, das der Pflege und der Aufmunterung bedarf, soll der Staat dem gegenüber sich passiv verhalten, oder soll er die gerade in Folge der Einführung der Gewerbefreiheit sich bietende Gelegenheit zu einer neuen Organisation des gewerblichen Lebens benützen? So stellt sich nach unserer Auffassung die Frage. Nachdem wir aber oben gezeigt zu haben glauben, dass in gar mancher Beziehung Lücken durch die Einführung der Gewerbefreiheit entstehen, die der Ergänzung bedürfen, nachdem wir ferner nachgewiesen haben, dass eine gesunde Anschauung des staatlichen Lebens, wie die Principien des Staats selbst auf die Nothwendigkeit einer Organisation, wir möchten sagen mit zwingender Gewalt, hinweisen, kann es sich nicht darum handeln, das Bedürfniss der organischen Gestaltung des Gewerbelebens zu läugnen, sondern dasselbe in einer Weise zu gestalten, die dem gewerblichen Leben als solchem die unbehinderte Entfaltung möglich macht, und dadurch geeignet ist, dem Princip der Gewerbefreiheit seine volle Vermittlung durch das Leben möglich zu machen. Das ist die Aufgabe der Organisation, deren Thätigkeit nicht darin besteht, dem mit dem neuen Princip im Widerspruch Stehenden ebendesshalb Veralteten seine Fortexistenz in mit dem Princip in Widerspruch stehender Weise zu ermöglichen, sondern das neue Princip in seiner concreten

Consequenz in das Leben einzuführen. Ob uns dies mit dem vorstehenden Versuch einer Organisation gelungen ist, haben wir der Prüfung unserer Leser anheimzustellen. Wir können selbstverständlich die Frage über die Organisation des gewerblichen Lebens und über den Wirkungskreis des Organs nicht für abgeschlossen ansehen. Es handelt sich den mannichfachen Versuchen gegenüber, die schon mit der Lösung dieser Frage gemacht worden sind, hier um ein neues Institut. Die Vorgänge, welche in anderen Staaten mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der Gründung ähnlicher Institute gemacht worden sind, sind für uns nicht maassgebend gewesen. Es hat da und dort etwas, es hat insbesondere an dem Princip der freien Bewegung und an der Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln gefehlt, was der erfolgreichen Verwirklichung des Gedankens sich entgegenstellte. Da und dort mag auch der Boden, wie für die Einführung der Gewerbefreiheit, so für das corporative Leben überhaupt weniger günstig gewesen sein. Was in dem einen Staate passt oder nicht passt, passt desshalb noch nicht für den andern, oder ist desshalb noch nicht verwerflich, weil es für den andern Staat nicht gepasst hat. Zu prüfen aber, ob eine Einrichtung nach den Verhältnissen und der Lebensanschauung des Volks und den sonstigen politischen Verhältnissen für einen Staat passt, ist weniger die Aufgabe der Wissenschaft an sich, als die des practischen Staatsmanns. Wir erinnern aber hiebei daran, dass vor der Einführung der Geschwornengerichte in Deutschland auch viele Rechtsgelehrte und zwar theoretische, wie praktische von ausgezeichnetem Scharfsinn und ausgezeichneter Begabung die Möglichkeit ihrer Einführung bezweifelten, dass aber alle diese Zweifel nach ihrer Einführung verstummten, als sich herausstellte, dass die Geschwornen in den meisten Fällen ein richtiges Urtheil über die Thatfrage gaben. Diejenigen aber, welche die ganze Aufgabe der Gewerbe-Ausschüsse bald der Gemeinde, bald dem Staat, bald beiden zugleich zuweisen wollen, müssen wir darauf aufmerksam machen, dass selbst in Gemeinden von vorzugsweise landwirthschaftlicher Bevölkerung die rein für die Landwirthschaft oder einen Zweig derselben zu machenden Ausgaben für Rechnung der Gemeinde auf Anstände bei den Gemeindegliedern stossen,

welchen es schwer ist, die Anerkennung zu versagen. Je öffentlicher und damit durchsichtiger der Gemeinde- wie der Staatshaushalt wird, um so mehr muss man gewärtig sein, dass bei jeder Ausgabe die Frage aufgeworfen wird Cui bono? Je mehr aber das Aufwerfen dieser Frage dahin führt, dass am Ende eine für den Stand als solche nützliche Ausgabe nicht gemacht, und damit eine für den Stand als Ganzes nützliche Einrichtung in Frage gestellt wird, um so zeitgemässer ist es, durch das corporative Band des Standes dafür zu sorgen, dass für die Befriedigung des Bedürfnisses auf anderem Wege, auf dem Wege eines vernünftigen Selfgovernments gesorgt ist. Wer das Letztere in Deutschland will, der kann es nicht wollen und nicht durchführen ohne die corporative Vereinigung, denn wir Deutsche sind keine Engländer, und der Associationstrieb hat bei uns noch nicht so weit durchgeschlagen, dass es für Ehrensache gilt, dem Verein anzugehören. Unsere Vereine danken häufig sehr zufälligen Momenten ihre Entstehung und tragen eben hiedurch nicht selten den Keim ihres Untergangs schon bei ihrer Entstehung in sich. Bei uns ist es bislang nicht gewesen, wie in England, wo eine wahre Eifersucht gegen die Ausdehnung der Staatsgewalt geherrscht hat, im Gegentheil ist die Anschauung bei uns von sehr neuem Datum, dass die bürgerliche Gesellschaft d. h. der Staat Alles in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen, überall helfen soll. Wir sind auch der Ansicht, dass der Staat keinem Gebiete der menschlichen Thätigkeit fremd bleiben, jedem seine Beachtung und seine Aufmerksamkeit schenken soll, aber in der Art und Weise in der er es soll, weichen wir von der herrschenden Anschauung ab. Der Staat hat das Seinige gethan, wenn er den Anstoss zur gesunden Entwicklung der Thätigkeit auf ihren eigenen Füssen gegeben hat, er soll dafür sorgen, den Leuten von vornenherein klar zu machen, dass und wie sie das Beste selbst dazu thun können. Was die vorliegende Frage speciell betrifft, so bescheiden wir uns wie gesagt sehr gerne, etwas über die Anfechtung Erhabenes geliefert zu haben. Wir glauben zwar, in dem oben angedeuteten Wirkungskreis für den Gewerbe-Ausschuss ein Feld für seine Thätigkeit eröffnet zu haben, das der Pflege wohl werth ist, und das sich nach unserer Einsicht und Kenntniss

von den gewerblichen Verhältnissen als fruchtbringend für das Gewerbeleben erweisen und für Manches in einer dem neuen Princip entsprechenden Form in die Lücke treten würde, die durch die Aufhebung der Zünfte entsteht, ohne dass es die Schattenseite der Zünfte mit sich bringt. Wir können aber selbstverständlich die Frage über den Wirkungskreis der Ausschüsse um so mehr nur der eigenen Selbstentwicklung, wie der offenen Besprechung erhalten wissen wollen, als es sich hier wesentlich um ein neues Institut handelt. Nur dem Zweifel glauben wir mit Entschiedenheit entgegentreten zu dürfen, dass der Gewerbestand nicht im Stande sein werde, die erforderlichen Mitglieder für eine lebenskräftige Wirksamkeit des Instituts zu stellen. Wir haben bei der Organisation selbst überall darauf Bedacht genommen, dem Ausschuss den erforderlichen sachverständigen Rath an die Seite zu stellen, wir haben es aber in die Hände der Gewerbetreibenden selbst gelegt, sich die Mitwirkung Solcher für ihre Thätigkeit zu sichern, zu den der Gewerbestand das Vertrauen hat, indem wir die Möglichkeit offen liessen, $^{2}/_{7}$ der Mitglieder ausserhalb des activen Gewerbestands zu wählen. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass wenn von Anfang an da und dort in diesem und jenem Bezirke ein Bedürfniss hiezu vorhanden sein mag, auf dieses Auskunftsmittel Bedacht zu nehmen, in der Mehrzahl der Bezirke dieses Auskunftsmittel nicht erforderlich werden wird. Unser Gewerbestand hatte in den meisten Staaten schon seit der Einführung des Zollvereins eine Schule durchzumachen, die ihn auf die Nothwendigkeit einer besseren Ausbildung für seine Aufgabe mit Entschiedenheit hinwies. Wir glauben desshalb, dass sich in seiner Mitte eine hinreichende Zahl Solcher finden wird, die geneigt und im Stande ist, die dem Gewerbe-Ausschuss gesetzte Aufgabe in entsprechendem Sinn zu lösen. Wir glauben, dass die dem Gewerbestand durch die Organisation gebotene Möglichkeit, auf die bessere Heranbildung des Arbeiterstandes hinzuwirken, und sonst in wohlthätiger Weise für ihn thätig zu sein, für den tüchtigen Gewerbsmann einen hinreichenden Reiz haben sollte, um einige Stunden Zeit in der Woche dem Wohl seiner Gewerbegenossen zu opfern. Der Gewerbestand kennt sicher sein Interesse gut genug, um zu wissen, dass ein ge-

bildeter verständiger Arbeiter mehr werth ist, als ein ungebildeter. Jedem Vorschlag aber, der die Thätigkeit des Gewerbe-Ausschusses in gemeinnützıger Weise erhöht, ohne dem Gewerbebetrieb eine hemmende Fessel anzulegen, und ohne in die berechtigte Privatrechtssphäre einzugreifen, werden wir auf das Bereitwilligste zustimmen. Wir sind aber auch überzeugt, dass gerade die Aufgaben, die dem Gewerbe-Ausschuss gestellt sind, wie sie eine nothwendige Bedingung der Förderung des Gewerbelebens sind, so auch nur durch die Corporation in entsprechender Weise besorgt und nicht der Association überlassen werden können. Dass nur ein aus der Wahl sämmtlicher Gewerbenden des Bezirks hervorgegangener Ausschuss berufen sein kann, die Interessen des Gewerbestands des Bezirks zu vertreten, ist für sich klar. Ein aus der Wahl beliebiger Mitglieder hervorgegangener Vereinsausschuss hat hiezu kein Recht. Erkennt man ein Recht des Gewerbestandes auf die Vertretung seiner Interessen an, und das wird man in dem organischen Staat wohl thun müssen, so ist schon hiemit die Nothwendigkeit der gewerblichen Corporation gegeben. Diejenigen, welche auch hier nur das Vereinsprincip gelten lassen wollen, müssen sich dann auch gefallen lassen, ob die staatliche oder die Gemeindebehörde für gut findet, die Wünsche des Vereins auch nur in Erwägung zu nehmen, ob sie für gut findet, sie zu hören, ob sie für angemessen hält, von ihrer Existenz Notiz zu nehmen, und nach welcher Seite sie von ihr Notiz nehmen will. Ebenso ist eine allgemeine Befriedigung des Bedürfnisses der Unterstützung in Noth- und Krankheitsfällen, sowie eine Sicherung dieses Bedürfnisses nur auf dem Weg corporativer Gestaltung nur durch die Anerkennung des Grundsatzes der allgemeinen Unterstützungspflicht möglich. Der Gewerbestand hat diese Pflicht als Aequivalent dafür einzulegen, dass künftig der Gewerbebetrieb von dem Besitz des Bürgerrechts unabhängig ist, und dass er in Folge der Ausdehnung seines Gewerbebetriebs gerade an den für seine Zwecke besonders geeigneten Orten eine vorzugsweise auf ihrer Hände Arbeit angewiesene Bevölkerung sammelt. Wie aber diese Unterstützungspflicht dem Gewerbestand durch die Einräumung des Rechts der Einforderung von Beiträgen erleichtert ist, so liegt darin, dass die Unterstützung durch den

Stand als solchen, durch die Gewerbegenossen auf gemeinschaftliche Kosten erfolgt, eine weitere Garantie gegen den Missbrauch. Wird heutzutage so viel und theilweise nicht ohne Grund über den Missbrauch des Rechts auf Unterstützung von Seite der Gemeinden geklagt, so hat diese Klage, soweit sie berechtigt ist, darin ihren Grund, dass einmal das Recht auf die Unterstützung nicht ein vorher durch die Leistung von Beiträgen erworbenes ist, dann aber darin, dass die Unterstützung nicht auf Rechnung der Genossen erfolgt, auf die man im täglichen Verkehr angewiesen ist, die den Betreffenden darum ansehen, wenn er das Recht selbst in muthwilliger Weise missbraucht. Auf der anderen Seite soll dem Ausschuss freie Hand hinsichtlich der Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse gelassen werden. Der Ausschuss kann z. B. einem Fabrikanten, der seine Arbeiter der Beitragspflicht für die Unterstützungscasse enthoben zu sehen wünscht, dies nach seinem Ermessen gestatten, wenn er dem Ausschusse genügende Sicherheit dafür leistet, dass er die Bezirkscasse in dieser Beziehung gegen alle Ansprüche vertreten werde. Man hat gegen diese Unterstützungspflicht und dem mit derselben verbundenen Aufwand schon eingewendet, dass hiedurch eine weitere Schwierigkeit für das Bestehen der Concurrenz geschaffen werde. Wir theilen diese Befürchtung nicht. Momentan mag diese Einwendung dann gerechtfertigt sein, wenn ein bestimmter Industriezweig gerade gedrückt ist, dann wird eine gewerbliche Behörde zuerst in der Lage und im Stande sein, das richtige Verhältniss zu beurtheilen und Relaxationen eintreten zu lassen. Träfe aber die Einwendung dauernd zu, dann würde sie nichts Anderes beweisen als das, dass der betreffende Industriezweig für das Land oder die Gegend nicht taugt, in der er betrieben wird, oder dass er für den betreffenden Unternehmer nicht taugt, wenn er nicht einmal so lohnend ist, um diese Last tragen zu können, dass es daher besser ist, ihn aufzugeben, und Geld wie Arbeitskraft einem lohnenderen Zweige zuzuwenden. Täuschen wir uns nicht ganz, so würde im Gegentheil durch die Pflicht der gewerblichen Corporation ein beachtenswerther Hebel zur socialen Besserung unseres Arbeiterstands gegeben sein. Was für den Staat den Arbeiterstand und die von der Hand in den Mund

lebende Bevölkerung gefährlich macht, das ist gerade die Unsicherheit ihrer Existenz. Diese macht sie bei jeder Bewegung und der hiemit in der Regel Hand in Hand gehenden Geschäftsstockung zum willfährigen Werkzeug der Bewegung. Diese Unruhe liegt nicht in dem Arbeiterstand als solchem, sie entsteht erst durch die eintretende Noth. Nun gibt aber die in die Hand jeden Ausschusses gelegte Verbindung einer s. g. Hülfscasse durch Einlagen mit einer Sparcasse dem Ausschusse ein Mittel, die Hülfscasse im Weg indirekten Zwangs für die Sparcasse zu benüzen. Der Ausschuss darf nur aussprechen, dass derjenige Arbeiter von der Beitragspflicht ganz oder bis zu einem gewissen Theile (je nach der Bestimmung der Hülfscasse) befreit ist, der eine bestimmte Summe in der Sparcasse liegen hat, seine Einwilligung dazu gibt, dass sie im Nothfall zu seiner temporären Unterstützung verwendet werden dürfe, und für diesen Zweck den Schein zur Verfügung stellt. Auf diesem Weg kann der Reiz zum Sparen erhöht werden, ohne in die berechtigte Privatrechtssphäre des Einzelnen einzugreifen. Je mehr aber der Arbeiterstand durch sein Erspartes in die Reihe der Besitzenden tritt, um so mehr erhält er dadurch ein bleibendes und sicheres Interesse für die Erhaltung der Herrschaft des Gesetzes. Beim Sparen bedarf es häufig nur des ersten Anstosses, um den Sinn für den Erwerb hervorzurufen. Die Erreichung dieses Ziels wird aber die auf der blossen Freiwilligkeit beruhende Association vergeblich anstreben. — Dass sodann für die Gewerbegerichtsbarkeit nur ein corporatives Institut nicht ein freiwilliges Schiedsgericht sich eignet, hat die Erfahrung genügend bei den Handelsschiedsgerichten gezeigt. Mehr als ein freiwilliges Schiedsgericht vermag aber die freiwillige Association nicht zu schaffen, und die Vollziehbarkeit seiner Erkenntnisse unterliegt eben hiedurch gerechten Bedenken. Ob sodann nach dem Vorgang der belgischen Gesetzgebung der Gewerbegerichtsbarkeit auch eine Disciplinarstrafgerichtsbarkeit über Arbeiter und Lehrlinge eingeräumt werden soll, darüber glauben wir die Debatte offen und diese Frage der weiteren praktischen Entwicklung vorbehalten zu sollen. Dagegen legen wir darauf entschiedenen Werth, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit für die streitenden Theile mit keinen Kosten ver-

bunden ist. Der württ. Regierungs-Entwurf einer Gewerbeordnung hatte allerdings für die Innungsgerichtsbarkeit ein anderes Princip adoptirt. Gerade der unentgeltliche Charakter des Instituts ist ein wesentlicher Hebel seines Einlebens in das Volk. Gegen muthwillige Streite schützt der Ruf am Besten, in den der Streitende bei den Gewerbegenossen kommt. In Belgien geht dies bekanntlich sogar soweit, dass durch das Gesetz vom 4. März 1848 die Parthien bei den Gewerbegerichten der Stempel- und Registrirungskosten enthoben sind, während schon das Gesetz vom 9. April 1842 den Gewerbegerichten die Befugniss zuerkennt, einem Gewerbenden kostenfreien Process zuzusprechen. Dass endlich die Gründung gewerblicher Bildungsanstalten und sonstiger für die Bildung der Gewerbetreibenden erforderlichen Einrichtungen nur auf dem Wege der Corporation und nicht auf dem Wege des freien Vereins genügend und nachhaltig gesichert ist, haben wir bereits oben des Näheren ausgeführt.

Die entschiedenste Klippe aber, an der, wie die Erfahrung zeigt, der Gedanke der freien Entwicklung des gewerblichen Lebens nach Einführung der Gewerbefreiheit ohne entsprechende Organisation zu scheitern pflegt, ist das Verhältniss der aufzulösenden Zünfte und die Frage der Verfügung über das vorhandene Zunftvermögen. Hier bleibt für Diejenigen, welche von der Organisation abstrahiren, nur die Alternative, entweder das Vermögen einer anderen Corporation zur Verwaltung für gewerbliche Zwecke zuzuweisen, oder die Mitglieder der Zunft sei es in dieser sei es in anderer Weise über das Vermögen verfügen zu lassen. Als Corporation, an die hier zunächst gedacht werden kann, kommt je nach dem Umfang der Zunft die Gemeinde-Corporation oder eine oder mehrere Amts-Corporationen, soweit ein solcher Verband überhaupt existirt, in Betracht; allein mit dem letzteren Corporations-Verband hat in der Regel das Gewerbewesen überhaupt nichts zu schaffen. Schule wie Unterstützungswesen des Gewerbestands sind denselben in der Regel etwas vollständig Fremdes, sie können daher nicht als die legitimen Erben der Zünfte angesehen werden, mit den sie höchstens in einzelnen Fällen das gemein haben, dass der lokale Rayon der gleiche ist, wie der, über den der Wirkungskreis der Zunft sich erstreckte.

Eher ginge dies bei der Gemeinde insofern an, als dieselbe wegen der Schule und der Unterstützungspflicht noch einige Gleichartigkeit der Zwecke und einiges Interesse für das gewerbliche Leben hat, allein wir haben oben Veranlassung gehabt, wiederholt darauf hinzuweisen, dass der Moment, in welchem man in Folge der Gewerbefreiheit den Betrieb des Gewerbes von dem Bürgerrecht, also gerade von dem Verband mit der Gemeinde emancipirt, der am Wenigsten geeignete Augenblick ist, der Gemeinde neue Lasten für das gewerbliche Leben zuzuweisen. In Ermanglung eines Rechtstitels kann eine Ueberweisung des Zunftvermögens sei es an die Gemeinde, sei es an eine andere politische Corporation mit den Grundsätzen des Rechts nicht in Einklang gebracht werden. Am Ehesten ginge es noch an, dasselbe dem Staat mit der Auflage zuzuweisen, dasselbe als einen Fond für die Beförderung der seither zünftig gewesenen Gewerbe zu verwalten, allein dem steht auf der andern Seite das lokale Moment und die lokale Bedeutung des Zunftvermögens im Wege. Ebenso wenig haben die seitherigen Zunftgenossen ein Recht zur Verfügung über das Zunftvermögen, da aus der Nutzniessung, die ihnen als Glieder der Zunft für die Erfüllung der Pflichten als Zunftgenossen zustand, für sie kein Recht auf das Eigenthum an diesem Vermögen folgt. Die Durchführung der Bezirksgewerbe-Ausschüsse bietet hier unseres Erachtens den einzig möglichen Uebergang in die Gewerbefreiheit ohne die Verletzung berechtigter Interessen dar. Es handelt sich hier zunächst darum, die verschiedenen Arten des Zunftvermögens in das Auge zu fassen, und zwischen eigentlichem und uneigentlichem Zunftvermögen zu unterscheiden. Eigentliches Zunftvermögen ist nur dasjenige, das zur Bestreitung der Kosten für die eigentlichen Zunftzwecke dient. Diese Zwecke, wie die Unterstützung der Arbeiter und dergleichen werden, soweit sie überhaupt noch fortbestehen, künftig von der Bezirks-Corporation erfüllt, dieselbe hat daher auch auf die Uebergabe dieses Vermögens an sie Anspruch zu machen, weil sie die Person der Zunft in dieser Beziehung fortsetzt. Dem Rechte der Bezirks-Corporation in dieser Beziehung steht aber auf der andern Seite das Recht der seitherigen Zunftgenossen gegenüber, den Ertrag des Vermögens für ihre Leistungen in Abzug gebracht zu

sehen. Auch diesem Verlangen muss der Bezirksausschuss dadurch gerecht werden, dass der Ertrag des Vermögens an den Umlagen der seitherigen Zunftgenossen in so lange abgeschrieben wird, als noch solche vorhanden sind. Gründe der Zweckmässigkeit sprechen jedoch dafür, diese Abschreibung nur insoweit eintreten zu lassen, als sie auf einen gewissen Betrag der Umlage z. B. auf 1 fl. mindestens 1 kr. beträgt. Sofern aber Passiven vorhanden sind, haben alsdann auch die Zunftgenossen die Verbindlichkeit, die Abtragung dieser Passiven durch successiv erhöhte Umlage dem Ausschuss gegenüber zu bewerkstelligen. Zu dem uneigentlichen Zunftvermögen gehören dagegen die gemeinschaftlichen Gewerbe-Einrichtungen, die bei einzelnen Zünften vorkommen. Diese sind gedoppelter Art. Sie sind entweder solche, für welche die Zunft allein das veranlassende Band gewesen ist, die aber in der Hauptsache nichts Anderes sind, als erweiterte Werkstätten, z. B. Walkmühlen, Lohmühlen etc., oder sie dienen ebenso sehr als gemeinschaftliche Werkstätte, wie polizeilichen Zwecken z. B. die Schlachthäuser. Das ihre Errichtung veranlassende Band nun setzt der Bezirksausschuss nicht fort, von diesem Gesichtspunkte aus hat er daher auf diese Einrichtung einen Anspruch nicht zu erheben. Dagegen gibt ihm die ihm obliegende Wahrung der Interessen des Gewerbestandes als solchen einen Titel, sich der Art und Weise, in welcher von den seitherigen Zunftgenossen über die seitherige Einrichtung verfügt werden will, dahin anzunehmen, dass die künftigen Gewerbegenossen durch die Verfügung nicht benachtheiligt werden. Man wird daher die Einleitung des Weitern in dieser Beziehung füglich in die Hände des Bezirksausschusses zu legen haben, der für die entsprechende Verwaltung und Benützung ein Organ aus den Genossen des Gewerbes niederzusetzen, die Art und Weise der Benützung, die Gebühren hiefür zu regeln, und die Verwaltung zu beaufsichtigen hat, wogegen im Falle der Aufhebung und Veräusserung der Einrichtung der Ertrag in die Bezirkscasse unter derselben Behandlungsweise wie die des eigentlichen Zunftvermögens fällt. Dieser Standpunkt ist bei den Einrichtungen, welche zugleich polizeilichen Zwecken dienen, durch die Rücksicht auf diesen Zweck modificirt. Hier hat die die Polizei ver-

tretende Gemeinde zugleich ein Interesse an dem Fortbestand der Anstalt. Der Gemeinde muss daher, falls die Betheiligten in der bei den eben erwähnten Einrichtungen angegebenen Weise sich nicht ohnedem für den Fortbestand der Anstalt aussprechen, in welchem Fall es sich einfach darum handelt, dass der Bezirksausschuss im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde das Verhältniss regelt, das Recht zustehen, die Anstalt um deren wahren Werth für sich zu erwerben. In diesem Fall wird die Anstalt reine Polizeianstalt, und mit dem Erlös nach Abzug etwaiger Passiven wird wie bei dem eigentlichen Zunftvermögen verfahren.

So wenig wir diese Vermittlung des Uebergangs von der seitherigen Zunft in die Gewerbefreiheit als weiteres Moment für die Bezirksausschüsse geltend machen wollen, so sehr wird man zugeben müssen, dass gerade dieses Institut den Uebergang in die neue Phase des gewerblichen Lebens am Besten vermittelt.

Die Finanz-Jury [1]).

Von Dr. jur. Woldemar **Pfaff**, verantw. Vorstand der philos. Section der K. russ. Bibliothek zu St. Petersburg.

Mit der Vermehrung der öffentlichen Anstalten zur Verbesserung des Zustandes der Völker muss naturnothwendig auch das Capital sich vergrössern, das der Staat aus dem reinen Einkommen der Bürger alljährlich zieht, und in das letztere in veränderter Form zurückströmen lässt. Jede Vergleichung des Sonst und Jetzt im wirthschaftlichen Leben unserer Staaten gewährt dafür eine Bestätigung. Nach einer Tabelle bei Umpfenbach Finanzwissenschaft S. 51 stehen die heutigen Staaten mit Rücksicht auf ihren Bedarf in folgender Rangordnung:

England (Voranschlag 18⁵⁷/₅₈)	auf	den Kopf	der Bevölkerung	17,2	Rthlr.
Frankreich (V. 1857)	„	„	„	12,8	„
Niederlande (V. 1857)	„	„	„	11,8	„
Oesterreich (Ergebniss 1857)	„	„	„	8,3	„
Belgien (V. 1857)	„	„	„	7,9	„
Hannover (V. 18⁵⁰/₅₁)	„	„	„	7,7	„
Preussen (V. 1859)	„	„	„	7,6	„
Sardinien (V. 1857)	„	„	„	7,6	„

1) Obwohl der Ausführbarkeit der folgenden Vorschläge im Einzelnen nicht wenig erhebliche Bedenken im Wege stehen, welche der Verfasser selbst namentlich gegen den Schluss seiner Arbeit nicht verkennt, so ist doch der Glaube an eine ausgebreitetere Herrschaft des Alles durchdringenden Princips der Oeffentlichkeit auch auf dem Finanzgebiet als ein gesunder zu betrachten. Der nachstehend in diesem Sinn entwickelten Idee der Finanz-Jury wollte daher von der Redaction dieser Zeitschrift der Raum nicht versagt werden. Anm. der Red.

Baden (V. 1851)	auf den Kopf der Bevölkerung			7,5	Rthlr.
Sachsen (V. 1849/51)	"	"	"	7,0	"
Baiern (V. 1850/54)	"	"	"	6,7	"
V. Staaten v. Nordamerika (1855/56)	"	"	"	5,3	"
Württemberg (V. 1849/50)		"	"	5,2	"
Russland (V. 1852)		"	"	4,5	"

Ist an sich die Erweiterung und Vertiefung des Capitalstromes, der seinen Kreislauf im Staate vollzieht und in der Gesellschaft seine Quelle und zugleich seine Mündung hat, die Folge einer blühenden Volkswirthschaft und der kräftigste Hebel ihrer weiteren Entwickelung, so bildet dagegen die nie ersterbende Klage der Steuerpflichtigen über Unterdrückung und Ueberlastung einen Contrast, der schwer erklärbar scheint. Während in einem Lande des Faustrechts Jeder, um den Preis des ungestörten Genusses der einen Hälfte, die andere Hälfte seines Vermögens mit Freuden hergeben würde, meint man im civilisirten Staate viel positivere Genüsse als die blosse Rechtssicherheit, mit einer geringen Quote seines Vermögens zu theuer zu bezahlen.

Hat dieser innere Krieg zwischen Regierung und Steuerpflichtigen eine Berechtigung oder nicht?

Zu allen Zeiten hat sich der Scharfsinn praktischer Staatsmänner mit dieser Frage beschäftigt, und seit die Wissenschaft sich dieses Gegenstandes bemächtigt hat, mussten wir die Erscheinung an uns vorüberziehen sehen, dass sich der Kampf der Interessen im Leben in grellen Farben auch in der Wissenschaft wiederspiegelte. Lösung dieser Frage vermissen wir bis heute.

Zwei Momente namentlich sind es, die die Schuld des nie ermüdenden Haders tragen, der Mangel an Oeffentlichkeit der Steuerrepartition und die entschieden zu Tage liegenden inneren Gebrechen unserer herrschenden Finanzsysteme. Die volkswirthschaftliche Statistik, begründbar nur auf der Herrschaft schrankenloser Oeffentlichkeit im Privatrechtsverkehr, liegt noch zu sehr im Argen, als dass die Finanzwissenschaft ein unverbrüchlich treuer Mentor der Finanzverwaltung sein könnte. Wir scheinen noch weit von jener Oeffentlichkeit entfernt zu sein, dies zeigt uns unter Anderem das Schicksal der Vermögens- und Einkommenssteuer und der Widerstand, der sich allenthalben gegen die Oeffentlichkeit des Civilprocesses geltend macht.

Oeffentlichkeit ist Wahrheit.

In den einfachen leicht überschaulichen Verkehrsverhältnissen des Zustands wirthschaftlicher Isolirtheit ist Alles öffentlich; werden mit dem Uebergang zur Arbeitstheilung die Verhältnisse zu complicirt, als dass der einfache Verstand des Naturmenschen ihren Verschlingungen folgen könnte, so werden die wenigen Denkenden die Herrschenden und das Volk vegetirt. Erst später wird die Oeffentlichkeit ein Geschichte machendes Moment. Langsam zwar, wie alle Wahrheit, und in tausendfältig verschiedenen Gestalten tritt sie wieder ins Leben, aber desto sichereren Schrittes, die Finsterniss verdrängend. Alle wahre Wissenschaft, Eisenbahnen und Telegraphen, freie Presse, Publicität der Gerechtigkeitpflege, der constitutionelle Staat mit seinen Institutionen, die dem prüfenden Blicke der Menschheit ausstellen, was früher ungekannt und ungeahndet sich hinter dumpfe Mauern und geschlossene Wände verbarg, all diese stolzen Erscheinungen sind concrete Formen des einen, mit souveränen Ansprüchen Alles umstossenden Gedankens der Oeffentlichkeit. Je mehr die Oeffentlichkeit im socialen Verkehr an Ausbreitung und Macht gewinnt, desto näher rückt die Menschheit der Stufe der Erkenntniss, in der für Armuth und Trug kein Raum mehr ist.

Alles Verborgene wirkt abschreckend auf das menschliche Gemüth. Man hasst die Diplomatie, nicht weil sie Unheil stiftend wirkte, nein allein weil der natürliche Drang des Menschen, allenthalben helle Gründe zu sehen, mit forschendem Blicke den Gang der Ereignisse zu durchdringen, hier erst nach geschehener That seine Befriedigung findet und häufig dann auch nur mangelhaft. Auch der internationale Verkehr muss schliesslich der Oeffentlichkeit verfallen. Nicht selbst handeln will hier der Bürger, nur sehen. Aus denselben Gründen hasst man auch die Steuern.

Im Dunkel der Cabinete werden die Finanzpläne gemacht, vor den Vertretern des Volks im constitutionellen Staate darauf zwar Gründe und Gegengründe erwogen, aber das Volk selbst ist dennoch nur passiv dabei. In dem complicirten Gewebe moderner und centralisirter Finanzwirthschaft Zusammenhang zu finden, dazu reicht die geistige Kraft des schlichten Staatsbürgers in

der Regel noch nicht aus. Zwar dringt ein Schimmer der die Finanzentwürfe leitenden Motive hinab bis in die niederen Classen der städtischen Bevölkerung, der sich dann in der Oeffentlichkeit des gesellschaftlichen Verkehrs weitere Bahn bricht, allein die Landbevölkerung, mit ihrem geistigen Blicke mehr an die Scholle gebunden, kommt in der grossen Regel über ihre communalen Wirthschaftsverhältnisse nicht hinaus. Daher ist im Zahlen der Staatssteuern der Bauer immer weit spröder, als das im Ganzen häufig weniger leistungsfähige, niedere Bürgerthum. Wo der Gedanke fehlt, da mangelt auch der Wille.

Die erste und natürlichste directe Besteuerung scheint die des Grundes und Bodens. Die Bedenken, welche gegen die Grundsteuer aufgestellt worden sind, sind in der Hauptsache folgende. Der Staat verlangt die Grundsteuer nach Maassgabe des Flächeninhalts und der Bonität der Liegenschaft. Aber gesetzt auch, dass der Modus der Katastrirung hinreichende Garantie für genaue Aufnahme der entsprechenden Verhältnisse gewähre, so bleibt doch dabei völlig unbeachtet bei Seite, dass der Reiche einem, gleicher Bonitätsklasse angehörigen, Grundstücke durch Aufwendung wenig baaren Geldes einen doppelt so grossen Ertrag abgewinnen kann, als der arme Häussler, der kaum den nöthigen Dünger zur Bestellung seines Ackers aufzubringen vermag. Auf die landwirthschaftliche Befähigung des Grundstückseigenthümers, auf den Umstand, ob er sich ganz und ungetheilt dem ländlichen Berufe widmen kann, oder ob er genöthigt ist, noch nebenbei ein Gewerbe zu treiben, das sein Grundstück einer ganz sorgfältigen Aufsicht entzieht und viel andere Verhältnisse, die die höhere oder geringere Ertragsfähigkeit eines Grundstücks bedingen, nehmen die Grundsteuergesetze wenig oder gar keine Rücksicht.

Die Katastrirung selbst aber, unternommen von einer in der Regel sehr missliebigen Staatsbehörde, die auf Wahrhaftigkeit der abzuschätzenden Contribuenten keinen Anspruch machen kann, muss nothwendig ungenau sein. Gegen diesen Einwurf bemerkt Stein Finanzwissenschaft S. 255: „Wenn eine neue Steuerordnung deshalb unterbleiben sollte, weil sie nicht fähig ist, den Reinertrag ihrer Objecte genau festzustellen, so müsste man gar keine Steuern auflegen." Allerdings und mit vollem Rechte sollte das

„Auflegen“ der Steuern unterbleiben. Die von der Regierung allein unternommene Katastrirung kostet ungeheures Capital an Zeit und Geld, das mit dem Werthe des ungenauen Resultates in keinem Verhältnisse steht. Hiermit ist nicht gesagt, dass sie überhaupt ganz unterbleiben soll, sondern nur, dass die Katastrirung als einseitige Handlung der Staatsverwaltung zu unnatürlicher Kostenhöhe hinaufgeschraubt wird, während sie auf anderem Wege leichter und sicherer zu bewerkstelligen wäre.

Die Grundsteuer ist endlich eine unbewegliche Steuer. Die Verbindung der Katastralsteuer in ihrer heutigen Gestalt mit der Selbstbesteuerung ist zwar als ein bedeutender Fortschritt zu betrachten, aber nur halbe Maassregel.

Die Gebäudesteuer mit ihren beiden Unterarten, der Gebäudeklassen- und Gebäudezinssteuer, ist zunächst, wenn auch in minder hohem Grade den, gegen die staatliche Katastrirung aufgeführten, Bedenken zu unterwerfen. Während der reiche Capitalist den Miethzins seiner Häuser, auf Zinseszins ausgeliehen, Quelle neuen Kapitals werden lassen kann, ist ein anderer Hausbesitzer oft kaum im Stande, mit dem Erlöse aus der Vermiethung die nothwendigsten Bedürfnisse und Anforderungen zu befriedigen. Letzterer zahlt daher verhältnissmässig weit mehr, als der erste.

Auch bei der Gewerbesteuer handelt es sich um Classification der Steuerkraft nach Durchschnitten, die an Millionen Stellen die Volkswirthschaft aufs härteste verletzen, während sie am anderen Orte reiche Spendung angedeihen lassen. Die Classification ist hier weit schwerer zu bewerkstelligen, als bei den vorhergenannten Steuern. Grosse Irrthümer sind unvermeidlich. Je weniger Einfluss bei der Umlage die Gemeinde hat, desto schädlicher wirkt sie. Eine traurige Form ist die Contribution de quotité, bei der der Steuerbeamte im Einvernehmen mit dem Maire für jeden Gewerbetreibenden den Betrag beantragt, während der Director der indirecten Steuern und der Präfect ihn festsetzt.

Eine Steuer, wie die Kopfsteuer, die von der Beitragsmöglichkeit der Contribuenten ganz absieht, muss, für zahlreiche Familien namentlich, überaus drückend werden. Die Schwierigkeiten und Kosten ihrer Erhebung sind sehr bedeutend.

Die Vermögenssteuer fasst eigentlich alle Kapitalsteuern zu-

gleich in sich. Das Wort Vermögen begreift den Besitz nicht nur, sondern auch alle Arten Einkommen in sich. Insofern ist es für die Verwaltung sehr schwer, eine gleichmässige Norm für alle Bürger festzustellen. Viele Theile des Vermögens lassen sich gar nicht schätzen. Die eidliche Fassion des Vermögens lässt Mentalreservationen zu.

Die Unbestimmtheit der Vermögenssteuer ist Grund ihrer Unausführbarkeit bei einer Steuerverfassung, in welcher der Staat die Regulirung selbst übernimmt.

Bei den Consumtionssteuern besteht eine fundamentale Schwierigkeit vorerst schon in der Bestimmung des Besteuerungsobjects. Unter den tausend Gegenständen der Nahrung werden, übrigens, wie die Geschichte der indirecten Steuern zeigt, ganz willkührlich, allgemein nothwendige Artikel des Verbrauchs herausgegriffen. Andere würden keinen namhaften Ertrag liefern. Diese Steuern treffen mit gleicher Strenge den völlig Erwerblosen, wie den Reichsten, denn Jeder braucht Nahrung. Ihre gerühmte Beweglichkeit ist darum eben kein grosses Verdienst. Bei vielen Gewerben ist die Consumtionssteuer eine einfache Redublication der Gewerbsteuer, denn es hängt von rein zufälligen Umständen ab, ob der Producent oder der Consument die Steuer bezahlt. Die Erhebung der Consumsteuern ist die theuerste unter allen und sehr gefährlich in sittlicher Hinsicht. Ein ewiges Hemmniss für die freie Bewegung und den Austausch der Produkte, ist sie der grösste Feind des Binnenhandels.

Die Blüthe des englischen Handels beruht zum nicht geringen Theile auf der mangelhaften Ausbildung der Consumtionssteuern in England. Die Aufhebung der Papiersteuer hat, wie die neueste Erfahrung lehrt, einen ungeheuren Aufschwung der Presse zur Folge. Aehnliches müsste man auch von der Aufhebung aller übrigen Consumsteuern erwarten.

Die Zölle sind Gegenstand weitverbreiteten Hasses. Die Festsetzung der Zolltarife ist willkührlich. Schutzzölle können ganze Zweige des internationalen Handels vernichten. Auch die sorgfältigste Ueberwachung kann den Schleichhandel nicht unterdrücken. Die Ueberwachung selbst ist unverhältnissmässig theuer. Viele Zölle schaden dem Lande, das sie festsetzt, mehr, als

dem Auslande, bei anderen herrscht in dieser Beziehung Gegenseitigkeit. Wir erwarten die Wirkungen des grossen Experiments, das jetzt im Westen Europas vor sich geht. Gefährliche Symptome der Krisis kommen auch auf die Rechnung der alten, nicht blos der neu einzuführenden Zustände.

Gebühren, Stempel und Sporteln treffen meist den, der das Unglück hat, in eine gewisse missliche Lage zu kommen.

Schon die Künstlichkeit unserer Besteuerungssysteme, die grossartigen Widersprüche, die selbst in Staaten, mit völlig übereinstimmenden wirthschaftlichen Grund-Eigenschaften und Interessen, herrschen, Widersprüche die sich in der Doctrin nicht nur wiederholen, sondern selbst vermehren, sind der offenbarste Beweis, dass es hier noch an jedweder festen Grundlage mangelt. Alle diese Systeme beruhen auf der unwahren Voraussetzung, dass der, seiner Natur nach ein untheilbares Ganze bildende, Verkehr sich nach irgend welchen theoretischen Gesichtspunkten auch im Leben zerstückeln lasse.

Auf dem breiten Boden des wirthschaftlichen Gesellschaftslebens ruhen die Finanzen. Zwischen Staatsvermögen und Nationalvermögen die natürliche Verbindung aufzusuchen, darauf beruhen alle Versuche, die naturgemässe Besteuerung zu entdecken. Es ist schwer ja unmöglich sie zu finden, bevor man nicht die Gesetze in ihrer Vollständigkeit erkannt hat, nach denen die Vertheilung der Güter sich, nicht nur im grossen Ganzen, sondern auch im kleinsten Detail, richtet, denn der einzelne Bürger zahlt Steuern und will das Gesetz den Einzelnen gerecht besteuern, so muss man auch nothwendig die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen erst kennen lernen. Viele Verstösse eines Finanzgesetzes gegen das Einzelninteresse können einen Widerstand erwecken, der, wie viele Beispiele der Geschichte nachweisen, staatsgefährlich wird. Jedes Finanzgesetz das nach Durchschnitten verfährt, bei denen der Einzelne und seine Leistungsfähigkeit überhaupt nur einseitig in Berücksichtigung gezogen wird, bringt den Staat in Gefahr; denn wieviele Interessen durch dasselbe verletzt sind, ob nicht die verletzten über die unversehrt gebliebenen ein Uebergewicht erhalten können, dies lässt sich vor der Thatsache selbst

mit keinen Mitteln überschlagen. Keine, auch die glänzendste staatsmännische Capacität, kann im Stande sein, ein System das die Leistungen des Einzelnen in materieller Hinsicht a priori fest bestimmt, nach eigener Disposition aufzustellen, denn zu einem solchen Baue fehlen uns alle Materialien, deren Ansammlung und Sichtung vielleicht noch Jahrhunderte in Anspruch nehmen kann. Es bleibt sonach nichts Anderes übrig, als eben die Einrichtung eines den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechenden Finanzsystems im Materiellen dem Volke selbst zu überlassen und nur das Formelle einer staatlichen Regelung zu unterwerfen. Auf die dringende Nothwendigkeit der Realisirung dieses Grundsatzes, der nur scheinbar einen Verzicht Seitens der Staatsgewalt in sich schliesst, weisen die beiden Momente hin, welche wir im Vorhergehenden bereits berührt haben, nämlich

erstens die Unabhängigkeit der socialen Lebenskreise und namentlich der, den Güterverkehr regelnden, Gesetze von der Staatsgewalt, und

zweitens die Entwicklung der Oeffentlichkeit, als leitenden Princips der heutigen Zustände des Zusammenlebens.

Die Wahrheit, dass keine staatsmännische Kunst im Stande ist, die Gänge des Welthandels, ja selbst des auf kleine Gebiete beschränkten Binnenhandels, einem prämeditirenden Willen zu unterwerfen, ist zu unbestritten anerkannt, als dass sie eines weiteren Nachweises bedürfte. Das Aufblühen der die Handelsgeschäfte berührenden Presse, das Bankwesen, der Wechselverkehr, die Buchführung sind Einrichtungen, in denen das Princip der Oeffentlichkeit sich mit Entschiedenheit ausspricht. Die Handels- und Gewerbegerichte früher von Richtern besetzt, die dem Verkehr völlig fremd waren, stehen heute meist unter dem maassgebenden Einflusse von Männern, die selbst Kaufleute und Gewerbetreibende sind. Hierin liegen unzweideutige Anerkenntnisse des Princips der Selbstregierung und der Unabhängigkeit der vorliegenden socialen Lebenskreise von der Staatsgewalt, deren letztes Hinderniss mit den Zöllen und den Zünften fällt.

Die Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit der Justiz ist ein weiterer Sieg der angegebenen beiden Principien. In der Einsicht, dass es unmöglich ist, die auf freier Grundlage sich ge-

staltenden Privatrechtsverhältnisse dem herrschenden Willen der Regierung zu unterwerfen, (diese Prätention liegt ja in aller Cabinetsjustiz) unternahm man ihre völlige Emancipation. Die Unabhängigkeit der Rechtspflege wälzt eine ungeheure Masse unfruchtbarer Verantwortlichkeit von den Schultern des Staats ab und legt den Schwerpunkt derselben in die Gesellschaft selbst. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung gewährt Garantie für die Aufrechthaltung dieser Unabhängigkeit und die nöthige Grundlage zu einer sicheren und klaren Verarbeitung der Ergebnisse der Untersuchung. Die Emancipation der Richter von der Beweistheorie schliesst das Bekenntniss in sich, dass keine legislatorische Einsicht im Stande ist, für Beurtheilung der millionenfach nuancirten Rechtsfälle einen einzigen, alle mit gleicher Gerechtigkeit treffenden Weg aufzufinden.

Die eigenthümlichste und in gewisser Beziehung vollkommenste Form der Verwirklichung der oben erwähnten beiden Grundsätze im Gebiete der Rechtspflege ist die Jury. Man hat der Jury die Befähigung abgesprochen, die, mit der Schuldfrage (im Civil- oder Criminalverfahren) verbundenen, rechtlichen Momente zu lösen, Sieyes schlug deshalb vor, die Geschworenen aus dem Juristenstande zu wählen. Die Trennung der Rechtsfrage von der rein factischen, wie sie in den meisten Gesetzen über Geschworenengerichte zur Geltung gekommen ist, erscheint als eine Limitation, der kein Bedürfniss entspricht, sobald das aus der Zeit der Cabinetsjustiz und des heimlichen inquisitorischen Verfahrens herstammende Misstrauen gegen den Juristenstand gewichen ist, und sociale Fächer in den Kreis der Gegenstände des Studienplanes für Juristen mit aufgenommen sind. Die Beurtheilung von Civil- und Criminalrechtsfällen hängt meist von zu tiefen ökonomischen, socialen, politischen und psychologischen Erwägungen ab, als dass hierzu nicht eine besondere Vorbereitung dringend erforderlich wäre. (Vergl. Schwarze in Weiskes Rechtslexikon Art. Schwurgericht S. 57.)

Während wir für die Rechtspflege die Besetzung der Jury mit nicht rechtsgelehrten Richtern verwerfen und somit, sofern dabei dieser Umstand für ein essentiale angesehen wird, der Jury in der Rechtspflege überhaupt nicht das Wort zu reden vermögen,

glauben wir ein weites Feld für die der Jury zu Grunde liegenden Gedanken im Gebiete der Finanzen zu erblicken. Versuchen wir in Folgendem die Idee eines Finanzsystems flüchtig zu zeichnen, das sich wesentlich auf das Institut der Jury gründet.

Die Gesammtsumme der zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen Güter ist durch die Staatsgewalt zu bestimmen nach den historisch vorliegenden Thatsachen der Entwickelung der Wirthschaft einestheils, nach den damit zu producirenden Gütern anderntheils. Hierauf hat die Repartition dieser Gesammtsumme auf die einzelnen Theile des Staatsgebiets, allenfalls zunächst auf Grundlage der historischen Erfahrung, stattzufinden. Dabei kann, je nach Verschiedenheit der, in den Staaten bestehenden, Provinzialverfassung, die Regierung die Vertheilung selbst übernehmen, oder sie den Organen der Provinzialregierung überlassen. Letzteres ist bei Colonien jedenfalls das Angemessene. In den Staaten, wo die ständische Gliederung nicht bereits zu existiren aufgehört hat, in denen der Pflug der modernsten Civilisation noch nicht über die Gemüther nivellirend hinweggegangen ist, kann an die Stelle des geographischen Vertheilungsmodus der ständische treten, oder beide können concurriren. Dies dürfte aber, ich fürchte, nur noch in England möglich sein, da auf dem Continente die Aristokratie zerklüftet ist und der vierte Stand ein noch zu unklares, embryonenhaftes Socialgebilde ist. Ja auf dem Continente würde die ständische Repartition einen gefährlichen politischen Missgriff in sich schliessen.

Die einzelnen Steuerbezirke können sich je nach Lage und den ökonomischen Interessen des Landes zu einer Gemeinschaft vereinigen, deren Organe zwischen Regierung und Steuerbezirk in der Mitte stehen, so namentlich in grösseren Städten.

Zwischen Steuerbezirk und Staat oder Steuer-Gemeinde und Staat besteht eine Obligation auf Leistung der den ersteren auferlegten Steuerquote. Direct an den einzelnen Bürger hat der Staat keine Forderung.

Bis hierher und nicht weiter erstreckt sich der unmittelbare Einfluss des Staats auf die Vertheilung der Steuerlast. Es bleibt der Polizei noch ein weites Gebiet indirecter Thätigkeit. Jeder

Uebergriff über diese Grenze hinaus wirkt schädlich auf die Gesellschaft nicht minder, wie auf den Staat selbst. Die Einrichtung der Steuerbezirke, die an ihnen nach den gemachten Erfahrungen nothwendig werdende Veränderung, die Beaufsichtigung derselben, die Anwendung executiver Maassregeln gegen renitente Steuerbezirke, sind die einzigen Functionen, auf die eine ihrer hohen Stellung sich bewusste, den Umfang, wie die Grenzen ihrer Macht im klaren Bewusstsein führende Regierung eines hochcivilisirten Staats ihre Thätigkeit beschränken muss. Durch die Einrichtung solcher Steuerbezirke, die in ihrem Innern und in ihren Organen von der dispositiven Gewalt des Staats befreit sind, ist das Steuerwesen zur Staatsgewalt in eine ganz analoge Stellung versetzt, wie die Justiz. In der Integrität dieser Stellung beruht das eigentliche Wesen einer mündigen Gesellschaft, gegenüber einem mündigen, seine Thätigkeit auf das Mögliche und Vernünftige beschränkenden Staate. Da die Wissenschaft uns nachgewiesen hat, dass in ihrem Kreise die Gesellschaft, freithätig, sich selbst die beste Leitung angedeihen lässt und sie nur dann blühen kann, wenn aller fremde, prohibitive Einfluss von ihr ferngehalten ist, so ist es nunmehr auch an der Zeit, dass der Staat sich nicht ferner gegen das Walten der Naturgesetze bei der Krystallbildung seines Vermögens sträube, die Gesellschaft in Wahrheit beherrsche und die undankbare Rolle aufgebe das Factotum in der socialen Sphäre zu sein, in der mit der wachsenden Einsicht des Bürgers reglementirendes Wirken überflüssig, schädlich und schliesslich unmöglich wird. Heute fordert die gesammte Volkswirthschaft die Freiheit, die bereits Mirabeau dem Ackerbaue vindicirte.

Der Steuerbezirk ist die Gesammtheit der, in einem gewissen Umkreise wohnhaften Personen, die von der Regierung mit der Verbindlichkeit zu Bezahlung einer gewissen Steuerquote solidarisch belegt sind. Die Zahl und Grösse der Steuerbezirke richtet sich nach lokalen Verhältnissen; kleinere Gemeinden können einen Steuerbezirk bilden, grössere hingegen, namentlich Städte, müssen in mehrere Steuerbezirke unter der Obhut der Gemeinde oder Stadtverwaltung zerlegt werden.

Von der Verwaltung der Gemeinde, insofern sie selbst In-

haber von Vermögensrechten ist, ist an diesem Orte nicht die Rede. Die Bestimmung der Steuerbezirke ist von diesem letzteren Wirkungskreise der Gemeinde weit verschieden, denn der Steuerbezirk ist socialpolitische Behörde allein zum Behufe der Ableistung von Staatssteuern. Dem Steuerbezirke muss natürlich ausser der Erhebung nothwendig auch die Vertheilung der Steuern allein überlassen bleiben, denn ohne das letztere Recht würde der Bezirk nichts Anderes sein als ein unselbständiges Glied in dem Finanzverwaltungsorganismus, das seinen Impuls vom prämeditirenden Willen der herrschenden Gewalt vor wie nach empfängt. Die Erhebung der directen Steuern ist in manchen Ländern, z. B. in Oesterreich, der Gemeinde überlassen, noch nirgends aber hat man ihr auch die Vertheilung derselben anvertraut. In der Doctrin ist die Wichtigkeit dieser Selbstverwaltung hinreichend anerkannt und die Geschichte des Städtewesens bietet zahlreiche Züge dafür dar, dass sie in dem innersten Wesen eines selbstständigen und freien Gemeindelebens enthalten ist. Stein (Finanzwissenschaft S. 93) sagt von der communalen Vertheilung der Staatsabgaben: „diese Aufgabe ist eine so naturgemässe, dass sie allenthalben, wo die Besteuerung durch Selbstschätzung geschieht, sich gleichsam von selbst ergiebt und in leicht verständlichen Formen durchgeführt wird."

Jeder Steuerbezirk wählt einen Mann des öffentlichen Vertrauens als Vorstand, dessen Obliegenheit es ist, über die Beobachtung der zum behuf einer gerechten Repartition der Steuern eingeführten Formen zu wachen, die nöthigen Versammlungen zu berufen und den Verein nach Aussen, namentlich dem Staate gegenüber, zu vertreten. In letzterer Beziehung ist er Mandatar des den Steuerbezirk bildenden Personenvereins, dem die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt. Die dem Steuerbezirke von der Regierung auferlegte Steuerquote wird auf die Mitglieder zunächst durch freiwillige Fassion repartirt. Zu diesem Behufe ist vom Vorstand am Beginne jeder Finanzperiode eine Generalversammlung zu berufen, auf der jeder Contribuent bei Gefahr einer Geldbusse persönlich zu erscheinen gehalten ist. Nur nachgewiesene Fälle dringender Noth können von dieser Verbindlichkeit befreien. Selbstständige Frauen sind hiervon nicht

ausgenommen. Minderjährige, wie auch die am persönlichen Erscheinen durch Nothfälle Behinderten, erscheinen durch Bevollmächtigte.

Die Fassion geschieht in der Versammlung unter Beobachtung einer einfachen, wenig zeitraubenden Feierlichkeit und an einem, den Augen Aller ausgesetzten, Orte.

Ergiebt sich die durch Fassion aufgebrachte Summe als nicht hinreichend zur Deckung der auferlegten Steuerquote, so treten die dijudicirenden Organe des Steuerbezirks in Wirksamkeit, über deren Einrichtung wir ausführlicher zu berichten haben werden. Uebersteigt die, durch Fassion aufgebrachte, Summe die auferlegte Steuerquote, so wird der Ueberschuss an geeignetem Orte bis zur nächsten Finanzperiode aufbewahrt und von der neu auferlegten Steurquote vorweg in Abzug gebracht.

Das bei dem Steuerbezirke zu errichtende Finanzgericht, das eine Jury ist, tritt in Wirksamkeit zunächst und namentlich in dem Falle, wenn die aufgebrachte Summe die Steuerquote nicht deckt. Jedoch bleibt es ihm auch in den übrigen Fällen unbenommen, Mitglieder des Steuervereins, die über oder unter ihren Kräften fatirt haben, zur Verantwortung zu ziehen und ihre fatirte Summe einer Mässigung oder Erhöhung zu unterwerfen. Die Gegenstände der Beurtheilung der Finanzjury sind hiernach:

1) Bestimmung der Beträge, die einzelne Mitglieder des Steuerbezirks, welche zu wenig zur allgemeinen Quote beigesteuert haben, nachzuzahlen haben.

2) Bestimmung des Betrags, um den die Fassionsbeträge einzelner Mitglieder gemindert werden sollen, die aus irgend einem Grunde oder Interesse ihre Steuerkraft zu hoch taxirt haben.

3) Einleitung executiver Maassregeln gegen Steuerbezirkseingesessene, die mit Ableistung der fatirten und rechtskräftig gewordenen Summen in Rückstand geblieben sind.

Hauptzweck der Institution der Finanzjury ist nämlich auf Erfüllung der allen Bügern obliegenden, Rechtspflicht, nach Maassgabe ihrer Kräfte zur allgemeinen Staatssteuerlast Beitrag zu liefern, mit angemessenen Mitteln zu dringen. In dem, unter Nr. 1 erwähnten, Falle liegt die Verletzung dieser Pflicht darin,

dass der zu wenig Fatirende eine ihm zukommende Verbindlichkeit unrechtmässigerweise von sich weg und auf die Allgemeinheit abwälzt, so dass darunter die zahlreichste Classe der Wenigbemittelten zu leiden hat. Eine solche Beraubung aus Eigennutz muss von einer rechtsprechenden Behörde gezügelt werden.

Das zuviel Fatiren schliesst eine Verletzung dieser Pflicht insofern in sich, als hierdurch die öffentliche Meinung über den Zustand der Vermögensverhältnisse einer Person (meist zu unerlaubten Zwecken) irre geleitet wird. Die sociale Ordnung der Dinge hat aber ein sehr mächtiges Interesse, über diese Verhältnisse klar und wahr zu sehn. Wer Vermögen hat und den Besitz desselben verheimlicht, begeht ein sociales Delict, nicht minder, wie der, welcher seine Mitbürger fälschlich glauben machen will, er sei ein reicher Mann. Letzteres ist ein vielgebrauchter Deckmantel des Betrugs. Das kann ein Nationallaster werden. Der Process Mirès und seine zahlreichen Pendants vor dem Zuchtpolizeigericht zu Paris, sind Erscheinungen, die in dieses Kapitel gehören.

Zu Erreichung des Zweckes, für den wir unsere Finanzjury bauen, sind verschiedene andere Mittel in Vorschlag und Anwendung gebracht worden. Bei der Vermögens- und Einkommenssteuer, die bereits in den Gesetzen des Manu eine Rolle spielt, und deren Vorzug darin besteht, dass sie die Tendenz in sich trägt, an die Stelle aller, den Socialverkehr dismembrirenden, Steuern eine einzige zu setzen, hat man vor Allem häufig psychologischen Zwang in Anwendung gebracht. Die Mängel der eidlichen Selbstbesteuerung sind hinreichend anerkannt. Das Gewissen ist ein zu relatives Geschöpf, als dass dasselbe zum Eintheilungsmaassstabe bei der Steuerumlegung dienen könnte. Uebrigens soll man nicht des Heiligen zu gemeinen Sachen sich bedienen. Alles Eidschwören en masse ist verderblich für die Sitten, eine öffentliche Sanction vieler Meineide.

Eines anderen Mittels bedienten sich die Griechen. Es stand jedem Bürger frei, dem Fatirenden einen Vermögenskauf um den Betrag der von ihm angegebenen Summe anzubieten. Jedenfalls ein sehr scharfsinniger Einfall. Ueber seine Wirkung wissen wir zu wenig.

Die unter Nr. 3 erwähnte Thätigkeit könnte auch den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden, doch greift der Gegenstand zu tief in die anderen Funktionen der Finanzjury ein, als dass er sich füglich davon trennen liesse.

Die Anfertigung einer Liste derjenigen Personen des Steuerbezirks, die unter die bei 1—3 erwähnten Gesichtspunkte fallen, liegt einem eigenen, von der Generalversammlung gewählten und vom Staate bestätigten, Finanzanwalte ob, der in der Finanzjury die analoge Stelle vertritt, wie der Staatsanwalt in unseren Geschworenengerichten. Seine Pflicht ist darüber zu wachen, dass Niemand der nach Verhältniss seines Vermögens oder Einkommens ihm obliegenden Steuerpflicht sich entziehe, oder in leerer Prahlerei oder böswilliger Absicht seine Steuerkraft höher taxire, als dem wirthschaftlichen Einzeln- oder Gesammtinteresse angemessen ist.

Der Liste sind ausser den nöthigen Bezeichnungen der Individualitäten die Beträge beizusetzen, um die die betr. fatirten Summen erhöht oder erniedrigt werden sollen.

Die Natur der Funktion des Finanzanwalts legt es nahe, dass bei seiner Wahl namentlich auf solche, selbstverständlich unbescholtene, Personen Rücksicht zu nehmen ist, welche im betreffenden Bezirke eine ausgebreitete Bekanntschaft besitzen. Zum Zwecke der genaueren Ermittlung der Vermögensverhältnisse von solchen Personen, die in flagrantem Verdachte stehen, ihre Steuerkraft um ein Bedeutendes zu niedrig taxirt zu haben, ist der Finanzanwalt berechtigt, bei Gerichts- namentlich Hypothekenbehörden, Banken und anderen geeigneten Orten Erkundigungen einzuziehn.

Zur Einsicht der Hypothekenbücher und Depositenkontos bedarf er indess eines von der grossen Jury, über die wir sogleich handeln werden, ausgestellten Erlaubnissscheines, wenigstens solange noch die heutigen Vorurtheile gegen die volle Oeffentlichkeit des Hypothekenwesens bestehn, der im Namen der Jury von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Das zuletzt angegebene Verfahren ist übrigens nur auf Fälle des Verdachts grober Verheimlichung zu beschränken. Die Mitglieder des Steuerbezirks sind befugt und zugleich verpflichtet der Thätigkeit des Anwalts

durch Mittheilung von Daten über Vermögens- und Nahrungsverhältnisse einzelner Personen allen Vorschub zu leisten.

Das auf diese Weise bewerkstelligte Verfahren des Finanzanwalts zum Zwecke der Anfertigung der Liste ist der Voruntersuchung im Processe zu vergleichen. Eines die förmliche Untersuchung der in der Liste angeführten Daten anordnenden Erkenntnisses irgend eines installirten Organs bedarf es jedoch nicht. Die Stelle desselben vertritt vielmehr der Spruch der Finanzjury selbst.

In jedem Steuerbezirke wird auf der, am Beginne jeder Finanzperiode anzuberaumenden Generalversammlung eine Anzahl Männer gewählt, aus deren Mitte die Special-Jurys zu bilden sind, welchen die endgültige Entscheidung über die, vom Finanzanwalte gestellten, Anträge zusteht.

Zum Geschworenen kann berufen werden jeder volljährige und unbescholtene Bezirkseingesessene, namentlich aber ist auf solche Rücksicht zu nehmen, deren Lebensstellung sie in den Stand setzt, die wirthschaftlichen Verhältnisse eines möglichst grossen Kreises von Contribuenten zu übersehen. Die Annahme der Wahl zum Geschworenen ist Bürgerpflicht.

Die Termine zu Abhaltung der Sitzungen der Finanzjury sind vom Vorstande des Steuerbezirks anzuberaumen. Auf diesen Terminen sind die erwählten Geschworenen bei Gefahr einer Geldstrafe zu erscheinen verbunden. Vor Beginn der Verhandlungen werden die Geschworenen vom Vorstande des Steuerbezirks verpflichtet und vereidigt. Darauf wird die, vom Finanzanwalte gefertigte, Steuerergänzungsliste, welche bereits vor der Versammlung den Geschworenen mitgetheilt worden sein muss, in Behandlung genommen. Der Betrag der vom Anwalte im Einvernehmen mit dem Vorstande und nach Maassgabe der dem Bezirk auferlegten Steuerquote, fixirten Ergänzungssumme darf von der Geschworenenversammlung auf keinen Fall gemindert werden. Ihre Sache ist nur die Regulirung der Repartition. Geringfügige Ergänzungsbeträge werden ohne Weiteres confirmirt und entschieden gilt hierbei Stimmenmehrheit. Der Verlust an Zeit würde grösser sein, als der Gewinn, den eine ganz minutiöse Untersuchung dieser Bagatellsachen brächte. Die übrigen wichtigeren

Sachen werden darauf auf die einzelnen Geschworenen durch das Loos vertheilt. Für jeden speciell abzuurtheilenden Steuerergänzungsfall müssen 3 Geschworene ausgelost werden. In Fällen, wo das Loos Personen zusammenführt, die als Richter und Abzuurtheilende nach den im Processe geltenden Rechtsgrundsätzen einander nicht gegenüber stehen können, muss an die Stelle des relativ untauglichen Geschworenen ein anderer bestimmt werden. Das Recusationsrecht steht dem Finanzanwalt und der Parthei zu. Zu dem, von dem ausgelosten Geschworenen anberaumten, Verhandlungstermine muss der, dessen fatirter Steuerbetrag einer Veränderung unterworfen werden soll, geladen werden. Der Finanzanwalt oder sein Stellvertreter, hält den gemachten Antrag aufrecht. Die Beweisaufnahme geschieht *summariissime*. Die Geschworenen sind an den, von dem Anwalt beantragten, Ergänzungsbetrag, im Falle sie den zur Verantwortung Gezogenen überhaupt für schuldig befinden, nicht unbedingt gebunden.

Auf dem Protocolle ist nur die gefällte Entscheidung zu verlautbaren. Appellationen gegen diese Entscheidung sind nicht zulässig. Die Entscheidung geschieht übrigens nach Stimmenmehrheit. Nach beendigtem Repartitionsverfahren werden die Resultate der Untersuchungen dem Vorstande des Steuerbezirks mitgetheilt, der die nöthige Schlussberechnung festzustellen hat. Macht sich in diesem Stadium noch eine Ergänzung nöthig, so geschieht diese proportional den von den Geschworenen ratihabirten und festgestellten Beitragssummen der einzelnen Contribuenten.

Betrachten wir nunmehr die Vortheile, die die Einführung eines die Freiheit der Socialkreise anerkennenden und die Steuervertheilung dem Volke selbst überlassenden Finanzsysstems bringen müsste.

Wenn der Staat ein Interesse daran hat, dass die volkswirthschaftlichen Zustände kräftig sich entwickeln, so muss er vor allen Dingen dafür sorgen, dass der grosse Kapitalstrom, der in ihm seinen Kreislauf alljährlich hält, auch nur da seine Quelle habe, wo Natur sie ihm anweist. Dass die herrschenden Finanzsysteme diese Forderung nicht nur nicht erfüllen, sondern sie häufig geradezu aufs härteste verletzen, darauf wiesen wir schon

oben hin. Der Verkehr ist im ewigen Schwanken begriffen, die ihn leitenden Kräfte sind nach Raum und Zeit so millionenfach verschiedenen Bedingungen unterworfen, dass es einer menschlichen Individualeinsicht nie gelingen dürfte, überall die Stelle zu bezeichnen, wo es zweckmässig und unschädlich ist, einen Beitrag zur Staatslast zu fordern. Diese Einsicht traut der heutige Staat den Leitern seiner Finanzangelegenheiten zu, indem er sie bestimmen lässt, dass auf dieses Nahrungsmittel eine Steuer gelegt werden soll, während andere frei ausgehn, dass der Grund und Boden nach einem gewissen Fusse besteuert werden soll, nach einem anderen das laufende Capital u. s. w. Nirgends findet man bei solch einem Bestimmungsmodus eine feste Bürgschaft dafür, dass in der That die eingeschlagenen Maassregeln die zweckmässigsten, unschädlichsten seien. Ueber ihre Folgen lässt sich mit Sicherheit kein Project machen, nur die Erfahrung lehrt, die häufig eine traurige ist. Diese Gefahren werden bei dem, von uns vorgeschlagenen, Systeme völlig vermieden, denn die freiwillige Fassion und die Regulirung der durch sie festgesetzten Beträge seitens einer Versammlung geschworener Bürger, sind Mittel, die in sich schon eine Garantie dafür enthalten, dass nur da eine Last aufgelegt wird, wo dies möglich und gerecht ist. Bei der freiwilligen Fassion leuchtet Ersteres unmittelbar von selbst ein; die Regulirung durch eine Geschworenenversammlung aber ist ein Zügel des Eigennutzes, der bei der Fassion seine Rolle spielen könnte. Die Einrichtung der Jury bürgt dafür, dass Niemand seiner Beitragspflicht entgehe, Niemand zu hoch, Niemand zu niedrig besteuert werde, denn der Satz, der dem Einzelnen auferlegt wird, gründet sich auf ein wahres *veredictum vicinatus.* Nirgends kann man diesem *veredictum* ein grösseres Vertrauen schenken, als da, wo es sich handelt, die Vermögensverhältnisse eines Bürgers zu konstatiren. In keinem Punkte ist die öffentliche Meinung zuverlässiger, als hier, denn woraus lässt sich anders auf den Zustand einer Privatwirthschaft schliessen, als aus dem Verkehr, und wer anders kann den Verkehr controliren, als eben der Bürger, der hier in seinem Elemente sich bewegt? Wer sich mit dem Besitze eines Vermögens brüstet, kann, bei sonst nicht ungesunden Verkehrsverhältnissen, höchstens

auf ganz kurze Zeit seine Umgebung täuschen; die Nichtbefriedigung ihm obliegender Leistungen, kleine Schulden und tausend andere Symptome lassen sehr bald erkennen, auf wie hoch sich die wirthschaftliche Macht eines Mannes in Wahrheit beläuft.

Wer im Besitz eines Vermögens ist und dies verheimlichen möchte, ist trotz aller Riegel und Schlösser vor dem Argusauge des Publikuns nicht einen Augenblick sicher. Der reiche Geizhals, dessen Kapital dem Verkehre so gut wie verloren ist, wird dadurch bestraft, dass die Fama die verborgenen Schätze noch vergrössert. Diese Fama macht sich als Nemesis in der Jury nothwendig geltend und so zwingt sie indirect vieles Kapital ans Tageslicht und in den Verkehr wiederum hinein.

Der eigentliche naturgemässe Wirkungskreis des Instituts der Jury ist in diesem socialen Gebiete, während bei Rechtsstreitigkeiten und ihrer Entscheidung Erscheinungen in Frage kommen, deren Ursprung zwar im socialen Verkehrsgebiete sich befindet, die aber im Laufe der Geschichte eine Entwicklung erhalten haben, bei der, ausser dem volkswirthschaftlichen, auch psychologische Momente eine einflussreiche Rolle spielen. Einen Rechtssatz seiner ganzen, vollen Bedeutung nach zu erfassen ist eine so schwierige und abgeleitete Aufgabe, dass der blosse bon sens kaum im Stande ist das sachliche objective Element vom psychologischen subjectiven überall scharf zu unterscheiden. Ohne diese Unterscheidung ist aber gründliche Beurtheilung eines Rechtsfalls nicht möglich. Die Entstehung der Jury in der Rechtspflege reicht in eine Zeit zurück, in der die juridischen und socialen Erscheinungen des Verkehrs noch in gemeinsamer Wiege lagen. Mit der einseitigen Ausbildung der juridischen Seite des Zusammenlebens verschwand die Jury auf dem Continente. Nur England war in dieser Hinsicht ein günstigeres Schicksal beschieden. Es ist kein Zufall, dass das Wiederauftauchen des Gedankens der Jury in eine politisch wesentlich decentralisirende Zeit fällt.

Die Oeffentlichkeit des Steuerrepartitionsverfahrens vor der Finanzjury muss von souveränem Einflusse auf die Gestaltung unserer socialen und politischen Verhältnisse sein, denn

1) ist dadurch ein Organ geschaffen zu Begründung einer wahren volkswirthschaftlichen Statistik. Von ihrer Ausbildung

hängt zunächst die Erkenntniss der, die sociale Ordnung der Dinge nach der ökonomischen Seite hin beherrschenden, Gesetze ab, über die wir heute vielfach noch im Finstern tappen;

2) giebt das veredictum vicinatus, das in der Finanzjury sich ausspricht, einen festen Maassstab der Beurtheilung der Vermögensverhältnisse des einzelnen Bürgers, und dieser Umstand muss einen mächtigen Einfluss auf den Credit ausüben, ähnlich wie in dem, auf das Princip der Publicität und Specialität gegründeten Hypothekenwesen. Die moderne Hypothek ist der Schild des Realcredits, die Finanzjury der Schild des Personalcredits. Da aller Handel auf dem letzteren beruht, so ist dieser ohne Zweifel ungleich wichtiger, als der erstere. Es soll auf keine kaufmännische Schuldverschreibung die Rechtshülfe gewährt werden, die nicht den Steuersatz des Ausstellers an der Spitze trägt. Dadurch werden gewagte Speculationen unmöglich gemacht.

3) Auf die soeben erwähnte Weise wird der Einfluss der öffentlichen Besteuerung auf den Credit, selbst zu einem unverbrüchlichen sicheren Centrifugalregulator gerechter Besteuerung. Wenn der Credit, die sociale Triebkraft des Geschäftsmanns, von der öffentlichen Taxe abhängt, so hat jeder hierdurch ein mächtiges Interesse nicht niedriger besteuert zu werden, als er verdient. Damit leuchtet zugleich ein, wie wichtig es ist, dass in die Gegenstände der Beurtheilung der Finanzjury auch das Zuvielfatiren hineingezogen werde. Je länger die Socialmaschine der Finanzjury wirkt, desto sicherer und wahrer muss ihr Gang werden.

4) Der schwere Druck, unter dem bei den heutigen Verhältnissen noch die Volkswirthschaft leidet, das gefahrdrohende Ueberwuchern des vierten Standes (nach Riehls trefflicher Bezeichnung), die mangelhafte Ausbildung des Naturgesetzes, dass jede Arbeit ihren entsprechenden Lohn haben muss, gründet sich, wenn man die Triebfedern dieser socialen Krankheiten in ihre Tiefe verfolgt, auf den Umstand, dass in der Privatwirthschaft unter dem Schutze mittelalterlicher Heimlichkeit List und Trug ungestört ihr Wesen treiben können und dass der Leichtsinn gewagter Speculationen aller Zügelung entbehrt. Die Freiheit hat das grosse Ziel zu erstreben, dass, wie die Könige von England,

Jeder unbeschränkte Machtkvollkommenheit hat Gutes zu thun, aber keine, Böses zu vollbringen. Dazu gibt es nur Einen Weg, dieser ist die Oeffentlichkeit.

5) Jeder civilisirte Staat hat ein mächtiges Interesse, dass seine Bürger wissen, dass sie Bürger seien. Dieses Bewusstsein strebt der Polizeistaat und jeder centralisirte Staat, der für die Bürger Alles selbst zu thun sich anmaasst, zu unterdrücken. Die psychologische Frucht, die daraus hervorgeht, ist der politische Stumpfsinn, ein Erbtheil der deutschen Nation aus der traurigsten aller Zeiten, aus der Zopfzeit. Der Bürger hat heut zu Tage noch keinen Wirkungskreis, in dem er direct als solcher handeln könnte, denn die Wahl zum Landtage ist ein zu indirectes, seine Folgen nicht unmittelbar und handgreiflich vor Augen liegendes Geschäft, als dass es dauernd politisches Streben in seiner Seele nähren konnte. Ohne dieses Streben des Bürgers kann kein Staat von freier Verfassung kräftig sich entwickeln. Der Trieb nach politischer Thätigkeit, der erst das ächte Bürgerbewusstsein erzeugt, findet Anregung und volle Befriedigung in der Finanzjury. Indem der geschworene Bürger über die Beitragspflicht seiner Mitbürger zur Staatslast disponirt, lernt er seine politische Macht fühlen, die in der socialen wurzelt. Das Interesse für diese Thätigkeit kann nie sich abschwächen, denn die Bestimmungen, um die es sich hier handelt, greifen zu tief in die Privat-Wirthschaft ein. Man hat die Beobachtung gemacht, dass die freien Vereine in dem Absterben der Theilnahme der Mitglieder für die Zwecke derselben einen gefährlichen Keim der Auflösung in sich tragen (Roscher, System der Volkswirthschaft Bd. 2. S. 458). Daraus könnte man eine Waffe gegen die Finanzjury schmieden. Allein diese, freilich unläugbare, Thatsache beweist Nichts, als die Krankheit des politischen Stumpfsinns. In Amerika und England ist es anders, weil in diesen Ländern die Selbstständigkeit der socialen Lebenskreise mehr oder weniger, zwar nicht in der Theorie, aber in der Praxis von jeher anerkannt war. Diese Krankheit des politischen Stumpfsinns muss zunächst gehoben werden und eines der wirksamsten Mittel dagegen ist die Finanzjury.

6) Der Mangel aller über die materielle Leistungspflicht des

einzelnen Bürgers vorweg disponirenden Bestimmungen ist einer der wesentlichsten Züge der von uns vorgeschlagenen Einrichtung. Nur Formelles schreibt der Staat vor, alle materiellen Einzelnfragen, die heute der Staat noch mit dem Schwerte durchschneidet, fliessen in der einen solidarischen Gesammtobligation des Steuerbezirks zusammen, innerhalb deren den natürlichen Socialkräften ihre freie Bewegung gestattet wird. Es giebt noch manche andere Gebiete, wo das Recht nur ein Recht haben sollte, formeller Natur zu sein.

Die moralische Unmöglichkeit materieller Bestimmungen im Gebiete der Besteuerung liegt in der Natur der Sache, denn der Verkehr fliesst und das Gesetz ruht. Heute wird Jemand als Besitzer eines Vermögens von vielen Tausenden besteuert, morgen schlägt ihm eine Speculation fehl und er besitzt nur noch die Hälfte. In den materiellen Bedingungen, auf denen die Steuergesetze ruhen, braucht sich dabei gar nichts geändert zu haben; dennoch fordert der Staat vor wie nach eine Steuer, die auf die Dauer zum Ruine führen muss. Der Eine besitzt eine Liegenschaft und seine persönlichen Verhältnisse sind in erfreulichem Zustande, der Andere besitzt eine gleich grosse Liegenschaft, aber er vermag dabei mit dem Reinertrage derselben kaum die Zinsen für seine Gläubiger zu decken. Der Staat fordert dennoch in beiden Fällen nach gleichem Maassstabe. Ein Gewerbtreibender ist durch seine persönliche Lage in den Stand gesetzt, sein Fabrikat mit grossem Vortheile abzusetzen, oder durch Massenproduktion bedeutende Ersparnisse zu erzielen, einem Anderen geht beides ab. Der Staat nimmt dennoch unerbittlich. Der Ungerechtigkeit wird die Krone aufgesetzt, wenn die octroirte Steuer im Konkurse noch privilegirt wird.

Viel elastischer ist in allen solchen Fällen die Finanzjury.

7) Es versteht sich von selbst, dass die von den Bezirken aufzubringende Steuer an die Stelle aller übrigen tritt. Welchen mächtig fördernden Einfluss die Aufhebung der tausendfachen Beschränkungen, mit denen unsere bisherigen Besteuerungsarten verbunden sind, auf die gesammte Volkswirthschaft ausüben müsste, bedarf keines Nachweises. Nicht sowohl der Umstand macht unsere meisten heutigen Steuern verhasst und gemein-

schädlich, dass sie ein Opfer an Vermögen in sich schliessen, als vielmehr, dass die Art ihrer Erhebung lästige und zeitraubende Formalitäten in Masse mit sich bringt, somit die Produktion zurückhält und den freien Umlauf der Güter in tausend Ketten schmiedet.

8) Die ungeheueren Erhebungskosten unserer gegenwärtigen Steuern werden in der vorgeschlagenen Verfassung auf ein Minimum reducirt.

Der wahre Beruf des Staates ist der des Schaffens, Ordnens, Gebens, der Erzeugung aller derjenigen materiellen und immateriellen Güter, deren Produktion eine sehr kräftige Association erfordert, nicht des Nehmens, Raubens, gleichviel, trete diess nun in der Gestalt mittelalterlichen Brandschatzens oder des spähenden Zoll- und Steuerwächters auf. Die Beisteuer des Steuerbezirks mit dem Institute der Finanz-Jury trägt die Natur einer freien Gabe — Fassion, — und zugleich den Charakter einer, durch die öffentliche Meinung sanktionirten, Pflicht — Jury. — Der Staat ist dem Individuum ein Fremdes, wenn beide durch das sociale Element vermittelt werden. Diese Vermittelung bildet hier die Jury.

Die schwierigste und folgenschwerste Aufgabe des Staats ist die Repartition auf die einzelnen Steuerbezirke, deren Steuerfähigkeit er kennen muss. Die Erfahrung vergangener Zeiten und, nach Einführung der Finanzjury, die in ihr zu machenden Beobachtungen, liefern indess alle Materialien zu einer gerechten Vertheilung. Die Gefahr der Steuerverweigerung braucht der Staat nicht zu befürchten, der auf festem Grunde erbaut ist. Die Renitenz einzelner Steuerbezirke wird durch die Militärmacht gebrochen, wenn ein Widerstand überhaupt im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Ein hoher Grad von öffentlicher Bildung des Volks und daraus hervorgehendem Sinne für Gesetzlichkeit sind allerdings unerlässliche Bedingungen einer freien Steuerverfassung, wie überhaupt aller wahren Freiheit.

Die Konkurrenz der Organe des Staatslebens; Beiträge zu einer Revision der Grundbegriffe der neueren Staatslehre.

Von Prof. **Dr. Schäffle** in Tübingen

Erster Artikel.

I.

„Die grosse Wahrheit, sagt Stahl [1]), ist durch Locke und Montesquieu gewonnen worden und das ist ihr unsterblicher Ruhm, dass die Theilnahme verschiedener Elemente (des Monarchen, des gegliederten Volkes, der Beamten, der Richter) an der Ausübung der Staatsgewalt wirklich das Fundament der bürgerlichen, beziehungsweise der politischen, Freiheit ist, dass nur die Sonderung der Funktionen der Staatsgewalt und die Konkurrenz verschiedener Elemente für dieselben die Garantie jener Freiheit gewährt, und dass umgekehrt, wo nur ein und dasselbe Subject (Fürst oder Volksvertretung) allein alle Funktionen versieht, Despotismus die unvermeidliche Folge ist." Aus der Vermittelung der mehreren Willen, welche für die verchiedenen Funktionen des Staatsleben konkurriren, gehe „ein drittes heraus, wie überall wo selbstständige Kräfte sich gegeneinander in Harmonie setzen" [2]).

In der That, diese Wahrheit ist eine „grosse," ihre Aneig-

1) Rechtsphilosophie, 3. Aufl. I, S. 338 und II, 2. S. 203.

2) Stahl, Rechtsphil. I, 364.

nung für das Bewusstsein der Neuzeit durch die Geistesarbeit eines Locke [3]) und namentlich Montesquieu ein „unsterblicher Ruhm."

Ohne dieselbe völlig und in ihrer reinen der Natur des menschlichen Gemeinlebens entsprechenden Gestalt in das öffentliche Bewusstsein eingelebt zu haben, ist in der wissenschaftlichen und in der praktischen Politik eine Lösung zahlreicher und gerade der durchgreifendsten Streitfragen der Gegenwart unmöglich. Z. B. Die konstitutionelle Monarchie, deren Aufbau in jenem wahren Sinne, in welchem sie weder der dünne Schleier und erkünstelte Freiheitsschein eines einherrschaftlichen (monarchischen) Absolutismus, noch die Vielherrschaft (Republik) mit scheinmonarchischer Spitze ist, als Gegenstand schon lange andauernden und wohl noch lange nicht beendigten politischen Ringens der festländischen Nationen vor uns steht, — die constitutionelle Monarchie ist ein ewig unlösbares Problem, welches nur zur Zerreibung zwischen Fürst und Volk führen kann, wenn man nicht ein Zusammenwirken verschiedener Elemente des Volkes für jede der wesentlichen Funktionen des Staatslebens zugiebt. Das eben jetzt wieder so scharf gestellte Streitthema — Königliche Gewalt oder Parlamentarismus? —, auf dessen Spitze das erste Triennium konstitutionellen Lebens in Preussen wieder hinausgelaufen ist, wäre ein Schlachtruf unversöhnlichen Kampfes, in welchem auf die Dauer entweder das Königthum oder das Volksrecht unterliegen müsste, wenn man nicht auf beiden Seiten den Standpunkt zu gewinnen vermag, dass der Staat in jeder seiner wesentlichen Lebensäusserungen — im Regieren und Verwalten, wie im Gesetzgeben und Richten (volksthümliche Gerichtsverfassung) — ein Zusammenwirken verschiedener Elemente der reichgegliederten Gesellschaft nicht entbehren kann, ein Zusammenwirken freilich, welches für jede einzelne Funktion des Staates einerseits nach der Natur der letzteren, andrerseits nach der Fähigkeit und dem Berufe der für dieselbe überhaupt konkurrirenden Elemente, je besonders komponirt sein muss. Der ausschliessende Anspruch eines ein-

3) S. Mohl, Gesch. und Litt. I, 272.

zigen dieser Elemente auf Allwalten, und wäre auch dieses Element das nach Macht und nach Beruf Bedeutendste, müsste aus der konstitutionellen Monarchie einen permanenten Kriegszustand machen; ein *aut Caesar aut nihil*, ausgesprochen von einem Parlament oder von dem Königthum, erstrebt auf dem Gebiete der Gesetzgebung oder auf demjenigen der Verwaltung widerspricht von Anfang dem Grundbegriff des konstitutionellen Systems und führt zum monarchischen oder zum republikanischen Absolutismus. Will man überhaupt aufrichtig die konstitutionelle Monarchie, so muss man sich beiderseits mit dem Gedanken einer Konkurrenz verschiedener Organe für jede wesentliche Staatsfunktion befreunden und den „Dualismus," d. h. die Konkurrenz verschiedener einfacher und kollektiver Subjekte nicht bloss als ein Mögliches zugeben, sondern geradezu als ein Nothwendiges und als Bestes postuliren. Die organische Konkurrenz der Gewalten im Staat, weit abstehend von einer mechanischen Theilung und misstrauischen Contrebalancirung derselben — wohin Montesquieu's Auffassung zum Theil noch bei ihm selbst umgeschlagen hat, — muss unbedenklich zugegeben werden. Eine sorgfältige Analyse wird in der That zeigen, dass mit diesem angeblich dualistischen Prinzip des Konstitutionalismus Frieden und positive Entwicklung nicht bloss auf dem Gebiete der Gesetzgebung, sondern auch auf demjenigen des Regierens, ohne Beeinträchtigung einerseits einer reellen königlichen Gewalt, und ohne Einbusse reeller Volksfreiheit andrerseits, möglich ist, und dass der scheinbar feindliche Gegensatz von monarchischem und parlamentarischem Einfluss in einen vollen wohlgeordneten Einklang sich auflösen lässt.

Es widerstrebt freilich, zumal der publicistisch juristischen Konstruktion, jene organische Konkurrenz verschiedener Elemente für die Vollziehung des Staatslebens anzunehmen, es für möglich zu halten, dass ein „Dualismus," eine „Koordination" willensselbstständiger Einzel- oder Collectivsubjekte eine handlungsfähige, sich nicht in sich selbst aufreibende publicistische Persönlichkeit ergeben könne. Die mit ungewöhnlichem Scharfsinn und mit einer unerbittlichen juristischen Konsequenz in den letzten Heften dieser Zeitschrift ausgeführten

Abhandlungen eines jüngeren publicistischen Talentes [1]) zeugen hievon. Allein man stösst sich doch wohl nur dann, wenn man die Konkurrenz verschiedener Elemente für die staatlichen Lebensäusserungen als ein Doppelvorhandensein des entscheidenden Individualwillens, als eine reine Koordination auffasst. In Wirklichkeit handelt es sich aber doch wohl vielmehr um die Einordnung der einzelnen oder collectiven Willen in den Bau der staatlichen Gesammtpersönlichkeit, um eine organische Zusammenordnung verschiedener, nicht um eine mechanische Gleichgewichtsstellung gleichartiger Kräfte. Zwei Herzen, zwei Magen in Einem Organismus können sich allerdings nicht vertragen, wohl aber können und müssen Herz und Magen, Muskeln und Nerven in Einem leiblichen Organismus zusammenwirken. Wir dürfen, so sehr physischer Organismus und sittliche Persönlichkeit nach ihrem Wesen und daher in der Komposition ihrer Organe verschieden sind, dieser Vergleichung uns bedienen; auch ohne Gleichniss lässt sich sofort erweisen, dass es sich hier nicht um gleichartige Nebenordnung, sondern um mannigfaltige Zusammen- und Ineinanderordnung handelt. — Z. B. die Konkurrenz von Regierung und Ständen für die Gesetzgebung ist, obwohl beide mit gleichem Veto ausgerüstet sind, keine Koordination, sondern organisches Zusammenwirken; die Regierung bereitet vor, vertheidigt, promulgirt, entwickelt das Gesetz durch Verordnung und Instruktion, die Stände amendiren und bringen aus der ganzen Volkserfahrung ihren mitmaassgebenden Rath bei. — In der Verwaltung wirken ebenfalls beide Faktoren, jedoch gemäss der anderen Natur dieser Aufgabe und gemäss den verschiedenartigen Ansprüchen und Bedürfnissen der Verwaltung nach ganz anderem Mischungsverhältniss zusammen. Die laufende Verwaltung mit ihren Anforderungen an Continuität, Einheit, Tradition, ausgebildete Technik geht nur durch die Hände der Regierung und ihrer beamteten Organe. Die Stände dagegen nehmen periodisch, bei Verwilligung der Mittel *(ways and means)* in der Budgetdebatte, auf die Verwaltung einen sehr maass-

1) Dr. Fricker, staatsw. Zeitschr. 17. Jahrgang.

gebenden Einfluss, ohne welchen das Volk keine Garantie gegen administrativen Despotismus, das Königthum in seinem täglichen und sichtbarsten Walten kein Vertrauen bei dem Volke haben würde, so dass im wahrhaft konstitutionellen Staat jener Einfluss nicht entbehrt werden kann und nicht entbehrt werden soll [1]). Für die Verwaltung also ist jene die Freiheit verbürgende Konkurrenz verschiedener Elemente durch die Natur dieser speziellen staatlichen Funktion wieder besonders geordnet, auch hier ist diese Konkurrenz nicht die Nebeneinanderstellung der zwei Schalen einer Wage, sondern die mannigfaltige Zusammenordnung verschiedenartiger Kräfte zu wechselseitiger Ergänzung für Einen Zweck, wie dieses in einem späteren Artikel noch genauer nachgewiesen werden wird. — Wir vermöchten diese Beispiele organischer Konkurrenz verschiedener Elemente zu den mannigfaltigen Staatsfunktionen schon hier zu häufen, dürfen jedoch der detailirten Untersuchung in den späteren Artikeln nicht vorgreifen. Der vorläufige Zweck dürfte erreicht sein, nämlich nachzuweisen, dass die Konkurrenz der Organe des Staatslebens kein Dualismus gleichartiger und daher eifersüchtiger Subjekte, keine Koordination sich die Wage haltender Atome, keine mechanische Gleichgewichtstheorie bedeutet, dass daher die Idee des Konstitutionalismus, oder das Verhältniss organischer Konkurrenz zwischen Ständen und Regierung für die centralen Staatsfunktionen, nicht so kurzer Hand, wie diess von bedeutenden Autoritäten noch in neuester Zeit geschehen ist, mit dem Vorwurf des Dualismus

---

1) Indem die preussische Krone im Februar 1862 die im Antrag des Abgeordneten Hagen geforderte grössere Specialität der Budgettitel ablehnte und wegen Annahme des genannten Antrages die Abgeordnetenkammer auflöste, handelte sie nicht im Geiste der konstitutionellen Monarchie; denn sie hielt hiemit für das Gebiet der Verwaltung den Standpunkt der Unumschränktheit fest. Andrerseits wäre die Forderung eines massenhaften Pairsschubes, der Absetzung des „reactionairen" Beamtenthums über das richtige Maass der Stellung der Volksvertretung hinausgegangen und überdiess politisch unklug gewesen, da solche Maassregeln zweischneidig sind und ebenso gegen als für den „Liberalismus" gewendet werden können.

oder des sich in sich selbst neutralisirenden Mechanismus verworfen werden kann.

Ehe wir weiter gehen und die Zulässigkeit des Konkurrenzverhältnisses trotz der möglichen in ihm begründeten Konflikte weiter nachweisen, liegt es uns ob, es gegen einen andern Vorwurf zu rechtfertigen, welcher gegen dasselbe, und speciell gegen den Konstitutionalismus erhoben worden ist, welcher aber nur gegen eine falsche Anwendung des an sich gesunden Prinzipes Grund hat.

Man wirft dem Konstitutionalismus Mechanismus vor. Dieser Vorwurf ist aber nur gerechtfertigt, wenn man den Konstitionalismus als Maschine des politischen Misstrauens ansieht und zu diesem Zwecke die Staatsgewalt förmlich unter einander widerstrebende Subjekte vertheilt, wenn man *membra disjecta poetae* aus dem Staate macht, und nun, da die hiedurch vertheilten Funktionen doch zur Wiedervereinigung streben, einen gegenseitigen Vernichtungskampf der einzelnen subjectiven Träger der mechanisch getheilten Funktionen hervorruft. Diess ist in der That schon durch Montesquieu selbst, noch mehr freilich durch seine Nachfolger und durch die praktische Politik, aber auch durch diejenigen geschehen, welche mit dem Vorwurf des Mechanismus gegen die historischen Theorien des Konstitutionalismus am freigebigsten waren, so namentlich durch Stahl, wie dieses unten noch genauer nachgewiesen werden wird. Wenn man der Repräsentation des Volkes die Gesetzgebung, dem Monarchen die Verwaltung je ausschliesslich zulegt, so ist diess eben eine Zerstückung der Einen Staatsfunktion, welche die Träger der Stücke zur Erlangung der Alleinherrschaft, zur Beraubung jedes Inhabers des anderen Stückes hindrängt. Das Ende dieses Konstitutionalismus ist freilich der feindliche Bruch zwischen Krone und Ständen, zwischen Königthum und Parlamentarismus: denn jedes der mechanisch koordinirten Elemente muss das andere zu verdrängen suchen, wenn nicht jedes vom andern abgeschnitten in sich selbst absterben will. Nur hat der hierüber so klare Stahl, wenn er z. B. die ganze Administration, Polizei u. s. w. zur alleinigen Funktion der Krone und ihrer beamteten Diener macht, diesen mechanischen Konstitutionalismus und seine Folgen

ebenso gefördert, als es von der anderen Seite nur die „Revolutionäre“ gethan haben, und die Frucht seines theologisch eingekleideten monarchischen Scheinkonstitutionalismus zeigt sich eben in der jetzigen Krisis des preussischen Staates. Der organisch aufgefasste Konstitutionalismus, welchen Stahl an einigen Stellen eben so nachdrücklich betont, als er ihn praktisch wenig geltend macht, fordert — für jede einzelne Staatsfunktion ein Zusammenwirken verschiedener Elemente, nach der Qualität ihrer Fähigkeit geordnet, — für die Verwaltung ebenso wie für die Gesetzgebung. Bei dieser organischen Konkurrenz hat jedes der konkurrirenden Elemente, wie Stahl so schön sagt, „sein Maass und seinen Schwerpunkt in sich eben nach seiner Natur, dadurch behauptet es sich und begränzt sich selbst wie die andern“ [1]). Die einzelnen Elemente haben hiebei eine natürliche Nothwendigkeit gerade diese oder jene Stelle einzunehmen, und die Kunst des konstitutionellen Staatsbaues liegt eben darin, die organische Stellung für die einzelnen Elemente zu finden, wobei sich für uns nicht ein gänzlicher oder theilweiser Rückgriff auf ständische Verfassungstypen [2]) als die Verwirklichung des Gedankens organischer Verfassung darstellen wird. Die organische Konkurrenz der Gewalten im Staat ist eben kein aufreibender Dualismus, keine eifersüchtige mechanische Coordination gleichartiger Elemente, sondern Wechselergänzung und Zusammenfassung verschiedenartiger Kräfte in mannigfaltigster nicht an Eine Schablone gebundener Kombination.

Die Konkurrenz verschiedener Elemente zu den einzelnen Funktionen des Staatslebens, worauf nach der selbst von Stahl gewürdigten Wahrheit Montesquieu's die Freiheit und Ordnung des Staatslebens beruht, kann nun allerdings zu Konflikten, ja zum vorübergehenden Stillstand und selbst zur Auflösung des Staates führen.

Die physischen Organismen und der sittliche Organismus der in die ganze Gesellschaft ausgereckten Staatspersönlichkeit sind, was den geordneten und sicheren Zusammenschluss ihrer einzelnen Funk-

1) Rechtsphilosophie I, S. 340.

2) Stahl's feudale einseitige Neigung für die Grundaristokratie und R. v. Mohl's unausführbare neu ständische Verfassung (Politik I, 416 ff.).

tionen und Glieder betrifft, von sehr abweichendem Verhalten. Der Arm lehnt sich nicht gegen den Kopf auf, aber das in seinen Vertretern repräsentirte Volk kann sich gegen den Monarchen und seine Diener auflehnen, obwohl sie verständiger Weise zusammenwirken sollen. Im physischen Organismus lebt jedes Glied mit dem andern nach einem festbeschlossenen Gesetze der Nothwendigkeit zusammen; im sittlichen Organismus von Einzelpersönlichkeiten ist jedes Glied ein freies und selbstwilliges für sich, welches ebenso widerspänstig gegen die coordinirten Elemente als innig mit denselben, ebenso sich selbst überhebend, als bescheiden sein mag. Es kann daher sich zutragen, dass in der Gesetzgebung durch unfruchtbare Schachhaltung der beiden Vetos, in der Verwaltung durch Verweigerung von Etats längere Zeit gar nichts zu Stande kommt, und die Staatsentwicklung durch den Konflikt der konkurrirenden Gewalten ins Stocken geräth.

Allein dieser Umstand mit seinen möglichen Folgen schliesst die Anwendung des Prinzips der organischen Konkurrenz der Gewalten, worauf die bürgerliche Freiheit und die Vollendung des Staates in seinen Zwecken und im Ebenmaass seiner Erscheinung beruht, nicht aus.

Abusus non tollit usum ist ein Satz, welcher zumal dann Geltung hat, wenn für den rechten Gebrauch viele Motive gegeben sind. Solcher maasshaltenden, regulirenden Kräfte, welche die konkurrirenden Elemente zum Zusammenwirken, statt zum Konflikte drängen, besitzt nun aber das Staatsleben nicht wenige.

Schon im anorganischen Leben der Natur, in welchem die Bewegung überall ein Produkt konkurrirender Kräfte ist und aus diesen als ein Drittes Selbstständiges hervorgeht, ist der Fall selten, dass ein Stillstand eintritt, weil die zusammenwirkenden Kräfte sich zur Ruhelosigkeit aufhöben und ihre Objekte wie Mahommeds Sarg in der Schwebe hielten. — Im organischen Naturleben stellt sich der einzelne Organismus zunächst auch als Mechanismus und Chemismus dar; er kann in einzelnen Organen in Stilland gerathen, in andern sich einseitig entwickeln, er löst sich mit Erlöschen jenes Agens auf, welches Lebenskraft heisst. Eine eigenthümliche Lebenskraft hat nun aber auch der sittliche Organismus der Staatspersönlichkeit, an welchem so

viele Elemente zusammenwirken. Dem Trotz neutralisirender Hemmung, der Ueberhebung des einen Factors tritt die Gemeinsamkeit der sittlichen Lebensinteressen, Anschauungen, der alle konkurrirenden Glieder gleimässig beherrschenden Lebensideen (die gesunde öffentliche Meinung) entgegen, und diese sittliche Lebenskraft bewirkt bei aller Möglichkeit des Gegeneinanderwirkens der konkurrirenden Elemente für die Wirklichkeit in der Regel ein Zusammenwirken derselben. Stände und Regierung können sich während zweier gesetzgebenden Sessionen hemmen, wie die zwei Kammern eines Parlaments, es sind aber in der Gesellschaft treibende Kräfte genug vorhanden, um in der dritten eine Vereinbarung herbeizuführen, wenn der Gesetzesvorschlag verständig war. Oder, wenn ein Verwaltungszweck unaufschieblich ist, so wird von den Ständen für denselben nicht lange der Beutel zugeknöpft werden. Und wenn sie dieses in unnatürlichem Missbrauch ihrer Stellung dennoch thun, so wird für einen ungenügend dotirten Etatsposten eine Etatsüberschreitung ohne Gefährde der Ministeranklage vom Minister auf eigene Faust, in voller Sicherheit der Indemnität gewagt werden können. Die Uebertreibung auf der einen macht immer die Reaction auf der andern Seite mächtig, und darin liegt die Gewähr der Harmonie bei aller Möglichkeit des Konflictes. Ja es ist vom positivem Staatsrecht für solche Fälle, in welchen ein vorhandener Konflict die Lösung unaufschieblich erheischt, für diese Lösung durch die besonderen staatsrechtlichen Institutionen des Nothrechtes von Regierung und Ständen gesorgt, Institutionen, welche freilich nach der Natur der Sache und nach der Erfahrung nur schüchtern und nach dem Grundsatz der Sparsamkeit angewendet werden [1]).

Die Ordnung der Staatsfunktionen zu einem Verhältniss organischer Konkurrenz setzt hienach, wie dieses dem sittlich-vernünftigen Charakter des Staatslebens völlig entspricht, sittliche Motive als wirksam voraus und

1) Das Nothrecht der Regierung und der Stände wird für die publicistische Konstruction stets eine *crux* bleiben, weil es seinem ganzen Sinne nach die für ihre einzelne Anwendung unberechenbare „*ultima ratio*“ für den Fall ist, dass die frei sittliche *ratio* keine Vermittlung auf der Berührungsflächeder konstitutionellen Gewalten mehr bringt.

das Konkurrirenlassen verschiedener Elemente, ohne dass überall eine Ausschlaggebende Gewalt konstituirt ist, hat den Vortheil, die konkurrirenden Elemente beharrlich zur Annäherung und Vermittlung, zu gegenseitiger Berücksichtigung zu zwingen, und so Frieden, Versöhnung und Fortschritt in der Form der Freiheit zu gewährleisten. Diese Wahrheit wollte schon Montesquieu ausdrücken, wenn er sagt: Eigentlich bilden die drei Gewalten ein System des Stillstandes oder der Inaktivität, aber da sie bei der Nothwendigkeit der Fortbewegung der Dinge überhaupt gehen müssen, so werden sie im Einklang mit einander fortgehen [1].

Hienach sind aber bezüglich der organischen Konkurrenz der Gewalten die verfassungsmässige Ordnung dieser Konkurrenz und der sie belebende Geist wohl zu unterscheiden.

Die Verfassung kann und soll niemals dazu gelangen, die Möglichkeit jedes Konfliktes der konkurrirenden persönlichen Kräfte auszuschliessen; denn der Staat ist ein sittlicher Organismus von Persönlichkeiten, welcher seine Triebkraft nur im freien sittlichen Lebensgeist der staatlich geordneten Gesellschaft haben kann und selbst in Kämpfen Leben gewinnt; er kann niemals in einen reinen Mechanismus versinken. Der Mechanismus der Verfassung darf daher die Möglichkeit des Konflikts offen lassen und die freie Ueberwindung desselben von dem sittlich-politischen Geiste der Nation erwarten. Ja, dieser Sachverhalt ist nothwendig, da sonst der Staat eine Maschine würde, an welcher freilich nicht zwei verschiedene Kräfte die Kurbel drehen dürfen. Stahl persiflirt und widerlegt vortrefflich den Standpunkt, welcher den Konstitutionalismus als das System des mechanisch gesicherten staatlichen Friedens auffasst und um der möglichen Konflikte willen das Vertrauen in das freie Zusammenwirken ausschliesst: „Die sichernden Anstalten der Staatsverfassung, sagt er [2], haben denselben Werth, als die Vorsicht der einzelnen Menschen. Nun ist eine weite Kluft zwischen dem Manne, der es verschmäht, Blitzableiter zu gebrauchen, weil er Gottes sei, und dem Manne Jean Paul's, der nicht aus dem Hause geht, ohne einen Blitzableiter mit sich zu tragen. Das Unterscheidende ist nicht blos der

1) *De l'esprit des lois* B. XI, c. 6.

2) Rechtsphil. I, S. 343.

Grad der Vorsicht. Sondern jenes stört nicht die Beschäftigung des Lebens, und was man sich ohne das durch eigene Vorsicht verschaffen kann, dazu soll man nicht müssig auf höheren Beistand hoffen. Diese ängstliche Fürsorge hingegen, die Alles berechnen will, nimmt den besten Theil der Kraft und Thätigkeit auf sich, die einem höheren Beruf als solcher Sicherung zugewendet sein sollten. Der diesen Beruf gab, wird die Sorge, die man damit unterlässt, auf sich nehmen [1]). Ihm ist zu vertrauen, und aus Mangel an Vertrauen den Beruf versäumen, um sich selbst zu schützen, ist ein Frevel, der, da er nicht wirklich hilft, während Andere seiner gar nicht bedürfen, überdiess noch ins Lächerliche fällt. So ist es mit den Staaten. Diese Berechnung der Gewalten im Staate und der Regierungen gegen einander, und das Streben nach einer Vertheilung, wodurch sie sich gegenseitig am Missbrauch verhindern, ist ein Gewinn und eine Ehre der neueren Zeit. Aber diese negative Seite des Lebens soll nicht zur positiven gemacht werden. Der konstitutionelle Mechanismus soll eine Schranke sein für die Staatsgewalt, aber es soll von ihm allein nicht eine Bürgschaft erwartet werden, dass überall das Rechte und Angemessene geschehe. Es muss eine weite Sphäre der Freiheit bleiben, für welche Vertrauen zur Regierung, nicht Sicherung gegen sie erforderlich ist. Dieses gilt gleichmässig für die Regierung gegen das Volk, wie umgekehrt." Diese treffenden Worte Stahls sind leider von ihm selbst nach der einen Seite übertrieben worden. Er ist gar zu wenig Jean Paul's Mann des Blitzableiters gewesen, und hat im Verhältniss des Volkes zur Regierung den Blitzableiter, nämlich einen präzisen verfassungsmässigen Apparat der Sicherung der Konkurrenz auch zur Regierungsfunktion, gar zu unwerth geachtet.

Im Vorstehenden sollte der Begriff der Konkurrenz verschiedener Elemente zur Vollziehung des Staatslebens in allen seinen Funktionen vorläufig bezeichnet und gegen die allgemeinen

1) Gott hat um dieser „Sorge" willen die entsprechenden sittlichen Kräfte in die menschliche Gesellschaft selbst gelegt — würden wir in Abstraktion von Stahl's theologischer Sprache lieber sagen.

Missverständnisse sicher gestellt werden, welche er bei Nachfolgern und Gegnern Montesquieu's gefunden hat.

II.

Was aber kann veranlassen, das Prinzip der Konkurrenz der Organe des Staatslebens einer erneuten und ausgedehnten Untersuchung zu unterwerfen?

Sagt doch Stahl in der im Eingang citirten Stelle: Die Einsicht, dass die Konkurrenz verschiedener Elemente zu den Staatsfunktionen als Garantie der bürgerlichen Feiheit betrachtet werden müsse, sei durch Lockes und Montesquieu's Gedankenarbeit bereits „gewonnen."

Wenn dem wirklich so wäre! In Wirklichkeit aber ist jene Wahrheit nur dem allgemeinen Grundsatze nach gewonnen, auch in dieser Gestalt sofort getrübt, selbst grundsätzlich von Neueren wieder angefochten, sogar von Solchen, welche wie Stahl sie preisen, falsch angewendet, nirgends aber in jener universellen Bedeutung gewürdigt worden, wonach sie über die spezielle Anwendung in der Frage des Konstitutionalismus d. h. über das Konkurrenzverhältniss von Regierung und Reichsständen in den centralen Staatsfunktionen, weit hinausreicht. — Dieses zur Rechtfertigung dieser Abhandlungen nachzuweisen und hiebei einen vorläufigen Grundriss unserer eigenen Anschauungen und des Inhaltes der folgenden Artikel zu entwerfen, wird daher unsere nächste Aufgabe sein.

Es ist bekannt, dass Montesquieu selbst seinen Gedanken der Konkurrenz verschiedener Gewalten zu den obersten Staatsfunktionen im mangelhaften Sinn einer mechanischen Vertheilung der Einheit der Staatsgewalt ausgeführt hat; indem er die letztere in gesetzgebende, ausführende und richterliche eintheilte und diese Eintheilung mit der althergebrachten Eintheilung der Regierungsformen in Königthum, Aristokratie und Volksherrschaft kombinirte, gelangte er zu einer ausschliesslichen Zuscheidung der Vollziehungsgewalt an das Königthum, der gesezgebenden Gewalt an den Faktor der Aristokratie in der ersten und an den Faktor der Demokratie in der zweiten Kammer. Er selbst hat das Bewusstsein, einen reinen Mechanismus sich hemmender Gewalten

geschaffen zu haben, von denen er Leben und Thätigkeit nur aus dem Grunde erwartet, weil sie überhaupt gemeinsam die Nöthigung der Bewegung empfänden. So sagt er in dem durch seine Wirkung weltgeschichtlich gewordenen 6. Kapitel seines eilften Buches: *Voici dont la constitution fondamentale du gouvernement, dont nous parlons. Le corps législatif y étant composé de deux partiees, l'une enchaînera l'autre par sa faculté mutuelle d'empêcher. Toutes les deux seront liées par la puissance exécutrice, qui le sera elle même par la législative. Ces trois puissances devroient former un répos ou une inaction. Mais comme par le mouvement nécessaire des choses elles sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert.* Bekanntlich haben, wenn die Könige bauen, die Kärrner zu thun. Montesquieu ist in allen Zungen nachgebetet, aber der richtige Grundgedanke einer organischen Konkurrenz der Gewalten zu allen Staatsfunktionen immer mehr mechanisirt worden [1]). Von diesen Nachbetern gilt, was schon Rousseau dem Montesquieu entgegengehalten hat: ihre Theilung der Gewalt, war als wenn man einen Menschen zertheilen, dem Einem den Willen, dem Andern den Verstand, dem Dritten das Gedächtniss beilegen wollte. Die vielen auf Gewaltszerstückung gebauten Verfassungen der ersten Revolution zerschnitten sich denn auch nach der unerbittlichen Logik der politischen Thatsachen in ihrem eigenen Theilungsmechanismus, und scheiterten kläglich.

Auf diejenige Periode, in welcher Montesquieu für den theoretischen und praktischen Konstitutionalismus tonangebend gewesen, war hauptsächlich für die Verfassungen der nachnapoleonischen Zeit dasjenige System des Konstitutionalismus gefolgt, welches Mohl [2]) als die „Gegenüberstellung der vollen Staatsgewalt und der Staatsbürgerrechte" bezeichnet. Mohl sagt von dieser Auffassung, dass sie ein Kind der staatsmännischen Praxis, nicht ein Geschöpf der konstitutionellen Theorie gewesen sei und dass ihr die publicistische und politische

1) Man hat, um die Hemmung recht vollständig zu machen und um die Reibung der Staatsmaschine nahezu bis zum Stillestehen zu steigern, sieben und acht Gewalten nebeneinander empfohlen.

2) Geschichte und Litteratur der Staatsw. I, S. 281 ff.

Wissenschaft nur langsam und wortkarg mit theoretischer Erklärung nachgefolgt sei. Mohl charakterisirt den Inhalt dieses Systems, welches der Periode 1815—1848 angehört, folgendermaassen [1]: „Die neue Lehre beruhte auf dem Gedanken, die gesetzliche Freiheit lediglich durch Ueberwachung der Staatsgewalt und durch Hindrängung derselben auf die rechte Bahn zu schützen. Zu dem Ende wurde einer Seits die Trennung der Gewalten völlig aufgegeben, ein einheitlicher Mittelpunkt des Staatslebens als logische und praktische Nothwendigkeit anerkannt. Andrerseits setzte man das den Unterthanen zustehende Recht nicht mehr in eine selbstständige Besorgung eines Theils der Staatsaufgabe, sondern vielmehr in eine Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen gegen etwaige Missgriffe und Missanwendungen der Staatsgewalt. Die Regierung als solche und die staatsbürgerlichen Rechte wurden demgemäss einander gegenübergestellt und beide mit bestimmten Rechten und Pflichten und mit besonderen Mitteln zu Geltendmachung der ersteren ausgestattet." Die Volksvertretung wurde also nur als Schutzanstalt gegenüber der Staatsgewalt betrachtet. Theoretisch ist für diesen Standpunkt am meisten durch französische Schriftsteller Benj. Constant, durch die sogenannte Doctrine (Royer Collard, Guizot) geschehen; in Deutschland stehen selbst Rottek [2]) wenigstens in seinen früheren Schriften und Aretin [3]) auf diesem Standpunkt.

Prüfen wir denselben, so ist ihm der Anlauf zum Richtigen nicht abzusprechen. Sein Grundgedanke ist es, dass der Staat Eine, als solche untheilbare, wenn auch aus verschiedenen Einzeln- und Collektivpersönlichkeiten zusammengesetzte Persönlichkeit, und dass der Monarch der Repräsentant der Einheit des Staates sei, was ja noch nicht in sich schliesst, dass er der ausschliessliche Träger aller einzelnen Funktionen sei. Die Staatsgewalt ist also „Eine und untheilbar." Nur führt es wieder zu einem mechanischen Gegensatz, zur alten Unwahrheit der mechanischen Sonderung der Gewalten, wenn man dieses

1) l. c. I, 282.

2) z. B. Ideen über Landstände 1819.

3) Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie 1824.

System in Mohl's Sinn und mit Rotteck's Worten als das dualistische Verhältniss der mit der „Fülle der Staatsgewalt“ bekleideten Regierung und der ihr mehr defensiv als „Schutzanstalt“ gegenüberstehenden Volksvertretung auffasst. So bezeichnet schliesst der Konstitutionalismus aufs Neue einen Gegensatz in sich, welcher sich auch sofort in der Politik wieder geltend macht und zu einem Kampf der beiden Gewalten gestaltet, in welchem nur Untergang oder Unterwerfung des Einen unter das andere Element, oder wechselnder Sieg des einen und andern, der Gegenschlag von Revolution und Reaktion, möglich ist [1]. Die Idee des Konstitutionalismus ist unter eine ganz mechanische Vorstellung gebracht, das Volk steht auf der Defensive gegen die Regierung, die Repräsentation ist der Hemmschuh (die „Schutzanstalt“) gegen „Missgriffe und Missanwendungen“ [2]) der Staatsgewalt. So aber ist und soll die Stellung des „Volkes“ zur Regierung nicht sein. Das Volk soll an allen hauptsächlichen Staatsfunktionen Antheil haben, weil es an allen praktisch betheiligt ist, positiv mit eingreifen, nicht blos defensiv und mit dem gespannten Hahn des Misstrauens den Handlungen der Executivgewalt folgen, und zwar soll dieser Antheil nach dem Maass der Leistungsfähigkeit der einzelnen Glieder der staatlichen Rechtsgesellschaft bemessen und geordnet werden, wobei, wie die künftigen Ausführungen zeigen sollen, eine reelle, ja eine im Vertrauen des Volkes höchst machtvolle und majestätische Monarchie wohl bestehen kann.

Es wäre also, nach so vielen abschreckend misslungenen Beispielen der Montesquieu'schen Staatszerstückung und nach der Erfahrung der monotonen erdrückenden Gewalt-Einheit unter dem Napoleonischen Despotismus, die wahre Aufgabe gewesen, im Einzelnen die organische Konkurrenz der Elemente der Staats-

---

1) Mohl selbst ist, weil er dieses System nur als ein mechanisch-dualistisches anschaute, neuerdings zu einem scharf ausgesprochenen einseitigen Parlamentarismus gelangt, welchen er freilich aufrichtig als mit der Monarchie verträglich ansieht und dieser durch eine modern-ständische, aber immerhin ständische-konservative Ordnung der Volksvertretung annehmbar zu machen sucht. Politik I, 416 ff. und Gesch. u. Litt. der Staatsw. l. cit.

2) l. c. I, 382.

persönlichkeit zu allen Staatsfunktionen, für jedes allerdings besonders nach der Anforderung seiner organischen Bestimmung im Ganzen der Staatspersönlichkeit, zu ordnen und in dieser organischen sowohl positiv mitarbeitenden als negativ einschränkenden Konkurrenz die Versöhnung zu finden; denn versöhnend ist dieselbe, da sie ebenso als wechselseitiges Dienen wie als wechselseitiges Herrschen Aller gegen Alle sich darstellt.

Man fand diese Versöhnung nicht und unternahm sie kaum, weil man eben als Wesen des Konstitutionalismus noch nicht eine organische, vielgliedrige Konkurrenz sondern eine mechanische Theilung ansah, — ein Standpunkt, welcher die Einen immer wieder auf den Absolutismus des Einherrschers, die Andern zur Alleinherschaft des Parlaments hindrängte.

Das eine dieser Extreme, welches die Konkurrenz der Stände zum Schein herabsetzt, war der Scheinkonstitutionalismus („dualistisches System" nach Mohl [1]); das andere, welches die Souveränetät der Volksvertretung mit einem Schein und Schatten des Königthums erstrebte, war der Parlamentarismus. Jener erzielte seinen repräsentativen Schein durch Korruption, dieser ertrotzte seine Macht durch Revolution. Jener herrschte seinem mehr schleichenden Charakter nach in längeren sogenannten Reaktionsperioden, dieser wollte in dem kurzen Intervallum der „Bewegungsjahre" und der sogenannten „neuen Aera" in Preussen (1858—1861) sich festsetzen.

Noch besteht der Gegensatz ungeschwächt fort, ja er hat, während wir dieses schreiben, in Preussen sich in einem politischen Drama ernster Art aufs Neue scharf formulirt, nachdem man ihn in drei Jahren wechselnder Liebkosung und Zänkerei mehr vertuscht, als gelöst hatte. Die praktische Politik, und ebenso die theoretische [2]) — denn eben auch in der Politik fliegen die Eulen der Minerva erst am Abend aus, — arbeitet sich hienach aufs neue an der bloss mechanischen Stellung des konstitutionellen Problemes ab. „Soll der König oder soll das Parlament die Ausschlaggebende Macht sein?" — so ist wiederum

1) l. c. I, 289.

2) Vergl. Mohl, Gesch. u. Litteratur der Staatsw. I, 285—293 und desselben Politik I, 397—460.

die Frage gestellt. Offen sagen die Royalisten: Der König! verblümt die Konstitutionellen, das Parlament, offen die Demokraten: das Volk in seiner Vertretung! Nur Eines sagen oder wollen alle nicht: ein organisches Zusammen Beider, welches eben in Berechnung des beiderseitigen Könnens und Berufes auszumessen wäre. Und doch liegt eben nur in Letzterem der Schlüssel zur Lösung der grossen Aufgabe, die konstitutionelle Monarchie als politische Lebensform für die modernen Kulturvölker zu finden.

Angesichts dieses allgemeinen Standes der politischen Doctrin und politischen Praxis werfen sich zwei Fragen hier auf. Erstens: warum denn geht der Gegensatz immer wieder auf die einseitige Herrschaft Eines Elements, im Scheinkonstitutionalismus oder im Scheinmonarchismus (Parlamentarismus) aus, statt sich mit einer Ordnung der um Einfluss streitenden Elemente zu organischer Konkurrenz endlich einmal auf eine Synthesis der Versöhnung, der Ordnung und der Freiheit, des Bundes von Königthum und Volk einzulassen? Und zweitens: Haben denn nicht vielleicht einzelne Theoretiker den Schlüssel einer Lösung schon vollständig gewonnen? Im Falle der Bejahung der letzteren Frage entspräche unsere Arbeit keinem Bedürfniss mehr.

Beide Fragen aber sind zu verneinen, und ihre Verneinung rechtfertigt die hier als Ziel gesteckte neue Revision einiger Grundlehren der Politik.

Die Frage, wesshalb die konstitutionelle Theorie und Praxis noch immer als Gegensatz dasteht, so dasteht, obwohl die Einseitigkeit beider streitenden Lager in Revolutionen ohne Schöpfung und in Reaktionen ohne schliessliche Beruhigung sich gestraft hat, ist ziemlich einfach zu beantworten.

Keine Gewalt tritt in der Geschichte ohne Kampf von ausschliesslicher Geltung zurück und keine neue Macht gelangt ohne theoretische Uebertreibung ihres Princips auf den Schauplatz.

Schon diese psychologische Betrachtung muss zu milder Beurtheilung der Schwächen auffordern, welche hüben und drüben in diesem schon lange währenden und wohl noch lange nicht geschlossenen Kampf stets aufs Neue hervortreten. Scheinkonstitutionalismus und Parlamentarismus sind nothwendige Streitlager für eine erst in Scene gehende und daher noch im Kampf befind-

liche welthistorische Neugestaltung der Staatsform. Dieselben sind um so erklärlicher, als in der Gegenwart Kräfte machtvoller Art auf das eine und auf das andere Extrem hindrängen. Die konstitutionelle Monarchie wird immer wieder zur absolutistischen Phase, aus welcher sie kaum hervorgekommen, zurückgedrängt, weil — zumal auf dem Festland — in einer Zeit unabsehbarer Um- und Neugestaltung die Einheit und ungeschmälerte Kraft der Krone als starkes Bedürfniss in relativer Berechtigung hervortritt. Dieser Zurückwendung von der kaum ergriffenen Fahne des Konstitutionalismus leistet Alles Vorschub, was vor der in die Zeit gefahrenen materialistischen und autoritätslosen Richtung bangt, namentlich eine absolutistische Philosophie, z. Th. in glänzender Ausführung und theologischer Einkleidung (Stahl), kommt diesem für die Uebergangsperiode natürlichen Zurückstreben entgegen. Andrerseits erklärt sich das Extrem des scheinmonarchischen Parlamentarismus, welcher bis zur unverblümten Forderung eines republikanischen Demokratismus fortschreitet, aus der ganzen Kulturentwicklung unserer Epoche, welche eine im innersten Wesen rationalistische, aller Autorität widerstrebende ist, den dritten und vierten Stand zu Bildung und Vermögen erhebt und das aristokratische Wesen, als dessen Spitze und Hort die Monarchie betrachtet wird, mit demokratischen Elementen überschwemmt. Kaum zu erinnern brauchen wir hiebei an das Fortwirken der revolutionären Schwingung der Geister in einer Zeit, in welcher Generationen hindurch Europa von einem Ende zum anderen unter den Kämpfen neuer Gestaltung bebt und mittelst einer ungeahnten Verkehrsentwicklung eine fast nervöse Solidarität des Empfindens und Strebens angenommen hat.

Stahl hat, wie in so Vielem, was er nur nach beiden Seiten unbefangener hätte durchführen sollen, so auch darin das Richtige getroffen, dass er das Opponiren aus Prinzip, das zum System erhobene demokratische Murren als ein Haupthinderniss der Belebung eines wahrhaften Konstitutionalismus hinstellt. Es ist treffend, wenn er sagt [1]: Die oppositionelle Richtung der Zeit ist in Deutschland wie überall von dem Bilde erfüllt, dass,

---

1) Rechtsphilos. Bd. II, 2. Abth. S. 419.

wie in England, die ganze Verwaltung, ja selbst die Stellung nach aussen durch die Nation, d. h. Kammermajoritäten und allenfalls die Presse, bestimmt werde, und von dem Axiom, dass dieses der einzig vernünftige Zustand sei. Daher schreibt sich die Ungenügsamkeit bei allen Zugeständnissen, da diese unmöglich ins Unendliche fortgehen können, sowie die Uebertragung der englichen Parlamentssitten und Maximen auf deutsche Verfassungen, als verstehe sich ihre Geltung von selbst. Ein vorherrschend aristokratisches Parlament, wie in England, will man freilich nicht, man kombinirt eben zwei Dinge, die bis jetzt nirgends vereinigt bestehen, eine vorherrschend demokratische Reichsversammlung, wie sie in England nicht besteht, und das parlamentarische Prinzip, wie es blos in England und sonst nirgends besteht, und das ist das Ideal. Ueberdies ist in England nach seinem mittelalterlichen Charakter jenes Verhältniss zwischen König, Ministern und Parlament ohne genaue rechtliche Festsetzung thatsächlich schwankend, auf dem Festlande dagegen wird es mit der modernen mathematischen Schärfe gefasst. Ein englischer König von persönlicher Energie könnte im Nothfall ein Ministerium gegen die Majorität halten, hier wird das als apodiktische Verlezung des „konstitutionellen Staatsrechtes" ausgegeben. In dieser Weise aufgefasst bleibt dem Fürsten zuletzt keine andere Funktion, als, ungefähr wie Sieyes' *grand-électeur*, die Stimmen zu zählen, danach den Beschluss zu ziehen, welches System gelten und welche Führer sofort ins Ministerium zu treten haben, eine Funktion, die füglich auch ohne einen König der Dirigent der Kammer, sogar ihr Schreiber [1]) besorgen könnte. Was man von dieser Seite dem Fürsten als Parlamentarismus zumuthet, ist daher deutlich ausgesprochen Nichts anderes als Abdankung der Krone. Unter allem Schein, dass er ja das

1) Mirabeau redet (*essay sur le despotisme. Oeuvres* II, 297) die Fürsten also an: *„Vous êtes les salariés de vos sujets et vous devez subir les conditions, auxquelles vous est accordé ce salaire, sous peine de le perdre."* Hier ist also der Fürst wörtlich der Commis geworden, welcher um sein „Salaire" „conditionirt." Wie Mirabeau, so politisiren jetzt Tausende von Freisinnigen auf der Bierbank und auf eine nur wenig verblümtere Weise in den Massenblättern. Vgl. Bluntschli, Allg. Staatsr. I, 365.

Veto, dass er die Wahl der Minister behalte, dass er mit einem Parlament nur noch kräftiger regieren könne, ist Nichts andres als diess das Ergebniss in der Sache. So lange aber die Welt steht, hat kein Fürst, hat kein aristokratischer Körper, aber auch keine Volksversammlung sich selbst politisch entleibt, ohne Nothwendigkeit einen Schritt gethan, der ihre Gewalt nicht blos einschränken sondern abschaffen würde. Eine solche Umwälzung der bestehenden Verfassung haben die Völker kein Recht zu fordern, die Fürsten kein Recht zu gewähren. Diese so weit verbreitete politische Richtung und Vorstellungsweise vom parlamentarischen System ist darum gerade eine der grössten Schwierigkeiten, welche der Belebung konstitutioneller Einrichtungen entgegenstehen.

Die Macht dieser politischen Zeitrichtung auf den Parlamentarismus lernt man vollständig kennen, wenn man staatsrechtliche Kapacitäten, besonnene und erfahrene Politiker, wie Robert von Mohl ihr unterliegen sieht.

Von der Anschauung ausgehend, dass das von ihm so benannte System der Gegenüberstellung der vollen Staatsgewalt und der Staatsbürgerrechte entweder in Scheinkonstitutionalismus oder in parlamentarische Majoritätsregierung auslaufen müsse, und die erstere Seite der Alternative verschmähend ist Mohl Vertheidiger des einseitigen, von ihm freilich mild gefassten Parlamentarismus geworden [1]).

Allerdings in einer eigenthümlichen Weise. Er will kein Parlament im modernen Styl, sondern eine für die Politik „gesellschaftlich" abgestufte und wieder zusammengesetzte Vertretung eigener Art, wovon später noch die Rede sein wird. Hiedurch hat er den mehr von Konservativen getragenen Zeitgedanken einer „organischen Vertretung der Gesellschaft" mit dem Prinzip der parlamentarischen Majoritätsregierung verknüpft.

Wir werden weiter unten nachweisen, wie wenig diese sogenannte organische Gliederung der Volksvertretung an sich befriedigend ist und der Natur der gegenwärtigen Gesellschaft ent-

1) Gesch. und Litter. der Staatsw. I, 288 ff. und Politik I, 416 ff. Vergl. oben.

spricht. Bei Mohl freilich ist, wie kaum nöthig ist, zu bemerken, der Gedanke der gesellschaftlich gestuften Volksvertretung nicht einem Rückwärtsstreben entsprungen. Seine ständische Gliederung der Gesellschaft — denn Etwas andres bedeutet sein Vorschlag nicht — ist darum aber doch den mittelalterlich anklingenden Entwürfen einer ständischen Gliederung der Gesellschaft verwandt und ist ihnen nicht wesentlich überlegen, weder was die Ausführbarkeit, noch was die richtige Würdigung der Grundpotenzen moderner Verfassung betrifft; er steht ihnen höchstens wie Rationalismus der Restauration entgegen, als ein auf Mohls eigenthümlichen Gesellschaftsbegriff gegründetes Gedankengebäude, während die andern sogenannten ständischen Gliederungen der Gesellschaft meist eine romantische Reaktion auf das Mittelalter sind. Diese Beigabe der „gesellschaftlichen" Konstruktion des Parlaments kann daher die Bedenken gegen das System der parlamentarischen Regierung, welche Mohl rückhaltlos empfiehlt, nicht schwächen.

Mohl preist nun zwar die Erhabenheit der Krone über die Partheikämpfe bei solchem System. Allein das ist bei allem Glanz seiner Argumente doch nur, wie Stahl schon ganz richtig bemerkt hat, die Erhabenheit des Knopfes am Kirchthurm, um welchen kein Mensch sich kümmert. Der Monarch sinkt dabei auf die Rolle herab, „den Punkt auf das I zu machen," wie die Hegelianer wollten, er ist eben keine wirkliche Macht mehr, er ist nur Schein für eine thatsächliche Republik, sei es dass darin grundadlige Geschlechter oder die Aristokratie der Katheder oder der Demos herrschen. Das Gemälde von der schönen Stellung, das sich die Monarchie durch Koncession der Majoritätsherrschaft bereite, überzeugt nicht, die Anführung des Beispiels der Königin Victoria und des Königs Leopold beweist noch Nichts, da jene eine Aristokratenherrschaft zur Unterlage hat [1], dieser in einem durch die Existenzfrage stets wieder zusammengehaltenen (und dennoch mehrmals von den Folgen einer Majoritätsregierung bis zum Zerreissen aufgewühlten) Lande herrscht. Je kräftiger und charaktervoller der Monarch, und je ärmer an regierungs-

1) Vergl. die oben citirten Bemerkungen Stahls.

fähiger Aristokratie ein Land ist, desto weniger ist das System haltbar. Schon Napoleon hat über den Standpunkt von Sieyes, welcher die Idee des parlamentarischen, in jener ruhigen Majestät des „Knopfes am Kirchthurm" thonenden Königs bis zum Extrem durchführte, bemerkt: „Wie haben Sie sich einbilden können, dass ein Mann von einigem Talent und einigem Ehrgefühl sich zur Rolle eines Mastschweins hergebe, das mit ein Paar Millionen gefüttert wird" [1]). Die parlamentarische Majoritätsregierung ist eben die Souveränität des Volkes, nicht mehr die des Königs; sie ist der Standpunkt Rousseau's und seiner Zeitgenossen: *„la nation veut, le roi fait,"* die Nation vertreten in der Parlamentsmehrheit hat den Willen, und was sie will, hat der König zu thun; sein Veto, wenn er es formell noch besitzt, muss er durch Nichtgebrauch in Verjährung gelangen lassen [2]). „Der leerköpfigste Regent wäre dann der idealste" (J. H. Fichte), das Königthum eine Sinecure, die ganze Einrichtung eine längeren äusseren Bestands unfähige innere Unwahrheit. — Mohl hat unseres Erachtens a. a. O. diese Einwendungen durchaus nicht widerlegt. Von seinem eigenen Standpunkt einer ständischen Verfassungsgliederung erhebt sich, wie wir später sehen mögen, noch der besondere Einwurf, dass es eigenthümlich ist, in einem Momente künstlichsten Gesellschaftsaufbaues das oberste, thatsächlich und berufsmässig kräftigste Element auch noch der neueren Gesellschaft, ein actives Königthum, abzutragen und in unpraktischer Majestätshöhe zu verflüchtigen

Wenn wirklich Nichts anderes übrig wäre, als dieses parlamentarische System, so muss man die Folgerichtigkeit haben,

---

1) Vergl. Bluntschli, Allg. Staatsrecht I, 357.

2) Thiers, *histoire de la révol. française* I, 97 (vergl. Bluntschli I, 356) sagt hievon: *„la nation veut, le roi fait," les esprits ne sortaient pas de ces éléments simples, et ils croyaient vouloir la monarchie, parceque ils laissaient un roi comme exécuteur des volontés nationales. La monarchie réelle, telle quélle existe même dans les états libres, est la domination d'un seul, à laquelle on met des bornes au moyen du concours national. Mais de l'instant que la nation peut ordonner tout ce qu'elle veut, sans que le roi puisse s'y opposer par le veto, le roi n'est plus qu'un magistrat. C'est alors la république avec un seul consul au lieu de plusieurs."*

das Kind beim rechten Namen zu nennen, und die Barmherzigkeit, dem Königthum die traurige Rolle einer spanischen Wand zu ersparen, mit welcher die obersten parlamentarischen Acteurs ihre thatsächliche Souveränetät maskiren. Mit andern Worten, man muss diesen Parlamentarismus als faktische Republik anerkennen [1]) und das Königthum nicht in der Rolle einer Maskirung der faktischen Republik unwürdig enden lassen wollen. — Diese Aufrichtigkeit wird ausserdem von der Staatsklugheit geboten; denn überredet man die Monarchie, dass sie trotz der Herrschaft der parlamentarischen Majorität noch Monarchie sei, so wird diese daraus eine Wahrheit machen wollen und gerade eine kräftige Regentenpersönlichkeit wird dahin trachten, das parlamentarische System durch Staatsstreiche und Scheinkonstitutionalismus planmässig zu untergraben, und selbst die mögliche konstitutionelle Freiheit stürzen. Die Geschichte der Neuzeit hat diese Logik bestätigt. Der König, der nicht Puppe sein will, muss scheinkonstitutioneller Schauspieler werden. Ludwig Philipp, welcher einstmals wegen eines Aufstandes aus der Gesellschaft abgerufen war, bemerkte bei der Rückkehr nach unterdrückter Emeute im sarkastischen Bewusstsein seiner unwahren Stellung: „Es war nichts als der Souverän (das Volk), welcher mit seinem König sprechen wollte“ [2]).

Ueberdiess ist der scheinmonarchische Parlamentarismus keine Lösung; denn in der Republik beginnt, da ihr Souverän als ungestaltete Volksmasse nicht regieren kann, der Streit der Gewalten aufs Neue, und man hat nur das spezifische Organ für die einheitliche Umschlingung aller Staatsfunktione — die Monarchie geopfert, dem Prinzip der Staatseinheit Stärke, Continuität, Tradition und die Kraft geraubt, auch das Beamtenthum mit die-

1) Ob bei Fortdauer der zerreibenden Kämpfe zwischen einseitig erfasstem monarchischem Prinzip und ebenso einseitigem Parlamentarismus nicht das Ende die formelle und faktische Republik sein könnte, mag Vielen als Ahnung vorschweben. Für die Kultur wäre dieser Ausgang nach unserer Ueberzeugung ein Unglück, welches eben nur durch einen aufrichtigen Konstitutionalismus von beiden Seiten beschworen werden kann.

2) Stahl, II, 2. Abth. S. 529.

sem seinem wesentlichen und der Administration unentbehrlichen Geiste zu erfüllen. Der nach Herrschaft strebende Parlamentarismus bemüht sich desshalb so sehr um Beibehaltung der scheinmonarchischen Spitze, weil er wohl fühlt, dass er bei nacktem Auftreten neuen Gleichgewichtskämpfen entgegengeht.

Wenn Mohl gleichwohl, und bei voller Bekanntschaft mit diesen Einwürfen gegen das parlamentarische System des Konstitutionalismus, demselben sich in die Arme wirft, so beweist diess eben dafür, wie sehr gerade in derjenigen Periode, welche die Erfahrungen dieses Staatsmannes bestimmt hat, das konstitutionelle System praktisch noch als Dualismus, als Kampf zweier Gewalten um ausschliessende Domination, als ein System des Mechanismus, statt als eine Ordnung organischer Konkurrenz zu allen Staatsfunktionen, aufgefasst worden ist. Mohl nimmt in diesem Gegensatz, wie zu erwarten, für diejenige Seite Parthei, welche er für die Seite der Freiheit hält, und thut es unbedenklich, da er aufrichtig an den Fortbestand eines reellen erhabenen Königthums neben der Herrschaft des „parlamentarischen Systems" glaubt. Nur um so mehr wird, wenn solche politische Autoritäten die Monarchie nur im Hafen des Parlamentarismus, durch Unterwürfigkeit unter Majoritäten, bergen zu können glauben, eine erneute Untersuchung darüber gerechtfertigt sein, ob denn nicht durch endlichen Bruch mit der mechanischen Gegeneinanderstellung der Gewalten, ob nicht durch reinere Auffassung des konstitutionellen Grundgedankens als einer organischen Konkurrenz der Gewalten, in welcher kein absolutes Oben und kein absolutes Unten, keine Theilung in Offensive und Defensive, sondern nur ein Miteinander und Füreinander ist, — der Gegensatz seiner Lösung entgegengeführt werden kann.

Man hat aber auch von der anderen Seite in schlechtverstandenem Royalismus das konstitutionelle System nicht zur Wahrheit werden lassen. Hierüber ist Stahl wieder vollständig in der Wahrheit, wenn er sagt [1]: „Auf monarchischer Seite beruft man sich zur Ablehnung ständischer Rechte und staatsrechtlicher Garantieen auf die Gewissenhaftigkeit des Fürsten

---

1) Rechtsphilos. II. Bd. 2 Abth. S. 420 f.

und auf die Pflicht des Vertrauens. Diese Argumentation ist nicht von Gewicht. Man könnte ihr mit demselben Rechte eine Berufung auf die Treue des Volkes und die Zumuthung des Vertrauens in dasselbe entgegenstellen, um die Garantieen des monarchischen Prinzipes abzulehnen. Das Vertrauen sowohl des Fürsten zum Volk als des Volkes zum Fürsten ist allerdings immer unentbehrlich für das öffentliche Gedeihen und alle mechanische Sicherung vergeblich bei bösem Willen oder Unverstand oder Misstrauen. Das aber schliesst nicht aus, dass die Stellung beider Theile in ihren wesentlichen Zügen durch eine rechtlich unverbrüchliche Ordnung gesichert sei. Das Vertrauen ist unbefangener, wenn man nicht in seiner ganzen Lage von Anderen abhängt, und es ist keine ungebührliche Forderung, das, was Einem gebührt, nicht dem guten Willen des Andern zu danken, sondern dem eigenen Recht und der eigenen Macht." Von dieser Anschauung ist leider der Royalismus lange Zeit ebenso abgewichen, als die Parthei der konstitutionellen Volksrechte nach der anderen Seite in den Bahnen eines extremen Parlamentarismus sich verirrte. Und diesem übelberathenen Royalismus haben gut- und schlechtgläubig eine Reihe philosophischer und publicistischer Geister gedient; ihm hat Stahl selbst, in Folge der Inkonsequenz in praktischer Durchführung der eigenen Prinzipien, theoretisch Vorschub geleistet; „Autorität" nicht „Majorität", die Losung, welche Stahl in Preussens konstitutionelle Kämpfe geworfen, ist eben auch nicht der Ausdruck eines ehrlichen Konstitutionalismus.

Die vorstehenden Betrachtungen haben erklärt, wesshalb der Konstitutionalismus noch immer als Gegensatz und daher als Problem in unserem öffentlichen Leben dasteht, wie und wesshalb scheinparlamentarischer Royalismus und scheinmonarchischer Parlamentarismus im Leben miteinander ringen.

Es wäre nunmehr die Frage aufzuwerfen, ob denn nicht die rechtsphilosophische und publicistische Doctrin in einzelnen Geistern jenen Gegensatz schon überwunden habe und vielleicht in der einen oder anderen Gedankenkonception diejenige Lösung bereits darbiete, welche wir als den Standpunkt der Einigung der streitenden Gewalten wiederholt bezeichnet haben.

Zunächst scheint Stahl nach den Anführungen, welche wir von ihm gegeben haben, und welche wir leicht vermehren könnten, den richtigen Standpunkt einnehmen zu müssen. Er perhorrescirt in diesen Stellen die mechanische Zerstückung der Gewalten (Montesquieu) ebenso, wie die einseitigen Lösungen im Sinne der Einheit der Staatsgewalt, sowohl den die Volkssouveränetät repräsentirenden Parlamentarismus, als den verfassungslosen Royalismus. Er scheint also wirklich den Staat nur als die zur organischen Concurrenz für die Rechtsfunktionen geordnete Volkspersönlichkeit auffassen zu können und den Streit, welcher bis dahin in mechanischen Gegensäzen sich formulirte, auf eine mannigfache organische Vermittlung zur Lösung hinüberlenken zu müssen. Dem ist jedoch nicht so. Stahl verfällt, z. B. in der einseitigen Zuscheidung des administrativen und polizeilichen Bereiches an die Krone, in denselben Mechanismus, welchen er im Prinzip an Montesquieu und dessen älteren und jüngeren Nachbetern tadelt. Er betont viel zu stark die Nothwendigkeit eines absoluten Oben und Unten, und dirimirt die organische Auffassung, deren Princip er gelegentlich wohl inne hat, in den Gegensaz von „Autorität oder Majorität," worin schliesslich doch nur einem einseitigen Parlamentarismus ein noch einseitigerer Royalismus gegenübertritt. In den Ausführungen über die Organisation der Verwaltung, namentlich über die Specialität des Budgets musste sich zeigen, ob Stahl in Wahrheit zu einer organischen Staatsauffassung sich emporgearbeitet hat. Diese Probe hält er aber nicht; er verfällt hier in einen royalistischen Absolutismus, welcher um Nichts besser ist, als der von ihm so glänzend bekämpfte parlamentarische Absolutismus.

Angesichts des ausserordentlichen geistigen Einflusses, welchen Stahl auf die theoretische und practische Politik gewonnen hat, ist es nothwendig, gerade seinen schillernden Staatslehren genetisch bis aufs Ei nachzugehen, und wir werden dieser Aufgabe uns im Folgenden unterziehen, wenn wir erst die Grundbegriffe unserer eigenen Staatsanschauung näher werden dargelegt haben und im Stande sein werden, die glänzenden Wahrheiten und die verführerischen Irrlehren Stahls scharf auseinanderzulegen. Die Stahl'sche Dialectik muss in dem geheimsten Schlupfwinkel ihrer Sophismen blosgelegt werden, wenn man ihren Folgerungen sich

entwinden will. Ihr schon hier kurz zu bezeichnender Grundfehler aber ist es, dass sie, während sie den Staat zwar als die Persönlichkeit des „sittlichen Reiches" menschlichen Gemeinlebens bezeichnet, zu einer äusserlichen Entgegensezung von „Persönlichkeit" und „Reich," von Herrschendem und Beherrschtem, von Autorität und Unterthanen gelangt, während der Staat doch nur als organische Persönlichkeit (für das Recht) aus der gesammten Gesellschaft (sittlichem Reich) sich auferbaut, wobei Centrum und Peripherie in der mannigfaltigsten organischen Wechselverknüpfnng für die verschiedenen Funktionen sich befinden. „Autorität oder Majorität?" — ist eine falsch gestellte Frage, da weder eine absolute über und ausser dem Volke stehende Autorität, noch eine von einzelnen wesentlichen Bestandtheilen der Staatspersönlichkeit sich losreissende Majorität dem Begriffe des Staates als der für die Rechtsaufgabe [1]) in organischer Concurrenz verbundenen Gesammtgesellschaft entspricht. Stahl ist trotz der Klarheit womit er sich gegen den einseitigen Parlamentarismus und Royalismus stellenweise verwahrt, praktisch und im Ganzen mitten im mechanischen Gegensatz befangen geblieben. Inwiefern dieses mit seinen Grundanschauungen zusammenhängt, werden wir im weiteren Verlauf nachzuweisen Gelegenheit haben.

Eine äusserst feinfühlige publicistische Natur ist Bluntschli [2]). Er ist ebenso entschieden vom monarchischen Princip als von der Bedeutung der Volksrechte durchdrungen und verwirft das System der parlamentarischen Majoritätsherrschaft [3]) ebenso wie er den monarchischen Despotismus verwirft. Mit ebensolcher Eleganz der Sprache als Tiefe des Gedankens wendet er sich gegen beide Extreme. Er scheint die Vermittlung beider streitenden Elemente zu einer mannigfaltigen Concurrenz bis ins Einzelne finden zu müssen [4]). Bluntschli hält sich nun wirklich meist

---

1) Recht im weiteren Sinn des zweiten Artikels.

2) Allgemeines Staatsrecht.

3) l. c. I. 355—393.

4) Man hat Bluntschli oft hart beurtheilt wegen seiner symbolisirenden und allegorieenreichen Auffassung; namentlich wegen seiner allzusehr durchgeführten Vergleichung des Staates mit dem menschlichen

auf der Höhe einer praktischen unpartheiischen Ausgleichung. Gleichwohl emancipirt auch er sich von der hergebrachten mechanischen Sonderung der Gewalten, so klar er sie im Allgemeinen beurtheilt, nicht völlig. Er sagt a. a. O.[1]: „Die Eigenthümlichkeit der konstitutionellen im Gegensatz zu anderen Monarchieen besteht nun gerade darin, dass der Monarch für sich allein weder Gesetze geben noch in der Regel Regierungshandlungen ausüben darf, sondern in ersterer Beziehung die Mitwirkung und Zustimmung der Kammern, in der lezteren die Mitwirkung der Minister erfordert wird. Sie besteht aber nicht darin, dass der Schwerpunkt der Staatsregierung in den Kammern oder in den Ministern liegt; vielmehr ist sowohl die eigentliche Parlamentsregierung als die Ministerregierung im Widerspruch mit dem monarchischen Prinzip; beide sind wesentlich republikanisch." So wahr und muthig er hier gegen das scheinmonarchische Wesen des Parlamentarismus sich erklärt, so ist hiemit und mit der Beschränkung durch die Stände in der Gesezgebung und durch die Minister in den meisten Regierungshandlungen das Wesen der konstitutionellen Monarchie keineswegs erschöpft. Ihre Vollendung empfängt sie eben durch die Concurrenz aller Mitglieder der Staatsgesellschaft zu allen Staatsfunktionen in der mannigfachsten organischen Vertheilung. Das konstitutionelle Prinzip in organischer Durchbildung reicht viel weiter als bis zur legislativen Beschränkung der Regierung durch die Kammer und zur gouvernementalen Beschränkung des Königs durch die Contrasignatur der Minister. Der Konstitutionalismus ist auch nicht blos ein negatives Prinzip der Beschränkung[2], sondern eine

---

Körper. Seine „organische" Anschauung zeigt sich aber denn doch sehr fruchtbar, im Allg. Staatsrecht, wo er u. A. I, 398 f. kurz und treffend bemerkt: „Der Staat fordert die Sonderung und Verbindung, aber erträgt nicht die Trennung und Gleichstellung der Gewalten." Er hat mit dieser Anschauung des organischen Concurrenzverhältnisses auch die Skrupel überwunden, welche Anderen der angebliche „Dualismus" des konstitutionellen Systems bereitet hat.

1) I, 362 f.

2) Bluntschli I. 362: „Soweit der König durch die Verfassung nicht beschränkt und nicht gebunden ist an die nothwendige Zustimmung oder Mitwirkung anderer Glieder des Staatsorganismus, so weit ist er auch

Ordnung mannigfaltigen Zusammen- und Aufeinanderwirkens. Dass Bluntschli dieses auch für die Sphäre des centralen Staatslebens wirklich nicht vollständig erfasst hat, geht ganz besonders aus seiner ungenügenden Behandlung des Finanzstaatsrechtes hervor, namentlich aus seiner lakonischen Kürze bezüglich der Verwilligung des Voranschlags (Budgets) und der Prüfung der Staatsrechnung; die Budgetspecialität ist die hauptsächliche organische Form der Konkurrenz des Volkes zur Verwaltung, und wer sie nicht entwickelt, bleibt auf administrativem Gebiet absolutistisch. Die Rechtfertigung des konstitutionellen Finanzstaatsrechtes ist nur auf dem Standpunkt einer organischen Konkurrenz der Gewalten zu allen Staatsfunktionen möglich und auch nur auf diesem Standpunkt der Monarchie selbst begreiflich zu machen. Bluntschli aber neigt, wie fast alle Publicisten, auf dem administrativen Gebiete, der konkurrenzlosen und unbeschränkten Monarchie [1]), einer mechanischen Gewaltentheilung noch der Schablone Legislation und Administration zu. In Beziehung auf die konstitutionelle Stellung des Beamtenthums, den Souveränetätsbegriff und andere tiefeingreifende Fragen ist mannigfach dasselbe der Fall. Wir kommen später darauf zurück.

Vergeblich suchen wir bei anderen Publicisten oder auch in politischen Gelegenheitsmonographieen nach einer genügenderen und eingehenderen Lösung des konstitutionellen Problems. Die grossen Staatsrechtslehrer behandeln sämmtlich das konstitutionelle System mehr oder weniger als Waage, in deren einer Schale das Königthum, in deren anderer das Gewicht der Stände liegt. Je nach ihrer subjectiven Stimmung und Erfahrung sind sie geneigt, auf die eine oder die andere Seite den Ausschlag zu legen, im Allgemeinen aber zufrieden, die Unvollkommenheit aller irdischen Dinge ganz besonders dem konstitutionellen Systeme nachzusagen. Manche, ja die meisten verwirklichen den mechanischen Gegensaz in ihrem eigenen System dadurch, dass

---

völlig frei, seinen eigenen persönlichen Willen auszusprechen, und demgemäss zu handeln."

1) A. a. O. I, 366.

sie für einzelne Staatsfunctionen zu parlamentarisch, für andere (Regierung, Verwaltung) zu monarchisch sind.

Es würde wohl nicht zu schwierig sein, dieses auch von Zachariae und Zoepfl [1]) nachzuweisen, deren eminentes publicistisches Verdienst hier gewiss nicht in Schatten gestellt werden soll. Der scharfsinnige und stylgewandte, in der Tagespresse übel angesehene Nöllner ist „dem Mitregieren in allen Zweigen der Staatsthätigkeit“ [2]), wie einer „Zersplitterung“ der Staatsgewalt abhold, auch er trägt den Gegensaz „seines monarchischen Prinzips“ und des von ihm verfolgten Parlamentarismus als einen mechanischen mit sich, und wird, da eben bei solcher Fassung nur einseitige Partheinahme nicht aber Verschmelzung möglich ist, royalistischer Partheimann [3]). Jene Grundmaxime des englischen Staatsrechtes: *rex est finis et caput parliamenti,* welche nach Nöllners Bemerkung in der englischen Scheinmonarchie allerdings zur „Lüge“ geworden, ist der wahre Inhalt der constitutionellen Idee. Dieser Inhalt im Sinne der mannigfaltigsten Konkurrenz der Elemente der Staatsgesellschaft ist aber auch von Nöllner seiner Lösung im Einzelnen kaum entgegengeführt worden.

Die neuere Zeit des konstitutionellen Ringens trägt also den Charakter der kämpfenden Periode auch in den theoretischen Auffassungen des Problems durchaus an sich. Königthum und Volksvertretung, die sich in der Herstellung des constitutionellen Staatswesens zu einer organischen Staatspersönlichkeit verknüpfen sollen, fassen bis jezt noch gleichsam jedes für sich Posto, stehen, ehe der Friede geschlossen und sichere Fühlung aneinander gewonnen ist, wie zwei feindliche Lager gegenüber. Dieser thatsächliche Zustand der ringenden Periode des Constitutionalismus

1) Vergl. z. B. Zachariä: D. St. u. B. R. 2 Bde., Zoepfl, Grundsätze des allg. u. deutsch. Staatsrechtes.

2) Des Genannten Schrift: „Das monarchische Prinzip“ S. 494.

3) Vergl. „das monarchische Prinzip“, an verschiedenen Stellen, namentlich die Schlussbetrachtung 489 ff. Wir kommen auf dieses Buch zurück, gegen welches, wie gegen andere Schriften des (uns persönlich völlig unbekannten) Verfassers jene Conspiration des Stillschweigens zu bestehen scheint, welche wir im Verlauf unserer ferneren Betrachtungen auch noch in Beziehung auf andere Schriften als eine üble Seite unserer politischen Geistesbewegung zu bemerken haben werden.

beherrscht die geistigen Auffassungen. Der Constitutionalismus ist vorläufig nur wie ein nothwendiger Gegensaz und zerreibender Dualismus dem publicistischen Vorstellungskreise gegenwärtig.

So sehr ist die Anschauung von dem Gedanken der Unvermeidlichkeit des hier angeblich existirenden Dualismus eingenommen, dass selbst Anläufe zum Richtigen, zur organischen Ueberwindung des Gegensazes kaum recht aufgefasst werden wollen. So äussert z. B. Mohl [1]) von dem zwar nicht sehr praktisch gedachten, aber nach organischer Lösung tastenden Werke Levitas [2]): „Es ist weder eine blosse Erweiterung des Systems der Rechtsvertheidigung, noch ein anderer Ausdruck für die Gewaltentheilung, sondern ein aus der Verbindung dieser beiden Auffassungen neugebildeter Gedanke, wenn für die Vertretung grundsäzlich das Mitregieren in allen Zweigen der Staatsthätigkeit gefordert wird. So viel ist natürlich Jedem klar, dass das monarchische Prinzip mit dieser Modifikation der Vertretung höchstens dem Schein nach vereinbar ist." Unsere feste Ueberzeugung ist, dass eine organische Konkurrenz der Volksvertretung zu allen Staatsfunktionen mit der monarchischen Gewalt nicht blos vereinbar, sondern gerade zu ihrer gesunden und kräftigen Existenz unentbehrlich ist, während in Mohls Parlamentarismus die Monarchie auf die Dauer nur eine Schattenexistenz fristen könnte. Mohl selbst zeigt sich hier von dem Kampfruf der werdenden konstitutionellen Periode beherrscht.

Es konnte nach allem diesem nicht ausbleiben, dass die Einen den Gegensatz ungelöst oder nur theilweise gelöst in sich liegen und auf sich beruhen lassen, während entschiedenere Geister ihn durch Partheinahme für die Vorherrschaft des einen Elements zerhieben. Lezteres ist eine Einseitigkeit, aber eine solche, welche dem Charakter Ehre macht.

Die politische Geistesarbeit, welche auf das wichtige Zeiträthsel verwendet wurde, hat noch eine eigenthümliche Reihe von Erzeugnissen heraufgeführt, welche dem ersten Anscheine

1) Gesch. u. Litt. der Staatsw. I, 283 f. Anmerk.

2) Die Volksvertretung in ihrer organischen Zusammensetzung im repräsentativen Staate der Gegenwart, 1850; vergl. nam. IV. Abth. dieses Werkes.

nach für die wahre Lösung gehalten werden könnten und mit welchen die edlen Verfasser z. Th. wirklich den Stein der Weisen gefunden zu haben glaubten. Wir meinen die verschiedenen Versuche der sogenannten organischen Gliederung des Staats.

Diese Versuche, deren einer und neuester (von Mohl) bereits oben kurz erwähnt ist, sind von den verschiedensten Lagern ausgegangen, bald als Reaktion verschrieen, bald als Fortschritt gepriesen worden. Ihr im Wesentlichen gemeinsames Ziel ist es, das im System des Census nur mechanisch klassifizirte, im System des allgemeinen Wahlrechtes geradezu nivellirte Volk zu einer lebensvollen Person für das Staatsleben zu gliedern, sei es dass grundaristokratische Vorliebe (Stahl [1]), Liebe [2]) und viele andere) oder rationalistische Einhegung der modernen Gesellschaft in Stände und feste Kreise (Winter [3]), Levita [4]), Mohl [5]) selbst) oder eine Mischung von Beidem, (wie in den aphoristischen Aufstellungen der neuesten sogenannten gesellschaftswissenschaftlichen Litteratur), den Typus der „organischen Gliederung" abgegeben haben. Sie wollen das Staatsleben seiner jezigen „flugsandartigen" Basis, der Fluctuation unberechenbarer und höchst missleitbarer Wahlkörper entnehmen, das Volk als nach seinem Lebensinhalt gegliederte Person nicht als blosse Summe zur Geltung bringen.

Diese Aufstellungen haben praktisch bis jetzt ebensowenig Erfolg gehabt, als sie theoretisch immer achtungsvoll mit dem Gefühl aufgenommen worden sind, dass in ihnen irgend ein zukunftreicher Gedanke liegen möge.

Das ist auch leicht zu begreifen. Ihr äusserer Nichterfolg ergiebt sich, weil sie durch und durch unpraktisch sind und mit der Architectonik der modernen Culturgesellschaft im Widerspruch stehen. Sie haben andererseits Beachtung gefunden, weil sie der Ausdruck eines wirklichen Zeitbedürfnisses sind; dass sie

1) Rechtsphilos. II, 2.

2) Der Grundadel und die neuen Verfassungen 1844.

3) Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft 1852.

4) A. angef. Ort.

5) Gesch. u. Litteratur l. c., sowie dessen Politik l. cit.

nur erst ein trüber und fehlgegriffener Ausdruck des betreffenden Zeitbedürfnisses sind, ist zunächst gleichgiltig.

Sie sind unpraktisch und daher erfolglos, weil die neuere Gesellschaft nach jeder Hauptseite ihrer Lebensäusserungen eine durchaus flüssige geworden ist und jeder festen Einhegung auch für den Zweck der rechtlich-politischen Vertretung ihres Culturinhaltes widerstrebt. Das ständische Prinzip, ob derb mittelalterlich oder scheinbar modern ausgedacht, widerspricht daher dem Wesen der neueren Gesellschaft, soferne es ausschliesslich geltend gemacht werden will. Die neuere Gesellschaft hat wohl noch ständige Elemente: kirchliche Korporationen, akademische Senate, grundaristokratische Verkörperungen, Gemeinde-, Kreis-, Provinzialkorporationen; und was ständig organisirt ist, mag daher auch fortwährend ständisch vertreten sein. Wenn wir aber fortdauernd eine relative Berechtigung des ständischen Prinzipes im Staate anerkennen und dasselbe gegen den Standpunkt eines blos numerischen Aufbaues der Staatsverfassung aufrecht erhalten, so müssen wir auf der anderen Seite nur um so entschiedener daran festhalten, dass entsprechend allem Höhergange der Cultur das einzelne Individuum an selbstwiegender Bedeutung neben den Korporationen immer mehr zunehmen muss und hieran in neuerer Zeit zugenommen hat.

Die Gegner rufen freilich: Das ist sociale Atomistik, Nivellement, politische Mechanik, das ist Vergötterung der Summe, statt der organischen Persönlichkeit im Staatsleben, und was dergleichen mehr ist. Wir antworten getrost mit Nein. Jener der höheren Cultur, in der Politik wie überall sonst eigene, mit der geistigen und materiellen Arbeitstheilung gegebene Zug der Individualisirung ist seinem Begriffe nach das Gegentheil von Nivellement und Atomistik.

Das Individuum, in welchem tausend Fäden socialen Lebens und kulturmässiger Gemeinschaft zusammentreffen, ist nur der feste Knotenpunkt und Krystall der Gesellschaft geworden, während die Vereinigungen jetzt beweglich sind wie die zur Welle verbundene Masse, sich bilden und wieder zerfliessen, dem Individuum Gemeinschaft mit ihren Vortheilen ohne die Gebundenheit der mittelalterlichen Korporation gewährend. Für die moderne

Staatsverfassung ist daher das Individuum der Baustein, das Greifbare und Feste geworden. Die überwiegende Bedeutung des freien nur sehr roh klassifizirten Wahl- und Wählbarkeitsrechtes, gestützt auf die Thatsache der Festigkeit fast blos des individuellen Krystalls in der neueren Gesellschaftsbildung, ergiebt sich hienach als eine der Neuzeit nothwendig innewohnende politische Konsequenz, und der politische wie sonstige Individualismus der Neuzeit ist weit entfernt, Mechanismus und Atomismus zu sein. Das eben ist das Wunderbare der neueren Gesellschaftsbildung, dass sie mit viel einfacheren Elementen ein viel bunteres Leben erzeugt und erhält, als die frühere Gesellschaft mit ihrer steifen und verschnörkelnden korporativen Bildung. Das einzelne Individuum ragt heute mit weit mehr Fäden in das Gewebe der Gesellschaft hinein, als ehedem, schliesst sich aber in keiner einzelnen Kombination ganz ab und darf daher auch politisch nicht in feste ständische Kreise eingehegt werden. Schon vor Jahren sprachen wir uns an einer anderen Stelle dahin aus, dass gerade eine feste ständische Wiederabschliessung der jetzt mittelst der verschiedenartigsten Medien frei in die ganze Weite der Culturgesellschaft ausstrahlenden Einzelnpersönlichkeit das Mechanische, den Thatsachen Widersprechende sein würde.

Der allgemeine Korporationszwang, z. B. in gewerblicher Hinsicht, würde gerade das verhindern, was seine Anhänger erzielen wollen; statt einer zeitgemässen Gesammtbürgschaft der Gleichen ergäbe er ein mechanisch äusserliches Zusammenkoppeln der Ungleichen. Eine Korporation kann nur dann fruchtbar sein, wenn gleichartige Interessen und Gesittungsverhältnisse den Körper erfüllen. Heutzutage aber ist die Gemeinschaft der Interessen weder eine zeitlich dauernde, noch eine örtlich zu fixirende. Die Einen können nach der einen Seite ihres Lebens in diese, nach der andern in jene Interessengemeinschaft sich hineinerstrecken; der Buchdrucker kann mit dem Gelehrten zu demselben Konsumverein, der Schneider mit dem Bäcker zu demselben Vorschussverein, der Schuster mit dem Kürschner zu derselben Sterbekasse, der Fabrikant am einen Landesende mit dem Beamten am andern zu einer Assekuranz verbunden sein. Das Prinzip der Arbeits- und Funktionstheilung, mit seiner Spezialisirung der

Zwecke und seiner universellen Weite des Verbandes für den speziellen Zweck, durchdringt die ganze neuere Gesellschaft. Und liegt nicht in dieser Gesellung der Gleichen, in dieser Krystallisation der geselligen Lebensbezüge der Einzelnen zu den gleichen speziellen Bezügen Anderer aus den verschiedenartigsten Ständen, eine viel festere und mannigfaltigere sociale Verknüpfung, eine stärkere Versöhnung der Stände, eine viel allgemeinere und beweglichere Vermittlung der Interessen, als in einer das Widrige zusammenzwingenden, das Andersgewordene beisammenhaltenden korporativen Einhegung, welche zahlreiche den verschiedenen Ständen gleichartige Interessen zerhacken, von freier Verbindung und gemeinschaftlicher Geltendmachung abschliessen würde? Und ist nicht die erstere Gestaltung die wahrhaft organische, den socialen Frieden verbürgende, vor Allem die freiere, die letztere aber die gemein mechanische? Die spezialisirte, über Ort, Stand und selbst Staat hinwegsetzende Form der frei verkehrenden, kaum zu dem beweglichen Associationswesen sich bindenden socialen Gesammtbürgschaft ist der Gegenwart eigen und eine ihrer herrlichsten Errungenschaften. Erneute Korporirung, ständische Gliederung würde nur „lächerliche Republiken", dem Zeitgeist aufgenöthigte Carrikaturen, wahrscheinlich aber nur leblose papierene Geschöpfe in diese sociale Welt setzen. Die organische Gliederung ist hienach, wenn sie noch so „fortschrittsmännisch" empfunden sein mag, ein rückwärtstreibender Gedanke, welcher auch nur unpraktische Baurisse der socialen Welt ausgeheckt hat und immer nur solche aushecken wird [1].

Desshalb kann denn das moderne Gesellschaftsleben auch auf seiner politischen Seite im Wesentlichen nur mittelst der Individuen erfasst werden. Die Individuen sind die festen Einheiten, welche jetzt in tausendfältiger, aber stets fliessender Gruppirung den reichen Organismus der socialen Welt bilden.

Dieser der neueren Zeit eigene Individualismus ist nun nicht Atomismus, weil die Individuen der heutigen Gesellschaft nicht

1) Vergl. meinen Aufsatz: „Vorschläge zu einer gemeinsamen Ordnung der Gewerbebefugnisse etc." Deutsche Vierteljahrsschrift 1859, 1tes Heft, S. 255, ferner in ders. Zeitschr. 1857, 2tes Heft 299 ff. (Meinen Aufsatz über die Brüsseler Septembercongresse.)

indolente Atome, nicht blosse Massen sind, welche wie der Sand vom Winde bewegt werden, sondern Persönlichkeiten mit reichem bewusstem Lebensinhalt, welchen sie geltend zu machen wissen, für welchen sie auch politisch aufeinander wirken können. Je spiritueller die Kräfte, desto lichter können die Formen sein. Ein Wählerkörper, censusmässig gebildet, ist allerdings zunächst eine ungesichtete Masse, aber in ihm sind die Kräfte, um ihn zu einem seiner Interessen bewussten Körper zu erheben, ihm Anschauungen zu geben, zu welchen er aus dem festen Rahmen der Korporation sich nicht emporzuschwingen vermöchte. Weil der Lebensinhalt der Gesellschaft ein flüssigerer geworden, muss auch der Rahmen für die Bildung und Geltendmachung des politischen Gemeinbewusstseins ein weiterer sein.

Diese dem modernen Leben eigenthümliche freie und wechselvolle Krystallisation der Individuen hat die machtvollsten Hebel zur Verfügung.

So erzielt z. B. die Presse auf eine ebenso einfache als wirksame Weise täglich in freiester Weise tausendfältige Anziehungen und Abstossungen von Individuen in der socialen Welt. — Der Bürger geht nicht mehr auf das Rathhaus zu öffentlichen Sitzungen des Gemeinderathes; die Errungenschaft der Oeffentlichkeit jener Sitzungen liegt sogar brach; die allgemeine Berathung der ganzen Gemeinde gehört ohnehin längst entschwundenen Zeiten an. Ist also die neuere Gesellschaft nicht atomisirt? Nein, denn der Bürger liest des Abends die Gemeinderathsverhandlung im Wochenblättchen, disputirt, lobt, tadelt, und ist auf die einfachste Weise mit den Gemeindeinteressen in Berührung. — Die Mitglieder von wirthschaftlichen Gesellschaften und Vereinen aller Art sind über Provinzen, Länder, selbst Welttheile zerstreut, eine unmittelbare Theilnahme an der Leitung der Gemeinschaft ist gar nicht denkbar. Also Auflösung aller Gebilde der Gesellschaft, welche Flugsand wird! Nein, in Berichten, Correspondenzen, Rechenschaftsberichten erhält man mittelst der Presse das Band der Gemeinschaft. — Sechs Jahre lang vertritt ein gewählter Abgeordneter vierzig oder fünfzig Tausend Menschen. Er ist nach konstitutionellem Staatsrecht, allen Gehorsams gegen Instructionen seiner Wähler entbunden. Also hat die Staatspersönlichkeit, wel-

cher sich der Abgeordnete als Element einfügt, keinen lebendigen Zusammenhang mit dem Volk?! Nein; der öffentliche Kammerbericht, der Verkehr durch Post und Presse erhält zwischen Wählern und Gewählten ein Band, wirksamer, als wenn jede Gemeinde selbst zum Landtage käme. In ganz freier Weise giebt die Presse Fühlung, wiebt sie eine organisch mit dem Volk im Rapport stehende Staatspersönlichkeit. — Wir könnten für die Presse allein, ganz abgesehen von den andern Hebeln eines scheinbar ganz willkührlich sich verwebenden Gemeinlebens, die angeführten Beispiele durch zahlreiche ähnliche vermehren [1]). Schon mit dem Angeführten dürften wir aber bezeichnet haben, wie sehr die Presse als zeitgemässes Surrogat des durch Erweiterung und Flüssigwerden aller Lebensverhältnisse unmöglich gewordenen persönlichen Mitrathens und Mitthatens, als unsichtbarer aber allwaltender Ersatz der bürgerlichen Gemeinschaft sich darstellt. Ein Blick in die Art und in den Umfang ihres Wirkens genügt daher schon zu der Ermahnung, dass man nicht ins Blaue hinein über die neuere Schlaffheit des öffentlichen Geistes, über das atomistische Zerfallen der bürgerlichen Gesellschaft, über das immer trägere Zurückbleiben des Einzelnen im Schneckenhaus seiner alltäglichen Handthierung und seines nächsten Berufes klage; denn man soll den unsichtbaren, aber nicht minder kräftigen Rapport würdigen, welcher durch die Presse, in den Berührungen durch Post, erleichtertes Reisen und viele andere Verkehrseinrichtungen der neueren Gesellschaft unterhalten wird. Man vergleiche nur den zünftig eingesperrten Spiessbürger von einst und den zeitunglesenden Staatsbürger von heute, und frage, welcher von beiden kräftiger in die Staatspersönlichkeit sich verwob; jener vielleicht mechanisch fester, dieser gewiss intensiver!

Aus den vorstehenden Erörterungen dürfte hervorgehen, dass die moderne Gesellschaft zugleich inniger und zugleich freier verknüpft ist, als irgend eine frühere, dass es auf optischer Täuschung, welche an die äusserlichen Erscheinungen sich heftet, beruhet, wenn man den neueren Gesellschaftszustand als losen Atomismus charakterisirt. Es mag daraus ferner hervorgehen,

1) Vergl. hierüber meinen Aufsatz: Die Besoldungsfrage etc. Deutsche V.J.Schr. 1857, erstes Heft 354 ff.

dass das feste und fassbare Element der modernen Gesellschaft auch für den Staat vornämlich das Individium ist, dass daher das Streben nach jener „organischen Gliederung" gegen den Zug der Gesellschaftsentwicklung geht. Wenn daher die Versuche einer solchen Gliederung ebenso ohne praktische Wirkung geblieben, als dem Zeitgeist im Allgemeinen verdächtig sind, so muss dieses natürlich und im Allgemeinen gerechtfertigt erscheinen. Ohne dass wir demjenigen, was in der Gesellschaft ständig ist und ständig bleiben wird, die ständische Berechtigung im Staate abstreiten, ohne dass wir die vielen Gebrechen der neueren Wahlsysteme sammt und sonders rechtfertigen wollten, hat sich uns doch ergeben, dass der mehr auf das Individuum als auf Korporationen zurückgreifende Zug im Bau der Staatspersönlichkeit dem Leben entspricht und menschlich betrachtet sogar als ein Vortheil angesehen werden muss. Das Individuum allein, auch wo es klassenmässig in Wahlkörpern mit andern Individuen zusammengeworfen ist, vermag alle Bezüge des jetzigen Gesellschaftsorganismus geltend zu machen, als gebildete Person ist es auch in der Politik kein Atom, sondern eine sich bei Anderen und für Anderes, nämlich für Gemeinzwecke aller Art, geltendmachende Persönlichkeit. Das Gesetz der fortschreitenden Kultur ist auf wachsende Geltung der Individualität gerichtet. Ständische Formen mögen in dem Zeitalter, dem sie angehören, geschützt haben und eine Wohlthat gewesen sein; jetzt würden sie die Persönlichkeit unfrei binden und das feinere und freiere Gefüge unserer höheren Gesellschaftsstufe mechanisch zerklüften.

Der Gedanke einer organischen Gliederung der Gesellschaft in der absoluten Weise, wie er neuerdings geltend gemacht worden ist, erstrebt daher Etwas, was von Jahr zu Jahr unmöglicher und dem Wesen moderner Gesellschaft widerstrebender wird. Er beruht auf optischer Täuschung über die zum Theil unsichtbaren Agentien eines frei sich fügenden Gemeinlebens, und trotz seiner Prätension, organische Staatsauffassung zu sein, trifft ihn zumeist der Vorwurf des Mechanismus, und zwar eines widerlichen, unnatürlichen, erkünstelten Mechanismus weit mehr, als er unsere gewöhnlichen allerdings nicht eben vollkommenen Wahlsysteme trifft.

Im Rahmen dieser Entwürfe findet daher auch der Gedanke einer organischen Konkurrenz der Gewalten auf allen Gebieten der Staatsfunktion keine zeitgemässe Verwirklichung.

Wenn gleichwohl die erwähnten Bestrebungen so gute geistige Kräfte für sich in Anspruch zu nehmen vermochten, so muss ihnen doch nicht alle Wahrheit abgehen. Dem ist so.

Ihre relative Wahrheit besteht schon darin, dass sie überhaupt dem ständischen Element, so weit es fortdauernden ständigen Gesellschaftsbildungen entspricht, seine fortdauernde relative Berechtigung wahren. Jenen Standpunkten gegenüber, welche im Staate nur die Zahl kennen, welche wie Sieyes eine bedientenhafte Stellung des Monarchen schon desshalb wollen, weil Einer doch gegen vierunzwanzig Millionen nicht aufkommen solle, welche im allgemeinen Stimmrecht das Ideal politischer Freiheit erblicken, ist der Grundgedanke der organischen Gliederung wirklich ein begründeter. Er will, wenn auch ohne Vertrauen auf das freie Walten organischer Kräfte im Staat, wenn auch mittelst eines feststehenden Mechanismus, dafür sorgen, dass der Einzelne nicht als Nummer (κατ' ἀριθμὸν nach Aristoteles), sondern als konkrete sociale Person (κατ' ἀξίαν) in seinem socialen Verbande erfasst werde. — Der Gedanke der organischen Gliederung der Gesellschaft für den Staat empfindet ferner die Wahrheit, welche dem Richtigen nahe kommt und gegen die rein mechanische Auffassung der Gewaltentheilung reagirt, dass die Mitwirkung zum Staatsleben ein Beruf ist, welcher nicht willkührlich diesem oder jenem zugelegt werden kann, sondern ein solcher, für welchen jeder durch seine ganze Lebensstellung befähigt sein muss. Die organische Gliederung will das abstrakte Staatsbürgerthum konkret ausmessen. — Der Gedanke beruht endlich seiner Intention nach, so unter Anderen bei Mohl, auf der Rücksicht, dass man der Monarchie in dem Momente, wo man sie zur Anerkennung der Parlamentsregierung vermögen will, doch kaum zumuthen dürfe, sich auf die schaukelnde Welle wechselnder Majoritäten zu setzen, die ein Resultat der Kopfzahlgeltung sind, dass man ihr vielmehr die Gewähr bieten müsse, sich dem Parlament nur als einer organisirten, geordneten in sich selbst ruhenden Macht anvertrauen zu sollen.

Diess ist die unläugbare relative Wahrheit des Gedankens organisch-gesellschaftlicher Gliederung der Staatspersönlichkeit. Man kann diese seine relative Wahrheit würdigen, ohne ihn darum als eine klare und zeitgemässe Lösung der Aufgabe organischer Konkurrenz der Gewalten im Staate anerkennen zu müssen.

Noch fordert dieser Gegenstand einige Betrachtungen, welche für den Gesichtspunkt, unter welchen wir hier und im Folgenden den organischen Standpunkt in der Staatslehre rücken, nicht ohne Bedeutung sind.

Die Tendenz der organischen Gliederung der Volksvertretung geht, namentlich bei Mohl, von demjenigen aus, was man in neuerer Zeit als eine „grosse Entdeckung" der modernen Staatswissenschaft hin und wieder in sehr unkritischer Annahme gepriesen hat, nämlich von dem Begriff der Gesellschaft im Gegensatz einerseits zum Gebiete des Staatslebens, anderseits zum Gebiete des individuellen Lebens. Mohl selbst hat einen hervorragenden Antheil an der Begründung dieser „Gesellschaftswissenschaft" genommen und ist folgerichtig zur gesellschaftlichen Gliederung des Staates fortgeschritten.

Mohl begreift unter Gesellschaft im Gegensatz zum Staatsleben und zum Individualleben jene Mittelgebiete, wie Gemeinde, Familie, Kirche, Stände, Racen u. s. w., kurz Vereinigungen und Gemeinschaften, welche nicht im gewöhnlichen engsten Sinn im Staate aufgehen, noch auch blos individuelle Lebensformen sind. Als wesentliche Merkmale des „gesellschaftlichen" Charakters der Institute des menschlichen Gemeinlebens werden bezeichnet: Dauer, „grössere Bedeutung entweder geistiger oder sachlicher Art," „allgemeine Verbreitung," Vereinbarkeit mit der Theilnahme an andern ähnlichen Genossenschaften, „förmliche Organisation."

Wir sind weit entfernt, das Verdienst zu läugnen, welches in dieser Aufstellung des Gesellschaftsbegriffes durch Mohl, der die Sache zusammengefasst, und durch Andere, die ihm vor- und nachgearbeitet haben [1]), liegt. Doch vermögen wir dieser Auf-

---

1) Mohl, Gesch. und Litteratur der Staatsw. I. 69—112 giebt die beste Anschauung dieses interessanten Entwicklungsgebietes in der neueren staatsgesellschaftswissenschaftlichen Litteratur.

stellung nur als Symptom, nicht um ihrer inneren Wahrheit willen, Bedeutung beizulegen. Sie deutet auf etwas Richtiges, ist aber selbst nicht das Richtige, was sie andeutet.

Die wesentlichen Merkmale des „gesellschaftlichen" Charakters, an sich schon sehr disparater und zum Theil äusserlicher Natur, kommen auch dem Staate zu; denn auch er ist eine „dauerhafte" Institution, von „grösserer Bedeutung geistiger und sachlicher Art," „allgemein verbreitet," „vereinbar mit der Theilnahme an andern Genossenschaften," „förmlich organisirt." Es fehlt jede ausreichende Abgrenzung zwischen Staat und Gesellschaft, geschweige ein einfaches und scharfes Prinzip derselben. Sodann ist diese „Gesellschaft," welche Familie, Gemeinde, Volkswirthschaft, Kirche, Stände, Racen in sich schliesst, ein diffuser Sammelbegriff, ein wahres staatswissenschaftliches *potpouri*, welchem selbst die verbindenden Uebergänge fehlen, von einer durchgängigen Einheit gar nicht zu reden. Wenn der Begriff Gesellschaft als Oberbegriff der genannten Gebilde menschlichen Gemeinlebens eine Bedeutung haben sollte, so müsste er die gemeinsame Lebensidee derselben sein; nun charakterisirt es aber dieselben sicherlich nicht, wenn sie alle zusammen als dauerhaft, bedeutend, allgemein verbreitet, einander nicht ausschliessend, als förmlich organisirt u. s. w. bezeichnet werden. Der Gesellschaftsbegriff ist daher unseres Dafürhaltens nicht nur keine grosse Entdeckung, sondern er ist unfruchtbar, was sich bis jetzt nach unserer Beobachtung auch wirklich bei jeglichem Versuch seiner Anwendung und seiner detaillirten Schematisirung herausgestellt hat.

Und auch sein negatives Wesen, weder Sphäre der Staats- noch der Individualexistenz zu sein, ist nicht von Bedeutung, ja nicht einmal wahr; denn alle jene gesellschaftlichen Gebilde haben eine spezifisch politische Seite, fallen in den Staat, obwohl sie nicht in ihm aufgehen; und sie bauen sich andrerseits, jedes in besonderer Weise, aus der individuellen Sphäre auf, so dass, da jedes der sogenannten gesellschaftlichen Institute gegen die staatliche und die individuale Sphäre sich spezifisch verhält, ihre gemeinsame Entgegensetzung gegen diese beiden Sphären unter dem Begriff der Gesellschaft einer tieferen Bedeutung ermangelt.

Die wirkliche Bedeutung der „Entdeckung" des Gesellschaftsbegriffes ist nur eine symptomatische und ephemere.

Lange hatte man sich unter dem Einfluss des subjektiven Idealismus in der Staatswissenschaft nur in dem Gegensatz von Staat und Individuum bewegt, nachdem man überhaupt einmal ein selbstständiges, gegen die centrale Staatsgewalt (Staat im engeren Sinn) unabhängiges Leben erkannt, und von Idee und Praxis des unbeschränkten centralen Staatsabsolutismus sich emancipirt hatte. Es war die Zeit, in welcher die überkommenen korporativen Gebilde (Zunft) theils aufgelöst wurden und aufgelöst werden mussten, theils, wie namentlich die Kirchen, sowohl vom Staatscentrum aus durch den Bureaukratismus, als von unten durch den rein individualistischen Liberalismus verkannt und misshandelt wurden. Auf den Standpunkt war man noch nicht gelangt, das Volk in seiner ganzen mannigfaltigen Lebensgliederung als Staat zu erklären, als Staat nämlich, soferne es in seiner organischen Gesammtheit die Rechtsaufgabe vollzieht, sein Culturleben in der organisirten Funktion des Rechtes umfasst. Noch war der Staat nicht das Volk als organisirte Rechtsgesellschaft, noch nicht das Volk, welches politisch mehr als Mittelpunkt und Peripherie von isolirten Einzelnen ist. Diese Periode des subjectiv individuellen Freiheitsstrebens und des bureaukratischen Centralismus, sowie des Ringens beider, verkürzte politisch jene zwischen dem einfachen Staatsbürger und dem centralen Staatsorganismus mitten inne stehenden Gesellschaftsorganismen, wie Kirche, Gemeinde, wirthschaftliche Vereine, Stände; nährten doch der Liberalismus und Bureaukratismus gemeinsamen Hass gegen „Pfaffen" und „Adel."

Die Reaktion hiegegen konnte nicht ausbleiben.

Theils Solche, welche es mit der Freiheit ernst meinten, theils die unterdrückten gesellschaftlichen Organismen und Stände selbst, wie namentlich Kirche und Grundaristokratie, kämpften unter dem Stichwort Autonomie oder Selbstverwaltung, welches seitdem so ungeheuerlich missbraucht worden ist, für eine selbstständige politische Berechtigung dieser sogenannten gesellschaftlichen Mittelgebiete, welche lange Zeit zwischen dem liberalen Individualismus und dem bureaukratischen Centralismus zerrieben

worden waren. Eine solche Reaktion hat sich auch wissenschaftlich geltend machen müssen, theils in rein staatswissenschaftlicher, theil in allgemein kulturwissenschaftlicher Beziehung. In letzterer Beziehung ragen Riehl's „Familie" und „bürgerliche Gesellschaft" als Typen ihrer Gattung hervor. In streng staatswissenschaftlicher Weise hat sich die genannte Reaktion in den Entwürfen einer organischen Gesellschaftsgliederung und in der Begründung der „Gesellschaftswissenschaft" geäussert. Die Elemente der letzteren sind bezeichnender Weise mit grossem Fleiss auch aus dem sogenannten konservativen Lager herbeigetragen worden; die Politiker der Kirche, der Grundaristokratie begegneten hier den unbefangenen Liberalen und selbst den Theoretikern der „socialen Reform" in dem Verlangen einer politischen Rehabilitirung der zwischen den Individuen und dem Centralstaatsorganismus in der Mitte stehenden „socialen" Bereiche; Autonomie der Gemeinde, der Schule, der Kirche, volkswirthschaftliches Selfgovernment, bäuerliche Selbstverwaltung waren und sind noch jetzt die dieser Richtung entflossenen Stichworte und Agitationen. Ueber sie ist als gemeinsame Decke, als Rechtstitel und Firma einer selbstständigen Geltung der Begriff der „wiederentdeckten" Gesellschaft gestülpt worden.

Und darin liegt unläugbar ein Verdienst und ein Fortschritt. Dem geschichtlichen Leben ist es eigen, dass neu in die Bewegung eintretende oder wiedereintretende Prinzipien sich erst als Gegensatz selbstständig hinstellen müssen, daher zuerst in mechanischem Gegensatz demjenigen Lebensgebiet gegenübertreten, in welches sie sich einlassen wollen, in welchem sie künftig einen organischen Theil zu bilden bestimmt sind. Die Wissenschaft, welche dieser Entwicklungsstufe folgt und die Formel der Selbstständigkeit bestimmt, hat ein Verdienst. Die Wiederentdeckung der Gesellschaft war ein solches, so wenig dieselbe eine endgiltige Lösung ist.

In Wirklichkeit handelt es sich nicht darum, den zwiespältigen Gegensatz von Staat und Individuum durch mechanische Einschiebung des Gesellschaftsbegriffes zu einem triangulären zu gestalten, sondern vielmehr darum, den modernen Staatsbegriff sowohl von seinem centralistischen Gepräge, dem Ueberbleibsel des

absoluten Beamtenstaates, als von dem rein individualistischen Typus, den der einseitige Liberalismus ihm geben wollte, zu befreien und ihn als das Volk in seiner ganzen Mannigfaltigkeit zu bestimmen, insoferne das letztere in der Funktion des Rechtes sich in allen seinen Culturaufgaben erfasst. Man musste ihn als die nationale Rechtsgesellschaft, als die für das Recht organisirte Volksgemeinschaft bezeichnen und erfassen. Hiebei hört dann die mechanische Zerklüftung der Volksgemeinschaft in Individual-Gesellschafts- und Staatswelt auf; denn die ganze Gemeinschaft ist staatlich, politisch, weil und insofern jedes Glied derselben in der Funktion des Rechtes sich erfassen und für diese Funktion mit den übrigen Gliedern zusammenwirken muss. Der Einzelne, die Gemeinde, die Kirche, der Centralstaatsorganismus (Regierung, Repräsentation, Fürsten- und Beamtenthum, Staat im engeren centralischen Sinn [1]) gehören hienach Alle dem Staate an, und haben eine politische Seite, insoferne sie eben an der Rechtsbestimmung der Cultur Theil nehmen. Aber nicht allein dem Staate, da für keines dieser Glieder, selbst nicht für die centrale Staatsverwaltung [2]) das Culturleben in der Rechtsfunktion sich erschöpft.

So haben denn auch die sogenannten gesellschaftlichen Organismen eine politische Seite, sie reichen als organische Glieder in den Staat hinein, statt ihm entgegengesetzt zu sein. Sie gehen allerdings nicht ganz in ihm auf.

Man kann sie in der Totalität ihrer Funktionen erfassen, eine selbstsändige Gemeinde-, Kirchen-, Familien-, Stände-, Racen-Lehre aufstellen; alsdann aber gehört wohl auch die Betrachtung auch des politischen Charakters dieser Gruppen mit in solche „Gesellschaftswissenschaften" hinein. Oder aber erfasst man die ganze Volksgemeinschaft je nach ihren Hauptfunktionen in besonderen Lehren, und behandelt dann den ganzen Volksorganis-

---

1) Diess ist der gewöhnliche Begriff von Staat; wenn wir den Staat in diesem Sinn bezeichnen wollen, werden wir diess durch Anführungszeichen („Staat") bemerklich machen.

2) Auch der Staat im e. S bedarf für sein rechtliches Walten der anderweitigen Gesittungsmotive: der Religion (kein atheistischer Staat, Eid, politische Kirchenakte), der Kunst (politische Verherrlichung, politische Feste), vor Allem der Wissenschaft, der Wirthschaft (Finanz) u. s. w.

mus nach der Seite des Rechts in der Staatswissenschaft, nach der Seite der Religion in der Theologie, nach der Seite des Erkenntniss- und Sittlichkeitslebens in der Moral, Pädagogik, und so weiter. Beide Betrachtungsweisen können gewählt und gemischt werden. Aber die Entgegensetzung der „Gesellschaft" gegen den „Staat," der Gesellschaftswissenschaft gegen die Staatswissenschaft muss zur Verwirrung führen. — Wir hoffen für das Vorstehende noch deutlicher zu sein, wenn wir erst in einem zweiten Artikel den Rechts- und Staatsbegriff für die Aufgabe der folgenden Arbeit näher bestimmt haben werden. Die Resultate unserer vorläufigen Betrachtungen aber sind dahin zusammenzufassen: Die Gesellschaftswissenschaft ist lediglich ein bedeutsames Symptom. Wenn man die Aufstellung des Gesellschaftsbegriffes gleichsam als Tauchergeschäft ansieht, welches einen unter dem centralisirenden Absolutismus und dem individualisirenden Liberalismus versunken gewesenen Theil der staatlichen Rechtsgesellschaft wieder zu selbstständiger Bedeutung emporhob, so hat die Gesellschaftswissenschaft ihren unläugbaren Werth und eine gewisse wissenschaftsgeschichtliche Nothwendigkeit. Eine definitive Bereicherung der Wissenschaft, eine Lösung ist sie aber nicht. Durch ihre mechanische Einschiebung wird nämlich der Gegensatz, welcher bisher als Gegensatz des centralen Staates gegenüber der Summe der staatsbürgerlichen Individuen einschneidig war, ein zweischneidiger. Der Organismus der nationalen Rechtsgemeinschaft, welcher nur mannigfaltige Vermittlung, aber keine Schichtung in drei Regionen zulässt, sieht sich nun an mehreren Punkten mechanisch zerklüftet, zwischen Individualwelt und Gesellschaftswelt, und zwischen dieser und der Staatswelt. Dasjenige, was der neue Begriff in sich zusammenfasst, hat, abgesehen von den mehr äusserlichen und formalen, keineswegs spezifischen Merkmalen der Dauerhaftigkeit etc. kein anderes gemeinsames Merkmal, als das negative, einerseits nicht blos Individuum zu sein, andrerseits nicht blos dem centralen Staatsorganismus anzugehören. Die Zusammenfassung unter dem Collektivbegriff der Gesellschaft kann daher nur den Ueberblick über das organisch mannigfaltige, vom staatsbürgerlichen Atom bis zur fürstlichen Spitze in hundertfältigen Verknüpfungen

sich gliedernde Gefüge der nationalen Rechtsgesellschaft stören, Verschiedenartiges nur mechanisch aggregiren, und muss zur Verzerrung des staats- und rechtswissenschaftlichen Stoffes in einen neuen, der inneren positiven Einheit entbehrenden, daher unfruchtbaren Schematismus führen. Der Gesellschaftsbegriff ist nur eine neue mechanische Einschaltung, welche für die Entwicklung des politischen Geistes nicht ohne verdienstvolle Bedeutung ist, welche aber auch als äusserlich angefügter Gegensatz eine Reihe neuer Antinomieen in die Wissenschaft werfen kann und deren schon hereingeworfen hat.

Immerhin enthält er die Mahnung zu einer Korrektion der bisherigen centralistischen Verengung des Staatsbegriffes, einer Verengung, welche sich naturgemäss in der Periode des absoluten Staates gebildet und in der Periode des individualistischen Freiheitsstrebens des reinen Liberalismus nicht verbessert hat. Er ist für die Entwicklung der Staatslehre eine Mahnung dahin, dass man den Staat nicht blos als das Centrum innerhalb einer peripherisch gelagerten Summe von Staatsbürgern, sondern als die ganze mannigfaltige Volksgemeinschaft in ihrer Organisation für die Culturfunktion des Rechtes zu fassen, den Staat zur organischen Rechtsgesellschaft auszuweiten habe.

Diese Forderung aber ist nichts anderes als die Stellung einer grossen Reihe von Problemen, deren springender Punkt die Zusammenordnung der vielgestaltigen Elemente der nationalen Gesellschaft zu organisch konkurrirender Vollziehung aller Seiten der Staatsfunktion ist. Wohin man sieht, ist die praktische Politik von der Lösung dieser universellen Aufgabe erfüllt: Das Verhältniss der Volkswirthschaft, der Schule, der Kirche, der Gemeinden u. s. f. zum „Staate" und im Staate ist gegenwärtig der Inhalt eines weiten Umkreises politisch-„socialer" Agitationen. Absolute Autonomie auf der einen, Bureaukratismus auf der anderen Seite stehen sich in diesem Kampfe noch mannigfach in ausschliessender Stellung und höchst unklarer Konception gegenüber, gerade wie für das „konstitutionelle" Problem im engeren Sinn Parlamentarismus und monarchisches Prinzip sich noch feindselig und unvermittelt gegenüberstehen. Die Lösung ist aber auch hier nicht ein Entweder-Oder, nicht „Selbstver-

waltung" und „Staatshoheit," sondern organische Konkurrenz aller Elemente zu Vollziehung der Einen aber mannigfaltigen Staatsaufgabe.

Hiemit gewinnt denn die hier gestellte Frage eine Bedeutung, welche über das konstitutionelle Problem im engeren Sinn, nämlich über die organische Zusammenordnung von Monarchie und Landesvertretung für die centralen Staatsfunktionen, weit hinausreicht. Und dieses führt zum Nächsten hinüber.

Das Vorstehende aber dürfte gezeigt haben, dass schon in Beziehung auf die Prinzipien des konstitutionellen Staatsrechtes eine erneute Auffassung im Sinne organischer Konkurrenz der beiden Gewalten nicht überflüssig ist. Die Symptome in der Entwicklung der Wissenschaft weisen vielmehr auf eine Revision in diesem Sinne um so dringlicher hin, als selbst die bedeutendsten Geister sich noch im gewappneten Gegensatz von Scheinkonstitutionalismus und Parlamentarismus, in der Partheinahme hier für den kaum verhüllten monarchischen, dort für den scheinmonarchisch verkleideten repräsentativen Absolutismus, gegenüberstehen, und sofern die Hereintragung des Verlangens organischer Gesellschaftsgliederung und die Konstruktion der Gesellschaftswissenschaft zwar wohl auf das Richtige hindrängen, jedoch nicht ohne manche neue Verwirrung und unpraktische Ideologie geboren zu haben.

Dieses sollte im zweiten Abschnitt dieser Abhandlung nachgewiesen werden.

III.

Der Gedanke der organischen Konkurrenz verschiedener Elemente zu allen Staatsfunktionen dient, wie diess gegen den Schluss des vorigen Abschnittes hervortrat, nicht blos zur Lösung der Aufgabe: die Stellung der Krone in der konstitutionellen Monarchie mit der Stellung der Volksvertretung, die Stellung der Executivgewalt auch der Republik mit derjenigen des Parlamentes in Einklang zu bringen, — sondern er reicht weiter und ist der Kern zahlreicher politischer Bewegungen, welche die Gegenwart erfüllen. Um die Aufgabe dieses einleitenden Artikels zu erfüllen, werfen wir daher auch auf diese weitertragende Bedeutung unseres Grundgedankens einige kurze Blicke.

1) Im vorigen Abschnitt ist das Verhältniss des Staates zur Kirche als ein solches erwähnt worden, welches auf der Berührungsfläche des bisherigen Staats- und des neueren Gesellschaftsbegriffes spiele und manchen Gegensatz erzeugt habe.

In der That giebt es kaum ein bestritteneres Verhältniss, kaum eines, das mit mehr Lärm unsere deutsche Gegenwart erfüllt hätte, als dasjenige von Staat und Kirche. Alle denkbaren Standpunkte sind vertreten. Die Einen wollen gegen die Kirche, und gegen sie ganz besonders, den schroffsten Bureaukratismus festhalten, sie bis in die kleinsten Regungen unter Vormundschaft und misstrauische Aufsicht der centralen Staatsgewalt stellen. Andere, die Heisssporne einer selbstständigen Kirche dehnen deren Autonomie bis zu einer Spannweite aus, welche aus ihr einen Staat im Staat, ja einen Kreis ausserhalb und praktisch oberhalb des Staates machen würde, mit Kundgebung von Grundsätzen, welche konsequent durchgeführt zum *bellum omnium contra omnes*, zur Anarchie führen würden. Andere fordern völlige Trennung von Kirche und Staat, nicht im Sinne der organischen Sonderung der Funktionen, bei welcher höhere Berührungspunkte bleiben, sondern im Sinne des religionslosen oder religiös indifferenten Staates und der vom Staat abstrahirenden Kirche. Bei den versuchten Auseinandersetzungen über die *causae mixtae*, d. h. die Objekte, welche eine geistliche und weltliche Seite haben, hat man sich auf beiden Seiten, namentlich aber auf Seite der Kirche ausschliessenden Standpunkten hingegeben, dort hat man auf eine absolute Souveränetät des Staates, hier auf eine Ueberweltlichkeit der Kirche sich gestützt. Und doch hat sich auch beiden immer wieder die Nothwendigkeit eines Ausgleiches aufgedrängt, und es zeigte sich die Unmöglichkeit eines religionsindifferenten Staates und einer staatsindifferenten Kirche jedem praktischen Staatsmann und jedem Kenner des Volkes. Dass man mit dem Anspruch einer absoluten Souveränetät des Staates über die Kirche so wenig zum Frieden gelangt, als mit der Berufung auf die Ueberweltlichkeit und Ueberstaatlichkeit der Kirche, weiss jeder kirchenpolitische Staatsmann und jeder staatspolitische Kirchenfürst. Und dennoch sind diese extremen Standpunkte absoluter Autonomie und absoluter Staatssouveränetät in

allerlei Schattirungen vorhanden und üben in den bezüglichen Zeitfragen ihre Wirkung als Stichwörter, welche nur von Wenigen als verwirrende Losung absichtlich ausgegeben sind, von den Meisten im besten Glauben verwirklicht werden wollen.

Wo ist hier der Einigungspunkt, das Prinzip der Vermittlung und Klärung?

Wir gedenken es besonders nachzuweisen, dass man auch hier zu einem Ausweg nur dann gelangt, wenn man sich das Verhältniss von Staat und Kirche als ein Verhältniss der Konkurrenz vor Augen hält.

Vorgreiflich möchten wir indessen zur vorläufigen Kennzeichnung schon hier die Grundlinien unserer Anschauung mehr postuliren, als beweisend darlegen.

Staat und Kirche sind konkurrirende Mächte. — Der Mensch als sinnlich-geistiges, endlich-unendliches zur Cultur bestimmtes Wesen bedarf nach allen Seiten seines vernünftig bewussten Culturlebens sowohl der Funktion des Rechtes, welches die endlichen Bedingungen seiner vernünftigen Existenz praktisch „richtet" (Recht) [1] und in einander fügt, als der Funktion der Religion, vermöge der er sich in allen seinen Akten zur Einheit mit Gott als dem seine Kreatürlichkeit durchwaltenden Urgrund sittlichen Lebens verknüpft (*religare, relegere*). Recht und Religion sind also nur zwei verschiedene Pole, zwei durchaus verträgliche Bestimmtheiten des culturthätigen Willens; denn in allem Thun ist der Mensch endlich und an die äusseren Daseinsschranken gebunden und bedarf daher derjenigen Thätigkeit, welche die Culturfunktionen für sich und untereinander nach der Seite ihrer endlichen Voraussetzungen praktisch in- und nacheinander richtet, harmonisch ineinander fügt (Recht im weiteren Sinn auch des Polizeirechts); und in Allem irdischen Thun fühlt sich der Mensch auf Gott gewiesen, er hat das Bedürfniss, mit ihm einig, innerlich verknüpft, „religiös" zu sein. Recht und Religion sind also zwei einander ergänzende und anderseits für sich scharf gesonderte Funktionen, wie der Mensch zugleich end-

1) Recht im Geiste der philosophischen Staatslehre von Krause, Ahrens, Röder. Vergl. den zweiten Artikel.

lich und zugleich übersinnlich, in beiden Wesenshälften aber je eigenthümlich ist.

Diese zwei Bestimmungen des culturthätigen Menschen sind aber nicht die einzigen; er ist z. B. auch durch die Idee des Schönen (ästhetisch), des Wahren (wissenschaftlich), durch die ihm als Person, nicht als religiös verknüpfter Kreatur innewohnende Willensvernünftigkeit (sittlich), endlich durch die Nothwendigkeit der Verwendung der Aussenwelt als Mittels für jeglichen Culturzweck (wirthschaftlich) bestimmt.

In allem Handeln unterliegt er, beziehungsweise die Gesammtheit der Menschen oder die bürgerliche Gesellschaft diesen sämmtlichen Bestimmtheiten zumal. — Z. B. die Gesellschaft nach der wirthschaftlichen Seite oder die Volkswirthschaft kann der religiösen, sittlichen, ästhetischen, wissenschaftlichen, insbesondere aber auch der rechtlich staatlichen Motive nicht entbehren, so sehr das Letztere von den Extremen einer tiefgreifenden wirthschaftlichen Schule der Gegenwart geläugnet werden will, auf welche unten noch des Näheren die Rede kommen wird. — Die Gesellschaft nach der Seite ihres Erkenntnisslebens oder die Wissenschaft im weitesten Sinne kann weder der Wirthschaft (Bücher, Litteratur, Universitätsaufwand), noch der Kunst, durch die sie verherrlicht wird und mit der sie sich in der schönen Form ihrer eigenen Darstellung durchdringt, noch der religiösen Motive, noch der Rechtsordnung (Recht der Presse, literarisches Eigenthum, der staatlichen Einrichtung durch die Schul- und Cultusverwaltung), noch endlich der sittlichen Motive entrathen.

Ganz analog verhält es sich mit der Gesellschaft in der organisirten religiösen Funktion (Kirche) und mit der Gesellschaft in der organisirten Rechtsfunktion (oder dem Staate).

Die für das Recht organisirte Gesellschaft oder der Staat ist wirthschaftlich bestimmt und bedarf der Finanz; der Staat ist ästhetisch bestimmt und sucht Verherrlichung durch Kunst; er kann der Wissenschaft nicht entbehren; die politische Rechtspflicht, welche nicht auch sittlich angehaucht wäre, bliebe taub und äusserlich, und auch religiös muss das Rechtsleben verklärt sein. Das Recht, obwohl für das Culturleben als dessen endlich praktische Regel wie ein Mittel vorhanden, gestaltet sich im

Staate zu einem eigenen Culturkreis, in welchem alle Pole des menschlichen Lebens sich bethätigen, erhaltend und belebend auf das Rechtsleben zurückwirken. Ein atheistischer religionsloser Staat ist daher ebenso ein Unding, wie ein Staat ohne Finanz, ohne Wissenschaft, ohne Kunst, ohne Moral. Das Leben der Gesellschaft ist in jedem Akte vom vollen Wesen des Menschen bewegt, und eine Trennung der verschiedenen Seiten und ihrer Anstalten im Sinne eines gegenseitigen Aussereinander, die abstrakte Trennung von Kirche, Schule, Wissenschaft, Recht (Staat) im Geiste wechselseitiger Indifferenz sind Abstraktionen, welche dem Leben und der Erfahrung widersprechen, und welche mechanisch auseinander reissen, was in Wirklichkeit in- und miteinander ist. Der Staat kann daher der Religion nicht entbehren, da die Rechtsfunktion, wie jede Culturfunktion, gottinnig zu sein strebt, welcher religiösen Auffassung der Recht übende auch zugeneigt sein mag; in religiöser Einschärfung der politischen Pflichten, in Verherrlichung politischer Feste und politischer Nationalereignisse, im Eid und sonst durchdringt den Staat die Religion, beziehungsweise die sichtbare Anstalt der Religion, die Kirche. Ein religions- und kirchenloser Staat ist daher eine undenkbare und unhaltbare Schöpfung und wenn er von in Erz gegrabenen Staatsgrundgesetzen proklamirt wäre.

Umgekehrt ist aber die Gesellschaft auch in der Religionsfunktion dem Staate nicht abgewendet, sondern von seinem Wesen durchdrungen, wie er mit ihrem Geiste belebt wird. — Wohl giebt es ein rein inneres religiöses Leben, wie es ein rein inneres sittliches Gesinnungsleben giebt, welches mit dem Rechte und seiner gesellschaftlichen Anstalt (dem Staate) sich gar nicht berührt, weil und solange es eine zu „richtende" endliche Seite, also gleichsam eine Handhabe für das endlich praktische Richten (Recht) gar nicht darbietet, sondern sich geistig für sich selbst richtet; der innere religiöse Glaube und die innere sittliche Gesinnung sind ebendesshab der Rechtsfunktion und der Einmischung des Staates ihrer Natur nach entnommen, Glaubens- und Gewissensfreiheit Postulate der menschlichen Natur, nicht erst liberale Konzessionen des modernen Staates. — Im allgemeinen aber ist auch das religiöse Leben den allgemeinen Bedingungen der mensch-

lichen Natur unterworfen, es veräusserlicht sich, wird endlich (kirchlich), bedarf als solches einer Wirthschaft, bedarf des Rechtes, bedarf der Kunstverherrlichung und Wissenschaft. Und darum ist der Inbegriff der gesellschaftlichen Anstalten des Religionslebens oder die Kirche nicht blos spirituell religiöser Natur, die Kirche ist in ihr selbst und gegenüber den sie berührenden Lebenskreisen, dem Bedürfniss des Rechtes und hiemit einer dauernden innigen Verknüpfung mit dem Staate nicht entnommen. Des Rechtes bedarf sie, wie jeglicher andere Kreis der Gesellschaft, insoferne sie eine endliche, sichtbare, der praktischen Richtung und Ineinanderfügung bedürftige Anstalt ist. Sie bedarf eines Rechtes für den Cultus, für die Disciplin, für ihre innere Verfassung, für ihre Mitwirkung zum Institut der Ehe u. s. w. Sie zieht selbst durch das Glaubensgebiet Regeln, da dieses in ihr durch Lehre äusserlich wird und äusserlich gepflegt wird. Das Dogma empfängt so in der Kirche einen Anflug rechtlichen Charakters, weil es in ihr ein äusserlich fixirtes und endlich gepflegtes wird; Dogma, Disciplin, Autorität verlieren diesen bis zur Inquisition geschraubten strengen und executiven Charakter des Rechtes culturgeschichtlich erst in dem Maasse, als durch fortschreitende Entwicklung der allgemeinen Bildung auch ohne rechtliche Stützung und endliche kirchliche Fixirung mehr und mehr das religiöse Glauben, Wissen und Handeln zur inneren religiösen Funktion sich gestaltet [1]). Das sichtbare Religionsleben ist hienach als ein endlich gewordenes schon in sich selbst der Rechtsfunktion unterworfen und ihrer bedürftig. — Noch mehr ist dies gegen aussen der Fall. Indem die Kirche z. B. in der Disciplin straft, vermag sie in Freiheits- oder Geldstrafen die endlichen Bedingungen für andere Lebenszwecke zu stören (die Familie, den Gläubiger des Gestraften zu beeinträchtigen), indem sie in Processionen, in Missionen und Kontroverspredigten auftritt, bedarf sie des Schutzes und der Einschränkung; indem sie ein zu Wahnverbrechen, zur Unthätigkeit verführendes Dogma aufstellt (sog. unsittliche Religionsauffassung), vermag sie die Lebensord-

1) Vergl. meine Inauguralrede, deutsche V. J. Schr., 1861, 2. Heft, S. 17.

nung des ganzen Volkes zu bedrohen. Zahlreich sind die Verhältnisse, in welchen sie auf andere Lebenskreise äusserlich bedingend einwirkt und von diesen äusserlich bedingt wird. In Beziehung hierauf hat sie ein Bedürfniss des Rechtes.

Das äusserlich gewordene gesellschaftliche Religionsleben oder die Kirche unterliegt hienach nach innen (*causae internae*), sowie in ihrer Berührung mit anderen Kreisen gesellschaftlichen Kulturlebens (*causae mixtae*) umfassend der Rechtsfunktion.

Die Kirche selbst ist eine Rechtsanstalt, obwohl nicht blos Rechtsanstalt, und als Rechtsanstalt nur ein Glied der gesammtgesellschaftlichen Rechtsorganisation oder des Staates. Sie ist so wenig unstaatlich, als der Staat irreligiös ist.

Dieser aus den aufgestellten Prämissen sich ergebende Folgesatz ist nicht im Mindesten bedenklich, selbst nicht für die Kirche, wenn man nur den Staat im weitesten Sinn, als die bürgerliche Gesellschaft in der Totalität ihrer Rechtsorganisation, aufzufassen und von der centralistischen Staatsanschauung sich loszuwinden vermag, welche wir als Erbstück des bureaukratisch-absolutistischen Staates noch mit uns tragen und welche darauf hinausläuft, im „Staat“ nur das oberste Stockwerk des *gesellschaftlichen* Rechtsgebäudes, nur den Centralorganismus der Rechtsgesellschaft zu erblicken. In diesen Centralorganismus freilich fällt die Kirche mit ihrer politischen Seite, als Rechtsanstalt, so wenig hinein, wie die bürgerliche Gemeinde oder die Familie, oder irgend ein Stand in demselben begriffen ist. Der Staat ist aber in Wirklichkeit nicht blos Centrum, was logisch und praktisch ein Unding ist, sondern ein organisches Ganzes aus Haupt und Gliedern. Die letzteren walten dessen, was ihrer ist, für sich (*causae internae*, Prinzip der Autonomie, der Selbstverwaltung); was aber ihnen und der übrigen im Centralorgan (Staat im engeren Sinn) einheitlich vertretenen Rechtsgesellschaft gemeinschaftlich ist (*causae mixtae*), dessen warten sie gemeinschaftlich.

Hiemit ist die Kirche als Rechtsanstalt nur wie ein Glied in dem allgemeinen Rechtsverein der bürgerlichen Gesellschaft oder dem Staat zu betrachten.

Die Folgerung dieses Verhältnisses ist nun freilich diese: dass der gesammte gesellschaftliche Rechtsverein (Staat) in Fällen

einer nicht freien Verständigung des Ganzen mit dem Theile (der Kirche als Rechtsanstalt) Meister bleibt.

Die Kirche als Rechtsanstalt ist hiemit allerdings auf die Passionsrolle verwiesen.

Allein, wenn man nicht, um der möglichen Unterdrückung des Theiles durch das Ganze vorzubeugen, zu der Unnatur schreiten will, den Theil über das Ganze oder ausser dem Ganzen zu stellen, so ist ein Anderes nicht möglich. Diess betont selbst Stahl, welcher einer würdigen Stellung der Kirche keineswegs missgünstig ist, an verschiedenen Stellen: „Statt der selbstständigen Kirche, sagt er unter Anderm [1]), die ihre Autorität und Gewalt in sich und ihr Bereich für sich hat, erstreben sie die souveräne Kirche, die auch für ihre rechtliche bürgerliche Geltung der Autorisirung des Staates nicht bedarf und seiner Aufsicht nicht unterliegt. Solche Herstellung einer weltlich souveränen Kirche, Befreiung derselben von aller rechtlichen Unterordnung unter den Staat, müsste thatsächlich nothwendig zur Ueberordnung führen, wie im Mittelalter. Wäre es aber ein Gewinn, wenn an die Stelle der Allmacht des Staates wieder die Allmacht der Kirche und namentlich des Papstes, dem die Könige unterthan sind, träte?" Soferne die Kirche Rechtsanstalt ist, muss sie eben dem Ganzen sich unterwerfen, von welchem sie als Rechtsanstalt ein Theil ist.

Dass hierin, abgesehen von der Unmöglichkeit einer anderen Gestaltung, nicht einmal eine Unbilligkeit vorliegt, ist leicht nachzuweisen, und zwar unter dem doppelten Gesichtspunkt: dass auch die Kirche als Mitglied des rechtsgesellschaftlichen Gesammtorganismus anderen Gliedern in nichtgeistlichen Angelegenheiten das Joch des Gesetzes auflegen hilft, — und zweitens in der Hinsicht, dass auch der Staat, insofern er als religionsbedürftig in den Religionsorganismus der Gesellschaft sich einlassen muss, von diesem letzteren in seiner religiösen Determination ebenso abhängig ist, als die Kirche in ihrer Rechtsdetermination vom rechtlichen Gesammtorganismus der Gesellschaft oder dem Staate.

In der ersten Beziehung mag nur daran erinnert sein, dass

---

1) Rechtsphilos. II, 2, S. 161.

etwa bei einer Abstimmung über eine Gewerbeordnung, über Schul- oder Universitätseinrichtungen die Prälaten-, Bischofs-, Cardinalsbank eines Parlamentes als integrirender Theil der legislativen Staatspersönlichkeit die der Kirche an sich fremdartigen Zwecke der Volkswirthschaft, Wissenschaft und Erziehung ebenso souverän mitbestimmt und im Nothfall die betreffenden Lebenskreise dem Rechtsganzen unterwirft, wie ein Fabrikant oder Lehrer von der Abgeordnetenbank aus an einem Staatskirchengesetz debattirend und abstimmend sich betheiligt. — In der zweiten Hinsicht mag bemerkt werden, dass der Staat, als die personificirte Gesellschaft in der Rechtsfunktion, in seinen religiösen Bedürfnissen ganz ebenso der Kirche oder dem Inbegriff von Kirchen und Secten, in welche der religiöse Organismus der Volksgesellschaft gespalten ist, auf Discretion sich hingeben muss. Er mag überzeugt sein, dass eine Kirche dem politischen Volksleben in ihrer Weise nicht dient oder dass sie demselben in anderen Formen weit besser dienen könnte. Er wird sich hierin in der Regel doch ganz der Kirche als der über diese konkurrirende Funktion des Gesellschaftslebens entscheidenden Autorität fügen, den Juden, Katholiken, Protestanten in seiner Art schwören, ihn von seinem Rabbi, Priester, Pastor über die religiöse und sittliche Auffassung seiner politischen Pflichten sich belehren und Predigten hören lassen. Einen Streit wird der Staat erst erheben, wenn die religiös-kirchliche Auffassung mit der politischen Rechtsaufgabe in unversöhnlichen Gegensatz tritt. Die Kirche pflegt mit weit geringerer Langmuth dreinzusehen, wenn der Staat mit dem ihm eigenen Instrument, der ihm zugehörigen Macht das innere Leben der Kirche zwängt, als der Staat im umgekehrten Falle.

Soweit die Kirche Rechtsanstalt ist, ist sie hienach zwar ein Glied des Staates, in welchem sie schliesslich dem Ganzen sich zu unterwerfen hat, aber sie ist nicht blos vom Ganzen beherrschtes, sondern das Ganze mitbeherrschendes Glied. Sie hat in diesem Ganzen die ihren Lebensverhältnissen zum Ganzen entsprechende organische Stellung und Geltung einzunehmen. Und hierum eigentlich dreht sich der neuere Kampf von Staat und Kirche. Der »Staat« ist hier der Staat in jenem engeren Sinn des rechtsgesellschaftlichen Centralorganismus, des obersten Stockwerkes am

Rechtsgebäude. In diesem Staat gipfelt die Kirche, z. Th. durch ihren Antheil an der Landesgesetzgebung, mit hinein, muss umgekehrt von der staatlichen Centralfunction erfasst werden *(jus summae inspectionis et advocàtiae)*. Die Hauptaufgabe aber ist, zu scheiden, was ihr inneres (peripheres) Rechtsleben ist und wessen sie gemeinsam mit den übrigen Gliedern oder mit dem rechtsgesellschaftlichen Centralorgan (Staat im e. Sinn des heutigen Sprachgebrauches) zu warten hat. Die Lösung kann nur die Zusammenordnung zu organischer Concurrenz sein, so dass der rechtliche Beruf jedes Elementes (jedes Gliedes, jeder Gewalt) aus seiner organischen Stellung im Gesellschaftsleben entnommen und hienach der Bereich seines ausschliesslichen und seines mitwirkenden Waltens bestimmt wird. Eine solche Vermittlung wird uns um so weniger schwer werden, als wir den Staat selbst nicht in der centralistischen Verengung auf den centralen Staatsorganismus, sondern als die zur Rechtsfunktion organisch concurrirende bürgerliche Gesellschaft auffassen, und weil wir auch für das Gesellschaftsleben im Ganzen die Religions- und die Rechtsfunction nicht im Geiste mechanischer Coordination, Sub- oder Superordination auffassen, sondern als zwei sich organisch ergänzende und daher noch in ihrer Durchdringung selbstständige, bei aller Verschiedenartigkeit gleich würdige Mächte ansehen; denn nur als Rechtsanstalt ist die Kirche Theil des Staates und unter seiner übrigens von ihr selbst mitgeübten Autorität; als der religiösen Determination bedürftig unterliegt umgekehrt der Staat der religiösen Autorität der Kirche und überlässt sich derselben.

Es wird unsere Aufgabe sein, diese Prinzipien im Einzelnen durchzuarbeiten und hiebei auf die verschiedenen theoretischen Standpunkte der Staatskirchenpolitik kritisch Rücksicht zu nehmen. Schon hier aber dürfen wir darauf hinweisen, wie sehr der in den obigen Grundlinien entworfene Standpunkt sich von den staatskirchenpolitischen Extremen ferne hält, ohne andererseits das Verschiedenartige zu vermischen. Organische Concurrenz ist eben weder mechanische Zerstückung (Trennung in Indifferenz), noch Vermischung des Mannigfaltigen, weder Anarchie noch despotische Compression.

Die Kirche kann nicht rein im »Staate« des centralistischen

Bureaukratismus aufgehen, so wenig als die bürgerliche Gemeinde; denn als Rechtsanstalt ist sie ein Glied des Staates (im weiteren Sinne der organischen Rechtsgesellschaft) aber nicht lediglich ein Element und Object der Centralfunction des Staates („Staat" im e. S.). — Die Kirche ist andererseits als Rechtsanstalt kein Souverän, und der mit theologischen Sophismen verbrämte Standpunkt einer souveränen Autonomie der Kirche ein ebenso unzulässiger, als der Standpunkt des centralistischen Kirchenbureaukratismus; denn die Kirche ist, wie jede sociale Existenz, nach einer ihrer Seiten rechtlich politisch geartet, Rechtsanstalt und als solche ein Glied der gesammten Rechtsgesellschaft, in welcher sie zwar die besondere Function eines eigenthümlichen Gliedes hat, aber doch nur Glied ist. Weil sie als sichtbare Religion Rechtsanstalt ist, kann sie nicht ausser- und überstaatlich sein, wie andrerseits der Staat desshalb, weil der Mensch auch in der Kulturfunction des Rechtes, wie in jeder anderen Gesittungsthätigkeit, gottinnig sein muss, nicht irreligiös, ja nicht einmal unkirchlich sein kann, da bei der endlichen Menschennatur das Religionsleben, auch dasjenige für das Recht nicht eine reine „unsichtbare Gemeinschaft der Heiligen" bilden, sondern — vom strengsten Katholicismus bis zum formlosesten Deutschkatholicismus und Freimaurerthum — nach äusseren Formen, nach Kirchlichkeit und Kultus streben wird. — Hienach widerlegt sich das Verlangen einer »Trennung von Kirche und Staat« zu wechselseitiger Indifferenz, ein Verlangen, welches ebenso von indifferenten Politikern, wie von berechnenden Klerikern ausgegangen und unterstützt worden ist. — Bei organischer Anschauung löst sich auch die in mechanischer Auffassung gestellte Erage, ob der „Staat" über der Kirche oder die Kirche über dem „Staate" stehe. Der Staat (im e. S. des centralen Staatsorganismus, der Regierung und Landesrepräsentation) hat die Kirche, selbst so weit sie Rechtsanstalt ist, in ihrer organischen Stellung zu achten, in ihrem relativ selbstständigen Rechtsleben *(causae internae)* sie walten, in gemischten Dingen sie concurriren zu lassen. Wenn andrerseits der Staat im weiteren Sinne der gesammten Rechtsgesellschaft über der Kirche als Glied des Rechtsvereines endgiltige Autorität hat, so ist diess keine Unterdrückung, so wenig als der Staat unterdrückt

wird, wenn er die Autorität einer Kirche, z. B. bei Abfassung der Eidesformel, bei Pastoration der Sträflinge, unbedenklich anerkennt. Kirche und Staat als grosse Gesellschaftsmächte concurriren und durchdringen sich. Im Rechtlichen gebührt diesem, im Religiösen jener die Autorität, insofern jede der beiden Mächte in die andere, jener mit seiner religiösen, diese mit ihrer rechtlichen Seite eingelassen ist. Es ist kein absolutes Oben oder Unten des einen oder der anderen. — Auch die Forderung, dass es keine kirchlichen Partheien im Staate geben solle, ist nach unserer Auffassung nicht gereimt, wie sie denn auch erfahrungsmässig nie erfüllt gewesen ist. Die Kirche ist Rechtsanstalt und als solche Theil des Staates. Bei der innigen Wechselwirkung aller Culturfunctionen, zumal von Recht und Religion, wäre es ebenso unnatürlich als ungerecht, zu verlangen, dass im Staat nicht auch die kirchlichen Interessen in eigenen Partheien sich geltend machen. Eine solche Forderung entspricht nur der Anschauung Derjenigen, welche in dem Streben einer organischen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche dahin gelangt sind, beide Sphären als aussereinanderliegend mechanisch zu sondern; nur dann könnte und dürfte es im Staat keine kirchlichen, und in der Kirche keine politischen Partheien geben. Aber die Prämisse, worauf diese Forderung allein beruhen könnte, trifft in Wirklichkeit nicht zu.

Indem wir die vorstehenden Erörterungen über das Verhältniss von Staat und Kirche als nur vorläufige einer späteren Einzelbegründung vorbehalten, konstatiren wir nur, wie das Princip der organischen Concurrenz der Gewalten in Gesellschaft und Staat auch auf diesem bestrittenen und bewegten Gebiete des Staatskirchenrechts als ein bedeutsames sich darstellt.

2) Ebenso und in Folge von ganz analogen Umständen stellt es sich als ein tiefgreifendes dar, wenn man es auf das Verhältniss von Gemeinde und Staat, von Vereinen jeglicher, namentlich auch wirthschaftlicher Art, zum Staate, — mit Einem Worte wenn man es auf die Frage der Selbstverwaltung in weltlichen Lebensverhältnissen anwendet.

Es ist bekannt, dass in Beziehung auf alle diese Fragen die Gegenwart von eigenthümlichen und tiefgehenden Bewegungen

erfüllt ist, welche meist noch im Stadium des ungelösten Gegensazes sich befinden und ausschliessende, unter sich unverträgliche Theorieen angeregt haben.

Man fasst vielfach die Freiheit der »Gemeinde,« der Kreise, Provinzen, Kronländer, die Freiheit des wuchernden Associationswesens als eine Freiheit der Losgebundenheit und der isolirten Omnipotenz auf. Ja es giebt kaum einen Unsinn, welcher nicht unter der Losung Autonomie, Selbstverwaltung, Selfgovernment in neuester Zeit gefordert worden wäre. Nicht bloss die Bischöfe fordern sie. Auch die »Volkswirthe« der Kongresse verlangen *tabula rasa* für die Entfaltung der alles heilenden Wunderkraft der associativen Selbstverwaltung. Die Schule will Selbständigkeit gegen die Kirche und ein eigenes Ministerium des Schulwesens (schweizerische »Erziehungsräthe«) und eine bis unten reichende Schulverfassung auf Selfgovernment gegründet. In den ungarischen Komitaten hat man im Namen der Autonomie im Jahre des Heils 1860 geprügelt, das östreichische Kaiserthum will man von allen Seiten her mit dem Scheidewasser der Autonomie der Nationalitäten auflösen. Die deutschen Eisenbahnverwaltungen haben unlängst gegen die unbequemen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches auf ihre Autonomie provocirt und mit derselben Berufung agiren die Impfrepealers gegen den Impfzwang. Ich habe darüber schon an einer anderen Stelle bemerkt [1]: „Es ist schwer keine Satyre zu schreiben, nicht ein humoristisches Gemälde der Konsequenzen zu entwerfen, zu welchen die Verwirklichung aller genannten Forderungen und am meisten derjenigen, welche hinter die liberalsten Vorwände sich verstecken, führen würde. Dass diese allgemeine Autonomie wohl kaum zu jener gemüthlichen Anarchie, wie sie Proudhon sich gedacht hat, sondern zum Freiheitszustand der kaiserlosen Zeit, des *bellum omnium contra omnes* hinleiten würde, auf welchen irgend ein Hobbes des 19. Jahrhunderts wohl sehr bald wieder die Nothwendigkeit einer absoluten Gewalt gründen würde, lässt sich leicht denken."

Freilich leckt gegen den Stachel dieser Zeitbewegungen noch immer, wenn auch von Jahr zu Jahr matter, ein unbe-

1) Meine Inauguralrede, deutsche V. J. Schrift 1861, 2. Heft, S. 4.

rechtigter Bureaukratismus, welcher noch den Staat als oberstes Stockwerk der Gesellschaft gegenüberstellt und von einer organischen Theilnahme der lezteren in Rechten und Pflichten am Staat, von einer Evolution des Staatsbegriffes zur Gesammtheit der für die Rechtsfunction organisirten Gesellschaft noch Nichts wissen will, obwohl nur hiemit eine Ausgleichung der sonst unversöhnlichen Principien der absoluten politischen Centripetalität und der absoluten politischen Centrifugalität, des Bureaukratismus und der Autonomie möglich ist.

Wenn man in Beziehung auf diesen verworrenen Streit der Tagesmeinungen oben (Ziff. 1) in den vorläufigen Erörterungen über Staat und Kirche an Stelle des Wortes Kirche das Wort »Gemeinde« [1]) oder »Verein« oder »Nationalität« oder »Volkswirthschaft« sezt, so haben wir für diese lezteren Gebiete die analogen Kontroversen und von unserem Standpunkt aus die ähnlichen Lösungen, wie wir sie bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche schon bezeichnet haben.

Wenden wir uns daher diesem Gebiet nur mit wenigen Sätzen zu dem Zwecke zu, um für dasselbe die Bedeutung der hier zum Thema genommenen These zu bescheinigen.

Die richtigen Grundsätze der Gemeindepolitik waren lange Zeit sehr bestritten. Man schwankte zwischen dem bureaukratischen, dem autonomischen und dem »gemischten« System. Wenn man nun jezt auch ziemlich allgemein das gemischte System als das naturgemässeste zuzugestehen geneigt ist, so fehlt es doch noch sehr an dem klaren Bewusstsein dieser Annahme und an der detailirten Durchbildung des »gemischten Systems«, vermöge dessen man Gemeinde und Centralstaatsorganismus (»Staat«) in Concurrenz für gemeinsam zu lösende Aufgaben sezen, dem »Staat« die centralen Funktionen belassen aber auch der Gemeinde geben will, was der Gemeinde ist [1]). Noch immer gibt es Viele, welche einen Trumpf ihrer liberalen Gesinnung auszuspielen wähnen,

1) Vergl. meinen Artikel: „Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde" V. J. Schr. 1856, welchen Ahrens, jurist. Encyclopädie S. 770 als Auffassung der Gemeindepolitik im Sinne der (von ihm so sehr geförderten) organischen Staatslehre anerkennt. Vergl. auch den trefflichen Artikel Gemeinde im deutschen Staatswörterbuch, verfasst von Brater.

wenn sie ins Ziellose Autonomie, Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung verlangen mit der Vorschwebung, dass Losgebundenheit vom centralen Staatsorganismus auch hier das höchste politische Ideal sei. Andere sehen das Geheimniss des Friedens zwischen »Staat« und Gemeinde darin, dass man die Gemeinde von Mandaten der centralen Staatsgewalt, und die leztere von der Einmischung in die »inneren« Angelegenheiten der Gemeinde entlaste. »Autonomie,« »Trennung« von Staat und Gemeinde, wie von Staat und Kirche, ist die Parole.

Allein auch hier muss dem Prinzip der mechanischen Scheidung im Geiste einer organischen Koncurrenz entgegengetreten werden.

Die bürgerliche Gemeinde als der Verband des örtlichen Culturlebens ist zwar nicht lediglich rechtlich politischer Natur, aber sie hat für jede Seite ihres inhaltreichen Culturlebens das Bedürfniss des Rechtes, sie ist in hervorragendem Sinne Rechtsanstalt, »politische« Gemeinde. Die meisten Staatsaufgaben sind gemeindlich localisirt. Die Gemeinde gehört also zum Staat, sie ist ein wesentliches und vielfältig wiederkehrendes Glied des gesammtgesellschaftlichen Rechtsvereines oder Staates. Sie ist die »Grundlage des Staates,« wie es in neueren Verfassungsurkunden bezeichnet ist. Allein als Glied des Staates kann sie niemals vondem Ganzen, auch nicht von dem Organ der centralen Staatsfunction (»Staat« im eng. Sinn) völlig losgebunden sein. Ein abstractes Autonomiestreben der Gemeinden ist daher so widersinnig, als die Autonomie der Kirche im Sinn der Ueber- und Ausserstaatlichkeit oder im Sinn der völligen Abwerfung des *jus summae inspectionis et advocatiae*. Beim rechten Namen genannt ist auch dieses, häufig von den Koriphäen des Liberalismus getragene Streben nichts als Reaction zum Mittelalter, wie man sich denn auch auf die »urgermanische« Freiheit der Gemeinde beruft. Was aber im Mittelalter der örtlichen Isolirung des Culturlebens entsprach, dass nämlich die Stadt Staat war (Reichsstädte), wäre für das heutige Leben mit seinem die Einzelgemeinden in ein solidarisches und inniges Nationalleben verwebenden Verkehr unerträgliche Reaction.

Andererseits ist die Tendenz durch Errichtung von »Staats«-

Aemtern auch in den lokalsten Extremitäten des Staates »Staat« und Gemeinde unvermischt zu erhalten, die Justiz z. B. bis zu den untersten Bagatellen herab und bis in den äussersten Ausläufer der Staatsperipherie als Centralstaatsfunction zu organisiren, eine unnatürlich übertriebene. Auch die Gemeinde kann zu der localen Verwirklichung centraler Staatsfunctionen beigezogen werden, wenn sie nach ihrer ganzen Stellung zu der betreffenden »staatlichen« Aufgabe organisch die geeignetste, in einzelnen Fällen auch nur die wohlfeilste Kraft ist. Die Uebertragung von Staatsfunctionen im engeren Sinn an die Gemeindebehörden ist nicht nur nicht grundsätzlich verwerflich, sondern unter Umständen das einzig natürliche. Wo Kenntniss der localen Verhältnisse (Steuersaz), statistische Aufnahmen, Vertrauen und Kenntniss des Volkes (Friedensrichteramt, Sittenpolizei) oder andere Eigenschaften erforderlich sind, welche die Gemeindebehörden im höheren Grade besizen mögen, als wechselnd berufene und wieder abgerufene Beamte der Centralstaatsgewalt, da mögen die ersteren betraut werden, und in Zweifelsfällen darf selbst der Kostenpunkt den Ausschlag bei der Austheilung geben (Rekrutirung, Führung der Civilstandsregister, Requisition der Ortspolizeimannschaft für Landespolizeizwecke).

Von keiner Funktion des Staatslebens ist irgend ein Glied der Rechtsgesellschaft ausgeschlossen, ausser demjenigen, welchem zu derselben jede organische Befähigung abgeht. Die Gemeinde nun als der örtlich bleibende Gesammtverband, welcher das Leben der Mitglieder der localen Gemeinschaft nach allen wesentlichen Verhältnissen und Zwecken umfasst, muss Angesichts der Thatsache, dass eine Menge centraler Staatsfunctionen sich lediglich localisiren, in vielen Beziehungen auch für diese als passendes concurrirendes Organ, als geeigneter, ja allein geeigneter Mandatar des »Staates« erachtet werden. Und zwar desto mehr, je weniger ein besonderes Staatsamt für die locale Erscheinung der betreffenden Function sich lohnt, also in Landgemeinden mehr, als in Stadtgemeinden, wofern ihre Behörden nur die Gewähr der nothwendigen intellectuellen Befähigung darbieten.

So zeigt sich auch hier bei Auffassung einiger weniger Gesichtspunkte der theoretischen Gemeindepolitik, wie wesentlich es ist, die Einordnung der einzelnen Gesellschaftselemente in die

Staatspersönlichkeit nicht unter dem Maassstab mechanischer Vertheilung, des Ueber- oder Untereinander, sondern im Geiste der Concurrenz nach Massgabe der organischen Fähigkeit oder als ein sich ergänzendes Miteinander zu vollziehen.

3) Am lautesten und wohl auch am einseitigsten machen sich die autonomischen Zeitbestrebungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete bemerkbar.

Statt die bisherige polizeilich beengende Wirthschaftspolitik zu bekämpfen und hieraufhin die Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit zu verlangen, schritten Viele zu dem Extrem fort, den Staat überhaupt aus dem Gebiet der Volkswirthschaft zu exiliren; denn sie bedürfe seiner Hand höchstens noch, insofern der Staat das Rechtsinstrument der Civil- und Criminaljustiz führe.

Wenn es nicht eine allgemein zu beobachtende Erscheinung wäre, dass Reformationen bisheriger Extreme nur unter extremen Systemen nach der entgegengesezten Seite sich durchsezen, so wäre diese neueste Ideologie einer staatlosen Volkswirthschaft unbegreiflich. Wer sollte den Gedanken so leicht fassen können, dass gerade diejenige gesellschaftliche Lebenssphäre, welche ihrem ganzen Wesen nach die äusserliche, in endlichen Schranken sich bewegende, hienach der praktisch richtenden Ineinanderfügung durch das Recht vorzugsweise bedürftige ist, — dass die Volkswirthschaft der einheitlich durchgreifenden und ordnenden Hand, der centralen Function des »Staates« (im e. S.) entrathen könne. Wenn man irgendwo in der Politik *a priori* urtheilen darf, so sollte man meinen, dass der »Staat« im Nothfall überall, nur nicht in der Volkswirthschaft entbehrlich sein könne. Eine namentlich in Deutschland weit verbreitete Zeitströmung predigt aber theoretisch das Gegentheil. Unter dem Namen wirthschaftlicher Freiheit, welche im richtigen Sinne genommen ein vortreffliches Princip ist, vertritt man einen volkswirthschaftspolitischen Nihilismus, gleich als wäre schon die Zeit angebrochen, in welcher die Menschen zu Proudhons gemüthlicher Anarchie fähig geworden wären.

Wir unterschäzen nicht gerne das practische Verdienst, welches diese Richtung namentlich in sieghafter Sprengung der alten zünftigen Gewerbsverfassung sich erworben hat. Sie theoretisch hoch zu stellen, ist uns aber unmöglich, zumal sie für

Niemand, der mit der Entwicklung der nationalökonomischen Doctrin auch nur seit den Physiokraten bekannt ist, etwas originelles bietet. Es ist derselbe einseitige Autonomismus, welcher auch die Zeitbestrebungen nach Emancipation der Kirche und der bürgerlichen Gemeinde vom centralisirenden Bureaustaat begleitet und in Extreme gestürzt hat, und welcher gegen die Omnipotenz des Bureaukratismus reagirt. Konsequent müssten die Theoretiker dieser Richtung des absoluten *laissez faire laissez aller* sich der Folgerung unterwerfen, dass ohne staatliche Münzordnung der Tauschverkehr, ohne Maasse der Güterumsaz, ohne Strassen- und Wegpolizei der Transport leichter und besser gienge. Auch ist die Ausnahme bezüglich der Justiz, auf die sie den Staat reduciren, nur eine willkührliche; denn warum sollte man nicht auch durch Selbsthilfe gegen Diebe und Mörder sich schüzen und ohne Civilrichter und Advokaten die Vermögensangelegenheiten in richtiger Ordnung erhalten können. Man müsste, was vor dem Volk gewiss wohl klingen würde, die Steuern für den Staat, mindestens für den polizeilich waltenden Staat abschaffen; denn wozu Steuern zahlen, wenn das Volk Alles von selbst verwalten könnte.

In dem gerechtfertigten Streben, den volkswirthschaftspolitischen Bureaukratismus zu bekämpfen, ist man auch hier in einen aller Erfahrung und den wahren und unvertilgbaren Bedürfnissen des realen Lebens widersprechenden Autonomismus, von einem Absolutismus des Centralstaatsorganismus in eine Souveränetät der „Association" und des Individualismus verfallen. Dass man hiemit an die Stelle eines arbeitstheilig eingerichteten Organismus der Rechtsfunction einen zufälligen Dilletantismus in der Wirthschaftspolitik sezte und eine untergeordnete Form der wirthschaftlichen Rechtsfunktion auf Kosten der mindestens gleichberechtigten Centralfunktion einseitig emporhob, bemerkte man nicht, so nahe dieses auch liegt.

Die so eben bezeichneten theoretischen u. z. Th. auch legislativen Ueberstürzungen in der neueren Volkswirthschaftspolitik beruhen in der Regel auf einem falschen Begriff von »Interesse«, das in „freier Concurrenz" und „selbstverantwortlicher" Autonomie angeblich Alles von selbst zum Besten führt [1]. Der

1) Vergl. meinen Aufsaz: Mensch und Gut in der Volkswirthschaft etc. Deutsche V. J. Schrift 1861, 4. Heft.

falsche Begriff des Interesses aber beruht auf einer unzureichenden Analyse der wirthschaftlichen Persönlichkeit; auf dem Mangel wahrhaft anthropologischer Grundlegung der nationalökonomischen Wissenschaft. — Jeder menschliche Lebenszweck als Ziel persönlichen Strebens ist ein Interesse. Strebt nun aber jeder Mensch nur für sich? und wenn er dieses thäte, könnte daraus das Glück Aller im Spiel der freien Concurrenz von lauter Egoisten hervorgehen, könnte damit die Ordnung, welche die Voraussezung aller und auch der wirthschaftlichen Culturerfolge ist, zusammenbestehen? Eine exacte anthropologische Beobachtung verneint jene allgemeine und ausschliessliche Existenz des Egoismus im ethischen Leben. Der gesunde Menschenverstand und die Erfahrung sagen Jedem, dass, wenn das Interesse in jenem Sinne waltete, die Gesellschaft der freien Concurrenz der Privatinteressen nur eine Wolfsgesellschaft (*homo homini lupus* nach Hobbes) sein könnte. Der Mensch lebt und strebt auch wirthschaftlich nicht blos als Einzelner, sondern als Glied verschiedener Verbände, welche mit der Macht eines unablässig wirkenden Gemeinorganismus den Egoismus meistern. Unentbehrlich auch für die Volkswirthschaft ist namentlich die Macht, welche in den tausendfältig verschlungenen Wegen des wirthschaftlichen Lebens eine feste „Richtung" erhält, so dass der Eine den Andern nicht umrennt, in Erreichung seines Interesses nicht hundert andere Interessen stören kann. Diese Macht bricht die Bahn für Alle und erzielt mit geringen Kräften diejenige harmonische Richtung im scheinbaren Interessenkrieg, welche alle Einzelnen ja für sich bei viel grösserem Kraftaufwand nimmer erreichen würden. Diese Macht ist das Recht, ihr Organ der Staat. Die Wirkung der freien Conkurrenz könnte selbst beim höchsten Grad sittlicher und intellectueller Bildung der Individuen nur eine tausendfältige Störung und Verwirrung sein, wenn nicht der Staat im Rechte der Privatthätigkeit die negative Begrenzung und die positive Richtung gewähren würde, ohne welche Alle zusammen niemals in harmonischer Volkswirthschaft zusammenleben würden. Jene Störungen hebt das Recht. Darum ist auch die von den »Volkswirthen« an den Tag gelegte Polizeischeue einer bedeutenden Einschränkung bedürftig. Die praktische Richtung und Ineinanderfügung der endlichen Seite aller und auch der wirthschaftlichen Culturbestrebungen

oder das in Justiz und Polizei sich vollziehende Rechtsleben ist eine Funktion, welche, wie sie der peripherischen Ausbildung in den Gliedern, der Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit, bedarf, ebenso ein Centralorgan, oder den „Staat" im engeren Sinn des Organismus für die Centralfunktionen der Rechtsgesellschaft, nothwendig hat; denn auch der ökonomische Mensch ist in tausend Fäden gesellschaftlich verschlungen und daher für die praktische Richtung aller Einzelhandlungen im wirthschaftlichen Gesellschaftsleben einer vom Centrum aus Alles einheitlich leitenden Hand bedürftig. Wenn einerseits diese Centralfunktion sich mit der Autonomie der Einzelnen, der Associationen, der Corporationen u. s. w. verknüpfen muss, um statt des centralisirenden Absolutismus ein harmonisches, organisch freies wirthschaftliches Rechtsleben zu ergeben, so sezt andererseits auch die Autonomie die centralen Funktionen des „Staates" voraus, um statt der Anarchie ein harmonisch geordnetes Staatsleben aufrecht zu erhalten. War in der Volkswirthschaft, wie auch sonst überall, der centralisirende Absolutismus der Bureaukratie vom Uebel, so wäre es nicht minder der den Staat atomisirende Absolutismus der Autonomie, jene mittelpunktscheue, im eigentlichen Sinn anarchische, antipolitische Staatsauffassung, welche Regierung und Staatspolizei auch in ihren organischen centralen Funktionen verstümmeln und die starke Hand fester Centralorgane im Staate durch ein blosses Vereinswesen, durch konkurrirenden Egoismus der Individuen und durch einen Dilettantismus von Centralklubbs ersetzen will, die alle Gewaltthätigkeit ohne die technische Fähigkeit der Bureaukratie besässen. Diese Richtung ist eine Uebertreibung und eine Utopie. Zahlreiche Einrichtungen, justitielle und polizeiliche Rechtsbestimmungen auch des Wirthschaftslebens können nur central, nur mit Zwang, nur in ständigen „staatlichen" Einrichtungen vollzogen werden; der abstrakte und prinzipielle Hass „öffentlicher" Organe des Wirthschaftslebens, polizeilicher Zwangseinrichtungen hiefür, Verwerfung der Wirthschaftspolizei des „Staates" und Wunderglaube an die allwaltende Kraft der Association beruhen auf völliger Verkennung der socialen und politischen Natur des Menschen und des Charakters des Rechtes. Vor Allem liegt aber die Verkennung eines obersten Grundsatzes gerade der National-

ökonomie darin, dass man selbst die centrale Rechtsaufgabe dilettantisch durch Vereine, statt arbeitstheilig durch stehende Organe, dass man sie blos durch Ein staatliches Werkzeug des Rechtes, die Justiz, nicht auch durch das andere, die Polizei, vollziehen zu sollen meint, und doch sofort in den Associationen selbst, in ihren Leitern und Bureaus, einen neuen keineswegs leistungsfähigeren, aber zum Theil anmaasslicheren Bureaukratismus erschafft.

Die Hinweisung auf England, wo seit dreissig Jahren ein schnell und zum Theil ungesund emporwuchernder Trieb centralstaatlicher Polizeiinstitutionen das mittelalterliche alte Selfgovernment durchbricht, kann von dieser Auffassung nicht eben abwendig machen [1]).

Man findet also auch nach dieser Richtung, in welcher während der letzten Jahre eine Fülle öffentlicher Bestrebungen hervorgetreten ist, wenigstens theoretisch mehr ausschliessende Gegensätze, als Vermittlungen. Und doch tritt uns auch hier sofort als letzte Aufgabe entgegen, dass man ebenso das centralisirende Regieren von oben, als die Ueberhebung über alle centrale Funktionen von unten vermeide, die Berechtigung auch der unteren Kreise zur wirthschaftlichen Rechtsbestimmung (in Associationen, in Beiziehung sachverständiger Handels-, Gewerbe- und Ackerbaukammern zum Beirath der „staatlichen" Centralstellen) ohne Hintergedanken anerkenne, ohne auf der anderen Seite das centrale Regieren ganz in die Hände eines zufälligen Dilettantismus oder einer sehr ungewissen und jedenfalls niemals allgemeinen Selbstverwaltungsfähigkeit abzugeben. Räumt man von oben rückhaltlos die organische Konkurrenz ein, so wird man von unten die organische Bedeutung der höheren Regierungsorgane auch auf diesem Gebiete wieder mehr schäzen lernen.

Auch die so eben kurz beurtheilte Zeitrichtung zeigt also auf die Bedeutung der hier zur Geltung zu bringenden Auffassung.

Es wird wohl nicht erforderlich sein, noch einen weiteren Blick auf die „gesellschaftlichen," „autonomischen", „socialen" Bestrebungen der Gegenwart zu werfen, um den Zweck dieses einleitenden Artikels zu erreichen.

---

1) Vergl. Gneist, engl. Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Bucher, der Parlamentarismus.

Schwer würde es allerdings nicht sein, die obigen Bemerkungen auch noch nach anderen Seiten hin zu verfolgen, z. B. auf das Gebiet der Schulpolitik, wo man selbst die Volksschule von der „Kirche,“ d. h. von der Mitwirkung der Landgeistlichkeit „emancipiren“ will. Unter Umständen kann diess eine Nothwendigkeit sein; und soviel Berechtigtes liegt in der erwähnten Forderung immerhin, dass die oberste Verwaltung auch der Volksschule alle in der Schule zu erzielende Bildungszwecke nach dem Maass der einem jeden zustehenden Bedeutung zur Geltung bringe, statt dem religiösen Bildungszweck, nicht einmal zu dessen Vortheil, alle übrigen unterzuordnen. Dagegen ist es unseres Erachtens eine Verkennung der wahren Verhältnisse des Volkslebens, wenn man, was in diesem untrennbar eins ist, die sittliche, geistige und religiöse Bildung nämlich in der Volksschule auseinanderreissen will, und es ist obendrein eine Verschwendung, wenn man Elemente der Bildung, welche auf dem Land in gleicher Höhe anderswo als bei der Geistlichkeit nicht zu finden sind, selbst nur von der weltlichen Seite des Schulzwecks abschliessen wollte [1]. Was im Leben eins ist, muss auch in der rechtlichen Verfassung des Lebens konkurriren.

Immerhin liegt in diesen „autonomischen“ und „socialen“ Bestrebungen ausgesprochen, dass im Staate, wie sonst in der Gesellschaft, der Einzelne nach seiner wirklichen („socialen“) Persönlichkeit zur Geltung gebracht werden soll. Wenn diese Bestrebungen sich in Extremen überstürzen, so deuten sie doch überall auch an, dass die Lösung in der organischen Konkurrenz aller Elemente der Rechtsgesellschaft zum Einen, aber inhaltlich und örtlich mannigfaltigen und daher vielgestaltiger Kräfte bedürftigen Staatszwecke liegt.

Wir haben, um vorläufig die Bedeutung unseres Hauptgrundsatzes darzulegen, den Blick in das Streitgebiet des konstitutionellen Staatsrechtes und jener zahlreichen Autonomiebestrebungen

1) Eine würdige Stellung der Lehrer ist hiemit nicht negirt. Nur mögen diese, wo sie von Geistlichen jetzt mit Ruthen gezüchtigt sind, bedenken, ob sie von eigenen Scholarchen ihresgleichen nicht würden mit Scorpionen behandelt werden.

hingelenkt, von welchen die innere Politik des gegenwärtigen Staatslebens so bunt bewegt ist.

Es erübrigt uns noch, die Bedeutung des hier vertretenen Grundgedankens auch für die Einrichtungen der Staatsverwaltung (im gewöhnlichen Sinn der beamtenmässigen Vollziehung der centralen Staatsfunktionen) darzulegen. Auch hier hoffen wir, eine Reihe der schwierigsten Streitfragen sofort in das Licht des Standpunktes zu rücken, welcher in den später folgenden detailirten Erörterungen im Einzelnen geltend gemacht werden wird.

4) Hier tritt uns vor Allem der Gegensatz von Justiz und Polizei als ein solcher entgegen, welcher von jeher den Scharfsinn beschäftigte, nach unserer Ueberzeugung aber bis heute nicht klar beherrscht ist, und welcher die Publicistik und Politik in ihren Grundbegriffen irre gemacht hat. Die letztere Behauptung bewahrheitet sich schon durch einen flüchtigen Blick in die Ausgangsbegriffe, welche man in den Lehrgebäuden des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik findet. Indessen werden wir sie später mit Beweisen belegen.

Es kann als die ziemlich allgemein angenommene Lehre bezeichnet werden, dass die Justiz die Rechtspflege, die Polizei die Wohlfahrtspflege des Staates sei.

Die Grundlehre selbst, dass der Staat zweierlei Zwecke, einen Rechtszweck und einen Wohlszweck habe, ist wohl hauptsächlich aus der Trennung von Justiz und Polizei abstrahirt, wenigstens um dessen willen, trotz der inneren Bedenklichkeit und trotz ihrer gefahrvollen Konsequenzen, bis auf den heutigen Tag festgehalten worden.

Man spricht daher von einem Rechtsstaate, welchen man gerne am liebsten allein hätte, und von einem Polizeistaat.

Um den ersteren allein zu haben, schob man den Polizeistaat durch eine höchst eigenthümliche Operation in den Rechtsstaat hinein, ohne ihn wirklich in dessen Wesen aufzulösen. So im Welcker'schen Staatslexikon, wenn als Aufgabe des Rechtsstaates die „möglichst harmonische Ausbildung sämmtlicher menschlichen Kräfte in jedem einzelnen Individuum“ bestimmt wird. Hiebei hat neben der Justiz die Polizei noch Platz genug, man könnte

ausser der Polizei hienach noch manches Andere in den Rechtsstaat hineinschieben. Aehnlich auch Mohl, wenn er den Zweck des Rechtsstaates ungefähr dahin definirt, dass der letztere alle der allseitigen Entwicklung der Bürger im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen habe, die Hindernisse aus Handlungen, welche den Rechtskreis der Bürger durch widerrechtliches Eingreifen stören (Gebiet der Justiz) und die Hindernisse durch die Uebermacht äusserer Umstände (Gebiet der Polizei).

So sehr in dieser Einschiebung des Polizeistaates in den Rechtsstaat, wie wir sehen werden [1]), ein instinktmässiges Tasten des Richtigen lag, so war doch diese Verkoppelung von Justiz und Polizei im „Rechtsstaat" eine nur mechanische und sie war nicht gerechtfertigt, wenn man nicht dem Begriff des Rechtes eine über die Justizfunktion hinausreichende, die Polizei in die Zweckeinheit mit der Justiz erhebende Bedeutung zu gewinnen wusste.

Der konsequente Rechtsstaat musste entweder die Polizei negiren, wie es alle konsequenten staatswissenschaftlichen Kantianer bis auf die neuere Zeit gethan haben, oder aber die Polizei als Rechtsfunktion zu begreifen suchen. Gegen die Verdünnung des Staatsbegriffes auf den blossen Justizstaat sträubte sich nun aber der praktische staatsmännische Takt unserer grossen Publicisten Bluntschli, Mohl, Zachariä, Zöpfl. Den Rechtsbegriff begrenzten sie aber immer nach einer einzigen der Funktionen, welche der Staat für das Recht übt, nämlich nach der Justiz.

Die Befangenheit, welche hier nicht weiter gelangen liess, besteht aber darin, dass man die Verwaltungszweige in ihrer mechanischen Scheidung, statt im Verhältniss organischer Konkurrenz der verschiedenen Verwaltungszweige für den Einen Staatszweck auffasste. Folgerichtig gelangte man dann zu einer mechanischen Zerfällung des Staatszwecks in Rechts- und Wohlszweck, man kam nicht aus dem Cirkel des dualistischen Staatszweckes hinaus, so lange man Justiz und Polizei nicht als für Einen Zweck konkurrirende Organe und Methoden, etwa ebenso auffasste, wie in der Werkstätte irgend

1) Vergl. meine Inauguralrede D. V. J. Schrift. 1861, 2. Heft, S. 12 ff.

ein Produkt nach einander und neben einander mit verschiedenen Instrumenten und nach verschiedenen Methoden behandelt wird. Man begriff nicht, dass Justiz und Polizei nur zwei Hauptgebiete in der vielgliedrigen Theilung der staatlichen Arbeit für die Rechtsverwirklichung sind. Der Standpunkt der organischen Konkurrenz- und Funktionstheilung wurde nicht erfasst, obwohl er auch auf diesem schwierigen Gebiet allein aus dem Labyrinthe führt, welches lange genug nur Verirrte aufzuweisen hat. So lange aber dieses nicht der Fall war, musste es kommen, dass es von Einzelnen immer wieder vorgezogen wurde, lieber ganz unverhüllt den Polizeistaat als Doppelgänger neben den Rechtsstaat zu stellen, statt ihn als unheimlichen Gast in dem Mantel des Rechtsstaates unterzubringen. So neuestens noch Trendelenburg [1]), welcher einfach den Dualismus, das Nebeneinander beider festhält, obwohl gerade er mit seiner fast wörtlich an Krause, Ahrens und Röder erinnernden Definition des Rechtes [2]) einer wesentlichen Verknüpfung von Justiz und Polizei zur Einen Rechtsfunktion sehr nahe war.

Wir werden in einer besonderen Abhandlung auf das Verhältniss von Justiz und Polizei, und auf den ihm sowohl zu Grunde gelegten, als nach ihm geformten Gegensatz von Rechts- und Wohlsaufgabe des Staates eingehen und hiebei namentlich die Auffassungen unserer Publicisten Bluntschli, Mohl, Zachariä, Zöpfl einer genaueren kritischen Beleuchtung unterziehen.

Um aber auch an diesem Verhältnisse die Bedeutung der Konkurrenz der Organe des Staatslebens, dem Zwecke dieses einleitenden Artikels gemäss, vorläufig hervorzustellen, erlauben wir uns einige weitere Bemerkungen schon an dieser Stelle.

Die Aufgabe des Rechtes und daher auch der organisirten

---

1) Naturrecht auf der Grundlage der Ethik, S. 289 f.

2) l. cit. S. 71 ist als Function des Rechtes „Wahrung der äusseren Bedingungen für die Verwirklichung des Sittlichen mit der Macht des Ganzen" bezeichnet. Dieser Rechtsbegriff ist von demjenigen weit verschieden, welcher nur die Justiz, nicht auch die Polizei als Rechtsfunction aufzufassen gestattet. Auch die Polizei wahrt lediglich die „äusseren Bedingungen der Verwirklichung des Sittlichen," Trendelenburg war also in der That nicht genöthigt, den alten Dualismus geltend zu machen.

Rechtsgesellschaft oder des Staates ist es, die äusseren Bedingungen der Verwirklichung des Sittlichen positiv und negativ herzustellen, wie es Trendelenburg, früher und genauer schon Krause, Ahrens und Röder bestimmt haben.

Die äusseren Bedingungen sittlichen kulturmässigen Lebens, welche in der Erscheinung für den Willen des einzelnen Subjekts als Rechtsbefugnisse (Rechte) und Rechtspflichten erscheinen, wahrt nun ebenso der Polizeibeamte, welcher um der Moral willen Aergerniss verhütet und Betrunkene verhaftet, welcher um des Eigenthums willen Nachtwache hält, die Strassenordnung wahrt, Volksversammlungen überwacht, Brandfallvoruntersuchungen führt, als der Richter, welcher Sodomiterei straft, Diebe aburtheilt, den Frachtführer zum Schadenersatz anhält, Brandstifter verurtheilt. Beide sind Funktionäre des Rechtes, wofern man nur das Recht als eine positive praktische Lebensidee aufzufassen versteht. Beide theilen sich nur in die verschiedenen Funktionen einer gemeinsamen Aufgabe. Der Richter übt mehr die formellen, der Polizeimann die energievollen Maassregeln, jener mit dem umständlichen feingebildeten Instrumente des Civil- und Strafrechtes und mit der formellen Methode des Civil- und Strafprocesses, dieser aber in einem rasch zugreifenden, überall gegenwärtigen, energischen Handeln, mit einer ganzen Auswahl von Instrumenten von der Planke, welche vor dem Abgrunde schützt, bis zur Photographie, welche dem Verbrecher sein konfiscirtes Angesicht entgegenhält. Beide arbeiten einander in die Hände, weil für den Einen und gemeinsamen Zweck beiderlei Arten von Thätigkeit nothwendig sind. Ein Organ kann nicht Beides vollziehen; der gute Richter wird ein schlechter Polizist, und der raffinirte Polizist ein sehr gefährlicher Richter sein. Die Aufgabe ist gemeinsam, die Mittel grundverschieden; die nothwendige Folge hievon eine organische Konkurrenz mehrerer, verschieden eingerichteter, jedoch auf ein und dasselbe Ziel hinwirkender Verwaltungsorgane.

Wir werden die hauptsächlichen Konsequenzen dieser Anwendung des Konkurrenzbegriffes auf das Verhältniss von Justiz und Polizei unten übersichtlich hervorstellen, zunächst aber eine Folgerung von grosser Bedeutung näher betrachten. Es ist die

Beseitigung der bedenklichen Zweiheit des Staatszweckes, des Dualismus von Rechts- und Wohlszweck des Staates.

Nach der obigen Bezeichnung besteht die Rechtsaufgabe, zu deren Lösung Justiz und Polizei konkurriren, in der Herstellung der positiven und negativen äusseren Bedingungen des Kulturlebens, nicht in der Erfüllung und Herstellung der Kulturaufgaben (des Wohls) an Stelle des Einzelnen, sondern blos in der praktischen Bedingung des Wohls. Diese Auffassung überhebt also der Annahme verschiedenartiger Staatszwecke, ohne die selbstständige Bedeutung, sei es der Justiz, sei es der Polizei, zu verkümmern. Wie erheblich dieses ist, mögen wenige Sätze andeuten.

Recht und Wohl sind keine sich ausschliessenden Zwecke. Auch der Richter übt indirekt eine Wohlsthätigkeit, wenn er den Kultus durch Strafe der Entweihung, die Wirthschaft durch Strafe des Diebstahls, den Verkehr durch Handhabung des Obligationenrechtes, die Familienordnung durch Anwendung des Ehe- und Erbrechtes, die Wissenschaft durch Geltendmachung der Nachdrucksgesetze fördert. Seine Rechtsübung ist, wenn sie eine verständige ist, immer und überall indirekte Wohlspflege. Umgekehrt pflegt auch die Polizei, wenn sie nicht unerträgliche Bevormundung ist und wo der Staat nicht gegen das Niveau eines gouvernementalen Socialismus neigt, nur indirekt das Wohl. Die Polizei setzt sich nicht zum Trunkenbold, wobei es deren leicht zwei werden möchten, sondern schickt durch die Handhabung der Polizeistunde die Trinker zu Bett. Sie lenkt nicht an Stelle des Fuhrmanns den Wagen, sondern stellt nur die allgemeinen „Bedingungen" des Transportes her, sie löscht nicht jedem Bürger das Feuer aus, sucht aber feuergefährliche Einrichtungen abzuwehren, sie verschreibt und salbt nicht für den Kranken, aber stellt die Gewähren her, damit keine Doctoren und Apotheker vorhanden seien, welche, mit Faust zu reden, mit ihren höllischen Latwergen weit ärger als die Pest hausen; sie sorgt nicht dafür, dass Jeder in der Lotterie des Heirathens ein gutes Loos ziehe, aber dafür, dass die an die Ehe sich anschliessenden Lebensverhältnisse die Bedingungen der Ordnung und des Gedeihens haben. Immer und überall zeigt sich also, dass auch die Polizei nur

indirekt, nur in der Funktion des praktischen Richtens und Bedingens oder des Rechts das Wohl fördert. Schon hiemit wird die Scheidung der Justiz- und der Polizeifunktion nach einem doppelten Staatszwecke des Rechtes und des Wohles eine hinfällige.

Die Zuscheidung eines discretionären Wohlszweckes an die Polizei ist aber auch höchst gefährlich.

Die ganze Sisiphusarbeit der Konstruktion des Rechtsstaats bleibt in ihren praktischen Resultaten fruchtlos, wenn die Polizei, die zum schnellen Durchgreifen ihrer Natur nach aufgelegte Polizei die Vollmacht der *salus publica suprema lex* in die Hände bekommt. Mit dieser Vollmacht kann sie den Staatsbürger wie ein Kind bevormunden, ihm durch Censur für die rechten Journale, der Gemeinde durch detailirte Einmischung in die Gemeindeverwaltung für den Beutel, dem Gewerbsmann durch den Zunftbann für Brod, dem Vater durch öffentliche Züchtigung der Kinder für das Familienglück, durch eine pfäffische Sittenpolizei und Kirchenzucht Allen für ihr Seelenheil sorgen und dieses Alles im Namen des — Wohles vollziehen. Kein Begriff ist elastischer, als das Wohl, keiner daher ein so gefährliches Ausmaass für die Stellung der Polizei, keiner ein so bequemer Deckmantel für Alles dasjenige, was im modernen Rechtsstaat nicht gelten soll, nämlich für Bevormundung, Einmischung, Willkühr, als das Wohl. Die indirekte Wohlspflege dagegen in der Funktion des Rechtes, und auch in dieser Funktion unter organischer Konkurrenz verschiedener Verwaltungsorgane, ergiebt, wie eine Zweckeinigung von Justiz und Polizei, so die ausreichendsten Garantieen der Freiheit; denn das Recht ist nur die Funktion des Bedingens, und zwar des endlich-äusserlichen Bedingens sämmtlicher Kulturaufgaben. Der Staatsthätigkeit sind damit scharfe im Begriff ihrer Aufgabe selbst gelegene Grenzen gezogen.

Diess ist die Bedeutung der Verlassung des dualistischen Staatszweckes, der Einigung von Justiz und Polizei als konkurrirender Funktionen der Einen Rechtsaufgabe.

Eine Reihe weiterer Konsequenzen dieser Zweckeinigung von Justiz und Polizei und der Zurückführung ihres Unterschiedes auf ein Verhältniss der organischen Konkurrenz für denselben

und Einen staatlichen Rechtszweck mögen in Folgendem mehr vorläufig bemerkt, als im Einzelnen ausgeführt werden [1]).

Es ergiebt sich als nothwendige Konsequenz die Trennung von Justiz und Verwaltung. Zwar eine oberflächliche Würdigung der hier geltend gemachten Anschauung könnte den Einwurf erheben wollen, dass, weil nun Justiz- und Polizeifunktion in Einem Zweck geeinigt seien, man folgerichtig die Organisation von Justiz und Polizei, von allen Verwaltungszweigen überhaupt vermengen müsse. Aus den aufgestellten Vordersätzen ergiebt sich aber vielmehr die gegentheilige Forderung.

Wenn nämlich das Recht als die universelle Funktion praktischen Richtens und Bedingens der auf die verschiedenen positiven Lebensziele gerichteten Willenshandlungen aufgefasst wird, so wird die Verschiedenheit der rechtlich zu bestimmenden Kulturaufgaben auch verschiedenartige Einrichtungen und Verfahrungsweisen der staatlichen Thätigkeit bedingen. So wenig als der Künstler mit Einem Meisel, vermag sich der Staat mit Einem Verwaltungsorgan und Einem Verfahren zu begnügen. Die Trennung von Justiz und Verwaltung im engeren Sinn und innerhalb beider Gebiete wieder die organische Durchbildung der besonderen Einzelaufgaben ist also durch den aufgestellten Begriff nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern geradezu geboten. Nicht als Eine ungesichtete Masse, sondern als ein nach den inneren Theilzwecken reich gegliederter Organismus hat daher die Verwaltung der Justiz gegenüber oder vielmehr mit ihr in Gemeinschaft zu treten.

Die Verwaltung hat gleiche Dignität mit der Justiz.

Der Zweck beider ist ein gemeinsamer, erhabener. Wenn man jene der Willkühr anklagt, so ist diess unverdient, woferne sie nur als Rechtsfunktion aufgefasst wird und als solche in ihrem Verfahren und in den materiellen Grundsätzen ihres Handelns auftritt. Man sorge nur für eine tüchtige Entwicklung wissenschaftlicher Behandlung des Verwaltungsrechtes und bilde, so weit diess nach der Natur der Sache möglich ist, auch den administrativen

1) Vergl. meine Inauguralrede, l. cit. S. 26 ff.

Process besser aus, so wird die Erfahrung lehren, dass die Verwaltung die Willkühr nicht als *character indelebilis* an sich trägt. Allerdings wird sie nie den steifen formellen Gang der Justiz einhalten und wenn die Würdigkeit wirklich im Formalismus liegen sollte, darin mit der Justiz niemals gleichen Schritt halten können. Allein das widerspräche ihrer Aufgabe, welche durchschnittlich ein rasches, das vielgestaltige Leben in kühnem Griff erfassendes Handeln bedingt. Durch die eine Maxime kommt die Justiz ihrer Aufgabe, durch die andere die Polizei der ihrigen nach; weil beide nothwendig sind, sind sie eben als besondere Organe nebeneinander gestellt worden, obwohl ihr Endzweck ein gemeinsamer ist. Das freiere Handeln der Polizei ist eine Nothwendigkeit ebensosehr wie das formelle der Justiz, jenes verlangt zwar andere aber ebenso grosse Eigenschaften, wie dieses. Eine Ueberhebung des einen von zwei zu Einem Zweck konkurrirenden Organen ist überhaupt nicht gerechtfertigt, besonders aber im vorliegenden Falle nicht; die Justiz möge es versuchen, auf dem Gebiete polizeilicher Thätigkeit in dem würdevollen Schritt einherzugehen, welchen sie in Formen eingeschnürt auf ihrem eigenen Gebiete einhält, so wird sie ausserordentlich schlechte Geschäftsergebnisse zu verzeichnen haben.

Aus dem Wunsch, die Polizei mit Schranken im Interesse der bürgerlichen Freiheit zu umgeben, ist das Bestreben entstanden, die ganze Verwaltung in die Formen der Civilgerichtsbarkeit zu zwängen, die Polizei in die Gewandung der Justiz zu werfen.

Und doch zeigte sich diess stets als unausführbar, wäre auch nur eine Verstümmlung des organischen Staatslebens, gerade so verfehlt, als wenn man die Justiz auf die ihrem Wesen fremdartigen Formen der Verwaltung hinüberbilden wollte.

Die Befriedigung des Bedürfnisses, welches in jenen Bestrebungen sich ausgedrückt hat, führt vielmehr auf den Weg einer möglichst eigenartigen, in ihrer Eigenartigkeit dagegen präcisen Ausbildung der Formen der Polizei. Es ist keine Frage, dass die Polizei wie sie gestaltet ist, an lockeren Formen leidet, wie jede Thätigkeit, welche stündlich allerlei zu versehen hat; namentlich muss dieses in den untersten Organen der Fall sein, in welchen sich die mannigfaltigsten Geschäfte kumuliren. Die Hülfe

kann nun aber nicht darin liegen, dass man die Verwaltung in justitielle Formen zwängt, so wenig als die beste Ausrüstung des Plänklers die Schienenrüstung eines Ritters sein würde. Vielmehr müssen nur die den einzelnen Arten von Verwaltungsaufgaben adäquaten Formen und Mittel überhaupt bestimmt und in der dem bezüglichen Verwaltungszweck angemessensten Weise bestimmt werden. England, das Muster des Rechtsstaates, hat den zahlreichen Administrativbehörden, welche dort seit dreissig Jahren ins Leben gerufen worden sind, nicht das Gewand der Justiz angelegt, sondern in den organischen Gesetzen für diese Behörden Competenz und Verfahren in zweckangemessener spezieller Weise zu fixiren, durch Vertheilung der administrativen Funktionen an Spezialbehörden statt durch Cumulation bei Collectivbehörden, also durch Ausführung des Grundsatzes der Funktionstheilung im Gebiet der staatlichen Arbeit des Rechtes, sich zu sichern gesucht. Der Justizcharakter wird also der Verwaltung nicht dadurch analog angebildet werden, dass man dieser letzteren nach der Schablone der Justizformen die Glieder verrenkt, sondern dadurch dass man sie genau nach den besonderen Ansprüchen ihrer Aufgaben staatsrechtlich durchgestaltet.

Bei dieser gesetzlichen Durchbestimmung der Organisation der einzelnen administrativen Rechtsaufgaben wird sich auch deren organische Verknüpfung mit den justitiellen Rechtsaufgaben, und die Lösung des schwierigen Problems der Verwaltungsjustizfrage ergeben.

Uns muss es von dem gegebenen Standpunkt aus scheinen, dass die Justiz keiner der materiell verschiedenen Staatsaufgaben fremd ist, sondern dass sie jede der letzteren insoweit zu erfassen hat, als dieselbe zur justitiellen Behandlung fähig ist, dass daher der Justiz bei der Rechtsorganisation aller Zwecke der Gesellschaft immer diejenigen Funktionen übergeben werden müssen, welche für die Formen der Justiz geeignet und ihrer Garantieen besonders bedürftig sind. — Wenn solche Fälle etwa nicht völlig aus dem Gebiet der Verwaltung ausgeschieden und in das Departement der Justiz übertragen werden können, — *sei* es, dass daran in schnellem Zug und Einem Geiste administratives Handeln sich anschliessen muss, oder dass für die justitielle

Behandlung administrative Erfahrung erforderlich ist, oder sei es irgend ein anderer Grund — so müssen die Garantieen einer justitiellen Behandlung nicht überhaupt vorenthalten, sondern innerhalb der Verwaltung selbst durch Aufstellung justitieller Organe (Verwaltungsjustizhöfe) zu verwirklichen gesucht werden. Hiemit würde sich die Administration auf ganz angemessene Weise mit einem justitiellen Element durchdringen, wie ja auch die Justiz administrative Elemente in sich aufnimmt und hiebei zwischen den Formen des *imperium* und des *judicium* wohl zu scheiden weiss.

Bei allen Staatsaufgaben giebt es besondere Seiten, bei welchen es gilt, und meist im wohlverstandenen Interesse der Regierung selbst liegt, die Wage der Gerechtigkeit durch eine Hand, welche dem sonst in der Administration unentbehrlichen Einfluss der Regierung nicht unterliegt, gleich über den Unterthanen zu halten, so bei civilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Gebiete des privaten Interessenlebens, so in der Kriminaljustiz, wo ein öffentliches Rechtsinteresse und die Frage der sozialen Existenz eines Individuums in das Gewissen unabhängiger Männer unter den Garantieen eines förmlichen Verfahrens zu verlegen ist. Die Justiz ist aber auch fähig, aus dem polizeilichen Concessions- Fluss- Versicherungs- Konfinirungs- Heimathrecht, namentlich aber aus dem Finanzrecht wesentliche Theile auf ihre sichernden Formen zu übernehmen, oder sind hiefür justitielle Organisationen innerhalb der sogenannten administrativen Verwaltungsgebiete selbst zu verwirklichen.

Das Recht überhaupt hat einen weiteren Umfang als das justitiell geübte Recht, und die Polizei ist so wenig als die Justiz prinzipiell von der Vollziehung irgend einer staatlichen Rechtsaufgabe ausgeschlossen, beide sind spezifische Funktionen für jeden staatlichen Zweck. — Diess ist die Auffassung des Bisherigen.

Eine Folgerung hievon ist es, dass für die Competenzbestimmung der Administration und der Justiz, oder der Administration, Administrativjustiz und Justiz nicht ein einfacher Schlüssel, eine einzige durchreichende Formel aufgefunden werden kann. Die Funktionstheilung zwischen den genannten verschiedenen

Organen kann nur nach dem Grundsatze stattfinden, dass jedes der zwei oder drei Organe an der staatlichen Rechtsbestimmung irgend einer Kulturaufgabe denjenigen Antheil übernehme, für dessen Vollziehung es nach seinem Wesen, nach seinen Uebungen, Formen und Fähigkeiten spezifisch geeignet ist. Mit andern Worten: die Kompetenzgrenze zwischen Administration und Justiz, Justiz und Administrativjustiz ist ein nur in concreter Mannigfaltigkeit zu lösendes Problem, dessen Gelingen vornämlich eine grössere Sorgfalt in der Competenzbestimmung der Verwaltungsgesetze voraussezt.

Allerdings hat man allgemeine Formeln der Lösung aufgestellt, nach dem öffentlichen oder privaten Charakter des Rechtsverhältnisses die Grenze zwischen Verwaltungsjustiz und Justiz, nach dem Unterschied der Wahrung von Rechten und der Wahrung von Interessen die Grenze zwischen Justiz- und Verwaltungsbereich zu ziehen gesucht.

Allein wesshalb sollten nicht auch öffentliche Rechtsverhältnisse oder wenigstens daraus entsprungene Privatrechte der Garantieen der Justiz bedürfen und ihrer formellen Behandlung fähig sein? Warum nicht das wohlerworbene Wasserrecht, die concessionsmässige Gewerbsberechtigung, die Heimathberechtigung, die Entscheidung bei Finanzstrafen, bei welchen oft Tausend Thaler Werth in Frage sind, wo Bagatellen die justitielle Gewähr besitzen? An Bedeutung stehen diese öffentlichen [1]) Rechtsinteressen den civilrechtlichen gewiss nicht nach.

„Interessen" im Gegensatz zu „Rechten" hat der Staat überhaupt nicht zu wahren. Er wartet der Interessen nur in der Funktion des Rechtes, und er wahrt Interessen, wo er Rechte wahrt. Es ist lediglich die oben schon zurückgewiesene dualistische Scheidung des Staatszweckes in einen Rechts- und einen Wohlszweck, was in der Frage der Grenzbestimmung von Justiz und Verwaltung den Unterschied von Recht und Interesse als die lösende Universalformel herbeitragen wollte.

---

1) Genau genommen ist die private und die öffentliche Seite des Rechtslebens nie völlig zu trennen. Wir kommen darauf zurück. Vrgl. indessen Ahrens, jurist. Encyclop. 769 f.

Geschichtlich lässt sich denn auch nachweisen, dass der Gegensatz von Justiz und Verwaltungsjustiz in seiner ganzen mechanischen Schärfe in Frankreich und in Deutschland sich hauptsächlich mit der Erhebung des Staatszweckes zum Rechts- und Wohlszwecke und mit der schrankenlosen Auffassung des letzteren ausgebildet hat. Er wird desshalb nur durch neue Vermittelung von Polizei- und Rechtsstaat, durch Aufhebung des Dualismus von Recht und Wohl, Rechten und Interessen im Begriff der Staatsaufgabe wieder ausgeglichen werden können. Wenn England jenen Gegensatz von Justiz und Verwaltung, welcher in Deutschlands politischem Leben so Vieles verbittert, im System der Staatswissenschaft so Vieles unnatürlich verschoben hat, nicht in sich entwickelte, so muss zur Erklärung dieses Umstandes sich vergegenwärtigt werden, dass in England zwischen Polizei und Justiz nicht jene mechanische Kluft entstand, sondern Polizei- und Justizfunktion in der Wesenseinheit des Rechtes gehalten blieben und mannigfach organisch miteinander verknüpft wurden.

Wir werden von dem hier dargelegten Standpunkte aus durch einen besonderen Artikel genauer in das controversenreiche Gebiet der Theorie der Verwaltungsjustiz einzudringen suchen. Vorläufig dürfte genügend dargelegt sein, dass eine Auffassung, welche Justiz und Verwaltung nicht mechanisch auseinanderstellt, — welche, statt sie durch Substituirung besonderer Zwecke wesentlich zu trennen, sie vielmehr in concreter gesetzgeberischer Durchgestaltung der einzelnen Verwaltungsaufgaben organisch verbindet, — welche den Gegensatz der privat- und der öffentlichrechtlichen Verhältnisse nicht als sachlich sich ausschliessenden auffasst, für jeden Verwaltungszweck das Verhältniss von *imperium* und *judicium* aus seiner besonderen Natur besonders organisirt, Justiz und Verwaltung im Charakter des Rechtes einigt, ohne die organische Mannigfaltigkeit ihrer concurrirenden Funktionen zu vermischen, welche endlich auch die strengere Ausbildung des Administrativprozesses fordert, — dass eine solche Auffassung für die Theorie der Administrativjustizfrage nicht ohne besondere Konsequenzen sein kann. Dieser Auffassung wird der Begriff der Administrativjustiz durchaus nicht

als *contradictio in adjecto* erscheinen, so dass man sie mit Bluntschli als hölzernes Schüreisen bezeichnen müsste, sondern weit eher als eine Tautologie, welche nach der mechanischen Zerreissung von Justiz und Polizei durch das gleichwohl unvertilgbare Streben beider letzteren Gebiete nach organischer Konkurrenz sich gebildet hat [1]).

Ein Gegensatz, nach welchem man theils zwischen Polizei und Justiz, theils zwischen Präventivjustiz und streitiger Rechtspflege geschieden hat, ist der Unterschied von Prävention und Repression.

Nach unserer Auffassung muss diese Scheidung schon desshalb für ungenügend erachtet werden, weil sie auf der Voraussetzung beruht, dass der Staat eine lediglich negative Aufgabe habe, — Negation von kommendem und Negation von eingetretenem Unrecht, beziehungsweise Unglück (in der Polizei) vollziehe. Der Staat aber hat auch positiv fördernde Funktionen, er giebt Impulse und ist Förderer, wie er einschränkt, abwehrt, und Zuchtmeister ist. Das Recht ist nicht bloss eine begrenzende, sondern wie neuestens auch Trendelenburg [2]) hervorhebt, eine schöpferische Aufgabe. Sodann aber ist die Unterscheidung von Prävention und Repression eine so formale, den Wesensunterschied von Justiz und Polizei so wenig erschöpfende, so wenig an der einzelnen Handlung, sei es der Justiz, sei es der Polizei praktisch durchführbar, dass man davon Abstand nehmen sollte, nach dieser Kategorie sei es den Gegensatz von Justiz und Polizei zu bestimmen, sei es für Justiz oder Polizei die innere Haupteintheilung hienach vorzunehmen.

Die Polizei prävenirt zwar sehr vielen Störungen der äusseren Lebensbedingungen, aber sie ist auch thätig, sehr viele eingetretene zu reprimiren; z. B. wenn sie einen bereits eingetretenen Auflauf zu dämpfen sucht, Verbrecher verfolgt, wozu sie gewiss besser angelegt ist, als der Richter. Bei vielen ihrer Lebensäusserungen verschwindet aber der Unterschied von Prävention und Repression als ein wesenloser, beispielsweise bei

1) Vrgl. meine Inauguralrede l. cit.

2) Naturrecht S. 71.

der Handhabung der Ordnung eines Volksfestes, bei Erhaltung der Strassenreinlichkeit. Umgekehrt prävenirt die Justiz, wenn sie gegen Fortsetzung eines civilrechtlich bestrittenen Baues einschreitet, das Theilungs- und Erbschaftswesen überwacht, die sogenannte Waisengerichtsbarkeit beaufsichtigt, Hypothekenbücher visitirt, wenn das Handelsgericht die Handelsrolle führt.

Ueberhaupt würde die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit fast ganz unter der Kategorie der Prävention zu begreifen sein.

Mohl hat desshalb zwischen die Justiz und die Polizei eine Präventivjustiz gestellt als Inbegriff der vorbeugenden Thätigkeit gegen Rechtsverletzungen. Dieser Griff war indessen wohl nicht glücklich und fand keine allgemeine Annahme.

Zur Vorbeugung gegen Rechtsverletzungen kann der Natur der Sache nach sowohl die Polizei als die Justiz das berufene Organ sein. Die Präventivjustiz fällt nicht ausschliesslich der Polizei zu.

Um Verbrechen und Störungen des öffentlichen Rechtes (Aufständen etc.) vorzubeugen, ist die Polizei gewiss ebenso geeignet, als die Justiz in der Prävention der freiwilligen Gerichtsbarkeit Erbstreiten, Rechtsbenachtheiligungen der Mündel, Abwesenden, Hypothekengläubiger, Kreditoren — mittelst der Aufsicht über Theilung, mittelst Testamentsaufnahmen, Beaufsichtigung der Hypothekenbücher, Führung der Handelsregister, Anordnung der Curatel vorzubeugen das geeignetste Organ ist; ja ein wesentlicher Theil dessen, was Mohl als Prävention gegen Rechtsverletzungen der Justiz zulegt, ist für die vulgäre Vorstellung von der Polizei das hauptsächliche wenn nicht das wesentlichste Attribut der letzteren. Zweckmässigerweise kann man der Polizei jene, der Justiz diese Präventivfunktionen nicht entziehen wollen.

Demgemäss zeigt sich auch hier in Beziehung auf die Konkurrenz von Polizei und Justiz, dass nicht die Scheidung nach abstrakten Kategorien, sondern das Prinzip des Zusammenwirkens der verschiedenen Verwaltungsorgane nach dem Maass ihrer eigenthümlichen Befähigung zu ungezwungenen Resultaten führt. Mit Rücksicht hierauf habe ich an andrer Stelle gegen R. v. Mohls

Auffassung der Präventivjustiz bemerkt [1]): Mit der Versöhnung des mechanischen Gegensatzes von Rechtsfunktion (Justiz) und Administration und mit der Gestaltung der Justiz zu einem blossen besonderen Zweige einer Staatsthätigkeit, welche in allen ihren Endzwecken nur Rechtsverwirklichung sein soll, löst sich auch von selbst jener Drang auf, alle Vorbeugung gegen Rechtsverletzung der Justiz zu übertragen, alle Prävention gegen Rechtsverletzungen als Präventivjustiz zu gestalten. Auch von der Prävention wird der Justiz gerade dasjenige zufallen müssen, was der Garantieen der Zustiz bedarf. Wenn nämlich der gesammten Staatsthätigkeit der Charakter und die Pflicht der Rechtsthätigkeit zufällt, so wird das Bedürfniss nach den besonderen Gewähren der Justiz nicht so weit führen, um alle Funktionen des präventiven Rechtsschutzes unnatürlich von den Organen der Verwaltung abzusondern, selbst da, wo vielmehr die Eigenschaften der Polizei dem betreffenden Präventivzweck oder dem jeweiligen Stadium der Prävention entsprechen; auch wäre eine solche Bereicherung der Justizaufgabe ein zweifelhaftes Geschenk, da die Justiz durch Kumulirung mit ihr fremdartigen Funktionen ihren eigenen Charakter verändern und polizeiliches Wesen wohl auch da annehmen würde, wo sie blosse und reine Justiz sein soll. Das Richtige ist also vielmehr, dass die Präventivfunktionen für jeden Rechtszweck der Justiz insoweit aber auch nur insoweit anvertraut werden, als dieselben der besonderen Garantieen der Justiz bedürftig, ihren Formen zugänglich, ihren Fähigkeiten angemessen sind; im Allgemeinen aber wird zur Prävention gegen Rechtsstörungen auch die Polizei konkurriren. Die Zuweisung des präventiven Theiles irgend einer staatlichen Funktion wird je nach der spezifischen Befähigung der verschiedenen Behörden zu der einen oder anderen Art von Präventivhandlungen abhängig zu machen sein; der Civilrichter z. B. wird dem rechtsverletzenden thatsächlichen Vorgehen in einer streitigen Nachbarberechtigung entgegentreten, die Finanzverwaltung mit der Steuerschutzwache der Verletzung des Fiscus, die Polizei (Regiminalverwaltung) mit der Gensdarmerie dem Strassenraub, mit der Ortsschutzmannschaft der Strassen-

1) Meine Inauguralrede l. cit. S. 31.

unordnung, mit der Regelung der Feuerpolizei und Feuerversicherung der Verletzung des Rechtes der Feuerversicherungsgesellschaften.

Auch die vorstehenden Bemerkungen über Präventivjustiz und Polizeischutz (Polizei im engsten Sinn) liegen, wie nicht nochmals hervorgehoben zu werden braucht, in der strengen Konsequenz des hier vertretenen Grundgedankens der organischen Konkurrenz der Gewalten im Staat.

6) Es würde nicht schwer sein, diesen Gedanken noch auf weitere Gebiete (die neuere „volksthümliche" Justizverfassung u. s. w.) zu verfolgen und ihn hiedurch noch deutlicher zu einer vorläufigen Evidenz zu bringen. — Wir werden z. B. später bei Erörterung der legislativen Funktion des Staates jenen Gedanken als grundsätzlichen Schlüssel in einem sehr wichtigen Verhältniss, in dem Verhältniss von Gesetz und Verordnung wieder antreffen. Wenn wir nämlich früher fanden, dass die Volksrepräsentation, einer der legislativen Faktoren in der organischen Form der Budgetverabschiedung einen mitbestimmenden Einfluss auch auf die Verwaltung übe und üben könne, und dass diese gegenwärtig noch so bestrittene Folgerung des konstitutionellen Systems ebenso nüzlich als gerechtfertigt sei, so werden wir andrerseits das Verbleiben einer Sphäre selbstständiger Satzung für die Regierung, d. h. deren Verordnungsrecht, gegen die Uebertreibungen jenes Parlamentarismus sicherstellen müssen, welcher die Legislation bis ins Detail der administrativen Verordnung [1]) ausdehnen möchte. Wo Satzungen vorübergehend, nach dem wechselnden Bedürfniss des Lebens, nach der Verschiedenheit der administrativen Technik zu bestimmen sind, ist hiefür eben nur die Regierung das qualificirte Organ; der Natur der Sache nach wird der Parlamentarismus selbst von einer zeitweiligen Uebertreibung detailirender Gesetzgebung wohl bald zur Ueberlassung eines freien Gebietes der „Verordnung," „Verfügung," „Vollzugsinstruktion" an die Executivgewalt zurückkehren, wie er ja auch in Beziehung auf seinen administrativen Einfluss das Prinzip der Spezialität des Budgets nicht auf die Spitze treiben kann, ohne die

1) Engl. System der *private bills* in der Uebertreibung!

Regierung zu zahlreichen Etatsüberschreitungen zu legitimiren und sein Recht der Budgetverwilligung selbst auszuhöhlen.

Die Konkurrenz der Gewalten im Staat trägt ihr Maass nach der organischen Befähigung der einzelnen Elemente in sich selbst. Uebertreibungen und Ueberhebungen, daher Konflikte bleiben möglich, aber die Macht des Organismus sorgt dafür, dass auch auf diesem Gebiete die Bäume nirgends in den Himmel wachsen.

Doch sei es hiemit der vorläufigen Andeutung und Skizzirung unserer Aufgabe genug.

Der Grundgedanke, welchen wir hervorstellen, ist geschichtlich natürlich kein neuer. Universeller, als ihn in neuerer Zeit das „konstitutionelle Staatsrecht" für ein einziges Verhältniss im Staatsleben, nämlich für das Verhältniss der Organe der centralen Staatsfunktion, durch Montesquieu gleichsam wieder entdeckte, war er schon in der römischen Republik verwirklicht und als Umhegung der magistratischen Gewalten Jahrhunderte lang die Schutzwehr republikanischer Freiheit.

Allein darum handelt es, den durch Montesquieu wiedergewonnenen allgemeinen Gedanken theils universeller zu fassen, als es der theoretische Konstitutionalismus gethan, ihn namentlich auch in Beziehung auf das Verhältniss der peripherischen zu der centralen Funktion des nationalen Staatswesens (Verhältniss der „Autonomie" zur „Staatshoheit") zu befruchten, — theils ihn auch innerhalb jenes beschränkteren Gebietes, für welches ihn der Konstitutionalismus aufgefasst, nämlich für das Gebiet der Konkurrenz von Ständen und Regierung im centralen Staatsleben, ins Einzelne durchzubilden und die hier trotz richtiger organischer Grundanschauung noch herrschenden mechanischen Einzelnauffassungen richtiger zu stellen.

Vorläufige Andeutungen für beide Seiten der Aufgabe haben wir in dem vorstehenden einleitenden Artikel gegeben. „Beiträge" zu ihrer Ausführung sollen die folgenden Abhandlungen liefern.

In jenen Andeutungen war —, in den folgenden ausführenden Beiträgen wird der Begriff von Recht und Staat von grösster Bedeutung sein.

Unseren Staatsbegriff haben wir nun bisher mehr postulirt, als erwiesen.

Seine Begründung, mit kritischem Eingehen auf die Staatsbegriffe der herrschenden Rechtsphilosophen, Publicisten und Politiker wird also unsere nächste Aufgabe ausmachen.

Ihr mag der folgende Artikel gewidmet sein.

I. Abhandlungen.

Arbeiterverbindungen und Arbeitseinstellungen in England.

Von Professor Dr. von **Mangoldt** in Göttingen.

Unter den volkswirthschaftlichen Begebenheiten unserer Tage ist, soweit Deutschland in Frage kommt, die in immer weiterem Umfange sich vollziehende Befreiung der Gewerbe von den Banden des Zunftzwangs unzweifelhaft eine der wichtigsten. Es muss wol jetzt als ausgemacht gelten, dass der Gewerbefreiheit auch in unserem Vaterlande die Zukunft wenigstens im Ganzen und Grossen gehört. Wie man auch hierüber urtheilen mag, wie man sich die Folgen in wirthschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer Hinsicht denke, ob man insbesondere fest darauf vertraue, dass die Bevölkerung ohne Schwierigkeiten, Kämpfe und Missgriffe die den veränderten Verhältnissen entsprechenden Formen socialer und wirthschaftlicher Gliederung sich aneignen werde, oder ob man in dieser Beziehung ernste Bedenken hege, so scheint doch Zweierlei mit Sicherheit erwartet werden zu müssen. Fürs Erste nämlich ein schärferes Heraustreten des Gegensatzes zwischen Unternehmern und Arbeitern. Nichts freilich kann thörichter sein, als wenn man, wie das wol mitunter geschehen mag, glaubt, dass die Einführung der Gewerbefreiheit die Vernichtung der Handwerksindustrie durch ein rasch überwucherndes Fabrik-

wesen zur unmittelbaren Folge haben müsse. Die Entscheidung zwischen handwerksmässigem und fabrikmässigem Betriebe hängt von so manichfaltigen Vorbedingungen ab, dass eine Aenderung der gewerblichen Gesetzgebung darauf immer nur einen verhältnissmässig untergeordneten Einfluss auszuüben vermag, wie denn umgekehrt die Beispiele zahlreich zur Hand sind, dass eine Fabrikindustrie nicht auf die Beseitigung der Zunftschranken gewartet hat, um sich zu erheblichem Umfange und reicher Blüthe zu entwickeln. Allein andererseits lässt sich doch unmöglich verkennen, dass die Gewerbefreiheit, indem sie die gemeinsamen und genau abgesteckten Wege vom Lehrjungen zum Gesellen, vom Gesellen zum Meister beseitigt, indem sie Jedem freigiebt, welches Ziel er sich stecken und auf welche Weise er es erreichen will, indem sie auf diese Weise die Begabteren und Willenskräftigern begünstigt, dahin führen muss, dass Stellungen und Lebensansprüche mehr auseinander gehen. Je ungehemmter das Capital und die höheren persönlichen Fähigkeiten in der Industrie Verwendung finden, desto mehr scheidet sich die anordnende und leitende Thätigkeit von der ausführenden, und was bisher nur ausnahmsweise für einzelne Gewerbe Geltung hatte, dass die Mehrzahl der Arbeiter sich darein fand, in dieser Stellung lebenslänglich zu verharren, ohne in die selbständiger Unternehmer überzugehen, das wird nun für die meisten Gewerbszweige die Regel. — Das zweite Ergebniss, das von dem Durchdringen der Gewerbefreiheit erwartet werden muss, und das mit jenem ersten in nahem Zusammenhange steht, ist die Beseitigung jener vielfach beliebten Beschränkungen, durch welche die Stellung der Lohnarbeiter den Unternehmern gegenüber regulirt wird. Schon die Forderung der Gerechtigkeit drängt darauf hin. Wenn man es den Unternehmern regelmässig überlässt, ihre Stellung gegenüber dem Publicum nach eigenem Ermessen zu ordnen, wenn man sie von der Last der Preistaxen, der Befähigungsnachweise, der Betriebsvorschriften befreit, und sich in Betreff der für die Gesammtheit der Bevölkerung davon zu erwartenden Folgen im Hinblick auf die vorauszusetzenden Wirkungen der freien Concurrenz beruhigt, so ist es billig, dass man auch auf die Arbeiter in ihrem Verhältnisse zu den Unternehmern den gleichen Maassstab anwende. Folgt

man in Bezug auf Letztere der Ueberzeugung, dass der ungehinderte Wettbewerb das Publicum vor nachtheiligen Folgen bewahren werde, so darf man diese Ueberzeugung auch gegenüber von den Arbeitern nicht verleugnen; ist es den Unternehmern gestattet, sich alle Vortheile ihrer Lage zu Nutze zu machen, so kann man das Gleiche den Arbeitern nicht verweigern. Und man kann das um so weniger, je mehr bei der Mehrzahl der Arbeiter die Aussicht verschwindet, selbst später zu Unternehmern zu werden und dann an den diesen gewährten Vortheilen Theil zu nehmen.

Es entsteht die Frage, welches die Folgen dieser veränderten Stellung der Arbeiter, ihres verschärften Gegensatzes zu den Unternehmern einerseits, andererseits der ungehinderteren Freiheit ihres Gebahrens sein werden. Eine genügende Antwort hierauf muss äusserst schwierig und, da sie offenbar nur vielfach bedingungsweise gegeben werden kann, sehr verwickelt sein; an dieser Stelle soll sie nicht versucht werden. Worauf es uns hier ankommt, ist vielmehr nur der folgende Punct. Wer sich den der germanischen Natur innewohnenden mächtigen Trieb und das ihr eigene grosse Geschick, sich genossenschaftlich zusammenzuschliessen, vergegenwärtigt, der wird nicht in Zweifel sein, dass sich die Folgen jener Veränderung ganz vornehmlich auch in der Entstehung und Ausbreitung von Arbeiterverbindungen äussern werde. Schon jetzt begegnen wir ja in allen Richtungen, welche durch Gesetzgebung und Polizei nicht künstlich verschränkt worden sind, manichfaltigen Bildungen jenes genossenschaftlichen Triebes unter der arbeitenden Bevölkerung, zum Theil von tiefeingreifender Bedeutung, und es fehlt nicht an mancherlei Anzeichen, dass die Associationen sich auch mehrfach auf das ihnen bisher verbotene Gebiet ausdehnen. Sind erst die polizeilichen Beschränkungen der Arbeiter gefallen, gewöhnen die letzteren sich erst mehr daran, ihr Leben statt nach einem vorgeschriebenen allgemeinen Muster nach den bestimmten Verhältnissen und Bedürfnissen des einzelnen Falles oder der einzelnen Persönlichkeit zu gestalten, dann kann man sicher sein, dass der Associationsgeist in noch weit höherem Maasse als bisher sich unter ihnen wirksam erweisen wird. Und da zu gleicher Zeit, wie gesagt, der

Gegensatz zu den Arbeitsgebern sich schärft, so kann es um so weniger fehlen, dass gerade die Ordnung des Verhältnisses zu diesen den Mittelpunct für genossenschaftliches Zusammentreten der Arbeiter abgeben wird. Wir werden Arbeiterverbindungen erhalten, deren Hauptzweck es ist, die Arbeiter gegenüber den Unternehmern zu einigen und vermittelst dieser Vereinigung den Lohn und die übrigen Arbeitsbedingungen möglichst günstig für die Arbeiter zu gestalten. Es liegt auf der Hand, dass hiemit in das ganze Getriebe der Volkswirthschaft ein Factor tritt, der wegen der tiefeingreifenden Einwirkung, die er zu äussern vermag, die ernsteste Beachtung verdient. Es taucht damit eine ganze Reihe neuer Probleme auf, deren richtige Lösung mit grossen Schwierigkeiten umgeben ist. Man darf daher nichts verabsäumen, was zu derselben beizutragen vermag. In dieser Hinsicht aber dürfte nicht leicht etwas wichtiger sein, als eine sorgfältige Beachtung der Erfahrungen, welche andere Länder unter ähnlichen Umständen gemacht haben. Dabei versteht es sich freilich von selbst, dass man bei einer Uebertragung der Schlussfolgerungen, zu welchen man anderwärts gelangt ist, auf die einheimischen Verhältnisse, eben weil diese doch in vieler Hinsicht ganz abweichender Art sind, die grösste Vorsicht niemals ausser Augen setzen darf. Immerhin jedoch werden uns die Erfahrungen des Auslandes manichfaltiges Material darbieten, welches wir uns zur Belehrung über die uns erwachsenden practischen Aufgaben und die richtigen Mittel zu deren Lösung zu Nutze machen können. Unter diesen Umständen trifft es sich glücklich, dass gerade neuerdings in dem Hauptlande der Industrie, in Grossbritannien, in Folge wiederholt vorgekommener massenhafter Arbeitseinstellungen in mehreren der wichtigsten Gewerbe durch die in Verbindungen zusammengetretenen Arbeiter die Organisation und die Wirksamkeit dieser Verbindungen zum Gegenstande einer sehr vielseitigen und gründlichen Erörterung gemacht worden sind. Parlamentarische Untersuchungen, Flugschriften und eine Unmasse von Aufsätzen in den verschiedensten Organen der periodischen Presse haben dort über den Gegenstand ein helles Licht verbreitet. Wir wollen im Nachstehenden versuchen, die wichtigsten Thatsachen und die wesentlichsten Schlussfolgerungen, zu denen

man auf Grund der letzteren dort gelangt ist, übersichtlich zusammenzustellen und glauben nach den vorstehenden Auseinandersetzungen für dieses Unternehmen keiner besondern Entschuldigung zu bedürfen. Dagegen wird es nicht überflüssig sein, von vornherein um die Nachsicht des Lesers zu bitten, schon um desswillen, weil das Material, über welches wir verfügen, weit entfernt von irgend einer Vollständigkeit ist. Wir bekennen offen, dass uns von der grossen Anzahl von Schriften und Aufsätzen, welche über den Gegenstand veröffentlicht worden sind, nur ein geringer Theil zugänglich gewesen ist, und dass wir daher gänzlich darauf verzichten müssen, eine erschöpfende Darstellung der Vorgänge und der geistigen Bewegung, die sich an dieselbe angeschlossen hat, zu liefern. Indessen hoffen wir, auch mit den mangelhaften Mitteln, welche uns zu Gebote stehen, doch ein Bild geben zu können, in welchem wenigstens die wesentlichen Grundzüge der Erscheinung richtig erfasst sind.

Wir beginnen mit einer historischen Uebersicht der auf das Verhalten der Arbeiter bezüglichen Rechtsvorschriften.

I.

Die englische polizeiliche Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse hat von Haus aus eine doppelte Richtung; sie geht einestheils darauf hin, die Stellung der Arbeiter und ihre Forderungen in angemessenen Schranken zu halten, anderentheils darauf, sie vor Willkürlichkeiten und Ausbeutung der Lohnherrn zu schützen und ihnen im Nothfall unparteiische richterliche Hülfe zu sichern [1]). Wir haben es hier nur mit den Bestimmungen der ersteren Art zu thun und lassen daher die der letztern Art ausser Betracht. Jene aber, die Vorschriften zum Schutze des Lohnherrn und mittelbar des Publicums überhaupt gegen Anmassungen der Arbeiter, haben wiederum einen zweifachen Inhalt. Zunächst nämlich handelt es sich um eine obrigkeitliche Normirung der Arbeitsbedingungen, vor Allem der Lohnhöhe, ferner der Dauer des Tagewerkes, der Mieth- und Kündigungsfristen etc. etc. verbunden mit Strafandrohungen gegen Uebertretungen. Hieran schliessen

1) Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht II. S. 301.

sich dann Verbote gegen Verabredungen und Verbindungen unter den Arbeitern, durch welche diese versuchen möchten, sich höhere Löhne und überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu verschaffen [1]).

Das Streben der Regierung, die Höhe der Löhne festzusetzen, reicht bis an die Regierungszeit Eduard's III. zurück. Das erste Statut dieser Art scheint aus dem Jahre 1350 zu sein. Namentlich ist aber eine Ordonanz aus dem 25. Regierungsjahre des Königs (1352) in dieser Hinsicht von Bedeutung. In Folge einer Pest hatte sich damals die Zahl der Arbeiter sehr vermindert und letztere benuzten vielfach dieses ihnen günstige Verhältniss, um höhere Löhne zu fordern. Hiergegen bestimmt nun das Statut erstens für landwirthschaftliche Arbeiter ein Lohnmaximum und nur gewisse Miethzeit; auch sollen sie jährlich zweimal auf Befolgung dieses Statuts in Eid genommen, Zuwiderhandelnde aber mit dreitägigem Gefängniss bestraft werden. Zweitens wurden für Zimmerleute, Maurer und andre Bauhandwerker bestimmte Sommer- und (niedrigere) Winterlöhne festgesetzt, deren Ueberschreitung mit Geld und Gefängniss gebüsst werden sollte nach dem Ermessen der Richter. Später wurde die Gefängnissstrafe auf 15 Tage beschränkt. — Derartige Statuten wiederholten sich dann unter derselben Regierung, wie unter den darauf folgenden bis auf die Königin Elisabeth in langer Reihe mit bald grösserer, bald geringerer Strenge [2]). Die letztgenannte Fürstin fasste in dem sogenannten statute of apprentices (5 Eliz. c. 4 die Bezeichnung rührt von den ebenfalls in demselben enthaltenen Vorschriften über die Lehrzeit in den Gewerben her) die bisherige Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse zusammen und gestaltete sie zum Theil um. Bemerkenswerth ist die Betonung, die dabei auf das Interesse der Arbeiter selbst gelegt wird. In der Ein-

1) Francis D. Longe, an inquiry into the law of strike 1860. S. 5.

2) Gneist führt an: 13 Rich. II. c. 8, 14 Rich. II. c. 1, 2, 2 Heinr. IV. c. 5, 4 Heinr. IV. c. 15, 5 Heinr. IV. c. 9, 11 Heinr. IV. c. 8, 9 Heinr. V. c. 9, st. 2, 8 Heinr. VI. c. 24, 27 Heinr. VI. c. 3; 17 Ed. IV. c. 1, 1 Heinr. VII. c. 2, 3 Heinr. VII. c. 8. Hinzuzufügen ist nach Longe noch 34 Ed. III. c. 9, 7 Heinr. IV. c. 17, 3 Heinr. VI. c. 18, 23 Heinr. VI. c. 12, 2 und 3 Ed. VI. c. 15.

leitung wird ausdrücklich als Veranlassung des Gesetzes angegeben, dass die bisher gültigen Bestimmungen nicht ohne grosse Belästigungen und Bedrückung der armen Arbeiter und Miethlinge hätten durchgeführt werden können, und in der That enthält das Gesetz namentlich in den Beschränkungen, welche es den Unternehmern in Bezug auf die Anzahl der anzustellenden Lehrlinge auferlegt, und in den Vorschriften über die Dauer der Lehrzeit für den Arbeiter einen sehr wirksamen Schutz. Andererseits wurde nicht nur die obrigkeitliche Festsetzung der Löhne in ein förmliches System gebracht, sowie die Dauer der Miethzeiten und der Arbeitszeit regulirt, sondern auch für alle arbeitsfähigen Personen ohne selbständige Subsistenzmittel ein ausgedehnter Zwang für Lohn zu arbeiten aufgestellt. Dieses Elisabethische System bildete bis zum Jahre 1813, wo es durch 53 Georg III. c. 40 beseitigt wurde, einen Theil des Statutarrechtes. Indessen, da es dem Ermessen der Friedensrichter überlassen war, für die höhern Klassen der Arbeiter eine Lohntaxe aufzustellen, so war die obrigkeitliche Fixirung der Löhne für andere Arbeiter als die in der Landwirthschaft verwendeten, schon lange vor dieser Zeit ausser Gebrauch gekommen, wie Ad. Smith dies schon 1776 bezeugt [1]).

Gegen Arbeiterverbindungen kennen wir statutarische Bestimmungen ebenfalls bereits aus dem Mittelalter. Die älteste ist das Statut 34 Eduard III. ch. 9, in welchem es heisst, dass alle Verbindungen — alliances and covines — der Maurer und Zimmerleute, und alle Verbindungen und Verpflichtungen unter ihnen — congregations, chapters, ordinnances and oaths — hinfort null und nichtig sein sollen. Das Statut 3 Heinrich VI. c. 18. erhebt die Organisirung solcher Verbindungen unter Bauhandwerkern zu einem Capitalverbrechen und bedroht die Theilnehmer an denselben mit Gefängniss von unbestimmter Dauer. Ein allgemeines Verbot endlich enthält 2 und 3 Ed. VI. ch. 14, indem es festsetzt, dass Handwerker und Arbeiter u. s. w., die sich verbinden, ihre Arbeit nicht unter einem gewissen Lohnbetrag oder nicht anders, als zu bestimmten Stunden etc. etc. zu thun, das erste

1) Wealth of nations B. I. ch. 10.

Mal mit 10 Pf. St. Geldbusse oder 20 Tage Gefängniss, beim ersten Rückfall mit 20 Pf. St. Geldbusse oder dem Pranger, beim zweiten Rückfall mit 40 Pf. St. Geldbusse oder dem Pranger, Verlust eines Ohres u. s. w. bestraft werden sollen. Das nämliche Gesetz versuchte es auch, der in mehreren Städten bei den Bauhandwerkern eingerissenen Sitte, gegen das Eindringen auswärtiger Arbeiter durch Einstellung der Arbeit und allerhand andere Chicanen sich zu wahren, entgegenzutreten; aber diese Bestimmung musste schon im folgenden Jahre auf die Vorstellung der Londoner City hin, dass dieselbe die Arbeiter aus der Stadt treiben werde, wieder aufgehoben werden.

Mit dem Aufschwunge, welchen die Industrie seit dem vorigen Jahrhundert nahm, musste sich die Stellung der Gesetzgebung zu den Arbeiterverhältnissen wesentlich ändern. Wenn früher die Meister regelmässig nur wenige Gesellen und Lehrlinge verwendeten, die ihnen in manichfacher Rücksicht nahe standen, so wurde es jetzt immer häufiger, dass die Unternehmer einer grossen Anzahl von Arbeitern gegenüber standen, mit denen sie nur auf kurze Frist verbunden waren, während ihre beiderseitigen Interessen in vielfachem Widerspruch standen. Unter diesen Umständen vermehrten sich die Arbeiterverbindungen in einer Weise, dass die gegen dieselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr auszureichen schienen; namentlich kamen wiederholt in mehreren der wichtigsten Gewerbe Arbeitseinstellungen vor. Das wurde die Veranlassung einer Reihe neuer Statuten, durch welche Arbeiterverbindungen zum Zweck der Lohnsteigerung oder der Beschränkung der Unternehmer beim Betriebe ihrer Geschäfte verboten und die Gerichte ermächtigt wurden, gegen Uebertreter summarisch einzuschreiten und dieselben mit 2—3monatlichem Gefängnisse zu belegen. Das sind die Statuten, welche gewöhnlich als combination laws bezeichnet werden. Da die einzelnen gegen bestimmte Gattungen von Arbeitern gerichtet sind, so ergab sich der eigenthümliche Fall, dass Verbindungen der nämlichen Art in verschiedenen Gewerben mit verschiedener Strafe bedroht, in einigen ganz straffrei waren. Allmälig stellte sich heraus, dass Arbeiterverbindungen fast in allen Gewerbszweigen ohne Ausnahme vorkamen. Es erschien daher passend, zumal

man inzwischen auch mit den verschiedenen Zwecken dieser Verbindungen und der Art ihrer Einrichtung näher bekannt geworden war, jene Specialgesetze durch ein allgemeines Statut zu ergänzen. Das geschah im Jahre 1800 durch das Statut 40 Georg III. c. 106. Durch dasselbe wurden alle Arbeiterverbindungen zum Zweck einer Lohnerhöhung für die Theilnehmer oder andere Arbeiter, der Verminderung der Arbeitsstunden, der Beschränkung der Unternehmer bei der Wahl der anzustellenden Arbeiter oder in irgend welcher andern ihren Geschäftsbetrieb betreffenden Beziehung für illegal erklärt und die einzelnen Friedensrichter ermächtigt, über Zuwiderhandelnde nach einem summarischen Verfahren zweimonatliches Gefängniss zu verhängen. Dieselbe Strafe wurde denjenigen Arbeitern angedroht, die mit Geld, Ueberredung, Bitten, Einschüchterung oder andern Mitteln absichtlicher und böswilliger Weise versuchen sollten, Andere abzuhalten, sich zu vermiethen, bezüglich ihre Lohnarbeit fortzusetzen, oder die irgend einen Lohnherrn verhindern wollten, beliebig Arbeiter zu verwenden, oder die, nachdem sie sich hätten miethen lassen, ohne gerechten Grund sich weigern würden, gemeinschaftlich mit andern Arbeitern zu arbeiten. Hierzu kamen endlich noch einige andere Bestimmungen bezüglich der von Arbeitern zur Unterstützung während der Arbeitseinstellungen zusammengebrachten Summen.

Dieses eingehende Gesetz war der letzte Versuch der Gesetzgebung, die Arbeitseinstellungen — strikes — zu verhindern. Die Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit und Verderblichkeit solcher Gesetze, die schon Ad. Smith ausgesprochen hatte [1]), wurde mehr und mehr allgemein. Man erkannte eine Ungerechtigkeit darin, den Arbeitern Verbindungen zu untersagen, während man sie den ungleich günstiger situirten Arbeitsgebern gestattete; man glaubte ein derartiges Verbot um so weniger aufrecht halten zu dürfen, als das Aequivalent für dasselbe, die Garantirung eines angemessenen Lohnes durch die Regierung thatsächlich schon länger und endlich, 1813, auch ausdrücklich in Wegfall gekommen war. Im Jahre 1824 griff schliesslich das Parlament die Sache ernstlich an; es wurde ein Comité zur Revision der Ar-

---

1) Wealth of nations B. I. ch. 8.

beitergesetze niedergesetzt, und auf Grundlage des von diesem erstatteten Berichtes kam noch in demselben Jahre das Gesetz 5 Georg IV. c. 95 zu Stande. Durch dasselbe wurden die bisherigen Statute gegen Arbeitervereinigungen aufgehoben. Insbesondere war bestimmt, dass Vereinigungen der Arbeiter, um eine Erhöhung oder Fixirung der Löhne, eine Verkürzung oder Veränderung der Arbeitszeiten, Stunden und Preise durchzusetzen, um andere Arbeiter zu vermögen, ihre Arbeit zu verweigern oder aufzugeben, auch wenn dies einen Vertragsbruch in sich schloss, oder um den Unternehmern irgend welche Bedingungen für ihren Geschäftsbetrieb aufzuerlegen, hinfort weder als Complot (conspiracy) nach gemeinem, noch unter irgend einer andern Rubricirung nach Statutarrecht criminell verfolgt und bestraft werden sollten; dagegen wurden Diejenigen, welche sich zur Erreichung eines der gedachten Zwecke Gewaltthaten an Personen oder Eigenthum, Drohungen oder Einschüchterungen erlauben würden, mit Gefängniss bis zu zwei Monaten, unter Umständen mit harter Arbeit verbunden, bedroht. — Kaum war dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten, als auch schon die Arbeiter einen umfassenden Gebrauch davon machten; in verschiedenen Theilen des Landes wurden Arbeitseinstellungen in grossem Maassstabe organisirt und mit Hartnäckigkeit fortgeführt. Das Parlament fand sich in Folge dessen veranlasst, schon im nächsten Jahre diese Angelegenheit wieder vorzunehmen; wenig hätte gefehlt, dass es im ersten Schrecken über die zu Tage getretenen Folgen seiner vorjährigen Maassregel wieder auf die alten combination-laws zurückgegriffen hätte. Zuletzt, nachdem die Panik sich im Laufe der Session allmälig gelegt hatte, besann es sich jedoch eines Besseren und begnügte sich unter Aufhebung des zuletzt ergangenen Gesetzes und Bestätigung der Zurücknahme der alten combination-laws mit einem Statut, das die wesentlichen Grundzüge des ersteren beibehielt und nur in einzelnen Puncten eine Aenderung eintreten liess. Dieses neue Statut 6 Geo. IV. c. 129 ist das noch gegenwärtig gültige. Nach demselben werden die Verbindungen unter Arbeitern, um gewisse Lohnsätze und Bestimmungen über die Ausdehnung der Arbeitszeit durchzusetzen, beziehungsweise festzuhalten ausdrücklich für erlaubt erklärt, wie dies auch mit den

unter Arbeitsgebern auf dieselben Zwecke nur in entgegengesetzter Richtung wirkenden geschieht. Dagegen sollen einer nach einem summarischen Verfahren von einem einzelnen Friedensrichter zu verhängenden, unter Umständen durch harte Arbeit geschärften, Gefängnissstrafe bis zu 3 Monaten Diejenigen verfallen, welche Gewaltsamkeiten gegen Person oder Eigenthum, Drohungen, Einschüchterungen anwenden oder sonst hindernd eingreifen (in any way obstructing another), um entweder andere Arbeiter von der Arbeit in irgend einer Weise abzuhalten oder sie zum Beitritt zu Verbindungen, zur Anerkennung der von diesen erlassenen Vorschriften oder zur Bezahlung der von denselben ausgeschriebenen Beisteuern und Strafgelder zu vermögen oder um Unternehmer zu Modificationen ihres Geschäftsbetriebes oder zu Beschränkungen in Betreff der Zahl und Art der anzustellenden Arbeiter zu nöthigen. Der Grundgedanke ist also der nämliche, wie in dem Gesetze des vorhergegangenen Jahres: Gestattung der Verbindungen, aber Verpönung der Anwendung jeder Art von Gewalt, sei es gegen die Arbeitsgenossen, sei es gegen die Arbeitsgeber. Aber die Fassung ist eine wesentlich verschiedene. In dem früheren Gesetz war die Zulässigkeit der Verabredungen und Verbindungen als allgemeine Regel aufgestellt, von welcher dann die Ausnahmen näher bestimmt wurden; in dem neuen werden zuerst die Fälle aufgezählt, in welchen solche Verabredungen und Verbindungen der Strafe verfallen, und dann nur hinzugefügt, auf welche Fälle diese Strafandrohungen sich nicht erstrecken sollen. In dem alten Gesetze ist der Inhalt klar und bestimmt; es folgt dem einfachen Gedanken: Alles, was nicht verboten ist, ist erlaubt, und nachdem es die alten Verbote beseitigt hat, setzt es für genau bestimmte Vorgänge und nur für diese neue Strafen fest. Ueber dem neuen Gesetze liegt eine gewisse Unklarheit, hervorgerufen durch den Wunsch, für etwaige unvorhergesehene Fälle die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfolgung nicht aus der Hand zu geben. Die Strafbestimmungen der alten Statute bleiben aufgehoben und andererseits wird eine Reihe von Akten der Gewaltsamkeit ausdrücklich verpönt; was aber mit Vorgängen geschehen solle, die weder in die eine noch in die andere dieser Kategorieen passen, namentlich ob und

in wie weit hier etwa die Grundsätze des allgemeinen Rechtes in Bezug auf conspiracy Platz zu greifen hätten, liess man dahin gestellt sein. Auch darin trat jene Tendenz der freien Hand sehr sichtlich hervor, dass man die Bezeichnung der straffälligen Handlungen so unbestimmt als möglich fasste, was während der Debatte von mehreren Mitgliedern des Hauses mit Nachdruck gerügt wurde. Namentlich war es der Ausdruck Molestirung, der neben Einschüchterung und Drohung gestellt war, welcher Reclamationen hervorrief. Endlich gab sich die Unsicherheit auch in dem Widerspruche kund, welcher darin lag, dass die Einleitung eine sehr allgemeine Verurtheilung der Arbeiterverbindungen zum Zwecke der Lohnregulirung und der Ausübung eines Drucks auf die Unternehmer aussprach, während das Gesetz selbst doch diese Verbindungen wenigstens innerhalb gewisser und nicht eben sehr enger Grenzen ausdrücklich gestattete.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass unter diesen Verhältnissen die Ansichten über das, was erlaubt und was verboten sei, sehr auseinander gingen. Insbesondere waren es die Arbeitseinstellungen und die Drohungen mit solchen, welche wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gaben. Es handelte sich darum, ob die Androhungen eines strike zu den im Gesetz verpönten Drohungen und Einschüchterungen gehöre oder nicht; ob die Verleitung von Arbeitern, ihre Arbeit zu verlassen, unter die dort untersagten Molestirungen und Eingriffe (obstructions) falle oder nicht, und ob eine Verabredung, die Arbeit einzustellen, sich als eine Conspiration, um einen im Gesetz als strafbar bezeichneten Akt zu begehen, auffassen lasse oder nicht. Ein in neuester Zeit erlassenes Gesetz (22 Victoria c. 34.) macht diesen Zweifeln allerdings in einer Beziehung ein Ende, indem es erklärt, dass ohne dass hierdurch eine Berechtigung ausgesprochen sein solle, sich vertragsmässig übernommenen Verpflichtungen zu entziehen oder Andere zu einem Vertragsbruche zu verleiten, die Bezeichnung molestation and obstruction des Gesetzes von 1825 keine Anwendung auf die Fälle finden könne, wo ein Arbeiter oder irgend eine andere Person einfach sich mit Andern zum Zweck, die Lohnsätze festzustellen, verbunden habe, oder wo er nur friedlich und in vernünftiger Weise ohne mittelbare oder

unmittelbare Drohung oder Einschüchterung Andere zu überreden suche, die Arbeit aufzugeben, oder zu unterlassen, um auf diese Weise eine Feststellung der Löhne oder eine Abänderung der Arbeitsstunden durchzusetzen. Ueber die andern Punkte aber steht die Entscheidung noch keineswegs fest, und die Gerichte haben bald eine mildere, bald eine strengere Auffassung zur Anwendung gebracht. Hauptsächlich kann man in dieser Hinsicht drei Ansichten unterscheiden. Nach der einen sind Verbindungen sowol der Arbeitsherrn als der Arbeiter zu andern, als den vom Gesetz ausdrücklich sanctionirten Zwecken nach gemeinem Recht strafbar; der Gebrauch gewaltsamer Mittel gegen Unternehmer oder Arbeitsgenossen zu einem der im Statute angeführten Zwecke von Seiten des einzelnen Arbeiters zieht dagegen die im Statute festgesetzte Bestrafung nach sich. Diese Ansicht entspricht den Absichten der Legislatur von 1825 und zeichnet sich durch Unparteilichkeit aus, stützt sich indessen nur auf schwächere Autoritäten. Die zweite Ansicht ist wiederholt bei den Gerichten zur Geltung gekommen. Sie geht dahin, dass Combinationen sowohl der Lohnherrn als der Arbeiter nach gemeinem Recht zulässig seien, dass aber die Arbeitseinstellung oder die Androhung einer solchen von Seiten der Arbeiter, wenn nicht allgemein, so mindestens für die im Gesetz von 1825 nicht ausdrücklich anerkannten Zwecke, in der einen oder der andern Weise den verbietenden Bestimmungen jenes Gesetzes verfalle. Es lässt sich jedoch bezweifeln, ob diese Auffassung mit dem Wortlaute und noch mehr mit dem Geiste des Gesetzes von 1825 wirklich in Einklang zu bringen ist. Die dritte Ansicht ist wol die am besten begründete. Ihr zufolge liegt, wenn keine Gewaltthätigkeit oder sonstige persönliche Verletzung vollführt oder angedroht, kein Vertrag gebrochen worden ist, keine Rechtsverletzung vor, kein Gesetz ist übertreten und gerichtliche Verfolgung bleibt ausgeschlossen. Nicht nur sind vorübergehende Combinationen und dauernde Verbindungen der Arbeiter, um ihr Verhältniss zu den Unternehmern und zu den Nichtverbindungsgenossen zu ordnen gestattet, sondern auch die Androhung und wirkliche Anwendung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung als Zwangsmittel gegen die Lohnherrn, gegen ausser der Verbindung stehende oder dieser

und ihren Vorschriften untreugewordene Arbeiter erscheint als zulässig, vorausgesetzt dass dieselbe nicht einen Vertragsbruch oder eine Verleitung zu einem solchen in sich schliesst. Würde diese Auffassung allgemein als die richtige anerkannt, so würde man damit thatsächlich wieder zu der Gesetzgebung von 1824 zurückkehren, nur mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Beschränkung, welche damals nicht galt, bei der Kürze der in der Industrie üblichen Miethfristen aber auch nur geringe praktische Bedeutung haben dürfte.

II.

Die Bedeutung der eben dargelegten Maassregeln der Gesetzgebung wird erst vollständig deutlich durch die Betrachtung der Entwickelung, welche die Arbeiterverbindungen unter jenen Gesetzen, beziehungsweise ihnen zum Trotze gewonnen haben, der Art und Weise ihres Auftretens und der Wirkungen, welche mit denselben verbunden gewesen sind.

Ueber die Existenz und den Umfang der Arbeiterverbindungen in der früheren Zeit, so lange dieselben verboten waren, lässt sich natürlich nur wenig Zuverlässiges ermitteln, da, was man von ihnen weiss, sich im Wesentlichen auf das bei den Strafprocessen wegen Uebertretung zufällig zu Tage gekommene beschränkt. Soviel indessen scheint daraus unzweifelhaft hervorzugehen, dass stehende Verbindungen unter den Arbeitern schon im frühen Mittelalter bestanden und allen Verboten zum Trotz sich im Wesentlichen ununterbrochen fortgesetzt haben. Der Beweis hiefür liegt sowol in der Häufigkeit, mit welcher die Verbote haben erneuert und in Erinnerung gebracht werden müssen, als darin, dass fast jedesmal, wo eine solche Bestimmung gegeben wird, die Uebelstände, gegen welche sie sich wendet, schon als sehr fest eingewurzelt erscheinen. Auch die Schnelligkeit, mit welcher sich die Verbindungen nach der Abschaffung der combination-laws alsbald verbreiteten, weist darauf hin, dass es sich dabei gewiss grösstentheils nicht um neubegründete, sondern um schon länger im Geheimen bestehende Vereinigungen handelte. Namentlich scheinen es die Baugewerke gewesen zu sein, welche den Gedanken eines corporativen

Zusammenhaltens der Arbeiter gegen die Unternehmer am frühesten aufgegriffen und am zähesten festgehalten haben und deren Verbindungen daher auch vornehmlich den Arbeitern andrer Gewerbe zum Muster und Anhaltspunkte gedient haben. Auf der andern Seite ist es nicht zu verkennen, dass die Arbeiterverbindungen, so lästig ihr Auftreten vorübergehend in einzelnen Orten und Gewerben gewesen sein mag, dennoch für das Ganze bis in die neuere Zeit herab nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt haben. Wenn wir uns die hierher gehörige Stelle bei Ad. Smith ansehen und uns dabei erinnern, mit welcher Klarheit und Schärfe dieser grosse Schriftsteller die gegebenen Zustände zu beobachten und zu beurtheilen pflegte, so gelangen wir zu dem Schlusse, dass noch zu seiner Zeit die Arbeiterverbindungen ausserordentlich wenig müssen zu bedeuten gehabt haben. Denn nachdem er zunächst von dem zwischen den Unternehmern meist stillschweigend und ins geheim bestehenden Uebereinkommen, die Löhne niederzuhalten, gesprochen hat, fügt er nichts weiter hinzu als Folgendes: „Solchen Verbindungen werden indessen häufig umgekehrte defensive Verbindungen der Arbeiter entgegengestellt, die bisweilen sich auch ohne eine Provocation dieser Art aus freien Stücken verbinden, um den Preis ihrer Arbeit in die Höhe zu treiben. Das gewöhnliche Vorgeben dabei ist dann bisweilen der hohe Preis der Lebensmittel, bisweilen der grosse Gewinnst, den die Meister vermittelst ihrer Arbeit erzielen." Er führt hierauf aus, wie diese Arbeiterverbindungen immer einen grossen Lärm zu machen pflegen, was ihren Zwecken keineswegs förderlich sei, und schliesst mit der Bemerkung, dass die Arbeiter sehr selten einen Vortheil aus diesen tumultuarischen Verbindungen ziehen, die letzteren vielmehr in Folge des Einschreitens der Behörden oder des aushaltenden Widerstands der Arbeitsherren oder der Nothwendigkeit, in welcher sich die Arbeiter befinden, sich zu unterwerfen, um nur ihre unmittelbare Existenz zu sichern, gewöhnlich zu nichts führen als zur Bestrafung und zum Verderben der Anführer. — Erst mit der zunehmenden Ausdehnung des grossen Geschäftsbetriebs, mit der wachsenden Centralisation der Industrie in gewissen Städten und Distrikten trat hierin eine merkliche Aenderung ein. Schon bei den Verhandlungen über

das Statut 40 Georg III. c. 106 im Jahre 1800 zeigte sich, dass die Verbindungen der Arbeiter fast in allen Gewerbszweigen vorkamen und eine ausgebildete Organisation gewonnen hatten. Die Zeugenaussagen vor dem Comite des Unterhauses im Jahre 1824 bestätigten sodann, dass in der Zwischenzeit dieses Verbindungswesen noch in weit grösserem Maasse sich ausgebreitet hatte. Des Aufschwunges, welchen dasselbe nach dem Gesetze jenes Jahres nahm, ist bereits gedacht worden. Seitdem aber ist in immer zunehmender Masse eine Menge von Thatsachen hervorgetreten, welche darauf hinweisen, dass dasselbe nach und nach einen Umfang und eine innere Festigkeit gewonnen hat, welche es geradehin zu einem der entscheidendsten Factoren in der Gestaltung der industriellen Verhältnisse des Landes erheben. Angeregt durch eine Reihe grosser, die Gesellschaft in weiten Kreisen tief erschütternder Arbeitseinstellungen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte das Bewusstsein rasch verbreitet, dass man hier einer Erscheinung von umfassendster Bedeutung und einer grossen Gefahr gegenüberstehe. Aber der Engländer, so lange er auch Dinge vernachlässigen mag, die ihm geringfügig oder unpraktisch dünken, ist gewohnt den Thatsachen, auch den unbequemsten, fest ins Auge zu sehn, sobald sich ihm deren Wichtigkeit unabweisbar aufdrängt. So ist es auch hier geschehen. Seit mehren Jahren giebt sich ein vielseitiges Bestreben kund, den Thatsachen in dieser Beziehung auf den Grund zu sehen. Neben vielen Arbeiten Einzelner hat sich auch die Vereinsthätigkeit der Frage angenommen, und insbesondere ist hier der umfassenden Untersuchungen zu gedenken, welche die Gesellschaft zur Beförderung der Socialwissenschaft veranstaltet hat und deren Ergebnisse bei Gelegenheit ihrer Zusammenkunft in Glasgow im Jahre 1860 zusammengestellt und veröffentlicht worden sind [1]. Zwei allgemeine Ergebnisse, um dies hier kurz vorwegzunehmen, scheinen sich aus allen diesen Arbeiten unzweifelhaft herauszustellen. Einmal nämlich die jeder polizeilichen Einschränkung und

1) Trades societies and strikes. Report of the committee on trades societies appointed by the national Association for the promotion of social science, presented at the fourth annual meeting of the Association at Glasgow, September 1860. London, Parker and Sohn. 1860.

Bevormundung spottende Ausdehnung und Einwurzelung des Verbindungswesens unter den Arbeitern. Sodann aber die beruhigende Thatsache, dass, je mehr dasselbe an Umfang und Stärke gewonnen hat, desto mehr auch aus ihm selbst die Tendenz sich entwickelt hat, sich mit den unerlässlichen allgemeinen Grundlagen der bürgerlichen Ordnung, der Anerkennung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, in Einklang zu setzen.

Der Umfang, welchen die Arbeiterverbindungen, unter denen wir hier immer nur die auf Regelung des Verhältnisses zu den Unternehmern gerichteten, die trades unions — verstehen, in der Gegenwart gewonnen haben, lässt sich natürlich nicht mit vollständiger Genauigkeit feststellen. Die Edinburgh Review [1]) versichert, dass nach den besten Angaben nicht weniger als 2000 trades unions mit 600,000 Mitgliedern und einem Fonds von 300,000 L. dermalen — d. h. Ende 1859 — in England bestehen, so dass, wenn man die Familien hinzurechnet, etwa $2^1/_2$ Mill. Menschen unmittelbar von ihnen abhängen. Jedenfalls ist die Ausdehnung dieser Verbindungen eine ganz ungemein grosse. Sie beweist, dass die Arbeiter in Masse von der Ueberzeugung durchdrungen sind, durch die Theilnahme an denselben ihre Interessen wesentlich zu fördern, und die Unmöglichkeit, durch irgend welche legislative Maassregeln die Verbindungen zu unterdrücken oder auch nur ihre Wirksamkeit wesentlich einzuschränken. — Die Schätzung der Ausdehnung der trades unions wird übrigens besonders noch dadurch erschwert, dass sie sich vielfach unter der Maske von Verbindungen anderer Art, namentlich der friendly societies verstecken. Oder um es richtiger auszudrücken, wo Verbindungen der letztern Art bestehen, da ist häufig und erfahrungsmässig vielfach mit Erfolg der Versuch gemacht worden, sie gelegentlich zu den Zwecken, wie sie die trades unions verfolgen, zu benutzen und demgemäss umzugestalten. Eine grosse Anzahl von friendly societies befindet sich daher fortwährend in einem mehr oder minder vorgeschrittenen Entpuppungsprocess zu trades unions, so dass sich die Grenze zwischen beiden nicht mit Genauigkeit ziehen lässt. Bedenkt man aber nun die unge-

1) Nr. 224.

heure Entwickelung der friendly societies, deren Mitglieder 1857 auf 2 Mill. geschätzt wurden, mit einem Capital von 9 Mill. und einem Jahresaufwand an Krankenunterstützungen von 1 Mill. Pf. St.; bedenkt man ferner, dass es noch andre Arten von Verbindungen giebt, die der Hauptmasse noch ebenfalls aus Arbeitern bestehen und unter Umständen nicht minder geeignet sind, als trades unions zu wirken, und dass dieselben ihre Mitglieder auch nach hunderttausenden zählen [1]), so erscheint die oben gegebene Schätzung der trades unions nicht mehr so unwahrscheinlich als sie es wohl auf den ersten Anblick sein mochte.

Aus dem oben erwähnten Report ergiebt sich, dass an einigen Orten und in einigen Geschäftszweigen alle oder fast alle Arbeiter Mitglieder einer Verbindung sind; so namentlich die Eisenarbeiter, insbesondere die Schlosser, Schmiede und die Verfertiger von Wagenfedern für Eisenbahnen, die Bootsknechte auf den irischen Canälen, die Dubliner Buchdrucker und Setzer, die Matrosen der Häfen des Tyne und des Wear, die Schiffsbauarbeiter von Liverpool, Shields, Newcastle upon Tyne, Dublin. Von den Baumwollspinnern in Manchester und Glasgow, den typographischen Arbeitern in den drei Königreichen und den Arbeitern aller Art in Sheffield gehören mehr als die Hälfte, von den Zimmerleuten in Dublin, den Maurern im nördlichen England, den Eisengiessern in Blackburn, den Irländischen Stubenmalern und den Dubliner Stuccaturarbeitern ungefähr die Hälfte Verbindungen an. Dagegen umfassen die Verbindungen der Londoner Küfer, der Liverpooler Schneider und der Uhrmacher in Coventry weniger

1) Zu diesen Verbindungen gehören namentlich die erst später aufgekommenen sogenannten Orden, die sich freilich theilweise als friendly societies haben einregistriren lassen, sich aber nach Art der Freimaurer, die überhaupt das Vorbild abgegeben haben, mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben. Die vornehmsten derselben sind: ancient order of foresters, ancient order of shepherds, independent order of Rechabites, independent order of odd fellows, national order of odd fellows, grand unity order of odd fellows, anciend order of Romans, order of ancient druids, Nelsonic order of crimson oaks, sons of temperance, order of old friends. — 1858 hatte die Manchester unity of odd fellows 276,254, der ancient order of foresters c. 150,000, der grand unity order of odd fellows 37,000 Mitglieder. — Vergl. Companion to the almanac für 1861. S. 114.

als die Hälfte der an diesen Orten in den betreffenden Gewerbszweigen beschäftigten Arbeiter. Als Gewerbe, in welchen keine Verbindungen bestehen, werden uns nur einige minder bedeutende in Sheffield genannt, wie die Verfertiger von Tischlerwerkzeugen, optischen und chirurgischen Instrumenten, die Polirer von Stahlfedern und Messerklingen etc. etc.

Der Ursprung dieser Verbindungen scheint theilweise sehr weit zurückzuliegen. Ein Bericht über die heutigen Verbindungen von Sheffield z. B. [1] glaubt dieselben unter Bezugnahme auf die Gleichheit des Zweckes und die Aehnlichkeit mehrerer reglementarischen Bestimmungen in unmittelbaren Zusammenhang mit Verbindungen bringen zu dürfen, über welche Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert vorliegen. Weitaus die meisten jedoch verdanken wohl erst der neuern Zeit ihre Entstehung. Die nächste Veranlassung und der nächste Zweck, den sie ins Auge fassen, ist manichfaltig verschieden. So bildeten sich unter den Londoner Buchbindern in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts aus lediglich geselligen Vereinigungen mehrere Verbindungen zunächst zum Zwecke der Abkürzung der Arbeitszeit heraus [2]. Häufiger scheint es ein bestimmter Uebelstand ihrer Lage gewesen zu sein, welcher die Leute zur Vereinigung getrieben hat, z. B. das Trucksystem die Kettenschmiede in Staffordshire 1844, die mangelhafte Beschäftigung und die ungenügenden Löhne die Irischen Setzer 1825 und die Uhrmacher von Coventry 1858, die drohende Einführung der Maschinen in ihr Gewerbe die Schuhmacher in Northamptonshire 1858. Auch der Fall kommt vor, dass eine Arbeitseinstellung vorausgeht und aus dieser erst eine Verbindung sich entwickelt. So bei den Kohlenarbeitern von Westyorkshire 1858 [3].

Um von dem Entwicklungsgang solcher Verbindungen ein Bild zu geben, wählen wir als ein Beispiel die Geschichte der oben erwähnten Verbindung der Londoner Buchbinder [4].

Wie gesagt, bestand unter diesen, wie es scheint, seit dem

---

1) Report S. 521 ff.
2) Report S. 93.
3) Report S. 153, 543, 404, 329, 3, 11.
4) Report S. 93 ff.

Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Vereinigung zu geselligen Zwecken. Bei den betreffenden Zusammenkünften kam jedoch bald die lange Ausdehnung der damaligen Arbeitszeit, die von 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends mit in der Regel nur anderthalbstündiger Erholungspausen dazwischen dauerte, zur Sprache. Die Arbeiter glaubten sich dadurch um so mehr beschwert, als viele andre Gewerbe nur 12 Stunden einschliesslich der Pausen arbeiteten. Die Bewegung pflanzte sich auch auf die nicht dieser Gesellschaft angehörigen Genossen fort und führte unter diesen 1785 zur Gründung von zwei anderweiten Gesellschaften. Diese drei fassten nun, ohne jedoch vorläufig sich unter einander zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden, zunächst eine Reduction der Arbeitszeit um eine Stunde ins Auge. Zu diesem Zwecke berief die ältere Gesellschaft der „Freunde" durch die Zeitungen ein allgemeines Meeting der hauptstädtischen Gewerbsgenossen zusammen, das auch von der überwiegenden Mehrzahl dieser letztern besucht wurde. Einstimmig wurde eine Agitation in dem bezeichneten Sinne beschlossen; die Verbindungen setzten Committees nieder, um die Sache in die Hand zu nehmen, und im März 1786 schritt man zur That, indem die Arbeiter in den Hauptwerkstätten die bezeichnete Reduction unter der Androhung, im Weigerungsfalle nach acht Tagen die Arbeit zu verlassen, verlangten. Die Unternehmer weigerten sich, darauf einzugehen, und entliessen die betreffenden Arbeiter; sie gingen aber noch weiter und griffen zu einem Mittel, welches in neuerer Zeit in England schon häufig von den Unternehmern als Abwehr gegen Arbeitseinstellungen gebraucht worden ist, nämlich zu einem sogenannten lock-out. Man versteht darunter eine Verbindung der Arbeitsgeber, in welcher sie sich gegenseitig verpflichten, in ihren Etablissements keine Arbeiter anzunehmen, welche anderwärts freiwillig die Arbeit eingestellt haben, und wol auch solche, welche jene erstern unterstützen oder einer Verbindung angehören, zu entlassen. So geschah es, dass von jenen Buchbindern mehr als 80 mit einem Male ihre Beschäftigung verloren und in andern Werkstätten entweder gar nicht angenommen oder alsbald wieder verabschiedet wurden. Auch ihre Weiber, die zum Falzen und Heften der Bogen verwandt worden waren, wurden entlassen,

und einen Theil der Männer liess man ausserdem noch gerichtlich wegen Verletzung der combination-laws in Untersuchung nehmen. Die Buchhändler der City und von Westminster schlugen sich in einer öffentlichen Erklärung auf Seite der Meister und versprachen diesen, bis sie ihre Arbeiter wieder zur Vernunft gebracht haben würden, Nachsicht in Bezug auf die rechtzeitige Erfüllung die ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Dagegen gelang es den Meistern nicht, ihre Verbindung auf alle ihre Genossen auszudehnen. Einige, wenn auch nicht Viele, schlossen sich aus und bewilligten ihren Arbeitern ohne Weiteres die verlangte Verkürzung der Arbeitszeit. Sie konnten sich dabei auf den Vorgang keines Geringern als des Königs Georg III. selbst berufen, welcher dem betreffenden Wunsche der Arbeiter, die er in der mit seiner Privatbibliothek verbundenen Buchbinderei beschäftigte, alsbald nachgegeben hatte. — Die Arbeiter nahmen den angebotenen Kampf mit grosser Energie auf. Als die eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen mit der Verurtheilung von fünf der Verbündeten endeten, der Richter aber die Verhängung der Strafe bis zur nächsten Session jedoch mit der Drohung aussetzte, alsdann einen strengen Spruch zu thun, wenn sie bis dahin nicht zur Arbeit zurückgekehrt wären, wurden sie dadurch nicht eingeschüchtert, und die Betroffenen liessen, als die Zeit herankam, ruhig eine zweijährige Gefängnissstrafe über sich ergehen, obgleich mit einer solchen bei dem damaligen Zustande des Gefängnisswesens eine ernste Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben verbunden war und wirklich Einer von ihnen nach einiger Zeit dem Gefängnissfieber erlag. Die Verbindung gewann jetzt einen dauernden Bestand und festeren Charakter. Es wurden regelmässige Beiträge zur Bestreitung der Processkosten und zur Unterstützung der Gefangenen und ihrer Familien erhoben. Auch die Arbeiter anderer Gewerbe wurden zur Beihülfe herangezogen, und wenn sich die Buchhändler auf Seite der Meister gestellt hatten, so erwiesen sich die Schriftsetzer gegen die Arbeiter als vorzugsweise hülfswillig. Als die Gefangenen nach Verlauf eines Jahres entlassen würden, stattete die Verbindung sie mit einem Capital aus, das von der Mehrzahl derselben benutzt wurde, um ein eigenes Buchbindergeschäft anzufangen. Der Tag ihrer Befreiung aber, der

28. Juni, wurde von der Verbindung zu ihrem speciellen Ehrentage erklärt, der fortan festlich begangen wurde und von welchem an sie ihre Rechnungsjahre laufen liess. Sie hatte sich inzwischen in drei sogenannte Logen gegliedert, eine im Westend, die beiden andern in der City. Jede Loge hatte monatlich ihre Zusammenkünfte in einem Wirthshause (public house), wobei den Anwesenden auf Gesellschaftskosten Erfrischungen, später nur Anweisungen auf solche im Werthe von 5 d. gereicht wurden. Ausserdem aber sass jeden Sonnabend Abend ein Mitglied des Comittees in dem betreffenden Wirthshause, um Namens der Loge neue Mitglieder aufzunehmen und sonstige Geschäfte zu erledigen. 1794 entstand eine vierte, 1820 eine fünfte Loge. Die Zahl der Mitglieder betrug im ersten Jahre 170, im letzteren 477, im Jahre 1826 560, 1839 841. — Die Beitragssumme war ursprünglich auf 1 sh. 8 d. später auf 2 sh., monatlich festgesetzt. Dazu kam ein Eintrittsgeld von 21 sh., das in neuerer Zeit jedoch für Diejenigen, welche innerhalb eines Vierteljahrs nach Vollendung ihrer Lehrzeit eintreten, auf die Hälfte herabgesetzt worden ist. Die Statuten der Gesellschaft, die, so lange sie noch verboten war, nur handschriftlich in jeder Loge existirten und den Mitgliedern, welche sich durch Namensunterschrift zu denselben bekennen mussten, vierteljährlich wieder vorgelesen wurden, wurden 1828 zuerst gedruckt. Auch die Rechnungsablagen, die Mitgliederverzeichnisse, nebst Angaben über die Zeit des Eintritts, die etwa noch rückständigen Beiträge etc. etc. wurden seit den 20er Jahren regelmässig durch den Druck veröffentlicht. Die erste Stunde Nachlass an der Arbeitszeit war schon in Folge der Arbeitseinstellung von 1786 durchgesetzt worden. 1794 wurde nach langen Unterhandlungen mit den Meistern, die, wie es scheint, ihrerseits ebenfalls wieder in eine Gesellschaft zusammengetreten waren, auf gütlichem Wege der Nachlass einer zweiten Stunde erreicht. Dagegen kam es 1806 über die Forderung noch eine halbe Stunde Freizeit für den Thee zu bewilligen, wieder zu einem strike, der diesmal jedoch ohne Erfolg für die Arbeiter blieb. Nach Verlauf von ungefähr 7 Wochen erklärten sie sich bereit von ihrer Forderung abzustehen. Die meisten Unternehmer erkannten es indessen bald als in ihrem eigenen

Interesse liegend, jene Freiheit zu gewähren, und im Laufe weniger Jahre hatte sie sich allgemein durchgesetzt. Es zeigte sich diesmal, dass die Arbeiter durch die unzeitige Arbeitseinstellung die Erfüllung ihrer Wünsche nur verzögert hatten. Der strike hatte ihnen über 450 Pf. St. gekostet, die bis auf eine Kleinigkeit durch die Verbindung bestritten wurden. Dieselbe musste zu diesem Zwecke eine Anleihe von nahe an 140 Pf. St. machen, die im folgenden Jahre zurückgezahlt wurde. — Zwei andere strikes kamen 1826 und 1832 wegen Differenzen um den Lohn und andere Arbeitsbedingungen vor. Der erstere fand in den für die Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Wissenschaft beschäftigten Werkstätten statt und endigte nach ungefähr einem Monat und nachdem er gegen 100 Pf. St. gekostet hatte, mit der Unterwerfung der Arbeiter unter den ihnen auferlegten Lohnabzug. Der zweite war gegen die Arbeit für die British and foreign bible society gerichtet und blieb nach mehrmonatlicher Dauer unentschieden, indem beide Theile ohne einander fertig wurden, die Unternehmer andere Arbeiter, die Arbeiter andere Beschäftigung fanden.

Einen anderen Gegenstand des Streites bildete wiederholt die Verwendung von Lehrlingen und ungelernten Arbeitern. So suchte sich die Verbindung 1811 an einem der Unternehmer, welcher die Verfolgung von 1786 vornehmlich mit betrieben hatte, zu rächen, indem sie ihn wegen Verletzung des Elisabethischen Statuts verklagte, welches die Verwendung von Arbeitern, die nicht eine siebenjährige Lehrzeit bestanden hatten, untersagte. In der That erlangten sie ein Verdict des Richters, Lord Ellenborough. Aber eben dieser Vorfall scheint für den Letztern die Veranlassung zu dem Antrage auf Aufhebung jenes Statuts geworden zu sein, welchen er kurz darauf im Parlamente stellte und durchsetzte. Ein anderer Streit ähnlicher Art tauchte im Jahr 1839 auf. Mehrere der grössern Unternehmer hatten sich ebenfalls zu einer Gesellschaft zusammen gethan, um den Forderungen der Arbeiter gemeinschaftlich Widerstand zu leisten. Diese beklagten sich, dass die verbündeten Unternehmer den bei irgend einem derselben entlassenen Arbeitern systematisch Wiederbeschäftigung versagten, dass in einem Falle die eine Firma, als

ihre Leute aus diesem Grunde die Arbeit über die regelmässige Zeit versagt hatten und nun gegenseitige Unterhandlungen eingeleitet wurden, diese mit Schroffheit abgebrochen und schliesslich nicht nur ihre sämmtlichen Arbeiter entlassen, sondern noch mehrere derselben wegen conspiracy hatte in Untersuchung nehmen und festsetzen lassen. Der Streit vergiftete sich immer mehr. Von den kleinern Unternehmern hielten es mehrere mit den Arbeitern; anderntheils hielten es die Buchhändler wieder wie 1786 mit der Gegenpartei und entliessen gegen 250 bei ihnen beschäftigte Leute. So schleppte sich der Kampf 8 Monate lang hin, bis endlich beide Theile auf der Grundlage sich vertrugen, dass der eine den lock-out und die gerichtlichen Verfolgungen, der andere die verlangten Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Lehrlingen aufgab. Die Arbeiter kostete dieser Streit fast 6000 Pf. St. Davon wurden über 1300 Pf. durch Geschenke, die sie, namentlich von Verbindungen in andern Landestheilen oder anderer Gewerbe erhielten, gedeckt. Den Rest brachte die Verbindung theils durch Beiträge ihrer Mitglieder, theils durch Anleihen auf, bei welchen ihnen ebenfalls andere trades unions mehrfach behülflich waren. Die Rückzahlung war bis 1847 noch nicht vollständig bewerkstelligt.

Für die Verbindung wurden diese Ereignisse die Veranlassung zu einer Umgestaltung ihrer Organisation. Die bisherige hatte sich theils wegen der Zersplitterung der Thätigkeit in den verschiedenen Logen als allzuschwerfällig, theils in Folge der Behandlung aller Geschäfte im Wirthshaus als übermässig kostspielig herausgestellt. 1840 wurde daher der Beschluss gefasst, die fünf Logen zu einer zu vereinigen, einen permanenten Secretär anzunehmen und den Zusammenkunftsort in ein Caffeehaus zu verlegen, in welchem der Secretär täglich von 10—5 Uhr anwesend sein sollte. Indem die Geschäftsverhandlungen an den monatlichen Zusammenkünften auf diese Weise der berauschenden Wirthshausatmosphäre entrückt wurden, lag hierin gewiss ein grosser Fortschritt. Auch ein Versuch sich mit den Verbindungen im übrigen Lande zu vereinigen — to amalgamate ist der Kunstausdruck — wurde damals gemacht, musste aber nach einigen Monaten als erfolglos wieder aufgegeben werden.

Seit jener Zeit sind nur zwei grössere Streitigkeiten vorgekommen, beide wegen der Arbeit für die oben genannte britische und ausländische Bibelgesellschaft, beide übrigens sich von den früheren wesentlich dadurch unterscheidend, dass sie nicht die Form eines strikes annahmen, sondern in der einer literarischen Fehde verliefen. In dem ersten dieser Fälle 1842 brachten die Arbeiter ihre Forderungen zur Anerkennung; in dem zweiten 1849, der sich vornehmlich um den allzugeringen Lohn der zur Buchbinderei verwandten Weiber bewegte und den die Verbindung durch Herausgabe dreier Flugblätter führte, erlangten sie wenigstens eine zeitweilige Abhülfe der Mehrzahl ihrer Beschwerden. Hier kam es denn doch noch zu einem kleinen, von den Leitern der Verbindung übrigens missbilligten und bald beseitigten strike, indem die in der einen Werkstätte beschäftigten Weiber, deren Unkenntniss man zur Unterzeichnung einer Erklärung ihrer Zufriedenheit mit ihrer gegenwärtigen Lage und ihrer Missbilligung der in jenen Flugschriften gestellten Forderungen benutzt hatte, als sie merkten, dass man sie getäuscht hatte, die Arbeit weigerten.

Um dieselbe Zeit hatte die Verbindung auch noch eine innere Krisis durchzumachen. Es hatte sich in derselben allmälig eine Opposition herausgebildet und sich sogar ein eigenes vierteljährlich erscheinendes Blatt geschaffen, in welchem sie vornehmlich die Forderung vertheidigte, zu den alten Wirthshausversammlungen, als bei welchen allein eine lebendige Theilnahme der Genossen sich erhalten könne, zurückzukehren, dann aber auch die ganze Art und Weise der Gesellschaftsleitung und insbesondere die Richtigkeit der in den oben erwähnten Flugschriften aufgestellten Behauptungen angriff. Es kam hierüber zu heftigem Streite, der schliesslich zu der Ausschliessung der Hauptopponenten und zum Austritte vieler ihrer Anhänger führte. Dieselben constituirten sich darauf unter Zutritt noch anderer bisher nicht der Verbindung angehöriger Arbeiter zu einer neuen Gesellschaft, die sich von der alten theils dadurch unterschied, dass sie ihre Unterstützung bei Lohnstreitigkeiten nur auf die im Tagelohn, nicht auf die im Stücklohn Arbeitenden ausdehnte, theils dadurch, dass sie ihr Büreau und ihre monatlichen Zusam-

menkünfte wieder in die Wirthshäuser verlegte, auch die in der alten Verbindung schon längere Zeit aufgegebene Feier des Jahresfestes wieder aufnahm. Diese Gesellschaft der Tagesarbeiter, wie sie sich nennt, besteht noch fort und zwar bei der Anziehung, welche die Wirthshauszusammenkünfte ausüben, mit starker Mitgliederzahl; der feindliche Gegensatz zu der alten Verbindung aber hat sich im Laufe der Jahre sehr verwischt, so dass wohl mit der Zeit eine Wiedervereinigung zu erwarten steht. Die alte Verbindung hatte 1860 634, die neue 357 Mitglieder. Die Beiträge, welche die erstere erhebt, wurden schon oben erwähnt. Dafür sichert sie ihren Mitgliedern das Recht auf eine wöchentliche Gewährung von 8½ sh. während 10 Wochen im Fall der Arbeitslosigkeit, ferner in Krankheitsfällen eine Beihülfe von einem halben Shilling wöchentlich von jedem Mitglied (was wol dahin zu verstehen ist, dass jeder gesunde Theilnehmer ausser seinem Monatsbeitrag 6 d. für die Kranken bezahlen muss und die so aufgebrachte Summe alsdann unter diese vertheilt wird) und endlich die Unterstützung der Gesellschaft bei entstehenden Streitigkeiten, falls das Verhalten der betreffenden Betheiligten die Billigung des Committees erhalten hat. In den 8 Jahren bis 1860 bezahlte die Verbindung als Wochenbeitrag für Arbeitslohn 3339 Pf. 4 sh. 6 d., bei Gelegenheit von Lohn- und ähnlichen Streitigkeiten 103 Pf. 6 sh. 10 d., an Krankenunterstützung 1528 Pf. 9 sh. 6 d. 1829 gründete sie eine Buchbinderpensionsgesellschaft, aus der 1837 noch weiter eine asylum society hervorging. Beide Gesellschaften haben unter den Arbeitern starke Betheiligung gefunden. Es werden auch 6 Pensionäre, die theils 3, theils 2½ sh. wöchentlich erhalten, erwähnt, ohne dass ersichtlich ist, ob diese Unterstützung von den letzterwähnten Gesellschaften ausgeht oder unmittelbar aus der Verbindungscasse erfolgt. Die Verbindung hat auch, ein Beispiel, das erst in den letzten Jahren Nachahmung gefunden hat, eine bereits auf ungefähr 1800 Bände angewachsene Bibliothek, für welche sie 10 Pf. St. in ihr Ausgabebudget aufgenommen hat, und giebt seit 1850 eine eigene, alle zwei Monat erscheinende Zeitschrift heraus.

An diesem Beispiele ersieht man, wie eine Verbindung sich allmälig ausbreitet, wie ihre Aufgaben sich ausdehnen, wie sie

sich selbst Zwecke und Anstalten zu deren Erfüllung schafft, wie sich in ihrem Innern Gegensätze entwickeln, wie sie in innerem und äusserem Kampfe, durch Siege und Niederlagen hindurch einen festen Bestand und eine ausgebildete Organisation gewinnt, gewisse Grundsätze der Geschäftsbehandlung sich aneignet und die Methode ihrer Thätigkeit, ihre Taktik und Strategie ausbildet und vervollkommnet. Im Einzelnen ist der Verlauf dieser Entwickelung bei den verschiedenen Verbindungen natürlich ein sehr verschiedener gewesen, und kaum der Erwähnung bedarf es, dass es neben denjenigen, welche sich auf diese Weise emporgearbeitet haben, zahlreiche andere gegeben hat, welche, sei es in irgend einer heftigen Krisis, sei es aus Mangel innerer Lebenskraft wieder zu Grunde gegangen sind. Trotz jener Verschiedenheit aber zeigen sich bei denjenigen, welche sich erhalten haben, gewisse Züge der Uebereinstimmung, die mithin den gemeinschaftlichen charakteristischen Typus der Arbeiterverbindung darzustellen scheinen. Dieselben beziehen sich theils auf die verfolgten Zwecke und auf die zu ihrer Erreichung angewandten Mittel, welche wir uns vorbehalten, im nächsten Abschnitte näher zu betrachten, theils auf die gesellschaftliche Organisation, über die uns hier noch Einiges zu sagen übrig bleibt.

Die meisten Verbindungen beschränken sich auf ein bestimmtes Gewerbe und dehnen sich nur auf einen einzelnen Ort oder District aus. Nur die betreffenden Arbeiter sind in der Regel aufnahmefähig; sehr häufig wird auch der Nachweis erworbener Arbeitsgeschicklichkeit oder einer regelmässigen mehrjährigen Lehrzeit von ihnen gefordert. Schon hierin liegt die Forderung eines gewissen Alters, die mitunter auch noch ausdrücklich ausgesprochen ist. Andererseits kommt bei solchen Verbindungen, die zugleich auch Versicherungszwecke (benefit purposes) verfolgen, die Beschränkung vor, dass der Eintretende ein gewisses Lebensalter, in der Regel das 50ste, nicht überschritten haben darf. Ebenso das Verbot der Aufnahme Verkrüppelter, an Epilepsie oder Geisteskrankeit Leidender. Auch die Bestimmung, dass ein Mitglied einer andern Verbindung nicht angehören darf, ist mitunter ausdrücklich ausgesprochen und, wo das nicht der Fall ist, wol stillschweigend angenommen. Bei einigen Verbindungen

wird endlich noch Moralität und ein geordneter Lebenswandel zur Bedingung der Aufnahme gemacht. Hier und da ist der Versuch gemacht worden, auch die Unternehmer als Mitglieder oder Ehrenmitglieder in die Verbindungen mit hinein zu ziehen; aber wie es scheint, mit geringem Erfolg. Die früher sehr gebräuchlichen Aufnahmeceremonien mit förmlicher Verpflichtung auf die Gesetze der Gesellschaft sind wol in neuerer Zeit, seitdem die Legalität der Verbindungen anerkannt ist, ganz oder grösstentheils abgekommen. Eine Einzeichnung in die Register und die Bezahlung des von den meisten Verbindungen geforderten Eintrittsgelds, das von einem halben Shilling bis zu 5 Pf. St. und darüber variirt, scheint gemeinhin zu genügen. In der letztern Beziehung begegnet man nicht selten Erschwerungen für aus andern Gegenden zugezogene Arbeiter. Auf der andern Seite finden sich Begünstigungen verschiedener Art, theils für Söhne von Mitgliedern, theils für Solche, die innerhalb einer bestimmten Frist nach Vollendung ihrer Lehrzeit eintreten. Dass die Verbindungen sich auf Frauen ausdehnten, haben wir nicht gefunden; im Gegentheil geht in vielen Fällen die Tendenz derselben auf Beschränkung und bezüglich Ausschluss der Frauenarbeit. Der oben erwähnte Fall bei den Londoner Buchbindern zeigt aber, dass auch die Arbeiterinnen es wenigstens vorübergehend zu einer Art von Verbindung gebracht hatten. Sehr viele Verbindungen haben jetzt gedruckte Statuten. Dieselben lauten regelmässig sehr unverfänglich, sprechen etwa nur von gegenseitiger Unterstützung in Nothfällen, Vermittelung von Arbeitsgelegenheit, insbesondere Transport der Arbeiter von Plätzen, wo sie im Uebermasse sind, zu solchen mit überwiegender Nachfrage und dergl. mehr. Indessen fehlt es nicht an Spuren, dass daneben vielfach noch geheime und sorgfältig bewahrte Bestimmungen bestehen, die sich wahrscheinlich hauptsächlich auf das Verhalten gegen Unternehmer und nicht der Verbindung angehörige Genossen und auf die Pflicht des Gehorsams gegen die Anordnungen der Vorsteher beziehen. So sind z. B. bei mehreren Verbindungen Ausplaudereien mit Geldstrafen belegt. Als im Jahr 1837 gegen die Leiter der Verbindung der Glasgower Baumwollenspinner wegen verschiedener Gewaltthätigkeiten, die bei Gelegenheit eines strike vorgekommen

waren, eine Untersuchung eingeleitet wurde, fand man unter Anderem bei denselben ein Actenstück, welches darauf hindeutete, dass während jener Arbeitseinstellung eine geheime Leitung der Verbindung organisirt worden war, und namentlich mit der Bezeichnung Nr. 60 gewisser Organe erwähnt, welche die Bestimmung gehabt zu haben scheinen, die Anstellung fremder, der Verbindung nicht angehöriger Arbeiter zu verhindern und wieder rückgängig zu machen [1]. Ueberdies aber lässt sich aus der Lückenhaftigkeit sehr vieler bekanntgemachter Statuten darauf schliessen, dass sie in der Praxis noch durch ein eingreifendes gewohnheitsmässiges oder wohl auch statutarisch festgestelltes, aber geheim gehaltenes Gesellschaftsrecht ergänzt werden. Jede Verbindung pflegt in eine Anzahl von Sectionen oder Logen zu zerfallen. Diese Sectionen beruhen gewöhnlich auf localen Abtheilungen, so dass z. B. die Arbeiter desselben Orts, Quartiers oder desselben Etablissements in einer Section vereinigt sind. In Gewerben, wo die Arbeitstheilung entschieden ausgeprägt ist, namentlich wo einzelne Werkstätten so gross sind, dass die dort Beschäftigten mehr als eine Loge zu bilden vermögen, findet sich neben dieser Eintheilung oder anstatt derselben eine solche nach Arbeitszweigen. Ziemlich vereinzelt scheint eine bei den Dubliner Zimmerleuten vorkommende landsmannschaftliche Gliederung dazustehen [2]. Dieselbe bezieht sich übrigens auf die Vertretung in dem leitenden Comittee und es ist zweifelhaft, ob sie sich auch auf die Bildung der Sectionen ausdehnt. Der Umfang dieser Abtheilungen ist bei den verschiedenen Verbindungen ein sehr verschiedener. Bei dem amalgameted engineers werden solche von bis zu 300 Mitgliedern erwähnt; daneben andere von 20 und wol noch weniger Mitgliedern. Je nach der Grösse ist auch wol ihre innere Organisation mehr oder weniger ausgebildet. So bestimmen die Statuten der genannten Verbindung, dass Abtheilungen von 20 Mann nicht über 3, solche von 300 Mann nicht über 7 Beamte haben sollen. Jede Abtheilung hat ihr bestimmtes house at call, von welchem aus ihre Geschäfte besorgt werden und das ihr als

1) Report S. 402.
2) Report S. 367.

Zusammenkunftsort dient. Ist sie umfangreicher, so hat sie dort auch wol einen ständigen Secretär sitzen. Meistentheils sind es Wirthshäuser, die diesen Mittelpunkt abgeben. Aber es giebt zahlreiche Ausnahmen hievon. Ausser den Londoner Buchbindern, die wir schon erwähnten, haben die Schottischen Verbindungen, wie es scheint sämmtlich, ihre Vereinigungen in Locale verlegt, wo keine berauschenden Getränke geschenkt werden. Solche Vereinigungen finden regelmässig in bestimmten Perioden und ausserordentlicher Weise, so oft eine besondere Veranlassung vorliegt, statt. Hinsichtlich der Verhandlungen schreiben manche Verbindungen Geheimhaltung vor; diese Vorschrift wird aber nicht selten mehr oder minder ausser Obacht gelassen; andere, wie z. B. die Schottischen Bergleute, haben das Princip der Oeffentlichkeit vollständig anerkannt; sie debattiren bei offenen Thüren, laden die Zeitungsredactionen zur Beschickung durch Berichterstatter ein und sorgen wol selbst für Berichte in denjenigen Blättern, die sie zu ihren Organen gewählt haben. Im Allgemeinen hat unzweifelhaft die Oeffentlichkeit unter den Verbindungen in neuerer Zeit entschiedene Fortschritte gemacht, und wesentlich dazu beigetragen deren Charakter zu läutern und das Verhältniss zwischen Arbeitern und Unternehmern günstiger zu gestalten. Die Stellung der Einzelnen in der Verbindung ist vorherrschend eine demokratisch gleiche. Einerseits sind die Beiträge gleich, freilich mit Ausnahmen, wo sie nach der Höhe des Lohnes oder nach der gewerblichen Stellung abgestuft sind, z. B. bei den Liverpooler Typographen und den Flintglasmachern [1]; anderntheils hat ein Jeder dieselben Rechte und Ansprüche. Dieser demokratische Charakter spricht sich namentlich auch darin aus, dass die Beamten durch Wahl in geheimer Abstimmung nach allgemeinem gleichem Stimmrecht in der Regel auf kurze Perioden ernannt werden. Die Beamten sind theils solche, deren Geschäftskreis sich auf die wählende Loge selbst bezieht, also Vorsitzender, Schriftführer, Cassirer u. s. w., theils, nämlich überall da, wo mehrere Logen zu einer Verbindung vereinigt sind, Delegirte zur Centralbehörde, deren jede Abtheilung einen oder mehrere absendet. Da, wo die

1) Report S. 113, 142.

Zahl dieser Delegirten eine grössere ist, wählen diese aus sich eine Executivcommission, welche alsdann die eigentliche Leitung der Verbindung zu besorgen hat. Die Grenzen der Competenz zwischen Committee, Delegirten und Abtheilungen sind sehr verschieden geordnet. Wir kommen auf einzelne darauf bezügliche Bestimmungen im nächsten Abschnitte noch zu sprechen. Im Allgemeinen aber ist den Abtheilungen in finanzieller Beziehung eine sehr weitgehende Selbstständigkeit vorbehalten; dagegen pflegen die Delegirten und bezüglich das Committee in Bezug auf Alles, was das Verhalten der Arbeiter gegen die Unternehmer und die nicht der Verbindung angehörigen Genossen betrifft, die eingreifendsten Befugnisse zu haben und ihren Bestimmungen in dieser Hinsicht gegenüber die Arbeiter zum strengsten Gehorsam verpflichtet zu sein. Ueber einzelne besonders wichtige Fragen ist mitunter eine allgemeine Abstimmung aller Mitglieder vorgeschrieben. Die Centralbehörde hat gewöhnlich auch einen eigenen Secretär zur Besorgung der laufenden Geschäfte, zur Abfassung der Schriftstücke und ähnlichen Arbeiten. Derselbe pflegt einen bestimmten Gehalt, die Committeemitglieder und Delegirten pflegen Tage- oder Functionsgelder zu bekommen [1]). Es liegt auf der Hand, dass der persönliche Character dieser leitenden Beamten für die gute oder schlechte Richtung, welche eine Verbindung nimmt, von wesentlich bestimmendem Einflusse sein wird, und es ist daher für die richtige Beurtheilung des ganzen Arbeiterverbindungswesens eine Hauptfrage, welcher Art erfahrungsmässig die Leute zu sein pflegen, welche die Leitung in Händen haben. In dieser Hinsicht finden sich freilich manche entschieden ungünstige Angaben. Die Leute, welche an der Spitze der Ver-

1) So bekommen z. B. bei den Glasgower Spinnern die Mitglieder des Committees 2 Pf. St. vierteljährlich, der Secretär 15 sh. die Woche. Der Präsident bei den allgemeinen Zusammenkünften, die Directoren (darunter sind wahrscheinlich die Vorsteher der einzelnen Logen zu verstehen) und Delegirten 1, bezüglich 1/2 sh. per Sitzung. Die Feilenarbeiter in Sheffield bezahlen ihrem Secretär, der seine ganze Zeit der Verbindung widmet, 30 sh. die Woche. Die Schuhmacher von Northamptonshire gewährten den Mitgliedern ihrer Executive während eines strike im J. 1857 4 sh. täglich. Der Secretär der Dubliner Buchdrucker hat 20 Pf. St. Besoldung, der der Stuccaturarbeiter 10 Pf. Report S. 397, 578, l., 404, 425.

bindungen ständen, ist wiederholt behauptet worden, seien meistens nichts weiter als nichtsnutzige Demagogen; selbst schlechte Arbeiter und voll Widerwillen gegen jede stetig angestrengte Thätigkeit suchten sie nur ihre Genossen fortwährend aufzureizen, um, nachdem sie dieselben in Streitigkeiten mit ihren Arbeitsgebern und in Arbeitseinstellungen verwickelt, auf deren Kosten eine bequeme Existenz zu führen. Heftigkeit, Unverstand und eine niedrige Selbstsucht vereinigten sich in ihnen und führten sie dahin, jede Misshelligkeit zwischen Arbeitern und Unternehmern zu schüren, jeden kleinen Streitpunct sorgfältig zu nähren und grosszuziehen, bis das gute Einvernehmen zwischen beiden Theilen gründlich verdorben sei und die Zwietracht endlich in offenen Kampf ausbreche. Mag man von diesen Aeusserungen, welche übrigens im einzelnen Falle meistens noch einigermaassen eingeschränkt und gemildert auftreten, immerhin, weil sie vornehmlich von den Verbindungen feindlichen Unternehmern und von durch diese mehr oder minder inspirirten Organen der Presse ausgehen, Manches abzuziehen sich veranlasst fühlen, so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass diese Auffassung sich auf manichfache Thatsachen zu stützen vermag. Eine nicht geringe Anzahl von Streitigkeiten mit den Unternehmern ist in übermüthiger Weise vom Zaune gebrochen worden; bei andern zeigt sich wenigstens eine unvernünftige Hartnäckigkeit auf Seiten der Arbeiter in der Verfolgung ihrer Ansprüche, indem sie, um Forderungen von geringer Bedeutung durchzusetzen, zu Arbeitseinstellungen und andern gewaltsamen Mitteln greifen, deren Schaden unter allen Umständen für sie weit mehr ins Gewicht fallen muss, als der Vortheil, den sie zu erreichen streben. Auch solche Fälle haben sich herausgestellt, wo die Arbeiter eines Etablissements im besten Einverständniss mit ihren Brodherrn lebten, bis sie plötzlich von dem Committee ihrer Verbindung zur Stellung gewisser Forderungen veranlasst wurden, an die sie von sich aus gar nicht gedacht haben würden, und dies zu einem erbitterten, mit den härtesten Verlusten für beide Theile verbundenen Streite führte [1].

---

1) Report S. 156, 212 ff. 301 ff. 467 ff. und viele andere Stellen. Ein scandaloser Fall der letzterwähnten Art, der 1851 in einer Zinnwaarenfabrik in Wolverhampton vorkam, berichtet der Edinb. Rev. N. 224.

Andererseits zeigen die Rechnungsablagen und eine Reihe anderweiter Zeugnisse, dass in der That mit den Verbindungsgeldern manchmal in sehr wenig gewissenhafter Weise gewirthschaftet worden ist und die Beamten den besten Theil für sich zu nehmen nicht angestanden haben. Die Kosten der Vertretung, der Schiedsgerichte u. s. w., heisst es in einem Aufsatze der Edinburgh Review vom Juli 1834, sind sehr bedeutend; alle Betheiligten lassen sich gut bezahlen; einen besonders starken Posten bildeten bei den Committeeberathungen verzehrte Getränke. Und es wird dann das Zeugniss eines der Hauptheilnehmer an dem strike der Weber von Bradford im J. 1829 angeführt, wonach von 200 Pf. St. Eintrittsgeldern 60 für Regalien, d. h. Verwaltungskosten, 100 auf Essen und Trinken der Committeemitglieder und nur 40 auf eigentliche Vereinszwecke verwandt wurden. Die zur Controle des Vorstands ernannten Mitglieder seien von diesem durch allerhand Traktamente bestochen worden, bei der Prüfung der Rechnungen durch die Finger zu sehen. Einzelne Vorstandsmitglieder seien mit dem erschlichenen Gelde selbst in die Reihen der Unternehmer übergetreten u. s. w.

Indessen, so viel an Alle dem richtig sein mag, so scheinen die betreffenden Anklagen doch mehr eine vergangene Zeit zu treffen und die Zustände in dieser Beziehung im Laufe der Jahre sich erheblich gebessert zu haben. Dieser Punct kam bei den Verhandlungen der Gesellschaft für Beförderung der Socialwissenschaft in Glasgow 1860 ebenfalls zur Sprache und hier legten mehrere unbefangene Männer entschiedenes Zeugniss dafür ab, dass die geistige und moralische Qualification — the moral standard — der leitenden Mitglieder der Verbindungen in der Gegenwart sich unverkennbar gehoben habe. Der Secretär der Commission, welche die Berathung über die trades-unions vorzubereiten hatte, konnte es aussprechen, dass von den Mitgliedern dieser Commission beim Zusammentritt wohl zwei Drittel die Ansicht gehabt hatten, jene Verbindungen stünden in der Regel unter der Leitung blosser Demagogen, die nicht selbst Arbeiter seien, dass sie aber jetzt nach den manichfachen und eingehenden Untersuchungen, die sie angestellt hätten, wohl sämmtlich von dieser Meinung zurückgekommen seien. Vielmehr glaubten sie, wie dies auch

im Berichte ausgesprochen ist, dass die Führer der Verbindungen im Allgemeinen Männer seien, die in der That die Anschauungen ihrer Classe verträten und zugleich geschickte und fleissige Arbeiter seien, die wirklich von ihrem Gewerbe lebten und mit Agitationen wenig zu thun hätten. Die Commission sei Anfangs fast einmüthig des Glaubens gewesen, dass die Verbindungen Abneigung und Uebelwollen zwischen Herrn und Arbeitern beförderten; aus der Geschichte aller Arbeitseinstellungen, die er verfolgt habe, habe er aber die Ansicht gewonnen, dass die Verbindungen die Tendenz hätten, die Arbeitseinstellungen nicht zu befördern, sondern ihnen entgegen zu wirken. In ganz ähnlicher Weise sprach sich ein anderes Mitglied der Commission aus. Die Führer der Verbindungen seien im Allgemeinen intelligente Männer und gute Arbeiter, die das Vertrauen ihrer Genossen besässen. So bildeten sie ein geeignetes Organ der Vermittlung zwischen Arbeitern und Unternehmern und verhüteten auf diese Weise, dass Missverständnisse zu Streitigkeiten ausarteten und schliesslich in Arbeitseinstellungen endigten [1]). Namentlich auf Verbindungen, die eine längere Entwickelungsgeschichte hinter sich haben, scheint dieses günstige Zeugniss Anwendung zu finden, und es lässt sich ja auch wol erklären und stimmt mit andern Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, dass, je länger eine Verbindung besteht, je mehr sie ihre Autorität begründet, je besser sie die Bedingungen der Wohlfahrt ihrer Glieder erkennen lernt, desto mehr die Besonnenen und Verständigen in ihr das Uebergewicht gewinnen. Allerdings kann man den Satz auch umkehren und sagen, nicht weil sie lange existirt haben, haben solche Verbindungen eine maassvolle Haltung gewonnen, sondern weil die Gewissenhaften und Einsichtigen in ihnen das Heft in die Hand bekommen haben, haben sie lange existirt und sich kräftig zu entwickeln vermocht. Wir meinen jedoch, dass man beide Momente hier ebenso als wechselseitig auf einander wirkend anerkennen muss, wie man auch sonst so häufig bei Erklärung socialer Phänomene eine Wechselwirkung anzunehmen genöthigt ist. — Uebrigens werden mehrfache Beispiele berichtet, welche

1) Report S. 599, 605 und XVI.

eine anerkennenswerthe Mässigung auf Seiten der Führer der Verbindungen beurkunden. So wollten im J. 1829 die Baumwollen-Feinspinner in Manchester durchaus die Arbeit einstellen. Das Verbindungscommittee hielt dies für unrathsam und um die Leute davon zu überzeugen, verordnete es, dass jeder Mann, der voraussichtlich in den strike verwickelt werden würde, eine schriftliche Angabe machen sollte, wie viel Wochen er es ohne Lohn aushalten könne und in welchem Betrage er von seinem Mobiliar zu verkaufen bereit sei. Erst als sich herausstellte, dass die Leute ausser dem Verluste ihres Lohnes noch 300 Pf. St. zur Durchführung des strike beizutragen gewillt waren, gab das Committee nach. Bei dem grossen strike der Baumwollenarbeiter in Preston 1853/54 traten von Seiten der Committees der Spinner sowol wie der Weber energische Bemühungen, Ruhe und Ordnung zu wahren, wiederholt hervor, und Aehnliches zeigte sich in andern Fällen bei andern Verbindungen [1]). Auch in den Statuten der Verbindungen zeigt sich vielfach das Bestreben, gerecht und billig gegen die Unternehmer zu sein und sich vor der Unterstützung nichtsnutziger Genossen und ungerechtfertigter Ansprüche zu hüten. So machen, wie schon erwähnt, manche Verbindungen einen regelmässigen Lebenswandel zur Bedingung der Aufnahme; andere verweigern solchen Arbeitern, die wegen schlechter Aufführung oder liederlicher Arbeit entlassen wurden, ihre Unterstützung, mehrere entziehen ihre Hülfe Denjenigen, welche sich dem Trunk ergeben, sich eines Diebstahls oder sonst eines Verbrechens schuldig machen, und bedrohen dieselben wohl auch selbst mit Conventionalstrafen oder gerichtlicher Verfolgung; auch Strafandrohungen wegen Vertragsbruchs oder anderer Unredlichkeiten gegen die Unternehmer finden sich, ja selbst mehrfach die Uebernahme einer Ersatzverbindlichkeit gegen diese für Schäden, die ihnen durch die Schuld eines Verbindungsmitgliedes zugefügt werden [2]). Besonders aber ist die Befugniss, die Arbeit einzustellen, meistens unter gewisse, mehr oder minder beschränkende Voraussetzungen gestellt, welche den Zweck haben, theils die

---

1) Report S. 394, 238 ff.

2) Report S. 90, 119, 123, 139, 285, 296, 298, 300, 353 u. s. w.

Verbindungen vor Ansprüchen aus Vorgängen zu schützen, für die sie die Verantwortung nicht auf sich nehmen mögen, theils überhaupt dieses letzte Mittel auf Nothfälle zu beschränken. Hievon wird im nächsten Abschnitte noch zu reden sein.

Es lag in der Natur der Dinge, dass die einzelnen Verbindungen schon früh darauf geführt werden mussten, sich unter einander zu verständigen, in ein Cartellverhältniss mit einander zu treten, im günstigen Falle sich zu einer einzigen Verbindung zu verschmelzen, das Gebiet ihrer Wirksamkeit durch Gründung von Filialen zu erweitern u. s. w. Diese Seite ihrer Entwickelung lässt sich fast durchgängig auf bestimmte specielle Bedürfnisse und sonstige Veranlassungen zurückführen. Bald waren es die Versicherungszwecke, die manche Verbindungen verfolgten, welche ihnen zur bessern Ausgleichung der Ausgaben eine möglichst grosse Ausdehnung wünschenswerth machen mussten; bald führte ein beabsichtigter strike oder eine ähnliche Maassregel auf die Nothwendigkeit einer Verständigung mit den Kameraden auch in weitern Kreisen, theils um sich deren Unterstützung zu sichern, theils um ein gleichmässiges nach einem bestimmten Plane geregeltes Verhalten festzustellen. Hier und da knüpften sich diese Bestrebungen an Gegensätze innerhalb der Arbeiterbevölkerung selbst an. Wie sich unter den Arbeitern des Continents, namentlich unter den Bauhandwerkern mehrfach fest ausgeprägte Parteien gebildet haben, so war dies auch in England verschiedentlich der Fall. So waren z. B. die Schneider in den 30er Jahren in zwei Classen gespalten, flints und dungs, die sich hauptsächlich dadurch unterschieden, dass jene den für Alle gleichbemessenen Tagelohn, diese den Stücklohn auf ihr Panier geschrieben hatten [1]. Die Folge war, dass an den einzelnen Orten jede Partei sich durch Verbindung mit ihren Genossen an andern Plätzen zu stärken suchte, und dass daraus nachgerade eine das ganze Land umspannende Organisation dieses Parteiwesens hervorging. Lagen einmal Beispiele von Verbindungen vor, welche die locale Beschränkung durchbrochen hatten und sich auf grössere Landestheile, ja auf das gesammte vereinigte Königreich erstreckten, so mussten sie, da sich die

1) Edinb. Rev. April 1838.

Vortheile einer solchen Vereinigung nicht verkennen liessen, zu weiterer Nachahmung reizen, zumal die verbesserten Communicationsmittel der Neuzeit zugleich die Ausführung erleichterten und die Veranlassungen zu gemeinschaftlichem Auftreten vermehrten. Auch in der andern Richtung, dass sich Verbindungen von Arbeitern verschiedener, wenn auch mehr oder minder verwandter in der nämlichen Stadt oder Gegend betriebener Gewerbe an einander anschlossen, konnte eine Entwickelung nicht ausbleiben. Hier waren es namentlich einzelne in Nothzeiten oder bei strikes von den Verbindungen gegenseitig aus freien Stücken gewährte Unterstützungen, welche schliesslich zu dauernden Verabredungen und zu einer gemeinsamen Organisation führten. So begegnet uns denn neben einer Mehrzahl von rein localen und auf ein Gewerbe beschränkten Verbindungen in der Gegenwart eine nicht geringe Anzahl von Associationen, die theils einen grösseren Umkreis, theils eine Mehrzahl von Gewerben umfassen. Zu jenen gehören namentlich die Steinmaurer (mit 213 Zweigen in England und Wales), die Ziegelmaurer, die Zimmerleute, die Stuccaturarbeiter, die Schmiede, die Kutschenmacher (120 Zweige 3650 Mitglieder), die Küfer, die Typographen, die Dampfmaschinenbauer, die Eisengiesser, die Seeleute. Verbindungen verschiedener Gewerbe finden sich namentlich in Manchester, Glasgow, Liverpool und Sheffield. Als eine Verbindung, die sowohl geographisch sich über das ganze vereinigte Königreich ausdehnt, als in ihrem Innern eine grosse Anzahl von Gewerben umfasst, sind namentlich die seit 1851 bestehenden amalgamated engineers, d. h. Eisenarbeiter, zu nennen, die schon Ende 1851 121 Zweige mit nahezu 12,000 Mitgliedern und einem Jahreseinkommen von 22,807 Pf. St. zählten, Ende 1858 auf 186 Zweige mit 14,745 Mitgliedern und 44,733 Pf. Jahreseinnahme angewachsen waren, und 1860 gegen 17,000 Mitglieder haben sollten.

Was die Organisation der über ein grösseres Terrain ausgedehnten Verbindungen betrifft, so ist sie im Allgemeinen derjenigen ähnlich, welche wir bei Verbindungen von localem Character, die jedoch in mehrere Logen zerfallen, kennen gelernt haben. Ein Centralcommittee steht an der Spitze und hat eine Delegatenversammlung zur Seite, durch die es selbst gewählt wird. Der

Sitz dieser Centralbehörden ist mitunter ein wandernder (z. B. bei den Steinmaurern darf die Centralloge nicht über 3 Jahre in einer Stadt bleiben). Die Befugniss des Executivcommittees, oder welchen Namen sonst das oberste Organ der Gemeinschaft führt, ist übrigens häufig nur auf Oberaufsicht über die einzelnen Logen, Verwaltung der Cassenvorräthe, Einziehung und Uebermittelung der gegenseitigen Unterstützungen und dergl. beschränkt, während die Entscheidung über Gegenstände von blos localer Bedeutung den einzelnen Localverbindungen vorbehalten ist, wichtigere Fragen von allgemeinem Interesse aber durch allgemeine Abstimmung aller Verbindungsmitglieder erledigt werden. Bei den amalgamated engineers, die sich übrigens nicht sowol nach Oertlichkeiten als nach Gewerbszweigen gliedern, bildet der Executivrath allerdings noch eine Appellationsinstanz von Entscheidungen der Zweigvereine, aber auch hier besteht daneben noch der Recurs auf allgemeine Abstimmung. Sehr ausgearbeitet sind meistens die Bestimmungen hinsichtlich etwaiger strikes. Abgesehen von den Schmieden, die die letztern principiell verwerfen, reguliren die meisten Verbindungen aufs Genaueste, wegen welcher Ursachen überhaupt die Arbeit eingestellt werden darf, unter welchen Umständen die Arbeiter eines einzelnen Orts oder Etablissements dazu auf eigene Hand befugt sind oder vorher die Zustimmung der allgemeinen Verbindung einholen müssen, wie diese Zustimmung ermittelt werden soll, ob und welche Unterstützungen in den verschiedenen Fällen zu gewähren sind u. s. w. [1]).

Von den eine Mehrzahl von Gewerben umfassenden Vereinigungen erstreckt sich z. B. die Liverpooler Trades Guardian Association auf 18 selbständige, jedoch sämmtlich auf den Häuserbau sich beziehende Industrieen. An demselben Orte besteht ein anderer Verband ähnlicher Art unter dem Namen United-Ship Trades Association, also auf alle Gewerbe bezüglich, die beim Schiffsbau beschäftigt sind. In Glasgow haben die verschiedenen dort bestehenden Verbindungen ein gemeinsames Council eingerichtet, bei welchem Küfer, Schmiede, Töpfer, Zimmerleute, Maler, Tuchscheerer, Maurer, Bäcker, also Gewerbe der

1) Report S. 114 ff.

verschiedensten Art vertreten sind. Manche der Einzelverbindungen sind zugleich Unterabtheilungen der grossen Landesgesellschaften ihres Gewerbes. Das gemeinschaftliche locale council ist wohl weniger als eine eigentliche Verbindung mit bestimmten Ansprüchen an ihre Constituenten, denn als ein Organ zur Berathung und Beschlussfassung im einzelnen Falle aufzufassen. Das Verhalten der Arbeiterbevölkerung bei allerhand Tagesereignissen, die auswärtigen strikes etwa zu gewährende Unterstützung und dergleichen Dinge mögen ungefähr die Gegenstände sein, über die man dort zu einer Verständigung zu gelangen sucht. Ungleich weiter geht die Sheffielder Association of organised trades. Dieselbe wurde im Juni 1859 gegründet und umfasste nach etwas mehr als einjährigem Bestehen 25 verschiedene Gewerbe — der Mehrzahl nach zur Metallwaarenfabrikation gehörig, dann verschiedene Bauhandwerker, Schneider, Buch-, Kupfer- und Steindrucker etc. etc. — mit ungefähr 4000 Mitgliedern. Ihr Zweck ist vornehmlich, einen innigern Zusammenhang zwischen allen Abtheilungen der arbeitenden Classen herzustellen und zu erhalten und der Thätigkeit der Verbindungen eine grössere Wirksamkeit zu geben. Im Fall einer Streitigkeit in einem Gewerbe ist die Executive ermächtigt, die Mitwirkung der Association in der Ausdehnung eintreten zu lassen, dass sie Aufrufe an die anderen Verbindungen und an das Publicum mitunterzeichnet oder auch selbständig drucken lässt und veröffentlicht und durch Ertheilung von Rath oder Absendung von Vermittlern, je nachdem es der Executive passend erscheint, die Arbeiter unterstützt. Insbesondere ist es der letztern zur Pflicht gemacht, Alles aufzubieten, um durch Vermittelungsvorschläge drohende Arbeitseinstellungen zu verhüten, und sie ist zu diesem Behufe bereits wiederholt mit günstigem Erfolge thätig gewesen. Dagegen greift die Association in die innern Angelegenheiten der Verbindungen nicht ein und erhält von diesen weder Beiträge noch controlirt sie ihre Finanzverwaltung. Ihren eigenen, unbedeutenden Aufwand deckt sie durch Beiträge unmittelbar von den Mitgliedern, 1 Penny beim Eintritt und nicht über 3 Pence als Jahresbeitrag.

Es ist bemerkenswerth und ächt englisch, dass diese allgemeinern Verbände fast durchgehends ganz naturwüchsig aus be-

stimmten concreten Veranlassungen hervorgegangen sind und in Folge davon auch meistens nur gewisse specielle Zielpunkte ins Auge fassen. Von jenen allgemeinen Reflexionen über den Gegensatz von Capital und Arbeit, von welchen namentlich der französische Socialismus ausgeht, und vollends von der speculativen Behandlung, welche gewisse Ausläufer der Hegelschen Schule bei uns auf diese Verhältnisse angewandt haben, findet sich hier verhältnissmässig ausserordentlich wenig. Desshalb ist denn auch namentlich der Gedanke an die letzte und vollständigste Consequenz des Verbindungswesens, an den Zusammenschluss aller Verbindungen zu einem grossen, einheitlichen Ganzen, an eine nationale Organisation der Arbeit kaum aufgetaucht und jedenfalls nicht weiter verfolgt worden, gewiss zum entschiedenen Vortheile der ganzen Bewegung. Allerdings kommen einige Versuche in jener Richtung vor. Nach dem Misslingen eines strike der Manchester Baumwollenarbeiter 1829 führte die Ueberzeugung, die sich unter diesen verbreitet hatte, dass die Verbindung eines einzelnen Gewerbes gegen ein Zusammenhalten der Unternehmer nichts auszurichten vermöge, zu einer Versammlung, bei welcher 20 verschiedene Gewerbe vertreten waren und welche sich bemühte, eine allgemeine Arbeiterverbindung unter dem Namen national Association for the promotion of labour zu Stande zu bringen. Um dieselbe Zeit wurde auch ein Verein organisirt, der wenigstens die gesammten Spinner in den 3 Königreichen, über 100,000 an der Zahl, umfassen sollte und zu diesem Zwecke eine allgemeine Versammlung auf der Insel Man abgehalten. Schliesslich tritt bei dem obenerwähnten strike in Wolverhampton 1851 eine national association for united trades auf, die angeblich seit Ende der vierziger Jahre in Wirksamkeit war. Allein dies Alles hat offenbar wenig zu sagen. Der erstgenannte Versuch scheint alsbald an der grossen Schwierigkeit der Ausführung, namentlich der Verschiedenheit der Lohnverhältnisse gescheitert zu sein. Auch der zweite hat es nicht über ein ganz ephemeres Dasein hinaus gebracht. Beide sind übrigens ebenfalls nicht aus einer allgemeinen Idee, sondern aus einer speciellen Veranlassung entsprungen und demgemäss war auch die Aufgabe, die sie sich stellten, auf gewisse positive Ziele, nicht auf Organisation des

Arbeiterstandes überhaupt, auf seine Erhebung zu einer in sich geschlossenen socialen Macht gerichtet. Und was den letzten Verein anbetrifft, so geht jedenfalls sein Name weiter, als seine thatsächliche Autorität; wenigstens sind uns weiter keine Spuren seiner Wirksamkeit aufgestossen, und wir werden ihn daher ebenfalls nur als einen inzwischen vielleicht selbst wieder aufgegebenen Versuch ansehen dürfen [1]). In der That herrscht in England durchaus und wol selbst unter den arbeitenden Classen die Ansicht vor, welche eine solche allgemeine Arbeiterverbindung wegen der grossen Zahl und wegen der räumlichen Zerstreutheit der Arbeiter für etwas Unmögliches hält. Auch J. St. Mill, der doch sonst derartigen Bestrebungen sehr günstig gesinnt ist, hat sich in diesem Sinne ausgesprochen [2]). — Dagegen lässt es sich nicht verkennen, dass auch ohne solche Organisation das Gefühl von der Solidarität ihrer Interessen unter den Arbeitern sehr an Kraft und Ausdehnung gewonnen hat. Dies tritt namentlich bei Betrachtung aller grössern Arbeitseinstellungen hervor, deren ungeheure Kosten zu einem sehr bedeutenden Theile durch Beiträge von Arbeitern anderer Gewerbe gedeckt worden sind. Wenn wir z. B. lesen [3]), dass die Bauarbeiter von Manchester 1833 bei einer Arbeitseinstellung 18,000 Pf. St. Unterstützung erhielten, so ist diese Summe sicher nicht vollständig aus den Mitteln der Genossenschaft, ja selbst nicht aus den Beiträgen der Bauarbeiter in andern Theilen des Landes aufgebracht worden, sondern es befindet sich darunter unzweifelhaft eine ansehnliche Beihülfe von Arbeitern anderer Industrieen, und das Nämliche gilt in noch höherem Grade von den 97,000 Pf. St., welche 1854 unter den feiernden Baumwollenspinnern von Preston zur Vertheilung kamen. Und ein Blick in die Rechnungszusammenstellungen der Verbindungen bestätigt diese Annahme. So finden wir z. B., um unter vielen Beispielen nur ein paar herauszugreifen, unter den Ausgaben der Glasgower Schneider 90 Pf. St. zur Unterstützung der strikes der Belfaster Schneider, der Glasgower Schuhmacher, der

---

1) Edinburgh Rev. Juli 1834 und Nr. 224. Report S. 392.
2) Principles, Bd. II. S. 411 der Soetbeerschen Uebersetzung.
3) Quarterly Rev. Nr. 212.

Rothsayer Schneider, der Londoner Bauhandwerker, unter denen die Glasgower Maurer 850 Pf. St. als Anleihe an andere Verbindungen, 336 Pf. St. ebenfalls für die Londoner Bauarbeiter verzeichnet [1]. Namentlich der strike oder richtiger lock-out der Letzteren vom Jahre 1859/60 fand unter den Arbeitern in allen Theilen des Landes den grössten Anklang, so dass sie im Laufe weniger Monate über 23,000 Pf. St. zur Unterstützung desselben aufbrachten [2]. — Hier und da führten diese Unterstützungen übrigens zu komischen Ergebnissen. So wird ein Fall erwähnt, wo bei einer Arbeitseinstellung der Schuhmacher gegen die Einführung der Nähmaschinen, die amalgamirten Engineers, die eben von der Anfertigung dieser Maschinen mit leben, ebenfalls beisteuerten [3].

Wir haben in diesem Abschnitte die Verhältnisse der englischen Arbeiterverbindungen im Allgemeinen betrachtet. In einem folgenden Artikel wollen wir auf die specielle Erörterung der Zwecke, die sie verfolgen, und der Mittel, die sie zu deren Erreichung anwenden, insbesondere die grosse und immer noch viel zu häufig ergriffene ultima ratio der Arbeitseinstellung übergehen und schliesslich die Bedeutung der ganzen Erscheinung, ihre Licht- und Schattenseiten, sowie die Vorschläge, welche zur Abwendung der von ihr drohenden Gefahren gemacht worden sind, kurz zu würdigen versuchen. Es wird sich dabei Gelegenheit finden, auch über die den trades unions entgegengesetzten Verbindungen der Unternehmer Einiges beizufügen.

---

1) Report S. 278, 284.
2) Report S. 72.
3) Edinb. Rev. Nr. 224.

Die italienischen Handelscolonien am schwarzen Meer.

Von Bibliothekar Prof. **W. Heyd** in Stuttgart.

Erster Artikel.

Wann die Venetianer, Genuesen oder Pisaner angefangen haben, sich an dem Handel im schwarzen Meer zu betheiligen, dies lässt sich nur annähernd bestimmen. Die drei genannten Nationen erwarben sich, wie wir gesehen haben, im zwölften Jahrhundert die Erlaubniss, im ganzen byzantinischen Reich Handel zu treiben. Damals aber begriff dieses Reich noch einen beträchtlichen Theil der pontischen Küstenländer in sich. Niemand hinderte also die italienischen Kaufleute z. B. in Cherson, Trapezunt oder Sinope einzulaufen, und wenn das Diplom des Kaisers Alexius III. vom Jahr 1199 unter den den Venetianern offenstehenden Häfen keinen pontischen ausser vielleicht Anchialus aufzählt [1], so sollten damit, wie wir schon früher bemerkten, die Venetianer nicht vom Pontus ausgeschlossen sein. Ob sie aber dieses Meer schon damals häufig besuchten, ist eine andere Frage. Auffallen muss, dass die Venetianer bei der Theilung des byzantinischen Reiches unter die lateinischen Eroberer im Jahr 1204 keinen einzigen Punct an der pontischen Küste sich ausbedangen, während der Kaiser die Küstenstriche nordwärts von Constantinopel bis Agathopolis (Aktebolu), ostwärts über Sinope hin bis Oenäum (Onieh)

1) Taf. u. Thom. 1, 258 ff.

zugetheilt erhielt [1]; offenbar hatten die Venetianer noch keine bedeutenden Handelsverbindungen daselbst angeknüpft, sonst hätten sie wohl dem Kaiser nicht geradezu die ganze Küste des schwarzen Meers überlassen. Je länger aber die Lateinerherrschaft in Constantinopel bestand (1204—1261), desto mehr machten auch sie sich, wie es scheint, mit dem pontischen Handelsgebiet vertraut. Sie richteten ihre Fahrten wahrscheinlich vorzugsweise nach den altberühmten Emporien Matrega auf der Halbinsel Taman und Soldaja in der Krim [2]. Das erstere ist uns bereits früher bekannt geworden aus Anlass der Forderung des Kaisers Manuel, dass die Genuesen nicht nach Matrega schiffen sollten. Das zweite, ursprünglich Scholtadia oder Soltadia [3], von den Abendländern aber gewöhnlich Soldaja, von den Morgenländern und noch heute von den Landeseingeborenen Sudak (Sudagh) genannt, liegt an der Südküste der Krim zwischen Kaffa und Alusta am Ausgang eines weiten weinreichen Thals. Sein Hafen wird von Ibn Batuta [4] als einer der grössten und schönsten gerühmt und seit alter Zeit frequentirten ihn die Kaufleute aller ans schwarze Meer stossenden Nationen. Ueber Soldaja brachten die Bewohner des Nordens ihre Pelzwaaren, auch Sclaven und Sclavinnen nach Kleinasien, die Kleinasiaten ihre Baumwollen- oder Seidenzeuge und Gewürze nach den nordischen Gegenden [5]. Mit Trapezunt, Kastemuni, Sinope und Constantinopel stand die Stadt in lebhaftester Handelsverbindung [6] und war durch diesen Verkehr schon in der ersten Hälfte des Mittelalters sehr umfang- und volkreich geworden [7]. Eine neue Bedeutung gewann Soldaja, seit es unter die Botmässigkeit der Tartaren gekommen war. Zwei-

1) Taf. u. Thom. 1, p. 474—476.

2) Rubruquis p. 215 f. und was ich dazu in meiner Abhandlung über die ital. Handelscolonien unter dem lat. Kaiserthum bemerkt habe.

3) Edrisi trad. p. Jaubert 2, 395. Marco Polo ed. Baldelli Boni p. 5.; vgl. auch Neumann zu Bürks Uebers. des Marco Polo p. 605.

4) ed. Defrémery et Sanguinetti 1, 28. 2, 415.

5) Ibn Alathir citirt von Defrémery im Journ. asiat. Série 4. T. 14. p. 457 (und von Quatremère zu Raschideddin 1, 67.). Rubruquis p. 215.

6) Ibn Said Maghreby nach Frähn, Ibn Fosslans Reiseberichte S. 31. Schehabeddin in Not. et extr. 13, 361.

7) Ibn Batuta 2. 415.

mal wurde nämlich die Stadt von den letzteren erobert in den Jahren 1221 und 1238 [1]) und gehörte von da an zum Chanat Kiptschak, so jedoch, dass die meist aus Griechen bestehende Bevölkerung ihre einheimische Obrigkeit und ihren Bischoff behielt und nur Tribut an die tartarischen Chane bezahlte [2]). Von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an entwickelte sich nun ein lebhafter Verkehr des Abendlandes mit den Tartaren, welche als natürliche Bundesgenossen der Christenheit gegen die Mächte des Islams galten und nicht selten den Wunsch selbst Christen zu werden zu erkennen gaben [3]). Die Mönche und Kaufleute, welche um diese Zeit die Tartarenländer als ein neu sich öffnendes Missions- und Handelsgebiet bereisten, betraten dieselben gewöhnlich bei Soldaja. Hier landete im Jahr 1253 der Mönch Rubruquis, um von da aus seine Reise bis in den fernsten Osten Asiens zu beginnen, hier schifften sich im Jahr 1260 die venetianischen Kaufleute Niccolo und Maffio Polo mit ihren Edelsteinen in der gleichen Absicht aus [4]). Ich habe schon früher wahrscheinlich zu machen gesucht, dass sie nicht die ersten Venetianer waren, die diesen Weg einschlugen. Die Wichtigkeit Soldaja's als Handelsstadt scheint ihnen so einleuchtend geworden zu sein, dass sie einen dritten Bruder Marco (Oheim des berühmten Reisenden gl. N.) bestimmten daselbst sich häuslich niederzulassen und so einer der Gründer der venetianischen Colonialgemeinde in Soldaja zu werden, von welcher in der Folge die Rede sein wird [5]).

1) Ibn Alathir a. a. O. Abulf. annal. moslem. 4, 300. Saint-Martin, mém. sur l'Arménie 2, 121. 264. Raschideddin ed. Quatremère p. 67 f.

2) Ibn Said (gest. 1274) bei Aboulfeda trad. p. Reinaud 2, 319. Rubruquis p. 217.

3) s. darüber meine Abhandlung über die Colonien der römischen Kirche in den Tartarenländern (Zeitschrift f. histor. Theol. 1858. H. 2.).

4) s. den Eingang des Reisewerks Marco Polo's, wo übrigens der allgemein recipirte Text eine falsche Jahrszahl hat. Die Brüder Polo trafen im Kiptschak den Chan Berke, welcher nicht vor 1255 zur Regierung kam, und erlebten bei ihrem einjährigen Verweilen daselbst den Krieg zwischen Berke und Hulagu, welcher ins Jahr 1261 fällt; so kann also der Abgang der Poli von Constantinopel unmöglich ins Jahr 1250 fallen, es muss 1260 gelesen werden s. Neumann in Bürks Uebers. des M. P. S. 606. Pasini, viaggi di M. P. p. 271. Hammer, Gesch. der goldenen Horde S. 168.

5) Er überliess das Haus in der Folge seinem Sohn Niccolo, welcher

Solange die Venetianer in Constantinopel die herrschende Nation waren (1204—1261), kann eine bedeutendere Betheiligung der Genuesen am pontischen Handel nicht angenommen werden, doch liessen sie sich wohl auch nicht ganz davon ausschliessen [1]) und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass die ersten unscheinbaren Anfänge der genuesischen Colonie in Kaffa eben in die Zeit des lateinischen Kaiserthums fallen. Sowohl die Epoche als die Art und Weise der Entstehung dieser Colonie liegen bekanntlich noch sehr im Dunkel; ich glaube aber zur Aufhellung desselben in Folgendem wesentliche Beiträge liefern zu können.

Irregeführt durch den Erzbischoff von Mohilew Siestrzencewicz von Bohusz, welcher im Anfang unseres Jahrhunderts eine sehr unkritische und sogar von reinen Erfindungen [2]) nicht freie Geschichte der Krim [3]) herausgab, hat der neueste Geschichtschreiber dieser Halbinsel der Genuese Canale [4]) der Colonie

---

noch im Jahr 1280 in Soldaja wohnte, als Marco sein Testament machte, aus welchem wir diese ganze Notiz entnehmen, s. dasselbe bei Cicogna Inscriz. Venez. 3, 489 f. Pasini l. c. append. p. 430 f.

1) Canale, storia dei Genovesi 2, 619. findet eine Erwähnung der Beschiffung des schwarzen Meers durch genuesische Flotten in einer Stelle des Vertrags vom Jahr 1238 zwischen Venedig und Genua. Beide Mächte versprachen sich da gegenseitige Hülfe gegen feindliche Flotten oder Corsarenschiffe, welche kommen „in mare magnum extra Cretam" (Taf. und Thom. 2, 343). Allein theils der Zusammenhang theils der Beisatz extra Cretam zeigt deutlich, dass hier mare magnum nicht das schwarze Meer bedeuten kann, sondern das offene weite Mittelmeer südlich von Kreta im Gegensatz zu dem eingeschlossenen Archipel nördlich davon. Ich selbst habe früher mit Berufung auf Caffaro p. 375 ff. und Roncioni p. 439 die Behauptung ausgesprochen, die Genuesen haben schon im zwölften Jahrhundert Kaffa besucht. Allein die zuerst citirte Stelle, welche nur durch ein schlimmes Versehen sich dort eingeschlichen hat, enthält nichts dergleichen; Roncioni redet allerdings a. a. O. z. J. 1197 von aus Kaffa zurückkehrenden genuesischen Schiffen; aber es ist zu vermuthen, dass in der ältern Quelle, welche hier zu Grunde liegen mag, Jaffa stand und nicht Kaffa. Ich nehme also hiemit meine frühere Behauptung zurück.

2) s. z. B. das Urtheil v. Köhne's in den Mém. de la société d'archéologie et de numismatique de St. Petersbourg T. III. (1849) S. 82 f.

3) Histoire du royaume de la Chersonèse taurique; ich benütze die zweite Ausg. Petersb. 1824.

4) Della Crimea T. 1—3. Genova 1855—6.

seiner Landsleute in Kaffa ein bedeutend höheres Alter vindicirt, als man bisher nach dem Vorgange des Abbate Oderico [1]) fast allgemein annahm. Es wird mir aber nicht schwer werden nachzuweisen, wie wenig begründet die Angaben Siestrzencewicz's und Canale's sind. Beide erzählen [2]) von einem Zweikampf, welchen der russische Grossfürst Wladimir II. Wsewolodowitsch (er regierte von 1113—1125, glänzte aber schon vorher als Kriegsheld) mit einem genuesischen Statthalter von Kaffa ausgefochten haben soll, als er einmal diese Stadt belagerte; der Grossfürst soll aus dem Zweikampf nicht blos den Beinamen Monomachus, sondern auch einige kostbare Trophäen davongetragen haben, unter Anderm den Halsschmuck (Barma), welcher später unter den Kroninsignien der russischen Herrscher figurirte. Wäre diese Tradition wahr, so müssten die Genuesen schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts oder sogar am Ende des eilften Kaffa besessen haben, zu einer Zeit, wo sie noch nicht einmal in Constantinopel eine Colonialgemeinde gebildet hatten! Ehe wir etwas so Unwahrscheinliches für wahr halten, müssen wir doch nach den Gewährsmännern fragen. Es sind deren zwei, beide erst dem sechszehnten Jahrhundert angehörig, nämlich der polnische Chronist und Geograph Strykowski [3]), geb. 1547, und der österreichische Gesandte Sigmund von Herberstein [4]), welcher in den Jahren 1517 und 1526 in Moskau war und dort jenes Barma sah, dessen Herkunft ihm in der angegebenen Weise erzählt wurde. Im Grunde genommen fallen beide Zeugnisse in Eins zusammen, da Strykowski auch sonst den Herberstein oft wörtlich ausschreibt [5]), also hier wohl nur die bei letzterem vorgefundene kurze Notiz etwas erweitert und ausgeschmückt hat. Wir haben also nichts Anderes vor uns als eine der legendenhaften

1) Lettere ligustiche. Bassano 1792.

2) Siestrz. p. 192. Canale 1, 151.

3) Von Siestrz. a. a. O. in der Anm. citirt.

4) s. seine Commentarii rerum Moscoviticarum bei Starczewski hist. ruthen. scriptores exteri saec. XVI. Berol. et Petrop. 1841. T. 1. p. 16.

5) Ueber Strykowski und seinen schriftstellerischen Character s. Braun, scriptorum Poloniae et Russiae catalogus (Colon. 1723) p. 36 ff. und [Dubois] essay sur l'hist. littér. de Pologne (Berlin 1778) p. 98 ff. 108.

Traditionen, welche sich im Laufe der Zeit an die Kroninsignien zu Moskau knüpften [1], und von diesen Traditionen entspricht noch dazu diejenige, um welche es sich hier handelt, am allerwenigsten der wirklichen Natur dieser Insignien, welche glücklicherweise noch jetzt erhalten sind. Nach den Beschreibungen und Abbildungen [2], die wir von ihnen haben, sind es Producte griechischer Kunstfertigkeit, zum Theil mit religiösen Darstellungen aus dem Kreise des griechisch-christlichen Glaubens geschmückt und auch das unter denselben befindliche Barma dürfte eher ein Geschenk des byzantinischen Hofs an den russischen (dies ist nämlich eine andere Tradition) als ein Gewandstück eines Genuesen sein. Auch rührt der Name Monomachus nach den zuverlässigeren Quellen keineswegs von einem Zweikampf her; Wladimir führte denselben von Kindheit auf und hatte ihn von seinem Grossvater mütterlicherseits, dem byzantinischen Kaiser Constantin Monomachus überkommen [3]. Was aber jener Erzählung vom Zweikampf des Wladimir den Hauptstoss versetzt, ist der Umstand, dass kein einziger gleichzeitiger oder auch nur überhaupt mittelalterlicher Chronist davon spricht [4]; nicht einmal davon findet sich eine sichere Spur, dass Wladimir auf seinen vielen Kriegszügen je die Krim betreten hat. So haben denn alle neuern Geschichtschreiber Russlands seit Schtscherbatow jene Geschichte, die von Strykowski aus auch in einige russische Geschichtsbücher übergegangen war [5], verworfen. Auch Siestrzencewicz hält sie nicht in ihrem ganzen Umfang aufrecht, indem er sagt, die Tradition habe zwei verschiedene Wladimir confundirt, der russische Fürst, welcher Kaffa belagert und den dortigen Befehlshaber im Zweikampf erschlagen habe, sei nicht der Grossfürst Wladimir Monomachus, sondern ein anderer Wl. Sohn des Wsewolod, ein

1) Ausführlich verbreitet sich über dieselben Schtscherbatow russ. Gesch. übers. v. Hase (Danzig 1779) Thl. 2. S. 548 ff.

2) Jene bei Schtscherbatow a. a. O. S. 557—9, diese in dem Prachtwerk Antiquités de l'empire russe, Série 2.

3) S. den Eingang von Monomachus Testament bei Karamsin hist. de Russie 2, 202. Strahl, Gesch. des russ. Staats 1, 192. 211.

4) Levesque hist. de Russie 1, 264.

5) Schtscherbatow a. a. O. S. 538 f. Anm. u. S. 566 unten.

Theilfürst, welcher im Jahr 1095 die Chersonischen Griechen angegriffen und sie bei Kaffa geschlagen habe. Allein die wahre Geschichte kennt den von Siestrzencewicz behaupteten Unterschied zwischen zwei gleichzeitigen Wladimirn nicht und die Quellen wissen auch nicht das Geringste von einem Angriff eines russischen Fürsten auf Cherson am Ende des eilften Jahrhunderts [1], so dass sich jene anscheinende Verbesserung des Siestrzencewicz nur als eine Trübung durch eigene Erfindungen herausstellt.

Nicht besser begründet ist es, wenn Siestrzencewicz und nach ihm Canale von einem Vertrag sprechen, durch welchen die Kumanen oder Polowzer den Genuesen das Terrain abgetreten haben sollen, auf welchem sofort Kaffa als genuesische Colonie erstand. Die Kumanen waren die unmittelbaren Vorgänger der Tartaren in der Herrschaft über die Krim [2]. Würde es sich also herausstellen, dass von ihnen die Genuesen die Erlaubniss erhielten sich in Kaffa niederzulassen, so fiele die Gründung dieser Colonie spätestens in den Anfang des dreizehnten, vielleicht aber schon in die zweite Hälfte des eilften Jahrhunderts. Fragen wir nach den Belegen für jene Behauptung, so widerlegt sich die Vermuthung Canale's [3], alte russische Chronisten seien hier die Gewährsmänner des Siestrzencewicz, einfach dadurch, dass Letzterer selbst an der betreffenden Stelle [4] lediglich byzantinische und abendländische Autoritäten citirt. Bei näherer Untersuchung finden wir, dass der ganze Inhalt des Vertrags, wie ihn Siestrzenciwicz mit Anführungszeichen gibt, wörtlich aus dem venetianischen Geschichtschreiber des vorigen Jahrhunderts Formaleoni entlehnt ist [5] und ferner dass die ganze hierhergehörige Stelle des Venetianers nichts Anderes ist als eine freie Ueber-

1) v. Köhne a. a. O. S. 83. Um ein volles Jahrhundert früher fällt die Eroberung Chersons durch Wladimir den Apostelgleichen, Swaetoslaws Sohn a. a. O. S. 70 ff.

2) S. z. B. Rubruquis p. 219.

3) Della Crimea 1, 158.

4) Hist. p. 312 f.

5) Storia della navigazione, del commercio e delle colonie degli antichi nel mar nero T. 2 (Venez. 1789) p. 78. Formaleoni hat nur noch einen weitern dritten Punct, welchen Siestrz. weglässt.

setzung der bekannten Erzählung des Nicephorus Gregoras vom Ursprung Kaffa's [1]. In dieser Stelle sucht der byzantinische Chronist seinen Lesern einen Begriff zu geben von der Art und Weise, wie die Genuesen und überhaupt die Abendländer gewöhnlich zu solchen Handelscolonien gelangt seien, sie haben nämlich zunächst günstige Hafen- und Handelsplätze aufgesucht, dann sich den Herrn der betreffenden Länder genähert und versprochen, die vertragsmässig festzusetzenden Zölle pünktlich zu entrichten, auch durch Einfuhr von Waaren aus den verschiedensten Gegenden den Umwohnern einen willkommenen Markt zu bieten; dadurch haben sie sich nun die Erlaubniss ausgewirkt, Wohnhäuser für sich und Magazine für ihre Waaren auf dem von ihnen ausersehenen Terrain zu bauen; so sei es nun auch bei Kaffa gegangen, der „scythische" Landesherr, an den sie sich gewendet, habe sie dort unter Bedingungen wie die obigen als Colonisten zugelassen. Indem nun Formaleoni diese Stelle des Byzantiners frei überträgt, sagt er gleich speciell von Kaffa aus, was dieser im Allgemeinen über die Entstehungsweise der abendländischen Handelscolonien vorbringt, und formulirt dies so, dass es den Anschein gewinnt, als habe ihm das Document eines Vertrags zwischen den Genuesen und dem dortigen Landesherrn oder ein Auszug aus einem solchen vorgelegen; auf dieselbe Vermuthung kann der Leser bei Siestrzencewicz kommen, welcher hier dem Formaleoni fast wörtlich nachschreibt, und doch hat weder der eine noch der andere einen solchen Vertrag gesehen. Ist nun schon in diesem Punct die Originalstelle des Byzantiners nicht ganz getreu wiedergegeben, so erweist sich vollends als ganz willkürlich die Deutung des „scythischen Fürsten" (*ὁ τῶν Σκυθῶν ἡγεμών*), welcher nach Nicephorus Gregoras den Genuesen die Niederlassung in Kaffa angewiesen hat. Nach Formaleoni hätte der Byzantiner mit diesem, wie es scheint, ganz vagen und unbestimmten Ausdruck einen Fürsten der Chazaren gemeint, welche im zehnten Jahrhundert Herrn der Krim waren; Siestrzencewicz macht daraus einen Kumanenfürsten. Beide übersehen dabei völlig, dass Nicephorus Gregoras nach dem ganzen Zusam-

1) ed. Bonn. 2, 683 f.

menhang unter den Scythen die Tartaren versteht; denn gleich nachher spricht er von dem im Jahr 1343 entstandenen Conflict der Genuesen mit dem Tartarenchan als von einem Bruch derselben mit dem „Fürsten der Scythen“ und schon im ersten Buch seiner Chronik bezeichnet er das Hervorbrechen der Tartaren unter Dschingiskhan und seinen Söhnen gegen das Abendland als eine Invasion der Scythen [1]. Ferner sagt Nicephorus Gregoras, der um das Jahr 1360 seine Chronik schrieb, die Gründung der Colonie in Kaffa sei vor nicht vielen Jahren erfolgt, und ganz unabhängig von ihm äussert der genuesische Annalist Giorgio Stella [2], welcher um 1400 schrieb, er habe von alten Männern erfahren, es sei nicht so sehr lange her, dass die ersten genuesischen Colonisten sich in Kaffa angesiedelt haben. Es war aber zur Zeit des Nicephorus Gregoras schon 140, zur Zeit des Stella schon 180 Jahre her, dass die Kumanen aus der Krim verdrängt und die Tartaren Herrn derselben geworden waren; also kann wohl nicht unter einem Kumanenfürsten die fragliche Niederlassung der Genuesen ihren Anfang genommen haben. Dies ist auch schon desswegen nicht wahrscheinlich, weil die Kumanen durchgängig als ein auf der niedersten Culturstufe stehendes Krieger- und Nomadenvolk geschildert werden [3], welches wohl die aus dem Handelsverkehr mit dem Abendland erwachsenden Vortheile nicht zu würdigen wusste. Ganz anders die Tartaren. So ungeschlacht sie auch auf ihrem grossen Eroberungszug die Cultur des Christenthums und des Islams niedertraten, so waren sie doch selbst für Cultur keineswegs unempfänglich und ihre Fürsten zeigen neben grossen kriegerischen Fähigkeiten auch hervorstechende staatsmännische Fähigkeiten. Sie suchten sogar den Verkehr mit dem Abendland schon wegen ihres anfänglichen Gegensatzes zu den muhammedanischen Mächten. Wenn es also auch Nicephorus Gregoras nicht ausdrücklich bestätigen würde, müssten wir schon durch diese Betrachtungen die Ansicht ge-

---

1) 2, 685. 1, 35. und zu letzterer Stelle die Note Ducange's.

2) Bei Murat. 17, p. 1095.

3) S. z. B. die Zusammenstellungen bei Schlözer in den kritischen Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen St. 2. S. 225 f.

winnen, dass die Colonie in Kaffa unter den Tartaren und nicht früher [1]) gegründet wurde.

Dies ist denn auch seit dem Erscheinen des epochemachenden Werks von Oderico fast allgemein in der Gelehrtenwelt angenommen. Wenn nun aber Oderico für wahrscheinlich hält, dass der tartarische Prinz Oran (Oreng) Timur, welcher im Jahr 1266 von Seiten des Chan Mengku von Kiptschak mit den Städten Kaffa und Krim (d. h. Altkrim oder Solgat) belehnt wurde [2]), dass — sage ich — gerade dieser Oran Timur es gewesen sei, der den Genuesen Kaffa abgetreten habe [3]), so gestehe ich keinen Grund dafür zu finden. Vor und nachher herrschten Tartarenfürsten über den Theil der Krim, in welchem Kaffa liegt, und es ist ganz zufällig, dass uns nur von Oran Timur speciell aufbehalten ist, er sei mit Kaffa belehnt worden: warum muss gerade er die Genuesen dort aufgenommen haben? Meiner Ansicht nach sezt Oderico mit dieser Hypothese — denn weiter ist es nicht — die Entstehung Kaffa's doch etwas zu spät an. Im Jahr 1289 nämlich giebt die Colonie Kaffa ihr erstes sicher bezeugtes Lebenszeichen in einem Act, welcher nicht darnach aussieht, als rührte er von einem eben erst entstandenen Gemeinwesen her. Die Kunde von der Bedrängniss, in welche die genuesische Hauptniederlassung zu Tripolis (in Syrien) durch den Angriff des Sultans Kelaun gerathen war, erweckte in den Bewohnern Kaffa's den Wunsch, ihren syrischen Brüdern zu helfen. Der an der Spitze der Colonie stehende Consul Paolino Doria rief desshalb die Kaufleute und Bürger der Stadt zusammen und es wurde der Beschluss gefasst drei kriegerisch ausgerüstete

1) Gegen eine frühere Existenz der Colonie in Kaffa spricht auch folgende Thatsache. Es ist uns aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts (1155 ff.) eine Reihe von Contracten erhalten, worin genuesische Kaufleute Associationen unter sich eingehen mit Nennung der Länder oder Städte, wohin die gemeinschaftliche Handelsreise gehen soll. In der grossen Zahl dieser Urkunden (Mon. hist. patr. Chartae T. II p. 287—988) wird nicht ein einziges Mal Kaffa genannt, auch Tana nicht, was für die folgende Untersuchung über das Alter von Tana von Interesse ist.

2) Abulgasi Bayadur Chan, hist. généalog. des Tatars (Leyde 1726) p. 453. Hammer, Geschichte der goldenen Horde S. 249. 254.

3) Lettere ligustiche p. 127.

Schiffe, welche so eben mit Kaufleuten aus Genua nach Kaffa gekommen waren, zu miethen, mit Ballistenschützen zu bemannen und unter dem Oberbefehl des Consuls nach Syrien abgehen zu lassen [1]. Es scheint, dass die Colonie damals schon über die Sorge für ihre eigene Existenz hinaus und zu ziemlicher ökonomischer Blüthe gelangt war, sodass sie über Streitkräfte und Geldmittel zu Gunsten Anderer leicht verfügen konnte, und die 23 Jahre, welche nach Oderico's Hypothese zwischen dem Ursprung der Colonie und dieser Unternehmung verflossen, mögen kaum hinreichend gewesen sein, um die Colonie auf eine so hohe Stufe der Entwicklung zu heben. Ich möchte eher vermuthen, dass dieselbe um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und zwar eher etwas vorher als nachher, also noch in der Periode des lateinischen Kaiserthums und kurze Zeit nach der Eroberung der Krim durch die Tartaren entstanden ist [2]. Auf diese Zeit weisen auch gewisse Volkstraditionen, freilich nur unsicher hin. Eine ziemlich alte schon von Giorgio Stella [3] aufgezeichnete Sage nennt als ersten Ansiedler in Kaffa einen gewissen Baldo Doria, die gleiche Notiz findet sich nach Canale in einem Stammbaum der Familie Doria, wo zugleich die Lebenszeit dieses Baldo oder Sinibaldo zwischen die Jahre 1211 und 1263 gesezt ist [4]. Doch möchte ich hierauf nicht allzuviel bauen, da dieser Sage eine andere in Kaffa selbst verbreitete und von Agost. Giustiniani aufgenommene Tradition gegenübersteht, wonach der

---

1) Caffar. p. 596. Ag. Giustin. fol. 109, b. Die Expedition kam, wie wir früher gesehen haben, zu spät; übrigens ersetzte die Mutterstadt der Colonie nachher die Kosten derselben.

2) Es könnte sich die Frage erheben, wiefern der Tartarenchan Mengku im Jahr 1266 Kaffa dem Prinzen Oran Timur verleihen konnte, wenn die Genuesen schon vor 1266 Kaffa besassen. Darauf lässt sich erwiedern, dass auch in den blühendsten Zeiten der Colonie die Tartarenchane oder ihre in der Krim gebietenden Vasallen eine gewisse Oberherrlichkeit über Kaffa beibehielten, wie wir näher nachweisen werden; es ist vorauszusetzen, dass sie zur Zeit, als die Colonie erst in ihren Anfängen war, noch mehr Macht in Kaffa entfalteten als später.

3) p. 1095. Baldus de Auria Caffae non habitatae domicilia primitus fieri fecit et primus ibidem habitavit.

4) Canale 1, 159.

erste Ansiedler vielmehr ein Antonio dell' Orto war [1]. Merkwürdiger Weise constatiren zwei gleichlautende Stellen der Statuten Kaffa's aus den Jahren 1290 und 1316 [2], dass die damals lebenden Glieder der Familie dell' Orto ausnahmsweise das Recht genossen, Handelsabgaben in Kaffa zu erheben; offenbar schuldete man dieser Familie Dank, weil sie sich ein ausserordentliches Verdienst um die Colonie erworben, oder pecuniären Ersatz für Bauten, die sie aufgeführt [3]. Dies macht jene zweite Tradition ziemlich glaubwürdig, nach welcher ein Sprosse der Familie dell' Orto Namens Antonio sich zuerst in Kaffa niedergelassen haben soll; er ist wohl identisch mit dem Antonio dell' Orto, welcher im Jahr 1210 die Stelle eines Gerichtsconsuls in Genua bekleitete [4] — abermals ein Fingerzeig, dass wir die Entstehung der Colonie Kaffa nicht so weit herabrücken dürfen, wie Oderico.

Eine nicht unwichtige Frage ist ferner die, ob die ersten Ansiedler ein völlig unbewohntes Terrain antrafen und darauf erst eine Stadt gründeten, der sie den Namen Kaffa gaben; oder ob vorher eine Ortschaft da war, an welche sich die Colonie anlehnen konnte? Für das Erstere entscheiden sich sowohl die genuesische Tradition (bei Stella) als die Historiker Oderico und Canale, welche letztere den Namen der Stadt mit dem Namen

1) Agost. Giustiniani fol. 109, b.

2) Canale 1, 227. 152 f. Monum. hist. patr. Leges municipales p. 396.

3) Ungebührlich steigert Canale die Bedeutung der Familie dell' Orto für Kaffa, indem er annimmt, Kaffa sei in der ersten Zeit nicht eine Commune mit republikanischer Organisation gewesen, sondern habe den Orto als eine Art Feudalbesitz gehört (della Crimea 1, 153). Ein päbstliches Schreiben vom Jahr 1340 soll dies beweisen, wo ein damals lebender Petranus dell' Orto als „olim dominus de Capha" bezeichnet wird (Wadding Annal. Ord. Min. 7, 227 f.). Da wir nun aber seit 1289 Kaffa als ein republikanisch organisirtes Gemeinwesen mit Consuln an der Spitze kennen, so wird Canale selbst nicht behaupten wollen, dass der im Jahr 1340 lebende Petranus irgend einmal in seinem Leben Feudalherr von Kaffa gewesen; höchstens sein Vater oder Grossvater könnte dies gewesen sein. Ist es nicht viel wahrscheinlicher, dass der Pabst mit jenem etwas unbestimmten Ausdruck nur sagen wollte, Petranus habe einmal früher das Consulat in Kaffa bekleidet? (cf. Oderico p. 158). Eine ähnliche Anwendung von „Herr" statt Consul s. Canale, Crimea 1, 311.

4) Caffar. p. 398 unten.

eines berühmten genuesischen Geschlechts, dem der Caffaro, ziemlich willkührlich in Verbindung bringen [1]). Es lässt sich aber nicht läugnen, dass der Namen *Καφᾶς*, mit welchem die byzantinischen Chroniken und Urkunden durchgängig das genuesische Kaffa bezeichnen, schon im zehnten Jahrhundert bei Constantinus Porphyrogenitus auftritt [2]), indem er ein dort vorgefallenes Gefecht zwischen den chersonischen Griechen und einem bosporanischen König erzählt, wobei wir keinen Grund haben anzunehmen, er meine mit seinem *Καφᾶς* ganz etwas Anderes als die späteren Griechen mit dem ihrigen. Man wird also annehmen müssen, es habe schon vor der Ansiedlung der Genuesen an derselben Bucht, an welcher das längst zerstörte antike Theodosia gelegen [3]), eine bewohnte Stätte Namens Kaffa existirt. Nur deutet der eigenthümliche Ausdruck des Constantinus *οἱ τοῦ Καφᾶ τόποι* darauf hin, dass Kaffa damals noch ein aus zerstreuten Wohnunnungen bestehender offener Ort gewesen ist. Als eine bedeutende Stadt können wirs uns vor Ankunft der Genuesen in keinem Falle vorstellen; sonst hätte Edrisi, welcher die Südküste der Krim genau kennt und eine Reihe von Orten an derselben aufzählt, auch Kaffa's Erwähnung thun müssen [4]). Also nicht weil Kaffa schon vorher ein Mittelpunct des Handels war, liessen sich die Genuesen dort nieder, sondern weil sie hofften an dieser Stätte eine Emporium schaffen zu können. Sie zog vor Allem der schöne Hafen an, welcher ihren Schiffen reichlichen Raum, vorzüglichen Ankergrund und Schutz gegen die im schwarzen Meer dominirenden mitunter sehr gefährlichen Nordwinde darbot [5]). Vor Soldaja hatte Kaffa den Vorzug, dass es noch näher an der

1) Oderico p. 120 f. 123. Canale 1, 148. 152.

2) De administr. imp. cap. 53. Muralt ist im Irrthum, wenn er mit Berufung auf Mansi 2, 702 behauptet, Kaffa sei schon auf dem Concil von Nicäa im Jahr 325 durch einen Bischoff repräsentirt gewesen (bei Canale della Crimea 2, 356).

3) Neumann, die Hellenen im Scythenland 1, 468. Forbiger, Handbuch der alten Geographie 3, 1126 f.

4) Edrisi trad. p. Jaubert 2, 395. und dazu Lelewel, géographie du moyen-âge 3, 196 f.

5) Neumann a. a. O. S. 469. Taitbout de Marigny, pilote de la mer noire et de la mer d'Azow (Constantinople 1850) p. 84. Clarke, voyages 2, 461

Oeffnung des schwarzen Meers gegen das asow'sche hin lag, was bei der Wichtigkeit des letzteren für den nordischen und bald auch für den levantischen Handel von Werth war. Eine andere Lichtseite Kaffa's lernten die Genuesen wohl erst im Lauf der Zeit aus eigener Erfahrung kennen, die ausserordentliche Fruchtbarkeit der Umgegend [1]), unter deren Erzeugnissen besonders der Wein in der Folge von ihnen cultivirt wurde [2]).

Eine so günstige Lage musste den raschen Aufschwung der Colonie bedeutend fördern. Aber auch die Zeitereignisse trugen das Ihrige dazu bei. Im Jahr 1261 trat die grosse Umwälzung in Constantinopel ein, welche den Griechen das politische und ihren Bundesgenossen den Genuesen das commercielle Uebergewicht verschaffte. Auf die Nachricht von der Eroberung Constantinopels durch Michael Paläologus räumten die Venetianer in Masse die Küsten des schwarzen Meers, weil sie sich dort nicht mehr für sicher hielten, ihr grösstes Schiff fiel dabei in die Hände der Genuesen, die Flüchtigen, die sich darauf vorfanden, wurden dem griechischen Kaiser übergeben, der sie grausam behandelte [3]). Bereits war die Ausschliessung der Venetianer vom pontischen Handel zwischen Michael Paläologus und Genua eine beschlossene Sache; denn im Vertrag von Nymphäum versprach der erstere, keine abendländischen Kaufleute ausser Genuesen und Pisaner und solche (Abendländer), die kaiserliches Geld oder Gut an Bord haben, in das schwarze Meer segeln lassen zu wollen [4]). Von da an siedelten sich die Genuesen noch viel zahlreicher als zuvor am schwarzen Meer an; auch in

not. Ibn. Batuta nennt ihn einen der berühmtesten Häfen der Welt und traf darin (1334) nicht weniger als 200 Kriegs- und Handelsschiffe.

1) Sie wird in einer genuesischen Urkunde vom Jahr 1434 gerühmt. Canale 1, 243.

2) Wir schliessen dies schon daraus, dass während der Weinlese der Consul von Kaffa keine Gerichtssitzungen halten durfte. Canale 1, 263. Weiteres unten.

3) Caffar. p. 530.

4) Lib. jur. 1, 1353. Im Jahr 1308 musste K. Andronicus den Genuesen versprechen, dass seine Beamten an den Küstenstrichen des schwarzen Meers keinen Andern als den Genuesen Freiheiten gewähren sollten s. Canale, storia dei Genovesi 4, 304.

Soldaja finden wir nunmehr diese Nation vertreten [1]. Durch den lebhaften Verkehr mit den pontischen Handelsstädten wurden ihre Schiffscapitäne mit dem schwarzen Meer so vertraut, dass sie auch mitten im Winter auf demselben zu fahren wagten [2].

Wenn die Genuesen von dem Vertrag zu Nymphäum an den pontischen Handel gewissermaassen als ihr Monopol betrachteten, so waren ihre Bundesgenossen die Griechen am allerwenigsten im Stande, ihnen diesen Anspruch streitig zu machen. Schon zur Zeit des Michael Paläologus wussten sie die Griechen von dem pontischen Handelsgebiet wegzudrängen, wodurch denselben viel Verdienst und Gewinn entgieng [3]. Durch die Vernachlässigung der griechischen Marine unter Andronicus machten sich die Griechen selbst vollends alle Concurrenz mit den Genuesen unmöglich [4]. Nicht einmal die Zufuhr von Lebensmitteln nach Constantinopel wurde von griechischen Schiffen besorgt; es waren hauptsächlich die Genuesen, welche Frucht und gesalzene Fische aus dem Pontus dahin brachten und wir haben schon bei der Geschichte Galata's bemerkt, wie die Griechenhauptstadt wiederholt einer Hungersnoth nahe kam, wenn die Genuesen entweder aus feindseliger Absicht ihre Zufuhr einstellten oder daran irgendwie gehindert wurden. Auch die Pisaner waren nicht eben gefährliche Nebenbuhler für die Genuesen. Zwar auch sie besassen eine Colonie oder doch eine Landungsstätte mit einer Factorei in den pontischen Gebieten: ich meine jenen Porto Pisano, welchen die Küstenkarten der Italiener vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an [5] an der Nordküste des asow'-

1) Caffar. p. 567.

2) Pachym. 1, 419 f.

3) Pachym. 1, 420.

4) Niceph. Greg. 1, 175. 209.

5) Da ich auf diese Karten öfters zurückkomme, will ich ein für allemal von ihnen reden. Wir besitzen Zusammenstellungen der in denselben aufgeführten Küstenorte des schwarzen und asow'schen Meers bei Potocki, voyage dans les steps d'Astrakhan et du Caucase (1829) 1, 349 ff., ferner in einer gehaltreichen Recension von Hammer-Purgstall Wiener Jahrbb. 1834, 1., dann in der Schrift: Periplus Ponti Euxini octuplus (ed. Gévay). Viennae 1836, welche einerseits Canale unter dem Titel Peplo ottuplo del mar nero mit Noten begleitet in Genua (1855) wiederabdrucken liess, anderer-

schen Meers etwa in der Gegend des heutigen Taganrog nordwestlich von der Donmündung verzeichnen, wie ihn denn auch der Reisende Balducci Pegolotti als den nächsten Hafen von Tana aus gegen Nordwesten namhaft macht [1]. Wann die Pisaner diese Station gegründet, wäre interessant zu erfahren, leider schweigen aber die pisanischen Chroniken und Urkunden gänzlich über dieselbe; nur das dürfen wir kühn behaupten, dass Pardessus sammt seinem Gewährsmann Cantini sich sehr irrt, wenn er glaubt, dieselbe habe schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Aera bestanden [2]. Die Stiftung einer so entlegenen Colonie setzt bei der Mutterstadt eine entwickelte Handels- und Kriegsmarine voraus; eine solche besass aber Pisa im ganzen ersten Jahrtausend unserer Aera noch nicht. Wir müssen uns an die Thatsache halten, dass der Porto Pisano nicht früher erwähnt wird als im Jahr 1318; von diesem Jahr nämlich ist die älteste der obengenannten Karten. Ebenso dunkel wie der Anfang ist das Aufhören der pisanischen Niederlassung; der Name erscheint noch in Karten, die schon der neueren Zeit angehören, er blieb an der Localität haften auch nachdem die Pisaner diese Station längst aufgegeben hatten. Vielleicht wurde auch diese Niederlassung in die grosse Katastrophe des Jahres 1343 hineingezogen,

---

seits Tafel in sein reichhaltiges Programm: Constantinus Porphyrogenitus de provinc. regn. Byz. lib. 2. Europa Tub. 1846 aufnahm, endlich bei Elie de la Primaudaie, études sur le commerce au moyen-âge (Paris 1848) p. 209 ff. Ein umfassenderes alle Küsten des Mittelmeers in sich begreifendes Portulan hat Lelewel im Atlas zur Géographie du moyen-âge auf Grund dieser Karten entworfen. Hiezu kommen noch die Monographien vom Grafen Serristori über eine Karte vom Jahr 1351 (Illustrazione di una carta del mar nero del 1351. Fir. 1856), von Buchon und Tastu über eine catalanische Karte von 1375—77 (Not. et extr. T. 14.) und von Andres über die Karte des Pareto (Memoire della R. Acad. Ercolanese T. 1 Napoli 1822). Um die Fixirung der in diesen Karten genannten Orte haben sich, was die südrussischen Küstenstriche betrifft, ausser Potocki, Hammer und Lelewel besonders auch Dubois de Montpéreux und Karl Koch in ihren bekannten Reisewerken, neuerdings Phil. Brunn (Bulletin de l'Acad. de Petersb. T. I. 1860. p. 373 ff.) verdient gemacht. Ueber die Lage des Porto Pisano vgl. bes. Potocki l. c. p. 367. Lelewel l. c. p. 13. Serristori p. 36.

1) Della decima. etc. 3, 39.

2) Coll. des lois marit. T. 2. Introd. p. VII.

da die Genuesen und Venetianer aus dem benachbarten Tana vertrieben wurden, und während diese beiden Nationen, kraftvoll wie sie waren, ihre Colonie in Tana wieder aufrichteten, mussten die Pisaner, deren Seemacht damals schon sehr geschwächt war, auf die Wiederherstellung ihrer Ansiedlung in Porto Pisano verzichten [1]. Konnten die Pisaner diesen Besitz nicht lange behaupten, so war auch sonst ihr Auftreten im schwarzen Meer nicht glücklich. Der einzige Conflict, welcher in den pontischen Gewässern zwischen Genuesen und Pisanern vorfiel, lief für die letzteren unglücklich ab, indem eine pisanische Galeere, welche sich im Jahr 1277 mit feindseligen Absichten gegen die vielen an den Küsten des schwarzen Meeres angesiedelten Genuesen zunächst nach Sinope, dann nach Soldaja begeben hatte, Angesichts der letztern Stadt von einer genuesischen Galeere angegriffen, genommen und verbrannt wurde [2].

Die einzigen ebenbürtigen Rivalen für die Genuesen waren auch auf diesem Gebiet die Venetianer. Sie gedachten nicht auf den pontischen Handel zu verzichten und bequemten sich nicht einmal dazu, eine untergeordnete Rolle in diesen Gegenden zu spielen. Da der Kaiser Michael Paläologus bald in ein Verhältniss der Spannung, ja des Zerwürfnisses mit den Genuesen trat, bestand auch er so wenig auf der Ausschliessung der Venetianer vom schwarzen Meer, dass er vier Jahre nach dem Abschluss des Vertrags von Nymphäum ihnen Niederlassungen an den pontischen Küsten, wo sie nur wollten, anbot [3], wie denn auch ein griegischer Gesandter, der vom Hoflager des Tartarenchans zurückkehrte, sich von Soldaja aus unbedenklich eines venetianischen Schiffes bediente [4]. Die Venetianer fuhren fort, Frucht im schwarzen Meer zu holen und nur darüber lagen sie mit den Paläologen im Streit, ob es ihnen erlaubt sein sollte dieselbe auf griechischem Gebiet abzusetzen oder blos durch letzteres hindurchzuführen [5].

1) So Pardessus l. c. p. IX.

2) Caff. p. 567. Giustin. p. 103. Foglietta p. 380.

3) Vertrag vom 8. Jun. 1265. Taf. u. Thom. 3, 70.

4) ib. 3, 245.

5) Ich beziehe mich hier nicht blos auf Taf. u. Thom. 3, 144. 171 f. 179 f. 189 f. 237 f. 240. 249. 266. 274. 276, sondern auch auf mehrere

Auch scheinen die Colonisten aus Venedig, welche nach der Restauration des griechischen Regiments in Constantinopel die pontischen Küstenländer eiligst geräumt hatten, bald wieder dahin zurückgekehrt zu sein; in Soldaja wenigstens wuchs um diese Zeit die venetianische Colonialgemeinde so, dass der Rath von Venedig im Jahr 1287 beschloss einen Consul für dieselbe zu ernennen, welcher zugleich zum Consul für ganz Gazarien (so hiess damals die Krim allgemein von dem seiner Zeit dort mächtigen Volksstamm der Chazaren) bestimmt war [1]. Natürlich war die rasch aufblühende genuesische Pflanzung Kaffa, welche mit der venetianischen Kaufmannschaft in Soldaja siegreich concurrirte, den Venetianern ein Dorn im Auge. Ohne sich an die Verwahrung zu kehren, welche die griechischen Kaiser in mehreren Verträgen [2] gegen etwaige kriegerische Conflicte zwischen Venetianern und Genuesen im schwarzen Meer einlegten, lief der venetianische Admiral Giov. Soranzo im Jahr 1296 mit 25 Galeeren in dieses Meer ein, kaperte viele genuesische Schiffe daselbst, bestürmte Kaffa und eroberte es endlich nach längerm Widerstand, wobei er den Genuesen zwei Galeeren und vier andere Schiffe verbrannte. Nun überfiel ihn aber die schlechte Jahrszeit und so verlor er theils durch den harten Winter, den er in der Krim zubrachte, theils durch Mangel an Lebensmitteln einen Theil seines Heeres, sodass er nur mit 16 Galeeren im Jahr 1297 nach Venedig zurückkam [3]. Kaffa blieb wohl nur so lange in den Händen der Venetianer, als Soranzo mit seiner Flotte dort verweilte; nach seinem Abzug oder jedenfalls nach dem Frieden des Jahres 1299 wurde es wieder von den Genuesen besetzt. Eben in diesem Frieden soll nun Venedig sich anheischig gemacht haben, einmal den in Pera, Kaffa und Accon angerichteten Schaden zu ersetzen, dann innerhalb 13 Jahren weder ins schwarze Meer noch nach Syrien Kriegsschiffe zu schicken [4].

---

mir von Herrn Thomas gütigst in Abschrift mitgetheilten Actenstücke aus dem zweiten Band der Commemoriali.

1) Canale della Crimea 2, 441. Romanin 3, 151. Marin 6. 69.

2) Taf. u. Thom. 3, 96. 141. 329.

3) Dandolo p. 407. Sanuto vite dei Dogi p. 578. Navagero p. 1009.

4) Den zweiten dieser Vertragsartikel giebt Giov. Villani ed. Drago-

Allein der erste dieser angeblichen Friedensartikel vom Jahr 1299 gibt sich schon dadurch als unhistorisch kund, dass Accon mitgenannt ist, welches doch seit 8 Jahren zerstört war. Weder diesen noch den andern Punct enthält das Originalfriedensdocument [1]), dieses berührt die pontischen Verhältnisse mit keiner Silbe. So ersetzte denn auch Venedig keinesweg den in Kaffa angerichteten Schaden, im Gegentheil verzichteten beide Mächte ausdrücklich gegenseitig auf alle Entschädigungsforderungen.

Kaffa hätte sich wohl von diesem Schlag schneller erholt, wenn demselben nicht auf dem Fusse ein anderer gefolgt wäre. Der Chan von Kiptschak Toktai (reg. v. 1291—1313) hatte in Erfahrung gebracht, dass die Genuesen Kaffa's und andere Abendländer tartarische Kinder rauben und den Muselmännern als Sclaven verkaufen. Nun schickte er um 1307 Truppen gegen Kaffa, die Bewohner desselben versuchten, wie es scheint, keine Vertheidigung, gaben vielmehr die leere Stadt den Tartaren Preis, indem sie sich mit ihrer Habe auf die Schiffe zurückzogen, worauf sich Toktai der genuesischen Güter in seiner Hauptstadt Sarai und in deren Umgegend bemächtigte, um sich daran schadlos zu halten [2]).

---

manni 2, 30. und nach ihm Muratori annali d'Italia 7, 524 (zum Jahr 1299), Fanucci i tre popoli maritimi 3, 158 u. Andere, beide hat Serra ed. Capolago 2, 212.

1) jetzt gedruckt im Lib. jur. 2, 344 ff.; mehr oder weniger umfängliche Auszüge daraus waren übrigens schon von Laur. de Monacis p. 205, von Navagero p. 1011 und von Marin 5, 127 ff. mitgetheilt, so dass man sich nur wundern muss, wie lange die unzuverlässigen Angaben Villani's bei den Geschichtschreibern Glauben fanden. Canale, der das Orig.-Document vor sich hatte und fast wörtlich wiedergab (Storia dei Genovesi 2, 142—4), hat die Notiz Villani's mit Recht verworfen, aber freilich das von ihm selbst Beseitigte später wieder (della Crimea 1, 204) reproducirt nur mit der durch nichts veranlassten Aenderung des Jahres 1299 in 1300.

2) s. die Auszüge aus Nowairi bei d'Ohsson hist. des Mongols 4, 757. Diese von den Geschichtschreibern der Krim bisher ganz übersehene Stelle verleiht der Notiz einer ungedruckten genuesischen Chronik volle Glaubwürdigkeit, nach welcher im Jahr 1307 die Bewohner Kaffa's von Feinden angegriffen einen Theil ihrer Festungswerke selbst abgetragen haben. Oderico p. 169 hatte diese Nachricht verworfen, Canale (storia dei Genovesi 4, 340,

Die Commune Genua strebte das doppelt heimgesuchte Kaffa auf alle Weise wieder emporzubringen und beschleunigte den Wiederaufbau der zerstörten Häuser und Mauern, wozu auch Toktai's Neffe und Nachfolger Usbek Erlaubniss ertheilte, nachdem die Gesandten Antonio Grillo und Niccolò di Pagano ihn darum gebeten [1]. Man betrachtete die Hebung Kaffa's als eine Ehrensache für die Republik und erkannte in der Befestigung desselben eine Maassregel von hoher Wichtigkeit für die Sicherung des genuesischen Handels im schwarzen Meer. Um die erforderlichen Mittel zu beschaffen, wurde allen genuesischen Schiffseignern oder Capitänen, die von Constantinopel herkommend das schwarze Meer befuhren und über Kaffa hinaus ostwärts segelten, sowie allen denen, die vom asow'schen Meer her dem Lande der Griechen zusteuerten, zur Pflicht gemacht, in Kaffa anzulegen, dort mindestens einen Tag zu verweilen und eine Abgabe zu zahlen, deren Höhe sich theils nach dem Gewicht der Waaren theils nach dem Capitalbesitz der auf dem Schiff befindlichen Kaufleute richtete. Man suchte immer mehr Leute nach Kaffa zu ziehen dadurch, dass man den genuesischen Kaufleuten einen längeren Aufenthalt in den benachbarten Verkehrsplätzen verbot. So durfte bei hohen Geldstrafen kein Genuese über drei Tage in Soldaja bleiben, keiner in Tana überwintern oder eine Wohnung dort acquiriren. Alle sollten Kaffa als das Haupt-Emporium betrachten; in Soldaja sollte überhaupt kein Genuese Waaren kaufen oder verkaufen, Niemand sollte mit Umgehung Kaffa's auf der Küste zwischen dieser Stadt und Soldaja Waaren oder sonst etwas ausladen [2]. Die Strafgelder, welche der Consul in Kaffa von den gegen diese Bestimmungen sich Verfehlenden erhob, fielen in die Baucasse von Kaffa. Jeder Genuese, der in Kaffa Grund und Boden ankaufte, musste inner-

della Crimea 1, 169) sie einfach aufgenommen, ohne die Zweifel seines Vorgängers zu widerlegen, vgl. auch Muralt in Ermans Archiv Bd. 18. S. 159.

1) aus der in der vorigen Anm. erwähnten Chronik angeführt von Oderico, Canale, Muralt a. a. O.

2) Auf eine ähnliche Bestimmung hinsichtlich des Verkehrs mit Solgat werden wir zurückkommen.

halb 18 Monaten ein Haus darauf bauen, damit die noch leerstehenden Stellen bald mit Bauten bedeckt werden [1]).

Alle diese Anordnungen giengen von einer Behörde aus, deren Existenz selbst nur ein neuer Beweis ist für die sorgsame Pflege, welche die Genuesen dem Handel und den Handelscolonien im schwarzen (und asow'schen) Meer angedeihen liessen. Im Jahr 1313 wurde zunächst wegen Störungen, die dieser Handel durch Seeräuber erlitt, in Genua ein permanenter Ausschuss von acht sogen. Sapientes niedergesetzt, welcher sich vorwiegend mit Ordnung der pontischen Angelegenheiten befassen sollte [2]). Den Namen Officium Gazariae erhielt dieser Ausschuss desswegen, weil er seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf Gazarien d. h. die Krim und auf die Hauptcolonie daselbst Kaffa richten sollte, aber auch Tana, Trapezunt und dessen Hinterland Persien sowie das nördliche Kleinasien fielen in den Bereich seiner Wirksamkeit. Seine Aufgabe war es, die Colonien in diesen Ländern zu organisiren, Statute für sie zu erlassen, Maassregeln zur Förderung ihrer Blüthe zu treffen, die hervorragendsten Aemter in denselben zu besetzen und dergleichen. Auf der andern Seite regelte das Officium Gazariae auch die Schifffahrt aller nach der Levante überhaupt, nicht blos nach dem schwarzen Meer segelnden genuesischen Handelsschiffe [3]), erliess die genauesten Vorschriften über Belastung, Bemannung, Verproviantirung, Ausrüstung, Fahrzeit derselben und controlirte die Beobachtung dieser Vorschriften von Seiten der Capitäne durch die Consulate oder Handelsämter (officia mercanciae) in den Colonien. Die Anordnungen dieses Ausschusses sollten nach den Worten des Einführungsstatuts wie Staatsgesetze respectirt und von Behörden und Privaten unweigerlich vollzogen werden; um denselben Nachdruck zu geben, war ihm gestattet 400 Bürger aus Adel und Volk zu bezeichnen,

1) Statuten für Kaffa aus dem Jahr 1316 in den Hist. patr. monum. Leges municipales p. 378—382. 408 f.

2) Er bestand bis zum Jahr 1528, wo er aufgehoben wurde. Olivieri, carte e cronache etc. p. 174.

3) daher auch der weitere Titel desselben: officium octo sapientium super factis navigandi et maris majoris.

welche auf seine Requisition hin mit oder ohne Waffen zu seinem Dienst sich stellen sollten. Die jeweiligen Mitglieder des Ausschusses waren nur ein halbes Jahr im Amt, räumten aber ihren Platz nur solchen, die sie selbst gewählt und in ihr Amt eingeführt hatten [1].

Das Officium Gazariae war es, das den Consul für Kaffa aus der Mitte der genuesischen Bürgerschaft wählte und ihn in Pflicht nahm, nachdem er zuvor eine bedeutende Cautionssumme hinterlegt hatte. Die Instruction, welche er mitbekam, betraf nicht blos Amtsobliegenheiten allgemeiner Natur, sondern gieng zum Theil sehr ins Einzelne, wie denn z. B. dem im Herbst 1316 nach Kaffa abgehenden Consul vorgeschrieben wurde, ein Schlachthaus vor der Gemeindehalle auf einem Pfahlrost ins Meer hinein zu bauen, rings um die Mauern her ein Glacis in einer Breite von 100 Ellen anzulegen, einen Platz gegen Solgat hin zu einem Victualien- und Holzmarkt zu reserviren u. s. w. Gleich nach seiner Ankunft in Kaffa versammelte der neu ernannte Consul die dortige Bürgerschaft, um ihr sein Anstellungspatent und seine Instruction vorzulegen und berief den grossen Rath der Vierundzwanzig, der zur Zeit seines Amtsvorgängers functionirt hatte, zu seinem letzten Act, der Wahl eines neuen grossen Raths, wobei dreierlei zu beobachten war, einmal dass keiner vom vorigen Rath wiedergewählt werden durfte, ferner dass das Collegium zu gleichen Theilen aus Nobili und Popolanen bestehen sollte, endlich dass nicht über vier Bürger (burgenses) Kaffa's darin sitzen durften [2]. Das erste Geschäft des neuen grossen Raths war nun gleichfalls eine Wahl, indem er einen engeren Ausschuss von Sechs oder einen kleinen Rath aus seiner Mitte niedersetzte. Bei beiden Wahlen musste sich der Consul der eigenen Betheiligung gänzlich enthalten und es entstanden so ganz unabhängig von ihm die beiden Municipalkörper,

---

1) Das bisherige aus der Imposicio officii Gazariae l. c. p. 305—312. Die Revision der Statuten dieses Colonialamts im Jahr 1441 (Canale 1, 247—250. Olivieri p. 173 f.) brachte keine wesentliche Veränderung.

2) So im Statut v. J. 1316. Imp. Off. Gaz. p. 389. Später durfte die Hälfte des Raths aus Bürgern von Kaffa bestehen. Canale 1, 259.

mit denen er sich in die Regierungsgewalt zu theilen hatte. Ohne die Zuziehung des grossen Raths (die des kleinen genügte in seltenen Fällen) durfte nämlich der Consul keine bedeutenderen Anordnungen in Communalsachen treffen, kein Handelsverbot erlassen, keine Collecte umlegen, keine Steuer einführen, kein Anlehen aufnehmen, keine grössere oder kleinere Summe Geldes ausgeben oder ausleihen. Das Communalvermögen war in die Hände zweier Mitglieder des grossen Raths gelegt, welche je auf zwei Monate mit diesem Schatzmeisteramt (sie hiessen clavigerii) betraut wurden und nach Verfluss dieser Zeit dem Rath über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen mussten. Nicht der Consul, sondern der Rath wählte die weiteren Communalbeamten, jedoch nicht aus seiner Mitte. Das Amt des Kanzlers (scriba consulis) übrigens hielt man für so wichtig, dass das offfcium Gazariae sich dessen Ernennung vorbehielt. Ihm lag nämlich ob, theils das Protokoll bei Amtshandlungen des Consuls zu führen, theils für Privaten Verträge aller Art, Testamente und Inventare, Schriften in Processsachen und andere Documente rechtlicher Natur aufzusetzen oder durch seine Gehülfen aufsetzen zu lassen. Er musste daher ein Rechtsverständiger sein und wurde aus der Zahl der immatriculirten Notare Genua's genommen. Rechtskenntniss war auch ein unerlässliches Erforderniss beim Consul selbst; denn er war nicht bloss Administrativbeamter, sondern auch Richter [1]; dabei sollte er sich an das genuesische Statutarrecht und in Fragen, wo dieses nichts festsetzte, an das römische Recht halten. Bei Processen stellten die Partheien selbst zwei oder vier Vertrauensmänner (boni homines) auf und diese brachten die Sache zum Austrag; konnten sie sich nicht einigen, so ernannte der Consul einen Mittelsmann, um einen Spruch herbeizuführen; jedenfalls hatte der Consul den Rechtsspruch nicht zu fällen, sondern ihn bloss zu exequiren. Die Strafgewalt des Consuls war unbeschränkt, er konnte Geld-, Verbannungs-, Lebensstrafen vollziehen [2]. Um für die Unabhängigkeit und Unparthei-

1) Nach dem spätern Statut v. J. 1449 sass er mit seinem Vicar jeden Montag, Donnerstag und Samstag zu Gericht (Canale 1, 252. 260).

2) wegen des Letzteren s. Canale 1, 241.

lichkeit des Consuls in seinen Amtshandlungen eine Gewähr zu haben, wurde ihm streng verboten, ein Geschenk [1]), dessen Werth 10 sol. überstieg, oder ein mit einem Ertrag verbundenes Geschäft irgendwoher anzunehmen [2]); auch sollte er nicht in ein Versallenverhältniss zum Tartarenchan oder zu dessen Frau (imperator, imperatrix Caffae) treten. Mit Abfluss eines Jahres musste der Consul sein Amt unweigerlich an den von Genua herkommenden Nachfolger oder wenn dieser noch nicht eingetroffen war, an den vom grossen Rath zu bestellenden Consulatsverweser abgeben und nach Genua zurückkehren, wo seine ganze Amtsführung von eigens dazu bestellten Visitatoren unter Zuziehung von zuverlässigen Kaufleuten, welche während seines Consulats in Kaffa gewesen waren, geprüft wurde.

Vorstehendes ist der kurze Inhalt des im Jahr 1316 von dem Officium Gazariae für Kaffa entworfenen Statuts [3]). Rubriken eines älteren Statuts für die Colonie aus dem Jahr 1290 hat Canale [4]) entdeckt; es darf aber aus den vielfach gleichlautenden Ueberschriften geschlossen werden, dass dieses ältere Statut grösstentheils in das vom Jahr 1316 wiederaufgenommen ist, sodass wir den Verlust des Textes nicht lebhaft zu beklagen haben. Canale hat aber auch in dem letztgenannten Statut einen Paragraphen finden wollen, welcher ursprünglich einem vor dem Jahr 1257 gegebenen Statut angehören müsse. Besagter Paragraph [5]) spricht nämlich von consules placitorum (Gerichtsconsuln) in Genua; nun behauptet Canale, diese Classe von Consuln habe zur Zeit der Verfassungsumwälzung des Guglielmo Boccanegra (1257) für immer aufgehört und ihre Functionen seien auf auswärtige Juristen, welche man zu diesem Zweck berufen habe,

1) Eine Geschichte, wie ein Consul von Kaffa von einem persischen Kaufmann, welchem er das ihm in Kaffa gestohlene Gut wieder verschafft hatte, nichts annahm, erzählt Ag. Giustiniani p. 136, b.

2) Auch das Handeltreiben war ihm durch das Statut v. J. 1449 verboten; nur beim Schluss seiner Amtsführung durfte er sein Geld in Waaren verwandeln und diese Waaren nach der Heimath mitnehmen. Canale 1, 252.

3) Off. Gaz. p. 386 ff.

4) della Crimea 1, 227.

5) Off. Gaz. p. 399.

übergegangen [1]. Aber schon ein oberflächliches Durchstöbern genuesischer Urkunden belehrt mich, dass die genannten Consuln noch im vierzehnten Jahrhundert neben den auswärtigen Juristen fortbestanden [2], und spricht nicht eben der angezogene Paragraph des Statuts vom Jahr 1316 für ihr Fortbestehen? Gesetzt es hätte ein Statut aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gegeben, welches dem Consul von Kaffa vorschrieb, die Verlassenschaftsmasse eines in Kaffa ohne Hinterlassung eines Testaments gestorbenen Genuesen nach Genua an die consules placitorum zu schicken, konnten denn die Mitglieder des Officium Gazariae so gedankenlos sein, diese Vorschrift im Jahr 1316 zu wiederholen, wenn jene consules damals schon 60 Jahre lang aufgehoben waren? So erweisen sich die angeblichen Spuren eines Statuts für Kaffa, das älter wäre als 1290, ohne Zweifel als trügerisch.

Dieselben Gesetze, welche uns über die Organisation der Aemter in der Colonie Kaffa belehren, machen uns auch mit der Bevölkerung der Stadt, die sehr gemischt war, etwas näher bekannt. Während die Genuesen den Grundstock der Einwohnerschaft bildeten, hatte der schwunghafte Handel schon in diesen ersten Zeiten der Colonie auch Griechen, Russen und Armenier angezogen. Die letzteren sind als ein Theil der Armenier anzusehen, die in Folge der grausamen Verheerung ihrer Heimath durch die Tartaren von dort entweder freiwillig ausgewandert oder gewaltsam zur Auswanderung gezwungen worden waren und sich zunächst in der Gegend von Astrakhan angesiedelt hatten; von dort waren sie in so grosser Menge in die Krim gezogen, dass diese bei einigen armenischen Geschichtschreibern des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts geradezu als Armenia maritima bezeichnet wird [3]. Im Jahr 1316 wurde der Consul von Kaffa angewiesen, den Armeniern, Griechen und

1) Storia dei Genovesi 2, 311. Della Crimea 1, 239.

2) s. den von Canale selbst (Storia dei Genovesi 4, 252) angeführten Notariatsact vom 17. Febr. 1300 und das Document v. J. 1303 bei Cuneo, memorie sopra l'antico debito pubblico in Genova p. 273.

3) Saint-Martin, mémoires sur l'Arménie 1, 114. Journ. asiat. 2, 23 f. Argutinski-Dolgoruki bei Siestrzencewicz p. 320. Ritter Erdk. Thl. 10. p. 441. 597.

andern nichtgenuesischen Christen einen gewissen Platz ausserhalb der Stadtmauern gegen Zins zu überlassen; ausserdem erfahren wir, dass ein Vertrag zwischen dem genuesischen Consul und dem armenischen Bischoff zum Schutze der Wasserleitung, die dieser errichtet hatte, bestand [1]). Diese verschiedenartige Zusammensetzung der Bevölkerung der Stadt brachte auch eine bunte Mischung der Glaubensweisen mit sich. Die Christenheit war dort in drei Lager getheilt, unter welchen begreiflicher Weise das der römischen Kirche die andern überwog. Mit richtigem Blick erkannten die Päbste, wie sehr die rasch aufblühende ebenso reiche als wohlbevölkerte Handelsstadt sich zu einem Centralpunkt des römisch-katholischen Kirchenwesens eignete. Aus diesem Grunde hatte schon Pabst Clemens 5. zur Sicherung der äussern Existenz Kaffa's seinen Beitrag gegeben, indem er den Bau eines für die Vertheidigung wichtigen landeinwärts gegen Norden stehenden Eckthurms der Stadt aus seinen Mitteln bestritt [2]). Sein Nachfolger Johann 22. erhob im Jahr 1317 oder 1318 [3]) Kaffa zu einem

1) Off. Gaz. p. 407. 408. 380.

2) Noch jetzt trägt dieser Thurm den Namen des Pabstes Clemens und eine früher an ihm angebrachte Inschrift v J. 1308 (jetzt im Museum der Stadt) bekundete die Munificenz dieses Kirchenfürsten s. Dubois de Montpéreux voy. autour du Caucase 5, 286. Die Inschrift ist höchst nachlässig bei Waxel, recueil de quelques antiquités trouvées sur les bords de la mer noire, nr. 20., genau bei Dubois de Montp. Atlas Série 2. pl. 43. wiedergegeben. Es ist darin Vieles unleserlich, ziemlich deutlich tritt nur die Jahrszahl (mille trecentis otto d. h. octo), der Name des Pabstes, der Zweck der Erbauung des Thurms (crucis in augmentum) hervor. Unter den Wappen über der Inschrift finden sich auch die päbstlichen Schlüssel. Wäre die Jahrszahl weniger deutlich, so würde ich eher statt Clemens 5. (1305—14) mit Dubois de Montp. a. a. O. Clemens 6. (1342—52) als Förderer dieses Baues vermuthen, da dieser Pabst auch sonst für Kaffa als eine „Zufluchtsstätte der Christenheit" sich lebhaft und thätig interessirte (Raynald. ann. eccl. a. a. 1345 nr. 7.)

3) die Bulle bei Wadding Annal. Ord. Min. 6, 548 f. Als Datum hat W. das vierte Regierungsjahr Johanns 22. (d. h. 1320), während Raynaldi das sechste (1322) liest (a. h. a. nr. 45). Keines dieser Daten kann richtig sein, da derselbe Pabst in einem Brief aus seinem zweiten Regierungsjahr (1318) den Hieronymus bereits als Bischoff von Kaffa bezeichnet; das

Bisthum und gab ihm einen sehr ausgedehnten Sprengel, der von Beroë [1]) in Bulgarien bis Sarai an der Wolga und vom schwarzen Meer bis zum Lande der Ruthenen reichte. Zum ersten Bischoff bestimmte er einen der vielen Missionäre, welche um jene Zeit in die Tartarenländer ausgesandt wurden, den Franziscaner Hieronymus. Schon bei seinem Abgang aus dem Abendland war dieser zum Bischoff geweiht worden, um irgend eines der in den Tartarenländern zu errichtenden Bisthümer übernehmen zu können, er hatte sich dann in Kaffa zunächst als einfacher Mönch (frater) niedergelassen und sich dort eine Wohnung mit Kapelle gebaut [2]), jetzt wurde er Bischoff dieser Stadt und machte sich als solcher um die Mission unter den Tartaren verdient [3]), überwarf sich aber bald so mit den Genuesen, dass er seinen Sitz verlassen musste und ins Abendland zurückkehrte, um sich beim Pabst über die erlittenen Unbilden zu beschweren, worauf sich dieser kräftig seiner annahm [4]). Wahrscheinlich bewirkten die Vorstellungen des Pabstes eine Ausgleichung, sodass er nach Kaffa zurückkehren konnte [5]). Zuletzt finden wir ihn im Jahr 1324 in Sachen der Union zwischen der römischen und griechischen Kirche thätig [6]). Die Namen seiner Nachfolger

Statut für Kaffa aus dem Jahr 1316 bezeichnet den Hier. noch als frater. Damit rechtfertigt sich die Zeitbestimmung im Text. Der Inhalt der Bulle macht es geradezu unmöglich frühere Bischöffe als Hieronymus anzunehmen; wenn dennoch solche genannt werden, so beruht dies ohne Zweifel auf Verwechslung des Orts oder der Zeit, was Canale (della Crimea 1, 210) nach den Ausführungen von Lequien 3, 1103 und Oderico p. 168 f. nicht hätte ignoriren sollen.

1) in einem Seitenthal des Maritzagebiets östlich von Philippopel, nordwestlich von Adrianopel s. die Lapie'sche Karte der Türkei und den Artikel Beroë von Tafel in Pauly's Realencyclopädie; die Stadt hiess im Mittelalter auch Veroe, jetzt Beria; unsere Urkunde hat Varea oder Varia.

2) Off. Gaz. p. 407.

3) Wadding 6, 372. Rayn. a. a. 1321 nr. 1.

4) Wadding a. a. O. 373. Rayn. a. a. O. nr. 5. Oderico p. 167.

5) Wir können dies daraus schliessen, dass der Pabst für ihn, da er ins Morgenland zurückkehre, einen Empfehlungsbrief an einen uns sonst unbekannten Tartarenfürsten schrieb. Wadding a. a. O. 371. Rayn. a. a. O. nr. 1.

6) Sanut. Epist. 7. 8. hinter den Secreta fidelium crucis p. 299 ff.

aufzuzählen ist hier nicht der Ort; genug dass das Bisthum fortbestand, solange die Genuesen hier herrschten. Freilich verlor allmählig sein Sprengel die alte Ausdehnung, weil in der Folge immer mehr römische Bisthümer in der Krim und weiterhin errichtet wurden. Kathedralkirche war die Kirche der hl. Agnes; ausser ihr finden wir aber in Kaffa schon im Jahr 1316 mehrere Kirchen und Klöster von Franciscanern und Dominicanern, auch ein Beguinenhaus [1].

Der Zahl nach scheinen die Armenier den römisch-katholischen Christen am nächsten gekommen zu sein; denn sie hatten drei Kirchen und einen Bischoff an ihrer Spitze [2]. Die Berührung, in welche die Armenier auf diesem Gebiet mit römischen Katholiken kamen, leistete ihrer Union mit Rom Vorschub. Schon dem ersten römischen Bischoff von Kaffa erklärten sie ihre Unterwerfung unter den päbstlichen Stuhl [3] und als später die kirchliche Vereinigung des Orients und des Occidents auf dem Concil zu Florenz in grösserem Maassstab ins Werk gesetzt wurde, erschienen dort auf das Betreiben des Consuls Paolo Imperiali von Kaffa auch armenische Abgeordnete, unter ihnen Sarchis, der Vertreter des armenischen Patriarchen in Kaffa, um im Auftrag des Patriarchen die Union mit der römischen Kirche zu vollziehen [4]. Uebrigens reizten solche Unterwürfigkeitserklärungen auch die Herrschsucht der lateinischen Bischöffe von Kaffa, sodass das Colonialamt in Genua sowol als der Pabst nicht umhin konnten sich der Armenier anzunehmen [5].

Zu den römisch Katholischen und Armeniern kamen noch

1) Off. Gaz. p. 407 f. Rayn. a. a. O. nr. 5. Wadding a. a. O. p. 349.

2) Off. Gaz. p. 407. 380. Dubois de Montpéreux gibt uns Kunde von zwei armenischen Kirchen Kaffa's welche in die Zeit der genuesischen Herrschaft zurückreichen, eine jetzt noch ihrer anfänglichen Bestimmung dienend, die andere in ein Magazin verwandelt; die letztere zeigt auf ihrer Aussenmauer armenische Inschriften aus jener Zeit, die erstere verräth durch gothische Spitzbögen bei sonst durchaus armenischen Styl den abendländischen Einfluss (Voy. 5, 287 ff. 296 f. Atlas Série 2. pl 11.).

3) Raynald. a. a. 1318 nr. 13. 1321 nr. 13.

4) Acta concil. Florent. ab Horat. Justiniano collecta (Rom. 1638) Fol. 348 ff.

5) Canale 1, 263. Rayn. a. a. 1439 nr. 17.

griechische Christen, welche im vierzehnten Jahrhundert zwei Kirchen und zwei Klöster in Kaffa, im fünfzehnten (wenn Schiltberger in diesem Punct recht berichtet ist) auch einen Bischoff dort hatten [1], ferner Juden von zweierlei Glaubensrichtung, keraitische und talmudische [2]. Aber auch der Islam war in der Stadt vertreten; Ibn Batuta fand hier einen Kadi und eine Moschee, also gewiss auch eine muselmännische Gemeinde [3].

Der Umstand, dass sich in Kaffa die Bekenner so verschiedener Religionen sammelten und fast alle mehrere Versammlungshäuser zu ihrem Gottesdienst nöthig hatten, gibt uns eine hohe Vorstellung von der Stärke der Bevölkerung Kaffa's schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, und wir werden es kaum verwunderlich finden, wenn Schiltberger im Anfang des folgenden, wo die Einwohnerschaft sich noch bedeutend vermehrt hatte, in Kaffa (mit Einschluss der Vorstadt) 21,000 Häuser zählt [4] oder wenn die Genuesen noch einige Jahrzehende später von dieser ihrer Colonie rühmen, sie stehe an Volkreichthum fast über Constantinopel [5].

Die nächste Umgebung der Stadt, besonders landeinwärts, war von Tartaren bewohnt. Nur wenige Stunden westlich von Kaffa lag in einem weiten Thalgrund am Fuss des Bergs Agharmisch die Residenz der tartarischen Emire, welche als Statthalter des Chans von Kiptschak die Krim (so weit sie tartarisch war) beherrschten. Die Stadt hiess selbst Krim, ihr bekannterer Name aber ist Solgat (Solcati) [6]. Noch setzt das ungeheure Trümmerfeld von Eski Krim (Altkrim) den Reisenden in Erstaunen [7]

1) Off. Gaz. p. 407. Acta patriarch. Cpol. ed. Müller et Miklosich T. I. (Viennae 1860) p. 486. II. p. 70 f. Schiltbergers Reisbuch h. v. Neumann S. 106.

2) Schiltberger S. 106.

3) ed. Sanguinetti et Defrémery 2, 357 f.

4) S. 106; derselbe sagt S. 157: Kaffa ist eine mächtige Statt und sint sechserley Gelouben darinn.

5) Rayn. a. a. 1445 nr. 34.

6) Aboulféda trad. p. Reinaud 2, 38. 320. Giosafatte Barbaro in den Viaggi alla Tana p. 17.

7) Dubois de Montp. 5, 307 ff. Pallas, Reise in die südlichen Statt-

und überzeugt ihn, dass die arabischen Geographen und Geschichtschreiber [1]) die ehemalige Ausdehnung dieser Stadt, den Reichthum ihrer Bewohner, die Pracht ihrer Moscheen nicht übertrieben haben. Die Genuesen hielten ein Consulat daselbst, welches der Consul von Kaffa zu besetzen das Recht hatte [2]). Denn Solgat war für Kaffa in mehr als Einer Beziehung von hoher Wichtigkeit. Die dort residirenden Emire hatten als die nächsten Beherrscher des Grunds und Bodens, auf welchem Kaffa stand, und seiner ganzen Umgebung viel grössere Bedeutung für die genuesischen Colonisten als die eigentlichen obersten Landesherrn, die entferntwohnenden Chane von Kiptschak. Zwischen beiden Städten bestand ferner ein ausserordentlich lebhafter Handelsverkehr, wegen dessen sich immer auch viele Genuesen kürzer oder länger in Solgat aufhielten. Als das Officium Gazariae am 18. März 1316 zum Zweck der Concentrirung des Handels in Kaffa die Anordnung traf, es solle kein Genuese Waaren nach Solgat bringen, keiner mehr Waaren dorther beziehen als er während eines achttägigen Aufenthalts (ein längerer war verboten) kaufen und wegbringen konnte, wurde schon am 30. Aug. dess. J. diese Anordnung als sehr lästig für die Bewohner Kaffa's und die dorthin kommenden genuesischen Kaufleute erkannt und stark modificirt. Man pflegte nämlich von Kaffa aus Lebensmittel (Wein und Früchte) nach der viel consumirenden tartarischen Hauptstadt zu bringen; dies wurde jetzt wieder frei gegeben. Auch liess das Colonialamt jene Beschränkung des Aufenthalts in Solgat fast ganz fallen und bestand nur darauf, dass die genuesischen Kaufleute sich weder bleibend dort niederlassen noch was sie in Solgat gekauft, auch dort magaziniren sollten: beides hätte der Colonie Kaffa Eintrag gethan [3]). Wir lernen bei dieser Gelegenheit einige

---

halterschaften des russischen Reichs 2, 257 ff. s. auch Broniovius descript. Tartariae p. 9.

1) vgl. namentlich was Deguignes Gesch. d. Hunnen Bd. 3. S. 372 f. aus arabischen Quellen zusammengestellt hat. Sogar ägyptische Sultane verschönerten Solgat mit Moscheen s. ausser Deguignes Makrizi ed. Quatremère 2, 91. Ibn Batuta 2, 359.

2) Off. Gaz. p. 390.

3) Off. Gaz. p. 379. 408 f.

Handelsartikel kennen, welche die Genuesen in Solgat holten, Häute, Pelzwerk, Seide und feine Waaren, worunter gewöhnlich Spezereien verstanden werden. Es gelangten wohl fast alle nordischen, aber auch asiatische Producte, welche zu Land bis in die Krim transportirt wurden, über Solgat nach Kaffa. Wir werden dadurch von selbst auf die Besprechung der commerciellen Beziehungen Kaffa's hingeführt.

Durch die Hafenstädte der Krim gieng von Alters her ein Waarenzug, der sich von Norden nach Süden und wieder in umgekehrter Richtung von Süden nach Norden bewegte. In ihnen wurden die Naturproducte der nordischen Länder zu Schiff gebracht, um theils nach Constantinopel, theils in das gegenüberliegende Kleinasien [1]), theils an die kaukasische Küste, aber auch weiterhin ins Abendland, nach Aegypten und Syrien, sowie nach Persien übergeführt zu werden. Als die gesuchtesten unter diesen nordischen Producten dürfen wir unbedenklich die feinen Pelze [2]) bezeichnen; denn es wurde in diesem Artikel von den reichen und vornehmen Italienern und Italienerinnen so bedeutender Luxus entfaltet wie von den Grossen in der Welt des Islams. Während diese Pelze nach allen Regionen wanderten, gieng die Frucht, ein Haupterzeugniss der nordischen Ebenen, hauptsächlich nach Constantinopel, ebendahin die Fische der nordischen Meere und Flüsse, welche man an Ort und Stelle vor der Verschiffung auch einzusalzen verstand, ferner war das Salz aus den Salzseen der Krim [3]) namentlich an der dieses Products ganz entbehrenden kaukasischen Küste begehrt [4]), das Bauholz endlich aus den Wäldern der Halbinsel fand besonders in Constantinopel, Syrien, Aegypten und dem übrigen Nordafrica Absatz. Da die Tartaren kein seefahrendes Volk waren, auch die Griechen nur eine schwache Marine hatten, blieb die Ausfuhr aller dieser nor-

---

1) Hier verkehrten vermöge ihrer geographischen Lage die Städte Samastri, Sinope und Kastemuni mehr mit Soldaja, Samsun und Trapezunt mehr mit Kaffa s. Schehabeddin in Not. et extr. 13, 361. 363. 380.

2) Ibn Alathir citirt von Quatremère zu Raschideddin p. 67 und im Journ. asiat. Série 4. T. 4. p. 457.

3) Rubruquis p. 219. Broniov. p. 12.

4) Viaggi alla Tana p. 16. 64 f.

dischen Erzeugnisse fast durchaus den abendländischen Nationen oder ihren Colonisten überlassen. Eben die Colonisten in Kaffa schickten selbst eine Menge Handelsschiffe aus, auf welchen sie die erwähnten nordischen Naturproducte, aber auch Erzeugnisse eigener Gewerbthätigkeit z. B. Camelottücher auszuführen pflegten [1]). Dadurch eröffneten sie sich Verbindungen mit ziemlich entfernten Ländern; auf den grossen Messen von Sultanieh in Persien fanden sich regelmässig Kaufleute aus Kaffa ein [2]), in Cypern und Aegypten hatten sie eigene Waarenlager [3]). Uebrigens brachte gerade der Verkehr mit dem letztgenannten Land die Bewohner Kaffa's in Schande und Verruf bei der Christenheit, indem der Menschenhandel hiebei leider eine sehr grosse Rolle spielte. Die Sultane von Aegypten hatten bekanntlich, weil ihr eigenes Land ihnen nicht hinreichend kriegstüchtige Mannschaft lieferte, Zufuhr von Menschen aus kräftigen und kriegerischen Nationen nöthig, um ihre Heere durch sogen. Mameluken zu recrutiren [4]); auch liebten sie es ihre Harems mit fremden Sclavinnen zu besetzen, welche zuweilen in den Urkunden weibliche Mameluken (Mamelukinnen) genannt werden. Sie richteten dabei ihr Augenmerk vorzüglich auf die Völker im Norden und Osten des schwarzen Meeres und erwirkten sich für ihre Agenten, die dorthin reisten und von dort mit erkauften Sclaven zurückkehrten, schon von Michael Paläologus freie Durchfahrt durch den Bosporus [5]). Den Hauptheerd des pontischen Sclavenhandels bildete in der zweiten Hälfte des Mittelalters Kaffa. Dorthin begaben sich die Agenten des Sultans und kauften entweder Tartaren, deren einer in Kairo um 130—140 Dukaten wiederverkauft werden konnte, oder Tscherkessen, aus deren einem man in Kairo 110—120 Dukaten löste, oder auch Russen, wie sie eben ihnen in die Hände kamen, meist noch in zarterem Alter. Man schätzte um 1420 die Zahl der Menschen, die auf diese Art in Aegypten eingeführt wurden, auf etwa 2000 im

1) Canale 1, 315 ff. 319.
2) Clavijo, vida del gran Tamorlan p. 113.
3) Canale 1, 319.
4) Maslatrie hist. de Chypre 2, 120. 126 f. Sanut. secr. fid. cruc. p. 27.
5) Pachym. 1, 175—177. Niceph. Greg. 1, 101.

Jahr [1]). Die Genuesen konnten den ägyptischen Agenten den Ankauf von Sclaven in Kaffa nicht wehren, ohne den Sultan, für welchen die Mameluken eine bedeutende Machtstütze waren, sich zum erbittersten Gegner zu machen und somit ihre Handelsverbindungen mit Aegypten und die Existenz ihrer Colonien daselbst aufs Aeusserste zu gefährden. So duldeten sie aus Gründen der Klugheit diesen Handel soweit, dass sie die Ausfuhr muhammedanischer Sclaven aus Kaffa gegen Entrichtung eines Zolls gestatteten; erklärte übrigens einer derselben Christ werden zu wollen, so kaufte ihn der Consul von Kaffa los und behielt ihn zurück; ferner fanden Sclaven ein Asyl im Haus des Bischoffs, das von den Behörden respectirt wurde; endlich wachte die Obrigkeit sehr darüber, dass nicht Bewohner von Kaffa als Sclaven fortgeführt wurden [2]). Den Genuesen selbst war aufs Strengste und bei hohen Geldstrafen verboten, männliche oder weibliche Mâmeluken nach Aegypten oder in die Berberei oder in das saracenische Spanien zu transportiren oder in irgend einer Weise bei einem solchen Transport mitzuwirken [3]). Aber die Aussicht auf den hohen Gewinn, der dabei zu erholen war, machte manchen genuesischen Kaufmann oder Schiffseigner taub gegen die Forderungen der Menschlichkeit und gegen die Befehle seiner Behörden [4]); ein Genuese Gentile Imperiali war um 1432 sogar Agent des Sultans für den Einkauf von Sclaven in Kaffa [5]); auch haben wir oben bereits gesehen, dass die Colonisten in Kaffa schon im Jahr 1307 sich mit dem Raub von Tartarenkindern zum Zweck ihres Verkaufs nach Aegypten abgaben.

1) Piloti in den zur Coll. des chroniq. belg. inéd. gehörenden Monuments pour servir à l'hist. de Namur, de Hainaut et de Luxembourg publ. p. Reiffenberg. T. 4. (1846) p. 339.

2) Not. et extr. XI, 74. Piloti a. a. O. p. 339. 373. Canale 1, 263. 322 f.

3) Off. Gaz. p. 371—7. Canale 1, 320 ff.

4) Laon. Chalcoc. p. 136. sagt, die Tartaren pflegen die Caucasier, deren sie auf ihren Raubzügen habhaft werden, an die genuesischen und venetianischen Kaufleute zu verhandeln.

5) Bertrandon de la Broquière, auszüglich mitgetheilt von Legrand d'Aussy in den Mém. de l'Institut, sciences morales et politiques T. 5. (Paris an XII). p. 510.

Wie die nordischen Producte über Kaffa (und Soldaja) nach dem Süden giengen, so bewegten sich die Erzeugnisse der Südländer durch die Häfen der Krim dem Norden zu und zwar blieben die Italiener auch bei diesem Verkehr nicht blos müssige Zuschauer, sondern betheiligten sich selbst ohne Zweifel auch an der Verbringung dieser Waaren in das Innere des russischen Continents. Besuchten ja doch die Italiener nachweislich schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Kiew, indem sie von Constantinopel aus durch die tartarischen Länder (d. h. wohl über Soldaja) dorthin vordrangen [1]) und im Anfang des folgenden Jahrhunderts konnte, wie wir gesehen haben, der Chan Toktai genuesisches Gut in seiner Hauptstadt Sarai festnehmen, was beweist, dass die Genuesen bald nach der Gründung ihrer Niederlassung in der Krim ihre Handelsreisen bis an die Wolga ausdehnten.

Unter den Waaren, die über Solgat, also zu Land, nach Kaffa kamen, befanden sich nach dem Obigen auch Spezereien und Seide, offenbar asiatische Producte. Es gab nämlich eine Zeit, wo Waaren aus dem inneren Asien durch Karawanen bis in die Krim gebracht wurden. Ahmed Ibn Arabschah (gest. 1450) spricht von einem früher sehr betretenen, zu seiner Zeit aber längst verlassenen Karawanenweg aus Khowaresmien (Khiwa) ganz zu Land nach der Krim [2]). Aber nicht lange machten die innerasiatischen Waaren den Umweg um das asow'sche Meer herum. Bald zog diesen Verkehr sammt einem Theil des nordischen die Stadt Tana an sich.

Neben Kaffa erhob sich nämlich in einer sogleich näher zu bestimmenden Zeit Tana zu einem Sitze des Welthandels. Es

1) Der Missionär Joh. de Plano Carpini, der hier unsere Quelle ist, nennt als die bedeutenderen dieser Kaufleute Michael Genuensis et Bartholomeus, Manuel Veneticus, Jacobus Venerius Acre (von Acco?), Nicholaus Pisanus. Recueil de voy. et de mém. 4, 772. S. auch Karamsin hist. de Russie trad. p. St.-Thomas et Jauffret T. 3, 248. Dass auf der andern Seite auch Russen frühe schon in Kaffa ansässig waren und ihre Verbindungen mit dieser Colonie bis zum Untergang derselben aufrecht erhielten, lernen wir aus Off. Gaz. p. 407. Karamsin 6, 106.

2) Vita Timuri ed. Manger 1, 373—5.

lag bekanntlich am Fluss Don, unweit der Mündung desselben ins asow'sche Meer, ob an der Stelle der antiken Stadt Tanais oder an der Stelle des modernen Azow? [1]) das ist eine noch nicht genug erörterte Frage. Die Trümmerstätte des alten Tanais liegt nach der neuerdings fast allgemein recipirten Ansicht rechts vom nördlichsten Mündungsarme des Don [2]). Ist dies richtig, so kann Tana nicht dieselbe Lage gehabt haben, wie das alte Tanais. Der Venetianer Giosafatte Barbaro, welcher sich lange in Tana aufhielt, folgte von dort aus einmal (Winter 1438) dem Zug eines tartarischen Heeres, welches von Circassien her an Tana vorbeimarschirt war und sich jetzt gegen das Land der Russen bewegte [3]); um nun in das Lager desselben zu gelangen, musste er drei (Mündungs-) Arme des (damals gefrorenen) Don überschreiten. Es geht aus dieser Stelle aufs Deutlichste hervor, dass Tana nicht nördlich von dem Mündungsdelta des Don lag [4]). Zu demselben Resultate gelangen wir auch auf anderem Wege. Die Orientalen nannten die Stadt an der Donmündung Azak und so finden wir den Namen auch bei den arabischen Geographen [5]).

---

1) Jenes die Ansicht des Grafen Serristori in seiner Schrift Illustrazione di una carta del mar nero del 1351. p. 11 f. 36, dieses die gewöhnliche Annahme.

2) s. den Brief Stempkowsky's mitgetheilt von Klaproth Nouv. journ. asiat. T. 1. (1828) p. 56—59. Gräfe in den Mém. de l'Acad. de St.-Petersbourg VI. Série T. 6. p. 24, dem auch Boeckh in seinem Corp. inscr. graec. gefolgt ist. Neumann, die Hellenen im Scythenland I, 542 hält dieses Resultat noch nicht für sicher begründet.

3) Ganz falsch fasst Klaproth in seiner übrigens sehr instructiven Abhandlung über Tanais und Tana a. a. O. p. 54 die Marschrichtung dieses Heeres auf und kommt dadurch zu einem entgegengesetzten Resultat.

4) Viaggi p. 6—10. In demselben Zusammenhang (p. 8 b) kommt Barbaro auf das Verhältniss des alten Tanais und des mittelalterlichen Tana zu sprechen; er sagt (wenn ich die etwas dunkle Stelle recht verstehe), letzteres liege in derselben, über 10 Miglien hin sich erstreckenden hügeligen Ebene, in welcher auch ersteres gelegen habe. Es scheint, die Tradition, welcher B. hier folgte (denn von wissenschaftlichen archäalogischen Untersuchungen kann doch nicht die Rede sein) verlegte das alte Tanais noch nicht an die Stelle, an welcher die neuere Forschung Ueberreste desselben entdeckt haben will.

5) s. z. B. Aboulféda trad. p. Reinaud 2, 81. 321. Ibn Batuta 2, 368 ff.

Dass aber ihr Azak identisch sei mit dem Tana der Abendländer, sagt Schiltberger, der im fünfzehnten Jahrhundert im Kiptschak war, ausdrücklich [1], könnte aber auch sonst durch Vergleichung morgenländischer und abendländischer Reisenden und Chronisten zur Evidenz erhoben werden [2]. Azak nun lag nach den orientalischen Geographen auf der linken Seite des Don. Denn nach Abulfeda mündete der Don westlich von Azak, und Ibn Batuta musste, als er von der Krim aus ganz zu Land nach Azak reiste, kurz vor der letzteren Stadt über zwei grosse Flüsse setzen, in welchen wir zwei Mündungsarme des Don unmöglich verkennen können. Dies ist nun auch entscheidend zur Feststellung des Verhältnisses zwischen Tana und dem heutigen am linken Ufer des südlichsten Donarms gelegenen Azow. Denn Azak ist identisch mit Azow. Mit vollem Recht konnte daher Sigmund von Herberstein sagen, Azow habe früher (bei den Abendländern) Tana geheissen [3].

Für die Feststellung der Zeit, in welcher die italienische Colonie zu Azak-Tana entstand, ist es von grosser Wichtigkeit zu untersuchen, wann die Italiener anfingen das asow'sche Meer mit Handelsschiffen zu befahren. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Thatsache, dass sowol Rubruquis als die Gebrüder Niccolò und Maffio Polo die Tartarenländer bei Soldaja betraten. Für jenen wie für diese war das nächste Ziel der Reise das Hoflager des Chans von Kiptschak an der Wolga. Warum — müssen wir fragen — blieben sie nicht länger zu Schiff und fuhren vollends durch das asow'sche Meer bis zur Mündung des Don und dann diesen Fluss hinauf, um von ihm aus die nahe Wolga

1) herausg. v. Neumann S. 106. „Asach — die heissent die Christen Alathena (alla Tana)". Die Abendländer folgten hierin wohl dem Beispiel der Griechen, welche die mittelalterliche Stadt wie die antike nach dem Fluss Tanais nannten.

2) Ich füge zu dem, was Klaproth a. a. O. S. 55 f. gesagt hat, noch hinzu, dass Ibn Batuta von Azak sagt, die Genuesen und andere Völker bringen Waaren hierher; ferner dass abendländische Quellen den im Jahr 1333 in Tana residirenden tartarischen Statthalter Muhammed nennen, Ibn Batuta aber in Azak nur ein Jahr später einen Emir Namens Muhammed Kodjah al Kharizmy traf (Canale della Crimea 2, 444. Ibn Batuta, 2, 368).

3) bei Starczewski p. 45.

zu erreichen? sie hätten sich damit Vieles von dem beschwerlichen Landweg erspart. Eine Antwort auf diese Frage liegt in der wichtigen Notiz des Rubruquis [1]), dass damals die Abendländer das asow'sche Meer noch gar nicht mit grösseren Schiffen zu befahren wagten, vielmehr blos Barken von Matrega aus hineinschickten, um an der Donmündung getrocknete Fische zu kaufen. Stand es damals noch so mit der Schifffahrt auf dem asow'schen Meer, so ist an das Bestehen einer Handelscolonie in Tana um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nicht zu denken. Bekanntlich erscheint nicht einmal der Name Tana in den Schriften des Rubruquis und Marco Polo. Die früheste Erwähnung desselben finde ich vielmehr in den Statuten des Officium Gazariae; als nämlich dieses Colonial- und Handelsamt im Jahr 1313 zusammentrat, wurde ihm neben Kaffa auch Tana als Gebiet seines Waltens bezeichnet. Damit ist jedoch nur gesagt, dass Tana damals schon ein Ziel für die Handelsfahrten der Genuesen war; eine genuesische Colonie dürfen wir zur Zeit der Installation des Officium Gazariae kaum in Tana voraussetzen, wenn wir bedenken, dass noch im Jahr 1316 den Genuesen bei einer Strafe von 500 Goldhyperpern verboten wurde, in Tana zu überwintern oder dort ein Haus zu kaufen [2]). Aber bald nach dieser Zeit muss wirklich eine genuesische Niederlassung dort entstanden sein; denn von dem Quartier, welches der Chan Usbek im Jahr 1332 den Venetianern einräumte, wird zwar nicht in dem Verleihungsbriefe selbst, aber in Bestätigungs-Diplomen aus den Jahren 1342 und 1347 ausgesagt, es sei von dem genuesischen räumlich getrennt gewesen. Also muss die genuesische Colonie in Tana vor der venetianischen und zwar zwischen den Jahren 1316 und 1332 ihren Anfang genommen haben.

Bestimmtere Anhaltspunkte haben wir für die Entstehungsgeschichte der venetianischen Niederlassung in Tana. Im Jahr 1332 nämlich drückte die Republik Venedig dem Chan von Kiptschak Usbek durch ihren Gesandten Andrea Geno den

1) Rubruq. p. 215.
2) Off. Gaz. p. 306. 381.

Wunsch aus, für ihre Kaufleute Grund und Boden in Tana zu erhalten, wo sie Häuser bauen und wohnen könnten. Dieser Schritt ist nicht so zu verstehen, als hätten wir in demselben die erste Anknüpfung von Handelsverbindungen zwischen Venedig und Tana; denn der Verleihungsbrief Usbeks, von welchem wir sogleich sprechen werden, weist zurück auf frühere Verträge und Gewohnheiten, vermöge deren die tartarischen Beamten „von Alters her" von Edelsteinen, Perlen, Gold, Silber, Goldfäden keinen Zoll erhoben, hingegen die ankommenden Schiffe je nach der Zahl ihrer Segel mit einer bestimmten Abgabe belegten. Usbek, der sich gerade nicht fern von Tana am Fluss Kuban aufhielt, willfahrte dem Begehren der Venetianer unter der Bedingung, dass sie von ihren Waaren 3 Proc. Zoll zahlen [1]), und schenkte der Republik zu dem besagten Zweck ein Areal in der Stadt, das vom Ufer des Don landeinwärts bis zur Kirche des Hospitals sich erstreckte. Das Diplom, welches diese Verleihungen enthielt, brachte im November 1333 der erste venetianische Consul von Tana Niccolò Giustiniani, nachdem seine Amtsperiode abgelaufen war (olim consul), nach Venedig; der polnische Predigermönch Dominicus hatte es im August d. J. aus der kumanischen Sprache (denn diese war bei den Tartaren üblich) [2]) in die lateinische übertragen [3]). Von da nahm die venetianische Colonie in Tana ihren Anfang [4]). Alsbald wurde auch von Seiten der Republik

---

1) Einen Zolleinnehmer hielt der Chan von Kiptschak noch im fünfzehnten Jahrhundert zu Tana s. Barbaro a. a. O. p. 15.

2) Pegolotti p. 2. Mosh. hist. Tartar. eccl. Append. p. 194. Quatremère, vie de Raschideddin p. CVII f.

3) Es ist bei Hammer, Gesch. des osman. Reichs 2, 665. und bei Canale 2, 474 f. zu lesen (Auszüge bei Marin 4, 136—138). Eine genaue Copie aus dem Lib. Pact. und Lib. alb. stand mir durch die Güte des Herrn Dr. Thomas zu Gebot. Als Jahr der Ausstellung wird hier „annus sume bezeichnet, wofür wohl simiae zu lesen sein wird (Emendation Tafels); die Tartaren hatten einen zwölfjährigen Thiercyclus, in diesem war das Jahr 1332 ein Jahr des Affen; ich glaube demzufolge, dass das Diplom im Jahr 1332 abgefasst, im folgenden aber behufs der Ueberbringung nach Venedig ins Lateinische übersetzt worden ist.

4) Nach einer Urkunde bei Marin 6, 262 war im Jahr 1333 das Haus für den Consul noch nicht fertig. Unter den Urkundenauszügen, welche

ihre Verfassung und Verwaltung geordnet. Der je auf die Zeit von zwei Jahren an die Spitze derselben tretende Consul, welcher abwechselnd auch mit dem höhern Titel Bailo erscheint, übte seine Regierungsgewalt und Gerichtsbarkeit unter der Assistenz von zwei Räthen, welche durchaus Nobili sein mussten; ohne ihre Zustimmung konnte er keine bedeutendere Ausgabe aus der Communalcasse machen; bei wichtigeren Angelegenheiten war er verpflichtet, eine allgemeine Versammlung der Kaufmannschaft zu veranstalten und nach dem Beschluss der Majorität dieser Versammlung sich zu richten. Bei Händeln zwischen einem der ihm untergebenen Colonisten und einem Landeseingeborenen sassen der Consul und der tartarische Statthalter zusammen zu Gericht, wie auch die Controle beim Wägen der Waaren von einem Bevollmächtigten des Consuls in Gemeinschaft mit einem tartarischen Zollbeamten geübt wurde [1]).

Die hohe commercielle Bedeutung Tana's lässt sich mit wenigen Worten ins Licht stellen. Die Italiener trafen hier nicht blos eine vortrefflich gelegene Station, um die im Don und um die Donmündungen her sich findenden köstlichen Fische (frisch oder eingesalzen) aufzukaufen, welche sie in Constantinopel und im Abendlande mit grossem Gewinn wieder verwerthen konnten, sondern es that sich ihnen hier auch eine Pforte auf, durch welche ihnen die binnenasiatischen Waaren zuströmten. Um die Zeit, als sie sich in Tana niederliessen, waren die syrischen Colonien, über welche man früher mit dem tieferen Orient verkehrt hatte,

---

Canale aus Venedig mitgetheilt erhielt, finden sich auch einige auf Tana bezügliche, welche mit der Jahreszahl 1322 bezeichnet sind (della Crimea 2, 441—3); da aber gleich auf den ersten Linien von einer Gesandtschaft an Dschanibeg die Rede ist, letzterer aber die Regierung als Chan in Kiptschak nicht vor d. J. 1341 antrat, so ist das Datum derselben falsch und können sie nicht als Beweise für eine frühere Existenz der venet. Colonie in Tana beigebracht werden.

1) Vorstehendes ist theils aus der von Marin 4, 91 ff. 6, 262 f. mitgetheilten Instruction für den Consul von Tana, deren Datum in der letzteren Stelle unrichtig 1302, in der ersteren richtig 1333 lautet, theils aus Giov. Bembo epist. ad Andr. Anesinum (herausg. v. Mommsen, Sitzungsberichte der Münchn. Akad. 1861. Bd. 1.) S. 600 f., theils aus den Urkundenregesten bei Canale 2, 461 ff. genommen.

durch den Fall der Kreuzfahrerstaaten verloren; auch das Königreich Kleinarmenien, durch welches in der Jugendzeit Marco Polo's (um 1270) alle Reisenden und Kaufleute, die sich nach Innerasien begaben, den Weg zu nehmen pflegten, war durch die unaufhörlichen Einfälle der Aegypter so erschüttert, dass man seinen baldigen Fall voraussehen konnte. Die alten Verbindungen mit Indien über Aegypten noch ferner zu pflegen verboten die Päbste, die allen friedlichen Verkehr mit Aegypten als einen Verrath an der Christenheit brandmarkten. Es galt also neue Bahnen für den Verkehr mit Innerasien zu finden und nun zeigte sich als ein passender Ausgangspunkt Tana an. Von Tana aus erreichte man nämlich unter Benützung zweier schiffbarer Flüsse, des Don und der Wolga, in wenigen Tagen Astrachan am Einflusse der Wolga ins kaspische Meer. Astrachan aber stand durch das genannte Meer in lebhaftem Verkehr mit Persien; die persische Seide, welche eben an den südlichen Gestaden des kaspischen Meeres besonders gut gedieh [1], und was sonst Persien erzeugte, aber auch indische Waaren, die über den persischen Meerbusen und den Euphrat oder Tigris kerkamen, konnten leicht nach Astrachan und von da nach Tana gebracht werden [2].

---

1) Berühmt war die Seide von Ghilan (seta detta ghellie, seta Ghella) und Astrabad (sete Stravatine, Stravagi) s. Marco Polo h. v. Baldelli Boni p. 30. Pegolotti p. 301. Clavijo p. 114. Gios. Barbaro p. 47, 6. Angiolello bei Ramusio 2, 73, 6. Ueber den Seidenbau an der Südküste des caspischen Meers s. noch bes. Schiltberger h. v. Neumann S. 87. 100 f.; das dort genannte Strana sollte Strawa heissen, wie bei Barbaro l. c. und ist jedenfalls nicht Eriwan, wie Neumann erklärt, sondern Astrabad.

2) Das caspische Meer bildete damals eine so frequente Handelsstrasse und die auf demselben fahrenden Schiffe waren mit so kostbaren Waaren befrachtet, dass dadurch Seeräuber angelockt wurden. So unternahm im Jahr 1374 der Genuese Luchino Tarigo mit einigen Andern von Kaffa aus einen kühnen Flibustierzug mit einer bewaffneten Barke über Tana, dann den Don hinauf, hinüber zur Wolga, auf dieser stromabwärts ins caspische Meer; hier brachten sie viele Beute zusammen, welche ihnen freilich, als sie zu Land heimkehrten, theilweise wieder abgenommen wurde; doch retteten sie ziemlich Edelsteine und kamen endlich glücklich wieder nach Kaffa zurück (s. Gräberg v. Hemsö, annali di geographia e di statistica T. 2. Genova 1802 p. 289 f. u. Olivieri p. 66.). Einen ähnlichen Piraten-

Andererseits ging eine Karawanenstrasse von Astrachan ab am nordöstlichen Rand des kaspischen Meers vorbei durch die Flussgebiete des Gihon, Oxus und Ili oder mit andern Worten durch Chowaresmien, Turkestan und die Dsungarei über die Städte Urgendsch, Oltrar und Almaligh nach China. Diese Strasse von Tana bis Peking beschreibt Pegolotti im Eingang seines oftcitirten Werks genau und bezeugt, dass sie zu seiner Zeit (1330 bis 1340) von den italienischen Kaufleuten [1]) vielfach betreten war; Pegolotti's Aufenthalt in der Levante fällt aber zusammen mit der Entstehungszeit der italienischen Colonien in Tana. Alle Wahrscheinlichkeit spricht übrigens dafür, dass die Handelsstrasse von Tana nach Persien einerseits und nach China andererseits nicht lange vor dieser Zeit in Uebung kam. Dass Sanuto d. Aelt., welcher zwischen 1306 und 1313 sein Buch Secreta fidelium crucis schrieb, sie nicht mit einer Silbe erwähnt, ist sehr bedeutsam: zieht sich doch durch sein ganzes Werk der Grundgedanke, die Christenheit müsse dem Land Aegypten, diesem Mittelpuncte des Islams, dadurch seine bedeutendste Einkommensquelle abschneiden, dass sie die indischen Waaren nicht mehr über Aegypten beziehe; es musste ihm also daran liegen, die Christenheit auf andere Wege hinzuweisen, auf welchen sie jene Waaren erlangen könne. Nun weiss er aber blos den einen zu nennen, welcher in Kleinarmenien das Mittelmeer erreichte, und wir können ihn, der im Namen der ganzen Christenheit spricht, für so engherzig nicht halten, dass er von der über Tana führenden Handelsstrasse zwar gewusst, aber sie mit Stillschweigen übergangen hätte, weil sie zu seiner Zeit in den Händen der Genuesen und nicht seiner Landsleute der Venetianer war.

---

zug eines Venetianers auf demselben Meer (1428) erzählt Gios. Barbaro p. 4, 6.

1) Ganz denselben Weg schlugen damals auch Missionäre wie der spanische Franciscaner Paschalis vom Kloster Victoria (1338) ein, er gieng aber blos bis Almaligh und litt auf dieser seiner Missionsstation den Märtyrertod zugleich mit einem genuesischen Kaufmann s. Marignola bei Dobner mon. hist. Boem. 2, 86. Mosheim hist. eccl. Tartar. p. 116 ff. und Append. p. 194 ff. Ueber die Lage von Almaligh s. insbes. Quatremère zu Raschideddin 1, 146 ff. Ibn. Batuta 3, 17 f.

Tana war nicht der einzige Stapelplatz der Italiener am asow'schen Meer. Wir haben schon früher den im Nordwesten von Tana gelegenen Porto Pisano erwähnt. Im Süden Tana's weisen uns die mittelalterlichen Karten unter Anderm eine Ortschaft Copa (auch Locopa), ohne Zweifel an dem nördlichsten Arm des Kuban gelegen, sei es an dessen Mündung ins asow'sche Meer oder — dies scheint die catalanische Karte anzudeuten — an dem Punct, wo jener Arm vom Hauptstrom abzweigt und wo jetzt Kopil liegt [1]). Die Genuesen hatten an diesem Orte nachweislich im fünfzehnten Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon früher ein Consulat [2]); sie lagen hier ohne Zweifel dem Fischfang, aber auch dem Sclavenhandel ob [3]). Kertsch gegenüber auf der Halbinsel Taman bestand noch das alte Emporium Matrega, freilich nicht in der alten Blüthe, doch immerhin bedeutend genug, um von der römischen Kirche zum Sitz eines Bisthums, von den Genuesen zum Sitz eines Consulats erkoren zu werden [4]).

Indem wir uns von hier aus der Ostküste des schwarzen Meers zuwenden, bemerken wir vor Allem, dass die caucasischen und kolchischen Gestade den Italienern des Mittelalters sehr genau bekannt waren; denn sie verzeichnen in ihren Karten eine grosse Reihe von Ortschaften, Flüssen, Vorgebirgen und Buchten an denselben. Namentlich die Genuesen [5]) standen im Verkehr mit diesen Ländern; zwar war hier nicht viel mehr zu holen [6]) als naturkräftige Menschen, die freilich von Alters her am Caucasus einen Handelsgegenstand bildeten, aber je weniger diese Länder für die Ausfuhr producirten, desto mehr musste

1) s. Lelewel a. a. O. p. 14.

2) Canale 1, 261. 313. 2, 353. Olivieri 75. 122. Muralt in Ermans Archiv Bd. 18. S. 161. 165. Der Chronist Ag. Giustiniani sagt in einer Ueberschau der genuesischen Besitzungen, nachdem er Tana erwähnt: in la terra etiandio nominata il Copa pur in quella palude (d. h. am asow'schen Meer) haveva giurisditioni (p. 186, b.).

3) Serra 4, 74.

4) Beweisstellen für letzteres aus dem fünfzehnten Jahrhundert bei Canale 1, 311.

5) Viaggi alla Tana p. 16. 78. Caterino Zeno bei Ramusio 2, 224.

6) Ambr. Contarini in den Viaggi alla Tana p. 65.: trahesi qualche canevaze et cere, ma di tutto poco.

ihnen zugeführt werden. Hinsichtlich eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, des Salzes waren die Einwohner von jeher auf das Ausland angewiesen [1]). Es wurde ihnen im Mittelalter von Kaffa aus zugeführt, während ihnen Wein und gesalzene Fische von Trapezunt aus zukamen [2]). Meist waren es genuesische Schiffe, welche diesen Verkehr vermittelten. Einzelne Genuesen liessen sich auch da und dort nieder z. B. in Phasso am Rion (Phasis) [3]). Von grösseren genuesischen Colonien aber vermag ich nur Eine nachzuweisen, welche bis jetzt fast unbekannt und erst durch die von Canale und Andern publicirten Archivalacten dem Dunkel entrissen worden ist. Auf mehreren mittelalterlichen Karten wird an der abchasischen Küste südlich von Pizunda eine Stadt Savastopoli (Sebastopolis) angemerkt und durch grössere Schrift als eine der bedeutenderen Städte bezeichnet [4]). Schon in den Zeiten der Römerherrschaft bestand dieses Sebastopolis als ein Kastell, Kaiser Justinian machte daraus eine starke Festung und eine grosse schöne Stadt [5]). Von da an scheint S. durch das ganze Mittelalter eine gewisse Bedeutung bewahrt zu haben als Festung und als ein Hauptstapelplatz für das caucasische Küstenland. Es war nicht das erste Mal, dass sich der Handel an dieser Stätte concentrirte. Denn nach dem bestimmten Zeugniss des Arrian und des byzantinischen Geographen Stephanus [6]) können wir nicht umhin das römisch-byzantinische Sebastopolis für identisch zu halten mit der alten Griechencolonie Dioskurias [7]), in welcher nach Timosthenes und Strabo eine Menge verschiedensprachiger Volksstämme des Handels

1) s. für die alte Zeit Strabo ed. Casaub. p. 506. Procop. de bello persico 2, 28., für die neuere z. B. Gamba voyage dans la Russie méridionale 1, 106.

2) Gios. Barbaro p. 16. Ambr. Contarini p. 65.

3) Ambr. Contarini p. 64, b. 78

4) vergl. auch die Erwähnung von Savastopoli bei Gios. Barbaro p. 16., von Salvatopoli (sic) bei Cater. Zeno (Ramusio 2, 224).

5) Procop. ed. Dindorf 1, 289. 2, 473 f. 3, 271.

6) Arriani Periplus Pont. Eux. in Müller, geogr. graec. minor. 1, 378. 392. Steph. Byz. ed. Meineke p. 233.

7) Der Widerspruch Fallmerayers dagegen in den Noten zu Lazarus Skeuophylax (trapez. Orig. fragm. Abth. 1. S. 115), welcher sich mehr auf

wegen, hauptsächlich aber um sich mit Salz zu versehen, zusammenströmten [1]. Noch lebt der ältere Name fort in dem Cap, Bach und Flecken Iskuriah südlich von Sukum Kaleh [2], während der jüngere Sebastopolis, der noch im vorigen Jahrhundert im Gedächtniss der Landeseingeborenen lebte [3], jetzt verklungen zu sein scheint. In diesem Sebastopolis nun hatte sich schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eine abendländische Gemeinde unter römisch-katholischen Bischöffen gesammelt. Von einem derselben Petrus ist noch ein Brief aus dem Jahr 1330 erhalten, worin er sich bitter beklagt über die Plackereien, denen er und seine Gemeinde von Seiten der orientalischen Christen in der Stadt ausgesetzt sei, und über den dort im Schwange gehenden Sclavenhandel, welchem er bei seinem geringen Einfluss nicht steuern könne [4]. Aus welchen Nationen die lateinische Gemeinde daselbst zusammengesetzt war, können wir aus dem Briefe nicht lernen. Dass aber die Genuesen hier in grösserer Anzahl angesiedelt waren, lässt sich aus den Urkunden der genuesischen Archive darthun. Es waren hier genuesische Consuln, sie wurden in Genua ernannt, immer nur je auf Ein Jahr; der älteste, dessen Namen uns aufbehalten ist, bekleidete dieses Amt im Jahr 1354. Durch eine Verordnung des Jahres 1449 war diesen Consuln gestattet von allen Waaren, welche Genuesen dorthin bringen oder von dort ausführen, ein Procent Zoll zu erheben; dafür waren sie aber gehalten auf eigene Kosten einen Notar oder Schreiber und einen Marktvorsteher zu halten. Die Amtsverwaltung eines jeden Consuls sollte nach seinem Abgang durch zwei Auditori geprüft werden [5].

Volkstraditionen stützt, kann gegen diese bestimmten Angaben der Alten nicht wohl Stand halten.

1) Plin. ed. Sillig 1, 405. Strabo ed. Casaub. p. 498. 506.

2) Dubois de Montpéreux 1, 306 ff., etwas abweichend Neumann, die Hellenen im Scythenland 1, 577.

3) Peyssonnel, des peuples barbares, qui ont habité les bords du Danube et du Pont-Euxin p. 60.

4) Kunstmann, Marino Sanudo d. Aelt. Abh. d. bair. Akad. Cl. 3. Bd. 7. Abth. 3. S. 817 ff.

5) Canale della Crimea 1, 291. 259. 2, 337 f. 353. Sonst finden wir

Alle diese Notizen hat erst neuerdings Canale aufgefunden und veröffentlicht, aber ganz unbegreiflicher Weise dieselben auf Sewastopol in der Krim bezogen. Bekanntlich stand an der Bucht, an welcher jetzt das russische Sewastopol steht, im Alterthum und bis in die zweite Hälfte des Mittelalters hinein Cherson, später der tartarische Flecken Aktiar und endlich gründeten die Russen im vorigen Jahrhundert an derselben ihr Sewastopol. Wie Canale dazu kommt zu behaupten, dass die Genuesen auf den Trümmern des alten Cherson eine neue blühende Handelsstadt gegründet und ihr den Namen Sebastopolis gegeben haben, ist völlig räthselhaft. Sollten die Genuesen einer von ihnen gegründeten Stadt einen griechischen Namen geschöpft haben? sollten die sonst so gut unterichteten Männer, welche im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert Küstenkarten des schwarzen Meers entwarfen, in trauriger Unwissenheit oder in eigensinniger Verblendung an dem alten Namen Cherson festgehalten haben zu einer Zeit, wo an der Stelle Chersons längst ein genuesisches Sebastopolis blühte? In Wahrheit verzeichnet keine einzige dieser Karten ein Sebastopolis an der krimschen Küste und auch sonst findet sich von einem solchen weder in Länderbeschreibungen noch in Chroniken oder Urkunden des Mittelalters irgend eine Spur. — Doch wir kehren zum caucasischen Isthmus zurück. Ob ausser Savastopoli noch andere genuesische Niederlassungen dort während des Mittelalters bestanden, lässt sich urkundlich nicht nachweisen. Die Erinnerung an die Genuesen ist bei den Landeseinwohnern im Norden wie im Süden sehr lebendig geblieben, namentlich schreibt die Localtradition den Genuesen bedeutende Einwirkung auf die Verbreitung des Christenthums zu, welches in diesen Regionen früher mehr blühte als jetzt [1]). Nun verrathen zwar die der Sage nach von Genuesen herrührenden mittelalterlichen Kirchen, deren Reste sich da und dort finden,

---

Sebastopolis als genuesische Colonie erwähnt bei Olivieri 75. 122. Muralt a. a. O. 161. 165. Auch Ag. Giustiniani führt S. als eine der Städte an, wo Genua Handelsprivilegien genoss und Consuln und andere Beamte hielt (p. 186, b.).

1) s. z. B. Ferrand in den Lettres édifiantes et curieuses, nouv. éd. T. 3. p. 233 f. Rottiers im Journ. asiat. T. XI. (1827 Oct. Nov.) p. 214—6.

sämmtlich griechischen oder orientalischen Styl [1]; aber soviel scheint richtig, dass die abendländischen Mönche, welche damals im Caucasus missionirten, um so mehr Eingang fanden, als sie an den genuesischen Colonien im Norden und Osten des schwarzen Meers und an den oft und viel das Land durchziehenden genuesischen Kaufleuten eine kräftige Stütze hatten [2].

Von Kolchis aus wendet sich bekanntlich der Küstenzug des schwarzen Meers gegen Westen Kleinasien zu und wir folgen ihm auch bei dieser Wendung. Hier begegnen wir zuerst einer grossen Handelsstadt, welche uns länger beschäftigen wird, weil die Genuesen und Venetianer dort stattliche Niederlassungen besassen und von dieser Station aus Verbindungen mit dem asiatischen Binnenlande unterhielten. Trapezunt vermittelte als Hauptstadt einer Grenzprovinz des byzantinischen Reichs gegen Armenien und Persien Jahrhunderte lang den Austausch griechischer und asiatischer Producte, diente aber zugleich den nordischen Waaren, die von der gegenüberliegenden krimschen Küste kamen, zum Stapelplatz [3]. Noch höher stieg die commercielle Bedeutung Trapezunts, nachdem es die Hauptstadt eines eigenen Kaiserreichs geworden war (1204). Dieser letzteren Periode gehört Alles das an, was wir über die Betheiligung der Genuesen und der Venetianer am trapezuntischen Handel in italienischen und griechischen Quellen finden [4]. Doch sind gerade die An-

---

1) Dubois de Montpéreux 1, 405. und Atl. Série 3. pl. 4.

2) Vergleiche hiezu auch die Bemerkungen K. Kochs, Reisen in Südrussland und dem kaukasischen Isthmus 1, 333 f. 439 f., und was der jenen Zeiten sehr nahestehende Broniovius von den Caucasiern sagt: etiamsi christianos se esse profiteantur et liqueat Genuensium tempore plurimos illorum christianos fuisse, attamen presbyteris et templis deinceps destituti opinionem solummodo religionis illi nunc retinent (p. 12).

3) s. die Stellen aus Isstakri, Masudi, Ibn Alathir, Ibn Haukal bei Defrémery im Journ. asiat. Nov. et Dec. 1849. p. 461 f. und bei d'Ohsson, des peuples du Caucase p. 26. Edrisi trad. p. Jaubert 2, 393. Frähn, Ibn Fosslan S. 29. Not. et extr. 13, 380. Stüwe, Handelzüge der Araber S. 184, 186.

4) Eine gute Vorarbeit für die folgende Darstellung, soweit sie die Beziehungen der Venetianer zu Trapezunt betrifft, ist Gius. Canestrini's Discorso sulle relazioni commerciali dei Veneziani con l'Armenia e con

fänge auch hier dunkel. Wenn in den Verträgen der Kaiser von Trapezunt mit Venedig wiederholt die den Genuesen eingeräumten Vergünstigungen als Muster für die den Venetianern erst einzuräumenden hingestellt werden, so können wir daraus schliessen, dass die Genuesen vor den Venetianern sich in Trapezunt niederliessen. Wie alt aber ist nun die genuesische Colonie in Trapezunt? Am 19. Febr. 1345 beklagte sich der Doge von Genua Giov. de Murta in einem Brief an den Dogen von Venedig Andrea Dandolo darüber, dass die Befestigungsarbeiten, welche die Venetianer um ihr Quartier in Trapezunt her aufführen, in das Terrain übergreifen, das den Genuesen gehöre und ihnen notorisch vor 45 Jahren und darüber von dem damaligen Kaiser Alexis 2. eingeräumt worden sei; es sei dies geschehen mittelst eines griechisch und lateinisch geschriebenen Diploms, welches das goldene Siegel des Kaisers an sich trage [1]). Hieraus geht mit Sicherheit hervor, dass den Genuesen um das Jahr 1300 ein Quartier in Trapezunt angewiesen wurde. Wir könnten darin den ersten Anfang ihrer trapezuntischen Niederlassung überhaupt finden, würde nicht der byzantinische Chronist Pachymeres bei Erzählung einer gleichzuberührenden Begebenheit des Jahrs 1306 versichern, die Genuesen seien von Alters her (ἐξ ἀρχαίου) in Trapezunt ansässig. Dadurch wird eine genauere chronologische Fixirung wieder unmöglich. Bald nach Einräumung

---

Trebisonda mit Beigabe von Documenten, von denen übrigens blos Eines sich auf Trapezunt bezieht, im Archiv. stor. ital. Append T. 9. p. 333 ff. Die venetianischen Documente, welche seiner Darstellung zu Grunde liegen, lagen mir durch die Güte des Herrn Dr. Thomas in genauen Abschriften aus dem Original vor; aus demselben Vorrath hatte schon Jos. Müller Einzelnes edirt Sitzungsberichte der Wiener Akad. 1851. Bd. 7. S. 334 ff.

1) Dieser Brief ist im Auszug mitgetheilt von Marin 6, 86 f. und von Maslatrie, archives des missions scientifiques et littéraires 2, 348 not. (s. auch Romanin 3, 153 f. Canale della Crimea 2, 467.). Das Diplom selbst, auf welches er hinweist, ist verloren; als sein Ausstellungsort wird im Brief die terra Arçeroni angegeben, was alle Herausgeber mit Erzerum übersetzen; diese Stadt bildete aber nie einen Theil des trapezuntischen Reichs, welches in den Zeiten seiner grössten Ausdehnung auf der Seite gegen Armenien hin nicht einmal bis Paiburt reichte s. Fallmerayer, Gesch. des Kaiserthums Trapezunt S. 300.

jenes Quartiers traten die Genuesen mit einem neuen Begehren vor den Kaiser von Trapezunt. Es erschien ihnen als eine Ungehörigkeit, dass ein so kleiner Fürst ihre Waarenballen durch Zollbeamte untersuchen und eine Abgabe davon erheben liess, während der Kaiser des grösseren byzantinischen Reichs ihnen Zollfreiheit garantirt hatte. Sie schickten desshalb eine Gesandtschaft nach Trapezunt, um sich Erleichterung für ihren Handel auszuwirken. Kaiser Alexis 2. war aber nicht geneigt etwas nachzulassen. Nun stellten sich die Genuesen, als wollten sie alle Handelsverbindungen mit Trapezunt abbrechen; wer von ihnen dort ansässig war, rüstete sich die im Hafen ankernde Handelsflotte zu besteigen und mit Hab und Gut abzufahren. Alexis war klug genug einzusehen, dass das Abbrechen des Verkehrs mit Trapezunt den Genuesen selbst mehr Schaden bringen würde als der trapezuntischen Staatscasse; so erklärte er denn sie gerne ziehen lassen zu wollen, nur müssten sie die auf den eingeführten Waaren noch ruhenden Abgaben vollends berichtigen. Dessen weigerten sie sich aber entschieden und beeilten sich nur um so mehr mit der Einschiffung ihrer Güter. Nun bot der Kaiser Militärmacht auf, um sie zu zwingen, es kam zu einem blutigen Kampf, in welchem die Genuesen hart mitgenommen wurden. Sie suchten sich durch Anzünden der Vorstadt Luft zu machen, aber unglücklicherweise ergriff das Feuer auch die am Ufer aufgehäuften kostbaren Waaren, mit denen sie ihre zwölf im Hafen liegenden Schiffe wohl hätten füllen können. Diese Einbusse an Leuten und Gütern bestimmte sie denn doch wieder Frieden zu machen und den trapezuntischen Zoll sich noch länger gefallen zu lassen [1]. Dies begab sich im Jahr 1306. Die Misshelligkeiten erneuerten sich aber bald wieder. Der trapezuntischen Chronik des Michael Panaretos zufolge wurde im Jahr 1311 das Seearsenal in Trapezunt von den Lateinern nach einem hitzigen Gefecht in Brand gesteckt [2]. Unter diesen Lateinern werden wir Niemand anders als die Genuesen verstehen

---

1) Pachym. 2, 448—450.

2) Fallmerayer, Originalfragmente zur Geschichte Trapezunts Abth. 2. in den Abh. der Münchn. Akad. hist. Cl. Bd. 4. Abth. 1. (1844) S. 15, 45.

können. Denn bald darauf folgten rasch aufeinander zwei Friedensschlüsse zwischen Trapezunt und Genua (1314—1316), bei welchen Kriegsschäden zum Austrag kamen, die der genuesiche Admiral Acelino Grillo und Andere angerichtet hatten [1]). Auch bei diesem erneuten Kampf scheint der Sieg schliesslich auf Seiten des Kaisers gewesen zu sein; denn die Genuesen mussten die sehr bedeutende Entschädigungssumme von 500,000 Comnenaten zahlen, und während ihnen bisher das den Landungsplatz Daphnus beherrschende Löwencastell (Leontocastron) [2]) zum Quartier gedient hatte, mussten sie nunmehr ein neues Quartier in ungünstigerer Lage auf dem Territorium des Seearsenals (Darsena), welches sie nach dem Obigen niedergebrannt hatten, sich gefallen lassen [3]). In beiden ebengenannten Friedensschlüssen nun wird ein genuesisches Consulat mit Gerichtshof als bestehend vorausgesetzt; der Kaiser verspricht der Ausübung der Jurisdiction durch dasselbe kein Hinderniss in den Weg legen zu wollen. Die Consuln für die genuesische Colonie in Trapezunt wurden in Genua durch das Officium Gazariae ernannt [4]); denn dieser Behörde waren nicht blos, wie der Name anzudeuten scheint, die krim'schen, sondern überhaupt alle pontischen Niederlassungen, unter ihnen mit specieller Aufführung Trapezunt untergeben [5]). Neben den Consuln standen zwei Räthe, ein weiterer von 24, ein engerer von 6 Mitgliedurn [6]), theils zur Unterstützung der Consuln bei ihren vielen Regierungs- und Jurisdictionsgeschäften, theils zur Bildung eines demokratischen Gegengewichts gegen die consularische Gewalt. Uebrigens war auch durch eine

1) Canale storia dei Genovesi 4, 353 f. Fallmerayer Orig. fragm. Abth. 2. S. 15.

2) Ueber diese Localität s. Fallmerayer Orig. fragm. Abth. 2. S. 84. Der von den Genuesen herrührende gewaltige Unterbau des Kastells ist noch erhalten.

3) Die Stelle des Friedensschlusses vom 24. März 1316, welche dies besagt, ist in der Originalfassung bei Fallmerayer a. a. O. mitgetheilt. Canale 4, 354 übersetzt nicht richtig: un territorio ad uso di Darsina; der Originaltext lautet: territorium, quod dicitur Darsena.

4) Canale, Crimea 1, 241.

5) Off. Gaz. p. 307.

6) ib. p. 337. 350.

andere Institution dem Missbrauch der letzteren vorgebeugt: die Amtsführung der Consuln unterlag nämlich regelmässig nach dem Ablauf ihrer Dienstzeit der genauen Untersuchung zweier hiezu an Ort und Stelle gewählten Auditori und während der Amtsdauer konnte gegen sie Beschwerde erhoben werden bei dem Hof der Generalsyndicatoren in Kaffa, welcher zur Führung von Untersuchungen gegen alle Colonialbeamten (den Consul von Kaffa allein ausgenommen) ermächtigt war [1]).

Auch die Anfänge der venetianischen Colonie in Trapezunt entziehen sich der chronologischen Fixirung. Der erste uns bekannte Vertrag zwischen Venedig und Trapezunt, der vom Jahr 1306, nennt bereits einen Bailo der Venetianer daselbst, spricht von ihrer Kirche daselbst u. s. w. Also muss die Colonie vor 1306 gegründet sein; wie lange vorher, können wir nicht bestimmen. Im Ganzen sind fünf solcher Verträge auf uns gekommen, nämlich ausser dem von 1306 noch welche aus den Jahren 1319, 1364, 1367 und 1391 (oder 1392) [2]). Ihr Hauptinhalt besteht aus Tarifbestimmungen, wovon wir nur soviel anmerken, dass die Venetianer in den Abgaben, welche sie als Eingangs- und Ausgangszoll oder beim Ausladen und Wägen der

1) Canale, Crimea 1, 255. 259. 261.

2) Von dem ersten, zweiten, vierten und fünften lagen mir Copien aus den Originalien durch H. Thomas mitgetheilt war; das Wichtigste daraus hat schon Jos. Müller in den Wiener Sitzungsberichten a. a. O. ausgehoben. Der Vertrag von 1319 war übrigens schon vorher durch einen vollständigen Abdruck im Arch. stor. Append. IX p. 374—378, sowie durch Inhaltsabrisse bei Marin 4, 146 ff. und Fallmerayer Gesch. v. Trapezunt S. 319 f. bekannt. Er trägt als Datum das Jahr der Welt 6827, welches genau dem Jahr Christi 1319 entspricht, bei Marin aber durch Druckfehler ins Jahr Cristi 133 (sic) verwandelt ist. Daraus macht Depping hist. du commerce 2, 89 f. etwas vorschnell die Zahl 1303 und spricht von den Vertägen der Jahre 1303 und 1319 als von zwei verschiedenen. Was endlich den Vertrag vom J. 1364 betrifft, so ist er im griechischen Original erhalten und von Pasini Codd. Manuscr. Bibl. Taurinensis 1, 222 ff. edirt; leider ist die beigegebene lateinische Uebers. sehr fehlerhaft z. B. wo das Orig. von Waaren spricht, die gewogen oder nicht gewogen werden (διὰ ζυγίν, ἄνευ ζυγίν), macht die Uebers. daraus Waaren, die der Abgabe unterworfen sind oder davon frei u. s. w.

Waaren oder beim Verkauf zu zahlen hatten, den Genuesen gleichgestellt wurden und dass fast jeder neue Vertrag eine Herabsetzung dieser Abgaben dem vorigen gegenüber brachte. An der Spitze der venetianischen Colonie stand nach diesen Verträgen und nach anderen Documenten [1]) ein Bailo (mit einer Besoldung von 500 Ducaten jährlich), ihm zur Seite 2 Räthe (consiliarii), die in Trapezunt selbst gewählt wurden, unter ihm wie gewöhnlich ein Personal von Schreibern, Dollmetschern, Marktmeistern, Stabträgern, Ausrufern u. s. f. Für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Colonialgemeinde sorgten lateinische Priester und Mönche [2]), welche in einer den Venetianern eingeräumten Kirche Gottesdienst hielten. Wie die Genuesen hatten auch die Venetianer nicht durch die ganze Zeit ihres dortigen Aufenthalts ein und dasselbe Quartier. Im Vertrag des Jahrs 1319 wurde ihnen ein Areal im Umfang von 227 Schritten angewiesen, dessen Begränzungslinie so beschrieben wird, dass wir annehmen müssen, es habe einen Theil des Quartiers mitumfasst, welches ursprünglich (um 1300) den Genuesen eingeräumt, aber im Jahr 1316 ihnen wieder genommen worden war. Jenes Areal nämlich befasste einen Theil des Leontocastron und reichte an einer Stelle bis zur Spitze des Meidanplatzes, auf welchem eben das Leontocastron sich erhob [3]). So geschah es denn, dass die Genuesen später (1345) wie wir wissen sich darüber beklagten, die Befestigungsarbeiten der Vene-

---

1) Von dem Folgenden ist Einiges dem früher schon citirten Brief des Giov. Bembo entnommen.

2) Die Franziscaner hatten ein Kloster in Trapezunt s. Wadding citirt bei Fallmerayer, Gesch. v. Trapezunt S. 352.

3) Das alte genuesische Quartier wird im Vertrag von 1316 mit folgenden Worten beschrieben: Cavo di Maidano quod dicitur seu dici consuevit Leo Castro. Vom venetianischen Quartier wird im Verträg von 1319 gesagt, es gehe per medium Londo castro, es reiche an einer Seite bis zum capud mei (des kaiserlichen) Maitanui, oder wie eine andere Lesart lautet, caput viae Maitanu. Meidan hiess und heisst noch jetzt ein grosser länglicht viereckiger Platz auf dem Plateau oberhalb der Rhede von Trapezunt s. Fallmerayer, Fragmente aus dem Orient 1, 48 f. Orig. Fragm. zur Geschichte Trapezunts Abth. 2. S. 89 f. Hamilton, Reise in Kleinasien Bd. 1. S. 229.

tianer greifen in ein Territorium über, das vertragsmässig genuesisch sei. Die Genuesen betrachteten nämlich die Verleihung des Leontocastron immer als zu Recht bestehend, auch in der Zeit wo ihnen statt desselben der Darsenaplatz zugewiesen war, und ruhten nicht, bis sie jenes wiederbekamen. Sie erreichten auch dieses Ziel, doch ereignete sich zuvor noch Anderes, was uns zu erzählen obliegt.

Gegen beide Handelsnationen erhob sich im Jahr 1343 die Bevölkerung von Trapezunt, welche aus Handelsneid und Bigotterie einen Widerwillen gegen die Franken hegte und durch einen Vorfall in Tana noch besonders aufgeregt worden war. Dort hatte ein Franke einen Landeseingeborenen erschlagen (worüber unten Mehreres), das trapezuntische Volk fürchtete nun ähnliche Gewaltthaten und Uebergriffe von Seiten der stolzen Fremdlinge und erschlug in tumultuarischem Angriff die Meisten derselben, worauf der Rest in Demuth sich gebeugt haben soll [1]). Die Genuesen rächten sich dafür, indem sie im Jahr 1348 Kerasunt, die zweite Hauptstadt des Reichs, eroberten, plünderten und verbrannten, im folgenden Jahr aber von Kaffa aus zwei Kriegsschiffe gegen Trapezunt selbst sandten, welche einen Sieg über die ihnen entgegengesandten trapezuntischen Schiffe erfochten. Freilich mussten nun für diesen Angriff wieder die in der Stadt angesiedelten Colonisten büssen; sie wurden geplündert und eingekerkert. Allein nur einen Monat nachher schickten die Genuesen wieder 3 Galeeren aus Kaffa sammt einer Barke aus Amisus und imponirten damit dem altersschwachen Kaiser Michael so, dass er ihnen ihr altes ungerne vermisstes Quartier auf dem Leontocastron wieder einräumte (1349), welches sie sofort bis zum Untergang des trapezuntischen Reiches behaupteten [2]). Weiteren Vortheil zog die genuesische Colonie in Trapezunt aus einem Rachekrieg, welchen im Jahr 1380 Megollo Lercari gegen den trapezuntischen Kaiser Alexis 3. führte. Jener Sprössling eines alten genuesischen Geschlechts gieng im kaiserlichen Palast als

1) Niceph. Greg. 2, 687. Fallmerayer Gesch. von Trapezunt S. 188 f.
2) Das Bisherige aus Panaretos bei Fallmerayer Orig. Fragm. Abth. 2. S. 22 f. 51.

ein gern gesehener Gast aus und ein, kam aber einmal über dem Schachspiel mit einem der begünstigtsten Höflinge in Streit und erhielt von diesem eine Ohrfeige. Da er durch Dazwischentretende von augenblicklicher Rache gehindert wurde und auch vom Kaiser nichts als begütigende Worte erlangte, beschloss er sich in eclatanter Weise Genugthuung zu verschaffen, rüstete in Genua mit Hülfe seiner Verwandten und Freunde zwei Kriegsschiffe, verheerte die trapezuntischen Küsten, schlug alle gegen ihn auslaufenden kaiserlichen Schiffe, übersandte dem Kaiser ein Fass voll abgeschnittener Nasen und Ohren seiner Unterthanen und ruhte nicht, bis Alexis selbst ihm entgegenkam und jenen Beleidiger auslieferte. Stolz verschmähte es Lercari, den in seine Gewalt Gegebenen tödten zu lassen, da aber der Kaiser sich zu Allem willig zeigte, was zur Wiederherstellung der Ehre des genuesischen Namens dienen konnte, so verlangte der Genuese die Erbauung einer Waarenhalle für seine Landsleute, welche mit grossen Privilegien ausgestattet sein sollte; eine Inschrift an der Pforte sollte den ganzen Anlass zur Errichtung des Baues auf die Nachwelt bringen. Der Kaiser erfüllte dieses Begehren und hielt von da an gute Freundschaft mit der Colonie in Trapezunt sowohl als mit dem Consul der Genuesen in Kaffa [1]). Erst mehrere Jahrzehende später (1417) entspann sich wieder ein Krieg zwischen Trapezunt und Genua aus uns unbekannten Gründen; drei Galeeren unter dem Befehl des Cosma Tarigo kämpften in demselben glücklich gegen den Kaiser Alexis 4., nahmen ein festes Kloster ein, das sofort in einen Waffenplatz für die Genuesen umgewandelt wurde, und zwangen den Kaiser zur Leistung von Entschädigungen [2]). Kurz darauf nahm der Kaiser den Genuesen abermals ihr Castell, gab es aber auf eine kategorische Erklärung der Commune Genua hin zurück [3]).

Die Wiedereinräumung des Leontocastron an die Genuesen (1349) musste bei der oben beschriebenen Lage des venetianischen Quartiers Collisionen mit den Venetianern herbeiführen.

1) Agost. Giustiniani p. 148 f. (Fogl. p. 483 f. Bizar. p. 145.).

2) Stella p. 1275. Not. et extr. XI, 79—81.

3) Hopf nach einer genues. Archiv. Urk. in den Sitzungsber. d. Berl. Acad. Febr. 1862 p. 88 f.

Sei es aus diesem Grunde, sei es wegen des langen erbitterten Kriegs zwischen Genua und Venedig in den Jahren 1350—1355 [1]), stockte der Verkehr zwischen Venedig und Trapezunt längere Zeit. Als er wieder aufgenommen wurde, bat der Gesandte des Dogen Lorenzo Celsi, Guglielmo Michiel, auch um ein neues Quartier für seine Nation in Trapezunt. Der Kaiser Alexis 3. erkannte, dass dies hohes Bedürfniss sei und verwilligte den Venetianern zuerst (1364) einen Platz unterhalb des Klosters des hl. Theodorus Gabras [2]); da aber dieser den Venetianern nicht convenirte, räumte er ihnen statt dessen im Jahr 1367 einen andern an dem Bergvorsprung ein, welcher von der Kirche des hl. Kreuzes seinen Namen hatte; überdies versprach er einen Theil der Mauer, welche das neue Quartier umgeben sollte, sammt einem Thurm auf seine Kosten aufführen zu lassen [3]). Dieses Quartier war es ohne Zweifel, in welchem der bekannte castilische Reisende Clavijo im Jahr 1405 die Venetianer traf; er schildert es als wohl ummauert und von starken Thürmen vertheidigt, wie das danebenliegende genuesische; beide lagen am Meer unweit der Bazare in der Vorstadt [4]).

Der Waarenumsatz war in Trapezunt wohl ebenso stark als in Tana. Wie nach Tana, so giengen von Venedig jährlich (zu einer bestimmten Zeit) 6—8 Handelsgaleeren dahin ab, deren jede nach Marins Berechnung Waaren im Werth von 100,000 Zecchinen fassen konnte [5]). Es lässt sich denken, dass die Ausfuhrartikel an Menge und an Werth bedeutend über den Einfuhrartikeln standen. Das trapezuntische Reich selbst bot vor Allem Alaun von ausgezeichneter Qualität, dann kunstvoll gewobene und gestickte Zeuge aus Leinen, Wolle und Seide, endlich Wein, Wachs und Honig [6]). Kostbarere Waaren aber kamen aus dem Hinter-

1) in welchem auch Angesichts von Trapezunt ein Seegefecht vorfiel (1352). s. Panaretos bei Fallmerayer Orig. Fragm. Abth. 2. S. 25, 53.

2) s. den Vertrag dieses Jahres bei Pasini Codd. Taurin. 1, 224.

3) s. den Auszug aus dem Vertrag von 1367 bei Jos. Müller a. a. O. Ich benützte die Copie des H. Thomas.

4) Clavijo p. 83.

5) Marin 4, 104. 5, 193. Canestrini a. a. O. p. 346.

6) Fallmerayer, Geschichte von Trapezunt S. 318—321. Fragmente aus dem Orient 1, 282. Pegolotti p. 369 f.

lande Persien nach der Hafenstadt Trapezunt, um dort auf die Schiffe geladen zu werden. Die italienischen Kaufleute begaben sich selbst von Trapezunt aus an Ort und Stelle in die Hauptstädte Tauris und Soltaniah [1]) und holten in den reichen Bazaren und auf den grossartigen Messen derselben nicht blos die einheimischen Producte Persiens (Seide, Edelsteine, Perlen aus dem persichen Meerbusen), sondern auch was von Erzeugnissen Indiens und China's zur See und den Tigris herauf oder zu Land durch Karawanen dorthin gebracht wurde, so namentlich die feineren Gattungen von Spezereiwaaren, welche man viel lieber und viel häufiger über Persien spedirte, als über Aegypten und Syrien [2]). In 12 bis 13 Tagen konnte ein Kaufmann zu Pferd den Weg zwischen Trapezunt und Tauris zurücklegen, während der Waarentransport durch Karawanen immerhin 30 bis 32 Tage in Anspruch nahm [3]). Dass dieser Transport durch Kastelle geschützt war, welche die Genuesen mit Erlaubniss der Könige von Armenien in gewissen Zwischenräumen an der Heerstrasse angelegt hatten, — es werden als solche Paiburt, Erzerum, Bayesid genannt — dies ist eine Behauptung [4]), die lediglich auf der unsicheren Tradition der Morgenländer beruht; wie diese oft griechische oder saracenische Bauten des Mittelalters für genuesische ausgibt, so auch hier [5]). Die abendländischen Kaufleute brauchten im Gegentheil von Seiten der Landesobrigkeiten von Ort zu Ort Sicherheitsescorten und hatten dafür grosse Auslagen,

1) Beide Städte sind genannt Off. Gaz. p. 348.

2) Clavijo p. 109—115. Ambr. Contarini in den Viaggi alla Tana p. 70. Ramusio 2, 83, b. Sanuto secr. fid. cruc. p. 23. Marin 4, 166—172.

3) Pegolotti p. 11. Das Colonialamt in Genua gestattete den einzelnen Kaufleuten nicht, Thiere und Treiber zum Waarentransport zwischen Trapezunt und Kaffa zu miethen, vielmehr sollte dies durch eine von den genuesischen Behörden in Trapezunt und Tauris gewählte und beeidigte Commission geschehen. Off. Gaz. p. 359.

4) James Brant im Journal of the royal geographical society of London. Vol. 6. p. 188. Ritter, Asien Bd. 18, 1. S. 866.

5) s. die Bemerkungen Hamiltons, Reise in Kleinasien übers. von Kiepert Bd. 1. S. 177, 503. Bekanntlich gab es auch in der zweiten Hälfte des Mittelalters keine Könige von Armenien, welche zwischen Trapezunt und Tauris zu gebieten gehabt hätten.

wodurch die Transportkosten bedeutend gesteigert wurden [1]. Schon im dreizehnten Jahrhundert finden wir einzelne italienische Kaufleute auch als feste Ansiedler in Tauris: einer derselben, ein Pisaner, dessen Name bald Jolus, bald Ozolus geschrieben ist, machte sich als Beschützer und Berather der abendländischen Mönche verdient, welche in Tauris dem Missionswerk oblagen [2]. Eine grössere kaufmännische Genossenschaft daselbst, aus Genuesen gebildet, tritt vom Jahr 1341 an ins Licht der Geschichte zunächst durch Anordnungen, welche das Officium Gazariae für diese Commune im genannten Jahr traf und welche das Bestehen eines genuesischen Consulats (zugleich für ganz Persien), eines Handelsamts (officium mercanciae) und eines Raths von 24 Mitgliedern in Tauris voraussetzen; doch dürfen wir aus einer Stelle in dem Statut schliessen, dass die Colonie nicht eben stark war, es heisst nämlich, die Beschlüsse des Raths sollen auch dann Gültigkeit haben, wenn statt 24 blos 16 oder gar blos 12 Mitglieder aufgebracht werden können [3]. Um jene Zeit war das grosse tartarisch-persische Reich, welches der Chan Hulagu auf den Trümmern des Chalifats von Bagdad gegründet hatte, bereits in Stücke gegangen. Denjenigen Theil desselben, in welchem Tauris lag, die Provinz Adherbeidschan hatte der Fürst Hasan der Kleine an sich gerissen; im Anfang des Jahrs 1344 folgte ihm in der Regierung sein Bruder Eschref, ein unheimlicher wortbrüchiger Tyrann. Ohne einen Namen zu nennen erzählt der genuesische Chronist Stella von dem Fürsten, welcher im Jahr 1344 Tauris und das umliegende Gebiet beherrschte (qui imperator vocabatur Toris et circumstantium provinciarum) [4], er habe

---

1) Pegolotti p. 10 f. zählt auf, was die Kaufleute zwischen Erzerum und Tauris zu erlegen hatten.

2) s. die päbstlichen Dankschreiben an ihn aus den Jahren 1289 und 1291 bei Mosheim hist. eccl. Tartar. p. 97. 105.

3) Off. Gaz. p. 348—350.

4) Daraus macht Giustin. fol. 131, welcher hier den Stella ausschreibt, ungeschickter Weise l'imperatore dei Tartari nominato Toris. Oderico aber p. 173 glaubt, Toris sei nichts als ein Schreibfehler für Tanae, sodass der Chan von Kiptschak, zu dessen Gebiet Tana gehörte, gemeint wäre, — eine sehr gewagte Conjectur, die um so ungerechtfertigter ist, als die Genuesen im Jahr 1344 wegen eines Conflicts mit dem Chan Tana geräumt hatten.

an den Dogen und die Commune von Genua einen Botschafter mit der brieflichen Versicherung geschickt, dass er Friede mit den Genuesen halten und denselben zurückerstatten wolle, was er und seine Untergebenen ihnen geraubt; durch diese Versicherung haben sich die Genuesen täuschen lassen, der Fürst sei nun über ihre Kaufleute hergefallen, habe die Einen getödtet, die Andern gefangen gesetzt und ihnen Güter im Werth von über 200,000 Pfund Groschen nach Genuesischer Währung abgenommen. Wir können diese Nachricht blos auf Eschref beziehen, welcher im besagten Jahr in Tauris regierte und um seines grausamen heimtückischen Characters willen auch von seinen Unterthanen verabscheut wurde [1]). Die Furcht vor Angriffen ähnlicher Art sowie die Thatsache, dass Tauris um jene Zeit wiederholt belagert und erobert, geplündert und gebrandschatzt wurde, bestimmte wohl die Genuesen einen festen Punct ausserhalb der Stadt sich zu verschaffen, wohin sie sich und ihre Waaren bei drohender Gefahr flüchten konnten. Clavijo sagt von einem Berg eine Stunde von Tauris, die Genuesen haben dort ein Kastell bauen wollen und den Grund und Boden dazu bereits von dem Landesherrn gekauft, welchen Clavijo Soltanvays nennt; dieser habe ihnen aber den Kastellbau verboten, weil solches Kaufleuten nicht gezieme. Wir erkennen in dem Soltanvays des Clavijo mit Leichtigkeit den Sultan Oweis (Ouveis, Avis, Veis), welcher in den Jahren 1357 bis 1374 Tauris und Adherbeidschan beherrschte [3]). Bald nach dessen Tode überschwemmte Timur Persien und unter diesen Stürmen verlieren wir jede Spur genuesischer Niederlassung in Tauris. Dass die Venetianer Tauris gleichfalls häufig des Handels wegen besucht haben, leidet keinen Zweifel [4]); aber eine von ihnen dort gegründete Colonie lässt sich meines Wissens nicht nachweisen.

1) s. die Erzählung bei Stella p. 1081, Eschrefs Charakteristik bei Hammer, Geschichte der Ilchane 2, 337 ff.

2) Clavijo p. 109.

3) Rampoldi, annali musulmani T. 10. p. 82. 90. 94. 96. 104 f. 160. d'Ohsson hist. des Mongols 4, 742 ff. Hammer, Geschichte der Ilchane 2, 291 u. sonst. Herbelot, Bibl. orient. s. v. Avis.

4) Off. Gaz. p. 347 unten. Marin 4, 172.

Indem wir uns nunmehr zur **Nordküste Kleinasiens** zurückwenden, verfolgen wir dieselbe von Trapezunt aus in westlicher Richtung, immer bei den Städten verweilend, wo die Italiener Colonien besassen. Kaum dürfte unter diesem Gesichtspunct **Kerasunt** unsere Aufmerksamkeit verdienen, da es schwer halten wird aus den Quellen nachzuweisen, dass hier die Genuesen eine Niederlassung gehabt haben, wie Depping und Serristori behaupten [1]. Wohl aber haben wir Grund bei dem jetzigen **Samsun**, dem Simisso des Mittelalters, zu verweilen, über welchem die Karte der Laurentiana vom Jahr 1351 die genuesische Flagge wehen lässt. Der Waaren- und Personenverkehr in dieser Stadt war nicht unbedeutend; viele Kaufleute aus Aegypten und Syrien, welche nach dem Norden zogen, beschlossen hier ihre Landreise durch Kleinasien und schifften sich nach dem gegenüberliegenden Kaffa ein [2]. Eigentlich bestand Simisso aus zwei Städten, welche einen Steinwurf weit von einander lagen und deren Bevölkerungen einander von ihren festen Mauern aus feindlich beobachteten, die eine von Türken bewohnt und beherrscht, die andere eine christliche Oase mitten im türkischen Lande bildend [3]. Letzterer hatten sich die Genuesen in einer nicht genauer zu bestimmenden Zeit bemächtigt, jedenfalls vor 1317, in welchem Jahre ihr Consul daselbst zuerst erwähnt wird [4], und sie blieben Herrn derselben [5] über anderthalb Jahrhunderte lang wohl bis zu der Periode, in welcher alle Christenherrschaft an der Nordküste Kleinasiens durch den türkischen Eroberer Mohammed 2. zernichtet wurde. Noch sieht man in der Stadt ein altes Ge-

---

1) Depping hist. du commerce 1, 130. Serristori, illustrazione di una carta etc. p. 24.

2) Schehabeddin Not. et extr. p. 363.

3) Ahmed Arabs. vita Timuri ed. Manger 2, 287. Clavijo p. 82. Schildberger p. 64.

4) Off. Gaz. p. 366.; wieder kommt er vor in einem Dekret des Jahrs 1398, wo bestimmt wird, er solle nicht, wie manche andere Colonialbeamte am schwarzen Meer, vom Consul von Kaffa, sondern vom Officium Gazariae in Genua ernannt werden s. Canale, della Crimea 1, 241. (Canale liest hier Limisso, gewiss falsch); vergl. auch Muralt in Ermans Archiv Bd. 18. S. 165. Canale a. a. O. 2, 349 unten.

5) Clavijo a. a. O. Schildberger a. a. O. Ducas p. 163.

nuesenkastell [1]) und die eben entwickelten geschichtlichen Verhältnisse machen wahrscheinlich, dass es diesen seinen Namen mit Recht führt. Wundern könnte man sich, dass Sinope bei der Sicherheit seines Hafens, bei seiner geschickten Lage zwischen Constantinopel und Trapezunt, bei seinen natürlichen Verbindungen mit Sudak und Kaffa, bei dem ergiebigen Fischfang an seiner Küste, bei dem Metallreichthum seiner Umgebung keine bedeutendere Rolle in der Geschichte des Levantehandels der Italiener spielt und dass von Niederlassungen derselben an diesem Handelsplatz so wenige Spuren haben. Alles reducirt sich nämlich auf 2 Urkunden, eine undatirte venetianische, enthaltend einen Beschluss, welcher von dem Zwölferrath der venetianischen Colonialgemeinde in Sinope in der Kirche S. Maria daselbst unter dem Vorsitz des Consuls Grignuolo gefasst wurde [2]), und eine genuesische vom Jahr 1429, welche einen Consul dieser Nation in Sinope namhaft macht [3]). Aber die damaligen Emire von Sinope aus seldschukischem Stamme trieben Seeräuberei in grossem Maassstab und bereiteten dem Handel der Italiener vielmehr Hindernisse als dass sie denselben förderten, sie lauerten den von Tana und Kaffa kommenden Handelsschiffen auf und kaperten deren viele [4]). So konnte von einem ununterbrochenen friedlichen Handelsverkehr mit Sinope keine Rede sein. Aber weiter gegen Westen von Sinope aus lag noch eine Handelsstadt, in welcher die Genuesen als Herren frei schalteten und walteten wie in Simisso; ich meine Samastri, das alte Amastris, das jetzige Amasserah, dessen Mauern und Thürme noch heute durch die daran angebrachten Wappen und durch ihren Baustyl verrathen, dass die Genuesen ihre Erbauer waren [5]). Wann und wie die Genuesen in den Besitz dieser Stadt gekommen, darüber schweigt die Geschichte. Noch im Jahr 1346 bildete sie einen Bestandtheil des Reichs der Paläologen, nachdem sie früher zum nicänischen ge-

1) Ritter Erdkunde 18, 1. S. 800.
2) Marin 4, 90 f. aus Filiasi VI.
3) Olivieri p. 75.
4) Stella p. 1076. Giustin. fol. 129, b. Fogl. p. 441.
5) Ritter a. a. O. S. 770 f.

hört hatte; dann nach einer kurzen Periode türkischer Herrschaft [1]) wurde sie jedenfalls vor 1398 genuesisch, in diesem Jahr wird das Consulat daselbst erstmals erwähnt [2]) und wenige Jahre darauf bezeichnet sie auch Clavijo, der sich auf der Durchreise nach Trapezunt da aufhielt, als eine genuesische Stadt [3]). Samastri gehörte zu den bedeuteren Colonialstädten am Pontus, für welche die Consuln in der Mutterstadt selbst ernannt wurden; aber die Oberleitung, wenigstens soweit es sich um die Vertheidigungsanstalten handelte, war dem Consul von Kaffa anvertraut; er sorgte für Anwerbung und Bezahlung von Mannschaft für das Kastell und überzeugte sich von Zeit zu Zeit durch Inspectionen, ob dasselbe wohl ausgerüstet sei [4]). Als Handelsstadt muss Samastri mit seinem jetzt wenig besuchten Doppelhafen zur Zeit der Genuesenherrschaft blühend gewesen sein; welche Waaren übrigens hier zu Markt kamen, welche Verbindungen die Stadt unterhielt, darüber sucht man vergebens in den mittelalterlichen Quellen Aufschluss; anzunehmen ist jedoch, dass in dem Transitverkehr zwischen Constantinopel und Trapezunt eine Hauptquelle der Blüthe dieses Emporiums lag [5]).

1) Diese drei Daten entnehme ich aus Georg. Acrop. p. 20. Cantacuz. 2, 589. Phrantzes p. 82.

2) Canale, della Crimea 1, 241. 348. 351. 353. 375.

3) Clavijo p. 80.

4) Canale 1, 241. 246. 2, 349. Weitere Erwähnungen von Samastri als genuesischer Colonie bei Olivieri p. 75. 122. Muralt a. a. O. S. 161. Ag. Giusiniani fol. 182. 186. Ducas p. 163.

5) Wir haben nunmehr die Nordküste Kleinasiens durchwandert, nachdem wir früher die Südküste (Kleinarmenien) und das von den Sultanen von Iconium beherrschte Binnenland in den Kreis unserer Untersuchung gezogen hatten. Noch sind einige Städte im westlichen Theile Kleinasiens zu erwähnen, welche von den italienischen Kaufleuten besucht wurden. Es möge gestattet sein dies hier nachzuholen, ehe wir Kleinasien für immer verlassen. Als der Burgunder Bertrandon de la Brocquière im J. 1432 durch Brussa kam, traf er dort genuesische und florentinische Kaufleute, nicht bloss solche, die vorübergehend sich da aufhielten, um auf den reichen Bazaren dieser Stadt seidene oder baumwollene Stoffe, edle Steine oder Perlen oder Seife zu kaufen, sondern auch fest angesiedelte, sodass er bei einem derselben logiren konnte (Mém. de l'institut T. 5. Paris an XII. p. 550—552). Brussa war bekanntlich die Hauptstadt des osmanischen

Mit Samastri schliessen wir unsere Musterung der südlichen Küstenländer des schwarzen Meers. Noch bleibt uns die Betrachtung der Westküste übrig. Indem wir hiebei den kleinen Strich überspringen, welcher zum byzantinischen Reich gehörte, wenden wir uns sogleich zu der grösseren Nordhälfte dieser Küste, die von den bulgarischen Königen beherrscht wurde. Bulgarien war hauptsächlich wegen seines Reichthums an Getreide von unsern Italienern frequentirt. Eine Anordnung des Officium Gazariae in Genua vom 22. März 1316 giebt uns die erste Kunde von commerciellen Beziehungen der Genuesen zu diesem Königreich. Genuesen waren auf bulgarischem Gebiet mit Gewalt

Theils von Kleinasien. Südlich von diesem hielt sich lange in Unabhängigkeit von den Osmanen eine Reihe kleiner seldschukischer Fürstenthümer (Hammer Gesch. des osman. Reichs 1, 40. Zinkeisen 1, 56). In einem derselben Mentesche, welches ungefähr der antiken Landschaft Carine entspricht, genossen die Venetianer Privilegien durch einen im Jahr 1414 mit dem Landesherrn Eliasbeg (vergl. Ducas p. 18. 80. 116. Hammer 1, 344. 424) abgeschlossenen Vertrag (Romanin 4, 70). Es befanden sich im Gebiete dieser Kleinstaaten zwei bedeutende Handelsplätze Altoluogo (d. h. eig. ἅγιος Θεόλογος, αἶ Θεόλογο) ziemlich genau an der Stelle des alten Ephesus (s. über die Lage von A. hauptsächlich Ludolfi de Suchen itiner. im Bd. 25. der Publicationen des liter. Vereins S. 24 f., Ram. Muntaner übers. v. Lanz 2, 117—119. Maslatrie in der Bibl. de l'école des chartes Série 2. T. 1. p. 486) und Palatia (Palatscha) unweit des alten Milet oberhalb der Mündung des Mäander. Zu den hauptsächlichsten Ausfuhrartikeln gehörten in der ersteren dieser Städte Alaun, Wachs und Frucht, während bunte Tücher aus Südfrankreich und Anderes eingeführt wurden (Pegolotti p. 40 f. 370). Hier hatten die Venetianer ein Consulat (Bembo epist. ad. Andr. Anesinum a. a. O. S. 600); der Zoll war auf 4 Procent (bei Wachs auf 2 Procent) festgesetzt. In Palatia kam zu Markte gleichfalls Alaun (Pegolotti p. 370), Wachs und Honig, Safran und Sesam, rothes Leder, Sclaven u. s. w., wovon Vieles nach Aegypten ausgeführt wurde; die Genuesen von Chios holten hier viele Waaren und brachten dagegen Tücher, Seife, Zinn, Blei u. s. w. (Piloti a. a. O. S. 371, 376). Aber auch die Venetianer hatten sich Handelsprivilegien von dem Herrn der Stadt erworben (Maslatrie a. a. O. p. 325. 502. Archives des miss. scientif. 2, 343). — Endlich war einer der Hauptmittelpuncte des kleinasiatischen Handels Satalia an der Südküste; seit 1207 zum Sultanat Iconium, in der Folge zu dem seldschukischen Fürstenthum Tekke gehörig, zuletzt dem Osmanenreiche einverleibt stand diese Stadt mit Ausnahme einer zwölfjährigen

ihrer Habe beraubt worden, und der König Swätislaw [1], selbst Miturheber dieser Beraubung, verweigerte sowol die Entschädigung der davon Betroffenen als die Bestrafung der Schuldigen. Nun verbot das genannte Colonialamt bei hohen Geldstrafen allen Genuesen, Bulgarien unter irgend einem Vorwand zu betreten oder Waaren dahin zu bringen [2]. Ob dieser Conflict noch zu Lebzeiten Swätislaws — er starb im J. 1322 oder 1323 [3] — ausgeglichen und damit die Handelssperre wieder aufgehoben wurde, können wir nicht sagen. Gewiss ist, dass auch später immer neue Gewaltthaten, Räubereien und Todtschläge vorkamen. Wir

Periode cypriotischer Herrschaft (1361—73) während der drei letzten Jahrhunderte des Mittelalters unter muhammedanischem Scepter (Maslatrie hist. de Chypre 2, 13. Bibl. de l'école des chartes Série 2. T. 1. p. 493. T. 2. p. 123. Hammer Gesch. d. osm. Reichs 1, 425.), hatte aber auch jüdische und griechische Einwohner; wie diese beiden Bevölkerungsclassen, so wohnten auch christliche Kaufleute in einem besonderen Quartier der Stadt, dessen Thore Nachts und während des Donnerstagsgebets der Muselmänner geschlossen wurden (Ibn Batuta 2, 259). Unter diesen christlichen Kaufleuten, welche von den Griechen ausdrücklich unterschieden werden, sind wohl vorzüglich Venetianer und Genuesen zu verstehen; beide Nationen verkehrten seit alter Zeit viel mit Satalia (Taf. u. Thom. 1, 118. 272. 3, 430. Mon. hist. patr. Chartae 2, 351. Piloti p. 371.), brachten dahin bunte Tücher und Anderes aus dem Abendland (Pegolotti p. 43), vermittelten aber ausserdem auch den sehr lebhaften Waarenaustausch zwischen Satalia und Aegypten, von denen das erstere unter Anderm Schiffbauholz und Sclaven, das letztere mit den eigenen Producten auch indische und arabische Waaren lieferte, sodass Satalia's Magazine immer voll morgenländischer Spezereien aller Art waren (Piloti p. 370 f. Sanut. secr. fid. cruc. p. 29. Malipiero annali p. 74 f. Cepione bei Zinkeisen 2, 404.).

1) in der hier zu Grunde liegenden Stelle Fedixclavus, bei den Byzantinern (Niceph. Greg. 1, 283. 318. 390. Pachym. 1, 430. Cantacuz. 1, 13. 104. 108. 169. 462) *Σφενδοσθλάβος* oder *Σφεντισθλάβος* genannt. Er führt neben dem Titel imperator et dominator Burgariae noch den zweiten imperator de Zagora, welcher auch sonst für die bulgarischen Könige üblich war (s. Ducange famil. byzant. p. 310. Kunstmann, Studien über Marino Sanudo d. Ae. in den Abh. der Münchn. Akad. Cl. 3. Bd. 7. Abth. 3. S. 713) und von der Stadt Zagora (s. Schaffarik, slav. Alterth. 2, 218) hergenommen ist.

2) Off. Gaz. p. 382—6.

3) s. ausser den Byzantinern Vretos, la Boulgarie ancienne et moderne 1856. p. 95.

ersehen dies aus einem Vertrag, welcher am 27. Mai 1387 in Pera im Pallast des genuesischen Podestà zwischen der Republik Genua (vertreten durch den Podestà von Pera Giov. de Mezano und durch die Gesandten Gentile de' Grimaldi und Giannone del Bosco) einerseits und dem Bulgarenfüsten Juanchus (vertreten durch die Gesandten Costa und Jolpani) andererseits abgeschlossen wurde [1]. Zuvor aber ein Wort über Juanchus selbst. Da unter den Nachfolgern Swätislaws auf dem bulgarischen Königsthron keiner dieses Namens vorkommt, auch Juanchus im Vertrag nicht als König, sondern blos als Herr (dominus) bezeichnet ist, so können wir in ihm nur einen Dynasten sehen, welcher einen Theil des bulgarischen Landes (vielleicht als Vasall des damaligen Königs Sisman) beherrschte, und zwar muss dieser Landestheil ein Küstenland gewesen sein; denn im Vertrag wird verlangt, Juanchus solle im Fall des Wiederausbruchs der Feindseligkeiten den genuesischen Kaufleuten in seinem Land Schiffe anweisen, auf denen sie sich rechtzeitig zurückziehen können. Auf eine weitere Fährte leitet uns die Bezeichnung des Juanchus als filius bonae memoriae magnifici domini Dobordize. Dobordiza, unseres Juanchus Vater, ist nicht ganz unbekannt in der Geschichte. Einerseits hat Canale in genuesischen Archivalacten gefunden, dass die Genuesen im Jahr 1375 in Krieg mit ihm verwickelt waren [2], andererseits gedenkt Laonicus Chalcocondylas eines Angriffs des Ungarnkönigs Ladislaus auf das Gebiet des mysischen Fürsten Dobrotikeus am schwarzen Meer, wobei die zwei zu demselben gehörenden Städte Varna und Kalliakra (Kavarna) belagert wurden [3]. Unser Dobordiza war also Herr des bulgarischen Küstenlandes, welches unter dem Namen Dobrutscha bekannt ist, wahrscheinlich der erste, der dasselbe als ein gesondertes politisches Gebiet beherrschte; denn es scheint, das die Landschaft hier wie

1) mitgetheilt von Silv. de Sacy in Not. et extr. XI, 65—71 und commentirt von demselben in den Mém de l'Acad. des inscript. T. VII. (Paris 1824) p. 292—334.

2) Canale, della Crimea 2, 59 f.

3) ed. Bonn. p. 326. *ἐςρατοπεδεύετο κατὰ τὴν τοῦ Εὐξείνου παραλίαν Δοβροτίκεως τοῦ Μυσοῦ χώραν, ἐπὶ Καλλιάκρην τε καὶ ἐπὶ Βάρνην.* Ueber Kalliakra s. Vrétos, la Boulgarie enc. et omd. p. 191 f.

so oft den Namen von dem ersten Beherrscher erhalten hat. Nun hat Engel aus türkischen Quellen entnommen, dass um 1388 das bulgarische Küstenland von Varna nordwärts unter einem Dobritza Ogli d. h. Sohn des Dobritza stand [1]. Dies wäre eben unser Juanchus. Silvestre de Sacy, dessen Untersuchung ich im Bisherigen fast durchaus gefolgt bin, geht nun aber noch weiter und will wahrscheinlich machen, dass Juanchus identisch sei mit dem Januka-Ban, welcher im Jahr 1382 die Vertheidigung der Stadt Sophia gegen die Türken leitete [2]. Dem Einwurf, dass Sophia tief im Innern der Hämushalbinsel weit ab von dem Küstenlande liege, welches nach dem Bisherigen das eigentliche Gebiet der Herrschaft des Juanchus war, sucht dieser Gelehrte dadurch zu begegnen, dass er sich viele Mühe giebt nachzuweisen, unter Dobrutscha sei nicht immer blos das Küstenland, sondern zuweilen ein weit ins Innere sich erstreckendes Gebiet verstanden worden. Die Frage ist aber die, ob gerade Juanchus von der pontischen Küste bis ins Herz der Hämushalbinsel hinein geherrscht haben kann, und wir müssen dies verneinen, weil sonst für den bulgarischen König und für die andern Theilfürsten (Vasallen), welche doch notorisch damals auch existirten [3], kein Herrschaftsgebiet übrig bliebe. Doch wir gehen zu dem Vertrag über. Juanchus hatte die in seinem Gebiet sich aufhaltenden Genuesen mit ihren Familien wie Gefangene behandelt und sich widerrechtlicher Weise genuesischen Guts bemächtigt, so der Habe eines in seinem Lande gestorbenen Lodisius de Guasto. Man versprach sich nun gegenseitig das Vergangene zu vergessen, Juanchus insbesondere die .ursurpirten Güter herauszugeben, die Genuesen in seinem Gebiet mit ihren Angehörigen freizulassen, dass sie hingehen können wo sie wollen. Für die Zukunft verhiess der Fürst die Genuesen freundlich und respectsvoll zu behandeln und sie und ihre Habe zu schützen. Ein genuesischer Consul soll ungehindert, ja vielmehr vom Fürsten bereitwilligst unterstützt den in seinem Gebiet angesessenen Genuesen vorstehen und Recht

1) Gesch. d. Bulgaren in d. allg. Welthistorie Thl. 49. S. 458.
2) Hammer, Gesch. d. osm. R. 1. 187.
3) s. Engel a. a. O.

sprechen. Ein passendes Territorium soll den Genuesen eingeräumt werden, wo sie eine Waarenhalle (logiam) und Kirche bauen und sich ungestört aufhalten können. Die Genuesen sollen im bulgarischen Gebiet Alles, auch Lebensmittel (wofern nicht eintretende Hungersnoth ein Ausfuhrverbot nöthig machte) kaufen und ausführen dürfen wie sie wollen und als Eingangs- und Ausgangszoll je 1 Proc. des Werths der Waare zahlen. Leider konnten sich die Genuesen der Vortheile, welche ihnen dieser Vertrag gewährte, nicht lange erfreuen; denn wenige Jahre nach dem Abschluss desselben vollendeten die Türken die Eroberung des bulgarischen Reichs (1390—2), und damit hört jede Spur von genuesischen Niederlassungen südlich der Donaumündungen auf [1]. Nördlich derselben fand der belgische Reisende Guillebert de Lannoy im Jahr 1421 Genuesen angesiedelt in Moncastro, dem heutigen Akkerman, welches damals dem Woiwoden Alexander, Fürsten der kleinen Wallachei und der Moldau gehörte [2]. An den Donaumündungen selbst sollen die Genuesen Lichostomo (jetzt Kilia) besessen und dort ein Kastell gebaut haben, allein diese Nachricht ist einer sehr trüben Quelle entnommen [3]. Was aber endlich die Mittheilung betrifft, welche ein moldauischer Starost dem reisenden Abbate Boskowich im Jahr 1762 machte, er habe in Sutzava, der alten moldauischen Metropole, nicht weniger als 30 Kirchen voll genuesischen Inschriften und ein Kastell mit dem Wappen Genua's gesehen [4], so finde ich es überaus

1) Einzelne Städte, wo solche bestanden, lassen sich nicht mit Sicherheit namhaft machen. Auf Grund eines unedirten Werks, betitelt Origine delle famiglie nobili di Genova, über dessen Alter und Verlässlichkeit ich kein Urtheil habe, behauptet Serra 4, 56, die Genuesen haben Costrice besessen, einen Ort zwischen Varna und Kawarna (Ekerne), den auch die mittelalterlichen Karten verzeichnen.

2) Voyages et ambassades de Messire Guillebert de Lannoy (ed. Serrure). Mons 1840. p. 38. 39. Ueber Alexander vgl. Engel, Gesch. d. Moldau in der Allg. Welthistorie Thl. 49. Bd. 4. Abth. 2. S. 115 ff.

3) Sie erscheint bei einem Moldauischen Geschichtschreiber des vorigen Jahrhunderts Nic. Costin in Verbindung mit andern aller geschichtlichen Wahrheit widerstreitenden Angaben s. Not. et extr. XI. p. 337.

4) Boscowich, giornale di un viaggio da Costantinopoli in Polonia. Bassano 1784. p. 127. u. daraus bei Serra 4, 57. Ueber Sutzava s. Neigebaur, Beschreibung der Moldau und Wallachei. Leipz. 1848. S. 369.

unwahrscheinlich, dass die Genuesen in einer vom Meer soweit entfernten Binnenstadt wie Sutzava ist (es liegt nordwestlich von Jassy) eine so bedeutende Niederlassung gehabt haben sollen.

Wie die Genuesen, so knüpften auch die Venetianer Handelsverbindungen mit der Bulgarei an. Der bulgarische König Alexander war es, der im Jahr 1352 ihnen commercielle Privilegien in seinem Reich gewährte. Er verhiess ihnen Sicherheit ihrer Habe namentlich auch dass sie bei Schiffbrüchen und in Sterbfällen nicht sollte von Unberechtigten angetastet werden, setzte den Zoll auf 3 vom Hundert fest und erlaubte ihnen, wo sie wollen ein Terrain zu kaufen und darauf eine Kirche und eine Waarenhalle zu bauen. Da übrigens dieser Vertrag sammt einem Brief des Königs an den damaligen Dogen Andrea Dandolo durch den venetianischen Consul von Varna im October 1352 an die Republik geschickt wurde, so ist klar, dass die Venetianer schon vor dem Abschluss desselben eine Niederlassung in der Bulgarei und zwar in Varna hatten [1].

Wir haben nun die ganze sehr ansehnliche Reihe von Ländern und Städten an der Ost-, Süd- und Westküste des schwarzen Meers an unserm geistigen Auge vorübergehen lassen, in welchen die Italiener Handelsniederlassungen besassen; nunmehr kehren wir zu den Colonien in der Krim und am asow'schen Meer zurück, von denen wir bis jetzt blos die Anfänge betrachtet haben. Sie blieben immer die hervorragendsten unter allen pontischen Colonien; weder Trapezunt noch Amastri konnte sich je hinsichtlich der commerciellen Bedeutung mit Kaffa und Tana messen. Ueber sie fliessen auch die Quellen reichlich genug, um eine zusammenhängendere Geschichte derselben zu ermöglichen, während wir über die meisten anderen leider nur abgerissene Notizen geben konnten.

---

1) s. diese Documente im Auszug bei Marin 4, 174—6. Es ist fast zu vermuthen, dass das von Filiasi, mem. stor. de' Veneti VI, 2. p. 236. kurz angeführte „Pactum cum Alexand. Imp. Zagorie ann. 1346 actum in Varna“ dasselbe mit dem Obigen ist, obgleich Filiasi die Jahreszahl anders wiedergiebt.

Zur Frage der s. g. Administrativ-Justiz.

Von Prof. Dr. **Gessler** in Tübingen.

Ehe auf diesem Gebiete von den verschiedensten Seiten verlangte Reformen mit wirklicher innerer Berechtigung stattfinden können, scheint vor Allem Klarheit über die hiebei in Frage stehenden Principien geboten.

Zur Erlangung einer solchen möchte gegenwärtiger Aufsatz beitragen.

Hiebei erscheint als angemessener Weg:

I. von Darlegung der Praxis eines bestimmten Landes, — Württemberg — auszugehen.

II. Diese Praxis in ihrer Berechtigung an der Hand der für sie verbindlichen Rechtsnormen zu prüfen und schliesslich

III. unter Vergleichung mit dem Rechte eines andern Staats-, — Bayern — allgemeine Betrachtungen hieran zu knüpfen.

I.

Ehe zur möglichst systematischen Darstellung der in Württemberg bestehenden Praxis, so weit sie aus der vorhandenen Litteratur ersichtlich ist, geschritten wird, erscheint zweckmässig, die Erfordernisse festzustellen, welche absolut geboten sind, damit von einer Civilprozess-Sache und hiemit von einem Angehen des Civilrichters die Rede sein kann. An die Bestimmung dieser reiht sich sachgemäss das Verlangen von weiteren, welche in der Praxis des einzelnen Landes sich finden, an.

Als wesentliche Erfordernisse lassen sich vier aufstellen.

1) Behauptung eines bereits erworbenen Rechts.

2) Eine angebliche Verletzung des Rechts oder Nichterfüllung einer Verbindlichkeit.

3) Ableitung und Verfolgung eines vermögens- oder familienrechtlichen Anspruchs oder doch eines solchen von vermögensrechtlichem Interesse, mit Ausschluss eines auf öffentliche Bestrafung gerichteten Gesuchs.

4) Bezeichnung eines bestimmten Gegners, welcher der Civil-Justiz-Gewalt des Staats überhaupt unterworfen ist.

In dem Erfordernisse von 1) ist gelegen, dass, wenn ein solches Recht gar nicht behauptet wird, vielmehr nur die Aufrechthaltung eines faktischen Zustands, aus welchem der Betreffende Vortheile gezogen hat, ohne die Behauptung eines Rechts auf die Fortdauer desselben oder die Verleihung eines noch nicht erworbenen Rechts zu erwirken gesucht wird, ein Angehen des Civilrichters nicht möglich ist.

Bei diesen Erfordernissen bleibt die württembergische Praxis nicht stehen. Vielmehr erhält die Civilprozesssache durch das Verlangen weiterer Merkmale zu Punkt 1) und 3) eine viel grössere Beschränkung.

Angemessen ist hiebei, zunächst

A) die Rechtsverhältnisse, welche von der Cognition des Civilrichters ausgeschlossen sind, zu bestimmen und sodann

B) das in formeller Hinsicht zur Begründung des Angehens des Civilrichters Verlangte zu erörtern. Schliesslich ist

C) das Verhältniss etwaiger Verfügungen von Administrativbehörden in Civiljustizsachen festzustellen.

A.

In dieser Richtung sind es zwei allgemeine Grundsätze, welche der Praxis des württembergischen Obertribunals zu Grunde liegen,

I) Zu den von den Administrativbehörden zu erledigenden Streitigkeiten gehören alle Streitigkeiten nicht bloss über das Subjections-Verhältniss, sondern über alle Ansprüche und Einwendungen, welche in öffentlichen Rechtsverhältnissen, auch im

Genossenschaftsverband eines Staatsbürgers mit einer Körperschaft, ihren Grund haben.

Der Umstand allein, dass Gegenstände der Verwaltung in einer für Privatverhältnisse gebräuchlichen Form vorkommen, benimmt denselben noch nicht die Eigenschaft einer Verwaltungs-Sache.

Für diese Streitigkeiten sind die Administrativbehörden nicht bloss im Allgemeinen, sondern selbst ausschliesslich zuständig, so dass, sofern Fragen dieser Art für einen Civilrechtsstreit präjudiciell sind, die Partheien ihre Erledigung durch die Administrativbehörden herbeizuführen haben.

Die Administrativbehörden sind hier, wie für die ihnen zukommenden Administrativ-Sachen im w. S., selbstständig, ihre innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises und in Folge der darin enthaltenen Ermächtigung aus Gründen des öffentlichen Wohls getroffenen Verfügungen können, auch wenn hiedurch Privatrechte verletzt werden, hinsichtlich ihrer Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit nicht zum Gegenstand eines Civilrechtsstreits gemacht werden [1]).

II) Die Civilgerichte sind hiernach nur zuständig, wenn die unter den Partheien bestehende Streitfrage dem Privatrechte im objektiven Sinn angehört, wenn auf Seiten jeder Parthei ein privatrechtlicher Standpunkt eingenommen wird.

In diesem Falle sind auch Streitigkeiten gegen den Fiscus Civiljustizsachen.

Diese allgemeinen Grundsätze erhalten ein besseres Verständniss durch ein näheres Eingehen auf die einzelnen Rechtsverhältnisse, welche hiebei zur Sprache kommen können; hiedurch wird zugleich das Bereich der Wirksamkeit der Frage über die s. g. Administrativ-Justiz festgestellt und gewinnt ihre allgemeine Erörterung an Anschaulichkeit.

Es kommen hiebei in Betracht:

I. das Verhältniss von Individuen zum Ganzen des Staats;

II. das Verhältniss der öffentlichen Körperschaften im Staate zu diesem, zu einander und zu den Individuen.

1) Beispiele in Sarwey Archiv I. S. 415.

III. Das Wechselverhältniss der Individualrechte selbst [1]).

Zu I. Dieses Verhältniss kommt zum Vorschein

A) bei unmittelbaren und direkten Verpflichtungen und Leistungen für den Staat und zwar:

1) in Beziehung auf die Angehörigkeit zum Staate,

2) in Beziehung auf Berufung zu unmittelbarerer Mitwirkung für Staatszwecke,

3) hinsichtlich des Rechts der Staatsgewalt, die Einzelnen für die Zwecke des Ganzen sowohl mit persönlichem Dienste (Militär-Dienst etc. etc.) als mit sachlichen Reichungen (Abgaben) in Anspruch zu nehmen.

Zu 1) und 2) sind die Administrativ-Behörden die ausschliesslich befugten: zu 3) haben, entsprechend einem Gesetze vom 13. Dezember 1812, Verordnungen vom 13. und 14. Juni 1823 die Betretung des Rechtswegs über Entschädigungs - Ansprüche wegen entgangener Steuerfreiheit gegenüber von dem Staate für unzulässig und zugleich auch die Vollziehung allgemeiner Gesetze über Staats-Abgaben den Verwaltungsbehörden in der Weise zukommend erklärt, dass die Statthaftigkeit der Hülfs-Vollstreckung lediglich durch sie zu beurtheilen ist und diese auch nicht durch die Berufung auf den Rechtsweg zum Behuf einer Schadloshaltung aufgehalten werden darf: das verfassungsmässige Recht eines durch die Verfügung der Verwaltungsbehörde Verlezten, in den dazu geeigneten Fällen den gerichtlichen Weg zur Erlangung der gebührenden Schadloshaltung zu betreten, soll aber hiedurch nicht beeinträchtigt werden [2]).

Die Praxis weist den Administrativbehörden unbedingt zu: die Streitigkeiten über Steuerpflicht eines Vermögensstücks, über Festsetzung des Maasses der Steuer, über Zahlungsleistung, über den Anspruch auf Nebenverbindlichkeiten wegen nicht gehöriger Erfüllung, über Zurückforderung von Steuern wegen behaupteter doppelter Zahlung, über Liquidität von Steuern im Fall eines Gants,

---

1) Zu vergln. über diese Behandlung der Beziehung der Verwaltung zum Recht Mayer über Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege in dieser Zeitschrift XII. S. 284 ff. 461 ff.

2) Ueber Brandschaden zu vergln. Gesetz vom 14. März 1853. Art. 45, 46.

die Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Amtskörperschaften über Beiziehung oder Prägravation bei Vertheilung von Kriegs- oder andern Lasten des öffentlichen Rechts, sodann auch den Anspruch eines auswärtigen Staats auf öffentliche Abgaben gegen einen Württemberger [1]. Die Gerichte werden aber als zuständig angenommen, wenn unter den Streitenden gar nicht die Frage über Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer oder ihre Grösse gegenüber von dem zu ihrem Bezug Berechtigten ventilirt wird, sondern durch besonderen Privatrechtstitel die Verpflichtung zur Tragung einer öffentlichen Abgabe übernommen ist; wenn eine Abgabe in der Meinung, es bestehe eine privatrechtliche Verbindlichkeit, es sei eine Grund-Abgabe, entrichtet worden ist; bei der Frage über Rechtsgültigkeit von Vergleichen über Entschädigungs-Ansprüche, welche ein Steuerpflichtiger an einen andern Steuerpflichtigen, für welchen er die Steuer entrichtet haben will, erhebt [2].

Das Verhältniss des Individuum zum Staats-Ganzen tritt weiter hervor:

B) in der Forderung der Gesammtheit, dass die Individualrechte nur so bestehen und ausgeübt werden, dass die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt nicht beeinträchtigt wird. Diese Forderung bringt hervor eine Einwirkung

1) auf sachliche Einrichtungen — Beschaffenheit der Gegenstände und Art der Benützung des Privateigenthums —

2) auf persönliches Verhalten und zwar hier sowohl einzelner Thätigkeiten, sowie ganzer Berufszweige, welche Concession, Nachweis der Befähigung durch Prüfung oder doch Cognition über etwaige Hindernisse verlangen können.

---

1) Zu vergln. Seuffert Arch. IX. S. 279.

2) Die Annahme der gerichtlichen Zuständigkeit beruht (zu vergln. Sarwey Monatschrift I. S. 453 ff.) hier auf einer Entscheidung des O.-Tribunals vom 18. Jan. 1831; sie wird zwar im Allgemeinen auch jetzt noch trotz des zu II, nunmehr aufgestellten allgemeinen Princips möglich sein, jedoch jedenfalls nur mit der Modification, dass nach dem Grundsatze von I. ein etwaiger erheblicher Streit über die Frage, ob zu viel Steuern von dem Einzelnen bezahlt worden sind, der Administrativbehörde zur Entscheidung zufallen würde. Zu vergln. noch Seuffert Archiv IV. S. 409. 411.

Hierher gehören Streitigkeiten über Benützung öffentlicher Gewässer, bei Ausübung privatrechtlicher Dienstbarkeiten in Waldungen, bei welchen die Entscheidung, ob und in wie weit der Besitzer einer Wasserkraft, der Dienstbarkeits-Berechtigte aus polizeilichen Gründen in ihrer Benützung zu beschränken, ob die Ausübung eines angesprochenen Rechts überhaupt aus Gründen des öffentlichen Wohls für durchaus unstatthaft zu halten sei, allein den Verwaltungsbehörden zusteht.

Es kommt hiebei weiter in Betracht die Handhabung baupolizeilicher Verschriften etc. etc., bei welcher die Verwaltungsstellen über die in ihr Ressort fallenden, die Gerichte über die privatrechtlichen Fragen zu erkennen haben.

Ein Verhältniss von Befugnissen der Individuen zum Staatsganzen ist

C) endlich in der Weise möglich, dass den Ersteren durch den Genuss von natürlichen Gegenständen, welche als zum publicus usus bestimmtes Eigenthum des Staats anzusehen sind, wie der Flüsse, und von öffentlichen Anstalten aller Art Vortheile zukommen, oder dass die Staatsgewalt selbst Nutzungen (Schifffahrt, Flösserei) ausübt und hiedurch in Beziehung zu Einzelnen tritt.

Die Frage, ob und in wie weit durch die Einräumung eines ständigen Genusses ein der Cognition der Gerichte unterstelltes Recht entsteht, wurde bei der Entscheidung eines Competenz-Conflicts dahin beantwortet, dass, wenn bloss durch Concession erworbene Rechte in Frage kommen, die Administrativbehörden allein entscheiden. Der Geheimerath hat in einer an ihn gerichteten Beschwerde den Satz ausgesprochen, dass, weil jede Benützung von Wasserkräften zum Betriebe von Mühlwerken durch Privatpersonen in einer Verleihung von Seiten der Staatsgewalt ihren letzten Grund habe, selbstverständlich auch die Frage über den Umfang einer solchen Wasserberechtigung, sowie deren Verhältniss zu der Berechtigung anderer Concessionirter als eine öffentlich rechtliche sich darstelle, desshalb die Administrativbehörden zuständig seien, auch selbst dann, wenn Vergleiche zwischen den frühern Besitzern hiebei zur Sprache kommen, da ein an sich dem öffentlichen Rechte angehöriges Verhältniss durch dessen

Feststellung im Wege des Vergleiches nicht in ein privatrechtliches verwandelt werde [1]).

Zugleich ist übrigens für den Fall, dass der Staat bei eigener Ausübung von Nutzungen an Flüssen (wie Flösserei) Individuen benachtheiligt, das Angehen des Civilrichters anerkannt [2]). Endlich ist

D) ein Verhältniss von Individuen (insbesondere Körperschaften) zum Staatsganzen historisch vielfach dadurch begründet worden, dass eine Unterwerfung bisher mit öffentlicher Gewalt Ausgestatteter (Reichsunmittelbarer, Reichsstädte) stattgefunden hat, und hiebei eine Ausscheidung der künftig auf den Staat übergehenden Revenuen und der den Individuen zustehenden stattgefunden hat. Streitigkeiten über solche Revenuen-Ausscheidungen wurden in Ermanglung eines besonderen Titels als vor die Administrativbehörden gehörig betrachtet [3]).

II. Das Verhältniss von Körperschaften, insbesondere Gemeinden

A) zum Staat tritt darin hervor, dass die ersteren für das Wirken des staatlich-sittlichen Gesammtorganismus auf die individuellen Rechtskreise ein vermittelndes Zwischenglied bilden, dass desshalb die Staatsgewalt ihre organischen Einrichtungen zu treffen, ihre Thätigkeit in den gehörigen Schranken zu halten und zugleich zur wirklichen Erfüllung der Zwecke zu bestimmen hat. Streitigkeiten in dieser Beziehung, wie über die Vertheilung des Vermögens einer Körperschaft werden nicht mehr vor die Civilgerichte gehörig angenommen. Ausserdem können hiebei Streitigkeiten entstehen, wenn sich diese Körperschaften Rechte beilegen, z. B. Marktgerechtigkeit, Erhebung von bestimmten Gebühren (Pflaster-, Thor-Geldern) unter Behauptung nicht bloss der aus ihrer allgemeinen Stellung im Staate hervorgehenden Berechtigung, sondern auf Grund besonderer Verleihungen.

---

1) Sarwey Archiv I. S. 408 ff. zu vergln. übrigens auch Seuffert Arch. XIV. S. 403 ff., worin Streitigkeiten zwischen Müller und Wiesenbesitzer über Wässerung aus einem Mühl-Canal, als vor die Gerichte gehörig, angenommen wurden.

2) Zu vergl. Sarwey Archiv I. S. 428 ff.

3) Zu vergl. Bolley Entw. einer Civil.-Pr.-O. II. S. 462 (§ 34 b.).

B) Bei dem Verhältniss mehrerer Körperschaften zu einander kommt namentlich die Regelung von Rechten und Verbindlichkeiten in Betracht, welche, je nachdem ein Individuum oder ein Grundstück der einen oder anderen Gemeinde angehörig betrachtet wird, entstehen: das Recht auf Besteuerung, die aus dem Markungs-Verband hervorgehenden Berechtigungen und Verpflichtungen, die Heimath-Angehörigkeit wegen der Verbindlichkeit zur Armenunterstützung, die Ersatzpflicht von aus solchen Gründen erhaltenen Unterstützungen [1]. In allen diesen Beziehungen werden die Administrativbehörden als die ausschliesslich zuständigen betrachtet. Das Gleiche ist der Fall bei Streitigkeiten über Begräbnissplätze, sofern sich die Ansprüche auf den kirchlichen oder Gemeinde-Verband stützen, und nicht ein besonderer privatrechtlicher Titel geltend gemacht wird, als welcher Verjährung noch nicht nothwendig erscheint.

C) Bei dem Verhältniss der Körperschaften zu Individuen sind ganz ähnliche Beziehungen möglich, wie bei dem Verhältniss von Individuen zum Staat,

a) durch unmittelbare und directe Verpflichtungen und Leistungen für die Körperschaft,

1) hinsichtlich der Angehörigkeit (Gemeindebürgerrecht),

2) hinsichtlich der Berufung zu unmittelbarer Mitwirkung für Corporationszwecke,

3) hinsichtlich des Rechts der Körperschaften die Einzelnen für die Zwecke des Ganzen sowohl mit persönlichem Dienste (Frohndiensten etc. etc.) als mit sachlichen Reichungen [2] (Abgaben) in Anspruch zu nehmen.

In letzterer Beziehung kommen in Betracht die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, welches Streitigkeiten über das Vorhandensein einer den Gemeinden- und Amtskörperschaften gegenüber durch privatrecht-

---

1) Zu vergln. auch Kübel u. Sarwey's Archiv IV. S. 392 ff. Seuffert's Archiv IV. S. 405 ff. 416 ff.

2) Hierher wird auch das Recht der Gemeinde zur Communweide gerechnet. Seuffert, Archiv XIV. S. 93 ff.

lichen Titel erworbenen Steuerfreiheit, sowie darüber, ob die Beschränkung der Beitragspflicht auf eine bestimmte Summe unter einem privatrechtlichen Titel erworben war, vor die Gerichte verweist.

Die Verhältnisse zu 1) und 2) gehören ausschliesslich vor die Administrativbehörden, die zu 3) werden sonst ganz den Staatssteuern gleichbehandelt.

b) Was von den polizeilichen Beschränkungen im Interesse des Gesammtwohls gilt, findet auch Anwendung bei ortspolizeilichen Maassregeln.

c) Hinsichtlich des Genusses des Vermögens von Körperschaften und von Stiftungen bestehen folgende Grundsätze:

1) Streitigkeiten über Vertheilung oder die Benützung eines allerseits als wahres Eigenthum einer Gemeinde anerkannten Besitzthums gehören vor die Verwaltungsbehörden: privatrechtliche Ansprüche an Gemeinde-Güter, die s. g. Realgemeinderechte, welche nicht mit dem activen Bürgerrecht, sondern mit dem Besitze besonderer einer Anzahl von Grund-Eigenthümern in unzertrennter Gemeinschaft zustehenden Güter verbunden sind, gehören vor die Gerichte.

2) Bei Stiftungen ist der Wille des Stifters als ein Privatrechtstitel zu betrachten, es kommt die Entscheidung von Streitigkeiten über den Genuss von Familienstiftungen dem Civilrichter zu, wenn nach der Stiftungs-Urkunde die Entscheidung nicht einer andern Person oder Behörde übertragen ist und der Anspruch des Klägers als ein erworbenes Recht sich erweist. Ein solches liegt noch nicht vor, wenn die zum Genuss Zuzulassenden nur ganz allgemein (z. B. Arme des Orts) bezeichnet sind, indem hier erst durch die Verleihung ein Recht entsteht, anders aber, wenn die Erfordernisse genau bezeichnet sind, der Vorzug z. B. lediglich nach der Verwandschaft sich bestimmt.

d) Ein weiteres Verhältniss ist möglich dadurch, dass die Alimentationspflicht gesetzlich oder vertragsmässig einem Anderen zustehen soll, als der Gemeinde [1].

---

1) Zu vergln. Sarwey Arch. I. S. 401 ff. In diesem sehr instructiven Falle war die Unzuständigkeits-Erklärung der Civilgerichte durch das Ober-

III. Das Verhältniss der Individuen zu einander lässt ein Einmischen der Staatsgewalt in der Richtung zu, dass

1) bei Verbindlichkeiten zur Leistung für öffentliche Zwecke, welche Individuen obliegen, wie bei Kirchen-, Uferbauten das Resultat eines über die Verbindlichkeit bestehenden Streits nicht abgewartet werden kann, sondern provisorische Maassregeln zu treffen sind.

Hiefür gilt das unter den allgemeinen Grundsätzen sb. C. Anzuführende [1]. Zugleich aber erkennen die Gerichte über solche Baupflichten nur dann, wenn ein privatrechtlicher Grund für dieselben geltend gemacht wird, wobei als solcher Vertrag und Verjährung noch nicht nothwendig erscheinen: Ist die gerichtliche Zuständigkeit für die Baupflicht begründet, so ist auch der Umfang derselben durch die Gerichte festzusetzen, während aber die Frage über die Nothwendigkeit des Bauwesens, einer Erweiterung oder eines Neubaus überhaupt, die Art der Errichtung desselben, sowie die Frage bei subsidiären Bauverbindlichkeiten, ob der principal Baupflichtige die Baulast zu bestreiten vermag, sofern diese Frage nur nach Verwaltungs-Grundsätzen sich erledigen lässt, den Administrativbehörden zufällt [2]. Rechte, welche eine Mitwirkung zu öffentlichen Zwecken enthalten, von den sb. I. Z. 2, II. A. sb. Z. 2. aufgeführten sich aber dadurch unterscheiden, dass sie, wenn sie Privaten oder Körperschaften zustehen, kraft besonderen Rechtstitels erworben sind, sind die Patronatsrechte, worüber sodann auch die Gerichte erkennen.

Ein Einmischen der Staatsgewalt kann auch dadurch veranlasst werden,

---

tribunal wohl desshalb begründet, weil die Ertheilung der Erlaubniss zur Verehelichung ein Akt der Polizeigewalt des Staates ist, die Streitfrage, ob die über die Verehelichung erkennende Behörde unter Zustimmung des Heirathslustigen Auflage eines Wohnungsrechts für die Eltern desselben machen könne, eben desshalb auch den Organen der Staatsgewalt anheimfällt. Dass, wenn dies die Gemeindeobrigkeit vermochte, auch die Gemeinde selbst ein Recht erlangte, war dagegen nicht zu bezweifeln.

1) Zu vergln. auch Kübel und Sarwey Archiv II. S. 34 ff.

2) Zu vergln. Kübel u. Sarwey Arch. II. S. 1—34 und Art. 34, des Zehent-Abl.-Gesetzes vom 17. Juni 1849.

2) dass bestehende Rechte von Individuen als unverträglich mit den Bedürfnissen des Ganzen sich ergeben, oder ganze Classen von Rechten z. B. Gefälle als unverträglich angenommen werden.

Im ersteren Fall tritt nach § 30 der V.-U. ein Zwang zur Veräusserung durch die Verwaltungsbehörden ein; es ist aber die Veräusserung selbst ein privativer Akt, welcher desshalb auch, falls nicht alle seine Bestimmungen, insbesondere die über den Kaufpreis, gütlich getroffen werden können, das Angehen des Richters zulässt, indem nur die Verbindlichkeit zur Veräusserung feststeht.

Im zweiten Fall findet, wenn das Gesetz selbst nicht Entschädigung bestimmt, keine solche statt, das Surrogat wurde aber häufig unter Vermittlung besonderer Behörden (wie Ablösungs-Commission) festgestellt, wobei der Ressort gegenüber von den Gerichten besonders geregelt ist [1]).

3) Beschränkungen sind möglich im Verkehrsleben der Individuen im Staate wegen möglichen Missbrauchs der einzelnen Gewerben zukommenden Stellung durch Taxen, deren Regelung den Adm.-Behörden zukommt.

Besonderer Erwähnung bedarf noch das Verhältniss des Staats- und öffentlichen (Corporations-) Dieners überhaupt sowohl in der Richtung, in wie weit sich Ansprüche des Dieners, als auch in der, inwiefern sich Ansprüche an ihn aus der Verwaltung seines Amts vor die Gerichte eignen.

In ersterer Beziehung sind über Entlassung, Versetzung und Suspension für Württemberg eigenthümliche Bestimmungen durch die V.-U. § 46—49 [2]) gegeben; es findet aber auch hinsichtlich

1) Zu vergln. Berner-Schäfer württ. Civilprozess S. 60—62.

2) Die Entlassung von nicht richterlichen Beamten im Disciplinar-Wege erfolgt durch den König auf Anträge der vorgesetzten Behörden und des Geheimenraths nach vorgängigem Gutachten des O.-Tribunals, ob in rechtlicher Hinsicht Nichts zu erinnern sei. Das letztere Gutachten erstreckt sich über die rechtliche Gewissheit der vorliegenden thatsächlichen Momente, nicht aber über die hieraus folgende Unbrauchbarkeit des Dieners zu fernerer Versehung seines Amtes. Zu vergln. Stek Strafrechtspflege I. S. 168. auch Verh. der Stände von 1819. 40. Heft. S. 60. 147.

der Frage über den Umfang der Geschäftsthätigkeit, wegen Prägravation in der Geschäftszutheilung, sowie in Beziehung auf die rein vermögensrechtliche Seite — wegen Vernachtheiligung bei Quiescenz und Ruhe-Gehalt, — ein Angehen des Richters nicht statt, sofern nicht wirklich abgeschlossene Dienst-Verträge vorliegen. Die hiebei weiter gemachte Ausnahme, wenn einzelne Gehaltstheile auf privatrechtlichen Titeln gegenüber von Dritten beruhen, (bei Kirchen- und Schuldienern) ist um desswillen eine selbstverständliche, weil hier für die Verbindlichkeit von Dritten ihre Bestimmung als Gehaltstheil zu dienen, rein accessorisch, auf die Natur der Verbindlichkeit selbst nicht von bestimmendem Einfluss ist.

Die Ansprüche, welche gegen öffentliche Diener wegen Verletzung ihrer Amtspflichten erhoben werden, eignen sich vor die Civilgerichte, indem nur die Frage, ob überhaupt ein gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren vorliegt, der Cognition der vorgesetzten Behörden zu unterstellen ist, wogegen die Fragen, ob der betr. Diener sich desselben schuldig gemacht habe, welcher Grad des Verschuldens vorliegt, ob dieser schadensersatzpflichtig macht etc. etc. der Beurtheilung der Gerichte unterliegen.

B.

Die Praxis begnügt sich nicht mit der blossen Behauptung eines privatrechtlichen Anspruchs ohne Bezeichnung von hiefür concludenten Thatsachen: Fehlt die Anführung von Thatsachen, aus welchen sich die privatrechtliche Eigenschaft des streitigen Rechtsverhältnisses erkennen lässt oder wird eine in dieser Richtung unbestimmt gehaltene Erklärung auf Aufforderung nicht genügend ergänzt, so ist nur die Zuständigkeit als nicht dargethan zu betrachten und desshalb die Klage nicht materiell, sondern nur formell von den Civilgerichten abzuweisen.

Sofern die Gesetzgebung hierüber keine bestimmten Vorschriften enthält, ist hiemit zugleich die Würdigung dieses Grundsatzes zu verbinden. Vom Standpunkt des gemeinen Prozesses wäre in solchen Fällen zu unterscheiden: Würde der Kläger einen Anspruch geltend machen, welcher nach seinen eigenen thatsächlichen und rechtlichen Behauptungen nicht vor die

Civilgerichte sich eignet, so wäre die Klage wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen, würde er jedoch seinen Anspruch, sei es auch nur nach den von ihm gegebenen rechtlichen Conclusionen, als einen solchen darstellen, welcher an sich vor den Gerichten verfolgt werden könnte, so würde nicht eine Abweisung von dem Gerichte, sondern eine materielle Abweisung der Klage eintreten. Der Anspruch, wie er, als rechtlich dem Kläger zustehend, behauptet ist, gehört vor die Civilgerichte, die zur Begründung des Anspruchs angeführten Thatsachen sind nur nicht genügend, um den behaupteten Anspruch in Wirklichkeit zu rechtfertigen: der Anspruch besteht desshalb nach der Auffassung des Richters als privatrechtlicher nicht. Die Form einer materiellen vollständigen Abweisung ist möglich, aber regelmässig desshalb nicht statthaft oder doch nicht angemessen, weil eine absolute Unzulässigkeit des Anspruchs, selbst als privatrechtlichen, nicht erhellen wird, vielmehr unter anderer thatsächlicher Begründung die Klage zulässig sein könnte. Der Inhalt der Entscheidung des Richters geht hiebei natürlich stets nur in der ihr gegebenen Beschränkung in Rechtskraft über.

Dass eine Unzuständigkeits-Erklärung des Richters im letzteren Falle nicht begründet ist, ergiebt sich schon aus dem Umstande, dass auf Grund derselben Thatsachen ein anderer Richter nicht bloss seine Zuständigkeit annehmen, sondern auch ein sofort materiell verurtheilendes Erkenntniss fällen könnte. Es wirft sich eben hier, wie wohl auch noch sonst die Frage auf, ob die Abweisung angebrachtermaassen, wie die Bemerkungen der Referenten zum IV. Edikt § 86. wenigstens die Auslegung zulassen und die Praxis regelmässig annimmt, denn in Wirklichkeit für das württembergische Recht ganz aufgehört hat. Jedenfalls zeigt sich in der Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit das Gefühl, dass eine vollständige materielle Abweisung nicht stets am Platze wäre und können nur die in der Note angeführten Zweckmässigkeitsgründe für eine solche Behandlung geltend gemacht werden [1]).

---

1) Lauk im Archive für praktische Rechtswissenschaft II. S. 4 unterscheidet: Der Mangel der Behauptung eines Privatrechts und die Unmög-

C.

Die Befugniss der Administrativbehörden, bei einer Civiljustizsache provisorische Verfügungen zu treffen ist dahin geregelt, dass

---

lichkeit eines Privatrechts an sich begründet Incompetenz-Erklärung des Richters; ein Mangel der Wirklichkeit des Privatrechts, sowie der Mangel einer Möglichkeit desselben in concreto hat die Abweisung wegen Ungrunds zur Folge. Diese Ansicht führt auf das gleiche Ergebniss sofern unter „Unmöglichkeit eines Privatrechts an sich" die Entziehung eines civilrichterlichen Schutzes für solche Ansprüche überhaupt, wie die behaupteten, verstanden wird. Der Grundsatz des Obertribunals: „die civilrichterliche Competenz ist begründet, wenn das streitige Rechtsverhältniss bei Unterstellung der Wahrheit der zu Begründung der Klage dienenden Thatumstände als ein privatrechtliches sich darstellt," (Seuffert Archiv XIV. S. 403 ff.) ist zu eng und würde so zu bestimmen sein: die civilrichterliche Competenz ist begründet, wenn der streitige Rechtsanspruch wie er als dem angeblich Berechtigten zustehend behauptet ist, sich vor die Gerichte eignet.

Nach Seuffert Archiv XIV. S. 92 f. und dem Arch. für prakt. Rechtswissenschaft III. S. 215 scheint allerdings auch das Ober-Appellationsgericht zu München den Grundsatz in der engeren Fassung anzunehmen. Eine Uebertragung der Grundsätze über Begründung eines Forum würde noch weiter zum Verlangen auch des Beweises der geltend gemachten Thatumstände führen. Diese Uebertragung ist aber unzulässig, weil bei der Streitfrage über das Vorhandensein der Gerichtsbarkeit ein allgemeiner Rechtssatz, nicht zugleich die Anwendung von Rechtssätzen auf concrete Fälle, zur Erörterung zu bringen ist. Von Bedeutung kann die Behandlung der Sache, abgesehen von der Grösse der Sportel, für Competenz-Conflikte sein, sofern dem hierüber Erkennenden nur die Cognition über den allgemeinen Rechtssatz, nicht über die Frage, ob die von den Betheiligten behaupteten Thatsachen zur Begründung des vor die betreffenden Behörden gehörigen Anspruchs geeignet sind, zustehen würde. Vereinfacht kann die Behandlung der Fälle allerdings werden, wenn die Frage über die Schlüssigkeit der aus den Thatsachen gezogenen rechtlichen Consequenz zugleich zu einer Zuständigkeits-Frage für die Behörden und die über den Competenz-Conflikt Erkennenden gemacht wird. Allein principiell liegt hierin ein Eingriff in die Cognition der entscheidenden Behörden:

Zu vergln. Archiv für praktische Rechtswissenschaft III. S. 210, 211. Seuffert Commentar zur bayr. Ger.-Ordnung I. S. 148. Note 128 und insbesondere Brater Studien zur Lehre von den Gränzen der civilrichterlichen und der administrativen Zuständigkeit § 13. 14. S. 68 ff., welcher

1) die Administrativbehörden hiebei zugleich unter Berücksichtigung der in Frage stehenden privatrechtlichen Gründe ihre Verfügung zu treffen haben, dass

2) sofern der Betheiligte auf die Entscheidung der Gerichte sicht beruft, eine provisorische Verfügung der Administrativbehörde nur zulässig ist, wenn das richterliche Erkenntniss ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit etc. etc. nicht abgewartet werden kann, dass sodann

3) diese Verfügung für das rechtliche Verhältniss der Betheiligten zwar unpräjudicirlich, aber auch weder die blosse

---

für den Fall, dass das Vorhanden-Sein eines behaupteten Rechtsanpruchs verneint wird, der für den Fall seines Bestehens entweder ein privat- oder staatsrechtlicher wäre, stets ein materiell abweisendes Erkenntniss des Civil- oder Administrativrichters verlangt.

Nach einem dem Verfasser erst nachträglich zugekommenen Aufsatze von O. J. R. Dr. Kübel in dem württembergischen Archiv V. S. 235 ff. hat das Obertribunal seine bisherige Behandlung der Frage dahin modificirt, dass, wenn dass Vorhanden-Sein eines Privatrechts von dem Kläger behauptet und nach dem Gegenstand des Anspruchs dessen Möglichkeit an sich gegeben ist, die Zuständigkeit des Civilrichters anzunehmen ist, vorausgesetzt, dass das Vorhanden-Sein eines privatrechtlichen Titels für den erhobenen Anspruch von dem Kläger behauptet ist. Mit Ausnahme der letzteren Voraussetzung stimmt dieser Grundsatz ganz mit dem hier Ausgeführten überein. Zu diesem weiteren, principiell nicht begründeten Erfordernisse, wird die württembergische Praxis wohl nur geführt, weil sie eine Abweisung der Klage angebrachtermaassen nicht kennt. Würde sie eine solche Abweisung eintreten lassen, so wäre diese gerade dann anzuwenden, wenn die rechtliche Conclusion des Klägers — die Behauptung des Zustehens eines Anspruchs, dessen Verfolgung vor den Civilgerichten an sich zulässig ist, — und die für diese Behauptung geltend gemachten Thatsachen nicht congruent sind. In Ermanglung dieser Art von Entscheidungen kommt die Praxis zu keinem reinen Resultate, denn das früher verlangte Erforderniss der unzweifelhaft wirklichen Schlüssigkeit der Thatsachen für die Begründung eines civilrichterlich verfolgbaren Anspruchs wird nunmehr zu einer Begründung „auf eine mit der Behauptung eines Privatrechts an sich nicht unverträglichen Weise.“ Hiedurch wird aber vielleicht noch weniger, als bei der früheren Behandlung, eine sichere Basis gewährt. Zu einer solchen gelangt man wohl nur, wenn die Behauptungen des Klägers auch in rechtlicher Beziehung zur Grundlage für die Annahme der Zuständigkeit gemacht werden.

Berufung auf den Rechtsweg die provisorische Verfügung ausser Wirkung setzen kann, noch die Gerichte sie beseitigen können, so lange sie nicht in possessorio oder petitorio erkannt und die Administrativbehörde benachrichtigt haben.

II.

Ist der bisherigen möglichst übersichtlichen Darstellung der bestehenden Rechtsübung ihre Prüfung an der Hand der bestehenden Rechsnormen anzureihen, so ist hiebei aus der Zeit vor der württembergischen Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 hauptsächlich von Belang: das Gesetz vom 13. Dezember 1812 über Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulassung diessfallsiger Entschädigungs-Ansprüche, welches zugleich bestimmt, dass das Auflagsrecht des Staats keiner gerichtlichen Discussion und keinem Gerichtsspruche unterworfen sein könne [1]).

1) Von nicht bloss particularrechtlichem Interesse sind die Bestimmungen der nicht zur Geltung gelangten Entwürfe der Verfassungsurkunde, des ständischen von 1816 und des königlichen vom 3. März 1817, da sie zeigen, dass die Verweisung von Streitigkeiten der s. g. Administrativ-Justiz an die Gerichte zu jener Zeit nicht für etwas mit ihrer Stellung Unverträgliches erachtet wurde.

Die § 161—164 des K. Verfassungs-Entwurfs lauten: Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse zwischen einzelnen Staatsangehörigen oder Körperschaften und den Kgln. Verwaltungsstellen, sie mögen sich auf das K. Privateigenthum oder das Kammergut und die dazu gehörigen nutzbaren Rechte des Fiscus beziehen, sind, wenn die Sache nicht gütlich verglichen wird, durch die verfassungsmässigen Gerichtsstellen im Rechtswege zu entscheiden.

§ 162.

Wenn Staats-Angehörige von untergeordneten Verwaltungsbehörden durch unrichtige Anwendung staatsrechtlicher Normen in ihren Rechten verlezt zu sein glauben, so werden die sich hierauf beziehenden Beschwerden, welche nicht, wie die in dem § 161. bezeichneten Streitigkeiten zu den eigentlichen bürgerlichen Rechtssachen gehören, zunächst bei der vorgesetzten Centralstelle angebracht.

Wird von dieser die Beschwerde nicht gehoben, oder ist sie von ihr selbst unmittelbar veranlasst, so wird die Sache der für Regiminal-Sachen verordneten Central-Behörde zur Untersuchung und Entscheidung übergeben, wobei wenigstens 6 rechtsgelehrte Räthe zugegen sein müssen. Dieser Stelle bleibt es überlassen, die Sache, wenn sie Verzug leidet, und besonders

Von der Verfassungs-Urkunde sind erheblich

der § 30 über die Fälle und Formen der Expropriation;

die §§ 36—38 über das Recht der Beschwerde-Führung bei den Staatsbehörden und der Stände-Versammlung;

der § 59, wornach Compétenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden durch den König nach vorgängiger Berathung des Geheimenrathes erledigt werden;

der § 60, wornach der Geheimerath entscheidende Behörde ist bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister [1]) insbesondere aber

der § 94, welcher mit der Ueberschrift „Gerichtsstand des Fiscus" bestimmt:

„Der K. Fiscus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen,"

sowie der § 95, dessen Inhalt überschrieben:

„insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem Akte der Staatsgewalt" dahin lautet:

---

verwickelt ist, an das Königliche Ober-Justiz-Collegium zu verweisen, an welches auch von dem Ausspruche der Regiminal-Behörde ein Recurs stattfindet, wenn der Gegenstand nach den für eigentliche bürgerliche Rechts-Sachen gegebenen Vorschriften appellabel wäre.

Gegen das Erkenntniss dieser Gerichts-Stelle wird aber kein weiterer Recurs gestattet.

§ 163.

In den § 162 bezeichneten Fällen hat das Ober-Justiz-Collegium nicht die gewöhnliche Verhandlungs-Maxime, sondern das Untersuchungs-Verfahren zu beobachten, und die schnelle Erledigung der Beschwerden durch Einschreiten von Amtswegen herbeizuführen.

§ 164.

Ist die angebliche Rechts-Verletzung von der Regierungs-Behörde selbst zugefügt, so wird die Beschwerde ohne eine anderwärtige Mittel-Behörde bei dem Geheimen Rathe anhängig gemacht, gegen dessen Erkenntniss keine weitere Berufung Stattfindet.

1) Die Worte welche nach Stahl's Rechtsphilosophie II. S. 624 Note hiebei noch weiter stehen sollen „welche kein auf einem besondern Titel beruhendes und also zu gerichtlicher Behandlung sich eignendes Privatrecht betreffen" finden sich nicht an dieser Stelle der Verf.-Urkunde und sind von dem hiebei citirten Mohl (Staatsrecht II. 50) aus § 95 herübergenommen.

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staats-Gewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden [1])."

Eine Instruction für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819, auf deren Inhalt später einzugehen ist, hat den Kreisregierungen verschiedene Rechtsverhältnisse theils zur aussergerichtlichen Entscheidung, theils zur Entscheidung schlechthin zugewiesen.

Gesetzlich wurden in mehreren einzelnen Fällen die Ressort-Verhältnisse geregelt [2]).

Aus diesen Fällen ein allgemeines Princip abzuleiten ist aber desshalb unzulässig, weil hier, wie bei den Ablösungs-Gesetzen, Brandversicherungs-Anstalten etc. etc. besondere Behörden mit eigenthümlich geregelter Besetzung theilweise von Rechtsgelehrten bestellt wurden, so dass die Organisation der Behörden bereits im Hinblick auf eine erweiterte Befugniss getroffen war. Sodann ist auch nirgends ersichtlich, dass hiebei die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes beabsichtigt war, wesshalb die

---

1) Zur Entstehungsgeschichte dieser 2 §§ ist zu bemerken: Mit Ausnahme der Worte: „in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte," welche „in seinem besonderen Privatrechte" lauteten, waren die gleichen Bestimmungen in dem aus einer Berathung von Königl. und ständischen Commissären hervorgegangenen Entwurfe. Der Bericht der ständischen Commission an die constituirende Versammlung enthielt Folgendes:

Für die bürgerliche Rechtspflege hat die Verfassung nur insoweit zu sorgen, dass es der Staats-Gewalt nicht möglich werde, sich ihrer Wirksamkeit zu entziehen, sobald sie in die privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger eingreift. Dafür ist nun durch die §§ 59 und 90 des Vorschlags der Commission auf das vollständigste gesorgt" (42. Heft der ständischen Verhandlungen von 1819. S. 48 ff.).

Bei der Berathung in der constituirenden Versammlung wurde die Anfrage eines Abgeordneten, ob auch Streitigkeiten der Unterthanen über ihre öffentlichen Schuldigkeiten der richterlichen Cognition unterworfen sind, verneint, indem theils auf den § 90 (95) hingewiesen, theils von dem damaligen Vicepräsidenten erwiedert wurde: die Staats-Gewalt als solche kann nie der Beurtheiligung des Richters unterliegen.

2) Zu vgln. die einzelnen Gesetze bei Berner-Schäfer württ. Civilprozess S. 58 ff.

Abschneidung des Rechtsweges durch die Gesetzgebung noch nicht einen Schluss auf durch sie nicht berührte Fälle zulässt.

Das Gesetz vom 13. November 1855 gab sodann Bestimmungen über das Verfahren bei, dem Departement des Innern angehörigen Verwaltungsjustizsachen, ohne jedoch hiemit das Gebiet dieser bestimmt zu begrenzen.

Es sind natürlich für die Fortbildung der Grundsätze von wesentlichem Einfluss die Entscheidungen von Competenz-Conflikten, welche leicht zu einer Ausdehnung der Administrativ-Justiz führen können. Eine Entscheidung hat zwar nicht formell [1]), aber thatsächlich, leicht über den einzelnen Fall hinaus Bedeutung: die in diesem aufgestellten Grundsätze werden vielfach zur Richtschnur genommen. Findet diess schon häufig bei jeder Entscheidung der höchsten Behörden statt, so wird der Einfluss an solchen noch verstärkt, wenn es sich um zweifelhafte formelle Fragen, wie die der Zuständigkeit handelt. Zu den Gründen, welche überhaupt das Anschliessen an eine bestimmte Rechtsansicht der höheren Behörde erleichtern, tritt hier hinzu das Motiv, dass man, sofern nicht gegründete Aussicht vorliegt, dass die höhere Behörde noch anderer Ansicht werden könnte, sich selbst ohne Erfolg Mühe, den Partheien Kosten-Aufwand verursache und zugleich sich der nicht zu den Annehmlichkeiten eines amtlichen Berufs gehörenden Aufhebung des Verfahrens aussetze.

Bei Prüfung der Praxis des Ober-Tribunals erscheint von hauptsächlicher Bedeutung die Auslegung der §§ 94 und 95 der Verfassungsurkunde.

Ein Aufsatz in Hoffackers Jahrbüchern I. S. 165 ff. legt den Worten des § 95 „in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte“ gar keine Bedeutung bei, indem er jedes Recht eines Einzelnen, jede Befugniss eines Solchen, entspringe sie auch aus dem öffentlichen Rechte, hierunter begreift.

Eine andere Ansicht [2]) geht davon aus, dass jedes Privatrecht — alle Befugnisse, welche aus dem Privatrechte im objectiven Sinne entspringen — den richterlichen Schutz gegenüber

1) Zu vergl. Kübel und Sarwey Archiv IV. S. 346.

2) Wächter W. Privatrecht I. S. 7, 8.

von Eingriffen der verwaltenden Staatsgewalt habe; eine dieser nahe stehende verweist alle Streitigkeiten, welche nur im Subjections-Verhältnisse ihren Grund haben, an die Administrativbehörden [1]).

In neuester Zeit wurde in diesen Bestimmungen nur „eine ausdrückliche Wahrung von Axiomen eines wohlgeordneten verfassungsmässigen Staats, deren Deutung und Anwendung in den schwierigsten Beziehungen erst gesucht werden müsse" erblickt [2]).

Allein ein bestimmterer Inhalt, als der zuletzt bezeichnete wird sich doch aus diesen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ableiten lassen.

Vor Allem ergibt sich wohl aus dem Wortlaute derselben in Verbindung mit den vorhergegangenen Verhandlungen, dass hiedurch bloss Vorschriften für den Fall gegeben sind, dass die Staatsgewalt als solche bei der in Frage stehenden Verfügung betheiligt ist.

Hiefür sprechen einmal die Worte der beiden Paragraphen, welche zunächst von der Unterwerfung des Fiscus unter die Gerichte und sodann von den Ansprüchen aus einem Akte der Staats-Gewalt handeln [3]), sodann die vorhergegangenen Verhandlungen, welche nur die Regelung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gegenüber von der Staatsgewalt ins Auge fassten, eine weitere Ordnung der Verhältnisse derselben, sei es mit Recht oder Unrecht, nicht als Aufgabe „der Verfassung" betrachteten.

Gegenüber von der Staats-Gewalt als solchen werden wir nun allerdings nicht mit dem Verfasser des Aufsatzes in Hoffackers Jahrbücher, jedes Recht eines Einzelnen als vom Civilrichter zu schützend, annehmen können.

Auch das reinste Privatrechts-Verhältniss, die bloss vermögensrechtliche Sphäre des Einzelnen nimmt eine Beziehung zur

---

1) Scheurlen Civilprozess S. 95 ff.

2) Sarwey Archiv I. S. 23.

3) Noch bestimmter würde diess aus den Ueberschriften der beiden §§ abzuleiten sein: „Gerichtsstand des Fiscus" „insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem Akte der Staats-Gewalt," allein die Ueberschriften sind nicht gesetzlich verabschiedete Bestandtheile der Verfassungs-Urkunde.

Staats-Gewalt an: sie geniesst den Schutz der Staats-Gewalt und wird zur Erfüllung des Staats-Zwecks mit Beiträgen zum Ganzen belastet. Hier ist das Privatrecht kein besonderes, kein in so weit von dem Staatsganzen ausgeschiedenes: es kommt gar nicht als solches, sondern als ein möglicherweise ohne alle Beziehung zu der betreffenden Person dienstbares Vermögens-Object in Betracht. Eine dem Einzelnen zustehende Berechtigung an einem bestimmten Vermögens-Objecte ist ja regelmässig Voraussetzung im Allgemeinen zur Berechtigung der Staatsgewalt, eben desshalb ist erforderlich ein besonderes Recht gegenüber von der im Allgemeinen bestehenden Berechtigung der Staatsgewalt.

Die Frage, welche Rechte dazu gehören, kann sodann allerdings als eine zweifelhafte bezeichnet werden; genügt zum besonderen Rechte eine, sei es auch nur auf dem Gesetze und im öffentlichen Rechte, begründete Exemtion von den im Allgemeinen bestehenden Verpflichtungen — Befreiung vom Militärdienste in Folge bestimmter allgemeiner Voraussetzungen oder als jus singulare eines Standesherrn — oder sind zu dem auf dem besonderen Titel beruhenden Privatrechte noch weitere Voraussetzungen erforderlich?

Nach Wortlaut und vorgängigen Verhandlungen werden Letztere noch als nöthig zu betrachten sein. Erscheint desshalb für das Verhältniss zur Staats-Gewalt die Ansicht Wächter's, bezw. Scheurlens als richtig, so ist hiemit für eine Reihe von Verhältnissen eine Entscheidung wenigstens in so weit gegeben, dass der Ressort der Administrativ-Behörden nicht gegen die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde angenommen wird.

Die oben hinsichtlich des Verhältnisses von Individuen zum Ganzen des Staats zur Erörterung gebrachten Beziehungen I, A, B, D, werden desshalb zum grössten Theile richtig behandelt sein. Doch ist jedenfalls die Entscheidung für ein Verhältniss, nemlich den Anspruch eines auswärtigen Staats auf öffentliche Abgabe gegen einen Württemberger [1]) nicht durch diese Bestimmungen

1) In der Absicht der früheren Gesetzgebung war nicht gelegen, in den Administrativbehörden Gerichtshöfe für öffentliche Rechtsverhältnisse, ganz ohne Beziehung zu der württembergischen Staatsgewalt, zu schaffen.

der Verfassungs-Urkunde zu begründen möglich. Die Zuscheidung des Erkenntnisses über dieses Verhältniss an die Administrativbehörden könnte nur in der sonstigen Auffassung der Administrativ-Justiz ihre Rechtfertigung finden, sofern hier der württembergische Staat als solcher mit seiner Gewalt gar nicht betheiligt ist.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt geht in so fern zu weit, als auch der Anspruch auf Entschädigung wegen Brandschaden den Verwaltungsstellen unbedingt zugeschieden ist. Die Staatsgewalt ist berechtigt, den Zwang zum Beitritt und zu angemessener Versicherung des unbeweglichen Eigenthums im öffentlichen Interesse zu vollführen: ist aber der Einzelne in das entsprechende Verhältniss getreten, so bildet das Subjectionsverhältniss keinen Bestandtheil des Rechtsverhältnisses mehr, vielmehr stehen nun Berechtigte und Verpflichtete coordinirt sich gegenüber.

Ebenso ist die Entscheidung zu C, nicht aus dem Inhalt der Verfassungsurkunde zu begründen möglich.

Die zu C, gehörigen Fälle sind bestimmt von den unter B, begriffenen zu trennen. Bei den ersteren handelt es sich nicht um die Regelung der Ausübung bestehender Rechte in einer Weise, dass die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt nicht beeinträchtigt wird, sondern um die Frage, was ist der Inhalt der Rechte des Einzelnen?

Die Staatsgewalt als solche ist desshalb noch nicht betheiligt, weil nicht einmal nothwendiger, sondern nur möglicher

---

Nach in einem Specialfalle (vgl. S. 723. Note 1) ausgesprochener Unzuständigkeit der Civilgerichte trugen auch die Administrativbehörden Bedenken und führte diess zu einer Vereinbarung mit dem Grossherzogthum Baden, wornach Erkenntnisse der beiderseitigen Administrativbehörden unmittelbar im andern Staate vollstreckbar sind. Zu vergln. auch einen Fall dieser Art bei Gerber über öffentliche Rechte S. 44 ff. Im Ergebnisse trifft die dortige Auffassung mit der hier vertheidigten zusammen; die Begründung ist eine verschiedene, sofern dort aus der Aenderung des Rechtsverhältnisses bei Forderungen anderer Staaten, hier aus dem Mangel der Betheiligung der Gewalt des Staats, in dessen Territorium der Anspruch zur Vollziehung kommen soll, das Resultat abgeleitet wird.

Weise die Rechte durch eine Verleihung von Seiten der Staats-Gewalt begründet worden sind. Nur wenn der Staats-Gewalt ein ihrer Cognition unterstelltes Widerrufsrecht hiebei zukommen würde, könnte ihre unmittelbare Einwirkung hiebei von Einfluss auf die Frage des Ressorts sein: in so lange ein solches Widerrufsrecht aber nicht geltend gemacht wird, ist aus diesem Grunde ihr Ressort nicht begründet [1]).

In dem Anerkenntnisse, dass, wenn bei eigener Ausübung von Nutzungen durch den Staat Private beschädigt werden, der Ressort der Civilgerichte eintrete, liegt im Wesentlichen Dasjenige eingeräumt, was eben bei der Behandlung der Brandversicherungs-Ansprüche bemerkt worden ist. Die Staats-Gewalt oder hiebei vielfach selbst nur das nutzbare Regal des Staats ist bloss die Veranlassung dazu, dass derselbe zur Ausübung der Nutzung berechtigt ist: bei Ausübung der Nutzung selbst steht der Einzelne ihm als gleichberechtigt gegenüber.

Ehe wir unsere Untersuchung darüber beginnen, ob, soweit das Verhältniss der Staats-Gewalt als solcher nicht in Betracht kommt, allgemeine Normen vorliegen, haben wir die übrigen oben bezeichneten Verhältnisse in der Richtung zu prüfen, ob für sie bereits hiedurch eine Bestimmung begründet wird.

Zu II, A, werden die meisten Fälle, mit Ausnahme der Vertheilung des Vermögens einer Körperschaft, bereits aus diesem Gesichtspunkte vor die Administrativbehörden gehören, denn die Einmischung der Staatsgewalt in diese Verhältnisse beruht nicht auf einer rein richterlichen Function, sondern gründet sich auf das Oberaufsichtsrecht des Staats, die Thätigkeit ist somit ein Ausfluss der Staatsgewalt.

Auch zu B. ist theils hierdurch, theils durch den inneren Zusammenhang mit Fragen, über die zu I, A, 1 und 3 bezeichneten Verhältnisse die Erledigung durch Administrativ-Behörden meist begründet. So steht die Heimathangehörigkeit, das Recht zur Besteuerung in nahem Zusammenhang mit der Frage über Angehörigkeit zum Staate, mit dem Rechte der Staatsgewalt, die

1) Zu vergln. Sarwey Archiv I. S. 253, 270, von Gerber Deutsches Privatrecht § 67.

Einzelnen mit sachlichen Reichungen in Anspruch zu nehmen. Insbesondere ist die Verbindlichkeit zur Armenunterstützung, soweit sie auf der Angehörigkeit einer Gemeinde beruht und die Frage über Zurückforderung von auf Grund eines solchen Verhältnisses geleisteten Unterstützungen, desshalb vor die Administrativbehörden zu ziehen möglich, weil, wie in dem oben angeführten Falle (Archiv IV. S. 399) die Kreisregierung bemerkte, die Regiminalstellen nicht bloss die Aufsicht hierüber führen, sondern auch staats- und gemeindepolizeiliche Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, somit eine unmittelbare Betheiligung der Staatsgewalt bei der Vollziehung der Armen-Fürsorge stattfindet [1]).

Bei Streitigkeiten, über Begräbnissplätze wird an sich der Staats-Gewalt als solcher eine Einwirkung nur in der Richtung zukommen, sofern gesundheitspolizeiliche Rücksichten hinsichtlich der stetigen Möglichkeit der Beerdigung und der Wahl des Platzes vorliegen können. Hierin wäre nur der Zwang gegenüber von der Gemeinde zur Herstellung von Begräbnissplätzen gelegen: die Frage aber, ob und in wie weit eine Gemeinde zur Theilnahme an dem Begräbnissplatze einer andern Gemeinde berechtigt ist, berührt die Staats-Gewalt als solche nicht.

Zu C) a, und b, c, 1 trifft vielfach das Gleiche zu wie zu B. Dagegen ist zu c, 2 nicht nothwendig eine Betheiligung der Staats-Gewalt als solcher vorhanden.

Zu III. 1, ist dagegen die begründete Fürsorge der Staats-Gewalt durch die Befugniss zur Anordnung provisorischer Maassregeln vollständig gewahrt, somit die sonstige Zuständigkeit der Administrativbehörden hiedurch allein nicht zu begründen.

Die Staats-Gewalt als solche kann noch in Betracht kommen, sofern dieselbe Behufs der Fürsorge für Unterricht Zwangsbestimmungen gegenüber von den Gemeinden trifft und in Vollzug zu setzen hat. Allein wenn ein Private als baupflichtig in Anspruch genommen wird, so kommt das Subjektions-Verhältniss selbst nicht in Frage, und ist desshalb ein Grund, die Regelung

---

1) Zu vergln. auch Dr. Pöhlmann über das Wesen der s. g. administrativ-contentiösen Sachen S. 50 ff.

eines solchen Verhältnisses nicht durch den Civilrichter eintreten zu lassen, nicht vorhanden [1])

Zu III. 3, liegt der Ressort der Administrativbehörden theilweise in dem Verhältnisse der Staats-Gewalt.

Die berührten Verhältnisse des öffentlichen Dienstes bringen, sofern es sich um Organe der Staats-Gewalt handelt, die Regelung auch der Gehalts-Verhältnisse durch die Dienstbehörden z. B. bei Ertheilung des Auftrags zu weiteren Geschäften mit sich, und wird selbst hiebei der Abschluss eines besonderen Dienst-Vertrags keine Aenderung bewirken. Nur soweit Trennung der auf den öffentlichen Dienst sich beziehenden Verfügung und des vermögensrechtlichen Anspruchs möglich ist, kann eine Verfolgung des letzteren vor den Gerichten stattfinden [2]).

Als Ausfluss der Staatsgewalt ist sodann zwar z. B. bei Verwaltern öffentlichen Vermögens die Sicherung der Ansprüche, nicht aber die definitive Cognition über das Vorliegen eines Anspruchs nothwendig gegeben.

Zwei Fragen sind auch für die Fälle, wo die Staatsgewalt als solche die Zuständigkeit der Administrativbehörden rechtfertigt, noch zu erledigen:

1) Liegt hierin, dass die Cognition der Administrativbehörden über die ihnen zur Regelung zu überlassenden Verhältnisse eine ausschliessliche sein muss?

2) Wird an ihrer Zuständigkeit dadurch etwas geändert, dass in solchen Angelegenheiten Rechts-Geschäfte in Frage kommen, welche wenigstens die Formen von dem Privatrechte angehörigen enthalten?

Die erste Frage findet ihre Lösung in dem Inhalt der Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht; eine gesetzliche Entscheidung hierüber giebt für das Verhältniss des Strafrichters zu der Verfügung der Administrativbehörde der Art. 297. der S. P. O., wornach Aussprüche der Verwaltungsstellen über die ihren Ge-

1) Die im württembergischen Archive II. S. 24. Note 16 aus früherer Zeit angeführten Entscheidungen haben noch diesen Standpunkt eingenommen.

2) In Kurhessen erweitert sich die Frage auf den Bezug von Diäten der Mitglieder einer sich für unzuständig erklärenden Ständeversammlung.

schäftskreis berührenden, für die Beurtheilung eines Straffalls erheblichen Umstände (z. B. das für die Anwendung der Strafgesetzgebung eines bestimmten Staats sehr erhebliche Staatsbürgerrecht), von dem Richter nach den Bestimmungen über Gutachten von Sachverständigen zu würdigen sind.

Eine Aufhebung des Ressorts der Administrativbehörden ist auch in Annahme eines solchen Grundsatzes nicht gelegen, denn das betreffende Verhältniss selbst wird hiedurch nicht in seinem ganzen Umfange, sondern nur in der für den Richter gerade erheblichen Consequenz (in diesem einzelnen Ausflusse) festgestellt. Nur da, wo zum Eintritte einer bestimmten Thatsache die Cognition und Entscheidung durch die Administrativbehörde selbst gehört, z. B. die Wirkungen der Ertheilung eines Erfindungs-Patents nicht durch bestimmtes Verhalten des Patentirten, sondern erst durch ein Erkenntniss der Administrativbehörde erlöschen, ist diese Cognition unerlässlich [1]). Doch kann eine einheitliche Behandlung desselben Gegenstands bei anderen Fragen, als solchen des Strafrechts, als zweckmässig erscheinen lassen, dass die Cognition der Adm.-behörde eine ausschliessliche, und eben desshalb ihr Ausspruch als ein vom Civilrichter rechtsverbindlicher angenommen wird.

Die Administrativbehörden werden vielfach schon desshalb genöthigt sein, die ausschliessliche Befugniss der Civilgerichte zur Regelung von an sich vor diese gehörigen Ansprüchen nicht anzuerkennen, weil sie eine Dispositionsbefugniss den Betheiligten nicht zuzugestehen vermögen, vielmehr die civilrechtliche Frage, unabhängig von dem Verhalten der Betheiligten, zu prüfen haben [2]). Ausserdem kann selbst ein vor sie gehöriger Gegenstand durchaus der Bereinigung bedürfen, so dass die Erfüllung einer an die Betheiligten zu erlassenden Auflage, den Gegenstand bei den Civilgerichten anhängig zu machen, nicht abgewartet werden kann.

---

1) Zu vergln. für Baden die Verlustig-Erklärung des Staatsbürgerrechts. N. Magazin für badische Rechtspflege V. S. 332, 358.

2) Z. B. die Frage über das Bestehen eines Bürgerrechts bei zweifelhafter, aber von den bei der Verwandtschaft Betheiligten anerkannter Abstammung.

Die zweite Frage ist dahin zu beantworten, dass, sofern das Rechtsgeschäft nur eine Regelung des Verhältnisses enthält, wobei die Staatsgewalt stets noch ihren Charakter als solche bewahrt, die äussere Form eines privatrechtlichen eine Aenderung des Ressorts in keiner Weise zu bewirken vermag, dass, wenn aber hierdurch die Staatsgewalt in das Verhältniss tritt, dass sie als Einzelner dem Betreffenden gegenübersteht, eben hiemit ein „besonderer Titel" begründet wird, welcher den Ressort selbst verändert [1]), sofern das ursprüngliche Verhältniss der Beziehung der Staatsgewalt hier nur die Veranlassung zur Eingehung des Rechtsgeschäfts bildet.

Ist nunmehr näher zu untersuchen, ob und in wie weit die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auch für Verhältnisse, bei welchen die Staatsgewalt als solche nicht in Betracht kommt, Normen an die Hand zu geben vermögen, so ist aus ihnen wohl abzuleiten möglich, dass, so weit selbst gegenüber von der Staats-Gewalt die Civil-Jurisdiction besteht, sie auch in sonstigen Verhältnissen noch um so mehr zur Thätigkeit berechtigt ist. Dagegen ist nicht ohne Weiteres der Schluss möglich, dass soweit die Jurisdiction gegenüber von der Staatsgewalt ausgeschlossen ist, sie auch sonst bei ähnlichen Verhältnissen gleichfalls als ausgeschlossen zu betrachten ist.

Vielmehr liegt hier ein Gebiet vor, welches einer selbstständigen Regelung noch fähig ist, wobei aber für den Ausschluss

1) z. B. wenn die Staatsgewalt rein vermöge des Vollzugs ihrer Berechtigung, von aus- oder eingeführten Waaren Zoll zu verlangen, in das Verhältniss einer Depositarin zu dem Zollpflichtigen tritt, so ist ihre Eigenschaft als Staatsgewalt hiedurch nicht nothwendig alterirt. Uebernimmt sie aber ausdrücklich bestimmte Verbindlichkeiten, wodurch sie in ein dem Verhältniss einer Unternehmerin ähnliches tritt, so kann der Umstand, dass ihre Berechtigung als Staatsgewalt ihr die Veranlassung zur Eingehung solcher Rechts-Verhältnisse wurde, nicht weiter in Betracht kommen. Von keinem Belang ist hiebei, ob dem Abschluss solcher Geschäfte allgemeine Bestimmungen zu Grunde liegen, oder ein vereinzelter Akt vorliegt. Zu vergln. die richtige Bemerkung in Seuffert Archiv XI. S. 133.

Aehnlich die Expropriation s. auch Brater Studien zur Lehre von den Grenzen der civilrechtlichen und der administrativen Gerichtsbarkeit S. 24, not. 32. S. 33 ff.

der Civil-Jurisdiction besondere, sei es in der Natur der Verhältnisse oder in gesetzlichen Anordnungen gelegene Gründe vorliegen müssen.

Zu den letzteren kann nun die Instruction für die Kreisregierungen vom 21. Dez. 1819 nicht gezählt werden, denn der Ausschluss des Angehens des Civilrichters kann nicht im Wege der blossen Verordnung verfügt werden: dieselbe hat desshalb nur insoweit verbindende Kraft als sie sich auf allgemein gerechtfertigte Grundsätze oder schon früher bestandene gesetzliche Anordnungen stützt [1]. Ihr Inhalt ist auch in manchen Beziehungen zu unbestimmt, sofern z. B. zur aussergerichtlichen Entscheidung, somit unter Zulassung des Rechtswegs, zugewiesen sind, Streitigkeiten über die Baulast, wenn die Entscheidung auf den jüngsten Besitz gegründet wird, während sodann zur Entscheidung schlechthin Streitigkeiten, welche über Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulast, sowie über Pfarr- und Schul-Gründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen und Schullehrer entstehen, überlassen sind. Sie hat auch durch die Verordnung vom 28. Juni 1823 verschiedene Aenderungen erlitten, sofern hierin insbesondere sb. z. 16 Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude etc. etc., nur so weit der Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen, oder überhaupt zwischen Untergebenen des Ober-Amts geführt wird, den Polizeibehörden zugewiesen sind.

Ebensowenig ist das Gesetz vom 13. November 1855, welches Bestimmungen giebt, „für Streitigkeiten, in welchen über Ansprüche, die sich auf das öffentliche Recht gründen, im Geschäftskreis des Departements des Innern entschieden wird, sei es dass der Streit zwischen Privaten und Körperschaften unter sich oder gegenüber von dem Staat als Inhaber von Vermögensrechten entstanden ist“ geeignet, eine bestimmte Entscheidung für den Ausschluss des Rechtswegs zu geben. Die Absicht des Gesetzes war es nicht, die Grenze zwischen Civil- und Administrativ-Gerichtsbarkeit selbst festzustellen. Voraussetzung war hie-

---

1) Gleiche Ansicht im Justiz-Min.-Erlass vom 4. Juni 1821 und bei Berner-Schäfer w. Civilpr. S. 58.

bei allerdings, dass solche Streitigkeiten vor die Administrativbehörden gehören können, allein wie die bisherige Ausführung zeigt, bleibt den Administrativbehörden eine Reihe von Streitigkeiten, bei welchen die öffentliche Gewalt des Staats nur als eine die Verhältnisse ordnende, nicht unmittelbar, betheiligt ist, wie Streitigkeiten über die Vertheilung von Steuern unter den Einzelnen etc. etc.

Haben wir hiernach ein allgemeines Princip oder eine umfassendere Regelung der Civil-Justiz nicht durch die Gesetzgebung, so ist eine Prüfung nothwendig: ob Grundsätze, wie sie in der württembergischen Praxis aufgestellt sind, ihre innere Begründung haben.

Als Haupt-Grundsatz erscheint hiebei:

„In einer Civiljustiz-Sache muss auf Seite jeder Parthei ein privatrechtlicher Standpunkt eingenommen sein. Streitigkeiten über solche Rechte oder Verbindlichkeiten der Privaten, welche staatsrechtlicher Natur sind, gehören nicht vor die Civilgerichte" [1]).

Hierin liegt der Grundsatz, welcher für das Verhältniss der Unterthanen zur Staatsgewalt gilt, auf das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts erweitert.

Zu einer solchen Erweiterung kann jedoch nur der Umstand berechtigen, dass für das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts die gleichen Gründe vorliegen, welche für das Verhältniss der Staatsgewalt als solche vorhanden sind.

Ein Nachweis dieser Art kann jedoch nicht erbracht werden und eben desshalb haben wir den aufgestellten Grundsatz in dieser Allgemeinheit nicht anzuerkennen [2]). Treffend ist derselbe in der bezeichneten Beschränkung: Die Staats-Gewalt muss, wenn Ansprüche, welche sie erhebt, der Cognition des Civilrichters unterliegen sollen, als Parthei dem Einzelnen gegenüber erscheinen: das Moment der Gleichberechtigung, welches bei einem privatrechtlichen Standpunkt zutrifft, muss zutreffen. Sind die

---

1) Berner-Schäfer der württ. Civilprozesss S. 10.

2) Zu vgln. auch Brater l. c. § 6. 7. 8. „die äussere und innere Beschaffenheit der das Rechtsverhältniss beherrschenden Rechtsregel ist für die Competenz-Frage in keiner Hinsicht entscheidend."

Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur, so gehören sie, soweit hiebei die Staats-Gewalt als solche betheiligt ist und eben hiemit ein privatrechtlicher Standpunkt nicht eingenommen werden kann, nicht vor die Civil-Gerichte.

Verwalten und Richten sind an sich zu trennende Functionen, welche nur da, wo ihre Vereinigung durch die der Staatsgewalt einzuräumende Unabhängigkeit geboten ist, vereinigt, sofern aber ein Hinderniss nicht im Wege steht, in der an sich gebotenen Scheidung erhalten werden müssen.

Dieses führt uns auf die Frage von einem allgemeineren Standpunkte.

III.

Wird die Frage der Administrativ-Justiz, abgesehen von dem Inhalte des Rechts eines bestimmten Staats, zu lösen gesucht, so gewährt hiefür die Geschichte früherer Zeiten keine grosse Ausbeute. Haben zu jener Zeit viele öffentlichrechtliche Verhältnisse die Gestaltung privatrechtlicher Formen angenommen, hatten z. B. Zünfte ein exclusives Recht auf Gewerbebetrieb anzusprechen, welches selbst gegen den Consumenten (im Bann-Rechte) den Charakter eines Privatrechts annehmen konnte, so war für diese Verhältnisse der Schutz des Civilrichters ganz entsprechend. Es lag ja ein Verhältniss von Einzelnen zu Einzelnen vor.

Mit Aenderung der Staatsverfassung, insbesondere einer constitutionellen Staatseinrichtung, ist ein bestimmteres Ausscheiden der dem Einzelnen in seinem Verhältniss zum Ganzen (zur Staats-Gewalt) gebührenden Rechte erfolgt, und ist desshalb die Frage näher getreten: Ist der civilrichterliche Schutz hiebei stets möglich oder nothwendig?

Eine Beantwortung dieser Frage dahin, dass wenn auch das Recht ein Verhältniss zur Staats-Gewalt betreffe, doch das Recht eines Einzelnen vorliege, welches zu dem gesammten Rechts-Gebiete desselben gehöre — sein Privatrechts-Gebiet bilde, dass eben desshalb auch das für Erkennung über Rechte aufgestellte Organ — der Civilrichter — hierüber zu entscheiden habe, hat die Unausführbarkeit gegen sich, welche sich in Staaten, die von solchen Principien ausgiengen, gezeigt hat. Wir haben aber

stets diese Ansicht desshalb zu ehren, weil sie uns die Forderung, dass Verwaltung und Richten getrennt sein sollten, entgegenhält, wir desshalb, so weit die Erfüllung dieser Forderung nicht auf Hindernisse stösst, derselben zu entsprechen, sofern sie wirklich nicht erfüllt werden kann, doch einen ihr möglichst sich nähernden Zustand hervorzurufen verpflichtet sind.

Der Natur der Sache nach verlangt das Richten

1) Unabhängigkeit des Organs von Demjenigen, dessen Recht er zu bestimmen hatte.

2) Unbefangenheit im Verhältniss zu dem zu beurtheilenden Gegenstande, sowohl nach seinem allgemeinen Inhalte, als im concreten Falle.

3) Intellectuelle Befähigung des Organs für den betreffenden Gegenstand.

4) Ein dem Gegenstande entsprechendes Verfahren, welches möglichst umfassendes Gehör den Betheiligten gewährt und bei Gegenständen dieser Art zugleich vielfach eine Thätigkeit von Amtswegen für die beiderseitigen Interessen bekundet.

Gerade die zwei ersten Eigenschaften werden vielfach erst bei denjenigen Behörden zutreffen, welche nicht unmittelbar einzugreifen hatten, es ist desshalb höchst problematisch, ob dem Gesetze vom 13. November 1855. Art. 6. mit seiner Beschränkung des Recurses aus Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands ein politisch richtiger Gedanke zu Grunde liegt und ob überhaupt nicht vor Allem oder doch gleichzeitig mit den Rechtsmitteln das Verfahren in der unteren Instanz zu ordnen war.

Erfüllt kann die Forderung der Trennung des Richtens vom Verwalten nicht durchgängig werden, weil die Staatsgewalt, wenn sie nicht statt des Herrn der Diener werden soll, einen Höheren als Richter über sich nicht verträgt, weil desshalb, so weit sie als solche in Betracht kommt, von ihr eine Unterwerfung ohne Aufgeben ihres Lebensprincips nicht verlangt werden kann. Das Verhältniss selbst, in welchem sie zu dem Einzelnen steht, müsste sich in den Formen der Gleichberechtigung bewegen und, soweit diess der Fall ist, liegt in ihrer Eigenschaft kein Hinderniss, dass der Civil-Rechtsweg zugelassen wird. Ein solcher wird namentlich dahin möglich sein, dass die Vollstreckung ihrer Verfügungen

ihren durch die Gerichte ungehemmten Fortgang zu nehmen hat, und die Rechtsfrage zur definitiven Feststellung dem Gerichte überwiesen wird (zu vergln. das Verfahren bei § 30. der V.-U.).

Allein als allgemeiner Grundsatz ist das Letztere nicht möglich, vielmehr nur für den Fall, dass die Gleichberechtigung sich bei dem Verhältnisse überhaupt oder doch nach besimmten Akten von einem gewissen Zeitpunkte an annehmen lässt. Der allgemeine Grundsatz, dass der von der Administrativ-Behörde angeordnete Akt bestehen bleibe, und der Verletzte wegen Entschädigung den Richter angehen könne, würde die Staatsgewalt gleichfalls zur Dienerin der Justiz machen und zwar in einer leicht ihr nachtheiligeren Weise, als, wenn die Gerichte über den Vollzug der Verfügungen selbst zu erkennen haben würden.

Die Regelung der Gerichtsbarkeit kann nicht ohne Rücksicht auf die sonstigen dem Staate zukommenden Aufgaben erfolgen: die Beschränkung eines im Allgemeinen durchaus begründeten Grundsatzes kann in der harmonischen im Gesammt-Wohl gelegenen Lösung der verschiedenen Aufgaben des Staats ihre Rechtfertigung finden.

Hiemit ist nicht als Princip für die Administrativ-Justiz aufgestellt: die nothwendige Unabhängigkeit der Administrativ-Behörden in ihrem Ressort, sondern vielmehr die Unabhängigkeit der Administrativbehörden, soweit dieselbe in ihrer Eigenschaft als Vollzugs-Organe der Staatsgewalt ihre Rechtfertigung hat.

Die allein mögliche Aufstellung eines solchen Principes beweist, dass die Frage über Administrativ-Justiz ihre Lösung nur durch Eingehen auf die besonderen hiebei möglichen Rechtsverhältnisse finden kann.

Doch sind bereits folgende Sätze von allgemeinerer Bedeutung hierin gelegen:

1) Nicht der ganze Ressort der Administrativbehörden ist als ein solcher zu betrachten, in welchem ihrer Thätigkeit der Charakter einer definitiv ordnenden zu verleihen ist, vielmehr kann ihre Aufgabe auch nur in Aufsicht, Leitung, Fürsorge zur Abwendung von Rechtsstörungen bestehen, welche durchaus nicht die Nothwendigkeit mit sich bringt, dass ihre in solcher Eigen-

schaft getroffenen Verfügungen, als die allgemein maassgebenden, betrachtet werden [1]).

2) Soweit die Verfügung der Administrativ-Behörde, in Beziehung auf welche selbst gleichgültig sein kann, ob sie gerechtfertigt war oder nicht, nur die wesentliche Voraussetzung für die Begründung eines Anspruchs enthält, ist die Regelung dieses Anspruchs nicht nothwendig ihr zur definitiven Ordnung anheim zu geben [2]).

3) Der Charakter der Ausschliesslichkeit ist den Anordnungen der Administrativbehörden nur zu ertheilen, in so weit sie hiebei als Vollzugs-Organe der Staatsgewalt als solcher thätig sind, weil hier eine definitiv ordnende Stellung ihnen allein zukommt. An sich gebührte derselbe ihnen auch hier nur, soweit der Eintritt einer bestimmten Thatsache von ihrer Cognition entschieden abhängig gemacht ist. Wird aus Gründen der Zweckmässigkeit die Ausschliesslichkeit denselben weiter eingeräumt, so sind doch auch hier Ausnahmen zulässig, wenn die aus dem Bestehen oder Nichtbestehen des betreffenden Verhältnisses durch eine andere Behörde gezogene Consequenz nicht überhaupt störend in den Vollzug des Rechts-Ordnung eingreift [3]).

---

1) Beispiele: das Verhältniss bei Stiftungen, das Verhältniss der Aufsichtsbehörde zu den Verwaltern des öffentlichen Vermögens, gegenüber von welchen die ungehemmte Anordnung von gegen Abmangel sichernden Verfügungen genügt, während die definitive Feststellung des Entstehungsgrunds des Abmangels, einer Verantwortung des Rechners z. B. für Diebstahl, dem Gerichte zukommen kann. Die Instructionen dienen hier als nähere Bestimmungen des ertheilten Auftrags.

2) Die durch die Administrativbehörde verfügte Abgabe des Eigenthums begründet den Anspruch auf Entschädigung gegenüber von Demjenigen, zu dessen Vortheil sie angeordnet ist.

3) Markungs-Verhältnisse werden angemessen einheitlich geordnet; auch wird der Ausspruch einer Administrativbehörde über das Staatsbürgerrecht wohl angemessen von den Ehegerichten als verbindend angenommen; dagegen wird eine selbstständig durch den Strafrichter erfolgende Cognition, ob seine Strafgewalt wegen der staatsbürgerlichen Eigenschaft des Straffälligen begründet sei oder nicht und die hieraus gezogene Consequenz nicht störend einwirken. Brater l. c. § 10 insbes. S. 55. n. 112. „Ueber staatsrechtliche Fragen zu urtheilen ist dem Richter versagt, sobald sein

4) So weit die Staats-Gewalt bei Constituirung eines Rechtsverhältnisses zwar die Veranlassung und möglicherweise Berechtigung aus den ihr als solcher zukommenden Befugnissen abgeleitet hat, sie sofort aber dem Einzelnen Rechte eingeräumt hat, bei welchen die Stellung des Einzelnen, als Glied des Ganzen, beziehungsweise sein Subjections-Verhältniss gar nicht irgend wie mehr einen Bestandtheil des Rechts-Verhältnisses bildet, ist auch die definitive Ordnung des Rechtsverhältnisses durch die Administrativbehörden nicht begründet [1]).

5) Selbst in solchen Fällen, in welchen das Subjectionsverhältniss noch einen Bestandtheil des bestrittenen Anspruchs bildet, doch aber äusserlich Einzelne einander gegenüber stehen (wie bei Behauptung doppelt bezahlter Steuern etc. etc.) und in denen die Streitfrage lediglich nicht den Vollzug von Normen über die Berechtigung der Staatsgewalt hinsichtlich des betreffenden Verhältnisses im Allgemeinen berührt, ist eine Ueberlassung der Cognition an die Gerichte ganz angemessen und jedenfalls keine Unzuständigkeits-Erklärung der Gerichte von Amtswegen zu verlangen [2]).

6) Hiernach ist nicht eine Abgrenzung der Civiljustiz von der Administrativ-Justiz nach dem Gebiete des Privatrechts im

---

Urtheil in den Gang der Staatsverwaltung bestimmend oder hemmend eingreifen würde."

1) Einräumung bestimmter Rechte an Gewässern (zu vergln. Schwab Beil. Heft zum civ. Arch. XXX. S. 273 ff.). Eingehung eines Depositum aus Veranlassung der Berechtigung des Bezugs von Zoll, Brandentschädigung in Folge der zwangsweise bewerkstelligten Versicherung.

2) Zu vergln. Zentner Magazin für badische Rechtspflege V. S. 236, 352 ff. Vom Standpunkte des bestehenden Rechts erscheint dieser Satz nur als Wunsch, welcher aber gewiss seine Rechtfertigung hat, sobald die Zulässigkeit einer Administrativ-Justiz nur auf die abzuwendende Collision verschiedener Zweige der Staatsgewalt gestützt wird. Lassen sich hier Vertreter derjenigen Behörden, welche nach der späteren Ansicht des Civilrichters die definitiv ordnenden für das betreffende Rechtsverhältniss wären, ohne Anstand vor Gericht ein oder erheben sie selbst die Klage, so liegt in dem Verlangen einer Unzuständigkeits-Erklärung von Amtswegen das Verlangen der Erklärung der intellectuellen Unfähigkeit, welche überhaupt nicht und gerade in solchen Fällen am wenigsten zutreffen wird.

objectiven Sinn und des öffentlichen Rechts begründet, vielmehr rechtfertigt die Ableitung von Befugnissen aus dem öffentlichen Rechte für sich allein noch keinen Ausschluss des Civilrechtswegs. Ebensowenig aber ist, wenn die Regelung von Verhältnissen, bei welchen die Staatsgewalt als solche betheiligt ist, in der Form von Privatrechtsgeschäften stattgefunden hat, hiemit noch nicht nothwendig ein Angehen des Civilrichters begründet. Stets sind jedoch die allgemeinen Erfordernisse einer Civilprozesssache, insbesondere die Bezeichnung eines bestimmten Gegners, die Verletzung eines erworbenen Rechts (nicht bloss die Verleihung eines Rechts, wie bei für Arme bestimmten Stiftungen) nöthig.

Zu dem in Punct 6. bezeichneten Ergebnisse sehen wir selbst Solche gelangen, welche an sich die Materie des Rechts zu einem Princip für die Grenz-Regulirung machen. So unterscheidet Stahl [1]) Lebensverhältnisse, in welchen es der primäre und absolute Zweck ist, den einzelnen Staatsbürger bei dem ihm zukommenden Rechte unverbrüchlich zu erhalten und solche Lebensverhältnisse, in welchen der primäre Zweck eine Gestaltung und ein Erfolg für das Ganze ist. Dort sei die innere Absicht allein die Gerechtigkeit, diese und nur sie werde angestrebt; hier werde das Gemeinwohl mit Beobachtung der Gerechtigkeit angestrebt; dort sei Gerechtigkeit das positive, das einzige Ziel und das Gebiet der Rechtspflege, hier sei die Gerechtigkeit bloss die Schranke.

Allein aus der Natur der Lebensverhältnisse, bei welchen der primäre Zweck ein Erfolg für das Ganze ist, folgt nur Diess, dass dieser primäre Zweck durch ihm entsprechende Mittel gesichert sein muss. Das Mittel zu dieser Sicherung muss aber nicht nothwendig darin bestehen, dass die Regelung der Verhältnisse unbeschränkt den Administrativbehörden zukommt, im Gegentheil ist gerade, weil die Gerechtigkeit für den Administrativbeamten nicht Haupt-Zweck ist und sein soll, der Eintritt der Thätigkeit eines Organs noch zu wünschen, welches die Frage der Gerechtigkeit rein aufzufassen berufen ist, sofern der Hauptzweck hierunter nicht leidet.

---

1) Rechtsphilosophie II. 2. S. 607 ff.

Stahl erkennt dies nun selbst an, indem nach seiner Ansicht, sofern eine Frage gleich sehr den einen, wie den andern Gesichtspunkt darbiete oder sofern eine bloss privatrechtliche Festsetzung der wechselseitigen Befugnisse der Betheiligten den für das Oeffentliche nothwendigen Erfolg nicht vereitle, eine Ueberweisung an die Gerichte stattfinden solle.

Hierin ist der an sich richtige Grund-Gedanke angedeutet, dass die Entstehung eines Rechtsverhältnisses aus Gründen des öffentlichen Rechts für sich allein keinen genügenden Grund darbietet, den Civilrichter auszuschliessen, dass vielmehr der Grund hiefür in dem Verhältnisse der Staatsgewalt, welche insbesondere ein Gegenüberstehen von dem Einzelnen, als lediglich Einzelner, nicht zulassen kann, zu suchen sei. Hiebei können Gegenstände in Frage kommen, bei deren Regelung ein gewisses freies Arbitrium verlangt, oder eine bestimmte Technik erforderlich ist, allein auch hiebei ist nicht dieser Umstand für sich das Entscheidende. Einzelne öffentlich-rechtliche Fragen bleiben bei der strengsten Scheidung von öffentlichem und Privatrechte stets der Cognition des Civilrichters unterworfen. Abgesehen davon, dass die Lehre von den Rechtsquellen wesentlich staatsrechtliche Grundsätze enthält, können aus Thatsachen privatrechtliche Titel abgeleitet werden, während diese Thatumstände gegnerischer Seits nur als Ausflüsse eines öffentlichen Rechtsverhältnisses dargestellt werden, können Leistungen zurückgefordert werden, welche man in der irrigen Meinung gemacht haben will, es sei eine fortbestehende Grund-Abgabe, während diese Art von Leistungen nur auf Grund einer nicht mehr bestehenden öffentlichen Eigenschaft des Grundherrn angesprochen werden könnte, treten Staats- oder Gemeinde-Behörden vor den Civilgerichten als Partheien auf, bei welchen das Ressortverhältniss, die Art wie Formen der Vertretung des Staats und der Körperschaften bei Prozessen oder Rechtsgeschäften überhaupt zur Erörterung zu bringen sind [1]).

Somit liegt auch kein äusserer Grund zur Scheidung, um Civilgerichte und Administrativbehörden auf ein ihnen allein eigenthümliches Gebiet zu beschränken, vor, weil auch die schärfste

1) Zu vgln. auch Zentner l. c. S. 236. 357 f.

Abgrenzung nicht zur Ausschliesslichkeit des Gegenstands der Beurtheilung führt, das quantitative Maass aber von keiner Erheblichkeit ist.

Lebensverhältnisse, bei denen der primäre Zweck ein Erfolg für das Ganze in entschieden ausgeprägter Weise ist, sofern der Einzelne zwar berechtigt, aber zugleich, wie bei Wahlen, nur als Organ des Ganzen gleichsam thätig ist, werden auch das entsprechende Verhältniss der Staatsgewalt begründen; sie erhalten, wie selbst die eifrigsten Gegner jeder Administrativ-Justiz anerkennen, unter allen Umständen ihre angemessene Regelung in constitutionellen Staaten durch die Administrativbehörden [1]) mit gleichzeitiger Möglichkeit der Beschwerdeführung bei den Ständen.

Eine weitere Frage ist, ob der Ressort der Administrativbehörden, für welchen Unabhängigkeit zu beanspruchen ist, noch näher im Allgemeinen in der Richtung sich bestimmen lasse, ob er nicht bloss in den zu Punct 1, 2, 4, bezeichneten Fällen, sondern auch sonst in Betracht kommen könne.

Stahl scheidet aus dem Gebiete der den Regierungsbehörden zur unbeschränkten Regelung zugewiesenen öffentlichen Verhältnisse die von ihm exemte Rechte genannten aus, Befugnisse der Staatsbürger, in welche die betreffende Hoheits-Ausübung überhaupt nicht eingreifen darf, wie Freiheit der Söhne von Standesherrn von der Conscriptions-Pflicht etc. etc., weil hier der Staatsbürger dem betreffenden Hoheitsrechte wirklich als ein Gleicher gegenüber stehe. Sodann soll das Angehen des Richters stets zuzulassen sein bei einer von ihm s. g. indirecten (negativen) Exemtion eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung d. h. bei einem Handeln der administrativen Gewalt völlig ausserhalb ihres Amtskreises, wozu auch selbst eine contra jus in thesi clarum gehende Polizeiverfügung gerechnet werden könne und wohin alle dolosen und culposen Beschädigungen durch die Administrativbehörden, der Mangel aller thatsächlichen Beziehungen zur Ausübung des Hoheitsrechts (Steuern für ein Grundstück, welches der Betreffende gar nicht besitzt) gehören.

1) Als solche erscheinen bei Geschwornen und theilweise bei Gerichtsbeisitzern die Gerichte selbst.

Allein soweit die Staatsgewalt als solche bei den in Frage stehenden Gegenständen betheiligt ist, liegt eine von ihren Organen getroffene Verfügung durchaus in der formellen Berechtigung der Letzteren: ein exemtes Recht wird nur unter den in Punct 4. enthaltenen Voraussetzungen anzunehmen, im Uebrigen auf den allgemeinen Grundsatz sub. z. 5. sich zu beschränken sein.

Bloss bei dolosen und culposen Beschädigungen durch die Administrativ-Beamten wird ein Angehen des Civilrichters zuzulassen sein: Hinreichend ist hiebei nicht die blosse Rechtsverletzung, vielmehr muss zugleich subjective Verschuldung vorhanden sein. Ist aber sodann eine Aeusserung der vorgesetzten Behörden hierüber Gutachten oder Entscheidung?

Nach den bisherigen Principien könnte ihr der Charakter der letzteren gegeben werden, so weit die vorgesetzte Behörde das Verhalten des öffentlichen Dieners in dem Subjectionsverhältnisse gerechtfertigt, seine Handlungsweise als die befugte eines Vertreters der öffentlichen Gewalt erklären würde, denn in so weit könnte das ungeschmälerte Bestehen der Staatsgewalt auch bei der Handlung des Dieners in Frage kommen. Kommt ihr die Bedeutung einer Entscheidung zu, so muss sie auch der Anfechtung im Instanzenwege unterliegen.

Eine Vergleichung mit der Gesetzgebung und Rechtsübung in Bayern [1]) wird noch bestätigen, dass die hier aufgestellten Grundsätze dort im Wesentlichen anerkannt sind.

Wird hiebei an der Hand der oben angegebenen Beziehungen ihr Inhalt erörtert, so ist zu I. A, 1—3 der Ressort der Administrativbehörden anerkannt.

Jedoch sind hiebei folgende Einschränkungen gemacht.

a) Hinsichtlich der allgemeinen Staats-Anstalt der Brandversicherung gehören insbesondere die Erkenntnisse über grobes

1) Zu vergln. hierüber Seuffert Comment. zur bayr. Ger.-O. (1. Aufl.) I. S. 115 ff. Dr. Pöhlmann l. c. Brater l. c. Auf die nach bayrischem Rechte den Administrativbehörden zugewiesenen geringfügigen Streithändel zwischen Dienstherrn und Dienstboten etc. etc. ist hier nicht näher einzugehen, weil hiebei der Charakter einer Civilprozesssache nicht zweifelhaft sein kann, und Zweckmässigkeitsgründe allein bestimmend sind.

und geringes Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über den Verlust des Entschädigungsrechts vor die Civilgerichte.

b) Die Administrativbehörden können in ihren Anordnungen über Abgaben-Verhältnisse nicht gehemmt werden, auch sind sie definitiv ordnend, wenn nichts als die richtige oder unrichtige Anwendung eines Finanzgesetzes in Frage steht, dagegen ist ausserdem für den Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher dem Betheiligten durch die verfügte und vollzogene Entziehung, Schmälerung, Beschränkung seiner persönlichen oder Vermögensrechte zugegangen ist, oder wenn eine bereits geleistete Abgabenzahlung aus Gründen zurückgefordert wird, deren Würdigung nicht blos auf Anwendung der Finanzgesetze beruht, ein Angehen der Civilgerichte gestattet.

Zu B, ist gleichfalls die Eigenschaft der Verwaltungs-Sache anerkannt. Zugleich ist aber der Anspruch auf Schadens-Ersatz, wenn durch Uebertretung polizeilicher Anordnungen von Seiten des Einen einem Andern Vermögensschaden zugegangen ist, vor den Civilgerichten zu verfolgen und ist, wenn insbesondere der Staat selbst ihm zukommende Verbindlichkeiten (z. B. in Beziehung auf gehörige Erhaltung der Landstrassen) nicht erfüllt, das Angehen des Civilrichters als zulässig angenommen [1]).

Zu C, wird bei individuellen Rechten der Ressort der Civilgerichte angenommen.

Zu II. A) ist das Angehen des Civilrichters wenigstens in so weit anerkannt, dass, sofern die Benützung von öffentlichen Plätzen (z. B. zur Aufstellung von Messbuden) Vermögensvortheile gewährt und darüber besondere Verhältnisse zwischen dem Staat oder der betreffenden Gemeinde und einzelnen Staats- oder Gemeindeangehörigen, wie durch Verleihung, Vertrag — Vermiethung von Messbuden — entstehen, diese Gegenstand eines vor die Gerichte gehörigen Civilrechtsstreits werden können [2]).

B) Der Ressort der Verwaltungs-Stellen ist hinsichtlich der

---

1) Zu vergln. Erkenntniss des O.-A.-G. zu München vom 16. April 1853 im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft II. S. 11 ff. s. übrigens auch Bedenken gegen diese Entscheidung bei Brater l. c. S. 58. Note 116.

2) Seuffert Commentar I. S. 151.

Vollziehung von Gemeindebeschlüssen, sowie in Beziehung auf Local-Bürger- oder Heimathrecht und hieraus abgeleitete Alimentation, Beitragspflicht und Beitragsmaassstab hinsichtlich der Gemeinde-Umlagen anerkannt, doch ist ein Streit über in letzterer Beziehung bestehende Verträge, sowie über die Frage, zu welcher Gemeindemarkung ein Grundstück gehöre, Gegenstand eines Civilrechtsstreits [1]).

c. 1) Die bayrische Gesetzgebung kennt eine eigene Kategorie von administrativ-contentiösen Gegenständen unter der Bezeichnung Culturstreitigkeiten [2]).

c. 2) Die Aufsicht über Verleihung von Familienstipendien ist Verwaltungssache. Eine hiebei nöthige Prüfung der Würdigkeit und Dürftigkeit, die Anwendung von Verordnungen gegen eine Cummulirung von Stipendien steht zur ausschliesslichen Cognition der Collatoren oder der Oberkuratel. Die Frage aber, ob der Competent nach seiner Abstammung oder der Nähe des Grads zum Genusse berufen sei, ist im Civilweg durch Klage gegen die Collatoren verfolgbar [3]).

Zu III. 1) Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Anlage und Erhaltung von Uferbauten erscheinen als Civilprozesssachen: liegt aber nach rechtskräftiger Feststellung die Verbindlichkeit

---

1) Seuffert Comm. I. S. 150. zu vergln. übrigens auch Dr. Pöhlmann l. c. S. 16, 61. Brater l. c. S. 40 ff.

2) Hierunter begriff die frühere Gesetzgebung Streitigkeiten zwischen den Grundeigenthümern und dem Servitut — insbesondere Waide-Berechtigten über die zwei- und drei-Mädigmachung von Wiesen, über die Anbauung der Brache und im Allgemeinen über die bessere Bebauung der Grundstücke, solche zwischen dem Waldeigenthümer und dem Forstberechtigten über die Ausübung der Forstrechte, insofern diese mit der Forstbewirthschaftung und dem Waldschutze in Collission kommt; zwischen den Mitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden über die Urbarmachung und die desshalb in Frage stehende Vertheilung von Gemeindegründen, Prozesse über Wildschadensersatz zu vergln. auch Brater l. c. S. 28. Die neuere Gesetzgebung hat aber den Gerichten zugewiesen: Streitigkeiten über Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung, über die Entschädigung des Forstberechtigten bei Abänderung der Holz- oder Betriebs-Art durch den Wald-Eigenthümer, über den jedesmaligen Bedarf bei Bauholzberechtigungen, ferner über Wildschaden-Ersatz.

3) Zu vgln. für Baden Magazin V. S. 342 ff.

Gemeinden ob, so ist die Bestreitung der Auslagen durch Umlagen oder Naturalleistungen Sache der Verwaltungsbehörden.

Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrhof-Bauten gehören stets vor die Gerichte, auch so weit sie die Grösse des zu leistenden Beitrags betreffen: der Beschluss der Verwaltungs-Behörde über die Leztere, ist für den Baupflichtigen nicht verbindend, hat vielmehr nur die Bedeutung eines Beschlusses derselben als Oberaufsichtsbehörde über eine der Sachlage entsprechende Stellung der Forderung der Kirchengemeinde. Diesen ist sie, falls nicht die Concurrenzpflicht, sondern nur die Pflicht zu dem in Frage stehenden Bau oder nur die Grösse der Concurrenz-Quote bestritten ist, bei dringlicher Nothwendigkeit provisorisch zur Ausführung zu bringen berechtigt [1]).

Hinsichtlich der Rechte der Staatsdiener sind nicht gerichtlich verfolgbar: Ansprüche auf Beförderung oder Vorrückung in höhere Gehalts-Klassen, wegen Schmälerung oder Entziehung von Nebenbezügen, wegen Gehaltsmehrung: ebensowenig kann bei Versetzung, sofern hiemit keine Zurücksetzung in Beziehung auf Dienstes-Klasse oder den ständigen Gehalt verbunden ist, bei Quiescirung oder Dimission, sofern hiebei nicht der Titel entzogen, noch der Standesgehalt geschmälert werden will, ein Angehen des Civilrichters stattfinden: ausserdem begründen aber alle dem Inhalte des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener zuwider laufende Verfügungen der Administrativ-Stellen als Civilrechts-Verletzungen Klage vor dem zuständigen Richter.

Die Verwalter von öffentlichem Vermögen haben die ihnen durch Beschluss der Abrechnungsstelle auferlegten Reste vorläufig zu bezahlen, können aber auf Erstattung des nach ihrer Ansicht zu viel Entrichteten gegen den Principal gerichtliche Klage erheben.

Entschädigungs-Forderungen, welche gegen öffentliche Diener wegen subjektiv widerrechtlicher Rechtsverletzung erhoben werden, gehören vor die Gerichte, doch ist die Frage, ob die fragliche Handlung gesetzwidrig war, nicht durch die Gerichte, sondern durch den Ausspruch der vorgesetzten Administrativbehörden zu entscheiden.

---

1) Seuffert Comm. S. 128. Pöhlmann S. 37 ff.

Eine Vergleichung dieser Grundsätze mit der Rechtsübung Württembergs wird darlegen, dass das Gebiet der Civiljustiz dort ein ausgedehnteres ist, wohl aber auch, dass dasselbe, unbeschadet der Wirksamkeit der Administrativbehörden, ein ausgedehnteres sein kann.

Die bisher stets in Zunahme begriffene Erweiterung des Gebiets der Administrativ-Justiz haben wir wenigstens für das letzte Jahrzehent nicht den Anstrengungen der Administrativbehörden, einem Nachgeben gegen diese und einer Neigung zur Beschränkung der Ertheilung des Rechtsschutzes zuzuschreiben. Die Gerichte beschränken das Gebiet ihrer Wirksamkeit ohne sichtbare äussere Bemühungen der Administrativbehörden, ihr Gebiet auszudehnen. Die Erklärung hiefür haben wir vielmehr wohl in dem Bestreben zu suchen, beide Gebiete nach bestimmten einfachen Regeln zu ordnen und mag bei Aufstellung derselben, wenn auch unbewusst, für die möglichste Ausscheidung von bloss administrativen Beziehungen der Umstand eingewirkt haben, dass die Civilrechtspflege hiedurch reiner als die Verwalterin eines festen unwandelbaren Rechts erscheine.

Allein jene einfachen Regeln sind doch vielfach nur scheinbar solche und widerstrebt eben das ganze Gebiet einer allgemeinen Lösung, welche mehr als leitende Gesichtspunkte darbietet. Ihre Durchführung in den verschiedenen Rechtsverhältnissen hat an der Hand der Aufgabe der Staats-Gewalt und der Erfahrung zu erfolgen: die letztere wird insbesondere für den Gesetzgeber erst eine präcise Regelung, welche hier ebenso schwierig als nothwendig ist, ermöglichen [1].

---

1) In das Bereich der gegenwärtigen Ausführung wurde das Verhältniss von Criminal- zu Civil-Gerichten nicht gezogen, obgleich auch dieses Momente darbietet, welche der Frage der Administrativ-Justiz ganz analog sind, wie die Regelung des Ressorts von Criminal- und Civilgerichten bei Streitigkeiten über zur Abwendung von Haft geleistete Sicherheit. Hiebei wird z. B. ein Streit über das Verfallen-Sein der Cautionssumme, so weit die Differenzen criminal-prozessualischer Natur sind, von dem Criminalgerichte endgültig entschieden, während die Klage des Bürgen auf Rück-Ersatz des von ihm Geleisteten gegenüber von dem Beschuldigten vor die Civilgerichte gehört. Zu vgln. Holzinger Commentar zur württ. St.-P.-O. I. S. 595 ff. und die dort angeführten Kammer-Verhandlungen.

Nachdem gegenwärtiger Aufsatz bereits zum Drucke abgegeben war, kam dem Verfasser der Aufsatz von Dr. Regelsberger in der kritischen Vierteljahrsschrift IV. S 52 ff. zu, dessen Inhalt für diese Frage sehr beachtungswerth ist. Die Ergebnisse seiner Forschung stimmen vielfach mit den hier gegebenen überein, wenn auch der von ihm betretene Weg ein verschiedener ist. Seine Ausführung gelangt zu folgendem Hauptsatze: Die menschlichen Lebens-Verhältnisse, auf welche das Recht seinen ordnenden Einfluss erstrekt, scheiden sich in zwei Gruppen: in diejenigen, welche zwar ein Zusammensein von Menschen zur Voraussetzung haben, aber an sich nicht nothwendig die Verbindung zu einem geschlossenen Gemeinwesen, zum Staate, und in die anderen, welche in der Einigung der Menschen zum Staate und in der Lösung nach gemeinsamen Zwecken Ursprung und Ziel haben oder in denen der politische Verband das gestaltende Element ist. Dorthin gehören die Verhältnisse des Privat- und des Strafrechts, hierher alle übrigen, jene bilden das Bereich der Justiz, diese fallen in den Wirkungskreis der Verwaltung. Die Auffassung des Strafrechts berührt uns hier nicht. Haben wir in dem Obigen als Grundsatz aufgestellt, dass die Administrativbehörden in so weit als unabhängig und Rechtsverhältnisse definitiv ordnend anzuerkennen seien, als die Beilegung eines solchen Charakters in ihrer Eigenschaft als Vollzugsorgane der Staatsgewalt ihre Rechtfertigung hat, so wird sich ein ähnlicher Grundsatz auch aus Regelsbergers Auffassung ergeben. Wir könnten ihn in Verbindung mit unserer Ansicht über das bei Ansprüchen auswärtiger Staaten Anzuwendende wohl dahin bestimmen: Die Administrativbehörden sind als definitiv ordnend anzuerkennen, wenn ein Lebensverhältniss in einer Beziehung zur Sprache kommt, bei deren rechtlichen Bestimmung (Regelung) der politische Verband einen wesentlichen Gesichtspunkt bildet, welcher auch die Gewalt des Staats, in welchem der Anspruch erhoben wird, berührt. Ganz in Uebereinstimmung mit dem oben Ausgeführten ist als nicht vor die Verwaltungsbehörden gehörig angenommen, wenn der politische Verband (wie bei Zwangs-Enteignung) nur die Veranlassung zur Hervorrufung eines Rechtsverhältnisses bildet, ohne dass er für dieses selbst ein gestaltendes Element ist. Auch ist an den in Beziehung auf Gewerbe möglichen Rechtsnormen sehr richtig gezeigt, dass je nach der zu den verschiedenen Zeiten und im einzelnen Lande bestehenden Auffassung die betreffenden Verhältnisse zu der einen oder anderen Gruppe gehören können.

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau des Jahres 1861.

Von Fr. W. Dr. **Unger**, Bibliotheksekretär in Göttingen.

Indem wir diesmal die Literatur des ganzen Jahres 1861 nachholen, sind wir bemüht gewesen, eine grössere Vollständigkeit, als früher, durch ausgedehntere Berücksichtigung der ausländischen Literatur zu erreichen. Um jedoch dafür Raum zu gewinnen, haben wir einerseits die historische Literatur und anderseits die kleinern Brochüren von vorübergehender oder geringfügiger Bedeutung ausgeschlossen. Wir verweisen wegen der historischen Literatur auf Sybel's historische Zeitschrift.

Vollständig findet man auch die staatswissenschaftliche Brochürenlitteratur berücksichtigt in der

Bibliotheca historico-geographica, Jahrg. 9, 1861, herausgegeben von *W. Müldener*. 2 Hefte. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 8. (18 Ngr.)

I. Schriften von allgemeinem Inhalt.

Encyclopädische Werke.

Das Staatslexikon. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften. Hrsg. von *Rotteck* und *Welcker*. 3., umgearb., verb. u. verm. Aufl. Hrsg. von *Karl Welcker*. Heft 54—66. (Bd. 5. S. 321—784. u. Bd. 8. S. 1—384). Leipzig, Brockhaus. 8. (à 8 Ngr.)

Staats- und Gesellschafts-Lexikon. Hrsg. von *Herrm. Wagner*. Heft 47—58. (Bd. 5. S. 481—819. Bd. 6. S. 1—640.) Berlin, Heinicke. 8. (à 10 Ngr.)

Deutsches Staatswörterbuch. Hrsg. von *J. C. Bluntschli* und *Karl Brater*. Heft 47—60. (Bd. 5. S. 481. — Bd. 6. S. 797, Schluss.) Stuttgart, Expedition. 8. (à 10 Ngr.)

Populäres Staats-Lexikon in 1 Bande. Staatswissenschaftliches Handbuch der politischen Aufklärung. Hrsg. durch *Herm. vom Busche.* Neue Ausg. Lief. 1. VIII, 96 S. Stuttgart, Hallberger. 8. (6 Ngr.)

Zeitschriften.

Annuaire encyclopédique, politique, économie sociale, statistique, administration, sciences, littérature, beaux-arts, agriculture, commerce, industrie, publ. par les directeurs de l'Encyclopédie du 19. siècle. 896 p. Paris, Renou et Maulde. gr. 8. (10 Fr.)

Upsala. Tidning för Politik och Ekonomi. Sundwallson. 2 ygr i weckan. (7 Rdr. 50 öre.)

Annali universali di statistica, economia pubblica, legislazione, storia, viaggi e commercio, compilati da *Giuseppe Sacchi* e da varj distinti economisti italiani. Serie 4. Vol. 5—8 (145—148). Milano. (It. L. 20. 74).

Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. Herausg. von *Otto Hübner.* Jahrg. 6. Hälfte 2. V, 231 S. Leipzig, Hübner. 8. (2 Thlr. 18 Ngr.)

Berliner Revue. Social-politische Wochenschrift. Red. von *J. v. Moerner.* Jahrg. 1861. Bd. 24—27. Berlin, Heinicke. 8. (à Bd. 2¼ Thlr.)

Stimmen der Zeit. Wochenschrift für Politik und Literatur. Herausg. von *Adolph Kolatschek.* Red. *C. L. Hüttner.* Jahrg. 1861. Leipzig, C. F. Winter. 8. (10 Thlr.)

Concordia. Beiträge zur Lösung der socialen Fragen in zwanglosen Heften, von *V. A. Huber.* H. 1—6. Leipzig, G. Mayer. 8. (1 Thlr. 9 Ngr.)

Demokratische Studien. 1861. Unter Mitwirkung von L. Bamberger, Mor. Hartmann, Friedr. Kapp, F. Lassalle, etc. hrsg. von *Ludw. Walesrode.* XII, 554 S. Hamburg, O Meissner. 8. (2 Thlr.)

Badisches Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Interessen. Red. *Bissing.* Jahrg. 1861. 52 Nr. Heidelberg, Emmerling. 4. (3 Thlr.)

Schriften vermischten Inhalts.

Fallmerayer, Jac. Phil., politische und culturhistorische Aufsätze (gesammelte Werke, hrsg. von *Geo. Mart. Thomas*, B. 2.). VI, 503 S. Leipzig, Engelmann. 8. (2½ Thlr.)

Mohl, Rob. von, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien. Bd. 2, Politik: Bd. 1. XII, 691 S. Tübingen, Laupp. 1862. 8. (4 Thlr.)

Mitis, Ferd. Ritter von, publicistische Versuche. VII, 347 S. Wien, Manz & Co. 8. (1 Thlr. 10 Ngr.)

About, E., questioni politiche ed amministrative ossia lettere d'un buon giovine a sua cugina Maddalena. 240 p. Milano, F. Colombo. 16°. (L. 3.)

Colbert, lettres, instructions et mémoires, publ. par Pierre Clément. T. 1. 1650—1661. CLIV et 594. p. Paris. gr. 8.

Varia. Morale, politique, littérature. P. 2. 489 p. P. 3. 422 p. Paris, Michel Luz frères. 12. (à 3 Fr.)

Social science, being selections from John Cassell's prize essays by working men and women, with notes. 370 p. London, Cassell. 8. (3 sh. 6 d.)

II. Politik.

Allgemeine Gesellschaftslehre.

Riehl, W. H., die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik. Bd. 1. Land und Leute. 5. verb. Aufl. XV, 365 S. Stuttgart, Cotta. 8. (1 Thlr. 18 Ngr.)

Dessewffy, Graf Marsel, Beiträge zu einer Doctrin des menschheitlichen Friedens und des allmenschlichen Rechtszustandes. IV, 367 S. Pesth, Heckenast. 8. (2 Thlr.)

Fröbel, Jul., Theorie der Politik als Ergebniss einer erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen. B. 1. A. u. d. T.: Die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit im Staate. XI, 334 S. Wien, Gerolds Sohn. 8. (2 Thlr.)

Held, Jos., Staat und Gesellschaft vom Standpunkte der Geschichte der Menschheit und des Staats. Mit besonderer Rücksicht auf die politisch-socialen Fragen unserer Zeit. Theil 1. (Grundanschauungen über Staat und Gesellschaft.) XXV, 598 S. Leipzig, Brockhaus. 8. (3 Thlr.)

Carey, C., principes de la science sociale, trad. en franç. par *Saint-Germain-Leduc* et *A. Planche.* 3 Vol. XX et 1522 p. et 2 pl. Paris, Guillaumin et C. 8°. (22 fr. 50 c.)

Politique réelle. Avant-propos et conclusion du livre de l'infaillibilité. XVI, 170 p. Paris, Dentu. 8.

Tailliar, les lois historiques ou providentielles qui régissent les nations et le genre humain, et de leur application à quelques états de l'antiquité. 202 p. Douai, Wartell. 8.

Ondes-Reggio, Barone Vito d', introduzione sui principi della umana società. Genova, L. Beuf. 12. (It. L. 7.)

The progress of nations, or the principles of national development in their relation to statesmanship. 660 p. London, Longmann. 8. (18 sh.)

Oedipus on the Sphinx of the 19. century: or politico-polemical riddles interpreted by an old clothes philosopher. 390 p. London, Manwaring. 8. (10 s. 6 d.)

Gasparin, Agenor de, les perspectives du temps présent. 4. série de discours prononcés à Genève. 513 p. Paris, Meyrueis. 18. (4 fr.)

Gentz, Jos., Friedrich Gentz und die heutige Politik. Aufl. 2. Wien, Wallishausser. 8. (8 Ngr.)

Richard, Charles, les révolutions inévitables dans le globe et l'humanité. 300 p. Paris, Pagnerre. 18.

Segur, von, die Revolution und ihre Verkörperung im „modernen Staate". Ein Büchlein für Jedermann. Aus dem Franz. VIII, 159 S. Mainz, Kirchheim. 8. (6 Ngr.)

Jabouille, grandeur et décadence des nations. 516 p. Paris, Douniol. 8.

St. Leonard's, Lord, a practical treatise of powers. 8. ed. 1020 p. London, Sweet. 8. (35 s.)

Mill, *John Stuart*, la liberté; trad. et augm. d'une introduction par *M. Dupont-White*. 218 p. Paris, Guillaumin. 18. (3 fr.)

Tittmann, *Fr. Wilh.*, Nationalität und Staat. 53 S. Dresden, Höckner. 8. (10 Ngr.)

Staatsverfassung.

Tomas de Aquino, el gobierno monárquico, ó sea el libro de regimine principum, testo latino y traduccion castellana, por *Leon Carbonero y Sol*. XVI, 520 p. Madrid, Olamendi 4. (20 r.)

Fontarèches, *Baron de*, monarchie et liberté, étude politique. Ed. 2 suivie de: révolution et despotisme, nouvelle étude politique. XXI, 425 p. Paris, Dentu. 12.

Constant, *Benjamin*, cours de politique constitutionelle, ou collection des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif; avec une introduction et des notes par *Edouard Laboulaye*. 2 vol. LXVIII et 1137 p. Paris, Guillaumin et Co. 8. (15 fr.)

Casanova, *Lod.*, de diritto costituzionale, lezioni. 2 Vol. 400 e 454 p. Genova 1860. 8. (It. L. 13.)

Catechismo costituzionale o nozioni interno ai diritti e ai doveri dei cittadini, in risposta al programma governative per le scuole techniche coll' agg. dello Statuto. 232 p. Voghera. 8. (It. L. 1. 50.)

Clavel, Statique sociale. De l'équilibre et de ses lois. 327 p. Paris, Jouast. 18. (3 fr.)

Mill, *John Stuart*, considerations on representative government. 350 p. London, J. W. Parker. 8. (9 s.)

Broglio, *T.*, studj costituzionali. Milano. 12 (It. L. 1. 70.)

Sonnier, *Edouard de*, les droits politiques dans l'élection. VIII, 290 p. Saint-Germain, Dumineray. 12.

Durand, *E.*, de la liberté de faire appel au peuple et de l'obligation de ne pas le tromper. Réfutation de lettres de M. F. de Lasteyrie sur l'édilité parisienne, publiées dans le journal l'Opinion nationale. 64 p. Paris, Renou et Maulde. 8.

Stände.

Patterson, *J. Arthur*, caste considered under its moral, social and religious aspects: the Le Bas prize essay in the University of Cambridge for the year 1860. 130 p. London, Smith & Co. 8. (4 s. 6 d.)

La nation russe et ses classes constituantes. 58 p. Bruxelles, office de publicité. 8. (4 fr.)

Adel.

Burke, *B.*, peerage and baronatage. London, Harrison. 8. (38 s.)

Bauern.

Hanssen, *Georg*, die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzog-

thümern Schleswig und Holstein. Gekr. Preisschr. III, 195 S. St Petersburg, Leipzig, Voss. 8. (25 Ngr.)

De l'industrie agricole. Emancipation des serfs en Russie par D. S. VII, 82 S. Leipzig, Franck. 8. (10 Ngr.)

Quelques remarques sur la question de l'affranchissement des paysans en Russie. 32 p. Leipzig, Brockhaus. 8. (8 Ngr.)

Schédo-Ferroti, D. K., Études sur l'avenir de la Russie. 6. étude: Les serfs non encore libérés. 100 p. Berlin, Behr. 8. (20 Ngr.)

Der Esthe und sein Herr. Zur Beleuchtung der öconomischen Lage und des Zustandes der Bauern in Ehstland. Von einem, der weder ein Ehste noch dessen Herr ist. VIII, 164 S. Berlin, Gärtner. 8. (25 Ngr.)

Boéresco, Constantin, De l'amélioration de l'état des paysans roumains, précédé d'une lettre de M. Wolowski. 160 p. Paris, Durand. 8. (2 fr.)

Sclaverei.

Adam, L., La question américaine. De l'abolition de l'esclavage aux Etats-Unis. 76 p. Nanci, Wagner. 8.

Cochin, Augustin, L'abolition de l'esclavage. 2 vols. XXXVII, 1021 p. Paris, Guillaumin et C. 8.

Cochin, Augustin, Résultats de l'abolition de l'esclavage dans les colonies de l'Angleterre et de la France. 41 p. Orleans, Colas-Gardin. 8.

Giraud, Octave, L'abolition de l'esclavage, réflexions sur le livre de M. Cochin. 68 p. Paris, Aubry. 16. (1 fr.)

Ellison, Thomas, Slavery and secession in America, historical and economical, with map and appendices. 390 p. London, Low. 8. (8 s. 6 d.)

The ethics of american slavery. By an american citizen. 146 p. London, Ross and Tonsey. 12. (50 c.)

The laws of race as connected with slavery. 70 p. Philadelphia 1860. 8. (2 s.)

Olmstedt, Frederick L., Journeys and explorations in the Cotton Kingdom; a traveller's observations on Cotton and Slavery in the American Slave States. 2 Vols. 780 p. London, Low. 8. (21 s.)

Seabury, Samuel, American slavery distinguished from the slavery of English theorists, and justified by the laws of nature. 318 p. New-York, Mason brothers. 12. (1 d.)

Juden.

Die Juden und der deutsche Staat. 64 S. Berlin, Nicolai. 8. (10 Ngr.)

Judenverfolgungen und Emancipation von den Juden. 51 S. Aufl. 2 Münster, Ascheudorf. 8. (4 Ngr.)

Können den Israeliten die Staatsämter gegeben werden? Von einem Freunde Israels. Aus den Papieren eines Verstorbenen. 78 S. Berlin, Nicolai. 8. (10 Ngr.)

Zigeuner.

Cafferecci, C. Z., gli zingari di Napoli. Napoli, Stamperia del Filbreno. 9 vol. in 12.

III. Verfassungsfragen einzelner Länder.

Deutschland.

Bayrhammer, Leonh., Die Politik Deutschlands und der europäischen Grossstaaten mit besonderer Beziehung auf die Gegenwart. IV, 80 S. Regensburg, Manz. 8. (10 Ngr.)

D'ham, Carl Joh. Ludw., März-Briefe an das deutsche Volk. VIII, 101 S. Leipzig, Leiner. 8. (12½ Ngr.)

Fröbel, Jul., Oesterreich und die Umgestaltung des deutschen Bundes. 54 S. Wien, Gerolds Sohn. 1862. 8. (12 Ngr.)

Linden, Ernst Baron von, Kritische Beiträge zur Lösung der deutschen Frage. Heft 10. 36 S. Augsburg, Rieger. 8. (6 Ngr.)

Preussens Beruf zum deutschen Kaiserthron, oder die Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an Preussen, als nothwendiger Schluss der bisherigen Wanderung derselben durch die verschiedenen Gegenden Deutschlands und als letztes Heilmittel der politischen Zerrissenheit deutscher Nation. Nebst Anh.: Die Entstehung und Entwicklung des preusischen Staates (von ***Rud. Nagel***). VII, 121 S. Bonn, Rhein. Buchh. 8. (15 Ngr.)

Sybel, Heinrich von, Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Eine historisch-politische Abhandlung. XVI, 126 S. Düsseldorf, Buddeus. 8. (24 Ngr.)

Eine Verfassung des deutschen Reichs. Entworfen und mit Anmerkungen begleitet von A. B. R. VI, 126 S. Leipzig, Lehmann. 8. (20 Ngr.)

Die Verhandlungen der sächsischen Kammern über die deutsche Frage auf dem Landtage von 1860—1861. 154 S. Leipzig, Teubner. 8. (7½ Ngr.)

Weiss, Siegfried, Preussen oder Oesterreich? Eine politisch-staatsrechtliche Abhandlung. 61 S. Berlin, Weiss. 8. (10 Ngr.)

Welcker, Carl, Die rechtliche Begründung unserer Reform mit ihren wichtigsten Folgen. Nebenbei die Beleuchtung eines ungerechten Angriffs. IV, 108 S. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8. (15 Ngr.)

Wie zu helfen ist! Zur deutschen Bundesreform. Gross-Germanien und die Revision der Karte von Europa. Abth. 1. 80 S. Berlin, J. Abelsdorff. 8. (10 Ngr.)

Widenmann, Gust., Zur Bundesreform. Ein Separatvotum aus dem National-Verein. III, 95 S. Nördlingen, Beck. 8. (12 Ngr.)

Der Nationalverein in seinem Wirken. Zu Nutz und Frommen des deutschen Volks. 52 S. Leipzig, Kollman. 8. (7½ Thlr.)

Schaaf, F. W., Der deutsche National-Verein und seine Zukunft. 31 S. Leipzig, C. F. Winter. 8. (3 Ngr.)

Verhandlungen der ersten Generalversammlung des deutschen Nationalvereins am 3., 4. und 5. Septbr. 1860. 63 S. Coburg, Expedition. 1860. 4. (7½ Ngr.)

Verhandlungen der 2. Generalversammlung des deutschen Nationalvereins in Heidelberg am 23. und 24. August 1861. 59 S. Coburg. 4. (7½ Ngr.)

Der Nationalverein in seinem Entstehen und seinem Fortgange. Geschichtlicher Rückblick zur Würdigung seiner Bestrebungen. Von einem Ostfriesen. IV, 72 S. Emden, Wortmann. 1860. 8. (10 Ngr.)

Der Nationalverein, seine Entstehung und bisherige Wirksamkeit. Hrsg. im Auftrage des Vereins-Vorstandes vom Geschäftsführer. III, 114 S. Coburg, Expedition. 8. (15 Ngr.)

Wochenschrift des Nationalvereins. Hrsg. von *A. L. v. Rochau*. Jahrg. 1861. Nr. 35—86. Coburg, Expedition. 4. (1 Thlr. 20 Ngr.)

Flugblätter des deutschen Nationalvereins. Hrsg. im Auftrag des Ausschusses vom Geschäftsführer. Nr. 3. 4. Coburg, Exped. der Wochenschr. des Nat.-Ver. 8. (3½ Ngr.)

Oesterreich.

Back, Herm. Leo, Oesterreichs Appell an die öffentliche Meinung. 78 S. Wien, Seidel & Sohn. 8. (10 Ngr.)

Berger, J. N., Zur Lösung der österreichischen Verfassungsfrage. 30 S. Wien, Wallishausser. 8. (8 Ngr.)

Carneri, B., Neu-Oesterreich. Ein Wort über ächten und falschen Constitutionalismus. 40 S. Wien, Tendler & Co. 8. (8 Ngr.)

Jaques, Heinrich, Die Verfassung und unsere dringendsten Aufgaben. Eine Denkschrift. 44 S. Wien, Gerolds Sohn 8. (8 Ngr.)

Oesterreichs Desorganisation und Reorganisation. Rechtsgeschichtlich-politische Studien. Th. 1. XI, 208 S. Wien, typogr. literar. artist. Anstalt. 8. (1 Thl.)

Das österreichische Parlament. 48 S. Wien, typogr. liter. artist. Anstalt. 8. (15 Ngr.)

L'Autriche et ses réformes. 39 p. Paris, Douniol. 8. Extr. du Correspondant. Janv. 1861.

Snider, A., La giustizia in Austria, ossia narrazione delle arcane violenze del governo Austriaco comprovate con 2648 documenti autentici, e considerazioni sulla prossima caduta dell' impero Austriaco, ed intorno al generale Eynatten etc. circà 600 p. Milano, Franc. Sonvito. 12. (It. L. 4.)

Snider, A., La justice en Autriche. Mémoires appuyés sur 2,645 documents déposés, terminés par des considérations sur les motifs de la décadence de l'empire d'Autriche, une propriété, un conseil, correspondance de l'auteur aver M. de Bruck, et dernier mot de cet exministre des finances de l'empire. 108 p. Paris, Dentu. 8. (6 fr.)

Germanisirung oder Czechisirung! Ein Beitrag zur Nationalitäten-Frage in Böhmen. 60 S. Leipzig, C. F. Winter. 8. (8 Ngr.)

L'Austria e le popolazioni slave. Opera storica originale dal giornale il Nord tradotta nel Giornale la Venezia. 60 p. Firenze, G. Mariani. 8.

Preussen.

Gutsmuths, Freimund, Patriotische Untersuchungen bezüglich preussischer Zustände. IV—VI. Hamburg, Hoffmann & Campe. 8. (1 Thlr. 5 Ngr.)

Preussen und die Bundeskriegsverfassung. Eine Mahnung an das deutsche Volk. (Abdr. aus dem Volksfreund für das mittlere Deutschland.) 59 S. Frankfurt a. M., Auffarth. 8. (10 Ngr.)

La Prusse et les traités de Vienne. 47 p. Paris, Dentu. 8.

Preussen und die Wiener Verträge. Aus dem Franz. 52 S. Leipzig, Leiner. 8. (5 Ngr.)

Ruge, *Arnold*, Was wir brauchen. Ein Memento mori für das Preussen des Staatsstreichs. Fortsetzung der Schrift: „Die 3 Völker und die Legitimität." 63 S. Bremen, Strack. 8. (10 Ngr.)

Was uns noch retten kann. Ein Wort ohne Umschweife. 88 S. Berlin, Guttentag. 8. (10 Ngr.)

Was uns nicht retten kann. Ein Wort für Deutschland. 41 S. Leipzig, Kollmann. 8. (1/4 Thlr.)

Adelsspiegel. Eine polit.-histor. Abhandlung zur Würdigung der Ansprüche und Tendenzen der Adelspartei in Preussen. 104 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (20 Ngr.)

Die polnischen Forderungen in Betreff der Provinz Posen gegenüber dem Recht, den Verträgen und den Thatsachen. 40 S. Berlin, Springer. 8. (7 1/2 Ngr.)

Noah, *G. A.*, Die staatsrechtliche Stellung der Polen in Preussen. IV, 201 S. Berlin, Guttentag. 8. (1 Thlr.)

Das Grossherzogthum Posen und die Polen gegenüber dem Nationalitäts-Princip und dessen neuesten Regungen. Von einem frühern Abgeordneten der Provinz Posen. Nebst einem Anhang enth. die Denkschrift des H. O.-Präs. Flottwell: „Ueber die Verwaltung des Grossherzogthums Posen vom J. 1830 bis zum Beginn des J. 1841." IV, 159 S. Berlin, Mittler & Sohn. 8. (20 Ngr.)

Situation politique et sociale du grand-duché de Posen, avec documents. 62 p. Paris, Bohné. 8.

Kurhessen.

Ilse, *L. Fr.*, Die Politik der beiden deutschen Grossmächte und der Bundesversammlung in der kurhessischen Verfassungsfrage vom J. 1830 bis 1860. 218 S. Berlin, Schneider. 8. (24 Ngr.)

Kurhessens Recht vor dem preussischen Abgeordnetenhause in dessen Sitzungen am 20. und 21. April 1860. Nach stenograph. Berichten nebst einer historisch-kritischen Einleitung in die kurhessischen Verfassungsangelegenheiten. 90 S. Berlin, Scherk. 1860. 8. (7 1/2 Ngr.)

Hannover.

Die Rechtswidrigkeit des in Hannover bestehenden Verfassungszustandes. IV, 133 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (20 Ngr.)

Braunschweig.

Bohlmann, *Otto*, Denkschrift über die prioritätischen Ansprüche Preussens an das Herzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel. Nach den Quellen bearb. XI, 112 S. Berlin, Mittler & Sohn. 8. (3/4 Thlr.)

Die Regierungsfolge im Herzogthum Braunschweig nach dem Erlöschen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Fürstenhauses. 47 S. Berlin, Springer. 8. (9 Ngr.)

Wedekind, Ed., Hannover und Braunschweig. Beleuchtung und Widerlegung der Druckschrift: Die Regierungsfolge im Herz. Braunschweig. 54 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (10 Ngr.)

Mecklenburg.

Schnelle J., Ritter- und Landschaft Mecklenburgs seit ihrer Restauration im J. 1850 und ihr Recht zur Vertretung des ganzen Landes. V, 97 S. Berlin, Springer. 8. (17½ Ngr.)

Schleswig und Holstein.

Breve om det sleswigholsteenske Ridderskab (aftr. af Berlingske Tidende). 40 S. Kjöbenhavn, Philipsen. 8. (20 sh.)

Chopin, le clef de la question des duchés danois de Sleswig et de Holstein, avec une carte des duchés. 48 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr.)

Clausen, H. N., Slesvig og de venskabelige Magter. 38. S. Kiöbenhavn. 8. (24 sh.)

Dirckinck-Holmfeld, C., Betänkning om Striden med Tydskland, om Executionen og Krigen. 56 S. Kjöbenhavn, Thaarup. 8. (24 sh.)

— Der deutsch-dänische Streit, Execution und Krieg, nach des Verf. dänischer Schrift. 80 S. Ebd. 8. (10 Ngr.)

— Recht und Willkühr in Schleswig. Ein Beitrag zur Sprachfrage (zugleich als Abwehr gegen Prof. Clausen). 32 S. Ebd. 8. (5 Ngr.)

Gosch, Charles Augustus, The nationality of Slesvig. London, Chapman & H. 8. (1 s.)

Leth, F. H. T., Danmarks Riges Grundlov og Hertugdommet Slesvig. 70 S. Kjöbenhavn, Woldike. 8. (40 sh.)

Die Politik der dänischen Regierung und die „Missverständnisse." Ein Beitrag zur Würdigung des Budgetstreits. 66 S. Hamburg, Rudolphi. 8. (9 Ngr.)

Schleswig. Aus dem Engl. übers. mit Vorwort und Anmerkungen. VI, 43 S. Hamburg, Perthes, Besser & Mauke. 8. (9 Ngr.)

Wie ist die Stellung des schleswigschen Bürgers im Staate? 56 S. Flensburg, Sundby & Jesperson. 8. (24 sh.)

Das Verfahren der dänischen Regierung bezüglich der deutschen Sprache im Herzogthum Schleswig. Nach einer officiellen Denkschrift. 38 S. Hamburg, Rudolphi. 8. (6 Ngr.)

Die Wahlen zur Schleswigschen Ständeversammlung im J. 1860. Beleuchtet und zusammengestellt von einem Schleswiger. 80 S. Hamburg, Gassmann. 8. (9 Ngr.)

Dänemark, Schweden und Norwegen.

Dänemarks innere Politik im Widerstreit mit seiner äussern Politik. Beleuchtet mit Beziehung auf die gegenwärtige Crisis. 51 S. Hamburg, Perthes, Besser & Mauke. 8. (9 Ngr.)

Tscherning, A. F., Bemärkninger om Danmarks nuvärende politiske Stilling. 62 S. Kjöbenhavn, Wissing. 8. (24 sh.)

Die deutsch-dänische und scandinavische Frage. 35 S. Berlin, Springer. 8. (6 Ngr.)

Är en fredlig Lösning af Representationsfrågan möjlig i Swerige. 51 S. Stockholm, J. Marcus. 8. (30 öre.)

Hjelm, P. G., Bibehållandet af Sweriges Sjelfständighet Beror på Organisationen af dess Sjöförswar. 41 S. Örebro, Samson & Wallin. 8.

Förslag till Förenings-Akt emellan Konungerittana Swerige och Norrige, utarbetadt af den Komité, K. Majt den 30. Jan. 1839 förordnat. 39 S. Stockholm, P. A. Norstädt & Söner. 4.

Udkast til Foreningsakt imellem Kongerigerne Norge og Swerige. 34 S. Stockholm, P. A. Norstädt & Söner. 4.

Irland.

The leaders of public opinion in Ireland. 310 p. London, Saunders & O. 12. (7 s. 6 d.)

Frankreich.

Carla, Victor, La société en France et le gouvernement. 292 p. Bruxelles, office de publicité. 8. (5 Fr.)

Delavo, Jean, L'ingratitude de Napoleon III. Appel addressé à l'opinion publique. 136 p. Bruxelles, Ch. Vanderauwera. 8. (3 fr.)

Ennens, Ferd., Le ministère de 1859 et la France. 69 p. Bruxelles, A. Lacroix, Van Meenen et Co. 8. (1 fr.)

Latour du Moulin, C., Lettres à un membre du parlement d'Angleterre sur la constitution de 1852 (les ministres, le conseil d'Etat, le corps législatif, le sénat). 120 p. Paris, Amyot. 8.

Napoleon III. und die Verträge von 1814 und 1815 unparteiisch dargestellt. 44 S. Leipzig, F. H. Mayer. 8. (6 Ngr.)

Rosseeuw Saint-Hilaire, E., Ce qu'il faut à la France, étude historique. Ed. 2. 103 p. Paris, Meyrueis et Co. 8. (1 fr.)

La situation. 68 p. Paris, Perrotin. 16. (1 fr.)

Spanien.

Bonnaud, Emile, L'espagne et son avenir. 32 p. Paris, Castel. 8. (1 fr. 25 c.)

Ventosa, Evaristo, La regeneracion de España. 400 p. Barcelona, Manero. 1860. (25 rs.)

Italien.

Algeri, Eugène, L'Italie d'aujourd'hui. 63 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr.)

L'Allemagne et la question d'Italie. Lettre adressée à M. J. J. Weiss, par un habitant de Mégare. 48 p. Paris. Dentu. 8. (2 fr.)

Azeglio, Massimo d', Questioni urgenti, pensieri. 61 p. Firenze, G. Barbéro. 8. (It. L. 1. 50.)

Billault, Question italienne. Discours au sénat dans la séance du 2

mars 1861 et au corps législatif dans les séances des 13 et 22 mars 1861. 120 p. Paris, impr. impériale. 8.

Catinelli, Carlo, Sopra la questione italiana. Studj. 492 p. Gorizia. 1859. Wien, Sintenis. 8. (2 Thlr.)

Catinelli, Charles, La question italienne, nouvelles études. Edition originale française, par *Henri Schiel.* 282 p. Bruxelles, H. Goemaere. 8. (5 fr.)

Cesare, Carlo de, Il primo unitario Italiano. Napoli. 8. (It. L. 2. 10.)

Crisci, Costantino, La politica estera del conte Cavour. Napoli. 8. (It. L. 1. 25.)

Dicey, Edward. Cavour, a memoir. 240 p. London, Macmillan. 8. (6 s. 6 d.)

Fiorentino, Lucio, Guida alla politica del popolo Italiano corredata da una carta geografica d'Italia. Milano. 12. (It. L. 3.)

Il libro azzurro. Rivelazioni e documenti diplomatici intorno agli affari di Roma, Napoli, Venezia, Savoia, Nizza ecc. presentati alle camere Francese ed Inglese. Trieste. 8. (It. L. 1.)

Italien und seine Freunde. Zugleich ein Spiegelbild für Ungarn. 73 S. Leipzig, Lehmann. 8. (12 Ngr.)

Marliani, Emmanuele, L'unité nationale de l'Italie. Turin, Seb. Franco. 1860. 8. (It. L. 1. 15.)

Martinelli, Aurelio, L'Italia, l'Europa e la civiltà. Riflessioni. 102 p. Firenze presso la Gazetta dei Tribunali. 12. (It. L. 1. 50.)

Montalembert, Comte de, Lettre à M. le comte de Cavour. Ed. 2. Paris, Donniot. 8. (50 c.)

— — deuxième lettre à M. de Cavour. 4. éd. 72 p. Paris, Lecoffre. 18.

Panciani, Luigi, Dell' andamento delle cose in Italia: rivelazioni, memorie e riflessioni. Milano. 1860. 8. (It. L. 4.)

Question italienne. Unité absolue et unité fédérative; par un étudiant. 57 p. Rennes, Daniel. 8.

Al re d'Italia. Omaggio dell' accademia Pontiniana. Napoli. 4. (It. L. 2. 52.)

Rossi, Giacinto, Sui doveri dei cattolici nelle presenti coudizioni d'Italia. Pensieri. 52 p. Bologna.

Trollope, Theodosia, Social aspects of the Italian revolution. Reprinted from the Athenaeum, with a sketch of subsequent events. 312 p. London, Chapman & H. 8. (8 s. 6 d.)

Varenne, Louis de la, La mort de Napoléon III. par rapport à l'Italie. Napoli, Detken. 8. (It. L. 1. 50.)

Venetien.

Der Besitz Venetiens und die Bedeutung des Neu-Italischen Reiches. IX, 187 S. Berlin, Springer. 8. (24 Ngr.)

Chiapussi, Agostino, delle ragioni d'Italia per voler la Venezia e dei modi per impedire la guerra. Torino, Sebastiano Franco. (It. L. 1. 30.)

***Debraux**, Chev.*, Le rachat de la Vénétie est-il une solution? 268 p. Paris, Amyot. 8.

***Fröbel**, Jul.*, Deutschland, Oesterreich und Venedig. 60 S. München, Fleischmann. 8. (10 Ngr.)

Kirchenstaat.

Sammlung von Schriften über die römische Frage. Nr. 6—8. Leipzig, Gerhard. 8. (15 Ngr.)

***About**, Edmond*, La question Romaine. 2. éd. 257 p. Paris, Dentu. 8. (4 fr.)

Antonelli, Question Italienne. Dépêche en réponse à la brochure de M. De La Guéronnière. 2. éd. augm. de la dépêche du 29 ferv. 1860 et du rapport de M. de Rayneval. 72 p. Paris, Douniol. 18.

***Carletti**, M.*, Il papato e la rivoluzione Italiana. 274 p. S. Miniato, Ristori. 8. (It. L. 2.)

***Chantrel**, J.*, La réponse de Rome à M. de la Guéronnière. Examen de la brochure-dépêche du cardinal Antonelli. Documents divers, avec une introduction et des notes. 48 p. Paris, Palmi. 8.

***Coudère de Latour-Lisside**, Félix-Adrien*, La brochure la France, Rome et l'Italie de M. A. de la Guéronnière, réfutée à l'aide de quelques faits historiques. 62 p. Nimes, Lafare et Altenoux. 8.

La cour de Rome dans ses rapports civils et politiques avec la question italienne. 164 p. Paris, Dentu. 8. (3 fr.)

***Gavazzi**, Alessandro*, Roma tutta dell' Italia. Pensieri in riposta al Cav. Massimo d'Azeglio. Napoli, Detken. (L. 1. 25.)

***Haine**, A. J. J. F.*, De la cour Romaine sous le pontificat de N. S. P. le pape Pie IX. T. 2. XXX, 280 p. Louvain, Van Linthout et C. 8. (2 fr. 50 c.)

***Hase**, Karl*, Der Pabst und Italien. Eine Neujahrsbetrachtung. 62 S. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 8. (9 Ngr.)

***Hélie**, Augustin*, La Rome des papes. 182 p. Paris, Dentu. 8.

***La Guéronnière**, A.*, La France, Rome et l'Italie. 61 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr. 50 c.)

***Liverani**, Francesco*, Il papato, l'impero e il regno d'Italia, memoria al Conte di Montalembert. 369 p. Firenze, Barbera. 12. (It. L. 3.)

***Martinelli**, Aurelio*, L'Italia, l'Europa e la civiltà. Riflessioni. 102 p. Firenze 12. (It. L. 1. 50.)

Mathieu, Card. archev. de Besançon, la cause italienne et le P. Passaglia. 45 p. Paris, Ad. le Clerc. 8.

***Merry y Colon**, Manuel*, Mis principios respecto á la Santa Sede. 76 p. Madrid, Olamendi. 4. (4 r.)

***Nettement**, Alfred*, notre Saint-Père le Pape, les scribes et les politiques. 208 p. Paris, Lecoffre. 8.

(**Passaglia, Carolus**) pro caussa Italica ad episcopos catholicos autore presbytero catholico. 85 p. Florentiae, Le Monnier. 8. (It. L. 1. 50.)

(*Passaglia*, *Carlo*) per la causa Italiana. Ai vescovi cattolici. Apologia d'un prete cattolico. Versione dal latino di *Alessandro Ferranti* approvata dall' autore. 93 p. Firenze, Le Monnier. 12. (It. L. 1. 50.)

Question romaine. Corps législatif. Discussion de l'adresse. 253 p. Paris, Ve. Poussielgue-Rusand. 8.

Romand, *H.*, L'Italie et l'église. 160 p. Paris, Dentu. 8. (3 fr.)

Serafini, *Panfilo*, La questione Romana, trattata storicamente. 118 p. Napoli. 8. (It. L. 1. 50.)

Veuillot, *Eugène*, Le Piémont dans les états de l'Eglise. Documents et commentaires. 550 p. Paris, Gaume frères et Duprez. 18. (3 fr. 50 c.)

Veuillot, *Louis*, Le pape et la diplomatie. 64 p. Paris, Gaume frères et Duprey. 8.

Vilarrasa, *Eduardo Maria*, La independencia y el triunfo del pontificado; conferencias predicadas a la iglesia de S. Maria del Mar de Barcelona. 82 p. Barcelona, Riera. 1860. 8. (2 r.)

Villedieu, *Eugène*, Rome et les deux démocraties. 77 p. Paris, Douniol. 8.

Levasseur, *F. L.*, La Dalmatie ancienne et moderne, son histoire, ses lois, ses moeurs, sa usages, ses littérature, ses monuments, ses éléments de prospérité et de grandeur futures. Avec une carte de la Dalmatie d'apris *Bacler d'Albe*. 429 p. Paris, Dentu. 8.

Vojnovich, *Costantino*, Un voto per l'unione, ovvero gl'interessi della Dalmazia nella sua unione alla Croazia e all' Ungheria. 76 p. Spalatro, Morpurgo. 8. (It. L. 1. 25.)

Ungarn.

Déak, *Franz*, Adressenentwurf als Beantwortung des k. Reskriptes vom 21. Juli 1861. 72 S. Hermannstadt, Steinhausen. 16. (5 Ngr.)

Dasselbe. 46 S. Pesth, Kilian. 8. (6 Ngr.)

Déak's Adress-Entwurf und das Staatsrecht Oesterreichs. Mai 1861. III. 80 S. Wien, Gerold's Sohn. 8. (10 Ngr.)

Ludvigh, *J.*, L'Autriche et la diète de Hongrie, contenant l'adresse de M. Deak. 192 p. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et C. 12. (2 fr.)

La Hongrie et le droit autrichien à propos du projet d'adresse de M. Deak juin 1861. 92 p. Bruxelles, E. Flatau. 8. (Publication officielle du gouvernement autrichien.) (2 fr.)

Dem österreichischen Reichsrath, zur Verständigung zwischen Oesterreich und Ungarn. Von einem conservativen Staatsmanne. 45 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (7½ Ngr.)

Schuselka, *Franz*, Oesterreich und Ungarn. 64 S. Wien, Förster. 8. (10 Ngr.)

Ein deutsches Wort in der ungarischen Frage. Von R. T. 52 S. Innsbruck, Wagner. 8 (3 Ngr.)

Kann Franz Joseph in Ungarn gekrönt werden? Eine Antwort auf ungarisch-französische Theorien. 40 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (7½ Ngr.)

Ludvigh, *J.*, François Joseph, empereur d'Autriche, peut-il être couronné roi de Hongrie? 104 p. Bruxelles, A. Lacroix, Van Meenen et C. 12. (1 fr.)

Smith, *Toulmin*, Illustrations of the political and diplomatic relations of the intependent kingdom of Hungary; and of the interest that Europa has in the Austrian alliance. London, Jeffs. (2 s.)

Smith, *Toulmin*, Wer ist der König von Ungarn, der jetzt als Kläger vor dem englischen Kanzleigerichtshof erscheint? Ein Brief an Lord Russell. Mit einem Vorwort von Fr. Szarvady. XI, 59 S. Berlin, Besser. 8. (10 Ngr.)

Das historisch-diplomatische Verhältniss des Königreichs Kroatien zu der ungarischen St. Stephans-Krone. (Von *Eugen Kvaternik.*) 198 S. Agram, Suppan. 1860. 8. (1 Thl. 2 Ngr.)

Utiešenovič, *Og. M.*, Die Militairgränze und die Verfassung. Eine Studie über den Ursprung und das Wesen der Militärgränzinstitution und die Stellung derselben zur Landesverfassung. III, 172 S. Wien, Manz et Co. 8. (1 Thlr.)

Russland.

Golovine, *Ivan*, La crise. VIII, 80 S. Leipzig, Hübner. 8. (10 Ngr.)

— —, *Ivan*, Reformes russes et polonaises. VI, 112 S. Leipzig, Hübner. 8. (20 Ngr.)

— —, *Ivan*, Lettres Russes. 112 p. Leipzig, Hübner. 8. (20 Ngr.)

Dolgoroukow, *Prince Pierre*, La verité sur la Russie. 2 Vols. Ed. 2. rev. et considerabl. augm. XII, 617 S. Leipzig, Franck. 16. (1 Thlr. 15 Ngr.)

— — Wahrheit über Russland. Deutsch von *L. Wachler.* B. 1. XXXI, 253 S. Sondershausen, Neuse. 8. (25 Ngr.)

Molinari, *G. de*, Lettres sur la Russie. 418 p. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven & Co. 18. (4 fr.)

Sulima, *S.*, Lettres d'un Ukrainien sur la Bosnie russe. 40 S. Leipzig, Gerhard. 8. (10 Ngr.)

Polen.

Artamof, *Piotre*, Que faire de la Pologne? 31 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr.)

Dolgoroukow, *Prince Pierre*, La question russo-polonaise et le budget russe. III, 102 S. Leipzig, Franck. 16. (12 Ngr.)

Lubliner, *Louis*, Les confiscations des biens des Polonais sous le règne de l'empereur Nicolas 1er. Examen historique, politique et juridique des ukases et décrets etc. IV, 148 p. Bruxelles, C. Muquardt. 8. (5 fr.)

Trois mémoires sur la Pologne. 77 p. Berlin. Behr. 8. (15 Ngr.)

Stehlik, *Franz*, Ein Wort über Polen. 32 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (5 Ngr.)

Tanski, *Joseph*, la Pologne devant l'Europe. 180 p. Paris, Poulet-Malassis. 1862. 8.

Das türkische Reich.

Dmitri Stephanowitch, Slaves et grecs devant la Turquie. 45 p. Paris, Dentu. 8.

La Vérité sur la question bulgare. 48 p. Paris, Dentu. 8.

Lavigerie, Oeuvre d'Orient. Souscription receuillie en faveur des chrétiens de Syrie. Voyage en Orient, exposé de l'état actuel des chrétiens du Liban. 96 p. Paris, Belin. 12.

Poujoulat, *Baptistin*, La vérité sur la Syrie et l'expédition française, avec une préface de M. *Poujoulat*. XXIV, 540 p. Paris, Gaume frères et Duprey. 8.

Semellé, *Comte de*, Solution de la question d'Orient. 32 S. Frankfurt a. M., Keller. 8. (3 Ngr.)

La Syrie devant l'Europe. 32 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr.)

Vereinigte Staaten von Nordamerica.

Bellot des Minières, *Ernest*, La question américaine, suivi d'un appendice sur le coton, le tabac et le commerce en général des anciens Etats-Unis. 48 p. — 4. édition. 74 p. Paris, Dentu. 8.

Gasparin, *Comte Agénor de*, Les Etats-Unis en 1861. Un grand peuple qui se relève. 2. éd. rev. et corr. VIII, 415 p. Claye, Michel Lévy frères. 1862. 18. (3 fr.)

Lempriere, *Charles*, The American crisis considered. 290 p. London, Longman. 8. (5 s.)

Spence, *James*, The American Union, its effect on national character and policey, with an inquiry into secession, as a constitutional right and the causes of the disruption. 376 p. London, Bentley. 8. (10 s. 6 d.)

Tuckermann, *Henry T.*, The rebellion; its latent causes and true significance, in letters to a friend abroad. 48 p. London, James G. Gregory. 12. (20 c.)

Die Ereignisse in Amerika in ihrer Rückwirkung auf Deutschland. III, 80 S. Berlin, F. Schneider. 8. (10 Ngr.)

Süd-America.

Ferrer de Conto, *José*, Reincorporacion de Santo Domingo á España. Breves consideraciones sobra este acontecimiento. 32 p. Madrid, Bailly Baillière. 4. (2 r.)

Samper, *José M.*, Ensayo sobre las revoluciones politicas y la condicion social de las repúblicas colombianas (hispano-americanas). XV, 341 p. Paris. 18⁰.

Alberdi, *J. B.*, Conditiones de la union definitiva de la republica Argentina. X, 51 p. Besançon, Jaquin. 16.

IV. Cultur — Politik.

Kirche und Staat.

Bossuet, discours sur l'unité de l'église, prononcé à l'ouverture de l'assemblée gén. du clergé de France, le 9 nov. 1681. 117 p. Tours, Mame et C. 1862. 4.

Guizot, L'église et la société chrétiennes en 1861. 276 p. Paris, Michel Lévy frères. 8. (5 fr.)

Ramiere, *H.*, L'église et la civilisation moderne. XX et 434 p. Le Puy, Marchesson. 8.

Strada, *J. de*, Le dogme social, esquisse d'un traité de la seule institution sacerdotale possible dans les sociétés modernes, et solution de la question religieuse. 376 p. Paris, Amyot. 8.

Valmy, *duc de*, L'église et l'état au dix-neuvième siècle. XI, 292 p. Paris, Garnier frères. 8. (4 fr.)

Volk, Nation, Kirche. Kampf zwischen Licht und Finsterniss in unserm aufgeklärten Jahrhundert. Von einem Volksfreunde für's Volk. 225 S. Prag, Rziwnatz. 8. (10 Ngr.)

Oesterreich.

Das österreichische Concordat und die preussische Gesetzgebung. 79 S. Regensburg, Pustet. 8. (8 Ngr.)

Sturm, *Karl*, Kurze Randglossen zu den anstössigen Artikeln des österreichischen Concordats vom 18. Aug. 1855. 76 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (15 Ngr.)

Vergottini, *Nicol*, Analyse des österreichischen Concordats vom 18. Aug. 1855. Mit einem Anhange: das neue Ehegesetz vom 8. Octb. 1856. Deutsch von *Fried. Buergeler*. (In 6 Lfgn.) Lief. 1—5. 600 S. Leipzig, Kollmann. 8. (22½ Ngr.)

Württemberg.

Plank, *Carl*, Das württembergische Concordat dargestellt in seinen Beziehungen zu Oesterreich, Frankreich und der badischen Gesetzgebung vom 9. Oct. 1860. 68 S. Stuttgart, Göpel. 1860. 8. (7½ Ngr.)

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Convention mit dem päbstlichen Stuhl in den Sitzungen vom 12.—16. März 1861. 146 S. Stuttgart, Metzler. 4. (26 Ngr.)

Wächter, *Oscar*, Konkordat und Recht in Württemberg. 76 S. Stuttgart, J. F. Steinkopf. 8. (9 Ngr.)

Baden.

Herrmann, *E.*, Zur Beurtheilung des Entwurfs der badischen Kirchenverfassung. 32 S. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 8. (5 Ngr.)

Grossherzogthum Hessen.

Seitz, *Ed.*, Die katholische Kirchenangelegenheit im Grossherzogthum Hessen. Eine Abfertigung der Schrift: „die Mainz-Darmstädter Con-

vention und die grossherzogl. hessische Verfassung." III, 162 S. Mainz, Kirchheim. 8. (15 Ngr.)

Schweiz.

Tessin, Puschlav und Brü im Verband mit den lombardischen Diöcesen Mailand und Como, die Bestrebungen um Lostrennung von denselben und deren Anschluss an ein schweizerisches Bisthum. Ein Beitrag zur Beleuchtung der Trennungsfrage. 159 S. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 8. (18 Ngr.)

Italien.

La Coalition ultramontaine et ses conséquences probables. Mandemens, allocutions, circulaires et lettres pastorales des évêques de France sur l'Italie, commentés par un chrétien. 160 p. Paris, Pick. 8. (2 fr.)

Escalona, R., Su d'un nuovo diritto fra la chiesa e lo stato. Studi e proposte di schemi legislativi al Parlamento Nazionale. Napoli. 8. (It. L. 1. 05.)

Rignano, T., Della uguaglianza civile e della libertà dei culti, secondo il diritto pubblico del regno d'Italia. Livorno, Vigo. (It. L. 2.)

Sannibale, Innocenzo, La confisca dei boni della chiesa e la soppressione dei conventi nelle Marche e nell' Umbria; potesta al conte di Cavour. Firenze, libreria cattolica. 4.

Kirchenstaat und Papstthum.

L'avenir. Révélations sur l'église et la révolution. Ed. 4. considérabl. augm. 124 p. Bruxelles, H. Goemaere. 8. (1 fr.)

Cesare, Carlo de, Del potere temporale del Papa risguardato sotto l'aspetto storico e religioso, giuridico e politico. Ed. 2. Napoli. 8. (It L. 2. 50.)

Champrobert, Pierre de, Les prérogatives de l'église universelle défendues contre l'oligarchie sacerdotale de Rome et ses adhérents. 280 p. Paris, Morel. 18.

Crétinau-Joly, J., L'église romaine en face de la révolution. Ouvrage composé sur des documents inédits. Ed. 3. T. 1. 449 p. Paris, Plon. 12. (8 fr.)

La curia Romana e i Gesuiti. Nuovi scritti del Cardinale De Andrea, di Mgr. Francesco Liverani e del Canonico Reali. 105 p. Firenze, G. Barbéra. 12. (It. L. 1. 50.)

Döllinger, Joh. Jos. Ign. von, Kirche und Kirchen, Pabstthum und Kirchenstaat. Historisch-politische Betrachtungen. XLV, 684 S. München, liter. artist. Anstalt. 8. (1 Thlr. 10 Ngr.)

Dumas, Alexandre, Propagande Italienne. Le pape devant les évangiles, l'histoire et la raison humaine; réponse à Msgr. Dupanloup. Napoli.

Dupanloup, défense de la liberté de l'église. 2 Vol. VII, 585 p. Paris, Ruffet et C. 8.

Dupanloup, La souveraineté pontificale selon le droit catholique et le droit européen. 3e. éd. XXXVI. 508 p. Paris, Douniol. 18.

Gioberti, *V.*, Delle riforma cattolica della chiesa; nuovi frammenti pubblicati per cura di Giuseppe Massari. Napoli 8. (L. 4.)

Leone, *Abate Jacopo*, Del dominio temporale dei Papi, ruina dell' Italia e della chiesa. Torino. 16. (It. L. 3.)

Longoni, *Luigi*, Della sovranità del papa. Scioglimento della quistione Romana in base alla storia e al diritto. 80 p. Milano, Corbetta. 8.

Volksschule.

Helfert, *J. A. v.*, Die österreichische Volksschule. Bd. 3. System der österreichischen Volksschule. Prag, Tempsky. 8. (4 Th. 16 Ngr.)

Frantz, *Adolf*, Die Lehrer-Gehalts-Regulirung und das Unterrichts-Gesetz in Preussen. Historisch und staatswissenschaftlich beleuchtet für Preussens Volksschullehrer, ihre Freunde und Gegner. III, 66 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. 8. (7½ Ngr.)

Presse.

Die Pressfreiheit und die Regierungsvorlage eines neuen Pressgesetzes für Oesterreich. 94 S. Wien, F. Manz. 8. (16 Ngr.)

Delprat, *Edouard*, L'administration et la presse. 44 p. Orléans, Masson. 12.

V. Staatsverwaltung.

Theorie.

Bandorf, *Georg*, Die menschliche Gesellschaft der Gegenwart im Familien-, Gemeinde- und Staatshaushalte. Aus dem Standpunkte der Sittlichkeit, des Rechts und der Religion betrachtet. XII, 457 S. Regensburg, Manz. 1860. 8. (1 Thlr. 15 Ngr.)

Odilon-Barrot, De la centralisation et de ses effets. 252 p. Paris, Dumineray. 12°. (1 fr.)

Raudot, La décentralisation. Partie 2. 45 p. Paris, Douniol. 8°.

Simiot, *A.*, centralisation et démocratie. 173 p. Paris, Dentu. 8.

Busi, *Clemente*, L'unità politica e le autonomie amministrative. 64 p. Firenze, Le Monnier. 8. (It. L. 1. 25.)

Braff, *P.*, Principes d'administration communale. 2 Vols. XI, 843 p. Paris, Durand. 12. (8 fr.)

Brisson, *Jules*, De l'organisation communale. 32 p. Paris, Dumineray. 8.

Monatschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen. Hrsg. von *A. Piper*. Jahrg. 7. 1861. 12 Hefte. Frankfurt a. M., Trowitzsch & Sohn. 8. (5 Thlr.)

Oesterreich.

Die Disponibilität der Staatsbeamten in Oesterreich und ihre Folgen, vom rechtlichen Standpunkte der Betheiligten, so wie vom höheren Standpunkte des Staats-Interesses betrachtet. 68 S. Wien, Gerold's Sohn. 8. (10 Ngr.)

Preussen.

Holtzendorff, *F. von*, Die Brüderschaft des rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst. Aus bisher unbekannten Papieren dargestellt. 48 S. Berlin, Lüderitz. 8. (10 Ngr.)

Oldenberg, *F.*, Die Brüder des rauhen Hauses. Wider Hrn. v. Holtzendorff. 64 S. Berlin, Hertz. 8. (7½ Ngr.)

Oldenburg.

Magazin für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung im Grossherzogthum Oldenburg. Red.: *Becker*. Bd. 2. Jahrg. 1861. 12 Hefte. Oldenburg, Stalling. 8. (2 Thlr.)

Frankreich.

Analyse des voeux des conseils généraux de département sur divers objets d'administration et d'utilité publique. Session de 1860. (Suppl. au Bulletin officiel du ministère de l'intérieur.) 328 p. Paris, P. Dupont. 8.

La Moselle administrative, publ. par *Edouard Sauer*. Administration, histoire, paléographie, archives départementales. 5e année. 1861. VIII, 681 p. Metz, Alcan. 12. (3 fr.)

Journal de la Savoire, politique, administratif, commercial et agricole. 1. année. Nr. 1. Samedi 7. décembre 1861. Chambéry, Monton. fol. (un an: Chambéry 32 fr.; Suisse 48 fr.)

Belgien.

Tros, *J. H. N. de*, Le droit administratif belge. T. 2. De la fortune publique en Belgique. 700 p. Tournai, H. Casterman. 8. (9 fr.)

Marichal, *H.*, La commune belge. Études administratives. 100 p. Bruxelles, office de publicité. 18. (1 fr. 50 c.)

England.

Parliamentary papers. Session 1861: Education in England und Wales. Report (4 s.). Lights, Buoys and Beacons, Report (7 d.), Appendix and index, Vol. 1. 2 (17 s.). Dockyards-Report (7 s.). Salmon fisheries, England and Wales. Report (6 s.) and maps (2 s. 6 d.). Railway accidents, July to december 1860. Part 6. (1 s. 6 d.). January 1861. Part 1. (1 s.). New-Zealand-Papers (9 s.) Turnpike Trusts, England and Wales. 1—4th Report 1861 (8 s.). Tariffs-Return (6 d.). Convict establishment at Bermuda and Gibraltar (4 d.). Convict discipline, and transportation to the Australian colonies, Correspondance (9 d.). Prisons, Great Britain, 26. Report. Part 1. (3½ d.). Lace manufacture, Report (8½ d.). Church estate Commissioners, 10th General Report (1½ d.). Ecclesiastical Commissionars, England and Wales, 13th General Report (2 s.). Tariffs, supplementary return for France. New and old rates of duty (1½ d.). Births, Deaths and marriages in England. 22th annual report of the Registrar-General (1 s. 6 d.). Inland revenue, 5th Report of H. M.'s Commissioners (6 d.) Prisons, Great Britain, 26th Report of

Inspectors. Part 2, Midland district (9 d.). Miscellaneous statistics of the United kingdom. Part 3. (3 s. 6 d.). 3d annual Report on the execution of local government act, 1858 (½ d.). Post-Office, 7th Report of the Postmaster-General (3½ d.). Trade and navigation of the United kingdom. Annual statement for 1860 (5 s.). Reports on H. M. colonial possessions. Part 2. 1859. (2 s.). Reports of Inspector-General on the management und discipline of military prisons for 1859 u. 1860 (2 s.). Highways, England and Wales, Abstracts of receit and expenditure for the year ending march 25, 1859 (8 d.). Turnpike trusts, Scotland. — Abstact of income and expenditure for the year endig whitsunday 1859 (5 d.). Trade of foreign countries and places. — Abstracts of reports from H. M. Consuls for 1859 (1 s.).

Kirchenstaat.

Winckler, *Théodore*, Aperçu sur l'administration politique, judiciaire et civile des Etats de l'Eglise sous le pontificat de S. S. le pape Pie IX. Mulhouse, Goetschy, in plano. (1 fr.).

VI. Polizeiwissenschaft.

Bailey, *Philipp James*, The internal policy of the great powers. 280 p. London, Saunders & Co. 12. (6 s.).

Avé-Lallemant, *Frdr. Chr. Bened.*, Die Krisis der deutschen Polizei VIII, 68 S. Leipzig, Brockhaus. 8. (½ Thlr.)

Schlitt, *Adam*, Die Männer der Finsterniss. Eine Enthüllung der Umtriebe geheimer Gesellschaften. 2. verm. Aufl. 168 S. Baltimore. 1860 (Philadelphia, Schäfer & Konradi.) 16. (15 Ngr.)

Guerry, *A. H.*, Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique morale de la France, d'après les comptes de l'administration de la justice criminelle en Angleterre et en France, les comptes de la police etc. 36 p. et 17 pl. Paris, J. B. Baillière et fils. 1860. f.

Gefängnisswesen.

Reyn ud, *Georges*, Conséquences des condamnations pénales relativement à l'état et la capacité des personnes. 228 p. Paris, Tunnot et C. 8.

Holtzendorff, *F. v.*, Gesetz- oder Verwaltungsmaxime? Rechtliche Bedenken gegen die preussische Denkschrift über die Einzelnhaft. 31 S. Berlin, Lüderitz. 8. (8 Ngr.)

Ortloff, *Herm.*, Das Zellengefängniss zu Moabit in Berlin. VIII, 184 S. Gotha, F. A. Perthes. 8. (20 Ngr.)

Schück, *Carl Ed.*, Die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit. IV, 152 S. nebst Grundrissplänen und 2 Tab. Leipzig, Barth. 1862. 8. (24 Ngr.)

Ducpétiaux, *E.*, La colonisation pénale et l'émprisonnement cellulaire. 80 p. Bruxelles, Ve van Buggenhout. 32. (80 c.)

Füesslin, J., Die neuesten Verunglimpfungen der Einzelhaft durch Entstellung der Erfolge des Bruchsaler Zellengefängnisses beleuchtet. 76 S. Heidelberg, K. Groos. 8. (8 Ngr.)

Armenwesen.

Luca, Camillo de. Il pauperismo e la riforma morale religiosa in Italia. 124 p. Firenze, A. Bettini. 18.

Usher, Rufus, Essays on the dwellings of the poor and other subjects. London, Longman. 8. (5 s.)

Gesundheitspflege.

Beiträge zur exacten Forschung auf dem Gebiete der Sanitäts-Polizei, hrsg. von *Louis Pappenheim.* Heft 1. 111 S. Berlin, Springer. 8. (20 Ngr.)

Reich, Ed., Zur Staats-Gesundheitspflege. Ernste Worte an die bürgerliche Gesellschaft. III, 148 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (20 Ngr.)

Brussa, Antonio Luigi, Manuale di polizia sanitaria. 94 p. Genova. 8.

Streubel, Carl Wilh., Wie hat der Staat der Prostitution gegenüber sich zu verhalten? Eine zeitgemässe Frage in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen Sachsens und das dermalige Verhältniss der gewerbmässigen Unzucht und der gewerbmässigen Beförderung derselben in Leipzig, so wie in Bezug auf das neuerdings eingeführte Regulativ gewisser polizeilicher Maassregeln erörtert und besprochen. 86 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (15 Ngr.)

Städte-Polizei.

Hermitte, Mémoire sur la question suivante, proposée par l'Académie de Bordeaux: Etudier et faire connaître les effets, relativement à l'équilibre de la population en France, des grands trauvaux éxécutés dans les villes en général et dans la capitale en particulier; en signaler les résultats au point de vue de l'agriculture, de l'économie politique, de la moralité et du bien-être des populations tant urbaines que rurales. 39 p. Bordeaux, Gounouilhou. 8. Extr. des Actes de l'Acad. imp. des sciences etc. de Bordeaux 4e trimestre. 1860.

Parenti, Luigi, Sopra il tema proposto dalla R. Accademia di scienze, lettere ed arti di Modena ne' termini seguenti: „Proporre ragionatamente i mezzi indiretti più ragionevoli e praticabili, ad impedire la soverchia affluenza di nuovi abitatori nella città." Dissertazione che ha riportato l'accessit nel concorso del 1859. Modena, eredi Soliani. 8.

Documents relatifs aux eaux de Paris. 461 p. et carte. Paris, Dupont. 18. (1 fr.)

Figuier, Louis, Les eaux de Paris, laur passé, leur état présent, leur avenir. VIII et 295 p. Paris, Michel Lévy frères. 1862. 18. (3 fr.)

Lechevalier Saint-André, Jules, La polémique et les affaires à l'occassion des grands travaux de Paris. 61 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr. 50 c.)

Compte moral et financier des opérations de la caisse de service de la boulangerie, du 1. janvier 1859 au 31. dec. 1860. 111 p. et 10 tableaux. Paris, De Morgues frères. 4.

Dehais, Emile, L'assurance sur la vie en France et les tontines. Vrai caractère et vrai but de l'assurance sur la vie, influence morale et matérielle qu'elle peut avoir sur la destinée des familles; mesures que se pourraient adopter pour donner à ses bonnes applications l'utile importance qu'elles doivent acquérir. VI, 254 p. Paris, Guillaumin. 8. (3 fr. 50 c.)

VII. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Zeitschriften.

Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. Hrsg. von *Otto Hübner*. Jahrg. 7. V, 234 S. mit 3 Tab. Leipzig, Hübner. 8. (2 Thlr.)

Journal des Economistes. Année 20. (2. série. Année 8.) T. 29—32. Paris. 8.

L'économiste français, revue des faits, des lois et des doctrines économiques. Correspondance internationale d'économie politique et de bienfaisance. Journal de la colonisation du globe, écho des peuples de race et de langue françaises à l'étranger, organe spécial des colonies française et de l'Algérie; publ. sous la direction de *Jules Duval*. 1. année. Paris, Schiller. 4. (Paris, un an, 12 fr., étranger, 20 fr.)

Le progrès international. Journal universel de la finance, du commerce et de l'industrie; organe des consulats. Année 5. Bruxelles. 4. (20 fr.)

L'économiste Belge. Organe des intérêts de l'industrie et du commerce. Directeur-général: *M. G. de Molinari*. 7. année. Bruxelles. 4. (12 fr.)

The Economist. London. 1861. fol.

La verdad económica. Revista quincenal, cientifica, industrial y literaria. En cada mes 2 cuadornos de 88 pag. Madrid, L. Beltran. 4. (por un año 80 rs.)

Encyclopädisches.

Boccardo, G., Dizionario della economia politica e del commercio così teorico come pratico. Vol. 3. fasc. 55. 56. Torino. 1860. (Ogni fasc. It. L. 1. 25.)

Schriften vermischten Inhalts.

Annuaire international du crédit public pour 1861. I. Finances publiques. II. Institutions de crédit. III. Chemins de fer. IV. Divers. Par *J. E. Horn*. 3. année. 576 p. Paris, Guillaumin et C. 18.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique pour 1861, par *M. Block* et *Guillaumin*. 18. année. XIII, 599 p. Paris, Guillaumin et C. 18. (5 fr.)

Annuaire du ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics, pour l'année 1861. 390 p. Paris, Dunod. 8.

Zweite Sitzung der volkswirthschaftlichen Gesellschaft für Mitteldeutschland am 6. u. 7. Juni 1861 in Leipzig. Auszug aus den stenograph. Berichten. 30 S. Dresden, am Ende. 4. (8 Ngr.)

Mémoires de la Société d'agriculture, commerce, sciences et arts du département de la Marne. Année 1860. 242 p. Châlons, Laurent. 8.

Biblioteca dell' Economista. Scelta collezione delle più importanti produzioni di Economia Politica antiche e moderne, Italiane e stranieri diretta da *Francesco Ferrara*. 2. serie, trattati speciali. Vol. 2. Agricolture e quistioni economiche che la riguardono. 1088 p. Torino. 8. (It. L. 21. 75.)

Roscher, *Wilh.*, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. VII, 495 S. Leipzig, C. F. Winter. 8. (2 Thlr. 12 Ngr.)

Molinari, *G. de*, Questions d'économie politique et de droit public. 2 Vol. 370 et 378 p. Bruxelles, A. Lacroix, Van Meenen et C. 8. (T. 1. 7 fr. 50 c.)

Clarke, *J. Erskine*, Plain papers on the social economy of the people. London, Bell. 12. (2 s. 6 d.)

Systeme und Handbücher der Nat.-Oekonomie.

Wirth, *Max*, Grundzüge der National-Oekonomie. 2. umgearb. verm. u. verb. Aufl. Bd. 2. XI, 599 S. Köln, Du Mont-Schauberg. 8. (2 Thlr. 20 Ngr.)

Roscher, *Wilh.*, System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende. B. 1. Die Grundlagen der Nationalökonomie. 4. verm. u. verb. Aufl. XI, 580 S. Stuttgart, Cotta. 8. (3 Thl.)

Brasseur, *A.*, Manuel d'économie politique. T. 1. VIII, 420 p. Gand, A. Carel. 8. (7 fr. 50 c.)

Garbouleau, *Paul*, Éléments d'économie politique à l'usage des gens du monde. VIII, 249 p. Montpellier, Martel ainé. 8. (4 fr.)

Le Hardy de Beaulieu, *Ch.*, Traité élémentaire d'économie politique. 384 p. Bruxelles, Lacroix, Van Meenen et C. 12. (4 fr.)

Wolkoff, *Matthieu*, Lectures d'économie politique rationelle. 315 p. Paris, Guillaumin et C. 18.

Mathieu de Dombasle, *C. J. A.*, Economie politique et agricole. Etude sur le commerce international dans ses rapports avec la richesse des peuples et de l'organisation du travail, du paupérisme et de la misère dans les sociétés humaines. 198 p. Nancy, Grosjean. 12.

Olivier, *Th.*, Traité élémentaire d'économie politique. VII, 341 p. Tournai, Casterman. 16. (2 fr. 10 c.)

Passy, *Frédéric*, Leçons d'économie politique faites à Montpellier, recueillies par *Emile Baetin* et *Paul Glaise*. 1860—1861. 6£0 p. Montpellier, Gras. 8. (3 fr.)

***Say**, J. B.*, Traité d'économie politique. Ed. 7. précédée d'une notice biographique sur l'auteur par A. *Clément*. XVI, 646 p. Paris, Guillaumin et C. 18. (4 fr.)

***Vanlerberghe**, F.*, Nouvelle doctrine d'économie politique, qui explique tous les faits qui concernent cette science et qui indique en outre les moyens de porter partout la prospérité générale jusqu'à sa dernière limite possible, celle de la fécondité de la terre, en procurant en même temps tous les agrémens imaginables. 300 p. Tournai, H. Casterman. 12. (3 fr. 50 c.)

***Mill**, John Stuart*, Principes d'économie politique, avec quelques-unes de leurs applications à l'économie sociale, trad. par *H. Dussart* et *Courcelle-Seneuil*, et précédés d'une introduction par *Courcelle-Seneuil*. 2. éd. T. 1. Paris, Guillaumin et C. 8⁰.

***Smith**, Adam*, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. Neu bearb. von C. W. Asher. 2 Bde. XII, 488 S. u. IV, 502 S. Stuttgart, Engelhorn. 8. (5 Thlr.)

Arbeit.

***Rösler**, Carl Friedr. Herm.*, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn. Ein volkswirthschaftlicher Versuch. IV, 247 S. Erlangen, Enke. 8. (1 Thlr. 10 Ngr.)

***Giraud**, P.*, De la loi du travail. Extrait de ses oeuvres. 4. éd. 108 p. et grav. Lille, Lefort. 18.

***Puynode**, Gustave de*, Des lois du travail et de la population. 2 Vol. 892 p. Paris, Guillaumin et C. 8. (12 fr.)

***Dall**, Caroline H.*, Woman's right to labour, or low wages and hard work. 185 p. Boston. 1860. 12. (4 s. 6 d.)

***Turchiarolo**, Antonio*, L'avvenire economico, commerciale ed internazionale dell' Europa. Napoli, Detken. (It. L. 3. 36.)

***Zobi**, Cav. Antonio*, Memorie economiche-politiche, ossia de' danni arrecati dall' Austria alla Toscana dal 1737 al 1859, dimostrati con documenti officiali. 2 Vol. Firenze, Grazzini, Giannini et C. 1860. 8. (It. L. 27. 68.)

***Jourdier**, Aug.*, Les forces productives, destructives et improductives de la Russie. Ed. 2. rev. corr. et enrichie de cartes spéciales. XXVIII, 364 p. Paris et Leipzig, Frank. 8. (1 Thlr. 20 Ngr.)

Land- und Forstwirthschaft.

***Bonne**, M. L. Ch.*, Étude sur le morcellement de la propriété, suivie de notions élémentaires sur l'échange. IX, 146 p. Bar-Le-Duc, Rolin. 16.

Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwirthschaft des Königreichs Böhmen, hrsg. durch das von der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft konstituirte Central-Comité für die land- und forstwirthschaftl. Statistik Böhmens. Bd. 1. Das Flächenmaass der Kulturarten und die Vertheilung derselben unter die Kategorien des Besitzes. Nebst einem An-

hang: Bevölkerung und Viehstand. Heft 1. Kreis Budweis. X, 147 S. Prag, Credner. fol. (2 Thlr.)

Wiggers, *Moritz*, Zwei Vorträge über die agrarischen Zustände in Mecklenburg-Schwerin, gehalten am 14. Septbr. 1859 und 10. Septbr. 1860 auf den volkswirthschaftl. Congressen zu Frankfurt a. M. und Köln. 19 S. Leipzig, Lehmann. 8. (5 Ngr.)

D'arbloy jeune, Enquête sur l'état actuel de l'agriculture française, ce qu'elle est, ce qu'elle doit être; voies et moyens. 30 p. Paris, Poupart-Davyl et C. 8.

Beraud, Du département de la Sarthe considéré sous le rapport forestier. 32 p. Le Mans, Monnoyer frères. 8°.

Estadística catastral. Trabajos hechos por la junta, sufridos por un concessionario y referidos por otro. 28 p. Madrid, imprenta de El Clamor publico. 8.

Thibaut, *Donatien*, Le domaine rural autour de Rome. Aspects, cultures, productions, salubrité. 98 p. Paris, Rouvier. 12°.

Decio, *Angelo*, Notizia sulla situazione di fatto e di diritto dei beni feudali in Lombardia, e pensieri sul divisato loro proscioglimento. 93 p. Milano. 1860. 8. (It. L. 2.)

Handel und Gewerbe.

Lincke, *W.*, Gewerbliche und sociale Fragen. V, 82 S. Glogau, Flemming. 8. (10 Ngr.)

Carderera, *Mariano*, Nociones elementares de industria y comercio. XVI, 272 p. Madrid, V. Hernando. 8.

Verdeil, *F.*, De l'industrie moderne. VII, 376 p. Paris, V. Masson et fils. 8. (7 fr. 50 c.)

Auerbach, *W.*, Das Gesellschaftswesen in juristischer und volkswirthschaftlicher Hinsicht unter besond. Berücksichtigung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs. VIII, 456 S. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8. (2 Thlr.)

Die Stellung der ärztlichen Berufsarten zur Gewerbefreiheit. Nebst einem Anhange: Die Gesundheitspflege. Von einem Arzte in Württemberg. IV, 87 S. Ravensburg, Dorn. 8. (12 Ngr.)

Deutschland.

Riehl, *W. H.*, Die deutsche Arbeit. X, 330 S. Stuttgart, Cotta. 8. (1 Thlr. 18 Ngr.)

Böhmen.

Pisling, *Theophil*, Volkswirthschaft und Arbeitspflege im böhmischen Erzgebirge. XI, 148 S. Prag, Kober. 8. (20 Ngr.)

Preussen.

Risch, *Th.*, Die Handwerksgesetzgebung Preussens und der grössern Staaten Deutschlands. 186 S. Berlin, Springer. 8. (22 Ngr.)

Zur Gewerbe-Frage. Aeusserungen im Hause der Abgeordneten über den

von den Abgeordneten Müller (Demmin) und Reichenheim in der Session 1861 eingebrachten Entwurf eines Gewerbegesetzes. 107 S. Berlin, Heinecke. 8. (5 Ngr.)

***Reichenheim**, Leonor*, Entwurf eines Gewerbegesetzes für Preussen, mit Motiven. VI, 56 S. Berlin, Springer. 1860. 8. (5 Ngr.)

Deutscher Zollverein.

Statistische Uebersichten über Waaren-Verkehr und Zoll-Ertrag im deutschen Zoll-Vereine für das J. 1859. Zusammengestellt von dem Central-Bureau des Zoll-Vereins nach den amtlichen Ermittelungen der Zollvereins-Staaten. 3 Abtheilungen. (1. Abth. 552 S.) Berlin, Jonas. fol. (6 Thlr. 20 Ngr.)

***Hartmann**, A. D.*, Der Zollverein gegenüber dem Handelsvertrage mit Frankreich. 104 S. Berlin, Springer. 8. (15 Ngr.)

Die Rübenzuckerfabrikation im Zollvereine, ihr Einfluss auf die Volkswirthschaft, die sie bedrohenden Gefahren und deren Beseitigung. 112 S. Stuttgart, Metzler. 8. (16 Ngr.)

Baiern.

***Stark**, A.*, Die Gewerbefreiheit für Baiern. 56 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (10 Ngr.)

***Schröder**, H.*, Elf Briefe über die bürgerliche Freiheit. Als Beitrag zu der Frage der deutschen Gewerbe-Gesetzgebung. 46 S. Mannheim, Löffler. 1860. 8. (9 Ngr.)

Ueberschau der Gutachten und Denkschriften in der bayerischen Gewerbefrage. Als Beitrag zum bessern Verständniss dieser Frage zusammengestellt, und dem bayerischen Gewerbestande gewidmet. 88 S. München, Franz. 8. (10 Ngr.)

Hansestädte.

Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im J. 1860 zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik. VII, 228 S. Bremen, Strack. 4. (2 Thlr. 20 Ngr.)

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im J. 1860 zusammengestellt von dem statistischen Bureau. V, 146 S. Hamburg, Nolte & Köhler. 4. (24 Ngr.)

Tabellarische Uebersichten des Lübeckischen Handels im J. 1860. Zusammengestellt vom Bureau der Handelskammer. VIII, 108 S. Lübeck, v. Rohden. 4. (15 Ngr.)

Schweiz.

***Emminghaus**, C. B. Arwed*, Die schweizerische Volkswirthschaft. B. 2. Der schweizerische Handel und die Güter-Anwendung in der Schweiz. VIII, 389 S. Leipzig, G. Mayer. 8. (1 Thlr. 10 Ngr.)

Frankreich.

***Blaise**, Ad.*, Réforme des lois commerciales. Observations sur le discours de M. A. Blanché. 103 p. Paris, Brière. 8. (Extr. du Journal des travaux publics.)

Recueil de documents commerciaux et financiers, publ. par la direction générale des douanes et des contributions indirectes. Paris, Pancoucke et C. 4. (10 fr. par an.)

Duffaud, Note sur les prix de grains à Poitiers depuis trois siècles. 121 p. Paris, impr. impériale. 4°.

Poussin, *Augustin*, Esquisse sur la marche de l'industrie des laines dans la région comprenant les départements suivants: Aisne, Calvados, Eure, Manche, Mayenne, Nord, Oise, Orne, Pas-de-Calais, Sarthe. Seine-Inférieure et Somme. 35 p. Rouen. Lapierre et C. 8°.

Belgien.

Henry, *N. A.*, L'avenir industriel, commercial et maritime de la Belgique, ou mémoire sur les moyens de développer l'industrie belge et d'en répandre, par le commerce belge, les produits dans le monde entier. 75 p. Bruxelles, A. Decq. 8. (1 fr. 50 c.)

Warzée, *André*, exposé historique de l'industrie du fer dans la province de Liège. 94 p. Liège, L. de Tier et F. Lovinfosse. 8.

Gross Britannien.

Ure, *Andrew*, The cotton manufacture of Great Britain, systematically investigated; with an introductory view of its comparative state in foreign countries. New ed. by *P. L. Simmonds*. London, Bohn. 8. Vol. 2. (5 s.)

Spanien.

Lestgarens, *Jules*, La situation économique et industrielle de l'Espagne en 1860. 112 p. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et C. 8. (1 fr. 25 c.)

Internationaler Handel.

Piskur, *Jos.*, Oesterreichs Consularwesen. X, 374 S. mit 4 Taf. Wien, Gerold's Sohn. 1862. 8. (2 Thlr. 20 Ngr.)

Dufet, *L. et H. Agnus*, Recueil général des traités de commerce conclus entre la France et les états suivants: Angleterre, Belgique, Brésil, Chine, Japon, Nicaragua, Salvador, îles Sandwich, Suisse et Turquie. 379 p. Paris, Didier et C. 12. (3 fr. 50 c.)

Recueil consulaire. Publication officielle des rapports addressés au gouvernement belge par ses consuls, sur tous les objets de natur à intéresser le commerce. Année 1861. T. 7. 400 p. Bruxelles, H. Tarlier. 8. (4 fr.)

Le Hardi de Beaulieu, *Ch.*, Considérations sur les relations commerciales entre la Belgique et l'Espagne dans le présent et dans l'avenir. 108 p. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et C. 8. (1 fr. 50 c.)

Udenrigshandelen og Toldtarifen. Handespolitiske Betragtninger for *Hvermand af F.* 32 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. 8. (16 sh.)

Colonien.

Revue du monde colonial (faisant suite à l'Algérie agricole, commerciale, industrielle). Organe des intérêts agricoles, industriels, commerciaux, maritimes, scientifiques et littéraires des Deux-Mondes. 2. série. 3. année. 24 livr. de 4 à 5 feuilles avec planches et figures. Paris, Carion. 8. (25 fr.)

Revue maritime et coloniale (ministère de la marine et des colonies). T. 1. 832 p. et 15 cartes. T. 2. 680 p. et 3 cartes. Paris, Challamel ainé. 8. (à 15 fr.)

Collas, B. C., Les colonies françaises et la liberté commerciale. 63 p. Paris, Franck. 8. (Extr. du Monde commercial.)

Gabryel, L., Revues algériennes, 1858—1860, suivies d'un itinéraire de voyage en Algérie. XV, 223 p. Lyon, Girard et Josserand. 12.

Berthonnier, J., La vérité sur l'Algérie. 46 p. Paris, Dentu. 8.

Voisin, Georges, L'Algérie pour les Algériens. 167 p. Paris, Michel Lévy frères. 8. (2 fr.)

Lenormant, François, Le gouvernement des îles Joniennes, lettre à Lord John Russel. 160 p. Paris, Amyot. 8.

Copleston, Mrs. Edward, Canada, why we live in it, and why we like it. 122 p. London, Parker & son. 12. (2 s. 6 d.)

Sewell, Wm. G., The ordeal of free labour in the British West Indies. 330 p. London, Low. 8. (7 s. 6 d.)

Memorial delivered to the Secretary of State for India in answer to a minute by the Lieut.-Governour of Bengal, showing the fallacy of the statements and calculations contained in that minute, and setting forth the true present condition of British settlers in Bengal. 79 p. London, Ridgway. 8. (1 s.)

Money, J. W. B., Java; or, how to manage a colony: showing a practical solution of the questions new affecting British-India. 2 Vols. 640 p. London, Hurst & B. 8. (21 s.)

Geld.

Allard, Alph, L'or l'argent et le commerce belge. XXV, 52 p. Bruxelles, A. Decq. 8. (1 fr. 75 c.)

Cocquiel, Charles de, La chambre de commerce d'Anvers et la question de l'or. Etude sur le système monétaire belge. 138 p. Bruxelles, A. Lacroix, Van Meenen et C. 8. (2 fr.)

Cogels, Baron, Cours légal de la monnaie d'or française. Examen de l'exposé des motifs de M. Dumortier. 70 p. Bruxelles, Hayez. 8. (1 fr. 50 c.)

Haerne, de, La question monétaire considérée en général et dans ses rapports avec l'Angleterre, la France, la Suisse et la Belgique. 100 p. Bruxelles, A. Decq. 8. (1 fr. 50 c.)

Léon, Lettres sur la question des monnaies. IV, 262 p. Paris, Guillaumin et C. 8.

***Malou*, *J.*,** De l'adoption légale de l'or français. 40 p. Bruxelles, A. Deck. 8. (50 c.)

***Provó*, *F.*,** De la question monétaire en Belgique. 56 p. Bruxelles, Torride. 8. (50 c.)

Kellogg*, *Edward*,** A new monetary system: the only means of securing the respective rights of labour and property, and of protecting the public from financial revulsions. Revised from his work „Labour and the capital" with nummerous additions. Ed. by ***Mary Kellogg Putnam. 366 p. New York, Rudd and Carleton. 12. (1 Doll.)

Zinswucher.

***Mährenschutz*, *Freiherr vom*,** Die Wuchergesetze sind ebenso „demoralisirend, gemeinschädlich und verwerflich," als eines mündigen Volkes unwürdig. 35 S. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8. (6 Ngr.)

Verkehrswege.

Historisch-rechtliche Beleuchtung des in der nassauischen landständischen Versammlung erstatteten Commissions-Berichts vom 7. Juli 1860 über die Postverwaltung im Herzogthum. 41 S. Giessen, Ferber. 8. (15 Ngr.)

***Cénac-Moncaut*,** percement des Pyrénées. Chemin de fer et routes internationales en cours d'exécution, richesses naturelles, mines, forêts, thermes, industrie, commerce des deux versants, avec une carte géographique. 34 p. Paris, Dentu. 8.

Datos estadisticos del servicio de correos, correspondientes al año de 1860 (por ***Mauricio Lopez Roberts***). 46 p. Madrid, imprenta nacional. fol.

***Eyma*, *Xavier*,** Le canal maritime du Darien. Etat de la question. 24 p. Paris, Schiller ainé. 8.

***Roger*, *P.*,** De l'intérêt qu'a la marine française a l'ouverture de l'isthme Américain par le canal du Darien, territoire da la Nouvelle-Granada. 20 p. Paris, Meyer. 8.

Banken und Creditanstalten.

The theory of the foreign exchanges. 152 p. London, E. Wilson. 8. (5 s.)

***Mollot*,** Des reports à la bourse considérée au point de vue de la pratique et de la légalité. 64 p. Paris, Durand. 8. (1 fr. 50 c.)

***Saurin*, *A.*,** Du courtage. Privilège ou liberté. 84 p. Marseille, Arnaud et C. 8.

***Lušanski*, *L. K.*,** Die österreichische Nationalbank und ihre Gläubiger, oder die Rückkehr, Erhaltung und Vermehrung des Metallgeldes in den österreichischen Staaten. 32 S. Agram, Suppan. 8. (11 Ngr.)

Die österreichische Nationalbank und ihr Verhältniss zu dem Staate. Ein Beitrag zur Beurtheilung der Bankfrage. 39 S. mit 10 Tab. (41 S.) Wien, Braumüller. 4. (24 Ngr.)

De la Banque de France et de la fixité du taux de l'escompte. 48 p. Paris, Mallet-Bachelier. 8°. (1 fr.)

Les banques françaises. 71 p. et 2 tableaux. Paris, Guillaumin et C. 8.

Bourgade, Le Crédit foncier de France. Le Crédit agricole et les emprunteurs, exposé pratique des statuts, lois, décrets et règlements qui régissent ces deux sociétés; avec commentaires etc. 184 p. Paris, Dupont. 8°. (3 fr.)

Mantellini, Cav. Giuseppe, La banca Toscana descritta. Firenze, tipr. delle Murate. 1860. 8. (It. L. 3. 50.)

Banks and banking in Australia. 31 p. London, Low. 12. (6 d.)

Scratchley, Arthur, A practical treatise on savings' banks: containing a review of their past history and present condition, and of legislation on the subject, with an exposition of the measures required for their complete reorganisation, and for placing them on a sound financial basis. London, Longmann. 8. (14 s.)

Visschers, J., Nouvelle étude sur les caisses d'épargnes. 80 p. Bruxelles, A. Decq. 8. (1 fr. 50 c.)

Miller, Bernh., Ueber ländliche Vorschuss- und Credit-Vereine. 1. u. 2. verb. Aufl. 32 S. Leipzig, Hübner. 8. (6 Ngr.)

Des banques agricoles. Etude sur les principes qui doivent servir de base à leur organisation; par un ancien élève de l'école spéciale de commerce et d'industrie. VI, 41 p. Toulouse, Troyes. 8.

Bulow, Baron A. Hugo de, échange universel au moyen de l'ouverture du crédit mutuel sur l'hypothèque et des garanties mobilières. Nouv. éd. rev. corr. et augm. 180 p. Paris, Donnaud. 8.

Handlingar rörande Förslag till förändrad organisation af Skånska Hypotheks-Föreningens rörelse, enligt Bolagsstämmobeslut den 2. Dec. 1859 till trycket befordrade. 30 S. Lund, Berling. 4.

Skånska Hypotheks-Föreningens underdån. Utlåtanden öfwer Rikets Ständers Förslag till Författningar, rörande förändrad Organisation af Hypotheksinrättningarne i Riket. 71 och 14 S. Lund, Berling. 8. (50 öre.)

Finanzwissenschaft.

Umpfenbach, Karl, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Th. 2. VI, 208 S. Erlangen, Enke. 1860. 8. (1 Thlr. 2 Ngr.)

Serre, A., Le Chèque, étude financière. 59 p. Paris, Dentu. 8.

Kühne, H. Th., Graphisch-synoptische Darstellung der finanziellen Verhältnisse des Herzogthums Gotha für den Zeitraum vom 1. Juli 1854 bis zum 30. Juni 1860. VI, 48 S. Gotha, Thienemann. 8. (28 Ngr.)

Nervo, Baron de, Les finances de la Fance sous le règne de Napoléon III. 63 p. Paris, Michel Lévy frères. 8. (1 fr.)

Perier, Casimir, Les finances de l'empire. 160 p. Paris, Michel Lévy frères. 8. (2. éd. d'un article de la Revue de deux mondes, 1 fevr. 1861). (1 fr.)

Nervo, Baron de, étude sur la situation financière du Cantal (année 1860). 47 p. Ed. 2. rev. et augm. 62 p. Aurillac, Ferrary frères. 8. (1 fr.)

Brabandère, Chev. de, Coup d'oeuil sur les finances de la Néerlande et de ses colonies, 1840—1860. Bruxelles, V. J. van Buggenhoudt. 8.

Pioy, D., Le finanze Napoletane da prima del 1799 finoggi. Napoli, Marghieri. (It. L. 00. 60.)

Staatsgüter.

Pštros, Ed., Die böhmischen Kronlehen im Königreich Böhmen, Markgrafthum Mähren und Herzogthume Schlesien dargestellt. VIII, 141 S. Prag, Credner. 8. (1 Thlr.)

Miquél, J., Das neue hannoversche Finanzgesetz vom 24. März 1857. 1. u. 2. verb. Aufl. 77 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (10 Ngr.)

Zachariä, Heinrich Albert, Das rechtliche Verhältniss des fürstlichen Kammerguts, insbesondere im Herzogthume Sachsen-Meiningen. V, 106 S. Göttingen, Dietrich. 8. (12 Ngr.)

Berrocal, Francisco de Paula Perez, No mas venta real de bienes nacionales, ó sea en su lugar la instalacion de un banco nacional hipotecario, con otros 52 en las provincias y ultramar. 88 p. Madrid, Bailly-Baillière. 8. (4 r.)

Steuern.

Walréas, Léon, Théorie critique de l'impot, précédée de: Souvenirs du congrès de Lausanne. XXXV, 121 p. Paris, Guillaumin et C. 8.

Bielz, E. A., Beitrag zur Geschichte und Statistik des Steuerwesens in Siebenbürgen. IV, 138 S. mit 1 Tab. Hermannstadt, Steinhaussen. 8. (20 Ngr.)

Nasse, Erwin, Bemerkungen über das preussische Steuersystem. VI, 112 S. Bonn, Marcus. 8. (20 Ngr.)

Waldmann, Diedr., Das Steuersystem in Preussen für den Umfang seiner Staatsbedürfnisse ein verfehltes. V, 86 S. Berlin, Springer. 8. (10 Ngr.)

Wie steht es um Steuern und Abgaben in Bayern? Ein Vergleich mit Preussen. 35 S. München, Lindauer. 8. (5 Ngr.)

Blicke auf die Mecklenburgische Steuerfrage Angesichts der Landtags-Verhandlungen von 1860 und der gegenwärtigen Lage der Elbzollfrage. 112 S. Rostock, Leopold. 8. (16 Ngr.)

Peridiez, manuel du comptable (administration). 4. éd. XII et 335 p. Paris, libr. Laidet; Desloges. 8°. (3 fr.)

Vollständige stenographische Berichte über den Antrag der Herren Graf v. Arnim, von Plötz und Dr. Stahl wegen Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs betr. die Entrichtung einer ausserordentlichen temporären Steuer vom fundirten Einkommen behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee, im Herrenhause am 16. Febr. 14., 15. u. 16. März 1861, nebst Aktenstücken. IV, 311 S. mit 2 Tab. Berlin, Decker. 8. (15 Ngr.)

Noizet, F. H. V., Du cadastre et de la délimitation des héritages,

nouvelle étude comprenant l'examen des cadastres étrangers et les améliorations à introduire dans le cadastre français. XII, 408 p. Paris, P. Dupont. 8. (6 fr.)

Broglio, Emilio, Dell' imposto sulla rendita in Inghilterra e sul capitale negli Stati Uniti, lettere al conte di Cavour. 2 Vol. 181 e 183 p. Turino. 8. (5 fr.)

Coumoundouros, A., De l'impôt foncier dans le royaume de Grèce. 51 p. Paris, Durand. 8. (Extr. de la Revue hist. de droit franç. et étranger 1860).

Janke, H., Die directe Besteuerung des Spiritus. Eine Zeitfrage der Gegenwart. VIII, 160 S. Berlin, Bosselmann. 8. (20 Ngr.)

Carathéodory, Étienne, Du droit international concernant les grands cours d'eau. Étude théorique et pratique sur la liberté de la navigation fluviale. XII, 198 p. Leipzig, Brockhaus. 8. (1 Thlr. 10 Ngr.)

Suppression des douanes. Discussion de la proposition de M. Joffroy (avril 1861). 119 p. Anvers, J. De Deken. 8.

Documents officiels relatifs à la loi sur le régime douanier des colonies de la Martinique, de la Guadeloupe et de la Réunion. 111 p. Paris, Challamel ainé. 8. (Extr. de la Revue maritime et coloniale. Juillet 1861).

Lack, H. Reader, The french treaty and tariff of 1860, with an historical shetsch of the past commercial legislation of France. 170 p. London, Cassell. 8. (5 s.)

Zecchini, S. P., Del principio d'equità nell' imposta. Desiderii di riforme all' attuale sistema nostro finanziario. Torino 1860. 16.

Mitter, Dom., Die Producten-Steuer nach dem Resultate der Spiritus-Enquête-Commission. VIII, 81 S. mit 2 Tab. in 4. u. fol. Budweis, Hansen. 8. (22½ Ngr.)

Longuerue, de, Étude sur l'enquête du conseil d'état (1850), relative à la loi des céréales (échelle mobile), simple avis aux cultivateurs français. 50 p. Bordeaux, Degréteau et C. 8.

Bergius, Carl Jul., Die Abschaffung der Korngesetze und der Schutzzölle in England. 44 S. Berlin, Bosselmann. 8. (6 Ngr.)

Experton, R., L'impôt des patentes et la fabrique de dentelles du Puy. Mémoire au conseil d'état. 111 p. Le Puy, Marchesson. 4.

Staatsschulden, Staatspapiere und Papiergeld.

Temple, J. A., Hints upon finance: the secrets of speculation practically explained and principles adopted by members of the stock exchange; how they avoid heavy losses and secure great gains. 38 p. London, Temple. 18. (1 s.)

Boscorolli, Joh., Vorschlag zur vollständigen Herstellung unserer Silberwährung und zur Regelung der österreichischen Finanzen. 43 S. Wien, Braumüller. 8. (10 Ngr.)

Ludvigh, J., Qui payera les dettes de l'Autriche? 120 p. Bruxelles, A. Lacroix, Van Meenen et C. 12°. (1 fr. 50. c.)

Strache, Ed., Die Valuta in Oesterreich und Vorschläge für den Uebergang zu einer festen Währung. VIII, 102 S. Wien, typogr. liter. artist. Anstalt. 8. (20 Ngr.)

Eine Studie über Oesterreichs Finanzfrage. — Analyse der Strache'schen Brochüre: „die Valuta in Oesterreich." — Ideen, wie eine allgemeine Metall-Circulation und ein geordnetes Geldwesen in Oesterreich zu ermöglichen wäre. VIII, 100 S. Wien, Gerold's Sohn. 8. (16 Ngr.)

Versuch einer Regelung von Valuta, Bank- und Staatsschuld in Oesterreich. Auf Grundlage der Verfassung vom 26. Febr. 1861. 68 S. Wien, Gerold's Sohn. 8. (10 Ngr.)

Krug, Leop., Nachgelassene Schriften geschichtlichen, statistischen und volkswirthschaftlichen Inhalts. Hrsg. von *Carl Jul. Bergius*. Bd. 1. A. u. d. T.: Geschichte der preussischen Staatsschulden. LI, 356 S. Breslau, E. Trewendt. 8. (3 Thlr.)

Annuario del debito pubblico nazionale italiano, compilato da *A. J. Vialardi*. Torino, Degiorgis. 12. (L. 2. 50.)

Degouix, P. F., Essai sur l'amortissement gratuit des papiers de crédit de l'empire russe par la construction d'un réseau de chemins de fer. 31 p. Paris, Pilloy. 18.

VIII. Völkerrecht und internationale Politik.

Völkerrecht.

Hefter, Aug. Wilh., Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. Ausg. 4. XV, 475 S. Berlin, Schröder. 8. (3 Thlr.)

Klüber, J., Droit des gens moderne de l'Europe. Nouv. éd. rev., annotée et completée par *M. A. Ott.* XXIV, 516 p. Paris, Dentu. 8°. (7 fr. 50 c.) Le même ouvrage en 18. (4 fr. 50 c.)

Domin-Petrushevecz, Adolphe de, Précis d'un code du droit international. 134 p. Leipzig, Brockhaus. 8. (24 Ngr.)

Phillimore, R., Commentaries upon international law or comity. 4 Vols. London, Benning. 8. (5 L.)

Twiss, Travers, The law of nations considered as independent political communities: on the rights and duties of nations in time of peace. 400 p. London, Longman. 8. (12 s.)

Krieg und Frieden.

Gratry, A., La paix, méditations historiques et réligieuses. 250 p. Paris, Douniol. 8.

Proudhon, P. J., La guerre et la paix, recherches sur le principe et la constitution du droit des gens. 2 vol. 835 p. Paris, Michel Lévy frères. 18. (7 fr.)

Seulart, Amélie, Plus de guerres, plus d'idolâtrie, ou les planteurs-cultivateurs de l'olivier pacifique au Saint-Père, 25. décembre 1860. 78 p. Paris, Tinterlin et C. 8.

La paix en Europe par l'alliance Anglo-Française. 213 p. Paris, Lainé et Havard. 8.

Adair, Shafto, Works on national defence. 3 parts. London, Ridgway. 8. (7 s. 6 d.)

Perrin, Albert, De l'intérêt de l'armée dans la question des confections militaires. 72 p. Paris, Castel. 18.

Morel, A., Des pensions militaires en Belgique et de leur infériorité comparativement aux pensions civiles dans le même pays et aux pensions militaires en France, en Autriche, en Prusse et dans la confédération germanique. 40 p. Bruxelles, J. Rosez. 8. (60 c.)

Relazione sullo stato militare di Toscana e rendimento di conti della respettiva amministrazione del 1. gennajo 1859 al 31 marzo 1860. 152 p. Firenze, Tofani. 4.

Seerecht und Seewesen.

Hautefeuille, L. B., Quelques questions de droit international maritime, à propos de la guerre d'Amérique. 74 S. Leipzig, Franck. 8. (12 Ngr.)

Die österreichische Marine. Von einem österreichischen Seemanne. 73 S. Wien, typogr. liter. artist. Anstalt. 8. (10 Ngr.)

Noch ein Wort über „die österreichische Marine." Von einem österreichischen Seemanne. 20 S. Wien, Rospini. 8. (5 Ngr.)

Harkort, Friedr., Die preussische Marine und die deutsche Flotte. 88 S. Berlin, G. Reimer. 8. (7½ Ngr.)

Levy, Manuel of internal rules and regulations for men-of-war. 70 p. London, D. Van Nostrand. 16°. (30 c.)

Admiralty administration, its faults and its defaults. 150 p. London, Longmann. 8. (5 s.)

Borghi, Luigi, Sull' ordinamento della marina militare Italiana. 2 Vol. Torino, Eredi Botta. 8. (L. 16.)

Gayoso, Justo, Estudios sobre la marina militar de España. Ferrol, Taxonera. 1860.

Internationale Politik.

Joanny-Bonnetain, Le nouveau monde européen et la diplomatie. 191 p. Paris, Donnaud. 8. (2 fr.)

Mamiani, Terenzio, D'un nuovo diritto Europeo. Ed. 4. con molte aggiunte. Torino, Seb. Franco e figli. 16. (It L. 3. 50.)

Bailey, Philip James, The international policy of the great powers. 280 p. New York, Saunders & C. 12. (6 sh.)

Gingins-La-Sarraz, A. de, Les partisans et la défense de la Suisse. Lausanne, Martignier et Chavannes. 18°. (1 fr. 50 c.)

Darblay aîné, La France, l'Europe, leur état présent, vues sur leur avenir. 168 p. Paris, Poupart-Davyl et C. 8.

Boniface, Joseph, La Belgique indépendante. Partie 3. De la neutralité armée. 65 p. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et C. 12. (75 c.)

Louis, Alfred H., England and Europe, a discussion of national policy. 390 p. London, Bentley. 8. (10 s. 6 d.)

Golovine, Ivan, Les alliances de la Russie XII, 124 S. Leipzig, Hübner. 8. (20 Ngr.)

Mas, Sinibaldo de, La Chine et les puissances chrétiennes. 2 Vol. XXXII, 338 p. Paris, L. Hachette et C. 18.

Doren, J. B. J. van, De openstelling van Japan voor vremde natiën in 1856. 370 bl. met gelith. plaat. Amsterdam, J. D. Sybrandi 8. (f. 3.70.)

Le Mexique et l'intervention. 72 p. Paris, Dentu. 8º.

Question Canstatt. Documents officiels échangés entre la légation de la république du Paraguay et le gouvernement de sa Majesté Britannique sur ladite question, encore pendante. XII, 193 p. Besançon, Jacquin. 8.

IX. Statistik.

Allgemeine.

Caporale, G., I vantaggi della Statistica. Ed. 2. Napoli. 8. (It. L. 1.)

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Hrsg. von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Jahrg. 9. Heft 2. 3. Wien, Prandel & Meyer. 8. (1 Thlr. 18 Ngr.)

La Europa en 1860. Revista politica-económica de las principales potencias. Por. *Luis María Pastor.* II, 104 p. Madrid, Galiano. 8. (6 rs.)

Etat de l'Europe à la fin de 1860. IV, 161 p. Paris, Amyot. 8.

Ayer, C., Géographie statistique. Genéve, J. Kessmann. 8. (3 fr. 50 c.)

— —, Les nationalités et les états de l'Europe en 1861. Neufchâtel, E. Klingebeil. 8. (1 fr. 50 c.)

Spezielle Statistik.

Wappäus, J. E., Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Th. 2. XII, 583. S. Leipzig, Hinrichs. 8. (3 Thlr. 20 Ngr.)

Les ouvriers des deux mondes. Etudes sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières des diverses contrées et sur les rapports, qui les unissent aux autres classes, publ. sous forme de monographies par la Société internationale des études pratiques d'économie sociale. T. 3. 470 p. Paris, Guillaumin et C. 8. (10 fr.)

Annuaire statistique de l'église ou état actuel de l'univers catholique, publ. par *Charles a Sancto Aloysio.* Trad. de l'allemand. Ann. 1. 1861, Bruxelles, H. Goemaere. 8. (1 fr. 50 c.)

Vandensande, Tableaux de la composition des armées européennes sur le pied de guerre. IV. Les Pays-Bas. Bruxelles, Lesigne. In plano. (1 fr. 50 c.).

Deutschland.

Czoernig, Carl Frhr. v., Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie. Hrsg. von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Jahrg. 1. XII, 160 S. Wien, Prandel & Meyer. 8. (20 Ngr.)

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der Direction der administrativen Statistik. Neue Folge. Bd. 2. die J. 1852, 1853 u. 1854 umfassend. Heft 2—5. 7 u. 9. Wien, Prandel & Meyer. 1859/60. Fol. (9 Thlr. 24 Ngr.)

— Bd. 3. die J. 1855, 1856 u. 1857 umfassend. Heft 2. 6. u. 8. Ebd. Fol. (8 Thlr. 12 Ngr.)

Statistik der Stadt Wien. Herausg. von dem Präsidium des Gemeinderaths und Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt. Heft 2. V, 210 S. mit 2 Uebersichtskarten. Wien, Prandel & Meyer. 4. (3 Thlr. 10 Ngr.)

Dieterici, C. Fr. W., Handbuch der Statistik des preussischen Staates. Heft 6. 7. 8. XV S. u. S. 481—718. Berlin, Mittler & Sohn. 8. (4 Thlr. 27 Ngr.)

Zeitschrift des königl. Preussischen statistischen Bureaus. Red. von *Ernst Engel*. Jahrg. 1861. Nr. 4—15. Berlin, Decker. 4. (1 Thlr. 18 Ngr.)

Hübner, Otto, Berichte des statistischen Central-Archives (des Verf.) zu Berlin. Nr. 7. (Zollgesetzgebung und Handel Frankreichs nach den amtlichen Quellen.) 89 S. Leipzig, Hübner. 8. (3 Thlr.)

Preussische Statistik. Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Bureau in Berlin. I. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. X, 90 S. Berlin, Decker. fol. (20 Ngr.)

Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für das J. 1858. Hrsg von dem statistischen Bureau zu Berlin. XII, 626 S. Berlin, Decker. 1860. fol. ($5\frac{1}{2}$ Thlr.)

Boeckh, Ortschaftsstatistik des Regierungs-Bezirks Potsdam mit der Stadt Berlin. Bearb. im Auftr. der königl. Regierung zu Potsdam unter Beifügung einer histor.-geograph.-statistischen Uebersicht desselben Landestheils. III, 374 S. Berlin, D. Reimer. 4. ($3\frac{1}{6}$ Thlr.)

Florschütz, Alb., Die politischen und socialen Zustände der Provinz Westphalen während der Jahre 1848—1858. III, 224 S. Elberfeld, Bädecker. 8. (24 Ngr.)

König, Statistische Nachrichten über den Regierungsbezirk Münster für die Jahre 1850—1860. Nach amtl. Quellen bearb. 63 S. Münster, Coppenrath. 1860. 4. (15 Ngr.)

Schlott, Adolf, Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungs-

Bezirks Königsberg, nach amtlichen Quellen. 260 S. Königsberg, Gräfe & Unzer. 4. (2 Thlr. 15 Ngr.)

Hermann, F. B. W. von, Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Aus amtl. Quellen herausg. IX. München, liter. artistische Anst. fol. (10 Ngr.)

Lipowsky, Felix Friedr., Darstellung des socialen und wirthschaftlichen Volkslebens des königl. bayerischen Landgerichtsbezirkes Moosburg im Regierungskreise von Oberbayern. Gekrönte Preisschr. 82 S. München, lit. art. Anst. 8 (12 Ngr.)

Zeitschrift des statistischen Bureau's des königlich sächsischen Ministeriums des Innern. Jahrg. 7. 1861. 12 Nrn. Leipzig, Hübner 4. (1 Thlr.)

Schütz, W., das Staatsleben des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, geschichtlich und wissenschaftlich praktisch in kurzer Uebersicht für Stadt und Land. 73 S. Weimar, Kühn. 8. (7½ Ngr.)

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden. Herausg. vom Grossherzogl. Handels-Ministerium. Heft 11. Karlsruhe, Müller. 4. (1 Thlr. 18 Ngr.)

Beiträge zur Statistik der freien Stadt Frankfurt, herausg. von der statist. Abtheil. des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. Bd. 1. H. 3. 82 S. Frankf. a. M., Sauerländer. 4. (I, 1—3: 2⅓ Rthlr.)

Kröger, Karl, statistische Darstellung der Grafschaft Schaumburg. Herausg. vom Vereine für hessische Geschichte und Landeskunde (8tes Suppl.-Heft der Zeitschr. des Vereins). VIII, 118 S. Kassel, Freyschmidt. 8. (20 Ngr.)

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, herausg. vom statistischen Bureau. Heft 4 enthält A. Durchschnittspreise des Getreides und einiger anderen Nahrungsmittel im Grossherzogthum Oldenburg aus den Jahren 1817 — 1858. B. Stand der Bevölkerung im Grossherzogthum Oldenburg nach der Zählung vom 3. Dec. 1858. IV, 165 S. Oldenb., Stalling 1860. 4. (1 Thlr.)

Zur Statistik des Königreichs Hannover. (Aus dem statistischen Bureau). Heft 7. XX, 194 S. Hannover, Hahn, 1860. fol. (1½ Thlr.)

Nisse, Reinhold, volkswirthschaftliche Zustände in Mecklenburg. V, 91 S. Rostock, Leopold. 8. (17½ Ngr.)

Schweiz.

Archiv für schweizerische Statistik. Organ für schweizerisches Eisenbahnwesen. Red. Fr. v. Taur. Jahrg. 1861. 24 Nrn. à 1—2 B. Zürich, Meyer u. Zeller. 4. (3 Thlr. 10 Ngr.)

Pfister, Joh., Abriss der staatlichen und statistischen Verhältnisse der Schweiz. 104 S. Luzern, Schiffmann. 8. (12 Ngr.)

Frankreich.

Delpierre, P., abrégé de géographie historique, commerciale et industrielle de la France et de ses colonies. Ed. 21, revue avec soin. 180 p. Paris, Fouraut. 18.

Block, M., Bevölkerung des französischen Kaiserreiches in ihren wichtigsten Verhältnissen dargestellt. III, 62 S. mit 3 chromolith. Karten. Gotha, J. Perthes. 16. (28 Ngr.)

Statistique de la France. Mouvement de la population pendant les années 1855, 1856 et 1857. T. 10. 2e série. LXXXVI et 214 p. Strasbourg, Vie Berger-Levrault. 4.

La Bretagne et l'empire. 71 p. Paris, Dentu. 8.

Courmaceul, Victor de, Étude statistique sur l'arrondissement de Valenciennes, et considérations sur son état ancien et moderne et sur ses progrès au dix-neuvième siècle. 60 p. Dunkerque, Kien. 1860. 8.

Description du département du Bas-Rhin, publ. avec le concours du conseil général. 3e partie. Produits. Emploi des forces physiques et intellectuelles. Sect. 2. Chap. 1er. Exploitation directe du sol. T. 4. 1re partie. 170 p. Strasbourg, Vie Berger-Levrault et fils. 8. (2 fr. 20 c.)

Feraud, J. J. M., histoire, géographie et statistique du département des Basses-Alpes. XVI, 744 p. 9 grav. et carte. Digne, Vial. 8. (6 fr. 50 c.)

La Sicotière, Leon de, notes statistiques de l'Orne. 91 p. Alençon, Poulet-Malassis et de Broise. 8.

Tablettes statistiques, administratives et commerciales des Côtes-du-Nord pour 1862. 9e année. 170 p. Saint-Brieuc. 16. (1 fr.)

Bulletin des travaux de la société de statistique de Marseille. T. 15. Année 1861.

Chrestien, recherches statistiques sur le mouvement de la population de la ville de Lille pendant l'année 1859. 59 p. et 2 tableaux. Lille, Danel. 8. (Extrait des Mémoires de l'acad. de Toulouse, série 5, T. 5, p. 71.)

Marmisse, essai analytique de statistique mortuaire pour la ville de Bordeaux. 190 p. et tableau. Paris, V. Masson et fils. 8.

Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation, formant pour l'année 1852 la suite des tableaux inserés dans les notices statistiques sur les colonies françaises. 181 p. Paris, imp. impériale. 8.

Picamilh, Ch. de, statistique générale de la Haute-Savoie. 125 p. Annecy, Thésio. 16.

Dubois, Ch., Alger en 1861. 56 p. Alger, Bourget. 8.

England.

Train, Joseph, an historical and statistical account of the isle of Man. 2 Vols. London, Simpkin. 8. (9 s.)

Belgien.

Statistique de la Belgique. Population. Recensement général (31 déc.

1856), publié par le ministre de l'intérieur. LXXXIX, 292 p. Brux., Th. Lesigne. 4.

Annales des travaux publics de Belgique. Documents scientifiques, industriels et administratifs, concernant l'art les constructions, les voies de communications et l'industrie minérale. T. 18. 582 p. Brux., B. J. van Dooren. 8. (10 fr.)

Dänemark.

Ankjär, S., geographisk-statistisk Haandbog. B. 2. H. 16—20. à 32 S. Kjöbenhavn, Philipsen. 8. (à 24 Sk.)

Baggesen, A., den danske Staat i Aaret 1860. Fremstillet geographisk og statistisk, tillige fra et militairt Standpunct. Heft 3 og 4. 144 og 154 S. Kjöbenhavn, Reitzel. 8. (1 Rd. 16 Sk.)

Meddedelser fra det statistiske Bureau. Sjette Samling. 270 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. 8. (1 Rd.)

Schweden.

Thomée, Gustaf, Konungariket Sweriges Statistik i Sammendrag. Stockholm, 4 och 494 S. Stockh., Alb. Bonniers. 8. (4 Rd 50 öre.)

Agardh, C. A., Öfwersigt af Sweriges Land. Sweriges yta, dess hufwuddelar och dess naturlige kommunikationsleder. (Försök till en statsekonomisk Statistik öfwer Swerige, Del 1, Häft 2, Uppl. 2). XII. och 298 S. Carlstad, Kjellin. 8. (3 Rdr. 50 öre.)

Bidrag till Sweriges officiela Statistik. B) Rättswäsendet. Ny följd. I, 2. Justitie-Statsministerns underdån. Embetsberättelse för Åren 1857 och 1858. Afdeln. 2. 238 och 2 S. Tabeller för År 1858. 2 och 119—238 S. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 4. Fångwården. Ny följd. I. Fångwårds-Styrelsens underdån. Berättelse för År 1859. Stockholm, 50 S. med 11 tab. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 4. ($4^3/_4$ ark.)

Spanien.

Carrasco, Juan Bautista, geografia general de España. Madrid, Gasp. y Roig. Entr. 1 y 2. (à 9 cuartos.)

Italien.

Popolazione delle provincie Toscane del 1860, confrontata con quella del 1859 repartita nelle principali divisioni politico-administrative e movimento della medesima dal 1818 al 1860. 45 p. Firenze, tipogr. delle Murate. 8.

Rabbeno, David, delle condizioni della statistica nell' Italia centrale e delle commissioni di statistica nell' Emilia, istituite con legge del 28 gennajo 1860. Parma, Eredi Lena.

Briffault, Eugène, le secret de Rome au 19e siècle. 1o le peuple; 2o la cour; 3o l'eglise. Illustré de 200 dessins. 423 p. et 21 gravures hors texte. Paris, Lécrivain et Toubon. Gr. 8.

Mazzoni, *Cesare*, Roma, Dati statistici. 86 p. Forli, Bordandini. 8.

Dalmatien.

Levasseur, *F. L.*, la Dalmatie ancienne et moderne, son histoire, ses lois, ses meurs, ses usages, sa littérature, ses monuments, ses éléments de prospérité et de grandeur futures. 428 p. Paris, Dentu. 18.

Türkei.

Collas, *B. C.*, La Turquie en 1861. VII, 403 p. Paris, Franck. 8.

Senior, *William N.*, La Turquie contemporaine. 359 p. Paris, Michel Lévy frères. 18. (3 fr.)

Aussereuropäische Staaten.

Annuaire ethnographique oriental et américain publ. sous les auspices de la société d'ethnographie par A. *Castaing*. 2. année. 148 p. Paris, Challamel ainé. 18. (3 fr.)

Revue orientale et américaine, publ. sons les auspices de la société d'ethnographie. T. 5. 398 p. planches et cartes. Paris, Challamel ainé. 8. (12 fr. 50 c.)

Doren, *J. B. van*, Bijdragen tot de kennis van vorschillende overzeesche landen, volken, enz. Met platen. Afl. 1. 4 en 120 bl. met 3 pl. Amsterdam, J. D. Sybrandi. 8. (1 fl. 75.)

Africa.

Gérard, *Jules*, L'Afrique du Nord. Histoire. Armée. Populations. Administration et colonisation. Chasses. Le Maroc. Illustrations de J. A. Beaucé. Ed. 2. 411 p. Paris, Dentu. 18.

Cardon, *Emile*, Étude sur les progrés de la civilisation dans la régence de Tunis. 67 p. Paris, Dentu. 8.

Asien.

Hoevell, *W. R. van*, Uit het Indische leven. 8 en 870 bl. met 3 pl. Zalt-Bommel, Joh. Noman en zoon. 8. (3 fl. 90.)

Hollander, *J. J. de*, Handleiding bij de beoefening der land en volkenkunde van Nederlandsch Oost-Indie. Deel 1. XVIII en 704 bl. Breda, Hub. G. Nijs. 8. (4 fr.)

Furet, Lettres à M. Léon de Rosny sur l'archipel japonais et la Tartarie orientale, précédé d'une introduction par *É. Cortambert* et suivi d'un traité de philosophie japonaise et de plusieurs vocabulaires. Ed. 2. IV, 124 p. Paris, Maisonneuve et C. 12. (3 fr.)

Vremde landen en volken, hun toestand en ontwikkeling, godsdienst en staatswezen, behoeften en hulpbronnen, gewoonten en zeden, beschreven naar de nieuwste bronnen. Met staalplaten. III. China. Amsterdam, Gebr. Kraay. 8.

Laffitte, *Pierre*, Considérations générales sur l'ensemble de la civilisation chinoise et sur les relations de l'Occident avec la Chine. XI, 158 p. Paris, Dunod. 8. (3 fr.)

America.

Barber, *John Warner*, and *Henry Howe*, Our whole country; or the past and present of the United States, historical and descriptive. 2 Vols. 1496 p. Cincinnati. 8. (35 s.)

Eyma, *Xavier*, La république Americaine. Ses institutions, ses hommes. T. 2. 359 p. Bruxelles, A. Lacroix, van Meenen et C. 8. (6 fr.)

Texas Almanac for 1861, with statistics, historical and biographical sketches etc. relating to Texas. 336 p. Galveston. 12. (4 sh.)

Bona, *Felix de*, Cuba, Santo Domingo y Puerto-Rico. IV, 156 p. Madrid, Bailly-Baillière. 4. (6 r.)

Baldonero-Menendez, Manuel de geografia y estadística del Alto Perú ó Bolivia. 323 p. Paris, Rosa et Bouret. 12.

Australien.

Westgarth, *William*, Australia; its rise, progress and present condition. With map. 280 p. Edinburgh, Longman. 8. (3 s. 6 d.)



